Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

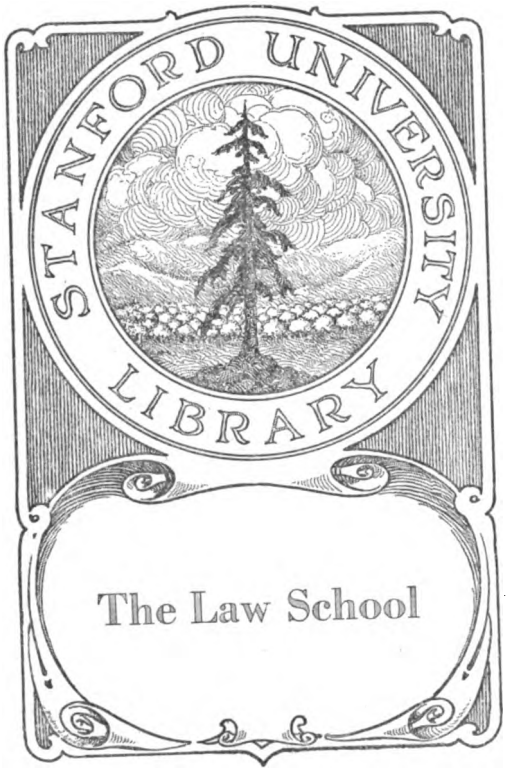

Digitized by Google

FN
CNS
VI
v.32

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers
Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn-Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), R. Piloty (Würzburg), G. Radbruch (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Berlin), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXXII. Band.

STANFORD LIBRARY

Verlag des Instituts für Internationales Recht
an der Universität Kiel [Dänische Straße 15]
1924

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
Bull. = Bulletin de l'Institut intemédiaire international *(Torley Duwel)*.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz.
F.V. = Friedensvertrag.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal de droit international *(Clunet*, dann *André-Prudhomme)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
MV. = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, dann *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Darras*, dann *De Lapradelle)*.
Rev = Revue de droit international et de législation comparée *(De Visscher)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
V. V. = Vertrag von Versailles.
Verf. = Verfügung
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, bei Zeitschriften Band und Heft, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.
Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

332454

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXXII. Bandes.

Abhandlungen. Seite

Neumeyer, Die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im internationalen Verwaltungsrecht . . . . . 1—16

Isay, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen . . . . 17—25

Kunz: Das richterliche Prüfungsrecht im internationalen Staatsrecht 26—35

Satter, Das internationale Eherecht Schwedens in seinen Beziehungen zu den Haager Eherechtskonventionen und anderen europäischen Rechten . . . . . 36—73

Rühland, Zur Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbeginns auf Staatsverträge . . . . . 74—147

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

1. Spruch bt. Deutsche Ansiedler in Polen . . . . . 148—171
   Anhang: Denkschrift der Deutschen Regierung . . . . . 171—216
2. Spruch bt. Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit . . . 216—225
   Anhang: Denkschrift der Deutschen Regierung . . . . . 225—286

Dokumente.

1. Elbschiffahrtsakte usw. . . . . 287—300
2. Genfer Protokolle betr. Wiederaufbau Oesterreichs . . . . . 300—307
3. Vertrag des Deutschen Reiches mit Danzig über Option . . . 307—308
4. Deutschland-Spanien, Handelsübereinkommen . . . . . 309—311
5. Deutschland-Dänemark, betr. Luftverkehr . . . . . 311—314
6. Deutschland Oesterreich, Rechtsschutz und Rechtshilfe . . . . 314—321
7. Deutschland-Oesterreich, „Beglaubigungsvertrag“ . . . . . 321—322
8. Deutsch-belgische Grenzbestimmung . . . . . 322—341
9. Afghanische Verordnung über Eheschließung usw. . . . . 341—344
10. Deutsch-griechische Vereinbarung über Schutz von Warenzeichen 344—345
11. Verträge von Lausanne vom 24. Juli 1923 . . . . . 345—390
12. Accords zum Friedensvertrag von Lausanne . . . . . 390—391
13. Griechische Ratifikation der Verträge von Lausanne . . . . 391—392

Berichte über Staatsverträge.

I. Regesten von Staatsverträgen aus der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 1. April 1924 nebst Nachträgen für die Jahre 1920 und 1921 395—420

II. Regesten von Kollektivverträgen aus der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 1. April 1924 nebst Nachträgen für die Jahre 1920 und 1921 . . . . . 420—435

III. Mitteilungen über den Geltungsstand verschiedener Kollektivverträge . . . . . 435—447

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 448—468
Belgien . . . . . 468—469
England 469
Frankreich . . . . . 469—472
Italien . . . . . 473—475

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen usw.

1. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1924 . . 475—478
2. International Law Association . . . . . 478—479

Verschiedene Mitteilungen.

1. Verfassung des Bundes Sozialistischer Sowjetrepubliken . . . 479—480
2. Das Zivilrecht Sowjetrußlands . . . . . 481—485
3. Preisausschreiben der Universität Leiden 485

Sprechsaal.

W. Wilsons Erinnerungen *(J. L. Kunz)* . . . . . 486—490

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau . . . . . 491—501
A. Deutsche Zeitschriften . . . . . 491—495
B. Ausländische Zeitschriften . . . . . 495—501
II. Bücherbesprechungen . . . . . 501—522
III. Verzeichnis eingegangener Neuerscheinungen . . . . . 522—525

Sachregister . . . . . 525—528

Berichtigung:

Auf Seite 346 muß hinter Zeile 6 von oben eingeschaltet werden:

(Folgen die Namen).

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold von Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn-Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), R. Piloty (Würzburg), G. Radbruch (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Berlin), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXXII. Band. 1. bis 5. Heft.

Verlag des Instituts für Internationales Recht
an der Universität Kiel
1924.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zu Heft 1—5.

Abhandlungen. Seite

Neumeyer, Die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im internationalen Verwaltungsrecht . . . . . 1—16

Isay, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen . . . . 17—25

Kunz, Das richterliche Prüfungsrecht im internationalen Staatsrecht 26—35

Satter, Das internationale Eherecht Schwedens in seinen Beziehungen zu den Haager Eherechtskonventionen und anderen europäischen Rechten . . . . . 36—73

Rühland, Zur Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbeginns auf Staatsverträge . . . . . 74—147

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

1. Spruch bt. Deutsche Ansiedler in Polen . . . . . 148—171
   Anhang: Denkschrift der Deutschen Regierung . . . . . 171—216
2. Spruch bt. Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit . . . 216—225
   Anhang: Denkschrift der Deutschen Regierung . . . . . 225—286

Dokumente.

1. Elbschiffahrtsakte usw. . . . . 287—300
2. Genfer Protokolle betr. Wiederaufbau Oesterreichs . . . . . 300—307
3. Vertrag des Deutschen Reiches mit Danzig über Option . . . 307—308
4. Deutschland-Spanien, Handelsübereinkommen . . . . . 309—311
5. Deutschland-Dänemark, betr. Luftverkehr . . . . . 311—314
6. Deutschland Oesterreich, Rechtsschutz und Rechtshilfe. . . . 314—321
7. Deutschland-Oesterreich, „Beglaubigungsvertrag“ . . . . . 321—322
8. Deutsch-belgische Grenzbestimmung . . . . . 322—341
9. Afghanische Verordnung über Eheschließung usw. . . . . 341—344
10. Deutsch-griechische Vereinbarung über Schutz von Warenzeichen 344—345
11. Verträge von Lausanne vom 24. Juli 1923 . . . . . 345—390
12. Accords zum Friedensvertrag von Lausanne . . . . . 390—391
13. Griechische Ratifikation der Verträge von Lausanne . . . . 391—392

Berichtigung:

Auf Seite 346 muß hinter Zeile 6 von oben eingeschaltet werden:

(Folgen die Namen).

Digitized by Google

Die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im internationalen Verwaltungsrecht.

Von **Karl Neumeyer**, München.

Wenn man gewohnt ist, ein Bauwerk frontal anzusehen, und ein Zufall fügt es, daß man ihm einmal von der Seite nahekommt, dann ergeben sich zuweilen Durchblicke und Ueberschneidungen, die auch den überraschen, der den Bau zu kennen meint. Das wird vielleicht nicht anders sein, wenn wir einer Anregung unserer Vorstandschaft*) folgen und im Rahmen einer Tagung, die der Staatsangehörigkeit gewidmet ist, nun auch das internationale Verwaltungsrecht unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit ins Auge fassen. Ich bin der freundlichen Aufforderung, über diesen Gegenstand heute Bericht zu erstatten, gern gefolgt, und doch, wenn ich nun vor Sie trete, diesen Bericht zu geben, so geschieht das nicht ohne Zögern. Und aus mehr als einem Grunde. Um es vorwegzunehmen, Sie werden der Feststellung begegnen, daß die Staatsangehörigkeit nur nach einzelnen Richtungen für das internationale Verwaltungsrecht Bedeutung besitzt, fast in allem wesentlichen aber dies Gebiet territorial gerichtet ist. Dabei führt der Weg in beträchtlichem Umfang durch Gegenden, denen der Segen einer Landesvermessung noch nicht zuteil geworden ist; für ihren Bereich kann der Weg nur mit ungefährer Bestimmtheit in die Karte gezeichnet werden. Und bei alledem ist der Stoff so groß, daß ich an Ihre Geduld beträchtliche Ansprüche stellen muß. Als ich an die Arbeit heranging, meinte ich einen Ueberblick über die einzelnen Einrichtungen in der Verwaltung geben zu sollen, bei denen die Staatsangehörigkeit wirklich oder scheinbar eine Rolle spielt. Das hat sich im Rahmen einer Stunde als völlig unmöglich erwiesen, und so muß dieser Bericht Ihnen auch noch wesentlich weniger bringen, als selbst bei dem Stand der Vorarbeiten erreichbar wäre.

Doch nun zu unserer Aufgabe. Wenn Deutsche im Ausland wohnen, so verbleibt die Ordnung ihrer Ehe, das Verhältnis zu ihren Kindern unter der heimatlich deutschen Gesetzgebung, und Entsprechendes gilt in der Regel für Ausländer deutschen Wohnsitzes. Die Staatsangehörigkeit erscheint dabei als die Anknüpfung, nach der sich die staatliche Zuständigkeit bestimmt, solche Beziehungen des bürgerlichen Rechts zu regeln. Und es unterscheidet sich die Staatsangehörigkeit, die insoweit als die Grundlage der Zuständigkeitsordnung benutzt wird, nachdrücklich von Fragen des Fremdenrechts, bei denen es sich um völlig anderes handelt: ob nämlich innerhalb der staatlichen Zuständigkeit irgendwelche Unterscheidungen nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit getroffen werden, zweierlei Recht, je nachdem innerhalb der deutschen Regelung eine Rechtsfolge für Inländer oder Ausländer in Betracht kommt. Zum Beispiel können die deutschen Landesrechte vorschreiben, daß

*) Diese Abhandlung ist die Wiedergabe eines auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (Leipzig 1923) gehaltenen Vortrags. — Herausg.

Digitized by Google

Ausländer für den Erwerb von Grundeigentum staatlicher Genehmigung bedürfen. Kein Zweifel, daß der Erwerb eines deutschen Grundstücks unter deutschem Recht steht: aber für den Erwerb durch einen Ausländer gilt unter Umständen anderes als für den Erwerb durch Inländer; es muß zu den sonstigen Voraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches noch die Genehmigung treten. Ganz dieselbe Erscheinung kennt — selbstverständlich — auch das Verwaltungsrecht. Auf der einen Seite die Möglichkeit, Zuständigkeit nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit zu begrenzen. Auf der andern Seite sachliche Verschiedenheiten, je nachdem der Verwaltung Einheimische oder Fremde gegenüberstehen. Von der Ausübung des Wandergewerbes in Deutschland — sie vollzieht sich unzweifelhaft unter deutscher Hoheit — kann der Ausländer ausgeschlossen werden; der Ausländer, der aus der deutschen Unfallversicherung eine Rente bezieht, kann anders als der Inländer beim Verlassen des Reiches mit der dreifachen Rente abgefunden werden — das sind fremdenrechtliche Unterscheidungen innerhalb der deutschen Ordnung, die uns für das Folgende nicht weiter beschäftigen. Denn nur die Frage, wieweit der großen Bedeutung des Personalstatuts für das Zivilrecht Aehnliches im Bereich der Verwaltung gegenübersteht, hat den Gegenstand dieses Berichtes zu bilden.

Somit, die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff für das internationale Verwaltungsrecht. Aber es ist vielleicht doch zweckmäßig, wenn wir uns zuvor auch noch darüber verständigen, in welchem Sinne hier vom internationalen Verwaltungsrecht gesprochen wird. Es ist dabei an ein völlig entsprechendes Gegenstück zum internationalen Privatrecht gedacht. Ausgangspunkt dieser Begriffsbildungen ist der Gedanke, daß jegliche Betätigung des Staats ihre örtlichen Grenzen haben muß gegenüber einer gleichartigen Betätigung anderer Staaten. Das führt für das bürgerliche Recht zur Aufstellung von Rechtssätzen über solche Abgrenzung: deutsches bürgerliches Recht gilt, wenn die unerlaubte Handlung im Inland begangen wurde. Gleichartiger Begrenzung bedarf aber auch die gesamte Staatstätigkeit im Bereich des öffentlichen Rechts, für die Ausübung der Strafgewalt, für Rechtsklärung und Rechtsdurchsetzung im Zivilprozeß, und so auch für den Gesamtbereich der Verwaltung und für die innere Verwaltung im besonderen, bei der ich einstweilen allein verweilen zu dürfen bitte. Braucht eine Veranstaltung an Gewässern polizeiliche Genehmigung des Inlands, wenn dem Inland zwar der Ort der Veranstaltung angehört, die Wirkungen aber außer Landes zutage treten? Wird die deutsche Krankenversicherung wirksam für den Arbeiter einer ausländischen Niederlassung, der im Inland beschäftigt wird? Gibt es einen Schulzwang gegen Ausländer? Oder eine Impfpflicht? Die Gleichartigkeit dieser Fragen mit jenen des internationalen Privatrechts liegt auf der Hand, und diese Gleichartigkeit ist vollkommen, soweit es sich um die Grenzen der Inlandszuständigkeit handelt. In einem Punkt allerdings ergibt sich alsdann ein merklicher Unterschied zwischen internationalem Privatrecht und allem internationalen öffentlichen Recht: beim öffentlichen Recht, wo es sich um eine Ordnung zwischen Staat und Individuum handelt, hat für den Regelfall

Digitized by Google

nur diejenige Ordnung rechtliches Interesse, die den inländischen Staat angeht. Der Inlandsstaat soll strafen, einen Prozeß durchführen, Steuer erheben oder Arbeiterschutz üben, und wenn seine Zuständigkeit entfällt, so bleibt das Inland rechtlich unbeteiligt. Ob auf Grund eines das Inland nicht berührenden Tatbestands zwei fremde Staaten Steuer verlangen oder keiner, ist für das Inland rechtlich unwesentlich. Für das bürgerliche Recht liegt das anders, wenigstens dann anders, wenn eine Regelung durch allgemeine Rechtssätze in Betracht kommt. Sind mangels Zuständigkeit die inländischen Vorschriften auf eine Ehe nicht anwendbar, so gelten dafür die eines anderen Staats. Entweder inländisches oder ausländisches Recht, lautet hier die Alternative; im vollen Gegensatz zu allem öffentlichen Recht, wo es heißt: Inlandstätigkeit oder Untätigkeit.

Aus dieser Verschiedenheit folgt zunächst eines: das internationale Privatrecht muß für einen bestimmten Tatbestand grundsätzlich mit einer einzigen Anknüpfung rechnen. Ueber das Eigentum entscheidet das Recht am Ort der Sache und nur dieses, ob nun die Sache im Inland oder Ausland belegen ist. Für das internationale öffentliche Recht können leichter mehrfache Anknüpfungen nebeneinander vorkommen: Strafgewalt besteht sowohl, wenn ein Verbrechen im Inland begangen ist, als auch, wenn ein Inländer im Ausland gehandelt hat — hier ist ja keine Alternative, entweder Inlandszuständigkeit oder Auslandszuständigkeit, gegeben. Und es wird demgemäß auch die Frage, welche Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das internationale Verwaltungsrecht zukommt, in der doppelten Form erscheinen: wo die Staatsangehörigkeit als alleinige und wo sie als ergänzende Anknüpfung auftritt.

Wenn man sich entsprechend jener Verschiedenheit vor Augen hält, daß bei allem internationalen öffentlichen Recht und damit auch für das internationale Verwaltungsrecht grundsätzlich nur eine Abgrenzung der Inlandstätigkeit in Frage steht, dann läßt sich aber auch der Wert einer Annahme würdigen, die für irgendwelche Fragen des internationalen Verwaltungsrechts einfach auf das „Personalstatut" verweist. Ich darf Ihnen ein paar Stücke aus dem pathologischen Museum vorsetzen — es ist recht reichlich versorgt: In Italien gibt es wie bei uns Vorschriften über ein Mindestalter, unterhalb dessen ein jugendlicher Arbeiter nicht beschäftigt werden darf; ein angesehener Schriftsteller[1]) untersucht ernsthaft, ob diese *„minorità di lavoro"* bei Ausländern als ein Stück ihrer Geschäftsfähigkeit nach dem Personalstatut bemessen werden muß — und doch kann über die Bedingungen einer Arbeit, die in Italien vorgenommen wird, schlechthin nur italienisches Recht entscheiden. Es gibt ja nicht Arbeitsbeschränkungen schlechthin und *in abstracto*, die nun im einen oder anderen Gebiet zur Geltung kommen könnten. Solche Beschränkungen können nur gegenüber einem bestimmten Staat bestehen. Der Staat ist im öffentlichen Recht nicht Schlichter und Mittler zwischen gegenüberstehenden Interessen anderer, er ist Partei. Ihm gegen-

[1]) *S. Gemma, Il diritto internazionale del lavoro* (1912), 29 ff.

Digitized by Google

über besteht eine Beschränkung in der Verfügung über die Arbeitskraft, oder sie besteht für ihn überhaupt nicht. Ein amerikanischer Schriftsteller[2]) findet einmal Schwierigkeiten darin, daß ein französischer Jesuit in den Vereinigten Staaten Unterricht gibt, da das heimatlich französische Recht ihm die Lehrfähigkeit entziehe — und doch handelt es sich bei der Frage, ob jemand in einem Land Unterricht erteilen kann, lediglich um eine Angelegenheit dieses Staats, die nur nach seinen Vorschriften bestimmt werden kann. Der Oberste Gerichtshof in Wien[3]) hatte einmal darüber zu entscheiden, ob dem österreichischen Recht gegenüber ein Ungar rechtmäßig sein Bekenntnis gewechselt hatte: der Gerichtshof wendet darauf ungarisches Recht an, weil die Geschäftsfähigkeit der Person in Frage sei — und wiederum, es handelte sich um den Bekenntniszwang, den Oesterreich nach seinen Vorschriften übt oder nicht übt; eine fremde Zwangsordnung des Bekenntnisses, schon gar, wo sie abweicht von der inländischen, durchzusetzen, kann nicht die Aufgabe des Inlands sein. Aber auch bei einer Anrufung des Personalstatuts, die sich darauf beschränkt, mit solcher Begründung den Inländer unter die Verwaltungsordnung des Inlands zu zwingen, handelt es sich nur um eine vorschnelle Analogie zum Zivilrecht. Ein bayrischer Staatsangehöriger sollte bei einer Eheschließung im Ausland die Erlaubnis der heimischen Verwaltungsbehörde beibringen: der bayrische Verwaltungsgerichtshof[4]) erklärt, es handle sich hier um eine Frage der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des öffentlichen Rechts, und deshalb müsse die Erlaubnis eingeholt werden. Das Ergebnis der Entscheidung war richtig, ihre Begründung war unhaltbar; die Meinung, daß es auch im Verwaltungsrecht eine Gruppe von „Fähigkeiten" gebe, die, weil man sie so nennt, in ihrer räumlichen Geltung anders zu behandeln wären als die anderen Voraussetzungen administrativer Tätigkeit, entbehrt jeder Begründung. Und damit sind wir bereits an den Kern unseres Problems gelangt. Alle Ordnung im Bereich der inneren Verwaltung ist grundsätzlich räumlich umgrenzt; es gibt nur ganz wenige Ausnahmefälle, die nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit ihre Ordnung empfangen.

Ein kurzer Blick auf die wichtigeren Angelegenheiten der inneren Verwaltung mag das aufweisen. Die Nutzung von Naturkräften und die Gewinnung von Naturerzeugnissen; da, wo das Wasser fließt, wo Bergbau und Landwirtschaft getrieben, wo Jagd und Fischerei geübt wird, ist der Staat zur Durchführung seiner Verwaltungsordnung veranlaßt, von einer Zuständigkeit für Inländer außer Landes, von einer Unzuständigkeit gegenüber Ausländern im Inland kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Das weite Gebiet von Handel und Gewerbe, von freien Berufen und Lohnarbeit mit ihren Bestimmungen über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung — es ist völlig einleuchtend, daß das Inland die gesamten Betätigungen von solcher Art zu regeln hat, die dem Inland angehören, aber auch nur sie. Dasselbe

[2]) *F. Wharton, A treatise on the conflict of laws*[2] (1881), 165[3].
[3]) *Journal du droit international privé* 18, 1005.
[4]) *Reger*, Entscheidungen 11, 221.

Digitized by Google

gilt für die Ordnung der Verkehrswege und der Verkehrseinrichtungen. Es gilt aber auch für die persönliche Seite des Lebens, für die Beurkundung des Personenstandes oder die Volkszählungen, für die leibliche Sicherheit, die durch Baupolizei, Feuerpolizei, durch Seuchenpolizei und Sicherheitspolizei gewährleistet werden soll. Aber auch die Zwangsordnung von Bildung und Erziehung, der staatliche Zwang im Bereich des kirchlichen Lebens vollzieht sich grundsätzlich ohne Ansehung der Staatsangehörigkeit. Im einzelnen sind diese räumlichen Anknüpfungen unter sich überaus verschieden. Aber darin gehen sie einig, daß die Staatsangehörigkeit der Beteiligten in aller Regel für die Abgrenzung der staatlichen Zuständigkeit unwesentlich ist.

Immerhin gibt es einige wenige — sehr wenige — Fälle im Bereich der inneren Verwaltung, bei denen eine administrative Regelung so eng mit der Staatsangehörigkeit verbunden ist, daß in der Tat dies Moment zur Grundlage einer Grenznorm wird. Das wird etwa für die Pflicht zur Führung eines bestimmten Personennamens gelten. Das öffentliche Interesse, die Identität einer Person festzuhalten, und damit zugleich eine Gliederung der Bevölkerung nach Familien zu ermöglichen, besteht in erster Reihe für die Staatsangehörigen. Freilich erscheint eine solche Begrenzung des öffentlichen Namenrechts nicht schlechthin zwingend, doch hat sich insoweit eine allgemeine Rechtsüberzeugung gebildet, die besonders bei Bestimmung der Zuständigkeit zu einer Namenänderung in Erscheinung tritt. Aehnlich liegen die Verhältnisse für die Zuständigkeit zur Ausstellung eines Reisepasses[5]). Und auch kleine Ausschnitte aus dem Recht der Auszeichnungen kommen oder kamen nach derselben Richtung in Betracht[6]). Weiter mag die Staatsangehörigkeit unter Umständen wesentlich werden, wo sich an den Besitz der Heimat im technischen Sinn des Wortes administrative Wirkungen anschließen; denn eine solche Heimat kann nur ein Inländer besitzen. So war die vielberedete administrative Ehebewilligung des früheren bayrischen Rechts erforderlich für den Bayern, der im Ausland heiratete, nicht erforderlich für

---

[5]) Der Reisepaß ist in seinem Grundgedanken Ausweis über die Identität des Paßinhabers, und auch hier weist eine feststehende Uebung — unbeschadet gewisser Verschiebungen im einzelnen — die Ausstellung dem Heimatstaat zu; die Verwertung des Passes zur Beurkundung einer Ausreiseerlaubnis führt nach derselben Richtung. Und erst recht gilt das, wo der Paß (es trifft dies für Deutschland nicht zu) zur Beurkundung der Staatsangehörigkeit selbst bestimmt ist.

[6]) Um die Untertanentreue gegen Verlockungen zu schützen, hat sich in monarchischen Staaten der Satz herausgebildet, daß der Empfang von Auszeichnungen von seiten des Auslands nur mit Zustimmung des Heimatstaats zulässig ist; und Demokratien haben zuweilen die Annahme ausländischer Auszeichnungen (Reichsverfassung Art. 109) oder auch den Besitz bestimmter Auszeichnungen schlechtweg (Bremen für Adel) ihren Angehörigen verboten. Solche Beschränkungen wollen auch den Inländer im Ausland binden, während sie den Ausländer als außerhalb ihrer Regelung stehend betrachten, und damit wird hier eine wirkliche Grenznorm nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit bestimmt.

Digitized by Google

den Fremden, der in Bayern eine Ehe einging. Und die armenrechtlichen Folgerungen aus dem Besitz der Heimat haben in diesem Sinne — als einzige unter den Staaten Europas — die Kantone der Schweiz gezogen: gesetzliche Armenfürsorge wird dort (grundsätzlich wenigstens) den Kantonsbürgern auch außer Landes geschuldet, während die Fremden auf freiwillige Armenhilfe verwiesen sind. Damit aber wird diese mehr als spärliche Ausbeute für den Bereich der inneren Verwaltung auch schon erschöpft sein. Man könnte vielleicht noch den einen oder anderen Fall hierher rechnen wollen, bei dem es sich in Wirklichkeit jedoch nicht um eine Zuständigkeitsbegrenzung auf Grund der Staatsangehörigkeit handelt, sondern um fremdenrechtliche Unterscheidungen innerhalb einer gegebenen Zuständigkeit[7]). In einigen anderen Fällen ist die Rechtslage bestritten, hat insbesondere die mißverständliche Uebernahme privatrechtlicher Anschauungen zu Unsicherheiten geführt, wie etwa bei der Begrenzung der allgemeinen Schulpflicht und zumal bei der Zwangsordnung der religiösen Kindererziehung. Ich muß es mir versagen, auf diese Streitfragen hier einzugehen[8]). Selbst wenn sie nicht so zu entscheiden wären, bliebe das Ergebnis kein wesentlich anderes: es finden sich im Bereich der inneren Verwaltung ein paar verstreute Maßnahmen, die auf Grundlage der Staatsangehörigkeit durchgeführt werden. Sie sind zum größeren Teil für das deutsche Recht nicht oder nicht mehr von Belang. Jedenfalls, die innere Verwaltung als Ganzes genommen wird schlechthin in räumlicher Begrenzung wirksam.

Der Wunsch unserer Vorstandschaft, die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff für die Verwaltung behandelt zu sehen, führt indessen weiter. Stehen doch neben der inneren Verwaltung eine ganze Anzahl weiterer Verwaltungszweige, für welche die gleiche Frage zu stellen veranlaßt ist. Wenn ich mich nunmehr ihnen zuwende, so muß auch das mit der gebotenen Auswahl geschehen, und ich möchte, dem Stand der Vorarbeiten entsprechend, mir die Erlaubnis erbitten, hierbei das *beneficium inventarii* recht nachdrücklich mir zunutze zu machen.

Da ist zunächst das Recht der Heeresverwaltung. Sie wickelt sich zu einem guten Teil innerhalb des militärischen Organismus ab, und Vorgänge, die innerhalb dieses Körpers verbleiben, können die Staatsangehörigkeit eines Dritten ohnehin nicht hereinziehen. Nach außen aber wirkt hier die Aufbringung des persönlichen und des Sachbedarfs für das Heer. Vermögensleistungen nun, im Frieden wenig beträchtlich, Quartierleistungen und dergleichen, treffen ohne Unterschied der Person. Die Aufbringung der Mannschaft ist bei einem Söldnerheer der Werbung überlassen, und wenn sich diese

---

[7]) Wenn nur Ausländer ausgewiesen werden können, so heißt das nicht, daß dem Inland die Zuständigkeit mangelte. derart gegen Inländer vorzugehen (Frankreich kennt die Strafe der Verbannung auch gegen Inländer); aus sachlichen Gründen bleiben Staatsangehörige von einer Maßregel frei, die Ausländern gegenüber zweckmäßig ist.

[8]) Vgl. des näheren mein Internationales Verwaltungsrecht 1 §§ 18, 37.

Digitized by Google

Werbung auf Inländer beschränken will, so bedeutet das offensichtlich ein Teil Fremdenrecht innerhalb der staatlichen Möglichkeiten. Das Kernstück im Recht der Heeresverwaltung ist jedoch die allgemeine Wehrpflicht, und sie wird auch für Deutschland sicherlich diese Bedeutung bewahren. Hier besteht eine grundsätzliche Verbindung mit der Staatsangehörigkeit: der Ausländer ist für einen ihm fremden Staat nicht verantwortlich. Wer aber seinem Staat angehören will, der muß dessen Bestand möglich machen, und so wird der Staatsangehörige aus allen Enden der Erde gerufen, wenn es gilt, diese Pflicht zu bewähren. Nirgends tritt ein Zusammenhang zwischen Verwaltung und Staatsangehörigkeit so bestimmend in den Mittelpunkt wie bei der Heeresverwaltung.

Die Heeresverwaltung leitet über zu der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, und wir verstehen darunter Staatstätigkeit gegenüber Individuen, die im Dienst der Beziehungen von Staat zu Staat geübt wird[9]). Wiederum werden wir hier für Friedenszeiten zu einem Grundtatbestand geführt, für den die Staatsangehörigkeit wesentlich ist. Art. 112 der Reichsverfassung besagt: „Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reiches". Das ist abermals echte Zuständigkeitsbegrenzung nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit. Dagegen kommt die Staatsangehörigkeit für die auswärtige Verwaltung, wie sie im Krieg geübt wird (also immer als Staatstätigkeit gegenüber Individuen), in viel geringerem Umfang als Anknüpfung der Zuständigkeit in Betracht, als zunächst wahrscheinlich erscheinen möchte. Abermals, Vorgänge innerhalb des militärischen Organismus scheiden hier aus. Wenn wir aber dies Recht der Kriegsverwaltung trennen in die administrative Ordnung der Feindseligkeiten und in die Aufbringung des Kriegsbedarfs, so werden die Feindseligkeiten in der Regel durch das Heer geübt und nur vereinzelt Privatpersonen in den Dienst der Abwehr gestellt. Nur insoweit aber bleibt dann Raum für unsere Fragestellung. Die Umgrenzung eines Zahlungsverbots etwa könnte solche Fragen aufwerfen[10]). Ebensowenig aber wirkt hier die Staatsangehörigkeit gegnerischer Personen zuständigkeitsbegründend. Da sich die Anwendung bewaffneter Gewalt grundsätzlich nicht gegen Privatpersonen wendet, so wäre für den gegenwärtigen

[9]) Was *Wolgast*, Archiv des öffentlichen Rechts 1923, 1 ff., neuestens gegen eine solche Begriffsbildung vorbringt, greift nicht durch. Selbst wenn man in der „auswärtigen Gewalt" mit einer dem sonstigen Handeln des Staats gegenüber selbständigen staatlichen Betätigung zu rechnen hätte, würde sie wiederum nach einer Einordnung in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung rufen. Aber jene Ablösung selbst führt, wenn ich recht sehe, auf eine unvollkommene Scheidung juristischer und soziologischer Gedankengänge, wohl auch innerstaatlicher und völkerrechtlicher Auffassungsweise zurück.

[10]) So hat während des letzten Krieges das französische Zahlungsverbot kumulativ Anwendung verlangt auf die Personen im Inland und außerdem auf die Inländer im Ausland, während die entsprechende deutsche Verordnung ihren Geltungsbereich rein räumlich auf die Personen im Lande beschränkt hat.

Digitized by Google

Zusammenhang nur an den Wirtschaftskrieg zu denken. Wenn aber etwa die Friedensverträge Enteignung der Reichsangehörigen in Feindesland verhängen, so ist der Anknüpfungsbegriff dabei der Ort der Sache: für Gegenstände außerhalb des Gebiets fehlt die Zuständigkeit zur Enteignung; innerhalb desselben besteht sie. Aber aus sachlichen Gründen, also unter dem Gesichtspunkt des Fremdenrechts, wird eine solche Enteignung selbstverständlich nicht gegen das Gut der eigenen Staatsangehörigen und auch nicht der Neutralen verhängt[11]).

Wenden wir uns zu der Beschaffung des Kriegsbedarfs, an Menschen und an Sachgütern. Leistungen nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit sind hier in der Tat nichts völlig Unbekanntes. Es sei dafür an den vaterländischen Hilfsdienst erinnert, der grundsätzlich nur von Deutschen gefordert wurde, von solchen aber auch bei einem Aufenthalt im Ausland. Und in vereinzelten, aber freilich ganz anomalen Fällen ist die Staatsangehörigkeit auch bei der Sachgüterbeschaffung benutzt worden[12]). In aller Regel indessen beschränkt sich die Inanspruchnahme von Kriegsbedarf auf Gegenstände im Inland oder in Feindesland, das Kriegsschauplatz ist, hier aber mit Wirksamkeit gegen jedermann. Denn auch in Feindesland schiebt der eindringende Gegner seine Staatsgewalt mit räumlicher Wirksamkeit vor. Wenn manche Handelsverträge hier Erleichterungen für die beiderseitigen Staatsangehörigen vorsehen, so gehen doch auch sie von der grundsätzlichen Statthaftigkeit solcher Auflagen aus, und was sie an Befreiungen vereinbaren, ist Fremdenrecht[13]).

Der weitausgedehnte Bereich des Finanzverwaltungsrechts weist für unsere Untersuchungen den Vorzug leichter Uebersehbarkeit auf. Wenn die Finanz sich betätigt bei der Beschaffung der staatlichen Einnahmen, der Verwaltung des staatlichen Vermögens, den staatlichen Ausgaben, so scheiden die beiden letzten Gruppen hier von vornherein aus. Denn für eine öffentlich-rechtliche Beziehung zu dritten Personen und damit auch für deren Staatsangehörigkeit bleibt dabei — unter dem Gesichtspunkt der Finanzverwaltung — kein Raum. So handelt es sich also im gegenwärtigen Zusammenhang nur um die Staatseinnahmen, genauer die Staatseinnahmen von öffentlich-rechtlicher Art. Sie sind entweder Gebühren, Gegenleistungen für die Inan-

[11]) Ueber Feindseligkeiten im Seekrieg unten Anmerkung 19.

[12]) So in einer sehr anomalen Verordnung vom 13. Juni 1919, die der Reichsregierung gestattet, Nothafenladungen im Ausland zu enteignen, wenn sie im Eigentum eines Reichsangehörigen stehen. Verwandt die beiden Verordnungen vom 20. Januar 1918, die dem Deutschen verbieten, Aktien von Schiffahrtsgesellschaften und Kolonialunternehmungen — auch im Ausland — an Ausländer oder Auslandsdeutsche zu veräußern.

[13]) Schließlich kann bei einem Krieg auch der neutrale Staat in die Lage kommen, auf die Staatsangehörigkeit zurückzugreifen. Die deutschen Neutralitätserklärungen, wie sie 1904 im russisch-japanischen Krieg, 1920 im russisch-polnischen Krieg erlassen wurden, verpflichten „jedermann im Reichsgebiet und die Deutschen im Ausland, sich aller Handlungen zu enthalten, die der Neutralität Deutschlands zuwiderlaufen".

Digitized by Google

spruchnahme staatlicher Einrichtungen, und es leuchtet ein, daß solche Gebühren nur der Staat erhebt, dessen Einrichtungen benutzt werden. Vielleicht entfaltet ein Staat eine Tätigkeit eben deswegen, um sie für gebührenpflichtig erklären zu können, und dabei könnte etwa auch die Staatsangehörigkeit mitwirken, z. B. es mischt sich ein Staat in die Abwickelung des Nachlasses, den ein Inländer im Ausland hinterläßt. Aber wenn die Staatsangehörigkeit hier eine Rolle spielen würde, so wäre es unter dem Gesichtspunkt der Nachlaßbehandlung, also der freiwilligen Gerichtsbarkeit; für das Finanzrecht verbleibt der Anknüpfungsbegriff die (gleichviel wie begründete) Amtstätigkeit eines Staates. Unter den Steuern scheidet für eine Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit zunächst einmal das weite Reich der indirekten Steuern aus, also alle die Abgaben, die sich an die Herstellung oder an den Umsatz eines Erzeugnisses im weitesten Sinn knüpfen, die das Erzeugnis bei der Ueberschreitung der Grenze als Zoll, bei der Beförderung als Verkehrsstempel, bei dem Uebergang in die Hand des Verbrauchers als Monopolpreis aufhalten; und ebenso verhält es sich bei Abgaben, die an die Innehabung einer Sache geknüpft sind, Mietsteuern, Hundesteuer oder dergl. Anknüpfungsbegriff ist hier notwendig der Ort der Herstellung, der Ort des Umsatzes, der Ort der Innehabung, und so verbleiben für die weitere Erörterung (von Kopfsteuern abgesehen)[14]) nur jene Abgaben, die auf Erwerb und Besitz gelegt sind. Noch einmal wird hier ein beträchtliches Stück beiseite geschoben: auch diejenigen Steuern auf den Erwerb, die als Ertragsteuern ausgebaut sind, können keine Beziehung zur Staatsangehörigkeit erlangen. Wo der Gewinn aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalertrag, aus Arbeitseinkommen je für sich versteuert wird, muß abermals der Ort des Steuergegenstandes die staatliche Zuständigkeit begründen. Und so ist der eigentliche Sitz des Problems, von dem hier zu sprechen ist, die allgemeine Einkommen- und die allgemeine Vermögenssteuer, deren sich die neuere Entwickelung in wachsendem Umfang bedient. Sie wollen die Gesamtheit des Erwerbs und des Besitzes, wie sie in der Person des Steuerschuldners zusammengefaßt sind, einheitlich belasten. Und damit erwächst hier allerdings eine Fragestellung, die jener für das Personalstatut im internationalen Zivilrecht äußerlich sehr ähnlich sieht: sollen solche direkte Personalsteuern nach Maßgabe des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit erhoben werden? Für eine grundsätzliche Betrachtung fehlt es in der Tat nicht an Rücksichten, die hier die Staatsangehörigkeit in den Vordergrund rücken könnten. Wie der Staatsangehörige mit seiner Person für den Staat einsteht, dessen Mitträger er selbst ist, so muß er auch mit seinem Vermögen für dessen Bedürfnisse aufkommen; und als Wähler bestimmt er selbst über Notwendigkeit und Umfang solcher Auflagen. Dennoch sprechen weit überwiegende Gründe für eine Abstellung auf den Wohnsitz. Rücksichten der Zweckmäßigkeit, da gegenüber Inländern im Ausland ein

[14]) Es sei dabei an die *taxe militaire* des französischen Rechts erinnert, die von jedem Wehrpflichtigen geschuldet wird, der den Dienst mit der Waffe nicht ableistet.

Digitized by Google

Steueranspruch doch nur ausnahmsweise mit Zwang durchgesetzt werden kann, überdies auch die Grundlagen für eine angemessene Besteuerung mangeln; und es läßt sich auch nicht verkennen, daß eine schwerere Belastung des Auslandsdeutschen einen Druck auf Entnationalisierung übt, der wirksamer ist als bei der Wehrpflicht, die doch nur in jungen Jahren geschuldet wird. Vor allem aber, Steuerzahlung ist eine wirtschaftliche Angelegenheit, die als solche ihren Mittelpunkt am Ort der bürgerlichen Betätigung hat, und man braucht nur an eine Steuerfreiheit des dauernd im Inland wohnenden Fremden zu denken, um sich der Unangemessenheit einer Steuerpflicht nach Staatsangehörigkeit bewußt zu werden. In der Tat ist auch die Finanzwissenschaft bei ihren Bemühungen, die innere Berechtigung der Steuern aufzudecken, nicht über einen irgendwie formulierten Austauschgedanken hinausgekommen: Steuer wird geschuldet, um dem Staat die Leistungen möglich zu machen, an deren Nutzen jedermann, der länger im Land verweilt, Anteil nimmt. Die äußerliche Aehnlichkeit mit jenem Problem des internationalen Zivilrechts, wonach sich das Personalstatut bestimmen solle, verschwindet bei näherem Zusehen. Schon insofern besteht eine Verschiedenartigkeit, als für das Zivilrecht die Notwendigkeit einer Wahl besteht: entweder Bestimmung des persönlichen Rechts durch den Wohnsitz oder durch die Staatsangehörigkeit, während für öffentliches Recht sowohl die eine wie die andere Anknüpfung nebeneinander verwertet werden könnten. Vor allem aber: hier ist eine wirtschaftliche Frage gegeben, eine Anwendung des Personalstatuts dagegen beschränkt sich gerade auf Gegenstände von nichtwirtschaftlicher Natur. Und überdies kommt der Wohnsitz bei diesen Fragen des internationalen Finanzrechts, wenn ich recht sehe, überhaupt nicht als eine persönliche, sondern als eine räumliche Anknüpfung in Betracht. Das Problem lautet: Besteuerung am Ort der einzelnen Einkommensquellen oder Vermögensgegenstände — oder aber einheitliche Besteuerung derselben an dem Ort, an dem sie den Mittelpunkt haben; hier wie dort also handelt es sich um eine räumliche Verbindung mit dem Staatsgebiet. Es mag noch beigefügt sein, daß auch eine Verwendung solcher Personalsteuern für Heereszwecke einer Abgrenzung nach Maßgabe des Wohnsitzes nicht entgegensteht. Unser Vorsitzender hat erst vor kurzem überzeugend dargetan, daß das Völkerrecht dem Fremden bei einer solchen Besteuerung kein Recht zum Einspruch gibt.

Betrachtet man nun aber die positiv-rechtliche Ausgestaltung dieser Gedanken in unserem Reichsrecht, so findet man zunächst ein Schwanken zwischen dem Grundsatz der Realbesteuerung und der Personalbesteuerung. Die deutschen Vermögenssteuergesetze von 1913 und den folgenden Jahren sind in ihrer Begrenzung dem Ausland gegenüber teils als Realsteuern, teils als Personalsteuern ausgebildet, das Reichseinkommensteuergesetz sowohl als Realsteuer wie auch als Personalsteuer. In ihrem personalrechtlichen Teil aber, der hier ja allein in Betracht kommt, tritt der Form nach die Staatsangehörigkeit in der Tat in den Vordergrund. Aber auch nur der Form nach; denn ebenso wie hier Auslandsdeutsche von der Steuerpflicht ausgenommen werden, so

Digitized by Google

werden ihr Ausländer deutschen Wohnsitzes unterworfen. Und es verbleibt nur (in Einzelheiten von Gesetz zu Gesetz schwankend) bei einer wenig beträchtlichen Mehrbelastung der Reichsangehörigen als solcher[15]). In eigentümlicher Weise aber ist dann die Staatsangehörigkeit durch das Steuerfluchtgesetz von 1918 noch weiter betont worden: der alte *census emigrationis*, den man längst zu den Toten geworfen hatte, ist hier, wenn auch nur vorübergehend, wieder zum Leben erwacht. In jedem Fall indessen wird bei dieser Einkommen- und Vermögensbesteuerung die Reichsangehörigkeit nur als ergänzender Anknüpfungsbegriff verwertet, und wo es eine klare Stellung zu nehmen galt zwischen den beiden Anknüpfungen Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, da hat sich auch das Reichsrecht stets für den Wohnsitz entschieden: bei dem Doppelsteuergesetz von 1870/1909 und ebenso bei Staatsverträgen über Doppelbesteuerung, wie den kürzlich veröffentlichten Vereinbarungen des Reichs mit Oesterreich und der Tschecho-Slowakei.

Und dann noch einige Worte über die Erbschaftssteuer. Sie kann als ergänzende Vermögenssteuer für den Erblasser, als eine Besteuerung des Besitzwechsels als solchen, als eine Vermögenszuwachssteuer für den Erben gedacht sein, vielleicht aber auch in die Form einer Gebühr für staatliche Nachlaßpflege gebracht werden. Als Gebühr wird sie notwendig dem Staat geschuldet, der für den Nachlaß tätig wird, und die hier nicht weiter zu verfolgende Frage verschiebt sich: welcher Staat soll zur Abwicklung des Nachlasses tätig werden? Eine Besitzwechselabgabe gehört dem Staat, in dem der einzelne Nachlaßgegenstand liegt, die Vermögenssteuer für den Erblasser hätte dem Prinzip nach an den Wohnsitzstaat dieses, eine Zuwachssteuer für den Erben an den Wohnsitzstaat des Erben zu fallen. Das Reichserbschaftssteuergesetz, Fassung 1922, spannt sein Netz sehr weit. Die Abgabe ist sowohl Personalsteuer als Realsteuer; in ihrem personalrechtlichen Teil geht sie ähnlich wie die Einkommensteuer der Form nach vor der Staatsangehörigkeit, der Sache nach im wesentlichen vom Wohnsitz aus, und zwar verlangt sie, wiewohl im übrigen als reine Vermögenszuwachssteuer für den Erben ausgebildet, Anwendung, wenn entweder der Erbe oder wenn der Erblasser dem Inland angehört hat. Was aber das Recht des Staates auf erblosen Nachlaß angeht, so kommt es auch hier auf den rechtfertigenden Gedanken an. Als nutzbares Regal ergreift ein solches Recht die Gegenstände im Land ohne Unterschied ihres letzten Inhabers. Wo jedoch der Staat als subsidiärer Erbe einrückt, wie nach § 1936 unseres BGB., da kommt allerdings die Staats-

---

[15]) Unter den Personen inländischen Wohnsitzes werden Ausländer zum Teil weniger stark herangezogen (ihr ausländisches Grund- und Betriebsvermögen bleibt bei manchen Steuern frei), Ausländer, die sich nicht des Erwerbs wegen im Inland aufhalten, zuweilen sogar völlig mit Steuer verschont; während auf der andern Seite (wiederum im einzelnen von Gesetz zu Gesetz verschieden) der Reichsdeutsche, der den inländischen Wohnsitz gelöst, aber dennoch nicht Auslandsdeutscher geworden ist, der Steuerpflicht unterworfen bleibt.

Digitized by Google

angehörigkeit des Erblassers zur Geltung; nur handelt es sich dann nicht mehr um Verwaltungsrecht, sondern um Privatrecht.

Endergebnis für den Bereich der Finanzverwaltung: bei den direkten Personalsteuern können Fragen auftreten, die jenen des Personalstatuts im Zivilrecht äußerlich ähnlich sehen, innerlich jedoch von ihnen verschieden sind. Das positive Reichsrecht kennt bei Einkommen-, Vermögens-, Erbschaftssteuer eine Sonderbelastung der Reichsangehörigen als solcher neben einer grundsätzlichen Abstellung auf den Wohnsitz und auf den Ort der besteuerten Sachen.

Und endlich die Justizverwaltung? Als Sorge für den Behördenapparat führt sie hier zu keinen Zweifeln. Bei ihrer Wirksamkeit für Dritte aber handelt es sich ja um nichts anderes als um freiwillige Gerichtsbarkeit, um Rechtspflege in streitigen Zivilsachen und Uebung der Strafgewalt. Auch das sind Abspaltungen von der einheitlichen Staatsverwaltung und damit Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, die einer Prüfung ihrer Anknüpfungsbegriffe ebenso bedürften wie das eigentliche Verwaltungsrecht. Aber bei der Flut von Einzelheiten, für die ich bisher schon Ihre Geduld in Anspruch nehmen mußte, darf ich nicht daran denken, den Bericht auch auf diese Gebiete zu erstrecken[16]). Und ähnlich verhält es sich mit dem internationalen Staatsrecht — wobei ich nur gestehen will, daß es mir recht lieb ist, dies

---

[16]) Doch seien wenigstens ein paar Andeutungen beigefügt. Freiwillige Gerichtsbarkeit: grundsätzliche Zuständigkeit des Heimatstaats für Angelegenheiten, die privatrechtlich unter Personalstatut stehen, zuweilen im Sinn einer ausschließlichen Zuständigkeit (Erklärung der Großjährigkeit, der Ehelichkeit), öfter im Sinn ergänzender Zuständigkeit (Todeserklärung, Entmündigung, Entziehung der elterlichen Gewalt, Ausstellung eines Erbscheins usw.). Zivilprozeß: kein Raum für Beachtung der Staatsangehörigkeit bei der Vollstreckung; ebensowenig bei der Entscheidung, insoweit staatliche Zuständigkeit auf die Rücksicht gegründet wird, im Interesse des öffentlichen Wohls müsse streitiges Recht Klärung finden (Abstellung auf den Wohnsitz des Beklagten usw.); wohl aber, wo Prozeßgewalt beansprucht wird beim Streit über Ansprüche, die sachlich unter Inlandsrecht stehen: hierher gehörig also Prozesse über Angelegenheiten des Personalstatuts. Doch ist der Gedanke im deutschen Recht nur lückenhaft durchgeführt und, von einigen Staatsverträgen abgesehen, nur im Sinn einer ergänzenden Zuständigkeit. (Ueber Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit unten Anmerkung 17.) Strafzuständigkeit: grundsätzlich räumlich begrenzt; ergänzende Zuständigkeit auf Grundlage der Staatsangehörigkeit einerseits für Auslandsdelikte der Inländer (die nicht ausgeliefert werden), andererseits mit Rücksicht auf eine besondere Treupflicht bei Landesverrat (abgesehen von dem Fall des § 160 MilStrGB.), Ausspähung, früher auch bei Majestätsbeleidigung, (während es sich in § 88 StrGB. um Fremdenrecht handelt). Bei freiwilliger Gerichtsbarkeit, Zivilprozeß und Strafrechtspflege kann aber auch die unten zu besprechende Auflösung räumlicher Begrenzungen in persönliche in Betracht kommen; zum Teil unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenzugehörigkeit (seerechtliche Angelegenheiten, Heeresangelegenheiten); zum Teil aber auch nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit selbst (Zuständigkeit des Konsuls).

Digitized by Google

Ei ohne Schale heute nicht anfassen zu müssen[17]). Ich darf auf alle diese Fragen aber hier um so weniger eingehen, als die bisherigen Feststellungen nach mehreren Richtungen noch einer zusammenfassenden Ergänzung bedürfen.

Ebenso wie für das Zivilrecht nämlich kann es sein, daß sich Anknüpfungen für einen Tatbestand, der im übrigen unzweifelhaft räumliche Begrenzung verlangt, in persönliche Anknüpfungen umwandeln müssen, wenn der Tatbestand einem Gebiet angehört, in dem sich mehrere Staatsgewalten nebeneinander betätigen, oder das einem Staat überhaupt nicht unterworfen ist. Um ein Beispiel vorwegzunehmen: die Beurkundung des Personenstands bedeutet eine Angelegenheit, die nach ihrem Grundgedanken strikt territorial umgrenzt ist; jede Geburt und jeder Todesfall im Land muß beurkundet werden, gleichviel, wen sie angehen. Wenn es sich aber um die Beurkundung von Todesfällen in der Fremdenkolonie eines andern Staats, zur See, bei der Truppe in Feindesland handelt, so erfordert das mit Notwendigkeit eine Begrenzung nach persönlichen Merkmalen. Nun bedeutet eine solche Auflösung in persönliche Kompetenzen freilich nicht ohne weiteres eine Bestimmung nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit. In weitem Umfang vielmehr sind hier Gruppenzugehörigkeiten entscheidend. So kann ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Einzelnen die Zugehörigkeit zu dem Gesandtschaftspersonal, die Zugehörigkeit zu einer Armee in Feindesland die Anwendbarkeit einer Verwaltungsordnung beeinflussen — ich muß es mir versagen, das hier weiter auszuführen[18]). Vor allem aber wird ein solcher Gedanke für das staatenlose Gebiet wirksam. Denn meist pflegt man in solches Gebiet

---

[17]) Es ist dabei an den juristischen Aufbau von Staat und Recht gedacht, eine Ordnung, die gleichfalls einer räumlichen Begrenzung bedarf. Insoweit dabei auf Einzelpersonen ausgegriffen wird, besteht in der Tat in Angelegenheiten der Verfassung die Möglichkeit einer Abgrenzung nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit. So für das Wahlrecht, für die Pflicht zur Uebernahme von Ehrenämtern (Reichsverfassung Art. 132 f.; GVG. §§ 31, 84; BGB. § 1785; Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 12); auch der Satz, daß Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben wird, gilt für Abkömmlinge deutscher Staatsangehörigkeit. Ueber Rechtsfähigkeit als Teilnahme an der Rechtsordnung und Geschäftsfähigkeit als Zulassung zu selbständiger Teilnahme unten am Schluß des Berichts.

[18]) Ein exterritorialer Personenkreis, etwa der Gesandte mit Familie, Personal und Bediensteten, ist in manchen Punkten (nicht in allen) vom örtlichen Recht abgelöst. Der Gesandtschaftsarzt, der Gesandtschaftsgeistliche kann innerhalb dieses Kreises ohne Rücksicht auf das örtliche Verwaltungsrecht tätig werden. Für die Bediensteten, die an der Exterritorialität teilhaben, gilt weder örtliches Gesinderecht, noch örtliche Arbeiterversicherung. Nun bestimmt sich die Zugehörigkeit zu diesem Kreis vielfach selbst nach der Staatsangehörigkeit. Aber ob das zutrifft oder nicht, jedenfalls entscheidet insoweit die Gruppenzugehörigkeit, nicht die Staatsangehörigkeit des Einzelnen. Aehnlich die Ablösung vom örtlichen Verwaltungsrecht, wie sie für die Truppe im besetzten Feindesland in Betracht kommt. Für die Arbeiter im Gefolge des deutschen Heeres in Belgien hat sich die Arbeiterversicherung nach deutschen Vorschriften bestimmt, nicht wenn oder weil der einzelne Arbeiter Deutscher war, sondern weil deutsches Heeresgefolge in Frage kam.

Digitized by Google

nur mit Hilfe von geschlossenen Unternehmungen zu kommen, und es ist wiederum die Zugehörigkeit zu der Unternehmung, nicht die Staatsangehörigkeit des Einzelnen, nach der sich die staatliche Zuständigkeit bestimmt. Die nächstliegende Anwendung ist bei dem Schiff auf hoher See gegeben: die Ordnung nach der Flagge gilt für die ganze Schiffsgemeinschaft, und sie gilt für alle Güter auf dem Schiff[19]). Doch ist die Rechtslage auch bei Fahrten in staatenloses Festland keine andere. Freilich ist es im Seerecht gar nicht selten, daß irgendwelche Vorschriften für „Staatsangehörige" Bestimmung treffen; es wird ihnen die Küstenfrachtfahrt vorbehalten, oder sie sollen fischereipolizeilichen Anordnungen unterliegen. In aller Regel jedoch handelt es sich dabei nur um eine ungenaue Ausdrucksweise; die Bestimmung gilt nicht den Staatsangehörigen, sondern den Schiffen inländischer Flagge.

Immerhin kommt es vor, daß auch in solchen Rechtslagen tatsächlich die Staatsangehörigkeit zur Abgrenzung benutzt wird. Ich darf darauf verzichten, Zufallsbestimmungen wie die §§ 1228 und 1231 der Reichsversicherungsordnung hier weiter zu verfolgen. Grundsätzliche Bedeutung hat die Frage für das Recht im staatenlosen Gebiet. Denn da, wo der Einzelne auf eigene Faust in staatenloses Gebiet kommen oder dort verbleiben kann, bedeutet seine Staatsangehörigkeit das einzige Band, das ihn mit der Ordnung eines Kulturstaats verknüpft. Das ist beispielsweise für Spitzbergen schon mannigfach praktisch geworden, und es hat etwa Norwegen für die Jagd auf der Insel auch in ausdrücklichen Gesetzesvorschriften diese Folgerung gezogen. Für das Seerecht aber kommt es zuweilen vor, daß zur Erzwingung irgend einer Maßregel Vorschriften sowohl für die Schiffe unter heimischer Flagge, als auch für die eigenen Seeleute gegeben werden, selbst wenn diese unter fremder Flagge Dienste tun. Eine solche doppelte Anknüpfung erzeugt sehr anomale Zustände. Besonders anstößig hat sie sich etwa bei den Fischereibeschränkungen der schottischen Heringsfischereiakte von 1889 erwiesen. Doch auch die deutsche Robbenschutzverordnung von 1877 hält sich von einer solchen Anomalie nicht frei.

Handelt es sich insoweit aber bei der Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit zu einem Teil noch um Singularitäten, so wird das grundsätzlich anders, wo der Staat außer Landes durch seine Konsuln Verwaltung übt, in Ländern von mitteleuropäischer Gesittung, und gesteigert in Gebieten mit Konsulargerichtsbarkeit. Denn hier empfängt die staatliche Tätigkeit, soweit

---

[19]) Darum ist es auch echte Zuständigkeitsbegrenzung, wenn sich das Seebeuterecht auf hoher See nur gegen feindliche, nicht gegen neutrale Schiffe richtet, und das gilt auch für die Waren an Bord eines solchen Schiffes. Der Satz: „Die Flagge deckt die Ware" ist Grenznorm. Wenn dagegen die Ware des neutralen Eigentümers (nach festländischer Auffassung: eines neutralen Staatsangehörigen), die sich auf feindlichem Schiff befindet, freibleibt, so ist das Sachnorm. Ein Schiff, das feindliche Flagge führt, ist der Botmäßigkeit des Gegners unterworfen, und wenn in dessen Bereich Güter freibleiben, so bedeutet das, nicht anders als beim Wirtschaftskrieg zu Lande, sachliche Befreiung.

Digitized by Google

sie auf Individuen Bezug hat, ihre grundsätzliche Begrenzung durch die Staatsangehörigkeit. Nicht als ob freilich der Konsul gegenüber Personen von fremder Staatsangehörigkeit überhaupt keine Tätigkeit zu üben vermöchte. Wo er für heimische Einrichtungen tätig wird, kann er das, solange der Aufenthaltsstaat nicht widerspricht, und wenn es sich nicht um hoheitliche Betätigungen handelt, auch bei Fremden, und ich kann einer neueren Rechtsübung in Deutschland nicht zustimmen, die dem deutschen Konsul im Ausland verbieten will, bei dem Vollzug der deutschen Arbeiterversicherung mitzuwirken, wenn es sich um Versicherte oder Rentenempfänger nichtdeutscher Staatsangehörigkeit handelt. Auch Gruppenzugehörigkeiten können für den Konsul in Betracht kommen, vor allem bei den Angelegenheiten der Seeschiffahrt. Aber bei einer verwaltenden Tätigkeit, die auf den Einzelnen gerichtet ist, muß dieser Einzelne notwendig Staatsgenosse sein — auch in Angelegenheiten, die zu Hause räumlich, mit Wirksamkeit gegen jedermann geregelt werden — mag es sich um Gewährung von Armenhilfe handeln oder die schon erwähnte Beurkundung des Personenstands, um die Entgegennahme eines Austritts aus der Kirche oder um die Mitwirkung des Konsuls bei dem örtlichen Arbeiterschutz und der örtlichen Arbeiterversicherung. Im Bereich der Konsulargerichtsbarkeit aber gilt das auch bei einer Einsetzung der Staatsgewalt: für die Verbindlichkeit der Polizeiverordnungen, die der Richterkonsul nach § 51 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes erlassen kann; für die Ausweisung aus dem Konsularbezirk, wenn der Heimatstaat den Konsul zu einer solchen Maßregel ermächtigt.

Das ein flüchtiger Ueberblick über den Spielraum, der der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff im Verwaltungsrecht eingeräumt ist. Noch wäre Anlaß zu weiteren Ergänzungen. Wir sprachen nur von natürlichen, nicht von juristischen Personen. Es bedürfte des Hinweises, daß manchmal für Schutzgenossen, etwa auch für Angehörige verbündeter Staaten, gleichartige Begrenzung gilt, bedürfte einer Prüfung, wieweit das gleiche für heimatlose Personen rechtens ist, und was bei mehrfacher Staatsangehörigkeit entscheiden soll. Auch die Frage, ob bei Verwertung der Staatsangehörigkeit etwa für eine Rückverweisung Raum ist, wäre der Prüfung wert — nach einer andern Richtung führt die Feststellung, wessen Staatsangehörigkeit für die Abgrenzung in Betracht zu ziehen ist —, doch es soll mit der Andeutung genug sein, daß hier noch weitere Fragen liegen. Und nur eines dieser Probleme soll noch in aller Kürze erwähnt sein, denn es bildet das Gegenstück zu der Möglichkeit eines Personalstatuts, die als Grundlage einer Anwendung ausländischer Verwaltungsordnung zu Anfang dieses Berichts nachdrücklich abgelehnt worden ist: kann nicht doch die heimatliche Verwaltungsordnung eines Ausländers für das Inland rechtliche Bedeutung gewinnen? Nicht nach dem Willen des Auslandsstaats, wie das bei einem Personalstatut in Betracht käme. Wohl aber nach dem Willen des Inlands, das unter Umständen eine Angelegenheit der eigenen Verwaltung mit dem Inhalt einrichtet, mit dem der fremde Heimatstaat eine solche Angelegenheit für seinen Bereich regelt.

Digitized by Google

Technisch gesprochen handelt es sich dabei um eine materiellrechtliche Verweisung von seiten des örtlichen Staats, und sie findet ihre eigentliche Anwendung[20]) da, wo ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts zwar dem Inland gegenüber besteht, aber nur akzessorische Bedeutung ihm gegenüber beanspruchen kann. Auch der Ausländer hat seinem Aufenthaltsstaat gegenüber ein Recht auf Führung seines Familiennamens; der Aufenthaltsstaat aber gewährt dies Recht mit dem Inhalt, den der Heimatstaat einem solchen Anspruch zuschreibt. Insbesondere gilt das gleiche auch für den Besitz der Rechtsfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit, beides Zustandsrechte aus dem Bereich des öffentlichen Rechts. Der örtliche Staat gewährt dem Ausländer Teilnahme an der Rechtsordnung, die Möglichkeit einer selbständigen Teilnahme, wenn der Heimatstaat dem Einzelnen solche Rechte zuspricht. Er gewährt diese Rechte seiner Rechtsordnung gegenüber, aber er gewährt sie mit einem Inhalt, den ein anderer, der Heimatstaat, für seinen Umkreis festgesetzt hat. Und damit ist noch einmal der Grundunterschied allen internationalen öffentlichen vom internationalen Privatrecht herausgestellt: nur Inlandsangelegenheiten sind für das öffentliche Recht Gegenstand der Begrenzung.

[20]) Beispiele mißverständlicher Anwendung Internationales Verwaltungsrecht 1, S. 346 f., 349.

Digitized by Google

Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen*).

Von Dr. **Ernst Isay**, Landgerichtsrat, Privatdozent an der Universität Bonn.

Meine Herren! Sind die juristischen Personen fähig, einem Staate anzugehören? Und wenn sie dessen fähig sind: welchem Staate gehören sie an? Dem Staate, dem ihre Mitglieder angehören? Dem Staate ihres Sitzes? Dem Staate, dem sie ihre Rechtsfähigkeit verdanken? Dem Staate, dessen Gesetzen ihre Organisation angepaßt ist? Dem Staate, in dessen Gebiet sich ihr materieller Geschäftsbetrieb entfaltet? Oder welchem anderen Staat?

Das Problem ist bei uns erst seit kurzem gestellt. Noch vor 15 Jahren, als ich dem Gegenstand eine größere Studie widmete, war es kaum in das Blickfeld der deutschen Rechtswissenschaft getreten (die ausländische, namentlich die französische Rechtswissenschaft hatte freilich schon geraume Zeit vorher begonnen, sich mit ihm auseinanderzusetzen). Und dennoch ist es von ganz besonderer praktischer Bedeutung. In jedem Zivilprozeß erhebt es sich, wenn eine juristische Person klagt und der Beklagte von ihr, als von einer ausländischen, Leistung einer Prozeßsicherheit verlangt; der Richter kann hier die Prüfung nicht umgehen, ob auch eine juristische Person der Staatsangehörigkeit, nämlich der In- oder Ausländereigenschaft fähig sei, und bejahendenfalls, unter welchen Voraussetzungen sie als eine inländische, unter welchen als eine ausländische zu gelten habe. Die gleiche Entscheidung ist zu treffen, wenn es sich darum handelt, ob eine juristische Person den Grunderwerbsbeschränkungen der Ausländer unterliegt oder nicht, ob sie als Inländer oder als Ausländer zu besteuern ist, ob sie als inländische juristische Person Gewerbefreiheit genießt oder ihrer als ausländische ermangelt, welches ihr Personalstatut, d. h. das Recht ihres „Heimatstaates" ist im Sinne solcher Vorschriften des internationalen Privatrechts, die dieses Recht für anwendbar erklären. Während des Krieges erlangte das Problem eine erhöhte Wichtigkeit. Die feindlichen Staatsangehörigen wurden mannigfachen Beschränkungen unterworfen: waren auch juristische Personen, und unter welchen Voraussetzungen, als feindliche Staatsangehörige anzusehen? Heute, in der Nachkriegszeit, erhebt sich die Frage immer wieder von neuem bei Auslegung der Friedensverträge; diese gewähren den Angehörigen der Siegerstaaten gewisse Rechtsvorteile, unterwerfen die Angehörigen der besiegten Staaten gewissen Rechtsnachteilen: sind auch juristische Personen „alliierte Staatsangehörige" oder „Deutsche", „Oesterreicher", „Ungarn", „Bulgaren" im Sinne der Friedensverträge, und unter welchen Voraussetzungen sind sie das eine oder andere? Kurz, die Frage der Staatsangehörigkeit hat im Leben der juristischen Personen kaum geringere Bedeutung als im Leben der Menschen. Bei der beherrschenden Rolle, die die juristischen Personen, vor allem die Aktiengesellschaften, in

*) *Vortrag, gehalten auf der IV. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zu Leipzig (1923).*

Digitized by Google

der Wirtschaft spielen, ist daher das Problem keineswegs eine bloße Doktorfrage, als welche man es früher vielfach angesehen hatte.

Vorweg ist zu bemerken: einer eigentlichen, sozusagen leibhaftigen Staatsangehörigkeit sind die juristischen Personen nach meiner jetzigen Auffassung nicht fähig. Aber sie sind immerhin eines Rechtsverhältnisses fähig, das weitgehende Analogien zeigt zu dem, was wir Staatsangehörigkeit nennen. Man verwendet ja auch den Begriff „Sitz der juristischen Personen" in dem gleichen Sinne wie den Begriff „Wohnsitz der Menschen". Und doch handelt es sich dabei, tatsächlich betrachtet, um etwas Verschiedenes. Erinnern wir uns, daß der Wohnsitz nach der naiven, aber noch heute gültigen Definition des *corpus juris* der Ort ist, von dem man sagen darf, man sei verreist, wenn man nicht an ihm weile, man habe die Reise beendigt, wenn man an ihn zurückgekehrt sei. Der Sitz der juristischen Personen ist etwas anderes, er ist der Ort, an dem die Fäden einer Organisation zusammenlaufen. Wenn wir beide Worte gleichbedeutend gebrauchen, so sind wir dazu aus folgendem Grunde berechtigt: trotz aller Verschiedenheiten handelt es sich r e c h t l i c h, d. h. praktisch, in bezug auf die juristische Funktion, um die gleiche Sache, die Rechtswissenschaft aber darf und muß, aus Gründen der sprachlichen Oekonomie, Dinge von gleicher rechtlicher Funktion gleich benennen. Eben dies trifft auch auf die Staatsangehörigkeit der juristischen und der physischen Personen zu. Diese wie jene können in einem Verhältnis zum Staate stehen, das, wenn auch nicht nach seinem Wesen, so doch nach seiner rechtlichen Funktion, bei beiden im ganzen das gleiche ist. Es gibt juristische Personen, die in mannigfacher Hinsicht den physischen Personen inländischer Staatsangehörigkeit gleichbehandelt werden, auf deren Existenz und korporatives Leben der Staat Einfluß nehmen, das heißt: über die er Macht ausüben kann, indem er ihre Entstehung und ihr Fortbestehen, ihre innere Organisation und ihre Tätigkeit regelt, juristische Personen, die in zivilrechtlicher, prozessualer, internationalrechtlicher, steuerlicher Beziehung den physischen Personen inländischer Nationalität gleichgestellt sind — das sind die inländischen, die staatsangehörigen juristischen Personen. Es gibt gewisse andere juristische Personen, deren Existenz, Organisation und Tätigkeit dem Einflusse des inländischen Staates entzogen sind, die zivilrechtlich, prozessual, internationalrechtlich, steuerlich als Ausländer behandelt werden — das sind die ausländischen, die staatsfremden juristischen Personen. Ob es sich hierbei um eine wirkliche Staatsangehörigkeit handelt, das dürfen wir ohne Bedenken dahingestellt sein lassen. Es liegen sehr weitgehende praktische Analogien vor, darum dürfen wir von staatsangehörigen und staatsfremden, von inländischen und ausländischen juristischen Personen sprechen. Daß der Katalog von Eigentümlichkeiten, Vorzugsrechten und besonderen Pflichten, die in ihrer Gesamtheit die Staatsangehörigkeit der physischen Personen bilden, den juristischen Personen ihrer Natur nach nicht restlos zugänglich ist, braucht uns darin nicht irre zu machen. Der Gleichheiten und Aehnlichkeiten sind so viele, daß eine Verschiedenheit der Benennung sich erübrigt. Wenn

Digitized by Google

also ein französischer Schriftsteller eingewandt hat, der juristischen Person komme keine Wirklichkeit zu, sie sei nichts als ein Bild in unserem Gehirn, dieses Bild aber sei einer Staatsangehörigkeit nicht fähig: so erwidern wir, daß dieses Bild ebensowohl einer Staatsangehörigkeit fähig ist, wie es Rechte und Pflichten und damit einen Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz und staatliche Verwaltungstätigkeit haben kann.

In diesem Sinne also bejahe ich eine Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, ebenso aber auch eine Staatsangehörigkeit der nicht rechtsfähigen Vereine, der offenen Handelsgesellschaften.

Fragen wir nun weiter, nach welchem Kriterium sich die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen beurteile, so bietet sich uns, wie wir schon sahen, eine Vielheit möglicher Anknüpfungsmomente dar.

Man hat auf die Nationalität der Mitglieder abgestellt. Ein Verein wäre danach ein deutscher, französischer, englischer, wenn er sich aus Deutschen, Franzosen, Engländern zusammensetzt. Allein die juristische Person ist etwas anderes als ihre Mitglieder, und deren Eigenschaften brauchen nicht die ihrigen zu sein. Man bedenke auch, wie mißlich es wäre, etwa die Nationalität einer Aktiengesellschaft nach der — bisweilen sehr schwer feststellbaren — Nationalität der Aktionäre beurteilen zu müssen, deren Bestand zudem von Tag zu Tag, ja, bei bewegter Börse, von Stunde zu Stunde wechseln kann, so daß unter Umständen am Vormittag die Gesellschaft eine deutsche, am Nachmittag eine holländische, bei Börsenschluß aber eine englische wäre, um sich am nächsten Börsentag wieder in eine deutsche zu verwandeln.

Man hat das entscheidende Kennzeichen in den Zwecken der juristischen Person sehen wollen: ein Verein z. B., der sich die Förderung des Deutschtums zum Ziel gesetzt hat, wäre also ein deutscher ohne Rücksicht auf Nationalität der Mitglieder, Sitz und dergl. Aber geht es wirklich an, einer in Stockholm ansässigen, von Schweden mit schwedischem Kapital gegründeten, in Schweden als rechtsfähig anerkannten, kurz — wenn der Ausdruck erlaubt ist —: einer schwedischen Gesellschaft deutsche Staatsangehörigkeit allein darum zuzusprechen, weil sie nach ihren Statuten die Erhaltung der deutschen Universitäten oder die Speisung deutscher Kinder bezweckt? Wäre das nicht das gleiche, wie wenn ein Gesetz jedem Ausländer, der sein Leben der Erfüllung solcher Ziele widmet, eben darum schon die Eigenschaft eines Inländers beilegte? Der Zweck der juristischen Person schafft nicht die realen Beziehungen zum Inland, welche es rechtfertigen, die juristische Person zum Subjekt der Rechte und Pflichten zu machen, die in ihrer Gesamtheit die Staatsangehörigkeit bilden.

Man hat sodann — und diese Theorie ist ernster zu nehmen — der juristischen Person die Staatsangehörigkeit des Landes zugesprochen, in dem sich ihr materieller Geschäftsbetrieb entfaltet. Wenn also eine juristische Person ein Bergwerk, eine Fabrik, ein Warenhaus in Deutschland, Frankreich oder England betreibt, so wäre sie schon darum eine deutsche,

Digitized by Google

französische oder englische. Sie würde mithin auch, wenn sie zufällig Unternehmungen in verschiedenen Ländern errichtet hat, eine mehrfache Staatsangehörigkeit, nämlich die Staatsangehörigkeit in allen den Ländern besitzen, in denen der Betrieb sich verwirklicht. Aber welcher Anlaß besteht, einer Aktiengesellschaft, deren Verwaltungsmittelpunkt in Paris gelegen ist, deren Mitglieder Franzosen sind, die mit französischem Kapital arbeitet, deren Organisation sich im übrigen auf Frankreich beschränkt, die im ganzen völlig französischen Charakter trägt, die Rechte einer deutschen Gesellschaft zu gewähren, die Pflichten einer deutschen Gesellschaft aufzubürden lediglich aus dem Grund, weil sie ein deutsches Bergwerk angekauft hat und ausbeutet? Hat sie etwa eine nähere Beziehung zum deutschen Staat als ein Franzose, der in der gleichen Lage die französische Staatsangehörigkeit nicht einbüßt, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwirbt, vielmehr trotz seines inländischen Betriebs in jeder Hinsicht als ein Fremder behandelt wird? Freilich, der inländische Betrieb gewährt dem inländischen Staat die Möglichkeit einer gewissen Einflußnahme auf den Unternehmer. Aber diese Einflußnahme beschränkt sich auf dessen Sphäre, ergreift nicht dessen Person, schließt keine staatliche Macht über ihn ein. Ueber die Pariser Aktiengesellschaft hat der deutsche Staat nicht mehr Macht als über den Pariser Einzelkapitalisten, der sein Vermögen in einem deutschen Bergwerk angelegt hat. Er kann wohl auf den Betrieb einwirken, ihn sogar unterbinden, damit übt er noch keine staatliche Herrschaft über den Unternehmer aus, über die juristische Person sowenig wie über den Einzelunternehmer, weder tatsächliche noch auch rechtliche Herrschaft. Rechtliche Macht über die Person des Staatsangehörigen ist aber wesentliches Begriffsmerkmal der Staatsangehörigkeit der physischen sowohl wie der juristischen Personen.

Man hat ferner den Akt der Gründung der juristischen Person oder die Aktiensubskription in einem bestimmten Lande für maßgebend erklärt. Indes, das sind mehr oder weniger zufällige Momente, die, für sich genommen, keineswegs jene Vielheit öffentlicher Rechte und Pflichten im Gefolge zu haben brauchen, deren Substanz die Staatsangehörigkeit ist. Uebrigens stellen diese Theorien die Staatsangehörigkeit der juristischen Person in das Belieben der bei der Gründung oder Subskription Beteiligten.

Man hat die Ansicht vertreten, eine juristische Person gehöre dem Staat an, dessen Gesetzen ihre Organisation angepaßt sei. Aber diese Theorie macht sich eines Hysteron—Proteron schuldig: die juristische Person hat ihre Organisation den Gesetzen des Staates anzupassen, dem sie angehört; sie gehört aber nicht dem Staate an, dessen Gesetzen sie ihre Organisation angepaßt hat. Denn die Beobachtung der Gesetze eines Staates begründet keine Zugehörigkeit zu diesem, weil sie an und für sich überhaupt keine Beziehung zu ihm schafft, jedenfalls nicht eine so nahe, daß es gerechtfertigt wäre, dem, der das Gesetz beobachtet, Rechte und Pflichten eines Staatsangehörigen zuzusprechen. Wenn eine Aktiengesellschaft in Deutschland sich nach dem amerikanischen Aktiengesetz konstituiert, so wird sie

Digitized by Google

damit nicht zu einer amerikanischen. Uebrigens stellt auch diese Theorie die Staatsangehörigkeit der juristischen Person ganz in das Belieben ihrer Gründer. Ja, sie ermöglicht es diesen, die juristische Person einem Staat, der sie als fremde behandeln will, als staatsangehörige geradezu aufzudrängen.

Es wird sodann, namentlich von *Neumeyer*, der Satz aufgestellt, die juristische Person gehöre dem Staat an, von dem sie ihre Rechtsfähigkeit ableite. Die Gewährung der Rechtsfähigkeit sei der Schöpfungsvorgang, der die Möglichkeit staatlicher Beziehungen eines Verbandes erst begründe; nur dem Staat, dem sie ihre Existenz verdanke, könne eine juristische Person angehören. Indes, diese Theorie geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, daß die Staatsangehörigkeit der juristischen Person begriffsnotwendig das Geschenk eines bestimmten Staates sei. Ich möchte hier nicht näher auf die Streitfrage eingehen, nach welchem Recht sich allgemeinen international-privatrechtlichen Regeln gemäß die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person beurteilt. Gestatten Sie mir, an dem deutschen Recht als an einem Beispiel zu zeigen, daß jene Voraussetzung nicht zuzutreffen braucht, daß nicht stets das Recht eines einzigen Staates souverän, mit Wirkung auch für andere Staaten, über die Rechtsfähigkeit der juristischen Person entscheidet. Nach zutreffender, von *Niemeyer* begründeter Ansicht gibt § 23 BGB. die Handhabe, einem Verein mit ausländischem Sitz Rechtsfähigkeit selbst dann zu verleihen, wenn er in dem Staate seines Sitzes als rechtsfähig nicht anerkannt ist. Nach dieser Verleihung hat der Verein in Deutschland rechtliche Existenz, ermangelt ihrer aber in dem Staate seines Sitzes. Umgekehrt läßt Art. 10 EG. z. BGB. zu, einem Verein des Auslands, der nach den Gesetzen seines Heimatstaats rechtlich besteht, die Anerkennung in Deutschland zu versagen. Hier hat der Verein rechtliche Existenz im Ausland, ermangelt ihrer aber in Deutschland. Nimmt man auch nur den Fall des Art. 10, so ergibt sich, daß der Verein nach positivem Recht in dem einen Staat ein rechtliches Leben führen kann, während er in dem anderen Staat rechtlich nicht besteht, daß die Verleihung der Rechtsfähigkeit in dem einen Staat nicht notwendig in jedem anderen Staate anerkannt wird, daß vielmehr über die Frage der rechtlichen Existenz hier mehrere Staaten, jeder für den Bereich seiner Zuständigkeit, selbständig entscheiden. Es ist also, wenn auch vielleicht kein erstrebenswerter, so doch ein möglicher Zustand, daß an der Beurteilung der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen mehrere Staaten beteiligt sind, daß die juristische Person zugleich lebt und nicht lebt, nämlich lebt in dem einen Staat, nicht lebt in dem anderen. Es bewahrheitet sich hier die Theorie *Zitelmann*'s, daß, wenigstens grundsätzlich, die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person jeweils nach dem Rechte des Staates zu bestimmen ist, der die in Frage kommende Wirkung beherrscht. Können aber an der Entscheidung der Frage der rechtlichen Existenz mehrere Staaten beteiligt sein, so geht es nicht an, als Heimatstaat der juristischen Person den Staat anzusehen, „dem" sie ihre rechtliche Existenz verdankt.

Digitized by Google

Wir müssen vielmehr unter diesen mehreren beteiligten Staaten eine Auswahl treffen, das heißt: die Staatsangehörigkeit der juristischen Person doch eben nach einem andern Merkmal beurteilen, als dem der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch einen bestimmten Staat. Daraus geht hervor, daß diese Theorie unzulänglich ist.

Es ist schließlich noch einer Theorie zu gedenken, die, früher kaum vertreten, erst dem Krieg ihre Entstehung verdankt. Nach ihr gehört eine juristische Person dem Staat an, von dem sie „kontrolliert" wird. Was bedeutet dies? Die kriegführenden Staaten haben während des Krieges juristische Personen, die irgend ein feindliches Element aufwiesen, die nicht hundertprozentig national waren, als feindliche Staatsangehörige behandelt, den vielen Nachteilen unterworfen, denen sie die feindlichen Staatsangehörigen aussetzten. Gehörte die Mehrheit oder auch nur eine Minderheit ihrer Mitglieder einem feindlichen Staate an, wurde die juristische Person von Angehörigen eines feindlichen Staats geleitet oder beaufsichtigt, flossen die Erträgnisse des von ihr betriebenen Unternehmens einem feindlichen Staat oder einem feindlichen Bürger zu: so galt sie selbst als feindliche Staatsangehörige. Auch die Friedensverträge stellen mehrfach auf dieses Kriterium ab, indem sie den von alliierten Mächten oder alliierten Staatsangehörigen „kontrollierten" Gesellschaften gewisse Vorteile der alliierten Staatsangehörigen zuwenden, auf die von einem der besiegten Staaten oder dessen Staatsangehörigen „kontrollierten" Gesellschaften hingegen die *privilegia odiosa* der Deutschen, Oesterreicher usw. erstrecken. Das gleiche Kriterium wird neuerdings in einem mir nicht zugänglichen Buch von *Coselli* (besprochen Jur. Wochenschr. 1922, S. 140) für maßgebend erklärt. Dieser Theorie, soweit sie grundsätzlich die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen nach dem Moment der Kontrolle beurteilt, kann nicht scharf genug widersprochen werden. Wenn die Kriegsgesetze oder die Friedensverträge dieses Kriterium verwenden, so tun sie es nicht, um nach ihm die Staatsangehörigkeit einer juristischen Person allgemein zu bestimmen. Sie knüpfen vielmehr gewisse benachteiligende Wirkungen an das Tatbestandsmerkmal der feindlichen Staatsangehörigkeit und ordnen zugleich an, daß hinsichtlich dieser Wirkungen eine juristische Person als feindliche schon dann anzusehen sei, wenn sie vom Feinde kontrolliert ist. Befreiung von den Nachteilen wird der juristischen Person nur zugestanden, wenn sie zwei Voraussetzungen erfüllt, nämlich einmal inländischer Staatsangehörigkeit ist und sodann nicht unter feindlicher Kontrolle steht. Eine dem feindlichen Ausland angehörende juristische Person soll ohne weiteres als feindliche gelten, aber selbst eine inländische soll dies, wenn sie vom Feinde kontrolliert ist. Es wird also ein qualifiziertes, ein verstärktes Inländertum der juristischen Person verlangt. Dieser Rechtsgedanke ist nicht auf das Recht der juristischen Personen beschränkt. Wenn die Kriegsgesetze „Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend feindlichen Staatsangehörigen zusteht", unter Zwangsverwaltung stellen, so beziehen sie sich nicht bloß auf juristische, sondern auch auf physische Per-

Digitized by Google

sonen, die ihr Geschäft mit feindlichem Kapital betreiben. Solche physischen Personen müssen die Zwangsverwaltung dulden, werden mithin als feindliche Staatsangehörige behandelt, selbst wenn sie Inländer sind. Der Zwangsverwaltung entgeht nur, wer nicht allein Inländer ist, sondern sein Unternehmen auch mit keinem anderen als inländischem Kapital betreibt. Wieder ist es das Merkmal der „inländischen Kontrolle", das zu der inländischen Staatsangehörigkeit hinzutreten muß, soll der Unternehmer vor der Behandlung als feindlicher Ausländer bewahrt bleiben. Wieder also wird eine Häufung inländischer Momente, ein qualifiziertes, ein verstärktes Inländertum gefordert. Sowenig die „Kontrolle" hier die Staatsangehörigkeit der physischen Person bestimmt, sowenig dort die der juristischen Person. Hier wie dort bedient sich das Gesetz einer Fiktion: ein Inländer wird als ein feindlicher Ausländer mit Bezug auf eine bestimmte Wirkung angesehen, wenn er nicht gewisse Voraussetzungen erfüllt; seine Staatsangehörigkeit wird dadurch in Wirklichkeit nicht geändert. Statt dieser Fiktion könnte sich das Gesetz ebensowohl der Wendung bedienen, daß die den feindlichen Ausländer treffenden Nachteile auch einen Inländer unter diesen oder jenen Voraussetzungen treffen sollen. Sachlich wäre das ganz das gleiche. Nur daß vielleicht bei solchem Wortlaut der Irrtum vermieden worden wäre, als bestimme sich die Staatsangehörigkeit einer juristischen Person nach der „Kontrolle", der sie unterliegt.

Die Kontroverse über die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen ist, wie ich glaube, allzusehr von Erwägungen *de lege ferenda* beeinflußt. Will man feststellen, nicht: welcher Staat sich am besten dazu eignet, Heimatstaat einer juristischen Person zu sein, sondern: welcher Staat Heimatstaat einer juristischen Person ist, so darf man eines nicht außer acht lassen. Keine Person, weder eine physische noch eine juristische, kann Angehörige eines Staates sein, der sie nicht als solche anerkennt. Bis jetzt bestimmt jeder Staat souverän den Kreis seiner Untertanen (wenn man von Annektionen und dergl. absieht). Grundsätzlich liegt daher die Entscheidung darüber, welche juristischen Personen als inländische, welche als ausländische anzusehen sind, bei dem positiven Recht der einzelnen Staaten. Nur dieses gibt sicheren und stets unwiderleglichen Aufschluß über das jeweils maßgebende Kriterium. Eine Untersuchung, die geltendes Recht darstellen will, darf sich daher die Mühe nicht verdrießen lassen, die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten auf ihre Stellungnahme zu jener Frage durchzuprüfen. Zwar, eine Durchsicht der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit wird sich kaum je verlohnen. Diese pflegen nur den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der physischen, nicht der juristischen Personen zu regeln. Aber sonstige Vorschriften des positiven Rechts werden nicht selten einen Rückschluß auf den Willen des Gesetzgebers zulassen. So ergibt sich, wie ich glaube, aus zahlreichen Bestimmungen deutscher Gesetze mit vollkommener Deutlichkeit, daß nach deutschem Recht der Sitz der juristischen Person deren Staatsangehörigkeit bestimmt, und zwar nicht der statutarische

Digitized by Google

sondern der faktische Sitz, und nicht der Sitz des materiellen Geschäftsbetriebs, sondern der Verwaltungsmittelpunkt. Ins einzelne darf ich mich hier nicht verlieren. Nur einige Beispiele seien genannt: nach Art. 88 EG.z.BGB. sollen die landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, die den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen. In Ausführung dieser Bestimmung unterscheidet Art. 7 des preuß. A.G. z. BGB. zwischen juristischen Personen, die in Preußen, solchen, die in einem anderen Bundesstaat „ihren Sitz haben" und schließlich „ausländischen" juristischen Personen; daraus erhellt klar, daß juristische Personen mit inländischem Sitz als inländische, solche mit ausländischem Sitz als ausländische gelten sollen. § 201, Abs. 2 HGB. stellt erschwerende Bedingungen für die Zulassung von Aktiengesellschaften auf, deren „Sitz sich im Auslande befindet"; er sagt zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, daß solche Gesellschaften ausländische seien, aber er behandelt sie als ausländische, stellt sie unter Fremdenrecht, sieht sie daher offenbar als fremde an. Nach § 14 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe (1919) haben „inländische Aktiengesellschaften .... eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten". Nach § 24 desselben Gesetzes unterliegen der Abgabe „auch Gesellschaften ...., die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten". Diese Gesellschaften werden dann in § 24 weiterhin als „ausländische" bezeichnet; aber selbst wenn sie nicht als solche bezeichnet wären, würde es keinem Zweifel unterliegen, daß § 19 die inländischen, § 24 die ausländischen Gesellschaften betrifft und daß beide die In- oder Ausländereigenschaft der Gesellschaft auf deren Sitz im In- oder Auslande abstellen. Man wird vielleicht einwenden, daß aus solchen vereinzelten Vorschriften nicht mit Sicherheit hervorgehe, welcher Theorie das deutsche Recht folgt. Allein es handelt sich nicht um vereinzelte Vorschriften, die Beispiele lassen sich leicht vervielfachen. Immer ist es grundsätzlich der Sitz, von dem die In- oder Ausländereigenschaft der juristischen Person abhängig gemacht wird (die Sätze, die aus besonderen Gründen ein qualifiziertes Inländertum der juristischen Person verlangen, stehen damit, wie schon bemerkt, nicht im Widerspruch). Unter „Sitz" einer juristischen Person aber versteht das deutsche Recht den Verwaltungsmittelpunkt (nicht etwa den Ort des materiellen Betriebs), und zwar den faktischen Verwaltungsmittelpunkt (nicht etwa einen bloß fiktiv bestimmten). Auch die deutsche Praxis, insbesondere die des Reichsgerichts vertritt den gleichen Standpunkt. Wir dürfen daher sagen, daß nach deutschem Recht eine juristische Person dem Staate angehört, in dem der Mittelpunkt ihrer Verwaltung gelegen ist. Genauere Durchprüfung der fremden Rechtsordnungen ergibt, daß viele von ihnen, ja die meisten, das gleiche Kriterium verwenden. Will man die Frage auf dem Boden des positiven Rechts entscheiden, so darf man an dieser Tatsache nicht einfach vorübergehen, als ob sie ganz ohne Bedeutung wäre. Denn wenn das Recht eines bestimmten Staates die juristischen Personen mit inländischem Sitz als inländische behandelt, so sind sie inländische, mag sich dagegen theoretisch noch so viel einwenden lassen.

Digitized by Google

Meines Erachtens läßt sich aber diese Auffassung als einzige auch theoretisch einwandfrei begründen. Eine juristische Person kann nur einem Staate angehören, der sie beherrscht, der rechtliche Macht über sie auszuüben vermag. Die Herrschaft ist zwar nicht das einzige, aber doch eines der wesentlichen Begriffsmerkmale der Staatsangehörigkeit. Ohne Herrschaft über den Untertanen läßt sich keine Staatsangehörigkeit denken, auch keine Staatsangehörigkeit über juristische Personen. Macht über eine juristische Person aber bedeutet, wie die Macht über einen Menschen, Beherrschung nicht ihres juristischen, sondern ihres physischen Seins. Sowenig ein Staat einen Menschen beherrscht, weil er ihn als rechtsfähig anerkennt — die Kulturstaaten erkennen ja alle Menschen der Erde als rechtsfähig an, ohne sie darum alle zu beherrschen —, sowenig hat auch die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit Herrschaft über die juristische Person zur notwendigen Folge. Macht über die juristische Person bedeutet vielmehr Beherrschung der Organisation, die ihr Substrat bildet. Die Organisation aber hat ihren Mittelpunkt dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Dort befindet sich ihr Gehirn, befinden sich die Zentralteile ihres Nervensystems, nur von dort aus läßt sich ihr inneres Leben beeinflussen, ihre Tätigkeit lenken. Wer also faktische Macht über die Verwaltung hat, beherrscht damit faktisch die juristische Person. Und wer das Recht hat, Macht über die Verwaltung zu üben, der beherrscht rechtlich die juristische Person. Rechtliche Macht über die Verwaltung hat nur der Staat des Sitzes. Denn nur ihm steht es, kraft seiner Gebietshoheit, zu, auf diese Verwaltungshandlungen einzuwirken, die sich innerhalb seiner Grenzen abspielen. Darum hat auch nur er rechtliche Macht über die juristische Person.

Dies gilt für juristische Personen. Es gilt auch für nicht rechtsfähige Vereine, soweit hier die Frage der Staatsangehörigkeit von Bedeutung ist (zum Beispiel wenn der Vollstreckungsgegenklage eines nicht rechtsfähigen Vereins der Einwand der mangelnden Prozeßsicherheit entgegengesetzt wird). Es gilt jedoch nicht für offene Handelsgesellschaften. Denn diese haben keine Realität über ihren Mitgliedern. Ihre Staatsangehörigkeit beurteilt sich daher nach der Staatsangehörigkeit der Gesellschafter. Zwei Deutsche also, die sich im Ausland zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammengetan haben, sind, wenn sie unter der Gesellschaftsfirma vor deutschen Gerichten klagen, zu einer Prozeßsicherheit nicht verpflichtet. Gehören die Gesellschafter mehreren Staaten an, so ist für die Staatsangehörigkeit der offenen Handelsgesellschaft die Nationalität der Mehrheit der Gesellschafter entscheidend. Besteht eine solche Mehrheit nicht, so hat jeder der Staaten, denen die Gesellschafter angehören, die Gesellschaft als eine ausländische zu behandeln.

Digitized by Google

Das richterliche Prüfungsrecht im internationalen Staatsrecht.

Von Dr. jur. **Hubert Kunz**, München.

I. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen durch den Richter faßt als mögliches Ergebnis deren Nichtanwendung wegen Verfassungs- oder sonstiger Gesetzwidrigkeit ins Auge[1]).

Was die Frage der Zulässigkeit der Prüfung der Rechtsgültigkeit der Gesetze anlangt, so wird die Antwort verschieden lauten müssen, je nachdem man auf dem Boden kausalgesetzlicher Rechtsbetrachtung („Das Gesetz ist ein Souveränitätsakt") oder auf dem Boden normativer Rechtsbetrachtung („Recht ist nur, was sich normlogisch aus Recht ableiten läßt") steht[2]).

Die Rechtsordnung ist ein logisch geschlossenes Normensystem, innerhalb dessen die einzelne Norm immer nur im Zusammenhang des Rechtssystems betrachtet und gewertet werden darf. Rechtswidrigkeit und Rechtsgültigkeit schließen sich aus; denn entweder ist eine Rechtsnorm rechtsgültig, d. i. anwendbares Recht, was sie nur auf Grund der Rechtsordnung sein kann, oder aber sie ist rechtswidrig und damit rechtsungültig, d. h. überhaupt kein Recht. Wenn „rechtswidriges" Recht von der Rechtsordnung für rechtsgültig erklärt wird, so ist es damit nicht mehr „rechtswidrig", weil es eben rechtsordnungsgemäß anwendbares Recht geworden ist. Diese Wirkung vollbringt die Rechtsordnung mit dem Mittel der Rechtskraft. Das Rechtskraftproblem spielt nicht nur im Prozeßrecht, sondern in der gesamten Rechtserkenntnis eine bedeutsame Rolle, als das Problem der rechtswirksamen rechtswidrigen Staatsakte. „In Konsequenz der Rechtskraft des Rechtmäßigen erfüllt sich auch — wenn man hier überhaupt von Wunder sprechen darf — das Mysterium der Rechtskraft des rechtswidrigen Staatsaktes"[3]).

Die Normen über das richterliche Prüfungsrecht sind Normen zur Abgrenzung der richterlichen Tätigkeit. Aber sie sind nicht reine Kompetenzabgrenzungsnormen zur Bestimmung der staatsrechtlichen Stellung des Richters,

---

[1]) Ueber den Umfang des Prüfungsrechtes siehe *Friedrich Schack:* Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetz und Verordnung unter besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches, Berlin 1918; *Arndt* im Recht 1920, Sp. 105 ff., 195 ff.; *W. Jellinek* in DJZ. 1921, Sp. 753 f., *Triepel* im Arch.öff.R. 39, 534 ff.; *Bühler* in DJZ. 1921, Sp. 580 f.; *Fleischmann* im Handbuch der Politik I (1920), S. 228.

[2]) Vgl. über diese Unterscheidung *Kelsen,* Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft, eine methodenkritische Untersuchung, in *Schmollers* Jahrb. 40 (1916), S. 1182; ferner zur normativen Rechtsbetrachtung *Kelsen.* Hauptprobleme der Staatsrechtslehre (1911); derselbe, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts (1920); derselbe, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff (1922); *Nawiasky,* Der Bundesstaat als Rechtsbegriff (1920); *Sander,* Alte und neue Staatsrechtslehre, in Ztschr. f. d. öff. Recht II (1921), S. 176 ff.

[3]) *Merkl,* Zum Problem der Rechtskraft in Justiz und Verwaltung, in Ztschr. f. öff. R. I (1919/20), S. 456 ff., insbes. S. 465 ff.

Digitized by Google

vielmehr kommt ihnen eine formelle Rechtskraftwirkung zu. Es wird das anzuwendende Recht selbst beeinflußt, indem es kraft dieser Rechtskraftwirkung unter Umständen als rechtsbeständig zu gelten hat, wie z. B. früher gesetzwidrige königliche Verordnungen in Preußen auf Grund des Art. 106 der Pr. Verf.-Urk. von 1850. Rechtswidriges Recht ist eine *contradictio in adiecto*. Soweit „rechtswidriges" Recht rechtsverbindlich ist, weil es unüberprüfbar ist, ist es eben rechtsgültiges und nicht mehr rechtswidriges Recht. Die Normen über das richterliche Prüfungsrecht sind somit zugleich Normen des Gesetzgebungsverfahrens.

II. 1. Wenn § 293 RZPO. für den Nachweis der Existenz des in einem anderen Staate geltenden Rechtes, auf das die eigene Rechtsordnung verweist, Beweisregelungsvorschriften gibt, wenn die Artt. 7, 11, 17 usw. EG.z.BGB. auf ausländisches Recht verweisen, so muß zunächst gefragt werden: Wann liegt ausländisches Recht vor? Welche Normen entscheiden darüber, die der inländischen verweisenden Rechtsordnung oder die Normen der Rechtsordnung, deren Teile durch die Verweisung Bestandteil des inländischen Rechtes geworden sind?

Ueber die Gültigkeit und damit voraussetzungsgemäß über die Rechtsverbindlichkeit einer Norm entscheiden allgemein die Gültigkeitsnormen, wie sie *Giesker-Zeller*[4]) nennt, das sind die gesamten Normen, die uns sagen, wann ein Rechtssatz überhaupt Rechtssatz ist, wann er Existenz erlangt hat; sie regeln das Sein und Nichtsein der Rechtsanordnungen, ihr Inkrafttreten und Erlöschen, Verbindlichkeit und Geltung. Diese Normen über das Zustandekommen der Gesetze sind nach der wissenschaftlichen Klassifizierung staatsrechtliche Normen. Soweit nun diese Normen einer fremden Rechtsordnung kraft der Grenznormen der verweisenden Rechtsordnung für diese Bedeutung erlangen, haben wir es mit internationalem Staatsrecht zu tun.

Jegliche Anwendung ausländischen Rechtes hat die Beachtung derartiger international-staatsrechtlicher Grenznormen zur Voraussetzung. Dadurch nämlich, daß die inländische Rechtsordnung auf Teile des in einem anderen Staate geltenden Rechtes verweist — denn das ist doch der Sinn der „Verweisung auf ausländisches Recht" —, verweist sie zugleich auf die diese Geltung bestimmenden Geltungskraftnormen der ausländischen Rechtsordnung. In jeder international-prozeßrechtlichen, -verwaltungsrechtlichen, -privatrechtlichen Kollisionsnorm steckt somit zugleich eine international-staatsrechtliche Grenznorm, da ja alle diese Kollisionsnormen geltendes ausländisches Recht voraussetzen, nur geltendes ausländisches Recht kraft der Verweisung Anwendung finden kann.

Diese Auffassung ist die in der Literatur herrschende. So sagt *Marinoni*[5]): „Der Genauigkeit wegen muß bemerkt werden, daß durch die

[4]) Die Rechtsanwendbarkeitsnormen, 1914, Beiheft zur Rhein. Ztschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht VI 3, S. 11.

[5]) *Della condizione giuridica della società commerciali straniere secondo gli art. 230—233 Cod. di Comm.* Roma 1914, S. 74, Anm. 1.

Digitized by Google

Verweisung auf ein ausländisches Gesetz zugleich implizite verwiesen wird auf die ausländischen Normen, welche in der ausländischen Rechtsordnung dessen Gültigkeit bestimmen. Wenn also verwiesen wird auf eine gegebene Norm des gegebenen Staates, so wird man, um deren Existenz festzustellen, auf diejenigen Normen dieses selben Staates zurückgehen müssen, von denen sie ihre juristische Gültigkeit herleitet. Jene Normen werden so schließlich relevant auch für unsere Rechtsordnung, sie erlangen Gültigkeit als fremde Normen auch für unser Recht."

Hierher gehören außer den gewöhnlichen Normen der Verfassungen über den Weg der Gesetzgebung z. B. die für das englische Recht bedeutungsvollen Normen, die die Unterscheidung von *common law* und *equity*-Recht tragen, und die kraft der in der privatrechtlichen usw. Kollisionsnorm enthaltenen Grenznorm für den deutschen Richter maßgebend werden [6]).

Das gleiche gilt von den Rechtssätzen einer fremden Rechtsordnung, die die Geltung des Gewohnheitsrechtes normieren [7]).

Von besonderer Bedeutung werden die Geltungskraftnormen auch bei Annexion eines fremden Territoriums, d. i. juristisch: bei Einordnung einer

---

[6]) Vgl. über die Tragweite und Bedeutung dieser Normen *Giesker-Zeller* a. a. O., S. 42, und *Heymann*, *Trustee and Trustee-Company* im deutschen Rechtsverkehr, in der Festschrift für *Heinrich Brunner*, Weimar 1910, S. 493 ff. *Heymann* hebt mit Recht hervor, daß die Anwendung ausländischer Rechtsinstitute, die unserer eigenen Rechtsordnung wenigstens in dieser Form fremd sind, oft erhebliche Schwierigkeiten macht, gleichwohl aber nicht an deutschen abweichenden Rechtsnormen scheitern darf, da kraft der Verweisung der Kollisionsnorm dieses ausländische Recht anzuwendendes Recht ist. Man muß eben in diesem Fall das fremde Rechtsinstitut, das nicht begrifflich, aber inhaltlich von dem entsprechenden deutschen Rechtsinstitut abweicht, um es überhaupt anwenden zu können, modifizieren und es dem entsprechenden heimischen Rechtsinstitut anpassen. *Common law* und *equity*-Recht als Ausfluß zweier verschiedener Rechtsquellen sind je nach ihren immanenten Prinzipien gesondert zu betrachten; dann allerdings muß auch dieser Dualismus der englischen Rechtsordnung auf die für eine Rechtsordnung unerläßliche Einheit zurückgeführt werden. Ob ein Tatbestand nach *common law* oder nach *equity*-Recht zu beurteilen ist, bestimmen Geltungsgebietsnormen des englischen Rechtes, die in dieser Eigenschaft maßgeblich werden für die auf englisches Recht verweisende deutsche Rechtsordnung. *Heymann* ist der Ansicht, daß das grundlegende System das der *Common law* ist, während das *equity*-Recht bei aller seiner Fortschrittlichkeit nur ergänzenden, sekundären, korrigierenden Charakter hat, obwohl bestimmt ist, daß bei Unvereinbarkeit der Sätze der *common law* und der *equity* die letztere vorgeht. Alle diese Untersuchungen sind im einzelnen Falle notwendig, um das geltende englische Recht norminhaltsgemäß anzuwenden.

[7]) Diesen Grundsatz wendet z. B. analog auch der bayrische Verwaltungsgerichtshof in München in seiner Entscheidung Sammlung Bd. XV, S. 235 an, wenn ausgeführt wird, daß über das Bestehen oder Nichtbestehen eines örtlichen Gewohnheitsrechtes im Pfarrbezirk Rattenkirchen, Bezirksamt Mühldorf, entscheidend ist, ob in dem in Betracht kommenden örtlichen Bezirk die für die Geltung von Gewohnheitsrecht rechtsordnungsgemäßen Voraussetungen gegeben sind oder nicht.

Digitized by Google

bisher fremden Rechtsordnung in ein Verhältnis der Unterordnung zu einer bestimmten Rechtsordnung durch Verweisung. Solange diese letztere Rechtsordnung norminhaltlich die bisherige einzuordnende Rechtsordnung anerkennt, bleiben auch die staatsrechtlichen Gültigkeitsnormen, die die Rechtsverbindlichkeit einer Norm betreffen, in Kraft. Es haben daher Gesetzesakte der eingeordneten Rechtsordnung durch diese Anerkennung (Verweisung) auch für die neue (annektierende) Rechtsordnung Gesetzeskraft auch weiterhin, sei es in eigener Zuständigkeit des annektierten Gebietes (bundesstaatliche Verfassung) oder kraft der Verweisung ausschließlich als Recht der übergeordneten Ordnung (Provinzverfassung). Zutreffend entscheidet in diesem Sinne das *Tribunal civil d'Annecy* in einem Erkenntnis vom 13. Mai 1903[8]).

Diese Feststellung der Geltung des ausländischen Rechtes kann ferner zur Anerkennung der ausländischen Gerichtsverfassung (als eines Teiles des Verfassungsrechtes) führen, wenn diese für das Zustandekommen von Rechtsnormen relevant ist. So ergibt sich nach dem englischen Recht[9]), daß die Entscheidungen des im Instanzenzug übergeordneten Gerichts (*precedents*) für das untergeordnete Gericht stets bindend sind. Aus dieser nur relativen Verbindlichkeit des Spruchrechtes entspringt, wie *Gerland*[10]) zutreffend hervorhebt, die für die internationale Rechtspflege äußerst wichtige komplizierte Frage, ob und inwieweit eine nicht von der höchsten Instanz (*House of Lords*) ausgesprochene und deshalb nicht für alle englischen Gerichte verbindliche Entscheidung überhaupt eine auch im Ausland beachtliche Rechtsnorm darstellt. Diese Frage ist nach *Korsch* grundsätzlich bejahend zu beantworten: Urteile irgend eines höheren Gerichts, die nicht durch abweichende

[8]) *Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée (Ed. Clunet)*, XXX 821. Savoyen war 1859 durch Frankreich annektiert worden. Am 1. 7. 1901 wurde in Frankreich ein Vereinsgesetz erlassen, dessen Art. 13 bestimmt: „Keine religiöse Vereinigung darf ohne Zustimmung eines Gesetzes gebildet werden, welches die Bedingungen ihrer Tätigkeit bestimmt". Weiter wurde angeordnet, daß diejenigen religiösen Vereinigungen, die ohne gesetzliche Ermächtigung bestehen und nicht nachträglich in dieser Form bestätigt werden, für aufgelöst erklärt werden. — Es handelte sich nun in unserem Falle darum, ob die am 29. 9. 1838 durch den damaligen König *Karl Albert* von Savoyen der Missionskongregation des heiligen *Franz von Sales* in Gesetzesform (nämlich durch *lettres patentes*) verliehene Rechtsfähigkeit nach der Annexion als Gesetzesakt auch weiterhin zu gelten habe, oder bloß mehr als Verwaltungsakt zu werten sei. Das Gericht bejahte infolge der eigenstaatlichen Anerkennung aller Rechtsakte, die durch die Rechtsordnung von Savoyen bis zur Annexion gesetzt worden waren, die Gesetzeskraft der *lettres patentes*. Das Gericht ging von der richtigen Vorstellung aus, daß durch die französische Rechtsordnung mit der Verweisung auf die Rechtsordnung von Savoyen auch zugleich verwiesen war auf die Normen über das Zustandekommen und die Geltungskraft der Rechtsanordnungen.

[9]) Siehe hierzu *Korsch*, Beiträge zur Kenntnis und zum Verständnis des englischen Rechtes, in *Niemeyers* Ztschr. XXIV 292 f.

[10]) Die Einwirkung des Richters auf die Rechtsentwicklung in England, 1910, S. 24, Anm. 29, von *Korsch* a. a. O. zitiert.

Digitized by Google

Urteile eines übergeordneten Gerichts außer Kraft gesetzt (*overruled*) sind, müssen als Festlegungen des in England geltenden Rechtes angesehen werden.

2. Für die Geltung des Rechts sind, wie oben schon ausgeführt ist, nicht allein die unmittelbar das Zustandekommen der Gesetze usw. regelnden Verfassungsbestimmungen, sondern die gesamte Rechtsordnung maßgebend. Nur aus der Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit kann entnommen werden, ob eine Rechtsnorm nach dieser Rechtsordnung Geltung hat oder nicht. Aus diesem Grunde werden auch die Normen des ausländischen Rechtes, die den Umfang des richterlichen Prüfungsrechtes regeln, maßgeblich für den das ausländische Recht anwendenden inländischen Richter. Wären diese Normen über das richterliche Prüfungsrecht nur Zuständigkeitsabgrenzungen, nur Normen organisatorischer Art zur Umschreibung der Tätigkeit, des Pflichtenkreises des Richters, so könnten sie für den inländischen Richter keine Geltung haben (s. unten Text). Aber sie sind eben nicht reine Kompetenzabgrenzungsnormen, reine interorganische Geltungsgebietsnormen zur Bestimmung der staatsrechtlichen Stellung des Richters gegenüber den anderen Staatsorganen, sondern es kommt ihnen zugleich — ebenso wie den oben erwähnten englischen Gerichtsverfassungsnormen — formelle Rechtskraftwirkung hinsichtlich der Durchschlagskraft, d. h. der Rechtsverbindlichkeit, des Zustandekommens der anzuwendenden Rechtsnormen zu; und in dieser Richtung bilden sie einen Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Die Normen über das richterliche Prüfungsrecht sind insoweit Geltungskraftnormen für das rechtswirksame Zustandekommen, weil eben durch die Statuierung der Nichtüberprüfbarkeit von Normen deren Verbindlichkeit rechtsordnungsinhaltlich festgestellt wird, auch für den ausländischen Richter, der geltendes Recht des anderen Staates auf Grund seiner Rechtsordnung anzuwenden hat. Das im Ausland unüberprüfbare und daher rechtsverbindliche Recht ist geltendes Recht und daher als solches vom inländischen Richter auf Grund der Verweisung anzuwenden. Die Normen über das richterliche Prüfungsrecht erlangen so auf diesem Umwege Geltung für den inländischen Richter, mit anderen Worten: durch die Verweisung der inländischen Rechtsordnung auf Anwendung des geltenden ausländischen Rechtes wird der inländische Richter zugleich angewiesen, die interorganischen Geltungsgebietsnormen des ausländischen Rechtes in bezug auf das richterliche Nachprüfungsrecht zu berücksichtigen, also ausländisches Staatsrecht zur Entscheidung einer Vorfrage anzuwenden.

Hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Normen über das richterliche Prüfungsrecht als Geltungskraftnormen für das gültige Zustandekommen der Rechtsnormen und deren Verbindlichkeit für den Richter eines anderen Staates ist gleicher Ansicht *Zitelmann*[11]: Der Richter „hat nach dem Staatsrecht des fremden Staates, nicht dem des eigenen, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die gültige Entstehung eines Gesetzes vorliegen; auch das

[11]) Internationales Privatrecht I 1897, S. 286 f.

Digitized by Google

Maß seines Prüfungsrechtes in dieser Beziehung muß er dem fremden Staatsrecht entnehmen; denn die Frage nach dem richterlichen Prüfungsrecht ist nur ein anderer Ausdruck für die Frage, welche Rechtssätze nach dem Willen der fremden Rechtsordnung als richterlich anwendbares Recht gelten sollen" [12]).

Auch bei Annexion eines fremden Territoriums unter Aufrechterhaltung der dort in Geltung stehenden Rechtsordnung behalten insoweit die Normen über das richterliche Prüfungsrecht ihre Geltung, auch nach der Annexion, weil sie eben als ein Stadium im Wege der Entstehung von Rechtsnormen Bedeutung haben [13]), es sei denn, daß positiv-rechtlich ein anderes normiert ist[14]).

Aus der bisherigen Untersuchung ergibt sich: Die Rechtsverbindlichkeit einer anzuwendenden ausländischen Rechtsnorm beurteilt sich nach dem Staatsrecht der diese Rechtsnorm erzeugenden Rechtsordnung. Die Verweisung der inländischen Rechtsordnung auf einen Rechtssatz des ausländischen Rechts enthält zugleich die international-staatsrechtliche Grenznorm der Verweisung auf die im Auslande jeweils geltenden Geltungskraftnormen einschließlich der

[12]) Ebenso im Anschluß an *Zitelmann Fedozzi, Diritto processuale civile internazionale*, Bologna 1905, S. 466 f.: „Nach dem fremden Recht muß entschieden werden über die Bedingungen der Existenz und Gültigkeit einer juristischen Norm ... insbesondere über die Voraussetzungen des gültigen Zustandekommens der Gesetze ... auch der Umfang des richterlichen Prüfungsrechtes in dieser Richtung bemißt sich nach fremdem Staatsrecht".

[13]) Zutreffend die Entscheidung des Brüsseler Kassationshofes vom 17. 3. 1865, *Pandectes belges, Encyclopédie de législation, de Doctrine et de jurisprudence belge par Edm. Picard, Bruxelles* 1900, Bd. 66, Nr. 5083 *(Moresnet, territoire neutre)*: Auf Grund des preußisch-niederländischen Staatsvertrages von 1816 wurde in Neutral-Moresnet die Rechtsordnung dieses Territoriums aufrechterhalten. Es wurde ein Verwaltungsrat eingesetzt. Infolge strengster Durchführung der Gewaltenteilungslehre in dieser Rechtsordnung (es war die französische Rechtsordnung vom Jahre 1814) war es den Gerichten bei Strafe der Pflichtverletzung verboten, irgendwelche Akte der Verwaltung einer Nachprüfung zu unterziehen (*art. 13 tit. II, loi des 16-24 VIII 1790*; anders die belgische Verfassung in *art. 106 Const.*). Den Verfügungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere des Verwaltungsrates, kam so die Kraft eines Gesetzes zu, wie der *avocat général* richtig hervorhob, weil sie eben richterlich nicht nachgeprüft werden durften (Rechtskraftwirkung infolge der Nichtüberprüfbarkeit!). Diese Norm über das richterliche Prüfungsrecht mußte selbstverständlich, wie der Kassationshof richtig entschieden hat, auch Geltung haben für die nunmehr auf Grund des Staatsvertrages (nach Wahl des Rechtsuchenden) zuständigen preußischen oder belgischen Gerichte ohne Rücksicht auf die für sie sonst geltenden Gewaltenteilungsnormen, soll der Staatsvertrag im Punkt Aufrechterhaltung der Rechtsordnung von Neutral-Moresnet durchgeführt werden. Der Einwand des Beschwerdeführers, die vom Verwaltungsrat 1862 eingeführte Einkommensteuer sei ungesetzlich, und das belgische Gericht, das nach der belgischen Verfassung über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten zu erkennen hätte, müßte ihr die Rechtswirkung absprechen, konnte daher nicht durchgreifen.

[14]) So bei der Annexion von Nizza und Savoyen durch die französischen Dekrete vom 22. 8. und 26. 9. 1860. Vgl. hierzu die Entscheidung des Pariser Kassationshofes vom 12. 8. 1867 in *J. B. Sirey, Recueil général des lois* 1867, 1. Teil, S. 447.

Digitized by Google

Normen über das richterliche Prüfungsrecht, soweit dieses für das Zustandekommen der Gesetze von Bedeutung ist.

Eine völlig andere Konstruktion müßte sich ergeben, wenn man die Normen über das richterliche Prüfungsrecht ausschließlich als Normen betrachten würde, die den Pflichtenkreis des Richters betreffen, d. h. also als Normen organisatorischer Art. Die Normen über das richterliche Prüfungsrecht sind gewiß auch Normen, die den Aufgabenkreis des Richters bestimmen, und man wird sogar an diese Normenfunktion in erster Linie denken, insbesondere in einer Reminiszenz an die Gewaltenteilungslehre. Aber in dieser Bedeutung erschöpft sich eben die normative Wirkung dieser Normen nicht. Sie sind vielmehr auch mitbestimmend für die Rechtsverbindlichkeit der Rechtsnormen, indem gegebenenfalls rechtswidrige Gesetze durch sie zu rechtsverbindlichem Recht werden. Soweit die Normen über das richterliche Prüfungsrecht Organisationsnormen sind, sind sie für den Richter des anderen Staates naturgemäß belanglos, da Rechte und Pflichten der Staatsorgane grundsätzlich nur auf der eigenstaatlichen Rechtsordnung beruhen können. In unserer Frage würde man zu unrichtigen Ergebnissen gelangen, wollte man von einem vorgefaßten Inhalt der Gewaltenteilungslehre ausgehen und die Normen des richterlichen Prüfungsrechtes apriorisch als Gewaltenteilungsnormen erklären, die nur die Machtbefugnisse der einzelnen Staatsgewalten, insbesondere hier die Macht der Gesetzgebung gegenüber den Gerichten abgrenzen sollen.

Vom Standpunkt einer solchen Auffassung freilich würde sich ergeben, daß die Gewaltenteilung zur Folge hat, daß, wenn ein Staat seinem Organe Machtbefugnisse zuspricht gegenüber anderen Organen desselben Gebietes, dieses Organ diese Machtbefugnisse schlechtweg hat, nicht bloß der inländischen, sondern erst recht der ausländischen Organtätigkeit gegenüber; insoweit enthielten also die Gewaltenteilungsnormen zugleich die internationalstaatsrechtliche Grenznorm der Geltungserstreckung dieser Zuständigkeitsverteilung auf Akte ausländischer Organe. Wo dagegen die Gewaltenteilung zur Folge hat, daß irgendein Organ beschränkt ist in seinen Machtvollkommenheiten, können diese Beschränkungen nur Geltung gegenüber Organen desselben Staates haben als dem wahrscheinlichen Sinn derartiger Beschränkungen, dagegen keine Geltung gegenüber entsprechenden Emanationen eines anderen Staates; insoweit wären die Gewaltenteilungsnormen fremdenrechtliche Sachnormen, indem ihre beschränkende Wirkung nur für Inlandsakte in Betracht käme — also Inlandsnormen, welche die Konflikte zwischen Inlands- und Auslandsrecht nicht durch Abgrenzung der Herrschaftszonen der verschiedenen staatlichen Rechtsordnungen regeln, sondern kraft Zuständigkeit der eigenen Rechtsordnung den konkreten internationalen Tatbestand materiell normieren[15]).

---

[15]) Ueber die Geltung dieser Sätze auf dem Gebiete der Gewaltenteilung siehe unten.

Digitized by Google

Auf das richterliche Prüfungsrecht angewendet, würde sich daraus ergeben, daß in erster Linie für das Vorhandensein des richterlichen Prüfungsrechtes die inländischen Normen entscheidend wären; Beschränkungen hätten nur Wirkung gegenüber Inlandsakten. Soweit ausländisches Recht das Prüfungsrecht einräumt, z. B. die Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika[16]), hätte auch der französische Richter, dem sonst diese Prüfung verwehrt ist[17]), diese Befugnis bei Anwendung amerikanischen Rechtes. Dieses Ergebnis stimmt mit dem unseren überein. Umgekehrt aber hätte der amerikanische Richter, dem die Nachprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit erlaubt ist, auch gegenüber französischen Gesetzen die Befugnis der Nachprüfung, was zu dem Resultat führen müßte, daß verfassungswidrige französische Gesetze, die in Frankreich Geltung haben, in den Vereinigten Staaten als nichtgeltendes französisches Recht keine Anwendung fänden, obwohl die international-rechtlichen Kollisionsnormen des Rechtes der Vereinigten Staaten auf die Anwendung geltenden französischen Rechtes verweisen. Das Ergebnis ist offenbar unrichtig.

Da nun üblicherweise die Frage des richterlichen Prüfungsrechtes unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilungslehre behandelt wird, ist zur Abgrenzung unserer Frage die Gegenüberstellung von Interesse, wie die Gewaltenteilungsnormen im Gegensatz zu den Normen des richterlichen Prüfungsrechtes international-rechtlich behandelt werden.

Die Normen der Gewaltenteilung übertragen den verschiedenen sogenannten Staatsgewalten ausschließlich Befugnisse zwecks Abgrenzung der Kompetenz von Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, ohne daß diese Kompetenzverteilung auf die Gültigkeit, die Rechtsbeständigkeit einer Rechtsnorm von Einfluß wäre. Diese Regelung der Organbefugnisse kann für fremde Staatsorgane keine Bedeutung haben, sie in keiner Weise binden. Wenn also nach französischem Verfassungsrecht infolge strenger Teilung der Gewalten die ordentlichen Gerichte eine anzuwendende Verwaltungsverordnung nicht für rechtsungültig erklären dürfen, vielmehr diese Entscheidung nur dem *Conseil d'Etat* als Verwaltungsgerichtshof vorbehalten ist, so können derartige rein organisatorischen Normen niemals die richterliche Würdigung eines ausländischen Gerichtes beeinflussen und umgekehrt [18]) [19]). Mit Recht wird daher die international-rechtliche Beschränkung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch

[16]) Vgl. *Freund*, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, 1911 (Bd. XII des öffentlichen Rechts der Gegenwart).

[17]) Siehe *A. Lebon*, Das Verfassungsrecht der französischen Republik, 1909 (Bd. VI des öffentlichen Rechts der Gegenwart), S. 24.

[18]) Vgl. die Entscheidung Nr. 1194 im *Bulletin de l'Institut intermédiaire international 6* (1922), S. 109: Die Beschränkung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch die Zuständigkeit des *Conseil d'Etat* als Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf Grund von Machtüberschreitung sowie hinsichtlich der Interpretation von administrativen Verfügungen, falls sie zu verschiedener Auslegung Anlaß geben usw. (s. *A. Lebon* a. a. O., S. 169), besteht lediglich bezüglich inländischer Verwaltungsakte; für die gleichen Ent-

Digitized by Google

diese rein organisatorischen Normen von der Literatur[20]) und Rechtsprechung[18]) abgelehnt. Hier greift der oben erwähnte Grundsatz durch, daß, soweit es sich um Kompetenzbeschränkungen handelt, diese Beschränkungen nicht Platz greifen gegenüber entsprechenden Emanationen eines fremden Staates. Solche beschränkenden organisatorischen Vorschriften gelten also für die Gerichte des betreffenden Staates nur hinsichtlich der Inlandsakte. Wir haben den zweiten der oben S. 32 und 33 erörterten Gesichtspunkte: Auf Grund der Grenznorm (Kollisionsnorm) sind die innerstaatlichen Gerichte zuständig, die dann materiell auf Grund der fremdenrechtlichen Sachnorm entscheiden. Wie erwähnt, handelt es sich hier nicht mehr um die Prüfungsbefugnis der Gerichte betreffend die Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen, sondern um eine andere Frage des internationalen Staatsrechts, nämlich inwieweit ausländische reine Organisationsnormen von Einfluß auf die Tätigkeit der innerstaatlichen Gerichte sind.

---

scheidungen gegenüber ausländischen Verwaltungsakten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. — Vgl ferner die Entscheidung des Pariser Kassationshofes vom 1. 3. 1875 im *Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée (Ed. Clunet)* 3, 274, und die Entscheidung des Brüsseler Kassationshofes vom 23. 5. 1898 im *Journal* 26, 618 f. Vgl. auch *M. Travers, Le droit pénal international* usw. Bd. 3 (1921), Nr. 1236 ff.

[19]) Dies gilt auch von den Normen für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, s. unten Anm. 20.

[20]) *Weismann,* Die strafprozessuale Privilegierung gesetzgebender Versammlungen. Ztschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 9, S. 399, stellt zu der Frage des Verhältnisses von Justiz zu Verwaltung folgende Sätze auf:

1. Die Gerichte sind zuständig zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges nach dem Recht des Staates, welchem sie angehören. — Da dieser Satz — von *Weismann* mit Recht generell formuliert — auch Anwendung findet auf ausländische Tatbestände ohne Rücksicht auf die Kompetenzverteilungsnormen der *lex causae*, so haben wir es insoweit mit einer Grenznorm zu tun. Dieser Satz, daß die *lex fori* Anwendung findet, gilt aber nur für die rein prozessualen Bestimmungen der Zuständigkeit von Justiz oder Verwaltung. Wo aber das materiell-rechtliche Verhältnis für die prozessuale Zuständigkeit von Einfluß wird, insoweit es sich nämlich darum handelt, ob inhaltlich der in Frage stehende Anspruch verwaltungsrechtlicher, also öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, entscheidet darüber die *lex causae*. Vgl. zu dieser Frage *Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht II. Bd. (München und Berlin, Schweitzer Verlag, 1922), S. 11 f., 304 f., 410 ff., 414 f., 419, 688 ff.

2. Ein Kompetenzkonfliktsgerichtshof kann nur zuständig sein für Konflikte zwischen Justiz und Verwaltung desjenigen Staates, welchem er selber angehört (Beschränkung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach Ziff. 1). Eine fremde Verwaltung kann nicht vor ihm den Kompetenzkonflikt erheben und seine Entscheidung kann nicht für eine fremde Behörde maßgebend sein; seine Gewalt kann nicht über die Grenzen des Staates hinausreichen, welcher sie ihm verliehen hat.

3. Das gleiche gilt von der Vorentscheidung nach § 11 EG.GVG. Eine derartige Bestimmung kann nur für die Behörde desjenigen Staates bindend sein, von welchem sie erlassen ist.

Im Falle 2 und 3 läßt *Weismann* mit Recht diese Beschränkungen nur für Inlandsakte gelten. Diese Sätze enthalten insoweit fremdenrechtliche Sachnormen. Zu 3 vgl. Anm. 22.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu den bisher erörterten organisatorischen Bestimmungen gibt es Vorschriften, bei denen eine behördliche Entscheidung durch eine bestimmte Stelle zur materiell-rechtlichen Voraussetzung einer Sachnorm gemacht ist. Wenn also z. B. die Feststellung der Dienstbeschädigung durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die materiell-rechtliche Vorbedingung für die zivilrechtliche Rechtsfolge des Entschädigungsanspruchs ist, d. h. wenn sie als Tatbestand einer Zivilrechtsnorm ein Stück materiellen Rechtes ist, so sind natürlich diese organisatorischen Bestimmungen keine Organisationsnormen der oben bezeichneten Art. Hier entscheidet daher auch nicht die *lex fori* (denn es handelt sich nicht um eine Zuständigkeitsfrage), sondern die *lex causae*, d. h. die Rechtsordnung, die die Rechtsfolge statuiert[21]). Durch eine derartige prozessuale Norm wird also ein materiell-rechtliches Ergebnis erzielt: ein materieller Rechtssatz wird anwendbar. Auch dieser prozessualen Norm kommt so eine Art Rechtskraftwirkung zu, aber nicht wie bei den Normen des richterlichen Prüfungsrechtes hinsichtlich der Geltung eines Rechtssatzes als solchem, sondern lediglich hinsichtlich der tatbestandsmäßigen Anwendung des geltenden Rechtssatzinhaltes. Durch eine prozessuale Entscheidung wird der materiell-rechtliche Tatbestand des geltenden Rechtssatzes erfüllt[22]).

---

[21]) Dies übersieht die Entscheidung des Kassationshofes von Luxemburg vom 19. 6 1908 (*Revue de droit international privé et de droit pénal international, Ed. Darras-Lapradelle*, Bd. 8, S. 504 ff.), die den Grundsatz richtig betont *(le principe constitutionnel de la séparation des pouvoirs est un principe exclusivement de droit interne)*, aber irrtümlich die in den materiellen Rechtssatz über die Gewährung von Pensionen eingegliederte Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde über den Grad der Dienstunfähigkeit (§§ 53, 149 ff. des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. 3. 1873, RGBl. S. 61, in Verbindung mit §§ 1, 3, 9 des deutschen Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. 6. 1901. RGBl. S. 211) als eine Frage der Gewaltenteilung erklärt. Vgl. zu diesem Fall auch *Neumeyer* a. a. O., II S. 690, Anm. 3. Andere Beispiele ebenda, S. 304.

[22]) Im einzelnen kann der Rechtscharakter solcher Normen oft zweifelhaft und nur mit allen Auslegungsbehelfen insbesondere aus der Entstehungsgeschichte feststellbar sein. Ein Beispiel hierfür ist die Vorentscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 7 VGG., § 11 EG.GVG., § 839 BGB. Dieses Institut der Vorentscheidung stammt aus dem französischen Recht (Art. 75 der Konstitution vom 22. *frimaire* VIII — 13. 12. 1799), in das es auf Grund der Gewaltenteilungslehre kam, gelangte dann in mehr oder minder modifizierter Gestalt in die Rechtsordnungen von Bayern, Baden, Hessen und Preußen und wurde in § 11 EG.GVG. aufrechterhalten. Vgl. hierzu die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtags 1878/79, Beilage Bd. V S. 17 f.; *Hahn*, Die gesamten Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz zu demselben, Berlin 1879, S. 922 u. 1447; auch *Löwe*, Die Strafprozeßordnung, 15. Aufl. (1922) zu § 11 EG.GVG. Hier handelt es sich also um die Abgrenzung von Entscheidungskompetenzen und nicht um eine Verwaltungsentscheidung, die in den materiellen Rechtssatz eingegliedert ist.

Digitized by Google

Das Internationale Eherecht Schwedens in seinen Beziehungen zu den Haager Eherechtskonventionen und anderen europäischen Rechten.

Von Dr. **Karl Satter,** Privatdozent an der Universität Wien.

Der neuen schwedischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Eherechtes, welche, soweit sie international-privatrechtliche Bestimmungen enthält, ähnlich wie Art. 59 des Schlußtitels des Schweizer Zivilgesetzbuches in erster Linie durch die Ratifizierung der Haager Eherechtskonventionen veranlaßt wurde und auf eine Annäherung der innerstaatlichen an die überstaatlichen Kollisionsnormen abzielt, wird in der Literatur des internationalen Privatrechtes keineswegs die ihr gebührende Beachtung geschenkt. Selbst einige der neuesten Werke enthalten über das schwedische Eherecht unrichtige Angaben[1]), indem sie sich auf die Darstellungen von *Olivecrona, Winroth* und *Lehr*[2]) berufen, obgleich das zur Zeit der Haager Konferenzen geltende Recht inzwischen durch das Gesetz über Eingehung und Auflösung der Ehe vom 12. November 1915 tiefgreifende Aenderungen erfahren hat, von denen besonders die Neuordnung der sachlichen Zuständigkeit in international-privatrechtlicher Beziehung Bedeutung hat[3]). Dies gilt in noch weit höherem Maße von der im folgenden zu besprechenden Kodifikation des internationalen Eherechtes.

Das Gesetz vom 8. Juli 1904 über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend die Ehe und Vormundschaft

---

[1]) Z. B. *Meili-Mamelok*, „Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht", Zürich 1911, S. 217, und *E. Hauser*, „Die Haager Uebereinkunft" usw., Basel 1909, S. 62; vgl. unten Anm. 68.

[2]) *Olivecrona, Journal du droit international privé*, 1883, S. 357 ff.; *Winroth* bei *Leske-Loewenfeld*, „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr" Bd. 4, S. 476 ff.; *Lehr*, „*Le mariage, le divorce et la séparation de corps dans les principaux pays civilisés*", Paris 1904.

[3]) Vgl. *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 166, 188, 213 u. 226, und *Walker* „Internationales Privatrecht", 1921, S. 622, Anm. 38, welche die Scheidungsgründe der älteren Ehegesetze und die Zuständigkeit des Königs als noch in Geltung befindlich betrachten. Daß letztere aufgehoben ist, ergibt sich nicht nur aus Kap. 7, § 4 des im Texte genannten Gesetzes, welches nur von einer Zuständigkeit der Gerichte in Ehesachen spricht, sondern auch aus § 7 des Einführungsgesetzes vom gleichen Datum, wo von Ansuchen um Ehescheidung die Rede ist, welche „damals der Entscheidung des Königs unterlagen", sowie aus dem Umstande, daß der ursprüngliche § 2 des Gesetzes über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend die Ehe und Vormundschaft, welcher von der königlichen Ehegerichtsbarkeit handelt, in der neuen Fassung vom 12. Nov. 1915 fehlt. Zu bemerken ist aber, daß nur die königliche Gerichtsbarkeit als Administrativgerichtsbarkeit *(K. M: t i statsraadet)* aufgehoben ist, dagegen die nur dem Namen nach mit dem modernen Konstitutionalismus im Widerspruch stehenden, offiziell sogenannten „Entscheidungen des Königs im höchsten Gerichtshof *(K. M: t i högsta domstolen)*" unberührt geblieben sind.

Digitized by Google

ist nicht allein für Angehörige fremder Staaten, welche in Schweden ihre Ehe scheiden oder trennen lassen wollen, ferner für Personen, welche daselbst aus der Rechtskraft eines ausländischen Scheidungs- oder Trennungsurteils irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten, z. B. eine neue Ehe einzugehen beabsichtigen, praktisch wichtig, sondern es ist auch dadurch theoretisch interessant und geradezu vorbildlich, daß es die Frage der Anerkennung derartiger ausländischer Urteile in einer völlig befriedigenden, dem Zwecke der Haager Scheidungskonvention am meisten entsprechenden Weise löst.

Während es in vielen Staaten, auch in solchen, welche der Konvention angehören, bis heute streitig ist, ob ein abstrakter gerichtlicher Anerkennungsakt notwendig oder überhaupt zulässig sei, oder ob nur fallweise einzelne Rechtswirkungen des Urteils durch eine Entscheidung der Zivilstandsbehörde realisiert werden können, hat das schwedische Gesetz die Frage der Anerkennung, losgelöst von jedem Zusammenhange mit der Frage der Vollstreckbarkeit, zum Gegenstande gesetzlicher Bestimmungen gemacht und dadurch die Gefahr von Unklarheiten und widersprechenden Ansichten in Rechtslehre und Rechtsübung bezüglich der Gültigkeit ausländischer Urteile im Inlande, welche sich aus einer unscharfen Scheidung der genannten prozeßrechtlichen Begriffe ergeben können, beseitigt.

Leider ist das Gesetz nur bezüglich seiner Vorschriften über die Form der Anerkennung als vollkommen gelungen zu betrachten. Seine sonstigen prozeß- und materiellrechtlichen Bestimmungen leiden hingegen an dem Mangel, daß sie sich äußerlich als eine treue Nachbildung des Konventionsrechtes darstellen und daher den Richter leicht dazu verleiten können, die inländischen Kollisionsnormen unter Zugrundelegung der in der Literatur herrschenden Auslegung statt des Konventionsrechtes anzuwenden, obgleich sich teils bewußte, teils vielleicht unbewußte Abweichungen von letzterem nachweisen lassen; während bei einer sinnfälligen Verschiedenheit der beiden Normenkomplexe, auch in den Grundlinien, der Richter von vornherein nicht im Zweifel darüber sein kann, daß er ein Sonderrecht anzuwenden habe, für dessen Auslegung neben dem Texte der Konvention nur deren Materialien maßgebend sein können.

In den folgenden Ausführungen wird besonders auf diejenigen Stellen des schwedischen Gesetzes hingewiesen werden, welche nicht nur textlich, sondern auch inhaltlich vom Konventionsrechte abweichen, ohne daß solche Abweichungen seitens der Literatur immer genügend scharf hervorgehoben worden wären, um die Beurteilung eines Rechtsfalles nach der nur scheinbar mit der Konvention übereinstimmenden inländischen Norm und die daraus sich ergebende Möglichkeit konventionswidriger Entscheidungen zu verhindern.

1. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Ehescheidung und -trennung ausländischer Ehegatten in Schweden.

In der neuen Fassung vom 12. November 1915 lautet § 2, Abs. 1 des 3. Kapitels des Gesetzes über gewisse internationale Rechtsverhältnisse usw.:

Digitized by Google

„Ehescheidung oder Scheidung des Zusammenlebens darf fremden Staatsangehörigen nur dann bewilligt werden, wenn die Art der Scheidung, welche begehrt wird, nach dem Heimatgesetze der Ehegatten zulässig ist und wenn ein Scheidungsgrund sowohl nach dem genannten Gesetze, als auch nach schwedischem Gesetze vorliegt."

Diese Gesetzesstelle faßt die Artt. 1 und 2 der Scheidungskonvention in knapper Form zusammen. Trotz des textlichen Unterschiedes deckt sie sich inhaltlich mit den genannten Artikeln. Die Meinungsverschiedenheiten, die sich ergeben können, beruhen daher nicht auf einer Abweichung des Gesetzes von seinem Vorbilde, sondern auf einer Unklarheit, welche dem Konventionstexte anhaftet.

Der von der 3. Konferenz dem Art. 2 beigefügte Zusatz „*encore que ce soit pour des causes differentes*"[4]) läßt nämlich verschiedene Auslegungen zu. Nach der einen „ist zum Ausspruch der Scheidung nicht erforderlich, daß im konkreten Falle sowohl nach der *lex patriae* als auch nach der *lex fori* ein identischer Scheidungs- oder Trennungsgrund vorhanden oder daß auch nur ein identischer Tatbestand maßgebend sei. Es genügt vielmehr, daß ein Grund vorliege nach der *lex patriae* und ein anderer nach der *lex fori*"[5]). Es wird aber auch die Ansicht vertreten, daß „eine Einheit des Tatbestandes" erforderlich sei, daß also der Ausdruck „verschiedene Gründe" nur einen Unterschied in der juristischen „Denomination" bezeichnet, mit andern Worten, daß ein der Konvention genügender Scheidungsgrund nur dann vorliege, wenn ein und derselbe Tatbestand unter verschiedene Kategorien von Scheidungsgründen zu subsumieren ist[6]).

---

[4]) Dieser stellt eine Konzession an Art. 17 u. 18 des in der Sitzung zu Lausanne 1888 vom *Institut de droit international* aufgestellten „Reglement" dar, welches vorschlug, die grundsätzliche Zulassung der Scheidung bezw. Trennung ausschließlich nach dem Heimatrechte der Ehegatten, die Scheidungs(Trennungs)gründe aber nach dem Rechte des Klageortes zu beurteilen. Der Durchführung dieses Vorschlages steht die Schwierigkeit entgegen, daß Staaten, welche die Scheidung nicht zulassen, auch kein für dieselbe passendes Prozeßverfahren ausgebildet haben und daß für die Scheidung von Ausländern die Trennungsgründe des inländischen Rechtes zur Anwendung kommen müßten. Auch würde die Scheidung häufig in einer gewissen zwingenden Prohibitivgesetzen des Heimatstaates widersprechenden Weise erleichtert; vgl. *Annuaire de l'Institut* 1888/89, 10. Bd., S. 75 ff.; *Actes* 1894, S. 74 ff., 85 f.; 1900, S. 193, 208; *Meili-Mamelok* a. a. O. S. 149.

[5]) *Meili-Mamelok* a. a. O. S. 181.

[6]) Vgl. *Planck*, Kommentar zum BGB., VI S. 67, 3d u. 71; *Walker* a. a. O. S. 593. Diese Auffassung ist zweifellos richtig für das Schweizer ZGB.; Art. 59, 7 h, Abs. 1 des Schlußtitels bestimmt: „Ein ausländischer Ehegatte, der in der Schweiz wohnt, kann eine Scheidungsklage beim Richter seines Wohnsitzes anbringen, wenn er nachweist, daß nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch seiner Heimat der geltend gemachte Scheidungsgrund zugelassen ist". Daß unter „Scheidungsgrund" eine Tatsache gemeint ist und nicht ein juristischer Begriff, ergibt sich aus der Fassung des Abs. 2: „Ein Scheidungsgrund, der in einer Zeit eingetreten ist ...". Vgl. dagegen Art. 17, Abs. 2 EG. z. BGB.: „Eine Tatsache, die sich er-

Digitized by Google

Praktisch erheblich ist der Unterschied der beiden Auffassungen z. B. dann, wenn lange dauernde, schuldlose Abwesenheit[7]) mit Geisteskrankheit[8]) konkurriert und der eine dieser Scheidungsgründe dem Heimatrechte, der andere dem Rechte des Klageortes unbekannt ist, oder, unter den gleichen Umständen, bei Konkurrenz eines einseitigen Scheidungsgrundes *(cause déterminée)* mit wechselseitigem Einverständnis der Ehegatten *(consentement mutuel)*. Handelt es sich z. B. um deutsche Ehegatten, die in Schweden, oder um schwedische Ehegatten, die in Deutschland geschieden werden sollen, und es liegt ein vor mehr als drei, aber weniger als zehn Jahren begangener Ehebruch vor, so kann derselbe wohl nach § 1571 BGB., welcher eine zehnjährige Verjährungsfrist bestimmt, nicht aber nach § 8 des schwedischen Gesetzes über Eingehung und Auflösung der Ehe, welcher eine nur dreijährige Frist festsetzt, als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, da Art. 2 der Scheidungskonvention mit den Worten „*dans le cas dont il s'agit*" die Kumulation der beiden Rechte *in concreto* anordnet. Liegt aber außerdem wechselseitiges Einverständnis der Ehegatten und einjährige gerichtliche Aufhebung des Zusammenlebens *(hemskillnad)* vor[9]) oder sind die Voraussetzungen des § 4[10]) oder § 2, Abs. 2[11]) vorhanden, so kann nach der zuerst

---

eignet hat, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden ...". — *Planck* a. a. O. S. 67 will auch für das deutsche Recht an der Einheit des scheidungsbegründenden Tatbestandes festhalten. Es ist aber zu beachten, daß in Art. 17, Abs. 4 EG. z. BGB. („. . wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde") die Konjunktivform des hypothetischen Satzes deutlich ausdrückt, daß die Zulässigkeit der Scheidung vom Standpunkte eines jeden der beiden Rechte ganz selbständig festzustellen ist. Uebrigens deutet auch der Ausdruck „zulässig" in keiner Weise auf die Notwendigkeit einer Einheit des Tatbestandes hin, da er nicht, wie nach Schweizer Recht, zu dem Subjekte „Scheidungsgrund" in prädikative Beziehung gesetzt ist.

[7]) Nach griechischem und russischem Recht für Protestanten (Art. 376 ZGB.; vgl. die betreffenden Artikel bei *Leske-Loewenfeld* a. a. O. Bd. 4 und das schwedische Gesetz über Eingehung und Auflösung der Ehe. Kap. 6, § 6).

[8]) Z. B. nach dem BGB. § 1569; nach Schweizer ZGB. Art. 141; vgl. schwedisches Gesetz § 13.

[9]) § 1 schwed. Ehegesetz: „Ehegatten, welche auf Grund eines tiefen und dauernden Zwiespaltes der Ueberzeugung sind, daß sie ihr Zusammenleben nicht fortsetzen können, haben, wenn sie diesbezüglich einig sind, das Recht, die Aufhebung des Zusammenlebens durch gerichtliches Urteil zu fordern". § 3: „Haben die Ehegatten nach erlangter Aufhebung des Zusammenlebens ein Jahr lang getrennt gelebt . ., so soll auf Begehren auch nur eines von ihnen die Ehescheidung *(äktenskapsskillnad)* ausgesprochen werden".

[10]) § 4: „Wenn die Ehegatten, ohne gerichtliches Urteil auf Aufhebung des Zusammenlebens, auf Grund eines Zwiespaltes mindestens drei Jahre tatsächlich getrennt gelebt haben, kann jeder von ihnen die Ehescheidung erwirken. . . ."

[11]) § 2, Abs. 2: „Ist auf Grund eines Gegensatzes in Gemütsart und Denkweise oder aus einer anderen Ursache ein tiefer und dauernder Zwiespalt zwischen den Ehegatten entstanden und will einer von ihnen die gerichtliche Aufhebung des Zusammenlebens erwirken, so ist er dazu berechtigt, falls nicht mit Rücksicht auf sein Verhalten oder andere besondere Umstände die Fortsetzung des Zusammenlebens billiger Weise von ihm verlangt werden kann."

Digitized by Google

genannten Auslegung des Art. 2 Konv. die Scheidung in beiden Staaten ausgesprochen werden, da sie vom Standpunkte eines jeden der beiden Rechte begründet ist[12]).

Die letztere Ansicht, welche die Einheit der scheidungsbegründenden Tatsache fordert, findet eine Stütze in dem Wortlaute des Art. 4 Konv.: *„La loi nationale indiquée par les articles précédents ne peut être invoquée pour donner à un fait qui s'est passé alors que les époux ou l'un d'eux étatent d'une autre nationalité, le caractère d'une cause de divorce ou de séparation de corps"*. Unter *„cause"* wird hier zweifellos ein juristischer Begriff verstanden, welchem der in denselben einzuordnende Tatbestand *(„fait")* gegenübergestellt wird. Doch rechtfertigt der Vergleich mit Art. 4 keine weitgehenden Schlüsse bezüglich der Auslegung des Art. 2, da dessen Formulierung zu einer solchen Gegenüberstellung keinen Anlaß bot. Es ist also fraglich, ob das Wort *„cause"* auch hier als juristischer Kunstausdruck in strengem Sinne aufzufassen ist. Art. 2 dürfte vielmehr, ähnlich wie Art. 17, Abs. 4 EG. z. BGB. keine weitergehende Forderung enthalten, als daß Tatsachen vorliegen, welche die Scheidung bezw. Trennung nach jedem der beiden Gesetze zu begründen vermögen. Auch § 2, Abs. 1 des schwedischen Gesetzes widerspricht dieser Auslegung nicht. Die Formulierung „sowohl als auch" *(„ej mindre än oek")* soll wohl, ähnlich wie der Passus des Art. 2 Konv. *„dans le cas dont il s'agit"* zum Ausdruck bringen, daß, falls nur eine scheidungsbegründende Tatsache geltend gemacht wird, dieselbe im konkreten Falle nach jedem der beiden Gesetze die Scheidung rechtfertigen müsse, womit die sogenannte Kumulation der Scheidungsgründe *in abstracto (Kahn)* abgelehnt wird.

---

[12]) Einen ähnlichen Fall erwähnt *Kahn* in *Böhm-Niemeyers* Zeitschrift Bd. 15, S. 191 ff. Es handelt sich dort um dänische Ehegatten, von denen beide sich des Ehebruches schuldig gemacht haben. Wegen Kompensation kann die Klage nach dänischem Recht nicht auf Ehebruch gestützt werden. Die Scheidung kann aber auch in diesem Falle bei Vorhandensein von wechselseitigem Einverständnisse nach dreijähriger Trennung ausgesprochen werden. — *Kahn* weist mit Recht auf die Schwierigkeiten hin, die sich daraus ergeben, daß ein Scheidungsgrund, welcher in einer schuldhaften Verletzung ehelicher Pflichten besteht, mit einverständlicher Scheidung kombiniert wird. Das deutsche Gericht muß als Scheidungsgrund den Ehebruch anführen, die Person des Mitschuldigen nennen und dadurch ein Ehehindernis für das Inland schaffen, das, ebenso wie andere Nebenfolgen der Scheidung (z. B. wenn das Urteil in der Schweiz gefällt wird, nach Art. 150 ZGB. ein ein- bis dreijähriges Eheverbot für den schuldigen Teil), in der Heimat der Ehegatten und vielleicht auch in dritten Staaten nicht anerkannt wird. — Von dem in Anm. 6 angeführten Standpunkte *Plancks* und *Walkers* ist die hier besprochene Kombination von Scheidungsgründen nicht zulässig, da es sich zweifellos um völlig heterogene Tatbestände handelt, welche zwei verschiedene Grundauffassungen des Scheidungsrechtes repräsentieren: die Scheidung als Deliktsfolge wegen schuldbarer Verletzung der ehelichen Pflichten einerseits, und die Scheidung als Aufhebung eines bürgerlichen Vertrages andererseits.

Digitized by Google

Ausgesprochene Abweichungen von Art. 4 Konv. enthält § 2, Abs. 2 schwed. Gesetz: „Haben die Ehegatten früher einem anderen fremden Staate angehört, so dürfen sie sich zwecks Erlangung der Ehescheidung oder Scheidung des ehelichen Zusammenlebens[13]) auf eine Tatsache, die damals eingetreten ist, nur dann berufen, wenn die im gegebenen Falle verlangte Scheidung auf Grund einer solchen Tatsache auch nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig ist."

Durch diese Fassung ist zunächst die Deutung ausgeschlossen, welche für Art. 17, Abs. 2 EG. z. BGB.[14]) die richtige ist und welche die deutsche Denkschrift mit Unrecht auch dem Art. 4 Konv. zu geben trachtet[15]). Der Tatsache kann also auf Grund des neuen Heimatrechtes keine scheidungsrechtliche Bedeutung zuerkannt werden, die ihr nach dem früheren Heimatrecht nicht zukommt. Eine Tatsache, welche nach diesem Rechte einen Trennungsgrund bildet, kann somit die Scheidung nicht begründen. Es können also z. B. deutsche oder schwedische Untertanen, welche zur Zeit des Eintrittes der scheidungsbegründenden Tatsache italienische Staatsangehörige waren, auf Grund dieser Tatsache nicht geschieden werden. Das gleiche gilt nach schwedischem Recht auch für Personen, welche zu jener Zeit die spanische, brasilianische, argentinische, mexikanische oder chilenische Staatsbürgerschaft besaßen oder welche österreichische Untertanen waren, falls wenigstens einer von ihnen zur Zeit der Eheschließung der katholischen Religion angehörte (§ 111 österr. BGB.).

Im Widerspruche mit Art. 4 Konv. nimmt der zitierte § 2 Abs. 2 nur Rücksicht auf das Recht des Staates, dem „die Ehegatten" angehörten. Waren also zum Beispiel die Ehegatten Holländer und trat die Tatsache nach Uebertritt des einen von ihnen in den deutschen Staatsverband ein, während der andere die deutsche Staatsangehörigkeit erst später erwarb[16]), dann ist nach dem Wortlaute des schwedischen Gesetzes nur das deutsche Recht anzuwenden, während nach Art. 4 Konv. (*„... alors que les époux ou l'un*

---

[13]) Der schwedische Text lautet zwar kurz „. . *för vinnande av skillnad*. ." Daß aber unter „Scheidung" auch die Trennung verstanden wird, geht aus den später folgenden Worten „*skillnad, varom fraaga är* (die Scheidung, um welche es sich im konkreten Falle handelt)" hervor.

[14]) „Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist."

[15]) „Dabei werden übrigens die Scheidungs- und Trennungsgründe einander gleichgestellt, dergestalt, daß auf Grund eines früheren Trennungsgrundes auch die Scheidung und auf Grund eines früheren Scheidungsgrundes auch die Trennung ausgesprochen werden kann". Vgl. dagegen den oben im Texte zitierten Art. 4 Konv. und *Actes* 1900, S. 194.

[16]) Dieser Fall ist nach deutschem Rechte möglich; vgl. § 16 Abs. 2 RG. betreffend den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 22. Juli 1913, RGBl. S. 583, und Art. 41, I, EG. z. BGB.

Digitized by Google

d'eux étaient d'une autre nationalité ...") auch das holländische Recht berücksichtigt werden muß.

Nun kann allerdings in dem besprochenen Falle Art. 8 Konv. herangezogen werden, welcher bestimmt: *„Si les époux n'ont pas la même nationalité, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précédents, être considerée comme leur loi nationale"*. Die Staatsbürgerschaft des einen Ehegatten zur fraglichen Zeit ist nämlich in solchen Fällen zugleich „die letzte gemeinsame Gesetzgebung" beider Ehegatten und daher in unserem Falle das holländische Recht als das zur fraglichen Zeit maßgebende Heimatrecht beider Ehegatten zu betrachten. Bei Berücksichtigung des Art. 8 wird also in diesem Falle die Anwendung des § 2, Abs. 2 zu einem mit Art. 4 Konv. übereinstimmenden Resultate führen.

Unvereinbar ist aber § 2, Abs. 2 mit dem Konventionsrechte dann, wenn einer der Ehegatten in einen anderen Staatsverband übergetreten war und später, nach Eintritt der scheidungsbegründenden Tatsache, wieder die frühere gemeinsame Staatsbürgerschaft erwarb, wenn er sich z. B. in dem besprochenen Falle in Deutschland hatte naturalisieren lassen und später wieder holländischer Untertan wurde. In diesem Falle ist das holländische Recht nicht nur das Heimatrecht zur Zeit der Erhebung der Klage, sondern auch zugleich „die letzte gemeinsame Gesetzgebung" zur Zeit des Eintrittes der scheidungsbegründenden Tatsache. Da also zu dieser Zeit, weder tatsächlich, noch gemäß Art. 8 Konv. fiktiv, beide Ehegatten dem deutschen Rechte unterstanden, kann dieses nach § 2, Abs. 2 überhaupt nicht, sondern ausschließlich holländisches Recht zur Anwendung kommen. Nach Art. 4 Konv. ist hingegen das deutsche Recht als das Heimatrecht eines der beiden Ehegatten zur fraglichen Zeit neben dem holländischen Recht zu berücksichtigen. Daraus kann sich unter Umständen nach Konventionsrecht die Unmöglichkeit der Scheidung ergeben, z. B. wenn die vorübergehende Staatsangehörigkeit des einen Ehegatten die italienische war, während nach § 2, Abs. 2 die Scheidung in einem solchen Falle zulässig wäre.

Uneingeschränkt anwendbar ist somit diese Bestimmung nur, wenn der Rechtsfall gemäß Art. 9 Konv. nicht nach Konventionsrecht zu beurteilen ist, wenn also z. B. ein französischer Ehegatte zur fraglichen Zeit die spanische oder österreichische Staatsangehörigkeit besaß. Die Ehe ist in einem solchen Falle in Schweden scheidbar, obgleich das frühere Heimatrecht des einen Ehegatten die Scheidung dem Bande nach überhaupt nicht, bezw. für Katholiken nicht gestattet.

§ 2, Abs. 2 bezieht sich ferner nur auf Ausländer, welche zur Zeit des Eintritts der scheidungsbegründenden Tatsache einem dritten Staate angehört haben[17]), während die völlig abweichende Textierung des Art. 4 Konv. keinen Zweifel läßt, daß das frühere Heimatrecht auch dann zu beachten ist,

[17]) Dies ergibt sich aus den Worten „. . einem anderen fremden Staate . ."; vgl. *Winroth, Svensk Civilrätt* S. 533.

Digitized by Google

wenn die Ehegatten ihre Klage vor einem Gerichte des Heimatstaates erheben[18]). Sind z. B. italienische Ehegatten in den schwedischen Staatsverband übergetreten, so brauchte nach § 2, Abs. 2 auf das italienische Recht kein Bedacht genommen zu werden, die Scheidungsklage könnte also auf eine Tatsache gestützt werden, die zur Zeit der früheren Staatsangehörigkeit eingetreten ist, obgleich nach Art. 148 ital. c. c. die Auflösung der Ehe nur durch den Tod des einen Ehegatten erfolgen kann.

In dem besprochenen Falle darf aber eine solche Folgerung aus dem Wortlaut des § 2, Abs. 2 nicht gezogen werden, weil bezüglich der Ehescheidung oder -Trennung schwedischer Staatsangehöriger in Schweden — also von „Konventionsinländern" im „Konventionsinland" — Art. 4 der Konv., der diesbezüglich keine Unterscheidung macht, maßgebend ist. Die Scheidung ist somit in derartigen Fällen auch nach schwedischem Recht dadurch erschwert, daß bezüglich der Scheidungsgründe gleichzeitig auf zwei, manchmal sogar auf drei Rechte, nämlich die beiden Heimatrechte und das Recht des Klageortes[19]) Bedacht zu nehmen ist, die Scheidung also, auch wenn sie nach allen drei Rechten prinzipiell zulässig ist, doch nicht ausgesprochen werden kann, wenn nicht Tatsachen vorliegen, welche sie vom Standpunkte jedes dieser Rechte zu begründen vermögen. Dadurch entsteht eine erhebliche Verringerung der Scheidungsmöglichkeit besonders dann, wenn das frühere Heimatrecht an Scheidungsgründen arm ist, wie z. B. das französische, belgische und holländische Recht. Waren die Ehegatten belgische Staatsbürger, dann kann sogar ein Ehebruch des Mannes ohne die in Art. 230 c. c. vorgeschriebenen erschwerenden Tatumstände[20]) die Scheidungsklage wegen Ehebruches[21]) nicht begründen. Es hilft in solchen Fällen nicht viel, wenn das schwedische Recht bezüglich der Scheidungsgründe sehr weitherzig ist, indem es außer zahlreichen absoluten[22]) auch sehr dehnbare rela-

[18]) Vgl. *Actes* 1900, S. 196; ebenso Art. 17, Abs. 2 EG. z. BGB.: „. . einem anderen Staate angehörte . ." und Art. 59, 7 h, Abs. 2, Schlußtitel Schweizer ZGB.: „. . unter einem anderen Rechte gestanden haben . ."

[19]) Gemäß § 2, Abs. 1, s. oben im Eingange des Kapitels; vgl. Art. 17, Abs. 4 EG. z. BGB. und Art. 59, 7 h, Abs. 3, Schlußtitel Schweizer ZGB.

[20]) „. . *lorsqu'il aura tenu sa concubine dans la maison commune* . ."; vgl. Art. 150, Abs. 2 ital. c. c.; Art. 105, Abs. 1 span. c. c.; Art. 1204, Abs. 1 portugies. c. c.

[21]) Inwieweit der Ehebruch in solchen Fällen nach belgischem Rechte als *injure grave* (Art. 231 c. c.) betrachtet werden kann, ist nur dann von Bedeutung, wenn die Klage nicht auf Ehebruch, sondern auf einen relativen Scheidungsgrund, z. B. § 1568 BGB., § 2, Abs. 2 schwed. Ehegesetz (oben Anm. 11) gestützt wird; vgl. unten Anm. 28.

[22]) Vgl. Ehegesetz Kap. 6, § 5 (bösliche Verlassung), § 7 (neuerliche Eheschließung), § 8 (Ehebruch und „andere strafbare Unzucht"), § 9 (Geschlechtskrankheit in ansteckendem Stadium), § 10 (Nachstellungen nach dem Leben, grobe Mißhandlung), § 11 (Verurteilung zu Strafarbeit in der Dauer von mindestens 3 Jahren, oder unter besonderen Umständen zu Strafarbeit von mindestens 6 Monaten oder zu Gefängnis oder Zwangsarbeit von mindestens 1 Jahr), § 12 (Trunksucht), § 13 (Geisteskrankheit).

Digitized by Google

tive Gründe enthält[23]), am Verschuldungsprinzip keineswegs festhält[24]) und überdies die Scheidung mit wechselseitiger Uebereinstimmung der Ehegatten unter Bedingungen gestattet, welche sie der Aufhebung eines Vertrages durch Rücktritt beider Kontrahenten sehr nahe bringen[25]).

Zwecks Vermeidung von etwaigen Fehlurteilen bei Scheidungsprozessen schwedischer Staatsangehöriger, bei denen die in § 2, Abs. 2 u. Art. 4 bezeichneten Umstände zutreffen, wäre wohl eine Textänderung im Sinne des Art. 4 Konv. oder des deutschen oder schweizerischen Rechtes[26]) wünschenswert.

Weder in Art. 4 Konv. noch in § 2, Abs. 2 ist die Frage ausdrücklich entschieden, ob eine Tatsache, welche nach dem früheren Heimatrechte einen Scheidungs- oder Trennungsgrund nicht bildet, in keiner Weise zur Begründung der Klage verwendbar ist, oder ob sie nur als absoluter Scheidungsgrund nicht geltend gemacht werden könne, wohl aber als Beweismittel eines relativen Scheidungsgrundes, z. B. der „tiefen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses" (§ 1568 BGB., Art. 142 Schweizer ZGB.) oder einer „unüberwindlichen Abneigung" bei einverständlicher Trennung der Ehe dem Bande nach (§ 115 österr. BGB.)[27]).

Für das schwedische Recht kommen diesbezüglich die §§ 1 und 2 Ehegesetz in Betracht. Es ist anzunehmen, daß als Beweis einer allgemeinen psychischen Entfremdung der Ehegatten *(„djup och varaktig söndring")* oder einer „Pflichtversäumnis in wesentlichem Grade" auch Tatsachen herangezogen werden können, welche nach dem zur Zeit ihres Eintritts maßgebenden früheren Heimatrechte keinen absoluten Scheidungsgrund bilden. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß derartigen Tatsachen nur der Wert von Indizien

---

[23]) Vgl. § 2, Abs. 1 (grobe Außerachtlassung der Versorgungspflicht oder anderer Pflichten in wesentlichem Grade gegen den anderen Ehegatten oder die Kinder, wozu auch „gewalttätiges Auftreten und beleidigende Aeußerungen gegen diese Personen" zu rechnen sind; vgl. *E. G. Flensburg*, *„Lag om äktenskaps ingaende och upplösning"*, Stockholm 1916); § 2, Abs. 2 (tiefer dauernder Zwiespalt auf Grund von Gegensätzen in Gemütsart und Denkweise oder aus anderen Ursachen).

[24]) Vgl. § 13 (Geisteskrankheit), § 6 (3 Jahre dauernde, wenn auch schuldlose Abwesenheit), § 2, Abs. 2 (vgl. oben Anm. 23; *Flensburg* a. a. O. S. 89, Anm. 1 bemerkt dazu: „Sei es nun, daß keinem der Ehegatten eine überwiegende Schuld an dem Zwiespalte beigemessen werden kann, oder die Schuld überwiegend einem von ihnen zur Last fällt").

[25]) Vgl. § 1, oben in Anm. 9 zitiert. *Flensburg* a. a. O., S. 87, Anm. 2 bemerkt hierzu: „Das Gericht ist nicht befugt, auf die Prüfung des Verhältnisses zwischen den Ehegatten einzugehen. Deren Einigkeit bezüglich des Ansuchens um Scheidung wird als voller Beweis für die Unhaltbarkeit der Ehe angesehen." Diese Auslegung ist völlig begründet durch die Worte *„som finna sig .. ej kunna fortsätta sammanlevnaden"*, welche ungefähr der in Anm. 9 gegebenen Uebersetzung („. . der Ueberzeugung sind . .") entsprechen.

[26]) Vgl. oben Anm. 14 und 18.

[27]) Die Frage wird bejaht bei *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 206.

Digitized by Google

für eine die Scheidung begründende dauernde Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses beigelegt werden darf.

Fraglich ist, ob diesen Tatsachen nicht auch nach dem früheren Heimatrechte eine ähnliche Bedeutung zukommen müsse[28]). In der Praxis wäre eine solche Feststellung häufig mit Schwierigkeiten verbunden, da bei relativen Scheidungsgründen und besonders bei der Begründung des einverständlichen Scheidungsbegehrens[29]) dem freien Ermessen des Gerichtes bezüglich der Würdigung des vorgebrachten Tatsachenmaterials ein weiter Spielraum gegönnt ist und es daher kaum gelingen kann, zu beweisen, daß die Gerichte des früheren Heimatstaates die fraglichen Tatsachen als genügend befunden hätten, das Begehren zu rechtfertigen.

2. Die prozeßrechtlichen Voraussetzungen der Ehescheidung und -trennung fremder Staatsangehöriger.

Niemeyer hat treffend bemerkt, daß die Normierung der Gerichtszuständigkeit der archimedische Punkt für das internationale Scheidungsrecht ist[30]).

Der Konferenz ist es indes nicht gelungen, eine Lösung des Problems nach klaren, einfachen Linien durchzusetzen. Art. 5 trägt vielmehr, wie manche andere Bestimmungen, den Stempel eines *„œuvre de transaction"*[31]), indem die konkurrierende Zuständigkeit (Ziff. 1 und 2) in Satz 4 eine Durchbrechung erfahren hat, welche geeignet ist, der Rechtsprechung ernstliche Schwierigkeiten zu bereiten.

§ 1, Abs. 2 des schwedischen Gesetzes über gewisse internationale Rechtsverhältnisse usw. bestimmt: „Wenn nach den Gesetzen des Staates, dem die Ehegatten angehören, einer inländischen Behörde im allgemeinen oder für bestimmte Fälle das Recht vorbehalten ist, über Ansuchen um Ehescheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zwischen Untertanen desselben Staates zu entscheiden, so darf nicht, im Widerspruch mit einem derartigen Vorbehalte, ein solches Ansuchen hierzulande in Verhandlung genommen werden, ausgenommen Fälle, in denen es sich um Ehen handelt, die im

---

[28]) Z. B. kann die bösliche Verlassung, welche nach französisch-belgischem Recht keinen absoluten Scheidungsgrund bildet, als *„injure grave"* scheidungsbegründend wirken. Sie kann daher natürlich auch zur Begründung der Scheidung nach § 1568 BGB. oder § 2, Abs. 2 schwed. Ehegesetz herangezogen werden. Aehnliches gilt für den nicht qualifizierten Ehebruch des Mannes vom Standpunkte des belgischen Rechtes; vgl. oben Anm. 20 und *Laurent, „Droit civil international"*, V S. 268; *Roguin, „Traité de droit civil comparé: Le mariage"*, Paris 1904, S. 304.

[29]) Eine solche Begründung fordert § 115 österr. BGB., Art. 233, 275 ff. *code civil* ältere Fassung (Belgien, Luxemburg, Rumänien); anders nach § 1 schwed. Ehegesetz (s. oben Anm. 9 und 25) und § 133 österr. BGB. für Judenehen („..mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung..").

[30]) *Niemeyer*, „Die Haager Familienrechtskonvention" in der Deutschen Juristenzeitung, 9. Jahrg., Nr. 11 (1904), S. 515.

[31]) *Renault* in *Actes* 1900, S. 167.

Digitized by Google

Heimatstaate der Ehegatten als nicht in rechtsgültiger Form abgeschlossen angesehen werden."

Durch diese Gesetzesstelle ist, wie durch Art. 5, Satz 4 Konv. die Berücksichtigung der Bestimmungen des Heimatrechtes über die Zuständigkeit insoweit vorgeschrieben, als diese im allgemeinen oder für bestimmte Fälle die Rechtsprechung ausländischer Gerichte oder Administrativbehörden ausschließen.

Die Normen des Kap. 7, § 4 des Gesetzes über Eingehung und Auflösung der Ehe vom 12. November 1915 gelten zwar auch für ausländische Ehegatten. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ist also in positiver Beziehung nach dem schwedischen Gesetze zu beurteilen[32]). Das Heimatrecht hat aber die Macht, den *in abstracto* begründeten schwedischen Gerichtsstand durch einen ausschließlichen Gerichtsstand in der Heimat auszuschließen.

Die Frage, wann ein solcher als vorhanden anzunehmen ist, wurde bisher in der Literatur nur gestreift. Art. 5, Satz 4 Konv., welcher dem § 1, Abs. 2 als Muster gedient hat, bestimmt: „*Toutefois la juridiction nationale est réservée dans la mesure où cette juridiction est seule compétente pour la demande en divorce ou en séparation de corps . . .*" Die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzstaates ist also nur soweit ausgeschlossen, als der ausschließliche Gerichtsstand des Heimatrechtes reicht. Die Ausdehnung eines solchen muß, falls sie nicht gerichtskundig ist, vom Beklagten in Form einer Einrede der Unzuständigkeit geltend gemacht und bewiesen werden. Die Vermutung streitet für die Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtsstandes[33]).

Ueber den Gegenstand des Beweises enthält die Konvention zwar keine Bestimmung. Aus den Worten des Kommissionsberichtes, welcher von Staaten

---

[32]) Vgl. *Flensburg* a. a. O., Anm. 6 zu § 4. S. 120. Doch ist bezüglich der örtlichen Zuständigkeit Art. 5, Satz 2 u. 3 Konv. zu berücksichtigen; es kann also in Fällen, welche dem Konventionsrecht unterliegen, von Ausländern weder der Gerichtsstand am Wohnsitze des Klägers, wenn dieser nicht zugleich der letzte gemeinsame Wohnsitz ist, noch Stockholms *raadstuvurätt* als subsidiärer Gerichtsstand, noch der Gerichtsstand des *delictum commissum* („vor dem Gericht, bei welchem die Strafsache [z. B. Ehebruch, widernatürliche Unzucht] anhängig ist") angerufen werden. Denn solche Gerichtsstände kennt Art. 5, Satz 2 u. 3 nicht.

[33]) Vgl. *Niemeyer* in seiner Zeitschrift Bd. 15, S. 121, welcher den diesbezüglichen Unterschied zwischen Art. 5, Satz 4 und § 606, Abs. 4 der ZPO. betont; letztere gestattet, falls beide Ehegatten Ausländer sind, die Erhebung der Scheidungsklage im Inlande nur dann, „wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört". Die Zuständigkeit des deutschen Gerichtes vom Standpunkte des Heimatrechtes ist also hier in der Tat Voraussetzung für die Durchführung des Prozesses im Inlande und bedarf des Beweises. In Fällen, welche nicht nach Konventionsrecht zu beurteilen sind, gilt somit die Vermutung der Unzuständigkeit. — Dieser Unterschied zwischen der Konvention und dem deutschen Recht wird aber in der Literatur nicht festgehalten; vgl. darüber weiter unten im Text.

Digitized by Google

spricht, *„qui défendent à leurs nationaux à l'étranger de recourir à la juridiction de leur domicile . . .“* [34]) läßt sich jedoch entnehmen, daß die Konferenz an eine ausdrückliche gesetzliche Erklärung der exklusiven Zuständigkeit gedacht hat. Ein Verbot der Anrufung ausländischer Gerichte kann nur in einer solchen Erklärung gefunden werden. Vom Standpunkte dieser Auffassung ist es auch folgerichtig, daß die Konferenz zu den Staaten, welche sich die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen vorbehalten haben, weder die Schweiz noch Oesterreich zählt, obgleich die Rechtsübung in diesen Staaten zur Zeit der dritten Konferenz die heimatliche Gerichtsbarkeit als eine ausschließliche betrachtete [35]), bezw. noch heute betrachtet [36]). Nach Art. 5,

[34]) *Actes* 1900, S. 210 f.

[35]) In der Schweiz war der Bundesrat der Ansicht, daß Art. 43, Abs. 2 des BG. betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24 Dez. 1874 mit den Worten: „Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat(Bürger)orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden“ einen subsidiären ausschließlichen Gerichtsstand aufgestellt habe; vgl. darüber Bundesblatt 1888. II 774, Nr. 27; 1892. II 518: 1897, I 373; *Salis*, „Schweiz. Bundesrecht“, 2. Aufl. 4. Bd. Nr. 1573; *Hauser* a. a. O., S. 9 ff.; *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 161 f. — Erst ein Gutachten des Bundesgerichtes vom 14. Juni 1906 machte der bisherigen Rechtsübung ein Ende, indem es den subsidiären Gerichtsstand des Art. 43. Abs. 2 als einen fakultativen erklärte; vgl. *Hauser* a. a. O., S. 11 f.; *Meili-Mamelok* a. a. O. S. 163.

Das neue ZGB., Schlußtitel Art. 59, 7 g. Abs. 3 hat dieser Wandlung in der Rechtsübung Rechnung getragen, indem es bestimmt: „Ist die Scheidung schweizerischer, im Auslande wohnender Ehegatten durch ein nach dortigem Rechte zuständiges Gericht ausgesprochen, so wird sie in der Schweiz auch dann anerkannt, wenn die Scheidung nach schweizerischem Recht nicht begründet gewesen wäre“. Durch diese Bestimmung ist der ausländische Ehegerichtsstand des Wohnsitzes ausdrücklich anerkannt. Inwiefern die darin ausgesprochene prinzipielle Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen dem Konventionsrecht widerspricht, darüber vergleiche unten eingangs Kap. 3 bei Anm. 57.

[36]) Vgl. Entsch. d. österr. OGH. vom 11. Januar 1905, *Glaser-Unger* n. F. 2925; vom 12. März 1907, Nr. 2361; vom 4. Juli 1911, Nr. 5525; Verw.GH. vom 16. Sept. 1915, Zl. 5694 u. 8. März 1918, Zl. 3502; *Walker*, IPR. S. 629, 630. Begründet wird diese Rechtsübung damit, daß § 81, Z. 3, EO. die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung untersagt, „wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll.“ Mit dieser Rechtsübung steht jedoch im Widerspruch, daß die subsidiären Gerichtsstände des § 100 Jurisdiktionsnorm „Wahlgerichtsstände“ sind, was u. a. seine Rubrizierung beweist, und daher die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten (vgl. § 76 JN.), keineswegs ausgeschlossen erscheint. Dies wird übrigens von dem überwiegenden Teile der österreichischen Literatur anerkannt; vgl. *Pollak*, System des österr. Zivilprozeßrechtes, S. 299; *G. Neumann*, Kommentar zu den österr. Zivilprozeßgesetzen, 3. Aufl. 1914, I S. 271 f.; *Demelius*, Die neuen österr. Zivilprozeßgesetze, S. 114; *Fürstl*, Die österr. Zivilprozeßgesetze, 1907, III S. 213. Ueber den Widerspruch zwischen den zitierten Bestimmungen des österr. Rechtes vgl. *Satter* in *Gellers* Zentralblatt für die juristische Praxis, Juni—Juli 1922, Heft 6 u. 7.

Digitized by Google

Satz 4 ist also nur Deutschland für Fälle, in denen der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat (§ 606, Abs. 1 ZPO.)[37], sowie Ungarn (§ 114, Ges.-Art. 31 ex 1894)[38] in diese Kategorie von Staaten zu rechnen.

In der Literatur zu den Haager Eherechtskonventionen findet sich aber auch die Ansicht vertreten, daß es genüge, wenn „das Heimatrecht seine Gerichte auch nur gewohnheitsrechtlich für exklusiv erklärt, daß daher mangels einer gegenteiligen Andeutung in Art. 5 der Absicht der Konferenz durch freie Interpretation der gesamten heimatlichen Rechtsordnung Rechnung zu tragen" sei[39].

Während diese Auffassung nur bezüglich der Frage des Beweis**umfanges** einen abweichenden Standpunkt einnimmt, beeinflußt die Auslegung der deutschen Denkschrift des Reichskanzlers vom 18. April 1904 auch die Frage der Beweis**last**. Die Denkschrift sagt: „Der Art. 5 geht in Nr. 1 davon aus, daß die Gerichtsbarkeit in erster Linie dem Heimatstaate der Ehegatten zusteht und daß nur insoweit, als dessen Gesetz eine ausschließliche Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch nimmt, die Klage auch bei der in Nr. 2 bezeichneten Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes der Ehegatten erhoben werden kann."

Richtig ist nun allerdings, daß die Zuständigkeit der Wohnsitzgerichtsbarkeit durch Art. 5, Satz 4 vom Heimatrecht der Ehegatten **abhängig** gemacht ist und im ganzen Konventionsgebiete in Wegfall käme, falls alle Konventionsstaaten einen Vorbehalt exklusiver Zuständigkeit schüfen. Das Prinzip der konkurrierenden Gerichtsbarkeit kann also durch innerstaatliche Kollisionsnormen praktisch vollkommen illusorisch gemacht werden. Aber diese Abhängigkeit im Prinzip ist keineswegs mit rechtlicher Bedingtheit im einzelnen Falle zu verwechseln. Im juristischen Sinne ist nicht die Zulässigkeit, sondern vielmehr der **Ausschluß der Wohnsitzgerichtsbarkeit** als **bedingt** zu betrachten[39a]. Der Unterschied zwischen den beiden Ansichten ist auch praktisch von Bedeutung, weil er, wie oben ausgeführt wurde, für die Frage der Beweislast entscheidend ist.

Die schwedische Literatur bekennt sich zur Auffassung *Giesker-Zellers* und der deutschen Denkschrift, obgleich der syntaktische Aufbau des § 1, Abs. 2 („Wenn .. vorbehalten ist .. darf nicht .. angenommen werden ..")

---

[37]) Dies ist nach § 15 ZPO. für „Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates" auch dann der Fall, wenn sie keinen Wohnsitz innerhalb des Reiches haben oder niemals daselbst einen solchen hatten. Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich in solchen Fällen nach dem fiktiven inländischen Wohnsitze.

[38]) „In dem Eheprozesse eines ungarischen Staatsbürgers ist nur das Urteil des ungarischen Gerichtes wirksam".

[39]) *Giesker-Zeller* in *Böhm-Niemeyers* Ztschr., XVII. Bd., S. 488.

[39a]) Vgl. *Niemeyer* in Ztschr. Bd. XV, S. 119 ff.

Digitized by Google

denselben Sinn ergibt wie Art. 5, Satz 4. Die herrschende Ansicht ist in folgenden Sätzen klar ausgedrückt: „Der Vorbehalt, welcher ein allgemeiner sein oder nur für gewisse Fälle gelten kann, braucht nicht ausdrücklich im Heimatrecht ausgesprochen zu sein, soll aber, wenn und in dem Umfange, als er sich vorfindet, von Amts wegen beachtet werden, woraus wohl folgt, daß, wenn der Kläger nicht das Fehlen eines solchen Vorbehaltes zu beweisen vermag, seine Klage nicht angenommen werden darf, es sei denn, daß das Gericht die einschlägigen Bestimmungen kennt[40]." Die Beweislast, welche nach dieser Auslegung dem Kläger obliegt, ist eine außerordentlich schwere. Nicht nur, daß im ganzen heimatlichen Rechtssystem keine gesetzliche Bestimmung zu finden sei, die als Vorbehalt ausschließlicher Zuständigkeit im allgemeinen oder für den konkreten Fall gedeutet werden könnte, sondern auch, daß die Rechtsprechung einen solchen nicht annehme, soll nachgewiesen werden. Die Zuständigkeit des schwedischen Gerichtes ist also, falls nicht etwa das Heimatgesetz ausländische Scheidungsurteile prinzipiell anerkennt[41]), von einem negativen Beweise aus Gesetz und Gerichtspraxis abhängig. Man kann daher vom Standpunkt dieser Auffassung ganz zutreffend behaupten, daß „Ehescheidungsklagen fremder Untertanen nur in gewissen Fällen hierzulande angenommen werden dürfen"[42]). Solche Fälle werden keineswegs häufig sein. Wie bereits erwähnt wurde[43]), ist die Zuständigkeit der ungarischen Gerichte in Eheprozessen von Inländern eine ausschließliche. Ausländische Urteile in Ehesachen finnländischer, serbischer und russischer orthodoxer Untertanen werden in der Heimat nicht anerkannt[44]). Das gleiche gilt für alle den Personenstand von Inländern betreffenden Urteile in Oesterreich. Der von der schwedischen Literatur geforderte Beweis kann um so weniger gelingen, als die österreichischen Gerichte als ausschließlich zuständig betrachtet werden[45]). Das französische Recht enthält zwar keinen Vorbehalt ausschließlicher Zuständigkeit, knüpft aber die Kompetenz ausländischer Gerichte in Ehesachen seiner Untertanen an Bedingungen, deren Nachweis nicht immer einfach ist[46]). Bezüglich deutscher Staatsbürger kann die Frage Schwierigkeiten bereiten, ob nicht der Ehemann tatsächlich oder rechtlich[47]) seinen Wohnsitz

[40]) *Reuterskjöld, Föreläsningar över privat-internationell rätt,* I S. 200; ähnlich *Winroth, Svensk Civilrätt,* S. 530.

[41]) Dies tut nur das Schweizer ZGB. im Schlußtitel Art. 59, 7 g, Abs. 3; vgl. oben Anm. 35.

[42]) *Flensburg* a. a. O., S. 120, Anm. 6 zu § 4 schwed. Ehegesetz.

[43]) Oben Anm. 38.

[44]) Vgl. die bezüglichen Artikel bei *Leske-Loewenfeld* a. a. O., Bd. 4.

[45]) Vgl. oben Anm. 36.

[46]) Vgl. *Trib. civ. de la Seine* vom 2. Aug. 1887 im „Journal" 1888, S. 86 ff., vom 28. Januar 1891 und *cour d'appel Paris* vom 5. Aug. 1891, *Journal* 1891, S. 227 f., 1214; vom 29. Mai 1897, *Journal* 1898, S. 129; *Heinze*, Ehescheidung französischer und belgischer Staatsangehöriger in Deutschland, Berlin 1911; *Niemeyer* in Zeitschr. Bd. XV, S. 119 ff.

[47]) Nach § 15 ZPO., vgl. oben Anm. 37.

Digitized by Google

in der Heimat hat, in welchem Falle der heimatliche Gerichtsstand in Ehesachen ein ausschließlicher ist. Dies trifft auch dann zu, wenn derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage überhaupt keinen Wohnsitz hat, falls er sich in Deutschland aufhält oder daselbst seinen letzten Wohnsitz hatte (§ 16 ZPO.). Die Anerkennung ausländischer Ehescheidungs- und -Trennungsurteile ist jedoch auch in zahlreichen anderen Staaten bestritten.

Während eine Abweichung des § 1, Abs. 2, 1. Satz von Art. 5, Satz 1—4 Konvention nur dann zutage tritt, wenn wir uns auf den Standpunkt der oben wiedergegebenen Auslegung stellen, ist der letzte Satz des § 1, Abs. 2 mit Art. 5, letztem Satz Konv. keinesfalls vereinbar. Nach ersterer Gesetzesstelle sind nämlich die inländischen Gerichte bei Bestehen eines Vorbehaltes ausschließlicher Zuständigkeit im Heimatrecht nur dann zur Rechtsprechung befugt, wenn die Ehe wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Eheschließungsform in der Heimat ungültig ist. Dagegen kann nach Art. 5, letzter Satz Konv.[48]) die Ursache der Ungültigkeit im Heimatstaate auch auf materiellrechtlichen Mängeln der Ehe beruhen. Die in Art. 5, Ziff. 2 allgemein ausgesprochene Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes bleibt also auch dann bestehen, wenn eine auf Grund des Art. 3 Eheschließungskonvention geschlossene Ehe wegen Vorhandenseins eines religiösen Ehehindernisses in der Heimat ungültig und daher dort unscheidbar ist[49]).

Die Abweichung des schwedischen Textes von dem der Konvention hat wahrscheinlich seinen Grund darin, daß in Schweden eine Eheschließung von Ausländern im Widerspruch mit einem solchen Ehehindernisse unzulässig ist, weil § 2 des 1. Kap. des besprochenen Gesetzes das Recht zur Eingehung der Ehe ausschließlich nach dem Heimatrechte der Ehegatten beurteilt[49a]). Schweden macht also von der in Art. 3, Abs. 1 Eheschließungskonvention erteilten Befugnis keinen Gebrauch. Der Fall kann aber trotzdem praktisch werden, wenn eine solche Ehe im Auslande, z. B. in Belgien oder der Schweiz zwischen Spaniern, Portugiesen, Oesterreichern, Russen, Polen, Finnländern, Griechen, Rumänen, Serben, Bulgaren oder Türken geschlossen wurde und nun die Ehescheidungsklage bei dem schwedischen Gerichte am Wohnsitze der Ehegatten anhängig gemacht wird. Nach dem Wortlaute des § 1 ist das Gericht nicht befugt, den Prozeß durchzuführen, sofern es einen Vorbe-

---

[48]) „*La juridiction étrangère reste compétente pour un mariage, qui ne peut donner lieu à une demande en divorce ou en séparation de corps devant la juridiction nationale compétente*".

[49]) „*La loi du lieu de la célébration peut permettre le mariage des étrangers non obstant les prohibitions de la loi indiquée par l'article 1er, lorsque ces prohibitions sont exclusivement fondées sur des motifs d'ordre réligieux. Les autres états ont le droit de ne pas reconnaître comme valable le mariage célébré dans ces circonstances.*"

[49a]) Zwingende prohibitive Wirkung haben nur die Hindernisse des bestehenden Ehebandes, der Verwandtschaft und Schwägerschaft in gerader Linie und des geschwisterlichen Verhältnisses (Abs. 2 des § 2).

Digitized by Google

halt ausschließlicher Zuständigkeit im Heimatrechte konstatiert[50]), obgleich bei Versagen der Wohnsitzgerichtsbarkeit in einem solchen Falle überhaupt kein zuständiges Gericht für die Scheidung oder Trennung der Ehe vorhanden ist.

Gegen eine überstaatliche Imperativnorm verstößt allerdings die Verweigerung der Rechtsprechung in solchen Fällen derzeit nicht, da unter den genannten Staaten, welche religiöse Ehehindernisse kennen, nur Portugal und Rumänien der Konvention angehören, diese beiden aber die inländischen Gerichte in Ehesachen ihrer Untertanen nicht als ausschließlich zuständig betrachten[51]). Die nachträgliche Ratifizierung der Konvention seitens Oesterreichs würde jedoch die Möglichkeit eines solchen Konfliktes schaffen[52]). Durch eine Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit würde den Ehegatten der konventionsrechtlich gewährleistete Gerichtsstand versagt.

Der Gerichtsstand des Art. 5 letzter Satz Konv., den wir in gewisser Beziehung einen Notgerichtsstand nennen können, weil er für Fälle gilt, in denen die Scheidungsgerichtsbarkeit des Heimatstaates, obgleich sie konventionsrechtlich als eine ausschließliche anerkannt ist, doch nicht in Wirksamkeit treten kann, ist indessen nicht begründet, wenn die Ehe vom Standpunkte des Heimatrechtes gültig ist, eine Scheidung oder Trennung in der Heimat aber mangels eines im konkreten Falle zuständigen Gerichtes unmöglich ist. Dieser Fall könnte besonders gegenüber Oesterreich nach Ratifizierung der Konvention praktisch werden, weil der subsidiäre Ehegerichtsstand des österreichischen Rechtes für seine im Auslande domizilierenden Untertanen nicht in jedem Bedarfsfalle begründet ist[53]).

---

[50]) Dies kann unter den genannten Staaten wohl nur bezüglich Spaniens, Oesterreichs, Rußlands, Finnlands, Serbiens der Fall sein. Vgl. die betreffenden Artikel bei *Leske-Loewenfeld* a. a. O., Bd. IV.

[51]) Vgl. *Leske-Loewenfeld* a. a. O. und *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 217.

[52]) Oesterreich kennt die Hindernisse der höheren Weihen und des feierlichen Ordensgelübdes (§ 63 BGB.) und der Religionsverschiedenheit (§ 64) und hat in § 3 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zur Haager Konvention folgende Bestimmung aufgenommen: „Ueber ein Begehren österreichischer Staatsangehöriger um Ehetrennung oder um Scheidung von Tisch und Bett zu erkennen sind ausschließlich die österreichischen Gerichte berufen". Vgl. *Czyhlarz*, „Die Haager Ehekonventionen und das österreichische Recht", S. 29.

[53]) § 100 österr. J.N. bestimmt: „Klagen gegen einen österreichischen Staatsangehörigen auf gerichtliche Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung einer Ehe ... können, wenn im Inland hierfür weder ein allgemeiner, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Klägers, oder wenn auch für diesen ein solcher im Inlande nicht begründet ist, bei dem Landesgerichte in Wien angebracht werden." Es fehlt demnach an einer zuständigen Gerichtsbarkeit, wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz nicht im Inlande hatten (vgl. § 76 J.N.) und der Ehegatte, gegen welchen die Klage erhoben werden soll, in einen fremden Staatsverband übergetreten ist. — Die Möglichkeit der Einbürgerung nur eines der Ehegatten in einem fremden Staate

Digitized by Google

Es ist befremdlich, daß der Notgerichtsstand der Konvention gerade dann versagt, wenn ein Notfall bezüglich der Zuständigkeitsfrage im vollsten Sinne des Wortes vorliegt. Denn während die Ehegatten einer gegen ein religiöses Hindernis verstoßenden Ehe doch wenigstens eine Nichtigkeitsklage in der Heimat mit Erfolg anstellen können, fehlt es hier überhaupt an einer zuständigen Gerichtsbarkeit für die Auflösung der Ehe in irgendeiner Form. Die Konferenz hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es Sache der einzelnen Staaten sei, einen subsidiären Gerichtsstand für Ehesachen zu schaffen, hat aber in bestimmter Weise erklärt, daß Art. 5 den Staaten eine diesbezügliche Verpflichtung nicht auferlegt[54]. Eine solche Einflußnahme auf das nationale Recht der Vertragsstaaten stand auch der Konferenz in der Tat nicht zu.

Die Möglichkeit einer Rechtsverweigerung zeigt uns hier eine empfindliche Lücke im Konventionsrecht. Mit den Hilfsmitteln der Interpretation läßt sich dieselbe nicht beseitigen. Die Worte des Konventionstextes *„pour un mariage qui ne peut donner lieu à une demande en divorce ... devant la juridiction nationale compétente“* machen die Zuständigkeit der Wohnsitzgerichtsbarkeit nicht etwa von der Bedingung abhängig, daß im konkreten Falle kein Gerichtsstand in der Heimat begründet ist, sondern davon, daß die konkrete Ehe keinen Gegenstand einer Scheidungs- oder Trennungsklage im Heimatstaate bilden kann, weil vom Standpunkte des letzteren ein taugliches Objekt für eine solche Klage, nämlich eine gültige Ehe, nicht vorhanden ist. Nicht etwa eine mangelhafte Gerichtsstandsregelung, d. h. ein prozeßrechtlicher Umstand, sondern vielmehr ein Mangel in der Beschaffenheit der Ehe, also ein materiellrechtlicher Umstand ist Voraussetzung des Notgerichtsstandes. Dieser Gedanke tritt im Originaltexte der Konvention ganz deutlich zutage, während ihn die Uebersetzung der deutschen Denkschrift verwischt. Der Satz: „Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuständig für eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatstaates nicht erhoben werden kann“ läßt sich wohl auch auf Fälle beziehen, in welchen es an einem Gerichtsstand in der Heimat mangelt. Doch hat sich die Denkschrift nicht auf diesen, mit ihrer Uebersetzung vereinbaren Standpunkt gestellt, sondern verweist auf die Fälle der Artt. 3, 5 und 6 Eheschl.-Konv.

---

ergibt sich aus § 4 des Einführungsgesetzentwurfes zur Haager Konvention: „Erlangt der Ehemann, der bis dahin österr. Staatsbürger war, die Aufnahme in einen auswärtigen Staatsverband, so bleibt dies für seine Ehefrau ohne Wirkung, wenn sie dem Ersuchen um Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht beigetreten ist“. Aehnlich Art. 22, § 1 portugies. c. c.; vgl. auch Artt. 3 u. 10 Schweizer BG. vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts; Art. 12 französ. c. c.; Art. 10, Abs. 4 italien. c. c.; Art. 41, III EG. z. BGB.

[54]) Vgl. *Actes* 1900, S. 195 u. 210 f.; *Reuterskjöld* a. a. O., S. 165 Anm. 3.

Digitized by Google

Außer einem rechtlichen Versagen kann auch ein tatsächliches Versagen der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates vorkommen. Nach der Novemberrevolution mußten die geistlichen Ehegerichte in Rußland ihre Tätigkeit einstellen. Französische Gerichte haben sich dieser Tatsache gegenüber auf keinen einheitlichen Standpunkt gestellt. Das eine Mal betonten sie, daß die Einstellung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit auf einer Verfügung der gegenwärtig herrschenden Regierung beruhe, daher nicht als eine nur tatsächliche Verhinderung ihrer Funktion, sondern als eine rechtliche Aufhebung oder wenigstens Sistierung derselben zu betrachten sei. Da somit die zuständige Gerichtsbarkeit in der Heimat *de jure* nicht mehr bestehe, sei der Grund für die Unzuständigkeit der französischen Gerichte in Wegfall gekommen. Es wurde aber auch der entgegengesetzte Standpunkt vertreten, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nicht durch die rechtmäßige gesetzgebende Gewalt, ja nicht einmal durch eine Verordnung einer völkerrechtlich anerkannten Regierung abgeschafft sei, daß sie also *de jure* fortbestehe.

Vom Standpunkte des Konventionsrechtes sind derartige Unterscheidungen nicht von Belang. Art. 5 letzter Satz läßt eine Gerichtsbarkeit am ausländischen Wohnsitze nur zu, wenn die Beschaffenheit der Ehe einer Scheidungs- oder Trennungsklage in der Heimat entgegensteht. Sollten also ähnliche Verhältnisse wie in Rußland dauernd in einem Konventionsstaate herrschen, der die inländischen Gerichte als ausschließlich zuständig erklärt, z. B. in Ungarn, dann müßte Art. 5 bei einer strengen Auslegung die Rechtsverweigerung in Ehesachen ungarischer Bürger, die in einem anderen Konventionsstaate leben, zur Folge haben. Diese Gefahr muß allerdings in den gegenwärtig der Konvention angehörenden Staaten viel niedriger eingeschätzt werden, weil keiner derselben die geistliche Ehegerichtsbarkeit kennt, also nirgends ein Anlaß zu einem Umsturz der bestehenden Normen über die Zuständigkeit in Ehesachen seitens der radikalen sozialistischen Parteien vorliegt.

3. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Ehescheidungs- und -trennungsurteile in Schweden.

Art. 7, Abs. 1 [54a]) stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß Scheidungs- und Trennungsurteile der Gerichte eines Konventionsstaates im ganzen Konventionsgebiete anerkannt werden sollen.

Die folgerichtige Durchführung dieses Gedankens würde ergeben, daß jedes solches Urteil, sofern es die Scheidung oder Trennung ausspricht, ohne Nachprüfung als rechtskräftige Entscheidung der konkreten Streitsache an-

---

[54a]) „*Le divorce et la séparation de corps, prononcés par un tribunal compétent aux termes de l'article 5, seront reconnus partout, sous la condition que les clauses de la présente convention aient été observées et que dans les cas, où la décision aurait été rendue par défaut, le defendeur ait été cité conformément aux dispositions speciales exigées par sa loi nationale pour reconnaitre les jugements étrangers*".

Digitized by Google

gesehen wird. Diesen Idealzustand hat aber die Konvention selbst dadurch vereitelt, daß sie die Anerkennung an zahlreiche materiell- und prozeßrechtliche Voraussetzungen knüpft. Zu ersteren gehört die Berücksichtigung der Artt. 1—4, 8 und 9 der Scheidungskonvention, zu letzteren die Frage, ob das erkennende Gericht nach den komplizierten Normen des Art. 5 zuständig war[55]) und ob in Fällen eines Versäumnisurteils die Vorschriften des Heimatrechtes über die Ladung des Beklagten beobachtet wurden. Nach Art. 7 gilt also der Satz „*jura novit curia*" nicht bezüglich der Frage, ob das erkennende Gericht das Konventionsrecht und die von demselben bezeichneten Sachnormen fremder Gesetze richtig angewendet hat. Die Ansicht, daß das Konventionsrecht zu einem integrierenden Bestandteil der nationalen Rechtsordnung jedes Konventionsstaates werde und daher auch die auf Grund seiner Kollisionsnormen anzuwendenden ausländischen Gesetze als inländisches Recht zu betrachten seien[56]), findet in der Konvention keinen Ausdruck. Die Ueberprüfung des Urteils seitens einer Behörde des Konventionsstaates, in welchem es Rechtswirkungen äußern soll, zum Zwecke der Feststellung seiner Uebereinstimmung mit der Konvention ist Pflicht des betreffenden Staates. Die Anerkennung darf daher nicht durch ein Gesetz ein für allemal prinzipiell ausgesprochen werden, wie es im Schweizer ZGB. Schlußtitel Art. 59, 7 g, Abs. 3 geschehen ist[57]). Eine solche Bestimmung kann in Fällen, welche dem Konventionsrecht unterliegen, keine Geltung beanspruchen, da die Anwendung des Heimatrechtes der Ehegatten durch die überstaatlichen Imperativnormen der Artt. 1 und 2 Konv. unbedingt vorgeschrieben ist, der Verzicht des Heimatstaates auf Anwendung seines Rechtes daher als wirkungslos zu betrachten ist[58]).

Das schwedische Recht macht bezüglich der Anerkennung, im Gegensatz zu Art. 7 Konv., einen Unterschied zwischen Urteilen, welche von der Gerichtsbarkeit des ausländischen Wohnsitzes und solchen, welche im Heimatstaate gefällt wurden.

1. Bezüglich ersterer bestimmt § 5 des schwedischen Gesetzes: „Hat in einem fremden Staate eine Behörde Scheidung der Ehe oder der ehelichen Gemeinschaft zwischen Untertanen eines anderen Staates bewilligt, so soll

---

[55]) Wie im vorigen Kapitel ausgeführt wurde, ist nach Art. 5 letzter Satz die Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes bisweilen durch die Ungültigkeit der Ehe nach Heimatrecht bedingt. Die Anerkennung des Urteils setzt also manchmal die Feststellung voraus, daß sie auf Grund der Artt. 3, 5 und 6 Eheschließungskonvention trotz des Widerspruches mit dem Heimatrecht gültig geschlossen werden konnte; vgl. unten Kap. 6, Anm. 88a.

[56]) Vgl. *Rolin*, „*Principes du droit international privé*", I, S. 787; *Hauser* a. a. O., S. 75 ff.; dagegen *Zitelmann*, IPR. I, S. 288, Anm. 106; *Walker*, IPR., S. 209; Urteil des deutschen RG. vom 25. Februar 1904, RG. 57, S. 144 ff.

[57]) Vgl. oben Anm. 35.

[58]) Vgl. unten bei Anm. 64.

Digitized by Google

— jedoch mit Berücksichtigung der Vorschrift des § 7 [59]) — dieses Erkenntnis hierzulande zur Richtschnur dienen, unter der Voraussetzung

— — — — — — — — — — — — — — —

(Abs. 3) daß ein Grund zu der Art der Scheidung, welche durch das Erkenntnis ausgesprochen wurde, nach den Gesetzen des Staates, dem die Ehegatten angehörten, vorlag."

Der Paragraph hat, wie sich aus den Worten „Untertanen eines anderen Staates" ergibt [60]), Geltung sowohl für schwedische Staatsangehörige, welche im Auslande, als auch für Ausländer, welche in einem dritten Staate geschieden oder getrennt wurden. In beiden Fällen ist die Anerkennung davon abhängig, daß nach dem Heimatrechte zur Zeit der Klageerhebung die Scheidung bezw. Trennung begründet war. Die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkte des Anerkennungsverfahrens ist ohne Bedeutung. Es ist daher, wenn z. B. rumänische Staatsbürger in Oesterreich geschieden und später in Schweden naturalisiert wurden, nur das rumänische Recht für die Entscheidung der Frage, ob das Urteil in Schweden anzuerkennen sei, maßgebend. Es könnte daher ein Urteil, welches die Scheidung von Tisch und Bett verfügt, nicht anerkannt werden, weil das rumänische Recht diese „Art der Scheidung" nicht kennt. Aus dem gleichen Grunde könnte ein rumänisches Urteil, welches die Scheidung von Italienern, Spaniern oder katholischen Oesterreichern ausspricht, wegen Unzulässigkeit der Scheidung dem Bande nach in diesen Staaten, nicht anerkannt werden.

Ob ein Scheidungsgrund nach den Gesetzen des Klageortes vorlag, ist nicht Gegenstand der Nachprüfung seitens des anerkennenden Gerichtes. Der schwedische Gesetzgeber geht von der Vermutung aus, daß, wenn eine kumulative Anwendung des Rechtes des Klageortes nicht stattgefunden hat, dasselbe die alleinige Anwendung des Heimatrechtes „vorschreibt oder zuläßt" [61]). Der Anerkennung steht also auch nicht der Umstand entgegen, daß das Recht des Klageortes die im konkreten Fall ausgesprochene Art der Scheidung für Inländer nicht zuläßt [62]).

Aus Art. 7 Konv. läßt sich die Richtigkeit dieser Anschauung nicht beweisen. Da durch den zusammenfassenden Ausdruck „*clauses de la*

---

[59]) Dieser Paragraph macht die Rechtskraft des Urteils in Schweden von der vorherigen Bestätigung desselben seitens des *Svea*-Hofgerichtes abhängig, vgl. Kap. 5.

[60]) Vgl. dagegen § 2, Abs. 2 („. . . einem anderen fremden Staate. . ."). Näheres oben Kap. 1 bei Anm. 17.

[61]) Art. 3 Konv.: „*Non obstant les dispositions des articles 1 et 2 la loi nationale sera seule observée, si la loi du lieu où la demande est formée le prescrit ou le permet*".

[62]) Art. 3 war gerade mit Rücksicht auf diesen Fall geschaffen worden, der durch einige italienische Scheidungsurteile in Ehesachen von Ausländern praktische Bedeutung erlangt hatte; vgl. *Corte d'appello Ancona* vom 22. März 1884. *Mon. dei trib.* S. 367; *Trib. Genova*, 7. Juni 1894, *Mon. dei trib.* S. 514; *Trib. Milano*, 2. Juni 1897, *Mon. dei trib.* S. 514 f.

Digitized by Google

présente convention" auch auf Artt. 1—3 hingewiesen wird, bildet die richtige Anwendung des Rechtes des Klageortes eine Bedingung der Anerkennung, deren Vorhandensein zu untersuchen ist. Abgesehen von Fällen einer absichtlich unrichtigen Gesetzesanwendung kann es auch wegen der häufigen Kollusionen der Parteien in Eheprozessen leicht vorkommen, daß ein Urteil nicht vor eine höhere Instanz gebracht wird[63]) und daher die Berichtigung einer etwaigen irrigen Rechtsanschauung des Gerichtes erster Instanz nicht stattfinden kann. Eine Ueberprüfung der in Rede stehenden Rechtsfrage erscheint also nicht unter allen Umständen schlechthin überflüssig, wenn die Anerkennung konventionswidriger Urteile möglichst ausgeschlossen werden soll.

Nach dem Wortlaute des § 5, Abs. 3 hat das bestätigende Gericht auch nicht zu prüfen, ob das Erkenntnis der ausländischen Behörde bezüglich der Scheidungs- oder Trennungsgründe ein etwaiges früheres Heimatrecht der Ehegatten berücksichtigt habe, ob mit andern Worten die für Ehescheidungen und -trennungen von Ausländern in Schweden geltende Vorschrift des § 2, Abs. 2 bezw. des Art. 4 Konv. beachtet wurde. Da aber dieser Artikel eine überstaatliche Imperativnorm, nicht etwa eine Permissivnorm wie Art. 3 Konv. darstellt, so ist in Fällen, welche dem Konventionsrechte unterliegen, § 5, Abs. 3 im Sinne der angegebenen Normen zu ergänzen und daher das ausländische Erkenntnis nur dann anzuerkennen, wenn es auch nach dem früheren Heimatrechte begründet ist. Dies gilt auch dann, wenn die Klage im früheren Heimatstaate erhoben wurde und dieser in Uebereinstimmung mit Art. 3 Konv. die Anwendung seiner Gesetze in Eheprozessen von Ausländern ausdrücklich ausschließt. Der frühere Heimatstaat kann nämlich zwar auf die Anwendung seiner Gesetze in ihrer Eigenschaft als Recht des Klageortes, nicht aber in ihrer Eigenschaft als früheres Heimatrecht verzichten[64]).

2. Wurde die Scheidung oder Trennung von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ausgesprochen, dann ist sie nach § 4 schwed. Gesetz ohne

---

[63]) Wenn nicht etwa, wie nach § 97 österr. BGB. und § 18 Hofdekret vom 23. August 1819, JGS. Nr. 1595 der Ehebandsverteidiger Rechtsmittel zu ergreifen verpflichtet ist.

[64]) Vgl. *Kahn* in *Böhm-Niemeyers* Ztschr. Bd. XV, S. 263f. — Unterliegt der Fall nicht dem Konventionsrecht, dann kommt es darauf an, ob das Heimatrecht zur Zeit der Erhebung der Klage die Berücksichtigung des früheren Heimatrechtes vorschreibt, wie z. B. Art. 17 Abs. 2 EG. z. BGB.; zwar wird die Rück- und Weiterverweisung lebhaft bestritten (vgl. *Kahn* in *Iherings* Jahrb. 1891, S. 21 ff. und 1896, S. 366 ff.; *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 29 ff.; *Annuaire de l'Institut* Bd. 18, S. 179). Es ist aber zu beachten, daß § 328, Ziff. 3 ZPO. die Anerkennung von der Berücksichtigung deutscher Kollisionsnormen, darunter auch ausdrücklich des Art. 17 EG. z. BGB. abhängig macht und das schwedische Gesetz offenbar bemüht ist, die Anerkennung von Urteilen, die keine Aussicht auf Anerkennung in der Heimat haben, zu verhindern. Dieses wichtigste Ziel des Gesetzes kann bezüglich deutscher Staatsbürger nur durch Mitberücksichtigung der eherechtlichen Kollisionsnormen des BGB. erreicht werden.

Digitized by Google

Ueberprüfung anzuerkennen. Maßgebend ist auch hier die Staatsbürgerschaft zur Zeit der Klageerhebung.

Auch die Scheidungskonvention scheint die Anerkennung der Urteile des Heimatstaates ohne Ueberprüfung zuzulassen. In Art. 7, Abs. 2, welcher die Anerkennung von Scheidungs- oder Trennungserkenntnissen einer Administrativbehörde davon abhängig macht, daß das Heimatrecht eines jeden der Ehegatten die Ehegerichtsbarkeit solcher Behörden zuläßt, hat die Konferenz zweifellos nur Fälle im Auge gehabt, in welchen das Erkenntnis von der Behörde des Wohnsitzstaates ausgeht, woraus *argum. e contr.* geschlossen werden könnte, daß solche Erkenntnisse heimatlicher Behörden ohne weiteres im ganzen Konventionsgebiete anzuerkennen seien. Auch aus Art. 7, Abs. 1 könnte der gleiche Schluß gezogen werden, da sich seine Bestimmung über Versäumnisurteile offenbar nur auf Urteile beziehen kann, die nicht in der Heimat ergangen sind. Der klare Wortlaut des Art. 7, Abs. 1 läßt aber eine solche Deutung nicht zu, da er die Anerkennung aller, von einer nach den Bestimmungen des Art. 5 zuständigen Gerichtsbarkeit, somit also auch der nach Art. 5, Ziff. 1 im Heimatstaate gefällten Urteile von der Bedingung abhängig macht, daß sie in Uebereinstimmung mit den Normen der Konvention ergangen sind. Eine *praesumptio juris et de jure* für eine solche Uebereinstimmung ist nirgends ausgesprochen.

Es muß zwar zugegeben werden, daß ein Verstoß gegen das Konventionsrecht bei Urteilen des Heimatstaates schon deshalb viel seltener vorkommt, weil die Zuständigkeit seiner Gerichte außer Zweifel steht und eine kumulative Anwendung mehrerer Eherechte — abgesehen von Fällen des Art. 4[65]) — nicht in Frage kommt. Die Gerichte des Heimatstaates sehen sich also nicht so zahlreichen schwierigen Problemen gegenübergestellt wie die Gerichte des Wohnsitzstaates. Dennoch sind Verletzungen des Konventionsrechtes auch seitens ersterer möglich, und zwar besonders dann, wenn außer dem Heimatrechte zur Zeit der Klageerhebung auch das Heimatrecht zur Zeit des Eintritts der die Scheidung oder Trennung begründenden Tatsache zu berücksichtigen ist (Art. 4 Konv.). Es ist z. B. möglich, daß ein deutsches Gericht im Anschlusse an die Formulierung des Art. 17, Abs. 2 EG. z. BGB. und die erläuternden Bemerkungen der Denkschrift zu Art. 4[66]) die Scheidung der Ehe ausspricht, obgleich der vorgebrachte Tatbestand nach dem früheren Heimatrechte der Ehegatten oder eines von ihnen nur die Trennung rechtfertigt. Man könnte in der Fällung eines solchen Urteils keine pflichtwidrige, unrichtige Gesetzesanwendung seitens des Gerichtes erblicken, da dieses, obgleich nicht an die Rechtsauffassung des Reichskanzlers gebunden, doch als berechtigt angesehen werden muß, die Auslegung der obersten Administrativbehörde des Reiches seinem Urteile zugrunde zu legen.

Das Urteil des Heimatstaates kann auch dadurch gegen das Konventionsrecht verstoßen, daß das Gericht von einer irrtümlichen Voraus-

[65]) Vgl. oben bei Anm. 64.
[66]) Vgl. oben Kap. 1, Anm. 15.

Digitized by Google

setzung bezüglich der Staatsbürgerschaft der Ehegatten ausgegangen ist. Es handelt sich hierbei nicht um Tatsachen — welche nach Art. 7 der Ueberprüfung allerdings nicht unterliegen —, sondern um Rechtsfragen, von deren Beantwortung es abhängt, ob in den Normen der Konvention entsprechendes Urteil vorliegt oder nicht. Die Konvention kann ferner nicht verhindern, daß bezüglich der Staatsangehörigkeit bestimmter Personen die Gerichte verschiedener Staaten widersprechende Entscheidungen fällen. Selbst wenn die Konvention ausdrücklich vorgeschrieben hätte, daß die Urteile des Heimatstaates überall ohne Nachprüfung anzuerkennen seien, so wäre trotzdem der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Frage, welchem Staate die Ehegatten angehören, verschieden beantwortet wird[66a]). Es kann vorkommen, daß ein Urteil nach den Feststellungen des erkennenden Gerichtes sich als ein im Heimatstaate gefälltes darstellt und trotzdem wegen einer Kollision der Anküpfungsbegriffe in einem anderen Konventionsstaate nicht anerkannt wird. Hat z. B. ein portugiesischer Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, ohne daß die Einbürgerung der Ehefrau ausdrücklich ausgeschlossen worden wäre, so sind vom Standpunkte des deutschen Rechtes beide Ehegatten Inländer und, falls die scheidungsbegründende Tatsache nach der Einbürgerung eingetreten ist, nur das deutsche Recht maßgebend. Vom Standpunkte des portugiesischen Rechtes ist aber die Frau als portugiesische Untertanin zu betrachten, falls sie nicht ausdrücklich erklärt hat, daß der Staatsbürgerschaftswechsel sich auf ihre Person erstrecken solle (Art. 22, § 1 portugies. c. c.) und daher nach Art. 8 Konv. nur portugiesisches Recht als „die letzte gemeinsame Gesetzgebung der Ehegatten" anzuwenden. Vor dem Inkrafttreten der *lei do Divorcio* vom 3. November 1910 konnte, da der *Codigo civil Portugues* vom 1. Juli 1867 die Scheidung dem Bande nach nicht zuließ, das deutsche Urteil in Portugal nicht anerkannt werden (vgl. Art. 1087 portugies. ZPO.). Ein ähnlicher Fall ist heute noch bezüglich italienischer Ehegatten möglich, wenn der Ehemann eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt, die Ehefrau aber ihren Wohnsitz in Italien beibehält (Art. 10, Abs. 4 ital. c. c.).

Die Konferenz war sich der Möglichkeit solcher Kollisionen bewußt, erklärte aber, sie nicht beseitigen zu können, da die Festsetzung der Bedingungen und Wirkungen des Staatsbürgerschaftswechsels Sache der Gesetzgebung der Vertragsstaaten sei und durch überstaatliche Kollisionsnormen nicht beeinflußt werden könne (*Actes* 1894, S. 85; 1900, 209 f.)[67]).

Es kann zweifellos keinem Staate, in welchem ein Scheidungs- oder Trennungsurteil rechtliche Wirkungen äußern soll, das Recht abgesprochen werden, zu prüfen, ob nicht demselben eine dem inländischen Recht widersprechende Annahme bezüglich der Staatsangehörigkeit der Ehegatten zu-

[66a]) Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit kommen z. B. vor bei den in Argentinien, Chile, Peru oder Brasilien geborenen Kindern deutscher Reichsangehöriger.

[67]) Vgl. *Kahn*, „Die einheitliche Kodifikation des IPR." usw. 1904, S. 29.

Digitized by Google

grunde liege. Es ist daher auch die Rechtskraft der Urteile des Heimatstaates in anderen Staaten keine unbedingte und § 4 insofern keine unbedenkliche Bestimmung, als er eine Ueberprüfung der sich auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten beziehenden Feststellungen des erkennenden Gerichtes ausschließt.

4. Die prozeßrechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung.

Abs. 2 des § 5 des schwedischen Gesetzes lautet: „daß — mit sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 1 über die Zuständigkeit schwedischer Behörden zur Aufnahme des Scheidungsverfahrens zwischen fremden Staatsbürgern — sich ergibt, daß die Behörde des Staates, in welchem das Erkenntnis ergangen ist, hierzu zuständig war“ [68]).

Mit Recht wird in der schwedischen Literatur betont, daß es für eine schwedische Behörde äußerst schwierig ist, auf dem Wege einer Nachprüfung festzustellen, inwieweit die ausländische Behörde, welche nicht dem Heimatstaate angehört, in der vorgeschriebenen Form die Gesetze des letzteren beachtet habe [69]). Die Frage kann nämlich nicht, wie im Falle der Anhängigmachung eines Eheprozesses in Schweden, nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes unter Zugrundelegung der oben in Kap. 2 dargestellten Interpretation schwedischer Juristen entschieden werden. Es wurde dort erwähnt, daß durch diese Auslegung die schwedische Rechtsprechung in Ehesachen fremder Untertanen in einer dem Sinne des Art. 5 Konv. widersprechenden Weise wesentlich beschränkt wird.

Mögen nun auch die schwedischen Gerichte diese Auslegung zur Richtschnur nehmen, wenn Klagen bei ihnen anhängig gemacht werden, so folgt daraus keineswegs mit Notwendigkeit, daß sie den Maßstab dieser Interpretation auch an Urteile anlegen müssen, welche im Auslande ergangen sind, woselbst vielleicht dem Satz 4 des Art. 5 Konv. ein der Rechtsprechung des Wohnsitzgerichtsstandes günstigerer Sinn beigelegt wird. Die Frage, ob das erkennende Gericht nach dem Heimatrechte der Ehegatten zur Urteilsfällung befugt war, darf demnach nicht einseitig nach der schwedischen Kollisionsnorm des § 1, Abs. 2 beurteilt werden, sondern das bestätigende Gericht hat, wenn der Fall dem Konventionsrecht unterliegt, seine Entscheidung auf eine freie Interpretation der oben genannten Konventionsstelle zu gründen, wenn aber das Konventionsrecht nicht zur Anwendung zu kommen hat, die diesbezüglichen Bestimmungen des Rechtes des Klageortes zu berücksichtigen.

---

[68]) *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 217 und *Hauser* a. a. O., S. 62 meinen, es komme darauf an, daß das urteilende Gericht „nach der Gesetzgebung seines eigenen Staates zuständig war“. Gerade dieser Umstand ist aber keineswegs Gegenstand der Nachprüfung von seiten des schwedischen Hofgerichtes. Der Irrtum der beiden Autoren dürfte durch eine unrichtige Wiedergabe des schwedischen Gesetzestextes in den Kreisschreiben des Schweizer Bundesrates (vom 5. März und 1. Juli 1907, vom 14. August 1908) verursacht worden sein.

[69]) *Winroth, Svensk Civilrätt,* S. 531.

Digitized by Google

Handelt es sich z. B. um die Bestätigung eines ungarischen Scheidungs- oder Trennungsurteils bezüglich österreichischer Staatsbürger, so ist § 116 des ungarischen Gesetz-Art. 31 ex 1894 zu beachten, welcher bestimmt: „In den Eheprozessen von Ausländern können die ungarischen Gerichte nur dann vorgehen, wenn das Urteil in jenem Staate, dessen Bürger die Ehegatten sind, Geltung hat." Da nun die österreichische Rechtsübung ausländischen Urteilen über den Personenstand eines Inländers mit Berufung auf § 81, Ziff. 3 EO. keine Wirkung zuerkennt, so erscheint die Urteilsfällung in Ungarn auch vom Standpunkte des ungarischen Rechtes unzulässig, und ein trotzdem in Ungarn ergangenes Urteil ist in Schweden nicht anzuerkennen.

Anders liegt der Fall, wenn Oesterreicher in der Schweiz geschieden werden. Art. 59, 7 h des Schlußtitels des Schweizer ZGB. gestattet die Erhebung der Scheidungsklage eines Ausländers vor Schweizer Gerichten, „wenn er nachweist, daß nach Gesetz- oder Gerichtsgebrauch seiner Heimat .... der schweizerische Gerichtsstand anerkannt ist". Dies ist nach § 100 österr. J.N. der Fall, wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz nicht in Oesterreich hatten [70]), obgleich nach österreichischem Gerichtsgebrauch ausländische Urteile über den Personenstand eines Inländers keine Anerkennung finden. Die Schweizer Literatur steht daher auf dem Standpunkte, daß Schweizer Gerichte in Ehesachen österreichischer Staatsangehöriger judizieren dürfen [71]). Der Anerkennung eines solchen Urteils in Schweden steht § 5, Abs. 2 nicht im Wege.

Aehnlich ist die Rechtslage in Deutschland. § 606, Abs. 4 ZPO. gestattet Ausländern die Erhebung einer Scheidungsklage nur dann, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Die Zuständigkeit ist durch § 100 österr. J.N. keineswegs ausgeschlossen [72]), wenngleich die österreichische Rechtsübung das Urteil als unwirksam betrachtet.

Enthalten die Gesetze des Staates, in welchem das Urteil ergangen ist, keine Beschränkungen bezüglich der Zuständigkeit der inländischen Gerichte, dann ist in Fällen, welche dem Konventionsrechte nicht unterliegen, das schwedische Hofgericht allerdings in der Beurteilung der Frage, ob ein

---

[70]) War derselbe in Oesterreich, dann ist das österreich. Gericht nach § 76 J.N. ausschließlich zuständig.

[71]) *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 217, 3 b weist darauf hin, daß § 3 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Haager Konvention ein exklusives Forum vorgesehen hat, woraus geschlossen werden kann, daß ein solches bis zur allfälligen künftigen Ratifizierung der Konvention nicht bestehe; vgl. oben Anm. 52.

[72]) Dies wird von den meisten österreichischen Autoren ausdrücklich betont; vgl. darüber oben Anm. 36.

Digitized by Google

schlägigen Normen des Klageortes enthalte und § 1, Abs. 2 nur subsidiär zur Anwendung komme, daß somit ein und dieselbe Rechtsfrage das eine Mal nach ausländischem, das andere Mal nach inländischem Recht behandelt werde.

In der Tat handelt es sich jedoch nicht um die Anwendbarkeit, sondern um die Auslegung des § 1, Abs. 2. Die obigen Ausführungen gehen davon aus, daß der Begriff des „Vorbehaltes" ein sehr dehnbarer ist und daher bei Beurteilung der Frage, ob das Gericht des Klageortes zur Fällung des Urteils befugt war, nicht immer eine Auslegung am Platze ist, welche diesem Begriffe eine derartige Weite gibt, daß dadurch nicht nur die Urteilsfällung im Inlande, sondern auch die Anerkennung sehr erschwert und die Rechtsprechung in Schweden in einen Gegensatz zu dem weit liberaleren Gerichtsgebrauch anderer Staaten gebracht wird. Die in Schweden herrschende Auslegung des § 1, Abs. 2 ist geeignet, Kollisionen der Rechtsprechung hervorzurufen, welche dem Zwecke des Gesetzes und der Konvention zuwiderlaufen, indem sie häufig die Anerkennung ausländischer Urteile verhindert. Ziehen wir hingegen die Grenzen des Begriffes „Vorbehalt" bedeutend enger, dann entsteht die Gefahr, daß in Schweden ergangene Urteile in anderen Staaten nicht anerkannt werden. Nur eine gewisse Elastizität des Begriffes, welche der Berücksichtigung der Rechte dritter Staaten zustatten kommt, ermöglicht in beiden Richtungen die Vermeidung von Kollisionen.

§ 5 des schwedischen Gesetzes nimmt Bezug auf § 1, mithin mittelbar auch auf dessen Schlußsatz. Das bestätigende Gericht hat also auch zu prüfen, ob das erkennende Gericht mit Recht die Ungültigkeit der Ehe im Heimatstaate wegen Außerachtlassung der im Heimatrechte vorgeschriebenen religiösen Eheschließungsform (Art. 5, Abs. 2) oder der Vorschriften über das Aufgebot (Art. 5, Abs. 3) angenommen hat und ob demgemäß seine Zuständigkeit begründet war. In Fällen, welche nach Konventionsrecht zu beurteilen sind, muß der Schlußsatz des § 1, Abs. 2 im Sinne des Art. 5 letzter Satz Scheidungskonvention auf Fälle der Ungültigkeit wegen eines religiösen Ehehindernisses (Art. 3) ausgedehnt werden. In anderen Fällen kann sich das bestätigende Gericht freilich an den Wortlaut der erwähnten schwedischen Gesetzesstelle gebunden erachten und daher einem ausländischen Scheidungs- oder Trennungsurteile, welches bezüglich einer wegen eines religiösen Ehehindernisses in der Heimat nichtigen Ehe im Staate der Eheschließung oder in einem dritten Staate ergangen ist, die Anerkennung versagen. Es wäre aber auch in solchen Fällen angemessen, die Gesetze des Staates, in welchem das Urteil ergangen ist, zu berücksichtigen, da der Schlußsatz des § 1, Abs. 2 offensichtlich nur auf Ehen berechnet ist, welche in Schweden geschlossen Vorbehalt ausschließlicher Zuständigkeit im Heimatrecht besteht, völlig unbeschränkt.

Gegen die obige Darstellung wird vielleicht der Vorwurf erhoben werden, daß ihr zufolge § 5, Abs. 2 eine bedingte Verweisung auf die ein-

Digitized by Google

wurden und daher auf Fälle der Nichtigkeit wegen eines religiösen Hindernisses keinen Bedacht nimmt[73]).

In § 5 findet sich kein Hinweis auf den letzten Satz des Art. 7, Abs. 1 Konv., der die Beobachtung besonderer Vorschriften des Heimatrechtes über die Ladung des Beklagten im Falle eines Versäumnisurteils fordert. Handelt es sich um ein in einem Konventionsstaate ergangenes Urteil und ist der Beklagte deutscher Staatsangehöriger, dann sind die Anerkennungsbedingungen des § 5 auf das genannte Erfordernis des Art. 7 auszudehnen[74]).

Bei der Bestätigung gerichtlicher Scheidungs- und Trennungsurteile, welche bezüglich schwedischer Staatsbürger im Auslande gefällt wurden, kommt die Bedingung des § 5, Abs. 2 in Wegfall, da Schweden sich die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen seiner Untertanen nicht vorbehalten hat[75]). Es ist also nur zu untersuchen, ob der Scheidungs- bezw. Trennungsgrund dem schwedischen Rechte genügt, was in Anbetracht der großen Zahl und Dehnbarkeit der Scheidungsgründe dieses Rechtes in der Regel der Fall sein wird.

In einer eigenartigen Lage befindet sich das neue schwedische Recht bezüglich der Anerkennung von Scheidungs- und Trennungserkenntnissen, welche seitens ausländischer Administrativbehörden ergangen sind.

§ 5, Abs. 4 untersagt die Anerkennung solcher Erkenntnisse, welche „von einer anderen Behörde als einem Gerichte" ausgesprochen wurden, „sofern es sich um fremde Untertanen handelt, wenn sie aus diesem Anlasse" (d. h. weil sie nicht von einem Gerichte herrühren) „keine Anerkennung im Heimatstaate der Ehegatten finden können". Diese Bestimmung stellt einen Schluß *e contr.* Art. 7, Abs. 2 Konv. dar. Die Konvention hat den schwedi-

---

[73]) Nach Kap. 1, § 2 des schwed. Gesetzes wird das Recht eines Ausländers zur Eheschließung ausschließlich nach seinem Heimatrechte oder dem von diesem bezeichneten Rechte beurteilt. Eine Eheschließung im Widerspruche mit einem religiösen Ehehindernisse des Heimatrechtes, bezw. des durch eine Verweisung desselben maßgebenden Rechtes ist also in Schweden unzulässig. Der Fall des Art. 3 Eheschließungskonvention kommt demnach nicht in Betracht für Ehen, welche im Inland geschlossen wurden.

[74]) Deutschland ist der einzige Konventionsstaat, dessen Recht eine solche Bestimmung enthält. § 328, Ziff. 2 ZPO. bezieht sich aber nur auf Versäumnisurteile im engeren Sinne (§ 331 ZPO., *décisions par défaut*, Art. 149 *c. de pr. civ.*), d. h. auf Urteile, welche ohne Beweisverfahren über die vom Kläger behaupteten Tatsachen lediglich auf Grund der Präsumption, bezw. Fiktion ihrer Richtigkeit erlassen wurden (*Meili-Mamelok* a. a. O., S. 245). Kontumazialurteile im weiteren Sinne gegen Personen, welche sich auf den Prozeß nicht eingelassen haben, z. B. Scheidungsurteile wegen böslicher Verlassung, wenn der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist (§ 1567, Ziff. 2 BGB.), sind auch in Deutschland anzuerkennen, wenn das urteilende Gericht von Amts wegen ein Beweisverfahren durchgeführt hat, also immer dann, wenn nach dem Rechte des Klageortes der Eheprozeß Elemente des Offizialverfahrens enthält; vgl. *Gaupp-Stein*, Kommentar zur ZPO., II, S. 230.

[75]) Vgl. *Reuterskjöld* a. a. O., S. 192; *Winroth* a. a. O., S. 530.

Digitized by Google

schen Gesetzgeber hierzu nicht verpflichtet[76]), da sie die Anerkennungsfrage nur in positiver Beziehung regelt, d. h. alle Konventionsstaaten zur Anerkennung verpflichtet, wenn der Heimatstaat seinerseits die Kompetenz solcher Behörden in Ehesachen anerkennt[77]).

Abs. 4 gilt nur für Ausländer. Dies erklärt sich leicht daraus, daß das schwedische Recht zur Zeit der Entstehung des Gesetzes über gewisse internationale Rechtsverhältnisse usw. selbst eine administrative Ehegerichtsbarkeit des Königs *(K.M.: t i statsraadet)* kannte und daher begreiflicherweise die Anerkennung derartiger ausländischer Erkenntnisse im Inlande nicht deshalb prinzipiell ausgeschlossen werden konnte, weil sie von einer ähnlichen Behörde herrührten. Dieser Grund ist nun seit dem Inkrafttreten des mehrfach zitierten Gesetzes über Eingehung und Auflösung der Ehe vom 12. November 1915 in Wegfall gekommen. Da seit dieser Zeit auch in Schweden nur die Gerichte für Ehesachen zuständig sind, wäre es folgerichtig, anzunehmen, daß nunmehr die Scheidung oder Trennung schwedischer Bürger seitens einer ausländischen Administrativbehörde nicht anerkannt werden darf. Diese Annahme wäre aber nur dann zutreffend, wenn man den Satz „soweit es sich um fremde Untertanen handelt" als eine durch ein Redaktionsversehen stehen gebliebene inhaltsleere Reminiszenz an einen überwundenen Rechtszustand betrachten wollte. Ein Beweis dafür kann jedoch nicht erbracht werden. Es muß also daraus, daß der zitierte Satz in der neuen Fassung des Gesetzes über gewisse internationale Rechtsverhältnisse, welche gleichzeitig mit dem Gesetze über Eingehung und Auflösung der Ehe (12. November 1915) publiziert wurde, nicht gestrichen ist, der Schluß gezogen werden, daß die Anerkennung derartiger ausländischer Erkenntnisse auch künftighin zulässig ist.

Die Frage ist von keiner großen praktischen Bedeutung, da die Administrativgerichtsbarkeit in Ehesachen als ein Ueberrest der alten Kabinettsjustiz in den modernen konstitutionellen Monarchien im Verschwinden

---

[76]) *Reuterskjöld* a. a. O., S. 217 ff.

[77]) *„Seront reconnus également partout le divorce et la séparation de corps prononcés par une juridiction administrative, si la loi de chacun des époux reconnait ce divorce et cette séparation"* (diese Form der Scheidung . .). Das Urteil ist also anzuerkennen, wenn im Heimatstaate für die beantragte „Art der Scheidung" die Zuständigkeit einer Administrativbehörde begründet ist. Dagegen ist nicht erforderlich, daß die Anerkennung des konkreten Urteils in der Heimat bewiesen wird. Vgl. *Reuterskjöld* a. a. O., S. 220. — Der Schluß *e contr.* Art. 7 entspricht übrigens dem Geiste der Scheidungskonvention, welche die Beseitigung der Gefahr widersprechender Entscheidungen über das Fortbestehen einer Ehe zum Ziele hat. Zu beachten ist auch, daß Artt. 3 und 7 Eheschließungskonvention den Konventionsstaaten ausdrücklich freistellt, eine nach Heimatrecht ungültige Ehe in gewissen Fällen als gültig zu betrachten. Es ließe sich also auch aus dem Umstande, daß die Scheidungskonvention eine ähnliche Befugnis bezüglich der Anerkennung nicht ausdrücklich erteilt, der Schluß *e contr.* ableiten.

Digitized by Google

begriffen ist und um so mehr in den seit dem Kriegsende weit zahlreicher gewordenen republikanischen Staatswesen keinen Boden hat. Es wird künftighin nur mehr die geistliche Ehegerichtsbarkeit einiger weniger Staaten diesbezüglich in Frage kommen können, wobei es aber häufig zweifelhaft ist, ob es sich um eine administrative Jurisdiktion handelt und ob daher Abs. 4 überhaupt auf die Erkenntnisse solcher Behörden Anwendung zu finden hat. Darüber entscheidet die Zusammensetzung, das Verfahren und vor allem die staatsrechtliche Stellung solcher Behörden in den betreffenden Ländern.

Die Ehescheidung durch Gesetzgebungsakt (z. B. Spezialscheidungsbill in Irland) kann wohl nicht der administrativen Judikatur gleichgestellt werden, da sie noch höhere Gewähr für die Rechtsgemäßheit der Entscheidung bietet als ein gerichtliches Urteil, ja streng genommen als eine Aeußerung der Staatsgewalt in einer der richterlichen und administrativen Judikatur übergeordneten Form zu betrachten ist. Art. 7, Abs. 2 findet demnach auf solche singuläre Fälle keine Anwendung. Da aber das schwedische Gesetz ganz allgemein von Erkenntnissen spricht, die „von einer anderen Behörde als einem Gerichte" ausgegangen sind, fällt die Scheidung durch Gesetzgebungsakt unter § 5, Abs. 4, und ihre Anerkennung ist, sofern es sich um Ausländer handelt, zu versagen, wenn das Heimatrecht diese Art der Scheidung ausschließt und der Fall dem Konventionsrecht nicht unterliegt.

5. Die prozessuale Form und die Rechtskraft des Anerkennungsaktes in Schweden.

§ 6 des Gesetzes bestimmt: „Will jemand hierzulande die Bestätigung eines Erkenntnisses von der in § 5 besprochenen Art[78]) erhalten, so hat er sein diesbezügliches Ansuchen an das Svea-Hofgericht zu stellen, und dieses hat zu prüfen, ob die im genannten Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen der Anerkennung vorliegen. Die Bestätigung des Erkenntnisses gilt als rechtskräftiges Urteil. Die Ablehnung des Antrages steht seiner Erneuerung nicht im Wege."

Hierauf zieht das Gesetz die Konsequenz für das Eheschließungsrecht in § 7: „Soweit das Recht eines Ehegatten zur Abschließung einer neuen Ehe in Frage steht, darf ein Scheidungserkenntnis *(beslut om äktenskapsskillnad)*[79]) von der in § 5 besprochenen Art nicht Anwendung finden, bevor seine Bestätigung nach der Vorschrift des § 6 ausgesprochen worden ist."

Das Recht, die Bestätigung zu begehren, steht nicht nur den Ehegatten, sondern jeder Person zu, die ein privates oder öffentliches Interesse an der Feststellung der Rechtskraft des Erkenntnisses im Inlande hat, also z. B. Gläubigern, ferner Personen, welche einen erbrechtlichen Anspruch geltend

[78]) Das heißt, eines nicht im Heimatstaate der Ehegatten ergangenen Erkenntnisses. Nur von solchen handelt § 5 des Gesetzes.

[79]) Nur ein solches Erkenntnis kann bei Eingehung einer neuen Ehe in Frage kommen. Dagegen handelt § 6 auch von Trennungserkenntnissen *(beslut om hemskillnad)*.

Digitized by Google

machen wollen, dem Staatsanwalte. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Beschluß. Dieser erwächst aber nur dann in Rechtskraft, wenn er die Bestätigung ausspricht[80]).

E contr. § 6 ergibt sich, daß Erkenntnisse, welche ein Begehren um Scheidung oder Trennung abweisen, nicht Gegenstand der Bestätigung sind. Solche können, wie sich aus Art. 7 Konv. schließen läßt, überhaupt nicht Rechtskraft erlangen.

Die Bedeutung der Worte „die Bestätigung gilt als rechtskräftiges Urteil" ist nicht vollkommen eindeutig. Es läßt sich aber soviel als sicher annehmen, daß die Bestätigung prinzipiell nicht konstitutive, sondern nur deklarative Bedeutung hat. In Rechtskraft erwächst die Anerkennung des ausländischen Urteils, nicht etwa die Scheidung der Ehe. Nach Erlangung der Bestätigung gilt daher die Ehe als im Zeitpunkte, in welchem das ausländische Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, geschieden oder getrennt.

Zweifel können sich nur dann ergeben, wenn durch ein Versehen der kirchlichen oder weltlichen Zivilstandesbehörden eine neue Ehe ohne vorherige Bestätigung des Scheidungserkenntnisses abgeschlossen wurde. Eine solche Ehe ist ungültig, sofern die frühere Ehe in gesetzlicher Form abgeschlossen worden war, da mangels der Bestätigung ein in Schweden rechtskräftiges Scheidungserkenntnis nicht vorliegt und daher die Vermutung für das Fortbestehen der ersten Ehe streitet.

Es fragt sich nun, ob und bis zu welchem Zeitpunkte eine nachträgliche Bestätigung die Konvalidation der zweiten Ehe herbeiführen kann? Ob m. a. W. der Bestätigung in allen Fällen rückwirkende Kraft zukommt?

Aus Kap. 5, § 1, Abs. 2 des Gesetzes über Eingehung und Auflösung der Ehe ist zu entnehmen, daß eine Konvalidation nur stattfinden kann, wenn die nachträgliche Bestätigung vor Erhebung der Nichtigkeitsklage

---

[80]) Vgl. *Reuterskjöld* a. a. O., S. 221; die „königliche Proposition" sagt auf S. 55: „Falls die Bestätigung verweigert wird, bedeutet dies nur, daß auf Grund der vorliegenden Umstände dem Antrage auf Bestätigung nicht stattgegeben werden kann. Die Ablehnung enthält nicht und kann nicht enthalten einen positiven Bescheid, daß das Scheidungserkenntnis ungültig ist." Daraus ergibt sich, daß aus der behaupteten Ungültigkeit eines solchen Erkenntnisses in Schweden keine positiven Rechtsfolgen abgeleitet werden können, daß aber ein Gericht anläßlich eines Rechtsstreites die Gültigkeit desselben aussprechen und dadurch inzidenter feststellen kann, daß die betreffende Ehe nicht mehr besteht. Diese Ansicht drückt *Reuterskjöld* a. a. O., S. 224, mit den Worten aus: „Die Bestätigung gilt als rechtskräftiges schwedisches Urteil, d. h. durch die Bestätigung des ausländischen Scheidungsurteils wird die Frage der Auflösung der Ehe auch in Schweden *res judicata* und kann daselbst nicht mehr zum Gegenstand weiterer Prüfung ... seitens eines Gerichtes ... gemacht werden". Daraus läßt sich schließen, daß die Ablehnung der Bestätigung einer entgegengesetzten gerichtlichen Entscheidung nicht im Wege steht. — Das schwedische Recht befindet sich diesbezüglich in Uebereinstimmung mit der Konvention, welche nicht fordert, daß den ihren Normen widersprechenden Erkenntnissen die Anerkennung rechtskräftig versagt werde.

Digitized by Google

gegen die zweite Ehe stattfindet. Die Nichtigkeit muß nämlich selbst dann ausgesprochen werden, wenn nach Erhebung der Klage ein Nichtigkeitsurteil bezüglich der ersten Ehe in Rechtskraft erwächst, die Nichtigkeitserklärung somit wegen einer früheren Ehe erfolgt, die rechtlich gar nicht bestanden hat[81]).

Der Staatsanwalt wird zwar die Nichtigkeitsklage nicht erheben, bevor die Bestätigung vergeblich beantragt worden ist; wohl aber bisweilen die Ehegatten, denen vielleicht das Eheband unbequem ist. Ob das schwedische Gericht mit einer Nichtigkeitserklärung vorgehen kann, wird im folgenden Kapitel untersucht werden.

6. Die Voraussetzungen der Ungültigerklärung ausländischer Ehen in Schweden.

Kap. 2, § 1 des Gesetzes bestimmt: „Wird die Klage auf Nichtigerklärung einer in rechtsgültiger Form zwischen fremden Staatsangehörigen geschlossenen Ehe erhoben und ist ein Nichtigkeitsgrund nach dem Gesetze des Staates, dem die Ehegatten zur Zeit der Eheschließung angehörten, oder, wenn sie verschiedenen Staaten angehörten, nach dem Heimatrechte eines jeden von ihnen vorhanden, und hat der König verordnet, daß das bezügliche Gesetz in einem solchen Fall maßgebend sein soll, obgleich ein Nichtigkeitsgrund nach schwedischem Gesetz nicht vorliegt, so soll die Ehe als ungültig erklärt werden ..... Hat der König eine solche Verordnung nicht erlassen, so darf die Nichtigerklärung nur erfolgen, wenn ein Grund hierzu auch nach schwedischem Recht vorliegt."

§ 1 handelt, wie sich aus den einleitenden Worten ergibt, nicht von Ehen, welche nur wegen eines Formmangels ungültig sind. Ob und in welchen Fällen formell ungültige Ehen den Gegenstand einer Nichtigerkärung in Schweden bilden können, ist im Gesetze nicht entschieden.

Vom international-privatrechtlichen Standpunkt ist die Frage, ob eine in rechtsgültiger („*behörig*") Form geschlossene Ehe vorliegt, nicht immer leicht zu beantworten. Aus Art. 5 Eheschließungskonvention[82]) geht nur

---

[81]) Dies ergibt sich *arg. e contr.* aus der im Text genannten Norm: „Wegen des im 2. Kap. § 10 genannten Ehehindernisses soll eine Nichtigerklärung nicht stattfinden, wenn die frühere Ehe vor Erhebung der Nichtigkeitsklage aufgelöst wurde". Auch die Nichtigerklärung gilt als „Auflösung" der Ehe; vgl. *Flensburg* a. a. O., S. 73, Anm. 1 zu § 1 des 5. Kap. u. S. 46, Anm. 1 zu § 10 des 2. Kap.

[82]) „*Sera reconnu partout comme valable quant à la forme le mariage célébré suivant la loi du pays, où il a eu lieu.*

Il est toutefois entendu que les pays dont la législation exige une célébration réligieuse pourront ne pas reconnaître comme valables les mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans que cette prescription ait été observée.

Les dispositions de la loi nationale au matière de publications devront être respectées; mais le défaut de ces publications ne pourra pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui dont la loi aurait été violée."

Digitized by Google

soviel hervor, daß die Beobachtung der Form, welche das Gesetz des Eheschließungsortes vorschreibt, alle Konventionsstaaten mit Ausnahme des Heimatstaates, falls dessen Gesetz verletzt wurde, zur Anerkennung der Gültigkeit verpflichtet.

Für den Fall jedoch, daß die Ehe den Formvorschriften des Heimatrechtes jedes der Eheschließenden genügt, aber denjenigen der *lex loci celebrationis* widerspricht, fehlt es an einer überstaatlichen Imperativnorm. Art. 7 stellt es nämlich den einzelnen Staaten frei, eine solche Ehe als gültig zu betrachten. Hierbei ist aber nicht die Sachnorm des Heimatrechtes allein, sondern auch dessen Kollisionsnorm maßgebend. Der Sinn dieses Artikels ist offenbar kein anderer, als daß solche Ehen von den anderen Konventionsstaaten als gültig angesehen werden können, wenn der Heimatstaat selbst sie als gültig betrachtet. Dies ist aber nicht immer der Fall, wenn dem äußeren Anscheine nach die im Heimatrechte vorgeschriebene Form beobachtet wurde. Es kann vorkommen, daß ein Staat bei Eheschließungen seiner Untertanen im Auslande verlangt, daß sie in der nach den dortigen Gesetzen vorgeschriebenen Form stattfinden, mag diese auch den inländischen Gesetzen nicht entsprechen[83]).

Die Frage, welche von der Permissivnorm des Art. 7 Eheschließungskonvention offen gelassen ist, wird vom schwedischen Gesetze in Kap. 1, § 9 in bejahendem Sinne beantwortet. Eine der Form nach im Heimatstaate gültige Ehe wird in Schweden anerkannt, auch wenn sie dem Rechte des Eheschließungsortes widerspricht; Schweden macht also von der in Art. 7 erteilten Befugnis (*„pourra être reconnu comme valable“*) Gebrauch.

Prinzipiell schreibt § 1 die kumulative Anwendung des inländischen Rechtes mit dem Heimatrechte eines jeden der Brautleute vor. Dies steht nicht im Widerspruch mit dem Konventionsrecht, da die Konferenz unter Ablehnung eines diesbezüglichen Antrages seitens der Niederlande[84]) eine Ordnung dieser Frage in der Konvention abgelehnt hat. Der im Ausschuß-

[83]) Nach der neueren Rechtsübung in Oesterreich ist eine von Inländern in einem Staate, in welchem die Zivilehe obligatorisch ist, vor einem Priester geschlossene Ehe auch im Inlande ungültig (vgl. §§ 4 und 37 österr. BGB.). Dies wird zutreffend damit begründet, daß der zur Trauung im Inlande zuständige Pfarrer, Rabbiner usw. als staatliches Organ eine Amtshandlung vollzieht, während der Priester im Auslande, dem dort eine ähnliche Organstellung nicht zukommt, nur eine, familienrechtlich bedeutungslose, religiöse Zeremonie vornimmt. Der Satz *„locus regit actum“* hat also in Oesterreich nach der jetzigen Rechtsübung zwingenden Charakter, während ihm früher nur fakultative Bedeutung beigemessen wurde; vgl. Entsch. d. OGH. vom 11. März 1913, *Glaser-Unger* n. F. 6345; *Rittner*, Oesterr. Eherecht, S. 50 f.; *Walker*, IPR., S. 574 f. Vom Standpunkte des Art. 7 Eheschließungskonvention dürfte daher, die Ratifizierung seitens Oesterreichs vorausgesetzt, eine von Oesterreichern in einem Staate der obligatorischen Zivilehe vor einem Priester geschlossene Ehe von keinem Konventionsstaate anerkannt werden.

[84]) Vgl. *Actes* 1894, S. 81.

Digitized by Google

berichte erwähnte Grundsatz *„la sanction de la loi ne doit pas être séparée de la loi elle-même“* hat somit nicht den Charakter einer überstaatlichen Kollisionsnorm erhalten. Den Konventionsstaaten ist es mit Rücksicht auf Art. 1 Eheschl.-Konv. wohl verwehrt, eine Ehe aus einem Grunde ungültig zu erklären, der nach dem Heimatrechte keinen Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund bildet[85]), es steht ihnen aber frei, zu verlangen, daß der Nichtigkeitsgrund auch dem inländischen Rechte entspreche. Diesem kann also bezüglich der Ungültigerklärung im Inlande prohibitive Wirkung zukommen. Schweden hat übrigens mittels des in § 1 vorgesehenen königlichen Verordnungsrechtes fast allen Staaten Europas gegenüber auf die kumulative Anwendung des inländischen Rechtes verzichtet, so daß der oben erwähnte Grundsatz der Konferenz den meisten Kulturstaaten gegenüber, mit den im folgenden zu besprechenden Einschränkungen, verwirklicht ist.

Nach § 2 kann die Ungültigerklärung einer Ehe in Schweden unter keinen Umständen darauf gestützt werden, daß sie 1. im Widerspruch mit den Vorschriften eines fremden Gesetzes eingegangen wurde, nach welchem eine frühere Ehe trotz ihrer Auflösung durch Scheidung ein Hindernis für eine neue Eheschließung bildet[86]); 2. gegen ein Eheverbot zwischen Personen

---

[85]) Eine Ausnahme von diesem Prinzipe enthält Art. 2 letzter Absatz Eheschließungskonvention für den Staat, auf dessen Gebiet eine gewissen Ehehindernissen seines Rechtes widersprechende Ehe geschlossen wurde. Das Recht, die Ehe als ungültig zu betrachten, ist auf den Staat, in welchem sie geschlossen wurde, beschränkt. Es erstreckt sich nicht auf andere Staaten, deren Recht die gleichen Ehehindernisse enthalten (vgl. Anm. 86 u. 88).

[86]) Der Umfang dieses Ehehindernisses ist durch die Textierung des schwed. Gesetzes schärfer begrenzt als durch die Worte *„qui à raison d'un mariage anterieur a serait contraire à ses lois“* des Art. 2, Abs. 3 Eheschließungskonvention, welche nicht nur auf Fälle bezogen werden können, in welchen das Fortbestehen einer früheren Ehe, sondern gewisse Rechtsfolgen einer früher bestandenen, seither aufgelösten Ehe das Ehehindernis bilden, z. B. das Verbot der Wiederheiratung geschiedener Eheleute nach Art. 295 c. c. (in Belgien, Luxemburg, Rumänien und den Niederlanden und, mit einer Einschränkung durch das Gesetz vom 17. Juli 1894, in Frankreich), das Eheverbot der mangelnden Vermögensauseinandersetzung mit den Kindern (§ 1314 deutsches BGB.), das strafweise Eheverbot gegen den schuldigen Eheteil (auf 1—2 Jahre nach Art. 150 Schweizer ZGB.), gegen den ehebrecherischen Teil (auf 1—3 Jahre nach Art. 150 Schweizer ZGB., bei Lebzeiten des schuldlosen Eheteiles in Finnland), gegen die ehebrecherische Ehefrau (auf Lebenszeit in Griechenland).

Die Konferenz war zwar der Meinung, daß den genannten Eheverboten international keine prohibitive Wirkung zukomme; vgl. *Actes* 1900, S. 171; *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 103 ff. Die Auslegung der Konferenz ist aber nur begründet bezüglich der zuletzt angeführten strafweisen Ehehindernisse, deren Grund nicht in dem früheren Bestehen einer Ehe, sondern in schuldhaften Handlungen liegt. Das Eheverbot wegen mangelnder Vermögensauseinandersetzung gehört in die Gruppe der Beschränkung von Rechten wegen Bestehens eines vermögensrechtlichen Verpflichtungsverhältnisses und hat daher ebenfalls keine international anerkannte prohibitive Wirkung. Dagegen kann das oben genannte Hindernis des Art. 295 c. c. (Art. 277 rumän. c. c.) unter

Digitized by Google

verschiedener Religion oder gegen ein auf dem priesterlichen Berufe oder einem Gelübde der Ehelosigkeit beruhendes Eheverbot verstößt.

Da in Schweden das Recht zur Eingehung einer Ehe ausschließlich nach dem Heimatrechte jedes der beiden Brautleute oder nach dem durch eine Weiterverweisung desselben bezeichneten Rechte beurteilt wird[87]), könnte im Inlande eine Ehe, welche gegen die genannten Ehehindernisse des Heimatrechtes verstößt, nur durch Versehen geschlossen werden. Es kann sich aber auch um Ehen handeln, die im Auslande in Uebereinstimmung mit Art. 3 Eheschl.-Konv. oder auch im Widerspruch mit dem Konventionsrecht eingegangen wurden. In allen diesen Fällen wäre die Ungültigerklärung in Schweden ausgeschlossen.

Gegenüber Ehen, deren Gültigkeit nach Konventionsrecht zu beurteilen ist, kann § 2 häufig keine Anwendung finden. Art. 3 Eheschl.-Konv. gibt zwar einem Konventionsstaate, dessen *ordre public* eine Verweigerung der Eheschließung wegen eines religiösen Hindernisses[88]) nicht zuläßt, das Recht, die Eingehung derartiger Ehen im Widerspruche mit dem Heimatrechte auf

---

Art. 2, Abs. 3 gebracht werden, weil „die frühere Ehe" wohl auch eine solche zwischen den Eheschließenden selbst gewesen sein kann. Zweifellos gehört zu letzterer Kategorie das in Anm. 89 und weiter unten im Text besprochene „*impedimentum catholicismi*", dessen Grund nicht in dem Glaubensbekenntnisse des Eheschließenden an sich, sondern darin zu suchen ist, daß vom Standpunkte seiner Konfession eine frühere Ehe noch fortbesteht.

Der Abgrenzung der unter die Norm zu subsumierenden Ehehindernisse kommt aber für das schwedische Gesetz keineswegs die gleiche Bedeutung zu, wie für Art. 2 Konv. Denn in ersterem handelt es sich nicht um eine prohibitive Wirkung bezüglich der Eheschließung, sondern umgekehrt um eine solche bezüglich der Ungültigerklärung, welche sich auf alle Formen derartiger Ehehindernisse erstreckt. Es ist natürlich eine Ungültigerklärung um so weniger zulässig, wenn dem Hindernis nach Art. 2 gar keine international-prohibitive Wirkung zukommt. Es handelt sich also bei Auslegung des schwedischen Gesetzes nicht darum, zu untersuchen, ob dieses oder jenes Hindernis etwa auch noch unter Punkt 1 des § 2 zu subsumieren ist, sondern im Gegenteil darum, festzustellen, ob nicht ein Ehehindernis von so schwerwiegender Natur vorkommt, daß die Ungültigerklärung trotz § 2 zulässig, ja sogar geboten erscheint. Nicht eine Erweiterung, sondern nur eine Verengung des in Punkt 1 formulierten Begriffes kann mithin in Frage kommen. Die folgenden Ausführungen des Textes werden ergeben, daß eine solche Platz greifen muß, wenn das Heimatrecht der Ehegatten oder eines von ihnen verletzt wurde.

[87]) Absolut zwingender Natur ist nur das *impedimentum ligaminis* und das zwischen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern bestehende Hindernis (Kap. I, § 2, Abs. 2).

[88]) Als solche sind nur die in § 2, Abs. 2 (oben Punkt 2) genannten, dem österr. BGB. §§ 63 und 64 entnommenen Ehehindernisse zu betrachten (vgl. *Actes* 1900, S. 171), nicht etwa auch das Hindernis der sogenannten geistlichen Verwandtschaft zwischen Paten und Täufling, bezw. dem einen von ihnen und den Vorfahren oder Abkommen des anderen (Art. 145 rumän. *codul civil*, Art. 33 polnisches ZGB., ferner in Rußland, Griechenland, Serbien und Bulgarien).

Digitized by Google

seinem Gebiete zu gestatten, und es hat nicht nur er selbst, sondern auch jeder andere Konventionsstaat das Recht, solche Ehen als gültig zu betrachten (*arg. e contr.* Art. 3, Abs. 2).

Die Anerkennung der Ehe ist aber, wie sich aus dem Gesagten ergibt, nur zulässig, wenn sie nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung gültig und erlaubt ist[88a]). Es entspricht jedoch nicht dem in Art. 1 Eheschl.-Konv. grundsätzlich ausgesprochenen Prinzipe der Personalität des Rechtes, von dem Art. 3 eine Ausnahme statuiert, diese Ausnahme dahin zu erweitern, daß eine Ehe auch dann als gültig angesehen werden könne, wenn sie zugleich gegen das Heimatrecht und die Kollisionsnorm des Ortes der Eheschließung verstößt.

Während die Frage bezüglich der religiösen Ehehindernisse als kontrovers bezeichnet werden kann, unterliegt es keinem Zweifel, daß Eheschließungen, welchen nach dem Heimatrechte auch nur eines der Brautleute das oben in Punkt 1 genannte Ehehindernis einer früheren Ehe im Wege steht, im ganzen Konventionsgebiete unzulässig sind und keinem Staate das Recht zusteht, solche Ehen als gültig anzusehen. Der Standpunkt des Heimatrechtes oder des durch eine etwaige Verweisungsklausel desselben anzuwendenden Rechtes ist also in diesem Falle unbedingt maßgebend[89]).

Nach § 2 ist die Ungültigerklärung wegen der dort genannten Ehehindernisse (oben in Punkt 1 und 2) sogar dann in Schweden unzulässig, wenn die Ehe durch ein Versehen im Heimatstaate geschlossen wurde. Dieser Fall zeigt deutlich, daß sich das Gesetz nicht im Einklang mit dem Konventionsrechte befindet und daher in Fällen, welche nach demselben zu beurteilen sind, im Sinne des Art. 1 Eheschl.-Konv. eine Erweiterung der Be-

---

[88a]) „*La loi du lieu de la célébration peut permettre le mariage...*" (Art. 3, Abs. 1 Eheschl.-Konv.).

[89]) In der Literatur findet sich zwar hin und wieder die Ansicht vertreten, daß dieses Ehehindernis, falls es konfessionellen Anschauungen seine Entstehung verdankt, zu den religiösen Hindernissen zu zählen sei; vgl. *Walker*, IPR., S. 508 bezüglich des sogenannten *impedimentum catholicismi* nach den österr. Hofdekreten vom 26. August 1814, JGS. Nr. 1099 und vom 17. Juli 1835, JGS. Nr. 61. Dagegen ist aber einzuwenden, daß Art. 2, Abs. 3 Eheschließungskonvention eine scharfe Scheidung zwischen den beiden Arten von Hindernissen („*à raison d'un mariage anterieur ou d'un obstacle d'ordre religieux*") vornimmt und Art. 3 durch die Worte „*exclusivement fondées sur des motifs d'ordre religieux*" deutlich zu erkennen gibt, daß hier eine frühere Ehe nicht in Frage kommt. Die Tatbestände, welche in Art. 2 in die Kategorie des Ehehindernisses wegen einer früheren Ehe einzuordnen sind, können nicht in Art. 3 unter den Begriff der „ausschließlich auf religiösen Erwägungen beruhenden Hindernisse" fallen; vgl. *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 108. Uebrigens wäre es willkürlich, manche Fälle des Hindernisses einer früheren Ehe aus konfessionellen Grundsätzen abzuleiten, andere dagegen nicht; denn sie sind alle der rechtliche Niederschlag kirchlicher Glaubensgrundsätze, welche an dem von einem bürgerlichen Vertrage wesensverschiedenen Charakter der Ehe festhalten; vgl. die deutsche Denkschrift, S. 32; *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 103.

Digitized by Google

fugnis schwedischer Gerichte zur Ungültigerklärung ausländischer Ehen Platz greifen muß.

Dem § 2 darf allerdings von vornherein nicht die ganze Tragweite beigemessen werden, welche ihm auf den ersten Blick zuzukommen scheint. Wenn nämlich das „fremde Gesetz", dem die Eheschließung widerspricht, das Heimatgesetz ist, dann muß unterschieden werden, ob die Scheidung der früheren Ehe nach diesem Gesetze ungültig ist; oder ob das Scheidungsurteil zwar anerkannt wird, aber trotzdem die Eingehung einer neuen Ehe verboten ist, wie z. B. nach den österreichischen Hofdekreten vom 26. August 1814, Nr. 1099 JGS. und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 JGS. die von einem Katholiken mit einer dem Bande nach geschiedenen akatholischen Person oder die von einem nach seiner rechtsgültigen Scheidung zur katholischen Religion übergetretenen Akatholiken geschlossene Ehe.

Ist das Scheidungsurteil im Heimatstaate ungültig, weil nach dem Rechte desselben die Scheidung dem Bande nach überhaupt oder für Angehörige der betreffenden Konfession unzulässig ist oder weil ausländische Scheidungsurteile keine Anerkennung finden können, dann ist die frühere Ehe nicht als aufgelöst zu betrachten und § 2 kommt überhaupt nicht zur Anwendung, sondern nur § 1. Der Ungültigkeitserklärung solcher Ehen steht daher in Schweden kein Hindernis entgegen. Für die Richtigkeit dieser Ansicht lassen sich Art. 1 Eheschließungs-Konv., Art. 1—3 Scheidungs-Konv. und Kap. 1, § 2, Abs. 2[89a]) geltend machen. Aus den drei genannten Normen ergibt sich übereinstimmend, daß eine Ehe nicht schon deshalb als durch Scheidung aufgelöst angesehen werden darf, weil irgendwo ein Scheidungsurteil ergangen ist. Z. B. kann die Ehe italienischer Staatsbürger in ihrem rechtlichen Fortbestehen nicht durch ein Urteil beeinflußt werden, das in einem anderen Staate im Widerspruch mit dem Grundsatze der Personalität des Rechtes gefällt wurde. Das schwedische Recht kann sich also mit Rücksicht auf die genannten Normen nicht auf den Standpunkt stellen, daß das der zweiten Ehe eines der Ehegatten entgegenstehende Hindernis im Inlande nicht seine volle Wirksamkeit entfalten dürfe. Dies hieße ja, den im zitierten § 2, Abs. 2 des 1. Kapitels ausgesprochenen Grundsatz der Monogamie verleugnen.

Ist hingegen nach dem Heimatrechte die Scheidung gültig, dann ist eine Nichtigerklärung in Schweden unzulässig, auch wenn die zweite Ehe wegen des oben erwähnten sogen. *impedimentum catholicismi* in der Heimat ungültig ist. Denn es handelt sich hier in der Tat um eine gesetzliche Vorschrift, „nach welcher eine frühere Ehe trotz ihrer Auflösung durch Scheidung ein Hindernis für eine neue Ehe bildet". § 2 ist daher in solchen Fällen anwendbar.

Wurde nicht das Recht des Heimatstaates, sondern das eines dritten Staates durch die Eheschließung verletzt, dann ist dessen Auffassung von der

---

[89a]) „Keinesfalls darf ein Ausländer, der verheiratet ist, vor einer schwedischen Behörde eine Ehe eingehen".

Digitized by Google

Gültigkeit der Scheidung und der zweiten Ehe für Schweden belanglos und es kann daher eine Ungültigkeitserklärung auch dann nicht stattfinden, wenn dieses Recht die Auflösung der Ehe durch Scheidung als völlig unzulässig betrachtet. Die Bedeutung des Heimatrechtes bezüglich dieser Frage kommt anderen Rechten, z. B. dem des Eheschließungsortes oder dem des Wohnsitzes der Ehegatten, nicht zu. Der Sinn der oben zitierten Worte des § 2 ist also gegenüber anderen Rechten ein weiterer als gegenüber dem Heimatrechte.

In den am Ende des vorigen Kapitels erwähnten Fällen einer Eheschließung ohne vorherige Bestätigung des die Scheidung einer früheren Ehe aussprechenden Urteils ist demnach eine Ungültigkeitserklärung zulässig, sofern nicht etwa das Urteil im Heimatstaate rechtskräftig anerkannt wurde oder dessen Gesetz die Anerkennung prinzipiell ausspricht (Schweizer ZGB., Schluß Art. 59, 7 g, Abs. 3). Von solchen Fällen abgesehen, liegt nämlich auch nach dem Heimatrechte der Nichtigkeitsgrund des bestehenden Ehebandes vor und dieser rechtfertigt, wie die obigen Ausführungen ergeben haben, die Ungültigerklärung in Schweden, obgleich der Wortlaut des § 2 dagegen zu sprechen scheint.

Maßgebend für die Zulässigkeit der Ungültigerklärung in Schweden sind nur die Sachnormen und eine etwaige Kollisionsnorm des Heimatrechtes, welche auf ein anderes Recht verweist. Die Berücksichtigung prozeßrechtlicher Kollisionsnormen ist hingegen weder in der Konvention noch im schwedischen Gesetze vorgeschrieben. § 1 verlangt nur, daß ein Nichtigkeitsgrund des Heimatrechtes vorliege, daß also die Klage in materiellrechtlicher Beziehung nach diesem Rechte begründet sei [90]). Die Frage, ob die prozeßrechtlichen Kollisionsnormen des Heimatstaates eine Rechtsprechung ausländischer Gerichte zulassen, ist für die Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaates ohne Bedeutung. Auf einen Vorbehalt ausschließlicher Zuständigkeit im Heimatrechte braucht also bei Klagen auf Ungültigerklärung keine Rücksicht genommen zu werden [91]), obzwar sich in der schwedischen Literatur die Meinung vertreten findet, daß § 1, Abs. 2 des 3. Kap. über die Zuständigkeit schwedischer Gerichte in Scheidungs- und

[90]) Ebenso Art. 1 Eheschließungskonvention. „Das Recht zur Eingehung der Ehe" umfaßt nur die materiellrechtlichen Bestimmungen.

[91]) Der Vorbehalt erstreckt sich sowohl nach § 114 des ungarischen Gesetzartikels 31 ex 1894 (vgl. oben Anm. 38) als auch nach § 606, Abs. 1 der deutschen ZPO. auf alle Eheprozesse, nach der österreichischen Rechtsübung sogar über die Eheprozesse hinaus auf alle den Personenstand eines Inländers betreffenden Rechtssachen. Die Berücksichtigung des Vorbehaltes des Heimatrechtes ist aber nicht nur nach Art. 5, Satz 4 Scheidungskonvention, sondern auch noch nach § 606, Abs. 4 der ZPO., Art. 59, 7 h Schlußtitel des Schweizer ZGB. und Kap. 3, § 1, Abs. 2 des schwed. Gesetzes nur für Scheidungs (und Trennungs) prozesse vorgeschrieben. Es können also auch Ehen ungarischer oder deutscher Staatsbürger, selbst wenn der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand in der Heimat hat, im Auslande ungültig erklärt werden, sofern nur das Gericht nach den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit im Rechte des Klageortes als kompetent erscheint.

Digitized by Google

Trennungsprozessen von Ausländern[92]) auch auf Nichtigkeitsklagen sinngemäße Anwendung zu finden habe[93]).

Auch bezüglich der Anerkennung ausländischer Nichtigkeitsurteile fehlt es im schwedischen Gesetze ebenso wie in der Konvention an einer ausdrücklichen Bestimmung. Das 3. Kapitel des Gesetzes handelt nur von Scheidungs- und Trennungsurteilen. Eine Bestätigung seitens des Svea-Hofgerichtes ist also nicht erforderlich, obgleich sie hier nicht weniger am Platze wäre.

Der § 2 des 2. Kap. ist für die Beurteilung der Gültigkeit eines ausländischen Nichtigkeitsurteils nicht analog anzuwenden. Es kann daher auch ein ausländisches Urteil, welches die Nichtigkeit einer Ehe wegen eines religiösen Hindernisses oder wegen einer früheren Ehe ausgesprochen hat, anerkannt werden, und zwar besonders dann, wenn es im Heimatstaate gefällt wurde. Dies entspricht nicht nur den Normen der Konvention, sondern auch der besonderen Stellung, welche das schwedische Recht in § 4 des 3. Kap. den im Heimatstaate gefällten Scheidungs- und Trennungsurteilen zuweist. Eine Anwendung dieser Bestimmung per analogiam auf Nichtigkeitsklagen ist aber nicht in allen Fällen zulässig. Stützt sich das Nichtigkeitsurteil des Heimatstaates auf Art. 5, Abs. 2 Eheschl.-Konv., dann darf es in keinem anderen Konventionsstaate anerkannt werden, weil nach Art. 5, Abs. 1 eine in der vom Rechte des Eheschließungsortes vorgeschriebenen Form geschlossene Ehe gültig ist, mag auch der Heimatstaat sie wegen Nichtbefolgung einer nach seinem Rechte zwingenden Formvorschrift als ungültig betrachten.

---

[92]) Vgl. oben Kap. 2 a. A.

[93]) *Flensburg*, Anm. 6 zu § 4 Eheg., S. 120, bemerkt, daß Ehescheidungsklagen zwischen Ausländern nur in gewissen Fällen im Inlande anhängig gemacht werden dürfen und fährt dann fort: „Daß auch andere Eheprozesse nicht unbeschränkt im Inlande durchgeführt werden dürfen, soweit sie fremde Staatsangehörige betreffen, dürfte wohl klar sein, obgleich sich eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung im Gesetze nicht findet".

Digitized by Google

Zur Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbeginns auf Staatsverträge.

Von Dr. jur. **Curt Rühland**, Kiel.

Die Frage, welchen Einfluß der Ausbruch eines Krieges auf den Fortbestand von Staatsverträgen hat, ist eine der strittigsten Fragen des Völkerrechts. Will man versuchen, aus dem Widerstreit der Ansichten der Völkerrechtswissenschaftler einerseits und der Staatenpraxis andererseits zu einer Anschauung zu gelangen, wie sie *de lege ferenda* etwa einer dritten Haager Konferenz vorzulegen wäre, ist von der Frage auszugehen, welche Wirkungen des Krieges auf die Staatsverträge in Betracht kommen können und welche Verträge diesen Wirkungen ausgesetzt sind.

Die Wirkungen des Kriegsausbruches können folgende sein:

1. Der Krieg löst alle Verträge auf
(Vertragsvernichtungstheorie).

2. Der Krieg läßt alle Verträge bestehen

a) sowohl die Verträge als solche, als auch ihre Wirksamkeit sind unberührt

b) die Verträge als solche sind unberührt, aber ihre Wirksamkeit ist suspendiert
(Vertragserhaltungstheorie).

3. Der Krieg hebt einen Teil der Verträge auf, einen anderen Teil läßt er bestehen
(„Vermittelnde Theorie").

Die Vertragsvernichtungstheorie will die Frage des Einflusses des Kriegsausbruches dahin gelöst sehen, daß durch einen Krieg zwischen zwei Staaten die gegenseitigen vertraglich geregelten Rechtsbeziehungen — mit Ausnahme der für den Krieg geschaffenen — gänzlich, auch mit Wirkung für die Zeit nach dem Friedensschlusse, annulliert würden. Die miteinander Krieg führenden Staaten müßten nach Abschluß des Friedens vollkommen neue Verträge abschließen, die nicht im geringsten irgendwie mit den vor dem Kriege abgeschlossenen Verträgen noch in Verbindung ständen.

Die Vertragserhaltungstheorie geht dahin, die Verträge, die vor dem Ausbruch des Krieges die rechtlichen Beziehungen zwischen den jetzt feindlichen Staaten regelten, würden entweder garnicht durch den Krieg in ihrem Bestand oder in ihrer Wirksamkeit berührt, würden nach dem Krieg also weiter bestehen, oder aber der Krieg würde automatisch die Wirksamkeit der Verträge zwar suspendieren, bei Friedensschluß würden jedoch die rechtlichen Beziehungen sofort wieder hergestellt, die durch den Krieg erzeugte Kluft in den durch Staatsverträge geregelten Beziehungen der Völker würde mit Eintritt des Friedenszustandes überbrückt sein.

Digitized by Google

Zwischen diesen beiden sich gegenüberstehenden Anschauungen steht vermittelnd die vom Verfasser als „Vermittelnde Theorie“ bezeichnete Ansicht, daß zwar gewisse Verträge durch den Kriegseinfluß aufgehoben werden, also nach Friedensschluß nicht wieder aufleben können, andere Verträge dagegen ihre Wirksamkeit behalten und dritte nur suspendiert werden.

Die die Auflösung jeglichen Vertragsrechtes postulierende Vertragsvernichtungstheorie[1]) ist die ursprüngliche Auffassung. Sie fußt auf der naturrechtlichen Anschauung, daß die Menschen der Urzeit sich in einem unaufhörlichen Kriegszustande befunden, daß sie Verträge nur abgeschlossen hätten, um aus Zweckmäßigkeit und Egoismus wenigstens für gewisse Zeiträume diesen rechtlosen und gesetzlosen Zustand der Fehde zu bannen. Man war der Ansicht, daß der Fortbestand der Vertragsverhältnisse zwischen Staaten stets den Friedenszustand zur Voraussetzung haben müsse. Diese Auffassung stand in engem Zusammenhang mit der früheren Definierung des Kriegszustandes. Ein Vertrag, deduzierte man, ist ein Rechtsgeschäft, und stellt die Willenseinigung zwischen zwei oder mehreren Staaten über staatliche Hoheitsrechte dar. *(Contractus est duorum pluriumve in idem consensus.)* Dieser vertragsmäßige Rechtszustand führe aber im Augenblick des Ausbruches eines neuen Krieges wieder in den rechtlosen, vertragslosen Zustand des *bellum omnium contra omnes* zurück, und damit sei das Fortbestehen der internationalen Verträge unmöglich geworden. Dieser Auffassung von der Einwirkung des Krieges auf geschlossene Verträge entspricht der Satz des alten Rom: *inter arma silent leges.*

Für das Altertum war es selbstverständlich, daß mit dem Ausbruch des Krieges alle Verträge, die mit dem Gegner vor dem Krieg abgeschlossen waren, erloschen, erlöschen mußten. Denn mit dem Kriegsausbruch trat ein Zustand der Rechtlosigkeit zwischen den Kriegführenden ein. Der Krieg wurde nicht nur gegen das feindliche Heer, sondern gegen das ganze Volk geführt. „*Quand le conducteur de l'Etat, le souverain déclare la guerre à un autre souverain, on entend que la Nation entière déclare la guerre à une autre Nation. Car le souverain représente la Nation et agit au nom de la société entière; et les Nations n'ont affaire les unes aux autres qu'en corps, dans leure qualité de Nations. Ces deux Nations sont donc ennemies, et tous les sujets de l'une sont ennemies de tous les sujets de l'autre. L'usage est ici conforme aux principes.*“[2]) Dieser Lehre, daß der Krieg nicht nur von Staat zu Staat, sondern von Volk gegen Volk geführt würde, entsprang die Auffassung, daß alle Verträge bei Kriegsausbruch erlöschen. Es war kein Platz mehr für die Aufrechterhaltung von Verträgen.

---

[1]) Vgl. dazu *Lueder* in *Holtzendorffs* Handbuch des Völkerrechts IV, § 87; *Bluntschli,* Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, Nördlingen 1878, § 529, S. 296; *Seligmann,* V, S. 256.

[2]) *Vattel, Le droit des Gens,* Paris 1835, II, S. 124.

Digitized by Google

Im Laufe der Jahrhunderte, besonders in den letzten Jahrhunderten hat sich diese Anschauung allerdings gewandelt, man erkannte, daß der Krieg nicht den Zustand völliger Rechtlosigkeit herbeiführe, daß auch im Kriege die allgemeinen Menschenrechte der Staatsangehörigen der kriegführenden Parteien geachtet werden müßten, daß auch nicht mit den Volksgenossen, sondern nur mit den Heeren des Gegners Krieg geführt würde. Eine solche Verurteilung der alten Lehre bezüglich des Kriegsbegriffes ist bei I. I. Rousseau[3]) zu finden. Er bestreitet die Lehre des *bellum omnium contra omnes*: *„La guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemies qu'accidentellement, non point comme hommes, ni même comme citoyens, mais comme soldats.“* Bis in die letzten Jahrhunderte hinein wurde jedoch dem Feinde kein Recht zuerkannt, das sich auf einen vor dem Krieg geschlossenen Vertrag stützte. Durch die langen Friedensperioden der letzten Jahrhunderte hatte aber das Recht einen so sichern Platz im internationalen Leben der Staaten erobert, daß es ebensowenig wie die Sprache und die Zivilisation eines Volkes durch einen Kriegsausbruch plötzlich wieder verschwinden konnte[4]). Auch in neuerer Zeit hat indessen die Anschauung, daß der Krieg die Verträge annulliere, noch Vertreter gefunden. Auch für sie ist der Krieg der Vernichter aller rechtlichen Ordnung, der Zerstörer allen Rechtes, aller Verträge.

Als die bekanntesten Vertreter der Vertragsvernichtungstheorie werden *Mably, Troeltsch, Schmalz, Vattel, Phillimore, Calvo, Bluntschli, Kent, Westlake* und *v. Liszt* genannt. *Liszt*'s Auffassung unterscheidet sich jedoch, wie wir sehen werden, wesentlich von derjenigen, wie sie die Vertreter der älteren Doktrin vertreten.

„Personne n'ignore que la guerre dissout les traités précédents et qu'il faut rendre leurs forces par des stipulations particulaires“, sagt *Mably*[5]). *Troeltsch*[6]) sieht in jedem Vertrage etwas, das dem Prinzip seiner Begründung gemäß die feindliche Macht verstärken würde und daher dem Zweck des Krieges zuwider sei, also durch den Kriegsausbruch vernichtet würde. „Kriege . . . . tilgen die Rechte des Menschen und Bürgers nicht alle . . . aber die Völkerverträge vernichten sie.“ *Schmalz* faßt seine Ansicht dahin zusammen: „Ist nicht gerade Krieg ein Zustand, worin man gegen-

---

[3]) *I. I. Rousseau, Contrat social I, cap. 4.*

[4]) *van Hasselt, Invloed van den wereldoorloog 1914—1918 op de Haagsche verdragen van internationaal privaatrecht van 1902 en 1905. Rechtsgeleerd Magazijn 1923.*

[5]) *Mably, Le droit public de l'Europe fondé sur traités,* Genf 1768, II 312.

[6]) *Troeltsch,* Versuch einer Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurteilen ist. Landshut 1808. 2. Abschnitt § 13, S. 47, 49.

Digitized by Google

seitig Rechte sich nicht zugesteht oder ihrer nicht achtet?" [7]). Die von *Troeltsch* vertretene Auffassung findet sich auch bei *Vattel* [8]): *„Les conventions, les Traités faits avec une nation sont rompus ou annullés par la guerre, qui s'élève entre les contractants soit parce qu'ils supposent tacitement l' état de paix, soit parce que chacun, pouvant dépouiller son ennemi de ce qui lui appartient, lui ôte les droits qu'il lui avait donné par les traités."* Ein strenger Anhänger der Vertragsvernichtungstheorie ist *Calvo* [9]): *„La rupture de la paix annule de plano tous les engagements diplomatiques subsistant entre les états, qui assument l'un à l'égard de l'autre le rôle de belligérant. Il est donc d'usage de renouveler et de remettre en vigueur tous les traités antérieurs dont on veut faire revivre les effets."* Eine — wenn auch erst wenig — gemäßigtere Auffassung von der vertragsvernichtenden Kraft des Krieges hat *Phillimore*: *„It has arisen the general maxime, that war, ipso facto, abrogates treaties between the belligerents."* Als einzige Ausnahme läßt er jedoch die Verträge bestehen, die für den Kriegszustand bestimmt sind und die *„transitory treaties" — that is to say, treaties relating to cession of territory, to demarcations of boundary, to that particular class of obligations called servitutes juris gentium"* [10]). Zur Erhärtung seiner Ansicht führt er die Entscheidungen der Literatur und die Staatenpraxis an. Wieweit diese Beweise stichhaltig sind, soll noch untersucht werden. Man sieht aber doch, wie im 19. Jahrhundert ein Fortschritt dahin zu verspüren ist, daß, wenn man auch noch starr an dem Erlöschen der Verträge durch Kriegsausbruch festhält, doch der Drang Ausnahmen zuzulassen, immer stärker wird. Im Staatswörterbuch [11]) von *Bluntschli* und *Brater* wird die Vertragsvernichtungstheorie ebenfalls vertreten. Die Ausnahme, die von *Phillimore* zugelassen wird, findet sich hier aber noch beträchtlich eingeengt, denn wenn auch diese für den Fall eines ausbrechenden Krieges nicht von dem Schicksal aller sonstigen Verträge ereilt werden, und mit Kriegsausbruch untergehen, sondern während des Krieges in Wirksamkeit bleiben, so müssen sie doch bei Friedensschluß erneuert werden. Ohne diese Erneuerung würden sie erlöschen, außer wenn sie die Bestimmung enthalten, daß sie für alle künftigen Kriege geschlossen sind. Diese Anschauung von den für den Krieg bestimmten Verträgen hat, soweit sich feststellen läßt, sonst weiter keine Vertreter gefunden (in seinem Lehrbuch lehnt *Bluntschli* die Lehre, daß der Krieg die Verträge

---

[7]) *Schmalz*, Das europäische Völkerrecht. Berlin 1817. 2. Buch, 3. Abschnitt, S. 69.

[8]) *Vattel*, a. a. O. III. Kap. 10 § 175, S. 51.

[9]) *Calvo, Droit international et théorique et pratique*, Paris 1887, Bd. 1, § 733, S. 678.

[10]) *Phillimore, Commentaries upon international law*. London 1879. III. P. 12 c. II, S. 456—459.

[11]) Deutsches Staatswörterbuch 1858 unter „Friede".

Digitized by Google

sämtlich vernichte, ausdrücklich ab. Seine Lehre wird deshalb an späterer Stelle ausführliche Behandlung finden). *Westlake* [12]) ist der Meinung, daß der Krieg erfahrungsgemäß der Anschauung entgegensteht, daß dem Völkerrecht gemäß die Verträge in Kraft bleiben, die nicht gerade den Krieg regeln wollen, und daß der Krieg eine solche Machtverschiebung der Parteien und eine solche Veränderung der bestehenden Verhältnisse bringen kann, daß niemand im geringsten wünschen wird, daß diese Verträge noch bestehen. *Westlake* leitet aus diesem Gedanken die allgemeine Regel ab, daß der Krieg die zwischen den Kriegführenden bestehenden Verträge aufhebe, und daß es einer ausdrücklichen Bestimmung im Friedensvertrag bedürfe, um sie wieder aufleben zu lassen. „*It is therefore the general rule that war abrogates the treaties existing between the belligerents and that there revival, if desired must be expressly provided for in the treaty of peace.*" *Westlake* nennt aber, wie es auch *Liszt* tut, als Ausnahme neben den Verträgen, die als Kriegsverträge von der vertragsvernichtenden Kraft des Krieges ausgenommen sind, auch diejenigen Verträge, bei denen außer den Kriegführenden noch dritte Staaten als Vertragsparteien beteiligt sind. Außerdem läßt er drittens auch die von ihm so genannten Dispositivverträge *(dispositive treaties)* [13]) ausgenommen, schließt damit auch alle diejenigen Verträge ein, die geschlossen sind *to establish a permanent condition of things*. Als Beispiele führt er Abtretungsverträge an, Grenzfestsetzungsverträge, Aenderungen der Unabhängigkeit eines Staates oder Aenderung einer Dynastie, oder Verträge, die das tägliche Leben der Menschen betreffen und keinen erkennbaren Zusammenhang mit der Kriegführung haben. Die Auffassung von *Westlake* in bezug auf Verträge, an denen auch Neutrale beteiligt sind, stimmt mit derjenigen überein, wie sie *Liszt* vertritt. Mit Recht ist darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß bei einem Vertrage mehrere Neutrale beteiligt sind, den Vertrag, soweit er zwischen den Kriegführenden geschlossen ist, vor der rechtlichen Einwirkung des Krieges, wie diese auch immer geschaffen sein mag, nicht bewahren kann. [14]) Denn eine Alliance zwischen drei Staaten muß zwangsläufig, wenn zwei von ihnen in einen Krieg gegeneinander verwickelt werden, für diese beiden gegeneinander Krieg führenden Staaten mit dem Augenblick des Kriegsausbruches vernichtet werden, ohne Rücksicht darauf, daß außer ihnen noch ein dritter an dem Alliancevertrag beteiligt ist. Wohl ist natürlich denkbar, daß ein Vertrag, der zwischen den Kriegführenden und einem Dritten abgeschlossen ist, zwischen den Kriegführenden mit Kriegseintritt suspendiert ist, aber im Verhältnis der Kriegführenden zu dem Dritten bestehen bleibt. *Kent* [15])

[12]) *Westlake, International law.* Cambrigde 1910. II, S. 32.

[13]) *Westlake,* a. a. O., Bd. I, 2. Aufl., S. 60–62.

[14]) *Rothholz,* Der Einfluß des Krieges auf Bestand und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge, Greifswald 1913, S. 29.

[15]) *Kent, Commentary on international law,* Cambridge 1878, 1. Bd., S. 420.

Digitized by Google

läßt zwar Ausnahmen zu, aber in der Regel verfallen die Vertragsverbindlichkeiten nach seiner Ansicht mit dem Eintritt des Kriegszustandes. In neuester Zeit ist *Liszt*[16]) Hauptverfechter der Vertragsvernichtungstheorie gewesen. Es erlöschen im Kriegsfalle nicht bloß die Verträge, die mit dem Kriegszustand unverträglich sind, sondern überhaupt alle Abmachungen, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich für den Kriegsfall abgeschlossen worden sind. *Liszt* vertritt zwar auch im Prinzip den Standpunkt, daß die durch den Krieg (nicht schon durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen) aufgehobenen Verträge, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, nicht wieder in Kraft treten[17]). Er schränkt aber die Wirkung des Krieges wesentlich ein, indem er nur die zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden rechtsgeschäftlichen Einzelverträge aufgehoben wissen will, soweit nicht ganz oder im einzelnen ihre Bestimmungen gerade für den Fall des Krieges geschlossen worden sind. Die rechtsetzenden Verträge, wie z. B. die Abkommen der beiden Friedenskonferenzen, läßt er in Kraft bleiben. Bezüglich der in neuerer Zeit besonders zahlreich geschlossenen Unionen, der „allgemeinen" Verträge, die also nicht nur zwischen den Kriegführenden, sondern zugleich mit den anderen Staaten abgeschlossen sind, wie z. B. der Weltpostverein, läßt er zwar zwischen den Kriegführenden suspendiert sein, im übrigen aber bleiben sie nach seiner Ansicht bestehen. Verletzungen solcher Verträge durch einen Kriegführenden sollen aber den Gegner berechtigen, sie dem Verletzer gegenüber als aufgehoben zu betrachten (womit aber die auf dem Vertrag beruhende Landesgesetzgebung, z. B. Verkündung im Reichsgesetzblatt, nicht ohne weiteres hinfällig würde). Eine Begründung seiner Ansicht gibt *Liszt* nicht, er stellt nur fest, daß die Staatenpraxis der letzten Jahrzehnte durchaus mit der von ihm vertretenen Anschauung übereinstimme. Wenn man die Staatenpraxis der letzten Jahrhunderte daraufhin ansieht, kann man sich dem nicht verschließen, daß diese Lehre durch die Staatenpraxis unterstützt wird, die fast durchgängig in den Friedensschlüssen das Prinzip verfolgt, daß durch den Krieg die Verträge vernichtet werden. Die näheren Ausführungen hierüber sind einem besonderen Abschnitt in dieser Abhandlung vorbehalten. Zu den Vertretern der Vertragsvernichtungstheorie wird gemeinhin auch *Hugo Grotius*[18]) gerechnet, ja als Begründer dieser Theorie angesehen. Er ist es aber nur in modifiziertem Sinne. „*Tantum vero abest ut admittendum sit quod quidam fingunt, in bello omnia iura cessare, ut nec suscipi bellum debeat nisi ad iuris consecutionem, nec susceptum geri nisi intra iuris ac fidei modum . . . .*[19])." *Sileant ergo leges inter arma, sed civiles illae et iudiciariae et pacis propriae, non aliae per-*

[16]) *v. Liszt*, Völkerrecht, 11. Aufl., Berlin 1918, S. 167—168 u. S. 288.

[17]) In *Birkmeyers* Encyklopädie der Rechtswissenschaft, München 1912, 2. Aufl., S. 1378.

[18]) *Grotius, De iure belli ac pacis*, Amsterdam 1670.

[19]) *ibidem* Prolegomena Nr. 25.

Digitized by Google

petuae et omnibus temporibus accomodatae[20]).“ („Der Satz, daß im Kriege alles Recht aufhöre, ist soweit von der Wahrheit entfernt, daß ein Krieg sogar nur der Rechtsverfolgung wegen angefangen und ein begonnener nur nach dem Maße des Rechts und der Treue geführt werden darf. Es schweigen daher unter den Waffen die Gesetze, aber nur die des Verkehrs, der Gerichte und des Friedens, aber nicht jene ewigen und für alle Zeiten geltenden Gesetze.“) *„Quod vero diximus ius quod ante bellum fuit ademptum facile censeri non debere, id in privatorum iure firme tenendum est, in iure autem regum et populorum facilius est ut condonatio aliqua intelligatur facta, si modo verba ut conjecturae non improbabiles suppetant: maxime vero si ius de quo agitur non liquidum erat, sed in controversia positum. Benignum enim est credere it actum ut belli semina evellerentur . . . .* [21])“ („Die Regel, daß man nicht leichthin Rechte, die schon vor dem Kriege bestanden haben, durch diesen für aufgehoben erachtet, ist bezüglich der Rechte der Privatpersonen streng zu beachten, dagegen kann ein Aufhebungsgrund für Rechte der Könige oder Völker eher angenommen werden, sofern nur Worte oder Mutmaßungen, welche ihn wahrscheinlich machen, zur Hand sind, insbesondere wenn das fragliche Recht nicht klar, sondern bestritten war. Die Annahme einer solchen Aufhebung ist nämlich zur Vermeidung künftiger Kriege von heilsamstem Einfluß.“) *Grotius'* Standpunkt ist demnach der, daß die Vermutung für die Aufhebung völkerrechtlicher Verträge durch den Kriegsausbruch spricht. Diese Auffassung bietet auch praktisch die wenigste Aussicht auf Schwierigkeiten und Verwicklungen. Damit war also der späteren Staatenpraxis hier ein Argument gegeben, auf das sie sich sehr wohl stützen konnte. Auch *Klüber*[22]) wird zu den Vertretern der Vertragsvernichtungstheorie gerechnet, er könnte aber mit demselben Recht zu den Anhängern der sogenannten „Vermittelnden Theorie“ oder „Differenzierungstheorie“ (so *Rothholz*) gezählt werden. Da er aber unverkennbar zur Vertragsvernichtungstheorie neigt, soll auch an dieser Stelle seine Ansicht gewürdigt werden. Die Verträge, bei denen die Fortdauer friedlicher Verhältnisse (ausdrücklich oder stillschweigend) vorauszusetzen ist, sollen ihre Gültigkeit durch den Krieg verlieren. Verträge, bei denen die Voraussetzung der *clausula rebus sic stantibus* nicht gegeben, oder ein ausdrückliches vorheriges Uebereinkommen über die Fortdauer nicht abgeschlossen ist, können auch gekündigt oder ihre Erfüllung kann einstweilen verweigert werden[23]). *Klüber* steht auf dem Standpunkt, daß durch den Kriegsausbruch selbst diese Art von Verträgen also nicht aufgehoben werde, daß sie nicht *eo ipso* verfallen. Aber er ist sich doch der Schwierigkeiten

---

[20]) *ibidem* Prolegomena Nr. 26.

[21]) *ibidem* Buch 3, Kap. 20, Nr. 19.

[22]) *Klüber*, Europäisches Völkerrecht, Schaffhausen 1851, § 165 Note A, S. 189 und § 250, S. 295.

[23]) Aber nur insoweit, als sein rechtmäßiger Kriegszweck es erfordert.

Digitized by Google

bewußt, die die Sätze in der Staatenpraxis auslösen werden. Er hält es deshalb für das sicherste, entweder in dem Friedensschlusse bestimmt zu erklären, welche von den früheren Verträgen noch oder wieder gelten sollen, oder über die Gegenstände derselben neue Verträge zu schließen. Von Interesse ist, wie *Hall*[24]) im Hinblick gerade auf die Praxis sich entscheidet: Als Grundsatz für die Friedensverträge sieht er für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verträge die Lösung darin, *„to take them to be all annulled, and to adopt the easy course, when it is wished to put them in force again without alteration, of expressly stipulating for their renewal by an article in the treaty of peace"*. Mit Rücksicht auf die Praxis ist er also Anhänger der Vertragsvernichtungstheorie, wenn er auch eine Reihe von Ausnahmen zuläßt, die seinen grundsätzlichen Standpunkt fast verwischen lassen. (Er unterscheidet fünf Arten von Verträgen. Die fünfte Gruppe, die *„treaties of alliance, commercial treaties, postal conventions etc."* sind zum mindesten als durch den Kriegsausbruch suspendiert anzusehen, viele sogar als intakt zu betrachten.)

Die Vertragsvernichtungstheorie hat heute an Anhängerschaft sehr verloren. Diese Theorie setzt sich in Widerspruch zu der heutigen Auffassung vom Kriege, daß der Krieg keinen Zustand der Rechtlosigkeit, wie ihn das Altertum kannte, im Gefolge hat. „Sobald man einmal erkannt hatte, daß der Krieg als Rechtshilfe nicht die Rechtsordnung aufhebt, so überzeugte man sich von der Verwerflichkeit jener älteren Lehre, daß der Krieg *ipso facto* die Verträge zwischen den kriegführenden Staaten aufhebe". In diesen Worten *Bluntschlis*[25]) liegt die Begründung für die Abweisung der extremen Vertragsvernichtungstheorie. Ihr zu folgen würde einen Rückschritt bedeuten, der wenig zu der sonstigen Kultur fördernden Auffassung vom Völkerrecht passen würde. „Da der Krieg wesentlich Rechtshilfe ist, so darf er nicht die Rechtsordnung verneinen, welcher er dienen will"[26]). Wenn infolge der Rechtlosigkeit durch Kriegsausbruch die Verträge aufgehoben würden, so müßte doch während des Krieges diese Rechtlosigkeit fortdauern, so würden alle die Verträge, die im Hinblick auf den Kriegszustand geschlossen würden, jeder rechtlichen Grundlage während des Krieges entbehren und daß dieses der Fall ist, wird ernstlich heute von niemandem mehr verfochten werden können. Niemand wird ernstlich behaupten können, daß die Genfer Konvention und die Haager Konventionen über See- und Landkrieg ihre Geltung während des Krieges verloren hätten. Ebenso sind die Regeln völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes (es sei an die Exterritorialität der Gesandten und Konsuln erinnert) in den Kriegen der letzten Jahrzehnte respektiert worden, ein Beweis, daß nicht jede rechtliche Beziehung zwischen den Kriegführenden mit Kriegsausbruch aufgehört hat.

---

[24]) *Hall, A treatise on international law,* Oxford 1917, S. 397-403.

[25]) *Bluntschli,* Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1878, § 538, 1.

[26]) *Bluntschli,* a. a. O., § 529, 2.

Digitized by Google

Die Rechtlosigkeit während des Krieges würde die Anbahnung und den Abschluß neuer Verträge während des Krieges unmöglich machen. Und doch sind häufig genug Verträge über Kriegsgefangene, über Zivilinternierte und nicht am wenigsten Waffenstillstandsverträge abgeschlossen worden. Ebensowenig ist aber auch die Theorie anzuerkennen, daß mit Kriegsausbruch die „transitorischen Verträge", d. h. die Verträge, die durch eine einmalige Leistung erfüllt werden und einen Dauerzustand herstellen, aufgehoben würden, daß der infolge des Vertrags hergestellte Dauerzustand rückläufig wieder aufgehoben würde, wie es im Weltkrieg bezüglich des infolge des Frankfurter Friedens 1871 hergestellten Zustandes Elsaß-Lothringens von französischer Seite gefordert wurde. Lassen wir diese Ansicht gelten, dann gibt es allerdings nichts Beständiges im Völkerrecht mehr, dann wäre allerdings bei Ausbruch eines Krieges wie des Weltkrieges — wie es von manchem zu Unrecht behauptet wurde — das in Jahrzehnte und Jahrhunderte langer Entwicklung mühsam aufgebaute Völkerrecht mit dem einen Federstrich der Unterzeichnung der Kriegserklärung gänzlich zusammengebrochen. Und auch das Argument, auf das sich die Vertreter der Vertragsvernichtungstheorie stützen, daß durch die Staatenpraxis ihre Ansicht erhärtet würde, ist nicht als stichhaltig anzusehen. Denn die Staatsvertreter, die in die Friedensverträge einen Passus über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Staatsverträgen nach dem Kriege aufnehmen, wollen ganz sicher nicht in irgend einer Weise wissenschaftlich zu den hier erörterten Problemen Stellung nehmen, ihnen liegt als Diplomaten daran, praktisch Unsicherheiten bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens von Verträgen zu beseitigen, die vor dem Kriege in Kraft gewesen waren und während des Krieges in irgend einer Weise von diesem, sei es in ihrem Bestand, sei es in ihrer Wirksamkeit, beeinträchtigt waren. Und da scheint eben praktisch der gangbarste und einfachste Weg ihnen der gewesen zu sein, alle Verträge oder bestimmte Verträge, bezüglich deren Bestand eine Unklarheit Keime zu Konflikten bergen könnte, als durch den Krieg aufgehoben anzusehen und an ihre Stelle neue treten zu lassen, wenn auch in derselben Form und Gestalt, oder (ohne sich Rechenschaft zu geben, ob wirklich gewisse Verträge erloschen waren) ihren Fortbestand auf jeden Fall wieder durch Erneuerung oder Wiederinkraftsetzung sicherzustellen. Die Staatenpraxis darf und kann nicht als Argument der Wissenschaft dienen, wo sie einen Rückschritt bedeutet und sich zum Gegner der Fortentwicklung des Völkerrechts macht. Da ist es Aufgabe der Theorie, ihrerseits auf die Praxis befruchtend zu wirken, die Praxis mit wissenschaftlichem Rüstzeug zu ihrer fortschrittlichen Ansicht zu bekehren, und so die Praxis zum Aufgeben ihrer bisher geübten Methode zu bringen.

Wir wenden uns der Vertragserhaltungstheorie zu, die davon ausgeht, daß der Krieg nicht einen Zustand völliger Rechtlosigkeit wieder herbeiführt, sondern die Rechtsordnung im ganzen unversehrt erhält[27]), daß es natürliche Menschenrechte gibt, die im Kriege wie im Frieden zu beachten sind. Die

Digitized by Google

in steter Entwicklung begriffene Rechtsordnung der Welt und der einzelnen Völker zwingt zu der notwendigen Annahme, daß der Krieg nicht *ipso jure* alle vertraglich geregelten Beziehungen null und nichtig macht. Der Krieg muß naturgemäß auf die Wirksamkeit der bestehenden Rechtsverhältnisse einen Einfluß ausüben. Wie stark aber dieser Einfluß ist, ob die mit dem durch den Krieg geschaffenen neuen Rechtszustand kollidierenden Verträge aufgehoben oder nur suspendiert werden, welche Arten von Staatsverträgen davon betroffen werden, ist Gegenstand lebhaftesten Streites unter den Anhängern der Vertragserhaltungstheorie. *Bluntschli, Heffter, de Sainte-Croix* geben einem Einfluß des Krieges auf die Existenz der Verträge nur sehr wenig Raum. Nur die Ausführung einiger Traktate, die den Friedenszustand zur Voraussetzung hätten, würde suspendiert. *Bluntschli*[28]) betont ausdrücklich, „die Gültigkeit der Verträge ist nicht an die Fortdauer des Friedensstandes gebunden und hört nicht von Rechts wegen auf, wenn es unter den Vertragsparteien zum Kriege kommt. Die früher oft verteidigte Meinung, daß der Krieg alle Verträge zwischen den Kriegsparteien aufhebe, beruhte auf der willkürlichen und unrichtigen Voraussetzung, daß die Rechtsordnung überhaupt nur im Frieden gelte und im Krieg der angebliche Naturzustand der Rechtslosigkeit eintrete. Das Recht wirkt aber auch im Kriege fort und daher gibt es keinen Rechtsgrund, aus welchem die Kraft der Verträge von selber mit dem Kriege erlösche. Die Ausführbarkeit der Verträge wird durch den Krieg großenteils unterbrochen und gehemmt und einzelne Verträge gehen im Kriege unter, wenn ihre Grundlagen durch den Krieg zerstört werden. Aber nicht die Verträge überhaupt." Die Tatsache des Krieges kann sowenig alle Vertragsrechte zerstören, als sie die Rechtsordnung überhaupt aufhebt. Bei der Behandlung der Frage der Wirkungen des Kriegszustandes sagt er über die Wirkung auf die Verträge: „Auch die Vertragsverhältnisse zwischen den Staaten, welche Krieg führen, werden nicht notwendig durch die Kriegseröffnung aufgelöst oder suspendiert. — Die Wirksamkeit der Verträge wird während des Krieges nur insoweit gehemmt, als die Kriegführung mit derselben unvereinbar ist. — Die eigens für den Kriegszustand geschlossenen Staatenverträge gelangen erst im Kriege in ihre Wirksamkeit". *Bluntschli* unterscheidet also scharf von der rechtlichen Ungültigkeit die tatsächliche Unwirksamkeit der Verträge. Die Wirksamkeit der Verträge könne leicht durch den Krieg tatsächlich behindert werden, unter Umständen schon deshalb, weil der friedliche Verkehr zwischen den Staaten abgebrochen wird, oder weil die Kriegführung alle Kräfte absorbiert, welche im Frieden für vertragsmäßige Leistungen absorbiert wurden, und es bedürfe dann oft im Frieden einer erneuten Regulierung dieser Verhältnisse; weil man das in manchen Fällen erfahren hätte, so meinte man die allgemeine Rechtsregel aussprechen zu

[27]) *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1878, S. 296.

[28]) Ebendort, § 461, S. 259; § 529, S. 296; § 538, S. 302.

Digitized by Google

dürfen, daß der Krieg die Wirksamkeit der Verträge überhaupt verhindere. Indessen gehe auch diese Regel zu weit. Vielmehr sei im einzelnen Fall zu prüfen, ob die Natur des Krieges zu einem Hindernis für die Vertragserfüllung werde oder nicht. Interessant mit Rücksicht auf die während des Weltkrieges ergangenen deutschen Urteile, besonders auf das noch an anderer Stelle näher zu behandelnde Reichsgerichtsurteil vom 29. Oktober 1914, sind die folgenden Ausführungen *Bluntschlis*: „Da die privatrechtliche Gerichtsbarkeit während des Krieges auch den Angehörigen des feindlichen Staates gegenüber fortdauert, so kann leicht bei Entscheidung eines Privatprozesses das bestehende Vertragsrecht für das richterliche Urteil maßgebend und daher wirksam sein". Zu dieser Auffassung, daß die internationalen privatrechtlichen Konventionen in ihrer rechtlichen Gültigkeit durch den Krieg nicht berührt seien, hatte sich 1914 auch der höchste deutsche Gerichtshof in seiner Entscheidung bekannt, was mit besonderem Stolz von den deutschen Völkerrechtlern vermerkt worden war. Was aber als ein besonders hoher Grad eines Rechtsbewußtseins, eines Verantwortlichkeitsgefühls und einer politischen Kultur 1914 angesehen wurde, das zeigt sich schon in schlichten Worten als *Bluntschlis* Auffassung, die uns so modern anmutet, als sei sie heute geschrieben, und wir müssen bekennen, daß leider die Praxis im Weltkriege sich nicht auf dieser Höhe des Kulturbewußtseins gezeigt hat. Nach *Heffters* Ansicht löst der Krieg gemäß den Prinzipien des neueren Kriegsrechtes und in einem sozialen Staatenkreise nicht jedes rechtliche Band auf und läßt ein solches erst durch den Friedensschluß von neuem entstehen. Eine fortdauernde Gültigkeit haben zunächst diejenigen Verpflichtungen, welche ausdrücklich für den Fall eines Krieges übernommen seien, ebenso seien auch die Rechtsverhältnisse als rechtskräftig anzusehen, welche durch frühere schon in Vollzug gesetzte Verträge ins Leben getreten, folglich schon vollendete rechtliche Tatsachen seien. Selbst die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten treten während des Krieges nur insoweit außer Kraft, als es Absicht und Notwendigkeit der Kriegführung erfordert. Vertragsverbindlichkeiten, deren Erfüllung noch nicht bewirkt ist, werden schon durch den Krieg unmöglich gemacht, wenn ihre Voraussetzung ein Friedenszustand ist. Zum Teil könnten sie überhaupt nicht während des Krieges als fortwirkend gelten, weil ihr Gültigkeitsgrund, nämlich eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständigung durch den Krieg unterbrochen ist, außerdem auch der Völkergebrauch zur Erfüllung früherer Verträge dem Feinde gegenüber nicht verbindet, vielmehr sie als aufgehoben oder suspendiert betrachtet. *De Sainte-Croix*[28a]) ist der gleichen Ansicht, er bringt aber diese Ansicht noch schärfer pointiert zum Ausdruck. Der Friede sei der normale Zustand der Völker; würde dieser durch den Ausbruch eines Krieges vernichtet, so würden die Rechte und Verpflichtungen der krieg-

[28a]) *de Sainte-Croix, La déclaration de guerre et ses effets immédiats.* Paris 1892.

Digitized by Google

führenden Staaten, wie sie aus den vor dem Krieg geschlossenen Verträgen resultierten, in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Die Vermutung spreche dafür, daß die vor dem Kriegsausbruch geschlossenen Verträge Bedürfnissen entsprächen, die selbst den Krieg überdauern sollten. Da aber durch den Krieg neue Verhältnisse zwischen den Kriegführenden geschaffen würden, die verschiedenartigsten Beziehungen aus ihnen entsprängen, so müßten auch die Verträge dieser Eigentümlichkeit Rechnung tragen. Die Anschauung von *de Sainte-Croix* ist also die, daß die Verträge nicht unterbrochen, sondern nur durch die Macht der Tatsachen abgeändert oder suspendiert werden können. Die herrschende Meinung dagegen erkennt eine weitergehende Wirkung an, ohne diese aber nach bestimmten Grundsätzen eintreten zu lassen. Man versucht vielmehr die Frage durch eine Einteilung der völkerrechtlichen Verträge zu lösen, die im allgemeinen[29]) in politische und nichtpolitische gemacht wird. Nach *Ullmanns*[30]) Ansicht erlischt die Gültigkeit der Staatsverträge nach Ausbruch des Krieges unter den Kontrahenten auch nicht *ipso iure*. Gewisse gerade mit Rücksicht auf einen eventuellen Krieg abgeschlossene Verträge werden während des Kriegszustandes wirksam . . . Die Fortdauer der Gültigkeit von Verträgen, die in Friedenszeiten abgeschlossen worden sind, steht in keinem Widerspruch mit den aus dem Kriegszustande entspringenden Konsequenzen. Dies gilt von allen rechtsetzenden Verträgen und den in der neueren Zeit im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt abgeschlossenen Kollektivverträgen, von allen nicht politischen Einzelverträgen (Auslieferungs-, Post- und Telegraphenverträge, Handels- und Schiffahrtsverträge); manche derselben werden allerdings in ihrer Wirksamkeit durch den Kriegszustand suspendiert, ihre Ausführung ist tatsächlich unmöglich geworden. Ferner ist während der Dauer des Kriegszustandes die Ratifizierung von Verträgen ausgeschlossen. Politische Verträge dagegen, deren Gültigkeit und Wirksamkeit friedliche Beziehungen der Kontrahenten zur Voraussetzung haben, z. B. Allianzverträge, erlöschen mit dem Ausbruch des Krieges, politische Verträge dagegen (wie z. B. Grenzverträge), durch welche eine rechtliche Beziehung zwischen den beteiligten Staaten eine definitive Ordnung gefunden hat, erlöschen nicht. Der Ausgang des Krieges mag dann dem Sieger Anlaß geben, die Aufhebung oder Abänderung eines solchen Vertrages beim Abschluß des Friedens zu erwirken. Durchaus auf dem Boden der Vertragserhaltungstheorie steht *Pillet*[31]): „*Même les traités qui ont été conclus en vue des relations pacifiques et normales des deux états ne sont pas indistinctement annulés par le fait de la guerre.*“ Er läßt grundsätzlich also auch die Verträge bestehen, die nach *Ullmanns* Ansicht als durch den Krieg erloschen anzusehen

[29]) So *Bonfils, Manuel de droit international public*, Paris 1914, Nr. 1049, S. 744. — *v. Ullmann*, Völkerrecht, Tübingen 1908, § 173, S. 475. — *Rivier, Principes du droit des Gens*, Paris 1896, § 54, S. 349. — *Oppenheim, International law*, London 1912, II § 98, S. 129.

[30]) *v. Ullmann*, Völkerrecht, S. 474—475.

[31]) *Pillet, Le droit de la guerre* 1892.

Digitized by Google

sind. *Lawrence*[32]) kann sich zu einer scharfen Formulierung der Antwort auf die Frage der Wirkung des Kriegsausbruches auf die Verträge nicht durchringen. Der „*effect*" ist „*doubtfoul*". Findet sich nicht im Friedensvertrag eine ausdrückliche Regelung, dann muß man sie als „*merely suspended during war*" ansehen. *Kohler*[33]) beantwortet die Frage, ob der Krieg die völkerrechtlichen Verbindlichkeiten löst, dahin, daß der Krieg an sich kein Lösungsgrund ist. Der Gedanke, daß im Krieg die Rechtsverhältnisse zwischen den Völkern aufhörten und wieder der „Naturzustand" eintrete, sei einfach abzulehnen. Soweit es sich um völkerrechtliche Ansprüche von Staat gegen Staat handelt, ist eine Stockung der Verpflichtungen dann anzunehmen, wenn eine Fortdauer mit den Ereignissen des Krieges und den gegenseitigen, feindlichen Betätigungen im Widerspruch steht, so, was die Niederlassungsbefugnisse, was die Verträge über Warenbeförderung, was die Verträge über Ströme betrifft, die nun in den Krieg hineingezogen sind. Handels- und Zollverträge erleiden daher eine zeitweise Hemmung, keine Aufhebung. Wenn es Uebung ist, sie im Friedensvertrage wieder ausdrücklich in Kraft zu setzen, wie 1866, 1871, 1905, so ist dies nur ihre Neubegründung. Autor-, Patent- und Markenrechte bestehen ohne Anstand weiter, auch das Postverkehrsrecht, welches man in der 2. Haager Konferenz (Abkommen XI 1 und 2) über den Krieg hat hinwegretten wollen. Soweit Verträge gerade für den Krieg abgeschlossen sind, z. B. das Genfer Abkommen oder die Abkommen über die Kriegsgefangenen, versteht es sich von selbst, daß sie im Kriege fortbestehen, so auch die Verträge über die Behandlung der Untertanen des Feindesstaates[34]). Die Frage, ob der Krieg die Verträge löse, könne natürlich nur auftauchen für die Vertragsverpflichtungen, nicht für die durch den Vertrag erlangten dinglichen Rechte. Es grenze an Wahnsinn, wenn von französischer Seite argumentiert würde, durch den Weltkrieg sei der Frankfurter Frieden gelöst, also Elsaß-Lothringen wieder „vakant" geworden.[35])

Wie die extreme Vertragsvernichtungstheorie läßt sich auch die extreme Vertragserhaltungstheorie nicht halten, denn es gibt Verträge, die zwangsläufig durch den Eintritt des Krieges ausgelöscht werden müssen. Dahin ge-

---

[32]) *Lawrence, The principles of international law*, 5. Aufl. 1911, § 144—146.

[33]) *Kohler*, Grundlagen des Völkerrechts, Stuttgart 1918, S. 132.

[34]) In Uebereinstimmung mit *Kohler* befindet sich hierin: *Ullmann* a. a. O., S. 474; *Bonfils* a. a. O., S. 744; *Oppenheim*, a. a. O., II. S. 145; *Rolin*, *Le droit moderne de la guerre*, Brüssel 1920, I S. 209ff.

[35]) *Schätzel* bemerkt hierzu in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht. Bd. 29. S. 44 (Sonderrechte aus dem Deutsch-englischen Abtretungsvertrage), daß man dann auch folgerichtig behaupten müßte, daß nicht nur Elsaß-Lothringen, sondern auch das gesamte linke Rheinufer und die deutsche Küste bis Hamburg an Frankreich zurückgefallen seien, da sie zur Zeit *Napoleons I.* einmal französisch waren, daß die Lombardei und Venetien an Oesterreich-Ungarn, die ehemals türkischen Gebiete an die Türkei gefallen seien usw.

Digitized by Google

hören Bündnisverträge, die zwischen den Kriegführenden in Friedenszeiten abgeschlossen waren. Solche Verträge sind schlechterdings mit dem Kriege nicht vereinbar. Ohne besondere Ankündigung müssen sie als mit Kriegsausbruch erloschen gelten. Aber es sollte eine rechtspolitische Forderung sein, daß auch solche und ihnen ähnliche Verträge von den Staaten bei Kriegsausbruch als erloschen dem Gegner und Dritten mitgeteilt würden.

Muß man einerseits entgegen der Vertragserhaltungstheorie daran festhalten, daß Verträge durch Kriegsausbruch gelöst werden können, kann man andrerseits die Gründe für die Suspension von Verträgen, wie sie *Heffter* anführt, nicht als stichhaltig ansehen. Wenn Verträge, deren Erfüllung noch nicht bewirkt ist, durch Kriegsausbruch suspendiert sein sollen, weil ihr Gültigkeitsgrund, eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Recht durch den Krieg unterbrochen ist, so scheint dieser Grund für die Suspension nicht überzeugend. Sind die Verträge einmal abgeschlossen, so müssen sie für beide Teile inhaltlich Geltung behalten, die Willenseinheit war im Augenblick des Vertragsabschlusses vorhanden, und sie muß notwendig als fortdauernd gelten, bis ein Teil durch Kündigung oder Begehren an den anderen Vertragsteil der Willensungleichheit Ausdruck gibt. Diese Möglichkeit ist auch durch den Krieg nicht unterbrochen. Durch Kriegsausbruch kann nicht *ipso facto* die dauernde Willenseinheit generell als gestört angesehen werden. Und ist sie im einzelnen Fall gestört, so ist damit doch noch nicht ohne weiteres ihre Aufhebung oder Suspension bedingt. Eine vollkommene Willenseinheit wird niemals, auch selbst nicht beim Vertragsabschluß, vorhanden sein. „Der Vertragswille bei Staatsverträgen ist wie der Wille des Gesetzgebers bei Staatsgesetzen und schließlich auch der Privatwille bei privatrechtlichen Verträgen nicht psychologisch, sondern rechtspolitisch zu verstehen. Nämlich als die Gesamtheit der Rechtswirkung, welche sich an die Erklärung knüpft und von der nur ein (meist nicht sicher bestimmbarer) kleiner Teil als konkrete Vorstellung die Erklärung veranlaßt und begleitet. Bei Staatsverträgen wird niemals die vollkommene Gleichheit auch nur eines winzigen Kernes der in Betracht kommenden Vorstellungen festgestellt werden können, niemals eine vollkommene Gleichheit auch nur der innerhalb der Vielheit der auf einer Vertragsseite beteiligten Person vorhanden sein[36]." Auch ein anderer Grund für die Suspension der Verträge, daß die Möglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Recht durch Kriegsausbruch genommen sei, ist nicht überzeugend. Das hieße, zur Anschauung des Altertums zurückzukehren, daß im Kriege das Recht aufgehört habe zu sein. Daß die Rechtsordnung auch nicht durch einen Völkerstreit abgebrochen werden kann, steht außer allem Zweifel[37]. Sonst wäre ja der Abschluß von Verträgen während des Krieges unmöglich. Die Möglichkeit einer Verständigung ist wohl gegeben, aber da ein praktischer

[36]) *Niemeyer*, Völkerrecht, Berlin 1923, S. 136—137.

[37]) *Bluntschli*, a. a. O., § 529.

Digitized by Google

Erfolg der Verständigung über Verträge, solange der Krieg andauert, im allgemeinen den Kriegführenden versagt bleibt, suchen sie diese Möglichkeit nicht, ihr Streben und Trachten ist im Kriege nicht der Verständigung über Verträge zugewandt, es sei denn, daß diese Verträge, wie z. B. solche über Kriegsgefangenenbehandlung im engsten Zusammenhange mit dem Kriege sich befinden.

Auch die Vertreter der beiden extremen Anschauungen, daß entweder der Kriegsausbruch die Verträge zum Erlöschen bringe, oder sämtlich unberührt lasse, haben in der Mehrzahl Ausnahmen zulassen müssen, die die von ihnen aufgestellte Regel bestätigen sollen. Man kam dazu, verschiedene Gruppen von Verträgen zu unterscheiden, auf die der Kriegsausbruch verschiedenen Einfluß ausübe. Und so entwickelte sich die Anschauung, daß man der Lösung des Problems weder von der extremen vertragsvernichtenden, noch der extremen vertragserhaltenden Theorie aus gerecht würde, sondern in der Mitte dieser beiden Theorien die richtige Lösung liegen müsse. Je nach Art des Vertrages müsse der Kriegsausbruch vertragsvernichtend wirken oder den Vertrag intakt lassen, bezw. nur suspendieren. Diese Auffassung, die kurz als „Vermittelnde Theorie" bezeichnet werden soll, hat in neuerer Zeit immer mehr Anhängerschaft gewonnen.

Oppenheim [38]) betrachtet alle politischen Verträge als durch den Kriegsausbruch erloschen. Verträge jedoch, die beispielsweise die Neutralität garantieren, bleiben in Kraft, während nichtpolitische Verträge, wie Handels- und Schiffahrtsverträge, nicht *ipso facto* erlöschen, der Sieger hat die Möglichkeit, sie wieder herzustellen. *Despagnet* [39]) spricht davon, daß der Krieg nur ein direktes Verhältnis zwischen den Staaten ist, der aber niemals ein Hindernis für den Bestand der Rechtsbeziehungen der einzelnen schafft. Verträge, die sich darauf beziehen und die im übrigen mit den Feindseligkeiten vereinbar sind, müssen auch durch den Krieg in ihrem Bestand nicht berührt werden. Bei solchen Verträgen kann nur die Möglichkeit eintreten, daß faktisch ihre Wirksamkeit paralysiert werden könnte durch den Abbruch der friedlichen Beziehungen und der tatsächlichen oder rechtlichen Verbindungen zwischen den kriegführenden Staaten [40]). Dieser Grundauffassung gemäß unterscheidet *Despagnet* hinsichtlich des Einflusses des Krieges vier Gruppen von Verträgen:

1. Zweifellos erhalten bleiben die Verträge, deren Wirksamkeit erst im Kriegsfalle eintritt, seien es beispielsweise im Verhältnis der Kriegführenden zu dritten Staaten die Bündnis- und Garantieverträge, oder in den Beziehungen der Kriegführenden zueinander die die Kriegführung regelnden Verträge.

---

[38]) *Oppenheim, International law*, London 1920/21, II, 3. Aufl., § 99.

[39]) *Despagnet - de Boeck, Cours de droit international public*, 4. Aufl., Paris 1910, Nr. 518 und Nr. 607.

[40]) Gleicher Anschauung ist *Jacomet* (s. u.), *La guerre et les traités*, Paris 1909.

Digitized by Google

2. Die Verträge, die *Westlake „dispositive treaties"*, Dispositivverträge nennt, und die *Despagnet* als Verträge bezeichnet, *qui fixent les droits respectifs des Etats quant à une situation définitivement acquise*, sollen ebenfalls ihre Gültigkeit im Kriege behalten, z. B. Grenzverträge.

3. Andere als die bisher genannten Verträge, deren Wirksamkeit mit dem Kriege vereinbar ist, und die solche Beziehungen zwischen den Staaten regeln, wie z. B. Verträge über den Schutz des literarischen oder gewerblichen Eigentums, über Rechte der Staatsangehörigen im Ausland, Rechtshilfeverträge, bleiben erhalten, wenn an ihnen auch dritte Mächte beteiligt sind, also die Kollektivverträge. Verträge ohne diese Beteiligung dritter Staaten, also sogenannte zweiseitige Verträge, sollen ebenfalls erhalten bleiben, mit den schon genannten Einschränkungen, daß ihre Wirksamkeit faktisch suspendiert werden kann.

4. Jedoch zweifellos dem Untergang bestimmt sind die Verträge, die mit dem Kriege nicht vereinbar sind, also alle Verträge, die den Bestand ungetrübten guten politischen Einvernehmens zur Voraussetzung haben; *Despagnet* erinnert beispielsweise an die Allianceverträge.

Die der Vertragsvernichtungstheorie folgende Staatenpraxis, wie sie z. B. im Artikel 11 des Frankfurter Friedens ihren Ausdruck findet, wird von *Despagnet* als unhaltbar und unvereinbar mit seiner Auffassung vom Kriege strikte verworfen. *Nys*[41]) spricht ausdrücklich von der Suspension der Verträge als der grundsätzlich eintretenden Folge des Kriegseinflusses: *„en ce qui concerne les traités qui ne sont pas incompatibles avec l'état de guerre et qui ne supposent pas nécessairement l'état de paix, l'extinction est devenue l'exception; la règle veut que, pendant les hostilités, ils soient suspendus sans être invalidés"*. Nach diesen Unterscheidungen werden, ohne daß die Arten näher umschrieben werden, erstens solche Verträge, die schlechthin mit dem Kriegszustand unvereinbar sind, zum zweiten solche, die notwendigerweise den Friedenszustand voraussetzen, durch den Kriegsausbruch vernichtet. Die übrigen Verträge bleiben grundsätzlich alle bestehen, wenn auch in ihrer Wirkung suspendiert. *Jacomet*[42]) unterscheidet solche Verträge, die nach Kriegsausbruch noch gültig sind, obwohl ihre Wirkung aufgehoben ist, und solche, die nicht mehr angewendet werden. Nach dem Kriege kehren die Verträge in den Vorkriegszustand zurück, soweit sie nicht stillschweigend oder ausdrücklich durch den Friedensvertrag geändert oder abgeschafft sind. Einer besonderen Bestätigung bedarf es nicht und mangels einer ausdrücklichen Erneuerung sind die Verträge als wieder in Kraft gesetzt zu betrachten. *Jacomet* kennzeichnet den Unterschied zwischen der älteren und neueren Auffassung dahin, daß man früher der Ansicht huldigte, die Verträge enthielten die stillschweigende auflösende Bedingung, daß der

[41]) *Nys, Le droit international, les principes, les théories, les faits*, Brüssel 1912, III, S. 54.

[42]) *Jacomet, La guerre et les traités*, Paris 1909; *vide v. Hasselt*, a. a. O. S. 60.

Digitized by Google

Friedenszustand bestehen bleibe, während nach moderner Auffassung die Verträge bei Kriegsausbruch bestehen blieben unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Friedensverträge sie nicht als beendigt ansehen. Zwei Arten von Verträgen werden von ihm unterschieden, die *traités-lois*, die rechtsetzenden Verträge, welche durch den Kriegsausbruch nicht berührt würden, und die *traités-contrats*, die rechtsgeschäftlichen Verträge, die ebenfalls durch den Krieg unberührt blieben, soweit sie nicht Verträge rein politischer oder wirtschaftlicher Art seien. *Bonfils*[43]) faßt seine Ansicht über den Kriegseinfluß auf die Verträge dahin zusammen, die Kriegserklärung oder der Beginn der Feindseligkeiten habe nicht die Wirkung, daß sämtliche zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträge notwendigerweise erlöschen müßten oder zeitweilig aufgehoben würden. Die Lehre, daß der Krieg von Rechts wegen alle Verträge ohne Unterschied vernichte, sei zu verwerfen. Es müßten Unterscheidungen gemacht werden. Es fragt sich vor allem, ob ein bestimmter Vertrag seiner Natur nach mit dem Kriegszustande vereinbar sei. *Bonfils* unterscheidet folgende Fälle:

1. Diejenigen Abkommen, die gerade im Hinblick auf einen Krieg getroffen worden sind und deren Gegenstand die Regelung gewisser Vorgänge ist, entfalten erst mit dem Kriegszustande ihre Wirksamkeit *(entrent en vigueur*[44]).

2. Verträge, die das „Bürgerliche Recht" betreffen, bleiben bestehen (*sont maintenus*), da die Staatsbürger als solche nicht Feinde sind. Ebenso verhält es sich mit den Verträgen, die dem Gebiet des öffentlichen Rechts angehören, insoweit als sie Privatinteressen regeln. Beispiele: Verträge betreffend Nachlassenschaft, Vormundschaft, Konkurs, literarisches, künstlerisches, gewerbliches Eigentum u. a.

3. Durch den Krieg werden solche Verträge nicht berührt *(ne sont pas atteintes)*, die wie beispielsweise Gebietsabtretungen, Grenzberichtigungen vollkommen durchgeführt worden sind, und welche die Herstellung eines dauernden und endgültigen Zustandes bezwecken.

4. Dagegen bewirkt der Ausbruch des Krieges das Erlöschen *(sont rompus)* der Verträge politischen Charakters und die Auflösung *(sont résolus)* der Verträge, die im Hinblick auf den Friedenszustand abgeschlossen worden sind und deren Gegenstand oder Zweck die Festigung oder die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen ist. So z. B. Bündnis-, Subsidien-, Garantie-, Handels-, Schiffahrts-, Zollverträge usw. Diese Verträge sind ihrer Natur nach stillschweigend unter der auflösenden Bedingung des Friedensbruchs ein-

[43]) *Bonfils-Fauchille, Manuel de droit international public*, Paris 1914, 7. Aufl., Nr. 860, S. 583 f.; Nr. 1049, S. 744.

[44]) Als Beispiele führt *Bonfils* die Petersburger Konvention 1868, die Genfer Konvention 1864 und 1906, die Haager Konvention von 1899 u. 1907, die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die Londoner Deklaration von 1909, die Verträge betr. Neutralisierung von Staaten, Gebieten, Flüssen und Kanälen (Neutralisierung Belgiens 1839, der Schweiz 1815, Luxemburgs 1667, des Kongo 1885, des Suez-Kanals 1888) an. Alle diese Verträge leben erst durch den Krieg auf.

Digitized by Google

gegangen worden. Sie können nur bis zur Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen den Vertragsmächten wirksam sein. Der Krieg ist für sie ein Erlöschungs-, kein bloßer Unterbrechungsgrund. Mit dem Frieden leben diese Verträge nicht etwa von selbst wieder auf, wie wenn sie nur vorübergehend geruht hätten, sie müssen vielmehr durch den Friedensvertrag ausdrücklich wieder erneuert werden.

Was die unter Nr. 2 „das Bürgerliche Recht betreffenden Verträge" anlangt, mögen die Ausführungen von *Fauchille* hier dargelegt werden, wie er sie in der 8. Auflage des *Manuel* von *Bonfils* niedergelegt und vertreten hat. *Fauchille*[45]) rechnet diese Verträge, die er *touchant aux intérêts des nationaux des états* nennt, zu denen, deren Ausführung nicht unverträglich mit dem Kriegszustand ist und die nicht notwendigerweise den Friedenszustand voraussetzen, die unterschiedslos im Frieden wie im Kriege zur Ausführung kommen können. Er hält mit seiner eigenen Ansicht zurück, indem er die Fragen nach dem Einfluß des Krieges auf Verträge dieser Art aufwirft, und sie mit den Worten beantwortet: „*la doctrine est très divisée*". Für die Ansicht, wie sie *Bonfils* vertritt, führt er *Bluntschli*[46]), *Despagnet*[47]), *Dudley Field*[48]), *Guelle*[49]), *Jacomet*[50]), *Maurel*[51]), *Mérignhac*[52]), *v. Neumann*[53]), *Domin Petrushevecz*[54]) und *Rivier*[55]) an. Als Vertreter der zweiten Meinung, daß der Krieg Verträge der genannten Art annulliere, und daß diese nur durch eine formelle Bestimmung des Friedensvertrages wieder in Kraft gesetzt werden könnten *(remis en vigueur)*, nennt er *Kent*[56]), *Olmeda*[57]), *Phillimore*[58]), *Travers-Twiss*[59]) und *Westlake*[60]). Und als dritte weitverbreitete Lehre nennt er die, daß die Verträge zwar nicht aufgelöst, wohl aber durch die Kriegserklärung suspendiert werden; sie erhalten mit Kriegsende ihre volle Rechtskraft wieder, ohne daß sie besonders wieder hergestellt werden müßten. Als Vertreter dieser Anschauung nennt er *Calvo*[61]), *Fiore*[62]), *Funk-Brentano*[63]), *Laghi*[64]), *Lawrence*[65]), *F. v. Martens*[66]), *Nys*[67]), *de Olivart*[68]), *Oppenheim*[69]), *Pradier Fodéré*[70]) und *de Sainte-Croix*[71]). Völkerrechtspolitisch muß man zu dem Resultat kommen, daß Verträge, wie sie *Bonfils* unter Nr. 2 angeführt hat, als im Krieg fortlebend anzusehen sind, indem

---

[45]) *Fauchille, Traité de droit international public*, Paris 1921. Bd. 2. Nr. 1049, S. 55.

[46]) *Bluntschli*, Art. 538. [47]) *Despagnet-de Boeck*, Nr. 518. [48]) *Dudley-Field*, Art. 905. [49]) *Guelle*, Bd. 1, S. 45. [50]) *Jacomet*, S. 113 ff. [51]) *Maurel*, Nr. 310. [52]) *Mérignhac, Lois et coutumes de la guerre sur terre*, S. 58; *Mérignhac, Traité* Bd. 1, S. 105. [53]) *v. Neumann*, S. 161. [54]) *Domin Petrushevecz*, Art. 108. [55]) *Rivier*, Bd. 2, S. 138.

[56]) *Kent*, I, S. 420. [57]) *Olmeda*, Bd. 1, S. 267. [58]) *Phillimore*, Bd. 3, S. 133. [59]) *Travers-Twiss*, I, § 252. [60]) *Westlake, War*, S. 29 ff.

[61]) *Calvo*, Bd. III, S. 400 u. Bd. IV, S. 65 (§ 1662 u. § 1931). [62]) *Fiore*, Art. 1433. [63]) *Funck-Brentano et Sorel*, S. 141. [64]) *Laghi*, Art. 344, S. 374. [65]) *Lawrence*, § 145. [66]) *F. v. Martens*, Bd. 2, S. 200. [67]) *Nys*, Bd. 2, S. 536 u. Bd. 3, S. 53. [68]) *de Olivart*, Bd. IV, S. 322. [69]) *Oppenheim*, Bd. 2, § 99. [70]) *Pradier-Fodéré*, Bd. 2, § 1215 u. Bd. IV, § 2704. [71]) *de Sainte-Croix*, S. 196.

Digitized by Google

man sich auf die Begründung stützt, daß Verträge, die das Bürgerliche Recht betreffen, bestehen bleiben, da die Staatsbürger als solche nicht Feinde sind. (Wir werden, wenn wir auf die Praxis der Staaten betreffs Einfluß des Weltkrieges 1914 auf die Verträge zu sprechen kommen, an der schon kurz berührten interessanten und bedeutungsvollen Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1914 zeigen, wie diese Ansicht auch vom höchsten deutschen Gerichtshof Anerkennung gefunden hat. Die überwiegende Praxis der Gegner Deutschlands hat, wie noch dargelegt werden wird, unter dem Einfluß des Wirtschaftskrieges gegen Deutschland leider zu anderem Resultat geführt. Und auch die Friedensschlüsse haben bedauerlicherweise den Standpunkt, wie ihn *Bonfils* vertritt und wie wir ihn zu dem unsrigen machen, nicht geteilt.) Einige Autoren [72]) unterscheiden 2 Arten von Verträgen, auf welche der Krieg verschieden einwirkt: einerseits die sogenannten „transitorischen Verträge (conventions transitoires)", deren Erfüllung sich in einem Akt vollzieht, und „*traités proprement dits, foedera*", Verträge — man könnte vielleicht von „Dauerverträgen" sprechen —, welche zu fortdauernden Leistungen verpflichten. Verträge der ersten Art wären z. B. Verträge über Gebietsabtretungen, über Grenzberichtigungen. Diese sind, wenn sie abgeschlossen und erfüllt sind, keiner Aenderung in der Folgezeit mehr unterworfen, es sei denn, daß sie wechselseitig widerrufen würden, und selbst wenn einmal ihre Wirkung durch den Krieg faktisch suspendiert sein sollte, so leben sie mit Friedensschluß ohne irgend eine ausdrückliche Bestimmung wieder auf. Die Verträge der zweiten Art, als deren Beispiel Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts-, Allianceverträge genannt werden, erlöschen natürlicherweise mit Kriegsausbruch zwischen den Vertragsparteien. Ihre Wirksamkeit hört auf, und sollen sie nach Friedensschluß wieder in Wirkung treten, so ist ihre Erneuerung im und durch den Friedensvertrag ein unumgängliches Gebot.

Die „Vermittelnde Theorie" wird zweifellos der modernen Anschauung am meisten gerecht. Wie einerseits aus den Gründen, die zur Ablehnung der Vertragsvernichtungstheorie führten, man zu der Ansicht gelangen muß, daß es nicht angängig erscheinen kann, alle Staatsverträge *ipso facto et ipso jure* des Kriegsausbruches als erloschen zu betrachten, wie andererseits auch die Vertragserhaltungstheorie als nicht annehmbar erkannt wurde, welche alle Verträge im Kriege mehr oder weniger voll wirksam bestehen lassen will, so wird man zwangsläufig dahingebracht, in der Mitte und in der Verschmelzung beider Extreme die erstrebenswerte Lösung zu suchen, eine Lösung, die auch eine Richtschnur und das Ziel der Staatenpraxis werden muß und werden kann, ja, wenn auch noch nicht in voller Klarheit und Prägnanz, so doch im Unbewußten noch schlummernd zum Teil schon geworden ist. Ein Teil der vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge muß seiner Natur, seinem Inhalt nach notgedrungen mit Kriegsausbruch untergehen. Für einen

[72]) *Hall*, a. a. O. § 125; *Lawrence*, a. a. O. § 145; *Moore, A digest of international law*, Bd. V, § 779, S. 383; *Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et americain. Paris 1885*, Bd. II, § 909.

Digitized by Google

anderen Teil dagegen ist kein stichhaltiger Grund zu finden, warum ihn der Krieg mit Würgerhand erdrosseln soll.

Einer besonderen Behandlung bedarf die Frage, welchen Einfluß der Krieg auf Verträge ausübt, an denen neben Kriegführenden auch dritte Staaten beteiligt sind, wobei von besonderer Wichtigkeit die internationalen Unionen sind. Verschiedene Möglichkeiten ergeben sich für die Einwirkung des Krieges auf die Kollektivverträge:

1. Der Krieg kann und darf die Interessen dritter unbeteiligter Staaten nicht berühren. Die Verträge müssen deshalb in Kraft bleiben. Diese Verträge stehen also auf einer Stufe mit den Verträgen, die eigens für den Kriegsfall geschlossen sind [73]). Der russisch-japanische Krieg in den Jahren 1904—1905 hat hierfür ein Beispiel gebracht: Das am 7. September 1901 zwischen China und 11 Mächten, zu denen auch Rußland und Japan zählten, abgeschlossene Protokoll ist auch während des Krieges für diese beiden kriegführenden Mächte wie für die anderen Vertragsstaaten in Kraft geblieben [74]).

2. Die Kriegführenden hören auf, in ihrem gegenseitigen Verhältnis an die Vertragsbestimmungen gebunden zu sein, (zwischen ihnen würden also die Verträge als mit Kriegsbeginn erloschen gelten müssen), jedoch in ihren Beziehungen zu den dritten nicht am Krieg beteiligten Mächten bleiben sie an die Verträge gebunden. Dieser Auffassung wird der Einwand entgegen gehalten [75]), es könne nicht ein Staat eigenwillig von sich aus durch Aufkündigung einem Teil der Vertragskontrahenten gegenüber sich von dem Kollektivvertrage lossagen, während er den Vertrag mit den übrigen Vertragsmächten aufrechterhielte [76]). Es ginge nicht an, daß dieses Ergebnis, welches Parteiwille nicht erzielen könnte, durch das Faktum des Kriegsausbruches gezeitigt würde. Es ergäben sich aber noch andere unannehmbare Konsequenzen: es könne z. B. Frankreich, durch den allgemeinen Telegraphen-

---

[73]) *Renault, „Les Unions internationales". Revue générale de droit international public,* Bd. III, S. 21; *Heffter-Geffcken,* Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1888, 8. Aufl., S. 263; *Hershey, The essentials of international public law,* New York 1912, Bd. 2, S. 361; *Mérignhac, Traité de droit public international,* Paris 1905—1912, Bd. I, S. 105; *Westlake, International law, Part. II, War,* S. 34.

[74]) *Rey, „Japon et Russie .... déclaration de guerre, ses effets", Revue générale de droit international public,* Bd. 14, 1907, S. 322.

[75]) *Fauchille, Traité de droit international public,* Paris 1921, Bd. 2, S. 60.

[76]) *Niemeyer,* Völkerrecht, S. 12: Das Prinzip des Staatenkonsenses als Grundlage des Völkerrechts hat nun aber keineswegs den Sinn, daß die einmal eingegangene „Selbstbindung" einseitig und willkürlich gelöst werden könne. Nur ganz vereinzelt, zum Teil unter Mißbrauch des Begriffes der *„Clausula rebus sic stantibus"*, wird dies in der wissenschaftlichen Literatur heute gelehrt, und auch in der Praxis wird nur selten mit zynischer Nichtachtung die bindende Kraft des „konsentierten" Rechtes verleugnet, womit dann in der Tat, gerade wenn man sich auf den Boden der Konsenstheorie stellt, das Völkerrecht nicht nur verletzt, sondern verneint und der Leugnung des *Spinoza* Recht gegeben wird.

Digitized by Google

Vereins-Vertrag mit Spanien, Deutschland und Oesterreich vertraglich gebunden, gezwungen werden, im Falle eines Krieges mit Deutschland und Oesterreich die nach diesen Ländern bestimmten spanischen Depeschen während des Krieges frei passieren zu lassen, was dem Handelsverbote zuwider sein würde. Ist auch der erste Grund wohl verständlich, so ist nicht einleuchtend, warum man zu den im angeführten Beispiel erläuterten Konsequenzen dieser Theorie kommen muß. Zugegeben, daß in dem Beispiel die vertraglichen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland durch den Kriegsausbruch vernichtet sind, während sie im Verhältnis von Spanien zu Frankreich einerseits und von Frankreich zu Deutschland andererseits weiter bestehen, liegt kein Grund vor, warum Frankreich seine Pflichten aus dem Vertrage verletzen sollte, wenn es die Depeschen nach Deutschland nicht weiter gibt. In dem angeführten Telegraphenvertrag ist im Artikel 13 eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß jede Regierung den Telegraphendienst für unbestimmte Zeit allgemein oder auf bestimmten Linien, wenn sie es für nötig hält, suspendieren könne. Aber auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung könnte man doch so argumentieren: zwischen Frankreich und Deutschland ist der Vertrag nach der angeführten Ansicht durch den Krieg erloschen, zwischen Frankreich und Spanien besteht er wie zuvor, also ist Frankreich nicht verpflichtet, nach einem nicht mehr zur Union gehörigen Lande dem Vertrage gemäß die Depeschen weiterzuleiten.

3. Die Verträge erlöschen für die Kriegführenden im Hinblick auf alle Kontrahenten, also nicht nur in den Beziehungen zum Gegner, sondern auch in den Beziehungen zu den Neutralen. Es würde eine völlige Erneuerung der Verträge nach dem Kriege für die Kriegführenden nötig sein, falls man das Vorkriegs-Vertragsverhältnis wieder hergestellt wissen will. Man hat geglaubt[77]), daß diese Lösung in den Friedensverträgen des Weltkrieges, sowohl in den Ostfriedensverträgen von Brest-Litowsk und Bukarest als auch in den Verträgen der Alliierten mit den Mittelmächten zu finden sei. Es ist nicht zu ersehen, aus welchen Worten der Verträge dieser Sinn herauszulesen ist. Diese Verträge regeln nur die Beziehungen zwischen den ehemaligen Feinden, zwischen ihnen allerdings treten die dort bezeichneten Kollektivverträge „wieder in Kraft", *„seront seuls appliqués"*, *„appliqueront de nouveau"*. Ob die Kollektivverträge auch zwischen den Kriegführenden und Neutralen, soweit diese Mit-Kontrahenten waren, als infolge des Krieges erloschen angesehen werden sollten, darüber schwiegen die Verträge, — aus verständlichen Gründen. Denn die siegreiche Kriegspartei kann ja unmöglich den Neutralen vorschreiben wollen, welche Verträge zwischen ihnen und der unterlegenen Kriegspartei als erloschen angesehen sein sollen.

Wenn wir nach der Stellungnahme der wissenschaftlichen Literatur zur Frage des Kriegseinflusses auf die Kollektivverträge Umschau halten,

---

[77]) *Fauchille, Traité de droit international public,* Paris 1921, Bd. 2, S. 60.

Digitized by Google

so stoßen wir auch hier wieder auf die verschiedensten Anschauungen, überwiegend ist jedoch die Ansicht, daß der Krieg auf die Kollektivverträge nicht vertragsvernichtend einwirken könne. *Oppenheim*'s Stellungnahme [78]) ist die, daß die Kollektivverträge nicht *„cancelled"* durch den Ausbruch eines Krieges seien, *„but the belligerents may suspend them, as far as they themselfes are concerned, in case the necessities of war compel them to do so . . . .*", der Kriegsausbruch hebt also die Kollektivverträge nicht nur nicht auf, er suspendiert sie auch nicht *ipso iure*, sondern es wird nur den Kriegführenden das Recht und die Möglichkeit gegeben, die Kollektivverträge als suspendiert zu bezeichnen. *Westlake* [79]) geht darüber hinaus und sagt kurzerhand *„these cannot be abrogated by the war, because it cannot effect the rights of third parties"*, d. h. nach seiner Auffassung hat der Krieg noch nicht einmal die Wirkung der Suspension der Verträge. Der Anschauung *Oppenheim*'s kommt nahe, was *Lawrence* über den Krieg und die Kollektivverträge sagt [80]). Kollektivverträge, denen außer den kriegführenden Mächten auch dritte Staaten angehören, werden durch den Kriegsausbruch *„generally suspended or abrogated with regard to belligerents, unaffected with regard to third parties."* Der Krieg suspendiert also im Verhältnis der Kriegspartei grundsätzlich *(generally)* die Kollektivverträge. Der Historiker *Temperley* [81]) zitiert als englische Auffassung: *„The general view of the jurists is that such treaties are not terminated by the outbreak of war; as between the belligerents they are merely suspended during war, and as between each belligerent and each neutral party they are not even suspended but retain their full force and effect during hostilities; while at the conclusion of peace they revive automatically and become operative upon all parties. In order to prevent the automatic revival of such treaties it is necessary to insert in the treaty of peace an express stipulation to this effect."* Von den französischen Autoren ist *Pillet* [82]) im Gegensatz zu den genannten englischen Ansichten der Auffassung, daß die Kollektivverträge nicht nur suspendiert werden, sondern durch den Kriegsausbruch zugleich in den Beziehungen der Kriegführenden unter sich als auch in den Beziehungen zu dritten nicht kriegführenden Mächten erlöschen müßten. *Fauchille* [83])

---

[78]) *Oppenheim, International Law*, London 1921, Bd. 2, § 99, S. 146.

[79]) *Westlake, International Law*, Cambridge 1913, Bd. 2, S. 34.

[80]) *Lawrence, The principles of international law.* London (Jahresangabe fehlt). 6. Aufl., S. 364.

[81]) *Temperley, A history of the peace conference of Paris.* London 1920. Bd. I, S. 364.

[82]) *Pillet, Les Conventions de la Haye du 29 juillet 1899 et du 18 octobre 1907*, Paris 1918. S. 76. — *„La guerre actuelle et le droit des gens", Revue générale de droit international public*, Bd. 23, S. 225.

[83]) *Bonfils-Fauchille, Manuel de droit international public*, Paris 1914. 7. Aufl., S. 585.

Digitized by Google

hat die Frage des Kriegseinflusses auf Verträge, an denen gleicherweise wie die Kriegführenden auch dritte Mächte beteiligt sind, dahin beantwortet: *„La guerre ne pouvant affecter les intérêts des tiers, ces traités demeurent en vigueur. Il n'en est autrement que pour les traités dont l'exécution a été précisément la cause de la guerre.“ Fauchille*[84]) erwähnt dann noch als eine Selbstverständlichkeit, daß die zwischen einem der Kriegführenden und dritten Mächten abgeschlossenen Verträge unberührt durch den Krieg bleiben; wenn der Krieg einen indirekten Einfluß auf ihre Anwendung ausübe, indem er die vertragsbeteiligten Mächte zur Annahme gewisser Modifikationen dieser Verträge zwinge, so übe er doch keineswegs einen direkten Einfluß auf sie aus. Das habe sich während des russisch-japanischen Krieges beispielsweise bei den Abmachungen zwischen Rußland und England und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Fischerei in der Bering-Straße gezeigt. Bemerkenswert, um nicht zu sagen merkwürdig ist die Auffassung, wie sie ein Anonymus in der *Revue de droit international privé et de droit pénal international*[85]) vertritt. Jede von zwei kriegführenden Parteien kann bei Kollektivverträgen, an denen auch neutrale Staaten beteiligt sind, diese Verträge im Kriege so ansehen, als ob der Gegner kein Angehöriger der Verträge mehr wäre. Jede Partei bliebe aber dem Neutralen gegenüber an den Vertrag gebunden. Im Verhältnis der Kriegführenden sei der Vertrag annulliert. Aus dem einen Kollektivvertrag wären, so fingiert der Verfasser, zwei geworden: einer zwischen der einen Kriegspartei und den Neutralen, ein zweiter zwischen der anderen Kriegspartei und den Neutralen. Das ist eine Fiktion, die sich schlechterdings nicht halten läßt. Sie ist aber gänzlich unnötig, wenn man die Kriegsverträge im Verhältnis der Kriegführenden während des Krieges nicht als annulliert, sondern nur in ihrer Wirksamkeit suspendiert ansieht. Aus einem Kollektivvertrag können nicht plötzlich zwei werden, auch in der Fiktion nicht. Der eine Kollektivvertrag, an dem Kriegführende und Dritte beteiligt sind, bleibt bestehen, er kann nicht einseitig durch eine Partei aufgelöst oder verändert werden. Man kann nur auf Grund der Gewalt der Kriegsverhältnisse, die mächtiger als das Recht sind, den Kriegsparteien das Recht einräumen, den Vertrag als suspendiert anzusehen. Dann besteht die Möglichkeit, ihn nach Friedensschluß dem früheren Gegner gegenüber in Wirksamkeit treten zu lassen. Sollten im Friedensvertrage andere Aenderungen eintreten, dann muß man den dritten Staaten das Recht geben, mit zu verhandeln und mit zu reden, damit nicht einseitig der Sieger über die dritten mitbeteiligten Staaten hinweg dem Besiegten Bestimmungen auferlegt, die in das kollektive Vertragsverhältnis eingreifen. Gegen diese Fiktionstheorie, wie sie in der *Revue* von *Darras* durch den *Anonymus* vertreten wird,

---

[84]) *Fauchille*, a. a. O., Bd. 2, Nr. 1049.

[85]) *„Annulation des Traités bilateraux ou collectifs par la guerre“ Revue de droit international privé et de droit pénal international*, Bd. 11—12, 1915—1916, S. 5.

Digitized by Google

sei zitiert, was *Kleinfeller*[86]) über den Einfluß des Krieges auf Kollektivverträge in bezug auf den Weltpostverein geäußert hat: „ . . . man muß also annehmen, daß das Vertragsverhältnis zwischen den Kriegsteilnehmern ruht, aber nicht aufgelöst ist. Eine Auflösung des Verhältnisses zwischen den Kriegsteilnehmern wäre nur denkbar, wenn man den Weltpostvertrag so auffassen dürfte, daß jeder Staat so viele übereinstimmende Einzelverträge abschließt, als ihm Vertragschließende gegenüberstehen; dann müßte aber jeder Staat in der Lage sein, mit einzelnen der Teilnehmer beliebige vom Weltvertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen, und damit wäre der Weltvertrag gesprengt. Die Unzulässigkeit von beliebigen Abmachungen beweist die Einheit des Verhältnisses. Diese Unzulässigkeit ergibt sich aber daraus, daß einzelne Weltverträge nur beschränkt besondere Abmachungen zulassen, andere von besonderen Abmachungen ganz schweigen. Nach Beseitigung des Kriegszustandes ist deshalb nicht ein neuer Vertrag zu schließen, sondern die Kriegsteilnehmer führen das frühere Verhältnis ohne weiteres nach dem Friedensschluß wieder fort. Diese Erwägungen gelten für alle Weltverträge gemeinsam." Wie *Kleinfeller* stehen durchweg alle Autoren der deutschen Völkerrechtswissenschaft auf dem Standpunkt, daß die Kollektivverträge durch den Kriegsausbruch zwischen den Kriegführenden nur suspendiert werden[87]); die Stellungnahme von *Liszt*[88]) mag als Beispiel dienen: „Dagegen werden allgemeine Verträge, die nicht nur zwischen den Kriegführenden, sondern zugleich mit andern Staaten abgeschlossen sind, ... zwar zwischen den Kriegsgegnern suspendiert, bleiben aber im übrigen bestehen". Ueber die Auffassung des *Institut de droit international* wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein. Es sei darauf verwiesen und in diesem Zusammenhang seien hier nur folgende Sätze aus dem Reglement, das über den Einfluß des Krieges auf die Verträge vom Institut auf der Tagung zu Christiania im Jahre 1911 angenommen war, wiedergegeben: *„Les accords collectifs restent en vigueur dans les rapports de chacun des Etats belligérants avec les Etats tiers contractants." „Ils ne peuvent pas être altérés par le traité de paix au préjudice des Etats tiers contractants, sans la participation ou l'assentiment de ces derniers."* [89])

Eine besondere Stellung nehmen bei der Behandlung des Kriegseinflusses auf die Kollektivverträge die Unionen ein. An den großen Unionsverträgen, dem Weltpostvertrage, dem Berner Eisenbahn-Frachtverkehrsabkommen, der Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, der Berner

---

[86]) *Kleinfeller*, „Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge", *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, 1915. Bd. 25, S. 391.

[87]) Siehe auch *Strupp*, in *Niemeyers* Zeitschrift, Bd. 25, S. 354 f. — *Meikel*, in Deutscher Juristenzeitung 1914, Bd. 19, Sp. 1201 u. 1296. — *Rathenau*, in Recht und Wirtschaft 1914, Bd. 3, S. 242.

[88]) *v. Liszt*, Das Völkerrecht, Berlin 1918. 11. Aufl., S. 168.

[89]) *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bd. 25, S. 611-650.

Digitized by Google

Uebereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst und anderen Unionen sind fast alle größeren Staaten der Erde beteiligt. Die Frage der Bedeutung des Krieges für den Fortbestand dieser Verträge, die der Länder umspannenden Förderung der Kultur, der Wissenschaft und Technik dienen sollen, die die Wohlfahrt und Gesundheit aller Völker zum Gegenstand haben, ist deshalb lebhaft erörtert worden. Die Unionsverträge enthalten keine Bestimmungen, ob ihre Wirksamkeit während der Dauer eines Krieges zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten aufgehoben sei oder ob sie gänzlich erloschen seien. Die Theorie ist auch hier geteilter Ansicht. „Die Unionen", so sagt *Röthlisberger*[90]), „bleiben auch im Kriege durchaus aufrecht und zwar trifft dies nicht nur für diejenigen Unionen zu, die zur Humanisierung des Krieges geschlossen wurden, wie die Genfer Konvention, sondern für alle Unionen, die die Wohlfahrt und Gesundheit oder die Wissenschaft oder die Regelung von privaten Rechtsverhältnissen zum Gegenstand haben." Schon vor dem Weltkriege äußerte sich *Niemeyer* dahingehend: „Erst die Verkehrs- und Rechtsunionen des letzten Menschenalters haben dem Völkerrecht unbestreitbaren und unverlierbaren Inhalt gegeben . . . . Das Weltverkehrsrecht, dieses echte und starke Kind unserer Zeit, wird seine zwingende Kraft auch in fortschreitender Milderung der Kriegsschrecken zu bewahren wissen. Diejenige Nation wird künftig im Krieg und Frieden die stärkste sein und an der Spitze der Zivilisation marschieren, welche die Zeichen der Zeit am aufmerksamsten beobachtet und im vollen Besitz nationaler Kraft mit der entschiedensten Wahrung nationaler Interessen die Fortschritte der internationalrechtlichen Entwicklung am weitsichtigsten zu verbinden versteht."[91]) *Düringer*[92]) vertritt die Auffassung, daß die auf internationalen Verträgen beruhenden Vorschriften in Kraft bleiben, soweit sie mit dem Kriegszustand vereinbar und nicht aufgehoben sind, soweit sie Bestandteil der Reichsgesetzgebung seien, eine Auffassung, die auch in dem an späterer Stelle angeführten Urteil des Patentamtes vom 26. Oktober 1914 zum Ausdruck gekommen ist. (Betreffend Art. 4 der internationalen Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.) *Rathenau*[93]) ist der Ansicht, daß Unionsverträge, auch wenn sie keine ausdrückliche Bestimmung über die Wirkung des Krieges enthielten, durch ihn nicht allgemein aufgehoben seien, daß Unionsverträge gegenüber den nicht Krieg führenden Staaten in Kraft bleiben, gegenüber den Kriegführenden aber außer Kraft treten. Wenn auch nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen die zwischen den Krieg führenden Staaten abgeschlossenen rechtsgeschäftlichen Verträge durch den Krieg aufgehoben würden,

---

[90]) *Röthlisberger*, im Börsenblatt für den Buchhandel 1914, Nr. 211.

[91]) *Niemeyer*, Vom Wesen des internationalen Rechts, in *Niemeyers* Zeitschrift 1910. Bd. 20, S. 11.

[92]) *Düringer*, „Der Krieg" in Recht und Wirtschaft 1914, S. 207.

[93]) *Rathenau*, „Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland während des Krieges", Recht und Wirtschaft 1914, S. 243.

Digitized by Google

wenn und soweit sie nicht gerade für den Fall des Krieges geschlossen wären, so könne das für Unionen nicht zutreffen, die nicht bloß zwischen den Krieg führenden Staaten geschlossen seien, sondern auch einen großen Teil der gesamten Völkergemeinde umfassen, der sich nicht im Kriegszustande befinde [94]). Treffender noch wird diese Ansicht von *Niemeyer* gestützt: „Trotz der Herrschaft des Krieges und trotz des Mangels völkerrechtlicher Gewährleistung des Bestandes, der Unverletztheit, der Freiheit, des Besitzes der Staaten haben diese sich aber heute zu Kultur- und Wohlfahrtsorganisationen vereinigt, welche, auf umfassende Vereinbarungen gegründet, sich über die ganze Oberfläche der Erde erstrecken und welche nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege in der Pflege solidarischer Interessen aller Staaten und aller Menschen sich stichhaltig erweisen." [95]) Und an anderer Stelle wird unter besonderem Hinweis auf den Weltpostverein als die wichtigste und umfassendste Union folgendes Bekenntnis von *Niemeyer* gegeben: „Der Weltpostverein gibt eine Grundlage von Granit für alle künftige Entwicklung. Und da gibt es keinen Stillstand, keinen Abschluß . . . . Selbst der Krieg vermag die Maschen dieses Netzes nur zu lockern und zu verschieben, nicht zu zerreißen. Hat doch nicht nur der nationale Feldpostdienst die glänzendsten Proben bestanden, auch eine internationale Kriegspost-Organisation hat in den letzten Kriegen siegreich die Postenkette durchbrochen und ihren Einzug in die Kriegslager gehalten . . . . Das Bedürfnis des zuverlässig organisierten gegen Störungen auch im Kriegsfall möglichst sichergestellten internationalen Verkehrs ist so stark, so einleuchtend, daß es wie ein Naturgesetz über alle Hindernisse hinweggeht und die Staaten mit Vernunftkraft zusammenzwingt . . ." [96]).

Es ist unverständlich, warum zwischen den Kriegführenden und den neutralen Dritten die Kollektivverträge durch den Krieg erlöschen sollten. Der Kriegsausbruch kann selbstverständlich — wie ja der Weltkrieg zur Genüge bewiesen hat — auch auf die Wirksamkeit der vertraglichen Beziehungen der einzelnen Kriegsparteien zu neutralen Mächten von größtem Einfluß sein, er kann die Möglichkeit ihrer Ausführung völlig lahmlegen, so daß durch äußerliche Wirksamkeit der Kollektivverträge ihre Existenz nicht mehr evident werden kann. Das innerliche vertragliche Verhältnis jeder einzelnen Kriegspartei zu den dritten neutralen Mächten kann er aber nicht berühren. Man muß darum zu einer anderen Lösung kommen, die darin zu finden sein dürfte, daß die Kollektivverträge, an denen Kriegführende und Neutrale beteiligt sind, in den Beziehungen eines jeden der Krieg führenden Staaten mit dritten Staaten in Kraft bleiben, aber daß die Krieg führenden Staaten und die dritten nicht am Krieg beteiligten Staaten die Wirksamkeit der Verträge in dem Maße und für den Zeitraum suspensieren können, wie dieses durch die Kriegsraison, die *nécessités de la guerre*, erforderlich er-

[94]) *Rathenau*, a. a. O., S. 242 ff.

[95]) *Niemeyer*, Völkerrecht, S. 25.

[96]) *Niemeyer*, „Vom Wesen des internationalen Rechts" in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht 1910. Bd. 20, S. 11.

Digitized by Google

achtet wird. Die Alliance-, Subsidien- und Bündnisverträge werden generell allerdings von dieser Regel ausgenommen sein müssen [97]). Ihr Bestand ist schlechterdings nicht mehr möglich, wenn zwei der Allianceparteien im Krieg miteinander stehen. Mit Kriegsausbruch muß die Alliance notwendig auch zwischen jeder einzelnen Kriegspartei und der dritten neutralen Partei als erloschen angesehen werden. Denn zur notwendigen Voraussetzung einer Alliance gehören die friedlichen Beziehungen der an ihr beteiligten Vertragsparteien. Diese Voraussetzung dürfte wohl als eine stillschweigende — im übrigen so heiß umstrittene — *clausula rebus sic stantibus* anzusehen sein.

Man wird sich der Auffassung nicht verschließen können, daß der Kriegsbeginn in Beziehung auf die internationalen Unionen keinen vertragvernichtenden Einfluß haben kann, daß andererseits der Kriegszustand an dem Vertrage nicht spurlos vorübergehen kann. Im Verhältnis der an den Unionen beteiligten Kriegführenden untereinander wird die Ausführbarkeit, insbesondere die Geltendmachung von Rechten auf Grund des Vertrages tatsächlich — schon wegen der Unmöglichkeit des Verkehrs zwischen den feindlichen Staaten — ausgeschlossen sein, zwischen ihnen müssen deshalb die Verträge als suspendiert gelten, im Verhältnis der Kriegführenden zu neutralen oder verbündeten Staaten aber bleiben sie in voller Wirksamkeit bestehen. Die Ansicht, welche *Düringer* vertritt, daß die Verträge im Verhältnis der Kriegführenden als fortdauernd zu erachten sind, welche durch Verkündung im Reichsgesetzblatt als Reichsgesetz Bestandteil innerstaatlichen Rechts geworden sind, ist nicht überzeugend, denn wenn, wie *Rathenau* ausgeführt hat, ein Vertragsstaat ausscheidet, oder den Vertrag kündigt, dann tritt das Reichsgesetz ohne weiteres diesem Staate gegenüber außer Kraft, wenn das Ausscheiden dieses Staates formgerecht bekanntgemacht wird. Wenn nun der Kriegsausbruch die Wirksamkeit der Verträge zwischen den feindlichen Staaten suspendiert, muß auch das Reichsgesetz dann im Verhältnis dieser Staaten ohne Anwendung bleiben. *Rathenau*'s Auffassung, daß, wenn der Unionsvertrag auch nur einigen Staaten gegenüber als aufgehoben betrachtet würde, er die Natur eines „Unions"vertrages einbüße und in das Netz der internationalen Beziehungen ein Loch gerissen würde, ist nicht zu teilen. Denn dadurch, daß einzelne Staaten durch Kündigung aus der Union ausscheiden, wird doch auch die Natur des „Unions"vertrages noch nicht verloren gehen, wird man auch noch nicht von einem „Vertragstorso" sprechen können.

In neuerer Zeit wurde das Problem des Kriegseinflusses auf Staatsverträge besonders lebhaft wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt, als im Jahre 1912 das *Institut de droit international* es zum Gegenstand seiner Verhandlungen machte, um zu einer Klärung des Streites der Meinungen beizutragen. Auf den Antrag von *Politis* auf die Tages-

[97]) *Politis, Annuaire de l'Institut de droit international,* Bd. 23, S. 251 ff. und Bd. 24, S. 200 ff.

Digitized by Google

ordnung gesetzt wurde die Frage der *Effets de la guerre sur les obligations internationales et les contrats privés* durch den Antragsteller erstmalig in einem für die Pariser Tagung 1910 erstatteten *Rapport préliminaire* behandelt [98]). Als besondere Kategorie von Verträgen, deren Schicksal bei Kriegsausbruch unzweifelhaft ist, werden darin zunächst alle Verträge bezeichnet, die nur im Hinblick auf den Krieg geschlossen sind (wie Genfer Konvention, Petersburger Konvention, Haager Konventionen). Sie bleiben in vollem Umfang bestehen, da ja erst infolge des Kriegsausbruches es möglich ist, sie in Anwendung zu bringen. Im übrigen sind die folgenden Klassen von Verträgen grundsätzlich durch den Kriegsausbruch unberührt: 1. Die *traités transitoires*. 2. Die *traités-lois*. 3. Die *traités-contrats*. Zu den *traités transitoires* rechnet *Politis* alle Verträge, die auf die Staatsverfassung Bezug haben, oder bestimmt sind, einen dauernden Zustand herbeizuführen, wie z. B. Grenzregulierungen, Auslieferungsverträge, Abtretungs- und Anerkennungsverträge. Zu den *traités-contrats* rechnet er lediglich die Verträge, die ein Schuldverhältnis zwischen Staaten begründen, während die *traités-lois* alle das gesamte internationale Privatrecht umfassenden Verträge, die Schiedsgerichtsbarkeits-, Post-, Telegraphen-, Telephon-, Eisenbahnverträge, kurz sämtliche Verträge umschließen, die die wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten auf eine rechtliche Grundlage stellen. Die *traités politiques* und alle die Verträge, die friedliche Beziehungen voraussetzen, wie *traités d'alliance, des subsides, d'amitié, d'union douanière* sind als durch den Krieg *„abrogés"* zu betrachten. Vielleicht sind in diese Kategorie auch, wie die Praxis zu beweisen scheine, die Handels- und Schiffahrtsverträge zu rechnen. Durch den *Rapport préliminaire* von *Politis* war eine Grundlage geschaffen, auf der weitergebaut werden konnte. Einen zweiten Bericht erstattete *Politis* für die Tagung zu Madrid im Jahre 1911 [99]). Diesem Bericht war ein *Projet d'un règlement concernant les effets de la guerre sur les obligations internationales* beigefügt [100]). Als Zweck dieses Reglements nennt Artikel 6, die diesen Punkt häufig mit Schweigen übergehenden Friedensverträge zu ergänzen, bezw. die in demselben enthaltenen Lücken auszufüllen.

Auf der Tagung zu Christiania im Jahre 1912 [101]) hat das Institut die Frage des „Einflusses des Krieges auf die Staatsverträge" zum Gegenstand mehrtägiger Verhandlungen gemacht. Die Fragestellung, die sich bei Erörterung des Problems ergab, war durch den Referenten *Politis* dahin gekennzeichnet:

I. Die Einwirkung des Krieges auf die Verträge der Kriegführenden untereinander;

---

[98]) *Annuaire de l'Institut de droit international*, Paris 1910. Bd. 23, S. 251 ff.

[99]) *Annuaire de l'Institut de droit international*, Paris 1911. Bd. 24, S. 200 ff.

[100]) *ibidem* S. 220 ff.

[101]) *Annuaire de l'Institut de droit international*, Paris 1912, Bd. 25, S. 611–650.

Digitized by Google

a) welchen Einfluß haben bei Beginn der Feindseligkeiten diese auf die Verträge? bestehen die Verträge fort, oder sind sie aufgehoben?

b) was ist während der Feindseligkeiten das Schicksal der Verträge, die nicht durch den Krieg annulliert werden? Sind sie in Kraft oder ruhen sie?

c) wie sind nach Beendigung der Feindseligkeiten die vertraglichen Beziehungen der beiden vorher feindlichen Staaten? Sind sie denen vor dem Krieg entsprechend oder neue? Und sofern sie neue sind, in welchem Maße?

II. Einwirkung des Krieges auf die Verträge zwischen kriegführenden Staaten und dritten Staaten.

Soweit es sich um Kollektivverträge handelt, an denen Kriegführende und Dritte beteiligt sind, hat man zwei Gruppen zu unterscheiden. Die erste ist die, daß die beiden Kriegführenden gleichzeitig mit Dritten den Vertrag unterzeichnet haben. Diese Gruppe von Verträgen macht die Erhebung einer doppelten Frage nötig: diejenige der Einwirkung des Krieges auf die gegenseitigen Beziehungen der beiden Kriegführenden und diejenige der Einwirkung des Krieges auf die Beziehungen der Kriegführenden zu Dritten. Die zweite Gruppe von Verträgen ist dann gegeben, wenn nur e i n e der kriegführenden Parteien in vertraglichen Beziehungen zu einem oder mehreren Dritten steht.

Mit diesem kurz skizzierten Fragenkomplex beschäftigte sich das Institut in dreitägigen lebhaften Beratungen, welche sich dem Rapport von *Politis* anschlossen. Das Ergebnis ist mit kurzen Worten das, daß grundsätzlich die Verträge ungeachtet des Krieges bestehen bleiben und daß nur ausnahmsweise gewisse Verträge (*limitativement énumérés*) annulliert werden. Die Thesen des Instituts folgen also grundsätzlich der Vertragserhaltungstheorie. Die nicht durch den Krieg berührten Verträge, mögen sie während des Kriegszustandes suspendiert gewesen sein, oder nicht (es ist schon an anderer Stelle auf die Verträge hingewiesen, die zeitweilig vorübergehend infolge der Kriegslage unausführbar sind) werden stillschweigend durch den Friedensvertrag in ihrer Geltung bestätigt, sofern dieser sie nicht förmlich abrogiert.

Das R e g l e m e n t, welches nach Schluß der Verhandlungen angenommen wurde [102]), behandelt im ersten Kapitel in 6 Artikeln den Einfluß des Krieges auf Verträge zwischen den Kriegführenden, im zweiten in 5 Artikeln die Einwirkung des Krieges auf Verträge zwischen Kriegführenden und dritten Staaten. Wegen der Bedeutung, die dieses Reglement für die dogmatische Behandlung hat, sei sein Wortlaut mitgeteilt, und zwar der Einteilung der beiden Kapitel folgend zunächst die Artikel, deren Gegenstand die Frage des E i n f l u s s e s d e s K r i e g e s a u f d i e z w i s c h e n d e n K r i e g f ü h r e n d e n a b g e s c h l o s s e n e n V e r t r ä g e ist.

Art. 1. *L'ouverture et la poursuite des hostilités ne portent pas atteinte à l'existence des traités, conventions et accords, quels qu'en*

[102]) Mit einer Majorität von 33 Stimmen gegen 1 Stimme und bei 5 Stimmenthaltungen.

Digitized by Google

soient le titre et objet, conclus entre deux par les Etats belligérants. Il en est de même des obligations spéciales nées des dits traités, conventions et accords.

Art. 2. *Toutefois la guerre met de plein droit fin: 1. aux pactes d'associations internationales, aux traités de protectorat, de contrôle, d'alliance, de garantie, de subsides, aux traités établissant un droit de gage ou une sphère d'influence, et, généralement, aux traités de nature politique; 2. à tout traité donc l'application ou l'interprétation aura été la cause directe de la guerre, suivant les actes officiels émanés de l'un des gouvernements avant l'ouverture des hostilités.*

Art. 3. *Pour l'application de la règle établie dans l'article 2, il doit être tenu compte du contenu du traité. Si, dans le même acte, il se rencontre des clauses de nature diverse, on ne considérera comme annulés que celles qui rentrent dans les catégories énumérées en l'art. 2. Toutefois le traité tombe pour le tout quand il présente le caractère d'un acte indivisible.*

Art. 4. *Les traités restés en vigueur et dont l'exécution demeure, malgré les hostilités, pratiquement possible, doivent être observés comme par le passé. Les Etats belligérants ne peuvent s'en dispenser que dans la mesure et pour le temps commandés par les nécessités de la guerre.*

Art. 5. *Les traités qui ont été conclus en vue de la guerre ne sont pas visés par les articles 2, 3 et 4.*

Art. 6. *En dehors de la responsabilité qu'entraînerait la violation de ces règles, celles-ci doivent servir à interpréter le silence et à combler les lacunes du traité de paix. A défaut de clause formelle contraire dans le traité de paix, on devra décider: 1. Que les traités atteints par la guerre sont définitivement annulés. 2. Que les traités non atteints par la guerre, qu'ils aient été ou non suspendus pendant le cours des hostilités, sont tacitement confirmés. 3. Que néanmoins les traités dont les clauses se trouvent en contradiction avec le contenu du traité de paix sont implicitement abrogés. 4. Que l'abrogation expresse ou tacite d'un traité n'atteint pas rétroactivement les effets produits dans le passé par le traité abrogé.*

Der Artikel 1[103]) bringt scharf und klar die grundsätzliche Stellung des Instituts zum Ausdruck. Das Institut steht auf dem Boden der Doktrin, die die Verträge generell auch im Kriege erhalten wissen will. Hatte sich auch in der zur Vorbereitung der Beratung bestimmten Kommission die Majorität zu dieser Ansicht bekannt, so hatte doch auch die „Vertragsvernichtungstheorie" ihre Vertreter gefunden. Das Institut verschließt sich der Tatsache nicht, daß die im Artikel 1 aufgestellte Regel nicht ohne wichtige Ausnahmen

[103]) Cf. *v. Bar*, Verhandlungen des *Institut de droit international* in *Niemeyer-Strupp*, Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, S. 872 ff.

Digitized by Google

ist. Die Ausnahmen aber überwiegen nicht in dem Maße, daß man mit *Rolin*[104]) sagen könnte, daß die Ausnahme zwar die Regel bestätige, aber allzu viele Ausnahmen sie zerstören. *Politis* wies im Eingang der Verhandlungen darauf hin, welche allgemeine Idee nach seiner Meinung die Materie beherrschen müsse, die zur Diskussion stände. Diese Idee sei dieselbe, die allem Kriegsrecht zugrunde liege: *„que la guerre ne met pas tout en cause, mais au contraire n'apporte aux règles du droit international pacifique qu'une altération exceptionelle et qui doit être limitée*[105]). *v. Bar* unterstrich diesen Gedanken, das Prinzip der Vertragserhaltung trotz Kriegsausbruch sei das Prinzip der Ordnung, das Prinzip der Vertragsvernichtung das der Zerstörung. Aufgabe des Instituts sei es, die Prinzipien der Ordnung zu vertreten, auch entgegen der Staatenpraxis, die zweifellos der vertragvernichtenden Theorie huldige[106]). Im Artikel 2 sind von dem in Artikel 1 aufgestellten Prinzip die wichtigen nach der Natur der Sache sich ergebenden Ausnahmen aufgestellt, daß einerseits alle Verträge aufgehoben sind, welche sich auf die gegenseitige politische Stellung der miteinander Krieg führenden Staaten beziehen, und andererseits auch alle Verträge, deren Anmeldung oder Auslegung nach Maßgabe der offiziellen, von einem der Krieg führenden Teile ausgegebenen Aktenstücke die Ursache des Krieges gewesen ist. Die Formulierung des Artikels 2 weicht recht erheblich von der von *Politis* vorgeschlagenen Fassung ab, die folgenden Wortlaut hatte: *toutefois la guerre met de plein droit fin: 1. Aux pactes d'association (Etat fédéral, confédération d'Etats, union réelle, union personelle); 2. Aux traités de protectorat, de vassalité, de contrôle, d'alliance, de garantie, de subsides, d'union douanière; 3. Aux traités de commerce et de navigation; 4. A tout traité quelconque dont l'application ou l'interprétation aura été la cause directe de la guerre*[107]).

---

[104]) Cf. *Alberic Rolin, Le droit moderne de la guerre.* Brüssel 1920. Bd. 1, S. 209 ff.

[105]) *Annuaire de l'Institut de droit international.* Bd. 25, S. 612.

[106]) Da die Staatenpraxis von so großer praktischer Bedeutung ist, und, wie wir sehen werden, auch im Weltkrieg leider nicht die von der Völkerrechtswissenschaft erhofften Wege in der Behandlung der Staatsverträge im Kriege gefunden hat, mögen die Worte *v. Bars*, mit denen er die Staatenpraxis zu erklären sucht, hier angeführt werden: „Die Diplomaten huldigen offensichtlich zweifellos dem Grundsatz der vertragvernichtenden Kraft des Krieges, wenn sie sagen, daß sie die Verträge erneuern (*renouvellent les traités*); sie scheinen dazu durch die Annahme bestimmt zu werden, daß der Krieg die Verträge zerstöre". Aber *v. Bar* glaubt die Formel *„renouveler"*, die in dem Text der Verträge ganz geläufig angewendet wurde, dahin interpretieren zu müssen, daß die Diplomaten von vornherein einen Einwurf widerlegen wollen, den man vorbringen könnte: sie wissen, daß die *„thèse abolitionniste"* existiert, aus Vorsicht, um alle eventuellen Einwürfe zunichte zu machen, erklären sie: *Nous renouvelons les traités.*

[107]) *Annuaire* a. a. O., S. 618.

Digitized by Google

Der Artikel des Entwurfs enthielt also noch die Handels- und Schiffahrtsverträge und unter den Staatenverbindungen den Bundesstaat und die Realunion. Daß die Handels- und Schiffahrtsverträge in dem vom Institut angenommenen Reglement gestrichen sind, ist zu begrüßen. Zu dieser Auffassung muß man entgegen der Praxis des Weltkrieges, insbesondere der Praxis der Ententestaaten in Angelegenheit des Wirtschaftskrieges doch mit aller Entschiedenheit gelangen, will man die Entwicklung, die vor dem Weltkrieg immer mehr auf die Weiterführung des Handels auch im Kriege hindrängte, die aber im Weltkrieg solchen jähen Rückfall erleben mußte, für alle Zeiten nicht ersticken. Die englisch-amerikanischer Rechtsauffassung entsprungenen Maßnahmen des Wirtschaftskrieges im Weltkrieg, die durch die Pariser Wirtschaftskonferenz der Alliierten Regierungen 1916 und durch den Versailler Vertrag sanktioniert erscheinen, dürfen uns nicht dahin bringen, den Wirtschaftskrieg als legales Kriegsmittel, als geltendes Völkerrecht anzusehen, wollen wir nicht den Glauben an die die Menschheit befreiende, kulturfördernde Kraft des Völkerrechts verlieren. Erkennen wir völkerrechtlich den Wirtschaftskrieg an, dann ist selbstverständlich kein Raum mehr für das Weiterbestehen von Handelsverträgen zwischen den Kriegführenden, sehen wir aber im Wirtschaftskrieg ein völkerrechtswidriges Moment, dann liegt nichts im Wege, daß die Handelsverträge bestehen bleiben können, auch wenn ihre Wirkung, ihre Ausführbarkeit durch die Kriegsraison und die Tatsächlichkeiten des Krieges im allgemeinen suspendiert sein wird. Daß in Artikel 2 des endgültigen Reglements der Bundesstaat und die Realunion, gegen die sich besonders *Strisower* gewandt hatte, keine Aufnahme unter den *pactes d'associations* gefunden haben, hat seinen Grund darin, daß, wie das Institut *(de Lapradelle)* mit Recht betont, ein Krieg innerhalb dieser Staatenverbindungen keinen Vertragsbruch darstellen würde, da überhaupt kein Vertrag vorliegt, es sich vielmehr um eine Rebellion, einen Bürgerkrieg handeln würde. Wenn der Artikel 2 in seiner endgültigen Fassung alle politischen Verträge als durch den Krieg aufgehoben ansehen will, so geschieht es aus dem Gedanken heraus, daß der Krieg jede Unterordnung des einen Teils unter den anderen Teil ausschließt, selbstverständlich auch jede zugunsten des Gegners übernommene Garantie und jede Hilfe des Gegners.[108]) Die im einzelnen spezialisierten Verträge (die Protektorat-, Kontroll-, Allianz-, Garantie-, Subsidien-, Pfand- und Interessensphärenverträge) sind nicht im Sinne einer ausschließlichen und erschöpfenden Aufzählung genannt, sondern nur als Beispiele gedacht, wie die Worte *„et généralement aux traités de nature politique"* erkennen lassen, die als Abänderungsvorschläge von *Lammasch* und von *Bar* in den Text aufgenommen waren. Dafür, ob ein Vertrag zu den Ausnahmen des Artikels 2 zählt, ist allein der „politische" Charakter maßgebend. Das Reglement gibt aber keine Begriffsbestimmung des „politischen" Vertrages. Auf die Schwierig-

[108]) *v. Bar*, Verhandlungen des *Institut de droit international* in *Niemeyer-Strupp*, Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, S. 879 f.

Digitized by Google

keit dieser Begriffsbestimmung wies schon in den Verhandlungen *Oppenheim* hin, der die Formel *Traités politiques* vorgeschlagen hatte. Fast in jedem Lehrbuch wird man eine Definition der politischen Verträge finden. Gegen jede läßt sich etwas dafür oder dagegen sagen; die Begriffsbestimmung ist nicht scharf zu fassen, dazu ist der Begriff zu vage. Und so wird man *in praxi* in einzelnen Fällen vor einer schwierigen Entscheidung stehen, ob man einen Vertrag einen politischen nennen soll oder nicht. Es scheint, als ob man mit der von *Bar* (a. a. O.) aufgestellten Definition, als „politische Verträge" alle Verträge zu bezeichnen, welche die Machtstellung des gegnerischen Staates zum Gegenstande haben, am ehesten eine Lösung finden wird. Sehr beachtenswert ist die Bemerkung, die *Rolin*[109]) zu dieser Frage macht: Es ist nötig, einen Vorbehalt zu der Behandlung der „politischen" Verträge zu machen. Ein Vertrag, der die Abtretung von Gebiet, eine Annexion auf Grund von Eroberungen oder Uebereinkommen rechtsgültig macht, der einen durch einmaligen Erfüllungsakt zustande gekommenen Dauerzustand schafft (also sogenannte transitorische Verträge oder um den von *Westlake* geprägten Ausdruck zu gebrauchen „*dispositive treaties*"), ein solcher Vertrag ist sicher ein „politischer Vertrag". Er ist es ebenso, wie es ein Grenzfestsetzungsvertrag ist. Kann man nun sagen, ein solcher Vertrag sei mit Kriegsausbruch aufgehoben? *Rolin* verneint die Frage in Uebereinstimmung mit *Bonfils*, der, wie an anderer Stelle schon angeführt ist, solche Verträge als *ne . . . pas atteints par la survenance de la guerre* bezeichnet. Zweifellos bleibt der für die Dauer berechnete Zustand, wie er durch einen solchen Vertrag geschaffen ist, bestehen. Er kann nicht durch einen Krieg rückläufig geändert werden, als ob der Vertrag nicht existiert hätte, eine Aenderung der Dinge *quoad sunt* kann nur durch einen neuen den älteren Vertrag annullierenden Vertrag bewirkt werden. Diese Ansicht hat sich auch *Rolin* zu eigen gemacht und hält an ihr in wissenschaftlicher Objektivität auch da fest, wo er unter der Einwirkung der Kriegspsychose und der öffentlichen Meinung seines Vaterlandes, noch mehr aber der Frankreichs leicht zur entgegengesetzten Anschauung hätte gelangen können. Aus dem französischen Lager hat man während des Weltkrieges hören können, daß durch den Kriegsausbruch der Frankfurter Vertrag von 1871 hinfällig geworden sei, daß Elsaß-Lothringen *ipso facto* des Krieges wieder in den Schoß der französischen Republik zurückgegeben sei, daß es nicht noch der Bestimmungen im Friedensvertrag bedürfe. *Rolin* hält sich von dieser Ansicht frei: *L'Alsace Lorraine cédée à l'Allemagne par le traité de Francfort devait être encore considérée comme faisant partie de l'Allemagne malgré la guerre qui „sévissait" entre elle et la France, et les troupes françaises qui l'occupaient censées occuper un pays ennemi. Mais c'est précisément parce qu'elle considérait ce traité comme ayant pris fin par l'état de guerre, qu'elle se considérait, à bon droit, comme dégagée de l'obligation de le respecter.*

[109]) *Rolin, Le droit moderne de la guerre.* Brüssel 1920. Bd. I, S. 216, Anmerkung.

Digitized by Google

Ein anderes Problem enthält noch der erste Absatz des Artikels 2: Sollen diese Vorschriften, wie *Rolin*[110]) formuliert, *droit supplétif* oder *droit impératif* sein, mit anderen Worten, sollen die hier aufgestellten Verträge insgesamt, ohne Unterschied mit Kriegsausbruch zwischen den Kriegführenden als erloschen gelten, selbst wenn diese, oder auch nur eine Partei von ihnen, den Wunsch haben, sie in Geltung zu lassen? In den Verhandlungen hatten sich *v. Bar, Clunet, d'Olivart* dahin ausgesprochen, daß es nicht angängig sei, daß von Rechts wegen die in Artikel 2 genannten Verträge zwischen den Kriegführenden als erloschen angesehen werden müßten, während es vielleicht in deren beider Interesse liegen könnte, sie auch im Kriege aufrecht zu erhalten; dieses dürfe durch zwingendes Recht nicht unmöglich gemacht werden. Leider ist diese Anregung nicht in dem Beschluß zum Ausdruck gekommen. Eines anderen Hinweises sei noch Erwähnung getan. Alle Verträge, die nicht unter die Gruppen der in Artikel 2 erwähnten Verträge fallen, müssen nach den Worten des Reglements implicite als durch den Kriegsausbruch nicht aufgehoben angesehen werden. Kann nun aber eine der Krieg führenden Parteien von sich aus nichtsdestoweniger das Recht für sich in Anspruch nehmen, auch andere als die in Artikel 2 genannten Verträge durch besondere Erklärung dem Gegner als durch Kriegsausbruch erloschen anzukündigen? Ein dahin gehender Antrag wurde von *Clunet* und *d'Olivart* zur Diskussion gestellt. *d'Olivart* erinnerte an die Erklärung Spaniens vom 24. April 1898 im spanisch-amerikanischen Krieg, durch welche die Nichtigkeit *(nullité)* aller Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika erklärt wurde: „Der zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien bestehende Kriegszustand macht die Friedens- und Freundschaftsverträge vom 27. Oktober 1795, das Protokoll vom 12. Januar 1897 und alle anderen Abkommen, Verträge oder Konventionen, die bis zum heutigen Tage zwischen beiden Ländern gültig waren, hinfällig." Mit dieser Erklärung hatte nach *d'Olivarts* Ansicht die spanische Regierung nur ihr Recht ausgeübt[111]). *Politis* bekämpfte aber den Antrag *Clunets* und *d'Olivarts*[112]) damit, daß er sagte: *„Il y a quelque danger à permettre à un Etat de se débarasser d'un traité pour la seule raison qu'il lui est nuisible. Ce serait là une application inadmissible de la règle „rebus sic stantibus"*. Man wird *Politis* hier nicht folgen können, sondern folgende Lösung als die richtige für diese Frage ansehen müssen: Im Krieg, „in welchem sich die Kräfte

[110]) *Rolin*, a. a. O., S. 214.

[111]) Im Widerspruch mit der abgegebenen Erklärung zahlte aber die spanische Regierung vor der Ratifikation des Friedensvertrages von Paris den amerikanischen Inhabern spanischer Bons, die sie auf Grund des Vertrages von 1835 gekauft hatten, die während des Krieges fällig gewordenen Coupons. Der Präsident *du conseil espagnol Silvela* erklärte darauf, daß der ergangene Erlaß nur die Ausführung der Verträge während der Dauer der Feindseligkeiten suspendiert habe.

[112]) Der Antrag kam nicht zur Abstimmung, wurde vertagt und ist dann nicht mehr diskutiert worden.

Digitized by Google

der Krieg führenden Staaten bis zum äußersten messen" *(v. Bar)*, wo man mit allen möglichen, den furchtbarsten Mitteln den Gegner niederzuwerfen sucht, wo „Blut, Tränen und Jammer den Krieg begleiten" [113]), muß es jedem Staat unbenommen bleiben, von sich aus bestimmte, unter dem Zwang der *nécessités de la guerre (Clunet* [114]*)* gegebenenfalls alle Verträge zu annullieren, aber daran muß festgehalten werden, daß man verlangen muß, daß diese Möglichkeit nur gegeben sein kann für die Verträge, die in besonderer Erklärung dem Gegner als annulliert bekanntgegeben werden. Eine solche Lösung der aufgeworfenen Frage stände auch nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des vom Institut angenommenen Reglements.

Der Artikel 3 spiegelt die Grundanschauung des Instituts wider, daß, soweit es möglich ist, die Verträge in Bestand und Wirkung vom Krieg verschont bleiben. Es kann nun vorkommen, daß in ein und demselben Vertrage Bestimmungen enthalten sind, die unverträglich mit dem Kriegszustand sind, und andere, die es nicht sind. Soll da der Vertrag im ganzen erlöschen, oder soll man die Bestimmungen als aufrechterhalten ansehen, die mit der Kriegserklärung nicht unverträglich sind, sofern sie für sich allein ein Vertragsganzes ausmachen? Das Institut will nur die Bestimmungen als durch den Kriegsausbruch berührt wissen, die mit dem Kriegszustand nicht vereinbar erscheinen, sofern wenigstens nicht der Vertrag den Charakter eines unteilbaren Ganzen hat, in welchem Falle der ganze Vertrag nichtig sein würde [115]). Abgesehen von den Schwierigkeiten, die ein Ausscheiden gewisser Vertragsverbindlichkeiten immer machen wird, rollt dieser Artikel die Streitfrage auf, ob ein Vertrag überhaupt solche Teilung zuläßt. Der Charakter der Unteilbarkeit wird immer da angenommen werden müssen, wo den im Vertrag gewährten Rechten auf der anderen Seite auferlegte Pflichten gegenüberstehen. Bei einem einheitlich gedachten Vertrag ist eine Teilung unmöglich. In den meisten Fällen werden zweifellos die Parteien nur ein Interesse an der Erfüllung des Vertrages im ganzen haben. Ist die Feststellung, ob ein Vertrag ein unteilbares Ganzes ist, schon in der Theorie häufig schwierig, so wird in der Praxis aber eine Teilung in Bestandteile, die durch den Krieg aufgehoben sind, und solche, die unberührt durch den Krieg bleiben, schwer durchzuführen sein. „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis" wird man mit *Kant* hier sagen müssen. Für die Praxis scheint dieser Artikel — man darf die praktische Ausführung des Reglements nicht aus den Augen lassen — nicht recht brauchbar zu sein.

Besondere Bedenken müssen sich aber dem Artikel 4 entgegenstellen. Nach Artikel 4 müssen Verträge, die während des Krieges in Kraft bleiben und deren Ausführbarkeit keine Einbuße erlitten hat, fortan

---

[113]) *Niemeyer*, Völkerrecht, 1923, S. 164.

[114]) *Annuaire de l'Institut de droit International*, Bd. 25, S. 627.

[115]) Siehe *Politis*, Bericht an das *Institut de droit International* im *Annuaire*, Bd. 24, S. 210.

Digitized by Google

wie bislang innegehalten werden. Nicht willkürlich können sich die Kriegsparteien davon freimachen, sondern nur in dem Maße und während der Zeit, wie es von den *nécessités de la guerre* geboten wird. Der Artikel 4 soll nach Ansicht von *Politis* eine Anwendung des Artikels 22 der Haager Landkriegsordnung sein, nach der die Kriegführenden kein unbegrenztes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben. Aber man hat die erlaubten Mittel keineswegs erschöpfend aufgezählt, sondern nur eine Anzahl von Mitteln angeführt, welche verboten sind. Zu diesen Mitteln gehört aber nicht das Mittel, Verträge zu suspendieren, um dadurch dem Gegner Schaden zufügen zu können. In der vom Institut angenommenen Fassung ist die Freiheit zur zeitweiligen Nichtbeachtung von Verträgen nur auf Grund von *nécessités de la guerre* zu eng gefaßt, die Vorschriften dieses Artikels werden im Kriegsfall nicht die Beachtung finden (und haben sie im letzten Krieg nicht gefunden), die man durch sie glaubt erreichen zu können. Im Krieg, wo die Staaten um das Höchste und Letzte kämpfen, ist es schlechterdings nicht möglich, einer kriegführenden Partei das Recht abzusprechen, „zu erklären, daß sie einen bestimmten Vertrag deshalb nicht beobachten wolle, weil sie die zeitweilige Nichtbeobachtung der Suspension als eines der Mittel ansieht, den Gegner zur Unterwerfung unter die im nächsten Frieden aufzustellenden Bedingungen zu zwingen" (*v. Bar* a. a. O.). Es ist deshalb zu bedauern, daß der Zusatzantrag von *Clunet* und *Rostworowsky* nicht Annahme im Institut gefunden hat: „*Toutefois, dans les cas où les nécessités de leur protection le commandent, les belligérants ont la faculté de dénoncer par déclaration spéciale tel ou tel des traités restés en vigueur* [116])." Eine solche Kündigung oder Suspensionserklärung müßte den kriegführenden Parteien erlaubt sein, sie läßt sich praktisch ohne Schwierigkeiten durchführen und würde dazu beitragen, die Unsicherheit über die Geltung der Verträge oder über ihre Wirksamkeit zu einem wesentlichen Teil aus der Welt zu schaffen [117]). Selbstverständlich müßte an der Form der besonderen Erklärung streng festgehalten werden. Nichtbeobachtung der Form würde als Verletzung des Völkerrechts zu brandmarken sein.

Der Art. 5 (Verträge, die im Hinblick gerade auf den Krieg geschlossen sind, sollen nicht unter die Vorschriften der Artt. 2, 3 und 4 fallen, d. h.

---

[116]) *Politis* bekämpfte diese Forderung als „*désastreuse et propre à ruiner l'économie de son projet*".

[117]) *v. Burgsdorff* (Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichrechtlichen u. privatrechtlichen Verträge, Düsseldorf 1914. S. 41) sieht aus folgendem Grunde eine Gefahr in dem Art. 4 des Reglements: „Wenn den Krieg führenden Staaten bezüglich Erfüllungsmaß und Erfüllungszeit Freiheiten gelassen werden, so heißt das, die *clausula rebus sic stantibus* wieder einzuführen. Die Durchführung wäre im höchsten Grade zweifelhaft. Das erste Erfordernis, welches man an internationale Abmachungen stellen muß, ist aber die unbedingte Sicherheit, daß sie auch zur Ausführung gelangen." Gerade diese unbedingte Sicherheit erfordert aber — weniger, daß sie im Kriege zur Ausführung gelangen — vielmehr daß man zu keiner Zeit im Unsichern ist, ob ein Vertrag noch Geltung hat oder nicht.

Digitized by Google

gemäß Artikel 1 in ihrem Bestand nicht berührt werden) wiederholt die allgemeine Meinung, deren Berechtigung eines Beweises nicht bedarf. Denn verlören diese Verträge ihre Gültigkeit, wären sie nicht wert, geschlossen zu werden. Sie sollen ja mit Kriegsausbruch erst aus dem Schlummerzustand der Friedenszeit zum Leben geweckt werden. Je wütender und wilder die Kriegsdrommeten ertönen, um so lauter, durchdringender sollen sie ihre Stimme erheben und Zeugnis ihres Lebenswillens geben.

Von besonderer Bedeutung ist der Art. 6, der sich mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise ein den Krieg beendigender Friedensvertrag in Ermangelung anderer Bestimmungen in Ansehung der vor dem Krieg abgeschlossenen Verträge auszulegen sei. Die Bestimmungen dieses Artikels wollen nur „ergänzendes Recht" sein, sie wollen dort eingreifen, wo der Text des Friedensvertrages schweigt und wollen die Lücken füllen, dienen also auch dazu, dem Zustand der Unsicherheit über Geltung oder Nichtgeltung der vor dem Krieg abgeschlossenen Verträge nach Eintritt des Friedenszustandes ein Ende zu machen. Dieser Artikel sagt also nichts darüber, wie generell die Wirkung des Friedensvertrages unabhängig von der Parteien Willen auf die vor dem Krieg geschlossenen Verträge sein soll [118]). Er läßt den Kriegsparteien völlig freien Willen — und mit Recht —, denn eine im Vollgefühl des teuer erkämpften Sieges berauschte Kriegspartei würde durch kein Reglement sich Vorschriften über Geltung früherer Verträge unterwerfen lassen (als bestes Beispiel sei schon hier an den Versailler Vertrag erinnert), darum ist es zu begrüßen, daß hier das Institut auf weise Mäßigung bedacht gewesen ist und die Kunst des allein in der Praxis Erreichbaren und Möglichen geübt hat [119]). Der Wert der Bestimmungen, die die logische Folge der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sind, ist trotzdem nicht gering: nach Abschluß des Friedensvertrages, nach Wiederherstellung der friedlichen Beziehungen sollen Keime künftigen Konfliktstoffes aus dem Wege geräumt werden, die gerade aus völligem Schweigen oder den Lücken des Friedensvertrages entstehen können. Es wird deshalb für diesen Fall bestimmt, daß

1. durch den Krieg „beeinträchtigte Verträge" [120]) endgültig gelöst sind;

Stellt man an die kriegführenden Staaten Forderungen, die sie nicht erfüllen können, da sie ihnen zu weitgehend erscheinen, so werden sie sich um sie nicht kümmern, läßt man ihnen aber von Rechts wegen soviel Freiheit des Handelns nach eigenem Ermessen, die sie beanspruchen zu müssen glauben, dann darf und kann um so eher erwartet werden, daß sie den Anforderungen, die man im Interesse der unbedingten Sicherheit über den Geltungsstand eines Vertrages im Kriege an sie stellt, auch nachkommen werden.

[118]) Cf. *Rolin* a. a. O., S. 218 f.

[119]) Insofern steht dieser Artikel im Gegensatz zu den als allzu streng erkannten Vorschriften des Art. 4.

[120]) *v. Bar* a. a. O. und *Rolin* a. a. O. weisen mit Recht darauf hin, daß der Ausdruck „*atteints*" nicht präzis genug gefaßt sei: Denn „*atteints par la guerre*" sind ja auch Verträge, die durch den Krieg und während des Krieges nur suspendiert sind. *v. Bar* hält es deshalb für richtiger, von „in ihrer Fortexistenz betroffen" zu sprechen.

Digitized by Google

2. durch den Krieg unberührt gelassene Verträge stillschweigend fortbestehen, auch die durch den Krieg suspendierten;

3. dagegen als aufgehoben alle Verträge gelten sollen, deren Inhalt im Widerspruch mit den Bestimmungen des Friedensvertrages steht;

4. die ausdrückliche oder stillschweigende Aufhebung eines Vertrages keine rückwirkende Kraft hat.

Was die Eingangsworte dieses Artikels anlangt, daß die Außerachtlassung der in dem Reglement gegebenen Vorschriften Verantwortlichkeit nach sich ziehen würde, so sieht *v. Bar* darin eine Bedenklichkeit. Er meint, nur eine Verantwortlichkeit zum Schadenersatze könne gemeint sein, allerdings auch gegenüber Privatpersonen, wie sie im Art. 3 der Haager Konvention über Gesetze und Gebräuche des Landkrieges aufgestellt ist. Ob man der *responsabilité* diese Auslegung geben darf, erscheint doch etwas zweifelhaft. Diese Eingangsworte des Artikels sind im Projekt, das zur Diskussion stand, nicht enthalten gewesen, sie sind erst in der endgültigen Redaktion hineingekommen. Man hat durch diese Formel dem nur Ausdruck geben wollen, daß die Vorschriften des Reglements von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft als völkerrechtlich verpflichtend angesehen werden sollten, daß also ein Staat, der gegen diese Bestimmungen verstoße, als gegen das Völkerrecht verstoßend erachtet werden müsse.

Hinsichtlich der Frage des Einflusses des Kriegszustandes auf die Verträge zwischen den kriegführenden und dritten Staaten ist das Institut zu Ergebnissen gekommen, die in den Artt. 7—11 des zweiten Kapitels folgende Formulierung gefunden haben:

Art. 7. Les dispositions des art. 1 à 6 s'appliquent, dans les rapports des Etats belligérants, aux traités conclus entre ceux-ci et des Etats tiers, sous les réserves suivantes.

Art. 8. Lorsque les obligations qui lient les Etats belligérants entre eux ont le même objet que leurs engagements envers les Etats tiers, elles doivent être exécutées dans l'intérêt de ces derniers. Ainsi les traités collectifs de garantie demeurent en vigueur malgré la guerre survenue entre deux des Etats contractants.

Art. 9. Les accords collectifs restent en vigueur dans les rapports de chacun des Etats belligérants avec les Etats tiers contractants.

Ils ne peuvent pas être altérés par le traité de paix au préjudice des Etats tiers contractants, sans la participation ou l'assentiment de ces derniers.

Art. 10. Les traités conclus entre un Etat belligérant et des Etats tiers ne sont pas atteints par la guerre.

Art. 11. A défaut de clause formelle contraire ou de disposition ne laissant aucun doute sur l'intention des parties, les traités collectifs relatifs au droit de la guerre ne s'appliquent que si les belligérants sont tous parties contractantes.

Digitized by Google

Nicht mit Unrecht hat man die Unklarheiten der Redaktion und Disposition des Kapitels II bemängelt[121]). Der Artikel 10 würde besser am Anfang stehen, da er für die Frage des Kriegseinflusses die einfachste Art der vertraglichen Beziehungen zwischen den Krieg führenden und dritten Staaten trifft: die Verträge, die zwischen einer der Kriegsparteien und dritten Mächten geschlossen sind. Ihre Existenz bleibt — wie es auch allgemeine Anschauung ist — vom Kriegsausbruch unberührt; daß ihre Durchführung infolge der tatsächlichen Kriegslage zeitweise gehindert sein kann, bedarf heute — nach den Erfahrungen des Weltkrieges — keines besonderen Beweises mehr. Zu den Artt. 7 und 8, welche die Fortdauer und Beobachtung der zwischen Krieg führenden und neutralen Staaten geschlossenen Verträge betreffen, haben eine nicht unerhebliche Anzahl (9) von Mitgliedern des Instituts einen Vorbehalt zu Protokoll gebracht, daß sie diesem Artikel nicht zustimmten, da es bedenklich sei, die Grenze der Fortgeltung von Verträgen zwischen kriegführenden und dritten Staaten oder von Kollektivverträgen genau zu bestimmen. Der Vorbehalt lautet: „*Attendu qu'il est impossible d'énumérer complètement les exceptions au principe affirmé dans l'article 7; qu'il est utile d'éviter autant que possible des conflits entre la diplomatie et la doctrine; qu'on devrait tenir compte des circonstances spéciales à chaque cas; qu'il est dangereux de définir strictement les limites de la validité des traités, entre les belligérants et les Etats tiers ou des traités collectifs; les soussignés désirent que leurs réserves à ce sujet soient inscrites au procès verbal.*" Der Krieg ist für die Dritten, die neutralen Staaten eine *res inter alios acta*. Darum hatte *Oppenheim* dem Art. 7 die folgende Fassung geben wollen: „*Les traités conclus entre les Etats belligérants et des Etats tiers restent complètement intacts sous les réserves suivantes*". Die Stellung zwischen den kriegführenden Parteien sei doch eine ganz andere als die der Kriegführenden zu dritten Staaten, so daß man sie nicht auf denselben Nenner bringen könnte, wie es der Entwurf beabsichtigte. Der Vorschlag *Oppenheims* fand keine Billigung. Man ließ die Bestimmungen der Artt. 1—6, die für die Verträge der Kriegführenden unter sich gelten, auch Anwendung finden auf die Verträge zwischen den Kriegführenden und dritten Staaten, mit den Ausnahmen, wie sie Artt. 8—11 enthalten. Nach Art. 8 sollen Verpflichtungen, die die Kriegführenden unter sich, wie auch genau so die Kriegführenden im Verhältnis zu dritten Staaten binden, im Interesse dieser Neutralen in Kraft bleiben und auch ausgeführt werden, gleichfalls auch Garantieverträge unbeschadet des zwischen zweien der Garantiemächte ausgebrochenen Krieges. Die Garantieverträge seien — diese einstimmige Ansicht des Instituts wurde vom Präsidenten der Tagung besonders hervorgehoben — in dem Sinne zu verstehen, daß *chaque garant reste tenu de l'obligation de garantie alors même que tous les autres s'y soustrairaient*. Die gegenteilige, ehemals von *Lord Derby* in bezug

[121]) *Rolin*, a. a. O. Nr. 230, S. 220.

Digitized by Google

auf die Garantie der Neutralität Luxemburgs vertretene Ansicht wurde vom Institut als *inadmissible* abgelehnt. Es läßt sich ein Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Instituts nicht unterdrücken. Es wird dieser Zweifel durch ein Beispiel, das *v. Bar* angeführt hat[122]), erhärtet werden: Wenn zwei Staaten, die auf Grund einer Kollektivgarantie einem dritten Staate Hilfe leisten sollen, zu gleicher Zeit sich miteinander im Krieg befinden, dürfte der Vertrag doch zum mindesten während der Dauer des Krieges suspendiert sein, denn daß Truppen zweier miteinander kriegführender Staaten einem dritten Staat zu gemeinsamer Hilfeleistung zugeteilt nebeneinander in Waffenverbrüderung fechten sollen, kann doch unmöglich von dem dritten Staat auf Grund des Kollektivvertrages verlangt werden. Dieses Beispiel zeigt die Berechtigung, daß die generelle Bestimmung des Art. 8 betreffend die kollektiven Garantieverträge ohne Ausnahmen nicht anerkannt werden kann. Selbstverständlich werden diese seltenen Ausnahmen nur die Regel bestätigen. Ein Satz ungefähr des Inhalts, daß diese Verträge infolge des Kriegsausbruches wegen der Unmöglichkeit der Ausführung als suspendiert von jeder der beiden Kriegsparteien der dritten Partei angezeigt werden können, hätte dem Art. 8 hinzugefügt werden sollen. Der Art. 9 wurde vom Institut ohne Diskussion angenommen. Kollektivverträge bleiben in Kraft in den Beziehungen jeder einzelnen Kriegspartei zu dritten Staaten gemäß dem Satz: der Krieg ist eine *res inter alios acta*. Mit Rücksicht auf die näher noch zu untersuchenden Bestimmungen der Friedensverträge 1919 ff. sei auf den zweiten Absatz hingewiesen, der mit überwiegender Majorität vom Institut angenommen wurde: Ohne Teilnahme oder Zustimmung der dritten Mächte können diese Verträge durch den Friedensvertrag zwischen den Kriegführenden zum Nachteil der dritten Staaten nicht verändert werden. Der schon erwähnte Art. 10 enthielt ursprünglich im Entwurf noch die Bestimmung, daß die Suspension zwischen einer Kriegspartei und dritten Staaten geschlossener Verträge während des Krieges auf Grund der *„nécessités de la guerre"* erlaubt sein sollte. Diese Einschränkung wurde aber vom Institut abgelehnt, um der bedenklichen Doktrin, daß die Kriegsräson die Beobachtung der Verträge erlassen könne, nicht Vorschub zu leisten. Und doch sind auch hier Fälle denkbar, wo *in praxi* die Staaten zu einer solchen Suspension gezwungen sein können, wie Beispiele im Weltkrieg in Erscheinung getreten sind[123]). Der letzte Artikel des Reglements, Art. 11, wiederholt nur die Bestimmung des Art. 2 der Haager Konvention von 1907 über die

---

[122]) *v. Bar*, a. a. O., S. 883 f.

[123]) Es sei z. B. auf Kohlen- oder Eisenerz-Lieferungsverträge hingewiesen, die ein Staat wie Deutschland mit neutralen Mächten vor einem Krieg abgeschlossen hatte. Soll nun, wenn dieser Staat um seine Existenz kämpft, wenn er jede Tonne geförderter Kohle oder Eisenerzes für seine Rüstungszwecke bitter nötig hat, soll ihm dann die Möglichkeit versagt sein, dem dritten neutralen Staat die Erklärung einer vorübergehenden Suspension des Vertrages aussprechen zu können?

Digitized by Google

Gesetze und Gebräuche des Landkrieges[121]). Die auf das Kriegsrecht sich beziehenden Kollektivverträge haben während des Krieges nur Gültigkeit, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Dieser Artikel will nur etwaige Zweifel beheben, er besagt nur an sich schon Selbstverständliches. Ueber den praktischen Wert dieser für die Kriegsrechtskonventionen typischen Bestimmung ist damit natürlich noch nichts gesagt. (Rechtspolitisch betrachtet hat ja gerade der Weltkrieg gezeigt, wie widersinnig es ist, gemäß dieser Bestimmung zu argumentieren: daß, weil Montenegro am Weltkriege teilnahm, welches die Haager Konventionen nicht unterzeichnet hatte, aus diesem Grunde die Konventionen auf dem westlichen Kriegsschauplatz für die Kriegführung Frankreichs und Deutschlands nicht bindend gewesen seien. An solche Konstellation der kriegführenden Parteien hatte man auf der Haager Konferenz nicht denken können, eine solche Anzahl der verschiedensten Kriegsgebiete mit der verschiedensten Zusammenstellung der Heereskontingente auf beiden Parteiseiten, wie sie der Weltkrieg gezeitigt, hat sicher niemand erwarten können.) Die Bestimmung des Art. 11 wie die in den Haager Konventionen würde darum doch heute eine andere Fassung erhalten müssen, um Widersinnigkeiten der geschilderten Art zu vermeiden. Man muß es als unbillig erachten, wenn eine Vertragspartei glaubt, an die Kriegsrechtssätze der Haager Konventionen den Gegnern gegenüber, die ebenfalls Vertragsparteien dieser Abkommen sind, nicht gebunden zu sein, weil zufällig ein dritter nicht an dem Abkommen beteiligter Staat auf seiner oder des Gegners Seite Kriegsbeteiligter ist. Die Kriegsrechtskollektivverträge müßten im Verhältnis der im Krieg sich befindlichen Vertragsparteien auch dann ihre Geltung behalten, wenn dritte Staaten auf anderen Kriegsschauplätzen zu den Kriegsparteien gehören und selbst dann, wenn diese in einem geschlossenen Verband an derselben Kampffront kämpfen. Ja, man sollte weitergehen und das Prinzip aufstellen, daß die Kriegsrechtssätze zwischen den Vertragsparteien während des Krieges in Geltung bleiben müssen, auch wenn auf der einen oder anderen Seite Truppen von Staaten beteiligt sind, die nicht dem Haager Abkommen beigetreten sind, solange diese die Bestimmungen der Konvention beachten und respektieren.

Ueberblickt man die Arbeiten des Instituts für die Klärung der schwierigen Frage des Kriegseinflusses auf die Staatsverträge, so darf man als Ergebnis aufstellen, daß das Institut die Basis geschaffen hat, auf der die Wissenschaft weiterbauen kann, die der Staatenpraxis den festen Grund geben könnte, eine andere Richtung in ihrer Auffassung von der Geltung der Staatsverträge im Kriege zu geben. Leider hat diese letzte Erwartung — das sei hier schon vorweggenommen — im Weltkrieg große Enttäuschungen gebracht, trotzdem, wie noch im einzelnen nachzuweisen sein wird, Ansätze vorhanden waren, die zu der Hoffnung berechtigten, daß auch die Praxis sich der Grundauffassung

[121]) Dieselbe Bestimmung findet sich auch typischerweise in den anderen Haager Konventionen von 1907, die sich auf das Kriegsrecht beziehen, wieder.

Digitized by Google

anzupassen strebte, wie sie im Reglement ihren Ausdruck gefunden hat. Man kann sagen, daß das Reglement zwar im einzelnen nicht ohne Angriffspunkte geblieben ist, daß, im ganzen betrachtet, es aber die (auch in der vorliegenden Arbeit Ausdruck findende) Auffassung in glücklicher Fassung verkörpert hat, daß der Krieg nur ein Ausnahmezustand ist, daß dessen Wirkungen auf den Bestand der vertraglichen Beziehungen zwischen den kriegführenden Mächten auf das notwendigste Maß zu beschränken ist.

Die theoretische Behandlung der Probleme bedarf der Ergänzung durch einen historischen Ueberblick über das Verhalten der Staatenpraxis zu der Frage des Kriegseinflusses auf die Staatsverträge[125]). Wie schon bei Erörterung der Vertragsvernichtungstheorie angedeutet war, hat die Staatenpraxis in der Mehrzahl der Fälle ein Prinzip befolgt, das geeignet sein konnte, die Richtigkeit dieser Theorie zu erhärten. Grundsätzlich gingen die Vertreter der Staaten, die den Frieden abschlossen, von der Anschauung aus, daß durch den Kriegsausbruch *eo ipso* die Verträge erloschen seien, aber wie schon bei Gelegenheit der Stellungnahme zur Vertragsvernichtungstheorie hervorgehoben ist, entsprang diese Auffassung nur der Vorsicht des diplomatischen Verkehrs, Keime künftigen Konfliktstoffes bei der Abfassung der den Frieden vermittelnden Verträge von vornherein nach Möglichkeit auszuschalten. Darum haben die friedenschließenden Staaten, da hier die Grundlage der zukünftigen gegenseitigen Beziehungen gelegt wurde, die größte Sorgfalt und Vorsicht walten lassen, über bestehende oder nicht-

---

[125]) Dieses wird am besten und am häufigsten aus den Friedensverträgen ersichtlich. Aeußerungen von Staatsmännern zu den hier behandelten Problemen sind nur vereinzelt verzeichnet. Es erklärte 1802 *Lord Granville*, daß ein Krieg die früheren Verträge zwischen den Kriegführenden vernichte. *Lord Balhurst* gab am 30. Oktober 1815 im Verlaufe des englisch-amerikanischen Krieges die bekannte Erklärung ab, daß allen Verträgen durch einen Krieg zwischen den Vertragsparteien ein Ende gemacht würde. Der amerikanische Staatssekretär *Buchanan* schrieb 1845 in einem Brief an den englischen Gesandten *Packenham*, es wäre „im Völkerrecht eine allgemeine Regel, daß der Krieg alle zwischen den kriegführenden Mächten bestehenden Verträge beendige". Aehnlich äußerte sich der amerikanische Präsident *Polk* in seinem Jahresbericht des Kongresses von 1847: *A state of war abrogates treaties previously existing between the belligerents.*" Dieser Ansicht entspricht auch *Bismarcks* Aeußerung über die nur bedingte Haltbarkeit der Verträge im Kriege: „Die internationale Politik ist ein flüssiges Element, das unter Umständen zeitweilig fest wird, aber bei Veränderungen der Atmosphäre in seinen ursprünglichen Aggregatzustand zurückfällt . . . Die Haltbarkeit aller Verträge zwischen Großstaaten ist eine bedingte, sobald sie im Kampf ums Dasein auf die Probe gestellt wird. Keine große Nation wird je zu bewegen sein, ihr Bestehen auf dem Altar der Vertragstreue zu opfern, wenn sie gezwungen ist zwischen beiden zu wählen. Das *ultra posse nemo obligatur* kann durch keine Vertragsklausel außer Kraft gesetzt werden und ebensowenig läßt sich durch einen Vertrag das Maß von Ernst und Kraftaufwendung sicherstellen, mit dem die Erfüllung geleistet werden muß, sobald das eigene Interesse des Erfüllenden dem unterschriebenen Texte seiner früheren Auslegung nicht mehr zur Seite steht."

Digitized by Google

bestehende Rechtsverhältnisse eine Uebersicht zu geben. Darum sprach man von „Wiederherstellung" von Verträgen, wo diese durch den Krieg garnicht zwangsläufig aufgehoben waren, man sah Verträge als mit Kriegsbeginn erloschen an und bezeichnete sie als in Zukunft *„non existants"*, wo sie in Wahrheit bei Kriegsausbruch nicht untergegangen waren. In einigen Friedensverträgen hat man sich so geholfen, daß man ausdrücklich alles auf den Fuß zurückführte, wie es vor Ausbruch des Krieges war. (Siehe z. B. im folgenden den Friedensvertrag zwischen Dänemark und Preußen vom 25. August 1814.) In anderen Friedensverträgen wurde diese Zurückführung auf den *Status quo* dadurch zum Ausdruck gebracht, daß nur in einzelnen Punkten neue Bestimmungen getroffen wurden, oder man erklärte alle bisherigen Verträge für aufgehoben und setzte an ihre Stelle die Bestimmungen des Friedensvertrages, welche die vertraglichen Beziehungen aufs neue regelten.

Wie die Staatenpraxis in der Vergangenheit, besonders im 19. und 20. Jahrhundert, sich zu der Frage des Kriegsausbruches auf die Staatsverträge gestellt hat, möge aus der folgenden Aufreihung der für diese Frage in Betracht kommenden Artikel der einzelnen Friedensverträge ersichtlich werden, aus deren Inhalt man einigermaßen auf die Stellung der jeweiligen Staatenpraxis schließen kann.

Bei der Betrachtung der Kriege **vor dem Anfang des 19. Jahrhunderts** können wir uns kurz fassen, da die verschiedene Auffassung der Praxis über die besprochenen Probleme sich erst in dem letzten Jahrhundert auf Grund konkreter Bedürfnisse, die aus dem Umsichgreifen des Weltverkehrs entstanden sind, gebildet hat. In der älteren Zeit, etwa vom 11. Jahrhundert ab, finden sich zwar schon Verweisungen auf einen älteren Vertrag, aber doch nur höchst selten. Wo dieses aber der Fall ist, wird dessen Bestand für null und nichtig erklärt. Solche Ausnahmen sind in den Verträgen zwischen England und Frankreich im Pariser Frieden vom 31. 3. 1326 und im Frieden von Brétigny vom 6. 5. 1360 vorhanden[126]). Aus diesen wenigen Ausnahmen kann man aber kein sicheres Urteil über die damalige Praxis gewinnen. Erst im Zeitalter der Reformation bildete sich allmählich die Gewohnheit aus, in den Friedensschlüssen früher geschlossene Verträge zu erwähnen, und je mehr wir uns der Gegenwart nähern, um so häufiger geschieht dies, um so seltener wird nichts gesagt. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind verschiedene Beispiele aus der Staatenpraxis anzuführen, die dem Grundsatz angepaßt sind, daß nicht alle Verträge durch den Krieg gänzlich aufgehoben werden. Wiederholt trifft man Fälle an, worin Verträge nach dem Krieg durch die Bestimmungen der Friedensverträge erneuert werden. Der

---

[126]) Vgl. *Bertram*, Die Aufhebung völkerrechtlicher Verträge, Dissert., Erlangen 1914, Leipzig 1915, S. 31 und *Billerbeck*, Der Einfluß des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor dem Ausbruch des Krieges geschlossenen Verträge, Dissert., Leipzig 1911, S. 22.

Digitized by Google

Friedensvertrag von St. Germain vom 29. Juni 1679 zwischen Ludwig XIV. und dem Großen Kurfürsten sagt in Artikel IV: *„Et comme les traités de Westphalie doivent toujours être regardés comme le fondement le plus solide et le plus assuré de la paix et de la tranquillité de l'empire, et que S. M. Très Chrétienne s'est déclarée dans tous les temps, même durant la guerre, que son intention était de les maintenir dans toute leur force que le roi de Suède s'est expliqué en la même manière et que l'électeur de Brandebourg témoigne être dans le même sentiment, il est expressément stipulé par cet article que les susdits traités de Munster et d'Osnabrück, conclus en 1648, demeureront dans toute leur force.“* [127]) Dieser Grundsatz von der Erneuerung und Bekräftigung früherer Verträge findet sich auch im Frieden von Hubertusburg vom 15. Februar 1763 zwischen Preußen und Oesterreich. Der Artikel XII lautet: *„Les articles préliminaires de la paix de Breslau du 11 juin 1742 et le traité définitif de la même paix, signé à Berlin le 28 juillet de la même année, le Recès des Limites de l'année 1742 et le traité de paix de Dresde du 25 décembre 1745 pour autant qu'il n'y est pas dérogé par le présent traité, sont renouvellés et confirmés.“* [127a]) In den meisten Verträgen dieser Periode ist gesagt, daß die Verträge bestehen bleiben. In einer großen Anzahl heißt es allerdings, daß wenigstens ein Teil der Verträge durch den Krieg vernichtet werde. Eine feste Regel läßt sich noch nicht erkennen. Im folgenden Jahrhundert ist im Gegensatz hierzu die Staatenpraxis dazu übergegangen, die Verträge als erloschen zu betrachten. Der Friede von Stockholm vom 20. November 1719 zwischen Schweden und Braunschweig-Lüneburg hatte noch in Art. 9 bestimmt, daß „der Westfälische Friede . . . in seiner vollkommenen Kraft und Würkung“ bleibt, und Aehnliches enthielten die Friedensschlüsse zu Utrecht 1713 und 1714. Da heißt es: „Die Artikuln . . . sollen beyderseits beybehalten und beobachtet werden“. Der Friedensvertrag von Paris vom 10. Oktober 1796 zwischen Frankreich und Bèide Sizilien sieht jedoch die früheren Verträge als *„nuls et non avenus“* an. Art. II, 1 sagt: *Tout acte, engagement ou convention antérieurs de la part de l'une ou de l'autre des deux Parties Contractantes, qui seraient contraires au présent traité, sont révoqués et seront regardés comme nuls et non avenus . . .* [128]) Dieselbe Formel treffen wir auch im Friedensvertrag von Paris vom 5. November 1796 im Frieden zwischen Frankreich und Parma im Art. II, 1 an: *Tout acte, engagement ou convention antérieurs de la part de l'un ou de l'autre des deux Puissances Contractantes, qui seraient contraires au présent traité, seront regardés comme nuls et non avenus* [129]),

[127]) *Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens.* Amsterdam/Haag 1731. Bd. 7 I, S. 408.

[127a]) *Martens, Recueil de Traités . . .*, 2. Aufl., Göttingen 1817, I, S. 141.

[128]) *Clercq: Recueil des traités de la France.* 22 Bände. Paris 1864—1907. Bd. 1, S. 303.

[129]) *Clercq, Recueil*, I. S. 308.

Digitized by Google

Aus den **Friedensverträgen von 1801 bis 1914** kommen die folgenden Bestimmungen in Betracht:

1801, Februar 9. Friedensvertrag von Lunéville. Oesterreich und Reich — Frankreich.

Art. 17. *Les articles 12, 13, 15, 16, 17 et 23 du traité de Campo-Formio*[130]) *sont particulièrement rappelés pour être exécutés suivant leur forme et teneur, comme s'ils étaient insérés mot à mot dans le présent traité*[131]).

1801, März 28. Friedensvertrag von Florenz. Frankreich — Beide Sizilien.

Art. 2. *Tout acte, engagement ou convention antérieurs de la part de l'une et de l'autre des deux Parties Cantractantes, qui seraient contraires au présent traité, sont révoqués et seront regardés comme nuls et non avenus*[132]).

1801, Juni 6. Friedensvertrag von Badajoz. Frankreich — Portugal.

Art. secr. 3. *Dans le cas où M. d'Aranjo eût conclu à Paris un Traité, ou seulement qu'il eût été reçu et que l'on eût admis sa négociation, les Traités de paix de ce jour avec la France et l'Espagne et les conditions secrètes cidessus sont déclarées de nul effet et non avenues*[133]).

1801, September 29. Friedensvertrag von Madrid. Frankreich — Portugal.

Art. III/2. . . . . *Tout acte, engagement ou convention antérieurs qui seraient contraires au présent article, sont révoqués, et seront regardés comme nuls et non avenus*[134]).

1802, Juni 25. Friedensvertrag von Paris. Frankreich — Türkei.

Art. 2. *Les traités ou capitulations, qui avant la guerre réglaient les relations de tout genre, existantes entre les deux puissances, sont renouvellés dans toutes leurs parties*[134a]).

---

[130]) Der Friedensvertrag von Campo-Formio vom 17. 10. 1797 äußert sich in Art. 15 über die früheren Verträge folgendermaßen: *En attendant toutes les communications et relations commerciales seront rétablies dans l'état, où elles étaient avant la guerre.*

[131]) *Clercq, Recueil,* I, S. 428.

[132]) *Clercq, Recueil,* I, S. 433.

[133]) *Clercq, Recueil,* I, S. 437.

[134]) *Clercq, Recueil,* I, S. 456.

[134a]) *Martens, Recueil,* VII. S. 416.

Digitized by Google

1805, Dezember 26. Friedensvertrag von Preßburg. Frankreich — Oesterreich.

Art. 20. „. . . . *Relations commerciales . . . . rétablies dans les deux pays comme elles étaient avant la guerre.*“ [134b])

1809, Januar 5. Dardanellen-Friedensvertrag. Türkei — Groß-Britannien.

Art. 4. *Le traité des capitulations stipulé en l'année Turque 1086, à la mi de la lune Gemmaziel Akir, ainsi que l'acte relatif au commerce de la Mer-Noire et les autres privilèges (Imtiazat) également établis par des Actes à des époques subséquentes, doivent être observés et maintenus comme par le passé comme s'ils n'avaient souffert aucune interruption.*[135])

1809, September 17. Friedensvertrag von Friedrichshamm. Schweden — Rußland.

Art. 16. *La durée du traité de commerce entre les hautes parties contractantes étant fixée jusqu'au 17./29. Octobre 1811 Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, consent à ne pas tenir compte du temps de son interruption pendant la guerre et que le dit traité soit remis en vigueur, observé et exécuté jusqu'au 1./13. Février 1813 en tout ce qui ne sera pas contraire aux dispositions du manifeste pour le commerce, émané à St. Petersburg le 1. Janvier 1807.*[136])

1809, Dezember 10. Friedensvertrag von Jönköping. Dänemark — Schweden.

Art. 5. *Les anciens traités de paix, conclus entre les Prédécesseurs de Leurs Majestés Danoise et Suédoise, notamment celui de Copenhague du 27. Mai 1660 et celui signé à Stockholm le 3. Juin et à Fredericsbourg le 3. Juillet 1720 sont rappelés par le présent traité et rétablies en vigueur dans toutes leurs teneurs et clauses, en autant que celles-ci ne sont point contraires aux stipulations contenues dans les articles du traité actuel.*[137])

1812, Mai 28. Friedensvertrag von Bukarest. Rußland — Türkei.

Art. 3. (Uebersetzung.) Alle Tractate und Uebereinkünfte, die bey mehreren vorigen Friedensnegociationen geschlossen und sowohl von dem Kaiserl. Russischen Hofe als der Ottomanischen Pforte anerkannt worden sind, werden hiermit bestätigt und bleiben in ihrer Wirksamkeit,

---

[134b]) *Martens, Recueil*, VIII, S. 388.

[135]) *Hertslet, A complete collection of the treaties and conventions and reciprocal regulations at present subsisting between Great-Britain and foreign Powers* .... 25 Bde. London 1827—1909. Bd. 2, S. 372.

[136]) *Martens, Nouveau Recueil*, I, S. 28.

[137]) *Martens, Nouveau Recueil*, I, S. 225.

Digitized by Google

mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in der Folge der Zeit einige Abänderungen erlitten haben. Es versprechen daher beide ausgesöhnten hohen contrahierenden Theile sowohl den gegenwärtigen, als die vorbesagten Tractate. wechselseitig aufs Heiligste und unverletzt zu halten.[138])

1814, Januar 14. Friedensvertrag von Kiel. Dänemark—Großbritannien.

Art. 13. *Tous les traités de paix et de commerce entre le Roi d'Angleterre et le Roi de Danemarc sont renouvelés par le présent traité dans toute leur étendue, en tant que les présentes stipulations ne leur sont pas contraires*[139]).

1814, Januar 14. Friedensvertrag von Kiel. Dänemark—Schweden.

Art. 27. *Les traités de paix conclus entre les prédécesseurs de L. L. M. M. Suédoise et Danoise, savoir notamment celui de Copenhague du 27 Mai 1662, ceux, qui furent signés à Stockholm le 3 Juin et à Friedrichsbourg le 3 Juillet 1720, ainsi que celui de Joenkoeping du 10 Décembre 1809, sont, par le présent article, rétablis dans toute leur vigueur, forme et clauses, autant qu'ils ne sont pas contraires aux stipulations du présent traité*[140]).

1814, Februar 8. Friedensvertrag von Hannover. Dänemark—Rußland.

Art. 2. *Les relations politiques ainsi que les anciens traités qui ont eu lieu entre les deux hautes puissances avant la guerre qui en a suspendu un instant les effets, sont, par le présent traité, remis en pleine vigueur en tant qu'ils ne sont pas contraires aux traités qui ont maintenant lieu entre S. M. l'Empereur de Russie et les autres souverains du Nord*[141]).

1814, Mai 30. Friedensvertrag von Paris. Alliierte—Frankreich.

Addit. Art. *Les hautes parties contractantes voulant effacer toutes les traces des événements malheureux qui ont pesé sur leurs peuples, sont convenues d'annuller explicitement les effets des traités de 1805 et 1809, en autant qu'ils ne sont déjà annullés de fait par le présent traité. En conséquence de cette détermination, S. M. très Chrétienne promet que les décrets portés contre des sujets français ou réputés français étant ou ayant été au service de S. M. J. et R. Apo-*

---

[138]) *Martens, Nouveau Recueil*, III, S. 399 (Deutsche Uebersetzung des russischen Originals).

[139]) *Martens, Nouveau Recueil*, I, S. 680.

[140]) *Martens, Nouveau Recueil*, I, S. 676, 677.

[141]) *Martens, Nouveau Recueil*, I, S. 681.

Digitized by Google

stolique, demeureront sans effet, ainsi que les jugements qui ont pu être rendus en exécution de ces décrets[142]).

1814, August 14. Friedensvertrag von London. Dänemark—Spanien.

Art. 9. *Tous les anciens Traités et Conventions entre les deux Hautes Parties Contractantes, et nommément la Convention secrète de 1757 et la Convention du 21 Juillet 1767, sont rappelés par le présent article et rétablis dans toute leur teneur et dans toutes leurs clauses, en autant que celles-ci ne sont point contraires aux stipulations contenues dans les articles du traité actuel*[143]).

1814, August 25. Friedensvertrag von Berlin. Dänemark—Preußen.

Art. 2. *Toutes les relations qui existaient entre la Prusse et le Danmark et leurs sujets respectifs seront rétablies à dater du jour de la signature du présent traité sur le pied, où elles se trouvaient avant la dernière guerre.*[143a])

1815, November 20. Friedensvertrag von Paris (Hauptvertrag). Allierte—Frankreich.

Art. 11. *Le Traité de Paris du 30 Mai 1814, ainsi que l'Acte final du Congrès de Vienne, du 9 Juin 1815, sont confirmés et seront maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui n'auraient pas été modifiées par les clauses du présent Traité*[145]).

1815, November 20. Friedensvertrag von Paris, Spezialkonvention 3. Alliierte—Frankreich.

Art. 1. *Le Traité de Paris du 30 Mai 1814, étant confirmé par l'article 11 du Traité principal auquel la présente Convention est annexée, cette confirmation s'étend nommément aux articles 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30 et 31 dudit Traité, autant que les stipulations renfermées dans ces articles n'ont pas été changées ou modifiées par le présent acte, et il est expressément convenu que les explications et les développements que les Hautes Parties Contractantes ont jugé à propos de leur donner par les articles suivants, ne préjudicieront en rien aux réclamations de toute autre nature, qui seraient autorisées par ledit Traité, sans être spécialement rappelées par la présente Convention*[144]).

1829, September 14. Friedensvertrag von Adrianopel. Rußland—Türkei.

Art. 15. *Tous les traités, conventions et stipulations arrêtés et conclus à différentes époques entre la cour impériale de Russie et la*

[142]) *Neumann, L., Recueil des Traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis* 1763, Bd. 3, S. 472.

[143]) *Martens, Nouveau Recueil,* III, S. 308.

[143a]) *Martens, Nouveau Recueil,* II, S. 266.

[144]) *Clercq, Recueil,* II, S. 662.

Digitized by Google

Sublime Porte Ottomane, sauf les articles auxquels il a été dérogé par le présent traité de paix, sont confirmés dans toute leur force et valeur, et les deux hautes parties contractantes s'engagent à les observer religieusement et inviolablement.[146])

1849, August 6. Friedensvertrag von Mailand. Oesterreich—Sardinien.

Art. 2. *Tous les Traités et Conventions conclus entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Sardaigne qui étaient en vigueur au 1 Mars 1848 sont pleinement rappelés et confirmés ici autant qu'on n'y déroge pas par le présent Traité.*

Sep. Art. V, 4. *Pour mieux atteindre ce but, Elles remettent en vigueur la convention conclue entre l'Autriche et la Sardaigne le 4 Décembre 1834 pour deux ans, à commencer du 1 Octobre prochain avec la condition énoncée à l'Article 24 de ladite convention, c'est-à-dire, qu'elle sera considérée comme renouvelée de deux en deux ans à moins, que l'une des deux parties ne déclare à l'autre, trois mois au moins avant l'expiration de la période de deux années, qu'elle devra cesser d'avoir son effet.*

Sep. Art. VI. *Le gouvernement autrichien, en retour des avantages, que la remise en vigueur de cette convention procure à son commerce, consent à la résiliation de celle conclue le 11 Mars 1751 entre le gouvernement Sarde et celui de la Lombardie et déclare en conséquence, qu'elle n'aura plus aucune valeur à l'avenir. Il consent en outre à révoquer, aussitôt après la ratification de la présente convention le décret de la Chambre aulique qui a imposé, à dater du 1 Mai 1864 une surtaxe sur les vins du Piémont.*[147])

In der langen Friedenszeit, die bis zum Ausbruch des Krimkrieges dauerte, hatte der friedliche Verkehr so tiefe Wurzel geschlagen, daß die Staatenpraxis die bislang geübte Gewohnheit, jeglichen Verkehr mit Kriegsausbruch abzubrechen, aufgab. England und Frankreich gaben ebenso wie Rußland Erklärungen ab, daß die Freiheit vom Handel, wenn auch beschränkt, aufrechterhalten bleiben solle.[148])

1850, Juli 2. Friedensvertrag von Berlin. Preußen—Dänemark.

Art. 2. *Tous les Traités et Conventions conclus entre la Confédération Germanique et le Danemark sont par le présent traité rétablis dans leur vigueur*[149]).

---

[145]) *Clercq, Recueil*, II. S. 647, 650.

[146]) *Martens, Nouveau Recueil*, VIII, S. 151.

[147]) *Neumann, Recueil des Traités* ... Bd. V, S. 138, 141.

[148]) *Jacomet, La guerre et les traités, Paris 1909, S. 132.*

[149]) *Martens, Nouveau Recueil général* ... XV, S. 341.

Digitized by Google

1856, März 30. Friedensvertrag von Paris. Großmächte—Türkei.

Art. 32. *Jusqu'à ce que les Traités et Conventions qui existaient avant la guerre entre les Puissances belligérantes aient été ou renouvelés ou remplacés par des actes nouveaux, le commerce d'importation ou d'exportation aura lieu réciproquement sur le pied des réglements en vigueur avant la guerre; et leurs sujets en toute autre matière seront respectivement traités sur le pied de la nation la plus favorisée*[150]).

Dieser Friedensvertrag von Paris spricht von der allgemeinen Erneuerung der vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge, doch fügt er hinzu, daß der Handel vorläufig auf dem Fuße der vor dem Krieg geltenden Bestimmungen aufgenommen würde. Dazu sagt *v. Burgsdorff* a. a. O., S. 41 f.: Je nach der Auffassung kann man aus diesem doppeldeutigen Artikel zweierlei herauslesen; legt man den Hauptwert auf die Worte: „Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge" — dann kommt man zu dem Schluß, daß der Krimkrieg diese Verträge aufgelöst habe, sieht man aber den zweiten Teil „wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fuß des vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden" als wesentlich an, so ist die Ansicht berechtigt, daß die Verträge den Krieg überdauert haben. Es wäre müßig, eine Auffassung gegen die andere verteidigen zu wollen, beide lassen sich in gleicher Weise widerlegen oder aufrechterhalten. *Jacomet* kommt zu dem Schluß, daß alle Verträge, die unter Artikel 32 nicht ausdrücklich bezeichnet seien, den Krieg überdauert hätten.

1859, November 10. Friedensvertrag von Zürich. Oesterreich—Frankreich.

Prot. II. *Les Soussignés, au nom de leurs Gouvernements respectifs déclarent remises en vigueur, à partir de l'échange des ratifications du Traité conclu en date de ce jour, les conventions existantes entre la France et l'Autriche avant l'ouverture des hostilités et auxquelles il n'a pas été dérogé par ledit Traité.*[151])

1859, November 10. Friedensvertrag von Zürich. Oesterreich—Frankreich—Sardinien.

Art. 17. *Tous les Traités et Conventions conclus entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, qui étaient en vigueur avant le 1 avril 1859, sont confirmés, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Traité. Toutefois les deux Hautes Parties Contractantes s'engagent à soumettre, dans le terme d'une année, ces Traités et Conventions à une révision générale, afin d'y*

---

150) *Neumann, Recueil des traités*, VI, S. 284.

151) *Plason-Neumann, Recueil des Traités* .. II, S. 278.

Digitized by Google

apporter, d'un commun accord, les modifications qui seront jugées conformes à l'intérêt des deux pays[152]).

1864, Oktober 30. Friedensvertrag von Wien. Oesterreich—Preußen—Dänemark.

Art. 2. *Tous les traités et conventions conclus avant la guerre entre les hautes parties contractantes sont établis dans leur vigueur en tant qu'il ne se trouvent pas abrogés ou modifiés par le teneur du présent traité*[153]).

1866, August 23. Friedensvertrag von Prag. Oesterreich—Preußen.

Art. 13, 1. Alle zwischen den hohen vertragsschließenden Teilen vor dem Krieg abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Kartell-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, samt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preußen und Oesterreich behalten.

Art. 13, 2. Jedoch erklärt die Kaiserlich Oesterreichische Regierung, daß der am 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses seinen wesentlichen Wert für Oesterreich verliere und die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlung wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Teilnehmern an demselben einzutreten.

Desgleichen behalten die Hohen Kriegskontrahenten sich vor, über eine Revision des Handels- und des Zollvertrages vom 11. April 1865, im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der Hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von 6 Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen[154]).

1866, Oktober 3. Friedensvertrag von Wien. Oesterreich—Italien.

Art. 20. *Les Traités et Conventions qui ont été confirmés par l'article 17 du traité du paix signé à Zurich le 10 novembre 1859 rentreront provisoirement en vigueur pour une année et seront étendus à tous les territoires du Royaume d'Italie. Dans le cas où ces traités et conventions ne seraient pas dénoncés trois mois avant l'èxpiration d'une année à partir de l'échange des ratifications, ils resteront en vigueur et ainsi d'année en année.*

---

[152]) *Plason-Neumann, Recueil des traités ...* II, S. 275.

[153]) *Martens, Nouveau Recueil général,* XVII, 2, S. 475.

[154]) *Martens, Nouveau Recueil général,* XVIII, S. 348.

Digitized by Google

Toutefois les deux hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre dans le terme d'une année ces traités et conventions à une révision générale, afin d'y apporter d'un commun accord les modifications qui seront jugées conformes à l'intérêt des deux pays.

Art. 21. *Les deux hautes Puissances contractantes se réservent d'entrer, aussitôt que faire se pourra, en négociations pour conclure un traité de commerce et de navigation sur les bases les plus larges pour faciliter réciproquement les transactions entre les deux pays.*

En attendant et pour le terme fixé dans l'article précédent, le traité de commerce et de navigation du 18 octobre 1851 restera en vigueur et sera appliqué à tout le territoire du Royaume d'Italie.[155])

1866, Oktober 21. Friedensvertrag von Berlin. Preußen—Sachsen.

Art. 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den Hohen Kontrahenten vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der Hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von 6 Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 12. Alle übrigen zwischen den hohen vertragsschließenden Teilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die in Art. 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden[156]).

1871, Mai 10. Friedensvertrag von Frankfurt. Deutsches Reich—Frankreich.

Art. 11. *Les Traités de commerce avec les différents Etats de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre, le Gouvernement français et le Gouvernement allemand prendront pour base de leurs relations commerciales le régime du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée. Sont compris dans cette règle les droits d'entrée et de sortie, le transit, les formalités douanières, l'admission et le traitement des sujets des deux nations, ainsi que de leur agents.*

Toutefois, seront exceptées de la règle susdite les faveurs qu'une des parties contractantes, par des traités de commerce, a accordées ou accordera à des Etats autres que ceux qui suivent: l'Angleterre, la Belgique, les Pays Bas, la Suisse, l'Autriche, la Russie.

---

155) *Plason-Neumann, Recueil des Traités*, IV, S. 575, 576.

156) *Martens, Nouveau Recueil général*, XVIII, S. 369.

Digitized by Google

Les Traités de Navigation, ainsi que la Convention relative au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane et la Convention pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, seront remis en vigueur.

Néanmoins, le Gouvernement français se réserve la faculté d'établir sur les navires allemands et leurs cargaisons des droits de tonnage et de pavillon, sous la réserve que ces droits ne soient pas plus élevés que ceux qui grèveront les bâtiments et les cargaisons des Nations susmentionnées[157]).

Der Art. 11 des Frankfurter Friedens trifft also nur Bestimmungen über Handel-, Schiffahrts- und Eisenbahnverträge, sowie das Abkommen betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Da der Friedensvertrag sich über die anderen Verträge nicht äußert, konnte man im Zweifel sein, welche Stellung die beiderseitigen Regierungen diesem gegenüber einnehmen würden. Die in den Zusatzbestimmungen des Friedensvertrages vom 11. Dezember enthaltene Anweisung und das Zusammenarbeiten der beiden Regierungen lassen aber keinen Zweifel darüber, daß man das Fortbestehen der übrigen Verträge anerkannte. *Rolin-Jaequemyns* bemerkt über den Art. 11, auf den sich die Vertreter der Vertragsvernichtungstheorie so oft berufen haben: *Il nous paraît facheux que les deux Parties aient trouvé bien d'affirmer incidemment une proposition si grave: elle ne paraît plus conforme à l'esprit du droit moderne.*

1871, Dezember 11. Zusatzkonvention von Frankfurt. Deutsches Reich — Frankreich.

Art. 17. *Les H. P. C. s'engagent à se communiquer mutuellement, dans le plus bref délai possible, la liste des bureaux de douanes et des localités spécialement ouvertes aux opérations de transit et de transbordement prévues par les articles 2, 10 et 17 de la Convention du 2 août 1862 sur le service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.*

L'article 23 du Traité de commerce conclu le 2 août 1862 entre la France et le Zollverein, qui exempte réciproquement de tout droit de transit les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires dans l'autre ou y allant, est remis en vigueur pour le temps déterminé dans l'article 32 de ce même Traité.

Art. 18. *En dehors des arrangements internationaux mentionnés dans le Traité de paix du 10 mai 1871, les H. P. C. sont convenues de remettre en vigueur les différents Traités et Conventions existant entre la France et les Etats allemands, antérieurement à la guerre, le tout sous réserve des déclarations d'adhésion qui seront*

---

[157]) *Clercq, Recueil*, X, S. 476, 477 und *Fleischmann*, Völkerrechtsquellen, Halle 1905, S. 100.

Digitized by Google

fournies par les Gouvernements respectifs lors de l'échange des ratifications de la présente Convention. Sont toutefois exceptées les Conventions spéciales entre la France et la Prusse relatives au canal de la Sarre.

De même, les stipulations du présent article ne sont applicables aux relations postales qui sont réservées à un arrangement ultérieur entre les deux Gouvernements.

Il est également convenu que les dispositions de la Convention franco-badoise du 16 avril 1846 sur l'exécution des jugements, du Traité d'extradition conclu entre la France et la Prusse le 21 juillet 1845, et de la Convention franco-bavaroise du 24 mars 1865 sur la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art seront provisoirement étendues à l'Alsace-Lorraine et que dans les matières auxquelles ils se rattachent, ces trois arrangements serviront de règle pour les rapports entre la France et les territoires cédés[158]).

1878, März 3. Vertrag von Stefano. Rußland—Türkei.

Art. 23. *Tous les Traités, conventions et engagements antérieurement conclus entre les deux Hautes Parties Contractantes relativement au commerce, à la juridiction et à la position des sujets russes en Turquie, et qui avaient été supprimés par l'état de guerre, seront remis en vigueur sauf les clauses auxquelles il serait dérogé par le présent Acte. Les deux Gouvernements seront replacés, l'un vis-à-vis de l'autre, pour tous les engagements et rapports commerciaux et autres, dans la situation même où ils se trouvaient avant la déclaration de guerre*[159]).

1879, Februar 8. Friedensvertrag von Konstantinopel. Rußland—Türkei.

Art. 10. *Tous les traités, conventions et engagements conclus entre les deux Hautes Parties Contractantes relativement au commerce, à la juridiction et à la position des sujets russes en Turquie et qui avaient été supprimés par l'état de guerre, seront remis en vigueur et les deux Gouvernements seront replacés l'un vis-à-vis de l'autre pour tous leurs engagements et rapports commerciaux et autres dans la même situation où ils se trouvaient avant la déclaration de guerre, le tout sauf les clauses auxquelles il serait dérogé par le présent acte ou en vertu du traité de Berlin*[160]).

1885, Juni 9. Friedensvertrag von Tientsin. Frankreich—China.

Art. 10. *Les dispositions des anciens traités, accords et conventions entre la France et la Chine, non modifiés par le présent traité restent en pleine vigueur*[161]).

---

158) *Clercq, Recueil*, X, S. 537 und Reichsgesetzblatt 1872.
159) *Clercq, Recueil*, XII, S. 81.
160) *Plason-Neumann. Recueil des traités*, XI, S. 46, 47.
161) *Clercq, Recueil*, XV, S. 500.

Digitized by Google

1895, April 17. Friedensvertrag von Shimonoseki. China—Japan.

Art. 6. *All treaties between China and Japan having come to end, in consequence of war, China engages immediatly upon the exchange of the ratifications of this act, to appoint plenipotentiaries to conclude with the Japanese plenipotentiaries a treaty of commerce and navigation . . .*[162]).

1898, Dezember 10. Friedensvertrag von Paris. Spanien—Vereinigte Staaten von Amerika.[163])

Dieser Friedensvertrag schweigt über die Neuregelung von Verträgen, trotzdem während des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika das spanische Dekret vom 24. April 1898 in dem Artikel 1 ausdrücklich erklärt hatte: *„L'état de guerre existant entre l'Espagne et les Etats-Unis amène la caducité des traités de paix et d'amitié du 27 octobre 1795, du protocole du 12 janvier 1877 et de tous les autres accords, traités ou conventions jusqu'à présent en vigueur entre les deux pays"*[164]).

Wenn der Friedensvertrag mit keinem Worte die Regelung der Verträge erwähnt, so liegt die Erklärung in einem ungewöhnlichen Umstande. Die Regierungsbevollmächtigten der Vereinigten Staaten hatten in einem Artikel die in Frage kommenden Verträge zusammengestellt, waren aber von dem Vorsitzenden der spanischen Kommission zurückgewiesen worden mit der Begründung, diese Frage verlange eine neue, so eingehende Prüfung durch die Kommission, daß sie nicht sofort erledigt werden könne. Demnach sind also in dem Friedensvertrag nur aus Zeitmangel keine entsprechenden Bestimmungen vorgesehen worden.[165])

1905, September 5. Friedensvertrag von Portsmouth. Japan—Rußland.

Art. 12. *Le traité de commerce et de navigation entre le Japon et la Russie ayant été annulé la guerre, les Gouvernements impériaux du Japon et de la Russie s'engagent à adopter comme base de leur relations commerciales, en attendant la conclusion d'un nouveau traité de commerce et de navigation sur les bases du traité qui était en vigueur avant la guerre actuelle, le système de traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée . . .*[166])

---

[162]) *Strupp*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Gotha 1911, Bd. 2, S. 126.

[163]) *Martens, Nouveau Recueil général 2. série*, XXXII, S. 74.

[164]) *Bonfils-Fauchille*, Nr. 859, S. 585; *Revue générale de droit international public*, V, S. 676 ff.

[165]) Vgl. *v. Burgsdorff*, a. a. O., S. 43; *Moore, A Digest of international law*, Bd. V, § 779, S. 375.

[166]) *Strupp*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 2, Nr. 136, S. 142.

Digitized by Google

Im Artikel 12 wird nur der zwischen Rußland und Japan bestehende Handels- und Schiffahrtsvertrag als durch den Krieg gelöst bezeichnet. Das Fortbestehen aller übrigen Verträge wird stillschweigend anerkannt, wie sich aus den späteren Ereignissen schließen läßt. Dieser Auffassung entspricht der Ukas Rußlands beim Ausbruch der Feindseligkeiten vom 14./27. Februar 1904 und die japanische Instruktion vom 10. Februar 1904, die das deutliche Bestreben beider Regierungen zeigten, die wirtschaftlichen Beziehungen durch Aufrechterhaltung der Verträge zu sichern.[167]) Die russische Regierung hatte in dem Ukas (ähnlich wie sie es 1877 gegenüber den Türken getan hatte), den feindlichen Untertanen ausdrücklich das Recht zugestanden, im Lande bleiben zu können unter dem Schutz der russischen Gesetze: *„Les sujets du Japon sont autorisés à continuer sous la protection des lois russes, leur séjour et l'exercice de leurs professions paisibles, à l'exception des territoires faisant partie de la lieutenance impériale en Extrême Orient"*. Aus diesem Ukas läßt sich die Folgerung ziehen, daß die russische Regierung den Standpunkt eingenommen hat, daß mit Kriegsausbruch die Verträge nicht alle annulliert waren, daß nicht alles Recht gegenüber dem Feindesstaate und seinen Angehörigen aufgehört habe.

1912, Oktober 18. Friedensvertrag von Lausanne. Türkei—Italien.

Annexe Nr. 4 Art. 5. *Tous les traités, conventions et engagements de tout genre, espèce et nature, conclus ou en vigueur entre les deux Hautes Parties Contractantes antérieurement à la déclaration de la guerre, seront remis immédiatement en vigueur*[168]) *et les deux Gouvernements seront placés l'un vis-à-vis de l'autre ainsi que les sujets respectifs dans la situation identique dans laquelle ils se trouvaient avant les hostilités.*[169])

1913, September 29. Friedensvertrag von Konstantinopel. Türkei—Bulgarien.

Art. 4. *En vue de favoriser les relations économiques entre les deux Pays, les Hautes Parties Contractantes s'engagent à remettre en vigueur aussitôt après la signature du présent traité et pour un délai d'un an à dater de ce jour la Convention pour le Commerce et la Navigation conclus le 6/18 février 1911 . . . .*

Art. 19. *Les dispositions du Traité de Londres sont maintenues en ce qui concerne le Gouvernement Impérial Ottoman*

---

[167]) Vgl. *v. Burgsdorff*, a. a. O., S. 43; *Jacomet*, a. a. O., S. 161.

[168]) Man könnte im Zweifel sein, ob durch den Ausdruck *„seront remis en vigueur"* gesagt werden soll, daß die Verträge durch den Krieg nur gelöst, oder nur suspendiert seien. Durch den ganzen Art. 5 ist aber der Beweis erbracht, daß das Verhalten der beiden Regierungen auf Suspendierung bedacht war (*v. Burgsdorff* a. a. O. 49).

[169]) *Archives diplomatiques, Recueil de diplomatie et d'histoire*, Paris 1861 ff., 1913, 17, 18.

Digitized by Google

et le Royaume de Bulgarie pour autant qu'elles ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent.[170])

1913, November 14. Friedensvertrag von Athen. Türkei—Griechenland.

Art. 2. *Les Traités, Conventions et Actes conclus ou en vigueur entre les deux pays au moment de la rupture des relations diplomatiques seront remis intégralement en vigueur à partir de la signature de la présente convention et les deux Gouvernements seront placés, l'un vis-à-vis de l'autre, ainsi que les sujets respectifs, dans la même situation où ils se trouvaient avant les hostilités.*

Art. 15. *Les deux Hautes Parties Contractantes s'engagent à maintenir, en ce qui les concerne, les dispositions du Traité de Londres du 30 mai 1913, y compris les stipulations de l'article 5 dudit Traité.*[171])

1914, März 14. Friedensvertrag von Konstantinopel. Serbien—Türkei.

Art. 1. *Les Traités, Conventions et Actes conclus ou en vigueur entre les deux pays au moment de la rupture des relations diplomatiques seront remis intégralement en vigueur à partir de la signature du présent Traité et les deux Gouvernements seront placés . . . . dans la même situation où ils se trouvaient avant les hostilités.*[172])

Die Friedensverträge, die die Balkankriege beendigten, heben alle die Erneuerung der früheren Verträge hervor. Sie lassen das Bestreben erkennen, der Frage, ob der Krieg die Verträge vernichtet, aus dem Wege zu gehen. Aber aus den Bestimmungen über die Erneuerung der Verträge kann man doch entnehmen, daß man sich scheute, der vertragsvernichtenden Kraft des Krieges das Wort zu reden. Man scheint der Auffassung nicht mehr fern, daß auch die Staatenpraxis grundsätzlich die Verträge durch Kriegsausbruch nicht mehr untergehen lassen will.

Es bricht am 1. August 1914 der Weltkrieg aus. Damit gelangen wir zu der Frage des Schicksals der Staatsverträge bei Beginn und während dieses Krieges. Es ist naturgemäß schwierig, bei und nach Ausbruch eines Krieges festzustellen, welches Schicksal die Staatsverträge ereilt hat, die vor Kriegsausbruch zwischen den Kriegführenden bestanden haben. Die Regierungen geben im allgemeinen keine umfassenden Erklärungen ab. Man kann zwar aus Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen zu Beginn oder

---

[170]) *Niemeyer-Strupp*, Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 2, Abtlg. I, S. 194, 196.

[171]) *Niemeyer-Strupp*, a. a. O., S. 203.

[172]) *Niemeyer-Strupp*, a. a. O., S. 511.

Digitized by Google

während des Krieges Schlüsse ziehen, welche Stellungnahme ein Staat zum Bestehen oder Nichtbestehen dieses oder jenes Vertrages, wohl auch dieser oder jener Vertragsgruppe einnehmen will, aber das sind nur konkrete Ausnahmen. Und doch sind diese von großer Wichtigkeit bei der Prüfung der gestellten Fragen. So wird bei Ausbruch des Weltkrieges in einer Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers (Bundesratsverordnung vom 10. August 1914) „die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich kriegführenden Staaten" als selbstverständlich angenommen.[173]) England sah durch Kriegsausbruch die Patentmuster- und Handelsmarkenverträge als nicht mehr in Kraft an, indem in den Gesetzen vom 7. und 28. August 1914[174]) dem Handelsamt die Befugnis eingeräumt wurde, Verfügungen zu erlassen, um ganz oder teilweise jedes Patent oder jede Lizenz, welche einem Angehörigen eines mit England im Krieg befindlichen Staates gewährt ist, zu vernichten oder zu suspendieren (*avoiding or suspending*). Serbien setzte bei Kriegsausbruch mit der Türkei alle Verträge mit dieser offiziell außer Kraft; es wurde im „*Journal officiel serbe*" vom 8. Januar 1915 erklärt: „*La Turquie ayant déclaré la guerre sainte à la Serbie et à ses alliés, les traités, conventions et accords passés entre la Turquie et la Serbie cessent d'avoir effet, ainsi que le traité du 1er mars 1914, à partir du 1er décembre.*[175]) Wie von deutscher Seite die Verträge über Autor-, Patent- und Markenrechte während des Krieges gehandhabt wurden, darüber spricht sich *Kohler*[176]) folgendermaßen aus: „Autor-, Patent- und Markenrechte bestehen ohne Anstand weiter, aber auch hier sind die feindlichen Staaten in diesem Weltkrieg vielfach völkerrechtswidrig vorgegangen und haben zu Repressalien Anlaß gegeben. Soweit dies nicht nötig war, haben wir nicht nur die Rechte der feindlichen Untertanen anerkannt, sondern auch die völkerrechtliche Weiterentwicklung gestattet, so besonders den wichtigen Grundsatz der Paris-Brüsseler Uebereinkunft, wonach die in einem Staate des Vereinsgebietes angemeldeten Patente innerhalb bestimmter Zeit in jedem anderen Vereinsstaate mit rückwirkender Kraft angemeldet werden sollten. Natürlich war die Bestimmung unserer Rechte, wonach wir Patente gegen Entschädigung enteignen dürfen, ebenso die Bestimmung über Zwangslizenzen von besonderer Bedeutung, wenn es sich um Erfindungen handelte, die für unsere militärischen oder wirtschaftlichen Zwecke bedeutsam waren. Allein das liegt in den Grenzen des ordentlichen Vertragsrechtes und schaffte keine Besonderheiten für den Krieg." Im besetzten Gebiete Belgiens[177])

---

[173]) Reichsgesetzblatt 1914, S. 367.

[174]) Englisches Patent-Muster- und Handelsmarkengesetz (zeitweilige Bestimmungen) zur Außerkraftsetzung von Patenten feindlicher Ausländer. Weißbuch des Auswärtigen Amts, Berlin, „Ausnahmegesetze gegen deutsches Privatrecht in England, Frankreich und Rußland". S. 7 u. 12.

[175]) Jahrbuch des Völkerrechts von *Niemeyer-Strupp*, Bd. 4, 1918, S. 693.

[176]) *Kohler*, Grundlagen des Völkerrechts, Stuttgart 1918, S. 133.

[177]) Schweizerische Juristenzeitung XIII, 1916, S. 41.

Digitized by Google

wurden durch eine kurze Verfügung des Generalgouverneurs *v. Bissing* die am 31. Juli 1914 noch nicht abgelaufenen von Art. 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen ganz allgemein bis auf weiteres verlängert. In den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. Juli 1916 finden wir in den Uebergangsmaßnahmen für die Zeit des geschäftlichen, industriellen, landwirtschaftlichen und maritimen Wiederaufbaus der alliierten Länder unter II ausgesprochen: „Da durch den Krieg alle Handelsverträge zwischen den alliierten und feindlichen Mächten aufgehoben sind . . . ."[178]) Darüber hinausgehend haben die Verbandsmächte, zuletzt noch China 1917, alle übrigen mit den Kriegsgegnern geschlossenen Verträge für aufgehoben erklärt, (wobei zu beachten ist, daß die aufgehobenen Verträge den neutralen Staaten gegenüber infolge der Meistbegünstigung fortdauernde Geltung haben können).

Von besonderer Bedeutung wurde wie schon in den Kriegen der Türkei mit Rußland, Griechenland und Italien 1877, 1897 und 1911, so auch im Weltkrieg die Frage des Einflusses der Kriegserklärung auf die Kapitulationen sowohl im fernen Osten, in den Beziehungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zu China als auch im nahen Orient (zu dem man gemeinhin auch noch die Türkei rechnet), in den Beziehungen der Türkei zu den Alliierten. (Durch die deutsch-türkischen Rechtsverträge aus dem Jahre 1917 wurden die Kapitulationen im Verhältnis der Türkei zu Deutschland ersetzt.)

Gleich nachdem China[179]) an Deutschland und Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärt hatte (am 14. August 1917), machte sich China die Ansicht von der Vertragsvernichtungskraft des Krieges zu eigen und betrachtete seine Verträge mit Deutschland vom Jahre 1861 und mit Oesterreich-Ungarn aus dem Jahre 1869, die den Staatsangehörigen dieser Länder das Privilegium der Exterritorialität gesichert hatten, als durch den Kriegszustand für aufgelöst. Es erklärte, das alle zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten, bei denen feindliche Staatsangehörige beteiligt wären, vor chinesischen Gerichten entschieden würden, aber daß in zivilrechtlichen Angelegenheiten, wo ein feindlicher Staatsangehöriger und ein Angehöriger einer anderen fremden Macht beteiligt wäre, der Konsul dieses fremden Staatsangehörigen gemäß den Bestimmungen der Verträge zuständig wäre. Hiergegen hatte allerdings der holländische Gesandte, der mit der Wahrnehmung der deutschen und österreichisch-ungarischen Interessen betraut war, in China energischen Einspruch erhoben.

---

[178]) Zeitschrift für Völkerrecht X, Ergänzungsheft I, S. 71.

[179]) Chinesisches Weißbuch, 1917, S. 152 ff. — *Ariga, La Chine et la grande guerre européenne au point de vue du droit international.* Paris 1920. — *Padoux, „Les capitulations en Chine", Journal du droit international privé*, Bd. XLV, S. 1088—89.

Digitized by Google

Nachdem die Türkei[180]) schon vor dem Eintritt in den Krieg August 1914 mit England über die Aufhebung der Kapitulationen verhandelt hatte, und England, um die Neutralität oder ein Bündnis mit der Türkei damit zu erkaufen, unter gewissen Bedingungen sich bereit erklärt hatte[181]), wurden am 9. September 1914 die Kapitulationen von der Türkei für aufgehoben erklärt[182]), wogegen die russische Regierung starken Protest erhob. Vier Wochen nach der Kriegserklärung an die Entente verkündete der Sultan anläßlich der Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 14. Dezember 1914: „Die besonderen Begünstigungen, die von seiten unseres Reiches seinerzeit den Feinden gewährt worden sind .... haben einen unsere souveränen Rechte schädigenden Charakter angenommen; deshalb habe ich beschlossen, sämtliche fremden Privilegien, die mit den Grundlagen des Völkerrechts in gar keiner Beziehung stehen, und unter dem Namen „Kapitulationen" zusammengefaßt werden, aufzuheben und habe die Grundlagen festgestellt für Anwendung der Normen des Völkerrechts in bezug auf die in meinen Ländern wohnenden Fremden und die sie betreffenden Geschäfte, wie das in anderen Reichen der Fall ist"[183]). Aehnlich wie China suchte sich also auch die Türkei einseitig von den Kapitulationen zu befreien, ohne daß aber als Endigungsgrund der Einfluß des Kriegsbeginns auf diese als vertragsvernichtend bezeichnet wäre.

Die Rechtspraxis der Staaten während des Krieges, besonders die der obersten Gerichte, gibt wertvollen Aufschluß über die Einstellung der einzelnen Staaten zu der Frage des Kriegseinflusses auf Staatsverträge. Im Urteil des Patentamtes vom 26. Oktober 1914[184]) hat die Frage, ob der Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 durch den Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland aufgehoben sei, oder nicht, keine befriedigende entscheidende Antwort erhalten. Das Gericht vertritt die Anschauung, daß der Schutz der Konvention auch den Angehörigen eines mit Deutschland im Krieg befindlichen Staates zuzuerkennen sei, zwar nicht mit der Begründung, daß der Unionsvertrag vom Kriege unberührt bliebe, sondern weil der Vertrag als

---

[180]) Im griechisch-türkischen Krieg 1897 hatte die Türkei erklärt, daß infolge der Kriegserklärung die Kapitulationen gegenüber Griechenland erloschen seien, durch Intervention des französischen Botschafters war sie aber gezwungen worden, doch wieder ihre volle Wirksamkeit anzuerkennen. *Bonfils-Fauchille*, a. a. O. Nr. 859, S. 584 und *Revue générale de droit international public* IX, S. 202 und 406.

[181]) *Correspondence respecting events leading to the rupture of relations with Turkey.* Miscellaneous Nr. 13, Cd. 7628, London 1914 (Englisches Blaubuch, S. 24 u. 28).

[182]) Dasselbe englische Blaubuch, S. 73.

[183]) Jahrbuch des Völkerrechts von *Niemeyer-Strupp*, Bd. IV, S. 48. Vergl. auch *Dambitsch*, „Die Kündigung der türkischen Kapitulationen", Deutsche Juristen-Zeitung 1914, Sp. 1293.

[184]) Juristische Wochenschrift, Bd. 44, 1915, S. 145.

Digitized by Google

Reichsgesetz, im Reichsgesetzblatt verkündet, Bestandteil des Bürgerlichen Rechts geworden sei. Nun sei keinesfalls zu vermuten, daß die gesetzgebenden Faktoren Deutschlands stillschweigend die Bestimmungen der Konvention bezüglich der Angehörigen der feindlichen Staaten außer Kraft setzen wollten; wenn auch die im Kriege befindlichen Staaten einander gegenüber völkerrechtlich nicht mehr an die Konvention gebunden sein sollten, indem es richtig sein möge, daß die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Abkommens denjenigen Staaten gegenüber, mit denen sich Deutschland im Kriege befindet, durch den Ausbruch des Krieges ohne weiteres aufhöre, so bestehe doch für alle Staaten die Möglichkeit, den bisher bestehenden Zustand im vollen Umfang aufrechtzuerhalten und die Bestimmungen der Konventionen innerhalb ihres Herrschaftsgebietes durchzuführen. Das Patentamt verschließt sich zwar nicht der durch die Staatenpraxis erhärteten Anschauung von der Auflösung der Verträge durch den Kriegsausbruch, geht aber bewußt der Entscheidung dieser Frage aus dem Wege. In einem Kammergerichtsurteil des 6. Zivilsenats[185]) vom 28. Januar 1915 heißt es: „Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß ist, wie alle Verträge zwischen den kriegführenden Staaten, soweit sie nicht gerade für den Kriegsfall geschlossen sind, durch den Ausbruch des Krieges von selbst außer Kraft getreten". Die in diesem Urteil vertretene Auffassung motiviert dasselbe Gericht noch in einem Beschluß[186]) vom 26. Februar desselben Jahres, der die Beziehungen Deutschlands zu Rußland betraf, mit den Worten: „In einer Zeit, in welcher der eine Staat ohne weiteres die in seinem Gebiet wohnhaften Angehörigen des anderen ausweisen und gefangennehmen darf, kann dem Fremden offenbar nicht das Recht zustehen, gleich Inländern vor Gericht aufzutreten". Das Landgericht Köln ist auch von der Vernichtung der Verträge durch den Kriegsausbruch überzeugt. In seinem Urteil vom 16. Oktober 1914[187]) betreffend Aufhebung des Haager Abkommens vom 14. 11. 1896 führt es aus: „Es muß aber als zutreffend angenommen werden, daß diese Abkommen durch den Ausbruch des Krieges tatsächlich und stillschweigend aufgehoben sind, wenn auch eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zwischen den kriegführenden Staaten in dieser Hinsicht nicht getroffen worden ist. Das Landgericht Berlin entscheidet am 6. November 1914[188]) entgegen der Auffassung des Kammergerichts, daß nur ein Ruhen der Vereinbarungen während der Kriegsdauer anzunehmen sei; eine solche Suspension sei deshalb nötig, weil durch die Beobachtung jener Normen die Angehörigen des gegnerischen Vertragsstaates gestärkt, die des eigenen Staates aber geschwächt würden. In Rußland

[185]) *Koster-Bellemans, Les conventions de la Haye de 1902 et 1905 sur le droit international privé*, Haarlem 1921. S. 1157; *Meikel*, In der Deutschen Juristen-Zeitung, 1914, Sp. 1202 und 1296.

[186]) Siehe Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Sp. 616; *Koster-Bellemans*, a. a. O., S. 1159.

[187]) Juristische Wochenschrift, 44. Jahrg. 1915, S. 110 und 289.

[188]) Markenschutz-Wettbewerb 1915, S. 156.

Digitized by Google

war bereits durch Ukas vom 28. Juni 1914 das Haager Abkommen über den Zivilprozeß außer Kraft gesetzt worden in bezug auf die Angehörigen der feindlichen Staaten, denen das Recht genommen wurde, als Kläger aufzutreten[189]). In Italien hat die „*Corte di Venezia*" ihr Urteil vom 9. 10. 1917 in einem Ehescheidungsprozeß[190]) auf die Haager Konvention vom 12. 6. 1902 gestützt, indem sie den Grundsatz vertrat, daß Staatsverträge, welche sich auf das Privatrecht beziehen, trotz des Krieges in Kraft bleiben.[191]) Ein zu gleicher Zeit im entgegengesetzten Sinne ergangenes deutsches Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. Oktober 1917[192]) hat dagegen entschieden, daß in der Frage der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten eines italienischen Klägers das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. 7. 1905 im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Italien dadurch außer Kraft gesetzt worden sei, daß im Mai 1916 zwischen diesen Ländern der Krieg ausgebrochen sei, und dasselbe gelte vom deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 6. 12. 1891.[193]) Das Landgericht Leipzig steht dagegen im Urteil vom 20. 3. 1915[194]) auch in bezug auf das Haager Zivilprozeßabkommen auf dem Standpunkt, daß der Kriegsausbruch die völkerrechtlichen Verträge nicht löse, sondern daß, „wenn die völkerrechtlichen Verträge solcher Art nicht mit dem Eintritt des Kriegszustandes ohne weiteres als aufgehoben zu gelten haben, ihre völkerrechtliche Verbindlichkeit für die Dauer des Kriegszustandes zum mindesten „gehemmt", „suspendiert" sei." Die Rechtsprechung der französischen Gerichte scheint in gleicher Auffassung über die Einwirkung des Krieges auf die Staatsverträge ergangen zu sein, wie die der deutschen Gerichte. In der Entscheidung des „*Tribunal de Sarreguemines*", 2. Zivilkammer vom 5. Juli 1915[195]) war in bezug auf das Haager Zivilprozeßabkommen die Ansicht des französischen Gerichtshofes über den Einfluß des Kriegsbeginnes auf die Verträge dahin

---

[189]) Juristische Wochenschrift, 44. Jahrg. 1915, S. 418.

[190]) *Monitore dei Tribunali* 1918, S. 80; J. 1919, S. 418 und *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 29, S. 406.

[191]) *„La sagesse équilibrée de la doctrine italienne se résume en ces termes: „on ne peut considérer comme un effet immédiat de la guerre l'annulation de tous les traités, de toutes les conventions stipulées entre les états belligérants, mais seulement de ces traités qui d'après leur nature et leur matière doivent être considérés comme incompatibles avec l'état de guerre. Par conviction raisonnée la Cour s'est décidée d'admettre pareils principes et de les appliquer à la question soumise à son examen"* (*Koster-Bellemans*, a. a. O., S. 493).

[192]) Sächsisches Archiv für Rechtspflege 1918, S. 149; *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 30, S. 266.

[193]) Vergl. Juristische Wochenschrift 1917, S. 240; Sächsisches Archiv 1916, S. 358, Nr. 38. *Seufferts* Archiv 70, S. 417, Nr. 225.

[194]) *Koster-Bellemans*, a. a. O., S. 1161; Juristische Wochenschrift 44. Jahrg. 1915, S. 418.

[195]) *Revue de droit international privé*, Bd. 11—12, 1915/16, S. 6.

Digitized by Google

zusammengefaßt: „*mais actuellement elle n'est plus en vigueur et elle n'est plus appliqueé en France en faveur des ressortissants allemands, ainsi qu'on peut l'induire de la pratique de la guerre par les Français; elle a cessé d'être en vigueur par l'effet de la guerre*". Ein Beschluß des Oberlandesgerichtes Hamm vom 12. Mai 1915[196]) erklärt, daß zahlreiche Handelsverträge . . . mit dem Eintritt des Kriegszustandes ohne weiteres ohne besondere Aufhebung außer Wirksamkeit treten." Das Oberlandesgericht Königsberg weist in seinem Urteil vom 23. August 1916[197]) eine Berufung auf Art. 17 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß ab, weil auf Grund der russischen Kriegsgesetzgebung, nach welcher der feindliche Ausländer in Rußland zurzeit des gerichtlichen Rechtsschutzes entbehrt und nicht klagen darf, nach russischer Auffassung das Haager Abkommen zwischen den kriegführenden Staaten nicht mehr zu Recht besteht. In dieser Entscheidung liegt also eine Retorsion vor, das Gericht enthält sich der Stellungnahme zur Frage des Kriegseinflusses auf die Staatsverträge. Ein Urteil des japanischen obersten Gerichtshofes *(Horitsu Shimbun* vom 20. 6. 1915) vom 2. Juni 1915[198]) hat sich zum Grundsatz bekannt, daß die Geltung des Pariser Unionsvertrages zwischen Deutschland und Japan für die Zeit vom Kriegsbeginn an bis zum Frieden ausgesetzt sei. Diese Auffassung hat fast jeder der kriegführenden Staaten vertreten, denn kein Kriegführender hat sich durch die Uebereinkunft darin hindern lassen, gegenüber feindlichen Angehörigen die ihm als geboten erscheinenden Kriegsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Wohl aber hat das Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika in gewissem Sinne den Fortbestand der feindlichen Schutzrechte anerkannt.[199]) Auch das oberste Deutsche Gericht hat gleich zu Beginn des Krieges in dem eindrucksvollen und in der Literatur viel besprochenen Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914[200]) zu der Frage, ob durch den Krieg die internationalen Verträge beseitigt seien, Stellung genommen. Auf Grund eines in Frankreich vor Kriegsausbruch angemeldeten Patentes beanspruchte ein Franzose in Deutschland die Priorität gemäß Art. 4 der Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Vom Gegner wurde die Berufung auf die Priorität bestritten,

---

196) *Koster-Bellemans,* a. a. O., S. 1167.

197) Deutsche Juristen-Zeitung 1916, Sp. 1003.

198) *Röthlisberger,* „Die Schicksale des gewerblichen Eigentums im Weltkriege". Schweizerische Juristen-Zeitung 1916, S. 45.

199) *Osterrieth,* Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles, Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag von *W. Schücking,* Berlin 1920, S. 3.

200) *Beer,* „Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht" in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 25, S. 321—338; *Junck,* „Der Krieg und die Pariser Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums". Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1915, Sp. 328; *Cahn,* „Krieg und Pariser Konvention", Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1915, S. 157.

Digitized by Google

da die Pariser Uebereinkunft durch den Kriegsausbruch erloschen sei. Das Reichsgericht unterscheidet die völkerrechtliche und innerstaatliche Wirksamkeit der Union, insofern die Union durch Verkündung im Reichsgesetzblatt zum Bestandteil des Bürgerlichen Rechts geworden sei. Ueber die völkerrechtliche Verbindlichkeit äußert sich das Reichsgericht dahingehend: „wenn es nun auch richtig sein mag, daß die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Abkommens denjenigen Staaten gegenüber, mit denen wir uns im Krieg befinden, durch den Ausbruch des Krieges ohne weiteres aufhört .... Die internationale Verbindlichkeit und die innerstaatliche Wirksamkeit sind nicht unbedingt voneinander abhängig. Beide stehen und fallen miteinander nur bei solchen Verträgen, deren Ausführung mit dem Zwecke des Krieges unvereinbar wäre. Davon kann aber, wenigstens vom Standpunkt des deutschen Rechtes, bei einem doch lediglich auf Privatrecht sich beziehenden Abkommen wie dem Unionsvertrage keine Rede sein .... wenn auch die im Kriege befindlichen Staaten einander gegenüber völkerrechtlich nicht mehr an die Konvention gebunden sein sollten, so besteht doch für alle die Möglichkeit, den bisher bestehenden Zustand in vollem Umfange aufrechtzuerhalten ..... es ist keineswegs zu vermuten, daß die gesetzgebenden Faktoren Deutschlands stillschweigend die Bestimmungen der Konvention bezüglich der Angehörigen der feindlichen Staaten außer Kraft setzen wollen ....“[201]) Das Reichsgericht vermeidet eine präzise Stellungnahme zu dem uns interessierenden Problem. Es bringt seine Anschauung nur in Konditionalsätzen zum Ausdruck. Daß aber das Urteil „ersichtlich“ davon ausgeht, die völkerrechtliche Kraft des Abkommens zwischen den Kriegführenden zu leugnen, wie *Junck* a. a. O., S. 329 f. glaubt aus ihnen herauslesen zu können, scheint doch zu weit zu gehen. Im Gegenteil, als Standpunkt des Reichsgerichts muß der angesehen werden, daß es sich nicht der bisher geübten Anschauung und Praxis der Staaten von der vertragsvernichtenden Kraft des Krieges verschließt, aber doch berechtigte Zweifel an ihrer Richtigkeit hegt. Das Reichsgericht erkennt zwar die Schwierigkeit, die in der Behandlung dieser Frage ruht, neigt aber doch „ersichtlich“, ohne eine entscheidende Erklärung abgeben zu wollen, der Theorie zu, nicht prinzipiell alle Verträge als durch Kriegsausbruch vernichtet anzusehen.[202]) Dieser Richterspruch des höchsten Deutschen Gerichtshofes ist „der Triumph ruhiger und würdiger deutscher Rechtsprechung, von strenger und unbeugsamer Gerechtigkeit getragen“ (*Cahn*, a. a. O., S. 175). Daß die Staaten dort, wo es sich um internationale Uebereinkommen handelt, die fern dem politischen Getriebe stehen, die fern auch den Kriegsmaßregeln sind, die eine Vergeltung oder eine Schwächung des Gegners (besonders auf wirtschaftlichem Gebiet) bezwecken, daß bei solchen Abkommen

[201]) Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1915, Sp. 43—45.

[202]) Die Ansicht *Juncks*, „in der völkerrechtlichen Literatur herrscht denn auch nahezu Einigkeit darüber, daß der Krieg Staatsverträge, soweit sie nicht gerade für den Krieg geschlossen sein sollten, vernichtet“ darf wohl durch den Nachweis dieser Abhandlung als unrichtig erwiesen sein.

Digitized by Google

die Staaten keinen Anstoß nehmen, die Wirksamkeit dieser Verträge völlig unberührt vom Kriegsausbruch zu lassen. dafür sei als Beispiel an die Tagung des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom im Herbst 1914 erinnert, das auf dem Uebereinkommen vom 7. Juli 1905 beruht. Auf dieser Tagung, die nach Ausbruch des Weltkrieges stattfand, hatten sich die Vertreter aller kriegführenden Staaten „in friedlicher Arbeit im Interesse aller Nationen" zusammengefunden. Es ergibt sich, um ein zusammenfassendes Urteil über das Schicksal der Staatsverträge während des Weltkrieges zu geben, ein Bild, das dem entspricht, das *Strupp* in den Sätzen gezeichnet hat: „Aus der neuesten Staatenpraxis läßt sich vielmehr die Tendenz nachweisen, die praktisch erfüllbaren Verträge selbst während der Kriegsdauer in Wirksamkeit zu lassen, alle übrigen zu suspendieren, aber nur für solche, bei denen der Weiterbestand (man denke an Alliancen, Garantieverträge!) einfach undenkbar wäre, sowie für Handelsverträge Nichtigkeit eintreten zu lassen" [203]).

Die im Jahre 1918 von Deutschland und seinen Verbündeten abgeschlossenen sogenannten Ostfriedensverträge[204]) haben nicht den Fortschritt in der Staatenpraxis gebracht, den man wohl erhofft hat. Sie sind alle von derselben Idee inspiriert. daß durch den Krieg die „zweiseitigen" Verträge, die zwischen den kriegführenden Parteien vor Kriegsausbruch abgeschlossen waren, außer Kraft gesetzt wären und durch besondere Bestimmungen erst wieder von neuem in Kraft zu treten hätten. Am deutlichsten wird diese Auffassung im deutsch-finnischen Friedensvertrage vom 7. März 1918, in welchem es im 3. Kapitel (Wiederherstellung der Staatsverträge) im Artikel 5 heißt:

„Die infolge des Krieges außer Kraft getretenen Verträge zwischen Deutschland und Rußland sollen für die Beziehunge zwischen den vertragschließenden Teilen tunlichst bald durch neue Ve träge ersetzt werden, die den veränderten Anschauungen und Verhältnissen entsprechen. Insbesondere werden die beiden Teile alsbald in Verhandlungen treten, um einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen. Einstweilen werden die Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Ländern durch ein gleichzeitig mit dem Friedensvertrage zu unterzeichnendes Handels- und Schiffahrtsabkommen geregelt werden".

Die Wiederherstellung der Staatsverträge wurde in den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk im Artikel 3—5 des deutsch-ukrainischen Zusatzvertrages vom 9. 2. 1918,[205]) sowie im Artikel 3—5 des deutsch-

---

[203]) *Strupp*, Gegenwartsfragen des Völkerrechts in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 25, S. 354.

[204]) Die Texte dieser Verträge sind abgedruckt in *Niemeyer-Strupp*, Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 8. „Die Friedensschlüsse 1918—1921". München 1922.

[205]) *Niemeyer*, Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 8, S. 8.

Digitized by Google

russischen Zusatzvertrages vom 3. 3. 1918[206]) geregelt[207]). Die betreffenden Bestimmungen des letzteren Vertrages, denen die des deutsch-ukrainischen Vertrages fast gleichlautend entsprechen, lauten:

„Art. 3. Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen den vertragschließenden Teilen vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrages und dieses Zusatzvertrages bei deren Ratifikation mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß, soweit sie für eine bestimmte Zeit unkündbar sind, diese Zeit um die Kriegsdauer verlängert wird.

Art. 4. Jeder vertragschließende Teil kann dem anderen Teile binnen sechs Monaten nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen oder deren Einzelbestimmungen mitteilen, die nach seiner Auffassung mit den während des Krieges eingetretenen Veränderungen in Widerspruch stehen. . . .

Art. 5. Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen außer den vertragschließenden Teilen dritte Mächte beteiligt sind, treten zwischen den beiden Teilen, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrages bei dessen Ratifikation wieder in Kraft. Auf die mit solchen Kollektivverträgen in Zusammenhang stehenden Einzelverträge zwischen den beiden Teilen finden die Bestimmungen des Art. 3 über die Verlängerung der Geltungsdauer . . . . keine Anwendung.

„Wegen der Kollektivverträge politischen Inhaltes, an denen noch andere Krieg führende Mächte beteiligt sind, behalten sich die beiden Teile ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeinen Friedens vor[208])".

Aus den Bestimmungen der Art. 3—4 geht hervor, daß die zwischen den Kriegführenden vor dem Krieg vereinbarten Einzelverträge während des Krieges „außer Kraft" gesetzt sind und mit Friedensschluß „wieder in Kraft" gesetzt werden. Wenn man Zweifel haben könnte, was in diesen Bestimmungen unter „in Kraft setzen" zu verstehen sei, ob die Annahme berechtigt sei, daß damit nur das Außer-Kraftsetzen ihrer Wirksamkeit gemeint sei, daß sie also nur suspendiert gewesen seien, so wird dieser Zweifel behoben durch den Art. 5 des deutsch-finnischen Vertrages, aus dem hervorgeht, daß durch den Krieg „außer Kraft gesetzte" Verträge durch „neue Verträge" ersetzt werden sollen, daß sie also gänzlich erloschen sind. Wir können uns der Tatsache also nicht verschließen, daß auch, soweit es sich um zweiseitige Verträge zwischen den kriegführenden Staaten handelt, die deutsche Regierung der Vertragsvernichtungstheorie huldigte. Anders verhält es sich mit den Kollektivverträgen, für die Art. 5 die Regelung trifft.

---

[206]) *Niemeyer*, Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 8, S. 34.

[207]) In den Hauptverträgen der Zentralmächte mit der Ukraine und Rußland sind keine Bestimmungen über die Staatsverträge enthalten.

[208]) Gleichen Inhalt hat der Art. 6 im deutsch-finnischen Friedensvertrag vom 7. 3. 1918.

Digitized by Google

Diese Verträge treten zwar auch „wieder in Kraft", wobei der Vorbehalt gemacht wird, daß für Kollektivverträge politischen Inhalts beide Teile ihre Stellungnahme bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens vorbehalten. Aber das „Wieder-in-Kraft-treten" hat im Gegensatz zu Art. 3 hier die Bedeutung des „Wieder-wirksam-werdens" der nur durch Kriegsausbruch suspendierten Verträge. Das macht die Denkschrift zu den Zusatzverträgen deutlich, welche erklärt: „Besondere Regeln waren für die sogenannten Kollektivverträge erforderlich. Solche Verträge sind nach der Auffassung der deutschen Regierung durch den Krieg nicht aufgehoben, weil sie mit den beteiligten neutralen Mächten für beide Kriegsparteien fortbestehen; sie sind nur zwischen den Kriegsparteien in ihrer Wirkung zeitweilig gehemmt. An sich würden sie daher mit dem Friedensschluß ohne weiteres wieder in Kraft treten"[209]. Damit ist die deutsche Regierung vom Hergebrachten abgewichen. Sie hat sich von der Theorie bewußt oder unbewußt leiten lassen und dem erstrebten Ausgleich zwischen Theorie und Praxis gedient. Daß selbst das Schicksal der Kollektivverträge politischen Inhalts als unentschieden in der Schwebe gelassen wurde, ist besonders zu vermerken.

Im Bukarester Friedensvertrag der Zentralmächte mit Rumänien vom 7. 5. 1918 wird der Staatsverträge keine Erwähnung getan, wohl aber enthält der deutsch-rumänische rechtspolitische Zusatzvertrag in den Art. 9—12 über die Wiederherstellung der Staatsverträge Bestimmungen[210], die fast wörtlich mit denen des deutsch-russischen und deutsch-ukrainischen Zusatzvertrages übereinstimmen, und darum nicht besonders hier angeführt zu werden brauchen. Da die Verträge mit Rumänien (infolge des Zusammenbruchs der Mittelmächte), nicht mehr zur Ratifizierung gekommen sind, sind auch ihre Bestimmungen nicht mehr in Wirksamkeit getreten.

Durch Deutschlands Verzicht auf die Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest im Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, Art. 15[211], und im Versailler Vertrag, Art. 259 Nr. 6[212], und durch die Anerkennung ihrer Aufhebung im Art. 116 ist auch die darin vereinbarte Wiederherstellung der vor dem 1. August 1914 zwischen Deutschland und Rußland geschlossenen Verträge wieder hinfällig geworden. Hierdurch wurden also die deutsch-russischen und deutsch-rumänischen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die beim Ausbruch des Krieges am 1. August 1914 noch in Geltung waren, dann durch den Krieg als außer Kraft gesetzt angesehen wurden, dann wieder durch den Frieden von Brest-Litowsk und Bukarest in Kraft gesetzt wurden, endgültig aufgehoben. Da nach der Fassung des Art. 292 des Versailler Vertrages Deutschland die Aufhebung aller Verträge anzuerkennen hat, die

[209] *Zitelmann*, Rußland im Friedensvertrag von Versailles. Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage von *W. Schücking*, Berlin 1920.

[210] *Niemeyer*, Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 8, S. 78.

[211] *Niemeyer*, a. a. O., Bd. 8, S. 714.

[212] *Niemeyer*, a. a. O., Bd. 8, S. 179.

Digitized by Google

es vor dem 1. August 1914 mit Rußland und Rumänien geschlossen hat, so sind auch alle Kollektivverträge mit davon betroffen, insoweit darin das Verhältnis der beiden Mächte zueinander in Betracht kommt. Die Frage, ob die Kollektivverträge im übrigen bestehen bleiben, wird davon nicht berührt. Immerhin wird davon auszugehen sein, daß die Alliierten hinsichtlich der Kollektivverträge, die zwischen Deutschland und den daran beteiligten alliierten und assoziierten Mächten gemäß den Bestimmungen der Art. 282 ff. des Versailler Vertrages vom In-Kraft-treten dieses Vertrages wieder Geltung haben, damit einverstanden sind, wenn sie, soweit sie von Rußland mit unterzeichnet sind, zwischen Deutschland und Rußland als wiederhergestellt betrachtet werden.

Die 5 großen Friedensverträge[213]), welche die Alliierten mit Deutschland (Versailles 28. Juni 1919), mit Oesterreich (Saint-Germain 10. September 1919), mit Bulgarien (Neuilly sur Seine 27. November 1919), mit Ungarn (Trianon 4. Juni 1920) und mit der Türkei (Sèvres 10. August 1920) geschlossen, oder richtiger „diktiert" hatten, sind sämtlich von demselben Geist der Nichtachtung von Recht und Herkommen auch in bezug auf die vor dem Krieg in Kraft gewesenen Staatsverträge getragen. Da alle Verträge ihr Muster im Versailler Vertrage haben, dessen Bestimmungen über die Staatsverträge sie bis auf die Verschiedenheit der für die einzelnen Mächte gegebenen vertraglichen Beziehungen fast wörtlich wiederholen, so genügt es hier, nur den Versailler Vertrag zur Grundlage der Würdigung zu nehmen.[214])

---

[213]) Die Texte aller dieser Friedensverträge sind zum Abdruck gekommen in *Niemeyer-Strupp*, Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 8 (Urkunden des Weltkrieges, Bd. 6. Friedensschlüsse 1918—1921), München 1922, S. 87-683.

[214]) Seine Bestimmungen über die *„Traités"*, die im Teil X (*Clauses économiques*) im Abschn. 2, Artt. 228—295 niedergelegt wurden, sind, soweit sie die vom Krieg berührten Verträge behandeln, folgende:

Art. 282. *Dès la mise en vigueur du présent Traité et sous réserve des dispositions qui y sont contenues, les traités, conventions et accords plurilatéraux, de caractère économique ou technique énumérés ci-après et aux articles suivants, seront seuls appliqués entre l'Allemagne et celles des Puissances alliées et associées qui y sont parties*:

1. Conventions du 14 mars 1884, du 1er décembre 1886 et du 23 mars 1887 et Protocole de clôture du 7 juillet 1887, relatifs à la protection des cables sous-marins;

2. Convention du 11 octobre 1909, relative à la circulation internationale des automobiles;

3. Accord du 15 mai 1886, relatif au plombage des wagons assujettis à la douane et Protocole du 18 mai 1907;

4. Accord du 15 mai 1886, relatif à l'unité technique des chemins de fer;

5. Convention du 5 juillet 1890, relatif à la publication des tarifs de douane et à l'organisation d'une Union internationale pour la publication des tarifs douaniers;

6. Convention du 31 décembre 1913, relative à l'unification des statistiques commerciales;

Digitized by Google

Der Friedensvertrag von Versailles hat die These des Erlöschens der Staatsverträge durch den Krieg ebenfalls, wie es die Ostfriedensverträge getan, konsakriert, aber in einem Maße, das jede Rechtsgrundlage,

---

7. Convention du 25 avril 1907, relative à l'élévation des tarifs douaniers ottomans;

8. Convention du 14 mars 1857, relative au rachat des droits de péage du Sund et des Belts;

9. Convention du 22 juin 1861, relative au rachat des droits de péage sur l'Elbe;

10. Convention du 16 juillet 1863, relative au rachat des droits de péage sur l'Escaut;

11. Convention du 29 octobre 1888, relative à l'établissement d'un régime définitif destiné à garantir le libre usage du canal de Suez;

12. Conventions du 23 Septembre 1910, relatives à l'unification de certaines règles en matière d'abordage, d'assistance et de sauvetage maritimes;

13. Conventions du 21 décembre 1904, relative à l'exemption pour les bâtiments hospitaliers des droits et taxes dans les ports;

14. Convention du 4 février 1898, relative au jaugeage des bateaux de navigation intérieure;

15. Convention du 26 septembre 1906 pour la suppression du travail de nuit pour les femmes;

16. Convention du 26 septembre 1906 pour la suppression de l'emploi du phosphor blanc dans la fabrication des allumettes;

17. Conventions des 18 mai 1904, 4 mai 1910, relatives à la répression de la traite des blanches;

18. Convention du 4 mai 1910, relative à la suppression des publications pornographiques;

19. Conventions sanitaires du 30 janvier 1892, du 15 avril 1893, du 3 avril 1894, du 19 mars 1897 et du 3 décembre 1903;

20. Convention du 20 mai 1875, relative à l'unification et au perfectionnement du système métrique;

21. Convention du 29 novembre 1906, relative à l'unification de la formule des médicaments héroiques;

22. Convention du 16 et 19 novembre 1885, relative à la construction d'un diapason normal;

23. Convention du 7 juin 1905, relative à la création d'un Institut international agricole à Rome;

24. Conventions des 3 novembre 1881, 15 avril 1889, relatives aux mesures à prendre contre le phylloxéra;

25. Convention du 19 mars 1902, relative à la protection des oiseaux utiles à l'agriculture;

26. Convention du 12 juin 1902, relative à la tutelle des mineurs.

Art. 283. *Dès la mise en vigueur du présent Traité les Hautes Parties Contractantes appliqueront de nouveau les conventions et arrangements ci-après désignés, en tant qu'ils les concernent, sous condition de l'application, par l'Allemagne des stipulations particulières contenues dans le présent article.*

Conventions postales:

Conventions et arrangements de l'Union postale universelle, signés à Vienne, le 4 juillet 1891;

Conventions et arrangements de l'Union postale, signés à Washington le 15 juin 1897;

Digitized by Google

jeden Anschein rechtlicher Basis vermissen läßt, und darum eine wissenschaftliche Stellungnahme zu dieser Praxis fast unmöglich macht. In kurzen Worten ist der Inhalt der sich auf die „Einzelstaatsverträge" beziehenden

---

Conventions et arrangements de l'Union postale, signés à Rome, le 26 mai 1906.

Conventions télégraphiques:

Conventions télégraphiques internationales, signées à Saint-Petersbourg, le 10/22 juillet 1875;

Règlement et tarifs arrêtés par la conférence télégraphique internationale de Lisbonne 11 juin 1908.

L'Allemagne s'engage à ne pas refuser son consentement à la conclusion avec les nouveaux Etats des arrangements spéciaux prévus par les conventions et arrangements relatifs à l'Union postale universelle et à l'Union télégraphique internationale, dont lesdits nouveaux Etats font partie ou auxquels ils adhéreront.

Art. 284. *Dès la mise en vigueur du présent Traité les Hautes Parties Contractantes appliqueront de nouveau, en tant qu'elle les concerne, la Convention radio-télégraphique internationale du 5 juillet 1912 sous condition de l'application par l'Allemagne des règles provisoires, qui lui seront indiquées par les Puissances alliées et associées.*

Si, dans les cinq années qui suivront la mise en vigueur du présent traité, une nouvelle convention réglant les relations radio-télégraphiques internationales vient à être conclue en remplacement de la convention du 5 juillet 1912, cette nouvelle convention liera l'Allemagne, même au cas où celle-ci aurait refusé, soit de participer à l'élaboration de la convention, soit d'y souscrire. Cette nouvelle convention remplacera également les règles provisoires en vigueur.

Art. 285. *Dès la mise en vigueur du présent Traité les Hautes Parties Contractantes appliqueront en tant qu'elles les concernent, et sous la condition stipulée à l'article 272, les conventions ci-après-désignées:*

1. Conventions des 6 mai 1882 et 1er février 1889 en vue règlementer la pêche dans la mer du Nord, en dehors des eaux territoriales;

2. Les Conventions et Protocoles des 16 novembre 1887, 14 février et du 11 avril 1894, relatifs au trafic des liqueurs dans la mer du Nord.

Art. 286. *La Convention internationale de Paris du 20 mars 1893 pour la protection de la propriété industrielle, révisée à Washington le 2 juin 1911 et la Convention internationale de Berne du 9 septembre 1886 pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, révisée à Berlin le 13 novembre 1908 et complétée par le Protocole additionnel signé à Berne le 20 mars 1914, seront remises en vigueur et reprendront leur effet à partir de la mise en vigueur du présent Traité, dans la mesure où ils ne seront pas affectés et modifiés par les exceptions et restrictions dudit Traité.*

Art. 287. *Dès la mise en vigueur du présent Traité les Hautes Parties Contractantes appliqueront, en tant qu'elle les concerne, la Convention de la Haye du 17 juillet 1905 relative à la procédure civile. Toutefois, cette remise en vigueur demeure et demeurera sans effet vis-à-vis de la France, du Portugal et de la Roumanie.*

Art. 288. *Les droits et privilèges spéciaux accordés à l'Allemagne par l'article 3 de la Convention du 2 décembre 1899 relative aux îles*

Digitized by Google

Artikel der 5 Verträge von Versailles, St. Germain, Neuilly, Trianon und Sèvres der, daß die vor dem Krieg geschlossenen Verträge mit Kriegsausbruch erloschen sind, daß jede der alliierten und assoziierten Mächte, auch wenn sie sich mit Deutschland nicht im Kriegszustand befunden hat (wie Griechenland und Ekuador), den Mittelmächten die zweiseitigen Verträge zur Kenntnis bringen muß, die sie mit ihnen wieder in Kraft gesetzt sehen möchte. Alle die Verträge, die nicht zur besonderen Kenntnis gebracht werden, sind und bleiben erloschen. Es können aber nur die Verträge wieder in Kraft gesetzt

---

Samoa, seront considérés comme ayant pris fin à la date du 4 août 1914.

Art. 289. *Chacune des Puissances alliées ou associées, s'inspirant des principes généraux ou des stipulations particulières du présent Traité, notifiera à l'Allemagne les conventions bilatérales ou les Traités bilatéraux, dont elle exigera la remise en vigueur avec elle.*

La notification prévue au présent article sera faite, soit directement, soit par l'entremise d'une autre Puissance. Il en sera accusé réception par écrit par l'Allemagne; la date de la remise en vigueur sera de la notification.

Les Puissances alliées ou associées s'engagent entre elles à ne remettre en vigueur avec l'Allemagne que les conventions ou traités qui sont conformes aux stipulations du présent traité.

La notification mentionnera éventuellement celles des dispositions de ces conventions ou traités qui, n'étant pas conformes aux stipulations du présent traité, ne seront pas considérées comme remises en vigueur.

En cas de divergence d'avis, la Société des Nations sera appelée à se prononcer.

Un délai de six mois, qui courra depuis la mise en vigueur du présent Traité, est imparti aux Puissances alliées ou associées pour procéder à la notification.

Les conventions bilatérales et traités bilatéraux, qui auront fait l'objet d'une telle notification, seront seuls remis en vigueur entre les Puissances alliées ou associées et l'Allemagne; tous les autres sont et demeureront abrogés.

Les règles ci-dessus sont applicables à toutes conventions bilatérales ou traités bilatéraux existant entre toutes les Puissances alliées et associées signataires du présent traité et l'Allemagne, même si lesdites Puissances alliées et associées n'ont pas été en état de guerre avec elle.

Art. 290. *L'Allemagne reconnaît comme étant et demeurant abrogés par le présent Traité tous les traités, conventions ou accords qu'elle a conclus avec l'Autriche, la Hongrie, la Bulgarie ou la Turquie depuis le 1er août 1914 jusqu'à la mise en vigueur du présent Traité.*

Art. 292. *L'Allemagne reconnaît comme étant et demeurant abrogés tous les traités, conventions ou accords qu'elle a conclus avec la Russie ou avec tout Etat ou Gouvernement dont le territoire constituait antérieurement une partie de la Russie, ainsi qu'avec la Roumanie, avant le 1er août 1914 ou depuis cette date, jusqu'à la mise en vigueur du présent Traité.*

Digitized by Google

werden, die den Bestimmungen der Friedensverträge entsprechen. Die früheren Verträge, die nach Art. 289, Abs. 1 u. 2 V.V. auf Verlangen und nach Belieben der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht wieder in Kraft gesetzt sind, treten bereits in Wirksamkeit, sobald die Notifizierung an Deutschland bewirkt ist, ohne daß Deutschlands Wille dabei eine Rolle spielt. Es kann dabei die Frage auftauchen, ob die Alliierten nicht nur die Wieder-in-Kraft-Setzung von Verträgen verlangen können, sondern auch das Recht haben, nur Teile aus ihnen, nur einzelne Artikel nach ihrem Belieben Deutschland gegenüber als wieder in Kraft getreten zu notifizieren. Diese Frage kann von weitgehendster Bedeutung sein, wenn man daran denkt, daß die alliierten Mächte es dann völlig in ihrer Hand haben, nur die ihnen günstigen Teile eines Vertrages wieder in Kraft treten zu lassen, während die für Deutschland Vorteil bringenden oder für sie selbst weniger günstig seienden Teile aufgehoben sind und bleiben. Daß eine solche Möglichkeit jeglichen Maßstab des internationalen Rechts verliert, ist zu selbstverständlich, als daß es noch der Worte darüber bedarf. Frankreich hat einen einzelnen Artikel eines Vertrages, nämlich auf Grund des Art. 289 den Art. 11 der Zusatzkonvention vom 12. Oktober 1871 gegenüber Deutschland wieder in Kraft gesetzt[215]). Daß eine solche Regelung der vor dem Krieg geschlossenen Verträge, wie Art. 289 im Eingang sagt, „getreu dem Geiste der allgemeinen Grundsätze" erfolgt ist, kann man nicht annehmen. Auch in Hinsicht auf die wirtschaftlichen und technischen Mehr-Parteien-Verträge führt der Versailler Vertrag grundsätzlich das vertragsvernichtende Prinzip durch, wenn auch nicht in so rigoroser Verfolgung, wie es bei den einzelstaatlichen Verträgen offensichtlich wird. Kollektivverträge wissenschaftlichen oder technischen Charakters sind außer Kraft getreten. Nur soweit ihre Wiedergeltung im Friedensvertrag einseitig diktiert und vorgeschrieben wird, gelangen sie wieder zur Anwendung. Solche wiederhergestellten Verträge sind im Art. 282 (siehe den im vorhergehenden bezeichneten Text dieses Artikels) einzeln genau registriert. Die hier genannten Verträge gelten so, wie sie vor dem Kriege abgeschlossen waren, jedoch unter Vorbehalt der im Versailler Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Im Art. 283 werden die Post- und Telegraphenübereinkommen aufgezählt, welche die Alliierten nur bedingt wieder gelten lassen wollen, nämlich unter der Bedingung, daß Deutschland die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen befolgt, und sich verpflichtet, seine Blanko-Einwilligung zu Abschlüssen von Sonderabreden mit neuen Staaten nicht zu verweigern. Für das Funken-Telegraphen-Abkommen (Art. 285) ist ebenfalls die Wiedergeltung an die Bedingung geknüpft, daß Deutschland die von seiten der alliierten und assoziierten Mächte mitzuteilenden vorläufigen Bestimmungen befolgt. Die „Nordsee-Abkommen" (Art. 28) lassen die Alliierten nur unter der Modifikation gelten, daß ohne Rücksicht auf gegenteilige Bestimmungen des Abkommens Deutschland sich dem in Art. 272 festgesetzten

[215]) Siehe Reichsgesetzblatt 1920, S. 946.

Digitized by Google

Bestimmungen unterwirft. Die Abkommen zum Schutz des gewerblichen und literarischen Eigentums sollen wieder in Kraft gesetzt werden unter den durch den Versailler Vertrag hervorgerufenen Ausnahmen und Beschränkungen. In Art. 287 wird das Haager Zivilprozeßabkommen[216]) vom 17. 7. 05 nur teilweise nach einseitigem Siegerdiktat wieder in Kraft gesetzt, insofern diese Wiederinkraftsetzung gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien[217]) jetzt und fernerhin ohne Wirksamkeit bleibt.[218]) Auf eine Eigenartigkeit muß hier hingewiesen werden, die sich auf den entsprechenden Artikel im Vertrag von Saint-Germain bezieht. Danach soll dieses Haager Uebereinkommen auch zwischen Oesterreich und den daran beteiligten alliierten und assoziierten Mächten gelten, trotzdem Oesterreich niemals dem Haager Abkommen angehört hat. Hat man hier anzunehmen, daß achtlos die Bestimmungen des Versailler Vertrages in den Vertrag von Saint-Germain übernommen sind, oder will die Siegerpartei hierdurch einseitig auch gegenüber den Neutralen bestimmen, daß Oesterreich fortan zu den Vertragsstaaten zu rechnen ist?[219]) Und eine neue Art der Regelung der vor dem Krieg in Geltung gewesenen Verträge enthält der Art. 288: „Die Deutschland im Uebereinkommen vom 2. Dezember 1899 über die Samoa-Inseln gewährten besonderen Rechte und Vorrechte gelten als mit dem 4. August 1914 erloschen." Also nicht der Vertrag gilt als erloschen, sondern nur die Rechte Deutschlands aus diesem Vertrage. Mit deutlichen Worten wird hier ausgesprochen, daß, wenn es der Laune des Siegers paßt, der Kriegsausbruch die Verträge zum Erlöschen bringt. Daß die mit Rußland und Rumänien 1918 abgeschlossenen Friedensverträge durch den Artikel 292 aufgehoben wurden, ist schon bei der Betrachtung

---

[216]) *van Hasselt, „Invloed van den wereldoorlog 1914—1918 op de Haag'sche verdragen van internationaal privaatrecht van 1902 en 1905", Rechtsgeleerd Magazijn 1923*, S. 47 ff.

[217]) Vgl. *Schauer*, „Einwirkung des Friedensvertrages auf das Haager Zivilprozeßabkommen mit besonderer Berücksichtigung des dabei für Deutschland in Betracht kommenden französischen Rechts". Auslandsrecht, Blätter für Industrie und Handel 1921, S. 37.

[218]) Nicht erwähnt unter den wieder in Kraft gesetzten Verträgen in den Artt. 282 ff. des Versailler Vertrages sind die folgenden Haager Abkommen über internationales Privat- und Zivilprozeßrecht:

a) Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902;

b) Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom 12. Juni 1902;

c) Abkommen betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten vom 17. Juli 1905;

d) Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln vom 17. Juli 1905.

Zwischen Deutschland und Italien, Portugal und Rumänien (Art. 282) sind diese Konventionen also als erloschen zu betrachten.

[219]) *van Hasselt*, a. a. O., S. 84.

Digitized by Google

der Bestimmungen der Ostfriedensverträge des näheren erörtert worden, aber neben diesen Verträgen hat Deutschland anzuerkennen, daß alle vor wie während des Krieges bis zum Inkrafttreten des Versailler Vertrages geschlossenen Verträge mit Rußland, oder irgend einer Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, sowie mit Rumänien „aufgehoben sind und bleiben".

Wenn man den Versuch machen will, ein rechtliches Prinzip in der in diesen Artikeln sich wiederspiegelnden Praxis der Entente-Staaten zu erblicken, so muß man enttäuscht zu dem Schluß kommen, daß hier nach einem rechtlichen Prinzip umsonst gesucht wird. Es leuchtet allerdings *de facto* das Prinzip der Vertragsvernichtungstheorie aus allen diesen Bestimmungen durch, aber über diesem steht doch das beherrschende Prinzip einseitiger Willkür.

Notwendig ist es aber, die Stimme der rechtspolitischen Forderung auf Aenderung der Tendenz, wie sie in den Verträgen nach dem Waffenstillstande zum Ausdruck kommt, zu erheben. Im Sinne einer solchen Forderung wird man nicht besser tun können, als sich dem Reglement des *Institut de droit international* anzuschließen und auf ihm fußend weiter zu bauen, einem Reglement, das von dem erlesensten und bedeutendsten Gremium wissenschaftlicher Völkerrechtsvertreter in Christiania 1912 ausgearbeitet und angenommen war, von dessen Geist kein Hauch in den Friedensverträgen nach 1918 zu spüren ist und das doch zum Leben auch in der Staatenpraxis sich schließlich durchsetzen muß und durchsetzen wird, soll man nicht den Glauben an den Fortschritt der Menschheit verlieren. Wann dieses der Fall sein wird, ist unmöglich vorauszusagen. Die Idee der durch Krieg nichtzerstörbaren internationalen Rechtsgemeinschaft auf der Grundlage von Staatsverträgen ist von der Wissenschaft erkannt und sie wird nicht wieder verloren gehen; denn „die Richtigkeit und die Bedeutung einer ethischen Idee hängt nicht von dem Maße ihrer bereits erreichten Wirkung ab. Das Wesen der Idee besteht vielmehr gerade in ihrem Gegensatz zu dem hemmenden Gewicht der Wirklichkeit und der Weite des gesteckten Zieles. . . . Daß die Idee des Völkerrechts in der Richtung auf die Sicherung der Friedensordnung *(la paix par le droit)* als Realität besteht, wächst und wirkt, ist nicht zu leugnen" (*Niemeyer*, Völkerrecht, S. 27). Wenn erst nicht mehr „Sonderinteressen des einzelnen Staates, sondern die Ideale des internationalen Friedens, der Freiheit und Gerechtigkeit als Leitsterne des Staatenlebens" gelten, muß eine Aenderung in der Auffassung der Staaten über den Einfluß des Krieges auf die Staatsverträge Platz greifen.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.*)

Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofes.

[Statut und Reglement des Gerichtshofes s. Ztsch. XXX 200; avis consultatifs Nr. 1, 2, 3: Ztsch. XXX 347; avis consultatif Nr. 4: Ztsch. XXXI 163; arrêt Nr. 1 (Wimbledon-Fall): Ztsch. XXXI 283.]

I. Spruch des ständigen internationalen Gerichtshofes in der Frage der deutschen Ansiedler in Polen.[1])[2])

Der Rat des Völkerbundes hat, gemäß Art. 14 des Völkerbundstatuts am 3. Februar 1923 den Gerichtshof um ein Gutachten ersucht über gewisse Fragen, welche die deutschstämmigen Ansiedler und Pächter in den von Deutschland an Polen übergegangenen Gebieten betreffen.

Der Gerichtshof[3]) hat darauf am 10. September 1923 folgende Antwort erteilt:

The Council of the League of Nations on February 3rd, 1923, adopted the following Resolution:

The Council of the League of Nations having been apprised of certain questions regarding the following facts:

(a) a number of colonists who were formerly German nationals, and who are now domiciled in Polish territory previously belonging to Germany, have acquired Polish nationality, particularly in virtue of Article 91 of the Treaty of Versailles. They are occupying their holdings under contracts (Rentengutsverträge) which although concluded with the German Colonization Commission prior to the Armistice of November 11th, 1918, did not receive an „Auflassung" before that date. The Polish Government regards itself as the legitimate owner of these holdings under Article 256 of the Treaty of Versailles, and considers itself entitled to cancel the above contracts. In con-

*) Durch Entscheidung vom 23. Juli 1923 (abgedruckt: ***Publications de la Cour permanente de justice internationale, Série B, No. 5)*** hat der Gerichtshof das Ersuchen des Rates des Völkerbundes um Beantwortung der **Frage der ostkarelischen Autonomie** (Artt. 10, 11 des — Dorpater — Friedensvertrages zwischen Finnland und Rußland vom 14. Oktober 1920 *[„constituent-ils des engagements d'ordre international obligeant la Russie vis-à-vis de la Finlande à l'exécution des dispositions y contenues?"]*) in ausführlicher Begründung zurückgewiesen. — [Der Ostkarelien-Fall wird als *„avis consultatif* Nr. 5" beziffert.]

Herausgeber.

[1]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale, Série B, No. 6. Leyden 1923, A. W. Sijthoff.*

[2]) Die in der Angelegenheit von der deutschen Regierung vorgelegte Denkschrift ist hierunter (S. 171 ff.) abgedruckt. — Herausgeber.

[3]) Präsident: *Loder*, Vizepräsident: *Weiß*, Richter: Lord ***Finlay***, *Nyholm, Moore, de Bustamante, Altamira, Oda, Anzilotti, **Huber***.

Digitized by Google

sequence, the Polish authorities have taken certain measures in regard to these colonists by which the latter will be expelled from the holdings which they occupy;

(b) the Polish authorities will not recognize leases conceded before November 11th, 1918, by the German Government to German nationals who have now become Polish subjects. These are leases over German State properties which have subsequently been transferred to the Polish State in virtue of the Treaty of Versailles, in particular of Article 256,

Requests the Permanent Court of International Justice to give an advisory opinion on the following questions:

(1) Do the points referred to in (a) and (b) above involve international obligations of the kind contemplated by the Treaty between the United States of America, the British Empire, France, Italy, Japan and Poland, signed at Versailles on June 28th, 1919, and do these points come within the competence of the League of Nations as defined in that Treaty?

(2) Should the first question be answered in the affirmative, the Council requests the Court to give an advisory opinion on the question whether the position adopted by the Polish Government, and referred to in (a) and (b) above, is in conformity with its international obligations.

The Secretary-General is authorized to submit this request to the Court, together with all the relevant documents, to explain to the Court the action taken by the Council in this matter, to give all assistance necessary in the examination of the question, and, if required, to take steps to be represented before the Court.

On March 2nd, 1923, the Secretary-General of the League, by virtue of this Resolution, sent to the Permanent Court of International Justice the following request:

The Secretary-General of the League of Nations, in pursuance of the Resolution adopted by the Council on February 3rd, 1923, a certified copy of which is attached to this communication,

And in virtue of the authority conferred upon him by that Resolution,

Has the honour to submit to the Permanent Court of International Justice an application from the Council requesting the Court in accordance with Article 14 of the Covenant, to give an advisory opinion on the questions which have been referred to it by the abovementioned Resolution of February 3rd, 1923.

The Secretary-General is also instructed by the Council to attach to this communication a note explaining the action taken by the Council in the matter, together with copies of such documents relative to the points under discussion as have at present been communicated to the Members of the Council.

In accordance with the aforesaid Resolution of the Council, the Secretary-General will be prepared to furnish any assistance which the Court may require in the examination of the question, and he will, if necessary, arrange to be represented before the Court.

By a letter of April 26th, 1923, the Secretary-General of the League of Nations informed the Court that the Council of the League had, on April 18th, decided to transmit to the Court a report which had been submitted to it on the subject of the interpretation of paragraph (b) of the Resolution of February 3rd, and that the Council had approved this report, which is as follows:

By a Resolution dated February 3rd, 1923, the Council decided to ask the Permanent Court of International Justice for an advisory opinion concerning certain points in regard to the German Minorities question in Poland.

Digitized by Google

In a letter dated March 22nd, distributed to the Members of the Council (Doc. C. 272, 1923 V) the Polish Government expressed a desire that the sense and bearing of paragraph (b) in this resolution should be confirmed in order that this latter point might be stated with the absolute clearness prescribed by Article 72 of the Rules of the Court.

All that is required is a statement that paragraph (b) refers exclusively to the case of a special category of colonist farmers, namely those who occupy holdings in virtue of leases contracted before the Armistice and still unexpired, and who subsequently obtained after the Armistice amortization contracts (Rentengutsverträge) for these holdings.

As this was clearly the intention of the Council when it took its decision on February 3rd, I venture to propose that my colleagues should signify their agreement with the Polish conclusions. If this proposal is accepted, the Secretary-General would then forward to the Polish Government and to the Permanent Court of International Justice copies of the present report, as confirmed by the Council. The text of the Polish letter dated March 22nd, 1923, would also be communicated to the Court.

In conformity with Article 73 of the Rules of Court, notice of the request for an advisory opinion was given to the Members of the League of Nations, through the Secretary-General of the League, and to the States mentioned in the Annex to the Covenant. Furthermore, the Registrar of the Court was directed to notify the German Government of the request.

Together with the request were transmitted a certain number of documents [5]).

---

[5]) 1. Account of the action taken by the Council of the League of Nations in the matter.

2. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the Council, dated November 9th, 1921.

Appendix: Telegram from the „Deutschtumsbund" to the League of Nations, dated November 8th, 1921.

3. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the Council, dated November 14th, 1921.

Appendix: Letter from the Polish Delegate to the League of Nations to the Secretary-General, dated November 13th, 1921.

Annex to this Appendix: Extract from the „Berliner Tageblatt" of November 8th, 1921.

4. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the Council, dated November 15th, 1921.

Appendix: Memorandum from the „Deutschtumsbund" to the Council of the League of Nations, dated November 7th, 1921.

Annex to this Appendix: Law of July 14th, 1920 referring to property rights of German States.

5. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the League, dated November 26th, 1921.

Appendix: Telegram from M. Askenazy to the Secretary-General, dated November 18th, 1921.

6. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the Council, dated November 28th, 1921.

Appendix: Note sent by the „Deutschtumsbund" to the Council of the League of Nations, dated November 12th, 1921.

Annex to this Appendix: Petition from Germans domiciled in Poland to the Council of the League of Nations, dated November 12th, 1921.

7. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the League, dated November 21st, 1921.

Digitized by Google

8. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the League, dated January 23rd, 1922.

Appendix I: Report by MM. Hymans, Imperiali and Ishii, Members of a Committee of the Council formed to consider certain petitions from German Minorities in Poland.

Appendix II: Letter dated January 17th, 1922 from the Polish Delegate to the League of Nations to the Director of the Minorities Section.

9. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the Council, dated February 13th, 1922.

Appendix: Letter from the Polish Delegate to the League of Nations to the Secretary-General, dated January 26th, 1922.

Annex I to this Appendix: Artt. 113 and 115 of the Polish Constitution.

Annex II to this Appendix: Article 91 of the Treaty of Versailles.

10. Report to the Council by M.M. *Hymans, Imperiali and Ishii,* dated March 3rd, 1922.

11. Extract from the Minutes of the 5th Sitting of the 17th Session of the Council, dated March 28th, 1922.

12. Report by MM. *Hymans, Imperiali* and *Adatci,* dated May 17th, 1922.

13. Extract from the Minutes of the 11th and 12th Sittings of the 18th Session of the Council. (May 17th, 1922).

14. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the League, dated July 27th, 1922.

Appendix: Letter from the Polish Foreign Minister to the President of the Council of the League of Nations, dated July 3rd, 1922.

15. Extract from the Minutes of the 7th Sitting of the 19th Session of the Council, (July 20th, 1922).

16. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the League, dated August 29th, 1922.

Appendix: Letter from M. *Askenazi,* to the Secretary General of the League of Nations, dated July 5th, 1922.

Annex to this Appendix: Information regarding the questions mentioned in the Resolution of the Council of the League of Nations, of May 17th, 1922.

17. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the League, dated September 2nd, 1922.

Appendix: Letter from the Polish Delegate to the League of Nations to the Secretary-General, dated August 30th, 1922.

18. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the Council, dated September 2nd, 1922.

Appendix: Memorandum from the „Deutschtumsbund" to the Council of the League, dated August 1st, 1922.

Annexes to this Appendix:

1. Legal position of settlers under the Minorities Treaty of June 28th, 1919.
2. Question put by Deputies *Spiekermann,* etc. to the Polish Prime Minister.
3. Reply by the Minister, M. *Dunikowski* to No. 2.
4. Question put to the Polish Government by Deputy Daczko with regard to the refusal of the *Auflassung* for certain properties.
5. Question put by Deputy Daczko and others with regard to the violation of parental rights.
6. Decree regarding the revision of permission granted for conducting private schools.

19. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the Council, dated September 6th, 1922.

Digitized by Google

Further documents were obtained from the Secretariat of the League of Nations at the request of the President of the Court [6]).

Appendix: Letter from M. *Askenazy* to the Director of the Minorities Section, dated September 4th, 1922.

20. Report by M. *da Gama* and Resolution adopted by the Council on September 9th, 1922.

21. Extract from the Minutes of the 6th Sitting of the 21st Session of the Council of the League of Nations, September 9th, 1922.

22. Report by M. *da Gama* and Resolution adopted by the Council of the League of Nations, September 30th, 1922.

23. Extract from the Minutes of the 16th Sitting of the 21st Session of the Council of the League of Nations, September 30th, 1922.

24. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the League, dated September 28th, 1922.

Appendix I: Note from the Polish Minister for Foreign Affairs to the President of the Council of the League of Nations, dated Dezember 7th, 1922.

Annex to this Appendix: Memorandum concerning the questions dealt with in the report of *H. E. M. da Gama,* of September 30th, 1922.

Appendix II: Telegram from the „Deutschtumsbund" to the League of Nations, dated September 30th, 1922.

Appendix III: Letter from the „Deutschtumsbund" to the Council of the League of Nations, dated November 13th, 1922.

Annexes to this Appendix:

a) Notice from the District Land Office in Posen to M. *Ernst Milke.*

b) List of 30 colonists evicted by the Land Commissioner.

Appendix IV: Letter from the Polish Delegate to the League of Nations to the Director of the Minorities Section, dated December 13th, 1922.

Appendix V: Report by M. *da Gama.*

Appendix VI: Opinion of the Jurists Commitee, September 26th, 1922.

25. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the League, dated January 31st, 1923.

Appendix: Letter from the Polish Delegate to the League of Nations to the Secretary-General, dated January 23rd, 1923.

26. Report by M. *da Gama* and Resolution adopted by the Council on February 3rd, 1923.

27. Extract from the Minutes of the 10th Sitting of the 21st Session of the Council, February 2nd, 1923.

28. Extract from the Minutes of the 13th Sitting of the 23rd Session of the Council, February 3rd, 1923.

[6]) Further documents supplied at the request of the President of the Court.

1. Specimen of a *Rentengutsvertrag.*

2. Specimen of a *Pachtvertrag.*

3. Letters sent by the President of the Conference of Ambassadors to the diplomatic representatives of Germany and Poland at Paris.

a) To the Polish Minister; November 29th, 1921;

b) To the Polish Minister; December 16th, 1921;

c) To the German Ambassador; December 16th, 1921;

d) To the German Ambassador; February 18th, 1922.

4. Judgment of the Supreme Court of Warsaw, given on June 19th, 1922.

5. Note by the Secretary-General of the League of Nations to the Members of the Council, transmitting a Note addressed by the Reparations Commissions to the League of Nations, dated August 24th, 1921.

Digitized by Google

Furthermore, the Court had before it a certain number of documents transmitted to it on behalf of the Polish and of the German Governments respectively [7]).

---

6. Note by the Secretary-General of the League Nations to the Members of the League transmitting a petition from the Union of German Farmers on the State domains in Poland, dated May 26th, 1921.

7. Petition sent by the Union of German Farmers on the State domains in Poland to the „Conseil Supérieur" at Paris.

Annex I: Proclamation addressed to Germans in Poland by the Commitee of the Supreme Council of Poland, June 30th, 1919.

Annex II: Letters from the Union of Tenants on the State domains to the Voivodats of Posen and Thorn, dated February 22nd and March 12th, 1921.

Annex III: Letter from the same Union to the same Voivodats, April 10th, 1921.

Annex IV: Extract from the Article „Domain Lands in the Voivodat of Posen".

Annex V: A list of 23 farmers related to or otherwise connected with officials of the Domain lands.

Annex VI: Instructions of the Department for Polish Domain Lands to Assessors and Directors.

Annex VII: The Polish-German Treaty of October 17th, 1919.

Annex VIII: Judgment of the Court of the District of Torun, given on June 18th, 1921.

Annex IX: Judgment of the Court of the District of Ostrowo, given on September 10th, 1921.

Annex X: Judgment of the Court of the District of Ostrowo given on September 23rd, 1921.

[7]) 1. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated May 2nd, 1923, concerning the document entitled „account of the action taken by the Council of the League of Nations regarding certain questions concerning the protection of persons belonging to the German Minority in Poland."

2. a) Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated May 24th, 1923 (1 annex). Annex: Article by M. *Kierski*, entitled „The protection of Minorities".

b) Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated June 1st, 1923 (1 annex). Annex: Continuation of article by M. *Kierski*.

3. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated May 28th, 1923 (1 annex). Annex: Article by M. *Winiarski*, entitled „The aims of the two Treaties of Versailles".

4. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated June 19th, 1923 (1 annex). Annex: Opinion by Professor *Bellot* in the matter of the German Colonists in Poland.

5. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated June 27th, 1923 (1 annex). Annex: Observations by Professor *Zoll* with regard to the opinion of Professor *N. Kaufmann*.

6. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated June 6th, 1923 (1 annex). Annex: Observations by Professor *Zoll* regarding the opinion of Professor *Kipp*.

7. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated June 30th, 1923 (18 annexes). Annexes: 18 documents relating to the Prussian colonisation of that part of Poland formerly belonging to Prussia.

Digitized by Google

The Court also heard, at the request of the Polish Government, the statements of its representatives, Count Rostworowski, Professor at the University of Cracow, and Sir Ernest Pollock, formerly Attorney-General of Great

---

8. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated July 1st, 1923 (1 annex). Annex: Opinion by M. *Bronislas Stelmachowski* regarding the German Colonists.

9. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated July 4th, 1923 (1 annex). Annex: Opinion by M. *Waclaw Komarnicki* regarding the question of a certain category of German Colonists in Poland.

10. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated July 5th, 1923 (1 annex). Annex: Opinion regarding the competence of the League of Nations by M. *Kierski* published in the „Kuryer Poznanski".

11. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated July 7th, 1923 (1 annex). Annex: „The political and administrative regime in Prussian Poland" (Fribourg, Lausanne 1918).

12. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated July 5th, 1923 (1 annex). Annex: Memorandum by Dr. *Wojtkowski* entitled „The Policy of extermination adopted by the Prussian Government with regard to the Poles (1740—1922)."

13. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated July 11th, 1923 (1 annex). Annex: Observations by Professor *Stanislas Kutrzeba* in reply to the memorandum by Prof. *Erich Kaufmann*.

14. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated July 13th, 1923 (annexes). Annexes: a certified true extract taken from the Legal Gazette of the Polish Republic, No. 62, July 27th, 1920, giving the text of the law of July 14th, 1920, together with a French translation of Articles 1, 2 and 5 of the said law.

15. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated July 21st, 1923 (1 annex). Annex: legal opinion by M. *Limburg* on the question of the German Minority in Poland.

16. Letter from the Polish Minister at the Hague to the Registrar of the Court, dated August 2nd, 1923 (1 annex, 4 sub-annexes).

Annex — Observations of the „Prokuratorja Generalna" of the Polish Republic with regard to the question of certain German Colonists in Poland.

Sub-annex a) „Gesetze und Ausführungsbestimmungen für die Ansiedlungskommission".

b) Typical „Rentengutsvertrag".

c) „Pachtverträge".

d) Typical anti-Polish clauses.

17. Map of the provinces of Posen and West Prussia showing the settlement lands and settlements, and the State domains and forests.

18. Instructions from the Prussian Minister of Agriculture to the President of the Settlements Commission regarding the acceleration of the „Auflassung" for Settlement Holdings.

19. Instructions from the Minister of Finance to the Government of Posen relating to the same subject.

20. Report of the Transvaal Concessions Commission, April 19th, 1901.

21. a) Letter from the German Legation at the Hague to the Registrar, dated June 28th, 1923 (2 annexes).

Annex 1 — Memorandum by the German Government concerning the question of the German Colonists and farmers in Poland (in German).*)

---

*) *Abgedruckt unten S. 171 ff. — Herausgeber.*

Digitized by Google

Britain. It likewise heard M. Schiffer, former Minister of Justice of the Reich, appointed by the German Government as its representative for the purpose of giving explanations supplementary to those cantained in the documents.

By the Treaty of Peace between the Allied and Associated Powers and Germany, which was signed at Versailles on June 28th, 1919, and which came into force on January 10th, 1920, Germany, in conformity with the action already taken by the Allied and Associated Powers, recognized the complete independence of Poland and renounced in her favour all right and title over certain territory which is described in Article 87 and which includes the territory in which the question now before the Court has arisen.

Article 256 of the Treaty contains the following provision:

Powers to which German territory is ceded shall acquire all property and possessions situated therein belonging to the German Empire or to the German States, and the value of such acquisitions shall be fixed by the Reparation Commission, and paid by the State acquiring the territory to the Reparation Commission for the credit of the German Government on account of the sums due for reparation.

For the purposes of this Article the property and possessions of the German Empire and States shall be deemed to include all the property of the Crown, the Empire or the States, and the private property of the former German Emperor and other Royal personages.

On July 14th, 1920, a law was enacted in Poland, containing, among others, the following articles:

Art. 1. In all cases in which the Crown, the German Reich, the German States, the institutions of the Reich or of the German States, the ex-Emperor of Germany or other members of the German reigning houses, are, or were, after November 11th, 1918, inscribed in the land registers of the former Prussian provinces as owners or possessors of real rights, the Polish Courts shall, in accordance with the terms of the Treaty of Versailles of June 28th, 1919, inscribe *ex officio* in such registers, the Treasury of the Polish State, in place of the persons or persons in law above mentioned.

Art. 2. Should one of the persons or persons in law referred to in Art. 1, after November 11th, 1918, have alienated or encumbered the immoveable property in question, or if, after November 11th, 1918, a real right standing in the name of the personalities enumerated in Article I has been at their request, or with their consent, transferred, suppressed, or has undergone any other change, the Courts shall restore the entry in the land register as it would have been had the persons enumerated in Article 1 not made such request or given the consent necessary to effect the changes made in the land register.

Annex 2 — Treatises on the doctrine of State Succession — Three opinions by Sir *Thomas Barclay*, Dr. *A. Struycken*, and Dr. *E. Kaufmann* (in German).

b) Letter from the German Legation at the Hague to the Registrar, dated July 21st, 1923 (annexes).

Annex 1 — French translation of the memorandum of the German Government mentioned above.

Annex 2 — French translation of the opinions mentioned under 21 (a) annex 2 and of an opinion by Dr. *T. Kipp*.

Annex 3 — „The policy of the Kingdom of Prussia with respect to the Polish inhabitants" (in German) by Dr. *L. Bernhard*.

Annex 4 — „Internal Colonisation in Prussia, etc." (in German) by Dr. *F. Toennies*.

Digitized by Google

If the Registry of Mortgages receives a declaration of hypothec, or of a mortgage upon the estate or upon the rent, and, if, and as soon as, it appears from the contents of the declaration that any one of the persons enumerated in Article 1 is the beneficiary under the hypothec or mortgage, or was so after November 11th, 1918, the Court in that case shall *ex officio* inscribe the Treasury of the Polish State as such beneficiary under the hypothec or mortgage. The provisions of paragraph 1 of this Article with regard to the restoration of the previous entries in the land registers, shall be applied in a similar manner to the contents of these declarations.

Art. 5. The Treasury of the Polish State, inscribed in conformity with Art. 1, as the owner of an immoveable property, may demand the expulsion from that property of persons who, on the basis of an agreement concluded with one of the persons enumerated in Article 1, continue in possession of such property after the coming into force of this law.

In execution of this law, the Polish Governement proceeded, through the Courts, to oust the occupants of the land in pursuance of notices served on them by the Polish authorities. The occupants resisted the attempt to oust them, on the ground that this attempt constituted a violation of acquired rights which they possessed under the law, and therefore an infraction of the Polish Minorities Treaty.

These occupants are to be divided into two classes: first, those holding under contracts known as *Rentengutsverträge*, entered into with the Prussian State acting through the Settlement Commission for West Prussia and Posen; and second, those holding under contracts known as *Pachtverträge* similarly entered into. Under the *Rentengutsverträge* the lands were made over to the settler in perpetuity against payment of a fixed rental, subject to a right of withdrawal and of repurchase on the part of the State on certain conditions stated in the contract; under the *Pachtverträge* the lands were leased to the settlers for a term of years. These contracts were made under certain laws passed by Prussia. The first of these laws which is dated April 26th, 1886, is entitled „A Law concerning the Promotion of German Settlements in the Provinces of West Prussia and Posen". Money was placed at the disposal of the Prussian Governement „for the purpose of strengthenning, by means of settling German peasants and workman, the German element in the provinces of West Prussia and Posen against efforts to Polonize the provinces". With the money thus appropriated lands were purchased by the Prussian State and delivered to the settlers.

Of the *Rentengutsverträge*, two examples have been brought by the representatives of Poland to the attention of the Court. One of these has been called the „Posen" form, and the other the „Rattai" form. The rights conveyed under these forms are in substance the same. Each form contains certain „general conditions" and certain „special conditions". The *Pachtverträge* also contain general and special conditions.

Under the Council's Resolution, the case before the Court relates only to two classes of settlers; first, those holding under *Rentengutsverträge*, concluded prior to November 11th, 1918, where there was no *Auflassung* before that date; and secondly, those holding under leases *(Pachtverträge)* contracted before November 11th, 1918, for which *Rentengutsverträge* were substituted after that date.

By the documents filed with the Court the present subject of controversy appears to have been brought to the attention of the League of Nations by a telegram addressed to the Secretary-General on November 8th, 1921, by the German League for the Protection of the Rights of Minorities in Poland (Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitsrechte in Polen) of Byd-goszcz

Digitized by Google

(Bromberg), which stated that several thousand families of farmers of German origin had, in violation of the provisions of the Minorities Treaty, been called upon by the Polish Government to vacate their lands before December 1st. The telegram urgently requested that measures should immediately be taken for the protection of the persons in question.

The Secretary-General of the League, proceeding under a resolution of the Council of June 27th, 1921, relating to the protection of minorities, at once acquainted the representative of Poland near the Secretariat with the contents of the telegram, and also duly advised the Members of the Council.

Acting in conformity with a resolution of the Council of October 25th, 1920, the President of the Council, M. Hymans, representative of Belgium, invited the Marquis Imperiali, representative of Italy, and the Viscount Ishii, representative of Japan, to join him in the examination of the question. The committee thus constituted, consisting of the representatives of three of the Powers represented in the Council, examined the subject on the basis of information furnished by the representative of Poland at Geneva as well as by the Germanic League, and on January 23rd, 1922, made a preliminary report advising that the Polish Government be asked to suspend all measures which might in any way affect the situation of the settlers, until the Council should have had the opportunity of considering the further observations of the Polish Government.

Various postponements of the execution of these measures were subsequently requested and promised, while the Council through committees appointed for the purpose continued its consideration of the subject. On May 17th, 1922, the Council, acting upon a report presented by the representatives of Belgium, Italy and Japan, adopted a resolution by which the Polish Government was requested, pending further consideration of the matter by the Council, to suspend all administrative or judicial measures which might prejudice the normal situation of the farmers of German race who had become Polish citizens or whose character as Polish citizens depended on the solution of questions which were raised in the report. A further suspension was accordingly promised, and discussions were immediately resumed between the Polish Delegation and the Secretariat of the League. At an extraordinary session of the Council in London in July 1922 the subject was again considered, a representative of Poland being present. Further information was obtained from the Polish Government and its representative as well as from representatives of the settlers; and on September 9th, 1922, M. da Gama, representative of Brazil, made to the Council, then sitting at Geneva, a report recommending that the legal questions involved be submitted to a committee of jurists.

This recommendation was adopted by the Council, and a committee was accordingly appointed, consisting of M. Botella of Spain, M. Fromageot of France, Sir Cecil Hurst of Great Britain, and M. van Hamel, Director of the Legal Section of the Secretariat of the League of Nations.

The conclusions of the Committee, so far as concerns the questions now before the Court, were to the effect that, as regarded cases where *Rentengutsverträge* were entered into before November 11th, 1918, but no *Auflassung* followed prior to that date, the expulsion of the settlers from their lands was not justified, the Committee holding that various circumstances, including the delay in te fixing of boundaries and the settlement of plans, and the profound disturbance caused by the war, were such as to excuse *(justifier)* the non-completion *(défaut de régularisation)* of the transfer, and that such non-completion, not being imputable to the settlers, could not justly be invoked against them, if in other respects they had satisfied the obligations which their contract imposed. As to settlers who held their lands under leases which were concluded before November 11th, 1918, and which had not yet expired,

Digitized by Google

the Committee held that they should be left in possession conformably to their leases.

The Polish Government questioned the soundness of the conclusions of the Committee of Jurists, and the Council subsequently decided to send the matter to the Court for an advisory opinion.

The questions that have been discussed before the Court fall under two general heads: First, that of the competency of the League of Nations to take cognizance of the matter; and secondly, that of the right of the settlers to continue to hold and cultivate the lands which they occupy. If, as Poland has claimed, the subject matter of the controversy is not within te competency of the League, the Court would not be justified in rendering an opinion as to the rights of the settlers. The Court therefore will first consider the question of competency.

I.

The Council, in taking cognizance of the matter, has acted under what is known as a Minorities Treaty.

By Article 93 of the Treaty of Peace, signed at Versailles on June 28th, 1919, to which Poland is a party.

„Poland accepts and agrees to embody in a Treaty with the Principal Allied and Associated Powers such provisions as may he deemed necessary by the said Powers to protect the interests of inhabitants of Poland who differ from the majority of the population in race, language or religion."

The Treaty which Poland thus agreed to make was signed on the same day, the signatories being the United States of America, the British Empire, France, Italy and Japan (the Principal Allied and Associated Powers) on the one hand, and Poland on the other. This is the Minorities Treaty now in question, on the provisions of which the interposition of the Council in the matter rests. The provisions of the treaty will be quoted only so far as they are pertinent to the matter before the Court.

The preamble of the Treaty, after reciting that the Allied and Associated Powers had by the success of their arms restored the Polish nation to the independence of which it had been unjustly deprived, declares that the Allied and Associated Powers on the one hand are „anxious to ensure the execution of the provisions of Article 93" of the Peace Treaty, and that Poland, on the other hand, desires „to conform her institutions to the principles of liberty and justice and to give a sure guarantee to the inhabitants of the territory" over which she has assumed sovereignty. For this purpose, so the preamble declares, the Minorities Treaty was concluded.

By Article 1 of this Treaty, Poland undertakes that the stipulations contained in Articles 2 to 8 shall be recognized as „fundamental laws" and that no law, regulation or official action shall conflict or interfere with or prevail over them. By Article 2, Poland further „undertakes to assure full and complete protection of life and liberty to all inhabitants of Poland without distinction of birth, nationality, language, race or religion".

The first paragraph of Article 7 provides:

„All Polish nationals shall be equal before the law and shall enjoy the same civil and political rights without distinction as to race, language or religion."

The first sentence of Article 8 contains the following additional stipulation:

„Polish nationals who belong to racial, religious or linguistic minorities shall enjoy the same treatment and security in law and in fact as the other Polish nationals."

Digitized by Google

Without quoting further stipulations the Court will proceed at once to the provisions of Article 12 of the Treaty, which reads as follows:

„Poland agrees that the stipulations in the foregoing Articles, so far as they affect persons belonging to racial, religious or linguistic minorities, constitute obligations of international concern and shall be placed under the guarantee of the League of Nations. They shall not be modified without the assent of a majority of the Council of the League of Nations. The United States, the British Empire, France, Italy and Japan, hereby agree not to withhold their assent from any modification in these Articles which is in due form assented to by a majority of the Council of the League of Nations.

Poland agrees that any Member of the Council of the League of Nations shall have the right to bring to the attention of the Council any infraction, or any danger of infraction, of any of these obligations, and that the Council may thereupon take such action and give such direction as it may deem proper and effective in the circumstances.

Poland further agrees that any difference of opinion as to questions of law or fact arising out of these Articles between the Polish Government and any one of the Principal Allied and Associated Powers or any other Power, a Member of the Council of the League of Nations, shall be held to be a dispute of an international character under Article 14 of the Covenant of the League of Nations. The Polish Government hereby consents that any such dispute shall, if the other party thereto demands, be referred to the Permanent Court of International Justice. The decision of the Permanent Court shall be final and shall have the same force and effect as an award under Article 13 of the Covenant."

It will be observed that by Article 12 the stipulations of the preceding articles, so far as they affect persons belonging to racial, religious or linguistic minorities, constitute „obligations of international concern" and are placed „under the guarantee of the League of Nations"; that Poland then agrees that „any Member of the Council" of the League shall have the right to bring to the attention of the Council „any infraction, or any danger of infraction, of any of these obligations".

When the matter now before the Court was first brought to the notice of the League of Nations, it was dealt with by the Secretariat of the League and by the Council in accordance with the procedure established by the Council for such cases, and it was thus repeatedly brought to the attention of the Council by at least three of its members, the representatives of their respective States. Paragraph 2 of Article 12 provides that any Member of the Council may bring to its attention any infraction or danger of infraction of any of the obligations mentioned, and that the Council may thereupon proceed to act on the subject. The Court does not think it material to inquire how or by whom the member or members may have been induced to bring the matter to the Council's attention. The Members of the Council are by the terms of the Covenant the representatives of the States by which they are appointed. States can act only by and through their agents and representatives. So far as concerns the procedure of the Council in minority matters, it is for the Council to regulate it. On the other hand, it is impossible to say that the present matter has not been brought to the attention of the Council by any of its members in accordance with the provisions of Article 12. The report of M. *da Gama*, opens with the statement that the matter had been brought to the attention of the Council by a report presented by three of its members, and it does not matter that these members were members of a committee formed under the Resolution of the Council of October 25th, 1920, to facilitate the performance by the Council of its duties in minorities matters.

Digitized by Google

Moreover, the matter having been brought to the attention of the Council, the Council, as has been seen, may at once proceed to „take such action and give such direction as it may deem proper and effective in the circumstances". This stipulation clearly makes it proper for the Council to exercise its power under Article 14 of the Covenant to request the advice of the Court on points of law, on the determination of which its action may depend.

In connection with the power of the Council, in the performance of its functions under paragraph 2 of Article 12 of the Minorities Treaty, to refer the present matter to the Court for an advisory opinion, the Court does not deem it necessary to interpret paragraph 3 of Article 12, by which Poland consents that any difference of opinion as to questions of law or fact arising out of the preceding articles of the treaty may be brought before the Court by any one of certain Powers for final decision as a dispute of an international character. Paragraph 3, by its very terms, supplements paragraph 2, but is not in any sense a substitute for it; and the fact that a question brought before the Court by the Council under Paragraph 2 might conceivably be brought before the Court by a single Power as an international difference under Paragraph 3, cannot be accepted as a reason for preventing the Council from discharging its duties under Paragraph 2. The possible range of Paragraph 3, so far as concerns the nature of the questions embraced in it, may be as great as that of paragraph 2. If the Court should refuse to take cognizance of a question presented under either paragraph, on the ground that it conceivably might have been or might be presented in a different way under the other, the result might be to make both paragraphs partically ineffective.

It is not necessary, having regard to the facts of this case, to decide whether action by a Member of Council under para. 2 is a condition precedent to action by the Council itself.

So far as concerns the question of competency, a further question remains to be considered, and that is whether there is in the present case any infraction or danger of infraction of any of the obligations included under Article 12. While under the terms of the Minorities Treaty it necessarily rests with the Council in the first instance to determine whether an infraction or danger of infraction exists, the Court is of opinion that upon the facts before it the existence of such a condition clearly appears.

As has been seen, Article 7 of the treaty provides that all Polish nationals shall be equal before the law and shall enjoy the same civil and political rights without distinction as to race, language or religion. The expression „civil rights" in the Treaty must include rights aquired under a contract for the possession or use of property, whether such property be immoveable or moveable.

Article 8 of the Treaty guarantees to racial minorities the same treatment and security „in law and in fact" as to other Polish nationals. The facts that no racial discrimination appears in the text of the law of July 14th, 1920, an that in a few instances the law applies to non-German Polish nationals who took as purchasers from original holders of German race, make no substantial difference. Article 8 is designed to meet precisely such complaints as are made in the present case. There must be equality in fact as well as ostensible legal equality in the sense of the absence of discrimination in the words of the law.

Article 5 of the law of July 14th, 1920, provides for the expulsion from the lands in question of any persons who may occupy them under an agreement with any of the proprietors for whom the Polish Treasury has been substituted under Article 1 of the law, and by Article 1 it appears that

Digitized by Google

those for whom the Polish Treasury has been substituted include the German States. The outstanding, fundamental point in the present case is the fact that the persons whose rights are now in question are as a class persons of the German race who settled on the lands in question under the Prussian law of 1886 and subsequent legislative acts, under contracts made with the Prussian State. Indeed, it is for this very reason that Poland contends that the contracts now under consideration are to be held invalid. Hence, although the law does not expressly declare that the persons who are to be ousted from the lands are persons of the German race, the inference that they are so is to be drawn even from the terms of the law. This is also clearly established as a fact by the proofs before the Court. It undoubtedly is true, as Poland has stated, that the persons whose rights are involved were settled upon the lands in pursuance of a policy of Germanization which appears upon the face of the legislation under which the contracts were made. The effect of the enforcement of the law of July 14th, 1920, would be to eradicate what had previously been done, so far as de-Germanization would result from requiring the settlers in question to abandon their homes. But, although such a measure may be comprehensible, it is precisely what the Minorities Treaty was intended to prevent. The intention of this Treaty was no doubt to eliminate a dangerous source of oppression, recrimination and dispute, to prevent racial and religious hatreds from having free play and to protect the situations established upon its conclusion, by placing existing minorities under the impartial protection of the League of Nations.

There is yet another point which the Court will consider. Poland contends that her action as regards the settlers has been taken in the exercise of the rights conferred upon her by the Peace Treaty, and especially by Article 256, and that the interpretation of this treaty does not belong to the Council of the League of Nations when acting under the Minorities Treaty. The Court is unable to share this view. The main object of the Minorities Treaty is to assure respect for the rights of Minorities and to prevent discrimination against them by any act whatsoever of the Polish State. It does not matter whether the rights the infraction of which is alleged are derived from a legislative, judicial or administrative act, or from an international engagement. If the Council ceased to be competent whenever the subject before it involved the interpretation of such an international engagement, the Minorities Treaty would to a great extent be deprived of value. The reasons urged by Poland for a restrictive interpretation of the Treaty do not justify the Court in thus construing it. By Article 93 of the Peace Treaty, Poland agrees to provide by a special treaty for the protection of the interests of her racial, linguistic and religious minorities. This pledge of protection would be altogether uncertain and conjectural if the Minorities Treaty should cease to be applicable whenever the act complained of involved the consideration of a stipulation of the Peace Treaty not specifically relating to minorities. In order that the pledged protection may be certain and effective, it is essential that the Council, when acting under the Minorities Treaty, should be competent, incidentally, to consider and interpret the laws or treaties on which the rights claimed to be infringed are dependent. Although this case has been presented by the Polish Government as one under Article 256 of the Treaty of Peace, the Court is of opinion that the interpretation of the various provisions of the Treaty of Peace and of the other international agreements connected with it is to be considered as incidental to the decision of questions under the Minorities Treaty.

II.

The Court, before entering upon the examination of the two points (a) and (b) contained in the second question submitted to it, considers it

Digitized by Google

necessary to deal, in the first instance, with a question common to both points, namely, whether and to what extent the date of the Armistice, November 11th, 1918, affects the validity of the contracts now under consideration.

According to Articles 2, 3, 7, and 8 the Polish Law of July 14th, 1920, the validity of certain legal transactions relating to the property of the German Empire and the German States, lying within the territories ceded to Poland, depends on the fact whether these transactions took place before or after November 11th, 1918, and that date appears in the questions submitted to the Court. This question of date is raised upon a stipulation of the Armistice as supplemented by the Final Protocol signed at Spa on December 1st, 1918, and upon certain provisions of the Treaty of Versailles.

In the opinion of the Court, the date of November 11th, 1918, has not, so far as concerns the rights of the settlers, the decisive character attributed to it by the Polish Law of 1920.

Article XIX, paragraph 3, of the Armistice contains the following provision:

„While the Armistice lasts, no public securities shall be removed by the enemy which can serve as a pledge to the Allies to cover reparation for war losses."

By the protocol concluded at Spa, December 1st, 1918, in relation to the execution of the third and following paragraphs of Articles XIX of the Armistice, it is provided that, while the Armistice lasts, „the German Government shall take no measure that can diminish in any form whatsoever the value of its public or private domain as a common pledge to the Allies for the recovery of the reparation to which they are entitled", and particularly that it shall not alienate, cede or hypothecate railways, canals, mines, woods or colonial, industrial or commercial enterprises which belong to it or in which it has an interest.

These stipulations are connected in the Polish argument with Article 256 of the Treaty of Versailles, which provides that the Powers to which German territory is ceded shall acquire all property and possessions situated therein, belonging to the German Empire or to the German States, and that the value of such acquisitions shall be fixed by the Reparation Commission and paid by the State acquiring the territory to the Reparation Commission for the credit of the German Government on account of the sums due for reparation. Article 92 of the Treaty provides that there shall be excluded from the share of financial liabilities of Germany and Prussia, assumed by Poland, that portion of the German or Prussian debt which, according to the finding of the Reparation Commission, „arises from measures adopted by the German and the Prussian Governments, with a view to German colonisation in Poland"; and that in fixing under Article 256 the value of the property and possessions of Germany and the German States passing to Poland, the Reparation Commission shall exclude from the valuation buildings, forests and other State property, „which belonged to the former Kingdom of Poland", which property Poland was to acquire „free of all costs and charges".

With regard to the last clause it is only to be observed that no claim has been made that the lands now in question were the „property" of the former Kingdom of Poland.

The time at which territories formerly under German sovereignty passed under Polish sovereignty is clearly shown by the terms of the Armistice, together with those of the Minorities Treaty and the Treaty of Peace.

By Article XII of the Armistice, which is found among the „Clauses relating to the Eastern Frontiers of Germany", German troops then in territories which before the war formed part of Russia were required to return within the frontiers of Germany as they existed on August 1st, 1914. They

Digitized by Google

therefore were not required to be withdrawn from German territories which later passed to Poland.

On the other hand, Paragraph 3 of the Preamble of the Minorities Treaty runs as follows:

„Whereas the Polish State, which now in fact exercises sovereignty over those portions of the former Russian Empire which are inhabited by a majority of Poles, has already been recognised as a sovereign and independent State by the Principal Allied and Associated Powers;"

and paragraph 4, as follows:

„Whereas under the Treaty of Peace concluded with Germany by the Allied and Associated Powers, a Treaty of which Poland is a signatory, certain portions of the former German Empire will be incorporated in the territory of Poland".

This statement, which is in conformity with the historical events leading to the restoration of the independence of the Polish nation, merely denotes the fact, which is not disputed, that on June 28th, 1919, when the Treaty of Peace and the Minorities Treaty were signed, although Poland was recognised as exercising sovereignty over portions of the former Russian Empire, the cession and occupation of the German territories were left to be effected by the coming into force of the Treaty of Peace, and the German Government as well as the Prussian State is to be considered as having continued to be competent to undertake transactions falling within the normal administration of the country during that period. Earlier dated were applied in Alsace-Lorraine by virtue of special and specific provisions of the Treaty.

The question whether and to what extent the provisions of the Armistice and of the Spa Protocol apply to dealings with the lands now in question, will be examined hereafter in connection with points (a) and (b) of question 2.

III.

The second question before the Court relates to certain measures taken by Poland affecting certain contracts entered into by the settlers with the Prussian Government. Before proceeding to answer this question it should be observed that German law is still in force in the territories ceded by Germany to Poland, and that reference to German law is necessary in the examination of the nature and extent of the rights and obligations arising under these contracts. The Court, however, will not discuss distinctions and exceptions which are not necessary for the present case.

As regards the *Rentengutsverträge* mentioned in point (a) of the question, they are both in form and in substance a special kind of contract of sale. Specimens of such contracts are before the Court. The contract states that the holder acquires the land as owner: he is described throughout the instrument as a purchaser and he enters into possession of the land upon the conclusion of the contract and the payment of a fixed sum. The chief characteristics which distinguish these *Rentengutsverträge* from ordinary contracts of sale are:

(1) part of the purchase price is paid before taking possession of the land and the remainder is to be paid thereafter in the form of a fixed rent, which may be redeemed on conditions stated in the contract; and

(2) under the special and general conditions (*Bedingungen*), which form part of the contract, certain obligations are imposed upon the purchaser and certain rights are reserved to the Prussian State, including in certain specified cases the right of withdrawal and the right of re-purchase. But except as otherwise provided in these special and general conditions, the ordinary rules governing contracts of sale apply to the *Rentengutsverträge*.

Digitized by Google

Under German law the transfer of ownership of land is subject to specific provisions. A contract of sale, for instance, even followed by entry into possession on the part of the purchaser, is not sufficient in itself to vest the legal ownership (*Eigentum*) in the purchaser. To effect a transfer of such ownership, *Auflassung* and entry in the land registry are necessary. The *Auflassung* consists in declarations of transfer of ownership made at the same time by both parties before the land Registry Office (Articles 873 and 925 of the German Civil Code). It follows that holders under *Rentengutsverträge* where there was no *Auflassung* before November 11th. 1918 — had not acquired legal ownership of the lands prior to such date. But it by no means follows that they had not acquired a right to the land.

It has been contended that, before *Auflassung*, the rights of the holders, if any, are only inchoate or imperfect rights which are not enforceable at law. The Court is unable to share this view.

An examination of the *Rentengutsvertrag* shows that it amounts to a valid and enforceable contract for the ownership of the land. The first clause is as follows:

„*Der Landwirt . . . . . erwirbt die im Teilungsplane des Ansiedlungsgutes . . . . . Kreis . . ., unter Z. . . . . nachgewiesene Ansiedlerstelle in der Größe von ungefähr . . . ha, bestehend aus den Flurstücken . . . . . nebst den zugeteilten Gebäuden -- zu Eigentum gegen Rente unter den ihm bekanntgemachten, diesem Vertrage als Anlage beigefügten, einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildenden allgemeinen und den hierunter folgenden besonderen Bedingungen.*"

„ . . . . . farmer, hereby acquires as owner, in return for payment of a rent, the settlement holding shown as . . . . on the allotment plan of the settlement estate of . . ., in the district of . . . This holding is of about . . . . . hectares and consists of the fields . . . . and the buildings appertaining thereto. This contract is granted subject to the general conditions which have been made known to the transferee, and which are annexed to the contract and form an integral part thereof, and to the following special conditions . . . . ".

This is a plain statement that the purchaser acquires the specified land as owner against rent *(erwirbt zu Eigentum gegen Rente)* subject to the Special and General Conditions.

The special conditions contain the following provisions: The purchaser is to make a cash payment on account. The rent is specified. The piece of land is to be handed over on the payment on account being made. If the payment on account is not made, the State may withdraw from the contract. The rights of the purchaser may not be assigned except with the sanction of the State.

It is unnecessary to refer to the other special conditions.

It is obvious that there is nothing in any of the Special Conditions that prevents the purchaser from having a right to the land on the terms of the contract.

The General Conditions require examination.

In the form of contract furnished to the Court by the Secretary-General of the League of Nations paragraph 1 provides that the purchaser is, within a year, to make an „efficient economic settlement" *(Leistungsfähige wirtschaftliche Ansiedlung)* on the land, and adds „the State shall judge whether this duty has been carried out".

Paragraph 2 gives the State the right to withdraw from the contract if the purchaser does not begin to cultivate within six months and complete the cultivation within two years; also in the event of certain specified breaches

Digitized by Google

of contract by the purchaser, and further, if the right of the purchaser against the State is seized by a creditor *(Wenn der Anspruch des Käufers gegen den Staat auf Uebertragung des Eigentums an der Stelle von einem Gläubiger gepfändet wird).*

Under paragraph 3, the land is to be conveyed *(aufgelassen)* after the purchaser has fulfilled to the satisfaction of the State his obligations under the preceding paragraphs, and the State has provided the necessary documents for the land register.

This clause cannot be read as giving the State an arbitrary right to refuse the *Auflassung* if the conditions of the contract have in fact been fulfilled by the purchaser. In such a case the *Auflassung* may be enforced by proceedings at law, and even if there were any difficulty about compelling the Government to execute the conveyance, there would be no right on the part of the Government to evict from the land the purchaser in possession who had complied with his contract.

It is obvious that in the ordinary course the State would execute the conveyance if the terms had been fulfilled by the purchaser, and that, as the State would not in such case have any right to evict, it would have nothing to gain by postponing the *Auflassung.*

Paragraph 6 makes provision against partial alienations of the land, and also against alienation of the whole except to persons approved by the State.

Paragraph 7 provides that the purchaser should himself reside on the property and conduct the husbandry. The third clause of this Condition provides that permission for a change of possession or ownership will be refused by the State after the expiration of twelve years from the handing over of the land only if it appears that the change may render doubtful the attainment of the purpose of the Law of 1886.

Some argument was addressed to the Court on behalf of the Polish Government on the subject of Conditions 6 and 7, but these appear to have no material bearing upon the case, and the same observation must be made with regard to the right of repurchase reserved to the State in certain eventualities by paragraph 9 of the General Conditions.

Paragraph 2 contains the following condition:

Mit der Uebergabe erlangt der Käufer das Recht, die Stelle als Nießbraucher zu nutzen.

„with the handing over the purchaser acquires the right of using the place as a usufructuary." Under German law the usufructuary is protected in his possession and in the enjoyment of the fruits of the thing. Under other forms of contracts presented to the Court, in which the purchaser is not mentioned as a „usufructuary", he acquires, as soon as the possession has been transferred to him, a right to hold the land as if it were his own *(Eigenbesitz).*

There is nothing else in the *Rentengutsvertrag* which calls for notice. It appears to the Court to be clear that the purchaser had rights to the land even before *Auflassung.* He gave valuable consideration in money and in cultivation for the acquisition of this interest, and it was an interest recognised by law and which might be safeguarded by legal proceedings. The purchaser acquired a *jus ad rem,* and after *Auflassung* had a *jus in re.*

The fact that there was a political purpose behind the colonisation scheme cannot affect the private rights acquired under the law, and indeed it is self-evident that no scheme of colonisation of this nature could possibly succeed unless the settlers had security in the property for which they had paid in money and in kind.

Digitized by Google

The acquirer of the *Rentengut,* as well before as after *Auflassung*, has not only a right to possession but is under an obligation to exercise that right. Paragraph 7 of the General Conditions requires the purchaser and his successors to live on the land and themselves to carry on the cultivation. They cannot, without permission of the State, let the property or permit it to be farmed by a deputy. Moreover, there are substantial limitations on the right of resale. These obligations impose a material burden upon the purchaser in addition to the payment of rent, while they deprive him of any opportunity for speculative profit. This fully explains the fixing of a moderate rent.

As to the right of a purchaser to the transfer of ownership under a contract of sale. Article 433 of the Civil Code provides that „by a contract of sale the seller of a thing is bound to deliver the thing to the purchaser and to procure (for the latter) ownership to the thing". Under ordinary circumstances, therefore, a purchaser of a piece of land has an undoubted right, enforceable by legal proceedings, to demand of the seller the *Auflassung* which is necessary to complete the transfer of ownership. A final judgment obtained by the purchaser under a *Rentengutsvertrag* takes the place of the vendor's declaration of *Auflassung* (German Code of Civil Procedure, Article 894).

The fact that, in the present case, one of the contracting parties is the State does not affect the legal situation, because under German law, the State, in its relations under private law, is subject to the ordinary rules of private law and can sue and be sued before the Courts (Article 4 of the Introductory Act *(Einführungsgesetz)* to the German Code of Civil Procedure). The claim which the purchaser of a *Rentengut* has against the State for transfer of ownership is incidentally recognised by Clause 1, No. 5 of paragraph 2 of the General Conditions. Nor is the State, in the opinion of the Court, at liberty arbitrarily to deny this claim. Article 157 of the German Civil Code provides that „contracts shall be interpreted according to the requirements of good faith, ordinary usage being taken into consideration". This provision is applicable to all kinds of contracts and resort to the Courts is always open unless expressly excluded.

IV.

Having examined the nature and extent of the rights arising under the *Rentengutsverträge*, and especially with regard to the time before *Auflassung,* the Court must next consider what, if any, are the effects upon these contracts of the change of sovereignty and of the ownership of State property in the territories concerned.

The representative of Poland made the following statement with regard to those *Rentengutsverträge* where *Auflassung* had taken place before November 11th, 1918:

> „The category of colonists not liable to expulsion under the Law of July 14th, 1920, comprises 17, 240 colonists, holding 262,942 acres of land, under *Rentengutsverträge* completed by *Auflassung* and registration of title in the Land Registers, both having been granted by the Prussian Government before November 11th, 1918. These colonists are all of German race and language. The Law of July 14th, 1920, does not apply to these Colonists. Their title to the land is recognised as valid by the Polish Government subject to the terms of the *Rentengutsverträge.*"

This recognition of title implies the admission that, after *Auflassung,* legal ownership was vested in the holder of the *Rentengut,* so that the ownership of Prussia having ceased to exist, such ownership could not pass to Poland under Article 256 of the Peace Treaty.

Digitized by Google

In the case of *Rentengutsverträge*, where no *Auflassung* had taken place, and where the Prussian State appeared still in the land register as owner, Poland, under Article 1 of the Law of July 14th, 1920, proceeded to the substitution in the land register of the Polish Treasury for the Prussian State as owner.

It has been shown that under the *Rentengutsverträge* the purchaser has, even before *Auflassung*, vested rights enforceable as against the vendor. The principal question with which the Court is now confronted is the following: The sovereignty and the ownership of State property having changed, is the settler who had concluded a *Rentengutsvertrag* with the Prussian State entitled to claim from the Polish Government as the new owner the execution of the contract, including the completion of the transfer by *Auflassung*?

Three views have been suggested.

The first is that the contracts are of a „personal" nature and exist only as between the original parties, i. e. the Prussian State and the holder of the lands, so that the obligations of the former cannot be considered as having passed to Poland. The reasons why this hypothesis is not acceptable may be found both in what has been said as to the legal nature of the rights of the holder under the *Rentengutsverträge* and in what is now to be said concerning the effect of a change of sovereignty on private rights.

Equally unacceptable is the second view, that the *Rentengutsverträge* have automatically fallen to the ground in consequence of the cession of territory. Private rights acquired under existing law do not cease on a change of sovereignty. No one denies that the German Civil Law, both substantive and adjective, has continued without interruption to operate in the territory in question. It can hardly be maintained that, although the law survives, private rights acquired under it have perished. Such a contention is based on no principle and would be contrary to an almost universal opinion and practice.

There remains the third view that private rights are to be respected by the new territorial sovereign.

The general question whether and under what circumstances a State may modify or cancel private rigths by its sovereign legislative power, requires no consideration here.

The Court is here dealing with private rights under specific provisions of law and of treaty, and it suffices for the purposes of the present opinion to say that even those who contest the existence in international law of a general principle of State succession do not go so far as to maintain that private rights including those acquired from the State as the owner of the property are invalid as against a succesor in sovereignty.

By the Minorities Treaty Poland has agreed that all Polish nationals shall enjoy the same civil and political rights and the same treatment and security in law as well as in fact. The action taken by the Polish authorities under the Law of July 14th, 1920, and particularly under Article 5 is undoubtedly a virtual annulment of the rights which the settlers acquired under their contracts and therefore an infraction of the obligation concerning their civil rights. It is contrary to the principle of equality in that it subjects the settlers to a discriminating and injurious treatment to which other citizens holding contracts of sale or lease are not subject.

It remains now for the Court to consider whether the protection assured by the Minorities Treaty in respect of civil rights is affected by any of the provisions of the Peace Treaty, or whether the continuous validity of the contracts is impaired by any of the contract clauses.

Poland has invoked Article 91, paragraph 2 of the Peace Treaty, which provides that German nationals or their descendants who became residents of the ceded territories after January 1st, 1908, will not acquire Polish nationa-

Digitized by Google

lity without a special authorisation from the Polish State. Poland has further invoked Article 255, paragraph 2, of the same Treaty, which provides that Poland, in taking over a portion of the debts of the German Empire and the Prussian State, shall not be required to assume that portion of the debt which, in the opinion of the Reparation Commission, is attributable to the measures taken by the German and Prussian Governments for the German colonisation of Poland. Poland contends that these stipulations indicate a purpose of-de-Germanisation, and that consequently she should not be required to perform any of the obligations or to recognise any of the rights resulting from contracts into which the former sovereign, in carrying out his policy of Germanisation, entered with reference to the property which passed to the Polish State under Article 256 of the Treaty.

The stipulations in question are specific, and respectively relate only to a limited phase of the acquisition of nationality, and to the apportionment of public debts. They have no bearing upon the preservation of private rights and an extension of them to that subject not only would be inconsistent with the provisions of the Minorities Treaty concluded the same day, but would also be inconsistent with other provisions of the Peace Treaty directly bearing on private rights.

Furthermore, Poland claims that she acquired the property of the German States unburdened, because the Peace Treaty does not in terms require her to fulfil the obligations which those States had contracted with regard to such property. The Court, as has already been seen, is of opinion that no treaty provision is required for the preservation of the rights and obligations now in question. In the opinion of the Court, therefore, no conclusion can be drawn from the silence of the Treaty of Peace contrary to that resulting from the preceding statements. On the other hand, however, the position of the Court as regards the protection of the private rights now in question appears to be supported by the provisions of that Treaty.

It is true that the Treaty of Peace does not in terms formally announce the principle that, in the case of a change of sovereignty, private rights are to be respected; but this principle is clearly recognised by the Treaty. Under Article 75, contracts between the inhabitants of Alsace-Lorraine and the former German authorities are as a rule maintained, and if terminated by France in the general interest, equitable compensation must be accorded under certain conditions. If this rule prevails in Alsace-Lorraine, which under Article 51 was restored to French sovereignty as from the date of November 11th, 1918, it is hardly conceivable that it was intended by the Treaty to give discretionary powers as regards similar rights in territories the sovereignty of which was acquired only by cession. Furthermore, by paragraph 2 of the Annex to Section V (Contracts, Prescriptions, Judgments) of Part X it is provided that, as between former enemies, the following contracts are to be maintained:

(a) Contracts having for their object the transfer of estates or of real or personal property where the property therein had passed or the object had been delivered before the parties became enemies;

(b) Leases and agreements for leases of land and houses;

(c) Contracts of mortgage, pledge or lien;

(d) Concessions concerning mines, quarries and deposits;

(e) Contracts between individuals or companies and States, provinces, municipalities, or other similar juridical persons charged with administrative functions, and concessions granted by States, provinces, municipalities, or other similar juridical persons charged with administrative functions.

Digitized by Google

If as between enemies such contracts are maintained, it seems impossible that the Treaty should have countenanced the annulment of contracts between a State and its newly acquired nationals.

Certain other considerations, relating to the conditions contained in the *Rentengutsverträge* have been invoked in order to justify the annulment of these contracts.

First, the attention of the Court has been drawn to their mixed private and public character. But the political motive originally connected with the *Rentengutsverträge* does not in any way deprive them of their character as contracts under civil law, and the few clauses which they contain of a distinctively political character become inoperative without interfering in the least with the normal execution of their essential clauses.

Secondly, no argument for the annulment of the contracts can be based upon the depreciation which has taken place since their conclusion in the value of the currency in which the stipulated rent is payable. The Court is not called upon to consider whether or how the disproportion between the value of the estate and the depreciation of the rent can be legally evercome. A similar disproportion has taken place in numerous other cases more or less similar, and it would be incompatible with the principle of equality to treat such disproportion as invalidating the contract only in the case of the *Rentengutsverträge.*

It remains to consider whether an *Auflassung* made after November 11th, 1918, was in violation of Clause XIX of the Armistice Conditions and Clause 1 of the Final Protocol signed at Spa, December 1st, 1918. Even assuming that from any point of view the date of the Armistice, November 11th, 1918, was the decisive date for determining the validity of the contracts under consideration, it may be observed that an *Auflassung,* which is but the fulfilment of a contract of alienation already entered into by the Prussian State, cannot be considered as a „removal" *(distraction)* of public securities within the meaning of the Armistice, nor as a „diminution" of the value of the public or private domain within the meaning of the Spa Protocol. The settlers were already in legal possession of the lands in which they had invested their money, and to which they had already acquired rights enforceable at law; and the Prussian State was not forbidden to perform the usual administrative acts under its pre-existing contracts with private individuals, especially where the delay in the performance of such acts had been due to the disturbed conditions arising from the war.

V.

Point (b) in question 2 relates to leases *(Pachtverträge)* concluded prior to November 11th, 1918. This point, according to the Resolution of the Council of April 18th, 1923, transmitted to the Court by the Secretary-General of the League of Nations on April 28th, „refers exclusively to the case of a special category of colonist farmers, namely those who occupy holdings in virtue of leases contracted before the Armistice and still unexpired, and who subsequently obtained after the Armistice amortization contracts *(Rentengutsverträge)* for these holdings".

Under the *Pachtvertrag* the place is handed over to the occupant, at first without buildings, which so far as is necessary the State undertakes to provide; but the settler is obliged to make a cash deposit (1) for the security of the State, and (2) for the acquisition of an inventory, and he is also required to pay a percentage on the cost of the buildings as security for their upkeep. The rent is payable (1) for the land, and (2) for the use of the buildings. The settler's wife, when signing the lease jointly with him, is liable as an individual debter. The lessee is required to keep a stock of

Digitized by Google

cattle of a certain value. He is obliged to hand back any part of the land which may prove to be required „for the fulfilment of the private law obligations of the State". On the termination of the lease he is entitled to a conditional compensation; and the fact is particularly to be noticed that, by an express clause in the lease, the event of his taking over the place under a „*Rentengutsvertrag*" either during or at the end of the lease, is dealt with, and the following conditions are provided: (1) the security for the lease and the security for upkeep of the buildings are credited as cash on the purchase-money for the buildings, (2) an allowance of two years' rent is credited as cash on account of the purchase of the buildings, and (3) an extension of time is given for the payment of the balance of the purchase-money of the buildings, for which balance a mortgage is also executed.

The right of the lessee is enforceable at law even against third parties. Article 571 of the German Civil Code provides that „where the land subject to a lease is, after delivery to the lessee, transferred by the lessor to a third party, the acquirer, during the period of his ownership, takes the place of the lessor in the rights and obligations arising under the lease".

What has heretofore been said in refutation of the argument that the *Rentengutsverträge* need not be recognised by Poland because of the „personal" character of the rights, the „political" nature of the contracts and the disproportion of the rent to the value of the land, applies equally to the argument against the recognition of the *Pachtverträge* and need not be repeated.

It is evident that under the „*Pachtverträge*" a certain security of tenure is assured, subject necessarily to the performance of the conditions of the tenure. The holder becomes personally attached to the land, with a reasonable expectancy of permanent occupancy, and it becomes his home, for the preservation of which he gives his labour, as well as a part of what he produces. The State proprietor on the other hand finds its compensation in the cultivation, development and productivity of the land, which is thus made to contribute to the wealth and prosperity of the State.

For the reasons stated, the Court is of opinion that the *Pachtverträge* were not affected by the transfer of sovereignty, and that they remain in force unless they have expired or have been legally superseded by *Rentengutsverträge*.

If the holder of a *Pachtvertrag* realised, by the fruits of his industry, enough to enable him to undertake the expenditure incumbent upon the holder of a *Rentengutsvertrag*, it was very usual for him to exchange the *Pachtvertrag* for a *Rentengutsvertrag*, with its permanency of tenure. This possibility is contemplated by the terms of the *Pachtvertrag* itself. The question submitted to the Court relates to the rights of those holders of *Pachtverträge* in exchange for *Rentengutsverträge*. The Polish Government has taken up the position that this put an end to the *Pachtvertrag*, but that the *Rentengutsvertrag*, in consideration of which the *Pachtvertrag* was surrendered, is void. It is impossible to support such a contention. If the *Rentengutsvertrag* were held to be void, in all fairness the purchaser would be entitled to have his *Pachtvertrag* restored to him. But, in the view of the Court, the *Rentengutsvertrag* was good. It is not obnoxious to any of the objections which have been urged as already state in this opinion. The exchange of the *Pachtvertrag* for the *Rentengutsvertrag* was a reasonable and proper operation in the ordinary course of management of land.

Point (b) of the second question as explained by the Council inquires whether the position taken by Poland to the effect that *Rentengutsverträge* granted after November 18th, 1918, to holders of *Pachtverträge* are invalid, is in conformity which her obligations. The Court is of opinion that the position of the Polish Government is not justified. As the Prussian State

Digitized by Google

retained and continued to exercise its administrative and proprietary rights in the ceded territory until this territory passed to Poland under the Treaty of Peace, the only ground on which the position of Poland could be justified is, in the opinion of the Court, the contention that the granting of the *Rentengutsvertrag* was prohibited by the provision in the Spa Protocol, by which the German Government engaged, while the Armistice lasted, not to take any measure that could diminish the value of its domain, public or private, as a common pledge to the Allies for the recovery of reparations. The Court thinks that in view of the connection which has been shown to exist between the *Pachtverträge* and the *Rentengutsverträge,* it would be an unreasonable straining of the prohibition in the Protocol to hold that it precluded the Prussian State from granting, prior to the passing of the territory to Poland, a *Rentengutsvertrag* to the holder of a *Pachtvertrag* granted prior to the Armistice.

For these reasons,

The Court is of opinion,

That the points referred to in (a) and (b) of the Resolution of the Council of the League of Nations of February 3rd, 1923, do involve international obligations of the kind contemplated by the Treaty between the United States of America, the British Empire, France, Italy, Japan and Poland, signed at Versailles on June 28th, 1919, and that these points come within the competence of the League of Nations as defined in that Treaty;

That the position adopted by the Polish Government, and referred to in (a) and (b) of the said Resolution was not in conformity with its international obligations.

Done in French and English, the English text being authoritative, at the Peace Palace, The Hague, this tenth day of September, nineteen hundred and twenty-three, in two copies, one of which is to be deposited in the archives of the Court and the other to be forwarded to the Council of the League of Nations.

Anhang *).

Denkschrift der Deutschen Regierung zu den dem Ständigen internationalen Gerichtshof zur Begutachtung vorgelegten Fragen, betreffend die deutschen Ansiedler und Pächter in Polen.

Der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag ist vom Völkerbundrat um ein Gutachten über Fragen gebeten worden, die die deutschstämmigen Ansiedler in Polen und ihre Behandlung durch die polnische Regierung betreffen. Die ehemalige preußische Ansiedlungskommission hatte mit den von ihr seßhaft gemachten Ansiedlern, teils Rentengutsverträge teils — in geringerer Zahl — Pachtverträge abgeschlossen. Die polnische Regierung vertritt die Ansicht, daß sie auf Grund des Art. 256 des Vertrages von Versailles das Eigentum an dem preußischen Domanialgut nach dem Stande vom 11. November 1918 und frei von allen vertraglichen Verpflichtungen, die der preußische Fiskus gegenüber Pächtern und Ansiedlern eingegangen war, erworben habe. Demgemäß lehnt sie den Eintritt in alle Pachtverträge und in diejenigen Rentengutsverträge ab, die zwar vor dem 11. November 1918 geschlossen, aber durch Auflassung und Eintragung noch nicht erfüllt waren. Sie hat die Annullation aller dieser Pacht- und Rentengutsverträge ausgesprochen und gegen die Ansiedler Zwangsmaßnahmen eingeleitet und vollzogen, die in zahlreichen Fällen zu ihrer Exmission geführt haben. Die Angelegen-

*) Vgl. oben S. 148 Anmerkung 2 sowie S. 154 Anmerkung *.
Herausgeber.

Digitized by Google

heit ist als eine Minderheitsfrage vor den Völkerbundrat gebracht worden. Dieser hat den Ständigen Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten darüber gebeten; der Beschluß des Rates lautet:

„Le Conseil de la Société des Nations ayant été saisi de certaines questions concernant les faits suivants:

a) Un certain nombre de colons anciens ressortissants allemands domiciliés dans les territoires polonais ayant appartenus à l'Allemagne ont obtenu la nationalité polonaise, notamment en vertu de l'Article 91 du Traité de Versailles. Ils occupent leurs terres en vertu des contrats (Rentengutverträge) qui, bien qu'ils aient conclus avec la Commission de Colonisation allemande antérieurement à l'armistice du 11 novembre 1918, n'ont pas été avant cette date suivis d'une „Auflassung". Le Gouvernement polonais, se considérant comme propriétaire légitime de ces terres en vertu de l'article 256 du Traité de Versailles, estime être en droit de procéder à l'annulation des contrats susdits. En conséquence, ces colons sont l'objet, de la part des autorités polonaises, de certaines mesures, desquelles résulte l'expulsion des personnes susdites des terres qu'elles occupent;

b) Les autorités polonaises ne reconnaîtraient pas les baux qui avaient été consentis avant le 11 novembre 1918 par le Gouvernement allemand aux ressortissants allemands devenus aujourd'hui sujets polonais. Ces baux portent sur des domaines de l'État allemand transférés dans la suite à l'État polonais en vertu du Traité de Versailles, notamment de l'art. 256.

Prie la Cour Permanente de Justice Internationale de donner son avis consultatif sur les questions suivantes:

1. Les points mentionnés sous a) et b) ci-dessus concernent-ils des obligations d'intérêt international de la nature de colles que vise le Traité entre les États-Unis d'Amérique, l'Empire Britannique, la France, l'Italie, le Japon et la Pologne, signé à Versailles le 28 juin 1919 et, partant, ces points relèvent-ils de la sphère de compétence de la Société des Nations telle qu'elle résulte dudit traité?

2. Dans le cas où il serait statué affirmativement sur la première question le Conseil prie la Cour de donner son avis consultatif sur la question de savoir si la position prise par le Gouvernement polonais, mentionné sous Nr. a) et b) ci-dessus, est en conformité avec ses obligations internationales."

Die deutsche Regierung ist von dem Herrn Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs aufgefordert worden, sich zu diesen Fragen zu äußern. Sie begrüßt es mit Dank, daß ihr Gelegenheit hierzu gegeben wird. Sie ist in der Tat an der Regelung der Frage stark interessiert; sie glaubt zugleich, nicht unwichtige sachdienliche Aufklärungen geben zu können.

Es handelt sich zunächst um die Auslegung des Art. 256 des Vertrages von Versailles, der die Grundlage nicht nur für die Behandlung der Ansiedler und Pächter, soweit sie polnische Staatsangehörige geworden sind, bildet, sondern für den gesamten Fragenkomplex, der die Uebernahme der ehemaligen deutschen und preußischen Staatsgüter durch die Staaten betrifft, die deutsche Gebietsteile erworben haben. Die deutsche Regierung hat stets die Auffassung vertreten, daß die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Deutschland und Polen über die Auslegung des Art. 256 bestehen, am zweckmäßigsten auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den beiden Mächten auszutragen sind, während die polnische Regierung, wenn auch nicht von Anfang an, so doch seit längerer Zeit das Recht zur autonomen Auslegung dieses Artikels in Anspruch nimmt. Der Vertrag von Versailles hat nur an einer Stelle eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Art. 256 durch die Landesinstanzen zu interpretieren ist. Der Art. 120, der den Uebergang der Staatsgüter in den deutschen Kolonien an die betreffende Mandatarmacht behandelt, schreibt

Digitized by Google

in seinem Satz 2 ausdrücklich vor: „si des contestations venaient à s'élever sur la nature de ces droits, elles seraient *jugées souverainement par les tribunaux locaux*". Dieser Artikel gibt deutlich eine Ausnahmenorm, die sich aus der besonderen Behandlung der deutschen Kolonien ergibt; man wollte eine vertragliche Auseinandersetzung über die einschlägigen Fragen zwischen Deutschland und der Mandatarmacht vermeiden. Wo demnach solche Spezialnorm für die Auslegung des Art. 256 fehlt, tritt der allgemeine Grundsatz des Völkerrechts in Kraft, daß internationale Verträge nur im gegenseitigen Einvernehmen der vertragschließenden Teile auszulegen sind. Dieser Weg ist überdies durch Art. 92 Abs. 5 ausdrücklich gewiesen.

Auch an der Regelung der Minderheitsfrage ist das Deutsche Reich im Hinblick auf Art. 93 Abs. 1 des Vertrages von Versailles interessiert.

Es sollen in einem Ersten Teil die Sachlage und die Bemühungen der deutschen Regierung, sich über die Fragen des Art. 256 mit der polnischen Regierung zu einigen, geschildert werden. Ein Zweiter Teil wird zu den dem Gerichtshofe vorgelegten Fragen Stellung nehmen.

I.

1. Es sollen zunächst die Maßnahmen geschildert werden, die die polnische Regierung gegen die Ansiedler und Pächter anwandte.

Zunächst begnügte sie sich mit der Einsetzung von Zwangsverwaltungen auf Grund der Verordnung vom 5. November 1919 und machte von den dem Fiskus zustehenden Vertragsrechten weitgehendsten Gebrauch. Sie bestätigte dadurch selbst, daß sie sich als Sukzessor in die schwebenden Pachtverträge ansah. Dem Gerichtshofe liegt ein Gutachten von *A. Struycken* über die Rechtslage der staatlichen Domänenpächter in dem an Polen abgetretenen Gebiet Deutschlands vor, in dem dies Stadium eingehend behandelt ist (vgl. Studien zur Lehre von der Staatensukzession S. 57 ff.). Dann ging die Regierung aber dazu über, zum 1. Juli 1921 alle Domänenpachtverträge zu kündigen. Gegen Ende Dezember 1920 hatte die polnische Regierung die Domänenpächter aufgefordert, wegen der Valutadifferenz zwischen deutscher und polnischer Mark spätestens bis zum 1. April 1921 neue Verträge zu schließen. Der Verband der Domänenpächter, der daraufhin Anfang Januar 1921 in Bromberg zusammentrat, beschloß, je nach der Güte der Domänen das Vier- bis Sechsfache des bisherigen Pachtzinses zu bieten; später wurde dieses Angebot noch erhöht. Eine Antwort von polnischer Seite erfolgte auf dieses Angebot nicht; gleichwohl erhielten sämtliche Domänenpächter im Mai 1921 die Aufforderung, die Domänen bis zum 1. Juli 1921 zu verlassen. Nur mit elf Pächtern wurden neue Verträge abgeschlossen, obwohl sich alle Pächter zu höheren Pachtzinsen, als sie bisher zahlten, bereit erklärt hatten. Daß es sich bei dieser Ablehnung um ein Vorgehen aus politischen Gründen handelte, spricht ein Urteil des Thorner Bezirksgerichts vom 4. Juli 1921 offen aus.

Zugleich verlangte die polnische Regierung, daß der Domänenpächter, der das Gut verläßt, das ihm gehörende Inventar zurücklassen müsse. Da jedoch die polnischen Gerichte das Eigentum der Pächter an ihrem lebenden und toten Inventar anerkannten und ihnen das freie Verfügungsrecht zusprachen, ging die polnische Regierung zu Maßnahmen administrativer Art über. Sie warf den Pächtern schlechte Wirtschaftsführung vor — tatsächlich handelte es sich zumeist um Musterwirtschaften — und setzte überall Zwangsverwalter ein, die sich oft mit Gewalt die Leitung der Wirtschaft anmaßten. Durch Zwangstaxen wurde der Wert des Inventars festgesetzt, bei diesen Taxen war die obere Grenze von der polnischen Behörde vorgeschrieben. Auch wurden die Domänenpächter für angebliche Bauschäden haftbar gemacht und

Digitized by Google

dabei die Kosten für die Instandsetzung der Gebäude so hoch veranschlagt, daß die Zwangstaxe für das lebende und tote Inventar oft nicht einmal ausreichte, diese Kosten zu decken.

Durch alle diese Maßnahmen wurden die Pächter genötigt, ihre Besitzungen zu verlassen, so daß sich die deutsche Regierung moralisch für verpflichtet hielt, die brotlos gewordenen Pächter vorläufig zu entschädigen.

Einige Monate später begann die polnische Regierung auch gegen die Ansiedler vorzugehen. Am 19. Oktober 1921 wurde etwa 3000 Ansiedlern mitgeteilt, daß das Eigentum ihrer Grundstücke auf den polnischen Fiskus übertragen sei und daß sie bis zum 1. Dezember ihre Grundstücke zu verlassen hätten. Durch einen Beschluß der Botschafterkonferenz vom 16. Dezember 1921 sowie durch mehrere Beschlüsse des Völkerbundrates vom 14. Januar 1922, vom März 1922 und vom 17. Mai 1922 wurde die polnische Regierung um Aufschub der Zwangsmaßnahmen bis zur Regelung der Frage gebeten. Die polnische Regierung hat alle diese Ersuchen zustimmend beantwortet. Am 30. September 1921 hatte der Völkerbundrat beschlossen, der polnischen Regierung das Gutachten der von ihm zur Prüfung dieser Fragen eingesetzten Juristenkommission mit Beschleunigung zuzustellen und dabei hinzugefügt: „il est de toute urgence que le Gouvernement polonais soit immédiatement informé, pour empêcher que des mesures soient prises contre des colons qui devraient rester en possession de leur ferme". Trotzdem führte die polnische Regierung die Zwangsmaßnahmen gegen die Ansiedler weiter durch. In der Regel begannen diese damit, daß eine Zwangsverwaltung eingesetzt wurde. Die Zwangsverwalter, meist die in Aussicht genommenen Erwerber des Grundstücks, nutzten ihre Stellung vielfach in rücksichtsloser Weise aus, um die Ansiedler zu verdrängen. Vielfach wurde den Ansiedlern jede Verfügung über ihre Wirtschaft genommen. Es war keine Seltenheit, daß der Zwangsverwalter das Gut geradezu wirtschaftlich schädigte, um seinen Wert zu mindern und dadurch den Kaufpreis zu drücken. Vor allem wurden in zahlreichen Fällen die Erträge der so verwalteten Ansiedelungsstelle einbehalten und den Ansiedlern nicht ausgezahlt. Endlich wurde ein schwerer Druck auch dadurch ausgeübt, daß der Zwangsverwalter den größten Teil der Wohnung für sich beschlagnahmte und die Ansiedlerfamilie in einen einzigen Raum zusammendrängte. Es sind Fälle bekannt, in denen eine Ansiedlerfamilie nicht einmal den Eingang zu ihrem Hause benutzen durfte, sondern daß sie das ihr verbliebene Zimmer nur durch das Fenster erreichen konnte. Neben dieser Verdrängung der Ansiedler durch die Zwangsverwalter stehen zahllose wirkliche Exmissionen unter Mitwirkung der Polizeiorgane. Auch hierbei ist oft mit ungewöhnlicher Härte vorgegangen worden; es wurden vielfach nur Räumungsfristen von wenigen Tagen gewährt; zuweilen wurden die Möbel der deutschen Familien einfach auf die Straße gesetzt; auch körperliche Mißhandlungen der Vertriebenen fehlten nicht.

Auf diese Weise sind trotz der Interventionen der Botschafterkonferenz und des Völkerbundrates Tausende von Menschen verdrängt und vertrieben worden. Zeitlich verteilen sich die Zwangsmaßnahmen in folgender Weise:

1.	vom 16. Dezember 1921 (Intervention der Botschafterkonferenz) bis 31. Januar 1922 (Bekanntwerden des Völkerbundratsbeschlusses vom 14. Januar)	4 Fälle,
2.	vom 1. Februar (Bekanntwerden des Völkerbundratsbeschlusses vom 14. Januar in Polen) bis 30. April 1922 (Termin, bis zu dem der Völkerbundrat Aufschub erbeten hatte)	26 „
3.	vom 1. Mai bis zum 31. Mai 1922	47 „

Digitized by Google

4. vom 1. Juni (Bekanntwerden des Völkerbundratsbeschlusses vom 17. Mai in Polen) bis 3. Juli 1922 (dem Tage, an dem die polnische Regierung sich mit dem Beschluß vom 17. Mai einverstanden erklärte) . . . . . 81 Fälle,
5. vom 4. Juli bis 2. August 1922 (dem Tage, an dem diese Einverständniserklärung in Polen veröffentlicht wurde) . 234 „
6. vom 3. August bis 30. September 1922 . . . . . 339 „
7. vom 1. Oktober 1922 (Mitteilung des Gutachtens der Juristenkommission an die polnische Regierung) bis 1. März 1923 . . . . . 265 „

Neuere Daten liegen nicht vor. Die angegebenen Zahlen sind nicht vollständig: sie stammen aus den Angaben der Flüchtlingsorganisationen und erfassen daher nur die Personen, die deren Fürsorge und Vermittlung in Anspruch genommen haben; außerdem beziehen sie sich nicht auf das gesamte abgetretene Gebiet.

Abgewandert sind unter dem Druck dieser Zwangsmaßnahmen aus Polen seit Anfang 1922 im ganzen 2 735 Ansiedlerfamilien; davon:

im I. Quartal 1922 . . . . . 101 Ansiedlerfamilien,
im II. Quartal 1922 . . . . . 194 „
im III. Quartal 1922 . . . . . 339 „
und vom 30. September 1922 bis zum 21. Juni 1923 2 101 „

Der Zweck des Vorgehens der polnischen Regierung ist also zum großen Teil trotz des international garantierten Minderheitenschutzes erreicht. Diesen Zweck beleuchtet folgender in der Presse veröffentlichter Bericht des Bezirkslandamtes in Posen vom 14. November 1921:

Das Bezirkslandamt in Posen.
Tgb.-Nr. 6775/21. Posen, den 14. November 1921.

An das Hauptlandamt in Warschau.

Im Grenzgebiet Pommerellens und Deutschlands bestehen Kreise, in denen sich die Verhältnisse so gestaltet haben, daß sich die polnische Bevölkerung selbst germanisiert hat und ihr Nationalbewußtsein sehr gleichgültig geworden ist. Das sind die Kreise Konitz, Zempelburg und ein Teil des Kreises Tuchel, die im Südwesten Pommerellens gelegen sind.

Das gleiche trifft für einen Teil der westlichen Kreise im Posenschen zu, und zwar in den Kreisen Neutomischel, Wollstein, Birnbaum usw.

Die Wegnahme der Stellen der deutschen Ansiedler bietet gute Gelegenheit, in diesen Kreisen (mit Uebergehung der örtlichen Bevölkerung, die hinsichtlich der nationalen Reife unzuverlässig ist) in nationaler Beziehung ein ganz zuverlässiges p o l n i s c h e s Element anzusiedeln, — und ein solches Element können nur aus g a n z p o l n i s c h e n Gegenden herangeholte Siedler sein.

Die Qualifizierung der Ansiedler für diese den Ansiedlern abgenommenen, in den oben genannten Kreisen gelegenen Siedlungen habe ich im staatlichen Interesse der Zuständigkeit der Kreislandkommissionen entzogen und dem Bezirkslandamt übertragen.

Ich richte an das Hauptlandamt die Bitte, durch die Bezirkslandämter etwa 200 Familien aus Kongreßpolen oder Galizien, die in den genannten Kreisen Siedlungen erwerben würden, zu beschaffen.

Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Siedler eine gute landwirtschaftliche Kultur besitzen, da sie auf Musterwirtschaften kommen. Ferner sollten diese Siedler verheiratet sein, damit sie nicht aus den Grenzkreisen Ehefrauen nähmen. . . . .

Sofern noch in den südlichen Kreisen des Posenschen solche Siedler nötig sein werden, werde ich Ihnen kurze Mitteilung machen.

Der Präsident. gez. Dr. *Karasiewocz.*

Digitized by Google

2. Zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen Ansiedler und Pächter wird von seiten der polnischen Regierung darauf hingewiesen, daß sie berechtigt sein müsse, die Germanisierungspolitik der preußischen Regierung rückgängig zu machen. Die preußische Regierung sei bestrebt gewesen, das polnische Element aus dem jetzt abgetretenen Gebiete auszutreiben. Sie habe durch ihre Ansiedlungspolitik ein Element in das jetzige Polen gebracht, das nunmehr für den polnischen Staat eine Gefahr darstelle.

Was die letzte Behauptung betrifft, so fehlen für sie, soweit der deutschen Regierung bekannt, die Beweise. Es sind freilich gerade im letzten Monat verschiedene Filialen des Deutschtumbundes in Polen aufgelöst worden; da aber Gründe dafür nicht in die Oeffentlichkeit gelangt sind, fragt es sich, ob wirklich Anzeichen vorliegen, die diese Behauptungen rechtfertigen. Jedenfalls dürfte aus der Tatsache, daß die deutsche Minderheit in den abgetretenen Gebieten zu der gegenwärtigen polnischen Regierung in parlamentarischer und verfassungsmäßiger Opposition steht, nicht der Schluß gezogen werden können, daß sie feindselige Gesinnungen gegen den polnischen Staat als solchen hege.

Im übrigen ist es eine historische, auch von der Friedenskonferenz anerkannte und durch den Minderheitenvertrag bestätigte Tatsache, daß diese Gebiete stets von einer gemischten, deutschen und polnischen Bevölkerung bewohnt waren. Auch vor den Teilungen Polens war in diesem Gebiete das Deutschtum stark, ja in Wirtschaft, Recht und Kultur ein führendes Element. Auf Betreiben der polnischen Könige sind im 13. und 14., später im 16. und 17. Jahrhundert große Scharen deutscher Kolonisten nach Polen gekommen. Die meisten Städte in den von Deutschland an Polen abgetretenen Gebieten sind deutsche Gründungen; auch weite Teile des platten Landes sind schon zu polnischer Zeit deutsch gewesen. Als die Provinz Posen 1793 preußisch wurde, waren nicht weniger als allein 400 deutsche sogenannte Holländer-Dörfer (Hauländereien) vorhanden.

Die preußische Polenpolitik soll hier im einzelnen weder geschildert noch verteidigt werden. Aber bei ihrer Beurteilung darf zunächst nicht vergessen werden, daß sie stark durch wirtschaftliche Motive beeinflußt war. Der Klein- und Zwergbesitz Westdeutschlands und Südwestdeutschlands und die damit verbundene Uebervölkerung vieler ländlicher Distrikte zwang die deutsche Regierung, wenn sie diese wertvollen Bevölkerungselemente von der überseeischen Auswanderung abhalten wollte, sie auf den weiten Flächen Ostdeutschlands, die sich infolge der Industrialisierung des Westens entvölkerten, seßhaft zu machen. Auch legte das Vorwiegen des Großgrundbesitzes im Osten die Schaffung kleinerer und mittlerer Bauernwirtschaften nahe. Daß für diese Kolonisation große pekuniäre Aufwendungen gemacht wurden, ist richtig. Aber diese Aufwendungen sind durch tausend Kanäle, durch die Steigerung der Bodenpreise, durch die erhöhte Landeskultur usw. nicht zum geringsten Teil auch der polnischen Bevölkerung zugute gekommen. Das wird auch von polnischen Schriftstellern nicht bestritten. Auch sie geben zu (z. B. Wladislaw Hedinger, Getreidehandel der Provinz Posen), daß die Provinz Posen dem Nationalitätenkampf Hunderte von Millionen verdankt. Weiter ist zu beachten, daß die preußische Ansiedlungspolitik in der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung im Abtretungsgebiet keine große Aenderung hervorgebracht hat. Außer dem Militär- und Beamtentum, das unter einer Bevölkerung von fast zwei Millionen Deutschen in den ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen nur einen kleinen Bruchteil ausmachte, sind in Verfolg der preußischen Ansiedlungspolitik von 1886 bis Ende 1913 im ganzen 20 549 Ansiedler nach Posen und Westpreußen gekommen; da davon aber 3 728 aus diesen beiden Provinzen stammten, bleiben 16 861 übrig, die aus anderen Teilen des Reichs zugezogen sind, was einem Bevölkerungs-

Digitized by Google

zuwachs von 80 000 bis 90 000 Köpfen entsprechen dürfte. Dieser verhältnismäßig geringe Zuwachs erklärt auch die bekannte Tatsache, daß das Polentum trotz dieser deutschen Siedlungstätigkeit prozentual ebenso schnell wuchs wie die deutsche Bevölkerung.

Im Kampf um den Boden blieb die polnische Bevölkerung, die sich immer fester in Genossenschaften, Banken, Handwerkervereinen organisierte und ein „polnisches Gemeinwesen" im preußischen Staate bildete, mit ihrer Siedelungspolitik sogar siegreich; sind doch in der Zeit von 1886 bis 1912 der deutschen Hand 99 688 Hektar verlorengegangen, während von 1862 bis 1886 vor der preußischen Siedelungspolitik über 225 000 Hektar aus polnischem in deutschen Besitz, dagegen nur 30 358 Hektar aus deutschem in polnischen Besitz übergegangen waren. Die Erklärung hierfür liegt einmal in der umfangreichen Tätigkeit der polnischen Parzellierungsbanken und ferner in dem Umstande, daß die Ansiedelungskommission Güter zu Parzellierungszwecken überwiegend aus deutscher Hand kaufte: sie hat von 1886 bis 1913 insgesamt 438 560 Hektar, d. h. nur 8,5 v. H. des gesamten ländlichen Grundbesitzes, in den beiden Provinzen gekauft: und davon 313 657 Hektar (71,5 v. H.) aus deutscher Hand, den Rest (28,5 v. H.) aus polnischer Hand. Bis zum Jahre 1896, namentlich während der sogenannten „Versöhnungsära", sind Rentengüter auch an Polen vergeben worden, von den bis dahin geschaffenen 5 799 Stellen mehr als ein Drittel. Das Enteignungsgesetz von 1908 ist nur im Jahre 1912, und zwar nur auf 4 kleinere Güter im Gesamtumfange von 1 652 Hektar angewandt worden; als Entschädigung wurden pro Hektar durchschnittlich 2 119 Mark bezahlt, während der Durchschnittspreis für Ankauf im freien Verkehr pro Hektar 1913, als die Entschädigungen ausgezahlt wurden, nur 1 800 Mark, 1912 nur 1 384 Mark und 1914: 1 734 Mark betrug.

Vergegenwärtigt man sich die berechtigten siedelungspolitischen Ziele, die die sogenannte preußische Polenpolitik zugleich verfolgte, und diese Ergebnisse und hält man sich vor Augen, ein wie blühendes polnisches Genossenschafts- und Vereinswesen*) 1914 in den Provinzen Posen und Westpreußen bestand, so werden damit die polnischen Behauptungen über die preußische „Exterminationspolitik" in das richtige Licht gesetzt. Für weitere Einzelheiten über die preußische Siedlungspolitik darf auf die beigefügten Schriften von *Tönnies* und *L. Bernhard* über die innere Kolonisation in Preußen, insbesondere in den ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen, verwiesen werden.

3. Es wird von polnischer Seite auf die Verhandlungen hingewiesen, die seit 1919 zu wiederholten Malen zwischen Deutschland und Polen über die Fragen des Artikels 256 stattgefunden haben, und behauptet, es ergebe sich aus ihnen, daß die polnische Regierung sich von Anfang an freie Hand für die Regelung dieser Angelegenheiten gewahrt und die deutsche Regierung dem zugestimmt hätte. Eine vollständige Darstellung dieser Vorgänge wird zeigen, daß die polnische Regierung erst in einem späteren Stadium mit dem Anspruch auf autonome Regelung der Fragen hervorgetreten ist und ihn im

*) Es gab schon 1911 in Posen und Westpreußen:
192 polnische Kreditgenossenschaften,
23 polnische Parzellierungsgenossenschaften,
54 polnische Ein- und Verkaufsvereinigungen,
10 andere polnische Genossenschaften,

zusammen 279 Genossenschaften, wozu noch 35 kommen, die dem polnischen Genossenschaftsverband nicht angehörten. Die Zahl der Mitglieder betrug 1911: 1,3 Millionen.

Digitized by Google

übrigen keineswegs durchgängig aufrechterhalten hat, daß die deutsche Regierung ihm niemals zugestimmt hat und daß auch die Botschafterkonferenz ihn durchaus nicht teilt.

Die ersten Verhandlungen über Artikel 256 fanden bereits im Herbst 1919 vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Versailles gelegentlich der Auseinandersetzungs- und Ueberleitungsverhandlungen zwischen Deutschland und Polen statt. Hierbei einigte sich die Kommission für Domänen, Forsten und Ansiedlungen auf einen in Vertragsform gekleideten Beschluß, den die beiderseitigen Unterhändler am 17. Oktober 1919 unterzeichneten. Nach Artikel 2 sollte der Eigentumsübergang der Staatsdomänen, staatsdomänenfiskalischen Besitzungen und Staatsforsten an Polen „als vollzogen gelten spätestens am Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages".

Artikel 8 lautete:

„Polen tritt, soweit dem nicht allgemeine Vereinbarungen über den Eintritt Polens in Verträge entgegenstehen, in sämtliche mit Pächtern staatsdomänenfiskalischer Besitzer vom Preußischen Staat geschlossenen Pachtverträge an Stelle Preußens als Verpächter ein und gewährleistet den Pächtern vorbehaltlich der Bestimmungen des Friedensvertrages die Verfügung über ihr privates Eigentum, insbesondere über das ihnen gehörende Inventar."

Diese Vereinbarung wurde von polnischer Seite nicht bestätigt, da die polnischen Delegierten nachträglich, namentlich in der Frage des Stichtages, Einwände erhoben.

Am 25. November 1919 wurde das deutsch-polnische Abkommen über die militärische Räumung der Abtretungsgebiete und die Uebergabe der Zivilverwaltung in Berlin geschlossen. Darin wurde im Teil B (Uebergabe der Zivilverwaltung) an sich nur die technische Frage der Uebergabe geregelt, unter III (Durchführung der Uebergabe) Lit. b jedoch folgender Vorbehalt gemacht:

„Die Regelung der Frage, welche Gegenstände endgültig an Polen fallen, sowie die finanzielle Auseinandersetzung bleibt anderweitiger Vereinbarung vorbehalten."

Unter den besonderen Aufgaben der Ueberleitungskommissare (II. Teil II) werden genannt die Auseinandersetzung wegen des endgültig an Polen fallenden Staatseigentums und unter Lit. e

„die Fragen, die entstehen, insoweit Polen in die von deutschen Reichsbehörden oder preußischen Behörden im Rahmen der Verwaltung der Abtretungsgebiete abgeschlossenen und noch schwebenden Verträge eintritt".

Polen hat also auch bei diesem Abkommen weder den Eintritt in die schwebenden Verträge noch Vereinbarungen über den Arlikel 256 grundsätzlich abgelehnt. Im Gegenteil lassen diese Abmachungen erkennen, daß beide Teile grundsätzlich von der Auffassung ausgingen, daß Polen in die Verträge einzutreten habe.

Am 8. Januar 1920, zwei Tage vor dem Uebergang der Staatshoheit, wurde in Paris ein Zusatzprotokoll zu dem Abkommen vom 25. November 1919 unterzeichnet. Hier heißt es ausdrücklich zu der oben angeführten Bestimmung dieses Abkommens:

„Il est entendu que cette stipulation ne préjuge en rien le sort définitif des biens et propriétés appartenant à l'Empire ou aux Etats allemands et situés dans ces territoires qui seront acquis à l'Etat polonais en vertu des stipulations de l'article 256 du Traité de Paix.

Les Parties contractantes conviennent, en même temps, que le transfert des biens mobiliers indispensables à assurer le fonctionnement normal de l'administration civile et l'exploitation économique ne préjuge en rien

Digitized by Google

l'application de l'article 256 du Traité de Paix et la remise éventuelle selon l'inventaire du 11 novembre 1918."

„III. Le paragraphe E du Chapitre II intitulé „Les devoirs spéciaux des Commissaires des transfert" n'implique point l'obligation pour l'Etat polonais de respecter les contrats conclus par l'Etat allemand ou par la Prusse."

Auch hieraus spricht zunächst nur die Befürchtung auf polnischer Seite, durch die Uebergabe und Uebernahme der endgültigen und prinzipiellen Lösung der Rechtsfragen zu präjudizieren. Die Fragen selbst bleiben offen.

Ebenso ist es bei den am 9. Januar 1920 unterzeichneten „Accords entre les Gouvernements Allemand et Polonais relatifs à la mise en vigueur du Traité de Versailles". Unter I, 3 heißt es:

„Cette convention ne préjuge en rien la question de la validité des contrats passés par les autorités de l'Empire et des autres Etats allemands, par la Couronne, par l'Ex-Empereur allemand ou par d'autres personnes royales, au sujet des biens et propriétés leur appartenant ou se trouvant en leur possession, situés dans les territoires cédés à la Pologne".

An demselben Tage wurde ein deutsch-polnisches Protokoll aufgenommen, das die Punkte aufzählt, die später Gegenstand von Verhandlungen bilden sollten. Darunter betrifft Punkt 7 den Eintritt Polens in die schwebenden Verträge. In der Anlage zu diesem Protokoll, die einseitig von Polen formuliert und von der deutschen Regierung nicht anerkannt ist, wahrt sich Polen zum erstenmal das Recht „de décider en définitif lesquels de ces contrats seront obligatoires pour l'Etat polonais". Deutscherseits ist in dem Protokoll nur ausgesprochen, daß über diesen Punkt Verhandlungen stattfinden sollen.

Als die damals in Aussicht genommenen Verhandlungen am 12. April desselben Jahres in Paris tatsächlich begannen, ist zunächst unter Vorsitz des französischen Ministers *Seydoux* die Tagesordnung festgestellt worden: darunter betrifft Punkt 3 den Eintritt Polens in die schwebenden Verträge. Gleichzeitig (Note vom 9. April 1920) bat die deutsche Regierung den Vorsitzenden der Reparationskommission, Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen über Artikel 256 einzuleiten, da die Reparationskommission im Hinblick auf die Feststellung des Wertes des an Polen fallenden Staatsgutes an der Angelegenheit interessiert sei. Ueber den Punkt 3 der Tagesordnung vom 12. April haben dann in den folgenden Wochen Verhandlungen stattgefunden, die zur Aufstellung eines Vertragsentwurfs führten. Bei diesen Verhandlungen war nicht strittig, daß Polen in die laufenden Verträge und Verpflichtungen des preußischen Fiskus eintritt. Artikel I eines während der Verhandlungen vorgelegten p o l n i s c h e n Entwurfs lautet z. B.:

„Alle zwischen der deutschen Regierung und dritten Personen geschlossenen Verträge bleiben bis zu ihrem vertraglichen Ablauf oder ihrer vertraglichen Erfüllung in Kraft. Die polnische Regierung tritt in die Rechte und Pflichten dieser Verträge ein. Die Aufhebung darf nur gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erfolgen.

Jedoch behält sich die polnische Regierung das Recht vor, die besonderen Bestimmungen, welche einen ausgesprochen politischen Charakter haben, aufzuheben."

Die deutsche Delegation war bereit, diese letzte Bedingung zuzugestehen, jedoch mit der auch von dem französischen Vorsitzenden gebilligten Einschränkung, daß den Betroffenen aus einer Aufhebung der Verträge ein wirtschaftlicher Schaden nicht erwachsen dürfe. Welche Bestimmungen als ausgesprochen politisch anzusehen wären, sollte nach einem deutschen Vorschlag, der auf polnischer Seite zunächst Zustimmung fand, gegebenenfalls durch ein paritätisches Schiedsgericht entschieden werden. Hiermit ging die deutsche

Digitized by Google

Regierung weit über das hinaus, wozu sie nach dem Friedensvertrage verpflichtet war; sie tat es, um ein Abkommen zustande zu bringen und um die Streitfragen zu erledigen, welche die Beziehungen zu Polen belasteten. Die Verhandlungen, bei denen unentschieden vor allem die Stichtagfrage blieb, wurden unterbrochen, weil die polnische Delegation sich weigerte, gleichzeitig über die Streitfragen des Staatsangehörigkeitswechsels nach Artikel 91 des Vertrages von Versailles und über die des Durchgangsverkehrs zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland nach Artikel 98 zu verhandeln. Deutschland konnte nicht die Verhandlungen über die vorwiegend Polen interessierenden Fragen zu Ende führen, wenn Polen sich weigerte, Verhandlungen über Fragen aufzunehmen, die vorwiegend für Deutschland Interesse hatten. Der französische Vorsitzende, der die Berechtigung dieser Forderung nicht verkannte, übernahm es, eine entsprechende Intervention der Botschafterkonferenz herbeizuführen. In einer Note vom 30. Mai 1920 an die Botschafterkonferenz betonte die deutsche Regierung nochmals die Notwendigkeit, die Verhandlungen über Artikel 256 noch in den laufenden Pariser Verhandlungen aufzunehmen, da die Frage über den Eintritt Polens in die Verträge ohne Klärung der Streitfragen aus Artikel 256 nicht zu lösen sei und da außerdem die polnische Regierung bereits durch Zwangsmaßnahmen gegen die Ansiedler vorging. Die Zwangsmaßnahmen bestanden damals z. B. darin, daß die polnische Regierung die Genehmigung zum Verkauf grundsätzlich nur erteilte, wenn der Käufer ihr genehm, d. h. polnischen Stammes war, und daß sie auch andere Bedingungen an die Genehmigung zum Verkauf knüpfte, z. B. Rückvergütung der dem Ansiedler bei der Uebergabe der Stelle geschenkten ersten Ernte, und dies zu willkürlichen und ungerechtfertigt hohen Sätzen. Eine Intervention der Botschafterkonferenz, die zur Fortsetzung der Verhandlungen hätte führen können, erfolgte nicht. Während der so eingetretenen Verhandlungspause erließ Polen das Gesetz vom 14. Juli 1920, das autonom alle Verträge ohne Entschädigung annullierte und so versuchte, die Frage, die den Verhandlungsgegenstand bildete, durch vollendete Tatsachen zu lösen.

Erst Ende April 1921, nachdem es inzwischen zum Abschluß eines Vertrages über den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland gekommen war, wurden die deutsch-polnischen Verhandlungen über die im Frühjahr 1920 verhandelten Punkte wieder aufgenommen. Die deutsche Regierung hielt in der Frage der schwebenden Verträge an den Vorschlägen fest, die sie im April und Mai 1920 gemacht hatte, und legte einen Vertragsentwurf vor, der sich eng an den letzten Entwurf anlehnte. Die polnische Delegation erklärte am 21. März, daß sie ihren früheren Standpunkt nicht aufrechterhalten könne; die polnische Regierung hätte sich vielmehr entschlossen, „von ihrem Rechte vollen Gebrauch zu machen und ein Gesetz zu veröffentlichen, worin sie sich die Befugnis beilegt, alle Verträge der deutschen Regierung zu verwerfen". Von welchem Rechte die polnische Regierung Gebrauch machen wollte, wurde nicht gesagt. Gemeint waren aber die „Rechte", die Polen aus Artikel 256 zu haben glaubt; und das erwähnte Gesetz war das Gesetz vom 14. Juli 1920.

Wenn es in einer deutschen Denkschrift vom 7. Mai 1921, die während der Verhandlungen überreicht wurde, heißt:

„Zur Zeit der Uebergabe des abgetretenen Gebiets an den Polnischen Staat bestand in allen Zweigen der Reichs- und Staatsverwaltung eine große Zahl von Vertragsverhältnissen, in denen das Deutsche Reich oder der Preußische Staat Vertragspartei waren und die noch nicht durch Erfüllung usw. ihre Erledigung gefunden hatten. Ueber das rechtliche Schicksal dieser Verträge ist aus den Bestimmungen des Friedensvertrags nichts zu entnehmen. Ebensowenig besteht ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, wonach der Polnische Staat als Gesamtrechtsnachfolger

Digitized by Google

des Deutschen Reichs und Preußischen Staates angesehen werden könnte. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die weitere Behandlung der schwebenden Vertragsverhältnisse durch ein von den beteiligten Staaten zu ratifizierendes Abkommen zu regeln (Artikel 92 Abs. 5 des Fr. V.)" — so liegt hier der Hauptton darauf, daß eine Gesamtrechtsnachfolge nicht behauptet wird; sie hätte jede Verhandlung erübrigt. Es kam in der Denkschrift vor allem darauf an, einen Standpunkt zu formulieren, der einen gemeinsamen Boden für Vertragsverhandlungen über die Frage des Eintritts in die schwebenden Verträge schuf. Er eröffnete die Möglichkeit einer Erörterung über den Umfang der Singularsukzession und ließ einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu. Die deutsche Regierung hat bei allen Gebietsabtretungen mit den Erwerberstaaten über diese Fragen verhandelt und sich aus Gründen der Billigkeit und Konnivenz bereit erklärt, die Aufhebung einzelner, meist namentlich angeführter Verträge zuzugestehen, deren Uebernahme sie dem Erwerberstaat aus politischen Gründen nicht zumuten zu sollen glaubte. In diesem Sinne hat sie sich z. B. mit Dänemark in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 10. April 1922 unter Ziffer 1 geeinigt. Aehnlich ist es Polen gegenüber gelungen, unter dem Vorsitz eines neutralen Präsidenten in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 im Artikel 4 § 1 Abs. 2 und Ziffer IV des Schlußprotokolls zu einer Einigung zu kommen. In der Denkschrift vom 7. Mai 1921 bestand um so weniger Anlaß, die grundsätzlichen Fragen zu unterstreichen, als Polen selbst durch seinen tatsächlichen Eintritt in die Domänenpachtverträge das Prinzip der Singularsukzession anerkannt hatte. Infolge des polnischen Aufstandes in Oberschlesien fanden diese Verhandlungen ein vorzeitiges Ende.

In der langen Verhandlungspause, die nun eintrat, ging die polnische Regierung, wie schon erwähnt, in großem Umfange gegen die Domänenpächter und Ansiedler vor. Zum 1. Juli 1921 wurden alle Domänenpachtverträge gekündigt, und im Oktober erging an Tausende von Ansiedlern die Ankündigung, daß das Eigentum an ihrer Wirtschaft auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1920 auf den polnischen Fiskus übertragen sei und daß sie ihre Stellen in kürzester Frist zu räumen hätten. In wiederholten Noten wandte sich die deutsche Regierung an die Botschafterkonferenz mit dem Ersuchen, Polen an diesem Vorgehen zu hindern. Die Botschafterkonferenz gab der polnischen Regierung auch auf (Note vom 5. August 1921), während einer Frist von 6 Monaten keine Maßnahmen in der Domänenpächterfrage zu treffen und betonte, daß diese Frist benutzt werden müsse, um „les négociations prévus au dernier alinéa de l'article 92 du Traité de Versailles" zu Ende zu führen. Denselben Standpunkt, der sich ganz mit dem der deutschen Regierung deckt, vertrat sie in einer Note vom 16. Dezember 1921, in der sie aussprach, die Ansiedler- und Domänenfrage sei „une de celles qui, conformément à l'article 92 du Traité de Versailles, doivent être réglées entre les deux gouvernements par voie de négocitations directes". Zu diesen Verhandlungen ist es damals trotz des Wunsches der Botschafterkonferenz nicht gekommen, da die bevorstehende Entscheidung über das Schicksal Oberschlesiens monatelang Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen unmöglich machte und weil dann die nach der Entscheidung sofort notwendig werdenden Verhandlungen über Oberschlesien alle verfügbaren Kräfte in Anspruch nahmen.

Erst nach Abschluß des Genfer Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 konnten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Das Programm hierfür wurde am 20. Juli 1922 in Warschau festgestellt. Darin betrifft Punkt 7 unter der Rubrik „Examen de l'article 7 des Arrangements financiers annexés à la Déclaration, signée par la Pologne et par l'Allemagne le 9 janvier 1920 à Paris" die Frage des Eintritts Polens in die schwebenden

Digitized by Google

Verträge, und Punkt 17 „Application de l'article 256 du Traité de Versailles". Selbstverständlich bedeutete der Punkt 7 auch in diesem Falle nur, daß darüber verhandelt werden sollte. Was den Punkt 17 betrifft, so war von deutscher Seite ursprünglich angeregt worden, die Frage der Ansiedler und Domänenpächter ausdrücklich anzuführen. Auf polnischen Wunsch, der mit innerpolitischen Rücksichten begründet wurde, ist die neutrale Formulierung gewählt worden. Auch der deutsche Vorschlag, bis zum Abschlusse der Verhandlungen über diesen Punkt die Zwangsmaßnahmen gegen Pächter und Ansiedler zu suspendieren, wurde abgelehnt, auch diese Frage vielmehr den Verhandlungen selbst überwiesen. Bemerkenswert ist die absichtliche Formulierung: „Application de l'article 256", während in der Liquidationsfrage der Punkt 16 „Méthode d'application de l'article 297" formuliert wurde. Obwohl die Verhandlungen in Dresden bereits seit Anfang September 1922 dauern, ist es noch nicht gelungen, diese beiden Punkte zur Sprache zu bringen. Anfang November bat der deutsche Bevollmächtigte im Hinblick auf die fortdauernden Zwangsmaßnahmen und Vertreibungen der Ansiedler um Verhandlung des Gegenstandes, was von polnischer Seite mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die Sachverständigen in Paris und in Posen zu tun hätten und vorläufig nicht zur Verfügung ständen (Note vom 14. November 1922). Darauf schlug die deutsche Delegation (Note vom 14 November) bis dahin ein Provisorium auf der Grundlage des der polnischen Regierung vom Völkerbundrate übersandten Gutachtens seiner Juristenkommission vom 30. September vor. Die polnische Delegation lehnte auch dies ab (Note vom 15. November) mit der Begründung, die Frage sei bereits „définitivement réglée", „une discussion ne saurait être admise"; ein Beschluß des Völkerbundrates existiere nicht, sondern nur „une opinion émise par plusieurs experts juristes". Schließlich wurde aber doch von polnischer Seite anerkannt, daß die Frage Verhandlungsgegenstand sei, ihre Erörterung ist jedoch bis heute nicht erfolgt. Ob und wann es bei dem schleppenden Gange der Dresdner Verhandlungen hierüber zu Besprechungen kommen wird, steht dahin.

4. Das polnische Gesetz, dessen Vereinbarkeit mit dem Vertrage von Versailles zur Erörterung steht, ist das zur Ausführung des Artikels 256 erlassene Gesetz vom 14. Juli 1920 (sogenanntes Annulationsgesetz). Von dem Zeitpunkte und den Umständen seiner Entstehung war bereits die Rede; hier soll sein Inhalt eingehender behandelt werden.

Die Motive zu dem dem Sejm vorgelegten Entwurf gehen davon aus, daß der Umfang der Güter, die gemäß dem Vertrage von Versailles in das Eigentum der polnischen Republik übergehen, nicht so genau bestimmt sei, daß nicht Zweifel darüber bestehen könnten, was im einzelnen zu den „biens et propriétés" zu rechnen sei. Es wird ferner ausgeführt, daß endgültig die Reparationskommission über diese Frage zu entscheiden haben werde. Die Reparationskommission stelle gemäß Artikel 256 den Wert der Erwerbungen durch die polnische Regierung fest; sie werde auch entscheiden, was den Umfang dieses Begriffes ausmache. Man brauche also eigentlich vor dieser Entscheidung keine Schritte zu unternehmen, um erst später gegenüber der Reparationskommission mit Forderungen hervorzutreten. Dieser Weg wird aber als unpraktisch abgelehnt, und zwar aus zwei Gründen. Erstens sei im Streitfalle die Lage des Besitzenden immer die vorteilhaftere und zweitens sei es nicht ausgeschlossen, daß die Gerichte eine Intervention der Begriffe des Artikels 256 bringen könnten, die von der Interpretation der Regierung abweiche. Deshalb könne radikal nur ein Staatsgesetz helfen.

An dieser Motivierung ist zunächst bedeutsam, daß die polnische Regierung selbst zugibt, daß der Umfang des auf den polnischen Staat übergehenden früher preußischen Staatsgutes nicht klar und einwandfrei um-

Digitized by Google

schrieben sei. Sodann glaubt die polnische Regierung aus der Tatsache, daß die Reparationskommission berufen ist, den Wert der übergehenden Staatsgüter abzuschätzen, auch den Schluß ziehen zu dürfen, daß diese Kommission auch den Umfang des übergehenden Staatsgutes zu bestimmen habe, trotzdem die Zuständigkeiten der Reparationskommission in deutlicher Weise umrissen und im Falle des Artikels 256 ausdrücklich auf die Abschätzung des Wertes beschränkt sind. Endlich aber hält es die polnische Regierung auch der Reparationskommission gegenüber für möglich, durch die Schaffung vollendeter Tatsachen eine vorteilhaftere Lage zu erringen, als sie bestände, wenn von Fall zu Fall der Umfang der übergehenden Staatsgüter festgelegt würde. Da nun die Reparationskommission mit Recht ihre Zuständigkeit für die Frage des Umfanges der auf den polnischen Staat übergehenden Güter abgelehnt hat, bedeutet im praktischen Endergebnis die autonome Regelung der Angelegenheit nicht nur den Ausschluß der polnischen Gerichte von der Interpretation des Vertrages von Versailles, was internationalrechtlich ohne Bedeutung ist, sondern auch die Schaffung vollendeter Tatsachen gegenüber dem Deutschen Reich; und das ist völkerrechtlich nicht zulässig. Es würde selbst auf Gebieten, die international und vertraglich geregelt sind, das autonome Ermessen des einen der Kontrahenten an die Stelle des international und vertraglich geregelten Rechts setzen. Das Deutsche Reich ist jedenfalls als Kontrahent des Vertrages von Versailles in keiner Weise durch diese autonome polnische Regelung gebunden.

Als Stichtag für den Umfang, in dem das Staatseigentum auf Polen übergehen soll, bestimmt das Gesetz sodann den 11. November 1918. Das Kommissariat für die polnischen Länder unter früher preußischer Herrschaft mit dem Sitz in Posen hatte in seiner Bekanntmachung vom 22. August 1919 (Tyg. Urzedowy Seite 235) sogar den 4. Oktober 1918 als Stichtag angenommen, da an diesem Tage die Deutschen amtlich erklärt hätten, daß sie das Wilson-Programm annähmen. Die Motive halten jedoch dafür, daß der Tag des Abschlusses des Waffenstillstandes entsprechender sei, weil die Deutschen erst im Waffenstillstandsabkommen die Verpflichtung übernommen hätten, keinerlei staatliche Werte zu verschieben, die als Pfänder für die verbündeten Staaten dienen könnten. Es ist hierbei bemerkenswert, daß die Motive den Stichtag des 11. November nicht wählen im Hinblick auf die Annahme des Wilson-Programmes bezüglich Polens, wie dies die Juristenkommission des Völkerbundrates getan hatte, sondern daß sie, gerade weil dies nicht in Betracht komme, den ursprünglich gewählten Stichtag des 4. Oktober fallen lassen. Als maßgeblich wird vielmehr der von der Juristenkommission nicht zur Begründung für den Stichtag herangezogene Artikel 19 des Waffenstillstandsabkommens bezeichnet, ohne dabei zu bedenken, daß diese Waffenstillstandsverpflichtung nur gegenüber den kriegführenden Mächten und nicht gegenüber dem noch nicht als alliierte Macht anerkannten Polen übernommen wurde, daß diese Verpflichtung sich lediglich auf eine fraudulöse Verschiebung von Werten, nicht dagegen auf die entgeltliche Veräußerung von individuellen Sachgütern bezieht, und daß natürlich Rechtsgeschäfte nicht ausgeschlossen sein sollten, durch die ein Vermögenswert in einen anderen gleichwertigen verwandelt wird. Es ist weiter nicht beachtet, daß bezüglich der Gebietsabtretungen an Polen die Sachlage eine völlig andere war als bei der Abtretung Elsaß-Lothringens an Frankreich und bei der Abtretung früher österreichischer und ungarischer Gebietsteile an die Sukzessionsstaaten. Die Verpflichtung zur Abtretung der letztgenannten Gebietsteile ist ausdrücklich bereits in den Waffenstillstandsverträgen anerkannt worden. Dagegen ist die Abtretung der früher preußischen Gebietsteile an Polen erst von dem Inkrafttreten des Vertrages von Versailles an erfolgt. Das ergibt sich nicht nur aus dem Waffenstillstandsvertrage und aus den Formulierungen

Digitized by Google

des Vertrages von Versailles, sondern vor allem auch aus der Präambel des Minderheitsvertrages, in der ausdrücklich differenziert wird zwischen der bereits bestehenden polnischen Souveränität über die früher russischen Gebietsteile, die von dem Minderheitsvertrage nur anerkannt wird, und der Abtretung der deutschen Gebietsteile, die erst durch die Ratifikation der Versailler Verträge perfekt werden soll.

Die Motive weisen sodann auf die Geschäfte hin, die der preußische Fiskus im Jahre 1919 zugunsten der Danziger Bauernbank (Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig) abgeschlossen habe, in denen er alle ihm gehörenden Rentenrechte an den Ansiedlergütern und alle Rentenrechte, die aus der Eigentumsregulierung durch die Mittelstandskasse (Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Posen) stammen, auf die Danziger Bauernbank übertragen habe. Es wird richtig hervorgehoben, daß die Bauernbank tatsächlich eine reine Privatgesellschaft und kein staatliches Institut sei. Wenn aber die Motive weiter behaupten, daß diese Veräußerung nur zum Scheine erfolgt sei, da der preußische Fiskus als wichtigster Teilhaber der Bauernbank dadurch die Möglichkeit behalten wollte, die Kontrollierung der deutschen Ansiedler in der Hand zu behalten, so ist das jedenfalls objektiv unrichtig. Die preußische Regierung — führen die Motive weiter aus — habe damit beabsichtigt, auf versteckte Weise die germanisatorische Politik auf polnischem Gebiete weiterzuführen. Das sei ein Zustand, den die polnische Regierung nicht dulden könne. Er widerspräche nicht nur dem allgemeinen Grundsatz, daß einem fremden Staate nicht gestattet sei, Staatsangehörige eines unabhängigen Staates deswegen zu protegieren, weil sie anderen Volkstums sind als die Mehrheit der Staatsangehörigen, sondern er widerspräche auch deshalb dem Geiste des Vertrages von Versailles, weil dieser in klarer Weise die Germanisierungspolitik verurteile. Diese Ausführungen treffen nicht zu. Denn es ist bekannt, daß der Preußische Staat nicht nur jene Rentenrechte auf die Danziger Bauernbank übertragen hat, sondern auch seine Anteilsrechte an dieser Bank. Irgendwelchen offenen oder auch nur versteckten Einfluß auf die Danziger Bauernbank besitzt der Preußische Staat nicht mehr, von irgendeiner Fortsetzung der Germanisierungspolitik unter dem Deckmantel der Danziger Bauernbank kann also keine Rede sein. Es ist auffallend, daß die Motive von der Veräußerung der Anteilsrechte nichts wissen.

Unzutreffend ist ebenso die Behauptung der Motive, daß die im Waffenstillstandsvertrage übernommene Verpflichtung, keinerlei staatliche Werte zu verschieben, die als Pfänder für die verbündeten Staaten dienen könnten, einer entgeltlichen Veräußerung von solchen Werten im Wege stünde. Darüber ist in den Gutachten von *Th. Barclay* und *E. Kaufmann*, die dem Gerichtshofe vorliegen, eingehend gehandelt. Von einer Minderung des Wertes der den Alliierten für ihre Reparationsforderungen als Pfand dienenden Staatsgüter durch diese entgeltlichen Geschäfte ist keine Rede. Wenn es in den Motiven aber gar heißt, daß es sich hier um eine Verschiebung von Werten handelt, die den allgemeinen Begriffen des Anstandes und den guten Sitten widerspräche, so dürften diese scharfen Worte durch nichts gerechtfertigt sein. Mit der Veräußerung der Rentenrechte hat der preußische Staat nur Vermögensrechte auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen, die nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatensukzession, denen sich auch der Vertrag von Versailles angeschlossen hat, dem Erwerbe durch den Zessionarstaat nicht unterliegen, wie in dem erwähnten Gutachten *E. Kaufmanns* näher ausgeführt ist. Der preußische Fiskus hat diese Objekte höchstens der Liquidation durch den polnischen Staat entzogen, für die aber Stichtag das Datum des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles ist. Im übrigen zielt die dem polnischen Staate zugestandene Liquidation nur auf eine Entdeutschung des Besitzstandes in dem Sinne, daß die Rechte, die **deutschen**

Digitized by Google

Reichsangehörigen gehören, liquidiert werden dürfen. Wenn also durch die Abtretung dieser Rechte an eine Gesellschaft, an der weder der preußische Fiskus noch deutsche Reichsangehörige beteiligt sind, der Besitzstand durchaus im Sinne der Bestimmungen des Vertrages von Versailles entdeutscht worden ist, so kann das von seiten des polnischen Staates nicht bemängelt werden. Danzig ist durch den Vertrag von Versailles zu einem freien und selbständigen Staatswesen gemacht worden, und seine Staatsangehörigen haben die deutsche Reichsangehörigkeit verloren; es geht nicht an, auf der einen Seite den Danzigern die Reichsangehörigkeit zu nehmen, auf der anderen Seite aber doch wieder die Vermögensrechte, die Danziger Bürgern gehören oder von Danziger Bürgern kontrolliert werden, denen gleichzustellen, die deutschen Reichsangehörigen gehören oder von ihnen kontrolliert werden.

Nach Artikel 3 des Annullationsgesetzes sollen die Personen, denen der preußische Fiskus nach dem 11. November 1918 Teile des Fiskalguts veräußert hat, ohne Schadenersatz bleiben, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie die betreffenden Rechte gutgläubig erworben haben oder nicht. Jede Untersuchung darüber, wie dies mit den Liquidationsbestimmungen des Versailler Vertrages vereinbar ist, fehlt.

Aus alledem wird im Artikel 5 die Konsequenz gezogen, daß der als Eigentümer auf Grund des Gesetzes im Grundbuch eingetragene polnische Staatsschatz die Entfernung aller Personen von dem Grundstücke verlangen kann, die mit dem Deutschen Reiche, mit den deutschen Einzelstaaten, mit den Einrichtungen des Reiches und der deutschen Staaten sowie mit den anderen im Artikel 256 bezeichneten Personen Verträge geschlossen haben und die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch auf dem Grundstücke aufhalten. Es sind die staatlichen Domänen als solche erworben; die Personen, die sich auf Grund von Verträgen auf ihnen befinden, sie bewirtschaften und davon sich und ihre Familie ernähren, sind nach der Auffassung des Gesetzes unerlaubt dort und darum zu entfernen. Das bedeutet nach der ausdrücklichen Angabe der Motive, daß der Polnische Staat befugt ist, alle Domänenpächter von dem Fiskalgut und den ihm gleichgestellten Gütern zu vertreiben, und zwar ohne jede Entschädigung. Es bedeutet zugleich, daß er auch alle Personen vertreiben darf, die sich auf Grund anderer Rechtsverhältnisse, z. B. als Eigenbesitzer gemäß den Rentengutsverträgen auf ihnen aufhalten. Die polnische Theorie, daß die Staatsgüter von der polnischen Regierung originär, d. h. nicht auf Grund einer Sukzession und daher in der bestehenden Rechtslage mit den sie betreffenden dinglichen und persönlichen Belastungen erworben werden, findet sich in den Motiven des Gesetzes noch nicht; sie ist der nachträgliche Versuch einer theoretischen Konstruktion dieses Vorgehens. Der Artikel 5 enthält nicht einmal einen Stichtag für die Nichtanerkennung der Besitzrechte von Pächtern und Ansiedlern, sondern gibt den polnischen Behörden das Recht, alle Personen, die sich auf diesen Gütern aufhalten, unterschiedslos und ohne Rücksicht darauf, wann sie die Pachtverträge oder die Rentengutsverträge geschlossen haben, zu vertreiben. Den Versuch, sich mit den einzelnen Bestimmungen des Vertrages von Versailles über die Annullation von Verträgen auseinanderzusetzen, unternehmen die Motive nicht. Das von Polen beanspruchte Annullationsrecht dürfte, abgesehen von dem Fehlen jeder Rechtsgrundlage im Versailler Vertrage, beispiellos in der Geschichte der Staatenpraxis sein, da es viele Tausende von Personen von heute auf morgen ihrer Besitzrechte beraubt und ohne jede Entschädigung von Haus und Hof, von der Stätte ihres wirtschaftlichen und persönlichen Lebens vertreibt.

Digitized by Google

II.

1. Die erste dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe zur Begutachtung vorgelegte Frage betrifft die Zuständigkeit des Völkerbundrates für die Angelegenheit der deutschen Ansiedler in Polen. Wenn sich die deutsche Regierung auch nicht berufen fühlt, hierzu in der vorliegenden Denkschrift selbst ausführlich Stellung zu nehmen, so glaubt sie doch, ihr Recht auf die dem Deutschen Reiche im Artikel 93 Absatz 1 des Versailler Vertrags zugesicherte Durchführung des Minderheitenschutzes und ihr Interesse daran bekunden zu sollen.

Die Einfügung der Bestimmung des Artikels 93 Abs. 1 in den zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten einerseits und Deutschland anderseits geschlossenen Versailler Vertrag hat unzweifelhaft den Sinn, daß Polen dem Deutschen Reiche gegenüber die Verpflichtung übernimmt, mit den alliierten Hauptmächten einen Vertrag zum Schutze der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu schließen. Es handelt sich für Deutschland daher nicht nur um eine res inter alios gesta. Als die Conditions de Paix des Vertrages mit Ungarn entsprechende Klauseln fortgelassen hatten, wurde dies von der ungarischen Friedensdelegation bemängelt. Die Friedenskonferenz antwortete darauf, daß zwar an sich die Verpflichtung zum Schutze der Minderheiten bereits durch die Artikel 51, 57 und 60 des Vertrages von St. Germain gesichert erscheine, daß sie aber, da die Minderheitenverträge mit Jugoslavien und Rumänien noch nicht ratifiziert seien, bereit sei, dem ungarischen Begehren zu entsprechen. Demgemäß wurden die Artikel 44 und 47 so formuliert:

„L'Etat serbe-croate-slovène (la Roumanie) *reconnaît et confirme, vis-à-vis de la Hongrie, son engagement* d'agréer l'insertion . . ."

Wenn *Jacques Fouques Duparc* in seiner Schrift „*La protection des Minorités de race, de langue et de religion*" (mit einer Einführung von *de Lapradelle*) von Art. 93 sagt: „il semble que cet article avait été inséré là, pour rassurer l'Allemagne sur le sort des nationaux qui lui étaient enlevés" (S. 178), so dürfte er im wesentlichen das Richtige getroffen haben. Auch in dem Buche von *House and Seymour* „What really happened at Paris" heißt es: „The incorporation of this undertaking in the Treaty with Germany had the effect of obligating these States to each of the other signatories to the Treaty, and *it gives even Germany a locus standi that the garantees accepted are performed*" (S. 211).

In der Anlage I*) wird daher ein Gutachten eines deutschen Völkerrechtssachverständigen zur Zuständigkeitsfrage beigefügt.

2. Was die zweite dem Gerichtshofe vorgelegte Frage betrifft, so werden von polnischer Seite zur Rechtfertigung ihrer Maßnahmen und zur Widerlegung der gegen diese Maßnahmen vorgebrachten Gründe vor allem drei Gesichtspunkte geltend gemacht.

1. Die polnische Regierung erwerbe das ehemals preußische Fiskalgut originär, d. h. ohne die damit verbundenen Verpflichtungen. Es sei unzulässig, von dem Grundsatz der Staatensukzession auszugehen; gerade die jüngsten Schriften über dies Problem lehnten den Gedanken einer Staatensukzession ab, auch der Vertrag von Versailles dürfe daher nicht vom Boden dieser Theorie aus interpretiert werden.

2. Die polnische Regierung sei nicht verpflichtet, die bei Uebergang der Staatshoheit erworbenen Rechte von Privatpersonen anzuerkennen. Theorie und Praxis des Völkerrechts seien durchaus nicht einig über die Geltung

*) Unten S. 200 ff.

Digitized by Google

dieses Grundsatzes bei Gebietszessionen; man könne daher nicht annehmen, daß dieser Grundsatz dem Vertrage von Versailles zugrunde liege.

3. Das polnische Annullationsgesetz sei ein allgemeines Gesetz, das auf alle Personen, die unter diesen Begriff fallen, in gleicher Weise angewandt werde; der Erlaß und die Anwendung dieses Gesetzes verstoße daher in keiner Weise gegen die Art. 7 und 8 des Minderheitenvertrages; es sei durchaus möglich, ja in einer Reihe von Fällen tatsächlich eingetreten, daß dies Gesetz auch gegenüber polnischen Staatsangehörigen polnischen Volkstums angewendet sei. Das Annullationsgesetz sei ein Gesetz zur Ausführung des Art. 256 des Friedensvertrages; es habe daher mit dem Minderheitenvertrage nichts zu tun und könne durch ihn nicht in seiner Anwendung beeinträchtigt werden. Der Völkerbundrat bzw. der von ihm um ein Gutachten ersuchte Ständige Internationale Gerichtshof habe daher die Verletzung von Bestimmungen des Minderheitenvertrages zu verneinen.

Diese juristischen Argumentationen sind nicht begründet. Im folgenden sollen sie unter den drei Gesichtspunkten: der Staatensukzession, des Schutzes der erworbenen Rechte und der Gleichheit vor dem Gesetz, geprüft werden.

A.

Die Staatensukzession.

Das allgemeine Problem der Staatensukzession steht im vorliegenden Falle garnicht zur Diskussion, und zwar zunächst nicht nach der Richtung, ob man die Abtretung eines Gebietsteiles als „Sukzession" des erwerbenden Staates in die Souveränitäts- und Hoheitsrechte des abtretenden Staates konstruieren darf oder nicht. Es ist daher gleichgültig, ob man eine Gebietszession dahin deutet, daß der abtretende Staat seine Hoheitsrechte auf den erwerbenden Staat „überträgt", oder dahin, daß der abtretende Staat auf seine Hoheitsrechte über das Zessum vertraglich „verzichtet", um den erwerbenden Staat vertraglich zu berechtigen, seine Hoheitsrechte auf neues Territorium und neue Menschen auszudehnen. Die Friedensverträge selbst gebrauchen nebeneinander Begriffe, die bald von der einen, bald von der anderen Auffassung ausgehen. Einerseits werden die Gebietszessionen in die Form gekleidet, daß „l'Allemagne (l'Autriche, la Hongrie, la Bulgarie) renonce en faveur de la Belgique, de l'État tchéco-slovaque, de la Pologne, de l'Italie, de l'État Serbe-Croate-Slovène etc." (vgl. Vertrag von Versailles Art. 33, 34, 83, 87; Vertrag von St. Germain Art. 36, 47, 54 usw.). Anderseits aber wird auch von territoires „cédés" oder „transférés", von „cession" und „transfert" gesprochen. Aber auf diese Frage, rein konstruktiver und theoretischer Natur, kommt es hier nicht an. Ebensowenig steht das Problem der „Sukzession" des erwerbenden Staates in die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten des abtretenden Staates zur Diskussion. Es handelt sich vielmehr nur um die Frage der „Sukzession" in die privaten Rechte und Pflichten des abtretenden Staates. Aber auch hierbei kommt es nicht darauf an, ob es ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts ist, daß der erwerbende Staat in die öffentlichen Schulden (dettes publiques) des abtretenden Staates sukzediert, bzw. ob er diese Schulden wenigstens teilweise zu übernehmen verpflichtet ist. Es mag hier dahin gestellt bleiben, ob die Pflicht zur Uebernahme eines Teils der öffentlichen Staatsschulden ein so allgemein anerkannter internationaler Rechtssatz ist, daß er auch dann gilt, wenn ein Zessionsvertrag darüber schweigt. Der Vertrag von Versailles und die anderen Friedensverträge haben die Frage in eingehenden Bestimmungen bald in diesem, bald in jenem Sinne geregelt.

Digitized by Google

Zur Diskussion steht vielmehr allein die Frage, ob und in welchem Umfange eine Sukzession des erwerbenden Staates stattfindet in gewisse privatrechtliche Verpflichtungen des abtretenden Staates, und hierbei insbesondere die Frage, ob der Erwerberstaat diejenigen vertraglichen Verpflichtungen des abtretenden Staates zu übernehmen hat, die das Domanialvermögen zum Gegenstande haben, wenn der Zessionarstaat dies Domanialvermögen erwirbt; anders ausgedrückt, ob er das Domanialvermögen in der rechtlichen Lage übernimmt, in der es sich befindet, oder ob er es frei von den darauf bezüglichen Verpflichtungen erwirbt. Die allgemeinere Frage, wie es mit der Sukzession in die privatrechtlichen Rechte und Pflichten überhaupt steht, insbesondere welche Privatrechte wegen ihres höchst persönlichen Charakters oder wegen ihres Zusammenhanges mit dem ordre public des abtretenden Staates der Sukzession nicht unterliegen, scheidet hier aus. Stellt man aber die hier allein in Betracht kommende engere Frage, so kann ihre Beantwortung eigentlich nicht zweifelhaft sein.

In der Anlage II wird eine eingehende von einem deutschen Völkerrechtssachverständigen verfaßte Analyse der von polnischer Seite als Zeugen für ihre Rechtsauffassung herangezogenen völkerrechtlichen Gelehrten gleichfalls beigefügt. Sie zeigt, daß auch diese Autoritäten trotz ihrer sehr verschiedenen theoretischen und konstruktiven Ausgangspunkte durchaus nicht für die polnische These in Anspruch genommen werden können, ja daß sie vielmehr, oft sogar ausdrücklich, bedeutsames Zeugnis gegen die polnische Rechtsauffassung ablegen.

Hier ist es vor allem entscheidend und maßgebend, daß der Vertrag von Versailles und die anderen Friedensverträge von dem Rechtsgedanken, den die Lehre von der Staatensukzession zum Ausdruck bringen will, ausgehen, daß er ihren Bestimmungen zugrunde liegt und je nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Gebietsveränderungen und je nach der Eigenart der in Betracht kommenden Güter und Rechte ausgestaltet worden ist.

Daß die Friedensverträge grundsätzlich die Sukzession in die Privatrechte zugrunde legen, ergibt sich schon aus ihrer Terminologie; so, wenn die Ausdrücke „passer" (vgl. z. B. Art. 92 Abs. 3, 102, 144, 153) oder „subroger" (vgl. z. B. Art. 67) oder „seront transférés" (Art. 107, 257, Abs. 2; St. Germain Art. 208 Abs. 7) gebraucht werden.

Der Gedanke der Sukzession ist den Friedensverträgen so selbstverständlich, daß sie ihn nicht einmal ausdrücklich formuliert, sondern in einzelnen Bestimmungen, in denen Abweichungen oder nähere Modalitäten geregelt werden, zur unausgesprochenen Grundlage haben. Daß dies der Sinn des ersten Satzes des Art. 256 ist, ist in den Gutachten von *Struycken* und *E. Kaufmann* näher ausgeführt worden (vgl. Studien zur Lehre von der Staatensukzession, S. 51, 109 ff.). Der Art. 256, der in dem Abschnitt über die finanziellen Bestimmungen steht, setzt den Grundsatz der Sukzession voraus und statuiert nur das von der allgemeinen Staatenpraxis abweichende Prinzip, daß der erwerbende Staat die von ihm übernommenen Staatsgüter an die Reparationskommission zugunsten des deutschen Reparationskontos bezahlen muß; so erklärt sich die eigentümliche Stelle in dem Abschnitt „Finanzielle Bestimmungen", an der sich dieser Satz findet.

Der Notenwechsel über die Frage der Uebernahme der Reichs- und Staatsschulden bezüglich Elsaß-Lothringen bestätigt es. Nach Art. 55 und 255 soll Frankreich nicht verpflichtet sein, die öffentlichen Schulden des Reichs und der deutschen Einzelstaaten zu übernehmen. Die Note der Friedenskonferenz vom 16. Juni 1919 interpretiert dies dahin, daß diese Regel nicht die Sukzession Frankreichs in die „dette locale" ausschließt. In der Note vom 21. Juni

Digitized by Google

wird dies bestätigt und ausdrücklich hinzugefügt: „aucune clause n'exempte la France du paiement de la dette locale d'Alsace-Lorraine". Damit bekennt sich die Friedenskonferenz deutlich zu dem Satze, daß sogar eine Sukzession in die „dette locale" zu dem „law of annexation without treaty" gehört. Das muß dann erst recht gelten für die Verpflichtungen, die sich auf das übergehende Staatsgut beziehen.

Was speziell die Frage der Sukzession in die schwebenden Verträge betrifft, so beweist der Art. 75, daß dieser Grundsatz auch für sie ganz allgemein als selbstverständlich von den Verfassern der Friedensverträge angesehen worden ist. Das gleiche gilt für die ihm entsprechenden Art. 268 des Vertrages von St. Germain, 251 des Vertrages von Trianon und 202 des Vertrages von Neuilly. Insbesondere ist deren Entstehungsgeschichte bedeutsam.

Art. 75 des Vertrages von Versailles schreibt vor, daß die vor dem 30. November 1918 abgeschlossenen Verträge zwischen Elsaß-Lothringern oder anderen Einwohnern Elsaß-Lothringens einerseits und dem Deutschen Reiche oder den deutschen Staaten andrerseits in Kraft bleiben, daß jedoch Frankreich berechtigt ist, diejenigen Verträge zu annullieren, deren Beseitigung es im allgemeinen Interesse wünscht; die französische Regierung hat dies der deutschen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags mitzuteilen und ist verpflichtet, die dadurch geschädigten Parteien in bestimmter Weise zu entschädigen. Eine entsprechende Bestimmung war in den Conditions de Paix von St. Germain vorgesehen (Art. 50 des Ersten Entwurfs, Art. 262 des Zweiten Entwurfs). Nach dem Compte-rendu der jugoslavischen Friedensdelegation über die Arbeiten der Commission économique, financière et de communication scheint diese Uebernahme des elsaß-lothringischen Grundsatzes auf eine Anregung der jugoslavischen Delegierten zurückzuführen zu sein: vgl. das in der Anlage III abgedruckte Dokument. Bei dieser Gelegenheit hat die Friedenskonferenz einen Abs. 3 hinzugefügt, den der Art. 75 des Versailler Vertrages nicht hat, der aber dessen Art. 53 Abs. 2 entspricht. Auf die Gegenvorstellungen der österreichischen Delegation (vgl. deren Bericht an die konstituierende Nationalversammlung Band I S. 305/6) hat die Friedenskonferenz den Artikel wieder beseitigt und durch den Text des endgültigen Art. 268 ersetzt (vgl. Bericht der österreichischen Delegation Band II S. 360). Die „Lettre d'envoie" vom 2. September zu den endgültigen Friedensbedingungen hebt diese Aenderung als besonders bedeutsam ausdrücklich hervor. Die Bestimmung ist dann auch in den Vertrag von Trianon Art. 251 übernommen worden, während es im Vertrage von Neuilly bei der Regel des Art. 50 der ersten Conditions de Paix von St. Germain blieb.

Als Motiv für die Einfügung der dem Art. 75 des Vertrages von Versailles entsprechenden Bestimmung führt die jugoslavische Delegation an, daß sie mangels einer solchen Befugnis zur Annullation von Verträgen und Konzessionen, die aus österreichisch-ungarischer Zeit stammen, gehalten sei, sie anzuerkennen und zu übernehmen. Es wird hier also die Sukzession für ganz selbstverständlich angesehen und nur das Recht zur Annullation von solchen Verträgen und Konzessionen beantragt, die der Erwerberstaat als nicht mit seinen allgemeinen Interessen übereinstimmend ansieht. „Ces concessions" — heißt es unter anderem — „représentant souvent une valeur de quelques millions, ont été accordées aux Austro-Allemands et aux Hongrois sans aucun paiement et *seraient une charge très lourde pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, si celui-ci ne possédait pas le droit de les annuler*". Nachdem dann die Friedenskonferenz trotzdem diese Annullationsbefugnis wieder gestrichen hatte, kam die jugoslavische Delegation in ihrer Note vom 3. Juli darauf zurück und beklagte sich lebhaft darüber, daß danach „les concessions, accordées par l'ancienne monarchie austro-hongroise à ses ressortissants sur notre territoire, *doivent rester en vigueur*". Und es ergibt

Digitized by Google

sich aus dieser Note zugleich, daß die Friedenskonferenz diese Auffassung teilte, da sie die jugoslavische Delegation nach der Streichung der Annullationsbefugnis auf das Liquidationsrecht als dann allein noch übrigbleibendes Hilfsmittel verwiesen hatte.

Auch diese Dokumente beweisen daher in einer jeden Zweifel ausschließenden Art, daß die Autoren der Friedensverträge den Grundsatz der Sukzession des erwerbenden Staates in die von dem abgetretenen Staate geschlossenen privatrechtlichen Verträge und von ihm erteilten Konzessionen als selbstverständlichen Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts zugrunde gelegt haben, und dies selbst dann, wenn die von dem Antezessor gewährten Rechte einer einseitigen Nationalitätenpolitik entstammen und von dem Erwerberstaat als mit seinen „allgemeinen Interessen" nicht übereinstimmend angesehen werden. Uebrigens sieht auch das französische „Tribunal Supérieur" in Colmar den Grundsatz der Sukzession in die von dem Zedenten begründeten vertraglichen Rechte und Pflichten als die selbstverständliche Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Friedensvertrages an, wie auch die tschechoslovakische Gesetzgebung diesen Standpunkt teilt (vgl. die Studien zur Lehre von der Staatensukzession S. 89/90, 94/95).

B.

Der Schutz der erworbenen Rechte.

1. Die Frage, ob und inwieweit die allgemeine Theorie und Praxis des Völkerrechts die Achtung und Anerkennung erworbener Rechte bei Gebietsabtretungen bejahen oder nicht, wenn die Zessionsverträge schweigen, ist strittig. Es ist einerseits unzweifelhaft, daß der Grundsatz der Achtung erworbener Rechte jedenfalls in der kontinentalen und in der amerikanischen Praxis so gut wie allgemein anerkannt ist. Anderseits ist in einigen Verträgen, namentlich aus der jüngeren kolonialen Praxis, wie auch in der neueren völkerrechtlichen Theorie der Standpunkt vertreten worden, daß der erwerbende Staat nicht allgemein gehalten ist, die von dem abtretenden Staate erteilten „Konzessionen", d. h. Verträge, die einen gemischten Charakter teils öffentlicher, teils privater Natur haben und die sich auf die sogenannten öffentlichen Werke beziehen, zu übernehmen. Es fragt sich, welchen Grundsatz die Friedensverträge angenommen haben.

Diese Frage ist leicht zu beantworten, da es ein besonderes Charakteristikum der auf der Pariser Friedenskonferenz verhandelten Verträge ist, daß die Probleme der Behandlung der privaten Rechte besonders ausführlich behandelt worden sind, nicht nur in bezug auf die Abwicklung der im Kriege getroffenen Maßnahmen, sondern auch in bezug auf die Behandlung der privaten Rechte, die sich nach dem Inkrafttreten der Friedensverträge in den Gebieten der kontrahierenden Mächte befinden. Im vierten Abschnitt des zehnten Teils ist das Liquidationsrecht nach Voraussetzungen und Wirkungen geregelt; der fünfte regelt die Behandlung der bestehenden Verträge und der siebente die des gewerblichen Eigentums. Dazu kommen einzelne Sonderbestimmungen für alle oder bestimmte abgetretene Gebiete. Wenn man von dem hier nicht in Betracht kommenden gewerblichen Eigentum und gewissen hier nicht interessierenden Spezialbestimmungen wie Art. 235 und 260 absieht, kennen die Friedensverträge zwei Rechtsformen für die Aufhebung erworbener Rechte, die Annullation von Verträgen und die Liquidation von Gütern, Rechten und Interessen. Beide seien kurz betrachtet.

2. Nach Art. 299 gelten grundsätzlich alle zwischen Feinden geschlossenen Verträge mit dem Augenblick als annulliert, in dem der Handel zwischen ihnen verboten worden oder ungesetzlich geworden ist, abgesehen von gewissen Verträgen, von denen z. B. Art. 299 b und d handeln, und von den Vertragstypen,

Digitized by Google

die im § 2 der Anlage zu Art. 303 aufgezählt werden. Zu diesen gehören u. a. „les contrats ayant pour but le transfert de propriétés, de biens . . . . immobiliers, lorsque la propriété aura été transférée ou l'objet livré avant que les parties ne soient devenues ennemies" (lit. a), „les baux, locations et promesses de location" („leases and agreements for leases of land and houses") (lit. b), „les contrats passées entre des particuliers et des États", „les concessions données par lesdits États" (lit. e): also gerade die hier zur Erörterung stehenden Vertragstypen. Alle diese Verträge und Konzessionen „sont exceptées de l'annulation prévue à l'article 299, et restent en vigueur". Da zwischen Deutschland und Polen ein Handelsverbot nie bestanden hat, kommt schon an und für sich die Annullation dieser Verträge gemäß Art. 299 im Verhältnis zu Polen nicht in Betracht. Wenn der § 2 der Anlage gerade diese Verträge und Konzessionen sogar von der Annullation des Art. 299 ausnimmt und, abgesehen von der Liquidationsbefugnis der Alliierten Macht, ihr „rester en vigueur" ausdrücklich vorschreibt, so kann die Achtung und Anerkennung der auf Grund dieser Verträge und Konzessionen erworbenen Rechte füglich erst recht nicht in Zweifel gezogen werden.

Neben dieser ipso facto auf Grund des Handelsverbotes eintretenden Annullation kennen aber die Friedensverträge noch eine besondere Art von Annullation im Anschluß an gewisse Gebietszessionen. Der Vertrag von Versailles sieht sie nur im Art. 75 bei Elsaß-Lothringen vor. Dieser Artikel bestimmt, daß alle Verträge trotz des am 30. November 1918 ergangenen Handelsverbots „par dérogation aux dispositions prévues à la Section V de la Partie X" „sont maintenus", und daß die französische Regierung in bestimmter Frist und gegen Entschädigung die Verträge annullieren darf, bei denen sie das „dans un intérêt général" für geboten erachtet. Die Annullationsbefugnis des Art. 75 ist eine Besonderheit, die bei allen anderen Gebietsveränderungen des Versailler Vertrages nicht gilt. Das wird sowohl von *Tardieu* (La Paix S. 273) mit besonderem Nachdruck unterstrichen, wie es auch in dem jugoslawischen Rechenschaftsbericht ausdrücklich hervorgehoben wird. Bei dem Antrage auf Einführung des Art. 50 in die Conditions de Paix von St. Germain wird betont, daß es sich dabei um ein „ajouter" zu dem Art. 299 des Vertrages von Versailles handelt, und daß der Vorschlag sei „conçu dans le même sens que l'art. 75 du Traité de Paix avec l'Allemagne, réglant les mêmes rapports entre les ressortissants allemands et les ressortissants français en Alsace-Lorraine". So kann nicht bezweifelt werden, daß Polen ein dem für Elsaß-Lothringen vorgesehenen entsprechendes Annullationsrecht nicht erhalten hat. Andererseits beweist die Sondervorschrift des Art. 75, daß sich ein solches Annullationsrecht aus Art. 256 nicht herleiten läßt. Eine Annullationsbefugnis ohne jede Entschädigung, wie sie das polnische Gesetz vom 14. Juli 1920 in Anspruch nimmt, ist auch dem Art. 75 und den entsprechenden Bestimmungen der Conditions de Paix von St. Germain und Trianon sowie des Vertrages von Neuilly unbekannt. Die jugoslawischen Dokumente bestätigen, daß nach der Auffassung der Friedenskonferenz das Fehlen der Annullationsbefugnis die Pflicht des erwerbenden Staates in sich schließt, die Verträge und Konzessionen des Antezessors anzuerkennen.

Eine nähere Betrachtung des an die Stelle des Art. 50 der Conditions de Paix von St. Germain gesetzten Art. 268 von St. Germain und des Art. 251 von Trianon zeigt etwas Weiteres, was von Bedeutung ist. Beide Bestimmungen annullieren „tous contrats pour la vente de marchandises à livrer par mer, conclus avant le 1er janvier 1917" und fordern nur, daß „tous les autres contrats, conclus avant le 1er novembre 1918 et en vigueur à cette date seront maintenus". Die besondere Hervorhebung dieses Stichtages war notwendig im Hinblick auf die grundsätzliche Aufrechterhaltung aller bei Inkrafttreten der Friedensverträge in Kraft befindlichen Verträge gemäß § 2

Digitized by Google

der Anlage zum 5. Abschnitt, soweit sie nicht überhaupt mangels eines Handelsverbotes oder aus anderen Gründen aufrechterhalten bleiben. Daher stellt dieser Stichtag eine Besonderheit dar, ohne welche der normale Stichtag des Inkrafttretens der Friedensverträge maßgebend sein würde. Da, abgesehen von Art. 75, der Vertrag von Versailles einen besonderen Stichtag für die Aufrechterhaltung von Verträgen bei Gebietszessionen nicht kennt, ergibt sich der zwingende Schluß, daß alle vor dem 10. Januar 1920 geschlossenen und nicht durch das Handelsverbot annullierten Verträge, und jedenfalls die in § 2 der Anlage zum 5. Abschnitt ausdrücklich genannten, zu denen auch die Konzessionen gehören, zu achten und anzuerkennen sind. Daß der frühere Stichtag gerade nur für Elsaß-Lothringen und für die durch die Verträge von St. Germain und Trianon abgetretenen Gebiete gilt, ist kein Zufall. Für Polen insbesondere ergibt sich dies auch aus der sehr sorgfältig formulierten Präambel zum Minderheitenvertrage. Wo die Friedensverträge den Abschluß des Waffenstillstandes oder einen anderen vom Inkrafttreten des Friedensvertrages abweichenden Stichtag zugrunde legen wollen, ist dies stets ausdrücklich gesagt: Vertrag von Versailles, Artt. 51, 54, 59, 60, 62, 69, 71, 72, 74, 75, 78, 296 Abs. 3 Lit. 297 j, § 1 Abs. 2 der Anlage zu Art. 298; Vertrag von St. Germain Artt. 39, 266, Abs. 2, 267, 268, 269 usw. Es ergibt sich daraus, daß das Datum der Waffenstillstandsverträge sich als Stichtag nie von selbst versteht; es ist daher ausgeschlossen, daß es auch in Fällen zugrunde gelegt werden könnte, in denen die Friedensverträge es nicht ausdrücklich bestimmen.

3. Kommt nach alledem also eine Annullationsbefugnis der polnischen Regierung nicht in Betracht, so steht ihr aber natürlich das Recht zur Retention und Liquidation in den durch den Versailler Vertrag gezogenen Grenzen zu; auch gegenüber den Rechten aus den Verträgen, die nach § 2 der Anlage zu Art. 303 an sich in Kraft bleiben sollen. Dieser § 2 sagt, daß sie „restent en vigueur, sans préjudice de l'article 297 paragraphe b) de la section IV, et sous réserve de l'application des lois, décrets et règlements internes pris pendant la guerre par les Puissances alliées ou associées, ainsi que des clauses des contrats". Bei dieser Formulierung kann nicht bezweifelt werden, daß die hier gemachten Vorbehalte eine erschöpfende Aufzählung der Beendigungsgründe angeben. Soweit die Liquidation ausgeschlossen ist, und das ist sie bezüglich der Personen, die von Rechts wegen polnische Staatsangehörige geworden sind, gemäß Art. 297 b Abs. 3, gilt daher auf Grund des Vertrages von Versailles der Satz vom Schutze der erworbenen Rechte. Der in die schwebenden Verträge sukzedierende polnische Staat hat daher gegenüber den Personen, die von Rechts wegen Polen geworden sind, die Domänenpachtverträge und die Rentengutsverträge zu erfüllen; und er kann sie nur nach Maßgabe „des clauses des contrats" aufheben. Das besagt der § 2.

Bei der Frage der Liquidation kommt es natürlich auf die Wortbezeichnung der Maßnahme nicht an. Die polnische Regierung nennt ihre Maßnahmen „Annullation"; eine eigentliche Annullation ist, wie ausgeführt, unzulässig. Daher stellen die Maßnahmen rechtlich und wirtschaftlich Retentionen und Liquidationen dar. Die alliierten Mächte dürfen die bei Inkrafttreten des Vertrages von Versailles deutschen Reichsangehörigen zustehenden Rechte einbehalten oder liquidieren; aber sie dürfen sie nur einbehalten oder liquidieren, d. h. ihr Wert bezw. ihr Erlös ist entweder dem deutschen Reparationskonto gutzuschreiben oder er ist gemäß Art. 92 Abs. 4 und 297 h Abs. 2 dem Berechtigten unmittelbar auszuzahlen. Der Versailler Vertrag hat über die Rechte der deutschen Reichsangehörigen erschöpfend verfügt, und diese Verfügung darf durch keine verschleierte Retention oder Liquidation illusorisch gemacht werden. Daher ist jede zwangsweise Aufhebung oder Beeinträchtigung der Güter, Rechte und Interessen deutscher

Digitized by Google

Reichsanhöriger eine Retention oder Liquidation, die entweder eine Gutschrift bei dem deutschen Reparationskonto oder die unmittelbare Auszahlung des Wertes an den Berechtigten zur Folge haben muß. Soweit anderseits eine Retention oder Liquidation durch die Friedensverträge ausgeschlossen ist, sind alle bei Inkrafttreten der Friedensverträge erworbenen Rechte anzuerkennen und zu achten. Der Eingang zu Art. 297 besagt ausdrücklich, daß dieser Artikel die Frage der Behandlung der Privatrechte erschöpfend regelt.

Bedarf es danach eigentlich weiter keiner Bestätigung für den Satz, daß alle bei Inkrafttreten des Vertrages von Versailles erworbenen Rechte, die nicht der Liquidation unterliegen, von dem erwerbenden Staate zu achten und anzuerkennen sind, so kann doch auch hier wieder durch Heranziehung des jugoslavischen Compte-rendu sogar dokumentarisch bewiesen werden, daß die Friedenskonferenz dies Ergebnis tatsächlich vorausgesehen und gewollt hat, selbst für den Fall, daß dadurch auch einseitig nationalpolitische Maßnahmen des abtretenden Staates aufrechterhalten bleiben.

In ganz ähnlicher Weise, wie dies von polnischer Seite gegenüber den Pacht- und Rentengutsverträgen des preußischen Fiskus geschieht, hatte die jugoslavische Delegation bereits während der Friedensverhandlungen darauf hingewiesen, daß „les Gouvernements de l'ancienne monarchie austro-hongroise considéraient les pays serbo-croates-slovènes comme objet dont l'exploitation économique devait servir au profit des citoyens de nationalité allemande et hongroise". Daher hätten beide Regierungen die Ausbeutung der Wälder fast ausschließlich an Deutschösterreicher und Ungarn zu außerordentlich niedrigen Preisen und unter anderen ungewöhnlich günstigen Bedingungen übertragen. Ebenso sei es mit den wichtigsten berg- und wasserrechtlichen Konzessionen gewesen. „L'Autriche-Hongrie a été la colonisatrice germano-magyare des nations vivant sous sa domination. Administrée d'une façon absolutiste, basée sur un régime bureaucratique et militaire, elle possédait des moyens innombrables pour réaliser le principe de la primauté des peuples germano-magyares." Das gesamte Handels-, Bank- und gewerbliche Leben sei durch ein System von „autorisations spéciales, de concessions et de privilèges" in den Händen der Deutschen und Ungarn konzentriert worden.

Aus diesen Gründen hatte die jugoslavische Delegation, „d'accord avec les autres Délégations intéressées", das für Elsaß-Lothringen vorgesehene Annullationsrecht verlangt und zunächst erhalten. Wie bereits erwähnt, ist es jedoch in der Folge wieder gestrichen worden. Als die Friedenskonferenz dann aber außerdem noch das Liquidationsrecht in den Artt. 267 des Vertrages von St. Germain und 250 des Vertrages von Trianon beseitigte, beklagte sich die jugoslavische Delegation darüber in einer Note vom 3. Juli 1919. In ihr heißt es: „Lorsque nous avons demandé à la Commission économique de modifier cette prescription (die Streichung des Annullationsrechts), il nous a été répondu que les ressortissants ennemis ne peuvent nullement en profiter à la suite de ce que le traité nous reconnaît *le droit de retenir et de liquider* tous les biens, droits et intérêts, y compris ceux auxquels les concessions sont rattachées. *En nous enlevant le droit de rétention et de liquidation des biens, droits et intérêts ennemis, on nous met dans une situation beaucoup plus défavorable que celle dans laquelle nous nous trouvions avant notre délivrance, à savoir: on nous oblige à continuer à respecter tous les privilèges et concessions dont les titulaires étaient, avant la libération, nos concitoyens et qui sont actuellement des ressortissants étrangers et ennemis.*"

Aus diesen Urkunden ergibt sich zweifelsfrei, daß erstens, wenn einem Erwerberstaat keine Annullationsbefugnis gegeben ist, nur das Liquidationsrecht besteht, daß zweitens, wo auch das Liquidationsrecht nicht Platz greift, der Grundsatz der Achtung und Anerkennung der erworbenen Rechte gilt,

Digitized by Google

und daß drittens auf der Friedenskonferenz niemand daran gedacht hat, aus dem Art. 256 oder aus den ihm entsprechenden Artikeln der anderen Verträge ein Annullationsrecht herzuleiten; es wäre ja auch dann der Kampf um die Einfügung und die Streichung dieses Rechtes sinnlos.

Mag man zu der preußischen Siedelungspolitik in den früheren Provinzen Posen und Westpreußen Stellung nehmen, wie man mag, der Friedensvertrag hat Polen nicht gestattet, die Personen, die von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, zu liquidieren; ein Annullationsrecht ist Polen nicht gewährt. Der Versailler Vertrag hat die preußische Siedelungspolitik nur insoweit berücksichtigt, als nach Art. 91 Abs. 2 die Personen, die erst nach dem 1. Januar 1908 in die abgetretenen Gebiete eingewandert sind, von dem ipso-facto-Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sind, und als nach Art. 92 Abs. 3 und 255 Ziff. 2 der auf die Siedelungspolitik zurückzuführende Teil der dettes publiques von der Uebernahme durch den polnischen Staat ausgenommen wird. Jede über diese Sonderbestimmungen hinausgehende Rückgängigmachung der preußischen Siedelungspolitik hat keinen Boden im Vertrage von Versailles.

4. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt für den polnischen Staat die Notwendigkeit, mit dem von ihm übernommenen deutschen und preußischen Fiskalgut auch diejenigen Vertragspflichten zu übernehmen, die sich auf dies Domanialgut beziehen und die Rechte der Privatpersonen anzuerkennen, die diese an ihm erworben hatten.

Das gilt in erster Linie für die Pachtverträge, die der preußische Fiskus abgeschlossen hat: Das Gutachten von *Struycken* hat dies aus der Theorie des Völkerrechts, aus der Staatenpraxis und aus dem Vertrage von Versailles selbst eingehend begründet. Es gilt daher erst recht für die Rentengutsverträge. Auf Grund dieser Verträge hat sich der preußische Fiskus dem Ansiedler gegenüber verpflichtet, ihm das Eigentum an der Stelle zu verschaffen, d. h. nach dem maßgeblichen bürgerlichen Kaufrecht alles zu tun, was erforderlich ist, um ihm auch das formelle Eigentum an dem verkauften Grundstück zu verschaffen. Nach deutschem Rechte bedarf es für den Eigentumserwerb an Liegenschaften des sogenannten dinglichen Vertrages der Auflassung und der Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch. Wenn auch erst mit der Eintragung formell das Eigentum erworben wird und daher der Käufer aus dem Kaufvertrage als solchem noch kein dingliches Recht an der Kaufsache hat, so hat er doch einen vor den Gerichten einklagbaren echten Rechtsanspruch auf Auflassung und Eintragung. Die Gerichte müssen auf Klage des Käufers den Verkäufer verurteilen, die Auflassung und Eintragung zu bewirken; und sie vollstrecken dies Urteil dadurch, daß das Urteil die Auflassungserklärung und den Eintragungsantrag des Veräußerers ersetzt, so daß die Grundbuchbehörden auf Grund des Urteils die Auflassungserklärung und den Eintragungsantrag als erfolgt ansehen und die Eintragung vornehmen müssen. Wenn daher auch nach den eigenartigen und oft als doktrinär kritisierten Begriffen des Deutschen Bürgerlichen Rechts der Käufer als solcher noch kein dingliches Recht an der Kaufsache hat, weil alle dinglichen Rechte an Grundstücken der grundbuchlichen Form bedürfen, so ist sein Recht doch vom Gesetze so stark geschützt und gesichert, daß er im wirtschaftlichen Sinne ein ius ad rem besitzt, das er durch einen bloßen Antrag auf Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch jederzeit auch zu einem dinglichen im technisch-rechtlichen Sinne machen kann. Das dem Gerichtshof vorliegende Gutachten von *Th. Kipp* hat alles das näher ausgeführt und belegt.

Der Rentengutsvertrag ist nun aber nicht ein bloßer Kaufvertrag, sondern wesentlich mehr. Er regelt zugleich das Verhältnis zwischen dem Fiskus und dem Ansiedler für die Zeit zwischen dem Abschluß des Kaufvertrages und der formellen Eintragung des Eigentums in das Grundbuch.

Digitized by Google

Sobald der Fiskus dem Ansiedler das Gut „übergeben" hat, wird dieser „Eigenbesitzer", wie der Rentengutsvertrag ausdrücklich sagt. Nach § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird er damit zu einer Person, die das Gut „als ihm gehörend besitzt". Er ist daher dem Fiskus gegenüber nicht nur obligatorisch berechtigt, sondern er hat ein wirkliches dingliches Recht gegen jedermann, auch gegenüber dem Fiskus selbst. Nach § 955 Abs. 1 erwirbt er als Eigenbesitzer die Erzeugnisse und Früchte der Sache unmittelbar mit deren Trennung zu Eigentum. Er hat vorher seine Anzahlung auf den Kaufpreis gemacht und zahlt dem Fiskus die vertraglich bestimmten Renten, um von den anderen vertraglichen Rechten und Pflichten, die der Rentengutsvertrag im einzelnen normiert, hier zu schweigen. Materiell steht er auch vor der formellen Auflassung und Eintragung nicht wesentlich anders da, als ein Eigentümer. Daher war auch das Interesse, das der Ansiedler an der grundbuchlichen Evidenz seiner Rechte hatte, ein so geringes, daß oft lange Zeit zwischen dem Abschluß des Rentengutsvertrages und der Eintragung in das Grundbuch verging. So haben wir es bei dem Rechtsverhältnis zwischen Fiskus und Ansiedler vor der Auflassung mit einem durch Eigenbesitz dinglich gegen jedermann gesicherten Nutzungsrechtsverhältnis, einem Pachtverhältnis besonderer Art, zu tun, das den Nutzungsberechtigten sogar stärkere Rechte gibt als der gewöhnliche Pachtvertrag. Dieser ist zwar auch Besitzer im Sinne des deutschen Rechts und damit auch gegen jedermann, sogar gegen den Verpächter, dinglich gesicherter Rechtsinhaber, aber nicht Eigenbesitzer, wie ein Ansiedler, dem die Stelle „übergeben" ist. Dies Pachtverhältnis besonderer Art wird auch von polnischer Seite richtig erkannt; es werden daraus jedoch nicht die entsprechenden Folgerungen gezogen. Es werden die Rechte des Rentengutnehmers als zu schwache geschildert, indem alle Hemmnisse scharf betont werden, die der Realisierung des Eigentumsüberganges aus allen möglichen Umständen in den Weg treten könnten, während die Machtfülle des Fiskus gegenüber dem Ansiedler stark unterstrichen wird.

So wird die dingliche Seite der Rechte des Ansiedlers und des gewöhnlichen Pächters nur unvollständig erwähnt. Aber wenn auch das Pachtrecht und andere nicht in das Grundbuch eingetragene Nutzungsrechte an Grundstücken im „Recht der Schuldverhältnisse" geregelt sind, so ist doch ein juristisches Bild des gesamten Rechtsverhältnisses nur unter Hereinziehung auch des „Sachenrechts" zu gewinnen, da das deutsche bürgerliche Recht darin vom römischen Rechte abweicht, daß der Pächter zugleich „Besitzer" im Rechtssinne ist. Und das gegen jedermann mit gerichtlichen und Selbsthilfe-Rechtsschutzmitteln ausgestattete Besitzrechtsverhältnis besteht auch nach deutschem Recht auch bei Grundstücken ohne Eintragung in das Grundbuch. Insofern sind daher diese Rechtsverhältnisse, wenn man sie im ganzen betrachtet, mit dinglicher Wirkung ausgestattet. Trotz der Verschiedenheit der juristischen Konstruktion weicht im Ergebnis das deutsche Recht gar nicht so sehr von dem englischen und französischen Rechte ab.

Ferner: daß z. B. im Falle des Konkurses das Recht auf Auflassung hinfällig werden kann und daß sich der Staat bis zur Auflassung weitgehende Rechte, auch Rechte der Kündigung und des Rücktritts, vorbehalten hat, ist richtig. Der preußische Fiskus hielt dies für notwendig, um sich vor der Auflassung vergewissern zu können, ob er in dem Ansiedler eine geeignete und den besonderen Aufgaben der Wirtschaft in den östlichen Gebieten gewachsene Persönlichkeit gefunden hatte. Da sich naturgemäß auch viele unfähige Personen zur Siedelung meldeten, war eine gewisse Bewährungsfrist notwendig: die Pflichten des Ansiedlers und die Rücktrittsgründe für den Fiskus sind im Rentengutsvertrage rechtlich genau geregelt. Aber alles das beeinträchtigt natürlich in keiner Weise die grundsätzliche Frage: denn es handelt sich nicht darum, welche Rechte der Ansiedler im einzelnen hatte,

Digitized by Google

sondern darum, ob der polnische Fiskus in die entsprechenden Pflichten subrogiert.

Bezüglich der vor dem 11. November 1918 geschlossenen Pachtverträge, die erst nach diesem Datum in Rentengutsverträge umgewandelt worden sind, hatte die Juristenkommission des Völkerbundrates entschieden, daß die Rentengutsverträge ungültig seien, daß aber die alten Pachtverträge bis zu ihrer vertragsmäßigen Frist von der polnischen Regierung anerkannt werden müßten. Dagegen wird von polnischer Seite geltend gemacht, daß die alten Pachtverträge ja mit dem Willen der beiden Kontrahenten aufgehoben seien, daß also ihre Neubelebung rechtlich unmöglich sei. Die deutsche Regierung kann die Richtigkeit des von der Juristenkommission vertretenen Standpunktes in der Frage des Stichtages nicht anerkennen. Aber selbst wenn man ihn einnimmt, ist der polnische Einwand nicht stichhaltig. Wenn, wie von polnischer Seite behauptet wird, alle fiskalischen Rechtsgeschäfte, die nach dem 11. November geschlossen worden sind, nichtig sind, so muß das naturgemäß für die Aufhebung der alten Pachtverträge ebenso gelten wie für den Abschluß des neuen Rentengutsvertrages. Im übrigen ist die vertragsmäßige Aufhebung der Pachtverträge nur erfolgt im Hinblick auf den Abschluß der Rentengutsverträge; das Geschäft war als die „Umwandlung" eines Nutzungsverhältnisses in ein anderes gemeint. Der Vertragswille beider Parteien ging unzweifelhaft dahin, daß, wenn aus irgendwelchen nicht vorhersehbaren Gründen das Rentengutsverhältnis hinfällig werden sollte, jedenfalls das Pachtverhältnis fortbestehen sollte.

C.

Die Gleichheit vor dem Gesetze.

Ist die Verletzung des Vertrages von Versailles, die in dem polnischen Annullationsgesetz und seiner Anwendung liegt, zugleich eine Verletzung des Minderheitenvertrages, insbesondere der Artt. 7 und 8, welche die Gleichheit aller polnischen Staatsangehörigen vor dem Gesetz vorschreiben und ihnen die gleichen Garantien in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gewährleisten?

1. Die Bedeutung der Grundsätze der Artt. 7 und 8 wird von den mit Minderheitsverträgen belasteten Staaten im allgemeinen und so auch von polnischer Seite dadurch abzuschwächen gesucht, daß behauptet wird, sie bedeuten nur, daß die Minderheiten nach Maßgabe der Staatsgesetze zu behandeln seien. Es wird immer wieder betont, der Minderheitenvertrag gebe den Minderheiten keine Privilegien; es sei aber ein Privilegium, wenn die Minderheiten verlangen, daß die Staatsgesetzgebung auf sie eine besondere Rücksicht nehmen solle. So ist überall die Tendenz zu beobachten, in die besonderen Schutzbestimmungen, die die Minderheitenverträge geben, die Klausel „nach Maßgabe der Staatsgesetze" ergänzend einzufügen. Dadurch würden jedoch die Minderheiten gerade dem arbiträren Belieben der Staatsgesetzgebung ausgeliefert: Minderheitenschutz aber bedeutet Schutz gegen die Mehrheit und eventuell Schutz gegen den Gebrauch auch der Legislative durch die Mehrheit. Gesetze könnten so gestaltet sein, daß sie zwar allgemein formuliert sind, aber Unterscheidungen machen, die sich praktisch ganz oder im wesentlichen gegen die Minderheiten richten.

Wo daher der Satz von dem gleichen Schutz des Gesetzes, auf den alle Staatsangehörigen gleichmäßig Anspruch haben, gilt und zu einem lebendigen Bestandteil der Rechtsordnung geworden ist, bedeutet er gerade auch eine Forderung an den Gesetzgeber, daß alle Ausnahmegesetze verboten sind, die eine Gruppe oder Klasse von Staatsangehörigen ausschließlich oder vorwiegend treffen. Diese Rechtsgedanken sind in besonderer Schärfe und Tiefe namentlich im Schweizer Bundesrecht und in dem Rechte der Vereinigten

Digitized by Google

Staaten von Amerika herausgearbeitet worden, wo es galt, den Art. 4 der Schweizer Bundesverfassung und das 5. und 14. Amendement zur Verfassung der Vereinigten Staaten durchzuführen. Die Jurisprudenz des Schweizer Bundesgerichts und die des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten gehört zu den bedeutendsten rechtsschöpferischen Leistungen in der Geschichte der Durchführung des Rechtsstaatsgedankens. Sie kann zum Muster für die Auslegung der Artt. 7 und 8 der Minderheitsverträge dienen.

In der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichts Band 6 S. 178 heißt es: „Das im Art. 4 der Bundesverfassung niedergelegte Prinzip der Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz ist als grundsätzliche Norm sowohl für die verwaltende als auch für die gesetzgebende Tätigkeit der Staatsbehörde maßgebend. Es wird dadurch sowohl „gleiche Anwendung der Gesetze auf alle Bürger als auch gleiche Behandlung derselben durch den Gesetzgeber gefordert". Sonst wäre auch „die gleichmäßige Anwendung der unbilligsten Ausnahmegesetze auf alle davon Betroffenen" „Gleichheit vor dem Gesetz" (*Lampert*, Das schweizerische Bundesstaatsrecht, 1918, S. 42; ebenso *Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz, 2. Aufl., 1920; *Fleiner*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht 1922, S. 282). Dem entspricht auch die Auslegung, die das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 dem Grundsatze der Artt. 7 und 8 gegeben hat; in bewußter Anlehnung an die schweizerische und nordamerikanische Jurisprudenz sagt der Art. 72 Abs. 2 „Les dispositions *législatives* et administratives ne peuvent établir aucun traitement différentiel à l'égard des ressortissants appartenants à une minorité. De même elles ne peuvent être *interprêtées ou appliquées* d'une manière différente au préjudice de ces personnes".

Aber auch von dem Gesetzgeber ist dieser Grundsatz nicht schon dann gewahrt, wenn er ein Gesetz in allgemeinen Sätzen und Begriffen formuliert, so daß jeder Tatbestand des Lebens, der unter seine Sätze und Begriffe fällt, von ihnen erfaßt wird. Das ist auch bei dem drückendsten Ausnahmegesetz der Fall. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit fordert vielmehr, daß der Gesetzgeber nicht „willkürliche Unterscheidungen" vornimmt. Es darf nicht eine „ungerechtfertigte" Unterscheidung oder Nichtunterscheidung erfolgen. Auch dieser Satz wird in gleicher Weise von der nordamerikanischen und schweizerischen Jurisprudenz anerkannt und durchgeführt; vgl. z. B. *Burckhard*, Kommentar, S. 63 ff.; *Willoughby*, Constitutional law of the United States, Vol. II, S. 886 ff. „Die Verschiedenheiten", sagt z. B. *Lampert*, S. 42, „die der Gesetzgeber aufstellt, müssen sachlich begründet sein, d. h. auf vernünftigen und ausschlaggebenden Erwägungen in der Natur der Sache beruhen, derart, daß der Gesetzgeber nur durch solche Unterscheidungen dem inneren Zweck der Ordnung der betreffenden Lebensverhältnisse gerecht wird". Die Unterscheidungen im Tatbestande und die daran geknüpften differentiellen Rechtsfolgen müssen vor höheren Gesichtspunkten des natürlichen Rechts bestehen können, sie müssen dem „Telos" des betreffenden Lebensverhältnisses entsprechen; weder der allgemeine Begriff des Tatbestandes noch der allgemeine Begriff der Rechtsfolge, jeder für sich betrachtet, brauchte unbegründet zu sein; jeder dieser allgemeinen Begriffe kann in Verbindung mit bestimmten rechtlichen Folgen sachlich begründet sein; aber die Verbindung beider allgemeinen Begriffe zu demselben Rechtssatz kann den Grundsatz der Rechtsgleichheit aufheben. Mag auch die Beantwortung der Frage, wann dieser Fall vorliegt, kaum in einer allgemeinen Formel möglich sein, so wird doch stets der an der Beurteilung des Einzelfalles orientierte Takt des Richters eine Rechtsentscheidung finden können, die sich ebenso von törichter Besserwisserei wie von unzulässiger und feiger Duldsamkeit fernzuhalten weiß.

Daß auch eine unrichtige Interpretation von rechtlichen Bestimmungen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzen kann, wenn sie

Digitized by Google

zu ungunsten einer bestimmten Gruppe oder Klasse von Staatsangehörigen erfolgt, versteht sich von selbst und ist namentlich von der amerikanischen Jurisprudenz anerkannt worden; vgl. *Willoughby*, Vol. II, S. 868 ff. Zur „application" von Gesetzen gehört auch die „interprétation", wie auch der Art. 72 Abs. 2 des Oberschlesischen Abkommens ausdrücklich hervorhebt.

So kann jede Rechtsnorm unter dem Gesichtspunkte der Art. 7 und 8 der Prüfung unterliegen, ob sie in unzulässiger Weise differenziert, ob sie in unzulässiger Weise allgemein anerkannte rechtsstaatliche Garantien vermissen läßt, ob sie in unzulässiger Weise ausgelegt oder angewandt wird. Und es wird stets eine Verletzung der Art. 7 und 8 gegeben sein, wenn diese „Unzulässigkeiten" geeignet sind, die Minderheiten zu schädigen.

2. Das polnische Annullationsgesetz beruht auf einer unrichtigen Auslegung der Artt. 256, 297 und 92 des Versailler Vertrages. Es leugnet den Grundsatz der Staatensukzession in die privaten Rechte und Pflichten, der dem Vertrage von Versailles zugrunde liegt; es leugnet den Schutz und die Anerkennung der vor dem Uebergange der Staatshoheit erworbenen Rechte, wo diese Rechte nach dem Friedensvertrage geschützt sein sollten. Und diese falsche Auslegung ist zum Schaden, zu ungunsten der Minderheiten erfolgt. Diese Tatsache macht das Annullationsgesetz zu einem den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzenden Gesetz.

Dies wird erstens dadurch nicht ausgeschlossen, daß es in gleicher Weise deutsche Reichsangehörige und polnische Staatsangehörige deutschen Volkstums trifft. Ein Gesetz, das so verfährt, ist ein Ausnahmegesetz gegen das Deutschtum als solches. Wenn auch der Minderheitenvertrag und der Vertrag von Versailles zwischen verschiedenen Kontrahenten vereinbart sind, so lassen sie sich doch nicht völlig voneinander trennen: der Art. 93 des Versailler Vertrages legt Polen auch Deutschland gegenüber die Pflicht auf, mit dem Hauptalliierten einen Minderheitenvertrag zu schließen; und diese sehen in ihm eine der Bedingungen für die Anerkennung des polnischen Staates und für die Abtretung der deutschen Gebietsteile; die „Lettre d'envoie" von *Clémenceau* an *Paderewski* hebt dies deutlich hervor. Danach ist es ausgeschlossen, sich sozusagen zwischen beide Verträge zu stellen und den einen Vertrag gegen den anderen auszuspielen. Das Annullationsgesetz hört darum nicht auf, den Minderheitenvertrag zu verletzen, weil es zugleich auch den Versailler Vertrag und die dort geschützten Rechte deutscher Reichsangehöriger verletzt.

Zweitens aber wird die Verletzung der Artt. 7 und 8 dadurch nicht ausgeschlossen, daß es logisch denkbar ist, daß unter das Annullationsgesetz auch polnische Staatsangehörige polnischen Volkstums fallen. Es wird von polnischer Seite darauf hingewiesen, daß gelegentlich auch der eine oder andere Domänenpächter polnischen Volkstums von ihm betroffen wurde. Das ist aber nur dadurch möglich gewesen, daß die ursprünglich berechtigten Angehörigen des deutschen Volkstums ihre Vertragsrechte auf andere Staatsangehörige polnischen Volkstums, und zwar gerade unter dem Drucke des Annullationsgesetzes übertragen haben. Ein Gesetz hört aber dadurch nicht auf, den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu verletzen, daß es unter besonderen und mehr zufälligen Verhältnissen auch auf einige nicht zur Minderheit gehörende Personen angewendet wird. So hat z. B. der „Supreme Court" ein Gesetz von San Francisco für ungültig erklärt, das für die Anlegung von Wäschereien die Zustimmung gewisser städtischer Behörden vorschrieb. Die Nichtigkeitserklärung wird damit begründet, „that it gave to the designated officials not a discretion to be exercised *upon a consideration of the circumstances of each case, but a naked and arbitrary power* to give or withhold consent not only as to *places* but as to *persons*", und weil „the evi-

Digitized by Google

dence showed in fact an administration *directed so exclusively against a particular class of persons (the Chinese)* as to warrant and require the conclusion that *whatever may have been the intent of the ordinance* so adopted, they are applied by the public authorities charged with their administration and thus representing the State itself, with *a mind so unequal and oppressive* as to amount to a practical denial by the State of that equal protection of law which is secured to the petitioners as to all other persons by the broad and benign provision of the Fourteenth Amendment". *„Though the law be fair on its face and unpartial in appearence,* yet, if it is applied and administred by public authority *with in evil eye an inequal hand* so as practically to make injust and illegal discriminations between persons in similar circumstances, material to their rights, the denial of equal justice is still within the prohibition of the Constitution". (Vgl. *Willoughby,* Vol. II, S. 885 und die in Note 20 angeführten Bestätigungen dieser Jurisprudenz.) Entscheidend ist für die Wahrung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit die Grundtendenz, der Sinn des Gesetzes, sein normaler Anwendungsfall und eventuell sogar bereits das Nichtbestehen von Garantien, die einen Mißbrauch zum Schaden der Minderheit ausschließen. Ueber die degermanisatorische Tendenz des polnischen Annullationsgesetzes ist so oft und so offen von der polnischen Regierung, ja von den polnischen Gerichten und in der polnischen Literatur gesprochen worden, daß es näherer Ausführungen nicht bedarf.

3. Aber mag alledem sein, wie ihm wolle: die von der polnischen Regierung gegen die Ansiedler und Pächter gerichteten und als Annullation bezeichneten Maßnahmen stellen sich, wie oben ausgeführt wurde, als Maßnahmen der Retention und der Liquidation dar. Liquidation aber ist Fortsetzung einer Kriegsmaßnahme im Frieden, die den neuen Staaten, also auch Polen, lediglich zum Zwecke der Entdeutschung des Besitzstandes zugestanden ist. Sie ist daher eine Ausnahmemaßregel gerade nach dem Versailler Vertrage, der sie nur gegen „feindliche" Staatsangehörige zuläßt, deren Güter er weiter als „biens ennemis" zu behandeln gestattet. Ihre Anwendung auf polnische Staatsangehörige steht daher in einem unvereinbaren Gegensatz zu den Artt. 7 und 8 des Minderheitenvertrages.

Wenn früher der preußische Fiskus Domänenpachtverträge, Rentengutsverträge u. a. nur mit Personen deutschen Volkstums geschlossen und sich aus nationalpolitischen Motiven ein Wiederkaufsrecht hat einräumen lassen, so wäre dies unter der Herrschaft der Artt. 7 und 8 des Minderheitenvertrages unzulässig gewesen; Bestimmungen dieser Art galten aber zu dieser Zeit nicht; es ist daher nicht möglich, diese Maßnahmen nachträglich unter diesem Gesichtspunkte zu reprimieren. Der Minderheitenvertrag selbst hat alles dies ausgeschlossen. Er hat alle deutschen Reichsangehörigen, die vor dem 1. Januar 1908 in Polen ansässig geworden oder dort geboren sind, in feierlicher Garantie zu polnischen Staatsangehörigen gemacht und zur vollen rechtlichen und tatsächlichen Gleichbehandlung mit den übrigen polnischen Staatsangehörigen zugelassen. Damit sind deren erworbene Rechte unter denselben Schutz gestellt worden wie die aller anderen polnischen Staatsangehörigen. Nur diejenigen, die nach dem 1. Januar 1908 in nunmehr polnischen Gebietsteilen ansässig geworden sind, sind von der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen worden. Nicht auf die Art des Erwerbes der Rechte ist die Liquidation und der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit abgestellt, sondern allein darauf, wann die in Betracht kommenden Personen ihre Beziehungen zu den nunmehr polnischen Gebietsteilen durch Begründung ihres Wohnsitzes oder durch Geburt geknüpft haben. Die polnische Forderung, als Stichtag für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit statt des Jahres 1908 das Jahr 1886 zu

Digitized by Google

nehmen, ist von der Friedenskonferenz abgelehnt worden. Es ist daher ausgeschlossen, daß diese zurückgewiesene Forderung entgegen dem festgelegten Vertragstexte auf einem Umwege doch realisiert wird.

Mag dies auch der vielfach von polnischer Seite leidenschaftlich geforderten möglichst schleunigen Nationalisierung des Grund und Bodens zuwiderlaufen, so ist es eben in den Verträgen so gewollt und zum Rechte gemacht worden. Die zu polnischen Staatsangehörigen gewordenen Personen sind Polen wie alle anderen, und alle gegen sie gerichteten Liquidations- und Annullationsmaßnahmen, die ihrem Wesen nach Ausnahmemaßnahmen sind, verstoßen gegen den Minderheitenvertrag.

4. Danach lautet das Ergebnis so:

Die Auslegung des Versailler Vertrages durch das Annullationsgesetz ist unrichtig, und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern zugleich im Hinblick auf die Artt. 7 und 8 des Minderheitenvertrages. Denn sie unterwirft Rechte und Personen, die nicht annullierbar und liquidierbar sind, den Ausnahmemaßnahmen der Liquidation und Annullation. Alle vor dem 10. Januar 1920 von polnischen Staatsangehörigen erworbenen Rechte haben den gleichen Anspruch auf Schutz. Wenn daher bereits die am 10. Januar 1920 erworbenen Rechte polnischer Staatsangehöriger gleichmäßig anerkannt und geschützt werden müssen, so muß dies erst recht der Fall sein bei den am 11. November 1918 erworbenen. Bei der engen vom Völkerbundrat dem Ständigen Gerichtshof vorgelegten Fragestellung darf nicht die eigentliche Frage, um die es sich handelt, übersehen werden, da die Norm, um deren Interpretation es sich handelt, nicht ohne weiteres ersichtlich ist: nämlich die Frage, ob die Rechte polnischer Staatsangehöriger deutschen Volkstums liquidiert oder annulliert werden dürfen oder nicht. Wie diese Frage zu beantworten ist, kann eigentlich garnicht zweifelhaft sein. Die dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegte Frage ist demnach dahin zu beantworten:

Die Annullation der Pacht- und Rentengutsverträge der polnischen Staatsangehörigen deutschen Volkstums steht im Widerspruch mit den Artt. 7 und 8 des Minderheitenvertrages.

Anlage I.

Die Zuständigkeit des Völkerbundrates *).

Die Frage der Zuständigkeit ist oft schwer von der materiellen Frage zu scheiden. Dies gilt insbesondere für das Völkerrecht, wo der eine Staat durch die Geltendmachung des Zuständigkeitseinwandes gerade die materielle Prüfung der Streitfrage durch eine internationale Instanz ausschließen will, um seine ausschließliche Souveränität in dieser Angelegenheit zu wahren. Denn häufig liegt bereits in der Bejahung der Zuständigkeit die Bejahung der Ueberprüfbarkeit gewisser Tatbestände unter dem Gesichtspunkte von Rechtsnormen, deren Maßgeblichkeit der die Zuständigkeit verneinende Teil gerade leugnen will.

Zunächst ist rein verfahrensrechtlich zu sagen, daß der Einwand der Unzuständigkeit rechtzeitig vorgebracht werden muß, d. h. genau genommen, daß er vor der Behandlung der Sache selbst erhoben sein muß. Dieser Satz gilt unzweifelhaft für jedes gerichtliche oder gerichtsähnliche Verfahren; aber er muß auch für alle anderen Verfahren gelten, die mit einer Streitentscheidung

*) Siehe oben S. 186.

Digitized by Google

befaßt sind, selbst wenn dies Verfahren nicht mit der vollen Strenge gerichtlicher Formen ausgestattet ist. Auch in diesem Falle muß gefordert werden, daß der Zuständigkeitseinwand nicht zu spät, nicht ohne schuldhaftes Zögern, erhoben wird. Als einen zu späten Zeitpunkt wird man daher jedenfalls einen solchen bezeichnen, zu dem eine ungünstige Entscheidung zur Sache selbst bereits droht oder gar ergangen ist, ob es sich nun um eine endgültige Entscheidung über den ganzen Umfang der Frage handelt oder bloß um eine Zwischenentscheidung.

Die polnische Regierung hat sich auf eine sachliche Erörterung der Ansiedlerfrage eingelassen, ohne den Kompetenzeinwand zu erheben, sie hat in mehreren Denkschriften auf die gegen sie erhobenen Beschwerden geantwortet, in ihnen tatsächliche Auskünfte erteilt und entsprechende Rechtsausführungen gemacht. Zum ersten Male taucht in der Denkschrift vom 5. Juli 1922 ein leises Bedenken über die Zuständigkeitsfrage auf; trotzdem aber werden gerade in dieser Denkschrift eingehende Rechts- und Sachdarstellungen gemacht.

Der Rat ist auf das Bedenken nicht eingegangen. So hat denn auch die polnische Regierung die Zwischenentscheidungen des Völkerbundrates, die dahin lauteten, daß bis zur endgültigen Entscheidung alle Maßnahmen der Annullation und der Vertreibung von Ansiedlern zu unterlassen seien, erhalten und angenommen. Sie hat endlich noch vor der Entscheidung des Völkerbundrates vom 30. September 1922 selber darum gebeten, daß der Völkerbundrat die strittige Angelegenheit in endgültiger Weise löse. Der Einsetzung der Juristenkommission hat der polnische Vertreter beim Völkerbund ausdrücklich zugestimmt und deren Zweckmäßigkeit anerkannt und begrüßt, ohne ein Kompetenzbedenken zu äußern. In alledem kann nur ein Verzicht auf das gelegentlich vorgebrachte Bedenken gesehen werden. Erst nachdem die Entscheidung vom 30. September mit dem Gutachten der Juristenkommission ergangen war, hat die polnische Regierung den Einwand der Unzuständigkeit ernsthaft erhoben. Selbst bei großer Weitherzigkeit in der Beurteilung der Frage, wann der Kompetenzeinwand spätestens erhoben sein muß, wird sich im vorliegenden Falle nicht leugnen lassen, daß er zu spät erhoben worden ist und darum eine Berücksichtigung nicht mehr verdient.

Aber auch, wenn man zugrunde legt, daß der Kompetenzeinwand rechtzeitig erhoben wurde, so wäre er als unberechtigt abzulehnen. Der Art. 12 des Minderheitenvertrages regelt das Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der materiellen Minderheitenschutzbestimmungen. Dieser Art. 12 schreibt in seinem Abs. 2 vor:

„La Pologne agrée que tout Membre du Conseil de la Société des Nations aura le droit de signaler à l'attention du Conseil toute infraction ou danger d'infraction à l'une quelconque de ces obligations, et que le Conseil pourra procéder de telle façon et donner telles instructions qui paraîtront appropriées et efficaces dans la circonstance."

Danach muß für die Zuständigkeit zur Prüfung eines Minderheitsfalles lediglich die Voraussetzung erfüllt sein, daß ein Mitglied des Völkerbundrates eine Verletzung oder die Gefahr einer Verletzung irgendeiner der Verpflichtungen, die der Minderheitenvertrag enthält, der Aufmerksamkeit des Rates empfiehlt. Dieser Fall ist gegeben. Bereits am 14. Januar 1922 haben die Herren *Hymans, Marquis Imperiali* und *Vicomte Ishii* dem Völkerbundrate einen Bericht vorgelegt, in dem es heißt: „Toutefois . . . il nous semble que nous devons *signaler cette affaire à l'attention* du Conseil de la Société des Nations, pour que le Conseil puisse inviter le Gouvernement Polonais à surseoir, jusqu'à ce que le Conseil ait eu l'occasion d'examiner les observations antérieures du Gouvernement Polonais, à toute mesure qui aurait pour résultat de modifier la situation actuelle de ces colons." In dem Bericht der Herren *Hymans,*

Digitized by Google

Marquis Imperiali und *Adatci* vom 17. Mai wird auf dies „signaler à l'attention du Conseil" Bezug genommen und die Angelegenheit mit dem Hinweis, daß in der Behandlung der deutschen Ansiedler eine Verletzung der Artt. 7 und 8 des Minderheitenvertrages gesehen werden könne, erneut dem Rate vorgelegt und vorgeschlagen, daß darum über diese Fragen, die im einzelnen näher formuliert werden sollten, das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes eingeholt werden solle. In diesem Vorgehen ist unzweifelhaft eine Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 zu sehen. Am 9. September hat wiederum Herr *da Gama* über die Angelegenheit im Völkerbundrat berichtet und damit erneut die Aufmerksamkeit des Rates auf eventuelle Verletzungen der Bestimmungen des Minderheitenvertrages gelenkt. Auf Grund des Gutachtens der Juristenkommission hat dann Herr *da Gama* ein viertes Mal an den Rat über die Angelegenheit Bericht erstattet. Danach steht fest, daß zu wiederholten Malen ein oder mehrere Mitglieder des Rates dessen Aufmerksamkeit auf die Ansiedlerfrage im Hinblick auf Verletzungen der Artt. 7 und 8 des Minderheitenvertrages gelenkt haben, und daß der Rat hierzu jedesmal einen Beschluß gefaßt hat. Es sind also alle Voraussetzungen, die der Art. 12 Abs. 2 für die Zuständigkeit des Rates aufstellt, erfüllt worden.

Die polnische Regierung erhebt demgegenüber den Einwand, daß auf Grund des Art. 12 nicht die Vertreter der Staaten im Völkerbundrate, sondern die Regierungen dieser Staaten als solche die Aufmerksamkeit des Rates auf eine Minderheitsangelegenheit lenken müßten. Dieser Einwand greift fehl. Es heißt in der fraglichen Bestimmung „agrée que tout Membre du Conseil de la Société des Nations" und nicht „tout État Membre du Conseil". Das Mitglied des Völkerbundrates selbst ist nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung berufen, die Aufmerksamkeit des Rates auf eine Angelegenheit zu lenken. Die Staaten, die Mitglieder des Völkerbundrates sind, werden im Völkerbundrate durch ihre hierzu ernannten Bevollmächtigten vertreten. Welche Instruktionen die Regierung ihrem Vertreter erteilt, ist eine rein interne Angelegenheit dieses Staates; diese Instruktion kann je nach dem Belieben der Regierung eine engere oder eine weitere sein; das geht den Rat als solchen nichts an. Ihm gegenüber ist der Staat, der sein Mitglied ist, durch den Vertreter restlos repräsentiert. Wäre es anders, so würde jede intensive Tätigkeit des Rates lahmgelegt werden.

Auf welche Weise die Mitglieder des Völkerbundrates ihre Informationen über Verletzungen der Minderheitsschutzbestimmungen erhalten, ist im Art. 12 nicht geregelt. Auf Grund des Berichts von Herrn *Tittoni* hat der Völkerbundrat dies Informationsverfahren durch Beschluß vom 22. Oktober 1920 geregelt und zugelassen, daß Petitionen und Informationen von seiten der Minderheit selbst oder von jedem Staate an den Völkerbundrat geleitet werden können, und daß dieser dann prüft, ob für ihn Veranlassung vorliegt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen oder nicht. In dem *Tittoni*-Bericht ist mit Recht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß das eigentliche Verfahren auf Grund des Art. 12 Abs. 2 erst beginnt, wenn ein Mitglied des Rates auf Grund der ihm gewordenen Informationen die Angelegenheit vor den Völkerbundrat bringt. Die Mitteilungen von seiten der Minderheiten oder der im Rate nicht vertretenen Staaten hätten nur „le caractère d'une pétition ou d'une information pure et simple", sie hätten nicht „pour effet juridique de saisir le Conseil et de provoquer une intervention". Auch die Uebersendung dieser Informationen durch den Generalsekretär an die Mitglieder des Völkerbundes sei noch kein Akt des Völkerbundes oder seiner Organe. *„La compétence du Conseil à s'occuper de la question surgit simplement, si un de ses Membres signale à l'attention l'infraction ou le danger d'infraction"*. Es ist also dem Ermessen der Mitglieder des Rates überlassen, ob

Digitized by Google

und wann sie glauben, auf Grund dieser Informationen den Rat angehen zu sollen. Den Mitgliedern des Rates und nur ihnen liegt es demnach ob, endgültig zu prüfen, ob die Beschwerden und Petitionen von einer Stelle ausgehen, die sie als zuverlässig und kompetent ansehen, sowie darüber, ob die Petitionen und Beschwerden in angemessener Form abgefaßt sind, wenn auch eine Vorprüfung dieser Frage dem Sekretariat obliegt. Die Beschwerde in der Ansiedlerfrage ist vom Deutschtumsbund in Bromberg ausgegangen; es spielt daher gar keine Rolle, ob dieser Deutschtumsbund im polnischen Vereinsregister eingetragen ist oder nicht, ob er von der polnischen Regierung als Verein ohne Rechtsfähigkeit oder sonstwie anerkannt ist oder nicht. Alles dies unterliegt allein der Ermessensprüfung und der Verantwortlichkeit des Ratsmitgliedes, das die Angelegenheit vor das Plenum bringt. Der *Tittoni*-Bericht hält sich demnach durchaus im Rahmen des Art. 12 Abs. 2.

Wenn in dem Beschlusse des Rates vom 25. Oktober 1920 zum Zwecke der Vorprüfung von Minderheitsbeschwerden und Petitionen ein aus drei Ratsmitgliedern zusammengesetztes Komitee geschaffen worden ist, so hält sich auch dieser Beschluß im Rahmen der Bestimmung des Art. 12. Jedes Kollegium ist berechtigt, für eine bestimmte Gruppe von Angelegenheiten einen Ausschuß zu ernennen, der die eigentlichen Beschlüsse des Kollegiums vorbereitet. Und wenn die drei Mitglieder dieses Komitees nach Prüfung der ihm übergebenen Beschwerden und Petitionen Veranlassung nehmen, die Angelegenheit dem Rate selbst vorzulegen, so sind es eben drei Mitglieder des Völkerbundrates, die gemäß der Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 die Aufmerksamkeit des Rates auf die Angelegenheit lenken. Es widerspricht in keiner Weise den Bestimmungen dieses Absatzes, wenn nicht jedes Ratsmitglied für sich allein eine Angelegenheit prüft und dem Rate vorlegt, sondern wenn mehrere nach gemeinsamer Beratung gemeinschaftlich vorgehen. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß der Sinn des Abs. 2 dadurch entstellt würde. Man wird nicht sagen können, daß dieser Absatz gerade die individuelle Verantwortlichkeit des einzelnen Ratsmitgliedes fordere und eine gemeinsame Verantwortlichkeit ausschließe. Wenn der Abs. 2 von „tout Membre" spricht, so bedeutet das, daß jedes Mitglied zu dem betreffenden Vorgehen berechtigt ist; ob es dies gemeinsam mit einem oder mehreren anderen tut, unterliegt wiederum allein seiner Verantwortlichkeit, für die es niemand, außer der eigenen Regierung, Rechenschaft schuldet. Man wird vielmehr sagen müssen, daß gerade das durch das Dreier-Komitee nahegelegte gemeinsame Vorgehen mehrerer Mitglieder des Rates eine Bürgschaft dafür enthält, daß keine unwichtigen oder frivolen Beschwerden und Petitionen vor das Forum des Rates gebracht werden. So gewiß daher auch die Schaffung des Dreier-Komitees die Möglichkeit einer Intensivierung des Minderheitenschutzes zur Folge haben kann und soll, so bedeutet sie zugleich doch auch eine Garantie für die mit Minderheitsverträgen belasteten Staaten gegen einen Mißbrauch der Befugnisse, die der Art. 12 Abs. 2 jedem Ratsmitgliede überträgt.

Es kommt daher für die Zuständigkeitsfrage nur darauf an, ob ein oder mehrere Ratsmitglieder die Aufmerksamkeit des Rates auf eine Minderheitsangelegenheit gelenkt haben. Ob das Mitglied mit seiner Annahme oder Befürchtung einer Vertragsverletzung im Recht war oder nicht, ist die materielle Frage, die der Rat selbst zu entscheiden hat, und keine Zuständigkeitsfrage. Auch bei einer gerichtlichen Klage kommt es für die Bejahung der Zuständigkeit lediglich darauf an, ob das Gericht für Klagen der vorgebrachten Art Jurisdiktion hat, nicht, ob das Klagebegehren begründet ist. Sobald ein Ratsmitglied im Plenum die Verletzung einer Bestimmung des Minderheitenvertrages rügt, ist der Rat kompetent.

Für das einzelne Ratsmitglied aber kann schon dann Veranlassung gegeben sein, eine Angelegenheit vor den Rat zu bringen, wenn die ihm vor-

Digitized by Google

liegende Beschwerde oder Petition nach gewissenhafter Prüfung nicht offenbar unbegründet erscheint, d. h., wenn es Grund hat anzunehmen, daß irgendeine Bestimmung des Minderheitenschutzvertrages verletzt ist. Das mag im einzelnen nicht leicht zu entscheiden sein, insbesondere, wenn es sich um die Auslegung einer der sehr weiten Formeln handelt, die der Minderheitenschutzvertrag enthält. Dies gilt insbesondere für die Auslegung der Artt. 7 und 8. Die Frage, ob ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt oder nicht, kann im einzelnen Falle streitig sein, weil die nähere Auslegung und Durchführung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze im einzelnen Falle schwierig und umstritten sein kann. Ob eine Verletzung dieser Bestimmungen im einzelnen Falle vorliegt oder nicht, gehört aber nicht zur Zuständigkeitsfrage, sondern ist allein eine Frage der materiellen Rechtsentscheidung. Man wird demnach auch von einem Mißbrauche des den einzelnen Mitgliedern des Völkerbundrates gegebenen Rechts aus Art. 12 Abs. 2 nicht sprechen können, wenn die Frage, ob eine Verletzung der Artt. 7 und 8 vorliegt oder nicht, zweifelhaft ist oder bestritten werden kann. Ein solcher Mißbrauch läge nur dann vor, wenn offenbar und auf den ersten Blick eine Verletzung der Bestimmungen beider Artikel garnicht in Frage kommen kann.

Wenn man daher selbst die dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegte Kompetenzfrage in dem weiten Sinne auffaßt, daß der Gerichtshof auch berufen sein soll, einen Mißbrauch des im Art. 12 Abs. 2 gegebenen Rechts zu untersuchen, so muß diese Frage dahin beantwortet werden, daß die einzelnen Mitglieder im vorliegenden Falle berechtigt waren, die Aufmerksamkeit des Rates auf die Ansiedlerfrage zu lenken. Denn da es sich bei den Ansiedlern ausschließlich um Personen deutscher Abstammung handelt, so liegt die Gefahr nahe, daß die gegen sie ergriffenen Zwangsmaßnahmen mit den in den Artt. 7 und 8 gewährleisteten Rechten auf rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung unvereinbar sind. Davon, daß offenbar und auf den ersten Blick die Artt. 7 und 8 für die Beurteilung der Ansiedlerfrage garnicht in Betracht kommen, kann keine Rede sein.

Anlage II.

Besprechung des von polnischer Seite herangezogenen Schrifttums.

1. *Gareis* leugnet die Staatensukzession nicht grundsätzlich; nicht einmal in bezug auf die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten. Sie beruhe dann freilich nicht auf dem Prinzip der Rechtsnachfolge, sondern auf dem Willen der Kontrahenten. Das Zwingende bei dieser Sukzession liege in der „Zusammengehörigkeit der vertragsmäßig geeinten (synallagmatischen) Leistungen und Gegenleistungen, deren Auseinanderreißung dem sukzedierenden Staat, wenn er nicht den ganzen Vertrag zerreißt, nicht gestattet" sein könne. „Das entgegengesetzte Prinzip, nämlich das der Kontinuität — fährt *Gareis* fort — wird in betreff der privatrechtlichen Beziehungen aufgestellt", für die er zu folgendem Ergebnis kommt: „Will er (der Erwerberstaat) die besonderen Rechte des antezedierenden Fiskus genießen, so muß er auch die fiskalischen Lasten, wie sie vorher waren, als Lasten übernehmen". „Hier kann in der Tat von einer Sukzession gesprochen werden. Infolge des gewollten Eintritts in die fiskalische Rechtsstellung des Antezessors bleibt Staatseigentum Staatseigentum und

Digitized by Google

Staatsschuld Staatsschuld, und es kann das eine nicht ohne das andere angenommen werden" (*Gareis*, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. 1901, S. 68/69).

2. Auch bei *Perrinjaquet* finden wir das Gegenteil der polnischen These. Bezüglich der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten heißt es auch bei ihm: „Il ne se produit ni en droit ni en fait aucun phénomène de succession entre les États contractants. Un État ... ne peut être obligé envers un autre État que par sa propre volonté" (*Perrinjaquet*, Des cessions temporaires de territoires, Paris, 1904, S. 331). Dagegen bejaht auch *Perrinjaquet* den Gedanken, daß der erwerbende Staat das Domanialgut des abtretenden Staates mit allen Lasten und Verpflichtungen übernimmt: „Recevant ainsi une partie du patrimoine de l'État cédant, à titre de propriété temporaire, l'État locataire devra, *par une juste réciprocité, supporter certaines charges et respecter les droits régulièrement concédés à des tiers.* En ce qui concerne le domaine dont nous nous occupons, l'État locataire *le reçoit dans l'état où il se trouve, il devra respecter les alinéations, concessions et autres avantages consentis par l'État cédant*, mais si ces concessions procurent des redevances pécuniaires, il aura le droit de les percevoir et de les employer aux dépenses publiques" (S. 324).

3. *Focherini* geht zwar von dem Grundsatze aus: „La sovranità non si continua, ma bensì si rimpiazza" (*Focherini*, La successione degli Stati, Modena 1910, S. 6); aber neben diesem Grundsatz steht ein zweiter, „un principio eminentemente moderatore", der berufen ist „a corregere le conseguenze che si producono in seguito al mutarsi della sovranità E questo il principio della funzione tutelare dello Stato". Dies Prinzip fordere, daß die Privatrechte geachtet und anerkannt bleiben. Diese auch für den erwerbenden Staat bestehende Notwendigkeit folge aus dem Satze, daß die Schäden einer Gebietsabtretung, die unabhängig von dem Willen der Privatpersonen vor sich gegangen ist, für diese auf ein Minimum beschränkt werden. Der Gedanke der Schutzfunktion des Staates mit seinen Konsequenzen wird bezeichnet als „conforme alla natura delle cose" und als begründet in einem „sentimento da somma equità"; er beruhe in „un ordine giuridico al di sopra degli Stati"; er ist also auch völkerrechtlicher Natur. Bei der Abtretung verzichtet der zedierende Staat auf seine Rechte, die der erwerbende Staat übernimmt; aber die Bestimmungen des Zessionsvertrages sind die Bedingungen, unter denen er auf seine Souveränitätsrechte verzichtet, und unter denen der Erwerber die Souveränität übernimmt (S. 3 ff. sowie S. 104 ff.).

4. *Gidel* beginnt ähnlich wie *Gareis* und *Focherini* mit dem Prinzip der „hétérogénité radicale des souverainetés", das eine „continuation" der Staatspersönlichkeit ausschließe; es fände ein „remplacement" statt und daher keine Sukzession des erwerbenden Staates in die Rechte des abtretenden Staates (*Gidel*, Des effets des annexions sur les concessions, Paris 1904, S. 78). Daher erlöschen alle Obligationen mit und durch die Annektion (S. 80). Aber auch *Gidel* stellt neben dies Prinzip der Heterogenität drei weitere Prinzipien: „le rôle tutelaire de l'Etat", die Notwendigkeit, die Schäden einer Annexion auf ein Minimum zu beschränken und „l'inviolabilité de la propriété privée" (vgl. S. 78, 81, 94 und passim). „Certains droits — sagt er — subsistent malgré l'annexion au profit des particuliers et ces droits s'imposent au respect de l'Etat annexant parcequ'il est le protecteur nécessaire des droits des particuliers" (S. 92). Bei der näheren Ausführung dieses Grundsatzes umschreibt er ihn dahin, daß die „droits de créance s'évanouissent", daß dagegen die „droits réels" auch von dem Erwerber anzuerkennende Verpflichtungen sind, da sie ja gegen jedermann Anspruch auf Anerkennung hätten (S. 95). Aber auch für die „droits de créance" gelte, daß „l'annexion ne se borne pas à

Digitized by Google

détruire, . . . elle a un effet positif et créateur . . .". Das schöpferische Prinzip, das hier Geltung fordert, ist das „enrichissement sans cause au dépens d'autrui". Es gelte auch im Völkerrecht, und zwar nicht nur unter den Voraussetzungen, die das bürgerliche Recht vorsieht (S. 98/9). Bei Gebietsabtretungen sei es die Tatsache der Annektion, die sein Wirksamwerden auslöst und den Sukzessor verpflichtet. „On ne saurait parler de contrats anciens passant à l'Etat annexant, car il y a solution de continuité . . .; on ne saurait parler d'avantage d'un *accord* de volontés et de *contrats* nouveaux. *Que l'Etat annexant le veuille ou non, ces obligations nouvelles s'imposent à lui*" (S. 100). *Gidel* konstruiert also die Pflicht zur Uebernahme nicht als Sukzession, sondern sozusagen als Novation.

Bei allen diesen Erörterungen hat er vor allem das eigentliche Thema seiner Schrift, die Konzessionen, im Auge; in bezug auf sie ist er der Ansicht, daß sich trotz der konstanten kontinentalen Praxis ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der den erwerbenden Staat verpflichtet, die von dem abtretenden Staat erteilten Konzessionen aufrechtzuerhalten, im Hinblick auf einige Fälle der neuesten englischen und amerikanischen Praxis nicht behaupten lasse. Was die von *Gidel* zugrunde gelegte Unterscheidung von „droits de créance" und „droits réels" betrifft, so dürfen diese Begriffe natürlich in völkerrechtlichen Rechtssätzen nicht in dem speziellen Sinne verstanden werden, den sie in den einzelnen nationalen Landesgesetzgebungen haben. Für die völkerrechtliche Frage, welche Rechte ein erwerbender Staat zu übernehmen hat, kommt es nur darauf an, bestimmte Rechtsinstitute als solche, unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung in den Landesrechten, zu bezeichnen (vgl. auch *Struycken* in den Studien zur Lehre von der Staatensukzession S. 38 und 39, sowie Ziff. 5 dieser Anlage am Ende). Die dinglichen Elemente des Pacht- und Rentengutsrechtsverhältnisses sind in den Ausführungen der Denkschrift selbst (II B 4) hervorgehoben worden.

Im übrigen sollen alle Sätze *Gidels* nur gelten „*à moins d'engagements spéciaux assumés par le nouveau souverain*" (S. 80). Letztlich wird es also nach ihm auf den wirklichen oder auf den den besonderen Verhältnissen zu entnehmenden vermutlichen und vernünftigen Willen der kontrahierenden Staaten ankommen.

5. *Arthur Berriedale Keith* leugnet nicht den Grundsatz der Staatensukzession, er lehnt vielmehr nur die Theorie der Universalsukzession ab, um eine Theorie der Singularsukzession zu begründen.

Er geht davon aus, daß es bei der Verschiedenheit der völkerrechtlichen Verträge über Gebietsveränderungen nicht möglich sei, aus Verträgen wirklich allgemein geltende Völkerrechtssätze abzuleiten. Und so versucht er die allgemeinen völkerrechtlichen Sätze festzustellen, die in allen Fällen einer Gebietsveränderung, sei es durch Eroberung, sei es durch Zession, sei es auf dem europäischen Kontinent, sei es auf kolonialem Boden gelten, wenn die besonderen Verträge völlig schweigen. Sein Buch „The theory of State Succession" ist, wie der Titel sagt, „with special reference to English colonial law" geschrieben und hat insbesondere die Rechtfertigung der „action of His Majesty's Government with regard to the recent annexations" im Auge (S. 102).

Man wird gegen diese Grundauffassung geltend machen können, daß es nicht nur möglich, sondern notwendig ist, aus der Fülle der völkerrechtlichen Verträge, die dieselben Probleme zum Gegenstande haben, in kritischer Betrachtung die allgemeinen Rechtsanschauungen der internationalen Gemeinschaft über diese Probleme abzulesen. Alle völkerrechtlichen Verträge können und müssen als spezielle Zeugnisse für allgemeine dahinterstehende Rechtsanschauungen angesehen und gewertet werden. Es wird darauf ankommen, zu prüfen, ob gewisse ausdrückliche Normierungen nur als Bestätigungen anerkannter Rechtsgedanken oder als Abweichungen von ihnen anzusehen sind. Es ist

Digitized by Google

ferner zu untersuchen, ob gewisse Abweichungen von der allgemeinen Praxis auf besonderen Verhältnissen beruhen. Die Mannigfaltigkeit der völkerrechtlichen Verträge schließt nicht aus, daß man aus ihnen einen dem internationalen Rechtsbewußtsein entsprechenden Normaltypus herausschält. Bei solchem Normaltypus handelt es sich nicht um ein starres und Abwandlungen ausschließendes technisch durchgebildetes Rechtsinstitut, sondern um die Herausarbeitung der Rechtssätze, die als der normale und vernünftige Wille der Parteien bei gewöhnlichen Gebietsabtretungen anzusehen sind, und welche Abwandlungen, sei es aus der Besonderheit der Verhältnisse, unter denen die Gebietsveränderung erfolgte, sei es aus ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen, nicht ausschließen. Daß die schematische Durchführung des Grundsatzes der Staatensukzession die Annektion eines bankrotten Staates unmöglich machen würden, wie *Keith* (Seite 59 und Seite 63) ausführt, ist gewiß richtig; aber der Grundsatz bedeutet ja auch nur, daß die Sukzession normalerweise dem Rechtsbewußtsein entspricht; daß er bei der Annektion bankrotter Staaten oder im Hinblick auf gewisse koloniale Annektionen ganz oder teilweise beiseite geschoben werden kann, steht auf einem andern Blatt.

Der Rechtsbegriff, den *Keith* zugrunde legt, ist zu eng: alles, was er nicht durch eine lückenlose Kette von vertraglichen Zeugnissen aus der Staatenpraxis belegen kann, wird in das Bereich der Moral oder der „expediency" verwiesen. Dabei dürfte aber verkannt sein, daß ohne alle Elemente der Ethik und der „expediency" die Idee des Rechts nicht gedacht werden kann. Die „Natur der Sache" und die Erfordernisse des Einzelfalles können, vor allem im Völkerrecht, schon bei der Interpretation von positiven Vertragsbestimmungen, nicht aus dem Begriffe des Rechts eliminiert werden. Daß *Keith* bei seiner positivistischen Grundauffassung nur sehr magere Ergebnisse für das, was nach internationalem Recht die notwendige Folge jeder Art Gebietsabtretung ist, findet, versteht sich von selbst. Er sucht das „law of annexation without treaty" (59) für Eroberungen und Zessionen auf kontinentalem und kolonialem Gebiet: der Inhalt dieses Rechts kann naturgemäß nur sehr dürftig sein.

Trotzdem kommt *Keith* in der uns beschäftigenden Frage zu Ergebnissen, die von der polnischen These weit abliegen. Daß das Verwaltungsvermögen und das Domanialvermögen auf den erwerbenden Staat übergehen, ist ihm selbstverständlich. Und ebenso, daß der Sukzessor das Domanialvermögen in der Rechtslage zu übernehmen hat, in dem es sich bei dem Erwerber befindet; sogar im Falle der Eroberung. „In the case of conquest it is clear, that all those (die zum private domain gehörenden Gegenstände) pass over to the conqueror as his own, *subject only to such rights as private individuals may have over them*" (S. 50). Und an einer anderen Stelle heißt es: „The general rule seems to be that *all these claims and funds pass over to the conqueror or cessionary.* This follows from the fact of *the passing over of the territory and of the private domain, which carries with it all contract rights relative thereto, unless especially exempted by treaty in the case of cession*". Diese Auffassung ist besonders wichtig, weil *Keith* einen allgemeingültigen Satz, daß der erwerbende Staat die „öffentlichen Schulden" des abtretenden Staates zu übernehmen hat, leugnet. Die polnische These, daß der erwerbende Staat die Rechte ohne die damit zusammenhängenden Pflichten und Lasten trotz ihres synallagmatischen Zusammenhanges erwirbt, liegt also *Keith* völlig fern.

Es ist sodann bedeutsam, daß auch *Keith* die Sukzession in „grants of lands" als allgemeingültigen Rechtssatz anerkennt. Er verweist hierfür insbesondere auf die zahlreichen Präjudizien der amerikanischen Praxis und hebt hervor, daß „the same rule has been adopted in english law and practice" (S. 78/79). Auch wenn der Sukzessor „may think, that these grants were

Digitized by Google

improvident, he is only entitled to examine them to see if at the time when they were granted, they were legal, not if they were provident" (S. 81). Es sei scharf zu unterscheiden „between a concession and a land-grant". Häufig würden beide gleichgestellt, aber „this view is however logically unsound". Nur, wenn es sich um „a mere contractual relation" handele, kämen die für Konzessionen geltenden, weniger strengen Grundsätze in Betracht. Was für *Keith* dieser Gegensatz von „mere contractual relations" und einem wirklichen „land-grant" bedeutet, ergibt sich naturgemäß aus dem englischen Recht. „A lease must be distinguished from a mere licence, it confers on the lessee a ‚real right', namely the right to prevent everyone else, including the landlord, from entering on the demised premises during the term. Thus a man, who contracts for a stall at an exhibition only four certain hours of the day is a licensee and not a lessee, even though the contract be drawn in the form of a lease" *(Blake Odgers,* Common Law of England, 1911, Vol. II S. 867). Dagegen „a leasehold is a possessory interest in land. It arises out of contract, . . . but it is more than a contract; for the tenant has the right at once to enter in the premises and remain in exclusive possession of them till the end of the term, so lang as he pays his rent and keeps the covenants in his lease. The tenant thus has a real right over the land of his landlord" *(Blake Odgers,* Vol. I S. 23). Das entspricht in allem wesentlichen auch der Rechtslage des Pächters und des Rentengutsbesitzers zwischen „Uebergabe" und „Auflassung" nach deutschem Recht.

6. Von besonderem Interesse ist neben *Keith* die Theorie von *Arrigo Cavaglieri.* Auch *Cavaglieri* geht davon aus, daß in völkerrechtliche Rechte und Pflichten eine Sukzession nicht stattfindet. Wenn trotzdem der Sukzessor die international-rechtlichen Pflichten des Antezessors übernimmt, so geschieht dies „unicamente al fatto che lo Stato successore vi aveva *acconsentito,* ed è avvenuta soltanto *nella misura di tale consenso;* mancavano quindi in realtà i caratteri proprii della *successione ereditaria* (La dottrina della successione di Stato a Stato e il suo valore guiridico, Pisa 1910, p. 108)". Was die Privatrechte und Pflichten des Antezessors betrifft, so gehört ihre Behandlung nach *Cavaglieri* an sich nicht ins Völkerrecht, sondern sie fallen in das Bereich des Landesrechts (S. 108, 112), da das Völkerrecht es nur mit den Hoheitsrechten der Staaten zu tun habe.

Auch *Cavaglieri* sucht absolut allgemeingültige völkerrechtliche Sätze aufzustellen, die für alle Gebietserwerbungen gelten, ob es sich um das völlige Erlöschen von Staaten oder um bloße Zessionen von Gebietsteilen handelt. Er gibt zwar zu, daß für die Sukzession auch in die privaten Rechte und Pflichten eine „pratica abbastanza costante" besteht, der sich insbesondere auch die italienische Praxis stets angeschlossen habe. Aber diese Praxis reiche nicht aus, um wirklich ausnahmslos geltende Rechtssätze aus ihr abzuleiten (S. 111 bis 114). Fast ausnahmslose Regel sei es, daß das Verwaltungsvermögen (i beni demaniali) auf den Sukzessor übergehe (S. 130). Bezüglich der „beni patrimoniali" aber könne man an sich wegen ihres rein privatrechtlichen Charakters aus dem Prinzip des Völkerrechts schließen, daß sie der Antezessor auch nach der Abtretung behalten dürfe. Die Praxis habe jedoch den umgekehrten Weg eingeschlagen; aber mehr „in forza di una pratica convenzionale che del rigoroso diritto" (S. 131).

In ganz ähnlicher Weise wie bei *Foccherini* und *Gidel* wird dann aber auch bei *Cavaglieri* dieser starre, aus einer bloßen Definition hergeleitete Grundsatz gemildert durch ein zweites daneben stehendes Prinzip. Mit Rücksicht auf die Staatsgläubiger, denen das gesamte Staatsvermögen als Garantie habe dienen sollen, sei es notwendig, den Rechtsgrundsatz nicht außer acht zu lassen, der „in questa materia ispira a quasi tutti gli scrittori di diritto internazionale", und der seinen Ausdruck gefunden hat in den Rechtssätzen

Digitized by Google

„bona intelliguntur nisi deducto aere alieno"; „res transit cum onere suo"; „qui habet commoda ferre debet onera" und vor allem „nemo lucupletiari potest cum alterius iactura" (S. 131 ff., S. 134). Diese Sätze sind für *Cavaglieri* nicht bloß der Ausdruck der allgemeinen Billigkeit, sondern „l'espressione di una elementare giustizia"; sie könnten bezeichnet werden als „di *diritto naturale*", „di convenzioni e di norme, che vivi nella coscienza giuridica di ogni popolo e da questa attinge il suo miglior fondamento". Sie haben „un valore intrinseco così fondamentale da meritare veramente di essere elevato a ragione giustificativa di un *istituto giuridico*" (S. 135 ff.).

Es ist bei *Cavaglieri* nicht ganz deutlich, ob diese naturrechtlichen Sätze nur für das innere Landesrecht des erwerbenden Staates maßgebend sein sollen, oder ob sie auch völkerrechtliche Normen darstellen. Nach der strengen Auslegung seiner grundsätzlichen Theorie dürfte es sich nur um Gesetze für das innere Landesrecht handeln. Andererseits wäre aber nicht einzusehen, warum Sätze dieses naturrechtlichen Charakters nicht auch die Staaten als solche binden sollten. An einer Stelle sagt er denn auch ausdrücklich: „*Fra i due Stati* non sussiste alcun legamen personale di valore giuridico, quindi nessun motivo, *all infuori della locupletazione*" S. 141).

Die Schrift von *Cavaglieri* ist grundsätzlich auf das gänzliche Erlöschen des Antezessorstaates zugeschnitten. So sagt er denn ausdrücklich: „Tutto ciò vale nel caso di totale estinzione dello Stato antecessore". Dagegen schließt er sich für die „annessione parziale" der These von *Fusinato* an, daß jedem Gebietsverlust „debba corrispondere *la diminuzione degli oneri, che a quella porzione sono cogiunti*"; er weiche nur in der juristischen Konstruktion des Phänomens von *Fusinato* ab. Das Entscheidende scheint für *Cavaglieri* zu sein, ob der zedierende Staat im Abtretungsvertrag auf das fiskalische Gut verzichtet hatte: „Se vi ha interamente rinunciato, *alla perdita corrispondera una liberazione totale degli obblighi patrimoniali collegantisi al territorio ceduto*" (S. 143). Danach steht also auch *Cavaglieri* auf dem Standpunkt, daß der Erwerb des Domanialgutes ohne die Uebernahme der dazu gehörigen privatrechtlichen Verpflichtungen nicht denkbar ist.

Im übrigen soll die These von *Cavaglieri*, daß die Behandlung des Domanialgutes ausschließlich dem Landesrecht des erwerbenden Staates unterliegt, nur gelten, wenn der Zessionsvertrag darüber nichts bestimmt. Die Frage tritt aber auch nach *Cavaglieri* in zwei Fällen aus dem Gebiete des Landesrechts in das des Völkerrechts. Erstens, wenn der erwerbende Staat die Staatsangehörigen des abtretenden Staates schlechter behandelt als seine eigenen; dann werde sie eine internationalrechtliche Frage unter dem Gesichtspunkt der „responsabilità per fatto illecito". Zweitens aber, wenn der Sukzessor die Uebernahme der privaten Rechte und Pflichten einem dritten Staate oder dem „Stato antecessore" vertraglich zugesagt hat: dann sagt er, „siamo anche qui davanti ad un'*obbligazione di diritto internazionale*, ma di natura contrattuale, non già successoria" (S. 108/109).

Die von *Cavaglieri* aufgestellten Rechtssätze sollen ähnlich wie bei *Keith* nur ein „law of annexation without treaty" darstellen; sie gelten nur „a meno che, s'intende, esso non si sia spontaneamente obbligato di fronte agli altri Stati a una siffata assunzione", oder „salvo, s'intende, l'ipotesi che esso li abbia espressamente assunti nel trattato di cessione" (S. 111). Wenn *Cavaglieri* die Zessionsverträge nur nebenher erwähnt, so hängt das auch wieder damit zusammen, daß er von der „estinzione totale" ausgeht, bei der der erloschene Staat als völkerrechtliches Subjekt verschwunden ist und in der Tat die Fragen meist zu rein landesrechtlichen werden. Aber zugleich zeigt diese Erkenntnis *Cavaglieris*, daß eine Begriffsbestimmung des Völkerrechts, die dessen Normen auf die Hoheitsrechte der Staaten beschränkt, zu eng ist. Wenn die rechtlichen Verhältnisse des Domanialguts Gegenstand

Digitized by Google

völkerrechtlicher Verträge werden können, so liegt darin bereits, daß die Definition falsch ist. Es wäre auch nicht einzusehen, warum sich ein Staat einem andern gegenüber nicht durch völkerrechtliche Verträge verpflichten könnte, mit Privatrechten in bestimmter Weise zu verfahren. Und sodann: wenn die Behandlung der Staatsangehörigen des abtretenden Staates unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu einer internationalrechtlichen Frage werden kann, so versteht es sich von selbst, daß bei Bestehen eines international garantierten Minderheitenschutzes auch die Behandlung der Privatrechte der eigenen Staatsangehörigen unter Normen des Völkerrechts steht. Und endlich: wenn die Materie der schwebenden Verträge zwar im Zessionsvertrage nicht geregelt ist, so folgt auch aus der Theorie von *Cavaglieri*, daß sie zu einer internationalrechtlichen wird, wenn der Zessionsvertrag sie der internationalen vertraglichen Regelung vorbehält, wie dies z. B. Art. 92 Abs. 5 des Versailler Vertrages bezüglich der Fragen, die sich aus der Gebietsabtretung ergeben und die im Friedensvertrag selbst nicht geregelt sind, tut. Nur Art. 120 bestimmt in Abweichung von diesem Grundsatze, der ebenso für alle anderen Gebietsabtretungen aufgestellt ist (Art. 79 Abs. 2; 86 Abs. 4; 108 Abs. 2; 114 Abs. 2; St. Germain Art. 52 Abs. 2; 58 Abs. 2; 61 Abs. 2), daß die Fragen der Sukzession „seraient jugées souverainement par les tribunaux locaux".

Die polnische Regierung ist also aus mehr als einem Grunde nicht in der Lage, sich auf *Cavaglieri* als Kronzeugen zu berufen.

7. *Walter Schoenborn* steht in seiner Schrift über Staatensukzession (1913) stark unter den Einflüssen von *Keith* und *Cavaglieri*.

Auch *Schoenborn* sucht die rechtlichen Wirkungen von Gebietsveränderungen festzustellen, die notwendig eintreten, wenn Vereinbarungen nicht getroffen sind (S. 31). Den Gedanken der Staatensukzession lehnt er wie *Keith* durchaus nicht grundsätzlich ab. Eine „Sukzession" finde nicht statt in die staatlichen Hoheitsrechte: der abtretende Staat zieht seine hoheitliche Kompetenz auf Grund vertraglicher Verpflichtungen zurück, der erwerbende Staat dehnt seine Kompetenzhoheit aus. Für die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten finde dagegen eine Sukzession statt, für die auch *Schoenborn* die Grundsätze der beweglichen Vertragsgrenzen und der räumlichen Gebundenheit gewisser Verpflichtungen anerkennt. Was die Uebernahme des Verwaltungsvermögens betrifft, so folgt nach ihm aus dem „Begriff und Wesen des Völkerrechts" eine Sukzession nicht, da das Völkerrecht es begrifflich nur mit den staatlichen Hoheitsrechten zu tun habe; aber diese Sukzession sei in der Staatenpraxis so allgemein durchgeführt, daß man von einem Gewohnheitsrecht sprechen könne, das mangels abweichender Vertragsbestimmungen anzuwenden sei. Auch die Sukzession in das Fiskalgut folgt wegen der scharfen begrifflichen Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht nicht aus „Begriff und Wesen des Völkerrechts"; aber auch hier besteht eine so konstante Praxis, daß die Sukzession bei Schweigen der Verträge angenommen werden müsse (S. 55 ff.). *Schoenborn* ist weiter der Meinung, daß, wenn das Fiskalgut übernommen wird, daraus im allgemeinen auch die Pflicht folgt, wenigstens einen Teil der Staatsschulden, jedenfalls die auf das Gebiet „bezüglichen" zu übernehmen. Die uns speziell interessierende Frage, ob das Fiskalgut in der rechtlichen Lage, in der es sich beim Uebergang der Staatshoheit befindet, übergeht, wird nicht ausdrücklich behandelt. Man wird aber aus dem sehr viel weitergehenden Satz, daß mit dem Fiskalgut auch die Uebernahme eines Teils der öffentlichen Staatsschulden zu übernehmen ist, schließen dürfen, daß sich auch *Schoenborn* diesen eigentlich selbstverständlichen Satz zu eigen macht.

Vor allem aber ist auch *Schoenborn* der Meinung, daß in erster Linie der spezielle Zessionsvertrag maßgebend ist. Bei dessen Auslegung komme

Digitized by Google

es nicht nur auf die ausdrücklich formulierten Bestimmungen, sondern auch auf den „mutmaßlichen Parteiwillen" an (S. 25, Note 3). Es kann jedenfalls nicht davon die Rede sein, daß die polnische These von dem Uebergang der Rechte und dem Nichtübergang der Verpflichtungen bei ihm eine Stütze findet. Die Analyse des Zessionsvertrages unter Berücksichtigung dessen, was die Parteien vermutlich gewollt haben, ist eigentlich das Hauptergebnis, zu dem er kommt.

8. Ueberblickt man die vorstehende Analyse der von polnischer Seite angeführten Autoritäten und schaltet man alle rein konstruktiven Fragen, die, sofern sie überhaupt von wissenschaftlichem Interesse sind, hier gleichgültig sind, aus, so stimmen alle in dem entscheidenden Punkte überein, daß, wenn das Domanialgut von dem erwerbenden Staate übernommen wird, wirkliche Rechtssätze die Uebernahme in der rechtlichen Lage fordern, in der es sich bei der Uebernahme befindet. Dies Problem wird ausdrücklich nur von einigen der besprochenen Gelehrten behandelt, dann aber stets in dem hier vertretenen Sinne. Daß *Keith* trotz aller Vorsicht in der Generalisierung der Staatenpraxis diesen Rechtsgedanken mehrfach ausdrücklich formuliert, ist besonders bedeutsam; ebenso, daß auch *Cavaglieri* und *Schoenborn* bei Uebernahme des Domanialguts die Pflicht zur Uebernahme jedenfalls der auf das cessum „bezüglichen" Schulden und Lasten als gegeben annehmen. An sich ist das Problem der Uebernahme der Staatsschulden mit dem der Uebernahme des Fiskalguts in der gegebenen Rechtslage nicht identisch, denn es ist wohl möglich, daß eine Uebernahme selbst der auf das cessum bezüglichen Staatsschuld ausgeschlossen wird, daß aber trotzdem das Fiskalgut in der gegebenen Rechtslage zu übernehmen ist. Um diesen Satz auszuschließen, bedürfte es ausdrücklicher Vertragsbestimmungen. Man wird sogar sagen müssen, daß eine Vertragsbestimmung, die den Uebergang des Fiskalguts vorschreibt, stets bedeutet, daß es in seiner bestimmten Rechtslage übergeht. Wenn *Oppenheim* zu dem Satz daß „succession takes place with regard to the fiscal property", die Fußnote macht: „thus in the case of the United States v. Percheman, 7 Pet. 51, it was recognised, that a grant of land in a ceded province, made to an individual by the Government before the cession, must be carried out after the cession by the succeeding Government" (International Law Bd. I, S. 151), so bringt er damit zum Ausdruck, daß der Begriff „succession with regard to the fiscal property" dies Gut in der Rechtslage meint, in welcher der Antezessor es aufgab, und daß sogar eine bloße Vergebung von Land vom Sukzessor ausgeführt werden muß.

Wie man diesen Satz „theoretisch" begründet oder juristisch „konstruiert", mit dem Prinzip „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet", oder ob man den Gedanken der „Uebertragung" oder der „Sukzession" ablehnt und die Pflicht zur Mitübernahme der vertraglichen Verpflichtungen aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen folgert, die nicht auf dem Gedanken der „Sukzession" oder des „derivativen Erwerbs" beruhen, sondern auf denen des Synallagmas von Recht und Pflicht, von Vorteil und Last, oder des Saldos aus Soll und Haben, oder endlich der Bereicherung, ist gleichgültig. Auch auf dem Gebiet des Zivilrechts und selbst bei der erbrechtlichen Sukzession handelt es sich bei solchen Ausdrücken, wie Abtreten, Uebertragen, Uebernehmen, Eintreten usw., nur um Bilder. Ob man die Persönlichkeit als fortbestehend und in einer anderen Person weiterlebend ansieht oder nicht, ist für das rechtliche Ergebnis bedeutungslos. So ist es denn völlig irrelevant, ob die Pflicht zur Uebernahme auf Sukzession, auf Abtretung, auf dem wirklichen oder vermeintlichen Willen der beteiligten Personen, auf Vertrag, auf quasi-kontraktliche oder quasi-deliktische Rechtsgedanken gestützt wird. Gerade die Möglichkeit dieser verschiedenen Konstruktionen des Phänomens beweist, wie selbstverständlich und einleuchtend der Gedanke ist und daß er

Digitized by Google

in gleicher Weise dem Vertragsrecht, dem Rechte der Rechtsnachfolge, wie außerkontraktlichen Rechtsverhältnissen zugrunde liegt und so auch im Völkerrechte anerkannt sein muß.

Im übrigen stimmen alle Autoren darin überein, daß es letztlich auf den speziellen Zessionsvertrag ankommt. Und der Vertrag von Versailles hat sich zu der Auffassung der Sukzession bekannt.

Anlage III.

Aus: Délégation du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes à la Conférence de la Paix.

Compte-rendu des travaux de la Commission économique, financière et de communication.
Paris 1919, S. 187 ff.

Section V.

Contrats, prescriptions, jugements.

I. Notre Délégation a proposé d'ajouter après le paragraphe 2 de l'art. 299 un paragraphe d 1 conçu comme suit:

„Les contrats conclus avant la date du 29 octobre 1918 entre les ressortissants (personnes physiques et morales) du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes ou autres qui ont appartenu à l'ancienne monarchie austro-hongroise d'une part et l'État autrichien ou ses ressortissants résidant en Autriche d'autre part, restent en vigueur.

Toutefois seront annulés les contrats dont, dans un intérêt général, le gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes aurait notifié la résiliation à l'Autriche, dans un délai de 6 mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité, sauf en ce qui concerne les dettes et autres obligations pécuniaires résultant de l'exécution avant le 29 octobre 1918, d'un acte ou paiement prévu à ces contrats.

Les prescriptions du présent paragraphe sont applicables aux contrats et concessions prévus au paragraphe 2° de l'Annexe."

Le premier et le deuxième alinéa proposés ont été adoptés et figurent à l'art. 50 sub al. 1er et 2°.

Le but de cette proposition a été d'annuler tous les contrats conclus entre les ressortissants de l'Autriche (Hongrie) d'un côté, et les ressortissants du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes de l'autre côté, contrats qui en se plaçant au point de vue de l'intérêt général, n'auraient pas présenté de l'utilité pour ces derniers. Toutefois, considérant que le même but sera atteint, notre Délégation, d'accord avec les autres Délégations intéressées a proposé cet arrangement conçu dans le même sens que l'art. 75 du Traité de Paix avec l'Allemagne, réglant les mêmes rapports entre les ressortissants allemands et les ressortissants français en Alsace-Lorraine.

La Commission économique a adopté les deux alinéas de cette proposition, mais en y ajoutant à l'art. 50 un 3e alinéa conçu comme suit: „L'annulation ci-dessus visée ne pourra être prononcée lorsque le ressortissant autrichien aura été autorisé à résider sur le territoire transféré à la Puissance alliée ou associée intéressée."

II. Notre Délégation a proposé l'introduction dans le Traité de Paix de l'art. suivant:

„Seront annulés les contrats passés entre les ressortissants de l'Autriche (de la Hongrie), d'une part, et les anciens gouvernements de la double manarchie austro-hongroise, de l'Autriche, de la Hongrie, et les anciens gou-

Digitized by Google

vernements pronvinciaux, d'autre part, ainsi que les concessions données par lesdits gouvernements aux ressortissants de l'Autriche (Hongrie), en tant que l'objet de ces contrats et concessions se trouve sur le territoire de Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, si le gouvernement de cet État le demande dans un délai de 6 mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité".

Cette proposition est motivée par les raisons suivantes:

„Le gouvernement de l'ancienne monarchie austro-hongroise considérant les pays serbo-croato-slovènes comme objet dont l'exploitation économique devait servir au profit des citoyens de nationalité allemande et hongroise. Par conséquent l'exploitation d'immenses forêts, en Bosnie et Herzégovine ainsi que dans les autres provinces yougoslaves fut concédée aux Austro-Allemands et aux Hongrois à des prix qui déjà avant la guerre étaient extrêmenent bas et qui aux prix d'aujourd'hui ne sont en aucun rapport. Ainsi, le prix du bois a souvent été de 1,50 à 2 couronnes le mètre cube, ce qui, à présent, répond aux 0,35 à 0,50 cts. En dehors de ces prix avantageux les contrats contiennent d'autres avantages encore (par exemple: concernant le transport par les chemins de fer) de façon à ce que les commerçants indigènes aient été mis hors de concurrence et réduits à la faillite.

Les contrats ayant été conclus pour la durée de plusieurs années (25 années et davantage) sont de nature à priver le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes de la plupart des revenus qu'il pourrait tirer des forêts qui se trouvent sur son territoire.

Le même procédé a été employé par le gouvernement austro-hongrois quand il s'agissait d'accorder des concessions Tandis qu'un Yougoslave ne pouvait obtenir une concession quelconque dans le territoire de l'Autriche allemande ou de la Hongrie, les plus importants concessions de mines, de forces hydrauliques, etc. . . . . sur le territoire yougoslavê se trouvent en possession des Autro-Allemands et des Hongrois. Ces concessions, représentant souvent une valeur de quelques millions, ont été accordées aux Austro-Allemands et aux Hongrois sans aucun paiement et seraient une charge très lourde pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, si celui-ci ne possédait pas le droit de les annuler".

III. L'article 50 du Traité avec l'Autriche ne nous parait pas suffisamment clair et les concessions n'étant pas expressément mentionnées, notre Délégation a proposé dans son mémoire au Conseil des Quatre de remplacer l'alinéa 1er de l'article 50 par la clause suivante:

„Sont maintenus tous contrats et toutes concessions en vigueur à la date du 1er novembre 1918:

a) conclus entre les ressortissants autrichiens, d'une part, et les administrations de l'ancienne monarchie austro-hongroise, de l'Autriche, de la Hongrie et de Bosnie-Herzégovine, d'autre part, en tant que l'objet de ces contrats et concessions se trouve sur le territoire cédé à une Puissance alliée ou associée;

b) conclus d'une part entre les ressortissants de l'ancienne monarchie austro-hongroise, et les administrations de l'ancienne monarchie austro-hongroise, de l'Autriche, de la Hongrie et de la Bosnie-Herzégovine, d'autre part, en tant que l'objet de ces contrats et de ces concessions se trouve sur le territoire de l'Autriche ou de la Hongrie;

c) conclus entre les ressortissants autrichiens, d'une part, et les ressortissants de l'ancienne monarchie austro-hongroise".

et de changer l'ancien alinéa 2e comme suit:

„Toutefois seront annulés les contrats et les concessions ci-dessus visés, dont dans un intérêt général, le Gouvernement de la Puissance alliée ou associée, dont le ressortissant de l'ancienne monarchie austro-hongroise a acquis la nationalité, aurait notifié la résiliation à l'Autriche . . . ."

Digitized by Google

IV. Notre Délégation a présenté le projet d'article conçu comme suit:

„En matière de prescriptions, forclusions et déchéances dans les territoires ayant appartenu à l'anncienne monarchie austro-hongroise et faisant partie du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes seront applicables les dispositions prévues aus articles 300 et 301 de la section V, de la partie X, étant entendu que l'expression „durée de la guerre" doit être remplacée par celle: „période du 29 octobre à la date de la mise en vigueur du présent Traité".

Ce projet a été motivé comme suit:

La dissolution de la monarchie austro-hongroise a été suivie d'un véritable état de guerre entre l'Autriche (la Hongrie) et les territoires qui s'en sont détachés. Il était naturel que les dispositions concernant les prescriptions, forclusions et déchéances, prévues dans le Traité de Paix, soient étendues sur les nouveaux territoires à partir du 29 octobre 1918, jour ou cet Etat a commencé.

Ce projet a été adopté et forme l'article 52 du Traité de paix avec l'Autriche.

Annexe.

La note adressée au Conseil des Quatre par la Délégation du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes.

Paris, le 3 juillet 1919.

Monsieur le Président!

J'ai l'honneur de présenter à Votre Excellence les observations que nous croyons devoir formuler sur la nouvelle rédaction de l'article 49 des clauses économiques du Traité de paix avec l'Autriche.

Dans les articles 296 et 297 du Traité avec l'Allemagne il est stipulé que les Puissances alliées et associées auront le droit de liquider et de retenir les biens, droits et intérêts des ressortissants d'États ennemis. Ces biens, respectivement le produit de leur liquidation ensemble avec les dettes serviront: en premier lieu comme gage à l'État intéressé pour les créances de ses ressortissants envers n'importe quel État ennemi, et, en second lieu, pour la réparation des dommages causés par l'ennemi, en tant que ceux-ci n'auraient pas été réparés d'une autre manière.

Le même principe avait été prévu dans le Traité avec l'Autriche. Cependant, le Conseil Suprême a décidé le 23 juin dernier de priver de ce droit les Puissances alliées et associées qui se sont libérées dans le courant de la guerre du joug-austro-hongrois.

Par cette modification, les alliés renoncent à se faire indemniser de la partie du patrimoine autrichien qui pourrait être réalisée le plus rapidement et avec le moins d'inconvénient pour la vie économique de l'ennemi. Elle représente, en même temps, une exception à la règle statuée pour l'Allemagne, en faveur d'un pays qui avait été l'oppresseur de nombreuses nations et qui avait déclanché la guerre mondiale por son attaque perfide contre la Serbie.

Si la susdite modification de l'article 49 n'avait aucune autre conséquence pour notre pays, nous l'aurions acceptée sans aucune observation. Cependant, elle menace, sous deux rapports, nos intérêts économiques vitaux.

I. L'Autriche-Hongrie a été la colonisatrice germano-magyare des nations vivant sous sa domination. Administrée d'une façon absolutiste, basée sur un régime bureaucratique et militaire, elle possédait des moyens innombrables pour réaliser le principe de la primauté des peuples germano-magyars. L'activité économique de l'Autriche-Hongrie, au point de vue du commerce, des banques et de l'industrie, étant basée sur un système d'autorisations spéciales, de concessions et de privilèges, toutes ces trois branches économiques de la monarchie étaient concentrées entre les mains des Allemands et des Hongrois.

Digitized by Google

Dans leurs mains se trouvait la totalité des entreprises industrielles et bancaires en Bosnie et Herzégovine, en Slovénie et en Dalmatie, ainsi que la majeure partie de ces entreprises se trouvant dans les autres régions de l'ancienne monarchie. La Délégation autriechienne à la Conférence de la paix n'a pas hésité à reconnaître ce fait, dans la note adressée au Président de la Conférence, à savoir:

„Vienne était, dans la règle, le siège des banques, des entreprises, dont les bureaux centraux se trouvent dans cette ville tandis que les exploitations se trouvent dans les autres parties de la monarchie".

En constatant que toutes les entreprises industrielles et bancaires étaient entre les mains de Vienne, la Délégation autrichienne avoue que Vienne menait une politique d'exploitation vis-à-vis de la province. Et tandis que nous nous réjouissons d'apprendre cet aveu des représentants de l'Autriche, fait en dernière heure, — nous ne sommes pas étonnés de constater qu'il a produit un effet tout-à-fait contraire chez nos alliés.

L'article 50 des clauses économiques du Traité de paix avec l'Autriche stipule que, contrairement à la règle générale, les concessions, accordées par l'ancienne monarchie austro-hongroise à ses ressortissants sur notre territoire, doivent rester en vigueur. Lorsque nous avons demandé à la Commission économique de modifier cette prescription, il nous a été répondu que les ressortissants ennemis ne peuvent nullement en profiter à la suite de ce que le traité reconnaît le droit de retenir et de liquider tous les biens droits et intérêts ennemis, y compris ceux auxquels les concessions sont rattachées. En nous enlevant le droit de rétention et de liquidation des biens, droits et intérêts ennemis, on nous met dans une situation beaucoup plus défavorable que celle dans laquelle nous nous trouvions avant notre délivrance, à savoir: on nous oblige à continuer à respecter tous les privilèges et concessions dont les titulaires étaient, avant la libération, nos concitoyens et qui sont actuellement des ressortissants étrangers et ennemis. En d'autres termes, on demande de nous de tolérer que, même à l'avenir, la plus grande partie de l'activité industrielle et bancaire reste. aux étrangers, ennemis privilégiés.

Le Conseil Suprême conviendra qu'il n'y a ni autorité, ni gouvernement, dans n'importe quel pays allié, qui serait de taille, aujourd'hui, au XX^{e} siècle, à l'époque des principes de Wilson, d'imposer à un peuple un régime de privilèges en faveur des étrangers. Même si nous consentions à accepter une telle disposition, foncièrement injuste et nuisible à nos intérêts nous ne pourrions, en aucun cas, en garantir l'exécution.

Voici la première raison pour laquelle il nous est impossible d'accepter la nouvelle rédaction de l'article 49.

La seconde raison n'est pas moins importante.

En affirmant que Vienne est le comptoir central des entreprises industrielles et bancaires de la monarchie, la délégation autrichienne s'est bien gardée d'ajouter que les capitaux placés dans ces entreprises n'appartiennent pas à Vienne, mais aux peuples exploités. Conformément à la législation autrichienne, même l'exercise d'une entreprise bancaire était subordonné à l'autorisation préalable de la part de l'administration centrale. Il n'y a pas de pays en Europe où l'épargne nationale soit tellement soumise au contrôle d'une ville, comme c'était le cas en Autriche-Hongrie. Grâce à un système de succursales et de contrôle des banques locales, dépositaires de l'épargne nationale, les banques de Vienne et de Budapest dirigaient toutes les banques du pays. C'est grâce à ces capitaux fournis par la population elle-même que Vienne réussissait a fonder des entreprises dans le pays entier. Vienne n'était que l'administrateur du capital mobilier national, par conséquent elle n'était que formellement la propriétaire de ces entreprises; économiquement elles appartenaient à la province.

Digitized by Google

A la suite des mesures prises par le Gouvernement de Vienne ce procès de concentration des capitaux atteignit le comble pendant la guerre. Le jour du démembrement de l'ancienne monarchie austro-hongroise la totalité de l'épargne de nos peuples, ainsi que la totalité de leurs valeurs mobiliers se trouvaient à Vienne, où elles se trouvent d'ailleurs encore aujourd'hui. Voici la balance actuelle des dettes, biens, droits et intérêts de notre pays vis-à-vis de l'Autriche: la valeur des biens, droits et intérêts autrichiens se trouvant sur notre territoire s'élève à 500 millions tandis que nos créances vis-à-vis de l'Autriche ne sont pas inférieures à 1.300 millions.

La nouvelle rédaction de l'article 49 nous prive d'un droit naturel, garanti d'ailleurs par les traités de paix à toutes les Puissances alliées et associées, à savoir du droit: de retenir les biens, droits et intérêts ennemis se trouvant sur notre territoire, au moins comme gage de nos intérêts vis-à-vis de l'ennemi. Il est inadmissible de nous obliger à rendre à l'ennemi ses biens, droits et intérêts sans que le remboursement de nos créances soit effectué.

En raison des conséquences fâcheuses que nous aurions à subir à la suite de la nouvelle rédaction du § 49 nous espérons que le Conseil Suprême voudra bien reprendre le texte primitif de cet article.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, l'assurance de ma haute considération.

II. Spruch des ständigen internationalen Gerichtshofes in Fragen des Erwerbes der polnischen Staatsangehörigkeit gemäß des Minderheitsvertrages vom 28. Juni 1919.[1])

Der Rat des Völkerbundes hat, gemäß Art. 14 des Völkerbundstatuts, am 7. Juli 1923 den Gerichtshof um ein Gutachten ersucht über gewisse Fragen der Erwerbung der polnischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 3, Art. 91 Abs. 1—3 des Vertrages von Versailles und Art. 4 des zwischen den Alliierten Hauptmächten und Polen geschlossenen Minderheitsvertrages vom 28. Juni 1919.

Der Gerichtshof[2]) hat darauf am 15. September 1923 folgende Antwort erteilt:

A la date du 7 juillet 1923, le Conseil de la Société des Nations a adopté une résolution ainsi conçue:

Le Conseil de la Société des Nations ayant été saisi de la question suivante:

Le Gouvernement polonais a décidé de traiter certaines personnes, anciens ressortisssants allemands, comme n'ayant pas acquis la nationalité polonaise et comme continuant à posséder la nationalité allemande, ce qui les expose en Pologne à l'application à leur égard du régime concernant les personnes de nationalité non polonaise, notamment de nationalité allemande:

D'une part, sur la base du fait que ces personnes sont nées sur le territoire qui fait actuellement partie de la Pologne, leurs parents y étant domiciliés au moment de cette naissance, il est invoqué qu'en vertu de l'article 4, alinéa 1, du Traité du 28 juin 1919, intervenu entre les Princi-

---

[1]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale, Série B, No. 7. Leyden 1923, A. W. Sijthoff.*

[2]) Präsident: *Loder*, Vizepräsident: *Weiß*, Richter: Lord *Finlay*, *Nyholm*, *de Bustamante*, *Altamira*, *Oda*, *Anzilotti*, *Huber*.

Digitized by Google

pales Puissances alliées et associées et la Pologne, elles possèdent de plein droit la nationalité polonaise et jouissent, par conséquent, de tous les droits et garanties que les stipulations du Traité susmentionné ont reconnus aux ressortissants polonais appartenant aux minorités de race, de religion ou de langue;

D'autre part le Gouvernement polonais se croit en droit de ne pas reconnaître à ces personnes la nationalité polonaise, si leurs parents n'ont pas été domiciliés sur le territoire susdit aussi bien au moment de la naissance de l'individu qu'à la date de l'entrée en vigueur du Traité précité, à savoir le 10 janvier 1920. Par conséquent, ces personnes ne pourraient pas jouir en droit des garanties accordées par le Traité;

Prie la Cour permanente de Justice internationale de donner, si possible au cours de la présente session, son avis consultatif sur les questions suivantes:

1) La question concernant la situation des personnes susdites, en tant qu'elles appartiennent à des minorités de race et de langue, résultant de l'application par la Pologne de l'article 4 du Traité du 28 juin 1919 intervenu entre les Principales Puissances alliées et associées et la Pologne, relève-t-elle de la compétence de la Société des Nations aux termes dudit traité?

2) Dans l'affirmative, l'article 4 du Traité susmentionné se réfère-t-il uniquement au domicile des parents au moment de la naissance de l'individu, ou requiert-il aussi le domicile des parents au moment de l'entrée en vigueur du traité?

Le Secrétaire général est autorisé à soumettre cette requête à la Cour, ainsi que tous documents relatifs à la question, à exposer à la Cour l'action du Conseil en la matière, à donner toute l'aide nécessaire à l'examen de l'affaire et à prendre, le cas échéant, des dispositions pour être représenté devant la Cour.

Le 11 juillet suivant, le Secrétaire général de la Société des Nations a adressé à la Cour permanente de Justice internationale une requête ainsi formulée:

Le Secrétaire général de la Société des Nations, en exécution de la résolution du Conseil du 7 juillet 1923

et en vertu de l'autorisation donnée par le Conseil, a l'honneur de présenter à la Cour permanente de Justice internationale une requête demandant à la Cour de bien vouloir, conformément à l'article 14 du Pacte, donner au Conseil un avis consultatif sur les questions qui ont été renvoyées à la Cour par la Résolution du 7 juillet 1923.

Il a également l'avantage de joindre à la présente communication une note exposant l'action du Conseil en la matière, ainsi qu'un exemplaire des documents, relatifs aux points envisagés, qui ont été jusqu'à présent communiqués aux Membres du Conseil et qui ne se trouvent pas encore en la possession de la Cour.

Le Secrétaire général se tiendra à la disposition de la Cour pour donner toute l'aide nécessaire à l'examen de l'affaire et prendra, le cas échéant, des dispositions pour être représenté devant la Cour.

Conformément à l'article 73 du Règlement de la Cour, la requête pour avis a été notifiée aux Membres de la Société des Nations par l'intermédiaire de son Secrétaire général ainsi qu'aux Etats mentionnés à l'annexe au Pacte. En outre, le Greffier fut chargé de la notifier au Gouvernement allemand.

Le Secrétaire général transmit avec la requête, et plus tard encore, un certain nombre de documents ayant trait à la question. En même temps, le Secrétaire général se référa à d'autres documents qu'il avait transmis à la Cour avec la requête pour avis consultatif au sujet de la question concernant

Digitized by Google

les colons allemands en Pologne, question qui forme l'objet de l'avis émis par la Cour le 10 septembre 1923 sous le no 6.

D'autre part, la Cour a entendu les explications orales qu'ont été admis à fournir, sur la demande du Gouvernement polonais, le représentant de ce Gouvernement, le Comte *Rostworowski*, Professeur à l'Université de Cracovie, et sur la demande du Gouvernement allemand, son représentant M. *Schiffer*, ancien Ministre de la Justice du Reich.

Le Gouvernement roumain, avisé à la date du 6 août par le Secrétaire général de la Société des Nations de la demande d'avis consultatif formulée par le conseil, a fait connaître à la Cour, le 25 seulement, son désir d'être entendu au cours des débats sur cette demande d'avis. La Cour, usant de la liberté d'appréciation qui lui appartient en matière d'avis consultatif, s'est empressée de déférer au désir ainsi exprimé et a fixé pour l'audition du représentant roumain un délai expirant le 3 septembre. Ce délai a été jugé trop court par la Roumanie, mais il n'a pas été possible de le prolonger au delà de la date déjà fixée, étant donnée l'imminence de la clôture des travaux de la Cour et le désir du Conseil que la question fût résolue, si possible, au cours de la présente session.

Il appert des documents*) placés sous les yeux de la Cour que, tandis

*) Liste des documents transmis à la Cour par le Secrétaire général de la Société des Nations ou auxquels il s'est référé.

1. Exposé de l'action du conseil de la Société des Nations en l'affaire, 11 juillet 1923.
2. Note du Secrétaire général de la Société des Nations aux Membres du Conseil, en date du 25 avril 1923.
   Appendice: Lettre du Représentant du Brésil au Secrétaire général de la Société des Nations, en date du 21 avril 1923.
3. Rapport présenté au Conseil par le Représentant du Brésil, en date du 4 juillet 1923.
4. Note du Secrétaire général de la Société des Nations aux Membres du Conseil, en date du 27 juin 1923.
   Appendice: Lettre du Délégué polonais à la Société des Nations au Secrétaire général de la Société, en date du 26 juin 1923.
5. Procès-verbal de la cinquième séance de la vingt-cinquième session du Conseil de la Société des Nations.
6. Procès-verbal de la douzième séance de la vingt-cinquième session du Conseil de la Société des Nations.
7. Rapport des Représentants de la Belgique, de l'Italie et du Japon, approuvé par le Conseil le 17 mai 1922.
8. Pétition du „Deutschtumsbund", en date du 12 novembre 1921.
9. Mémoire de la Délégation polonaise à la Société des Nations, en date du 26 janvier 1922.
10. „Informations essentielles de fait et de droit, prévues dans les alinéas 1 et 2 de la Résolution du Conseil de la Société des Nations du 17 mai 1922" présentées au Conseil le 5 juillet 1922 par le Délégué polonais à la Société des Nations.
11. Mémoire émanant du „Deutschtumsbund", en date du 1er août 1922.
12. Rapport du Représentant du Brésil et Résolution adoptée par le Conseil de la Société des Nations le 9 septembre 1922.
13. Rapport du Représentant du Brésil et Résolution adoptée par le Conseil de la Société des Nations le 30 septembre 1922.
14. Note du Ministre des Affaires étrangères de Pologne au Président du Conseil de la Société des Nations, en date du 7 décembre 1922.
15. Rapport du Représentant du Brésil et Résolution adoptée par le Conseil de la Société des Nations le 3 février 1923.

Digitized by Google

que la question concernant les colons allemands en Pologne a été portée à la connaissance de la Société des Nations par un télégramme de l'Association allemande pour la sauvegarde des droits des minorités en Pologne, de Bydgoszcz, adressé au Secrétaire général le 8 novembre 1921, la question concernant l'interprétation de l'article 4 du traité signé à Versailles le 28 juin 1919 entre les Principales Puissances alliées et associées et la Pologne, a été mentionnée pour la première fois dans la pétition que ladite Association adressait à la Société des Nations le 12 novembre 1921. Cette pétition traitait également de la question des colons et, par la suite, le Conseil de la Société s'est occupé simultanément des deux questions.

La pétition fut portée à la connaissance du représentant de la Pologne auprès du Secrétariat et fut communiquée aux Membres du Conseil en exécution d'une Résolution du Conseil sur la protection des minorités datée du 27 juin 1921. Le Conseil constitua, suivant la procédure établie par sa résolution du 25 octobre 1920, un comité composé de trois de ses Membres, pour examiner les questions qui avaient été portées à la connaissance de la Société des Nations par l'Association allemande en Pologne. Le Comité, sur la base d'informations fournies par le représentant de la Pologne à Genève et par ladite Association, prépara un rapport qui fut approuvé par le Conseil le 17 mai 1922. Dans la résolution approuvant le rapport, le Conseil pria le Gouvernement polonais de bien vouloir surseoir à toutes mesures administratives ou judiciaires qui pourraient préjuger la Situation normale des cultivateurs de race allemande dont la qualité de ressortissants polonais dépendait de la solution qui serait donnée aux questions d'interprétation soulevées dans le rapport du Comité.

Plus tard, des renseignements supplémentaires sont parvenus au Conseil de la part de l'Association allemande en Pologne et du Gouvernement polonais, et le 9 septembre 1922, le représentant du Brésil présenta au Conseil, alors réuni à Genève, un rapport recommandant que la question de l'interprétation de l'article 4 du traité polonais de Minorités fût soumise à un Comité de juristes. Le Conseil approuva cette suggestion et nomma le Comité, qui fut composé de MM. Botella (Espagne), Fromageot (France), Sir Cecil Hurst (Grande-Bretagne) et van Hamel (Secrétariat de la Société des Nations). Par sa Résolution du 30 septembre, le Conseil décida d'inviter le représentant du Gouvernement polonais à porter à la connaissance de son Gouvernement dans le plus bref délai le rapport présenté par ce Comité. Ce Gouvernement informa le Président du Conseil de la Société des Nations qu'il ne saurait se rallier à l'interprétation de l'article 4 du traité polonais des minorités, adoptée dans le rapport, et ajouta que, suivant son avis ledit article n'est pas de ceux qui sont placés sous la garantie de la Société des Nations.

Lorsque, le 3 février 1923, le Conseil décida de soumettre à la Cour pour avis consultatif la question relative aux colons allemands, il déclara, en même temps, qu'étant donné que l'interprétation de l'article 4 du traité polonais de minorités faisait alors l'objet de négociations entre les délégations allemande et polonaise à Dresde, il y aurait peut-être lieu, pour raisons pratiques, de ne pas soumettre cette question à la Cour pour le moment mais d'attendre le résultat de négociations en cours, étant entendu toutefois que la Société des Nations se réservait la plénitude de ses droits conformément au traité de minorités.

En l'absence d'informations au sujet du progrès des négociations de Dresde, le représentant du Brésil au Conseil, le 21 avril, invita le Secrétaire général à demander au Gouvernement de Pologne de bien vouloir fournir toutes informations utiles en la matière pour que le Conseil puisse examiner à nouveau la question. Le Secrétaire général ayant donné suite à cette invitation, le délégué polonais à la Société des Nations l'avisa, le 26 juin,

Digitized by Google

qu'au cours des pourparlers de Dresde, les bases d'un accord relatif à l'interprétation de l'article 4 avaient été jetées et que ledit accord était soumis à l'étude des deux Gouvernements. En conséquence, le Gouvernement polonais priait le Conseil de bien vouloir ne pas faire figurer la question de l'interprétation de l'article 4 du traité de minorités à son ordre du jour.

Néanmoins, ladite question ayant été inscrite à l'ordre du jour pour la vingt-cinquième session du Conseil et le consul allemand à Genève ayant informé, le 6 juillet, le Secrétaire général que le Gouvernement allemand ne prévoyait pas la possibilité de sa solution rapide par voie de négociations directes, le Conseil décida de soumettre à la Cour pour avis consultatif les deux questions suivantes:

1) La Société des Nations est-elle compétente pour traiter la question de l'article 4 du traité du 28 juin 1919 entre les Principales Puissances alliées et associées et la Pologne?

2) Si la Société des Nations est compétente, quelle est l'interprétation exacte de cet article?

Sur l'invitation du Conseil, son Président accepta d'arrêter le texte définitif de la requête adressée à la Cour. C'est ce texte qui se trouve reproduit au début du présent avis. La rédaction nouvelle donnée à la deuxième question attire l'attention de la Cour sur la difficulté soulevée par les mots „nés de parents y étant domiciliés" dans l'article 4.

I.

La première question à résoudre est celle de savoir si l'affaire dont traite la requête est de la compétence de la Société des Nations.

La Pologne, en contestant la compétence de la Société pour s'occuper de la question concernant l'interprétation de l'article 4 du traité polonais de minorités par rapport à certaines personnes, anciens ressortissants allemands et concernant l'application par la Pologne dudit article à ces personnes, allègue que la garantie de la Société des Nations, établie par le traité, ne s'étend pas aux dispositions de ses articles 3 à 6.

La thèse polonaise à ce sujet est la suivante: l article 12 du traité de minorités débute ainsi:

„La Pologne agrée que, dans la mesure où les stipulations des articles précédents affectent des personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue, ces stipulations constituent des obligations d'intérêt international et seront placées sous la garantie de la Société des Nations. Elles ne pourront être modifiées sans l'assentiment de la majorité du Conseil de la Société des Nations."

La garantie de la Société des Nations ne s'étend donc aux articles précédents du traité que dans la mesure où les dispositions de ces articles affectent des personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue. Or, la Pologne conteste que les personnes visées à l'article 4 appartiennent en fait à une minorité dans le sens du traité. Le premier alinéa de l'article 4 est ainsi libellé:

„La Pologne reconnaît comme ressortissants polonais, de plein droit et sans aucune formalité, les personnes de nationalité allemande, autrichienne, hongroise ou russe qui sont nées sur ledit territoire de parents y étant domiciliés, encore qu'à la date de la mise en vigueur du présent traité elles n'y soient pas ellesmêmes domiciliées."

Suivant la thèse polonaise, pour faire partie d'une minorité dans le sens du traité, il faut être ressortissants polonais. Or, les personnes visées au texte ci-dessus — en l'espèce des personnes de race allemande — ne sauraient être considérées comme des ressortissants polonais, alors qu'il s'agit précisément de savoir si, d'après ledit article, elles ont ou non cette qualité. Elles ne sauraient être considérées tout au plus que comme des candidates

Digitized by Google

à la qualité de membre d'une minorité, de sorte que la compétence de la Société des Nations, telle qu'elle est définie à l'article 12 du traité, ne s'étend pas à ces personnes.

La première question qui se pose est donc celle de savoir ce qu'il faut entendre par une minorité — et en l'espèce, une minorité allemande — au sens du traité polonais de minorités. Pour répondre à cette question, il convient de rappeler dans quelles conditions le traité de minorités fut conclu et quels sont les rapports entre ce traité et le Traité de Paix signé le même jour.

C'est par ledit Traité de Paix que l'indépendance du nouvel Etat polonais fut définitivement reconnue. En même temps, la Pologne a assumé certains engagements envers les Principales Puissances alliées et associées, co-signataires des traités de paix et de minorités. C'est ainsi que par l'article 93 du Traité de Paix:

„La Pologne accepte, en en agréant l'insertion dans un Traité avec les Principales Puissances alliées et associées, les dispositions que ces Puissances jugeront nécessaires pour protéger en Pologne les intérêts des habitants qui diffèrent de la majorité de la population par la race, la langue ou la religion".

C'est ainsi encore que, dans le préambule au traité de minorités, la Pologne déclare

„désirer conformer ses institutions aux principes de liberté et de justice et en donner une sûre garantie à tous les habitants des territoires sur lesquels elle a assumé la souveraineté".

Il est à remarquer que ces deux dispositions qui servent de point de départ aux stipulations formulées dans le traité de minorités ne parlent pas d'une manière restrictive des ressortissants de la Pologne, c'est-à-dire des personnes qui, en tant que ressortissants polonais, forment des minorités par rapport à l'ensemble des nationaux du pays; elles élargissent considérablement les conceptions de minorité et de population en parlant, d'une part, des *habitants* des territoires sur lesquels la Pologne a assumé la souveraineté, et, d'autre part, des *habitants* qui diffèrent de la majorité de la population par la race, la langue ou la religion. L'expression „population" semble ainsi se référer à tous les habitants d'origine polonaise des territoires rattachés à la Pologne; d'autre part, le terme „minorité" semble viser les habitants qui diffèrent de cette population par la race, la langue ou la religion, c'est-à-dire, entre autres, les habitants d'origine non-polonaise de ces territoires, qu'ils soient ou non ressortissants polonais. Cette conclusion se trouve confirmée par les termes de l'article 2 du traité de minorités par lesquels le Gouvernement polonais s'engage à accorder à tous les habitants pleine et entière protection de leur vie, de leur liberté, sans distinction de naissance, de *nationalité*, de langage, de race ou de religion, et déclare que tous les habitants de la Pologne jouiront de certains droits qui s'y trouvent énumérés.

Le texte de l'article 12, qui fixe l'étendue de la compétence de la Société des Nations, correspond entièrement à la conception plus large de la minorité résultant des articles susindiqués, lorsqu'il parle de „personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue" sans s'attacher à l'allégeance politique de ces personnes.

D'ailleurs, les traités dits de minorités en général, et notamment le traité polonais, ont été conclus avec des Etats nouveaux ou qui, à la suite de la guerre, ont vu leur territoire considérablement agrandi, et dont, en conséquence, la population n'était pas nettement fixée au point de vue de l'allégeance politique. Un des premiers problèmes qui se posaient en vue d'assurer la protection des minorités était d'empêcher que ces Etats, pour des considérations de race, de religion ou de langue, ne refusassent leur

Digitized by Google

nationalité à certaines catégories de personnes malgré le lien effectif qui les rattache au territoire attribué à l'un ou à l'autre desdits Etats. Ce n'est évidemment pas par hasard que les traités pour la protection des minorités contiennent des dispositions relatives à l'acquisition de la nationalité. D'autre part, le fait que ces dispositions ne font quelquefois que répéter, en tout ou en partie, des principes adoptés dans les traités de paix, semble devoir s'expliquer par le propos d'étendre à ces principes la garantie de la Société des Nations, quels que soient les points de différence et de ressemblance entre ces divers traités.

Ainsi la Pologne, à l'heure de sa reconnaissance définitive comme Etat indépendant et de la délimitation de ses frontières, a signé des clauses qui établissent un droit à la nationalité polonaise, et ces clauses, pour autant qu'elles sons insérées dans le traité de minorités, sont reconnues par la Pologne comme lois fondamentales contre lesquelles aucune loi, aucun règlement ni aucune action officielle ne pourront prévaloir (article premier du traité de minorités). Si, d'une manière générale, il est vrai qu'un Etat souverain ait le droit de déterminer quelles personnes seront considérées comme ses ressortissants, il n'est pas moins vrai que ce principe n'est applicable que sous réserve des engagements conventionnels visés ci-dessus.

L'observation par la Pologne des dispositions concernant l'acquisition de sa nationalité qu'elle a acceptées en signant le Traité de Paix constitue un intérêt primordial pour les personnes d'origine non-polonaise qui pourront se prévaloir des dispositions en question pour devenir ressortissants polonais.

Etant donné l'importance de cet intérêt, les Principales Puissances alliées et associées ont désiré créer en sa faveur une garantie sûre; dans cet ordre d'idées, elles ont inséré des clauses le concernant dans le traité de minorités, marquant ainsi l'intention de le faire bénéficier de la protection accordée par l'article 12. Le fait même de l'inclusion des articles 3 à 6 dans le traité de minorités semble ainsi indiquer que, dans la mesure où ces articles créent pour des personnes de nationalité allemande un droit à la nationalité polonaise, ce droit se trouve placé sous la garantie de la Société des Nations, institution toute désignée pour assumer la protection des personnes de race allemande visées au traité de minorités dont l'Allemagne n'était pas co-signataire.

Il paraît donc clair que, puisque le traité de minorités en général, et notamment son article 4, ne vise pas exclusivement des minoritaires ressortissants polonais, ni des minoritaires habitant le territoire polonais, la Pologne, en agréant, aux termes de l'article 12 du traité, que les articles précédents soient placés sous la garantie de la Société des Nations dans la mesure où ils affectent les personnes appartenant aux minorités de race ou de langue, agrée l'extension de cette protection aussi à l'application des articles 3 à 6.

Et s'il en était autrement, la valeur et le champ d'application du traité seraient singulièrement diminués. Or, déjà, dans l'avis consultatif qu'elle a émis au sujet des questions à elle posées relativement aux colons allemands en Pologne, la Cour a exprimé l'opinion qu'une interprétation qui dépouillerait le traité de minorités d'une grande part de sa valeur ne saurait être admise. En l'espèce, elle serait d'autant moins admissible qu'elle se trouverait en contradiction avec les termes mêmes du traité lorsqu'il dispose dans son article 12 que les stipulations précédant cet article et, en conséquence, aussi celles contenues à l'article 4 sont placées sous la garantie de la Société des Nations.

II.

Le Conseil de la Société des Nations a demandé, en second lieu, à la Cour, de lui faire connaître son avis sur le sens qu'il concient d'attribuer à la disposition déjà mentionnée de l'article 4, alinéa premier, du traité de minorités du 28 juin 1919, intervenu entre les Principales Puissances alliées et associées et la Pologne, spécialement sur les mots „y étant domiciliés".

Digitized by Google

Le Gouvernement polonais soutient que, lorsque le traité lui fait une obligation de reconnaître la nationalité polonaise aux personnes de nationalité allemande, autrichienne, hongroise ou russe, nées sur le territoire aujourd'hui polonais, de parents y étant domiciliés, il a été entendu par là que, parmi les individus d'origine allemande nés sur ce territoire, ceux-là seulement peuvent se dire polonais dont les parents y étaient domiciliés aussi bien au jour de la mise en vigueur du traité (10 janvier 1920) qu'au jour de la naissance.

Une telle affirmation est en contradiction avec les termes de la stipulation qu'elle prétend interpréter et elle ne trouve pas d'appui dans les précédents fournis par la pratique internationale.

Dire que la nationalité polonaise est reconnue aux individus *nés* sur les territoires cédés à la Pologne de parents *y étant domiciliés*, c'est manifestement se placer au jour de la naissance de ces individus, c'est établir une étroite corrélation, un synchronisme voulu entre le fait de la naissance et l'existence du domicile des parents. Par contre, ce serait ajouter au texte et le dépasser que d'exiger en outre le maintien ou le rétablissement de ce domicile à l'époque de l'entrée en vigueur du traité; les individus dont les parents auraient eu alors, mais alors seulement, leur domicile dans la nouvelle Pologne, ne seraient pas nés de personnes y ayant leur domicile et l'on n'a jamais songé à les faire tomber sous l'application de l'article 4. Pourquoi le fait que les parents avaient eu antérieurement leur domicile sur le territoire cédé changerait-il le sens naturel des mots?

Ayant à faire son choix entre les deux systèmes qui, sous des formes et avec des combinaisons diverses, ont toujours été suivis, lorsqu'il s'agit de déterminer l'influence qu'un remaniement territorial peut exercer sur la nationalité des habitants du territoire annexé ou cédé, le traité s'est prononcé à la fois pour le système du *domicile* et pour celui de *l'origine*; il a combiné ces deux systèmes.

Par son article 3, venant se joindre à l'article 91 du Traité de Paix de Versailles, il déclare, d'une part, Polonais, sous réserve d'un droit d'option individuel, tous les ressortissants allemands domiciliés dans les territoires incorporés à la Pologne.

Par l'article 4, il reconnaît d'autre part la même nationalité à ceux qui sont nés sur lesdits territoires, c'est-à-dire aux originaires, pourvu qu'ils soient nés de parents y étant domiciliés et qu'ils ne renoncent pas, dans le délai de deux ans, à la nationalité qui leur est acquise. En formulant la condition relative au domicile des parents, les rédacteurs du traité ont voulu réduire autant que possible la part du hasard. Ce ne sera pas une naissance fortuite, survenue au cours d'un déplacement ou d'une villégiature, que celle qui se sera produite dans une famille ayant sur le territoire l'établissement régulier et permanent que suppose le domicile. Un tel établissement de ses parents crée entre l'enfant et son pays natal un lien moral qui justifie pour lui l'attribution de la nationalité de ce pays; il renforce le lien matériel déjà créé par le fait de la naissance et il complète ce lien.

Exiger de plus que les parents aient acquis ou conservé leur domicile dans les régions cédées à l'époque où le traité de minorités est entré en vigueur, c'est formuler une condition inutile qui ne se rencontre pas dans les traités d'annexion conclus jusqu'à ce jour. Le domicile des parents, au jour de l'entrée en vigueur du traité, ne concerne en rien et n'intéresse en rien les individus dont il s'agit de déterminer la nationalité. Beaucoup de ces individus sont sans doute arrivés à l'âge d'homme; quelques-uns sont peut-être déjà aux limites de la vie humaine; dans tous les cas, la plupart se sont créé une existence indépendante et un foyer distinct. A quoi servirait-il, dès lors, de rechercher si des parents, dont ils ont quitté la demeure et dont

Digitized by Google

ils ne partagent plus la destinée, étaient ou non domiciliés dans les territoires réunis à la Pologne au jour ultérieur de cette réunion? La recherche ainsi prescrite serait tout arbitraire; elle ne pourrait avoir de raison d'être que si le domicile des parents sur les territoires envisagés impliquait ou était de nature à faire présumer le domicile des enfants eux-mêmes, et, comme conséquence de ce domicile, un attachement plus étroit, plus fort et plus durable à la Pologne devenue leur patrie. Mais c'est précisément une pareille présomption que l'article 4, alinéa premier, lui-même, a pris soin d'écarter en termes formels, lorsqu'il déclare qu'il n'est pas nécessaire qu'à la date de la mise en vigueur du traité, les individus dont il s'occupe soient eux-mêmes domiciliés sur les territoires rattachés à la Pologne. Cette solution, adoptée par le traité, paraît être juistifiée aussi par égard aux nombreuses personnes, qui par suite des événements de la guerre, ont du abandonner leur domicile dans le territoire actuel de la Pologne.

Et puis, quelle sera la situation de ceux dont les parents sont décédés antérieurement au 10 janvier 1920, ou ont transféré leur domicile à l'étranger dans l'intervalle qui sépare cette date de celle de la naissance? Ce décès ou ce transfert, dont les enfants ne sont à aucun degré responsables, les empêchera-t-il de se prévaloir de l'article 4 s'ils y trouvent intérêt? L'affirmative paraît seule conciliable avec la thèse qui fait du domicile des parents en Pologne, au jour où le traité est entré en vigueur, une condition nécessaire et rigoureuse. Elle suffirait à condamner cette thèse.

Est-il nécessaire enfin de remarquer que l'adoption du point de vue polonais ne rendrait nullement impossible le cumul des nationalités, dont ses défenseurs ont entendu se prévaloir en en dénonçant le danger? Sans doute elle aurait pour conséquence de rendre ce danger moins fréquent en diminuant le nombre des personnes devenues polonaises en vertu de l'article 4. Mais la source des doubles nationalités ne serait nullement tarie. Seul un accord international entre les puissances intéressées pourrait avoir cet effet désirable.

Le devoir de la Cour est nettement tracé. Placée en présence d'un texte dont la clarté ne laisse rien à désirer, elle est tenue de l'appliquer tel qu'il est, sans qu'elle ait à se demander si d'autres dispositions auraient pu lui être ajoutée ou substituées avec avantage. Le traité de minorités (article 4, alinéa premier) reconnaît la nationalité polonaise de plein droit aux personnes nées sur le territoire du nouvel Etat „de parents y étant domiciliés'. Ces mots se rapportent au domicile qui est celui des parents à l'époque de la naissance de l'enfant, et à cette époque seulement. Il faut et il suffit qu'au jour de la naissance les parents aient eu, sur le territoire devenu plus tard polonais, leur domicile, c'est-à-dire un établissement sérieux, permanent, avec l'intention d'y rester. Imposer à l'acquisition de la nationalité polonaise une condition supplémentaire qui n'est pas écrite dans le traité du 28 juin 1919, ce ne serait plus interpréter ce traité, ce serait le refaire.

Par ces motifs

La Cour est d'avis

Que la situation des personnes dont il s'agit dans la résolution du Conseil de la Société des Nations en date du 7 juillet 1923, telle qu'elle résulte de l'application par la Pologne de l'article 4 du traité du 28 juin 1919, intervenu entre les Principales Puissances alliées et associées et la Pologne, relève de la compétence de la Société des Nations aux termes dudit traité;

Que l'article 4 du traité susmentionné se réfère uniquement au domicile des parents au moment de la naissance de l'individu.

Le présent avis ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fera foi.

Digitized by Google

Fait au Palais de la Paix, à la Haye, le quinze septembre mil neuf cent vingt-trois, en deux exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont l'autre sera transmis au Conseil de la Société des Nations.

Anhang*).

Denkschrift der Deutschen Regierung über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 3 (Art. 91, Abs. 1—3 des Vertrages von Versailles) und Artikel 4 des zwischen den Alliierten Hauptmächten und Polen geschlossenen Minderheitsvertrages vom 28. Juni 1919.

I.

1. Die Regelung des Staatsangehörigkeitswechsels, den die Schaffung der Polnischen Republik und die dazugehörigen Gebietsabtretungen im Gefolge hatten, stand nicht nur unter den bei gewöhnlichen Gebietsabtretungen maßgebenden Gesichtspunkten, sondern es kamen weitere Gesichtspunkte hinzu, die sich aus den besonderen Verhältnissen ergaben, unter denen das neue Staatswesen entstanden ist. Es kam einerseits darauf an, die Bevölkerungselemente, die durch ihre Abstammung oder ihre Sprache dem polnischen Volkstum zugehören, die aber infolge der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Teilungen Polens in der Diaspora lebten, dem neuentstandenen polnischen Staatswesen zuzuführen. Anderseits hatte die Friedenskonferenz den weiten Grenzen, die sie nach langen Debatten aus strategischen, politischen und wirtschaftlichen Gründen für Polen wählte, nur unter der Bedingung zugestimmt, daß die infolge dieser Grenzziehung sehr zahlreichen nationalen Minderheiten, die dem neuen Staate zufallen sollten, unter einen wirksamen internationalen Schutz gestellt wurden.

So entstand zunächst die doppelte vertragliche Grundlage für die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen: der zwischen der Gesamtheit der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und Deutschland anderseits geschlossene Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 und der zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten einerseits und Polen anderseits geschlossene Minderheitenvertrag von Versailles vom gleichen Tage. Gewisse Bestimmungen finden sich in beiden Verträgen, andere nur im Friedensvertrage, je nachdem diese Bestimmungen unter dem doppelten Gesichtspunkte der Gebietsabtretung und des Minderheitenschutzes oder vorwiegend unter einem von beiden stehen.

Zugleich aber hat die Mannigfaltigkeit der für die Regelung der Fragen des Staatsangehörigkeitswechsels maßgebenden Gesichtspunkte auch auf die Ausgestaltung der für diesen Wechsel vom Völkerrecht bisher ausgebildeten Kategorien eingewirkt und zu interessanten und zum Teil neuen Abwandlungen dieser Prinzipien geführt. Die juristischen Kategorien, die für die Verknüpfung von Personen mit dem Raum, mit der Staatsgewalt und mit dem objektiven Rechte seit Jahrtausenden ausgebildet sind und die daher auch in der völkerrechtlichen Praxis für den Staatsangehörigkeitswechsel bei

*) Dem Haager Gerichtshof nicht vorgelegt und bisher nicht veröffentlicht. Die „Anhänge" der Denkschrift s. unten S. 275—286. — Herausgeber.

Digitized by Google

Gebietsveränderungen grundlegend sind, domicilium und origo, haben hier eigenartige Verwendungen und Umbildungen erfahren.

Im folgenden sollen diese beiden Gesichtspunkte, die doppelte vertragliche Grundlage und die Abwandlung der genannten juristischen Kategorien, näher in ihrer Bedeutung untersucht werden.

2. Die Friedenskonferenz hat den von polnischer Seite gegen die Wiederholung der Bestimmungen des Versailler Vertrages im Minderheitenvertrage geäußerten Bedenken nicht Rechnung getragen und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das Staatsangehörigkeitsproblem auch unter dem Gesichtspunkte des Minderheitenschutzes stehen sollte.

Der erste Entwurf des Minderheitenvertrages*) enthielt in seinen Artt. 2—5 Vorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit und über das Optionsrecht. Nach Art. 2 sollten alle Personen „qui résidaient habituellement à la date du 1er août 1914 dans les limites de la Pologne", ebenso wie alle Personen „qui seraient nées à l'intérieur desdites limites" die polnische Staatsangehörigkeit erwerben. Art. 3 regelte das Optionsrecht und sah für die Optanten die Pflicht vor, in das Gebiet des Staates, für den sie optiert haben, auszuwandern. Art. 4 regelte die Abzugsprivilegien der Optanten, Art. 5 den zukünftigen Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund der Geburt innerhalb der Grenzen Polens. In den „Observations de la Délégation polonaise au sujet du Traité", die sich auf diesen ersten Entwurf beziehen, heißt es über die Vorschriften der Artt. 2—5 (Droit de cité):

„On ne voit pas les motifs pour lesquels des clauses concernant la nationalité polonaise (art. 2—5) seraient insérées dans un traité spécial entre les Grandes Puissances et la Pologne, et dans les lois fondamentales de la Constitution polonaise. Le Traité avec l'Allemagne (art. 90—91) résoud la question en tant qu'il s'agit de la population des territoires polonais acquis de la Prusse. Elle doit être résolue de même dans les Traités avec l'Autriche-Hongrie et la Russie. Toutes les questions concernant la nationalité polonaise seront alors éludées et les prescriptions du présent Traité apparaîtront superflues".

In dem zweiten Entwurf, den die Kommission daraufhin ausarbeitete, sind offenbar auf den polnischen Einwand hin von den Staatsangehörigkeits- und Optionsbestimmungen nur der Art. 3 (der jetzige Art. 4) und der Art. 5 (der jetzige Art. 6) über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit auf Grund der Geburt, beide mit gewissen Abänderungen, geblieben. Dafür ist ein neuer Art. 4 (der jetzige Art. 5) neu hinzugefügt worden, der die Optionsfreiheit garantiert. Man hat also in diesem zweiten Entwurf diejenigen Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit und über die Option gestrichen, die sich zugleich im Vertrage von Versailles finden, und nur zwei Bestimmungen aufgenommen, die im Versailler Vertrage fehlen. Im dritten Entwurf sind dann in neuer Redaktion die Be-

*) In Anl. 1 sind die einschlägigen Bestimmungen der Entwürfe abgedruckt.

Digitized by Google

stimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund des Wohnsitzes in den Polen zugesprochenen Gebietsteilen und die Bestimmungen über das Optionsrecht und die Abzugsprivilegien der Optanten wieder eingefügt.

Die Tatsache, daß man diese Bestimmungen, nachdem man sie schon gestrichen hatte, endgültig wieder einfügte, beweist, daß man sie im Ergebnis als wesentlichen Bestandteil des Minderheitenschutzes ansah.

In der „Lettre d'envoie des Präsidenten der Friedenskonferenz *Clémenceau* an den polnischen Ministerpräsidenten *Paderewski*" werden diese Fragen besonders erörtert. Unter Ziff. 2 dieses Briefes heißt es:

„*Ce sont elles* (die Großmächte) qui ont décidé de rétablir la souveraineté de la Pologne sur les territoires en question et *d'incorporer dans la nation polonaise les habitants de ces territoires.*"

Ziff. 5 gibt eine interessante Analyse des Aufbaues und der einzelnen Bestimmungen des Vertrages. Die Analyse zerlegt den Vertrag in vier Gruppen von Bestimmungen: Art. 2 garantiert allen Einwohnern gewisse Elementarrechte; Artt. 3—6 sichern gewissen Personen die vollen Privilegien der Staatsbürgerschaft zu; Artt. 7—8 schreiben die volle Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor; die folgenden Artikel haben einen abweichenden Charakter, indem sie gewissen Minderheitsgruppen spezielle Privilegien zusagen. Ziff. 5 lautet im französischen und englischen Text des Briefes:

„En ce qui concerne les clauses particulières du présent Traité, les clauses 2 et 5*) sont destinées à assurer que tous les résidents indigènes des territoires actuellement transférés sous la souveraineté polonaise jouiront de tous les privilèges des citoyens. L'article 6 garantit à tous les habitants les droits élémentaires qui sont assurés dans tout État civilisé. Les articles 7 et 8, mis en harmonie avec le précédent, empêchent toute injustice à l'égard des citoyens polonais qui, par leur religion, leur langage et leur race, diffèrent de la majorité de la population polonaise. D'ailleurs, les Puissances savent que, loin d'élever des objections contre la substance de cet article, le Gouvernement polonais a déjà, de son plein gré, déclaré sa ferme intention de baser ses institutions sur les principes essentiels énoncés ici.

Les articles suivants diffèrent des précédents en ce qu'ils visent des privilèges réservés à certains groupes de minorités."

„To turn to the individual clauses of the present Treaty, Art. 2 guarantees to all inhabitants those elementary rights which are, as a matter of fact, secured in every civilised State. Clauses 3 to 6 are designed to insure that all the genuine residents in the territories now transferred to Polish sovereignty shall in fact be assured of the full privileges of citizenship. Art. 7 and 8, which are in accordance with precedent, provide against any discrimination against those Polish citizens who by their religion, their language, or their race, differ from the large mass of the Polish population. It is understood that, far from raising any objection to the matter of these Articles,

*) Die Ziffern beziehen sich offenbar auf die erste Redaktion des Vertrages.

Digitized by Google

the Polish Government has already, of their own accord, declared their firm intention of basing their institutions on the cardinal principles enunciated therein.

The following Articles are of rather a different nature in that they provide more special privileges to certain groups of these minorities."

Danach ist es nicht zweifelhaft, daß auch gerade die Bestimmungen über Staatsangehörigkeit und Option der Artt. 3—6 bestimmte internationale Minderheitenschutzgarantien enthalten sollten; auch ihr Zusammenhang mit den folgenden, in den Artt. 7 ff. gegebenen materiellen Schutzbestimmungen ist klar: die Normen darüber, wer als Staatsbürger anerkannt werden muß, sind die Grundlage für die einzelnen materiellen Schutznormen. Bei seiner der Ziff. 5 des *Clémenceau*-Briefes entsprechenden Analyse des Vertragsinhalts führt *Temperley*, History of the Peace Conference, Bd. V, S. 134 aus:

„Much more important is the second section contained in Artt. 3—6, which secures to all bona fide inhabitants of the allotted districts that they shall not be excluded from Polish nationality and citizenship; whatever their race, language, or religion may be, they are not to be treated as aliens in the land of their birth. The Allies are granting to the Polish nation sovereignty over the territory which they inhabit. But this is not to be an exclusive sovereignty. The new nation is not, as was the old Polish nation, to be the domination of a certain portion of the inhabitants ruling over the others; all are to be taken into partnership. It is to be made impossible for the Poles to refuse to the Germans or Ruthenians or Jews resident in their country, who had formerly been Austrian, German, or Russian subjects, full rights of citizenship."

Wir finden hier die ausdrückliche Bestätigung dafür, daß die Großmächte bei der Redaktion des Minderheitenvertrages beabsichtigten, gerade auch die Artt. 3—6 über Staatsangehörigkeit und Option unter die internationalen Garantien des Minderheitenvertrages zu stellen.

3. Aus guten Gründen; denn die Frage, welche Personen einen Anspruch gegen den polnischen Staat auf Anerkennung als polnische Bürger haben, ist die Grundfrage des Minderheitenschutzes überhaupt. Der polnische Bürger kann nicht ausgewiesen, seine Güter können nicht liquidiert werden, der polnische Staat muß sie zur vollberechtigten Teilhaberschaft am staatlichen und gesellschaftlichen Leben zulassen. Durch die Artt. 3—6 konstituieren die Großmächte den nationalgemischten Charakter des Staatsvolkes, die Grundlage des Minderheitenschutzes. Jeder Verstoß gerade gegen die Staatsangehörigkeitsbestimmungen verletzt das Wesen des Minderheitenschutzes und stellt eine mit ihm unvereinbare, gerade durch ihn ausgeschlossene Polonisierung des dem neuen Staatswesen zugewiesenen Gebietes dar.

Für die grundsätzliche Lösung der Minderheitsfrage gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder es wird den Mitgliedern der Minderheiten ein Platz in dem neuen Staate, an den sie fallen, als Staatsangehörige zugewiesen, um ihnen gewisse Rechte zu garantieren, die es ihnen ermöglichen, dort als In-

Digitized by Google

dividuen und als Angehörige ihrer sprachlichen, nationalen oder religiösen Gemeinschaft zu leben. Die andere Möglichkeit besteht darin, daß man alle denkbaren Erleichterungen schafft, um ihnen zu gestatten, sich in den Staat zu begeben, zu dessen Mehrheit sie nach Nationalität, Sprache oder Religion gehören. *Jacques Fouques Duparc*, der in seinem Buche „La Protection des Minorités de race, de langue et de religion" (mit einem Vorwort von Prof. *de Lapradelle*, Paris, 1922) diese Alternative schildert, fügt hinzu: „Dans le premier cas, on traite le problème, dans le second on l'évite. L'acquisition de la nationalité est l'introduction à la première solution, l'émigration constitue la seconde" (S. 206). Die Bestimmungen der Artt. 3—6 behandeln diese Frage. Auf der einen Seite geben sie die Bestimmungen, auf Grund deren die Angehörigen der Minderheit die polnische Staatsangehörigkeit „de plein droit" erwerben. Auf der anderen Seite geben die Bestimmungen über die Option die Möglichkeit, die von Rechts wegen und ohne individuelle Befragung erlangte polnische Staatsangehörigkeit wieder aufzugeben. Die Bestimmungen über den Abzugszwang für die Optanten bezw. für ihr Recht, im Lande zu bleiben, sowie die Regelung der Rechtsstellung der Optanten in bezug auf ihre Abzugsprivilegien regeln die Bedingungen für die Abwanderung oder das Verbleibendürfen. Es leuchtet ein, daß alle diese Normen Minderheitsprobleme in dem von *Fouques Duparc* bezeichneten Sinne regeln. Ihre Auslegung und Anwendung von dem internationalen Rechtsschutze ausschließen, würde bedeuten, daß das Grundproblem des Minderheitenschutzes, Erwerb oder Nichterwerb der Staatsangehörigkeit des neuen Staates, sowie die Auswanderung oder das Verbleibendürfen der Garantie des Völkerbundrates entzogen würde.

Die Aufnahme von Bestimmungen über den Staatsangehörigkeitswechsel und das Optionsrecht bedeutet also, daß die erste der von *Fouques Duparc* bezeichneten grundsätzlichen Lösungen gewählt worden ist. Den umgekehrten Standpunkt zum Staatsangehörigkeitsproblem hat der armenische Minderheitsvertrag vom 10. August 1920 eingenommen, auf den bereits das polnische Memorandum vom 7. Dezember 1922 hingewiesen hat. Er enthält in der Tat keine Bestimmungen über die Frage der Staatsangehörigkeit, sondern statt dessen den charakteristischen Art. 3, kraft dessen sich Armenien verpflichtet, die Bestimmungen anzunehmen, die die Großmächte im Hinblick auf eine Erleichterung der gegenseitigen Auswanderung der nationalen Minderheiten treffen werden. Hier ist also, wie im griechisch-bulgarischen Vertrage vom 27. Oktober 1919 über die gegenseitige Auswanderung der Griechen und Bulgaren die zweite Lösung ins Auge gefaßt, von der *Fouques Duparc* spricht. Eine interessante Zwitterstellung nimmt die Minderheitsschutzerklärung der albanischen Regierung vom 2. Oktober 1920 ein, nach deren Art. 3 einerseits alle in Albanien geborenen Personen *ipso facto* albanische Bürger werden und die Personen, die ihren Wohnsitz vor dem Kriege in Albanien hatten, berechtigt sein sollen, auf Antrag albanische Bürger zu werden, und andrerseits Albanien sich verpflichtet, sich den Empfehlungen anzupassen, die der

Digitized by Google

Völkerbundrat ihm machen wird im Hinblick auf eine gegenseitige und freiwillige Auswanderung der Angehörigen nationaler Minderheiten.

Nach Art. 12 stimmt Polen zu „que, dans la mesure où les stipulations des articles précédents affectent des personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue, ces stipulations constituent des obligations d'intérêt international et seront placées sous la garantie de la Société des Nations". Zu diesen Bestimmungen gehören auch die Artt. 3—6, da sie das Nationalstatut der Minderheiten als Basis aller Minderheitsrechte regeln. Schon dieser Wortlaut weist darauf hin, daß es sich nicht um die Ausschaltung ganzer Artikel handeln kann; sonst hätte man hinzugefügt: „les stipulations précédents, exceptés les art. 3—6". So wie die Fassung lautet, kann sie nur dahin verstanden werden, daß die Scheidung innerhalb der einzelnen Artikel vor sich zu gehen hat. Die Klausel „dans la mesure où les stipulations des articles précédents affectent des personnes appartenant à des minorités . . ." bedeutet, daß diese Bestimmungen unter dem Schutze des Völkerbundes nur insoweit stehen, als sie sich auf sprachliche, nationale oder religiöse Minderheiten beziehen. Die Polnisch-Stämmigen, die auf Grund dieser Bestimmungen die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, geht der internationale Minderheitenschutz nichts an; nur soweit durch die falsche Anwendung und Auslegung der betreffenden Bestimmungen ein Deutsch-Stämmiger beeinträchtigt wird, ist die Sache Minderheitssache. Es ist gewiß richtig, daß Staatsangehörigkeitsfragen in abstracto keine Minderheitsfragen sind; sie werden es aber dadurch, daß die Person, um deren Staatsangehörigkeit es sich handelt, einer Minderheit angehört. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß der Art. 12 von den „*personnes* appartenant à des minorités" spricht und nicht bloß von den polnischen Staatsangehörigen, die einer Minderheit angehören. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß auch die Bestimmungen, die sich nur auf die Einwohner des polnischen Staates und auf die Rechtsstellung der Personen beziehen, die durch Option die polnische Staatsangehörigkeit wieder verloren haben, zu den unter den internationalen Schutz gestellten Normen gehören. Auch der Art. 93 Abs. 1 des Vertrages von Versailles bezieht den Minderheitenschutz, dem Polen sich zu unterwerfen verpflichtet, auf die Interessen der „*habitants*", die durch Volkstum, Sprache oder Religion von der Mehrheit der „Bevölkerung" abweichen (vgl. auch *Avis consultatif no. 7* der *Cour permanente* vom 15. September 1923, S. 14/15). Wenn die Hauptmächte in den Vertrag auch die Artt. 3—6 aufgenommen haben, so beweist dies, daß sie auch diese Bestimmungen gemäß Art. 93 für „notwendig" erachtet haben, um die Minderheitsinteressen zu schützen. Es ist nicht anzunehmen, daß in den Vertrag auch andere Bestimmungen darüber hinaus aufgenommen sind, zumal auch Polen keine Veranlassung hatte, sich Vorschriften zu unterwerfen, die anzunehmen es durch Art. 93 nicht verpflichtet war. So kann die Einschränkung der „dans la mesure"-Klausel in Art. 12 nur den Sinn haben, daß die Bestimmungen der Artt. 3—6, die alle von der

Digitized by Google

internationalen Garantie umfaßt werden, lediglich von Angehörigen einer Minderheit geltend gemacht werden dürfen.

In dieser Beziehung stehen die Artt. 3—6 nicht anders als die übrigen Bestimmungen des Minderheitenvertrages. Der Art. 2 z. B. gewährt allen Einwohnern des polnischen Staates gewisse Fundamentalrechte; auf diesen Artikel können sich natürlich dem Völkerbunde gegenüber die Einwohner, die zur sprachlichen, religiösen und nationalen Mehrheit gehören, nicht berufen. Ebenso ist es mit den grundlegenden Bestimmungen der Artt. 7 und 8 über die Gleichheit vor dem Gesetze und die gleichen Garantien in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung: die polnisch-stämmigen Personen, die sich durch eine Verletzung dieser Grundsätze geschädigt glauben, können sich an den Völkerbund nicht wenden, sondern nur diejenigen, die einer der genannten Minderheiten angehören. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über den Gebrauch der Sprache im privaten Leben, im Geschäftsleben, in der Presse, in den Versammlungen, vor Gericht und in der Schule: der Gebrauch der Mehrheitssprache, der polnischen Sprache, wird durch diese Bestimmungen nicht unter internationale Garantie gestellt, sondern nur der Gebrauch einer Minderheitssprache. So kann ein Zweifel über die Bedeutung der Klausel „dans la mesure où les stipulations . . . .“ nicht bestehen. Diese Klausel will nicht einige Bestimmungen des Minderheitsvertrages von der internationalen Garantie ausnehmen, sondern sie bezieht sich auf alle Bestimmungen dieses Vertrages und will nur hervorheben, daß die internationale Garantie sich lediglich auf die Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die zu einer Minderheit gehörenden Personen bezieht.

Das bisher Gesagte wird dadurch bestätigt, daß gewisse Bestimmungen, die sich auf den Staatsangehörigkeitswechsel beziehen, im Minderheitenvertrage nicht geregelt sind, eben weil es sich bei ihnen stets um die Staatsangehörigkeitsverhältnisse von Personen handelt, die zur Mehrheit des polnischen Staates gehören. Während die Vorschrift des Art. 4 sich in dem Friedensvertrage nicht findet, sondern nur im Minderheitenvertrage, weil für ihre Anwendung vor allem Angehörige einer Minderheit in Frage kommen, sind die Bestimmungen der Abs. 4 und 9 des Art. 91 des Friedensvertrages nicht in den Minderheitenvertrag aufgenommen worden. In diesen Absätzen handelt es sich um das Optionsrecht der deutschen Reichsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören. Für den polnischen Staat sind dies nicht der Minderheit, sondern der Mehrheit angehörende Personen; es bestand daher keine Veranlassung, die Ausübung dieses Optionsrechts unter den internationalen Minderheitenschutz zu stellen. Wenn auf der anderen Seite aber die Bestimmungen über die Ausübung des Optionsrechts, über die Rechte und Privilegien der Optanten und über die Freiheit des Optionsrechts nicht nur im Friedensvertrag, sondern auch im Minderheitenvertrage stehen, so geschah dies unzweifelhaft, um diese Vorschriften mit unter den internationalen Minderheitenschutz zu stellen. Ebenso äußert sich der Ständige internationale Gerichtshof in dem Gutachten vom 15. September 1923: „Le fait que ces

Digitized by Google

dispositions ne font quelques fois que répéter, en tout ou en partie, des principes adoptés dans les traités de paix semble devoir s'expliquer par le propos d'étendre à ces principes la garantie de la Société des Nations, quels que soient les points de différence et de ressemblance entre ces divers traités' (S. 15). Ebenso auch S. 16 daselbst.

Wo und soweit die Bestimmungen über den Staatsangehörigkeitserwerb nicht unter den Schutz des Völkerbundes gestellt werden sollten, hat man sie nicht in den Minderheitsvertrag aufgenommen. Hierfür sei an den bereits erwähnten Art. 3 des Minderheitsvertrages mit Armenien erinnert und an die Minderheitenschutzerklärung der litauischen Regierung, in deren Art. 3 Abs. 1 die litauische Regierung sich nur verpflichtet, dem Völkerbundrat alle verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit mitzuteilen. Hier begnügt sich also der Völkerbund mit einer Kenntnisnahme, ohne damit eine Garantie für diese Bestimmungen zu übernehmen. Wenn dagegen der Abs. 2 des Art. 3 dieser litauischen Erklärung eine dem Art. 6 der Minderheitsverträge entsprechende Bestimmung wieder ausdrücklich aufgenommen hat, so ergibt sich aus dieser Aufnahme, daß diese Bestimmung wieder unter die Garantie des Völkerbundes gestellt sein sollte. Der Hinweis des polnischen Memorandums vom 7. Dezember 1922 auf die litauische Erklärung, der die Unzuständigkeit des Völkerbundes für die Artt. 3—6 stützen soll, geht daher ebenso fehl, wie der Hinweis auf den zwischen den alliierten Hauptmächten und Rumänien geschlossenen Vertrag über Bessarabien. Der rumänische Minderheitsvertrag vom 9. Dezember 1919 bezieht sich gerade in den Staatsangehörigkeitsbestimmungen der Artt. 3 und 4 auch auf Bessarabien, freilich nur auf die dort wohnhaften bezw. geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, während die Artt. 4—6 des am 28. Oktober 1920 zwischen den Großmächten und Rumänien über Bessarabien geschlossenen Vertrags die entsprechenden Bestimmungen für die russischen Staatsangehörigen geben. In Art. 3 dieses Vertrages bestätigt Rumänien noch einmal seine Verpflichtungen aus dem Minderheitsvertrage für das bessarabische Gebiet. Es ist richtig, daß die den Staatsangehörigkeitswechsel der früher russischen Staatsangehörigen regelnden Bestimmungen nicht unter die Garantie des Völkerbundes gestellt sind. Aber dies ist doch nur der Fall, weil diese Bestimmungen nicht im Minderheitsvertrage stehen, während die Artt. 3—6 ausdrücklich in den polnischen Minderheitsvertrag aufgenommen sind. Im übrigen hat die Versagung dieser Garantie nur die Wirkung, daß die kontrahierenden Großmächte als solche Garanten der betreffenden Bestimmungen bleiben und daß ihnen daher zugunsten der russischen Staatsangehörigen das politische Interventionsrecht verblieben ist, das in den Minderheitsverträgen zugunsten der Völkerbundgarantie beseitigt wurde, nicht zuletzt um den Wünschen der polnischen Regierung, die jedes politische Interventionsrecht ablehnte, entgegenzukommen.

Auch der Völkerbund selbst hat zunächst an seiner Zuständigkeit über die Artt. 3—6 des polnischen Minderheitenvertrages nicht gezweifelt. In dem

Digitized by Google

Beschluß vom 13. Februar 1920, in dem der Völkerbundrat die ihm übertragene Garantie übernahm, heißt es ausdrücklich:

„Le Conseil de la Société des Nations décide que:

Les stipulations contenues dans les art. I à 12 du Traité entre les États-Unis d'Amérique, l'Empire Britannique, la France, l'Italie et le Japon d'une part, et la Pologne d'autre part, signé à Versailles le 28 juin 1919, dans la mesure où elles affectent des personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue, seront, par le présent Acte, placées sous la garantie de la Société des Nations."

In der Praxis hat der Völkerbundsrat denn auch die Frage des Staatsangehörigkeitserwerbes nach Artt. 3 und 4 einer Prüfung unterzogen und zu dem Art. 4 das Gutachten einer von ihm eingesetzten Juristenkommission erbeten. Diese Juristenkommission hat ohne Kompetenzbedenken das erforderte Gutachten erstattet. Noch in seiner Resolution vom 2. Februar 1923 hat der Völkerbundrat sich gegenüber den schwebenden deutsch-polnischen Verhandlungen in Dresden ausdrücklich „la plénitude de ses droits" vorbehalten. Erst nachdem das Gutachten der Juristen des Völkerbundrates den Art. 4 in einer der polnischen Auffassung widerstreitenden Weise ausgelegt hat, ist von polnischer Seite die Kompetenz des Völkerbundes über diese Fragen bestritten worden. Der Ständige internationale Gerichtshof hat in eingehender Begründung und in dem interessanten Minderheitsvotum des englischen Richters Lord *Finlay* die polnische These zurückgewiesen und die Zuständigkeit des Völkerbundes für den ganzen Inhalt der Artt. 3—6 festgestellt.

II.

Was die Verwendung der für den Staatsangehörigkeitswechsel maßgeblichen Kategorien des domicilium und der origo betrifft, so legt der Versailler Vertrag prinzipiell das domicilium zugrunde und folgt damit der in Theorie und Praxis am meisten vertretenen und empfohlenen Lehre. Aber abgesehen zunächst von der näheren Bestimmung des Domizilbegriffs wird dies Prinzip nach zwei Richtungen hin abgewandelt, die der bisherigen Staatenpraxis unbekannt sind. Erstens unterwirft der Versailler Vertrag nicht nur die im abgetretenen Gebiet, sondern die in einem endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebietsteil wohnenden deutschen Reichsangehörigen dem Staatsangehörigkeitswechsel. Zweitens aber sollen nicht alle beim Uebergang der Staatshoheit innerhalb der Grenzen Polens wohnhaften Deutschen dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegen, sondern nur die, die sich vor dem 1. Januar 1908 in diesen Gebietsteilen niedergelassen hatten. Daß der Grund für dies Datum in dem preußischen Enteignungsgesetze liegt, ergibt sich aus der Note der Friedenskonferenz vom 16. Juni 1919 (vgl. auch *Audinet* im Journal du droit international privé von Clunet, Bd. 48 S. 382); die Friedenskonferenz wollte es dem neuen Staate nicht zumuten, auch Personen als Bürger mit den Rechten auf Gleichbehand-

Digitized by Google

lung und auf die Minderheitsprivilegien aufzunehmen, die sich erst nach Erlaß dieses Gesetzes in nunmehr polnischem Gebiete niedergelassen hatten.

Das Prinzip der origo spielt im Friedensvertrag selbst nur eine Rolle bei dem Optionsrecht, das den „Polen deutscher Reichsangehörigkeit" zugunsten der polnischen Staatsangehörigkeit verliehen ist. Hier liegt die Eigentümlichkeit der Umgestaltung der Kategorie origo in der dem bisherigen Völkerrechte unbekannten nationalen Prägung: nicht die Geburt in Polen zugesprochenem Gebiete, sondern die Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum soll entscheidend sein. Sonst kennt der Friedensvertrag das origo-Prinzip nur im Art. 113 Abs. 2, der den in den an Dänemark abgetretenen Gebieten „geborenen" deutschen Reichsangehörigen ein Optionsrecht für Dänemark gibt. Bei den neuen Staaten dagegen ist das Optionsrecht an das Volkstum geknüpft. Für seine nähere Ausgestaltung ist es charakteristisch, daß es nur den deutschen Reichsangehörigen polnischen Volkstums gegeben ist, nicht dagegen denen, die die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder neutralen Macht besitzen, sowie daß es bei den „Polen deutscher Reichsangehörigkeit", die ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland haben, gewissen Beschränkungen im Hinblick auf die Gesetzgebung des betreffenden Staates unterliegt. Die Verträge von St. Germain und Trianon formulieren es im Art. 80 bezw. 64 grundsätzlich als ein Optionsrecht der Angehörigen einer völkischen und sprachlichen Minderheit zugunsten des Staates, zu dessen Mehrheit sie gehören.

Das Prinzip der origo in Anknüpfung an die Geburt ist dem Art. 4 des Minderheitenvertrages zugrunde gelegt. Danach sollen die Deutschen, Oesterreicher, Ungarn und Russen, die in dem Polen endgültig zugesprochenen Gebiete von Eltern geboren sind, die damals dort ihr Domizil hatten, ipso facto die polnische Staatsangehörigkeit erwerben. Die anderen Minderheitsverträge mit der Tschechoslowakei, Jugoslavien, Griechenland und Rumänien haben in ihrem Art. 4 eine entsprechende Bestimmung. Dagegen fehlt sie in den Minderheitsbestimmungen der Friedensverträge von St. Germain, Neuilly und Trianon, die in den Artikeln 64 bezw. 51 bezw. 56 nur auf das Indigenat oder auf den Wohnsitz für den Staatsangehörigkeitswechsel abstellen, offenbar um den originaires non-domiciliés, die nach Art. 4 der Minderheitsverträge die Staatsangehörigkeit der Sukzessionsstaaten erwerben, nicht die Staatsangehörigkeit der Zentralmächte zu geben; und sie fügen außerdem diesen Bestimmungen die Klausel hinzu: „qui ne sont pas ressortissants d'un autre Etat". *Jaques Fouques Duparc* hat diese Klausel übersehen, wenn er in seiner bereits erwähnten Schrift (Seite 210) glaubt, daß das Geburtsprinzip des Art. 4 mit dem Wohnsitz- bezw. Indigenatsprinzip in Widerspruch treten und einen conflit de nationalité hervorrufen könnte. Wenn die Minderheitsverträge das Geburtsprinzip neben dem Domizilprinzip zugrunde legen, während die Friedensverträge es nicht tun, so zeigt das, daß der Staatsangehörigkeitswechsel auf Grund der Geburt vor allem unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes stehen soll.

Digitized by Google

Auch der Art. 6 der Minderheitsverträge greift auf das jus soli und das Geburtsprinzip zurück: „le seul fait de la naissance sur le territoire polonais" soll für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit maßgebend sein. Sein Verhältnis zu Art. 4 und was er im einzelnen bedeutet, ist nicht nach allen Richtungen ohne weiteres klar. Wenn *House* und *Seymour* in ihrem Buche „What really happened at Paris" (S. 116) sagen, daß er sich nur auf die in der Zukunft auf polnischem Gebiete Geborenen bezieht, so würde das nur für den ersten Entwurf des Vertrages zutreffen, der ausdrücklich formuliert ist: „les personnes nées à l'avenir. . . .". Die zeitliche Beschränkung ist jedoch, und natürlich nicht unabsichtlich, bereits in der zweiten Redaktion gestrichen worden. Schon einer der Zwecke, dem der Artikel dienen sollte, gewissen Judenfamilien die polnische Staatsangehörigkeit zu sichern (vgl. *House* und *Seymour* l. c.) beweist dies; der rumänische Minderheitsvertrag geht darin noch weiter, indem er im Art. 7 auch den jüdischen „Einwohnern" rumänischen Gebiets die rumänische Staatsangehörigkeit zuspricht, wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit geltend machen können. Aber immerhin bezieht sich der Art. 6 auch auf die Zukunft und nicht nur auf die Vergangenheit wie Art. 3 und 4. Wenn die litauische Minderheitsschutzerklärung im Art. 3 Abs. 2 wieder ausdrücklich nur die künftig Geborenen nennt, so beruht das auf der bereits erwähnten Besonderheit, daß der Staatsangehörigkeitserwerb hier an sich nicht unter internationalen Schutz gestellt worden ist und nur dies Minimum international garantiert werden sollte. Sodann hat der Art. 6 nur die Personen im Auge, „who are not born nationals of another state". Zwar enthält der ebenso authentische französische Text des polnischen Minderheitsvertrages die Beschränkung auf „born nationals" nicht. In allen anderen Minderheits- und Friedensverträgen, bei denen nur der französische authentisch ist, findet man jedoch auch die Formel „nationalité de naissance" oder ähnlich. Die englischen und italienischen Texte enthalten stets die Einschränkung auf Staatsangehörige kraft Abstammung. Daß man mit der Klausel über die Staatsangehörigkeit kraft Abstammung etwas Bestimmtes besagen wollte, beweist der rumänische Minderheitsvertrag, der im Art. 6 die Klausel bringt und sie im Art. 7 fortläßt. Im Hinblick auf die durchgehende Formulierung der englischen und italienischen Texte und auch, abgesehen vom polnischen Vertrage, der französischen Texte, wird man gerade für den polnischen Vertrag, bei dem auch der französische Text authentisch ist, annehmen müssen, daß auch hier nur die Staatsangehörigen kraft Abstammung gemeint sind. Endlich aber stellt Art. 6 lediglich ab auf „le seul fait de la naissance", während Art. 4 deutlich verschieden davon formuliert ist, indem er vom zweiten Entwurfe an das Geburtsprinzip mit dem Domizilprinzip verbindet und so auch dem Geburtsprinzip eine neue Ausprägung gibt: nicht die Tatsache der Geburt als solche soll den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit zur Folge haben, sondern die Eltern müssen zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in dem polnisch gewordenen Gebiet gehabt haben.

Digitized by Google

Bei der Berücksichtigung der „originaires", selbst wenn es sich um „originaires non domiciliés" handelt, wie in Art. 4, dürfte vor allem das im anglo-amerikanischen Staatsangehörigkeitsrecht grundlegende Prinzip des jus soli eine entscheidende Rolle gespielt haben. Daß man an das 14. Amendement zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika gedacht hat, bezeugt die Schrift von *House* und *Seymour;* und gerade dies Amendement beruht auf dem Grundgedanken, daß das jus soli eine große Funktion für die Assimilierung heterogener Bevölkerungsteile zu einer einheitlichen Staatsbürgerschaft spielen kann, jedenfalls seiner Idee nach spielen soll; dieses Amendement, das zugleich die Gleichheit vor dem Gesetz formuliert, ist gerade im Hinblick auf die Rassenverhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika ergangen. Die assimilierende Funktion des jus soli wurde auch von Professor *de Lapradelle* im Februar dieses Jahres vor dem Ständigen internationalen Gerichtshof gelegentlich der Verhandlungen über die Staatsangehörigkeitsdekrete in Tunis und Marokko mit großer Beredsamkeit vorgetragen, nicht ohne dabei auch der militärpolitischen Seite der Sache zu gedenken.

Während das Geburtsprinzip jedoch zwar die Grundlage des anglo-amerikanischen Staatsangehörigkeitsrechtes bildet, entspricht seine Anwendung nicht der anglo-amerikanischen Praxis bei Gebietsveränderungen. Dagegen entspricht seine Berücksichtigung gerade der französischen Zessionspraxis (vgl. *A. Weiß*, Droit international privé, Band 1, S. 537; sowie *Sirey*, Codes annotés Bd. 1, 1911, S. 93). *Schätzel* macht darauf aufmerksam, daß man es zuerst im französischen Gesetz vom 14. Oktober 1814 findet, das „alle aus den von Frankreich abgetretenen Gebieten Gebürtigen für fremdnational erklärt, obgleich der Pariser Frieden 1814 eine solche Bestimmung gar nicht enthielt" (*Schätzel*, Staatsangehörigkeitswechsel bei Gebietsveränderungen, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 12, 1922, S. 89). Man findet das Geburtsprinzip sodann zugrunde gelegt im französisch-italienischen Vertrag über die Abtretung von Savoyen und Nizza vom 24. März 1860 und im französisch-schweizerischen Vertrag über die Abtretung des Dappentales vom 2. September 1862 (über weitere Fälle, die Wiener Frieden von 1864 und 1866, die Abtretung Thessaliens im Jahre 1881, die Frieden von Konstantinopel 1897 und 1913, vgl. *Schätzel* a. a. O. Anmerkung 3). An dem Geburtsprinzip hielt Frankreich auch bei der Abtretung von Elsaß-Lothringen durch den Frankfurter Frieden fest, während die Deutsche Regierung im Gegensatz zur Französischen auch den Staatsangehörigkeitswechsel der „non-originaires domiciliés" beanspruchte.

In der französischen Literatur hat *Cauwès* im Recueil Sirey 1874 eine Mittelmeinung zu begründen versucht, der sich im wesentlichen auch die im Staatsangehörigkeitsrecht führenden Werke von *Weiß* und *Cogordan* angeschlossen haben (*Weiß*, Bd. 1, S. 600/1, *Cogordan* S. 323). Handle es sich um kleine Gebietsteile, bloße Gebietsfetzen (lambeaux), so möge das Domizilprinzip gelten. Bei größeren Gebietsabtretungen, und vor allem, wenn Bundes-

Digitized by Google

staaten in Frage stehen (Schweiz, Deutschland, Vereinigte Staaten), „il est naturel de donner la solution inverse", „il est logique de se référer à l'origine". Speziell für Deutschland führt *Cogordan* aus, müsse man „rechercher les Hannovriens, Slévigiens, Silésiens vivant dans toutes les parties de l'Empire ou à l'étranger". Die Uebereinstimmung dieser Ausführungen mit der Lösung der Versailler Verträge ist so auffallend, daß man kaum eine bloß zufällige Uebereinstimmung annehmen kann. Bei der Abtretung der kleinen Gebietsteile an Belgien entscheidet allein das Domizilprinzip, ebenso bei der Abtretung von Danzig. Dagegen kommt für Schleswig nach dem Friedensvertrage neben dem Domizilprinzip das Geburtsprinzip zur Anwendung, und bei Polen und der Tschechoslowakei verweisen Art. 86 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 1 ausdrücklich auf die zu schließenden Minderheitenverträge, die in ihrem Art. 4 wieder das Geburtsprinzip neben das Domizilprinzip stellen. Das Geburtsprinzip hatte sich ferner nach herrschender Ansicht als Grundlage des Staatsangehörigkeitswechsels bei völliger Einverleibung durchgesetzt (vgl. *Schätzel* a. a. O., S. 90/1). So konnte es naheliegen, bei den Staaten, die aus großen Gebietsteilen anderer Staaten neu geschaffen oder durch die Einverleibung solcher Gebietsteile wesentlich umgestaltet wurden und denen man darum die Minderheitsverträge auferlegte, für die Ausstattung mit Staatsangehörigen beide Prinzipien maßgeblich zu machen.

III.

1. Für die deutsche Regierung war in der Frage des Staatsangehörigkeitswechsels deutscher Reichsangehöriger zunächst vor allem der Art. 91 des Versailler Vertrages die Hauptgrundlage, während der Art. 4 des Minderheitsvertrages zunächst im Hintergrunde des Interesses stand. Nach Abs. 1 und 2 des Art. 91 erwirbt die polnische Staatsangehörigkeit, wer mit einem Gebiete, das Polen zugesprochen ist, durch ständige Niederlassung verbunden ist. Ausgenommen von diesem Staatsangehörigkeitswechsel sind nur die deutschen Reichsangehörigen und ihre Abkömmlinge, die sich dort erst nach dem 1. Januar 1908 niedergelassen haben.

Wer demnach vor dem 1. Januar 1908 in diesen Gebieten von dort wohnhaften Eltern geboren ist und zugleich am Tage des Ueberganges der Staatshoheit wohnhaft war, fällt unter die Bestimmungen dieses Artikels, da er einerseits zur Einwohnerschaft im Sinne des Abs. 1 gehört und anderseits infolge der Geburt von dort wohnhaften Eltern vor dem 1. Januar 1908 dort auch vor dem Stichtage Wohnsitz hatte. Ebenso ist es mit den am 10. Januar 1920 wohnhaften Deutschen, die erst nach dem 1. Januar 1908 von Eltern geboren sind, die sich bereits vor diesem Tage in nunmehr polnischem Gebiete niedergelassen hatten, da nach Art. 91 Abs. 2 nur die nach dem Stichtage ansässig gewordenen Deutschen „ou leurs descendants" nicht ipso facto Polen werden, also die Deszendenten von vor dem Stichtage ansässig gewordenen Deutschen dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegen. (Ueber die Auslegung dieser Klausel siehe unten.) Der Geltungsumfang des Art. 4

Digitized by Google

mit seiner doppelten Staatsangehörigkeit wäre demnach bei richtiger Auslegung des Art. 91 bezw. des Art. 3 des Minderheitenvertrages an sich kein sehr großer.

Er kommt eigentlich nur in Frage für zwei Gruppen von Personen, für die, welche nach dem 1. Januar 1908 von Eltern geboren sind, die sich erst nach diesem Tage in nunmehr polnischem Gebiete niedergelassen haben, sowie für die dort Geborenen, die zur Zeit des Ueberganges der Staatshoheit ihren Wohnsitz außerhalb der polnischen Grenzen hatten.

Seine große Bedeutung hat der Art. 4 erst dadurch erlangt, daß von polnischer Seite der Art. 3 des Minderheitenvertrages bezw. Art. 91 des Versailler Vertrages in einer nach deutscher Auffassung unzulässigen Weise interpretiert wird.

Diese Interpretation beruht zunächst darauf, daß von der polnischen Regierung ein willkürlicher Wohnsitzbegriff zugrunde gelegt wird, der eine Fülle von Personen, die nach deutscher Auffassung auf Grund ihres Wohnsitzes Anspruch auf die polnische Staatsangehörigkeit haben, von ihr ausschließt. Mit dieser Klage steht die deutsche Regierung nicht allein. Wie die wiederholten Petitionen des Deutschtumsbundes ergeben, fühlen sich auch die deutschen Minderheiten dadurch in ihren Rechten gekränkt. Die in der Anlage 2 abgedruckten Debatten im polnischen Sejm zeigen, welchen Kampf auch die jüdische Minderheit erfolglos gegen die parlamentarische Mehrheit kämpfte. Endlich richten sich auch die Beschwerden des „Comité exécutif de la Conférence des Membres de la Constituante de Russie" in Paris gegen die „substitution arbitraire" eines falschen Wohnsitzbegriffes an Stelle des vom Völkerrecht ausgebildeten und anerkannten (vgl. das Memoire dieses Comité zu dem Vertrag von Riga, Paris 1921, S. 55 ff). Ferner interpretieren die polnischen Behörden den Abs. 2 des Art. 91 dahin, daß nur die deutschen Reichsangehörigen, die ununterbrochen vom 1. Januar 1908 bis zum Uebergange der Staatshoheit in den fraglichen Gebieten ihren Wohnsitz, und zwar ihren einzigen Wohnsitz hatten, dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegen. Und hierbei wird jede Abwesenheit, auch solche rein vorübergehender Art, als eine Unterbrechung angesehen, die den Ausschluß des Staatsangehörigkeitswechsels zur Folge hat: selbst polizeiliche Abmeldungen, die lediglich erfolgt waren, um während einer Sommerreise an dem Orte der Erholung Brot- und Lebensmittelkarten zu erhalten, der Besuch der Universität, Berufsausbildung in anderen Provinzen des Reichs, Abwesenheit wegen Teilnahme am Weltkriege, vorübergehender Dienst im Heer oder in der diplomatischen Laufbahn usw., und alles dies, selbst wenn der animus revertendi, ja die Absicht, den Wohnsitz beizubehalten, aus den Umständen deutlich hervorgeht. Neuerdings ist die polnische Regierung sogar dazu übergegangen, die Ununterbrochenheit des Wohnsitzes im Sinne des von ihr aus politischen Gründen geschaffenen Domizilbegriffes

Digitized by Google

nicht nur für die interessierten Personen selbst, sondern auch für deren Eltern und Ehegatten zu fordern und eine den Staatsangehörigkeitswechsel ausschließende Unterbrechung sogar dann anzunehmen, wenn diese Eltern oder Ehegatten vor dem Uebergange der Staatshoheit verstorben waren und lediglich aus diesem Grunde nicht ohne Unterbrechung vom 1. Januar 1908 bis zum Uebergang der Staatshoheit in nunmehr polnischem Gebiet gewohnt haben. Es kommt hinzu, daß die polnischen Behörden von den betroffenen Personen die probatio diabolica für die Ununterbrochenheit verlangen, während nach den von allen Rechten aufgestellten und in der Natur der Sache liegenden Beweisregeln die Aufgabe des Wohnsitzes von dem bewiesen werden muß, der sie behauptet.

Sodann ist die polnische Regierung und Praxis soweit gegangen, für den Staatsangehörigkeitswechsel zu fordern, daß der Wohnsitz in nunmehr polnischem Gebiete unberücksichtigt bleiben muß, wenn während der Zeit zwischen dem 1. Januar 1908 und dem 10. Januar 1920 daneben noch ein zweiter Wohnsitz in dem bei Deutschland verbliebenen Gebiete bestand. Hierbei ist es wichtig hervorzuheben, daß die polnische Regierung sich eigentlich selbst darüber klar war, daß diese Argumentation nicht dem Versailler Vertrage entspricht. Als bei der Beratung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Sejm die Frage des doppelten Wohnsitzes erörtert wurde, und der Entwurf des Sejm-Ausschusses in Art. 2 Ziff. 2c den Staatsangehörigkeitswechsel ausschließen wollte für alle Personen, die einen zweiten Wohnsitz außerhalb Polens haben, erhob der Minister des Innern Widerspruch und verlangte Streichung dieser Klausel; er stellte dabei fest, daß zu der Ausschußsitzung, in der sie beschlossen wurde, Vertreter weder des Außen- noch des Innenministeriums geladen waren, und daß in den Berliner Verhandlungen mit der deutschen Regierung über diese Frage ausdrücklich festgestellt worden sei, „daß der Besitz einer ständigen Wohnung in Posen und in Berlin kein Hindernis bei der Erlangung der polnischen Staatsangehörigkeit bilden sollte". Der Sejm sah sich daher veranlaßt, die Klausel zu streichen und in einer besonderen Resolution die Regierung zu ersuchen, bei künftigen deutsch-polnischen Verhandlungen alle Anstrengungen zu machen, um zu erreichen,

„daß Personen, die als deutsche Staatsbürger vor dem 1. Januar 1908 einen ständigen Wohnsitz auf dem Gebiete des polnischen Staates hatten, die früher einen Bestandteil des preußischen Staates bildeten, von Rechts wegen die polnische Staatsbürgerschaft nur insoweit erwerben, als sie seit jener Zeit jenseits des polnischen Landes einen anderen Wohnsitz nicht hatten".

Diese Resolution will also vom Staatsangehörigkeitswechsel alle zur Einwohnerschaft der abgetretenen Gebiete gehörenden Personen ausschließen, die zwischen dem 1. Januar 1908 und 10. Januar 1920 irgendwann einmal einen, und sei es auch nur einen zweiten Wohnsitz außerhalb des Zessum hatten. Die Bedeutung der Resolution besteht einmal darin, daß sie implicite feststellt, daß dies weder dem Versailler Vertrage noch dem Staatsangehörig-

Digitized by Google

keitsgesetze entspricht, sondern erst im Verhandlungswege erreicht werden soll; sie beleuchtet daher die Schwierigkeiten der deutschen Regierung, über diese Fragen mit der polnischen Regierung zu einem annehmbaren Abkommen zu gelangen. Sodann aber formuliert sie durchaus zutreffend die polnische Verwaltungspraxis, und zwar sowohl zu Art. 3 wie zu Art. 4 des Minderheitenvertrages, da ja auch nach Art. 4 für die Eltern ein so qualifizierter Wohnsitz verlangt wird. Die Verwaltungsbehörden können demnach sicher sein, bei solcher Praxis durch die Mehrheit des Sejm gedeckt zu werden. So hat man sich längst daran gewöhnt, den Inhalt der Resolution nicht als bloßen Wunsch anzusehen, sondern antizipatorisch als geltendes Recht zu behandeln.

Auch in dem polnischen Memorandum an den Völkerbundrat vom 5. Juli 1922 wird darauf hingewiesen, daß für den Wohnsitzbegriff der § 7 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sei, der den doppelten Wohnsitz kennt. Dadurch wurde erreicht, daß der Berichterstatter, Exzellenz Da Gama, feststellen konnte, die polnische Regierung habe über ihre Auslegung des Wohnsitzbegriffs befriedigende Erklärungen abgegeben, so daß sich ein Eingriff des Rates erübrige. Trotzdem fährt die Praxis fort, die Resolution des Sejm in Verbindung mit dem willkürlichen und aus politischen Motiven geborenen Domizilbegriff zugrunde zu legen. Auch die polnischen Gerichte verfahren ebenso.

Das Ergebnis dieses Verhaltens der polnischen Regierung und Behörden war naturgemäß eine mit den vertraglichen Pflichten gegenüber Deutschland und gegenüber dem Völkerbundrate nicht zu vereinbarende Entgermanisierung des Staatsgebiets: von mehr als 1,2 Millionen Deutscher sind noch höchstens 400000 geblieben; und damit ist ein Prozentsatz der deutschen Bevölkerung erreicht, der weit unter dem zur Zeit der polnischen Teilungen steht. Die geringe Zahl von Ansiedlern polnischer Staatsangehörigkeit, die die polnische Regierung anzugeben pflegt, hängt mit der geschilderten Interpretation zusammen; nach deutscher Schätzung mußte weit über die Hälfte der Ansiedler die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben. Bei der im Laufe der letzten drei Jahre ständig erfolgten Verschärfung der Anforderungen an den Wohnsitz und dessen Ununterbrochenheit besteht für die davon betroffenen Personen und für die deutsche Regierung eine fast unerträgliche Unsicherheit, die namentlich in der Ausweisungs- und Liquidationspraxis zutage tritt; fallen ihr doch oft Personen zum Opfer, die stets an den Wahlen zum Parlamente teilgenommen hatten und die sich bereits im Besitze polnischer Staatsangehörigkeitsausweise und Pässe befanden. Das in der Anlage 4 abgedruckte Gutachten von *Struycken* bestätigt in allem Wesentlichen die Rechtsauffassung der deutschen Regierung.

2. Dieser Praxis gegenüber erschien allein der Art. 4 mit seinem klaren Wortlaut wenigstens für die in nunmehr polnischem Gebiete geborenen Personen eine Abhilfe zu bieten, weil er alle jene Nachweise über den Aufenthalt der interessierten Personen sowie ihrer Eltern und Ehegatten über-

Digitized by Google

flüssig macht, da sich die Geburt in diesem Gebiete durch Vorlegung der Geburtsurkunde zweifelsfrei beweisen läßt. So sah sich die deutsche Regierung veranlaßt, bei den Verhandlungen über die Staatsangehörigkeitsfragen gerade auch auf den Art. 4 besonderen Wert zu legen. Die von der polnischen Regierung auf Grund ihrer Auslegung der Artt. 91 des Versailler Vertrags und 3 des Minderheitenvertrags vom Staatsangehörigkeitserwerb ausgeschlossenen und mit Ausweisung, Liquidation und Annullation betroffenen Personen wünschten von der deutschen Regierung auch und vor allem, daß die Rechte aus Art. 4 klar in dem von ihr zu schließenden Staatsangehörigkeitsvertrage zum Ausdruck kommen.

Neben dieser Erwägung aber waren es noch drei weitere Gesichtspunkte, die das Interesse der deutschen Regierung, das nicht von Anfang an für den Art. 4 bestanden hatte, immer mehr auf diesen Artikel lenkten: die doppelte Staatsangehörigkeit, die Art. 4 unter Umständen bestehen läßt; die Schwierigkeiten, die sich aus der doppelten vertraglichen Grundlage, die Friedensvertrag und Minderheitenvertrag für die Staatsangehörigkeitsfragen bilden, und die irgendwie eine Vereinheitlichung fordern, und endlich die Frage der Liquidation der Güter, Rechte und Interessen der von Art. 4 betroffenen Personen.

a) Nach Art. 91 des Versailler Vertrages wird die polnische Staatsangehörigkeit der „domiciliés" „unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit" erworben; dagegen schreibt Art. 4 des Minderheitenvertrages für die „originaires", auch wenn sie nicht „domiciliés" sind, nicht den Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit vor; das ist sicher mit vollem Bewußtsein geschehen. An sich mußten schon der Tatsache, daß überhaupt in einem Vertrage, an dem Deutschland nicht als Partei beteiligt ist, über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch Deutsche verfügt wird, schwere Bedenken prinzipieller Art entgegenstehen. Man hat sich über diese Bedenken bezüglich der Deutschen, Oesterreicher, Ungarn und Russen hinweggesetzt, wie man dies auch in den andern Minderheitsverträgen vielfach bezüglich der Staatsangehörigen der Zentralmächte getan hat; von der Sonderbehandlung der Russen in Bessarabien war bereits die Rede. Aber man wollte offenbar nicht so weit gehen, in einem solchen Vertrage zugleich die deutsche Reichsangehörigkeit ausdrücklich zu beseitigen; so fehlt auch in Art. 3 der Minderheitsverträge die Klausel „à l'exclusion de la nationalité allemande", bzw. autrichienne usw. Nur in dem Vertrage über Bessarabien vom 29. Oktober 1920 hat man diese Klausel bezüglich der russischen Staatsangehörigen im Art. 4 hinzugefügt, freilich unter dem Vorbehalt des im Art. 9 dieses Vertrages vorgesehenen Schiedsspruchs des Völkerbundrates zwischen den Großmächten und Rußland. Da eine dem Art. 4 entsprechende Norm im Versailler Vertrage fehlt, geht nach Art. 4 die deutsche Reichsangehörigkeit durch den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit nicht verloren. So erklärt es sich auch, daß den von Art. 3 betroffenen Personen ein Optionsrecht gegeben ist, während die von Art. 4 betroffenen Personen nur ein „Verzichtsrecht" erhalten haben, und

Digitized by Google

zwar nur das Recht, auf die polnische Staatsangehörigkeit zu verzichten, nicht auf die deutsche. Man scheute sich offenbar wiederum, in einen Vertrag, an dem Deutschland nicht als Partei beteiligt ist, einen Verzicht auf die deutsche Reichsangehörigkeit aufzunehmen. Art. 4 Abs. 2 formuliert daher gewiß nicht ohne Absicht: „Ces personnes pourront déclarer qu'elles renoncent à la nationalité polonaise et elles cesseront alors d'être considérés comme ressortissants polonais", d. h., also sie hören auf, Polen zu sein, sie sind also nur noch Deutsche.

Jedenfalls erhob sich für Deutschland die Frage, was aus den Personen werden sollte, die binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages nicht auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichtet hatten und die demnach zugleich Deutsche und Polen waren. Hierbei handelt es sich offenbar um eine der Fragen, „qui ne seraient pas réglées par le présent Traité et que pourrait faire naître la cession des dits territoires" im Sinne des Art. 92 Abs. 5, und die daher durch künftige Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen erledigt werden sollten. Dies ist jedoch trotz wiederholter Versuche für die ehemaligen preußischen Provinzen Posen und Westpreußen nicht möglich gewesen. Nur für die Abtretung Oberschlesiens ist im Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922, bei dessen Abschluß ein neutraler Vorsitzender bestand, eine Lösung möglich gewesen. Art. 26 § 3 dieses Abkommens schreibt vor:

„(1) Les personnes désignées au paragraphe 2 du présent article et âgées de plus de dix-huit ans pourront, pendant deux ans à dater du transfert de la souveraineté, renoncer à la nationalité polonaise. Par cette renonciation elles perdent la nationalité polonaise pour conserver la nationalité allemande.

(2) Si elles n'ont pas exércé leur droit de renonciation pendant ce délai de deux ans, elles gardent la nationalité allemande et perdent la nationalité polonaise si, à l'expiration de ces deux ans, elles sont domiciliées en Allemagne et n'y ont pas demandé leur inscription aux registres du consulat polonais compétent *ratione loci*. Si elles ont demandé leur inscription aux registres du consulat polonais compétent *ratione loci*, elles gardent la nationalité polonaise et perdent la nationalité allemande.

(3) Si elles n'ont pas exercé leur droit de renonciation pendant ce délai de deux ans, elles gardent la nationalité polonaise et perdent la nationalité allemande si, à l'expiration de ces deux ans, elles sont domiciliées en Pologne. Si elles y ont demandé leur inscription aux registres du consulat allemand compétent *ratione loci*, elles gardent la nationalité allemande et perdent la nationalité polonaise."

Bei der Regelung für Oberschlesien ist es eben gelungen, in dem Genfer Abkommen eine einheitliche vertragliche Grundlage für alle Staatsangehörigkeitsfragen zu schaffen, die für Posen und Westpreußen weder vorgeschrieben war, noch bisher gefunden werden konnte. Jedenfalls kann, wie der Ständige internationale Gerichtshof ausdrücklich hervorhebt, nur ein internationaler Vertrag zwischen den beteiligten Mächten das wünschenswerte

Digitized by Google

Ergebnis einer Beseitigung der doppelten Staatsangehörigkeit herbeiführen (Avis S. 20).

b) Diese doppelte vertragliche Grundlage und das Nebeneinanderwirken des Völkerbundsrats und der Deutschen Regierung hat stark dazu beigetragen, eine Bereinigung der Staatsangehörigkeitsprobleme zu erschweren. Denn diese Duplizität hatte nicht etwa eine Intensivierung des Schutzes der Staatsangehörigkeitsnormen zur Folge, sondern sie brachte die Gefahr mit sich, daß beide Vertragsgegner Polens auf den anderen warteten, und bot der Polnischen Regierung die Möglichkeit, zwischen beiden das eigene Belieben walten zu lassen und beide durch einen Hinweis auf den anderen hinzuhalten.

Auf eine Petition des Deutschtumsbundes, die unter anderem auch eine Interpretation des Artt. 3 und 4 betraf, hatte der Völkerbundsrat am 17. Mai 1922 beschlossen, daß der Generalsekretär mit dem Vertreter der Polnischen Regierung die einzelnen Fragen der Petition erörtern sollte, um auf der Grundlage dieser Erörterungen dem Rate eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob und gegebenenfalls über welche Fragen das Gutachten des Ständigen internationalen Gerichtshofes einzuholen sei. Im Verlauf dieser Erörterungen gelang es der Polnischen Regierung, über ihre Auslegung des Art. 3 so beruhigende Erklärungen abzugeben, daß sie den Vertreter Brasiliens veranlaßten, am 9. September an den Rat zu berichten:

„Les informations contenues dans le mémoire polonais du 5 juillet 1922 semblent établir d'une façon non équivoque qu'une telle interprétation n'est pas celle qu'applique le Gouvernement polonais."

Dagegen wurde die Auslegung des Art. 4 der vom Völkerbundsrat eingesetzten Juristenkommission übertragen. Das Gutachten dieser Kommission, das die polnische Interpretation verwarf, und das der Rat durch Beschluß vom 30. September 1922 der Polnischen Regierung übermittelte, wurde aber von der Polnischen Regierung nicht anerkannt: es wurde gleichzeitig die Richtigkeit der von der Juristenkommission gegebenen Auslegung und die Kompetenz des Völkerbundsrats, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen, bestritten.

Inzwischen hatten in Dresden deutsch-polnische Verhandlungen über die Staatsangehörigkeitsfragen begonnen, in denen sich die polnische Delegation zunächst weigerte, den Art. 4 zu erörtern, da er lediglich zur Zuständigkeit des Völkerbundsrates gehöre. Als es dann im Laufe der Verhandlungen doch gelang, auch die Fragen des Art. 4 zu besprechen, lehnte es die polnische Delegation ab, die Auslegung der Juristenkommission zur Grundlage zu nehmen. Zugleich aber versuchte die Polnische Regierung vor dem Ende Januar 1923 in Paris zusammentretenden Völkerbundsrate, durch Hinweis auf die Dresdner Verhandlungen eine Behandlung des Art. 4 durch den Völkerbundsrat auszuschließen. Dies Vorgehen hatte den Erfolg, daß der Völkerbundsrat im Hinblick auf die Dresdner Verhandlungen zunächst davon absah, die Streitfragen aus Art. 4 dem Ständigen internationalen Gerichtshofe vor-

Digitized by Google

zulegen; er behielt sich jedoch zugleich gegenüber diesen Verhandlungen „die Fülle seiner Rechte aus dem Minderheitsvertrage" ausdrücklich vor. Durch einen Brief vom 25. April 1923 an den Generalsekretär nahm der Vertreter Brasiliens als früherer Berichterstatter über die Staatsangehörigkeitsfragen die Angelegenheit wieder auf. Er bat den Generalsekretär, die Polnische Regierung nach dem Stande der Dresdner Verhandlungen anzufragen und zugleich den Art. 4 auf die Tagesordnung der nächsen Ratssitzung zu bringen. Dementsprechend wurde die Frage in der Tagung des Völkerbundsrats Ende Juni und Anfang Juli erneut erörtert. Der Vertreter der Polnischen Regierung bat um Absetzung der Angelegenheit, da die Dresdner Verhandlungen gute Aussichten auf eine Einigung böten. Zugleich aber erklärte er auf die Anfrage des Schwedischen Vertreters im Völkerbundsrate es für unmöglich, daß die Polnische Regierung bis zur Regelung der streitigen Fragen in Dresden alle Maßnahmen, namentlich solche der Liquidation, unterlassen könnte, für die eine endgültige Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen Voraussetzung ist. Die Deutsche Regierung gab in Genf die Erklärung ab, daß in Dresden eine Einigung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Der Völkerbundsrat beschloß dann auf englischen Antrag, die Auslegung des Art. 4 dem Ständigen internationalen Gerichtshof zur Begutachtung vorzulegen.

c) Nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages unterliegt das Vermögen, das deutschen Reichsangehörigen am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages in den Gebieten der alliierten Mächte gehört, der außerordentlichen Maßnahme der Liquidation.

Wenn die Deutsche Regierung auch bei den Verhandlungen mit Polen stets bereit war, im Interesse einer Regelung der Fragen bedeutende Konzessionen in Artt. 3 und 4 zu machen, um die Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit nur für die Personen zu erreichen, die durch so feste und so lange dauernde Beziehungen mit den nunmehr polnischen Gebietsteilen verbunden sind, daß ihnen die polnische Staatsangehörigkeit billigerweise nicht versagt werden kann, so kann es die Deutsche Regierung doch den Interessenten gegenüber nicht verantworten, daß sie trotz des nach ihrer Auffassung klaren Sinnes des Art. 4 auch deren Vermögen der Liquidation ausliefert. Nicht nur nach den Artt. 7 und 8 des Minderheitenvertrages, sondern auch nach der besonderen Vorschrift des Art. 297 b Abs. 3 des Versailler Vertrages ist das Vermögen der Personen, die von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit einer alliierten Macht erwerben, von der Nachkriegsliquidation befreit, sowohl in Polen als auch in den Gebieten der anderen alliierten und assoziierten Staaten. Dies Recht auf Befreiung von der Liquidation kann auf keine Weise rückwirkend aufgehoben werden.

Die Auslegung des Art. 4 hat daher gerade auch wegen der vermögensrechtlichen Folgen ihre große praktische Bedeutung. Die Deutsche Regierung glaubt an diesem Standpunkt um so mehr festhalten zu müssen, als die Polnische Regierung die polnische Staatsangehörigkeit bei einer Reihe von Personen, die sich für diese nur auf den Art. 4 berufen können, ausdrücklich

Digitized by Google

anerkannt und ihren Staatsvertreter bei dem Gemischten deutsch-polnischen Schiedsgericht besonders angewiesen hatte, deren Klagen gegen das Deutsche Reich auf Grund des Art. 304 b Abs. 2 des Versailler Vertrages zuzulassen.

3. Aus allen diesen Gründen mußte die Auslegung des Art. 4 auch Gegenstand einer vertraglichen Regelung zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung werden. So wurde in den Verhandlungen, die zwischen beiden Regierungen seit 1920 zu wiederholten Malen in Berlin, in Paris, in Posen, in Beuthen, in Genf und in Dresden über die Staatsangehörigkeitsfragen stattfanden, auch der Art. 4 erörtert, und hierbei kam auch die enge Konnexität zwischen den Artt. 3 und 4 des Minderheitenvertrages zu deutlichem Ausdruck.

Die deutsche Regierung war bei diesen Verhandlungen stets bereit, im Interesse einer Regelung der Fragen Konzessionen zu machen. In Durchführung dieses Grundgedankens wollte sie die im Art. 4 gegebenen Rechte nicht ausschöpfen, wenn die polnische Regierung ihrerseits bereit war, durch eine richtigere Auslegung des Art. 3 die Abhilfemöglichkeiten, die der Art. 4 bietet, überflüssig zu machen und durch die Schaffung eines Schiedsgerichts eine unparteiische Auslegung der vereinbarten Bestimmungen sicherzustellen. Im Sinne dieser Grundgedanken ist es gelungen, unter neutralem Vorsitz bei den oberschlesischen Verhandlungen einen im wesentlichen auf deutschen Vorschlägen beruhenden Kompromiß zu schaffen, der auch für die interessierten Personen tragbar zu sein schien. Die wesentlichen Bestimmungen der Artt. 25 und 26 des Genfer Abkommens lauten folgendermaßen:

Article 25.

§ 1. (1) Les ressortissants allemands qui, à la date du transfert de la souveraineté, sont domiciliés dans la partie polonaise du territoire plébiscité, acquièrent de plein droit la nationalité polonaise et perdent la nationalité allemande.

(2) Cependent les ressortissants allemands qui n'ont établi leur domicile dans les territoires reconnus comme faisant définitivement partie de la Pologne ou dans le territoire plébiscité qu'après le 1er janvier 1908, n'acquerront la nationalité polonaise qu'avec l'autorisation spéciale du Gouvernement polonais, sous réserve de l'article 26, paragraphe 1.

§ 2. Dans le cas de ressortissants allemands domiciliés avant le 2 janvier 1908 dans les territoires reconnus comme faisant définitivement partie de la Pologne ou dans le territoire plébiscité, et ayant à la date du transfert de la souveraineté leur domicile dans la partie polonaise du territoire plébiscité, il ne sera pas tenu compte d'un abandon temporaire de leur domicile avant la date du transfert de la souveraineté si,

a) pendant leur absence, leurs ascendants ou descendants les plus proches, ou, au cas où ceux-ci seraient décédés, leurs collatéraux les plus proches jusqu'au troisième degré, ont conservé leur domicile dans ces territoires, ou si

Digitized by Google

b) ces ressortissants ont, avant l'abandon temporaire de leur domicile, habité ces territoires au moins une année et en tout au moins pendant douze ans depuis le premier établissement de leur domicile jusqu'à la date du transfert de la souveraineté, ou si

c) c'est pour cause de service militaire obligatoire ou de participation à la guerre, de préparation à une profession ou de maladie grave, que ces ressortissants avaient abandonné leur domicile dans ces territoires.

§ 3. (1) Le Gouvernement polonais traitera avec une bienveillance particulière les cas de demandes d'autorisation mentionnées au paragraphe 1, alinéa 2, émanant de personnes rattachées aux territoires en question par d'anciens liens de famille remontant à une époque antérieure au 2 janvier 1908.

(2) Seront considérés comme liens de famille au sens de l'alinéa 1, l'acquisition d'un bien de famille immobilier avant le 2 janvier 1908, l'acquisition d'un bien immobilier avant cette date par la famille le l'épouse, ou un domicile établi avant cette date par des ascendants.

Article 26.

§ 1. (1) Les ressortissants allemands nés dans la partie polonaise du territoire plébiscité de parents qui y étaient domiciliés au moment de la naissance, acquièrent de plein droit la nationalité polonaise et perdent la nationalité allemande si, à la date du transfert de la souveraineté, ils sont domiciliés dans la partie polonaise du territoire plébiscité.

(2) Pendant deux ans à dater du transfert de la souveraineté, ils pourront opter pour la nationalité allemande s'ils sont âgés de plus de dix-huit ans.

§ 2. Les ressortissants allemands, qui, à la date du transfert de la souveraineté, n'ont pas leur domicile dans la partie polonaise du territoire plébiscité, acquièrent de plein droit la nationalité polonaise s'ils sont nés dans la partie polonaise du territoire plébiscité de parents qui y étaient domiciliés au moment de la naissance, pourvu qu'eux ou leurs épouses:

a) aient des ascendants ou descendants qui, à la date du transfert de la souveraineté, ont dans le territoire plébiscité un domicile établi avant le 15 avril 1921, ou

b) aient, à la date du transfert de la souveraineté, leur domicile dans la partie allemande du territoire plébiscité au moins depuis le 15 avril 1921, ou

c) aient eu, au moins pendant quinze ans, un domicile dans le territoire plébiscité, ou

d) aient acquis dans la partie polonaise du territoire plébiscité, au moins deux ans avant la date du transfert de la souveraineté, un fonds ou une entreprise industrielle, à condition qu'ils exploitent le fonds ou dirigent l'entreprise personnellement.

Bei den Dresdner Verhandlungen hatte die Deutsche Regierung vorgeschlagen, diesen Kompromiß wieder zur Grundlage zu nehmen. Diesen Vorschlägen ist jedoch kein Erfolg beschieden gewesen. Es wurde von polnischer Seite immer wieder geltend gemacht, daß gerade die oberschlesische Lösung

Digitized by Google

keinesfalls die Grundlage bieten könnte, da für die ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen viel schärfere Bestimmungen notwendig seien, schon aus Gründen der inneren polnischen Politik, da die parlamentarische Mehrheit und die öffentliche Meinung eine Entdeutschung der westlichen polnischen Landesteile forderten. Andererseits konnte die Deutsche Regierung sich nicht wesentlich von dieser Grundlage entfernen, schon weil es sich um die Auslegung derselben Artt. 3 und 4 handelte wie bei Oberschlesien. Sodann hatte während der Genfer Verhandlungen noch keine internationale Instanz die deutsche Auslegung des Art. 4 gebilligt, wie dies inzwischen die Juristenkommission des Völkerbundrates getan hat. Ein Kompromiß, der in dieser Frage wesentlich hinter dem Genfer Abkommen zurückblieb, war daher für die Deutsche Regierung um so weniger möglich, als die Frage der Liquidation der Güter, Rechte und Interessen der unter Art. 4 fallenden Personen mit hineinspielen mußte, die gelegentlich des Genfer Abkommens bei dem grundsätzlichen Ausschluß der Liquidation in Oberschlesien dort nicht die entscheidende Rolle spielte wie in den ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen. Endlich aber hatte das Genfer Abkommen ein aus einem Deutschen, einem Polen und einem neutralen Präsidenten zusammengesetztes Schiedsgericht vorgesehen, das zur Entscheidung aller Streitfragen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit und das Optionsrecht berufen ist; bei Vorhandensein einer solchen Instanz können naturgemäß manche Fragen ungeregelt und der Schiedspraxis überlassen bleiben. Der von der deutschen Delegation in Dresden gemachte Vorschlag, auch für die ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen ein ähnliches Schiedsgericht zu schaffen, wurde jedoch von polnischer Seite als unvereinbar mit der polnischen Souveränität abgewiesen. Auch der Vorschlag, die Entscheidung der Streitfragen dem oberschlesischen Schiedsgericht, das das Vertrauen beider Staaten bereits besitzt, zu überweisen oder zum mindesten die von diesem Schiedsgericht aufgestellten Grundsätze für die entsprechenden Streitfragen in Posen und Westpreußen zur Grundlage zu nehmen, wurde von der polnischen Delegation abgelehnt. Dieser ablehnende Standpunkt wurde aufrechterhalten, trotzdem sich im Verlaufe der Dresdner Verhandlungen herausstellte, daß zwischen beiden Delegationen allerlei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Genfer Bestimmungen bestanden, und trotzdem bei mancher mühsam gefundenen Kompromißformel von der polnischen Delegation Protokollerklärungen verlangt wurden, die eine bestimmte von deutscher Seite nicht akzeptierte Auslegung feststellen sollten. Selbst ein Schiedsgericht für die Fälle, in denen derselben Person von beiden Regierungen die Staatsangehörigkeit abgelehnt wird, so daß in einer großen Anzahl von Fällen praktisch Heimatlosigkeit vorliegen würde, wurde als mit der polnischen Souveränität nicht vereinbar bezeichnet. So dauern die Dresdner Verhandlungen über die Staatsangehörigkeitsfragen seit dem September vorigen Jahres, ohne daß beide Teile sich wesentlich näher gekommen sind und ohne daß eine Aussicht zu bestehen scheint, zu einer Einigung zu gelangen.

Digitized by Google

Trotz der schwebenden Dresdner Verhandlungen und trotz des Gutachtens der Juristenkommission des Völkerbundrats fährt die polnische Regierung fort, den Art. 4 im alten Sinne auszulegen und mit Ausweisungen und Liquidationen die von ihm betroffenen Personen aus ihrer Heimat zu verweisen. Ja gerade in neuerer Zeit ist die polnische Regierung über ihre ursprüngliche Auslegung noch hinausgegangen und verlangt nicht nur, daß die Eltern am Tage des Ueberganges der Staatshoheit noch ihren Wohnsitz in den abgetretenen Gebieten haben, sondern sogar, daß beide Eltern vom 1. Januar 1908 bis zum Tage des Ueberganges der Staatshoheit ununterbrochen in den abgetretenen Gebieten wohnhaft waren. Auf diese Weise wird Art. 4, der bei richtiger Auslegung ein gewisses Korrektiv gegenüber einer fehlerhaften Auslegung des Art. 3 bilden könnte, dieser Funktion völlig beraubt, indem alle Fehler in der Interpretation des Art. 3 nun auch in den Art. 4 hineingetragen werden.

Da es weder dem Völkerbundsrate noch der Deutschen Regierung gelungen ist, von der Polnischen Regierung einen Aufschub von Maßnahmen zu erlangen, die von einer Entscheidung über die Auslegung der Staatsangehörigkeitsnormen abhängen, ergeben sich nicht nur für die beteiligten Privatpersonen, sondern auch für die Deutsche Regierung schwierige, ja untragbare Situationen. Es werden die Güter liquidiert; das Gemischte deutsch-polnische Schiedsgericht hat Entscheidungen noch immer nicht getroffen, da die Frage seiner Kompetenz in dieser Frage schwierig ist; eine Beschwerde der liquidierten Personen an den Völkerbundsrat ist bisher noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die von der Polnischen Regierung als Deutsche ausgewiesenen Personen werden vielfach von den deutschen Behörden zurückgewiesen, da sie von den deutschen Konsulaten die Bescheinigung haben, daß sie nicht Deutsche sind.

Der Mangel eines Schiedsgerichts ist um so fühlbarer, als auch die nationalen Rechtsmittel in Polen nicht den notwendigen Schutz bieten. Zwar ist das Oberste Verwaltungsgericht in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständig. Aber das Liquidationsamt selbst wird als Gericht angesehen, das sich für zuständig hält, die präjudizielle Staatsangehörigkeitsfrage selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ohne die Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts in derselben Staatsangehörigkeitsfrage abzuwarten: Die letzten Liquidationen sind alle durchgeführt worden, trotzdem seit Monaten der Staatsangehörigkeitsprozeß vor dem Obersten Verwaltungsgericht anhängig war. Die Ausweisungen wurden mit so kurzen Fristen verfügt und vollstreckt, daß keine Möglichkeit besteht, von den Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Im übrigen hat das Oberste Verwaltungsgericht noch kein Urteil in Staatsangehörigkeitssachen gefällt; vielleicht, weil es die Entscheidung der internationalen Instanzen abwarten will.

Wenn daher aus den zahlreichen Streitfragen über den Staatsangehörigkeitswechsel nunmehr wenigstens die des Art. 4 durch den Internationalen Gerichtshof einer autoritativen Klärung zugeführt wird, so begrüßt die

Digitized by Google

Deutsche Regierung dies lebhaft, zugleich in der Hoffnung, daß mit den anderen Fragen bald ebenso verfahren wird. Es ist der Deutschen Regierung gelungen, mit allen Staaten, die deutsches Gebiet erworben haben, mit der Tschechoslowakei, Dänemark, Danzig und Belgien, Staatsangehörigkeitsabkommen zu schließen und die einschlägigen Fragen befriedigend zu lösen. Die Lösung dieser Fragen ist für die ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen im Interesse des Friedens und der Ruhe besonders wichtig.

IV.

Für den Staatsangehörigkeitswechsel auf Grund des Domizilprinzips gemäß Art. 91 des Vertrages von Versailles und Art. 3 des Minderheitenvertrages ergibt sich eine Reihe von Auslegungsfragen, die im folgenden näher erörtert werden.

1. Was das Gebiet betrifft, in dem die deutschen Reichsangehörigen wohnhaft gewesen sein müssen, damit sie dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegen, so heißt es in Art. 3: „sur le territoire qui est ou sera reconnu comme faisant partie de la Pologne“ — „which is or may be recognized as forming part of Poland“. Der dem Art. 3 entsprechende Art. 91 des Versailler Vertrages formuliert: „territoire reconnu comme faisant définitivement partie de la Pologne“ — „territory recognized as forming part of Poland“. Die entsprechenden Bestimmungen für die Tschechoslowakei sind ähnlich formuliert. Art. 84 sagt: „sur l'un quelconque des territoires reconnus comme faisant partie de l'état Tchéco-slovaque“ — „in any of the territories recognized as forming part of the Czecho-Slovak State“. Die Formulierungen der Artt. 3 und 4 des tschecho-slowakischen Minderheitenvertrages stimmen mit denen des polnischen Vertrages überein. Ihnen stehen die bei den Gebietsabtretungen an Belgien, Danzig und Dänemark gegenüber, die in den Artt. 36, 105, 112 und 113 nur das abgetretene Gebiet nennen. Nimmt man die entsprechenden Formulierungen der Artt. 3 und 4 des jugoslawischen und rumänischen Minderheitenvertrages und die davon wieder etwas abweichende Formulierung des griechischen Minderheitenvertrages hinzu, der als maßgebliches Gebiet die nach dem 1. Januar 1913 an Griechenland abgetretenen Territorien bezeichnet, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Territorialklauseln sehr sorgfältig formuliert sind, und daß die Großmächte bei Art. 3 alle dem polnischen Staate zugeteilten Gebiete im Auge hatten.

Die von polnischer Seite vertretene Auslegung, daß ein „je nachdem“ zu ergänzen sei, so daß die Deutschen in den von Deutschland, die Oesterreicher in den von Oesterreich und die Russen in den von Rußland abgetretenen Gebieten geboren sein müssen, um dem Staatsangehörigkeitswechsel zu unterliegen, ist unrichtig. Schon die Erwähnung der Ungarn in Artt. 3 und 4 schließt das aus. Im übrigen hätten die Verträge dann ein „selon le cas“ eingefügt, wie dies z. B. der tschechoslowakische Minderheitenvertrag in Art. 3 tut, um für die Deutschen das Domizil, für die Oesterreicher und

Digitized by Google

Ungarn das Indigenat zugrunde zu legen. Außerdem verbietet die Formulierung des Art. 91 Abs. 1 des Versailler Vertrages, der nur von deutschen Staatsangehörigen handelt, solche Auslegung. Dieselbe Ansicht wie hier wird auch in dem dem Völkerbundrate vorliegenden Gutachten von *Struycken* vertreten. Ebenso auch *Schätzel* in der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XII, S. 95 und 96; *C. G. Bruns*, Staatsangehörigkeitswechsel und Optionsrecht, S. 12; *U. Rukser*, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, S. 22; *Dreyfus* im Journal du droit international privé von *Clunet*, Bd. 49, S. 142.

2. Sodann handelt es sich vor allem darum, festzustellen, was unter „domiciliés" und „habitually resident" zu verstehen ist. Hierbei empfiehlt es sich, zunächst die allgemeine Terminologie der Friedens- und Minderheitenverträge über das Domizilprinzip festzustellen und sodann auf dieser Grundlage die Domizilbegriffe des englischen, französischen und deutschen Rechts sowie den Domizilbegriff festzustellen, der hier gemeint sein muß.

a) Im Art. 91 Abs. 1 heißt es im französischen Text „domicilié", im englischen „habitually resident"; ebenso in den Artt. 3 und 4 des Minderheitenvertrages. Im Art. 91 Abs. 2 sagt der französische Text: „qui ont établi leur domicile", der englische Text: „who became resident". Abs. 6 spricht im französischen Text von „transporter leur domicile", im englischen Text von „transfer their place of residence"; ebenso Art. 3 Abs. 3 des Minderheitenvertrages. Bei den Abtretungen an Belgien und die Tschechoslowakei steht im englischen Text „habitually resident" (Artt. 36, 84), bei der Abtretung an Danzig „ordinarily resident" (Art. 105), offenbar nur ein anderer Ausdruck für denselben Begriff. Den Ausdruck „habitual residence" treffen wir ferner in allen anderen Minderheitenverträgen mit der Tschechoslowakei, Jugoslavien, Griechenland und Rumänien; ebenso im Vertrage von Neuilly bei den Abtretungen an Jugoslavien und Griechenland. Die Verträge von St. Germain und Trianon stellen nicht auf den Wohnsitz, sondern auf das Indigenat ab. Der Ausdruck „habitually resident" fehlt nur bei der Abtretung von Nordschleswig an Dänemark: nach Art. 102 sollen die dänische Staatsangehörigkeit erwerben alle „inhabitants"; es ist jedoch kaum anzunehmen, daß hier etwas Abweichendes gemeint sein sollte; Besonderheiten, die eine Abweichung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; der Gegensatz zu den „inhabitants" liegt in den dort Geborenen, von denen der Art. 103 spricht. Dagegen finden wir den französischen Ausdruck „domicile", abgesehen von den Abtretungen an Polen, nur bei der Abtretung an Danzig im Art. 105 und in allen Minderheitenverträgen. Sonst wird, abgesehen von der Abtretung an Dänemark, wo es „habitants" heißt, stets der Ausdruck „établi" verwendet: im Vertrage von Versailles bei der Abtretung an Belgien (Art. 36) und an die Tschechoslowakei (Art. 84) und im Vertrage von Neuilly (Artt. 39 und 44) bei den Abtretungen an Griechenland und Jugoslavien. Im Vertrage über Bessarabien umschreibt der Art. 4, der dem Art. 3 des polnischen Vertrages entspricht, das Domizilprinzip mit „établi", und der Art. 6, der

Digitized by Google

dem Art. 4 des polnischen Vertrages entspricht, mit „domicile“ und „domiciliés“.

Wenn man von der besonderen Formulierung bei der Abtretung an Nordschleswig absieht, ist der englische Text stets mit „ordinarily“ oder „habitually resident“ oder einfach mit „resident“ formuliert, während der französische Text verschiedene Formulierungen enthält. Bei der Konstanz des englischen Textes wird man trotz des Wechsels im französischen Ausdruck nicht annehmen können, daß das Domizilprinzip bei den verschiedenen Gebietsabtretungen sachlich verschieden ausgestaltet sein sollte. Dies ergibt sich auch daraus, daß, selbst in Fällen, in denen in den Friedensverträgen das Wort „établi“ steht, in den entsprechenden Artikeln der Minderheitenverträge der Ausdruck „domicilié“ verwendet wird und es natürlich ausgeschlossen ist, daß in den beiden Verträgen für dieselbe Gebietsveränderung etwas Verschiedenes gemeint sein sollte. Die Verwendung des Ausdrucks „domicile“ kann daher nur bedeuten, daß man das völkerrechtliche Domizilprinzip durch ein allgemeines Schlagwort bezeichnen wollte, ohne dabei gerade an den entsprechenden Begriff des französischen Rechts zu denken. Daß dies Prinzip häufig in der Staatenpraxis mit „habitants“ ausgedrückt wurde, ergibt sich gerade aus der französischen Literatur über das Domizilprinzip beim Staatsangehörigkeitswechsel. „S'établir“ bedeutet dasselbe wie „become resident“ und „établi“ dasselbe, was im englischen mit „habitually resident“ oder „ordinarily resident“ ausgedrückt ist. Der Ausdruck „transporter son domicile“, den die Minderheitenverträge und Friedensverträge bei allen Gebietsabtretungen für die Optanten verwenden, ist auch durchaus nicht eine technische Wortverbindung, die die französische Rechtssprache bei dem Begriffe des Wohnsitzes zu verwenden pflegt, sondern offenbar eine Uebersetzung des englischen „transfer the place of residence“. Daß die verschiedenen Ausdrücke in den französischen Texten sachlich dasselbe bedeuten sollen und daß das Wort „domicilié“ im Sinne von „établi“, das Wort „domicile“ im Sinne von „résidence habituelle“ zu deuten ist, wird auch von dem schweizer Advokaten *Brüstlein* im Journal du droit international privé (Bd. 49 S. 34 ff.) und ähnlich von *Niboyet*, La nationalité d'après les Traités de Paix in der Revue de droit international et de législation comparée (3 e série, tome 2, 1921, S. 293) hervorgehoben. Vgl. auch *Pillaut*, Les questions de nationalité dans les Traités de Paix in der Revue de droit international privé et de droit pénal international, Bd. 17 S. 1 ff., sowie das erwähnte Mémoire des Comité exécutif zum Frieden von Riga S. 55.

Selbst wenn im übrigen im englischen und französischen Texte stets die Worte „domicile“ ständen, wäre es ausgeschlossen, diesen Begriff streng im technischen Sinne des englischen und französischen Rechts zu interpretieren, da der Wohnsitzbegriff in beiden Rechten trotz gewisser allgemeiner Verwandtschaft im einzelnen verschieden ausgestaltet ist. Es kann nur ein einheitlicher Begriff durch beide authentischen Texte bezeichnet sein. *André Weiß* hebt hervor, der Begriff des Domizils sei „commun à la plupart des

Digitized by Google

législations" (Droit international privé, Bd. 3 S. 275); er fügt aber hinzu, daß bei den Einzelheiten sofort eine Fülle von Verschiedenheiten in die Erscheinung trete, sowohl im Hinblick auf die Begriffsmerkmale selbst, wie bei der Frage, ob es wohnsitzlose Personen oder solche mit mehrfachem Wohnsitz gebe, wie bei der, wann ein Wohnsitz begründet und aufgehoben bzw. gewechselt wird, endlich bei der Frage, welche Rolle der Wille bei alledem spielt. Alles dies sei „toujours défini, toujours limité par la loi nationale même" (S. 281). *A. Chausse* behauptet in seinem Aufsatz „Du rôle international du domicile" (Journal du droit international privé von *Clunet*, 1897, S. 5 ff.), daß der Begriff des Domizils überall derselbe sei; „La définition qu'en donnaient les jurisconsultes romains est restée vraie" (S. 10). Da jedoch gerade das französische und das englische Recht sich bewußtermaßen von dem römischen Wohnsitzbegriff, und zwar nach den verschiedenen Richtungen, entfernt haben, so bedarf dieser Satz von *Chausse* näherer Prüfung.

b) Daß der englische Text nicht von „domicile" spricht, sondern von „habitual residence", ist kein Zufall. Das jüngste englische Buch über die Probleme der Staatensukzession von *Keith* sagt: „The cession alters the nationality of those subjects only of the ceding state, who, whether being natives of the ceded lands or not, are there resident, not necessarily domiciled, at the date of the operation of the treaty". Die Zession habe den Staatsangehörigkeitswechsel zur Folge für alle Personen „domiciled in and present in the ceded territory" und für alle Personen „domiciled and not being present if they return to it soon after the cession". Wenn man das Domizilprinzip anwende, so dürfe dies natürlich nur bezogen werden auf den „genuine domicile acquired by residence and not one of the artificial such as domicile of origin" (vgl. *Dicey*, Conflict of Laws, Chapter III). Nach *Keith* soll also das Domizil als Grundlage für den Staatsangehörigkeitswechsel nicht den Domizilbegriff des englischen Rechts im Auge haben, sondern die Niederlassung, die tatsächliche „residence". Wenn daher der englische Text im Art. 91 und in Artt. 3 und 4 nicht von „domicile", sondern von „habitual residence" spricht, so liegt darin offensichtlich eine Ablehnung des englischen Wohnsitzbegriffes.

Der englische Domizilbegriff beruht auf einer doppelten Grundlage: einerseits bezeichnet er den Ort, an dem eine Person „in fact" „his permanent home" hat und andererseits den Ort, der ohne Rücksicht darauf, ob ein „home" vorliegt, „is determined to be his home by a rule of law" (*Dicey*, S. 79). Der Begriff des „home" setzt voraus „the physical fact" der „residence" und „the mental fact" an dem Ort der residence, „permanently or for an indefinite period" zu bleiben („animus manendi"). Da der Begriff des home nur gegeben ist, wenn das objektive und das subjektive Merkmal verwirklicht sind, umfaßt er drei verschiedene Arten: den Ort, an dem tatsächliche residence mit animus manendi besteht, den Ort, an dem früher der objektive und der subjektive Tatbestand verwirklicht waren, für den aber nur noch entweder die tatsächliche residence ohne animus manendi

Digitized by Google

oder nur noch der animus manendi ohne tatsächliche residence vorliegt. Begründet wird das home nur durch Verwirklichung beider Elemente, ebenso wie es nur durch das Aufhören beider Elemente beendet wird; es wird daher behalten, wenn auch nur eines der beiden Elemente gegeben ist. Danach definiert *Dicey:*

„A person's 'home' is that place or country in which either he resides, with the intention of residence (animus manendi), or in which he has so resided, and with regard to which he retains either residence or the intention of residence."

Der Ausdruck „residence" wird oft gleichbedeutend mit „home" (z. B. bei *Westlake*) gebraucht; er bezeichnet also nicht nur das factum der Niederlassung, sondern auch die subjektive Seite des animus manendi (vgl. *Dicey*, S. 80 Note 1). Residence in diesem Sinne bedeutet dasselbe wie home und entspricht darum völlig dem Begriff des Wohnsitzes im römischen und im deutschen Recht: Begründung des Wohnsitzes durch ständige Niederlassung an einem Ort, verbunden mit dem Willen, dies zu tun; Beendigung des Wohnsitzes durch Aufhebung der Niederlassung mit dem Willen, sie aufzugeben; Beibehaltung des Wohnsitzes also so lange, als auch nur entweder das subjektive oder das objektive Merkmal erfüllt bleibt. Es gibt daher auch nach englischem Recht, wie im römischen und im deutschen, Personen ohne home (S. 84) wie solche mit mehreren homes (S. 85), so bei Personen, die eine Hälfte des Jahres in Frankreich, die andere in England verleben, und an beiden Orten „a house, lands and friends" haben.

Der Unterschied zwischen dem deutschen und dem englischen Wohnsitz besteht nun darin, daß nach englischem Recht außer dem mit home bzw. residence übereinstimmenden deutschen Domizilbegriff noch die Fälle des fiktiven Wohnsitzes hinzukommen, bei denen ein Ort zwar tatsächlich nicht das home der betreffenden Person ist, aber trotzdem vom Recht ebenso behandelt wird, Fälle, die nach *Keith* bei dem Domizilprinzip für den Staatsangehörigkeitswechsel ausscheiden. Es soll im englischen Recht keine Personen ohne Domizil und keine mit mehreren Domizilen geben. Darum entwickelt das englische Recht „some conventional rule", die jeder Person ein „domicile oder legal home" zuweist. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, daß für den „conflict of laws", den das englische Recht nach dem Domizilprinzip löst, jedermann einen und nur einen Wohnsitz haben soll. Dies Ergebnis wird im englischen Recht dadurch erreicht, daß jede Person infolge ihrer Geburt jedenfalls ein „domicile of origin" hat, welches durch „fiction or assumption of law" subsidiär weiter maßgebend bleibt, wenn kein anderes home begründet wurde (S. 100), und ferner dadurch, daß ein „domicile of choice" auch noch als fortbestehend fingiert wird, wenn ein anderes home nicht begründet wird. Es gibt danach nicht eine einfache „Aufgabe" des Wohnsitzes wie im deutschen Recht, sondern nur einen „Wechsel" des Wohnsitzes; und wenn ein home durch Beendigung der faktischen residence und des animus manendi aufgegeben wurde, ohne ein neues durch Niederlassung

Digitized by Google

und Willen zu begründen, so gilt das aufgegebene home weiter als „legal home", als Domizil im technischen Sinne (S. 114 ff.). Im deutschen Recht sind andere Mittel gefunden, um für die Fälle, in denen das Domizilprinzip für die Lösung von Statutenkollisionen maßgebend ist, bei Personen ohne Wohnsitz oder mit mehrfachem Wohnsitz das maßgebende örtliche Recht zu bestimmen.

Für die Auslegung des Art. 91 und der Artt. 3 und 4 ergibt sich demnach, daß der Begriff der „habitual residence" im Sinne des englischen home-Begriffes und damit zugleich in dem des römischen und deutschen Rechts erfolgen muß. Ueber den konkreteren und räumlich präziseren Sinn des Begriffs „residence" gegenüber dem des „domicile" vgl. auch The American and English Enclyclopædia of law (ed. by *Garland, Mc Gehee, Cockroft)*, Bd. X S. 8, 9; Bd. 24 S. 693 ff.

c) Daß auch der technische Domizilbegriff des französischen Rechts nicht maßgebend sein sollte, ergibt sich schon aus dem Schwanken der französischen Terminologie für die Bezeichnung derselben Sache. Es ist vielmehr auch hier bei der gelegentlichen Wahl des Ausdrucks „domicile" offenbar nicht an den national-französischen Rechtsbegriff des „domicile" gedacht, sondern an den ursprünglichen Begriff des „domicile" im Sinne von domus, wie er auch sonst vielfach verwendet wird: „envoyer à domicile" heißt nichts anderes als „ins Haus schicken". Im übrigen zeigt eine nähere Betrachtung des technischen französischen Domizilbegriffs, daß auch er wie der englische rein konventionelle und fiktive Elemente enthält, die für das Domizilprinzip als Grundlage des Staatsangehörigkeitswechsels, ja des Staatsangehörigkeitsrechts überhaupt, nicht in Betracht kommen können.

Aehnlich wie im englischen wird auch im französischen Rechte, entsprechend der gemeinsamen römisch-rechtlichen Grundlage, der Wohnsitz zunächst bestimmt durch die Wohnung, die „habitation ordinaire"; „domicilium vient de domus et signifie proprement la maison qu'une personne habite" *(Planiol,* Bd. I, S. 200), „le lieu de la demeure d'une personne". Ebenso wie im englischen Recht wird auch im französischen für die Begründung eines Wohnsitzes verlangt, daß die tatsächliche „résidence", das „établissement" an einem Ort mit dem Willen, dort ständigen oder auf unbestimmte Zeit berechneten Wohnsitz zu nehmen, verbunden ist *(Planiol,* S. 208). Auch für die Aufgabe des Wohnsitzes wird das Wegfallen sowohl des objektiven wie des subjektiven Merkmales verlangt. Wie das englische Recht erweitert auch das französische diesen Begriff „légalement" auf Fälle, in denen eine Niederlassung nicht „effectivement" besteht (*Baudry-Lacantinerie* und *Houques-Foucarde,* Bd. I, S. 645), in denen die Person an dem betreffenden Orte nicht einmal eine „résidence habituelle" hat (*Aubry* und *Rau,* Bd. I, S. 881). Und wie im englischen Recht „home" und „residence" vielfach als gleichbedeutend gebraucht werden, ist dies auch im französischen für „habitation" und „résidence" der Fall *(Baudry-Lacantinerie* und *Houques-Foucarde,* S. 645). Der Begriff der „résidence" wird durch das Beiwort „ordinaire"

Digitized by Google

näher charakterisiert, so daß eine Person ihre „résidence" bald am Domizil „dans le sens concret du mot", bald anderwärts hat, eben wenn ihr „Wohnsitz" durch fiktive und konventionelle Momente bestimmt ist, sie kann zwar nur einen Wohnsitz, aber mehrere „résidences" haben (*Baudry-Lacantinerie* und *Houques-Foucarde* l. c.).

Der Unterschied zwischen dem englischen und französischen Recht besteht zunächst darin, daß das französische Recht für den Wohnsitz verlangt das „principal établissement", so daß alle anderen „établissements" nur als „résidences" gelten, und andererseits darin, daß der „domicil of origin" nicht dieselbe Rolle spielt wie im englischen Recht. Wenn auch einerseits für die Begründung des „Wohnsitzes" infolge des Merkmales „principal établissement" etwas Besonderes verlangt wird, so kann der Wohnsitz anderseits nur dadurch wieder aufgegeben werden, daß an einem anderen Orte ein „établissement" begründet wird, das gerade als „principal établissement" nicht nur objektiv anzusehen, sondern auch subjektiv gemeint ist. Der Beweis, wann ein Ort gerade als „principal établissement" zu gelten hat, wird oft schwierig und ohne Willkürlichkeiten häufig nicht möglich sein, Probleme, die das deutsche und römische Recht mit ihrer Zulassung mehrerer Wohnsitze nicht kennen. Es ist daher begreiflich, wenn *Planiol* sagt: „Au contraire du nôtre, et avec raison, le code allemand admet la pluralité de domiciles" (S. 210); auch die frühere französische Jurisprudenz kannte den mehrfachen Wohnsitz (*Baudry-Lacantinerie* und *Houques-Foucarde*, S. 679). Jedenfalls zerfällt danach auch der französische Wohnsitzbegriff in einen mit „résidence" und animus manendi ursprünglich verbundenen und in seinem Verlauf auch nur durch eins der beiden Merkmale aufrechtzuerhaltenden und in einen Wohnsitz mehr fiktiver und konventioneller Art (*Aubry* und *Rau*, S. 892/3, S. 894/5; *Baudry-Lacantinerie* und *Houques-Foucarde*, S. 690), der als fortbestehend gilt, wenn mangels der Begründung eines neuen „principal établissement" weder der animus manendi noch eine „résidence" weiterbesteht. Auch nach französischem Recht wird ein Wohnsitz nicht „aufgehoben", sondern nur „gewechselt" (*Aubry* und *Rau*, S. 895; *Baudry-Lacantinerie* und *Houques-Foucarde*, S. 674, 678). Die Ausbildung einer Reihe von „domiciles légaux" über die des englischen Rechts hinaus erweitert im französischen Rechte die bloß fiktiven Wohnsitze gegenüber dem englischen Recht.

Das Entscheidende bei alledem ist, daß auch der französische Wohnsitzbegriff, wenn man die bloß fiktiven und konventionellen Elemente ausscheidet, im wesentlichen mit den Begriffen „home" und „habitual residence" des englischen Rechts und mit dem römischen und deutschen Begriff des Wohnsitzes zusammenfällt. Nur dieser Begriff kann bei dem Domizilprinzip für den Staatsangehörigkeitswechsel gemeint sein; denn nur die durch solchen Wohnsitz mit dem Gebiete verbundenen Personen können als „habitants" gelten; nur von ihnen kann man sagen, daß sie „établis" sind. Und gerade diese beiden Ausdrücke sind in den Friedensverträgen und in der französischen Literatur zur Bezeichnung des Domizilprinzips die häufigsten. Nimmt man

Digitized by Google

hinzu, daß auch in den Bestimmungen, in denen die Formulierung „établis" gewählt ist, nie von „principal établissement" die Rede ist, so ergibt sich daraus, daß ein „établissement" in dem betreffenden Gebiete für den Staatsangehörigkeitswechsel ausreicht.

Das Wort „domicile" hat im französischen Staatsangehörigkeitsrecht überhaupt nicht die strenge Bedeutung des technischen Domizilbegriffs. Das ist auch in der Judikatur ausdrücklich anerkannt. In einem Urteil der Cour de cassation vom 27. April 1920 in Sachen Molist c/a Etat (vgl. Journal du droit international privé von *Clunet*, Bd. 47, 1920, S. 650 ff.) wird die Auffassung der unteren Instanz, die „domicile" im Sinne des Art. 8 § 4 des Code civil im weitesten Sinne gleich „résidence" interpretiert hatte, gebilligt: „la Cour d'appel a donné à l'expression domicile de l'art. 8 (nouveau) § 4 Cod. civ. le sens large, dans lequel l'a entendu le législateur, et a légalement justifié sa décision". In diesem Sinne hatten sich auch bereits das Tribunal civil de Carcassonne am 20. Juni 1917 (Journal von *Clunet*, Bd. 44, S. 1774 ff.) und die Cour de Montpellier vom 29. Januar 1918 (Journal von *Clunet*, Bd. 45, S. 701 ff.) ausgesprochen. In dem von der Cour de cassation gebilligten Urteil des Gerichts von Carcassonne heißt es:

Attendu que ... il importe de rechercher d'abord quelle est la nature du domicile qui est exigé par l'art. 8 § 4 Cod. civ.,

Attendu qu'il n'est pas douteux que le domicile dont il est question dans ce texte ne peut être le simple domicile de droit que tout mineur possède chez ses parents lorsqu'il habite à l'étranger,

Attendu qu'afin de remédier au défaut de clarté du texte de l'art. 8 § 4 et pour en dégager l'esprit, le rapporteur de cette loi (du 26 juin 1889) à la Chambre des Députés s'est exprimé comme suit dans le second rapport: „Le domicile, tel qu'il est prévu à notre article 8, doit être entendu lato sensu. Il s'agit évidemment de déclarer Français les individus nés en France, habitant notre pays à leur majorité; la résidence équivaut au domicile".

Dieser Judikatur, die „domicile" im Sinne der Staatsangehörigkeitsbestimmungen der „résidence" gleichstellt, haben sich weitere Urteile angeschlossen — vgl. z. B. die Urteile der Cour von Paris vom 21. Juli 1920 (Journal von *Clunet*, Bd. 47, S. 641) und des Tribunal von Le Havre vom 31. Dezember 1920 (Journal von *Clunet*, Bd. 48, S. 547 ff.). Die Ausscheidung der bloß „gesetzlichen" Elemente aus dem Domizilbegriff für die Probleme des Staatsangehörigkeitswechsels liegt demnach so in der Natur der Sache begründet, daß die französische Judikatur dies sogar für die Probleme des nationalen Staatsangehörigkeitsrechts getan hat, trotzdem das innerstaatliche Recht einen davon abweichenden spezifischen Wohnsitzbegriff ausgebildet hatte. Dies bestätigt die Richtigkeit der oben gegebenen Ausführungen über die Interpretation der verschiedenen Ausdrücke, die die Friedens- und Minderheitenverträge für das Domizilprinzip gewählt haben: „domicilié" bedeutet

Digitized by Google

nichts anderes als „établi", „domicile" nichts anderes als „résidence" oder „résidence habituelle".

d) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß, wenn man vom Wohnsitzbegriff des englischen und französischen Rechts die bloß „gesetzlichen" und „konventionellen" Elemente ablöst, als Kern das alte Erbgut des römischen Domizilbegriffs übrigbleibt, das rein im deutschen Recht erhalten ist und das auch im englischen Begriff des „home" und der „residence" sowie in den französischen Begriffen der „habitation", der „demeure", der „résidence habituelle" als deutlich von den bloß konventionellen Elementen gesonderter Bestandteil und eigentlicher Kern lebendig geblieben ist: die ständige Niederlassung im Sinne des römischen, deutschen, übrigens auch des spanischen Rechts. So hat im Ergebnis doch *Chausse* mit seiner These recht, daß die alten römischen Definitionen des Wohnsitzbegriffes wahr geblieben sind:

1,7 C de incolis 10,40: in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est peregrinari videtur, quo si rediit peregrinari iam destitit.

1,5 D 50,1: Labeo indicat eum, qui pluribus locis ex aequo negotietur, nusquam domicilium habere; quosdam autem dicere refert pluribus locis eum incolam esse aut domicilium habere; quod verius est.

1,6 § 2, D 50,1: Viris prudentibus placuit duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrubique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur.

Die Worte résidence, résidence habituelle und domicile ebenso wie die entsprechenden englischen Worte sind nicht Ausdrücke für eindeutig bestimmte Begriffe. Im blassesten Sinne bedeutet résidence nichts als den vorübergehenden, zufälligen Aufenthalt. Daneben aber hat es auch den Sinn des ständigen Aufenthalts, der ständigen Niederlassung, auch wenn das Beiwort habituelle oder ordinaire nicht beigefügt ist: vgl. z. B. *Baudry-Lacantinerie* und *Houques-Foucarde*, Bd. I, S. 644, wo als résidence der Ort bezeichnet wird, „où une personne demeure ordinairement". Wenn der englische Text des Art. 91 Abs. 1 von „habitually resident", der Abs. 2 bloß von „resident" spricht, so soll damit sicher nichts Verschiedenes gesagt sein. Im Sinne der ständigen Niederlassung wird dann „résidence", oder „résidence habituelle" im Staatsangehörigkeitsrecht geradezu identisch mit dem „Wohnsitz". Für die englische Terminologie vgl. z. B. *Dicey*, Conflict of laws, S. 96 und für das amerikanische Recht dazu die Bemerkung von *Moore*, S. 158; *Wharton*, Conflict of laws, S. 80; American and English Encyclopædia of Law (ed. by *Garland, Mc Gehee, Cockroft*), Bd. 10 S. 4; Bd. 24, S. 693 ff. Trotz dieser terminologischen Schwankungen ist klar, was das Domizilprinzip beim Staatsangehörigkeitswechel bedeutet. Eine Person hat an dem Orte Wohnsitz, an dem sie sich durch Begründung eines ständigen Heims niedergelassen hat mit dem Willen, dies zu tun, und sie be-

Digitized by Google

hält dort ihren Wohnsitz, so lange entweder der Wille oder die Tatsache der ständigen Niederlassung fortbesteht.

Diese von deutscher Seite stets vertretene Auffassung hat ihre Bestätigung in dem Gutachten des Ständigen internationalen Gerichtshofs vom 15. September 1923 gefunden. Hier heißt es einmal mehr im Vorübergehen „l'établissement régulier et permanent que suppose le domicile" (S. 18) und sodann ausdrücklich mit dem Bewußtsein, eine Definition zu geben: „domicile, c'est-à-dire un établissement sérieux, permanent, avec l'intention d'y rester" „have been habitually resident, that is to say should have been established in a permanent manner, with the intention of remaining" (S. 20). Danach bedeuten die Worte „domicilié", „habitually resident" die ständige wirkliche Niederlassung mit dem Willen, sie auf unbestimmte Zeit beizubehalten. Ueber die Begriffsbestimmungen des Wohnsitzbegriffes in den neuesten deutschen Staatsangehörigkeitsabkommen, die alle einen doppelten Wohnsitz anerkennen, mag auf die Anlage verwiesen werden.

e) Man kommt zu demselben Ergebnis, wenn man eine andere Argumentationsweise anwendet. Der französische Text bezeichnet das Domizilprinzip durch das Wort „domicile", der englische durch die „habitual residence". Der von beiden authentischen Texten gemeinte Begriff muß demnach in dem Schnittpunkt beider Ausdrücke liegen, in der Bestimmung des „domicile" durch die „habitual residence". Das ist aber gerade der deutsche Wohnsitzbegriff, der entsprechend dem römischen Rechte in § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Begründung einer ständigen „Niederlassung" bestimmt wird.

Man könnte endlich die Frage so stellen, daß es für die nähere Bestimmung des Wohnsitzbegriffes darauf ankommt, welches örtliche Recht maßgebend ist.

Diese Frage wird nicht häufig in der völkerrechtlichen Literatur erörtert, offenbar, weil man als selbstverständlich ansah, daß der Begriff der „Bewohner" eines Gebiets durch das „home", das „ständige Heim", die „résidence habituelle" bestimmt werden muß. Aber überall, wo die Frage des maßgeblichen örtlichen Rechts erörtert wird, ist das Ergebnis, daß das Recht des abtretenden Staates als das im Zessum geltende Recht als maßgeblich angesehen wird. So *Foccherini* in seiner Schrift „La successione degli Stati" und *Coleman Phillipson* in seinem Buch „Termination of war", das während des Krieges und im Hinblick auf die Friedensverhandlungen geschrieben ist. *Phillipson* führt aus, daß, wenn ein Vertragsausdruck „a different legal sense in different States" habe, eine Präsumption bestehe zugunsten des Staates, „upon which the obligation is imposed"; als Beispiel verweist er auf den österreichisch-italienischen Vertrag von 1866, in dem der Ausdruck „inhabitants" im Sinne des österreichischen Rechts ausgelegt wurde, da das abgetretene Gebiet bis dahin zu Oesterreich gehörte. An einer anderen Stelle, in der er speziell das Domizilprinzip bei Gebietszessionen behandelt,

Digitized by Google

sagt er (S. 214) über den Begriff des „domicile": „it is usually the domicile as determinated by the law of the ceding territory". Ebenso auch *Struycken* in der Juristischen Wochenschrift 1922, S. 138, Ziff. 4 und in dem bereits erwähnten Gutachten. In derselben Richtung bewegen sich auch Ausführungen des bereits erwähnten Aufsatzes von *Brüstlein* im Journal du droit international privé, Bd. 49, S. 51/52.

Die Polnische Regierung hat, so sehr die Praxis auch dagegen verstößt, theoretisch ebenfalls diesen Standpunkt eingenommen. Auf die Beratung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Sejm über die Frage des doppelten Wohnsitzes und auf das polnische Memorandum an den Völkerbund vom 5. Juli 1922 über die Maßgeblichkeit des § 7 BGB. wurde bereits hingewiesen.

Nach § 7 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Begriff des Wohnsitzes in demselben Sinne wie im römischen und internationalen Sinne bestimmt als der Ort, an dem eine Person sich ständig niederläßt, an dem sie ihr dauerndes Heim errichtet. Vgl. hierzu die beiden klassischen Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts:

Bd. 54, S. 188: „Wem an mehreren Orten eingerichtete Wohnungen zur Verfügung stehen, die er zum dauernden, wenn auch nicht ununterbrochenen Aufenthalt dergestalt gebraucht, daß von jedem der Orte aus, sobald an ihm Aufenthalt genommen wird, die Lebensverhältnisse in ihrer Totalität bestimmt werden, der hat gleichzeitig an mehreren Orten seinen Wohnsitz."

Bd. 70, S. 313: „Der Kläger hat seine eingerichtete Wohnung in B. auch während seines Aufenthalts in N. beibehalten; sie stand ihm dauernd zu jederzeitigem Gebrauch zur Verfügung. Sie bildete für ihn ein Heim, in das er zurückkehrte, falls er keinen Grund mehr hatte, sich anderswo aufzuhalten, war also eine ständige Niederlassung, mithin ein Wohnsitz im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Vgl. auch *Oertmann*, Kommentar 2. Aufl. § 7 Bem. 1b, 3b und 5a; *Kommentar der Reichsgerichtsräte* 4. Aufl. Bem. 1; *v. Tuhr*, Allgem. Teil, S. 428; *Planck*, Kommentar 4. Aufl. Bem. 6.

Nach § 7 Abs. 2 des BGB. kann eine Person mehrere Wohnsitze im Sinne des Abs. 1 haben, wie sie ja auch nach englischem Recht mehrere „home" und nach französischem Recht mehrere „établissements", mehrere „résidences habituelles" haben kann. Bei allen Staatsangehörigkeitsabkommen, die das Deutsche Reich mit den Staaten geschlossen hat, die deutsches Gebiet erworben haben, ist daher auch die Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes für den Staatsangehörigkeitserwerb zugelassen. Auch der Ständige Gerichtshof definiert den Wohnsitzbegriff nicht als „le principal établissement", sondern sagt ausdrücklich: „un établissement". Der Wohnsitz wird nach § 7 des BGB. solange behalten, bis er mit der Absicht, ihn aufzuheben, aufgegeben wird. Dies entspricht wiederum durchaus den Begriffen des internationalen wie des englischen und französischen Rechts. Auch zeigt die

Digitized by Google

Formulierung des BGB., daß der Beweis für die Aufgabe des Wohnsitzes demjenigen obliegt, der sie behauptet. Vgl. auch *Dicey*, Conflict of laws, S. 115, 133, *Baudry-Lacantinerie* und *Houques-Foucarde*, Bd. I, S. 691, *Aubry* und *Rau*, Bd. I, S, 897.

Mag man demnach vom englischen, vom französischen, vom römischen, vom deutschen oder von einem international-rechtlichen Wohnsitzbegriff ausgehen, um den für das Domizilprinzip beim Staatsangehörigkeitswechsel maßgeblichen Begriff des Wohnsitzes zu bestimmen, so führt dies immer zu demselben in der Natur der Sache liegenden Ergebnis. Es kommt darauf an, daß die in Betracht kommenden Personen feste räumliche Beziehungen zu den Gebietsteilen, um die es sich handelt, begründet haben, feste räumliche Beziehungen, die in der Errichtung eines ständigen Heims zum Ausdruck kommen. Denn, wo eine Person ihr ständiges Heim errichtet, begründet sie nicht bloß zufällige Beziehungen zum Lande, sondern sie verwurzelt sich damit so fest im Boden, daß sie im Zweifel das Schicksal des Bodens teilen muß, sofern ihr nicht durch das Optionsrecht die Möglichkeit eröffnet ist, diese Beziehungen kraft ihres besonderen Willens zu lösen. Der ipso-facto-Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit bedeutet ja zunächst nichts als die Eröffnung dieses Optionsrechtes: Wer in den in Betracht kommenden Gebieten ein ständiges Heim besitzt, muß billigerweise wenigstens die Möglichkeit haben, zwischen dem Lande dieses Heims und dem Lande, dem er bis dahin angehörte, zu wählen. Eine künstliche und restriktive Interpretation des Domizilprinzips kann daher nicht im Sinne der Vorschriften über Staatsangehörigkeitswechsel und Optionsrecht liegen; ist es doch der Sinn des Optionsrechtes, die Schädigungen, die jede Gebietsveränderung mit sich bringt, möglichst zu mildern und dem individuellen Willen der von ihr betroffenen Personen in möglichst weitem Umfange Gelegenheit zu geben, sich für den alten oder den neuen Staat zu entscheiden. Auch das Gutachten der Juristenkommission des Völkerbundrates vom 30. September 1922 deutet das im Art. 4 enthaltene Domizilprinzip lediglich dahin, daß die Eltern zur Zeit der Geburt nicht nur „par hasard" in nunmehr polnischem Gebiete waren, sondern dort eine „attache" hatten.

3. Kommt danach für den Begriff des Wohnsitzes als Grundlage des Staatsangehörigkeitswechsels nur ein „domicile de fait", nur die tatsächliche Niederlassung in Betracht, so müssen alle bloß gesetzlichen Wohnsitze ausscheiden. Normalerweise wird am Orte des gesetzlichen Wohnsitzes auch die tatsächliche Niederlassung bestehen. Wo dies aber nicht der Fall ist, bleibt das domicilium legitimum oder necessarium, das bloße „domicile de droit" außer Betracht. Dies soll wohl auch in der Definition des Ständigen Gerichtshofs zum Ausdruck gebracht werden, wenn dort das Wort „sérieux" neben dem Worte „permanent" dem

Digitized by Google

Worte „établissement" beigefügt ist. Dies ist wichtig für den Wohnsitz der Offiziere und Beamten und für den der Minderjährigen.

Es ist in allen Rechten anerkannt, daß der Aufenthalt im Ausland als Diplomat oder konsularischer Beamter den Wohnsitz im eigenen Lande weder aufhebt noch unterbricht. Verschieden wird in den einzelnen Rechten die Tätigkeit als Beamter und Offizier in bezug auf den Wohnsitz aufgefaßt. Nach englischer Auffassung hebt die Anstellung als Beamter oder Offizier den bisherigen Wohnsitz nicht ohne weiteres zugunsten des Dienstsitzes auf. Nach französischer Auffassung gilt dies nicht für diejenigen Beamten, die auf Lebenszeit angestellt sind, während umgekehrt für alle anderen Beamten und für die Offiziere kein gesetzlicher Wohnsitz begründet ist und das gemeine Recht gilt.

Das deutsche Recht kennt für Beamte keinen gesetzlichen Wohnsitz. Wie schon im gemeinen Recht ein domicilium necessarium der Beamten nicht anzuerkennen war (vgl. *Regelsberger*, Pandekten, Bd. I 1893 § 74 III B; *Windscheid-Kipp*, Pandekten § 36 Note 5), so besteht für sie auch nach dem BGB. kein gesetzlicher Wohnsitz. Der Beamte mag verpflichtet sein, an dem Orte seiner dienstlichen Tätigkeit als seinem „Amtssitz" sich auch tatsächlich niederzulassen und Wohnung zu nehmen (sog. Residenzpflicht); ohne Niederlassung erlangt er jedenfalls an seinem Amtssitz keinen „Wohnsitz" im Sinne des bürgerlichen Rechts. Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes, namentlich auch die Möglichkeit eines mehrfachen Wohnsitzes sowie die Voraussetzungen dazu, richten sich bei Beamten anerkanntermaßen ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen, also allein nach § 7 BGB. (In diesem Sinne z. B. *Planck*, a. a. O. Bem. 5 zu § 7 und 1 vor § 9; *Oertmann*, a. a. O. Bemerk. 3a zu § 7; *Reichsgerichtsräte*, Bemerk. 2 zu § 9 und andere mehr.)

Dagegen bestimmt § 9 Abs. 1 BGB. für Militärpersonen, d. h. für Berufssoldaten, als Wohnsitz den Garnisonort. Hierin liegt die Anordnung eines gesetzlichen Wohnsitzes: kraft zwingenden Rechts sollen Militärpersonen, ohne daß es auf tatsächliche Niederlassung und Domizilwillen ankäme, an ihrem Garnisonort ihren Wohnsitz haben (vgl. Reichsgerichtsräte, a. a. O. Bem. 1 zu § 9; *Staudinger*, Kommentar zum BGB. 7./8. Aufl. 1912 Bem. IV 2 zu § 9; *Planck*, a. a. O. Bem. 2 zu § 9 u. a. m.). Während eine gelegentlich in der älteren Literatur vertretene Meinung glaubte, den § 9 BGB. dahin auslegen zu sollen, daß der Garnisonort ausschließlicher Wohnsitz der Militärpersonen sei, neben dem also ein zweiter Wahlwohnsitz nicht bestehen könne (so z. B. *von Tuhr*, a. a. O. S. 431; *Planck*, a. a. O. Bem. 2 zu § 9 u. a.; *Oertmann*, Bem. 4 zu § 9), ist dies gerade in der neueren Praxis und Literatur als unzutreffend erkannt worden. Sie ist auch in der Tat unzweifelhaft nicht zutreffend; sie ist ohne Anhalt im Gesetz, entspricht in keiner Weise den realen Lebensverhältnissen und steht zudem im Widerspruch mit der historischen Entwicklung.

Digitized by Google

Verfehlt ist es, die Exklusivität des militärischen Wohnsitzes daraus herleiten zu wollen, daß § 9 bestimmt: „.... hat ihren Wohnsitz ....". Auch in § 7 Abs. 1 heißt es „seinen Wohnsitz", und doch ist in dem sogleich folgenden 2. Absatz von mehrfachem Wohnsitz die Rede (vgl. *Staudinger*, a. a. O. Bem. IV 2 und § 9, der im Hinblick auf *Oertmanns* Stellungnahme nicht mit Unrecht sagt: „die angeblichen militärrechtspolitischen Gründe sind nicht militärische Gründe, sondern lediglich zivilrechtliche Fiktionen"). Die Ausschließlichkeit des militärischen Wohnsitzes würde es mit sich bringen, daß jede aus dem aktiven Dienst ausscheidende Militärperson zunächst wohnsitzlos sein müßte, da ihrem bisherigen Wohnort, an den sie jetzt vielleicht auch zurückkehrt, durch den gesetzlichen Wohnsitz des § 9 die Wohnsitzeigenschaft genommen war, und es gewiß nicht angeht, ähnlich wie beim tignum junctum von einem dominium dormiens, so hier von einem domicilium dormiens in dem Sinne zu sprechen, daß mit Verlassen des militärischen Dienstes die Wohnsitzeigenschaft eines während der Militärzeit beibehaltenen, rechtlich bloßen Wohnortes wieder auflebe. Auch nach gemeinem Recht war die Möglichkeit anerkannt, neben dem notwendigen gesetzlichen Wohnsitz einen gewillkürten Wohnsitz beizubehalten oder zu begründen (vgl. *Wetzell*, System des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Auflage 1878 S. 491). Entgegen der älteren Literatur sind denn auch die Schriftsteller in neuerer Zeit mit Recht überwiegend für die Zulässigkeit eines gewählten Wohnsitzes neben dem militärischen Wohnsitz eingetreten, und hat sich insbesondere die deutsche Praxis mit sicherem Blick für die Realitäten des Lebens von jeher hierfür ausgesprochen: so eine sorgfältig begründete Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1913 (Sächs. O. V. G. E. 20, 359 f.), in der es unter anderem heißt: „§ 7 Abs. 1 sagt wörtlich: wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Eine Militärperson wird in der Regel eine Niederlassung nur an ihrem Garnisonorte haben. Dieser ist dann der alleinige Mittelpunkt ihrer gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhältnisse und schon nach § 7 als ihr Wohnsitz anzusehen. Es braucht dies aber nicht immer der Fall zu sein. § 9 bestimmt deshalb, daß der Garnisonort auch dann als Wohnsitz der Militärperson gilt, wenn dort eine Niederlassung im Sinne von § 7 nicht begründet ist. Es läßt sich aber weder aus der Fassung des § 9 noch aus der Natur der Sache folgern, daß neben diesem gesetzlichen Wohnsitz ein gewählter Wohnsitz nicht bestehen könne. § 7 will mit den Worten „Begründet seinen Wohnsitz" nicht sagen, niemand könne den Wohnsitz an mehreren Orten haben. Dies ergibt sich aus seinem ferneren Inhalte ohne weiteres. Demnach besagen auch die Worte „hat ihren Wohnsitz" in § 9 keineswegs, daß der Garnisonort der ausschließliche Wohnsitz einer Militärperson sei. Weshalb die in § 7 Abs. 2 aufgestellte Regel, daß der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten bestehen kann, ausgeschlossen sein soll, weil kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift ein bestimmter Ort als Wohnsitz einer Person gilt, auch wenn sie sich ausnahms-

Digitized by Google

weise dort nicht niedergelassen hat, ist nicht abzusehen. Wie für andere Staatsbürger, so ist also auch für Militärpersonen ein mehrfacher Wohnsitz möglich. Dieser Fall tritt sowohl dann ein, wenn sie sich nur außerhalb ihres Garnisonortes niederlassen, als auch dann, wenn sie neben einer Niederlassung am Garnisonorte aus irgendwelchem Grunde noch eine zweite Niederlassung haben". Ebenso das Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Beschluß vom 5. Juli 1919 (Badische Rechtspraxis, 1919, S. 112, Nr. 50): „Es ist allerdings zwingendes Recht, daß eine Militärperson — nach angeordneter Mobilmachung gehören alle zum Heere eingezogenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften zu den Militärpersonen (§ 38 Militärgesetz) — ihren Wohnsitz am Garnisonort hat, allein neben dem militärisch notwendigen Wohnsitz am Garnisonort kann ein zweiter gewählter Wohnsitz bestehen. Da nun mit der Klage behauptet ist, der Beklagte habe vor seinem Eintritt zum Heer seinen Wohnsitz in Mannheim gehabt und diesen bisher nicht aufgegeben, so ist das Landgericht Mannheim für die erhobene Klage zuständig."

Für die Zulässigkeit eines Wahlwohnsitzes neben dem gesetzlichen Wohnsitz des § 9 BGB. hat sich auch das Kammergericht in der Deutschen Juristenzeitung, 1915, S. 1036 f., ausgesprochen. Dabei muß als symptomatisch hervorgehoben werden, daß das Kammergericht ebenso wie der vorerwähnte Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe damit, daß sie auf die Auffassung der älteren Literatur mit keinem Wort eingehen, offenbar (durchaus zutreffend) zum Ausdruck bringen, daß jene ältere Meinung unhaltbar und die von ihnen vertretene Ansicht die sich selbstverständlich aus den Prinzipien des BGB. ergebende sei. In der Literatur hat sich der führende Kommentar von *Staudinger* (a. a. O. Bem. IV 2 zu § 9) von jeher für die Möglichkeit doppelten Wohnsitzes auch bei Militärpersonen ausgesprochen. Bei ihm heißt es u. a.: „Daß der Garnisonort Wohnsitz der Militärperson ist, muß als zwingendes und daher unabänderbares Recht erachtet werden. Diesem zwingenden Recht tut es aber keinen Eintrag, wenn neben dem militärisch notwendigen Wohnsitz am Garnisonorte, der begründet ist, ob die Voraussetzungen des § 7 vorliegen oder nicht, ein zweiter gewählter Wohnsitz besteht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß z. B. ein Offizier außerhalb seines Garnisonortes an einem benachbarten Orte tatsächlich im Sinne des § 7 einen Hauptpunkt seiner privatrechtlichen Verhältnisse haben kann; er hat dort eine Wohnung, Gutsbesitz, seine Familie. Der Grundsatz der Zulässigkeit eines mehrfachen Wohnsitzes wird durch den gesetzlichen Wohnsitz nicht notwendig aufgehoben. Denkbar ist z. B. der Fall, daß ein früherer Wohnsitz mit Rücksicht auf die voraussichtlich vorübergehende Dauer des Militärdienstes beibehalten wird." Gleicher Ansicht ist auch der *Kommentar der Reichsgerichtsräte*, 4. Aufl. 1922, Bem. 1 zu § 9; die gegenteilige Meinung, auf die sich z. B. das Urteil des Posener Appellationsgerichts vom 5. Oktober 1921 beruft, haben die Reichsgerichtsräte bereits in der 2. Auflage ihres Kommentars (1913, Bem. 1 zu § 9) aufgegeben. Für die *Staudinger*'sche Meinung sind weiterhin noch zu nennen: *Weißbecker*

Digitized by Google

in einem ausführlichen, gut begründeten Aufsatz in der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 1918, S. 137 ff., *Schlegelberger* in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, 1915, Bd. 59, S. 234 f.

Was endlich den Wohnsitz der Minderjährigen betrifft, so stellen hier sowohl das englische wie das französische Recht gesetzliche konventionelle Regeln für deren Wohnsitz auf, so daß für den Minderjährigen häufig ein Wohnsitz besteht, an dem er weder eine tatsächliche Niederlassung hat, noch auch der Wille seines gesetzlichen Vertreters dahin geht, ihn dort zu lokalisieren. Umgekehrt schreibt das deutsche Recht in § 8 des BGB. ausdrücklich vor, daß auch ein Minderjähriger mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters seinen Wohnsitz im Elternhause aufheben und einen neuen Wohnsitz im Hause einer anderen Person begründen kann. Selbst ohne den Willen des Kindes ist der gesetzliche Vertreter berechtigt, einem Minderjährigen einen Wohnsitz anzuweisen. Dies ergibt sich aus der allgemeinen rechtlichen Stellung des gesetzlichen Vertreters. Dies ist denn auch die in Theorie und Praxis nahezu einhellige Meinung. Vgl. z. B. *Planck*, Kommentar zum BGB., 4. Aufl., 1913, Bem. zu § 8; *Staudinger*, Kommentar zum BGB., 7. u. 8. Aufl., 1912, Bem. 3 zu § 8; *Oertmann*, Kommentar zum allgemeinen Teil, 2. Aufl., 1908, Bem. 2 zu § 8; *Kommentar der Reichsgerichtsräte*, 4. Aufl., 1922, Bem. 1 zu § 8; *Dernburg*, Bürgerliches Recht, Bd. 1, 3. Aufl., 1906, § 57 IV 4; *Ennexerus*, Allgemeiner Teil, 1923, § 194 I 3b; Kammergericht (20. Februar 1920) O. L. G. E. 41, S. 59, Anm. 1; Bayerisches Oberstes Landesgericht (9. Juni 1916) O.L.G. E. 35, S. 218, Lit. a u. a. m.

Trotzdem das französische Recht an sich streng den Grundsatz durchführt, daß ein Minderjähriger seinen Wohnsitz bei seinem Vater bzw. seiner Mutter hat, ganz ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Niederlassung, ist für das Staatsangehörigkeitsrecht, wie in der oben zitierten von der Cour de Cassation gebilligten Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht dieser gesetzliche Wohnsitz, sondern seine tatsächliche Wohnung, sein wirkliches Heim maßgebend, das sich an einem anderen Orte befinden kann, so z. B., wenn der gesetzliche Vertreter ihm einen von dem eigenen abweichenden Wohnsitz zuweist. Diese Tendenz wird namentlich für die Probleme des Staatsangehörigkeitswechsels bei Gebietsveränderungen von *Pillet*, „Principes du droit international privé", bestätigt. In seinem neuesten Werk über das Internationale Privatrecht betont *Pillet* sogar, daß auch für die Probleme des internationalen Privatrechts bei Minderjährigen der domicile légal hinter dem domicile de fait zurücktreten muß: „on peut affirmer que, dans le cas des mineurs aptes à devenir Français par le bienfait de la loi, elle (la jurisprudence) n'a jamais exigé que leur domicile légal, c'est-à-dire celui de leurs parents, fût en France au moment de leur majorité. Et cela est, en effet, fort raisonnable. Le domicile, en ces matières, sert de preuve de l'attachement de la personne à la France. Il est évident qu'un domicile obligatoire, tel que le domicile légal, c'a aucune signification

Digitized by Google

à cet égard. C'est la résidence permanente de l'individu qui est significative" (Traité Pratique de droit international privé 1923, S. 304/5). So zeigt sich auch hier, daß der Wohnsitzbegriff im Sinne des internationalen Rechts sich mit dem des römischen und deutschen bürgerlichen Rechts deckt.

4. Die Polnische Regierung verlangt nun aber nicht nur, daß der Wohnsitz zur Zeit des Ueberganges der Staatshoheit und vor dem 1. Januar 1908 auf nunmehr polnischem Gebiete vorhanden war, sondern auch, daß er, und zwar als einziger, am 1. Januar 1908 und von diesem Tage an bis zum 10. Januar 1920 im abgetretenen Gebiete ununterbrochen bestand, sowie daß die den Staatsangehörigkeitswechsel beanspruchenden Personen nicht nur am 10. Januar 1920, sondern auch bereits am 1. Januar 1908 deutsche Reichsangehörige waren. Von der Unbegründetheit sowohl der territorialen Begrenzung wie der Forderung des einzigen Wohnsitzes war bereits die Rede.

a) Aber auch die Forderung, daß die deutsche Reichsangehörigkeit bereits am 1. Januar 1908 erworben sein mußte, ist nicht begründet. Art. 91 behandelt den Staatsangehörigkeitswechsel der deutschen Reichsangehörigen und verlangt in seinem Abs. 1 lediglich, daß sie bei Uebergang der Staatshoheit deutsche Reichsangehörige waren; und Abs. 2 nimmt von den im Abs. 1 bezeichneten Personen nur diejenigen aus, die sich erst nach dem 1. Januar 1908 im nunmehr polnischen Gebiete niedergelassen haben. Für diese Ausnahme stellt er als einzige Voraussetzung das Wohnsitzerfordernis und kein solches in bezug auf die Staatsangehörigkeit an jenem Stichtage auf. Es entspricht weder der allgemeinen Interpretationsregel, nach der Ausnahmevorschriften nicht extensiv ausgelegt werden dürfen, noch auch dem Zwecke und Sinne dieser Ausnahmevorschrift, außer dem ausdrücklich bezeichneten Wohnsitzerfordernis auch das Staatsangehörigkeitserfordernis für den Stichtag zu fordern. Bestätigt wird diese Auslegung durch die Formulierung von Art. 3 des Minderheitsvertrages. Diese Bestimmung schreibt zugleich den Staatsangehörigkeitswechsel der österreichischen, ungarischen und russischen Staatsangehörigen, die beim Uebergange der Staatshoheit ihren Wohnsitz in nunmehr polnischem Gebiete hatten, vor und schränkt ihn durch die folgendermaßen formulierte Klausel ein: „sous réserve de toute disposition des Traités de Paix avec l'Allemagne ou l'Autriche, respectivement, relativement aux personnes domiciliées sur ce territoire postérieurement à une date déterminée". Es ist gewiß nicht zufällig, daß hier bei der Wiedergabe der Vorschrift des Art. 91 Abs. 2 der Ausdruck „personnes domiciliées" verwendet wird.

Wenn die internationale Theorie und Praxis im allgemeinen den Erwerb der Staatsangehörigkeit des annektierenden Staates auf die Staatsangehörigen des abtretenden Staates beschränken, so bedeutet dies nicht, daß diese Personen die Staatsangehörigkeit des zedierenden Staates bereits an einem weit zurückliegenden Stichtag hatten, auch dann nicht, wenn für sie der Wohnsitz an einem solchen Stichtag gefordert wird. Bei der Neubegründung des Polnischen Staates hat man aber den Erwerb der polnischen Staats-

Digitized by Google

angehörigkeit nicht nur auf die Staatsangehörigen der abtretenden Staaten, die Einwohner der zedierten Gebietsteile sind, beschränkt, sondern man hat ihn nicht nur auf das Gesamtgebiet des neuen Staatswesens, sondern auch auf die Staatsangehörigen der drei Teilungsmächte erstreckt. Hier kann also erst recht keine Rede davon sein, daß bereits am 1. Januar 1908 außer dem Wohnsitz gerade auch die deutsche Reichsangehörigkeit gegeben sein mußte, zumal der Wortlaut der Bestimmungen keinen Anhaltspunkt dafür bietet.

b) Was sodann das Erfordernis eines ununterbrochenen Wohnsitzes betrifft, so geht die polnische Praxis so weit, jede Abwesenheit, auch solche rein vorübergehender Art, als eine Unterbrechung anzusehen, die den Ausschluß des Staatsangehörigkeitswechsels zur Folge hat: selbst polizeiliche Abmeldungen, die lediglich erfolgt waren, um während einer Sommerreise an dem Ort der Erholung Brot- und Lebensmittelkarten zu erhalten, der Besuch der Universität, Berufsausbildung in anderen Provinzen des Reichs, Abwesenheit wegen Teilnahme am Weltkrieg, vorübergehender Dienst im Heer oder in der diplomatischen Laufbahn usw., und alles dies, selbst wenn der animus revertendi, ja die Absicht, den Wohnsitz beizubehalten, aus den Umständen deutlich hervorgeht. Neuerdings ist die Polnische Regierung sogar dazu übergegangen, die Ununterbrochenheit des Wohnsitzes im Sinne des von ihr aus politischen Gründen geschaffenen Domizilbegriffes nicht nur für die interessierten Personen selbst, sondern auch für deren Eltern und Ehegatten zu fordern und eine den Staatsangehörigkeitswechsel ausschließende Unterbrechung sogar dann anzunehmen, wenn diese Eltern oder Ehegatten vor dem Uebergang der Staatshoheit verstorben waren und lediglich aus diesem Grunde nicht ohne Unterbrechung vom 1. Januar 1908 bis zum Uebergang der Staatshoheit in nunmehr polnischem Gebiet gewohnt haben.

Aber die Forderung, daß der Wohnsitz ununterbrochen bestanden haben muß, ist als solche in keiner Weise gerechtfertigt. Der Wortlaut des Art. 91 Abs. 2 des Versailler Vertrages enthält für diese Einschränkung nicht den geringsten Anhaltspunkt. Es handelt sich bei der Vorschrift des Abs. 2 um eine Ausnahmevorschrift, die nicht extensiv ausgelegt werden darf. Eine extensive Interpretation ist hier aber schon darum ausgeschlossen, weil sie nicht der ratio der Vertragsbestimmung entsprechen würde. In der Note vom 16. Juni 1919 bezeichnet die Friedenskonferenz als Grund für diese Bestimmung das Preußische Enteignungsgesetz von 1908. Eine Person, die bereits vor dem 1. Januar 1908 eine so feste Verbindung mit dem Lande geknüpft hatte, daß sie dort Wohnsitz hatte, kann nicht denjenigen gleichgestellt werden, die erst auf Grund oder im Anschluß an das Enteignungsgesetz in das Land gekommen sind. Es ist im übrigen zu bedenken, daß es sich hier immer um Personen handelt, die nicht nur bereits vor dem 1. Januar 1908 dort Wohnsitz hatten, sondern zugleich am 10. Januar 1920; bei ihnen besteht daher, selbst wenn eine gelegentliche Unterbrechung des Wohnsitzes vorlag, im Hinblick auf den Wohnsitz zu zwei Zeitpunkten, vor dem 1. Januar 1908 und beim Uebergang der Staatshoheit, die Vermutung, daß der animus

Digitized by Google

revertendi bestand. Wo aber der animus revertendi besteht, liegt eine eigentliche Aufgabe oder Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechtes überhaupt nicht vor. In den meisten Fällen, in denen die polnischen Behörden wegen Unterbrechung des Wohnsitzes die polnische Staatsangehörigkeit ablehnen, bestand eine Unterbrechung garnicht. Daß der Besuch der Schule oder der Besuch von Hochschulen den Wohnsitz am Orte des eigentlichen Heimes nicht unterbricht, ist allgemein anerkannt. Dasselbe gilt naturgemäß für die Ausbildung zu anderen Berufen. Wenn der Sohn eines Kaufmanns, Landwirts oder Gewerbetreibenden einige Zeit, selbst auf einige Jahre, ins Ausland zieht, um sich in der Welt umzusehen oder sich in Staat und Gesellschaft nützlich zu machen, bevor er in das väterliche Geschäft eintritt oder das Gut des Vaters übernimmt, so löst er damit seine Beziehungen zur Heimat nicht in einer Weise, die ihn dort seinen eigentlichen Wohnsitz im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts verlieren läßt. Der Hamburger oder Rotterdamer Kaufmannssohn bleibt, auch wenn er einige Jahre in London oder New York in einem fremden Geschäfte tätig war, ebenso Hamburger oder Rotterdamer wie der junge Wiener, Berner oder Stockholmer, der einige Jahre in der preußischen oder bayerischen Armee als Offizier diente, Wiener, Berner oder Stockholmer blieb. Das gilt natürlich erst recht für die Söhne von Familien der früher preußischen Provinzen, die vorübergehend, bis sie wieder in ihre Heimatprovinz zurückkehrten, in anderen Teilen des Reichs tätig waren. Sie vom Staatsangehörigkeitswechsel ausschließen, heißt den Sinn des Art. 91 völlig verkennen.

Im übrigen ist die Ununterbrochenheit des Wohnsitzes oder Aufenthalts ein fester, gerade im Staatsangehörigkeitsrecht gebräuchlicher Begriff; wenn er Platz greifen soll, wird dies vom Gesetzgeber ausdrücklich gesagt. Der Versailler Vertrag selbst hat dies in den Bestimmungen über den Staatsangehörigkeitswechsel der Elsaß-Lothringer im § 3 der Anlage hinter Art. 79 getan und in gewissen Fällen gefordert, daß die in Betracht kommenden Personen müssen „justifier d'une résidence non interrompue" — „submitting proof of unbroken residence". Dieser Paragraph ist deutlich dem Art. 8 Ziff. 5 des Code civil in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1889 („qui peuvent justifier d'une résidence non interrompue") nachgebildet. Eine Fülle von nationalen Gesetzen und internationalen Verträgen verwendet den Begriff des ununterbrochenen Aufenthalts oder Wohnsitzes, bald um an dies Merkmal beim Aufenthalte im Auslande den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zu knüpfen, bald um den ununterbrochenen Aufenthalt im Inlande bei der Erlangung der Staatsangehörigkeit zu privilegieren. Vgl. etwa den sogenannten Bankroft-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Amerika vom 22. Februar 1868, Art. 1 Abs. 1 und 2 („resided uninterruptedly") und das Schlußprotokoll dazu („uninterrupted residence"); das belgische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8. Juni 1909, Art. 7 („domiciliés depuis 10 ans sans interruption"); ähnlich dänisches Gesetz vom 19. März 1898, § 2,

Digitized by Google

schweizerisches Gesetz vom 25. Juni 1903 § 5, eine große Anzahl anderer Gesetze in Argentinien, Kuba, Kostarika, Bulgarien, Holland, Japan, Vereinigte Staaten, Türkei, um von früheren deutschen, preußischen, sächsischen Gesetzen zu schweigen. Wenn also der Art. 91 Abs. 2 an dies Erfordernis gedacht hätte, hätte er es unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht. Zu beachten ist auch, daß der § 3 der Anlage hinter Art. 79 formuliert „domiciliés en Alsace Lorraine depuis une date antérieure au 3 août 1914" (wie im obenerwähnten belgischen Gesetz), während der Art. 91 Abs. 2 sagt „établi leur domicile postérieurement au 1er janvier 1908". Vgl. zu dieser Frage auch das Gutachten von *Struycken*.

Wo im übrigen die Ununterbrochenheit Gesetzesinhalt ist, wird sie stets in einem sehr weitherzigen Sinne ausgelegt. Vgl. z. B. aus der französischen Judikatur ein in der Table générale von *Sirey* 1891—1900 „Etranger" Nr. 168 wiedergegebenes Urteil des Kassationshofes von 1895 und Journal du droit international privé von *Clunet* 1890, S. 402, wo jeder „acte impliquant que l'étranger n'a pas perdu tout esprit de retour dans son pays" als ausreichend bezeichnet wird, um die Unterbrechung auszuschließen; und aus der amerikanischen Judikatur *J. B. Moore*, Digest of international law Bd. III, S. 357: „a transient absence for business, pleasure or other occasion with the intention of returning does interrupt the residence".

Es ist bei der Formulierung des Art. 91 Abs. 2 und bei seiner ratio ferner durch nichts gerechtfertigt, wenn von polnischer Seite der Wohnsitz gerade am Stichtage des 1. Januar 1908 selbst gefordert wird. Der Versailler Vertrag schreibt den Staatsangehörigkeitswechsel grundsätzlich für die gesamte Wohnbevölkerung vor und schließt nur diejenigen von dieser Regel aus, die ihren Wohnsitz erst nach dem 1. Januar begründet haben, d. h. er läßt diejenigen, die ihn vor dem 1. Januar begründet hatten, unter die allgemeine Regel fallen, ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade an diesem Tage in nunmehr polnischem Gebiete anwesend waren.

c) Endlich unterliegen auch die Deszendenten von denjenigen deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1908 im nunmehr polnischen Gebiete begründet hatten, auch dann dem Staatsangehörigkeitswechsel, wenn diese Deszendenten am Tage des Ueberganges der Staatshoheit in dem fraglichen Gebiete Wohnsitz hatten, auch wenn sie diesen Wohnsitz erst nach dem 1. Januar 1908 begründet hatten.

Nach Art. 91 Abs. 1 greift von Rechts wegen der Staatsangehörigkeitswechsel grundsätzlich Platz für alle deutschen Reichsangehörigen, die am Tage des Uebergangs der Staatshoheit im nunmehr polnischen Gebiete Wohnsitz hatten. Nur die im Abs. 2 bezeichneten Personen sind von dieser Regel ausgenommen: nämlich die erst nach dem Stichtage ansässig gewordenen Personen und ihre Deszendenten, d. h. also, daß die Deszendenten von vor dem Stichtage ansässig gewordenen Personen ipso-facto-Polen geworden sind.

Digitized by Google

Die Hinzufügung der Worte „ou leurs descendants“ — „or their descendents“ in Art. 91 Abs. 2 fehlt in den Artt. 36 und 112, in denen bei der Abtretung an Belgien und Dänemark auch ein Stichtag vorgeschrieben ist. Es muß daher angenommen werden, daß bei der Einfügung dieser Klausel im Art. 91 eine bestimmte Absicht obwaltete, die offenbar mit dem ungewöhnlich weit zurückliegenden Stichtag, der für die Abtretung an Polen gewählt ist, zusammenhängt. Man wollte, entsprechend der ratio dieses Stichtages, nicht auch Angehörige einer Familie, die sich bereits vor dem Stichtag in nunmehr polnischem Gebiet niedergelassen hatte, vom Staatsangehörigkeitserwerbe ausschließen. Diese aus dem Gedanken an die Familie geborene Klausel wird von der Polnischen Regierung überhaupt nicht angewendet. Das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz läßt sie im Art. 2 Ziff. 2 einfach fort.

V.

1. Was den Art. 4 betrifft, so ist es zunächst bereits nicht ohne Bedeutung, daß das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920 völlig davon abgesehen hat, die Bestimmung des Art. 4 wiederzugeben; es nimmt so zur Auslegung dieses Artikels überhaupt nicht Stellung. Das Gesetz begnügt sich damit, im Art. 2 Ziff. 1 den Art. 3 des Minderheitenvertrages, in Ziff. 2 den Art. 6 wiederzugeben und dann in Ziff. 3 in einer allgemeinen Klausel auf die internationalen Verträge hinzuweisen, auf Grund deren die polnische Staatsangehörigkeit erworben werden kann. Das tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 9. April 1920 dagegen hat im § 1, Ziff. 3 auch den Art. 4 wiedergegeben. In der Anlage 6 sind die einschlägigen Bestimmungen des polnischen und tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes abgedruckt. Es soll in diesem Zusammenhange nicht auf die mannigfaltigen Unrichtigkeiten eingegangen werden, die sich bei der Wiedergabe der Bestimmungen des Art. 3 finden. Jedenfalls ist das Fehlen einer dem Art. 4 entsprechenden Bestimmung ebenso auffallend wie der Inhalt der Ziff. 3. Ein interessantes Bild von der Entstehung des Art. 2 geben die in der Anlage 2 abgedruckten Dokumente aus den Verhandlungen des Sejm über das Staatsangehörigkeitsgesetz.

Was insbesondere die Entstehung jener Ziff. 3 betrifft, so zeigen die Dokumente, daß in dem ersten Entwurf des Sejm-Ausschusses, trotzdem auch er die Bestimmung des Art. 4 nicht wiedergab, diese auf die internationalen Verträge hinweisende Vorschrift fehlte, und daß statt dessen nur ein Art. 14 vorgesehen war, der einfach feststellte, daß die Vorschriften des Gesetzes in nichts die Bestimmungen der vom polnischen Staate geschlossenen Verträge verletzen. Der Ausschuß hatte diesen Artikel beschlossen, trotzdem ein Abgeordneter der jüdischen Minderheit darauf hingewiesen hatte, daß dies nur eine Behauptung sei, die nicht einmal der Wirklichkeit entspreche. Da auch der Minister des Innern den Entwurf des Ausschusses, insbesondere auch wegen gewisser Klauseln über den Wohnsitzbegriff, für unannehmbar hielt, wurde der Entwurf an die Kommission zurückverwiesen. Bei dieser zweiten

Digitized by Google

Beratung wurde der Art. 14 gestrichen und jene Ziff. 3 beschlossen trotz des erneuten Hinweises eines Minderheitsabgeordneten, daß man so keine Gesetze redigieren könne, da ja nicht gesagt sei, wem kraft völkerrechtlicher Verträge dies Recht zusteht.

2. Was das Gebiet betrifft, in dem die deutschen Reichsangehörigen geboren sein müssen, damit sie dem Staatsangehörigkeitswechsel nach Art. 4 unterliegen, so bezeichnet es dieser Artikel nur mit den Worten „ledit territoire" und nimmt damit die territoriale Umgrenzung des vorhergehenden Art. 3 in Bezug. Es gilt hier demnach dasselbe, was bereits oben unter IV 1 ausgeführt wurde.

3. Wer die von der völkerrechtlichen Theorie und Praxis ausgebildeten Kategorien der „domiciliés non originaires", der „originaires actuellement domiciliés", der „originaires même non domiciliés" kennt und den Text des Art. 4 liest, kann eigentlich nicht zweifeln, daß dieser Artikel neben dem in Art. 3 behandelten Staatsangehörigkeitswechsel der „domiciliés", ob sie „originaires" sind oder nicht, den der „originaires" regelt, ob sie „domiciliés" sind oder nicht. Er spricht von den „personnes de nationalité allemande ... qui sont nées sur le dit territoire de parents y étant domiciliés encore qu'à la date de la mise en vigueur du présent Traité elles n'y soient pas elles-mêmes domiciliées".

Die Worte „nées de parents y étant domiciliés" — „born of parents habitually resident there" beziehen sich deutlich auf den Wohnsitz der Eltern am Tage der Geburt; schwer ist es zu sagen, ob der englische oder der französische Text klarer ist. Im französischen Text deutet das „étant" auf einen früheren Zeitpunkt als den Tag des Inkrafttretens des Vertrages, und im englischen steht das „resident" in so engem Zusammenhang mit „born of parents", daß man kaum die polnische Auslegung verstehen kann. Wenn die Worte „y étant domiciliés", „habitually resident" auf das Datum des Uebergangs der Staatshoheit bezogen sein sollten, so hätten die Verfasser dies Datum beigefügt, wie sie das in Art. 3 („domiciliés à la date de la mise en vigueur du présent Traité") und im letzten Halbsatz des Art. 4 getan haben („encore qu'à la date de la mise en vigueur du présent Traité, elles n'y soient pas elles-mêmes domiciliées"). Gerade die Hinzufügung dieses Halbsatzes beweist, daß das „parents y étant domiciliés" sich auf ein anderes Datum beziehen muß, als auf das im Halbsatz angegebene. Auch zeigt das „étant domiciliés, daß die Verfasser für den Wohnsitz der Eltern an ein früheres Datum dachten, als das Inkrafttreten des Vertrages. Hätten sie die polnische Auffassung wiedergeben wollen, so hätten sie gesagt: „de parents y domiciliés à la date de la mise en vigueur du présent Traité, encore qu'à cette date elles n'y soient pas elles-mêmes domiciliées". Vor allem aber würde es, wenn man von dieser Verbalinterpretation absieht, sachlich keinen vernünftigen Sinn haben, die „originaires" verschieden zu behandeln, je nachdem ob ihre Eltern am Tage des Ueberganges der Staatshoheit noch lebten oder nicht.

Digitized by Google

Mit dieser Argumentation stimmt das Gutachten der Juristenkommission über den Art. 4 vollkommen überein:

„La question est posée de savoir si cet article se réfère au domicile des parents au moment de la naissance de l'individu ou au moment de la mise en vigueur du Traité.

A cet égard, on peut faire les observations suivantes. Le texte attribue la nationalité polonaise d'après la naissance et les conditions de cette naissance: naissance sur le territoire, naissance de parents domiciliés. Le domicile des parents à l'époque de la mise en vigueur du Traité ne saurait constituer une condition de la naissance et rétroactivement qualifier cette naissance.

Si le Traité exige le domicile des parents, c'est à l'effet d'assurer qu'il ne saurait s'agir d'une personne née par hasard sur le territoire, mais d'une personne née de parents qui y avaient une attache.

Aussi bien, en prévoyant immédiatement après l'hyphothèse d'un fait existant à la date de la mise en vigueur du Traité, le texte implique clairement que, dans la phrase précédente, ce n'est pas cette époque qui est envisagée."

Auch in der Literatur und Judikatur ist wohl kaum eine andere Auslegung vertreten worden. Vgl. *E. Kaufmann:* Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark, S. 13; *U. Rukser,* a. a. O. S. 27/8; *Schätzel,* Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XII, S. 97; *Struycken,* Juristische Wochenschrift 1922, S. 138, Ziff. 6 und das in der Anlage 4 abgedruckte Gutachten; *Niboyet,* in der Revue de droit international et de législation comparée, III. Serie, Bd. 2, S. 294; *Audinet,* les changements de nationalité résultant des Traités de Paix, im Journal du droit international privé von *Clunet,* Bd. 48, S. 381. Es kann ferner auf drei Urteile des preußischen Kammergerichts aus dem Februar und März 1922 (Juristische Wochenschrift S. 1135 ff.) und auf ein französisches Urteil des Tribunal supérieur in Colmar vom 13. Juli 1920 (Revue de droit international privé et de droit pénal international Bd. 17, 1921, S. 530) verwiesen werden. Auch im Genfer Abkommen über Oberschlesien wird der Wohnsitz der Eltern auf die Zeit der Geburt bezogen und nicht auf das Inkrafttreten des Abkommens. Im Gegensatz zur polnischen Praxis für Posen und Westpreußen wird die polnische Staatsangehörigkeit ipso facto und unter Verlust der Deutschen von allen „originaires domiciliés" erworben und darüber hinaus auch von den „originaires non domiciliés", die besondere „attaches" zum Abstimmungsgebiete besitzen.

Die polnische Interpretation des Art. 4 wird insbesondere von *Kasimir Kierski* in seinem Aufsatz „Die Rechtsgrundlage des Kampfes um den Boden im früher preußischen Teilgebiete" zu rechtfertigen versucht. *Kierski,* auf dessen Autorität die polnische Regierung sich in der Ansiedlerfrage berufen hat, ist einer der Hauptrufer im Kampf um die Entgermanisierung des Landes, er war lange Jahre hindurch Vertreter der General-Prokuratur im Liquidationsamt und dessen Vizepräsident und ist der Verfasser der neueren polnischen Liquidationsverordnungen. Nachdem *Kierski* in diesem Aufsatz die Ent-

Digitized by Google

scheidung der Juristenkommission über die Ansiedler- und Domänenpächterfrage scharf kritisiert hat, wendet er sich der Entscheidung über den Art. 4 zu. Er führt aus:

„Der Juristenausschuß, der von dem Rat des Völkerbundes eingesetzt war, hat auch im gegebenen Falle sich beeilt, den Deutschen Hilfe zu bringen.“ „Die polnische Regierung hält dafür, daß die Tatsache allein, daß ein Deutscher auf polnischem Gebiet geboren ist, nicht ausreicht. Ein solcher Deutscher kann auf die polnische Staatsangehörigkeit nur dann Anspruch erheben, wenn seine Eltern polnische Staatsangehörige sind. Denn das Recht eines solchen Deutschen auf die polnische Staatsbürgerschaft hat keinen selbständigen Charakter, der von seiner eigenen Person abhängig ist, sondern hat einen, wenn ich so sagen kann, abgeleiteten Charakter, der aus den Rechten seiner Eltern fließt. Die Eltern jedoch erlangen gemäß Art. 91 Abs. 1 und 2 des Friedensvertrages die polnische Staatsangehörigkeit, wenn sie ständig und ununterbrochen in Polen in der Zeit vom 1. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920, wo die Ratifikation des Vertrages erfolgt ist, wohnten. Falls die Eltern während dieses Zeitraums nicht mehr in Polen wohnten oder aus Polen weggezogen sind und sie hierdurch die polnische Staatsangehörigkeit verlieren, so sind ihre Kinder, die jenseits der Grenze Polens wohnen, gleichermaßen nicht polnische Staatsangehörige, obwohl sie in Polen geboren sind. Wenn wir die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht berücksichtigen, müßten wir annehmen, daß die Kinder ohne jede gebührende Veranlassung mehr Rechte hätten als ihre Eltern.“

Diese Theorie vom abgeleiteten Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund des jus soli ist neu; sie hat weder in der völkerrechtlichen Theorie und Praxis, noch in den nationalen Staatsangehörigkeitsgesetzgebungen, die vom jus soli ausgehen, noch endlich in den Minderheitenverträgen einen Boden; sie muß daher als völlig willkürlich bezeichnet werden. Daß, wo das jus soli gilt, Eltern und Kinder eine verschiedene Staatsangehörigkeit haben können, ist eine bekannte Tatsache. Wenn daher auch der Art. 4 in einzelnen Fällen zu diesem Ergebnis führt, so liegt darin nichts Auffallendes, insbesondere, wo es sich hier um Gebietsveränderungen größten Stils handelt, die der Natur der Sache nach in einer Fülle von Fällen alte Bande lösen. Im übrigen spricht *Kierski* in der zitierten Stelle nur von den Fällen, in denen die Eltern nicht mehr auf polnischem Gebiete wohnen oder von dort weggezogen sind; er übergeht den gerade in der polnischen Praxis häufigsten Fall, daß zahlreichen Personen die polnische Staatsangehörigkeit versagt wird, bloß weil ihre Eltern vor dem 1. Januar 1920 verstorben sind und aus diesem Grunde nicht mehr in Polen wohnten. Es wird sogar die Staatsangehörigkeit versagt, wenn auch nur ein Elternteil vorher gestorben ist, weil dann eben nicht mehr „die Eltern“ in Polen wohnten. Welche Gründe will *Kierski* zur Rechtfertigung dieser Auslegung anführen?

Kierski glaubt, das Motiv für den Art. 4 sei gewesen: „die Familieneinheit zu bewahren“. Er sagte:

Digitized by Google

„Es handelte sich darum, die Kinder nicht von den Eltern allein deswegen loszureißen, daß sie in einem anderen Staate leben als ihre Eltern. Wenn nicht diese Vorschriften wären, so würden sich auf jedem Schritte Vorfälle ereignen, wie daß der in Polen wohnhafte Vater polnischer Staatsbürger wäre und der in Deutschland ansässige Sohn Deutscher. Es wäre dies im hohen Maße unerwünscht aus familien- und vermögensrechtlichen Rücksichten, zum Beispiel beim Erbgang."

Auch diese Argumentation ist nicht richtig. Ueber den Grundgedanken des Art. 4, als Rechtssatz gerade des Minderheitenschutzes, wurde bereits gesprochen (vgl. I, 2 dieser Denkschrift). Was die Gedanken der Familieneinheit betrifft, so suchten die Versailler Verträge ihn auf andere Weise zu verwirklichen: einerseits durch die Bestimmung, daß die Option des Ehemannes ihre Wirkung auf die Ehefrau, die der Eltern auf die Kinder unter 18 Jahren erstreckt, und durch die entsprechende Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 über die Wirkungen des Verzichts auf die polnische Staatsangehörigkeit, und andererseits durch die bereits erwähnte Bestimmung des Art. 91, nach dem die am Tage des Ueberganges der Staatshoheit in Polen wohnhaften Deszendenten die polnische Staatsangehörigkeit ipso facto erwerben, wenn ihre Aszendenten sich vor dem 1. Januar 1908 in nunmehr polnischem Gebiete niedergelassen hatten. Die Hinzufügung der Worte „ou leurs descendants" — „or their descendents" in Art. 91, Abs. 2 fehlt in den Artt. 36 und 112, in denen bei der Abtretung an Belgien und Dänemark auch ein Stichtag vorgeschrieben ist. Es muß daher angenommen werden, daß bei der Einfügung dieser Klausel im Art. 91 eine bestimmte Absicht obwaltete, die offenbar mit dem ungewöhnlich weit zurückliegenden Stichtage, der für die Abtretung an Polen gewählt ist, zusammenhängt. Man wollte, entsprechend der ratio dieses Stichtages, nicht auch Angehörige einer Familie, die sich bereits vor dem Stichtage in nunmehr polnischem Gebiete niedergelassen hatte, vom Staatsangehörigkeitserwerbe ausschließen. Aber gerade diese aus dem Gedanken an die Familie geborene Klausel wird von der polnischen Regierung überhaupt nicht angewendet. Das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz läßt sie im Art. 2 Ziff. 2 einfach fort. Selbst im Genfer Abkommen über Oberschlesien war es nur möglich, im Art. 25 § 3 eine wohlwollende Berücksichtigung alter Familienbeziehungen, die in die Zeit vor 1908 zurückreichen, für die im Art. 92 Abs. 2 vorgesehene „autorisation spéciale" zu erlangen, und auch dies nur unter der ausdrücklichen Einschränkung, daß ein Rechtsanspruch und ein Rechtsmittel nicht gegeben sind (vgl. Schlußprotokoll Ziff. IX). In den Dresdner Verhandlungen wurde selbst eine solche nicht sehr vielsagende allgemeine Wohlwollensklausel abgelehnt.

Den wahren Grund für die polnische Auslegung gibt übrigens *Kierski* selbst an: den Kampf um den Boden, die Liquidation. Er sagt:

„Nun wollen uns die Juristen des Völkerbundes mit vielen Tausenden unerwünschter Mitbürger beschenken. Nachdem sie die Frage geprüft haben, ob der Art. 4 des Minderheitenvertrages sich auf das Domizil der Eltern zur

Digitized by Google

Zeit der Geburt des Abkömmlings oder zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages bezieht, haben sie sich für die erste Interpretation erklärt. Wenn man sie annehmen würde, würde wenigstens die Hälfte der Personen, die der Liquidation unterliegen, wegfallen".

Kierski führt zwei Fälle an, um die Unmöglichkeit dieser Interpretation zu beweisen:

„Bei der Liquidation z. B. könnte es sich ereignen, daß die Eltern, die die polnische Staatsangehörigkeit verloren haben, der Liquidation unterliegen und die Kinder nicht. Oder ein anderes Beispiel: Die Eltern unterliegen der Liquidation; bevor man jedoch an die Liquidation ihres Gutes herantritt, sterben sie; das Gut geht auf die Kinder über, die schon der Liquidation nicht unterliegen, denn obwohl sie niemals in Polen gewohnt haben und mit ihm nichts Gemeinsames haben, sind sie gleichwohl einmal auf polnischem Gebiet geboren. Aus den obigen Beispielen ersehen wir, daß die deutsche Interpretation in der Praxis zur Ungereimtheit führt. Wenn jedoch eine These bei ihrer praktischen Anwendung unsinnig wird, so ist das ein untrügliches Zeichen, daß jene These irrtümlich ist. An Stelle hiervon ist die durch mich angenommene Interpretation genau logisch, durch Vernunftsgründe gestützt, und sie entspricht gleichermaßen dem Wortlaut wie auch dem Geiste und dem Ziel der entsprechenden Vorschriften des Vertrages".

Was den ersten Fall betrifft, so sei z. B. an einen Fall erinnert, wo ein Gut liquidiert wurde, trotzdem nicht nur der eine Miteigentümer selbst seit 1903 seinen Wohnsitz im abgetretenen Gebiet hatte, sondern auch seine als Miteigentümerin eingetragene Frau und seine Kinder in nunmehr polnischem Gebiet geboren sind. Und was den zweiten Fall betrifft, so ist z. B. das am Tage des Ueberganges der Staatshoheit einem deutschen Reichsangehörigen gehörende Gut liquidiert worden, trotzdem es vor Einleitung des Liquidationsverfahrens an dessen Sohn, der Danziger Bürger ist, gefallen war. Daß dies eine „Ungereimtheit" und „unsinnig" nach der Meinung einer gerade im Liquidationsrecht und im Liquidationsverfahren maßgebenden Persönlichkeit ist, sei hiermit ausdrücklich festgestellt.

Von der Ausweisungspraxis spricht *Kierski* in seinem besonders dem Kampfe um den Boden gewidmeten Aufsatze nicht. Sie ist in größtem Umfange auch erst neueren Datums: nach der Entscheidung der Juristenkommission und während der Dresdner Verhandlungen über die einschlägigen Fragen.

Die polnische Interpretation des Art. 4 ist vom Ständigen internationalen Gerichtshof am 15. September 1923 ebenso verworfen worden wie von der Juristenkommission des Völkerbundrates. Der Wohnsitz der Eltern am Tage der Geburt der Kinder ist maßgebend und nicht am Tage des Inkrafttretens des Vertrages. Der Gerichtshof hat anerkannt, daß die Klarheit des Textes nichts zu wünschen übrig lasse. „Imposer à l'acquisition de la nationalité polonaise une condition supplémentaire qui n'est pas écrite dans le traité du 28. juin 1919, ce n'est plus interprêter ce traité, ce serait le refaire".

Digitized by Google

Anlage 1.

Aus: „Actes concernant le Traité entre les cinq Principales Puissances et la Pologne, signé à Versailles le 28 juin 1919".

1. Entwurf.

Art. 2. Sous réserve des dispositions prévues à l'article 90 du Traité de Paix avec l'Allemagne, la Pologne reconnaît la nationalité polonaise de plein droit et sans aucune procédure spéciale:

1° A toutes personnes qui résidaient habituellement à la date du 1er août 1914 dans les limites de la Pologne, telles qu'elles sont actuellement reconnues ou qu'elles le seront plus tard, et qui étaient à cette date ressortissants de l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie ou la Russie;

2° A toutes personnes qui seraient nées à l'intérieur desdites limites, à l'exception de celles qui avaient obtenu la naturalisation dans un pays étranger autre que l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Russie.

Art. 3. Dans un délai de deux ans à partir de la mise en vigueur du présent Traité, les personnes visées à l'article précédent auront le droit d'opter pour la nationalité de tout autre Etat dont la législation le permettra.

L'option d'un mari entraînera celle de sa femme et l'option des parents entraînera celle de leurs enfants âgés de moins de 18 ans.

Toutes les personnes ayant exercé le droit d'option ci-dessus devront, avant l'expiration d'une période de trois ans, à partir de la mise en vigueur du présent Traité, transférer leur résidence dans l'Etat pour la nationalité duquel elles auront opté.

Art. 4. Les personnes ayant opté, comme il est dit à l'article 2, auront le droit de conserver les biens immobiliers qu'elles possèdent sur le territoire polonais; elles pourront emporter avec elles leurs biens meubles de toute nature. Aucun droit de sortie, ni aucune charge quelconque ne pourront leur être imposés du fait de l'enlèvement desdits biens.

Art. 5. Les personnes nées à l'avenir dans les limites de la Pologne, telles qu'elles sont actuellement reconnues ou qu'elles le seront plus tard, et qui ne sont pas nées avec la nationalité d'un autre Etat, acquerront ipso facto la nationalité polonaise.

2. Entwurf.

Art. 3. La Pologne reconnaît comme ressortissants polonais de plein droit et sans aucune formalité, les ressortissants allemands, autrichiens, hongrois ou russes qui sont nés sur ledit territoire de parents y étant domiciliés, encore qu'à la date de la mise en vigueur desdits Traités ces personnes n'y soient pas elles-mêmes domiciliées.

Toutefois, dans les deux ans qui suivront la mise en vigueur du présent Traité, ces personnes pourront déclarer devant les autorités polonaises compétentes dans le pays de leur résidence, qu'elles renoncent à la nationalité polonaise et elles cesseront alors d'être considérées comme ressortissants polonais. A cet égard, la déclaration du mari sera réputée valoir pour la femme

Digitized by Google

et celle des parents sera réputée valoir pour les enfants âgés de moins de dix-huit ans.

Art. 4. La Pologne s'engage à n'apporter aucune entrave à l'exercice du droit d'option, prévu par les Traités conclus par les Puissances alliées et associées avec l'Allemagne, l'Autriche, la Hongrie ou la Russie et permettant aux intéressés d'acquérir ou non la nationalité polonaise.

Art. 5. La nationalité polonaise sera acquise de plein droit par le seul fait de la naissance sur le territoire polonais, à toute personne ne pouvant se prévaloir d'une autre nationalité.

Anlage 2.

Dokumente über die Entstehung des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Der Konstituierende Sejm der Polnischen Republik. Drucksache Nr. 1153.

. . . . . .

Anlage zu Drucksache Nr. 1153.

Gesetz vom . . . . . 1919 über die Bürgerschaft des polnischen Staates.

Art. 1. Die Verfassung des Staates wird die allgemeinen Rechte und Pflichten bestimmen, die mit der Bürgerschaft des polnischen Staates (der polnischen Bürgerschaft) verbunden sind. Der polnische Bürger kann nicht gleichzeitig Bürger eines anderen Staates sein.

Art. 2. Mit dem Augenblick der Verkündung dieses Gesetzes ist polnischer Staatsbürger jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, der Konfession und des Volkstums, die:

1. geboren ist im Gebiet der polnischen Republik, soweit sie nicht das Anrecht auf die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates hat. Die Kinder der Ausländer, die auf dem Gebiete des polnischen Staates geboren sind, haben die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern;

2. ständig im Gebiet der polnischen Republik ansässig ist, soweit sie nicht Anrecht auf die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates hat. Eine Person, die im polnischen Staat wohnt, wird im Sinne dieses Artikels als ständig ansässig angesehen, falls sie

a) eingetragen ist in die Bücher der ständigen Bevölkerung des früheren Königreiches Polen oder das Recht auf diese Eintragung hat;

b) das Heimatrecht in einer der Gemeinden auf dem Gebiete des polnischen Staates hat, das früher zum Bestand des österreichischen oder ungarischen Staates gehörte;

c) schon vor dem 1. Januar 1908 als Reichsdeutsche einen ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet des polnischen Staates hatte, das früher einen Bestandteil des preußischen Staates bildete, und seit dieser Zeit jenseits der Grenzen der polnischen Lande keine andere ständige Wohnung hatte;

Digitized by Google

d) eingetragen war bei einer städtischen oder Dorfgemeinde oder einer ständischen Organisation im Gebiete des früheren russischen Kaiserreiches, das nun zum Bestand des polnischen Staates gehört.

Art. 14. Diese Vorschriften verletzten in nichts die Bestimmungen der vom polnischen Staat abgeschlossenen Verträge.

Aus dem Stenographischen Bericht der 107. Sitzung des Konstituierenden Sejm.

Minister des Innern *Wojciechowski:* Das Ministerium besteht darauf, daß vom Regierungsentwurf namentlich aufrechterhalten wird in Ziffer 3 des Art. 1: wer gemäß den völkerrechtlichen Verträgen durch den polnischen Staat als polnischer Bürger anerkannt werden wird . . .

Endlich sind im Punkte c, der von dem preußischen Teilgebiet handelt, die Worte zu streichen: „. . . und seit dieser Zeit jenseits der Grenzen der polnischen Lande keinen anderen ständigen Wohnsitz hatte".

Ich stelle fest, daß von der Verfassungskommission Vertreter des Ministeriums des Aeußeren und des preußischen Teilgebiets nicht eingeladen waren. Im Laufe der Verhandlungen, die sich in Berlin abspielten, wurde vermerkt, daß der Besitz eines ständigen Wohnsitzes in Posen und in Berlin kein Hindernis bei der Erlangung der polnischen Bürgerschaft bilden sollte.

Ich würde vorschlagen, den Entwurf des Gesetzes an die Verfassungskommission zu verweisen, um es mit den Amendements, bei denen das Ministerium des Innern bleiben muß, in Einklang zu bringen.

Es wird darauf durch Mehrheitsbeschluß der Gesetzentwurf nochmals an die Verfassungskommission verwiesen.

Aus dem Stenographischen Bericht der 112. Sitzung des Konstituierenden Sejm.

Der Marschall: Wir treten in die Tagesordnung ein: Berichterstattung der Verfassungskommission in der Angelegenheit des Gesetzes über das polnische Staatsbürgerrecht (Drucksache Nr. 1310).

Abg. *Grünbaum:* Ich will hier betonen, daß wir aus dem Gesichtspunkt des Völkerrechts ausschließlich mit früheren Untertanen oder ehemaligen Bürgern der Teilungsmächte zu tun haben. Ich meine, daß diese Angelegenheiten nur erledigt werden können, wenn wir ganz klar, ganz deutlich auf den Standpunkt des geltenden Versailler Vertrages treten, der schon unser Gesetz ist, weil er ratifiziert worden und rechtsgültig ist, und wenn wir uns nicht mit Hilfe der Interpretation bemühen werden, diesen Vertrag auf diese oder andere Weise zu umgehen.

Abg. *Hirschhorn:* Ich sehe, daß durch die Amendements, die man uns heute vorgelegt hat, einige Abänderungen vorgenommen sind. Eine der wichtigsten ist, was in Punkt 3 gesagt ist, daß das Bürgerrecht überdies

Digitized by Google

der Person zusteht, „die kraft der völkerrechtlichen Verträge Anrecht auf die polnische Bürgerschaft hat". Ich frage mich, ob man auf solche Weise ein Gesetz redigieren kann. Es ist nicht gesagt, wem kraft der völkerrechtlichen Verträge dies Recht zusteht . . .

Abg. *Glabinski:* Ich erkläre, daß alle die Vorschriften nicht speziell gegen die Juden gerichtet sind. Wir haben im polnischen Staate verschiedene Nationalitäten, haben Deutsche, in großer Zahl werden wir Russen haben . . .

Demnächst wurde das Gesetz entsprechend dem Kommissionsentwurf in zweiter Lesung angenommen.

Darauf wurde die Resolution des Abg. *Lutoslawski* (Anlage zur Drucksache 1310) von dem Sejm angenommen.

Trotz des Protestes des Abg. *Grünbaum* wird darauf durch Mehrheitsbeschluß die dritte Lesung des Gesetzes unmittelbar angeschlossen.

Abg. *Grünbaum* führt aus, daß das Gesetz die nicht eingetragenen Juden als Bewohner des Landes, aber nicht als Bürger ansehe, was seinerzeit auch Rumänien gegenüber dem Berliner Vertrage getan habe, durch den es verpflichtet worden sei, den rumänischen Juden Gleichberechtigung zu geben. Er endigt seine Rede mit den Worten: „Das ist damals gelungen, aber ich zweifle, ob eine derartige Interpretation und Beugung des Vertrages, ich sage es deutlich, Beugung des Vertrages, jetzt gelingen wird". (Stimmen der Entrüstung, Rufe: Raus!)

Abg. *Glabinski:* Ich muß mich energisch gegen diese Art Argumente in der hohen Kammer verwahren. Keinem Bürger des polnischen Staates ist gestattet, gegen die Gesetze des Staates an das Ausland zu appellieren (Lärm auf den Bänken der jüdischen Abgeordneten). Der Abg. *Grünbaum* hat zum Schluß ganz deutlich gesagt, daß unsere Beschlüsse zu nichts führen würden. In diesen Worten liegt eine versteckte Drohung, es kann der Sejm eines souveränen Staates solche Erwägungen absolut nicht gestatten.

Das Gesetz wird darauf in dritter Lesung unverändert nach den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit angenommen.

Der Konstituierende Sejm der polnischen Republik. Drucksache Nr. 1310.

Bericht der Verfassungskommission in Angelegenheit des Gesetzes über die polnische Staatsbürgerschaft.

Infolge der Zurückverweisung der Angelegenheit des Gesetzes über die polnische Bürgerschaft durch den hohen Sejm an die Verfassungskommission zur Prüfung der von der Regierung vorgelegten Anträge hat die Kommission sich von neuem mit der Sache beschäftigt und hat einige Abänderungen in den früher zur Drucksache 1153 gestellten Anträgen vorgenommen. Indem sie auf ihren früheren Bericht Bezug nimmt (Anlage 1 zu Nr. 1153), beantragt die Verfassungskommission: Der hohe Sejm möge

Digitized by Google

a) das anliegende Gesetz über die polnische Staatsbürgerschaft,
b) die anliegende Resolution

beschließen.

Warschau, den 16. Januar 1920.

Der Vorsitzende M. Rataj. Der Berichterstatter Glabinski.

Anlage 1 zu Nr. 1310.

Gesetz vom ..... 1920 über die Bürgerschaft des polnischen Staates.

(Entspricht dem Wortlaut des Gesetzes vom 10. Januar 1920.)

Anlage 2 zu Nr. 1310.

Resolution, die auf Antrag des Abgeordneten Lutoslawski beschlossen ist.

Resolution.

Der Sejm fordert die polnische Delegation auf, daß sie sich bei den Verhandlungen mit Deutschland über die Interpretation der Artikel des Versailler Vertrages, die das Recht des Erwerbes der polnischen Staatsbürgerschaft betreffen, bemühen sollte, festzustellen, daß Personen, die als deutsche Staatsbürger schon vor dem 1. Januar 1908 einen ständigen Wohnsitz in den Gebieten des polnischen Staates hatten, die früher einen Bestandteil des preußischen Staates bildeten, von Rechts wegen gemäß dem Gesetz über die Bürgerschaft des polnischen Staates, die polnische Bürgerschaft nur so weit erwerben, als sie seit jener Zeit jenseits der Grenzen der polnischen Lande einen anderen Wohnsitz nicht hatten.

Anlage 3.

Aus dem Rechtsgutachten von Staatsrat Professor Dr. Struycken über einige die Rechtslage der Deutschen in dem Polen zugewiesenen Gebiete Deutschlands betreffende Fragen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

III. Welchen Anforderungen muß der in Art. 91 Abs. 1 des Friedensvertrages gemeinte Wohnsitz genügen?

Art. 91 Abs. 1 und 2 des Friedensvertrages bestimmt:

„La nationalité polonaise sera acquise de plein droit, à l'exclusion de la nationalité allemande, aux ressortissants allemands domiciliés sur les territoires reconnus comme faisant définitivement partie de la Pologne.

Toutefois, les ressortissants allemands ou leurs descendants qui auraient établi leur domicile sur ces territoires postérieurement au 1er janvier 1908, ne pourront acquérir la nationalité polonaise qu'avec une autorisation de l'Etat polonais."

Digitized by Google

„German nationals habitually resident in territories recognised as forming part of Poland will acquire Polish nationality ipso facto and will lose their German nationality.

German nationals, however, or their descendants who became resident in these territories after January 1, 1908, will not acquire Polish nationality without a special authorisation from the Polish State."

Da der Friedensvertrag den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit an eine bei seiner Inkrafttretung vorhandene Rechtslage, nämlich das Haben eines Wohnsitzes in den Gebieten, die einen Teil von Polen ausmachen sollen, knüpft und hinsichtlich dieser Rechtslage keine weiteren Angaben macht, kann sie nur verstanden werden als durch die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages in den betreffenden Gebieten gültige Gesetzgebung bestimmt. Insoweit als deutsches Gebiet Polen zugefallen ist, wird der Wohnsitzbegriff nur durch das deutsche Recht bestimmt werden können.

Für die Anwendbarkeit des Art. 91 Abs. 1 ist es nach dem klaren Wortlaut nicht erforderlich, daß die in Frage kommenden Deutschen in dem von Deutschland an Polen abgetretenen Gebiete wohnten; es genügt, daß sie in einem der Gebiete gewohnt haben, aus denen der polnische Staat gebildet wurde, gleichgültig ob in Deutschland, Oesterreich oder Rußland.

Dieses System stimmt auch vollkommen mit der Tatsache überein, daß hier keine Abtretung eines bestimmten Gebietsteiles von Deutschland an Polen stattfand, sondern daß Polen als neuer Staat durch Zusammenfügung deutscher, österreichischer und russischer Gebiete geschaffen wurde. Es war darum ratsam, die Staatsangehörigkeit aller aus diesen Ländern stammenden, innerhalb der zusammengestellten Gebietsteile wohnenden Personen nach einem und demselben Prinzip zu regeln, d. h. ihnen allen die polnische Staatsangehörigkeit zuzusprechen, vorausgesetzt, daß nichts Gegenteiliges bestimmt wurde. Diese Zuteilung erfolgte darum in den verschiedenen Verträgen, in denen das Gebiet des polnischen Staates festgesetzt wurde, jeweilig insoweit, als die Angehörigen der Staaten, mit denen die Verträge abgeschlossen wurden und von deren Gebiet ein Teil an Polen abgetreten wurde, in Betracht kamen.

Die gleiche Regulierung wurde dann auch befolgt hinsichtlich des ferneren, infolge des Krieges gebildeten neuen Staates, nämlich der Tschechoslowakei. U. a. ist der Art. 84 des Vertrages von Versailles zu vergleichen. Hier wird, gleich wie in Art. 91, von jedem Gebiete, das Bestandteil des neuen Staates wird, gesprochen in Gegenüberstellung mit den Fällen, in denen nur eine Abtretung von Grundgebiet stattfindet und wo die Zugehörigkeit zu dem erwerbenden Staate, wie sich von selbst ergibt, nur durch Deutsche in dem abgetretenen Gebiete erworben wird. Zum Vergleiche sind heranzuziehen Art. 36 hinsichtlich der Abtretung an Belgien und Art. 113 hinsichtlich der Abtretung an Dänemark.

Im übrigen kann hinsichtlich dieser Frage kein weiterer Zweifel mehr bestehen, da der Art. 3 des Minoritätenschutzgesetzes ebenfalls in unzwei-

Digitized by Google

deutigen Worten den deutschen, österreichischen, ungarischen und russischen Angehörigen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages innerhalb des Gebietes, das den Polnischen Staat bildet, wohnten, die polnische Staatsangehörigkeit zuspricht, ohne daß irgendwelcher Unterschied dazwischen gemacht wird, ob sie in dem von Deutschland oder dem von Oesterreich oder Rußland abgetretenen Gebiete wohnten. Abs. 1 des Art. 3 lautet: „La Pologne reconnaît comme ressortissants Polonais, de plein droit et sans aucune formalité, les ressortissants allemands, autrichiens, hongrois ou russes domiciliés, à la date de la mise en vigueur du présent Traité sur le territoire qui est ou sera reconnu comme faisant partie de la Pologne, mais sous réserve de toute disposition des Traités de Paix avec l'Allemagne ou l'Autriche, respectivement, relativement aux personnes domiciliés sur ce territoire postérieurement à une date déterminée."

Schließlich entsteht noch die Frage, ob solche Personen, die vor dem 1. Januar 1908 in jetzt an Polen abgetretenem deutschen Gebiete wohnten, aber daraus weggezogen waren, um nach dem angegebenen Zeitpunkt dorthin zurückzukehren, unter Art. 91 Abs. 1 des Friedensvertrages einbegriffen sind, oder ob sie nicht, als unter Art. 91 Abs. 2 fallend, grundsätzlich von der polnischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sind.

Zwei Punkte müssen bei der Beantwortung dieser Frage berücksichtigt werden: erstens, daß Art. 91 Abs. 1 eine Regel und Art. 91 Abs. 2 eine Ausnahme enthält, zweitens, daß diese Ausnahme in dem Wunsche begründet war, die Polnische Regierung in die Möglichkeit zu versetzen, die Bevölkerung aus anderen Teilen Deutschlands, die auf Grund der preußischen Gesetzgebung kunstmäßig in Polen angesiedelt worden war, daraus wieder zu entfernen.

Beide Erwägungen müssen dazu führen, die obenerwähnten Familien unter Art. 91 Abs. 1 einzuschließen. Art. 91 Abs. 1 stellte als Regel hin, daß alle im polnischen Gebiete domizilierten deutschen Angehörigen von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, ohne daran irgendeine Forderung betreffend die Dauer oder die Kontinuität des Wohnsitzes zu knüpfen. Namentlich wird nicht verlangt, daß der Wohnsitz seit 1. Januar 1908 ununterbrochen beibehalten worden ist. Der Vertrag verlangt nur „habitual residence" und nicht, wie z. B. im § 3 der Anlage zu Art. 79 „unbroken residence".

Auf diese Regel bildet nun Art. 91 Abs. 2 eine Ausnahme, die strikt als solche ausgelegt und darum auf solche Personen beschränkt werden muß, die, wie der Wortlaut besagt, nach dem 1. Januar 1908 Bewohner polnischen Gebietes geworden sind: „auraient établi leur domicile", „became resident", und nicht ausgedehnt werden darf auf solche Personen, die bereits von alters her in dem Gebiete gewohnt und es nur zeitweilig verlassen hatten. Und zwar muß man sich dieser Auslegung um so mehr anschließen, weil rücksichtlich ihrer ein Motiv fehlt, ihnen die polnische Staatsangehörigkeit abzuerkennen. Wenn sie bereits vor dem 1. Januar 1908 im polnischen Gebiete

Digitized by Google

ansässig waren, können sie sicherlich nicht als fremde Elemente betrachtet werden, die man kunstmäßig eingeführt hat.

Die von wenig Freigebigkeit zeugende Bestimmung der polnischen Verordnung vom 13. Juli 1920, betreffend den Erwerb und den Verlust des polnischen Bürgerrechts, die verlangt, daß zur Erfüllung des Art. 91 Abs. 1 des Friedensvertrages der Wohnsitz in der Zeit vom 2. Januar 1908 an nicht unterbrochen wurde, kann daher nicht als mit dem Friedensvertrage vereinbar betrachtet werden und darum nicht als verbindlich.

IV. Welche Personen sind unter Art. 4 des Minderheitenschutzvertrages einbegriffen?

Der Vertrag von Versailles erkennt im Art. 91 die polnische Staatsangehörigkeit ausschließlich den deutschen Angehörigen zu, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages in dem polnischen Gebiete wohnhaft waren. Der Vertrag eröffnete jedoch im Art. 93 die Möglichkeit, in einem Sondervertrage zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten weitere Regelungen zugunsten der Minderheiten zu treffen. Als Folge davon kam am 28. Juni 1919 der Minderheitenschutzvertrag zustande, der am gleichen Tage wie der Friedensvertrag in Kraft trat. Dieser Vertrag wiederholt nun im Art. 3 die im Art. 91 des Friedensvertrages hinsichtlich der Staatszugehörigkeit getroffenen Regelungen, fügt aber im Art. 4 eine Erweiterung hinzu.

Art. 4 lautet:

„La Pologne reconnaît comme ressortissants polonais, de plein droit et sans aucune formalité, les personnes de nationalité allemande, autrichienne, hongroise ou russe qui sont nées sur ledit territoire de parents y etant domiciliés encore qu'à la date de la mise en vigueur du présent Traité elles n'y soient pas elles-mêmes domiciliées, etc."

Hier wird also die polnische Staatsangehörigkeit allen deutschen Angehörigen zuerkannt, die von Eltern abstammen, die in dem an Polen abgetretenen Gebiete ansässig waren, auch wenn sie darin nicht verweilen.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob es erforderlich ist, daß die erwähnten Eltern zur Zeit des Ueberganges des Gebietes darin ansässig waren.

Die Frage muß entschieden verneinend beantwortet werden. Der Vertrag spricht von einer solchen Forderung mit keinem einzigen Worte; im Gegenteil, bei einer Vergleichung mit Art. 3 und dem Schluß der ersten Forderung von Art. 4, wo ausdrücklich von dem Wohnsitz zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages gesprochen wird, ergibt sich deutlich, daß hinsichtlich der Kinder ansässiger Eltern nicht dieser Zeitpunkt, sondern der der Geburt in Erwägung gezogen werden muß.

Es würde im übrigen vollkommen unvernünftig sein und im Widerspruch mit allen üblichen Systemen der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung stehen, wollte man den gegenwärtigen Aufenthalt der Eltern ausschlaggebend sein lassen für die Staatsangehörigkeit der früher, gleichgültig wo, ihnen geborenen

Digitized by Google

Kinder. Verschiedene Gesetzgebungen aus früherer oder neuerer Zeit lassen die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes eintreten, falls diese nicht zufällig zutrifft, sondern wenn die Eltern dort ansässig waren; keine einzige aber macht die Staatsangehörigkeit vom späteren Wohnsitz der Eltern abhängig.

Daß durch die Geburt von ansässigen Eltern die Staatsangehörigkeit zum Rechte wird, ist ein begreifliches System, da in einem derartigen Falle große Aussicht besteht, daß eine große natürliche Anhänglichkeit an das Geburtsland besteht und daß die Erziehung im Gebiet dieses Landes erfolgt, die Staatsangehörigkeit jedoch abhängig sein zu lassen von einer späteren Aenderung des Wohnsitzes der Eltern, eine Tatsache, an der die Kinder vielleicht vollkommen unbeteiligt sind, zumal wenn sie großjährig geworden sind, würde jedes rechtlichen Grundes entbehren.

Man kann nicht annehmen, daß der Minderheitsvertrag auf solch unbilliger, durch keine einzige Gesetzgebung gerechtfertigten Grundlage aufgebaut sein sollte. Das würde die befremdende Folge nach sich ziehen, daß einerseits Kinder, die auswärts geboren und niemals in Polen anwesend gewesen sind, Polen allein aus dem einzigen Grunde werden, daß ihre Eltern seit kurzer Zeit ihren Verbleib auf polnischem Gebiete zum Wohnsitz gemacht haben, daß andererseits Kinder, die im polnischen Gebiete von dort ansässigen Eltern geboren und vollkommen im Geiste des Landes erzogen worden sind, die polnische Staatsangehörigkeit aus keinem anderen Grunde nicht erwerben sollten als dem, daß ihre Eltern vor dem Gebietsübergang gestorben sind.

Wenn der Art. 4 des Vertrages nur in dem Sinne gelesen werden darf, daß er alle Abkömmlinge einschließt, die geboren sind von Eltern, die in dem Polen zugefallenen Gebiete ansässig waren, dann darf auch keine Ausnahme hinsichtlich der Personen gemacht werden, die von Eltern geboren sind, die sich in dem betreffenden Gebiete nach dem 1. Januar 1908 ansässig gemacht haben. Es mag zutreffen, daß die Eltern selbst aus dem oben angegebenen Grunde, daß sie als kunstmäßig eingeführte Bevölkerung angesehen werden, die polnische Staatsangehörigkeit im Prinzip erwerben; nach dem deutlichen Wortlaut des Art. 4 werden die Kinder, die in dem Lande geboren sind, als hinreichend von dem Geiste des Landes durchdrungen erachtet, um ihnen die Staatsangehörigkeit verleihen zu können. Diese Gegenüberstellung von Kindern und Eltern ist im übrigen eine notwendige Folge des Systems, das mit der Abstammung von ansässigen Eltern, die selbst Fremde sind, die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes verbindet.

Die Anwendung des Art. 4 steht auf Grund des Art. 12 unter der Aufsicht des Völkerbundes. Die hier in Betracht kommenden Personen machen Anspruch darauf, als polnische Bürger, wenn schon fremder Abstammung, betrachtet zu werden; der erste Punkt, in dem der Völkerbund die Minderheit zu schützen hat, ist ihre Staatsangehörigkeit, wenn diese durch die Polnische Regierung bezweifelt oder bestritten wird.

29. Januar 1923. gez.: *A. Struycken.*

Digitized by Google

Anlage 4.

Auszüge aus dem polnischen und dem tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetze.

Polnisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920.

Art. 1. Der polnische Staatsangehörige darf nicht gleichzeitig Angehöriger eines anderen Staates sein.

Art. 2. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes wird jede Person ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, der Konfession und Nationalität polnischer Angehöriger, welche

1. im polnischen Gebiete ansässig ist, insofern ihr die Angehörigkeit eines anderen Staates nicht zusteht. Als im polnischen Reiche ansässig im Sinne dieses Gesetzes ist zu betrachten, wer

a) eingetragen ist oder das Recht besitzt, in die Bücher der ständigen Bewohner des früheren Königreichs Polen eingetragen zu werden,

b) Heimatsrecht in einer der Gemeinden des polnischen Gebiets hat, das früher Bestandteil Oesterreichs und Ungarns war,

c) schon vor dem 1. Januar 1908 als deutscher Staatsangehöriger den ständigen Wohnsitz in den polnischen Gebieten hatte, die früher Bestandteil des preußischen Staates waren,

d) eingetragen in eine Dorf- und Stadtgemeinde oder in eine Standesorganisation in den Teilen des ehemals Russischen Reiches ist, welche jetzt Bestandteile des Polnischen Reiches sind;

2. innerhalb der polnischen Staatsgebiete geboren ist, soweit ihr nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zukommt;

3. außerdem, welcher auf Grund von internationalen Verträgen die polnische Staatsangehörigkeit zukommt.

Tschechoslowakisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 9. April 1920.

§ 1. Tschechoslowakische Staatsbürger sind:

1. vom 28. Oktober 1918 an Personen, welche das Heimatsrecht in dem Gebiete der einstmaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, welches gegenwärtig zur tschechoslowakischen Republik gehört, spätestens mit dem 1. Januar 1910 erworben haben und seitdem ununterbrochen besitzen;

2. die ehemaligen Staatsbürger des Deutschen Reiches, welche ihren ordentlichen Wohnsitz auf den Gebieten haben, welche früher zum Deutschen Reiche gehörten und von diesem der tschechoslowakischen Republik zufallen;

3. die ehemaligen deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsbürger, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik als Kinder deutscher, in diesem Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz habender, oder österreichischer oder ungarischer dortselbst das Heimatsrecht besitzender Staatsbürger geboren sind, auch dann, wenn die betreffenden Personen selbst im

Digitized by Google

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Wohnsitz oder das Heimatsrecht in der tschechoslowakischen Republik nicht haben;

4. vom 28. Oktober 1918 an diejenigen, welche an diesem Tage das Heimatsrecht in irgendeinem Gebiete der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebiets der tschechoslowakischen Republik besaßen und wirkliche Beamte oder Bedienstete des tschechoslowakischen Staates oder einer tschechoslowakischen Staatsanstalt oder Unternehmung wurden.

§ 2. Von Personen, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik geboren wurden oder geboren werden, wird angenommen, daß sie tschechoslowakische Staatsbürger sind, wenn nicht erwiesen ist, daß sie durch die Geburt ein anderes Staatsbürgerrecht erworben haben.

Anlage 5.

Der Wohnsitzbegriff in den deutschen Optionsverträgen.

I. Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der **Tschechoslowakischen Republik** vom 29. Juni 1920.

Art. 1. 1. Im Sinne der Vorschriften der Artt. 84, 85 des Friedensvertrages und dieses Vertrags ist als Ort, an dem eine Person wohnhaft oder ansässig ist, der Ort anzusehen, an dem sie sich in der erweislichen Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

2. Hat eine Person mehr als einen Wohnsitz in diesem Sinne, so soll der Ort maßgebend sein, an dem der überwiegende Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse liegt.

3. Läßt sich ein überwiegender Schwerpunkt in diesem Sinne nicht feststellen, so ist für die Anwendung der Artt. 84, 85 sowie des Art. 7 dieses Vertrags der Wunsch der betreffenden Person maßgebend. Die Erklärung hierüber ist dem Ministerium des Innern desjenigen Staates, in dessen Gebiete sich der nach dem Wunsche des Beteiligten maßgebende Wohnsitz befindet, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags schriftlich abzugeben. Sie ist unverzüglich der Regierung des andern Staates mitzuteilen.

II. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und **Danzig** über die Regelung von Optionsfragen vom 8. November 1920.

Art. 1. Als wohnhaft im Gebiete der zukünftigen Freien Stadt Danzig im Sinne der Bestimmungen der Artt. 105 und 106 des Friedensvertrags sind diejenigen Personen anzusehen, die in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches am 10. Januar 1920 gehabt haben. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß bei deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Januar

Digitized by Google

1920 einen solchen Wohnsitz sowohl im Danziger Gebiet als auch in Deutschland gehabt haben, für die Anwendung der Bestimmungen der Artt. 105 und 106 des Friedensvertrags über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit und über das Optionsrecht der Wohnsitz in Deutschland außer Betracht bleibt.

III. Deutsch-**polnisches** Abkommen über **Oberschlesien** vom 15. Mai 1922.

Art. 29. 1. Im Sinne der Bestimmungen dieses Teiles gilt als Wohnsitz einer Person der Ort, an dem der Schwerpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse liegt.

2. Trifft dies auf mehrere Orte zu, so entscheidet die Willenserklärung der betreffenden Person. Diese Erklärung ist binnen sechs Monaten nach dem Uebergange der Staatshoheit wahlweise gegenüber der zuständigen deutschen oder gegenüber der polnischen Behörde zu Protokoll oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Sie ist unverzüglich der Regierung des anderen Staates mitzuteilen.

IV. Abkommen zwischen Deutschland und **Dänemark** zur Ausführung der Artt. 112 und 113 des Vertrages von Versailles vom 10. April 1922.

Art. 1. 1. Als Wohnsitz im Sinne der Artt. 112 und 113 des Vertrags von Versailles ist der Ort anzusehen, an dem die betreffende Person ihr festes und dauerndes Heim hat. Die Entscheidung über das tatsächliche Vorhandensein des Wohnsitzes in dem angegebenen Sinne bleibt der Regierung des Staates vorbehalten, dessen Staatsangehörigkeit beansprucht wird. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß bei deutschen Reichsangehörigen, die einen solchen Wohnsitz sowohl in dem auf Grund des Vertrags von Versailles an Dänemark gefallenen Gebiet als auch in Deutschland haben, für die Anwendung der Bestimmungen des Art. 112 der Wohnsitz in Deutschland außer Betracht bleibt.

Digitized by Google

Dokumente.

I.

Elbschiffahrtsakte und Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte 22. 2. 1922 und 27. 1. 1923.

A.

Elbschiffahrtsakte 22. 2. 1922. *)

En vue de déterminer d'un commun accord, conformément aux stipulations du Traité de Versailles du 28 juin 1919, les règles concernant la navigation sur le réseau international de l'Elbe, l'Allemagne, agissant tant en son nom qu'au nom des États allemands riverains de l'Elbe, la Belgique, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie, la Tchécoslovaquie ont désigné pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(folgen die Namen).

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les dispositions suivantes:

Chapitre premier.

Réseau international.

Art. premier. Le réseau international de l'Elbe, ci-après désigné sous le nom d'Elbe, comprend l'Elbe depuis son confluent avec la Vltava (Moldau) jusque dans la pleine mer et la Vltava depuis Prague jusqu'à son confluent avec l'Elbe.

Ce réseau pourra être étendu par décision de l'État ou des États riverains territorialement intéressés, sous réserve du consentement unanime de la Commission visée à l'Article 2.

Chapitre II.

Attributions et Organisation de la Commission internationale de l'Elbe.

Art. 2. La Commission instituée par le Traité de Versailles et composée, aux termes de l'Article 340 de ce traité, de:

4 représentants des États allemands riverains de l'Elbe,
2 représentants de l'État tchécoslovaque,
1 représentant de la Grande-Bretagne,
1 représentant de la France,
1 représentant de l'Italie,
1 représentant de la Belgique,

est chargée:

a) de veiller au maintien de la liberté de navigation et au bon état d'entretien de la voie navigable ainsi qu'à l'amélioration de cette voie;
b) de se prononcer sur les plaintes auxquelles donne lieu l'application de la présente Convention ainsi que des règlements qu'elle prévoit;

---

*) Abgedruckt (nebst deutscher Uebersetzung) RGBl. 1923, Teil II, S. 183 ff., verkündet durch Reichsgesetz vom 22. 3. 1923, RGBl. 1923, Teil II, S. 183. Die Akte ist von allen Signatarstaaten ratifiziert worden. Das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden ist am 30. 6. 1923 geschlossen worden. Die Akte ist am 1. 10. 1923 in Kraft getreten. (Bekanntmachung vom 10. 8. 1923 im RGBl. 1923, Teil II, S. 349.)

Digitized by Google

c) de constater si les tarifs appliqués répondent aux conditions stipulées par la présente Convention;
d) de se prononcer sur les recours portés en appel devant elle;
e) et, d'une manière générale, d'exercer les attributions résultant des stipulations de la présente Convention.

La Commission fait procéder à toutes enquêtes et inspections qu'elle juge utiles par des personnes qu'elle désigne à cet effet. Elle doit faire participer les autorités des États riverains à toutes inspections et voyages exécutés par elle-même. ou par des personnes désignées par elle.

Art. 3. Le siège légal de la Commission est fixé à Dresde.

Art. 4. Suivant un tour de rôle arrêté par la Commission, la présidence est exercée par chacun des membres, depuis le début d'une session ordinaire obligatoire jusqu'à l'ouverture de la session ordinaire obligatoire suivante.

Art. 5. La Commission tient normalement deux sessions ordinaires par an, chacune autant que possible dans le même mois, dont l'une est obligatoire et l'autre facultative. Elle se réunit, en outre, en session extraordinaire, soit sur l'initiative de son Président, soit sur une demande formulée par deux délégations au moins.

Les convocations pour les sessions doivent être adressées aux membres au moins trois semaines à l'avance.

Art. 6. La Commission ne peut délibérer valablement que si quatre délégations, représentant au moins six voix, sont présentes ou représentées.

Les décisions de la Commission sont prises à la majorité des voix, en dehors des cas spécifiés dans la présente Convention où une majorité spéciale est requise.

En cas de partage des voix, la voix du Président n'est pas prépondérante.

Quel que soit le nombre de ses membres présents, chaque Délégation a un nombre de voix égal à celui des représentants auquel elle a droit.

Art. 7. Il est établi au siège de la Commission un Secrétariat qui comprendra un Secrétaire général et un Secrétaire général adjoint, assistés du personnel nécessaire.

Les membres du Secrétariat sont nommés, rétribués et licenciés par la Commission.

Le Secrétaire général et le Secrétaire général adjoint sont désignés par un vote unanime de la Commission. Ils ne peuvent pas appartenir à la même nationalité.

Le Secrétaire général est chargé notamment:
a) de la conservation des archives,
b) de l'expédition des affaires courantes de la Commission,
c) de présenter à la Commission un rapport annuel sur les conditions de la navigation et l'état de navigabilité du fleuve.

Le Secrétaire général adjoint est associé à l'instruction de toutes les affaires et remplace le Secrétaire général empêché.

Art. 8. Les Délégués, le Secrétaire général et son adjoint jouissent des privilèges diplomatiques d'usage. Ils recevront des États riverains, ainsi que les personnes désignées par la Commission, toutes les facilités nécessaires pour l'accomplissement des actes de leurs fonctions.

Art. 9. Pour l'interprétation des Actes de la Commission, le texte français fait foi.

Art. 10. Les frais et les émoluments des Délégués sont supportés par les Gouvernements qu'ils représentent.

Les dépenses générales de la Commission sont réparties entre les États représentés proportionnellement au nombre de Délégués auquel ils ont droit,

Digitized by Google

dans la mesure où elles ne seraient pas couvertes par d'autres ressources dont la Commission déciderait la création.

Art. 11. La Commission fixe dans un règlement intérieur les dispositions de détail relatives à son fonctionnement et à son organisation.

Chapitre III.

Régime de la navigation.

§ 1er. — Liberté de navigation et égalité de traitement.

Art. 12. La navigation sur l'Elbe est librement ouverte aux navires, bateaux et radeaux de toutes les Nations, à charge pour ceux-ci de se conformer aux stipulations de la présente Convention.

Art. 13. Les ressortissants, les biens et les pavillons de toutes les nations seront, sous tous les rapports, traités sur le pied d'une parfaite égalité, de telle sorte qu'aucune distinction ne soit faite, au détriment des ressortissants, des biens et du pavillon d'une Puissance quelconque, entre ceux-ci et les ressortissants, les biens et le pavillon de l'État riverain lui-même, ou de l'État dont les ressortissants, les biens et le pavillon jouissent du traitement le plus favorable.

§ 2. — Droits et redevances.

Art. 14. En dehors des droits de douane, d'octroi local ou de consommation, ainsi que des taxes prévues par la présente Convention, il ne sera perçu aucun droit, impôt, redevance ou péage d'aucune espèce qui frapperait directement la navigation.

§ 3. — Transit.

Art. 15. Le transit est libre sur l'Elbe, qu'il s'effectue directement ou après transbordement ou après mise en entrepôt.

Il ne sera perçu aucun droit du fait de ce transit.

§ 4. — Formalités douanières.

A. — Transit direct.

Art. 16. Le capitaine, patron ou flotteur qui traverse en transit direct le territoire compris à l'intérieur des frontières douanières d'un État riverain a le droit de continuer son voyage, sans faire préalablement vérifier son chargement, à la condition, soit de laisser clore les ouvertures donnant accès à la cale qui ne seraient pas déjà closes, soit de recevoir à son bord des gardiens officiels, soit enfin de se soumettre à ces deux formalités douanières ensemble. Les gardiens n'ont droit gratuitement qu'au logement, au feu, à la lumière et à la nourriture.

A la sortie, la douane a le droit de procéder à la vérification des clôtures.

Les États riverains reconnaissent réciproquement leurs clôtures douanières. Le bénéfice de cette disposition est étendu aux autres États dont les clôtures seraient établies dans les mêmes conditions.

Sauf au cas où un soupçon légitime de contrebande basé sur des faits prouvés peut être relevé, ou lorsque les clôtures douanières ont été brisées, les autorités de l'État transité ne peuvent exiger la production du manifeste (Art. 35) d'un navire ou bateau qui a déjà été clôturé. Ce manifeste, établi en deux exemplaires, doit être visé par l'autorité qui appose les clôtures. Un exemplaire est remis à cette autorité; l'autre doit se trouver à bord.

Art. 17. Lorsque des circonstances exceptionnelles ou quelque accident de nature à compromettre le salut, soit du navire ou bateau, soit de la cargaison, obligent un capitaine ou patron à rétablir les ouvertures donnant

Digitized by Google

accès à la cale, il s'adresse, à cet effet, aux employés de la douane la plus voisine et attend leur arrivée. Si le péril est imminent et qu'il ne puisse attendre, il doit en donner avis à l'autorité locale la plus proche qui procède à l'ouverture de la cale et dresse procès-verbal du fait.

Lorsqu'un capitaine ou patron a pris des mesures de son propre chef, sans demander ou sans attendre l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, il doit prouver d'une manière suffisante que le salut soit du navire ou bateau, soit de la cargaison en a dépendu, ou qu'il a dû agir ainsi pour éviter un danger pressant. En pareil cas, il doit, aussitôt après avoir écarté le péril, prévenir les employés de la douane la plus proche ou, s'il ne peut les trouver, l'autorité locale la plus voisine qu'il puisse trouver pour faire constater les faits.

Il doit agir de même dans le cas où les clôtures ont été rompues accidentellement.

Art. 18. Dans le cas où, par suite des circonstances indiquées à l'article précédent, un capitaine, patron ou flotteur est obligé de relâcher à d'autres endroits que ceux visés à l'Article 24, alinéa 1er, il doit se conformer aux stipulations suivantes:

1° S'il relâche dans un endroit où se trouve un bureau de douane, il est tenu de s'y présenter et d'observer les instructions qu'il en recevra.

2° S'il n'existe pas de bureau de douane au lieu de relâche, il doit immédiatement donner avis de son arrivée à l'autorité locale qui constate par procès-verbal les circonstances qui l'ont déterminé à relâcher et en donne avis au bureau de douane le plus voisin du même territoire.

3° Si, pour ne pas exposer les marchandises à d'autres dangers, on juge à propos de décharger le navire, bateau ou radeau, le capitaine, patron ou flotteur est tenu de se soumettre à toutes les mesures légales ayant pour objet de prévenir une importation clandestine. Les marchandises qu'il réembarque pour continuer sa route ne sont assujetties à aucun droit d'entrée ou de sortie.

Dans le cas où un capitaine, patron ou flotteur agit de son propre chef, sans demander l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, les dispositions de l'Article 17, alinéa 2, lui sont applicables.

Art. 19. Lorsqu'un capitaine, patron ou flotteur est convaincu d'avoir tenté la contrebande, il ne peut invoquer la liberté de navigation de l'Elbe pour mettre soit sa personne, soit les marchandises qu'il a voulu importer ou exporter frauduleusement à l'abri des poursuites dirigées contre lui par les employés de la douane, sans cependant qu'une pareille tentative puisse donner lieu à saisir le reste du chargement, ni, en général, à procéder contre lui plus rigoureusement qu'il n'est prescrit par la législation en vigueur dans l'État riverain où la contrebande a été constatée.

Si les bureaux de douane d'un État découvrent une différence entre la cargaison et le manifeste, il est fait application au capitaine, patron ou flotteur, des lois du pays en vigueur contre les déclarations infidèles.

B. — Transit avec transbordement ou allègement.

Art. 20. Les dispositions des Artt. 16 à 19 sont également applicables au transit avec transbordement ou allègement sous réserve des stipulations suivantes:

Le capitaine ou patron qui désire transborder toute ou partie de sa cargaison ou alléger son navire ou bateau fait part de son intention à l'autorité compétente de l'État riverain qui lève les clôtures, surveille les opérations de transbordement ou d'allègement et appose, s'il y a lieu, de nouvelles clôtures; cette autorité vise la liste des marchandises déchargées et en remet, pour être annexé au manifeste, un exemplaire au capitaine ou patron. Celui-ci est alors autorisé à poursuivre, le cas échéant, sa route dans les mêmes conditions que précédemment.

Digitized by Google

Pour les marchandises déchargées et réexpédiées par l'Elbe sur un autre navire ou bateau, il est établi un manifeste visé par l'autorité compétente; cette autorité a également le droit d'apposer des clôtures sur ce navire ou bateau.

Toutes les autres marchandises sont soumises aux dispositions de l'Article 22.

Art. 21. Sur les points de l'Elbe où le transbordement des marchandises ou l'allègement des navires et bateaux est généralement pratiqué, les services nécessaires doivent être établis et organisés pour que les formalités visées à l'Art. 20 puissent être effectuées suivant les besoins de la navigation.

C. — Importation, exportation, transit avec changement de mode de transport, entreposage.

Art. 22. En ce qui concerne les marchandises à l'importation, à l'exportation ou en transit avec changement de mode de transport, ainsi que les marchandises entreposées, les formalités de douane se règlent d'après la législation générale de l'État riverain sur le territoire duquel les opérations s'effectuent.

La liste de ces points est établie par les États riverains et approuvée par la Commission.

§ 5. — Dispositions générales.

Art. 23. Toutes les facilités, qui seraient accordées par l'un quelconque des États riverains sur d'autres voies de terre ou d'eau pour l'importation, l'exportation ou le transit, effectués dans les mêmes conditions, seront également concédées à l'importation, à l'exportation et au transit sur l'Elbe.

Les droits d'entrée et de sortie sur les marchandises dans les ports situés sur cette voie d'eau ne peuvent être plus élevés que ceux auxquels sont soumises les marchandises de même nature, de même provenance et de même destination à l'entrée ou à la sortie par toute autre frontière.

§ 6. Régime des ports.

Art. 24. Chacun des États riverains fait connaître à la Commission, pour l'étendue de son territoire, tous les ports et lieux publics où les capitaines, patrons et flotteurs ont la faculté de déposer ou de prendre un chargement ou de se réfugier. Il en est de même pour les ports et débarcadères privés.

En ce qui concerne l'utilisation des ports et lieux publics ainsi que de leur outillage, et notamment l'affectation de places fixes à quai, les ressortissants, les biens et les pavillons de toutes les Nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, de telle sorte qu'aucune distinction ne soit faite au détriment des ressortissants, des biens et du pavillon d'une Puissance quelconque, entre ceux-ci et les ressortissants, les biens et le pavillon de l'État riverain lui-même ou de l'État dont les ressortissants, les biens et le pavillon jouissent du traitement le plus favorable.

Art. 25. Les États riverains veilleront à ce que dans les ports et lieux publics, visés à l'Article 24, toutes dispositions nécessaires soient prises, suivant les besoins du trafic, pour faciliter le chargement, le déchargement et la mise en entrepôt des marchandises, et d'une manière générale, pour que l'outillage soit tenu en bon état.

L'affectation de places fixes à quai et d'autres installations dans les ports publics ne peut être faite que dans une mesure raisonnable et pleinement compatible avec le libre exercice de la navigation.

Les États riverains mettront en outre à la disposition de la navigation les emplacements nécessaires pour qu'elle puisse effectuer les opérations visées à l'Article 21.

Digitized by Google

Art. 26. L'utilisation des ouvrages et des installations des ports et lieux publics d'embarquement et de débarquement peut donner lieu à la perception de taxes et redevances raisonnables et égales pour tous les pavillons. Les tarifs seront communiqués à la Commission et affichés dans les ports.

Les taxes et redevances ne peuvent être exigées qu'autant que les ouvrages et installations pour l'usage desquels elles ont été établies, ont été effectivement utilisés.

§ 7. — Services publics

Art. 27. Tout service public établi dans l'intérêt de la navigation sur l'Elbe ou dans un port situé sur cette voie d'eau doit comporter des tarifs publics appliqués uniformément et calculés de manière à ne pas excéder le prix du service rendu. Ces tarifs sont communiqués à la Commission.

Ces dispositions s'appliquent notamment aux services de pilotage tant à l'amont qu'à l'aval de Hambourg et de Harbourg. En amont de ces ports, le pilotage n'est pas obligatoire.

§ 8. — Conditions requises pour la navigation.

Art. 28. Aucun navire, bateau ou radeau ne peut naviguer sur l'Elbe sans avoir à bord le titulaire d'un permis de navigation responsable de la conduite du navire, bateau ou radeau et assisté du personnel prescrit par les règlements de police de la navigation, sauf les exceptions prévues par ces règlements.

Art. 29. Le permis de navigation est délivré dans les conditions déterminées par le règlement visé à l'Article 30:

1° aux candidats qui ont établi leur domicile dans l'un des pays riverains, par les autorités de ce pays;

2° aux candidats n'ayant pas leur domicile dans l'un des pays riverains, soit par les autorités d'un des pays riverains, soit par la Commission.

Art. 30. Pour obtenir un permis, il faut avoir pratiqué la navigation sur l'Elbe et avoir subi avec succès un examen de capacité. Les conditions à remplir et le programme de l'examen sont déterminés par un règlement établi comme il est dit à l'Article 37 pour les règlements de police de la navigation.

Art. 31. Chaque permis de navigation mentionne les catégories d'engins flottants que le titulaire est autorisé à conduire et les parties de la voie d'eau sur lesquelles il a le droit de naviguer.

Le permis est valable quelle que soit la nationalité du navire, bateau ou radeau conduit par le titulaire.

Art. 32. L'autorité qui a délivré un permis a seule le droit de le retirer.

La Commission peut toutefois exiger le retrait d'un permis dont le titulaire aurait fait preuve d'une incapacité constituant un danger pour la navigation.

Le permis devra être retiré au titulaire qui aura été condamné soit pour contravention grave et réitérée aux règlements concernant la sécurité et la police de la navigation, soit pour faits répétés de contrebande, soit pour crimes contre la propriété.

Art. 33. Toute personne faisant partie de l'équipage d'un bateau naviguant sur l'Elbe doit être muni d'un carnet de route délivré dans les conditions fixées à l'Article 29 et suivant un modèle établi par la Commission.

Art. 34. Tout navire ou bateau naviguant sur l'Elbe doit être muni d'un certificat constatant qu'il remplit à tous égards, les conditions de sécurité nécessaires à la navigation sur la partie du fleuve qu'il utilise et qui sont fixées dans un règlement établie comme il est dit à Article 37 pour les règlements de police de la navigation.

Digitized by Google

Le certificat de navigabilité est délivré par les autorités compétentes des États riverains, pour les navires et bateaux, appartenant à leurs ressortissants. Chacun des États contractants peut proposer à la Commission d'agréer des organismes spécialement qualifiés pour la délivrance de ce certificat.

Si un État riverain juge nécessaire de contrôler à ses frais les indications du certificat, ce contrôle ne peut porter, en ce qui concerne les bateaux chargés, que sur les dimensions extérieures du batcau.

Les radeaux doivent satisfaire aux conditions déterminées par un règlement établi comme il est dit à l'alinéa 1er.

Art. 35. A bord de tout navire, bateau ou radeau naviguant sur l'Elbe, doivent se trouver un rôle d'équipage et, s'il y a lieu, un manifeste indiquant le poids et la nature des marchandises chargées, le nombre, la nature et les marques des colis ainsi que leurs lieux de chargement et de déchargement. Pour les radeaux, le manifeste indique le nombre, l'espèce et le poids des bois flottés.

Art. 36. Les dispositions des Artt. 28 à 35 ne sont applicables ni aux navires de mer naviguant entre la pleine mer et Hambourg et Harbourg, ni aux bateaux normalement affectés à la navigation intérieure sur ce secteur.

Lorsque les navires de mer naviguent à l'amont des ports visés à l'alinéa précédent, les membres de l'équipage ne sont pas soumis aux dispositions de l'Article 33.

§ 9. — Règlements de police.

Art. 37. Les États riverains soumettent des projets de règlements de police de la navigation à la Commission qui établit le texte définitif de ces règlements; ceux-ci doivent être aussi uniformes que possible et sont mis en vigueur dans chacun de ces États par un acte législatif ou administratif de l'État appelé à en assurer l'application.

Les États riverains communiquent à la Commission les règlements qu'ils édictent pour la police et l'exploitation dès ports.

Art. 38. Les États riverains communiquent à la Commission les dispositions législatives et administratives concernant la police générale et toutes les autres matières susceptibles d'intéresser la navigation. Ces dispositions ne doivent, ni dans leur teneur, ni par leur application, entraver, sans motifs valables, le libre exercice de la navigation.

Chapitre IV.

Ouvrages et travaux.

Art. 39. Chaque État riverain est tenu d'exécuter à ses frais les travaux d'entretien du chenal, des chemins de halage en usage et des ouvrages, d'assurer la manœuvre de ces ouvrages ainsi que l'éclairage et le balisage, de prendre les dispositions nécessaires à l'effet d'écarter tous obstacles ou dangers pour la navigation, et d'une manière générale, de maintenir cette navigation dans de bonnes conditions.

Si, en assurant l'entretien prévu à l'alinéa précédent, un État riverain réalise des améliorations, il doit également prendre à sa charge les travaux courants y afférents.

Art. 40. Sur la section formant frontière entre l'Allemagne et la Tchécoslovaquie, les deux États riverains déterminent, d'un commun accord, le mode d'exécution des travaux visés à l'Article 39, ainsi que la répartition des dépenses entre eux. A défaut d'une telle entente, la décision appartiendra à la Commission.

Art. 41. Les États riverains fourniront à la Commission la description sommaire de tous travaux autres que ceux visés à l'Article 39, qu'ils se proposent d'exécuter ou d'autoriser sur l'Elbe. Cette disposition s'applique tant

Digitized by Google

aux travaux d'amélioration exécutés dans l'intérêt de la navigation qu'à tous autres travaux, tels notamment que les travaux de défense contre les inondations, ainsi que ceux qui concernent les irrigations et l'utilisation des forces hydrauliques.

La Commission ne peut interdire l'exécution de tels travaux qu'en tant qu'ils auraient des conséquences préjudiciables à la navigation. Dans ses décisions la Commission doit tenir compte de tous les intérêts de l'État riverain qui se propose d'exécuter ou d'autoriser ces travaux.

Si dans le délai de deux mois à dater de la communication, la Commission n'a formulé aucune observation, il pourra être procédé sans autres formalités à l'exécution desdits travaux. Dans le cas contraire, la Commission devra prendre une décision définitive dans le plus bref délai possible, et au plus tard, dans les quatre mois qui suivront l'expiration du premier délai.

Art. 42. La Commission peut, à titre exceptionnel, décider que les dépenses d'établissement de grands travaux d'amélioration, et éventuellement les frais d'entretien supplémentaires qu'entraînent ces travaux, ou les frais de fonctionnement des ouvrages dont ils comporteraient la construction, pourront être couverts, en tout ou en partie, par des taxes d'un taux modéré. Le projet de tarifs, contenant notamment l'époque proposée pour le commencement de la perception, devra être soumis à la Commission avec le projet des travaux. Aucune taxe ne peut être établie ni perçue sans une approbation explicite de la Commission, dont le vote n'est acquis que s'il réunit les voix de sept délégués au moins. La Commission a la faculté de limiter à une période déterminée la durée de perception des taxes. Ces taxes ne pourront être prélevées que sur les catégories de navires, bateaux et radeaux dont les travaux auront permis ou facilité la navigation. Elles ne devront en aucun cas excéder, pour chacune des diverses catégories de navires, bateaux et radeaux, le prix du service rendu. Le produit des taxes doit être exclusivement affecté aux travaux qui ont donné naissance à leur établissement.

Art. 43. Sur la base des propositions d'un État riverain, la Commission pourra établir un programme de travaux d'amélioration dont l'exécution serait d'un intérêt primordial.

Sauf motif légitime d'opposition d'un des États riverains, fondé soit sur les conditions mêmes de la navigabilité sur son territoire, soit sur d'autres intérêts tels que, entre autres, le maintien du régime normal des eaux, les besoins de l'irrigation, l'utilisation de la force hydraulique ou la nécessité de la construction d'autres voies de communication plus avantageuses, un État riverain ne pourra se refuser à exécuter les travaux compris dans ledit programme, à condition de n'être pas tenu de participer directement aux dépenses.

Toutefois ces travaux ne pourront pas être entrepris tant que l'État sur le territoire duquel ils doivent être exécutés s'y oppose du chef d'intérêts vitaux.

Chapitre V.

Tribunaux.

Art. 44. Les États riverains font connaître à la Commission le siège et le ressort des tribunaux appelés à juger les contraventions aux prescriptions des règlements de police de la navigation, ainsi que les autres affaires intéressant la navigation, qui seront énumérées dans une convention ultérieure. Le siège de ces tribunaux doit être situé dans des localités aussi rapprochées du fleuve que possible.

Art. 45. La procédure des tribunaux visés à l'Article 44 est réglée par la législation de chaque État riverain.

Elle doit être aussi simple et aussi prompte que possible.

Digitized by Google

Art. 46. L'appel des jugements rendus par lesdits tribunaux pourra être porté, au gré des parties, soit devant la juridiction du pays dans lequel le jugement a été rendu, soit devant la Commission statuant au contentieux.

Art. 47. La procédure de l'appel devant la Commission, ainsi que les détails d'application des dispositions du présent chapitre, seront déterminés par la convention visée à l'Article 44. Cette convention, additionnelle à la présente Convention, sera élaborée et conclue dans les mêmes conditions que cette dernière.

Chapitre VI.

Dispositions diverses.

§ 1er. — Uniformisation des règles applicables en ce qui concerne le commerce et la navigation sur l'Elbe.

Art. 48. La Commission poursuivra, notamment par l'élaboration de projets de Conventions à soumettre aux États intéressés, l'uniformisation du droit et des règles applicables en ce qui concerne le commerce et la navigation sur l'Elbe, ainsi que des conditions générales du travail du personnel de la navigation intérieure employé sur cette voie d'eau.

§ 2. — Application de la Convention en temps de guerre.

Art. 49. Les stipulations de la présente Convention subsistent en temps de guerre dans toute la mesure compatible avec les droits et devoirs des belligérants et des neutres.

Au cas où des événements de guerre obligeraient l'Allemagne à prendre des mesures ayant pour effet d'empêcher le libre transit de la Tchécoslovaquie sur l'Elbe, l'Allemagne s'engage à fournir à la Tchécoslovaquie, sauf impossibilité matérielle, une autre voie, autant que possible équivalente, sous réserve de l'observation des mesures de sécurité militaire qui seraient requises.

§ 3. — Bacs.

Art. 50. Les dispositions de la présente Convention ne s'appliquent ni aux bacs, ni aux autres moyens de passage d'une rive à l'autre.

§ 4. — Actes antérieurs.

Art. 51. Les traités, conventions, actes et arrangements relatifs à l'Elbe sont maintenus dans toutes leurs dispositions qui ne sont pas contraires aux stipulations de la présente Convention.

§ 5. — Règlement des différends.

Art. 52. La Commission statue sur toute question relative à l'interprétation et à l'application de la présente Convention.

Au cas où un différend surgirait du chef de ses décisions pour motif d'incompétence ou de violation de la Convention, chacun des États contractants pourra en saisir la Société des Nations, suivant la procédure prévue pour le règlement des différends, après que la Commission aura constaté qu'elle a épuisé tous les moyens de conciliation. Pour tout autre motif, la requête en vue du règlement du différend ne pourra être formée que par l'État territorialement intéressé.

§ 6. — Ratification et entrée en vigueur.

Art. 53. Les ratifications de la présente Convention seront déposées au Secrétariat général de la Commission dans le plus bref délai possible et, au plus tard, le 31 mars 1923.

La Convention entrera en vigueur trois mois après la clôture du procès-verbal de dépôt des ratifications.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires susnommés ont signé la présente Convention, rédigée en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives de la Commission Internationale de l'Elbe et dont une expédition authentique sera remise à chacune des Puissances signataires.

(Folgen die Unterschriften.)

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de l'Acte de navigation de l'Elbe, et en vue d'en préciser le sens, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Ad. Art. 1er. Il est entendu que la Commission sera appelée à déterminer d'une manière précise le point extrême d'amont du réseau international sur la Vltava.

Ad. Art. 3. Il est enteudu que la Commission peut tenir des sessions hors de son siège dès qu'elle le juge utile.

Ad. Art. 4. Il est entendu que deux délégués de la même nationalité ne peuvent pas se suivre immédiatement à la Présidence, et qu'un même membre ne peut être Président qu'une seule fois dans une période de dix ans.

Ad. Art. 10. Il est entendu que, en vue de l'application de l'Article 10, les dispositions de l'Article 26 n'excluent pas un prélèvement sur les taxes prévues dans ce dernier article.

Ad. Art. 15. 1° Il est entendu que l'interdiction visée à l'alinéa 2 de l'Article 15 ne s'applique pas aux redevances perçues par les autorités douanières lorsqu'il est fait appel à leurs services en dehors des heures d'ouverture des bureaux ou en dehors des emplacements déterminés où les opérations douanières doivent s'effectuer. Le personnel employé à ces opérations ne doit pas dépasser celui qui est strictement nécessaire.

2° L'Allemagne s'engage à admettre que l'Administration postale tchécoslovaque effectue le transport sur l'Elbe en transit, sans ou avec transbordement, dans des cales clôturées de bateaux, des colis postaux en provenance ou à destination de la République tchécoslovaque. Il est entendu que les colis postaux en question ne peuvent pas contenir des objets énumérés dans l'Article 2 de la Convention postale universelle de Madrid, du 30 novembre 1920. L'Allemagne s'engage à ne frapper ce transit d'aucuns droit postal ou frais postaux de transit. Les modalités réglant l'exécution de cet engagement feront l'objet d'un accord spécial entre les deux États, qui entrera en vigueur à la même date que l'Acte de Navigation.

Ad. Art. 32. Il est entendu que les dispositions de l'Article 32 ne portent pas atteinte au droit qui appartient légalement au titulaire d'un permis d'exercer un recours contre la décision de retrait.

Ad. Art. 39. Il est entendu que l'état de navigabilité de l'Elbe qui doit être maintenu par les travaux visés à l'Article 39, ne doit pas être inférieur à celui qui existait en 1914.

Ad. Art. 42. Il est entendu que les dispositions de l'Art. 42 ne portent pas atteinte aux droits et obligations résultant du paragraphe 53 de l'Acte additionnel du 13 avril 1844 ainsi que de l'Article 1er du Traité du 22 juin 1870 dans ses rapports avec ledit paragraphe 53.

Ad. Artt. 44 à 47. Il est entendu que les tribunaux visés dans les Articles 44 à 47 comprennent également les autorités administratives chargées de prononcer des peines en matière de contraventions aux règlements de police de la navigation.

Ad. Art. 47. Il est entendu que les dispositions de l'Article 47 ne préjugent pas des droits et obligations résultant du Traité de Versailles.

Digitized by Google

Ad. Art. 49. 1° Il est entendu que l'utilisation de la nouvelle voie visée à l'Article 49 pourra se faire dans toute la mesure compatible avec les droits et devoirs des belligérants et des neutres.

2° Dans le cas visé à l'alinéa 2 de l'Article 49 où, par suite d'impossibilité matérielle, une voie autant que possible équivalente à l'Elbe ne serait pas fournie à la Tchécoslovaquie, les États signataires s'efforceront de procurer à celle-ci d'autres moyens de communication avec la mer.

Il est en outre entendu que, pour l'application de tous les articles de l'Acte de navigation de l'Elbe, en parlant des États riverains et des États territorialement intéressés, on vise également l'Allemagne.

En foi de quoi, les soussignés ont dressé le présent Protocole, qui aura la même force et durée que l'Acte auquel il se rapporte.

Fait à Dresde, le 22 février 1922.

(Folgen die Unterschriften.)

B.

Zusatzabkommen zur Elbschiffahrtsakte 27. 1. 1923 *).

En vue d'arrêter les dispositions à insérer dans la Convention additionelle prévue par les articles 44 et 47 de l'Acte de Navigation de l'Elbe du 22 février 1922, l'Allemagne, agissant tant en son nom qu'au nom des Etats allemands riverains de l'Elbe, la Belgique, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie et la Tchécoslovaquie ont désigné pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(folgen die Namen).

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Article Premier. Les tribunaux visés à l'article 44 de l'Acte de Navigation de l'Elbe du 22 février 1922 sont compétents, en ce qui concerne la navigation en amont de Hambourg et de Harbourg:

1° Pour instruire et juger les contraventions aux prescriptions de police en matière de navigation;

2° Pour prononcer sur les contestations relatives:

a) aux dommages causés par les capitaines, patrons et flotteurs pendant le voyage ou en abordant;

b) au montant des droits de sauvetage et autres indemnités en cas de naufrage;

c) aux engagements et obligations existant entre propriétaires, capitaines, patrons, flotteurs, pilotes, membres de l'équipage et voyageurs;

d) au paiement des taxes établies en vertu de l'article 42 de l'Acte de Navigation susvisé.

Art. 2. Le tribunal compétent selon l'article 1er est;

dans le cas du 1°, le tribunal dans le ressort duquel la contravention a été commise;

dans le cas du 2° litt. a) et b), le tribunal dans le ressort duquel le dommage a été causé ou l'assistance fournie;

---

*) Abgedruckt RGBl. 1923, Teil II, S. 485 ff., verkündet durch Reichsgesetz vom 14. 12. 1923 (RGBl. 1923, Teil II, S. 485). Das Zusatzabkommen ist von allen Signatarstaaten ratifiziert worden. Das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden ist am 31. 12. 1923 geschlossen worden. Das Zusatzabkommen ist am 1. 4. 1923 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 28. 1. 1924 im RGBl. 1924, Teil II, S. 37).

Digitized by Google

dans le cas du 2° litt. c), le tribunal dans le ressort duquel le contrat doit être exécuté;

dans le cas du 2° litt. d), le tribunal dans le ressort duquel les taxes sont dues.

Art. 3. Aucun dépôt ou caution, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé aux étrangers à raison de leur nationalité ou à raison du fait qu'ils n'ont pas de domicile ou de résidence dans le pays. La même règle s'applique au versement qui serait exigé des étrangers pour garantir les frais judiciaires.

Aucun capitaine, patron ou flotteur ne peut être empêché de poursuivre son voyage à raison d'une procédure engagée contre lui, dès qu'il a fourni le cautionnement exigé par le juge pour l'objet du débat.

Art. 4. L'appel devant la Commission prévu à l'article 46 de l'Acte de Navigation peut être interjeté dans le cas et sous les conditions prévus pour l'appel par la législation générale du pays dans lequel le jugement de première instance a été rendu.

Toutefois, dans le cas d'une contestation née entre employeurs et employés, ressortissants d'un même Etat, et jugée par un tribunal de cet Etat, l'appel devant la Commission ne sera recevable que si les parties sont toutes d'accord pour accepter la compétence de la Commission.

Art. 5. Si certaines parties portent l'appel devant la juridiction du pays dans lequel le jugement de première instance a été rendu, et d'autres devant la Commission, la compétence appartient à celle des juridictions devant laquelle l'appel le premier en date a été porté.

Art. 6. L'appel devant la Commission doit être formé auprès du tribunal de première instance dans les deux semaines de la notification du jugement.

L'acte d'appel doit contenir les indications suivantes:

1° le jugement dont il est fait appel;

2° le fait que l'appel est porté devant la Commission;

3° les motifs et les conclusions.

Le tribunal signifie l'acte d'appel à la partie adverse, à laquelle un délai de deux semaines est imparti pour y répondre.

Dès que le tribunal est saisi de la réponse d'appel ou que le délai est expiré, il transmet à la Commission toutes les pièces de la procédure.

Faute par l'appelant de se conformer aux formalités prescrites, l'appel sera considéré comme non avenu.

Art. 7. Les tribunaux de chaque pays sont compétents pour statuer sur les questions relatives à l'exécution provisoire, à la suspension de l'exécution et à la levée des mesures d'exécution du jugement de première instance.

Art. 8. La Commission prononce sur les appels portés devant elle sur le vu des pièces du dossier.

La Commission peut procéder par elle-même ou par certains de ses membres à une descente sur les lieux; dans ce cas, elle en informe le tribunal compétent; celui-ci avise les parties, assiste à la descente et prend les mesures d'ordre utiles.

S'il est nécessaire de compléter la procédure par l'audition de témoins ou d'experts, la Commission peut demander, par voie de commission rogatoire, aux tribunaux compétents de procéder à cette audition. Elle peut assister à celli-ci ou s'y faire représenter par certains de ses membres.

La Commission rembourse au tribunal compétent les indemnités légales payées aux témoins et aux experts, ainsi que les dépenses réglementaires occasionnées par la présence du tribunal à la descente sur les lieux.

Art. 9. La Commission ne peut prononcer un jugement d'appel que si trois délégués au moins, appartenant à trois délégations différentes, sont présents.

Digitized by Google

Les jugements sont rendus à la majorité des voix, chaque délégué ne disposant que d'une seule voix. En cas de partage, la voix du Président est prépondérante.

Art. 10. La rédaction des jugements contient les noms des juges et des parties, les conclusions des parties, l'exposé sommaire des points de fait et de droit, les motifs et le dispositif.

Les jugements sont rendus en français et dans la langue du jugement de première instance; ils sont signés par le Président de la Commission et par le Secrétaire Général.

Art. 11. Les parties remettent à la Commission le compte de leurs débours et l'état de frais de leurs mandataires. La Commission fixe le montant des dits frais et débours. Elle statue par un jugement sur la répartition de ce montant et des frais et dépens fixés par le tribunal de première instance, ainsi que sur la répartition et le remboursement des dépenses qui sont remboursables en exécution de l'alinéa 4 de l'article 8.

Art. 12. La Commission notifie les jugements aux parties et les transmet avec les dossiers au tribunal de première instance.

Ces jugements sont exécutoires sur le territoire de chacun des Etats contractants.

La notification et l'exécution s'effectuent, dans chaque pays, suivant les formes prescrites par la législation nationale pour la notification et pour l'exécution des jugements qui ne sont pas rendus par les tribunaux nationaux.

Art. 13. La présente Convention additionnelle aura la même force et durée que l'Acte de Navigation du 22 février 1922, dont elle sera réputée faire partie intégrante.

Elle sera ratifiée. Les ratifications en seront déposées au Secrétariat Général de la Commission Internationale de l'Elbe dans le plus bref délai possible, et au plus tard le 31 décembre 1923.

Elle entrera en vigueur trois mois après la clôture du procès-verbal de dépôt des ratifications.

En foi de quoi, les plénipotentiaires susnommés ont signé la présente convention additionnelle, rédigée en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives de la Commission Internationale de l'Elbe et dont une expédition authentique sera remise à chacune des Puissances signataires.

(Folgen die Unterschriften.)

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention additionnelle à l'Acte de Navigation de l'Elbe, et en vue d'en préciser le sens, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Ad. Artt. 1er et 2. Il est entendu que les tribunaux visés sous le 2° de l'article 1er et à la disposition correspondante de l'article 2 comprennent également les autorités administratives chargées de se prononcer sur les contestations relatives aux taxes.

Ad. Artt. 1er, 1°. Il est entendu que les règlements visés à l'article 37 de l'Acte de Navigation pourront édicter les peines dont seront frappées les contraventions aux prescriptions de police en matière de navigation.

Ad. Artt. 4 et 6. Il est entendu que pour l'application du second alinéa de l'article 4 et du dernier alinéa de l'article 6, c'est à la Commission qu'il appartient de se prononcer sur la recevabilité de l'appel.

Ad. Artt. 6 et 8. Il est entendu que dans la mesure ou elle le jugerait nécessaire à la poursuite de l'instruction, la Commission peut se mettre directement en rapport avec les parties, notamment en vue de la production et de la communication des mémoires, au moyen de correspondances postales recommandées avec accusés de réception.

Digitized by Google

En foi de quoi, les soussignés ont dressé le présent Protocole, qui aura la même force et durée que la Convention additionnelle à laquelle il se rapporte.

Fait à Prague, le 27 Janvier 1923.

(Folgen die Unterschriften.)

II.

Genfer Protokolle betr. Wiederaufbau Oesterreichs 4. 10. 1922 *).

Protocole No I.

Déclaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique, le Gouvernement de la République Française, le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie et le Gouvernement de la République Tchécoslovaque,

D'une part,

Au moment où ils entreprennent d'aider l'Autriche dans son œuvre de restauration économique et financière,

Agissant uniquement dans l'intérêt de l'Autriche et de la paix générale et d'accord avec les engagements qu'ils ont déjà pris quand ils ont accepté de devenir Membres de la Société des Nations,

Déclarent solennellement,

Qu'ils respecteront l'indépendance politique, l'intégrité territoriale et la souveraineté de l'Autriche;

Qu'ils ne chercheront aucun avantage spécial ou exclusif d'ordre économique ou financier de nature à compromettre directement ou indirectement cette indépendance;

Qu'ils s'abstiendront de toute action qui pourrait être contraire à l'esprit des conventions qui seront stipulées en commun pour la reconstruction économique et financière de l'Autriche ou qui pourrait porter préjudice aux garanties que les Puissances auront stipulées pour sauvegarder les intérêts des créanciers et des Etats garants;

Et que, le cas échéant, en vue d'assurer le respect de ces principes par toutes les nations, ils s'adresseront, en conformité avec les règles du Pacte de la Société des Nations, soit individuellement, soit collectivement, au Conseil de la Société pour qu'il avise aux mesures à prendre et qu'ils se conformeront aux décisions dudit Conseil.

Le Gouvernement de la République fédérale d'Autriche,

D'autre part,

S'engage, dans les termes de l'article 88 du Traité de Saint-Germain, à ne pas aliéner son indépendance; il s'abstiendra de toute négociation et de tout engagement économique ou financier qui serait de nature à compromettre directement ou indirectement cette indépendance.

Cet engagement ne s'oppose pas à ce que l'Autriche conserve, sous réserve des dispositions du Traité de Saint-Germain, sa liberté en matière de tarifs douaniers et d'accords commerciaux ou financiers et, en général, pour tout ce qui touche à son régime économique ou à ses relations commerciales, étant entendu, toutefois, qu'elle ne pourra porter atteinte à son indépen-

*) Abgedruckt in „Société des Nations", Journal Officiel, III. Année, No. 11 (Troisième Partie), November 1922, S. 1471—1479.

Digitized by Google

dance économique par l'octroi à un Etat quelconque d'un régime spécial ou d'avantages exclusifs, de nature à menacer cette indépendance.

Le présent Protocole restera ouvert à la signature de tous les Etats qui voudront y adhérer.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Déclaration (Protocole I).

Fait à Genève, en un seul exemplaire, qui restera déposé au Secrétariat de la Société des Nations et sera par lui immédiatement enregistré, le quatre octobre mil neuf cent vingt-deux.

(Folgen die Namen.)

Protocole No II.

En vue d'aider l'Autriche dans son œuvre de restauration économique et financière, les Gouvernements britannique, français, italien, tchécoslovaque et autrichien ont arrêté d'un commun accord les dispositions suivantes:

Art. 1. *Le Gouvernement autrichien* pourra créer, sous la garantie résultant de la présente Convention, la quantité de titres nécessaires pour produire une somme effective équivalente au maximum à 650 millions de couronnes-or. Le capital et les intérêts des titres ainsi émis seront exempts de tous impôts, droits ou charges au profit de l'Etat autrichien.

Art. 2. Les frais d'émission, de négociations, de remise seront ajoutés au capital de l'emprunt fixé dans l'article précédent.

Art. 3. Le service des intérêts et de l'amortissement de l'emprunt sera assuré au moyen d'une annuité fournie par les revenus affectés en garantie de cet emprunt d'après les dispositions contenues dans le Protocole No III.

Art. 4. Le produit de cet emprunt ne pourra être employé que sous l'autorité du Commissaire général désigné par le Conseil de la Société des Nations et conformément aux obligations contractées par le Gouvernement autrichien et contenues dans le Protocole No III.

Art. 5. *Les Gouvernements britannique, français, italien, tchécoslovaque*, sans préjudice des autres gouvernements qui accéderaient à la présente Convention, s'engagent à demander sans délai à leur Parlement l'autorisation de garantir — sous réserve de l'approbation par le Parlement autrichien du Protocole No III et du vote par ce Parlement de la loi prévue à l'article 3 de ce Protocole — le service de l'annuité de cet emprunt jusqu'à concurrence d'un maximum de 84 pour cent à répartir suivant arrangements spéciaux entre les intéressés.

Art. 6. Chacun des quatre gouvernements aura la faculté de désigner un représentant au Comité de contrôle dont les attributions sont fixées par les dispositions suivantes. Chacun de ces représentants disposera de vingt voix. Les gouvernements qui accepteraient de garantir le reliquat de l'annuité non couverte par la garantie des Gouvernements britannique, français, italien et tchécoslovaque auront également la faculté de désigner soit chacun un représentant, soit de s'entendre pour désigner des représentants communs. Chaque représentant aura une voix par fraction de 1% garantie par son Gouvernement.

Art. 7. Les modes d'application de la garantie, les conditions de l'emprunt, prix d'émission, taux d'intérêt, amortissement, frais d'émission, de négociations et de remise devront être soumis à l'approbation du Comité de contrôle des Etats garants. Le chiffre de l'annuité nécessaire au service des intérêts et de l'amortissement de l'emprunt sera également approuvé par le Comité de contrôle. Tout emprunt projeté par le Gouvernement autrichien, en dehors des conditions du programme visé au Protocole No III, devra être soumis à l'approbation préalable du Comité de contrôle.

Digitized by Google

Art. 8. Le Comité de contrôle déterminera les conditions dans lesquelles devraient être effectuées les avances des gouvernements si la garantie était mise en action, ainsi que le mode de remboursement qui leur serait applicable.

Art. 9. Dans les limites des contrats d'émission, le Gouvernement autrichien aura le droit d'opérer la conversion des emprunts avec l'assentiment du Comité de contrôle; il sera tenu d'exercer cette faculté sur la demande faite par le Comité de contrôle.

Art. 10. Le Comité de contrôle aura le droit d'exiger la production de situations et comptes périodiques ou tous autres renseignements de caractère urgent sur la gestion des revenus affectés en garantie; il pourra signaler au Commissaire général les modifications administratives et améliorations de nature à accroître leur productivité. Les modifications de tarifs de ces recettes, qui seraient de nature à réduire leur rendement global minimum, évalué en or, tel qu'il sera arrêté avant l'émission des emprunts pour couvrir les annuités nécessaires, devront être soumises à l'approbation préalable du Comité de contrôle. Il en sera de même pour les projets de contrats de concession ou d'affermage de ces revenus.

Art. 11. Au cas où le rendement des revenus affectés serait insuffisant et risquerait de mettre en action la garantie des gouvernements, le Comité de contrôle pourra requérir l'affectation d'autres revenus suffisants pour faire face au service de l'annuité.

Tout projet d'acte ou de contrat de nature à modifier notablement la consistance du domaine de l'Etat autrichien sera communiqué au Comité trois semaines avant que l'acte ne devienne définitif.

Art. 12. Le Comité de contrôle se réunira périodiquement à telles dates qu'il fixera lui-même, de préférence au siège de la Société des Nations. Il ne pourra communiquer qu'avec le Commissaire général; celui-ce devra assister ou se faire représenter aux réunions du Comité de contrôle. Les décisions de ce Comité sont prises à la majorité absolue des voix présentes; toutefois, une majorité de deux tiers des voix présentes sera requise pour les décisions relatives aux articles 7 et 8.

Le Comité de contrôle sera convoqué en session extraordinaire sur une demande réunissant au moins dix voix.

Art. 13. Le Comité de contrôle ou chacun de ses membres pourra demander tous renseignements et éclaircissements sur l'élaboration du programme de réformes financières et sur son exécution. Le Comité pourra adresser au Commissaire général toutes observations et lui faire toutes représentations qui seraient reconnues nécessaires pour sauvegarder les intérêts des gouvernements garants.

Art. 14. En cas d'abus, le Comité de contrôle ou tout Etat garant pourra adresser un recours au Conseil de la Société des Nations, qui se prononcera sans délai.

Art. 15. En cas de différend concernant l'interprétation de ce Protocole, les parties accepteront l'avis du Conseil de la Société des Nations.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Genève en un seul exemplaire, qui restera déposé au Secrétariat de la Société des Nations et sera par lui immédiatement enregistré, le quatre octobre mil neuf cent vingt-deux.

(Folgen die Namen.)

Annexes au Protocole No II.

Préambule.

1. La garantie accordée par les Etats signataires du protocole No II s'appliquera à un emprunt autrichien de 650 millions de couronnes-or, les

Digitized by Google

titres de cet emprunt devant avoir tous le même caractère et offrir la même sécurité, le Comité financier ayant calculé que le déficit autrichien doit être augmenté de 520 à 650 millions de couronnes-or, pour tenir compte des avances qui ont été faites par certains gouvernements au cours de cette année et qui ont droit à ce remboursement, soit sur le produit de l'emprunt organisé par la Société des Nations, soit en titres jouissant des mêmes gages et des mêmes avantages.

2. Toutefois, afin d'éviter que les avances pouvant résulter de la garantie de la part de l'emprunt autrichien qui devra être consacrée au remboursement des avances déjà faites ne puissent retomber sur des Etats non intéressés à ce remboursement, et afin que les sacrifices qui pourront avoir à être demandés éventuellement à ces Etats ne dépassent pas ceux que comporterait la garantie par eux d'un emprunt de 520 millions de couronnes-or, les gouvernements qui ont à obtenir des remboursements du Gouvernement autrichien (Gouvernements britannique, français, italien et tchécoslovaque) ont pris des dispositions qui font l'objet de l'annexe B.

Annexe A.

Les Gouvernements français, italien, tchécoslovaque s'engagent à affecter à la garantie des émissions de bons du Trésor ou opérations de trésorerie analogues, garanties par les recettes brutes des douances et des tabacs et prévues par le rapport du Comité financier pour la période antérieure au vote des autorisations de garantie par les divers Parlements, le reliquat des avances promises en 1922 au Gouvernement autrichien et dont le montant était fixé:

France	55 millions de francs,
Italie	70 millions de lire,
Tchécoslovaquie	500 millions de couronnes tchécoslovaques.

Par reliquat, on doit entendre non seulement les sommes non encore versées sur les totaux ci-dessus, mais celles qui, ayant été versées, seraient susceptibles, en raison de leur présente affectation, d'être libérées pour un autre emploi avec le consentement du Gouvernement autrichien. Aussitôt que celui-ci aura été obtenu, les reliquats, tels qu'ils sont ici définis, devront être sans délai mis à la disposition du Gouvernement autrichien pour être utilisés, sous l'autorité du Commissaire général ou de la délégation provisoire du Conseil, aux opérations de trésorerie visées ci-dessus.

Aussitôt que les autorisations de garanties votées par les divers Parlements auront atteint un total d'au moins 80%, les reliquats d'avances ainsi utilisés en garantie seront libérés et remboursés aux gouvernements intéressés.

Fait à Genève le quatre octobre mil neuf cent vingt-deux.

(Folgen die Namen.)

Annexe B.

La répartition de la garantie entre les quatre Gouvernements britannique, français, italien et tchécoslovaque, prévue par l'article 5 du protocole II et le paragraphe 2 du préambule, aura lieu conformément aux dispositions suivantes:

1. La garantie des annuités correspondant à la somme de 130 millions, nécessaire pour le remboursement des avances visé au paragraphe premier du préambule, sera répartie par tiers entre les trois Gouvernements britannique, français et tchécoslovaque.

2. La somme nécessaire au remboursement du crédit tchécoslovaque s'élevant à environ 80 millions de couronnes-or, le Gouvernement tchécoslovaque s'engage à limiter à 60 millions de couronnes-or le montant du rembourse-

Digitized by Google

ment auquel il aura droit sur le produit de l'emprunt. Il acceptera en paiement de cette part de 60 millions des titres de l'emprunt émis en sus du montant des souscriptions effectives. Quant au solde de cette créance, il se contentera, pour le couvrir, de bons libellés en couronnes tchécoslovaques et jouissant des mêmes droits et gages que les titres de l'emprunt; mais il est entendu que ces bons ne bénéficieront pas de la garantie des autres gouvernements et pourront être émis en excédent du chiffre de 650 millions.

Le Gouvernement britannique et le Gouvernement français, qui ont droit, aux termes de leurs contrats, au remboursement total du montant de leurs avances sur le produit du premier emprunt, acceptent un barème de remboursement progressif faisant porter sur les dernières tranches d'emprunt la plus grande partie de la charge du remboursement.

L'Italie aura droit au remboursement sur le produit de l'emprunt, conformément à un barème de paiement identique à celui adopté pour la créance anglaise de la part de son avance qui n'aura pas été recouvrée après avoir été employée aux termes de l'annexe A. En cas de mise en action de la garantie, l'Italie, en ce qui concerne la garantie de 130 millions, supportera seulement la charge afférente à la part de l'annuité de l'emprunt correspondant au montant des remboursements auxquels elle a droit.

Dans la mesure où l'Italie sera amenée à assumer ainsi une partie de la garantie des 130 millions, la part de garantie de la France, de la Tchécoslovaquie et de la Grande-Bretagne sera diminuée d'autant.

Fait à Genève le quatre octobre mil neuf cent vingt-deux.

(Folgen die Namen.)

Note interprétative.

De la comparaison de l'article 5 du Protocole No II (fixant au maximum de 84% la garantie des quatre gouvernements à répartir suivant arrangement) du préambule et de l'annexe B, il ressort:

Que chacun des quatre gouvernements s'engage à garantir chacun 20% de l'annuité correspondante au capital emprunté pour faire face au déficit de 520 millions;

Que la répartition de la garantie sur l'excédent de l'annuité correspondant à la différence de 130 millions entre le total de 650 et cette somme de 520 millions sera réglée conformément à l'annexe B.

Genève, le 4 octobre 1922.

(Folgen die Namen.)

Protocole No III.

Le soussigné, agissant au nom du Gouvernement autrichien et dûment autorisé à cet effet, déclare accepter les obligations qui suivent:

1. Le Gouvernement autrichien demandera au Parlament la ratification de la Déclaration politique signée par lui, qui fait l'objet du Protocole No I.

2. Le Gouvernement autrichien établira, dans le délai d'un moins, en collaboration soit avec le Commissaire général, dont les attributions font l'objet du paragraphe 4 ci-dessous, soit avec une délégation provisoire du Conseil de la Société des Nations, qui pourra être nommée à cette fin, un programme de réformes et d'assainissement à réaliser par étapes et destiné à permettre à l'Autriche de rétablir un équilibre permanent de son budget dans un délai de deux ans et dont les lignes d'ensemble ont été tracées dans le rapport du Comité financier (Annexe 432). Ce programme devra mettre l'Autriche en mesure de satisfaire à ses obligations par l'accroissement des recettes et la réduction des dépenses; il exclura tout recours à l'emprunt, sauf dans les conditions qui y seront déterminées; il interdira, aux termes des statuts à

Digitized by Google

donner à la Banque d'émission qui sera instituée, toute nouvelle inflation monétaire.

Il devra, en outre, permettre à l'Autriche d'assurer sur des bases permanentes sa stabilité financière, par un ensemble de mesures tendant à une réforme économique générale. Le rapport du Comité économique, qui traite de cet aspect du problème, sera dûment communiqué au Commissaire général.

Il est entendu qu'au cas où le premier programme apparaîtrait à l'usage comme insuffisant pour rétablir un équilibre permanent du budget dans un délai de deux ans, le Gouvernement autrichien devrait, en consultation avec le Commissaire général, y apporter les modifications appropriées au résultat essentiel à atteindre. Le Gouvernement autrichien demandera au Parlement d'approuver le plan ci-dessus.

3. Le Gouvernement autrichien présentera immédiatement au Parlement autrichien un projet de loi qui, pendant deux ans, donnera à tout gouvernement qui serait alors aux affaires pleins pouvoirs pour prendre, dans les limites de ce programme, toutes mesures qui, à son avis, seront nécessaires en vue d'assurer, à la fin de cette période, le rétablissement de l'équilibre budgétaire, sans qu'il soit nécessaire de recourir ultérieurement à une sanction nouvelle du Parlement.

4. L'Autriche accepte la nomination par le Conseil de la Société des Nations d'un Commissaire général, qui sera responsable devant le Conseil et révocable par lui. Ses fonctions sont définies dans leurs grandes lignes dans le rapport du Comité financier.

Il aura pour mission de requérir l'exécution du programme de réformes et de veiller à son exécution. Le Commissaire général résidera à Vienne. Il pourra s'adjoindre le personnel technique nécessaire. Les dépenses du Commissaire général et de son service seront approuvées par le Conseil et seront à la charge du Gouvernement autrichien. Le Commissaire général adressera tous les mois au Conseil un rapport sur le progrès des réformes et les résultats acquis. Ce rapport sera communiqué sans délai aux membres du Comité de contrôle.

Le Gouvernement autrichien accepte de ne pouvoir disposer des fonds provenant des emprunts, ni procéder aux opérations destinées à escompter le résultat des emprunts, qu'avec l'autorisation du Commissaire général, les conditions qui seront fixées par le Commissaire général pour accorder cette autorisation ne devant avoir d'autre objet que d'assurer la réalisation progressive du programme de réformes et d'éviter un avilissement des gages affectés au service de l'emprunt.

Si le Gouvernement autrichien estime que le Commissaire général a abusé de son autorité, il pourra adresser un recours au Conseil de la Société des Nations.

Les fonctions du Commissaire général prendront fin par décision du Conseil de la Société des Nations, quand celui-ci aura constaté que la stabilité financière de l'Autriche aura été assurée, sans préjudice du contrôle spécial des gages affectés au service de l'emprunt.

5. Le Gouvernement autrichien affectera comme gages à l'emprunt garanti les recettes brutes des douanes et du monopole des tabacs et, au cas où le Commissaire général l'estimerait nécessaire, d'autres gages spécifiques, d'accord avec lui. Il ne prendra aucune mesure qui, de l'avis du Commissaire général, serait de nature à diminuer la valeur de ces gages de façon à menacer la sûreté des créanciers et des Etats garants. Le Gouvernement autrichien ne pourra notamment faire subir, sans l'approbation du Commissaire général, aux tarifs des recettes affectées en garantie, des modifications qui seraient de nature à réduire leur rendement global minimum évalué en or,

Digitized by Google

tel qu'il sera arrêté avant l'émission des emprunts pour couvrir les annuités nécessaires.

Le produit des revenus bruts affectés en gage sera versé à un compte spécial au fur et à mesure de leur perception, en vue d'assurer le service de l'annuité des emprunts. Le Commissaire général seul aura la disposition de ce compte. Le Commissaire général pourra requérir les modifications et améliorations de nature à accroître la productivité des recettes affectées en garantie. Au cas où, malgré ces représentations, la gestion du Gouvernement autrichien lui paraîtrait compromettre gravement la valeur de ces gages, il pourra requérir que cette gestion soit transférée à une administration spéciale, soit par voie de mise en régie, soit par voie de concession ou d'affermage.

6. a) Le Gouvernement autrichien s'engage à ne pas accorder de concessions qui, selon l'avis du Commissaire général, seraient de nature à compromettre l'exécution du programme de réformes.

b) Le Gouvernement autrichien abandonnera tout droit d'émission de papiermonnaie et ne négociera ni ne conclura d'emprunt, sinon conformément au programme défini ci-dessus et avec l'autorisation du Commissaire général. Si le Gouvernement autrichien se croyait dans la nécessité d'envisager des emprunts en dehors des conditions du programme visé dans ce protocole, il devra soumettre ces projets à l'approbation préalable du Commissaire général et du Comité de contrôle.

c) Le Gouvernement autrichien demandera au Parlement les modifications jugées nécessaires, en conformité avec le rapport du Comité financier (Annexe 432), aux statuts de la Banque d'émission et, le cas échéant, à la loi du 24 juillet 1922 *(Bulletin des Lois* No 490). Les statuts de la Banque d'émission devront lui assurer, vis-à-vis Gouvernement, une pleine autonomie. Elle devra exercer les fonctions de caissier de l'Etat, centraliser les opérations de recettes et de dépenses et fournir des situations périodiques aux dates et dans la forme qui seront fixées d'accord avec le Commissaire général.

d) Le Gouvernement autrichien prendra et exécutera toutes les décisions nécessaires en vue de réaliser pleinement le programme d'assainissement, y compris les réformes administratives et les transformations indispensables dans la législation.

7. Le Gouvernement autrichien prendra toutes mesures en vue d'assurer le maintien de l'ordre public.

8. Tous les engagements définis ci-dessus, relatifs aux attributions du Commissaire général ou à des réformes d'ordre financier ou administratif, dans la mesure où ils se rapportent à une période postérieure au 1er janvier 1923, sont conditionnels et ne deviendront définitifs que lorsque les Gouvernements britannique, français, italien et tchécoslovaque auront sanctionné leur promesse de garantie par l'approbation de leurs parlements respectifs.

Toutefois, le Gouvernement autrichien s'engage définitivement:

a) A prendre dès maintenant toutes les mesures en son pouvoir pour réduire le déficit, ces mesures comportant en particulier un relèvement des tarifs de chemins de fer, des postes, des télégraphes et des prix de vente du produit des monopoles;

b) A présenter immédiatement au Parlement autrichien le projet de loi visé au paragraphe 3 qui, pendant deux ans, donnera au Gouvernement en exercice ou à tout gouvernement qui lui succédera, pleins pouvoirs pour prendre toutes mesures qui, à son sens, seront nécessaires en vue d'assurer, à la fin de cette période, le rétablissement de l'équilibre budgétaire;

c) A préparer immédiatement un programme de réforme, à provoquer les mesures législatives nécessaires, à appliquer les premières mesures d'exécution prévues dans ce programme d'ici au 1er janvier 1923.

Digitized by Google

9. En cas de différend concernant l'interprétation de ce Protocole, les parties accepteront l'avis du Conseil de la Société des Nations.

Le présent Protocole sera communiqué aux Etats signataires du Protocole No II, signé à Genève le 4 octobre 1922.

En foi de quoi le soussigné, dûment autorisé à cet effet, a signé le présent Protocole.

Fait à Genève en un seul exemplaire, qui restera déposé au Secrétariat de la Société des Nations et sera par lui immédiatement enregistré, le quatre octobre mil neuf cent vingt-deux.

(Folgt Unterschrift.)

III.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Danzig über die Regelung von Optionsfragen 9. II. 1920 *).

Der Reichs- und Staatskommissar, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat *Foerster* als Vertreter des Deutschen Reichs und der stellvertretende Vorsitzende des Staatsrats für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig, Oberregierungsrat *von Kameke* als Vertreter des Oberkommissars für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig schließen auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten folgenden Vertrag über die Regelung von Optionsfragen.

Art. 1. Als wohnhaft im Gebiete der zukünftigen Freien Stadt Danzig im Sinne der Bestimmungen der Artt. 105 und 106 des Friedensvertrags sind diejenigen Personen anzusehen, die in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz im Sinne des § 7 des BGB. am 10. Januar 1920 gehabt haben. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß bei deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Januar 1920 einen solchen Wohnsitz sowohl im Danziger Gebiet als auch in Deutschland gehabt haben, für die Anwendung der Bestimmungen der Artt. 105 und 106 des Friedensvertrags über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit und über das Optionsrecht der Wohnsitz in Deutschland außer Betracht bleibt.

Art. 2. Die Option erfolgt durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde.

Zuständig zur Entgegennahme der Erklärungen sind für die im Deutschen Reiche oder im Gebiete der Freien Stadt Danzig sich aufhaltenden Optionsberechtigten in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat des Aufenthaltsorts, im übrigen die diplomatischen und konsularischen Vertreter des Deutschen Reichs oder Danzigs.

Wenn die Option vor einer Behörde erklärt wird, die außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ihren Sitz hat, so ist die gemäß Art. 105 des Friedensvertrags erlangte Anwartschaft auf die Danziger Staatsangehörigkeit durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die von der zur Ausstellung von Heimatscheinen zuständigen Danziger Behörde ausgestellt wird.

Die Erklärung muß zu Protokoll oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form erfolgen; über die Erklärung ist von der sie entgegennehmenden Behörde ein Ausweis zu erteilen, worin auch die in den Besitz

*) Abgedruckt im RGBl. 1921, S. 186 ff., verkündet durch Reichsgesetz vom 30. 1. 1921 (RGBl. 1921, S. 186). Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. 12. 1921 stattgefunden (RGBl. 1921, S. 1607).

Digitized by Google

der gewählten Staatsangehörigkeit gelangenden Familienmitglieder aufgeführt werden sollen.

Die ordnungsmäßig erfolgte Abgabe der Erklärung bewirkt den Erwerb der gewählten Staatsangehörigkeit unter Verlust der Anwartschaft aus Art. 105 des Friedensvertrags oder der auf Grund dieses Artikels erworbenen Staatsangehörigkeit.

Art. 3. Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Den Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf der Frist das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn vor Ablauf der Frist der Grund der gesetzlichen Vertretung fortgefallen ist. Auf die Ausübung des Widerrufsrechts finden die Bestimmungen des Art. 2 des gegenwärtigen Vertrags entsprechende Anwendung.

Art. 4. Das Optionsrecht erlischt durch einen in den Formen des Art. 2 erklärten Verzicht auf die Option. Der Verzicht erstreckt seine Wirkung auf den gleichen Personenkreis, auf den die Option ihre Wirkung ausüben würde.

Auf den Verzicht finden die Bestimmungen des Art. 3 sinngemäße Anwendung. Die Ausübung des im Art. 3 Abs. 2 vorgesehenen Widerrufsrechts gilt als Ausübung des Optionsrechts.

Art. 5. Die Regierung der Freien Stadt Danzig errichtet in Danzig eine Sammelstelle für die abgegebenen Optionserklärungen. An diese Sammelstelle haben die nach Art. 2 Abs. 2, Art. 4 zur Entgegennahme der Option und des Verzichts auf die Option zuständigen deutschen und danziger Behörden eine Abschrift der von ihnen gemäß Art. 2 Abs. 3, Art. 4 erteilten Ausweise gleichzeitig mit deren Erteilung einzusenden. Die Regierung der Freien Stadt Danzig wird der Deutschen Regierung vierteljährlich, und zwar zum ersten Male am 1. Februar 1921 Verzeichnisse der Personen mitteilen, die ihr Optionsrecht ausgeübt oder darauf verzichtet haben.

Art. 6. Personen, die gemäß Art. 106 Abs. 3 des Friedensvertrags ihren Wohnsitz in das Gebiet des Deutschen Reichs verlegen, dürfen in der ihnen im Art. 106 Abs. 4 des Friedensvertrags gewährleisteten Befugnis zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe durch keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere nicht durch Konversion von Geldforderungen, zwangsweise Umwechslung von Geldern oder durch Beschlagnahme von Wertpapieren, beschränkt werden.

Art. 7. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrags sollen von einer Kommission entschieden werden, die sich aus je einem Angehörigen der vertragschließenden Teile zusammensetzt und je nach Bedarf in Danzig zusammentritt.

In allen Fällen, wo sich die beiden Mitglieder der Kommission nicht einigen, entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, über dessen Ernennung sich die vertragschließenden Teile verständigen werden.

Art. 8. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Danzig ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

IV.

Vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung 15. I. 1923 *).

Note des Deutschen Botschafters in Madrid an den Königlich Spanischen Minister des Aeußern in Madrid.

Madrid, le 15 janvier 1923.

Monsieur le Ministre.

J'ai l'honneur de communiquer à Votre Excellence que, comme résultat de nos récentes conversations et à fin d'éviter une interruption dans le régime en vigueur entre l'Allemagne et l'Espagne règlant les relations commerciales entre les deux pays, le Gouvernement Allemand, inspiré du désir d'entamer immédiatement des négociations visant un accord commercial général et réciproque, est disposé à appliquer, à partir du 14 janvier 1923 inclus, le modus vivendi suivant:

1° En ce qui concerne l'importation, l'exportation, le commerce et la consommation de leurs produits, ainsi que les droits de douane et le traitement de leurs ressortissants dans l'exercice du commerce et de l'industrie, les deux parties contractantes s'accordent mutuellement, pendant la durée du présent modus vivendi, le status quo effectif. Pendant cet espace de temps et dans ces rapports le Gouvernement Allemand ne donnera lieu à aucun empirement de l'état actuel et n'augmentera pas les droits de douane en vigueur pour les produits espagnols énumérés dans l'annexe.

2° Pour la durée du présent modus vivendi le Gouvernement Allemand:

1° supprime les droits d'entrée de bananes de provenance espagnole;

2° diminue à 30 marks or les droits d'entrée pour les bouchons de liège de provenance espagnole;

3° concède l'importation de 70,000 hl. de vins espagnols;

4° dispose qu'à ce contingent pourront prendre part aussi tous les importateurs de vin domiciliés en Allemagne qui possèdent la nationalité espagnole, et cela n'importe la date de leur établissement en Allemagne.

3° Le présent modus vivendi restera en vigueur pendant la durée des négociations visant un accord commercial général, mais ne pas au delà du 28 février 1923.

4° Le présent modus vivendi sera mis en vigueur par chacune des Parties contractantes aussi vite que le permettent les dispositions de la législation respective, mais il est entendu que cette mise en vigueur aura effet rétroactif à partir du 14 janvier de ce mois inclus, le Gouvernement Allemand prenant l'engagement de rembourser les droits de douane ou les différences des droits de douane modifiés par le présent modus vivendi qui seraient perçus avant sa ratification.

---

*) Abgedruckt RGBl. 1923, Teil II, S. 219 ff., verkündet durch Reichsgesetz vom 21. 4. 1923 (RGBl. 1923, Teil II, S. 219).

Durch Notenaustausch zwischen der Deutschen Botschaft in Madrid und dem Königlich Spanischen Ministerium des Aeußeren vom 28. und 30. April 1923 ist die Gültigkeit bis zum 30. 6. 1923 verlängert (Bekanntmachung vom 7. 5. 1923 im RGBl. 1923, II. Teil, S. 228); durch weiteren Notenaustausch (Bekanntmachung vom 19. 7. 1923 im RGBl. 1923, II. Teil, S. 322) ist das Abkommen bis zum 30. 9. 1923, und durch erneuten Notenaustausch (Bekanntmachung vom 4. 1. 1924 im RGBl. 1924, Teil II, S. 33) bis zum 31. 5. 1924 verlängert worden.

Digitized by Google

En faisant savoir à Votre Excellence que j'estime conclus le présent modus vivendi par cette note et par la note analogue que Votre Excellence veut bien me remettre, je profite de l'occasion, Monsieur le Ministre, pour vous renouveler les assurances de ma haute considération.

(signé) *Langwerth.*

Son Excellence Monsieur *Alba*,
Ministre Royal d'État.

Annexe
au modus vivendi entre l'Allemagne et l'Espagne du 15 janvier 1923.

Minerai de fer, de zinc, de plomb, de cuivre, plomb en saumons, huile d'olive, acide citrique, tartre brut, laine grasse, laine lavée, peaux laineuses, bananes, bouchons de liège, noix, noisettes, amandes vertes, amandes sèches, raisins secs, figues sèches, oranges, raisins de dessert, pulpe de fruits, acide tartrique, crème de tartre, tartre émétique, sardines en huile conservées dans des boîtes hermétiquement fermées et autres poissons conservés de la même manière.

Madrid, le 15 janvier 1923.

Note des Königlich Spanischen Ministers des Aeußern in Madrid an den Deutschen Botschafter in Spanien.

Madrid, 15 de Enero de 1923.

Excmo. Señor:

Muy Señor mio: Tengo la honra de participar a V. E. que, como resultado de nuestras recientes conversaciones y a fin de evitar una solución de continuidad en el régimen concertado entre España y Alemania para regular las relaciones comerciales entre ambos paises, el Gobierno de S. M. inspirado en el deseo de entablar immediatamente negociaciones para un acuerdo comercial general y reciproco, está dispuesto a aplicar, a partir del 14 de Enero de 1923, inclusive, el siguiente „Modus vivendi“:

Primero. En lo que concierne a la importación, exportación, comercio y consumo de sus productos, asi como a los derechos de Aduana y al trato de sus súbditos en el ejercicio del comercio y de la industria, las dos Partes contratantes se conceden mutuamente, mientras dure el presente „Modus vivendi“, el statu quo effectivo. Durante este espacio de tiempo y en estas materias, el Gobierno alemán no dará lugar a ningún empeoramiento del estado actual y no aumentará los derechos de Aduana en vigor para los productos españoles enumerados en el anejo.

Segundo. Mientras dure el presente „Modus vivendi“, el Gobierno alemán:

1º suprime los derechos de entrada de los plátanos de procedencia española;
2º reduce a treinta marcos oro los derechos de entrada para los tapones de corcho de procedencia española;
3º concede la importación de setentamil hectólitros de vinos españoles;
4º dispone que en este contingente podrán tener parte también todos los importadores de vino domiciliados en Alemania que posean la nacionalidad española, cualquiera que sea la fecha de su establecimiento en Alemania.

Tercero. El presente „Modus vivendi“ quedará en vigor mientras duren las negociaciones para un acuerdo comercial general, pero no más allá del 28 de Febrero de 1923.

Cuarto. Este „Modus vivendi“ será puesto en vigor por cada una de las Partes contratantes tan pronto como se lo permitan las disposiciones de

Digitized by Google

su respectiva legislación, pero en la inteligencia de que esa puesta en vigor tendrá efecto retroactivo a contar del dia 14 del corriente, inclusive, comprometiendose el Gobierno alemán a reembolsar los derechos o las diferencias de derechos a que alcance este „Modus vivendi", percibidos ante de su ratificación.

Al participar a V. E. que, mediante esta Nota y la análoga que V. E. se sirva entregarme, estimo ultimado el presente „Modus vivendi", aprovecho la oportunidad para reiterarle, Señor Embajador, las seguridades de mi alta consideración.

(firmado) *S. Alba.*

Excmo. Señor Baron *Langwerth von Simmern*, Embajador de Alemania.

Anejo al Modus Vivendi entre España y Alemania de 15 de Enero de 1923.

Minerales de hierro, zinc, plomo y cobre, plomo en galápagos; aceite de oliva, ácido cítrico, tártaro crudo, lanas sucias y lavadas, pieles lanares, plátanos, tapones de corcho, nueces, avellanas, almendras verdes y secas, pasas, higos secos, naranjas, uvas de mesa, pulpa de frutas, ácido tártrico, tártaro refinado, tártaro emético, sardinas y otros pescados en aceite, en recipientes herméticamente cerrados.

V.

Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark zur Regelung des Luftverkehrs 25. 4. 1922*).

Da die Deutsche und die Dänische Regierung ein vorläufiges Abkommen über den Luftverkehr zu schließen beabsichtigen, haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung ihrer Regierungen, folgendes vereinbart:

Art. 1. Jeder der beiden Vertragsstaaten gewährt in Friedenszeiten Privatluftfahrzeugen des anderen Vertragsstaats, die in diesem in gehöriger Weise zugelassen sind, bei Beobachtung der in diesem Abkommen enthaltenen Vorschriften freie Zulassung zum unschädlichen Luftverkehr über sein Land- und Seegebiet.

Art. 2. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus militärischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit den Luftverkehr über gewisse Teile seines Gebiets verbieten.

Die Gebietsteile, über die der Luftverkehr demgemäß verboten ist, sind dem anderen Vertragsstaat mitzuteilen.

Art. 3. Jedes Luftfahrzeug, das über ein verbotenes Gebiet gerät, hat das durch die Luftfahrordnung des überflogenen Staates vorgeschriebene Notzeichen zu geben und unverzüglich auf einem außerhalb des verbotenen Gebiets gelegenen Flughafen dieses Staates zu landen.

Art. 4. Luftfahrzeuge und ihre Besatzungen haben alle von ihren Heimatsbehörden für den Luftverkehr vorgeschriebenen Ausweise und Bordbücher sowie andere besondere Ausweise, die etwa nach der Gesetzgebung des überflogenen Staates erforderlich sind, mit sich zu führen. Die Luftfahrzeuge müssen ferner deutliche und sichtbare Abzeichen haben, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen.

Art. 5. Besatzung und Fluggäste müssen mit den Personalausweisen und Pässen versehen sein, die nach den im sonstigen zwischenstaatlichen Uebergangsverkehre geltenden Bestimmungen verlangt werden. Die Mitglieder

*) Abgedruckt im RGBl. 1923, Teil II, S. 215, verkündet durch Reichsgesetz vom 21. 4. 1923 (RGBl. Teil II, S. 215).

Digitized by Google

der Besatzung müssen in jedem Falle mit Ausweisen versehen sein, die ihre Identität, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Beruf dartun.

Art. 6. Ein Luftfahrzeug darf im Hoheitsgebiete des anderen Vertragsstaats nur insoweit mit Gerät zur drahtlosen Nachrichtenübermittlung versehen sein, wie dies nach den Bestimmungen beider Vertragsstaaten gestattet ist. Solches Gerät darf nur von Mitgliedern der Besatzung benutzt werden, die eine besondere Erlaubnis des Staates, dem das Luftfahrzeug angehört, mit sich führen.

Art. 7. Ein Luftfahrzeug, das auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaats landet oder aus diesem abfliegt, kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 9 Fluggäste und Sachen mit sich führen, muß dann aber mit einem namentlichen Verzeichnis der Fluggäste, einem Verzeichnis über Art und Menge der Sachen sowie mit den erforderlichen Zollerklärungen versehen sein.

Die Mitnahme von Post kann durch besondere Abmachungen unmittelbar zwischen den Postverwaltungen der beiden Vertragsstaaten geregelt werden.

Art. 8. Die Behörden des einen Vertragsstaats sind berechtigt, in seinem Hoheitsgebiete die Luftfahrzeuge des anderen Staates in allen Fällen bei Abflug und Landung zu untersuchen und die vorgeschriebenen Ausweise und Verzeichnisse zu prüfen.

Art. 9. Jeder der beiden Vertragsstaaten ist berechtigt, die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen nach seinem Gebiet, aus demselben oder innerhalb desselben von einer besonderen Erlaubnis oder Konzession seiner zuständigen Behörden abhängig zu machen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Gelegenheitsflüge eines Luftfahrzeugs aus seinem Heimatsstaat unmittelbar nach dem anderen Vertragsstaat.

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen zwischen zwei Punkten innerhalb des eigenen Staatsgebiets kann den Luftfahrzeugen, die diesem Staate angehören, vorbehalten werden.

Die Einrichtung gekennzeichneter Luftlinien sowie der Betrieb fahrplanmäßiger Luftverbindungen über das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hinweg, können von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden.

Art. 10. Die Grenzen der beiden Verstragsstaaten können vorbehaltlich anderer Regelung an jedem Punkte überflogen werden. Ueber dänischem Land- und Seegebiete soll das Luftfahrzeug seinen Weg möglichst so nehmen, daß es von einem oder mehreren der im Anhang dieses Abkommens genannten Punkte beobachtet werden kann.

Art. 11. Die Luftfahrzeuge des einen Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiete des anderen Staates nur auf einem dem öffentlichen Luftverkehre zur Verfügung stehenden Flughafen landen; sie haben das Recht, alle diese Flughäfen des anderen Vertragsstaats gegen die von dessen eigenen Luftfahrzeugen erhobenen Gebühren und unter denselben Bedingungen zu benutzen; ebenso haben sie bei ordentlichen wie bei Notlandungen im Hoheitsgebiete des anderen Vertragsstaats Anspruch auf gleiche Hilfeleistung wie dessen Luftfahrzeuge.

Jeder Vertragsstaat teilt dem anderen ein Verzeichnis der zurzeit dem öffentlichen Luftverkehre zur Verfügung stehenden Flughäfen mit. Jede Veränderung in diesem Verzeichnis und jeder auch nur vorübergehende Wegfall der Benutzungsmöglichkeit eines dieser Flughäfen ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich mitzuteilen.

Art. 12. Bei Notlandungen außerhalb eines im Artikel 11 genannten Flughafens ist unverzüglich die nächste Polizei- oder Zollbehörde zu benachrichtigen, bis zu deren Eintreffen die Besatzung und die Fluggäste bei dem Luftfahrzeuge zu bleiben und dafür Sorge zu tragen haben, daß die Entfernung von Bestand- oder Zubehörteilen des Luftfahrzeugs sowie seiner Ladung unterbleibt.

Digitized by Google

Art. 13. Die Vertragsstaaten sind darüber einig, daß Luftfahrzeuge des einen Vertragsstaats sowie deren Besatzungen und Fluggäste, während sie sich im Hoheitsgebiete des anderen Staates befinden, den dort geltenden Vorschriften über den Luftverkehr im allgemeinen, über Zölle und Abgaben, über Haftpflichtversicherung, über Ein- und Ausfuhrverbote, über die Beförderung von Personen und Sachen sowie über die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterliegen, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, und daß sie auch sonstigen Verpflichtungen unterworfen sind, die sich aus den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften des anderen Staates ergeben.

Art. 14. Die den Luftfahrzeugen und der Besatzung in einem Vertragsstaat für den Luftverkehr ausgestellten Ausweise haben in dem anderen Vertragsstaat dieselbe Gültigkeit wie die von diesem ausgestellten entsprechenden Ausweise.

Jeder Vertragsstaat kann für den Luftverkehr innerhalb seiner Grenzen und über sein Gebiet den an seine Staatsangehörigen von dem anderen Vertragsstaat erteilten Befähigungsausweisen die Anerkennung versagen.

Art. 15. Luftfahrzeuge, ihre Besatzungen und Fluggäste dürfen Waffen, Schießbedarf, giftige Gase oder Sprengstoffe weder befördern noch sonst mit sich führen, Brieftauben sowie Lichtbildgerät nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde desjenigen Staates, in dessen Luftgebiet das Luftfahrzeug sich befindet.

Art. 16. Aus einem Luftfahrzeuge darf während des Fluges kein anderer Ballast als feiner Sand und Wasser abgeworfen werden.

Art. 17. Es soll verboten sein, unterwegs irgendwelche anderen Sachen oder Stoffe als Ballast zu löschen, oder sonst zu entfernen, es sei denn, daß von dem Staate, in dem die Löschung oder Entfernung stattfindet, eine besondere Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

Art. 18. Die Vertragsstaaten werden sich gegenseitig alle für den Luftverkehr in ihrem Gebiete maßgebenden Vorschriften mitteilen.

Art. 19. Dieses vorläufige Abkommen kann von jedem der beiden Vertragsstaaten zu irgendwelchem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Ferner soll Dänemark berechtigt sein, dieses Abkommen zu kündigen, und zwar mit sofortiger Wirkung von der Kündigung ab, falls es das in Paris am 13. Oktober 1919 von verschiedenen Staaten unterzeichnete internationale Abkommen über den Luftverkehr ratifizieren sollte.

Art. 20. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Kopenhagen ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Kopenhagen am 25. April 1922 in doppelter Ausfertigung in deutscher und dänischer Sprache.

Anhang.

1. Im Hinblick auf Art. 10 soll jedes Luftfahrzeug seinen Weg über dänisches Land- und Seegebiet möglichst so nehmen, daß es von einem oder mehreren der folgenden Punkte aus beobachtet werden kann.

Anholt Leuchtfeuer	56° 44′ 16″ N;	11° 39′ 15″ E.
Fornæs Leuchtfeuer	56° 26′ 36″ N;	10° 57′ 40″ E.
Gedser Leuchtfeuer	54° 33′ 50″ N;	11° 58′ 03″ E.
Hammeren Leuchtfeuer	55° 17′ 12″ N;	14° 45′ 50″ E.
Hanstholm Leuchtfeuer	57° 06′ 47″ N;	8° 36′ 08″ E.
Hirshals Leuchtfeuer	57° 35′ 06″ N;	9° 56′ 45″ E.
Hirtsholm Leuchtfeuer	57° 29′ 09″ N;	10° 37′ 43″ E.

Digitized by Google

Kjels-Nor Leuchtfeuer	54°	43′	52″	N;	10°	43′	31″	E.
Knudshoved-Leuchtfeuer	55°	17′	25″	N;	10°	51′	21″	E.
Kronborg Leuchtfeuer	56°	02′	22″	N;	12°	37′	36″	E.
Revsnæs Leuchtfeuer	55°	44′	36″	N;	10°	52′	23″	E.
Sejrø Leuchtfeuer	55°	55′	09″	N;	11°	05′	07″	E.
Skagen Leuchtfeuer	57°	44′	09″	N;	10°	38′	03″	E.
Sprogø Leuchtfeuer	55°	19′	51″	N;	10°	58′	25″	E.
Stevns Leuchtfeuer	55°	17′	26″	N;	12°	27′	28″	E.
Vestborg Leuchtfeuer	55°	46′	11″	N;	10°	33′	17″	E.
Læsø-Rende Leuchtfeuer	57°	12′	(48″)	N;	10°	41′	(38″)	E.
Læsø-Trindel Leuchtfeuer	57°	26′	(30″)	N;	11°	16′	(45″)	E.
Schultz's Grund Leuchtschiff	56°	08′	(54″)	N;	11°	11′	(10″)	E.
Drogden Leuchtschiff	55°	33′	(03″)	N;	12°	42′	(57″)	E.
Horns-Rev Leuchtschiff	55°	34′	(06″)	N;	7°	19′	(30″)	E.
Vyl Leuchtschiff	55°	21′	(30″)	N;	7°	40′	(30″)	E.
Graadyb Leuchtschiff	55°	20′	(02″)	N;	8°	04′	(41″)	E.

2. Ist in einem der Vertragsstaaten eine Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeuge vorgeschrieben, so soll die zur Erfüllung dieser Versicherungspflicht bei einer von dem anderen Vertragsstaat anerkannten Versicherungsgesellschaft eingegangene Versicherung für Luftfahrzeuge aus diesem Staate genügen, falls die Erledigung von Schadenersatzansprüchen durch einen Vertreter der betreffenden Versicherungsgesellschaft in dem erstgenannten Staate stattfinden kann.

Die beiden Vertragsstaaten behalten sich vor, besondere Vereinbarungen zur anderweiten Regelung der Deckung von Ersatzansprüchen zu treffen.

3. Die beiden Vertragsstaaten behalten sich vor, Vereinbarungen über pflichtmäßige Ausstattung von Luftfahrzeugen mit Gerät zur drahtlosen Nachrichtenübermittlung aus Sicherheitsgründen zu treffen.

4. Ergibt sich bei der Ankunft eines Luftfahrzeugs eine Unstimmigkeit zwischen Ladungsverzeichnis und mitgeführten Sachen, so wird die Zollbehörde des Ankunftshafens die Zollbehörde des Abflughafens unmittelbar benachrichtigen.

5. Die beiden Vertragsstaaten werden die erforderlichen Vorschriften erlassen, die ihre Luftfahrzeuge, deren Besatzungen und Fluggäste zur Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens auch in dem anderen Vertragsstaat verpflichten. Falls der überflogene Staat die Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften nicht selbst übernimmt, wird er gegebenenfalls die Behörden des anderen Staates in Kenntnis setzen.

6. Dieser Anhang gilt als Bestandteil des Abkommens.

Kopenhagen, den 25. April 1922.

(Folgen die Unterschriften.)

VI.

Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreich. 21. 6. 1923*).

Das Deutsche Reich und die Republik Oesterreich haben, von dem Wunsche geleitet, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs den Rechtsschutz und die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen zu regeln,

den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Zu diesem Zwecke haben sie die Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen).

*) Abgedruckt R.G.Bl. 1924 Teil II S. 55 ff., verkündet durch Reichsgesetz vom 6. 3. 1924 (R.G.Bl. 1924 II S. 55).

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten.

Art. 1. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten genießen in dem Gebiete des anderen Staates in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums die gleiche Behandlung wie die Inländer. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können dort unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie Inländer auftreten.

Art. 2. (1) Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

(2) Das gleiche gilt für die Vorauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

Art. 3. (1) Ergeht im Gebiete des einen Staates eine Verurteilung in die Prozeßkosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Art. 2 oder eines im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetzes befreit ist, so ist diese Verurteilung auf Antrag des Kostengläubigers in dem Gebiete des anderen Staates durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

(2) Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Art. 4. (1) Die im Art. 3 bezeichneten Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien, jedoch unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei, gemäß der Gesetzgebung des vertragschließenden Staates, in dessen Gebiete die Vollstreckung betrieben wird, für vollstreckbar erklärt.

(2) Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken, ob nach dem Gesetze des vertragschließenden Staates, in dessen Gebiete die Verurteilung ausgesprochen ist, die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

(3) Zum Nachweis dieser Erfordernisse ist eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts ausreichend, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Art. 5. Die Angehörigen des einen Staates werden im Gebiete des anderen Staates zur Wohltat des Armenrechts unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen dieses Staates zugelassen.

Art. 6. (1) Die Bescheinigung des Unvermögens muß von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Antragstellers und in Ermangelung eines solchen von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt sein.

(2) Hält sich der Antragsteller nicht im Gebiet eines der vertragschließenden Staaten auf, so ist die Bescheinigung des für den Antragsteller zuständigen diplomatischen Vertreters seines Staates ausreichend.

Art. 7. (1) Die zur Ausstellung der Bescheinigung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden des anderen vertragschließenden Staates Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einziehen.

(2) Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behält in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht, die ihr vorgelegten Bescheinigungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen.

Art. 8. Ist einem Angehörigen des einen vertragschließenden Staates von den zuständigen Behörden das Armenrecht zuerkannt, so soll ihm dieses Recht auch in allen Prozeßhandlungen zustehen, die sich auf denselben Rechtsstreit beziehen und vor den Gerichten des anderen Staates auf Grund der Artikel 1 bis 18 vorgenommen werden.

Digitized by Google

Art. 9. Die oberste Justizverwaltungsbehörde jedes der vertragschließenden Staaten — im Deutschen Reiche das Reichsministerium der Justiz, in der Republik Oesterreich das Bundeskanzleramt (Justiz) — erteilt der anderen auf Ansuchen Auskunft über das in ihrem Gebiete geltende Recht.

II. Abschnitt.

Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

Art. 10. (1) In bürgerlichen Angelegenheiten erfolgt die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Ersuchen, welche die Vornahme einer Prozeßhandlung oder einer anderen gerichtlichen Handlung innerhalb des Geschäftskreises der ersuchten Behörde zum Gegenstande haben, im unmittelbaren Geschäftsverkehre der Behörden beider vertragschließenden Staaten.

(2) Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 11. Der Zustellungsantrag hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Anschrift des Empfängers sowie die Art des in Rede stehenden Schriftstücks anzugeben.

Art. 12. (1) Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Abs. 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Uebergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

(2) Auf Wunsch der ersuchenden Behörde hat die ersuchte Behörde das zuzustellende Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zuzustellen.

Art. 13. Die Zustellung wird nachgewiesen entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Art. 14. Jeder der vertragschließenden Staaten hat die Befugnis, Zustellungen an eigene Staatsangehörige, die sich in dem Gebiete des anderen Staates befinden, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang bewirken zu lassen.

Art. 15. (1) Die Gerichtsbehörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Insbesondere wird dem Ersuchen deutscher Gerichte um Abnahme von Parteieiden in Oesterreich und den Ersuchen österreichischer Gerichte um eidliche Vernehmung einer Partei im Deutschen Reiche entsprochen werden, wenn die zu beeidigende Person nach dem Rechte des ersuchten Staates eidesmündig ist.

(2) Die ersuchte Behörde hat bei Erledigung des Ersuchens dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streitender Parteien handelt.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

Art. 16. Die Erledigung von Zustellungsanträgen und Ersuchen kann nur abgelehnt werden, wenn der vertragschließende Staat, in dessen Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 17. Die ersuchte Behörde hat bei Erledigung des Rechtshilfeersuchens in Ansehung der zu beobachtenden Formen die Gesetze ihres Landes

Digitized by Google

anzuwenden. Dem Verlangen der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, ist zu entsprechen, wenn diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Art. 18. (1) Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art mit Ausnahme der an Sachverständige gezahlten Entschädigungen nicht erhoben werden.

(2) Die ersuchte Behörde hat jedoch den Betrag der ihr erwachsenen Auslagen, die nach Abs. 1 vom ersuchenden Staate nicht zu erstatten sind, der ersuchenden Behörde mitzuteilen, damit diese sie von der zur Erstattung verpflichteten Person einziehen kann. Die eingezogenen Beträge behält der ersuchende Staat.

III. Abschnitt.

Zwangsvollstreckung.

Art. 19. (1) Rechtskräftige Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte des einen Staates sind ohne Unterschied ihrer Benennung (Urteile, Beschlüsse, Zahlungsbefehle, Zahlungsaufträge, Vollstreckungsbefehle) im Gebiete des anderen Staates nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vollstreckbar. Ausgenommen bleiben Arreste und einstweilige Verfügungen.

(2) Als bürgerliche Gerichte gelten auch die Sondergerichte und diejenigen Schiedsgerichte, die ohne Rücksicht auf einen Schiedsvertrag vermöge einer besonderen staatlichen Anordnung zur Entscheidung privatrechtlicher Ansprüche zuständig sind.

Art. 20. Zur Entscheidung über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung sind im Deutschen Reiche die Amtsgerichte, in Oesterreich die Bezirksgerichte zuständig. Oertlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verpflichteten befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

Art. 21. (1) Der Antrag des Gläubigers auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Verpflichteten sowie ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. die Angabe der Umstände, die für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wesentlich sind;
3. die bestimmte Bezeichnung des zu vollstreckenden Anspruchs und der vollstreckbaren Entscheidung;
4. soweit nach dem Rechte des Staates, in dessen Gebiete die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, deren Vollzug von Amts wegen stattfindet, die Bezeichnung der anzuwendenden Zwangsmittel und bei Vollstreckung in das Vermögen des Verpflichteten die Bezeichnung der Vermögensteile, auf welche die Zwangsvollstreckung gerichtet werden soll, sowie des Ortes, an dem sie sich befinden, ferner nach Beschaffenheit des Falles alle weiteren Angaben, die für den Vollzug der Zwangsvollstreckung von Wichtigkeit sind.

(2) Dem Antrag soll für jeden Antragsgegner eine Abschrift beigefügt sein.

Art. 22. Dem Antrag ist eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung beizufügen, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung gegen den Verpflichteten erfolgen soll. Die Rechtskraft der Entscheidung ist, soweit sie sich nicht schon aus der Ausfertigung ergibt, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Art. 23. Hängt die Vollstreckung der Entscheidung nach deren Inhalt von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Bewilligung der Zwangsvollstreckung zugunsten eines

Digitized by Google

anderen als des in der Entscheidung bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den dort bezeichneten Verpflichteten nachgesucht, so bestimmt sich die Frage, inwieweit die Bewilligung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Rechte des Staates, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat. Die nach den maßgebenden Vorschriften erforderlichen Nachweise sind, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung entscheidenden Gericht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach Art. 24, Abs. 2, Satz 2 zu verfahren.

Art. 24. (1) Ueber den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung wird durch Beschluß entschieden. Entspricht der Antrag nicht den Bestimmungen der Artt. 20 bis 22 oder ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Versagungsgrundes (Art. 25), so hat das Gericht zunächst dem Antragsteller die Beseitigung der Mängel aufzugeben. Es kann dem Antragsteller hierzu eine Ausschlußfrist bestimmen. Das Gericht kann auch das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, um Aufklärung ersuchen.

(2) Das Gericht kann, soweit ihm dies zur Behebung von Zweifeln sachgemäß erscheint, den Verpflichteten unter Mitteilung einer Abschrift des Antrags hören. In dieser Abschrift sind dem Schuldner die in Art. 21, Abs. 1, Zahl 4 vorgeschriebenen Angaben nicht mitzuteilen. Das Gericht kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Eine solche muß angeordnet werden, wenn im Falle des Art. 23 die erforderlichen Nachweise für Tatsachen, die bei dem Gerichte nicht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht geführt werden können.

Art. 25. (1) Die Zwangsvollstreckung ist zu versagen, wenn die Mängel des Antrags nicht innerhalb der im Art. 24 bestimmten Ausschlußfrist behoben sind.

(2) Sie ist ferner zu versagen,

1. wenn nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaats in diesem Staate ein ausschließlicher Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeit besteht;

2. wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem im Gebiete des Vollstreckungsstaats aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit, Verfolgbarkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

(3) Sie ist außerdem zugunsten eines inländischen Beteiligten zu versagen,

1. wenn in der Entscheidung bei Beurteilung seiner Handlungs- oder Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung oder bei Beurteilung eines für den Anspruch maßgebenden familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses oder der dafür maßgebenden Feststellung des Todes einer Person zu seinem Nachteil andere als die nach dem Rechte des Vollstreckungsstaats anzuwendenden Gesetze zugrunde gelegt sind;

2. wenn er sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hatte und ihm die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet worden war, lediglich im Wege der Ersatzzustellung oder der öffentlichen Zustellung (deutsche Zivilprozeßordnung §§ 181 bis 184, 203 bis 206, österreichiche Zivilprozeßordnung §§ 102 bis 105, 115) zugestellt war. Dies gilt jedoch nur, wenn er bereits bei Einleitung des Verfahrens die inländische Staatsangehörigkeit besessen hat;

3. wenn für die Entscheidung des erkennenden Gerichts lediglich der Gerichtsstand des Vermögens (deutsche Zivilprozeßordnung § 23, österreichische Jurisdiktionsnorm § 99) oder der Gerichtsstand des § 88, Abs. 2

Digitized by Google

der österreichischen Jurisdiktionsnorm gegeben war, es sei denn, daß sich in letzterem Falle der Beklagte auf den Rechtsstreit eingelassen hatte.

(4) Das Gericht ist bei Prüfung der Versagungsgründe an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung nicht gebunden. Eine weitere Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung findet nicht statt.

Art. 26. (1) Gegen den Beschluß, durch den über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung entschieden wird, findet im Deutschen Reiche die sofortige Beschwerde, in Oesterreich der Rekurs statt.

(2) Gegen die Bewilligung der Zwangsvollstreckung findet außerdem der Widerspruch statt, wenn ein Grund zur Versagung der Zwangsvollstreckung vorliegt, der nicht bereits gemäß Abs. 1 geltend gemacht worden ist. Sofern der Widerspruch nicht auf die Versagungsgründe des Art. 25, Abs. 2 oder Abs. 3, Zahl 1 gestützt wird, ist er binnen 14 Tagen nach Zustellung des die Zwangsvollstreckung bewilligenden Beschlusses zu erheben.

Art. 27. Im Wege der sofortigen Beschwerde (des Rekurses) oder des Widerspruchs kann der Schuldner ferner geltend machen Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 767 der deutschen Zivilprozeßordnung und des § 35 der österreichischen Exekutionsordnung, sowie Einwendungen, welche die in den §§ 732, 768 der deutschen Zivilprozeßordnung und im § 36 der österreichischen Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit betreffen. Derartige Einwendungen können auch in den in diesen Vorschriften bezeichneten besonderen Verfahren geltend gemacht werden.

Art. 28. (1) Ueber den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

(2) Ist Widerspruch erhoben, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt (aufgeschoben) werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde oder daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien.

Art. 29. Für die Verkündung und Zustellung des über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung ergehenden Beschlusses gelten im Deutschen Reiche die Vorschriften des § 329, Abs. 1 und 3, der Zivilprozeßordnung, in Oesterreich die Vorschriften des § 64 der Exekutionsordnung. Die Zustellung des die Zwangsvollstreckung bewilligenden Beschlusses an den Schuldner erfolgt indessen im Deutschen Reiche in jedem Falle auf Betreiben des Gläubigers.

Art. 30. (1) Soweit nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaats die Zwangsvollstreckung von Amts wegen erfolgt, ist ihr Vollzug unverzüglich einzuleiten, es sei denn, daß sich der Gläubiger vorbehalten hat, wegen der Vornahme des Vollzugs noch besonders einzuschreiten.

(2) Findet ein Vollzug von Amts wegen nicht statt, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Betreiben des Gläubigers auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung (vollstreckbare Ausfertigung) des Beschlusses über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung, die der Gerichtsschreiber unverzüglich dem Gläubiger von Amts wegen zu erteilen hat.

(3) Die Zwangsvollstreckung auf Betreiben des Gläubigers darf nur beginnen, wenn der Bewilligungsbeschluß dem Verpflichteten bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Soweit nach dem Rechte des Vollstreckungsstaats der Beginn der Zwangsvollstreckung aus inländischen gleichartigen Vollstreckungstiteln von dem Ablauf gewisser Fristen seit der Zustellung abhängig ist, müssen diese Fristen seit Zustellung des Bewilligungsbeschlusses verstrichen sein.

Art. 31. (1) Soweit dieser Vertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die in dem Gebiete des Vollstreckungsstaats geltenden Vorschriften

Digitized by Google

über das Verfahren, insbesondere die Vorschriften über die Aufschiebung und Einstellung der Zwangsvollstreckung sowie über den Widerspruch und sonstige Rechte Dritter ihr gegenüber auch auf die Zwangsvollstreckungen anzuwenden, die nach diesem Vertrage bewilligt werden. Soweit nach diesen Vorschriften das Prozeßgericht erster Instanz für Vollstreckungshandlungen oder für die eine Zwangsvollstreckung betreffenden Klagen zuständig ist, tritt an seine Stelle das Gericht, welches die Zwangsvollstreckung bewilligt hat.

(2) Wird in dem Gebiete des Staates, dessen Gericht die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, im Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeverfahren die Aufschiebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet, so ist auch das Verfahren in dem Vollstreckungsstaat aufzuschieben oder einzustellen.

Art. 32. Die Bestimmungen der Artt. 19 bis 31 finden entsprechende Anwendung

1. auf die vor einem bürgerlichen Gericht im streitigen Verfahren abgeschlossenen Vergleiche und auf die gerichtlich bestätigten Vermögensauseinandersetzungen und Dispachen;
2. auf die gerichtlichen und notariellen Urkunden, in denen sich der Verpflichtete der Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Art. 33. Bei der Bewilligung der Zwangsvollstreckung auf Grund von Akten der im Art. 32 bezeichneten Art dürfen keine höheren Gebühren erhoben werden, als bei der Bewilligung der Zwangsvollstreckung auf Grund einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung.

IV. Abschnitt.

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen.

Art. 34. Rechtskräftige Entscheidungen, denen keiner der im Art. 25 angeführten Gründe entgegensteht, werden unbeschadet der Bestimmungen des Art. 36, Abs. 2, Zahl 1, auch im Gebiete des anderen Staates als wirksam anerkannt.

V. Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 35. Die Bestimmungen der Artt. 2 bis 18 treten im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten an die Stelle der Vorschriften des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.

Art. 36. (1) Von dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags an treten für die Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten frühere Staatsverträge, Vereinbarungen und Regierungserklärungen über Fragen, die durch den vorstehenden Vertrag geregelt sind, außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben

1. die in den beiden vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über Ehesachen, über Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern betreffen, sowie über das Konkursverfahren und die Todeserklärung;
2. die Bestimmungen der Artt. 2 und 24 des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920;
3. die internationalen Kollektivverträge, an denen beide vertragschließende Staaten beteiligt sind.

Art. 37. Dieser Vertrag tritt drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Vertrag kann von jedem der vertragschließenden Staaten gekündigt werden. Er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch 6 Monate in Kraft.

Digitized by Google

Art. 38. Dieser Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter Urschrift in Wien, am 21. Juni 1923.

(Folgen die Unterschriften.)

VII.

Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreich *).

Das Deutsche Reich und die Republik Oesterreich haben, von dem Wunsche geleitet, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen für die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden einzuführen, den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen)

die, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgeteilt haben, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen vertragschließenden Staates ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind.

Art. 2. Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, die im Deutschen Reiche unter dem Kirchensiegel erteilt werden, sowie Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, die in Oesterreich geführt werden und mit dem Siegel oder Stempel des Matrikenführes versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung.

Art. 3. Die von Notaren ausgefertigten und mit dem amtlichen Siegel des Notars versehenen Urkunden, die von Standesbeamten des Deutschen Reichs ausgefertigten und mit ihrem Siegel oder Stempel versehenen Urkunden, ferner die von den Gerichtskanzleien und gerichtlichen Hilfsämtern, Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigten und mit dem Gerichtssiegel versehenen Urkunden bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung.

Art. 4. Die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notare beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Art. 5. (1) Von dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags an treten für die Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten frühere Staatsverträge, Vereinbarungen und Regierungserklärungen über Fragen, die durch den vorstehenden Vertrag geregelt sind, außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben jedoch

1. die Bestimmungen der Art. XVII und XVIII des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen vom 23. Mai 1922;

*) Abgedruckt R.G.Bl. 1924 Teil II S. 61 f., verkündet durch Reichsgesetz vom 6. 3. 1924 (R.G.Bl. 1924 II S. 55).

Digitized by Google

2. die für Reisepässe und Reiselegitimationen bestehenden Vorschriften;
3. die Erleichterungen, die auf Grund besonderer Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind.

Art. 6. (1) Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Vertrag kann von jedem der vertragschließenden Staaten gekündigt werden. Er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch durch sechs Monate in Kraft.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Wien, am 21. Juni 1923.

(Folgen die Unterschriften.)

VIII.

Ausführungsbestimmungen vom 6. II. 1922 zum Vertrag von Versailles, Artt. 27 und 35, festgesetzt durch die internationale Kommission zur Festsetzung der deutsch-belgischen Grenze *).

La Commission de Délimitation des frontières Germano-Belges, composée des six membres suivants:

(folgen die Namen)

a établi le présent document pour la frontière Germano-Belge, en exécution des clauses du Traité de Versailles du 28 juin 1919, relative à cette frontière.

Les dispositions stipulées dans le présent document concernant la délimitation des frontières sont obligatoires, en vertu du Traité de Versailles, pour les Parties intéressées. Elles n'ont besoin d'être ni sanctionnées, ni ratifiées par aucun organe ou autorité.

En foi de quoi, les représentants susnommés ont signé le présent document.

Fait à Aix-la-Chapelle le six novembre mil neuf cent vingt deux en trois exemplaires destinés: un à la Belgique, un à l'Allemagne et un à la Conférence des Ambassadeurs.

(Folgen die Unterschriften.)

En vertu des articles 27 et 35 du Traité de Versailles du 28 juin 1919 la Commission internationale germano-belge de Délimitation a fixé la ligne frontière de la façon indiquée dans l'Atlas établissant la nouvelle frontière entre l'Allemagne et la Belgique et a, de plus, fixé aux deux pays intéressés des conditions spéciales ou enregistré l'accord de la Belgique et de l'Allemagne relativement à des situations nouvelles créées par suite de la fixation de la nouvelle frontière.

I. Dispositions relatives à la voie ferrée de Raeren à Kalterherberg.

La Commission de délimitation de la frontière Germano-Belge ayant pris dans sa séance du 27 mars 1920 la décision suivante: „Il convient de donner la boucle du chemin de fer de Raeren à Kalterherberg à la Belgique

*) Abgedruckt als Bekanntmachung vom 15. 12. 1923 im RGBl. 1924, Teil II, S. 1.

Digitized by Google

sous certaines conditions à approuver par la Commission", a confié le soin de préparer les études préliminaires nécessaires à l'établissement des conditions sous lesquelles la cession de la ligne du chemin de fer de Raeren à Kalterherberg serait faite à la Belgique à MM. les délégués techniques des Administrations intéressées belges et allemandes désignés ci-dessous:

(folgen die Namen).

MM. les délégués techniques belges et allemands sont tombés d'accord pour recommander à la Commission l'adoption des conditions détaillées dans la note ci-après.

La Commission, en collaboration avec les délégués techniques belges et allemands ci-dessus désignés, ayant procédé à l'examen détaillé de ces propositions, a décidé à l'unanimité que les conditions sous lesquelles la ligne du chemin de fer Raeren-Kalterherberg serait remise à la Belgique, sont les suivantes:

Chapitre I.

Dispositions générales.

1° La langue allemande est employée. Les agents belges connaissent la langue allemande et répondent dans cette langue. Les tarifs, prix de parcours, publications, inscriptions, etc. . . . sont rédigés en langue allemande. Il est permis au public de faire les déclarations sur les lettres de voiture et autres documents de transport, en langue allemande.

2° Les noms allemands actuels des cinq gares du Cercle de Montjoie ne sont pas modifiés.

3° La monnaie allemande sert de moyen de paiement. Le prix des tarifs, billets et taxes est fixé et perçu en monnaie allemande. Sous aucun prétexte on ne peut exiger le paiement en monnaie belge, pas plus pour le montant des baux, loyers ou amendes, que pour les taxes. D'ailleurs, toutes les opérations monétaires doivent se faire en monnaie allemande, à moins que l'intéressé n'entende formellement payer en monnaie belge et recevoir éventuellement en retour le surplus en cette monnaie.

4° La circulation du public se rendant sur le terrain du chemin de fer, non seulement pour y prendre le train, mais aussi pour toutes autres raisons intéressant le chemin de fer, n'est soumise à aucun contrôle belge d'octroi, de douane ou de police de circulation.

5° Le trafic ne subit aucune restriction par suite de mise en vigueur de prescriptions qui ne seraient pas absolument nécessaires dans l'intérêt du service ou de l'exploitation. Les amendes infligées par la police du chemin de fer ne peuvent pas dépasser la somme en monnaie allemande qui a été publiée et fixée comme maximum dans les règlements allemands et elles ne peuvent être perçues que par l'intermédiaire des services allemands. Du côté belge, aucune peine d'emprisonnement n'est infligée à des nationaux allemands pour contraventions à la police du chemin de fer.

6° Les installations du chemin de fer doivent être entretenues dans un état normal en ce qui concerne la construction et l'exploitation; en particulier, les fossés et ponceaux doivent être maintenus dans leur état règlementaire, pour éviter des avaries aux immeubles voisins.

7° Les litiges judiciaires qui naissent entre les habitants allemands et l'administration des chemins de fer belges ou ses agents et qui sont en rapport avec la voie ferrée de Raeren à Kalterherberg à quelque titre que ce soit, sont de la compétence des tribunaux allemands (l'Amtsgericht de Montjoie ou le Landgericht d'Aix-la-Chapelle, jugeant en 1ère instance) et le droit allemand est appliqué, qu'il s'agisse de demandes formulées par des habitants allemands contre l'administration des chemins de fer belges ou contre ses

Digitized by Google

agents et inversement. Toutefois, le droit pour les habitants allemands de s'adresser aux juridictions belges, reste entier.

L'administration des chemins de fer belges se soumet aux décisions des tribunaux allemands. Toutefois, si elle estime que les tribunaux allemands ont excédé les limites de la compétence que leur reconnaissent dans cet ordre d'idées les dispositions présentes, elle peut, pendant un délai de deux semaines après que le jugement est passé en force de chose jugée, faire statuer sur cette exception par un tribunal d'arbitrage. Si le tribunal d'arbitrage repousse cette exception, la décision du tribunal allemand conserve son autorité; si, au contraire, le tribunal d'arbitrage considère l'exception comme fondée, il statue lui-même au fond.

Le tribunal d'arbitrage se compose de deux délégués nommés: l'un par le Ministère de la Justice belge, l'autre par le Ministère de la Justice allemand. Si l'accord ne peut se faire entre ces deux délégués, chacun des deux Ministères précités désigne un autre délégué et le sort décide lequel de ces deux derniers délégués sera appelé à siéger comme tiers-arbitre.

Les séances du tribunal d'arbitrage se tiendront à Aix-la-Chapelle.

Lorsqu'un même fait donne naissance à une procédure répressive devant un tribunal belge et à une procédure civile devant un tribunal allemand, ce dernier doit surseoir à statuer jusqu'à décision du tribunal belge.

8° Les questions litigieuses entre les habitants allemands et l'Administration des chemins de fer belges qui ne seraient pas déférées à l'autorité judiciaire, sont soumises, pour décision, à une Commission mixte de conciliation, se composant d'un représentant belge et d'un représentant allemand, lesquels, en cas de désaccord, demanderont au Président de l'Administration du chemin de fer à Cologne ou à son délégué de les départager.

Chapitre II.

Dispositions concernant l'exploitation.

1° Le service des trains sur la ligne de Raeren à Kalterherberg a lieu comme suit:

a) Les *trains de voyageurs* entre Aix-la-Chapelle et St. Vith s'établissent sans changement de wagon et s'arrêtent dans toutes les stations entre Raeren et Kalterherberg. Le contrôle des douanes est exécuté dans ces deux stations par les autorités belges et allemandes.

Dans ces deux stations, les voyageurs ainsi que les bagages, les colis par exprès, etc. . . ., à destination de la Belgique, sont placés dans des wagons spéciaux, munis de fermetures douanières. Ces fermetures ne sont enlevées qu'à Kalterherberg ou à Raeren (voir Annexe).

b) Quant au *trafic des marchandises* les trains de St. Vith à Raeren et vice versa font le trajet direct entre Kalterherberg et Raeren et par conséquent sant arrêt à Montjoie, Konzen, Lammersdorf et Rötgen; ils déposent les wagons à destination de ces stations à Kalterherberg ou Raeren, où ont lieu les contrôles douaniers belge et allemand. Le Service des marchandises des stations du Cercle de Monjoie est effectué par des trains de marchandises spéciaux qui circulent entre Walheim et Kalterherberg et s'arrêtent dans toutes les stations de cette ligne.

2° En principe, il est reconnu opportun, que pour profiter de l'arrêt résultant du contrôle de douane — les deux administrations changent de machines et de personnel à Raeren à tous les trains (trains de voyageurs et trains de marchandises). En attendant l'achèvement par l'Administration des chemins de fer belges des installations propres à cet effet, l'échange des machines et du personnel a lieu à Walheim.

3° Le nombre des trains de voyageurs et des trains de marchandises destinés au trafic allemand est fixé d'un commun accord entre l'Administration

Digitized by Google

des chemins de fer belges et la Direction des chemins de fer à Cologne. L'Administration belge tient compte des besoins du trafic indiqués par la Direction des chemins de fer à Cologne.

4° Les wagons de marchandises ne sont attelés aux trains de voyageurs qu'exceptionellement, par exemple lorsqu'il s'agit d'un transport d'animaux en grande vitesse.

Tous les trains de voyageurs sont pourvus de 2ème, 3ème, 4ème classes.

5° En cas de besoin, à l'occasion d'un mouvement intense, excursions, foires, pélérinages ou autres cas analogues, l'Administration des chemins de fer belges organise sur la demande de la Direction des chemins de fer à Cologne, et de concert avec elle, les trains facultatifs nécessaires.

6° Les horaires sont établis d'un commun accord par les deux Administrations des chemins de fer intéressées. De même, ces Administrations s'entendent pour déterminer la composition des trains et la fourniture du matériel. Autant que possible, les compensations se font en nature.

7° Aussi longtemps que l'Administration des chemins de fer belges exploitera la ligne dans les deux directions (vers et de Walheim), la redevance pour sa prestation d'exploitation sera fixée, spécialement en ce qui concerne la ligne de Walheim, jusqu'à Walheim-frontière, de concert avec l'Administration des chemins de fer allemands. Aussitôt qu'il sera possible aux deux administrations des chemins de fer d'échanger les machines et le personnel à Raeren, un règlement analogue sera établi pour la prestation d'exploitation de Raeren à Walheim-frontière de la part de l'Administration des chemins de fer allemands. De même, il sera loisible aux deux Administrations de régler les prestations d'exploitation mutuelles par compensation en nature. Les deux parties établiront les tarifs de et jusqu'à la frontière du pays.

Chapitre III.

Dispositions concernant le service d'expédition.

1° L'Administration des chemins de fer belges accepte pour le service dans les cinq stations du Cercle de Montjoie, les règlements du chemin de fer allemand sur le trafic, concernant: l'ouverture des guichets, l'ouverture des salles d'attente, l'affichage des horaires, des tarifs et prix de parcours, les commissionnaires de bagages, le dépôt des bagages, la prise des bagages à main dans les trains, etc.

2° Des billets de voyage imprimés à destination de stations allemandes sont mis à la disposition du public au moins dans la même proportion qu'auparavant; on doit disposer de billets de 4ème classe pour toutes les communications avec des stations allemandes de la ligne.

3° Pour le transport de personnes, bagages, marchandises, marchandises par exprès, bicyclettes, animaux, lait, dépouilles mortelles, les dispositions allemandes sont appliquées tant au point de vue ferroviaire que douanier. De même, restent en vigueur, les règlements allemands au sujet de la réception, livraison, reprise et remise des marchandises, avis d'arrivée, constatations d'avaries, etc. . . .

4° En ce qui concerne l'emballage, l'embarquement des marchandises et animaux et l'admission des convoyeurs pour le transport d'animaux, on n'applique pas de conditions plus sévères que celles contenues dans les règlements allemands.

5° L'Administration des chemins de fer belges maintient les dispositions allemandes prises pour le paiement des frais de transport à la journée ou au mois; le camionnage officiel organisé par l'Administration allemande est également maintenu.

Digitized by Google

6° Les règlements allemands restent en vigueur pour la fourniture des wagons et les délais dont dispose le public pour le chargement et le déchargement des wagons. Aucun traitement de faveur ne peut être appliqué pour le trafic vers la Belgique. Les wagons chargés arrivant d'Allemagne doivent être utilisés en premier lieu pour garantir les besoins du trafic vers l'Allemagne.

7° En général, le public ne doit pas être soumis à des règlements plus rigoureux que ceux de l'Administration allemande. En cas de doute, les règlements allemands sont appliqués.

Chapitre IV.

Dispositions concernant les tarifs.

Sont maintenues en vigueur, les conditions réglementaires de transport conformes aux dispositions du „Deutsche Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung" avec lettres de voiture en langue allemande et conformes au modèle reproduit dans le „Deutsche Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung": Il en est de même pour les autres documents d'expédition. Les coupons de tous genres sont également imprimés en langue allemande. Les tarifs doivent être établis suivant les mêmes principes que les tarifs allemands; ils sont dressés et publiés en langue allemande et les prix sont fixés en monnaie allemande. Ils sont établis pour toutes les catégories de marchandises et pour les quatre classes de voitures et contiennent l'indication des taxes adoptées pour les différents modes d'expédition prévus par les règlements allemands (marchandises P. V., G. V., G. V. accélérée, marchandises par exprès, animaux, dépouilles mortelles, bicyclettes, lait). De même, les taxes locales et les frais accessoires sont établis suivant les principes du tarif allemand.

En particulier il est admis ce qui suit:

A. Pour le trafic des voyageurs.

1° On continue à appliquer les prescriptions prévues dans les règlements du tarif allemand au sujet de rédution du prix de parcours pour: billets hebdomadaires, billets valables pour les dimanches, billets mensuels, billets mensuels pour élèves, billets aller et retour pour ouvriers, transport de bicyclettes, etc. . . .; on applique également les réductions particulières de prix de parcours pour: voyages d'élèves, voyages scientifiques, soins sanitaires, etc. . . .; la prise de bagages dans les voitures de 4ème classe est admise dans les conditions qui sont fixées par les règlements allemands.

2° Les prix de parcours sont toujours maitenus conformes aux prix de parcours analogues en vigueur sur les chemins de fer allemands; il en est de même pour les taxes concernant l'expédition de bagages, marchandises par exprès, dépouilles mortelles et lait, ainsi que pour les frais accessoires du trafic de voyageurs.

3° Le tarif à fixer suivant les principes allemands ne s'applique pas seulement au trafic entre les cinq stations du Cercle de Montjoie, mais aussi au trafic de ces stations avec l'Allemagne. C'est pour cela, que les prix des billets, transport de bagages, marchandises par exprès, etc. . . . sont fixés suivant les taux en vigueur sur les chemins de fer allemands; le chemin de fer belge reçoit en monnaie allemande, sur la base d'un décompte de contrôle, les quote-parts lui revenant, calculées d'après les taxes échelonnées par kilomètre pour les distances et le poids. En attribuant les quote-parts de taxes intégrales aux chemins de fer belges, il y est compris la quote-part d'impôt allemand calculé sur le prix du parcours. Les frais d'expédition contenus dans les taxes de trafic pour les marchandises par exprès et pour les dépouilles mortelles sont partagés par moitié entre les deux chemins de fer.

Digitized by Google

4° Les règlements du tarif belge-allemand pour voyageurs et bagages restent en vigueur pour le trafic des cinq stations du Cercle de Montjoie avec la Belgique, en prenant pour base les taxes allemandes sur le parcours Raeren-frontière—Kalterherberg-frontière. Dans ce cas les prix et frais divers sont également perçus en monnaie allemande dans les dites stations et pour tout le parcours.

5° S'il est nécessaire de fixer des taxes pour le transport des voyageurs et des bagages via Kalterherberg $\frac{\text{Losheimergraben}}{\text{Bleialf}}$, on procède suivant les principes du tarif belge-allemand, en prenant pour base les taxes allemandes pour le transport de et vers Kalterherberg-frontière. Dans ce cas également, les prix de parcours et taxes diverses sont perçus en monnaie allemande dans les cinq stations de la ligne et pour tout le parcours.

B. Pour le trafic des marchandises.

1° Le tarif à établir par l'Administration des chemins de fer belges doit comprendre le schéma du tarif allemand, la classification allemande des marchandises, les principes allemands pour le calcul des prix de transport et les frais accessoires allemands; de plus, le tarif doit comprendre les diverses catégories de marchandises.

2° Les taxes sont les mêmes que les taxes en vigueur sur les chemins de fer allemands. Les tarifs exceptionnels allemands sont également appliqués. En attribuant les quote-parts des taxes intégrales aux chemins des fer belges, il y est compris la quote-part d'impôt allemand, calculé sur le prix du parcours.

3° Dans le trafic des cinq stations du Cercle de Montjoie avec l'Allemagne le tarif allemand doit également être appliqué, de telle manière que les frais de transport jusqu'aux et à partir des cinq stations du Cercle de Montjoie, de et vers les stations de l'Allemagne soient calculés pour tout le parcours d'après les taxes allemandes. Les chemins de fer belges reçoivent en monnaie allemande, sur la base d'un décompte de contrôle, les quote-parts leur revenant, calculées d'après les frais variables, échelonnés pour les distances particulières, ainsi que la moitié des frais fixes d'expédition. Les montants d'impôts commerciaux compris dans les taxes sont attribués aux chemins de fer belges avec les quote-parts leur revenant.

4° Pour le trafic des cinq stations du Cercle de Montjoie avec l'Allemagne via Kalterherberg—$\frac{\text{Losheimergraben}}{\text{Bleialf}}$ les règlements du tarif belge-allemand pour marchandises sont appliqués, en respectant les taxes allemandes pour le transport sur le parcours vers et de Kalterherberg-frontière de et vers les cinq stations. Dans ce cas, le paiement des prix de transport et taxes se fait également dans ces stations en monnaie allemande pour tout le parcours.

5° Dans le trafic des cinq stations du Cercle de Montjoie avec la Belgique, le règlement du tarif belge-allemand pour marchandises est appliqué en prenant pour base les taxes du tarif allemand pour le transport sur le parcours de Raeren-frontière jusqu'à Kalterherberg-frontière. Les prix de transport et les taxes doivent être payés dans les cinq stations du Cercle de Montjoie en monnaie allemande pour tout le parcours. Le trafic des cinq stations du Cercle de Montjoie avec les autres pays étrangers est réglé suivant les accords à conclure à cet effet en respectant dûment les intérêts allemands.

Chapitre V.

Dispositions douanières.

1° Le trafic voyageurs, marchandises et postes des cinq stations du Cercle de Montjoie entr'elles et le trafic de ces stations avec l'Allemagne,

Digitized by Google

est exempt de tout contrôle belge de douane, d'impôt, de passe-port et d'identité.

2° Les Administrations belge et allemande établissent, chacune de son côté, un bureau de douane à Kalterherberg et à Raeren. Le bureau actuel allemand de Rötgen-station est supprimé.

Les Administrations des Douanes belge et allemande s'entendent pour l'occupation et l'utilisation des locaux douaniers, existant à Raeren et à Kalterherberg. Le cas échéant, l'Administration des chemins de fer belges construira à Raeren et à Kalterherberg le complément des installations nécessaires et mettra les locaux destinés au service allemand à la disposition de celui-ci. Pour l'utilisation de ces locaux, l'Administration allemande paie à l'État belge une redevance annuelle, qui ne dépasse pas 400 marks par station, dans le but de sauvegarder les droits de propriété de l'État belge. L'entrée du mobilier, des ustensiles de service et du matériel nécessaire pour l'organisation, l'entretien et l'exploitation des bureaux de douane allemands à Kalterherberg et Raeren est exempte de tout droit d'entrée.

Les bureaux de douanes allemandes portent l'inscription: „Deutsches Zollamt I Bahnhof Kalterherberg bzw. Raeren" et sont munis, à l'extérieur, de l'écusson officiel.

Les bureaux de douane allemands ont seuls le droit d'assurer le maintien de l'ordre dans les locaux et lieux d'embarquement qui leur sont affectés et ils sont autorisés à éloigner de ces locaux les personnes ayant troublé l'ordre, etc. . . . La protection de la police belge est garantie en territoire belge aux bureaux et agents de la douane allemande dans la même mesure qu'aux bureaux et agents de la douane belge. Le Gouvernement belge n'apporte aucune entrave à l'exécution du service des agents allemands ni aux mesures prescrites par l'Administration allemande pour la sécurité des documents et des fonds.

L'Administration des chemins de fer belges s'engage à déléguer auprès des bureaux de douane allemands à Raeren et à Kalterherberg les préposés du chemin de fer chargés de remettre à ces bureaux les déclarations etc. prescrites par la deutsche Eisenbahnzollordnung pour l'expédition douanière des marchandises et trains. La perception des taxes prévues se fera d'après le chapitre IV ci-dessus „Dispositions concernant les tarifs".

3° En ce qui concerne l'expédition officielle douanière des trains de voyageurs et trains de marchandises, voir chapitre II „Dispositions concernant l'exploitation", et l'annexe.

4° Quant à l'expédition officielle douanière des envois postaux voir chapitre VI „Dispositions concernant le Service Postal".

5° L'Administration de la douane allemande a le droit de faire prendre place, gratuitement, à deux agents de la douane allemande dans tous trains de voyageurs et marchandises qui circulent sur la ligne Kalterherberg-Walheim, aux fins de surveiller ces trains.

6° Les agents de la douane allemande en service ont le droit de porter l'uniforme et l'équipement allemand. Ils sont autorisés à assurer leur service sur la ligne Raeren-Kalterherberg dans les mêmes conditions qu'en Allemagne. Ils sont autorisés notamment à procéder à des perquisitions et des visites sur les personnes, marchandises et wagons, à prendre sous leur garde les marchandises, à faire transporter en territoire allemand celles confisquées et à prendre les mesures nécessaires pour la constatation et la poursuite des différents cas de contravention. Les violations des prescriptions allemandes sont punies d'après les instructions allemandes et par les autorités allemandes compétentes. Ces dernières ne sont pas entravées dans l'exercice de leurs pouvoirs d'exécution dans les bureaux de douane, lieux d'embarquement, haltes et trains se trouvant sous la surveillance de la douane allemande, et, en cas de besoin, elles sont autorisées à procéder à des arrestations. Toutefois, pour

Digitized by Google

ce qui concerne le territoire du chemin de fer à Raeren, il ne pourra être procédé à des arrestations de ressortissants belges qu'à l'intervention de l'autorité belge compétente en l'espèce. Celle-ci aura, à la demande du bureau de douane ou des douaniers allemands, à examiner en conscience si la contravention est d'une importance assez considérable pour qu'elle semble justifier l'arrestation et le transfert des ressortissants belges en Allemagne. Les Administrations des douanes et des chemins de fer belges s'engagent à remettre à la douane allemande, sur réquisition de celle-ci, les marchandises au sujet desquelles elle soupçonnerait qu'une contravention aux règlements allemands de douane ou aux prescriptions relatives aux importations, exportations et transit aurait été commise sur le parcours de Walheim à Kalterherberg. Ces marchandises doivent être retenues, à la demande de l'Administration des douanes allemandes et remises à celles-ci, après décision des autorités allemandes compétentes.

7° Les douaniers allemands en service sont dispensés des formalités belges de passeport, de police et d'identité sur la ligne Kalterherberg-Walheim contre présentation d'une carte de service établie par leurs chefs et ils sont autorisés à pénétrer sur le terrain du chemin de fer.

8° Les fonctionnaires supérieurs allemands (Zollinspektoren und Hauptzollamtsleiter) chargés de la surveillance des douaniers allemands en service, auxquels jusqu'à présent des permis de libre parcours de deuxième classe ou pour les trains de marchandises ont été accordés sur la ligne Kalterherberg-Walheim, reçoivent également des permis analogues de l'Administration des chemins de fer belges pour la ligne Kalterherberg-Walheim.

9° Les marchandises arrivées d'Allemagne sur la ligne Kalterherberg-Walheim ne peuvent être réexpédiées en Belgique, soit en vertu d'une nouvelle lettre de voiture, soit par l'envoi d'une disposition ultérieure, qu'après autorisation de la douane allemande. Il en est de même pour les marchandises arrivées de Belgique dans les stations de ladite ligne pour être acheminées vers l'Allemagne.

10° L'Administration des chemins de fer belges s'engage à acheminer gratuitement les documents de la douane allemande, les licences d'exportation, d'importation, etc. . . . et à les laisser annexés et intacts aux lettres de voiture.

11° Les plombages de la douane allemande appliqués aux colis de bagages, aux marchandises, wagons, etc. . . . et les marques de douane sont respectés par l'Administration belge.

12° L'Administration des chemins de fer belges permet aux agents de la douane allemande d'utiliser gratuitement ses appareils téléphoniques pour les communications de service entre les bureaux de la douane allemande. La douane allemande de Raeren est autorisée à remettre aux wagonspostes allemands ses lettres et envois de service sans être astreinte au paiement de la taxe postale belge.

13° L'Administration des chemins de fer belges et les Administrations belge et allemande de douane s'aident mutuellement pour découvrir et poursuivre les contraventions aux prescriptions de douane, d'entrée, de sortie, de transit, d'impôts et de police. A cette fin il est permis aux agents desdites administrations de prendre connaissance des documents et dossiers existants et d'examiner les marchandises sur intervention du chef local du service intéressé; on leur donne en outre tous renseignements nécessaires. En somme, ces agents doivent collaborer dans l'intérêt commun de leurs Administrations.

14° Les nationaux belges habitant sur le terain du chemin de fer belge de la ligne de Kalterherberg à Raeren (agents de chemin de fer, buffetiers, etc. . . .) sont exempts de tous droits, taxes et formalités allemands d'entrée

Digitized by Google

et de sortie en ce qui concerne les marchandises et objets provenant de Belgique ou envoyés en Belgique pour leur propre usage.

Les Administrations belges des chemins de fer et des douanes prennent les dispositions nécessaires pour que les marchandises, etc. . . . achetées en Belgique ne soient utilisées que pour les propres besoins des destinataires ou l'approvisionnement des buffets et pour que les marchandises importées et exportées ne fassent pas l'objet de contrebande à l'entrée ou à la sortie. La liste détaillée des personnes qui sont appelées à bénéficier de cette mesure est communiquée à l'Administration de la douane allemande par les soins de l'Administration des chemins de fer belges.

L'Administration des chemins de fer belges oblige par contrat les buffetiers des dites stations, à ne vendre que les aliments et objets de consommation destinés aux voyageurs et seulement par quantités consommables sur place ou en rapport avec la durée du voyage.

Les bureaux de la douane allemande à Kalterherberg et à Raeren sont autorisés à vérifier l'entrée et la sortie des marchandises et objets importées ou exportés par les personnes portées sur la liste précitée et, en cas de soupçon de fraude, à se faire fournir la preuve que les marchandises et objets ne seront pas ou n'ont pas été l'objet de contrebande. Dans le cas où une contravention serait établie contre les prescriptions allemandes de douane, d'entrée, sortie ou transit, les autorités belges de douane et de chemins de fer doivent faire conduire, sur demande, le ou les contrevenants au bureau de douane allemand aux fins de punition et de délivrer les marchandises en question se trouvant chez les autorités belges.

15⁰ Les agents de la douane allemande désignés pour assurer le service du bureau de la douane allemande à Raeren sont autorisés à prendre leur domicile de service avec leur famille sur le territoire belge. S'ils habitent le territoire allemand, ils sont autorisés à utiliser gratuitement les trains de voyageurs et les trains de marchandises entre leur domicile et Raeren pour l'exécution de leur service. Pour autant qu'ils prennent domicile sur territoire belge, ils sont exempts de tous droits de douane belges pour le mobilier de déménagement y compris les équipements de tenue et de service confectionnés. Pendant leur séjour à Raeren, ils restent soumis à la loi allemande et aux autorités allemandes, en ce qui concerne les manquements à leurs fonctions et à la discipline; éventuellement, ils doivent donc être livrés aux autorités compétentes allemandes, si la demande en est faite.

Chapitre VI.

Dispositions concernant le Service Postal.

1⁰ L'Administration des chemins de fer belges fait transporter toutes les catégories d'envois postaux par les treins de voyageurs entre les stations de Walheim et Kalterherberg. L'Administration des chemins de fer belges et l'Administration des postes allemandes se mettent d'accord sur les trains qui sont utilisés pour le transport de la poste allemande. Les objets postaux allemands ne sont soumis à aucune limitation ou aucun contrôle de la part de l'autorité belge.

2⁰ Au choix de l'Administration des Postes allemandes le transport des envois postaux se fait en wagon-poste ou en fourgon-poste ou en compartiment de 3ème classe ou par l'intermédiaire du conducteur de train belge. Les wagons-postes et les fourgons sont fournis par l'Allemage et convoyés par des employés des postes allemands. Quand le transport a lieu en compartiment de 3ème classe, ce compartiment est exclusivement réservé à l'employé allemand convoyant les envois postaux. Par l'intermédiaire des conducteurs de trains belges, ne sont tronsportés que des sacs aux lettres fermés. Pour les envois transportés par l'intermédiaire du personnel de train belge,

Digitized by Google

l'Administration des chemins de fer belge assume, en cas de perte ou d'avaries sur le parcours belge, la même responsabilité que l'Administratione des Postes allemandes.

3° L'Administration des chemins de fer belges reçoit, comme bonification pour le transport des envois postaux, un forfait raisonnable qui est fixé chaque fois pour deux ans sur la base du poids des envois transportés. La fixation et le paiement du forfait sont faits en monnaie allemande.

Le forfait comprend la rémunération pour tous les travaux de l'Administration des chemins de fer belges, et principalement pour le transport des wagons-postes allemands, pour la prestation d'un compartiment de 3ème classe, pour le transport des envois postaux par le personnel du train belge ainsi que pour le transport du personnel ambulant allemand; l'effectif de ce personnel est fixé par l'Administration des Postes allemandes.

4° Sur présentation des cartes de service délivrées par l'Administration des Postes allemandes, les employés allemands des bureaux ambulants ainsi que les employés des bureaux locaux allemands et les surveillants ont le droit de circuler avec leur matériel (charettes, etc. . . .) sur les quais des cinq stations du Cercle de Montjoie pour exercer leurs fonctions, et cela, sans aucun empêchement et sans paiement. Dans ces circonstances, les dits employés allemands sont dispensés de toute formalité belge de passeport, police, etc. L'Administration des postes allemandes transmet les modèles des cartes de service à l'Administration des chemins de fer belges.

5° Les personnes domiciliées sur le territoire belge ayant appartenu au Cercle de Montjoie, reçoivent leur correspondance postale par l'intermédiaire d'un employé des Postes belges; pour des raisons douanières, les colis et les envois chargés et recommandés, sauf les plis de service, sont exceptés du transport par cet employé.

L'Etat belge n'établit dans les cinq gares aucun bureau ou agence postale pour le service public; toutefois, des installations à l'usage de tous les employés belges et de leurs familles peuvent être faites à l'intérieur des bureaux. Pour éviter toute infraction douanière etc. l'employé des postes belges est tenu de passer, au début et à la fin de sa tournée de distribution par le bureau de douane allemand de Kalterherberg ou de Raeren et d'y présenter ses objets postaux. Si, à l'examen, il apparaît, que des envois puissent être suspectés de contravention aux prescriptions allemandes d'importation ou d'exportation, l'employé allemand des douanes a le droit d'arrêter ces envois. L'enquête ultérieure nécessaire se fait par entente entre les Administrations des douanes belge et allemande. Au cas où une violation des prescriptions allemandes résulterait de la dite enquête, les envois seraient traités conformément aux dispositions allemandes en vigueur. Les envois de service sont dispensés de tout contrôle de douane.

6° L'Administration des chemins de fer belges ne peut entretenir aucune installation de télégraphe ou de téléphone accessible au public dans les gares du Cercle de Montjoie sans le consentement de l'Administration allemande. L'utilisation, l'entretien, etc. . . . . par l'Administration des Postes allemandes des lignes télégraphiques et téléphoniques allemandes se trouvant dans les gares belges sont réglés par convention spéciale.

Chapitre VII.

Dispositions concernant l'interprétation et les modifications éventuelles de la présente convention.

1° Les divergences au sujet de l'interprétation des règles ci-dessus sont jugées par une Commission administrative mixte composée de cinq personnes. Deux délégués sont désignés par chacune des Administrations des chemins de fer belges et allemands. Chaque délégation désigne en outre une personne,

Digitized by Google

et le sort décide, laquelle de ces deux personnes est appelée à la présidence. Il est entendu que la compétence de cette Commission mixte est d'ordre purement administratif, à l'exclusion de toutes questions litigieuses qui sont envisagées au Chapitre I des présentes dispositions comme étant de la compétence du tribunal d'arbitrage ou de la Commission mixte de conciliation.

2° Toutes les plaintes au sujet de la non-observation des engagements pris par l'Administration des chemins de fer belges sont adressées au Président de la Direction des chemins de fer à Cologne, qui s'efforce de règler le différend avec l'Administration des chemins de fer belges. S'il n'est pas possible d'aboutir par cette voie, le différend est porté devant la Commission administrative mixte prévue par le paragraphe 1 ci-dessus.

3° Les règlements ci-dessus peuvent être modifiés d'un commun accord par les Administrations compétentes belges et allemandes. Les modifications en ce qui concerne les règles posées dans les Chapitres I, II, III, IV exigent du côté belge, l'autorisation de la Direction de l'exploitation des chemins de fer de l'Etat belge; du côté allemand l'autorisation du Reichsverkehrsminister; en ce qui concerne les règles posées au Chapitre V, sont exigibles du côté belge, l'autorisation du Ministre des Finances de l'Etat belge et du côté allemand l'autorisation du Reichsfinanzminister; en ce qui concerne les règles posées au Chapitre VI, sont exigibles, du côté belge, l'autorisation de la Direction de l'exploitation des chemins de fer de l'Etat belge ou de la Direction Générale des Postes belges; du côté allemand, l'autorisation du Reichspostminister.

Annexe.

Règlement du trafic des trains de voyageurs.

A. Direction Aix-la-Chapelle — St. Vith.

I. Opérations à Raeren.

a) La gare, c'est-à-dire, la partie des quais qui est clôturée, doit être complètement évacuée avant l'arrivée du train.

b) A l'arrivée du train, les voitures destinées au trafic belge sont évacuées, les voyageurs continuant leur route changent de voiture pour monter dans les voitures destinées au trafic allemand.

c) Les voyageurs descendant à Raeren passent par les bureaux de douane belge et allemand.

d) Les voyageurs montant à Raeren pour se rendre en Belgique sont admis au quai sans passer par le contrôle de la douane, ils sont dirigés sur les voitures destinées au trafic belge, lesquelles sont fermées par la douane.

e) Les voyageurs montant à Raeren pour se rendre aux diverses stations du Cercle de Montjoie, sont admis au quai après avoir passé par les bureaux de douane belge et allemand et dirigés vers les voitures destinées au trafic allemand.

f) Ce qui est dit aux paragraphes a, b, c, d, e, ci-dessus est appliqué aux bagages arrivés par les trains et présentés à Raeren pour expédition; il en est de même pour les colis par exprès etc... Les bagages, ou colis par exprès, etc... non destinés aux stations du Cercle de Montjoie sont chargés dans un fourgon spécial ou dans un compartiment du fourgon, qui peut être fermé à clef, et mis ensuite en fermeture de douane.

II. Opération aux stations de Rötgen, Lammersdorf, Konzen et Montjoie.

Les wagons et compartiments en fermeture de douane ne peuvent être ouverts et toutes communications avec les voyageurs et marchandises s'y

Digitized by Google

trouvant, est interdite. Il n'est permis de monter ou de descendre ou de charger ou décharger des marchandises qu'en ce qui concerne les wagons réservés au trafic allemand.

III. Opérations à Kalterherberg.

a) La gare, c'est-à-dire, la partie des quais qui est clôturée, doit être complètement évacuée avant l'arrivée du train.

b) Tous les voyageurs descendent des voitures réservées au trafic allemand et quittent le quai sans avoir à subir le contrôle de la douane.

c) Les voyageurs se rendant en Belgique ne sont admis au quai qu'après avoir passé par la douane belge et la douane allemande; les voitures en fermeture de douane sont alors ouvertes.

d) Ce qui est dit aux paragraphes a, b, c, ci-dessus est appliqué également aux bagages, colis par exprès, etc. . . . arrivés par les trains et présentés à Kalterherberg pour l'expédition.

B. Direction St. Vith—Aix-la-Chapelle.

I. Opérations à Kalterherberg.

a) La gare, c'est-à-dire, la partie des quais qui est clôturée, doit être complètement évacuée avant l'arrivée du train.

b) A l'arrivée du train, les voitures destinées au trafic allemand sont évacuées, les voyageurs continuant leur route vers la Belgique changent de voiture pour monter dans les voitures réservées au trafic belge et ces voitures sont fermées par la douane.

c) Les voyageurs arrivés par les trains et se rendant soit dans le Cercle de Montjoie, soit autre par en Allemagne, passent par les douanes belges et allemandes et montent dans les voitures réservées au trafic allemand.

d) Les voyageurs se présentant à Kalterherberg sont admis au quai sans passer par la douane et sont dirigés vers les voitures réservées au trafic allemand.

e) Ce qui est dit aux paragraphes a, b, c, d, ci-dessus est appliqué également aux bagages, colis par exprès, etc. . . . arrivés par les trains et présentés à Kalterherberg pour l'expédition. Les bagages, colis par exprès, etc. . . . à destination de la Belgique, sont chargés dans un fourgon spécial ou dans un compartiment du fourgon, qui peut être fermé à clef, et mis ensuite fermeture de douane.

II. Opérations aux stations de Montjoie, Konzen, Lammersdorf et Rötgen.

Les wagons et compartiments munis de fermeture de douane ne peuvent être ouverts et toutes communications avec les voyageurs et marchandises s'y trouvant est interdite. Il n'est permis de monter ou de descendre, de charger ou décharger des marchandises qu'en ce qui concerne les wagons réservés au trafic allemand.

III. Opérations à Raeren.

a) La gare, c'est-à-dire, la partie des quais qui est clôturée, doit être complètement évacuée avant l'arrivée du train.

b) Les voyageurs se rendant en Belgique, descendent des voitures réservées au trafic allemand et passent par les douanes belge et allemande.

c) Les voyageurs se présentant à Raeren sont admis au quai après avoir passé par les douanes belge et allemande.

d) Les wagons réservés au trafic belge sont ouverts et les voyageurs descendent de ces voitures sans passer par la douane.

Digitized by Google

e) Ce qui est dit aux paragraphes a, b, c, d, ci-dessus est appliqué également aux bagages, colis par exprès etc. . . . arrivés par les trains et présentés à Raeren pour l'expédition.

II. Dispositions relatives aux territoires allemands à l'ouest de la voie ferrée de Raeren à Kalterherberg et aux parties du cercle de Montjoie passées en territoire belge.

En vertu de la décision de la Commission de Délimitation du 27 mars 1920 attribuant à la Belgique le chemin de fer Raeren—Kalterherberg sous certaines conditions, notamment de laisser en territoire allemand les agglomérations situées à l'Ouest de la voie ferrée Raeren—Kalterherberg et de garantir toutes facilités notamment pour l'emploi du chemin de fer de Raeren—Kalterherberg par les habitants allemands, des dispositions spéciales ont été fixées par la Commission de délimitation ou prises par les deux Gouvernements intéressés, aux fins, non seulement de règler le statut juridique des populations allemandes habitant à l'Ouest du chemin de fer avec le reste de l'Allemagne, mais encore pour définir et préciser pratiquement la situation juridique de cette frontière et faire connaître aux habitants de la région limitrophe, leurs droits et obligations. Les dispositions qui suivent ne constituent pas, dans tous les cas, des dérogations aux principes généraux du droit international, mais en sont souvent, l'énoncé ou l'explication.

Ces dispositions sont les suivantes:

1° Dans le territoire du Cercle de Montjoie situé à l'Ouest du chemin de fer de Raeren à Kalterherberg et attribué à la Belgique, le *régime de la zone frontière* sera appliqué. Notamment, l'exploitation des terres situées à cheval sur la frontière, c'est-à-dire des propriétés situées dans la zone frontière de part et d'autre de la ligne frontière aussi bien du côté belge que du côté allemand sera permise.

2° Les droits de *jouissance et de location* existant sur les biens situés dans ces territoires et notamment en ce qui concerne le bois, la litière, la tourbe, les combustibles en général, les fruits de tous genres, la terre, la pierre, le gibier etc. sont respectés; ces produits naturels, généralement quelconques, provenant de ces territoires peuvent être transportés librement en territoire allemand, c'est-à-dire ne sont soumis à aucune interdiction ni à aucun droit d'exportation ou autre, de la part de la Belgique.

3° Le droit de *propriété et de possession* est respecté; aucune mesure de séquestre ne sera prise par la Belgique relativement aux biens appartenant aux personnes naturelles et juridiques allemandes.

4° En ce qui concerne les *infractions en matière forestière, rurale, de pêche et de chasse*, il sera fait application combinée de l'article 9 de la loi belge du 17 avril 1878 (Titre préliminaire du Code procédure pénale) et de la convention germano-belge du 29 avril 1885 remise en vigueur par l'acte diplomatique général du 29 mai 1920.

L'art. 9 de la loi belge du 17 avril 1878 dispose:

„Tout belge qui se sera rendu coupable d'une infraction en matière forestière, rurale, de pêche ou de chasse sur le territoire d'un Etat limitrophe, pourra, si cet Etat admet la réciprocité, être poursuivi en Belgique, sur la plainte de la partie lésée ou sur un avis officiel donné à l'autorité belge par l'autorité du pays où l'infraction a été commise."

5° En *matière forestière et de chasse.*

a) Les bois communaux situés sur ces territoires sont considérés par la Belgique comme propriétés privées soumises aux lois belges d'ordre public; les communes propriétaires sont toutefois maitresses de l'administration et de

Digitized by Google

l'exploitation ainsi que du droit de chasse (tant sous le régime de la loi allemande sur la chasse actuellement encore en vigueur dans le Gouvernement d'Eupen-Malmédy, que sous le régime de la loi belge sur la chasse).

b) En vue de maintenir le principe de la sûreté de l'État, le droit d'exiger le passeport reste entier pour la Belgique; l'octroi des ports d'armes et des permis de chasse et de pêche reste de la compétence des autorités belges.

Toutefois, en vue de la destruction des renards et sangliers, des facilités pour ports d'armes de chasse gratuits seront accordées au personnel forestier allemand; de même, il sera accordé à ce personel pour la zone frontière, un permis de circulation analogue à celui qui est en usage en matière de pacage.

Afin de ne causer aucun dommage aux communes du Cercle de Montjoie qui possèdent des chasses dans le territoire du Cercle de Montjoie cédé à la Belgique, le Gouvernement belge s'engage, pour ce qui concerne la chasse, à consentir aux locataires allemands de ces chasses l'octroi de permis de circulation exceptionnels à prix réduit et d'une durée de validité d'un an.

6° *En matière d'impôts.*

La Belgique s'engage à ne pas élever à une somme supérieure à 10 Marks-or par an, le montant total des impôts afférant à l'ensemble des propriétés que les communes allemandes du Cercle de Montjoie possèdent dans la partie de ce cercle passée sous la souveraineté de la Belgique.

Réciproquement, l'Allemagne s'engage à ne pas élever à une somme supérieure à 10 Marks-or par an, le montant total des impôts afférant à l'ensemble des propriétés que les communes belges de l'ancien Cercle d'Eupen possèdent dans la partie de ce cercle passée sous la souveraineté de l'Allemagne.

Au cas où, pour un motif quelconque, tout ou partie des biens en question cesseraient d'être la propriété exclusive des communes belges ou allemandes intéressées, le régime de droit commun leur serait appliqué*).

7° *Circulation entre les territoires allemands à l'Ouest du chemin de fer et l'Allemagne.*

La libre circulation des piétons et véhicules généralement quelconques est accordée sans formalité de douane, de police et de passeport sur toutes routes et chemins entre les parties de territoire allemand situées à l'Ouest du chemin de fer de Raeren à Kalterherberg et l'Allemagne.

8° *Servitudes générales imposées à la voie ferrée Raeren—Kalterherberg.*

---

*) Procès verbal de la séance de 5 juillet 1922: „La Belgique, pour tenir compte des conditions spéciales dans lesquelles lui ont été cédés par l'Allemagne, la voie ferrée de Raeren à Kalterherberg et les territoires situés à l'Ouest de cette voie ferrée, s'engage à ne pas élever à une somme supérieure à 10 Marks-or par an le montant total des impôts afférant à l'ensemble des propriétés que les communes allemandes du Cercle de Montjoie possèdent dans la partie de ce cercle passée sous la souveraineté de la Belgique en vertu des décisions de la Commission de délimitation Germano-Belge prises en application de l'article 35 du Traité de Versailles.

Et réciproquement l'Allemagne s'engage à ne pas élever à une somme supérieure à 10 Marks-or par an le montant total des impôts afférant à l'ensemble des propriétés que les communes belges de l'ancien Cercle d'Eupen possèdent dans la partie de ce cercle passée sous la souveraineté de l'Allemagne en vertu des décisions de la Commission de délimitation Germano-Belge prises en application de l'Article 35 du Traité de Versailles.

Au cas où pour un motif quelconque, tout ou partie des biens en question cesseraient d'être la propriété exclusive des communes allemandes ou belges intéressées, le régime du droit commun leur serait appliqué."

Digitized by Google

La Belgique, d'une part, s'engage à ne pas mettre obstacle à l'emprunt transversal de la ligne pour l'installation de conduites aériennes ou souterraines d'utilité publique reconnue, et réclamées par des pouvoirs publics allemands, en particulier, celle de lignes télégraphiques, téléphoniques ou électriques, l'établissement de conduites d'eau, etc., de même que l'exhaussement ou l'abaissement de routes, la construction de ponts au-dessus de la voie ferrée de Raeren à Kalterherberg. A titre exceptionnel, si les conditions de site l'imposent, le croisement à niveau sera toléré. Ces diverses installations feront l'objet d'autorisations qui comporteront des conditions qui s'inspirent des nécessités présentes ou futures de l'exploitation de la voie ferrée et de la sécurité de la circulation des trains; le maintien de chaque installation existante sera garanti et régularisé par l'octroi d'une autorisation de l'espèce. Les conséquences onéreuses ou dommageables pour la voie ferrée seront supportées par les pouvoirs publics au profit desquels les autorisations seront accordées.

Sous réserve de ce qui est dit ci-dessus en ce qui concerne l'emprunt de la ligne pour la pose d'installations diverses et les autorisations à délivrer, la Belgique s'engage à ne porter aucun préjudice aux conduites d'eau alimentant l'hôpital de Montjoie, et à ne créer aucun obstacle aux projets futurs de travaux publics d'adduction d'eau, à respecter les contrats de *durées limitées* passés entre la ville de Montjoie et l'administration des chemins de fer allemands pour la fourniture du gaz aux gares et à ne créer de difficultés, ni aux établissements qui fournissent la force électrique au Cercle de Montjoie ni à l'achèvement futur de l'installation de la distribution publique d'électricité dans ce cercle.

Quant au raccordement des gares au réseau électrique du cercle, l'Administration des chemins de fer belges pourra, si elle le juge utile, passer des contrats spéciaux avec les intéressés, mais elle se réserve le droit de se procurer par d'autres moyens, le cas échéant, le courant électrique pour les besoins des installations du railway.

L'Allemagne, d'autre part, s'engage à mettre à la disposition des chemins de fer belges, pour le logement du personnel de son administration, comme par le passé, la maison située sur territoire allemand en face de la station de Lammersdorf appartenant à l'administration des chemins de fer allemands, moyennant un prix de location raisonnable à convenir entre les deux administrations.

L'Allemagne s'engage en outre, à assurer la protection de la conduite d'eau allant du barrage de la Vesdre à la station du chemin de fer à Rötgen sur le parcours situé sur son territoire et à permettre au personnel du chemin de fer belge d'y effectuer les travaux de réparation et d'entretien nécessaires.

9° *Régime des routes:*

Fringshaus — Rötgen,
Fringshaus — Lammersdorf,
Fringshaus — Konzen.

Liberté absolue est garantie à tous les sujets belges (en particulier aux douaniers belges en service) pour l'utilisation des routes de Fringshaus à Rötgen, Konzen et Lammersdorf d'après les besoins du trafic; aucune entrave ne pourra être mise à la libre circulation des sujets belges par les douaniers allemands. La Belgique pourra éventuellement construire des routes vers le chemin de fer, étant entendu qu'aux carrefours créés au croisement avec les trois routes précitées, il y aura libre passage pour tout le monde.

En hiver, et en cas de nécessité, la Belgique permet la libre circulation sur les trois chemins se trouvant à l'Est de la route de Konzen à Fringshaus et parallèlement à cette route, ces parties de chemin ayant été prévues pour assurer la circulation dans le cas où la grand'route est obstruée par la neige.

Digitized by Google

10⁰ *Circulation vers „Kreuz im Venn“.*

La Belgique admet la circulation comme par le passé les ressortissants allemands en pélérinage au lieu dit „Kreuz im Venn“ situé entre Mützenich et Ruitzhof sans formalité de douane, de passeport ou de police.

III. Dispositions relatives au régime des eaux et cours d'eau (alimentation en eau).

1. Losheim — Hergersberg — Krewinkel.

La Belgique et l'Allemagne s'engagent:

1⁰ A ne prendre, dans les territoires traversés par les conduites, aucune mesure de nature à en diminuer la production ou à leur causer un préjudice quelconque au détriment des communes intéressées.

2⁰ Avant d'entreprendre toute modification à l'état actuel des conduites, modification qui pourrait avoir une fâcheuse influence sur la quantité ou sur la qualité de l'eau, les deux puissances s'engagent à se mettre d'accord sur les mesures à prendre.

3⁰ La surveillance, le nettoyage et l'entretien de la source de Krewinkel et de la conduite qu'elle alimente, seront assurés exclusivement par les communes belges intéressées. Pour la source de Losheim il est décidé ce qui suit:

a) En cas d'interruption, nettoyage etc. . . . il sera fait appel à des fonctionnaires du service compétent des deux Puissances, et toutes facilités leur seront accordées pour accéder aux installations et conduites.

b) Les frais occasionnés par les travaux de mise en état seront supportés en commun par les communes de Losheim et de Hergersberg, s'il s'agit de la partie située entre la source et le village de Losheim et par Hergersberg seule, s'il s'agit de la partie située au Sud de Losheim.

4⁰ La communication établie autrefois dans l'Our-tal au point de croisement des deux conduites, sera supprimée, de façon que chaque conduite soit alimentée exclusivement par la source à laquelle elle s'approvisionne.

2. Régime des eaux des bassins du Dreilägerbach, de la Vesdre et de l'alimentation en eau de Lammersdorf.

La Belgique et l'Allemagne s'engagent à respecter ce qui suit:

Le bassin hydrographique du barrage du Dreilägerbach, la partie du bassin de la Vesdre en territoire allemand, et le bassin hydrographique qui alimente la distribution d'eau de Lammersdorf, ne seront préjudiciés par aucune construction, établissement ou usine, dont les écoulements pourraient polluer les eaux.

Avant l'édification de toute installation modifiant l'état actuel des lieux et pouvant avoir une mauvaise influence sur la nature des eaux, les deux Gouvernements s'entendront pour prendre les mesures de protection nécessaires. Il est interdit, en tous cas, de laisser s'écouler dans les ruisseaux et fossés des eaux nuisibles à la santé publique.

Toutes les facilités désirables ont accordées aux fonctionnaires, employés et ouvriers du service des eaux pour se rendre librement à leur service.

La Belgique s'engage à ne permettre aucun détournement de cours d'eau capable de porter préjudice aux apports des bassin du Dreilägerbach et de l'alimentation en eau de Lammersdorf situés sur son territoire, sans entente préalable avec le Gouvernement allemand.

De sont côté, l'Allemagne prend le même engagement pour ce qui concerne la partie du bassin de la Vesdre s'étendant sur son territoire.

3. Alimentation en eau d'Eynatten et de Raeren.

Le Gouvernement allemand se porte fort que la ville d'Aix n'approfondira pas les puits existant à Lichtenbusch et à Schmidthof ni ne modifiera

Digitized by Google

en aucune manière par le creusement de puits nouveaux ou de galeries nouvelles, la situation actuelle de l'approvisionnement en eau des communes belges situées le long de la portion du Cercle d'Eupen rétrocédée à l'Allemagne entre Lichtenbusch et Schmidthof.

En cas de violation des engagements ci-dessus, les communes lésées seront dédommagées.

En cas d'approfondissement des puits ou d'extension des galeries de Brandenburg le Gouvernement allemand s'engage à communiquer ses projets à la commune de Raeren avant la mise à exécution.

4. Régime des cours d'eau.

Les deux Gouvernements s'engagent à n'aggraver en rien le régime actuel des cours d'eau qui traversent la frontière et à reconnaitre les servitudes dont ils sont frappés concernant l'utilisation de leurs eaux.

IV. Autres dispositions.

1. Chemin de la gare de Kalterherberg à la chaussée de Kalterherberg par Leykoul.

Le chemin précité, sur les 100 m. environ de son parcours en territoire allemand, est entretenu en bon état par les soins de l'Allemagne et peut être utilisé sans aucune entrave par tout sujet belge. En particulier, aucun droit allemand de police, de douane ou de passeport n'y est exercé contre les sujets belges. Les sujets allemands et notamment les propriétaires du hameau dit „Deutsch Leykoul", leurs familles, domestiques, visites etc. . . . sont autorisés à utiliser librement et sans subir aucune formalité de douane, de police ou de passeport, les chemins conduisant de la station et du village de Kalterherberg à „Deutsch Leykoul".

2. Régime du territoire allemand de Hemmeres.

Les règles prévues au II 7° sont appliquées à la circulation entre le territoire allemand d'Hemmeres et l'Allemagne.

3. Vidange des forêts.

Les transport des produits forestiers se trouvant dans la région frontière pourra, au cas où le transport est impossible par des chemins se trouvant tout entiers dans le pays d'origine, s'effectuer par les chemins et routes se trouvant au delà de la ligne frontière commune sans qu'aucune entrave ne puisse être apportée à la rentrée de ses produits au pays d'origine.

V. Arrangement concernant le maintien de la frontière fixée et la conservation des bornes-frontières.

La nouvelle frontière entre la Belgique et l'Allemagne a été fixée sur place, abornée et relevée par la Commission de délimitation, constituée conformément à l'Article 35 du Traité de Versailles. Les résultats des travaux de délimitation et de mesurage sont contenus dans trois documents cartographiques officiels conformes, qui ont été vérifiés le 6 novembre 1922 à Aix-la-Chapelle et dont un exemplaire a été adressé à chacun des deux pays intéressés et le troisième à la Conférence des Ambassadeurs.

Art. 1. Les deux parties contractantes s'engagent dans la mesure du possible à garantir les bornes frontières, placées par la Commission de délimitation Germano-Belge, contre tout déplacement arbitraire ou malveillant et contre tout dégât, à faire le nécessaire pour maintenir à découvert le tracé de la ligne frontière dans les bois et à prendre les mesures nécessaires pour que les cours d'eau, qui définissent la frontière, ne soient pas détournés arbitrairement et qu'aucune dégradation ne soit faite à leurs rives.

Digitized by Google

Dans les parties de la frontière où celle-ci est constituée par un des cours d'eau désignés ci-après:

L'Our: des bornes 1 à la borne 5,
de la borne 40 à la borne 72,
de la borne 149 à la borne 182,
et de la borne 333 à la borne 335a,
L'Auw: de la borne 335b jusqu'à la borne 339,
L'Olefbach: de bornes 532 à la borne 551,
Le Schwalmbach: des bornes 616 à la borne 620,
La Vesdre: des bornes 832 à la borne 835, et de la borne 868 à la borne 880,

la frontière territoriale est déterminée par la ligne médiane du cours d'eau prise à son niveau moyen.

La ligne ainsi définie suivra les dits cours d'eau dans leurs divagations lentes et naturelles.

S'il se produit dans leurs cours une modification subite et considérable, la ligne médiane existant avant la modification continuera à former la frontière territoriale jusqu'à la conclusion d'un arrangement définitif entre les deux États intéressés.

Dans les autres cas où la limite est formée par des ruisseaux, la frontière reste en principe fixée telle qu'elle a été relevée au moment de la délimitation et repérée aux tableaux graphiques.

Aucun cours d'eau ne peut être déplacé artificiellement sans une entente préalable entre les deux États riverains.

Tous les fonctionnaires et ouvriers, chargés d'assurer le maintien de la frontière et la conversation des bornes, sont autorisés à circuler librement sur la frontière dans l'exercice de leurs fonctions; ils doivent être munis à cet effet de pièces d'identité établies par les deux pays: du côté belge par le Gouvernement de Malmédy jusqu'à sa dissolution, et dans la suite par l'autorité compétente qui sera désignée par le Gouvernement Belge, et du côté allemand par les Landratsämter intéressés.

Aucun travail de ce genre ne sera entrepris avant que les autorités intéressées ne se soient mises d'accord.

Art. 2. En principe, chaque État entretient à ses frais les bornes frontières placées entièrement sur son propre territoire.

La Belgique entretient donc les 113 bornes suivantes (toutes ces bornes portent leur numéro et la lettre B):

1, 3, 4, 8, 10, 12, 31, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 108, 149, 151, 152, 152c, 153, 155, 157, 158, 159, 160, 162, 164, 166, 170, 172, 174, 176, 178, 180, 182, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 333, 336, 338, 532, 534, 536, 538, 540, 542, 544, 546, 548, 550, 552, 553, 555, 557, 559, 560, 561, 563, 565, 567, 592, 593, 595, 604, 606, 608, 610, 612, 614, 616, 617, 619, 640, 658, 660, 662, 664, 666, 832, 834, 868, 870, 872, 874, 876, 878.

L'Allemagne de son côté entretient les 111 bornes suivantes (toutes ces bornes portent leur numéro et la lettre D):

1/52, 2, 7, 9, 11, 13, 14, 30, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 68, 69, 71, 73, 150, 154, 156, 161, 163, 165, 167, 169, 171, 175, 177, 179, 181, 251, 252, 253, 254, 334, 335a, 335b, 337, 339, 532, 533, 535, 537, 539, 541, 543, 545, 547, 549, 551, 552, 554, 556, 558, 561, 562, 564, 566, 568, 592, 594, 603, 605, 607, 609, 611, 613, 614, 616, 618, 620, 658, 659, 661, 663, 665, 683, 685, 686, 687, 688, 689, 747, 748, 749, 833, 835, 869, 871, 873, 875, 877, 879, 880, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912.

Digitized by Google

L'entretien des bornes communes (bornes portant outre le numéro d'ordre les deux lettres B et D) est réparti entre les deux états. à savoir:

Les 473 bornes communes depuis la borne n° 5 jusqu'à la borne n° 624 sont entretenues par le Gouvernement Belge.

Les 468 bornes communes restantes depuis la borne n° 625 jusqu'à la borne n° 1031 sont entretenues par le Gouvernement Allemand.

Aucun des deux États n'a le droit de réparer, de remplacer ou de déplacer les bornes dont l'entretien lui incombe, sans entente préalable avec l'autre État, de façon que ce dernier soit en mesure de contrôler le travail.

En cas de réparation ou de remplacement d'une borne, il sera fait usage de matériaux identiques à ceux qui ont été employés lors de l'abornement sauf dans le cas où une entente préalable serait intervenue entre les deux États.

Art. 3. Partout où la frontière est définie par des cours d'eau il est entendu ce qui suit:

Chaque Etat doit faire le nécessaire pour que les cours d'eau frontière situés en entier sur son territoire soient tenus en bon état d'entretien et curés en cas de nécessité.

Ces cours d'eau sont:

Pour la Belgique:

1° Deux ruisseaux (sans nom) affluents de la Roer respectivement depuis la borne 683 jusqu'à la borne 684 et depuis laborne 685 jusqu'à la borne 690,

2° La Vesdre depuis la borne 827 jusqu'à la borne 829,

3° Le ruisseau Inde depuis la borne 904 jusqu'à la borne 912,

4° Un affluent (sans nom) du ruisseau Tulje depuis la borne 995 jusqu'à la borne 996.

Pour l'Allemagne:

1° L'Ihrenbach et un petit affluent (sans nom) depuis la borne 232 jusqu'à la borne 249,

2° Le Breitenbach depuis la borne 639 jusqu'à la borne 652,

3° Un ruisselet (sans nom) depuis la borne 770 jusqu'à la borne 772.

Dans tous les autres cas où la frontière est définie par la ligne médiane d'un cours d'eau, la charge totale d'entretien de ce cours d'eau est répartie entre les deux Etats: La Belgique assure l'entretien de tous les cours d'eau depuis le Grand-Duché de Luxembourg jusqu'à la borne 332. L'Allemagne assure l'entretien de tous les cours d'eau depuis la borne 333 jusqu'au Royaume des Pays-Bas.

Les dispositions qui précèdent ne dispensent pas les riverains, etc. de leurs obligations antérieures relatives au nettoyage et à l'entretien des cours d'eau et fonds. Chaque Etat s'engage à faire auprès de ses ressortissants le nécessaire pour assurer d'une manière convenable les travaux de nettoyage et d'entretien. En particulier, les deux Gouvernements, dans leur intérêt commun, s'entendront pour que dans les parties où la frontière est constituée par la ligne médiane d'un cours d'eau, les travaux prévus s'exécutent simultanément de part et d'autre.

Art. 4. Sont chargés du maintien et de l'entretien ainsi que de la surveillance de la frontière:

Du côté belge: Le Gouvernement d'Eupen-Malmédy, et lors de sa suppression, l'autorité compétente qui sera désignée par le Gouvernement Belge.

Du côté allemand: Les Landratsämter en ce qui concerne les territoires frontières relevant de leurs administrations respectives.

Les deux Etats prennent les mesures nécessaires afin que les incidents qui se produiront relativement au maintien de la frontière soient portés à la

Digitized by Google

connaissance des autorités ci-dessus mentionnées. Ces dernières auront à s'entendre pour donner une solution aux dérogations à la présente convention.

Dans le cas où des travaux de mesurage sont reconnus nécessaires pour fixer à nouveau la ligne frontière, il est fait appel à des fonctionnaires du service du Cadastre. Le cas échéant, la présence d'un fonctionnaire d'un seul Etat pourra suffire.

Art. 5. Tous les dix ans à partir de 1924 a lieu, avant la fin du mois d'août, dans chaque arrondissement administratif, une visite de la frontière faite après entente préalable d'un côté par le Gouvernement d'Eupen-Malmédy ou l'autorité appelée à le remplacer, de l'autre par le Landrat intéressé, en présence des fonctionnaires locaux du Cadastre.

Chacun des deux États a le droit de faire appel à d'autres compétences à savoir:

pour les cours d'eau et pour les routes,
pour les forêts,
pour les chemins de fer.

Au cours de ces visites de frontière, les bornes sont examinées et le tracé de la frontière est contrôlé en cas de besoin.

Si, par suite de certaines circonstances, une borne ne peut être maintenue ou replacée à son emplacement primitif, les fonctionnaires du service du Cadastre auront à rechercher le nouvel emplacement à adopter en tenant compte de la nature des lieux. Un procès-verbal de cette opération doit alors être établi en double expédition, avec croquis à l'appui, donnant toutes les mesures nécessaires au repèrage exact de l'emplacement nouveau.

Art. 6. Tous les travaux entrepris, de même que les visites effectuées le long de la frontière, font l'objet de deux procèsverbaux concordants dressés en français et en allemand, dont l'un est en envoyé au Gouvernement Belge à Bruxelles par l'intermédiaire du Gouvernement de Malmédy ou l'autorité appelée à le remplacer, et l'autre à la Landesgrenzstelle à Berlin par l'intermédiaire du Regierungspräsident d'Aix-la Chapelle ou de Trèves.

IX.

Verordnung des Emir von Afghanistan über Eheschließung, Hochzeit und Beschneidungsfest*).

Sonnenjahr 1300**).

Mit Gott!

Verordnung über Eheschließung, Hochzeit und Beschneidungsfest.

Da die Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten aus Vereinigungen im Kindesalter oder durch die Tragung der Ausgaben der Eheschließungs- und Hochzeitsformalitäten sowie durch die Bedrückung und die Ueberschreitung der Machtbefugnisse seitens der Ehemänner gegenüber den schwachen Frauen entsteht, und man bei den kanonischen Gerichten in der Mehrzahl und in Wirklichkeit diese Dinge als Ausgangspunkt aller Art Streitigkeiten und Zwistigkeiten ansieht, so haben Wir zur Verminderung der Bedrückung und zur Behebung von Zank und Zwist und gestützt auf die Gleichheit der Frauen im bürger-

*) Uebersetzung und Anmerkungen von *Abdullah Sebastian Beck*, Kabul.

**) Sonnenjahr 1300 = 1921 der christlichen Zeitrechnung.
Herausgeber.

Digitized by Google

lichen Recht, das mit dem kanonischen Gesetz übereinstimmt und der hanefitischen Religion entspricht, die folgenden Vorschriften anzuordnen geruht:

Vorschrift 1: Da das allgemeine Gebot Gottes — Herrlich ist Seine Herrlichkeit! — kraft des edlen Koranverses folgendes ist: „So heiratet, was Euch gut dünkt von den Frauen, je zwei oder je drei oder je vier, so ihr fürchtet, daß ihr nicht Gerechtigkeit übt, dann nur eine“ [1]), so wird auf diese Weise jeder Muslim, der gegen das göttliche Gebot handelt, in seinen beiden Welten (d. h. diesseits und jenseits; d. Ue.) Schaden davontragen. Infolgedessen dekretieren Wir auf Grund des Gebotes Gottes — Herrlich ist Er in Seinem Ruhme! —, daß zwanzig Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnung jedermann, der eine, zwei oder drei Frauen und die Absicht haben sollte, eine weitere Ehe abzuschließen, für die Bestätigung von deren Rechtsgültigkeit und Gleichheit eine rechtschaffene und fromme Person beim Korrektionsgerichtshofe habe und daß nach Erlangung des Einwilligungsscheines des Korrektionsgerichtshofes die besagte Ehe auf Grund der folgenden Vorschrift abgeschlossen werde.

Vorschrift 2: Jeder, welcher der Entscheidung der Vorschrift 1 zuwiderhandelt und ohne den Einwilligungsschein des Korrektionsgerichtshofs es gewagt hat, eine zweite, dritte oder vierte Ehe einzugehen, erhält entweder zwei Jahre Gefängnis oder zweitausend Rupien Geldstrafe.

Wann immer zu Lebzeiten der zweiten Frau nach der Bestätigung der Rechtsgültigkeit einer von den bestätigenden Personen sich als der Vorschrift über die Rechtsgültigkeit zuwiderhandelnd erweisen sollte, so werden die die Rechtsgültigkeit bestätigenden Personen mit je eintausend Rupien Geldstrafe oder mit einem Jahr Gefängnis bestraft.

Vorschrift 3: Wann immer der die Ehe Schließende der Vorschrift 1 zuwiderhandelte und ohne den Einwilligungsschein des Korrektionsgerichtshofs eine Ehe mit mehr als einer Frau einging, wird er gemäß Vorschrift 2 verantwortlich gemacht.

Vorschrift 4: Jeder, der vor der Veröffentlichung dieser Verordnung mehr als eine Frau gehabt haben sollte und in der Lebensführung oder beim Aufwand für den Lebensunterhalt mit einer Frau oder mit seinen Frauen sich gegen das illustre kanonische Gesetz vergangen hat, wird, sobald seine Frauen den kanonischen Gerichtshof anrufen sollten, nach dem reinen kanonischen Gesetz zur Verantwortung gezogen.

Vorschrift 5: Die Verehelichung im Kindesalter vor der Geschlechtsreife ist aufgehoben.

Vorschrift 6: Vor dem 13. Lebensjahre können keine Ehen abgeschlossen werden.

Vorschrift 7: Im Volke herrscht der Brauch, daß man zuerst das „Süßigkeitsessen“, dem man die Bezeichnung „Verlobung“ beilegt, beging; eine Weile später setzte man eine Nacht als die Hänna-Nacht fest (d. h. in dieser Nacht färbten sich die Braut und die übrigen Frauen die Fingernägel, die Handflächen, die Fußnägel und die Fußsohlen mit Hänna — Lawsonia inernis — rotbraun; d. Ue.), und mit dem am Tage darauf stattfindenden „Verehelichungsgedränge“ schloß man die Kopulierungsfeierlichkeiten ab. Auf diese Weise entstehen für eine der zwei Parteien (erstens) Härten, zweitens unangebrachte Unkosten, und drittens zieht es Rechtsansprüche nach sich. Infolgedessen geruhten Wir, derartige „Süßigkeitsessen“, die man als Verlobung bezeichnet, unbedingt zu verbieten, d. h. jeder, der die Absicht (ehelicher) Vereinigung haben sollte, bespricht sich untereinander im Einverständnis mit Frau und Mann über die Sonderinteressen der beiden Parteien, bringt die Verbindung zum Abschluß und begeht an Stelle eines solchen „Süßig-

[1]) Koran, aus dem Vers 3, Sure 4. — D. Uebersetzer.

Digitized by Google

keitsessens" eine solche Verehelichung, daß außer einigen nahen Verwandten und einigen Personen, wie der die Ehe abschließende Geistliche und die Zeugen, andere Zusammenkünfte, Gesellschaften und Süßigkeitsessen, wie sie üblich sind, keineswegs stattfinden, und daß die Verehelichungsformalität auf die Weise, wie hingewiesen worden ist, zum Abschluß kommt. Selbstverständlich verbleibt die Angetraute in dem Hause, wo sie ist. Wann immer die Zustimmung der beiden Parteien erfolgt, bringt man die Anordnung der erforderlichen Hochzeit, deren Unkosten einer Beschränkung unterliegen, zum Abschluß und verträgt sich gut und schön miteinander, damit aus der Verbindung Zuneigung und von den Kindern Segen komme.

Vorschrift 8: Die Verbindungen und Verlobungen, die vordem im Kindheitsalter stattgefunden haben sollten, werden bis zum Beginn des Jahres 1301 (= 22. März 1922; d. Ue.) bei den kanonischen Gerichtshöfen entschieden. Nach Ablauf der besagten Frist werden irgendwelche Rechtsansprüche nicht mehr gehört.

Vorschrift 9: Die Gebräuche, eine Tochter als Sühne für eine Uebeltat hinzugeben oder die Frau mit Gewalt und gegen ihren Willen mit der Erbschaft zu übernehmen und die persönliche Ehefrau als sein Erbteil zu betrachten, sind allgemein verboten und aufgeboben.

Vorschrift 10: Niemand kann eine Witwe und geschiedene Frau durch Einschüchterung oder Drohung hindern, sich wieder zu verheiraten.

Vorschrift 11: Die Gebräuche, beim äyd (Opferbajram; d. Ue.) Festgeschenke zu geben und durch das Hochzeitsgefolge (des Bräutigams) Geschenke nach dem Hause der Braut bringen zu lassen, sind aufgehoben.

Vorschrift 12: Wenn immer jemand ohne das Einverständnis des sich verehelichenden Teils und der Verehelichten jemandem einen andern angetraut hatte, dann wird die (die Ehe) erzwingende und abschließende Person mit einer Geldstrafe von zweitausend Rupien oder zwei Jahren Gefängnis bestraft.

Vorschrift 13: Die Verbrecher, welche zu Geldstrafe oder Gefängnis verurteilt werden und finanziell dazu in der Lage sind sowie das verbotene Verbrechen im Vertrauen auf das Vermögen, die Geldstrafe bezahlen zu können, begehen, werden zu Gefängnisstrafe verurteilt, nicht zu Geldstrafe. Wer nicht imstande sein sollte, die Geldstrafe zu bezahlen, wird selbstverständlich festgenommen werden.

Vorschrift 14: Die Süßigkeiten der Eheschließung dürfen nicht mehr als ein halbes Viertel bis zu einem Viertel (sir)[1]) Konfekt oder Obst betragen.

Vorschrift 15: Die Morgengabe[2]) aller Volksklassen im Betrage von über dreißig Rupien ist aufgehoben. Milchgeld[3]), Wollsammet, Teppiche und Lebensmittel für den Hochzeitsschmaus[4]) dürfen keineswegs entgegengenommen werden.

Vorschrift 16: Die Aussteuer, die der Bräutigam der Braut zum Geschenk macht, ist folgende:

1. für reiche Leute: Seidenkleider, vier vollständige Garnituren; Woll- und gewebte Kleider, vier vollständige Garnituren.

---

[1]) 1 sir = 16 pau (Pfund à etwa 400 g); demnach sind zwei bis vier pau erlaubt.

[2]) Die Summe, die der Bräutigam bei der Verheiratung (meist dem Vater der Frau) entweder voll ausbezahlt oder zu deren späterer Zahlung in Raten er sich verpflichtet, oder die er für den Fall einer Scheidung oder des Ablebens gerichtlich aussetzt.

[3]) Geschenk an die junge Frau für die Stillung des Kindes.

[4]) Früher mußte der Bräutigam mehrere sir Reis, Zucker, Tee, Süßigkeiten, Obst u. dgl. mehr für den Hochzeitsschmaus der Männer und Frauen spenden.

Digitized by Google

2. für Leute des Mittelstandes: Seidenkleider, drei vollständige Garnituren; wollene und gewebte Kleider, drei vollständige Garnituren.

3. für Leute mit geringem Vermögen: wollene und gewebte Kleider, drei vollständige Garnituren.

Vorschrift 17: Die Kleidung des Bräutigams, die man seitens der Angehörigen der Braut zu geben pflegte, darf als völlig aufgehoben nicht mehr gegeben werden.

Vorschrift 18: Wenn nach der Hochzeitsfeier die Angehörigen des Ehemannes oder Bräutigams oder das Elternhaus der Braut dieser Schmuck oder andere Gegenstände in ihrem Hause schenken sollten, so steht ihnen dies frei. Es ist nicht verboten, und deren Schenkung ist auch kein Zwang.

Vorschrift 20: Wann immer jemand in der Hänna-Nacht mit seinem Einverständnis eine Art Festversammlung von Frauen und Männern haben sollte, dann steht dem nichts im Wege; aber an Süßigkeiten und Früchten darf nicht mehr aufgetragen werden als verzehrt wird, und die Gäste dürfen nichts mit nach Hause nehmen.

Vorschrift 21: Dem die Ehe schließenden Geistlichen darf nicht mehr als von fünf Rupien an bis zwanzig Rupien gegeben werden.

Vorschrift 22: Das gesellige Zusammensein zur Beschneidungsfeier habe Ich gleich der Festversammlung der Frauen und Männer, wo übermäßige Auslagen und nutzlose Unkosten entstehen, zu verbieten geruht. Die besagte Festversammlung darf nicht abgehalten werden.

Vorschrift 23: Die Verordnung, deren Ausführung im vergangenen Jahre 1299 (1920) angeordnet worden war, ist vom Tage der Gültigkeit dieser Verordnung ab aufgehoben.

Vorschrift 24: Mit der Durchführung dieser Verordnung ist der Justizminister beauftragt.

Ich verordne und befehle die Aufnahme dieser Verordnung unter die Gesamtheit der Staatsverordnungen und die Durchführung ihrer Bestimmungen.

(L. S.) Amir Amanullah el Chasi

Auf Seine Veranlassung hin werde es befolgt.

Im Jahre 1299 (1920).

X.

Deutsch-griechische Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz von Warenzeichen in Griechenland, abgeschlossen durch Notenwechsel vom 21. März 1924*).

1. Le Charge d'affaires d'Allemagne á Athènes, Dr. *von Baligand*, à Son Excellence Monsieur *A. Papanastasiou*, Président du Conseil, Ministre des Finances et des Affaires Etrangères de Grèce.

Athènes le 21 Mars 1924.

Monsieur le Président du Conseil,

Au nom du Gouvernement Allemand j'ai l'honneur de déclarer à votre Excellence que la protection réciproque des marques de fabrique et de commerce en Allemangne et en Grèce sera regie à l'avenir par les dispositions qui suivent:

---

*) Veröffentlicht in dem griechischen Gesetzblatt (*Ἐφημερὶς τῆς Κυβερνήσεως*) vom 14. April 1924, Nr. 76, S. 471 f., griechisch und französisch.

Digitized by Google

Les ressortissants de l'un des deux Etats jouiront dans le territoire de l'autre, en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce (Warenzeichen), des mêmes droits que les propres ressortissants. Toutefois, le Gouvernement Hellénique se réserve le droit d'appliquer les dispositions de l'article 4 du décret royal en date du 3/16 Octobre 1922.

Seront assimilés aux ressortissants aux termes de cet arrangement les personnes qui ont leur domicile ou leur établissement industriel ou commercial dans le territoire de l'un des deux Etats.

Cet arrangement entrera immédiatement en vigueur. Il restera en vigueur jusqu' à l'expiration d'un délai de six mois à partir de sa dénonciation de la part de l'un des deux Etats.

En attendant une déclaration analogue du Gouvernement Hellénique, je profite de cette occasion pour Vous renouveler, Monsieur le Président du Conseil, l'assurance de ma très haute considération.

Signé: *Baligand.*

2. Son Excellence Monsieur *A. Papanastasiou*, President du Conseil, Ministre des Finances et des Affaires Etrangères de Grèce, au Chargé d'affaires d'Allemagne à Athènes, Dr. *von Baligand.*

Athénes le 21 Mars 1924.

Monsieur le Chargé d'Affaires,

Au nom du Gouvernement Hellénique, j'ai l'honneur de Vous déclarer, en réponse à la Note No 11) 450 que vous avez bien voulu m'adresser en date d'aujourd'hui, que la protection réciproque des marques de fabrique et de commerce en Grèce et en Allemagne sera régie à l'avenir par les dispositions qui suivent:

Les ressortissants de l'un des deux Etats jouiront dans le territoire de l'autre en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce (Warenzeichen), des mêmes droits que les propres ressortissants. Toute fois le Gouvernement Hellénique se réserve le droit d'appliquer les dispositions de l'article 4 du décret royal en date du 3/16 Octobre 1922.

Seront assimilés aux ressortissants aux termes de cet arrangement les personnes qui ont leur domicile ou leur établissement industriel ou commercial dans le territoire de l'un des deux Etats.

Cet arrangement entrera immédiatement en vigueur. Il restera en vigueur jusq'à l'expiration d'un délai de six mois à partir de sa dénonciation de la part de l'un des deux Etats.

Veuillez agréer, Monsieur le Chargé d'Affaires, l'assurance de ma haute considération.

Signé: *A. Papanastasiou.*

XI.

Verträge von Lausanne vom 24. Juli 1923.

A.

Traité de Paix (Türkei mit England, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien, Serbisch-Croatisch-Slovenischer Staat).

L'Empire Britannique, la France, l'Italie, le Japon, la Grèce, la Roumanie, l'État Serbe-Croate-Slovène,

d'une part,

et la Turquie,

d'autre part,

Animés du même désir de mettre fin définitivement à l'état de guerre qui, depuis 1914, a troublé l'Orient,

Digitized by Google

Soucieux de rétablir entre eux les relations d'amitié et de commerce nécessaires au bien-être commun de leurs nations respectives,

Et considérant que ces relations doivent être basées sur le respect de l'indépendance et de la souveraineté des États,

Ont décidé de conclure un Traité à cet effet et ont désigné pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Partie I.

Clauses Politiques.

Art. 1. A dater de la mise en vigueur du présent Traité, l'état de paix sera définitivement rétabli entre l'Empire britannique, la France, l'Italie, le Japon, la Grèce, la Roumanie, l'Etat Serbe-Croate-Slovène, d'une part, et la Turquie, d'autre part, ainsi qu'entre leurs ressortissants respectifs.

De part et d'autre il y aura relations officielles et, sur les territoires respectifs, les agents diplomatiques et consulaires recevront, sans préjudice d'accords particuliers à intervenir, le traitement consacré par les principes généraux du droit des gens.

Section I.

1. Clauses Territoriales.

Art. 2. De la Mer Noire à la Mer Egée, la frontière de la Turquie est fixée comme il suit (voir Carte n° 1):

1° *Avec la Bulgarie:*

De l'embouchure de la Rezvaya jusqu'à la Maritza, point de jonction des trois frontières de la Turquie, de la Bulgarie et de la Grèce:

la frontière Sud de la Bulgarie, telle qu'elle est actuellement délimitée;

2° *Avec la Grèce:*

De là jusqu'au confluent de l'Arda et de la Maritza:

le cours de la Maritza;

De là vers l'amont de l'Arda, jusqu'à un point sur cette rivière à fixer sur le terrain dans le voisinage immédiat du village de Tchörek-Keuy:

le cours de l'Arda;

De là dans la direction du Sud-Est jusqu'à un point situé sur la Maritza, à 1 kilomètre en aval de Bosna-Keuy:

une ligne sensiblement droite laissant en Turquie le village de Bosna-Keuy. Le village de Tchörek-Keuy sera attribué à la Grèce ou à la Turquie, selon que la majorité de la population y sera reconnue par la Commission prévue à l'Article 5 comme étant grecque ou turque, la population immigrée dans ce village postérieurement au 11 octobre 1922 n'entrant pas en ligne de compte;

De là jusqu'à la Mer Egée:

le cours de la Maritza.

Art. 3. De la Mer Méditerranée à la frontière de Perse, la frontière de la Turquie est fixée comme il suit:

1° *Avec la Syrie:*

La frontière définie dans l'Article 8 de l'Accord franco-turc du 20 octobre 1921;

2° *Avec l'Irak:*

La frontière entre la Turquie et l'Irak sera déterminée à l'amiable entre la Turquie et la Grande-Bretagne dans un délai de neuf mois.

A défaut d'accord entre les deux Gouvernements dans de délai prévu, le litige sera porté devant le Conseil de la Société des Nations.

Les Gouvernements turc et britannique s'engagent réciproquement à ce que, en attendant la décision à prendre au sujet de la frontière, il ne sera

Digitized by Google

procédé à aucun mouvement militaire ou autre, de nature à apporter un changement quelconque dans l'état actuel des territoires dont le sort définitif dépendra de cette décision.

Art. 4. Les frontières décrites par le présent Traité sont tracées sur les cartes au 1/1,000,000e annexées au présent Traité. En cas de divergence entre le texte et la carte, c'est le texte qui fera foi.

Art. 5. Une Commission de délimitation sera chargée de tracer, sur le terrain, la frontière décrite dans l'Article 2-2°. Cette Commission sera composée de représentants de la Grèce et de la Turquie, à raison d'un par chaque Puissance, et d'un Président choisi par eux parmi les ressortissants d'une tierce Puissance.

Elle s'efforcera, dans tous les cas, de suivre au plus près les définitions données dans le présent Traité, en tenant compte, autant que possible, des limites administratives et des intérêts économiques locaux.

Les décisions de la Commission seront prises à la majorité des voix et seront obligatoires pour les Parties intéressées.

Les dépenses de la Commission seront supportées également par les Parties intéressées.

Art. 6. En ce qui concerne les frontières définies par le cours d'un fleuve ou d'une rivière et non par ses rives, des termes „cours" ou „chenal" employés dans les descriptions du présent Traité signifient: d'une part, pour les fleuves non navigables, la ligne médiane du cours d'eau ou de son bras principal, et d'autre part, pour les fleuves navigables, la ligne médiane du chenal de navigation principal. Toutefois, il appartiendra à la Commission de délimitation de spécifier si la ligne frontière suivra, dans ses déplacements éventuels, le cours ou le chenal ainsi défini, ou si elle sera déterminée d'une manière définitive par la position du cours ou du chenal au moment de la mise en vigueur du présent Traité.

A moins de stipulations contraires du présent Traité, les frontières maritimes comprennent les îles et les îlots situés à moins de trois milles de la côte.

Art. 7. Les Etats intéressés s'engagent à fournir à la Commission de délimitation tous documents nécessaires à ses travaux, notamment des copies authentiques des procès-verbaux de délimitation des frontières actuelles ou anciennes, toutes les cartes à grande échelle existantes, les données géodésiques, les levés exécutés et non publiés, les renseignements sur les divagations des cours d'eau frontières. Les cartes, données géodésiques et levés, même non publiés, se trouvant en la possession des autorités turques, devront être remis à Constantinople, dans le plus bref délai possible dès la mise en vigueur du présent Traité, au Président de la Commission.

Les Etats intéressés s'engagent, en outre, à prescrire aux autorités locales de communiquer à la Commission tous documents, notamment les plans, cadastres et livres fonciers, et de lui fournir sur la demande tous renseignements sur la propriété, les courants économiques et autres informations nécessaires.

Art. 8. Les Etats intéressés s'engagent à prêter assistance à la Commission de délimitation, soit directement, soit par l'entremise des autorités locales, pour tout ce qui concerne le transport, le logement, la main-d'œuvre, les matériaux (poteaux, bornes) nécessaires à l'accomplissement de sa mission.

En particulier, le Gouvernement turc s'engage à fournir, s'il est nécessaire, le personnel technique propre à assister la Commision de délimitation dans l'accomplissement de sa tâche.

Art 9. Les Etats intéressés s'engagent à faire respecter les repères trigonométriques, signaux, poteaux ou bornes frontières placés par la Commission.

Digitized by Google

Art. 10. Les bornes seront placées à distance de vue l'une de l'autre; elles seront numérotées; leur emplacement et leur numéro seront portés sur un document cartographique.

Art. 11. Les procès-verbaux définitifs de délimitation, les cartes et documents annexés seront établis en triple original, dont deux seront transmis aux Gouvernements des Etats limitrophes et le troisième sera transmis au Gouvernement de la République française, qui en délivrera des expéditions authentiques aux Puissances signataires du présent Traité.

Art. 12. La décision prise le 13 février 1914 par la Conférence de Londres, en exécution des Art. 5 du Traité de Londres du 17/30 mai 1913 et 15 du Traité d'Athènes du 1/14 novembre 1913, ladite décision notifiée au Gouvernement hellénique le 13 février 1914, concernant la souveraineté de la Grèce sur les îles de la Méditerranée orientale, autres que les îles de Imbros, Tenedos et les îles aux Lapins, notamment les îles de Lemnos, Samothrace, Mitylène, Chio, Samos et Nikaria, est confirmée, sous réserve des stipulations du présent Traité relatives aux îles placées sous la souveraineté de l'Italie et visées à l'Art. 15. Sauf stipulation contraire du présent Traité, les îles situées à moins de trois milles de la côte asiatique restent placées sous la souveraineté turque.

Art. 13. En vue d'assurer le maintien de la paix, le Gouvernement hellénique s'engage à observer les mesures suivantes dans les îles de Mitylène, Chio, Samos et Nikaria:

1° Aucune base navale ni aucune fortification ne seront établies dans lesdites îles.

2° Il sera interdit à l'aviation militaire grecque de survoler le territoire de la côte d'Anatolie.

Réciproquement, le Gouvernement turc interdira à son aviation militaire de survoler lesdites îles.

3° Les forces militaires helléniques dans lesdites îles seront limitées au contingent normal, appelé pour le service militaire, qui pourra être instruit sur place, ainsi qu'à un effectif de gendarmerie et de police proportionné à l'effectif de la gendarmerie et de la police existant sur l'ensemble du territoire hellénique.

Art. 14. Les îles de Imbros et Tenedos, demeurant sous la souveraineté turque, jouiront d'une organisation administrative spéciale composée d'éléments locaux et donnant toute garantie à la population indigène non-musulmane, en ce qui concerne l'administration locale ainsi que la protection des personnes et des biens. Le maintien de l'ordre y sera aussuré par une police qui sera recrutée parmi la population indigène par les soins et placée sous les ordres de l'administration locale ci-dessus prévue.

Les stipulations conclues ou à conclure entre la Grèce et la Turquie concernant l'échange des populations grecques et turques ne seront pas applicables aux habitants des îles de Imbros et Tenedos.

Art. 15. La Turquie renonce en faveur de l'Italie à tous ses droits et titres sur les îles ci-après énumérées, savoir: Stampalia (Astropalia), Rhodes (Rhodos), Calki (Kharki), Scarpanto, Casos (Casso), Piscopis (Tilos), Misiros (Nisyros), Calimnos (Kalymnos), Leros, Patmos, Lipsos (Lipso), Simi (Symi), et Cos (Kos), actuellement occupées par l'Italie et les îlots qui en dépendent, ainsi que sur l'île de Castellorizo (voir Carte n° 2).

Art. 16. La Turquie déclare renoncer à tous droits et titres, de quelque nature que ce soit, sur ou concernant les territoires situés au delà des frontières prévues par le présent Traité et sur les îles autres que celles sur lesquelles la souveraineté lui est reconnue par ledit Traité, le sort de ces territoires et îles étant réglé ou à régler par les intéressés.

Digitized by Google

Les dispositions du présent Article ne portent pas atteinte aux stipulations particulières intervenues ou à intervenir entre la Turquie et les pays limitrophes en raison de leur voisinage.

Art. 17. L'effet de la renonciation par la Turquie à tous droits et titres sur l'Egypte et sur le Soudan prendra date du 5 novembre 1914.

Art. 18. La Turquie est libérée de tous engagements et obligations à l'égard des emprunts ottomans garantis sur le tribut d'Egypte, savoir les emprunts de 1855, 1891 et 1894. Les payements annuels effectués par l'Egypte pour le service de ces trois emprunts constituant aujourd'hui une partie du service de la Dette Publique Egyptienne, l'Egypte est libérée de toutes autres obligations en ce qui concerne la Dette Publique Ottomane.

Art. 19. Des stipulations ultérieures, à intervenir dans des conditions à déterminer entre les Puissances intéressées, régleront les questions naissant de la reconnaissance de l'Etat égyptien, auquel ne s'appliquent pas les dispositions du présent Traité relatives aux territoires détachés de la Turquie en vertu dudit Traité.

Art. 20. La Turquie déclare reconnaître l'annexion de Chypre proclamée par le Gouvernement britannique le 5 novembre 1914.

Art. 21. Les ressortissants turcs, établis dans l'île de Chypre à la date du 5 novembre 1914, acquerront, dans les conditions de la loi locale, la nationalité britannique, et perdront de ce chef la nationalité turque. Toutefois, ils auront la faculté, pendant une période de deux ans à dater de la mise en vigueur du présent Traité, d'opter pour la nationalité turque; dans ce cas, ils devront quitter l'île de Chypre dans les douze mois qui suivront l'exercice du droit d'option.

Les ressortissants turcs, établis dans l'île de Chypre à la date de la mise en vigueur du présent Traité, et qui, à cette date, auront acquis ou seront en voie d'acquérir la nationalité britannique sur demande faite dans les conditions de la loi locale, perdront également de ce chef la nationalité turque.

Il demeure entendu que le Gouvernement de Chypre aura la faculté de refuser la nationalité britannique aux personnes qui avaient acquis, sans le consentement du Gouvernement turc, une nationalité autre que la nationalité turque.

Art. 22. Sans préjudice des dispositions générales de l'Article 27, la Turquie déclare reconnaître l'abolition définitive de tous droits et privilèges de quelque nature que ce soit, dont elle jouissait en Libye en vertu du Traité de Lausanne du 18 octobre 1912 et des Actes y relatifs.

2. Dispositions spéciales.

Art. 23. Les Hautes Parties contractantes sont d'accord pour reconnaître et déclarer le principe de la liberté de passage et de navigation, par mer et dans les airs, en temps de paix comme en temps de guerre, dans le détroit des Dardanelles, la Mer de Marmara et le Bosphore, ainsi qu'il est prévu dans la Convention spéciale conclue à la date de ce jour, relativement au régime des Détroits. Cette Convention aura même force et valeur au regard des Hautes Parties ici contractantes que si elle figurait dans le présent Traité.

Art. 24. La Convention spéciale, conclue à la date de ce jour, relativement au régime de la frontière décrite dans l'Article 2 du présent Traité, aura même force et valeur au regard des Hautes Parties ici contractantes que si elle figurait dans le présent Traité.

Art. 25. La Turquie s'engage à reconnaître la pleine valeur des Traités de paix et Conventions additionnelles conclues par les autres Puissances contractantes avec les Puissances ayant combattu aux côtés de la Turquie, à agréer les dispositions qui ont été ou seront prises concernant les territoires

Digitized by Google

de l'ancien Empire allemand, de l'Autriche, de la Hongrie et de la Bulgarie, et à reconnaître les nouveaux Etats dans les frontières ainsi fixées.

Art. 26. La Turquie déclare dès à présent reconnaître et agréer les frontières de l'Allemagne, de l'Autriche, de la Bulgarie, de la Grèce, de la Hongrie, de la Pologne, de la Roumanie, de l'Etat Serbe-Croate-Slovène et de l'Etat Tchéco-Slovaque, telles que ces frontières ont été ou seront fixées par les Traités visés à l'Article 25 ou par toutes conventions complémentaires.

Art. 27. Aucun pouvoir ou juridiction en matière politique, législative ou administrative, ne seront exercés, pour quelque motif que ce soit, par le Gouvernement ou les autorités de la Turquie hors du territoire turc sur les ressortissants d'un territoire placé sous la souveraineté ou le protectorat des autres Puissances signataires du présent Traité et sur les ressortissants d'un territoire détaché de la Turquie.

Il demeure entendu qu'il n'est pas porté atteinte aux attributions spirituelles des autorités religieuses musulmanes.

Art. 28. Les Hautes Parties contractantes déclarent accepter, chacune en ce qui la concerne, l'abolition complète des Capitulations en Turquie à tous les points de vue.

Art. 29. Les Marocains ressortissants français et les Tunisiens seront à tous égards soumis, en Turquie, au même régime que les autres ressortissants français.

Les ressortissants libyens seront à tous égards soumis, en Turquie, au même régime que les autres ressortissants italiens.

Les dispositions du présent Article ne préjugent pas de la nationalité des personnes originaires de Tunisie, de Libye et du Maroc établies en Turquie.

Réciproquement, les ressortissants turcs bénéficieront, dans les pays dont les habitants jouissent des dispositions des alinéas 1 et 2, du même régime qu'en France et en Italie respectivement.

Le régime auquel seront soumises en Turquie les marchandises en provenance ou à destination des pays dont les habitants jouissent des dispositions de l'alinéa 1, et, réciproquement, le régime auquel seront soumises dans lesdits pays les marchandises en provenance ou à destination de la Turquie, seront déterminés d'accord entre le Gouvernement français et le Gouvernement turc.

Section II.

Nationalité.

Art. 30. Les ressortissants turcs établis sur les territoires qui, en vertu des dispositions du présent Traité, sont détachés de la Turquie, deviendront, de plein droit et dans les conditions de la législation locale, ressortissants de l'Etat auquel le territoire est transféré.

Art. 31. Les personnes âgées de plus de 18 ans, perdant leur nationalité turque et acquérant de plein droit une nouvelle nationalité en vertu de l'Article 30, auront la faculté, pendant une période de deux ans à dater de la mise en vigueur du présent Traité, d'opter pour la nationalité turque.

Art. 32. Les personnes, âgées de plus de 18 ans, qui sont établies sur un territoire détaché de la Turquie en conformité du présent Traité, et qui y diffèrent, par la race, de la majorité de la population dudit territoire, pourront, dans le délai de deux ans à dater de la mise en vigueur du présent Traité, opter pour la nationalité d'un des Etats où la majorité de la population est de la même race que la personne exerçant le droit d'option, et sous réserve du consentement de cet Etat.

Art. 33. Les personnes ayant exercé le droit d'option, conformément aux dispositions des Articles 31 et 32, devront, dans les douze mois qui suivront, transporter leur domicile dans l'Etat en faveur duquel elles auront opté.

Digitized by Google

Elles seront libres de conserver les biens immobiliers qu'elles possèdent sur le territoire de l'autre Etat où elles auraient eu leur domicile antérieurement à leur option.

Elles pourront emporter leurs biens meubles de toute nature. Il ne leur sera imposé, de ce fait, aucun droit ou taxe, soit de sortie, soit d'entrée.

Art. 34. Sous réserve des accords qui pourraient être nécessaires entre les Gouvernements exerçant l'autorité dans les pays détachés de la Turquie et les Gouvernements des pays où ils sont établis, les ressortissants turcs, âgés de plus de 18 ans, originaires d'un territoire détaché de la Turquie en vertu du présent Traité, et qui, au moment de la mise en vigueur de celui-ci, sont établis à l'étranger, pourront opter pour la nationalité en vigueur dans le territoire dont ils sont originaires, s'ils se rattachent par leur race à la majorité de la population de ce territoire, et si le Gouvernement y exerçant l'autorité y consent. Ce droit d'option devra être exercé dans le délai de deux ans à dater de la mise en vigueur du présent Traité.

Art. 35. Les Puissances contractantes s'engagent à n'apporter aucune entrave à l'exercice du droit d'option prévu par le présent Traité ou par les Traités de paix conclus avec l'Allemagne, l'Autriche, la Bulgarie ou la Hongrie, ou par un Traité conclu par lesdites Puissances autres que la Turquie, ou l'une d'elles, avec la Russie, ou entre elles-mêmes, et permettant aux intéressés d'acquérir toute autre nationalité qui leur serait ouverte.

Art. 36. Les femmes mariées suivront la condition de leurs maris et les enfants âgés de moins de 18 ans suivront la condition de leurs parents pour tout ce qui concerne l'application des dispositions de la présente Section.

Section III.

Protection des Minorités.

Art. 37. La Turquie s'engage à ce que les stipulations contenues dans les Articles 38 à 44 soient reconnues comme lois fondamentales, à ce qu'aucune loi, aucun règlement, ni aucune action officielle ne soient en contradiction ou en opposition avec ces stipulations et à ce qu'aucune loi, aucun règlement ni aucune action officielle ne prévalent contre elles.

Art. 38. Le Gouvernement turc s'engage à accorder à tous les habitants de la Turquie pleine et entière protection de leur vie et de leur liberté, sans distinction de naissance, de nationalité, de langue, de race ou de religion.

Tous les habitants de la Turquie auront droit au libre exercice, tant public que privé, de toute foi, religion ou croyance dont la pratique ne sera pas incompatible avec l'ordre public et les bonnes mœurs.

Les minorités non-musulmanes jouiront pleinement de la liberté de circulation et d'émigration sous réserve des mesures s'appliquant, sur la totalité ou sur une partie du territoire, à tous les ressortissants turcs et qui seraient prises par le Gouvernement turc pour la défense nationale ou pour le maintien de l'ordre public.

Art. 39. Les ressortissants turcs appartenant aux minorités non-musulmanes jouiront des mêmes droits civils et politiques que les musulmans.

Tous les habitants de la Turquie, sans distinction de religion, seront égaux devant la loi.

La différence de religion, de croyance ou de confession ne devra nuire à aucun ressortissant turc en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, notamment pour l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries.

Il ne sera édicté aucune restriction contre le libre usage par tout ressortissant turc d'une langue quelconque, soit dans les relations privées ou de commerce, soit en matière de religion, de presse ou de publications de nature, soit dans les réunions publiques.

Digitized by Google

Nonobstant l'existence de la langue officielle, des facilités appropriées seront données aux ressortissants turcs de langue autre que le turc, pour l'usage oral de leur langue devant les tribunaux.

Art. 40. Les ressortissants turcs appartenant à des minorités non-musulmanes jouiront du même traitement et des mêmes garanties en droit et en fait que les autres ressortissants turcs. Ils auront notamment un droit égal à créer, diriger et contrôler à leurs frais toutes institutions charitables, religieuses ou sociales, toutes écoles et autres établissements d'enseignement et d'éducation, avec le droit d'y faire librement usage de leur propre langue et d'y exercer librement leur religion.

Art. 41. En matière d'enseignement public, le Gouvernement turc accordera dans les villes et districts où réside une proportion considérable de ressortissants non-musulmans, des facilités appropriées pour assurer que dans les écoles primaires l'instruction soit donnée dans leur propre langue aux enfants de ces ressortissants turcs. Cette stipulation n'empêchera pas le Gouvernement turc de rendre obligatoire l'enseignement de la langue turque dans lesdites écoles.

Dans les villes ou districts où existe une proportion considérable de ressortissants turcs appartenant à des minorités non-musulmanes, ces minorités se verront assurer une part équitable dans le bénéfice et l'affectation des sommes qui pourraient être attribuées sur les fonds publics par le budget de l'Etat, les budgets municipaux ou autres, dans un but d'éducation, de religion ou de bienfaisance.

Les fonds en question seront versés aux représentants qualifiés des établissements et institutions intéressés.

Art. 42. Le Gouvernement turc agrée de prendre à l'égard des minorités non-musulmanes, en ce qui concerne leur statut familial ou personnel, toutes dispositions permettant de régler ces questions selon les usages de ces minorités.

Ces dispositions seront élaborées par des commissions spéciales composées en nombre égal de représentants du Gouvernement turc et de représentants de chacune des minorités intéressées. En cas de divergence, le Gouvernement turc et le Conseil de la Société des Nations nommeront d'un commun accord un surarbitre choisi parmi les jurisconsultes européens.

Le Gouvernement turc s'engage à accorder toute protection aux églises, synagogues, cimetières et autres établissements religieux des minorités précitées. Toutes facilités et autorisations seront données aux fondations pieuses et aux établissements religieux et charitables des mêmes minorités actuellement existant en Turquie, et le Gouvernement turc ne refusera pas, pour la création de nouveaux établissements religieux et charitables, aucune des facilités nécessaires qui sont garanties aux autres établissements privés de cette nature.

Art. 43. Les ressortissants turcs, appartenant aux minorités non-musulmanes, ne seront pas astreints à accomplir un acte quelconque constituant une violation de leur foi ou de leurs pratiques religieuses, ni frappés d'aucune incapacité s'ils refusent de comparaître devant les tribunaux ou d'accomplir quelque acte légal le jour de leur repos hebdomadaire.

Toutefois, cette disposition ne dispensera pas ces ressortissants turcs des obligations imposées à tous autres ressortissants turcs en vue du maintien de l'ordre public.

Art. 44. La Turquie convient que, dans la mesure où les articles précédents de la présent Section affectent les ressortissants non-musulmans de la Turquie, ces stipulations constituent des obligations d'intérêt international et soient placées sous la garantie de la Société des Nations. Elles ne pourront être modifiées sans l'assentiment de la majorité du Conseil de la Société des Nations. L'Empire britannique, la France, l'Italie et le Japon

Digitized by Google

s'engagent, par les présentes, à ne pas refuser leur assentiment à toute modification desdits articles qui serait consentie en due forme par la majorité du Conseil de la Société des Nations.

La Turquie agrée que tout membre du Conseil de la Société des Nations aura le droit de signaler à l'attention du Conseil toute infraction ou danger d'infraction à l'une quelconque de ces obligations, et que le Conseil pourra procéder de telle façon et donner telles instructions qui paraîtront appropriées et efficaces dans la circonstance.

La Turquie agrée, en outre, qu'en cas de divergence d'opinion sur des questions de droit ou de fait concernant ces articles, entre le Gouvernement turc et l'une quelconque des autres Puissances signataires ou toute autre Puissance, membre du Conseil de la Société des Nations, cette divergence sera considérée comme un différend ayant un caractère international selon les termes de l'Article 14 du Pacte de la Société des Nations. Le Gouvernement turc agrée que tout différend de ce genre sera, si l'autre partie le demande, déféré à la Cour permanente de Justice internationale. La décision de la Cour permanente sera sans appel et aura la même force et valeur qu'une décision rendue en vertu de l'Article 13 du Pacte.

Art. 45. Les droits reconnus par les stipulations de la présente Section aux minorités non-musulmanes de la Turquie, sont également reconnus par la Grèce à la minorité musulmane se trouvant sur son territoire.

Partie II.

Clauses Financières.

Section I.

Dette Publique Ottomane.

Art. 46. La Dette Publique Ottomane, telle qu'elle est définie dans le Tableau annexé à la présente Section, sera répartie dans les conditions stipulées dans la présente Section entre la Turquie, les Etats en faveur desquels des territoires ont été détachés de l'Empire Ottoman à la suite des guerres balkaniques de 1912—1913, les Etats auxquels les îles visées par les Articles 12 et 15 du présent Traité et le territoire visé par le dernier alinéa du présent Article on été attribuées; et enfin les Etats nouvellement créés sur les territoires asiatiques détachés de l'Empire Ottoman en vertu du présent Traité. Tous les Etats indiqués ci-dessus devront, en outre, participer dans les conditions indiquées dans la présente Section aux charges annuelles afférentes au service de la Dette Publique Ottomane à partir des dates prévues par l'Article 53.

A compter des dates fixées par l'Article 53, la Turquie ne pourra, en aucune façon être rendue responsable des parts contributives mises à la charge des autres Etats.

Le territoire de Thrace qui, au 1er août 1914, était sous la souveraineté ottomane et qui se trouve en dehors des limites de la Turquie fixées par l'Article 2 du présent Traité sera, en ce qui concerne la répartition de la Dette Publique Ottomane, considéré comme détaché de l'Empire Ottoman en vertu dudit Traité.

Art. 47. Le Conseil de la Dette Publique Ottomane devra, dans le délai de trois mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité, déterminer sur les bases établies par les Articles 50 et 51 le montant des annuités afférentes aux emprunts visés à la Partie A du Tableau annexé à la présente Section et incombant à chacun des Etats intéressés et leur notifier ce montant.

Ces Etats auront la faculté d'envoyer à Constantinople des délégués pour suivre à cet égard les travaux du Conseil de la Dette Publique Ottomane.

Digitized by Google

Le Conseil de la Dette remplira les fonctions qui sont prévues par l'Article 134 du Traité de paix du 27 novembre 1919 avec la Bulgarie.

Tous différends pouvant surgir entre les parties intéressées relativement à l'application des principes formulés dans le présent Article, seront déférés, un mois au plus tard après la notification prévue à l'alinéa premier, à un arbitre que le Conseil de la Société des Nations sera prié de désigner et qui devra statuer dans un délai maximum de trois mois. Les honoraires de l'arbitre seront fixés par le Conseil de la Société des Nations et mis, ainsi que les autres frais d'arbitrage, à la charge des parties intéressées. Les décisions de l'arbitre seront souveraines. Le renvoi audit arbitre ne suspendra pas le payement des annuités.

Art. 48. Les Etats autres que la Turquie entre lesquels la Dette Publique Ottomane, telle qu'elle est définie dans la Partie A du Tableau annexé à la présente Section, sera répartie, devront, dans le délai de trois mois à compter du jour où la notification leur aura été faite aux termes de l'Article 47 de la part qui leur incombe respectivement dans les charges annuelles visées audit Article, donner au Conseil de la Dette des gages suffisants pour garantir le payement de leur part. Dans le cas où ces gages n'auraient pas été constitués dans le délai sus-indiqué, ou en cas de divergence sur la convenance des gages constitués, il pourra être fait appel au Conseil de la Société des Nations par tout Gouvernement signataire du présent Traité.

Le Conseil de la Société des Nations pourra confier aux organisations financières internationales existant dans les pays autres que la Turquie entre lesquels la Dette est répartie, la perception des revenus donnés en gage. Les décisions du Conseil de la Société des Nations seront souveraines.

Art. 49. Dans le délai d'un mois à compter du jour où il aura été procédé à la détermination définitive, conformément aux stipulations de l'Article 47, du montant des annuités incombant à chacun des Etats intéressés, une commission sera réunie à Paris en vue de fixer les modalités de la répartition du capital nominal de la Dette Publique Ottomane, telle qu'elle est définie dans la Partie A du Tableau annexé à la présente Section. Cette répartition devra être faite d'après les proportions adoptées pour le partage des annuités et en tenant compte des stipulations des conventions d'emprunt ainsi que des dispositions de la présente Section.

La Commission prévue à l'alinéa 1er sera composée d'un représentant du Gouvernement turc, d'un représentant du Conseil de la Dette Publique Ottomane, d'un représentant de la dette autre que la Dette Unifiée et les Lots turcs, ainsi que du représentant que chacun des Etats intéressés aura la faculté de désigner. Toutes questions sur lesquelles la Commission ne pourrait arriver à un accord, seront déférées à l'arbitre prévu par l'Article 47, alinéa 4.

Au cas où la Turquie déciderait de créer de nouveaux titres en représentation de sa part, la répartition du capital de la Dette sera faite en premier lieu, en ce qui concerne la Turquie, par un comité composé du représentant du Gouvernement turc, du représentant du Conseil de la Dette Publique Ottomane et du représentant de la dette autre que la Dette Unifiée et les Lots turcs. Les titres nouvellement créés seront remis à la Commission, qui en assurera la délivrance aux porteurs dans des conditions constatant la libération de la Turquie ainsi que le droit des porteurs à l'égard des autres Etats auxquels incombe une part de la Dette Publique Ottomane. Les titres émis en représentation de la part de chaque Etat dans la Dette Publique Ottomane seront exempts sur le territoire des Hautes Parties contractantes de tous droits de timbre ou autres taxes qui résulteraient de cette émission.

Digitized by Google

Le payement des annuités incombant à chacun des Etats intéressés ne pourra pas être différé par suite des dispositions du présent Article relatives à la répartition du capital nominal.

Art. 50. La réparation des charges annuelles visées à l'Article 47 et celle du capital nominal de la Dette Publique Ottomane, dont il est fait mention à l'Article 49, seront effectuées de la manière suivante:

1° Les emprunts antérieurs au 17 octobre 1912 et les charges y afférentes seront répartis entre l'Empire ottoman tel qu'il existait à la suite des guerres balkaniques de 1912-1913, les Etats balkaniques en faveur desquels un territoire a été détaché de l'Empire ottoman à la suite desdites guerres, et les Etats auxquels les îles visées aux Articles 12 et 15 du présent Traité ont été attribuées; il sera tenu compte des changements territoriaux intervenus depuis la mise en vigueur des traités qui ont mis fin à ces guerres, ou des traités postérieurs.

2° Le solde des emprunts restant à la charge de l'Empire ottoman après cette première répartition et le solde des annuités y afférentes, augmentés, des emprunts contractés par ledit Empire entre le 17 octobre 1912 et 1er novembre 1914, ainsi que des annuités y afférentes, seront répartis entre la Turquie, les Etats nouvellement créés en Asie en faveur desquels un territoire a été détaché de l'Empire ottoman en vertu du présent Traité, et l'Etat auquel le territoire visé au dernier alinéa de l'Article 46 dudit Traité a été attribué.

La répartition du capital se fera pour chaque emprunt sur le montant du capital existant à la date de la mise en vigueur du présent Traité.

Art. 51. Le montant de la part incombant à chaque Etat intéressé dans les charges annuelles de la Dette Publique Ottomane par suite de la répartition prévue à l'Article 50, sera déterminé comme il suit:

1° En ce qui concerne la répartition prévue au paragraphe 1° de l'Article 50, il sera d'abord procédé à la fixation de la part incombant à l'ensemble des îles visées aux Articles 12 et 15 et des territoires détachés de l'Empire ottoman à la suite des guerres balkaniques. Le montant de cette part devra être, par rapport à la somme totale des annuités à répartir d'après les dispositions du paragraphe 1° de l'Article 50, dans la même proportion que le revenu moyen total des îles et des territoires susmentionnés, pris en commun, par rapport au revenu moyen total de l'Empire ottoman pendant les années financières 1910-1911 et 1911-1912, y compris le produit des surtaxes douanières établies en 1907.

Le montant ainsi déterminé sera ensuite réparti entre les Etats auxquels ont été attribués les territoires visés dans l'alinéa précédent et la part qui, de ce fait, incombera à chacun de ces Etats devra être, par rapport au montant total réparti entre eux, dans la même proportion que le revenu moyen du territoire attribué à chaque Etat par rapport au revenu moyen total pendant les années financières 1910-1911 et 1911-1912 de l'ensemble des territoires détachés de l'Empire ottoman à la suite des guerres balkaniques et des îles visées aux Articles 12 et 15. Dans le calcul des revenus prévu par le présent alinéa, il ne sera pas tenu compte des recettes des douanes.

2° En ce qui concerne les territoires détachés de l'Empire ottoman en vertu du présent Traité, y compris le territoire visé au dernier alinéa de l'Article 46, le montant de la part incombant à chaque Etat intéressé devra être, par rapport à la somme totale des annuités à répartir d'après les dispositions du paragraphe 2° de l'Article 50, dans la même proportion que le revenu moyen du territoire détaché par rapport au revenu moyen total de l'Empire ottoman pendant les années financières 1910-1911 et 1911-1912 (y compris le produit des surtaxes douanières établies en 1907), diminué de l'appoint des territoires et îles visés au paragraphe 1°.

Digitized by Google

Art. 52. Les avances prévues à la Partie B du Tableau annexé à la présente Section, seront réparties, entre la Turquie et les autres Etats visés à l'Article 46, dans les conditions suivantes:

1° En ce qui concerne les avances prévues au Tableau qui existaient au 17 octobre 1912, le montant du capital non remboursé, s'il en existe, à la date de la mise en vigueur du présent Traité, ainsi que les intérêts échus depuis les dates mentionnées au premier alinéa de l'Article 53 et les remboursements effectués depuis ces dates, seront répartis d'après les dispositions prévues par le paragraphe 1° de l'Article 50 et par le paragraphe 1° de l'Article 51.

2° En ce qui concerne les sommes incombant à l'Empire ottoman par suite de cette première répartition et les avances prévues au Tableau qui ont été contractées par ledit Empire entre le 17 octobre 1912 et le 1er novembre 1914, le montant du capital non remboursé, s'il en existe, à la date de la mise en vigueur du présent Traité, ainsi que les intérêts échus depuis le 1er mars 1920 et les remboursements effectués depuis ladite date, seront répartis d'après les dispositions prévues par le paragraphe 2° de l'Article 50 et le paragraphe 2° de l'Article 51.

Le Conseil de la Dette Publique Ottomane devra, dans le délai de trois mois à compter de la mise en vigueur de présent Traité, déterminer le montant de la part de ces avances incombant à chacun des Etats intéressés et leur notifier ce montant.

Les sommes mises à la charge des Etats autres que la Turquie seront versées par lesdits Etats au Conseil de la Dette et seront payées par ce dernier aux créanciers ou portés par lui au crédit du Gouvernement turc jusqu'à concurrence des sommes payées par la Turquie soit comme intérêts, soit comme remboursements pour le compte desdits Etats.

Les versements prévus à l'alinéa précédent auront lieu au moyen de cinq annuités égales à compter de la mise en vigueur du présent Traité. La part desdits payements qui devra être versée aux créanciers de l'Empire ottoman, portera les intérêts stipulés dans les contrats d'avances; la part qui revient au Gouvernement turc sera versée sans intérêts.

Art. 53. Les annuités des emprunts de la Dette Publique Ottomane, telle qu'elle est définie à la Partie A du Tableau annexé à la présente Section, dues par les Etats en faveur desquels un territoire a été détaché de l'Empire ottoman à la suite des guerres balkaniques, seront exigibles à dater de la mise en vigueur des Traités qui ont consacré le transfert de ces territoires auxdits Etats. En ce qui concerne les îles visées à l'Article 12, l'annuité sera exigible à partir du 1er/14 novembre 1913, et, en ce qui concerne les îles visées à l'article 15, l'annuité sera exigible à partir du 17 octobre 1912.

Les annuités dues par les Etats nouvellement créés sur les territoires asiatiques détachés de l'Empire ottoman en vertu du présent Traité et par l'Etat auquel le territoire visé au dernier alinéa de l'Article 46 a été attribué, seront exigibles à dater du 1er mars 1920.

Art. 54. Les Bons du Trésor de 1911, 1912 et 1913, énumérés dans la Partie A du Tableau annexé à la présente Section, seront, dans le délai de dix ans à compter des dates de remboursement fixées par les contrats, remboursés avec les intérêts stipulés.

Art. 55. Les Etats visés à l'article 46, y compris la Turquie, verseront au Conseil de la Dette Publique Ottomane le montant des annuités afférentes à la part de la Dette Publique Ottomane, telle qu'elle est définie à la Partie A du Tableau annexé à la présente Section, et qui, leur incombant et devenues exigibles à partir des dates fixées à l'Article 53, sont restées en souffrance. Ce payement sera effectué sans intérêts au moyen de vingt annuités égales à compter de la mise en vigueur du présent Traité.

Digitized by Google

Le montant des annuités versées par les Etats autres que la Turquie au Conseil de la Dette sera porté, par ce dernier, jusqu'à concurrence des sommes payées par la Turquie pour le compte desdits Etats, en déduction des sommes arriérées dont la Turquie se trouverait encore redevable.

Art. 56. Le Conseil d'administration de la Dette Publique Ottomane ne comprendra plus de délégués des porteurs allemands, autrichiens et hongrois.

Art. 57. Sur le territoire des Hautes Parties contractantes, les délais de présentation de coupons d'intérêts afférents aux emprunts et avances de la Dette Publique Ottomane et des emprunts ottomans de 1855, 1891 et 1894 gagés sur le tribut d'Egypte, et les délais de présentation des titres desdits emprunts sortis au tirage en vue de leur remboursement, seront considérés comme ayant été suspendus depuis le 29 octobre 1914 jusqu'à l'expiration de trois mois après la mise en vigueur du présent Traité.

Section II.

Clauses Diverses.

Art. 58. La Turquie, d'une part, et les autres Puissances contractantes (à l'exception de la Grèce), d'autre part, renoncent réciproquement à toute réclamation pécuniaire pour les pertes et dommages subis par la Turquie et lesdites Puissances ainsi que par leurs ressortissants (y compris les personnes morales), pendant la période comprise entre le 1er août 1914 et la mise en vigueur du présent Traité, et résultant soit de faits de guerre, soit de mesures de réquisition, séquestre, dispositon ou confiscation.

Toutefois, la disposition qui précède ne portera pas atteinte aux stipulations de la Partie III (Clauses économiques) du présent Traité.

La Turquie renonce en faveur des autres Parties contractantes (à l'exception de la Grèce) à tout droit sur les sommes en or transférées par l'Allemagne et l'Autriche en vertu de l'Article 259-1° du Traité de Paix du 28 juin 1919 avec l'Allemagne et de l'Article 210-1° du Traité de Paix du 10 septembre 1919 avec l'Autriche.

Sont annulées toutes obligations de payement mises à la charge du Conseil d'administration de la Dette Publique Ottomane tant par la Convention du 20 juin 1331 (3 juillet 1915) relative aux bons de monnaie turcs de la première émission, que par le texte porté au verso de ces bons.

La Turquie convient également de ne pas demander au Gouvernement britannique ni à ses ressortissants la restitution des sommes payées pour les bâtiments de guerre qui avaient été commandés en Angleterre par le Gouvernement ottoman et qui ont été réquisitionnés par le Gouvernement britannique en 1914; elle renonce à toute réclamation de ce chef.

Art. 59. La Grèce reconaît son obligation de réparer les dommages causés en Anatolie par des actes de l'armée ou de l'administration helléniques contraires aux lois de la guerre.

D'autre part, la Turquie, prenant en considération la situation financière de la Grèce telle qu'elle résulte de la prolongation de la guerre et de ses conséquences, renonce définitivement à toute réclamation contre le Gouvernement hellénique pour des réparations.

Art. 60. Les Etats en faveur desquels un territoire a été ou est détaché de l'Empire ottoman, soit à la suite des guerres balkaniques, soit par le présent Traité, acquerront gratuitement tous biens et propriétés d'Empire ottoman situés dans ce territoire.

Il est entendu que les biens et propriétés dont les Iradés du 26 août 1324 (8 septembre 1908), du 20 avril 1325 (2 mai 1909) ont ordonné le transfert de la Liste Civile à l'Etat ainsi que ceux qui, au 30 octobre 1918, était administrés par la Liste Civile au profit d'un service public, sont compris parmi les biens et propriétés visés à l'alinéa précédent, lesdits Etats étant

Digitized by Google

subrogés à l'Empire ottoman en ce qui concerne ces biens et propiétés, les Vakoufs constitués sur ces biens devant être respectés.

Le litige surgi entre le Gouvernement hellénique et le Gouvernement turc relativement aux biens et propriétés passés de la Liste Civile à l'Etat et situés sur les territoires de l'ancien Empire ottoman transférés à la Grèce, soit à la suite des guerres balkaniques, soit postérieurement, sera soumis, selon un compromis à conclure, à un tribunal arbitral à La Haye, conformément au Protocole spécial n^{0} 2 attaché au Traité d'Athènes du 1/14 novembre 1913.

Les dispositions du présent Article ne modifieront pas la nature juridique des biens et propriétés inscrits au nom de la Liste Civile ou administrés par elle et non visés aux alinéas 2 et 3 du présent Article.

Art. 61. Les bénéficiaires de pensions civiles et militaires turques devenus, en vertu du présent Traité, ressortissants d'un Etat autre que la Turquie, ne pourront exercer du chef de leurs pensions aucun recours contre le Gouvernement turc.

Art. 62. La Turquie reconnaît le transfert de toutes les créances que l'Allemagne, l'Autriche, la Bulgarie et la Hongrie possèdent contre elle, conformément à l'Article 261 du Traité de Paix conclu à Versailles le 28 juin 1919 avec l'Allemagne et aux articles correspondants des Traités de Paix du 10 septembre 1919 avec l'Autriche, du 27 novembre 1919 avec la Bulgarie et du 4 juin 1920 avec la Hongrie.

Les autres Puissances contractantes conviennent de libérer la Turquie des dettes qui lui incombent de ce chef.

Les créances que la Turquie possède contre l'Allemagne, l'Autriche, la Bulgarie et la Hongrie sont également transférées auxdites Puissances contractantes.

Art. 63. Le Gouvernement turc, d'accord avec les autres Puissances contractantes, déclare libérer le Gouvernement allemand des obligations contractées par celui-ci pendant la guerre d'accepter des billets émis par le Gouvernement turc à un taux de change déterminé, en payement de marchandises à exporter d'Allemagne en Turquie après la guerre.

Partie III.

Clauses économiques.

Art. 64. Dans la présente Partie, l'expression „Puissances alliées" s'entend des Puissances contractantes autres que la Turquie; les termes „ressortissants alliés" comprennent les personnes physiques, les sociétés, associations et établissements, ressortissant aux Puissances contractantes autres que la Turquie, ou à un Etat ou territoire sous le protectorat d'une desdites Puissances.

Les dispositions de la présente Partie relatives aux „ressortissants alliés" profiteront aux personnes qui, sans avoir la nationalité des Puissances alliées, ont, en raison de la protection dont elles étaient, en fait, l'objet de la part de ces Puissances, reçu des autorités ottomanes le même traitement que les ressortissants alliés et ont, de ce chef subi des dommages.

Section I.

Biens, droits et intérêts.

Art. 65. Les biens, droits et intérêts, qui existent encore et pourront être identifiés sur les territoires restés turcs à la date de la mise en vigueur du présent Traité, et qui appartiennent à des personnes étant, au 29 octobre 1914, ressortissants alliés, seront immédiatement restitués aux ayants droit, dans l'état où ils se trouvent.

Digitized by Google

Réciproquement, les biens, droits et intérêts, qui existent encore et pourront être identifiés sur les territoires placés sous la souveraineté ou le protectorat des Puissances alliées au 29 octobre 1914, ou sur des territoires détachés de l'Empire ottoman à la suite des guerres balkaniques et placés aujourd'hui sous la souveraineté desdites Puissances, et qui appartiennent à des ressortissants turcs, seront immédiatement restitués aux ayants droit, dans l'état où ils se trouvent. Il en sera de même des biens, droits et intérêts qui appartiennent à des ressortissants turcs sur les territoires détachés de l'Empire ottoman en vertu du présent Traité et qui auraient été l'objet de liquidations ou autres mesures exceptionnelles quelconques de la part des autorités des Puissances alliées.

Tous biens, droits et intérêts, qui sont situés sur un territoire détaché de l'Empire ottoman en vertu du présent Traité et qui, après avoir été l'objet d'une mesure exceptionnelle de guerre par le Gouvernement ottoman, sont actuellement entre les mains de la Puissance contractante exerçant l'autorité sur ledit territoire, et qui peuvent être identifiés, seront restitués à leur légitime propriétaire, dans l'état où ils se trouvent. Il en sera de même des biens immobiliers qui auraient été liquidés par la Puissance contractante exerçant l'autorité sur ledit territoire. Toutes autres revendications entre particuliers seront soumises à la juridiction compétente locale.

Tous litiges relatifs à l'identité ou à la restitution des biens réclamés seront soumis au Tribunal Arbitral Mixte prévu dans la Section V de la présente Partie.

Art. 66. Pour l'exécution des dispositions de l'Article 65, alinéas 1 et 2, les Hautes Parties contractantes remettront, par la procédure la plus rapide, les ayants droit en la possession de leurs biens, droits et intérêts, libres des charges ou servitudes dont ceux-ci auraient été grevés sans le consentement desdits ayants droit. Il appartiendra au Gouvernement de la Puissance effectuant la restitution, de pourvoir à l'indemnisation des tiers qui auraient acquis directement ou indirectement dudit Gouvernement et qui se trouveraient lésés par cette restitution. Les différends pouvant s'élever au sujet de cette indemnisation seront de la compétence des tribunaux de droit commun.

Dans tous les autres cas, il appartiendra aux tiers lésés d'agir contre qui de droit pour être indemnisés.

A cet effet, tous actes de disposition ou autres mesures exceptionnelles de guerre auxquelles les Hautes Parties contractantes auraient procédé à l'égard des biens, droits et intérêts ennemis, seront immédiatement levés et arrêtés s'il s'agit d'une liquidation non encore terminée. Les propriétaires réclamants recevront satisfaction par la restitution immédiate de leurs biens, droits et intérêts, dès que ceux-ci auront été identifiés.

Au cas où, à la date de la signature du présent Traité, les biens, droits et intérêts, dont la restitution est prévue par l'Article 65, se trouveraient avoir été liquidés par les autorités de l'une des Hautes Parties contractantes, celle-ci se trouvera libérée de l'obligation de restituer lesdits biens, droits et intérêts par le payement à leur propriétaire du produit de la liquidation. Au cas où, sur la demande du propriétaire, le Tribunal Arbitral Mixte prévu à la Section V estimerait que la liquidation n'a pas été effectuée dans des conditions assurant la réalisation d'un juste prix, il pourra, à défaut d'accord entre les parties, augmenter le produit de la liquidation de telle somme qu'il jugera équitable. Lesdits biens, droits et intérêts seront restitués si le payement n'est pas effectué dans un délai de deux mois à compter de l'accord avec le propriétaire ou de la décision du Tribunal Arbitral Mixte visé ci dessus.

Digitized by Google

Art. 67. La Grèce, la Roumanie, l'Etat Serbe-Croate-Slovène d'une part et la Turquie d'autre part, s'engagent à faciliter réciproquement, tant par des mesures administratives appropriées que par la livraison de tous documents y afférents, la recherche sur leur territoire et la restitution des objets mobiliers de toutes sortes enlevés, saisis ou séquestrés par leurs armées et leurs administrations sur le territoire de la Turquie ou respectivement sur le territoire de la Grèce, de la Roumanie et de l'Etat Serbe-Croate-Slovène et qui se trouvent actuellement sur ce territoire.

La recherche et la restitution s'effectueront aussi pour les objets susvisés saisis ou séquestrés par les armées et administrations allemandes, austro-hongroises ou bulgares, sur le territoire de la Grèce, de la Roumanie ou de l'Etat Serbe-Croate-Slovène, et qui auraient été attribués à la Turquie ou à ses ressortissants, ainsi que pour les objets saisis ou séquestrés par les armées grecques, roumaines ou serbes sur le territoire de la Turquie et qui auraient été attribués à la Grèce, à la Roumanie ou à l'Etat Serbe-Croate-Slovène ou à leurs ressortissants.

Les requêtes afférentes à ces recherches et restitutions seront présentées dans un délai de six mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité.

Art. 68. Les dettes résultant des contrats passés, dans les régions occupées en Turquie par l'armée grecque, entre les autorités et administrations helléniques, d'une part, et des ressortissants turcs, de l'autre, seront payées par le Gouvernement hellénique dans les conditions prévues par lesdits contrats.

Art. 69. Il ne sera perçu sur les ressortissants alliés ou sur leurs biens, au titre des exercices antérieurs à l'exercice 1922-1923, aucun impôt, taxe ou surtaxe auxquels, en vertu du statut dont ils jouissaient au 1er août 1914, les ressortissants alliés et leurs biens n'étaient pas assujettis.

Au cas où des sommes auraient été perçues après le 15 mai 1923 au titre d'exercices antérieurs à l'exercice 1922-1923, le montant en sera remboursé aux ayants droit dès la mise en vigueur du présent Traité.

Aucun recours ne pourra être exercé en ce qui concerne les sommes encaissées antérieurement au 15 mai 1923.

Art. 70. Les demandes fondées sur les Articles 65, 66 et 69 devront être introduites auprès des autorités compétentes dans le délai de six mois, et, à défaut d'accord, auprès du Tribunal Arbitral Mixte dans le délai de douze mois à partir de la mise en vigueur du présent Traité.

Art. 71. L'Empire britannique, la France, l'Italie, la Roumanie et l'Etat serbe-croate-slovène, ou leurs ressortissants, ayant introduit des réclamations ou actions auprès du Gouvernement ottoman au sujet de leurs biens, droits et intérêts antérieurement au 29 octobre 1914, les dispositions de la présente Section ne poteront point préjudice à ces réclamations ou actions. Il en sera de même des réclamations ou actions introduites auprès des Gouvernements britannique, français, italien, roumain et serbe-croate-slovène par le Gouvernement ottoman ou ses ressortissants. Ces réclamations ou actions seront poursuivies auprès du Gouvernement turc et auprès des autres Gouvernements visés au présent Article dans les mêmes conditions, tout en tenant compte de l'abolition des Capitulations.

Art. 72. Dans les territoires demeurant turcs en vertu du présent Traité, les biens, droits et intérêts appartenant à l'Allemagne, à l'Autriche, à la Hongrie et à la Bulgarie ou à leurs ressortissants qui auraient fait l'objet, avant la mise en vigueur du présent Traité, de saisie ou d'occupation de la part des Gouvernements alliés, demeureront en la possession de ces derniers jusqu'à la conclusion d'arrangements à intervenir entre ces Gouvernements et les Gouvernements allemand, autrichien, hongrois et bulgare ou

Digitized by Google

leurs ressortissants intéressés. Si ces biens, droits et intérêts ont fait l'objet de liquidations, ces liquidations sont confirmées.

Dans les territoires détachés de la Turquie en vertu du présent Traité, les Gouvernements y exerçant l'autorité pourront, dans le délai d'un an à dater de la mise en vigueur du présent Traité, liquider les biens, droits et intérêts appartenant à l'Allemagne, à l'Autriche, à la Hongrie et à la Bulgarie ou à leurs ressortissants.

Le produit des liquidations, qu'elles aient été déjà ou non effectuées, sera versé à la Commission des Réparations établie par le Traité de Paix conclu avec l'Etat intéressé si les biens liquidés sont la propriété de l'Etat allemand, autrichien, hongrois ou bulgare. Il sera versé directement aux propriétaires si les biens liquidés sont une propriété privée.

Les dispositions du présent Article ne s'appliquent pas aux sociétés anonymes ottomanes.

Le Gouvernement turc ne sera en aucune manière responsable des mesures visées par le présent Article.

Section II.

Contrats et prescriptions.

Art. 73. Restent en vigueur, sous réserve des dispositions qui y sont contenues ainsi que des stipulations du présent Traité, les contrats appartenant aux catégories indiquées ci-après, conclus entre parties devenues par la suite ennemies telles qu'elles sont définies à l'Article 82, et antérieurement à la date indiquée audit Article:

a) Les contrats ayant pour objet une vente immobilière encore que la vente elle-même n'ait pas encore été régulièrement réalisée si, en fait, la livraison a été effectuée avant la date à laquelle les parties sont devenues ennemies aux termes de l'Article 82;

b) Les baux, contrats de location et promesses de location passés entre particuliers;

c) Les contrats passés entre particuliers relatifs à l'exploitation de mines, de forêts ou de domaines agricoles;

d) Les contrats d'hypothèque, de gage et de nantissement;

e) Les contrats constitutifs de sociétés, sans que cette disposition s'applique aux sociétés en nom collectif ne constituant pas, d'après la loi qui les régit, une personnalité distincte de celle des parties *(partnerships)*;

f) Les contrats, quel qu'en soit l'objet, passés entre les particuliers ou sociétés et l'Etat, les provinces, municipalités ou autres personnes juridiques administratives analogues;

g) Les contrats relatifs au statut familial;

h) Les contrats relatifs à des donations ou à des libéralités de quelque nature que ce soit.

Le présent Article ne pourra être invoqué pour donner à des contrats une autre valeur que celle qu'ils avaient par eux-mêmes lorsqu'ils ont été conclus.

Il ne s'appliquera pas aux contrats de concession.

Art. 74. Les contrats d'assurance sont régis par les dispositions prévues par l'Annexe à la présente Section.

Art. 75. Les contrats, autres que ceux énumérés aux Articles 73 et 74 et autres que les contrats de concession, passés entre personnes devenues ultérieurement ennemies, seront considérés comme ayant été annulés à partir de la date à laquelle les parties sont devenues ennemies.

Toutefois, chacune des parties au contrat pourra en réclamer l'exécution jusqu'à l'expiration d'un délai de trois mois à partir de la mise en vigueur du présent Traité, à la condition de verser à l'autre partie, s'il y a lieu, une

Digitized by Google

indemnité correspondant à la différence entre les conditions du moment où le contrat a été conclu et celles du moment où son maintien est réclamé. Cette indemnité, à défaut d'accord entre les parties, sera fixée par le Tribunal Arbitral Mixte.

Art. 76. Est confirmée la validité de toutes transactions intervenues avant la mise en vigueur du présent Traité entre les ressortissants des Puissances contractantes, parties aux contrats indiqués aux Articles 73 à 75, et ayant pour objet notamment la résiliation, le maintien, les modalités d'exécution ou la modification de ces contrats, y compris les accords portant sur la monnaie de payement ou sur le taux de change.

Art. 77. Restent en vigueur et soumis au droit commun les contrats entre ressortissants alliés et turcs conclus postérieurement au 30 octobre 1918.

Restent également en vigueur et soumis au droit commun les contrats dûment intervenus avec le Gouvernement de Constantinople postérieurement au 30 octobre 1918 jusqu'au 16 mars 1920.

Tous contrats et arrangements dûment conclus postérieurement au 16 mars 1920 avec le Gouvernement de Constantinople et intéressant les territoires demeurés sous l'autorité effective dudit Gouvernement seront soumis à l'approbation de la Grande Assemblée Nationale de Turquie sur la demande des intéressés présentée dans un délai de trois mois, à compter de la mise en vigueur du présent Traité. Les payements effectués en vertu de ces contrats seront dûment portés au crédit de la partie qui les aurait effectués.

Au cas où l'approbation ne serait pas accordée, la partie intéressée aura droit, s'il y a lieu, à une indemnité correspondant au dommage direct effectivement subi et qui, à défaut d'accord amiable, sera fixée par le Tribunal Arbitral Mixte.

Les dispositions du présent Article ne sont applicables ni aux contrats de concession ni aux transferts de concessions.

Art. 78. Tous les différends déjà existants, ou pouvant s'élever avant l'expiration du délai de six mois prévu ci-après, au sujet des contrats autres que les contrats de concession intervenus entre parties devenues par la suite ennemies, seront réglés par le Tribunal Arbitral Mixte, à l'exception des differends qui, par application des lois des Puissances neutres, seraient de la compétence des tribunaux nationaux de ces Puissances. En ce dernier cas, ces différends seront réglés par ces tribunaux nationaux à l'exclusion du Tribunal Arbitral Mixte. Les plaintes relatives aux différends, qui, en vertu du présent Article, sont de la compétence du Tribunal Arbitral Mixte, devront être présentées audit Tribunal dans un délai de six mois à compter de la date de constitution de ce Tribunal.

Ce délai expiré, les différents qui n'auraient pas été soumis au Tribunal Arbitral Mixte seront réglés par les juridictions compétentes d'après le droit commun.

Les dispositions du présent Article ne sont pas applicables lorsque toutes les parties au contrat résidaient dans le même pays pendant la guerre et y disposaient librement de leurs personnes et de leurs biens, ni lorsqu'il s'agit d'un différend au sujet duquel un jugement a été rendu par un tribunal compétent antérieurement à la date à laquelle les parties sont devenues ennemies.

Art. 79. Sur le territoire des Hautes Parties contractantes, dans les rapports entre ennemis, tous délais quelconques de prescription, de péremption ou forclusion de procédure, qu'ils aient commencé à courir avant le début de la guerre ou après, seront considérés comme ayant été suspendus depuis le 29 octobre 1914 jusqu'à l'expiration de trois mois après la mise en vigueur du présent Traité.

Digitized by Google

Cette disposition s'applique notamment aux délais de présentation de coupons d'intérêts et de dividendes, et de présentation, en vue du remboursement, des valeurs sorties au tirage ou remboursables à tout autre titre.

En ce qui concerne la Roumanie, les délais ci-dessus seront considérés comme ayant été suspendus à partir du 27 août 1916.

Art. 80. Dans les rapports entre ennemis, aucun effet de commerce émis avant la guerre ne sera considéré comme invalidé par le seul fait de n'avoir pas été présenté pour acceptation ou pour payement dans les délais voulus, ni pour défaut d'avis aux tireurs ou aux endosseurs de non-acceptation ou de non-payement, ni en raison du défaut de protêt ni pour défaut d'accomplissement d'une formalité quelconque pendant la guerre.

Si la période pendant laquelle un effet de commerce aurait dû être présenté à l'acceptation ou au payement, ou pendant laquelle l'avis de non-acceptation ou de non-payement aurait dû être donné aux tireurs ou endosseurs, ou pendant laquelle il aurait dû être protesté, est échue pendant la guerre, et si la partie qui aurait dû présenter ou protester l'effet ou donner avis de la non-acceptation ou du non-payement ne l'a pas fait pendant la guerre, il lui sera accordé trois mois après la mise en vigueur du présent Traité pour présenter l'effet, donner avis de non-acceptation ou de non-payement ou dresser protêt.

Art. 81. Les ventes effectuées pendant la guerre en réalisation de nantissements ou d'hypothèques constitués avant la guerre et garantissant des dettes devenues exigibles, seront réputées acquises, encore que toutes les formalités requises pour avertir le débiteur n'aient pu être observées et sous réserve expresse du droit dudit débiteur d'assigner le créancier devant le Tribunal Arbitral Mixte en reddition de comptes à peine de tous dommages et intérêts.

Le Tribunal aura pour mission d'apurer les comptes entre les parties, de vérifier les conditions dans lesquelles le bien donné en nantissement ou en hypothèque a été vendu et de mettre à la charge du créancier la réparation du préjudice qu'aurait subi le débiteur par suite de la vente, si le créancier a agi de mauvaise foi, ou s'il n'a pas fait toutes diligences en son pouvoir pour éviter de recourir à la vente, ou pour que celle ci soit effectuée dans des conditions assurant la réalisation d'un juste prix.

La présente disposition ne sera applicable qu'entre ennemis et ne s'étendra pas aux opérations ci-dessus visées qui auraient été effectuées postérieurement au 1er mai 1923.

Art. 82. Au sens de la présente Section, les personnes parties à un contrat seront considérées comme ennemies à partir de la date à laquelle le commerce entre elles sera devenu impossible en fait ou aura été inderdit ou sera devenu illégal en vertu des lois, décrets ou règlements auxquels une de ces parties était soumise.

Par dérogation aux Articles 73 à 75, 79 et 80, seront soumis au droit commun les contrats conclus sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes entre personnes ennemies (y compris les sociétés) ou leurs agents, si ce territoire était pays ennemi pour l'un des contractants qui y est resté pendant la guerre en y pouvant librement disposer de sa personne et de ses biens.

Art. 83. Les dispositions de la présente Section ne s'appliqueront pas entre le Japon et la Turquie et les matières qui en font l'objet seront, dans chacun de ces deux pays, réglées d'après la législation locale.

Digitized by Google

Annexe.

I. Assurances sur la vie.

§ 1. Les contrats d'assurances sur la vie, passés entre un assureur et une personne devenue par la suite ennemie, ne seront pas considérés comme annulés par l'ouverture des hostilités ou par le fait que la personne est devenue ennemie.

Toute somme assurée devenue effectivement exigible pendant la guerre, aux termes d'un contrat qui, en vertu de l'alinéa précédent, n'est pas considéré comme annulé, sera recouvrable après la guerre. Cette somme sera augmentée des intérêts à 5 p. % l'an depuis la date de son exigibilité jusqu'au jour du payement.

Si le contrat est devenu caduc pendant la guerre par suite du non-payement des primes, ou s'il est devenu sans effet par suite du non-accomplissement des clauses du contrat, l'assuré ou ses représentants ou ayants droit auront le droit, à tout moment, pendant douze mois à dater du jour de la mise en vigueur du présent Traité, de réclamer à l'assureur la valeur de rachat de la police au jour de sa caducité ou de son annulation, augmentée des intérêts à 5 p. % l'an.

Les ressortissants turcs dont les contrats d'assurances sur la vie, souscrits antérieurement au 29 octobre 1914, ont été annulés ou réduits, antérieurement au présent Traité, pour non-payement des primes, conformément aux dispositions desdits contrats, auront la faculté pendant un délai de trois mois, à compter de la mise en vigueur du présent Traité, et s'ils sont alors vivants, de rétablir leur polices pour le plein du capital assuré. A cet effet, ils devront, après avoir passé devant le médecin de la Compagnie une visite médicale jugée satisfaisante par celle-ci, verser les primes arriérées augmentées des intérêts composés à 5 p. %.

§ 2. Il est entendu que les contrats d'assurances sur la vie, souscrits en monnaie autre que la livre turque, conclus avant le 29 octobre 1914 entre les sociétés actuellement ressortissantes d'une Puissance alliée et les ressortissants turcs, pour lesquels des primes ont été payées antérieurement et postérieurement au 18 novembre 1915, ou même seulement avant cette date, seront réglés: 1° en arrêtant les droits de l'assuré, conformément aux conditions générales de la police, pour la période antérieure au 18 novembre 1915, dans la monnaie stipulée au contrat, telle qu'elle a cours dans le pays dont cette monnaie émane (par exemple, toute somme stipulée en francs, en francs or, ou en francs effectifs, sera payée en francs français); 2° en livres turques papier — la livre étant censée valoir le pair d'avant-guerre — pour la période postérieure au 18 novembre 1915.

Si les ressortissants turcs dont les contrats sont conclus dans une monnaie autre que la monnaie turque, justifient avoir continué depuis le 18 novembre 1915 à acquitter leurs primes en la monnaie stipulée aux contrats, lesdits contrats seront réglés dans cette même monnaie, telle qu'elle a cours dans le pays dont elle émane, même pour la période postérieure au 18 novembre 1915.

Les ressortissants turcs dont les contrats, conclus avant le 29 octobre 1914, dans une monnaie autre que la monnaie turque, avec des sociétés actuellement ressortissantes d'une Puissance alliée, sont, par suite du payement des primes, encore en vigueur, auront la faculté, pendant un délai de trois mois à compter de la mise en vigueur du présent Traité, de rétablir leurs polices pour le plein du capital dans la monnaie stipulée dans leur contrat telle qu'elle a cours dans le pays dont elle émane. A cet effet, ils devront verser en cette monnaie les primes échues depuis le 18 novembre 1915. Par contre, les primes effectivement versées par eux en livres turques papier depuis ladite date leur seront remboursées dans la même monnaie.

Digitized by Google

§ 3. En ce qui concerne les assurances contractées en livres turques, le règlement sera fait en livres turques papier.

§ 4. Les dispositions des paragraphes 2 et 3 ne seront pas applicables aux assurés qui, par une convention expresse, auront déjà régularisé avec la société d'assurance la valorisation de leurs polices et le mode de payement de leurs primes, ni à ceux dont les polices seront définitivement réglées à la date de la mise en vigueur du présent Traité.

§ 5. Pour l'application des paragraphes précédents seront considérés comme contrats d'assurance sur la vie les contrats d'assurance qui se basent sur les probalités de la vie humaine combinées avec le taux d'intérêt pour le calcul des engagements réciproques des deux parties.

II. Assurances maritimes.

§ 6. Ne sont pas considérés comme annulés, sous réserve des dispositions qui y sont contenues, les contrats d'assurance maritime au cas où le risque avait commencé à courir avant que les parties fussent devenues ennemies et à la condition qu'il ne s'agisse pas de couvrir des sinistres résultant d'actes de guerre accomplis par la Puissance à laquelle ressortit l'assureur ou par les alliés de cette Puissance.

III. Assurances contre l'incendie et autres assurances.

§ 7. Ne sont pas considérés comme annulés, sous la réserve énoncée au paragraphe précédent, les contrats d'assurance contre l'incendie ainsi que tous autres contrats d'assurance.

Section III.

Dettes.

Art. 84. Les Hautes Parties contractantes sont d'accord pour reconnaître que les dettes exigibles avant la guerre, ou devenues exigibles pendant la guerre, en vertu de contrats passés avant la guerre, et restées impayées par suite de la guerre, doivent être réglées et payées dans les conditions prévues aux contrats et dans la monnaie convenue, telle qu'elle a cours dans le pays où elle est émise.

Sans préjudice des dispositions de l'Annexe à la Section II de la présente Partie, il est entendu qu'au cas où des payements à effectuer en vertu d'un contrat d'avant-guerre seraient la représentation de sommes perçues en tout ou en partie au cours de la guerre dans une monnaie autre que celle indiquée audit contrat, ces payements pourront être effectués par le versement, dans la monnaie où elles ont été perçues, des sommes effectivement perçues. Cette disposition ne portera pas atteinte aux stipulations contraires qui, avant la mise en vigueur du présent Traité, seraient intervenues à l'amiable entre les parties intéressées.

Art. 85. La Dette Publique Ottomane est, d'un commun accord, laissée en dehors de la présente Section et des autres Sections de la présente Partie (Clauses Economiques).

Section IV.

Propriété industrielle, littéraire ou artistique.

Art. 86. Sous réserve des stipulations du présent Traité, les droits de propriété industrielle, littéraire ou artistique, tels qu'ils existaient au 1er août 1914 conformément à la législation de chacun des pays contractants, seront rétablis ou restaurés, à partir de la mise en vigueur du présent Traité, dans les territoires des Hautes Parties contractantes, en faveur des personnes qui en étaient bénéficiaires au moment où l'état de guerre a commencé d'exister, ou de leurs ayants droit. De même, les droits qui, si la guerre n'avait pas eu lieu, auraient pu être acquis pendant la durée de la guerre,

Digitized by Google

à la suite d'une demande légale faite pour la protection de la propriété industrielle ou de la publication d'une œuvre littéraire ou artistique, seront reconnus et rétablis en faveur des personnes qui y auraient des titres, à partir de la mise en vigueur du présent Traité.

Sans préjudice des droits qui doivent être restaurés en vertu de la disposition ci-dessus, tous actes (y compris l'octroi de licences) faits en vertu des mesures spéciales qui auraient été prises pendant la guerre par une autorité législative, exécutive ou administrative d'une Puissance alliée à l'égard des droits des ressortissants ottomans en matière de propriété industrielle, littéraire ou artistique, demeureront valables et continueront à avoir leurs pleins effets. Cette stipulation s'appliquera *mutatis mutandis* aux mesures correspondantes des autorités turques prises à l'égard des droits des ressortissants d'une Puissance alliée quelconque.

Art. 87. Un délai minimum d'une année, à partir de la mise en vigueur du présent Traité, sans surtaxe ni pénalité d'aucune sorte, sera accordé aux ressortissants turcs sur le territoire de chacune des autres Puissances contractantes et aux ressortissants de ces Puissances en Turquie pour accomplir tout acte, remplir toute formalité, payer toute taxe et généralement satisfaire à toute obligation pres crite par les lois et les règlements de chaque Etat pour conserver ou obtenir les droits de propriété industrielle déjà acquis au 1er août 1914 ou qui, si la guerre n'avait pas eu lieu, auraient pu être acquis depuis cette date. à la suite d'une demande faite, avant la guerre ou pendant sa durée, ainsi que pour y former opposition.

Les droits de propriété industrielle qui auraient été frappés de déchéance par suite d'un défaut d'accomplissement d'un acte, d'exécution d'une formalité ou de payement d'une taxe, seront remis en vigueur, sous la réserve toutefois, en ce qui concerne les brevets et dessins, que chaque Puissance pourra prendre les mesures qu'elle jugerait équitablement nécessaires pour la sauvegarde des droits des tiers qui auraient exploité ou employé des brevets ou des dessins pendant le temps où ils étaient frappés de déchéance.

La période comprise entre le 1er août 1914 et la date de la mise en vigueur du présent Traité, n'entrera pas en ligne de compte dans le délai prévu pour la mise en exploitation d'un brevet ou pour l'usage de marques de fabrique ou de commerce ou de dessins, et il est convenu en outre qu'aucun brevet, marque de fabrique ou de commerce ou dessin, qui était encore en vigueur au 1er août 1914 ne pourra être frappé de déchéance ou d'annulation, du seul chef de non-exploitation ou de non-usage avant l'expiration d'un délai de deux ans à partir de la mise en vigueur du présent Traité.

Art. 88. Aucune action ne pourra être intentée ni aucune revendication exercée, d'une part, par des ressortissants turcs ou par des personnes résidant ou exerçant leur industrie en Turquie et, d'autre part, par des ressortissants des Puissances alliées ou des personnes résidant ou exerçant leur industrie sur le territoire de ces Puissances, ni par les tiers auxquels ces personnes auraient cédé leur droits pendant la guerre, à raison de faits qui se seraient produits sur le territoire de l'autre partie entre la date de l'état de guerre et celle de la mise en vigueur du présent Traité et qui auraient pu être considérés comme portant atteinte à des droits de propriété industrielle ou de propriété littéraire ou artistique ayant existé à un moment quelconque pendant la guerre ou qui seront rétablis conformément à l'Article 86.

Parmi les faits ci-dessus visés, sont compris l'utilisation par les Gouvernements des Hautes Parties contractantes ou par toute personne pour le compte de ces Gouvernements ou avec leur assentiment de droits de propriété industrielle, littéraire ou artistique, aussi bien que la vente, la mise en vente ou l'emploi de produits, appareils, articles ou objets quelconques auxquels s'appliqueraient ces droits.

Digitized by Google

Art. 89. Les contrats de licence d'exploitation de droits de propriété industrielle ou de reproduction d'œuvres littéraires ou artistiques, conclus avant l'état de guerre entre les ressortissants des Puissances alliées ou des personnes résidant sur leurs territoires ou y exerçant leur industrie d'une part, et des ressortissants ottomans, d'autre part, seront considérés comme résiliés à dater de l'état de guerre entre la Turquie et la Puissance alliée. Mais, dans tous les cas, le bénéficiaire primitif d'un contrat de ce genre aura le droit, dans un délai six mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité, d'exiger du titulaire des droits la concession d'une nouvelle licence dont les conditions, à défaut d'entente entre les parties, seront fixées par le Tribunal Arbitral Mixte prévu à la Section V de la présente Partie. Le Tribunal pourra, s'il y a lieu, fixer alors le montant des redevances qui lui paraîtrait justifié en raison de l'utilisation des droits pendant la guerre.

Art. 90. Les habitants des territoires détachés de la Turquie en vertu du présent Traité conserveront, nonobstant cette séparation et le changement de nationalité qui en résultera, la pleine et entière jouissance en Turquie de tous les droits de propriété industrielle et de propriété littéraire et artistique, dont ils étaient titulaires, suivant la législation ottomane, au moment de ce transfert.

Les droits de propriété industrielle, littéraire et artistique en vigueur sur les territoires détachés de la Turquie en vertu du présent Traité au moment de cette séparation ou qui seront rétablis ou restaurés par l'application de l'Article 86, seront reconnus par l'Etat auquel sera transféré ledit territoire et demeureront en vigueur sur ce territoire pour la durée qui leur sera accordée suivant la législation ottomane.

Art. 91. Tout octroi de brevets d'invention au enregistrement de marques de fabrique aussi bien que tout enregistrement de transfert ou cession de brevets ou de marques de fabrique, qui ont été dûment effectués depuis le 30 octobre 1918 par le Gouvernement impérial ottoman à Constantinople ou ailleurs, seront soumis au Gouvernement turc et enregistrés sur la demande des intéressés présentée dans un délai de trois mois à compter de la mise en vigueur du présent Traité. Cet enregistrement aura effet à compter de la date de l'enregistrement primitif.

Section V.

Tribunal Arbitral Mixte.

Art. 92. Un Tribunal Arbitral Mixte sera constitué entre chacune des Puissances Alliées, d'une part, et la Turquie, d'autre part, dans le délai de trois mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité.

Chacun de ces tribunaux sera composé de trois membres, dont deux respectivement nommés par chacun des Gouvernements intéressés, qui auront la faculté de désigner plusieurs personnes parmi lesquelles ils choisiront celle appelée à siéger, selon les cas, comme membre du Tribunal. Le Président sera nommé après accord entre les deux Gouvernements intéressés.

Au cas où cet accord ne serait pas réalisé dans le délai de deux mois à compter de la mise en vigueur du présent Traité, ledit Président sera désigné, à la demande d'un des Gouvernements intéressés, parmi les personnes ressortissant à des Puissances demeurées neutres pendant la guerre, par le Président de la Cour permanente de Justice Internationale de la Haye.

Si, dans ledit délai de deux mois, un des Gouvernements intéressés ne nomme pas le membre devant le représenter au Tribunal, il appartiendra au Conseil de la Société des Nations de procéder à la nomination de ce membre, à la demande de l'autre Gouvernement intéressé.

En cas de décès ou de démission d'un membre du Tribunal ou si un membre du Tribunal se trouve, pour une raison quelconque, dans l'impossibilité

Digitized by Google

de remplir ses fonctions, il sera pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination, le délai de deux mois qui est prévu commençant à courir du jour du décès, de la démission ou de l'impossibilité dûment constatée.

Art. 93. Les Tribunaux Arbitraux Mixtes auront leur siège à Constantinople. Si le nombre et la nature des affaires le justifient, les Gouvernements intéressés auront la faculté de créer dans chaque Tribunal une ou plusieurs sections supplémentaires, dont le siège pourra être fixé dans tel lieu qu'il appartiendra. Chacune de ces sections sera composée d'un Vice-Président et de deux membres nommés comme il est dit à l'Article 92, alinéas 2 à 5.

Chaque Gouvernement désignera un ou plusieurs agents pour le représenter devant le Tribunal.

Si, après trois ans à compter de la constitution d'un Tribunal Arbitral Mixte ou d'une de ses Sections, ce Tribunal ou cette Section n'a pas achevé ses travaux et si la Puissance sur le territoire de laquelle ledit Tribunal ou ladite Section a son siège, le demande, ce siège sera transféré hors de ce territoire.

Art. 94. Les Tribunaux Arbitraux Mixtes, créés en vertu des Articles 92 et 93, jugeront les différends qui sont de leur compétence en vertu du présent Traité.

La décision de la majorité des membres sera celle du Tribunal.

Les Hautes Parties contractantes conviennent de considérer les décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes comme définitives, et de les rendre obligatoires pour leurs ressortissants et d'en assurer l'exécution sur leurs territoires dès que la notification des sentences leur sera parvenue, sans qu'il soit besoin d'aucune procédure d'*exequatur*.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent en outre à ce que leurs tribunaux et autorités prêtent directement aux Tribunaux Arbitraux Mixtes toute l'aide qui sera en leur pouvoir, spécialement en ce qui concerne la transmission des notifications et la réunion des preuves.

Art. 95. Les Tribunaux Arbitraux Mixtes seront guidés par la justice, l'équité et la bonne foi.

Chaque Tribunal fixera la langue à employer devant lui en prescrivant les traductions nécessaires pour assurer la parfaite intelligence des affaires; il établira les règles et les délais de la procédure à suivre devant lui. Ces règles devront observer les principes suivants:

1. La procédure comportera respectivement la production d'un mémoire et d'un contre-memoire, avec faculté de présenter une réplique et une contre-réplique. Si l'une des parties demande à présenter ou à faire présenter des observations orales, elle y sera autorisée sous réserve de la faculté accordée, en pareil cas, à l'autre partie d'y procéder également.

2. Le Tribunal aura tout pouvoir d'ordonner des enquêtes, des productions de pièces, de expertises, de procéder à des descentes sur lieux, de requérir tous renseignements, d'entendre tous témoins et de demander aux parties ou à leurs représentants toutes explications verbales ou écrites.

3. Sauf stipulation contraire dans le présent Traité, aucune réclamation ne sera admise après l'expiration du délai de six mois à compter de la constitution du Tribunal, si ce n'est sur autorisation spéciale donnée par une décision dudit Tribunal et exceptionellement justifiée par des raisons de distance ou de force majeure.

4. Il sera du devoir du Tribunal de tenir chaque semaine, sauf pendant les périodes de vacances qui n'excéderont pas huit remaines en totalité pendant l'année, le nombre d'audiences nécessaire pour assurer la prompte expédition des affaires.

Digitized by Google

5. Les jugements devront toujours être rendus au plus tard deux mois après la clôture des débats, qui comportera la mise de l'affaire au délibéré du Tribunal.

6. Les débats oraux, lorsque l'affaire en comportera, et, dans tous les cas, le prononcé des jugements auront lieu en audience publique.

7. Chaque Tribunal Arbitral Mixte aura la faculté, s'il le juge utile à la bonne expédition des affaires, de tenir une ou plusieurs audiences hors de son siège.

Art. 96. Les Gouvernements intéressés désigneront d'un commun accord un Secrétaire général pour chaque Tribunal, et lui adjoindront chacun un ou plusieurs Secrétaires. Le Secrétaire général et les Secrétaires seront sous les ordres du Tribunal qui, avec l'agrément des Gouvernements intéressés, pourra engager toutes personnes dont le concours lui serait nécessaire.

Le Secrétariat de chaque Tribunal aura ses bureaux à Constantinople; il appartiendra aux Gouvernements intéressés de créer des bureaux annexes en tel autre lieu qu'il appartiendra.

Chaque Tribunal conservera, dans son Secrétariat, les archives, pièces et documents des affaires qui lui auront été soumises et, à l'expiration de son mandat, en effectuera le dépôt dans les archives du Gouvernement où il aura eu son siège. Ces archives seront toujours ouvertes aux Gouvernements intéressés.

Art. 97. Chaque Gouvernement payera les honoraires du membre du Tribunal Arbitral Mixte qu'il nomme, ainsi que ceux de tout agent et secrétaire qu'il désignera.

Les honoraires du Président et ceux du Secrétaire général seront fixés d'accord entre les Gouvernements intéressés, et ces honoraires, ainsi que les dépenses communes du Tribunal, seront payés par moitié par les deux Gouvernements.

Art. 98. La présente Section ne sera pas applicable aux affaires qui, entre le Japon et la Turquie, seraient, d'après le présent Traité, de la compétence du Tribunal Arbitral Mixte; ces affaires seront réglées suivant accord entre les deux Gouvernements.

Section VI.

Traités.

Art. 99. Dès la mise en vigueur du présent Traité et sans préjudice des dispositions qui y sont contenues par ailleurs, les Traités, Conventions et Accords plurilatéraux de caractère économique ou technique, énumérés ci-après entreront de nouveau en vigueur entre la Turquie et celles des autres Puissances contractantes qui y sont parties:

1° Conventions du 14 mars 1884, du 1er décembre 1886 et du 23 mars 1887, et Protocole de clôture du 7 juillet 1887, relatifs à la protection des câbles sous-marins;

2° Convention du 5 juillet 1890, relative à la publication des tarifs de douane et à l'organisation d'une Union internationale pour la publication des tarifs douaniers;

3° Arrangement du 9 décembre 1907, relatif à la création de l'Office international d'hygiène publique à Paris;

4° Convention du 7 juin 1905, relative à la création d'un Institut international agricole à Rome;

5° Convention du 16 juillet 1863, relative au rachat des droits de péage sur l'Escaut;

6° Convention du 29 octobre 1888, relative à l'établissement d'un régime destiné à garantir le libre usage du Canal de Suez, — sous réserve des stipulations spéciales prévues par l'Article 19 du présent Traité;

Digitized by Google

7° Conventions et Arrangements de l'Union postale universelle, y compris les Conventions et Arrangements signés à Madrid le 30 novembre 1920;

8° Conventions télégraphiques internationales, signées à Saint-Pétersbourg le 10/22 juillet 1875; Règlements et tarifs arrêtés par la Conférence télégraphique internationale de Lisbonne, le 11 juin 1908.

Art. 100. La Turquie s'engage à adhérer aux Conventions ou Accords énumérés ci-après ou à les ratifier:

1° Convention du 11 octobre 1909, relative à la circulation internationale des automobiles;

2° Accord du 15 mai 1886, relatif au plombage des wagons assujettis à la douane et Protocole du 18 mai 1907;

3° Convention du 23 septembre 1910. relative à l'unification de certaines règles en matière d'abordage, d'assistance et de sauvetage maritimes;

4° Convention du 21 décembre 1904, relative à l'exemption pour les bâtiments hospitaliers des droits et taxes dans les ports;

5° Conventions du 18 mai 1904, du 4 mai 1910 et du 30 septembre 1921, relatives à la répression de la traite des femmes;

6° Convention du 4 mai 1910, relative à la suppression des publications pornographiques;

7° Convention sanitaire du 17 janvier 1912, sous réserve des articles 54, 88 et 90;

8° Conventions du 3 novembre 1881 et du 15 avril 1889, relatives aux mesures à prendre contre le phylloxéra;

9° Convention sur l'opium signée à La Haye le 23 janvier 1912 et Protocole additionnel de 1914;

10° Convention radiotélégraphique internationale du 5 juillet 1912;

11° Convention sur le régime des spiritueux en Afrique, signée à Saint-Germain-en-Laye le 10 septembre 1919;

12° Convention portant revision de l'Acte général de Berlin du 26 février 1885 et de l'Acte général et de la Déclaration de Bruxelles du 2 juillet 1890, signée à Saint-Germain-en-Laye le 10 septembre 1919;

13° Convention du 13 octobre 1919 portant réglementation de la navigation aérienne, — si la Turquie se voit accorder, par application du Protocole 1er mai 1920, telles dérogations que sa situation géographique rendrait nécessaires;

14° Convention du 26 septembre 1906, signée à Berne, pour interdire l'usage du phosphore blanc dans la fabrication des allumettes.

La Turquie s'engage en outre à participer à l'élaboration de nouvelles conventions internationales relatives à la télégraphie et à la radiotélégraphie.

Partie IV.

Voies de communications.

Et questions sanitaires.

Section I.

Voies de communications.

Art. 101. La Turquie déclare adhérer à la Convention et au Statut sur la liberté du transit adoptés par la Conférence de Barcelone le 14 avril 1921, ainsi qu'à la Convention et au Statut sur le régime des voies navigables d'intérêt international adoptés par ladite Conférence le 19 avril 1921 et au Protocole additionnel.

En conséquence, la Turquie s'engage à mettre en application les dispositions de ces Conventions, Statuts et Protocole dès la mise en vigueur du présent Traité.

Digitized by Google

Art. 102. La Turquie déclare adhérer à la Déclaration de Barcelone en date du 20 avril 1921 „portant reconnaissance du droit au pavillon des Etats dépourvus d'un littoral maritime".

Art. 103. La Turquie déclare adhérer aux Recommandations de la Conférence de Barcelone en date du 20 avril 1921 concernant les ports soumis au régime international. La Turquie fera connaître ultérieurement les ports qui seront placés sous ce régime.

Art. 104. La Turquie déclare adhérer aux Recommandations de la Conférence de Barcelone en date du 20 avril 1921 concernant les voies ferrées internationales. Ces Recommandations seront mises en application par le Gouvernement turc dès la mise en vigueur du présent Traité et sous réserve de réciprocité.

Art. 105. La Turquie s'engage à adhérer, dès la mise en vigueur du présent Traité, aux Conventions et Arrangements signés à Berne le 14 octobre 1890, le 20 septembre 1893, le 16 juillet 1895, le 16 juin 1898 et le 19 septembre 1906 sur le transport des marchandises par voies ferrées.

Art. 106. Lorsque, par suite du tracé des nouvelles frontières, une ligne reliant deux parties d'un même pays traversera un autre pays, ou lorsqu'une ligne d'embranchement partant d'un pays se terminera dans un autre, les conditions d'exploitation, en ce qui concerne le trafic entre les deux pays, seront, sous réserve de stipulations spéciales, réglées par un arrangement à conclure entre les administrations de chemins de fer intéressées. Au cas où ces administrations ne parviendraient pas à se mettre d'accord sur les conditions de cet arrangement, ces conditions seraient fixés par voie d'arbitrage.

L'établissement de toutes les nouvelles gares frontières entre la Turquie et les Etats limitrophes, ainsi que l'exploitation des lignes entre ces gares, seront réglées par des arrangements conclus dans les mêmes conditions.

Art. 107. Les voyageurs et les marchandises en provenance ou à destination de la Turquie ou de la Grèce, utilisant en transit les trois tronçons des Chemins de fer orientaux compris entre la frontière gréco-bulgare et la frontière gréco-turque près de Kouleli-Burgas ne seront du fait de ce transit assujettis à aucun droit ou taxe, ni à aucune formalité de vérification de passeports ou de douane.

L'exécution des dispositions du présent Article sera assurée par un Commissaire qui sera choisi par le Conseil de la Société des Nations.

Les Gouvernements grec et turc auront le droit de nommer chacun auprès de ce Commissaire un représentant, qui aura pour fonctions de signaler à l'attention du Commissaire toute question relative à l'exécution des susdites dispositions, et qui jouira de toutes les facilités nécessaires pour l'accomplissement de sa tâche. Ces représentants se mettront d'accord avec le Commissaire sur le nombre et le caractère du personnel subalterne dont ils auront besoin.

Il appartiendra audit Commissaire de soumettre à la décision du Conseil de la Société des Nations toute question relative à l'exécution desdites dispositions et qu'il n'aura pas réussi à résoudre. Les Gouvernements grec et turc s'engagent à observer toute décision rendue par ledit Conseil, votant à la majorité.

Le traitement ainsi que les frais relatifs au fonctionnement du service dudit Commissaire seront supportés par parts égales par les Gouvernements grec et turc.

Dans le cas où la Turquie construirait ultérieurement une ligne de chemin de fer reliant Andrinople à la ligne entre Kouleli-Burgas et Constantinople, les dispositions du présent Article deviendraient caduques en ce qui concerne le transit entre les points de la frontière gréco-turque sis près de Kouleli-Burgas et Bosna-Keuy respectivement.

Digitized by Google

Chacune des deux Puissances intéressées aura le droit, après un délai de cinq ans à partir de la mise en vigueur du présent Traité, de s'adresser au Conseil de la Société des Nations en vue de faire décider s'il y a lieu de maintenir le contrôle visé aux alinéas 2 à 5 du présent Article. Toutefois, il demeure entendu que les dispositions du premier alinéa resteront en vigueur pour le transit sur les deux tronçons des Chemins de fer orientaux entre la frontière gréco-bulgare et Bosna-Keuy.

Art. 108. Sous réserve de stipulations particulières relatives au transfert des ports et voies ferrées appartenant soit au Gouvernement turc, soit à des sociétés privées, et situés dans les territoires détachés de la Turquie en vertu du présent Traité, et sous réserve également des dispositions intervenues ou à intervenir entre les Puissances contractantes relatives aux concessionnaires et au service des pensions de retraite du personnel, le transfert des voies ferrées aura lieu dans les conditions suivantes:

1° Les ouvrages et les installations de toutes les voies ferrées seront laissés au complet et en aussi bon état que possibles;

2° Lorsqu'un réseau ayant un matériel roulant à lui propre sera situé en entier sur un territoire transféré, ce matériel sera laissé au complet, d'après le dernier inventaire au 30 octobre 1918;

3° Pour les lignes dont, en vertu du présent Traité, l'administration se trouvera répartie, la répartition du matériel roulant sera fixée par voie d'arrangement amiable entre les administrations auxquelles diverses sections sont attribuées. Cet arrangement devra prendre en considération l'importance du matériel immatriculé sur ces lignes d'après le dernier inventaire au 30 octobre 1918, la longueur des voies, y compris les voies de service, la nature et l'importance du trafic. En cas de désaccord, les différends seront réglés par voie d'arbitrage La décision arbitrale désignera également, le cas échéant, les locomotives, voitures et wagons qui devront être laissés sur chaque section, fixera les conditions de leur réception et réglera les arrangements jugés nécessaires pour assurer, pendant une période limitée, l'entretien dans les ateliers existants du matériel transféré;

4° Les approvisionnements, le mobilier et l'outillage seront laissés dans les mêmes conditions que le matériel roulant.

Art. 109. A moins de dispositions contraires, lorsque, par suite du tracé d'une nouvelle frontière, le régime des eaux (canalisations, inondations, irrigations, drainage ou questions analogues) dans un Etat dépend de travaux exécutés sur le territoire d'un autre Etat, ou lorsqu'il est fait usage sur le territoire d'un Etat, en vertu d'usages antérieurs à la guerre, des eaux ou de l'énergie hydraulique nées sur le territoire d'un autre Etat, il doit être établi une entente entre les Etats intéressés de nature à sauvegarder les intérêts et les droits acquis par chacun d'eux.

A défaut d'accord, il sera statué par voie d'arbitrage.

Art. 110. La Roumanie et la Turquie s'entendront pour fixer équitablement les conditions d'exploitation du câble Constanza-Constantinople. A défaut d'entente, la question sera réglée par voie d'arbitrage.

Art. 111. La Turquie renonce, en son propre nom et au nom de ses ressortissants, à tous droits, titres ou privilèges de quelque nature que ce soit, sur tout ou partie des câbles n'atterrissant plus sur son territoire.

Si les câbles ou portions de câbles, transférés conformément à l'alinéa précédent, constituent des propriétés privées, il appartiendra aux Gouvernements auxquels la propriété est transférée d'indemniser les propriétaires. En cas de désaccord sur le montant de l'indemnité, celle-ci sera fixée par voie d'arbitrage.

Art. 112. La Turquie conservera les droits de propriété qu'elle posséderait déjà sur les câbles dont un atterrissage au moins reste en territoire turc.

Digitized by Google

L'exercice des droits d'atterrissage desdits câbles en territoire non turc et les conditions de leur exploitation, seront réglés à l'amiable par les Etats intéressés. En cas de désaccord, le différend sera réglé par voie d'arbitrage.

Art. 113. Les Hautes Parties contractantes déclarent accepter, chacune en ce qui la concerne, la suppression des bureaux de poste étrangers en Turquie.

Section II.

Questions sanitaires.

Art. 114. Le Conseil Supérieur de Santé de Constantinople est supprimé. L'Administration turque est chargée de l'organisation sanitaire des côtes et frontières de la Turquie.

Art. 115. Un seul et même tarif sanitaire, dont le taux et les conditions seront équitables, sera appliqué à tous les navires, sans distinguer entre le pavillon turc et les pavillons étrangers, et aux ressortissants des Puissances étrangères dans les mêmes conditions qu'aux ressortissants de la Turquie.

Art. 116. La Turquie s'engage à respecter entièrement le droit des employés sanitaires licenciés à une indemnité à prélever sur les fonds de l'ex-Conseil Supérieur de Santé de Constantinople et tous les autres droits acquis des employés et ex-employés de ce Conseil et leurs ayants droit. Toutes les questions ayant trait à ces droits, à la destination à donner au fonds de réserve de l'ex-Conseil Supérieur de Santé de Constantinople, à la liquidation définitive de l'ancienne administration sanitaire ainsi que toute autre question semblable ou connexe, seront réglées par une Commission *ad hoc*, qui sera composée d'un représentant de chacune des Puissances qui faisaient partie du Conseil Supérieur de Santé de Constantinople, à l'exception de l'Allemagne, de l'Autriche et de la Hongrie. En cas de désaccord entre les membres de cette Commission sur une question concernant soit la liquidation visée plus haut, soit l'affectation du reliquat des fonds restant après cette liquidation, toute Puissance représentée au sein de la Commission aura le droit d'en saisir le Conseil de la Société des Nations qui statuera en dernier ressort.

Art. 118. La Turquie et les Puissances intéressées à la surveillance des pèlerinages de Jérusalem et du Hedjaz et du chemin de fer du Hedjaz, prendront les mesures appropriées, conformément aux dispositions des Conventions sanitaires internationales. A l'effet d'assurer une complète uniformité d'exécution, ces Puissances et la Turquie constitueront une Commission de coordination sanitaire des pèlerinages, dans laquelle les services sanitaires de la Turquie et le Conseil sanitaire maritime et quarantenaire de l'Egypte seront représentés.

Cette Commission devra obtenir le consentement préalable de l'Etat sur le territoire duquel elle se réunira.

Art. 118. Des rapports sur les travaux de la Commission de coordination des pèlerinages seront adressés au Comité d'hygiène de la Société des Nations et à l'Office international d'hygiène publique, ainsi qu'au Gouvernement de tout pays intéressé aux pèlerinages qui en ferait la demande. La Commission donnera son avis sur toute question qui lui sera posée par la Société des Nations, par l'Office international d'hygiène publique ou par les Gouvernements intéressés.

Partie V.

Clauses diverses.

1. Prisonniers de guerre.

Art. 119. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à rapatrier immédiatement les prisonniers de guerre et internés civils qui seraient restés entre leurs mains.

Digitized by Google

L'échange des prisonniers de guerre et internés civils détenus respectivement par la Grèce et la Turquie, fait l'objet de l'Accord particulier entre ces Puissances, signé à Lausanne le 30 janvier 1923.

Art. 120. Les prisonniers de guerre et internés civils qui sont passibles ou frappés de peines pour fautes contre la discipline, seront rapatriés sans qu'il soit tenu compte de l'achèvement de leur peine ou de la procédure engagée contre eux.

Ceux qui sont passibles ou frappés de peines pour des faits autres que des infractions disciplinaires, pourront être maintenus en détention.

Art. 121. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à donner sur leurs territoires respectifs toutes facilités pour la recherche des disparus ou l'identification des prisonniers de guerre et internés civils qui ont manifesté le désir de ne pas être rapatriés.

Art. 122. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à restituer, dès la mise en vigueur du présent Traité, tous les objets, monnaie, valeurs, documents ou effets personnels de toute nature appartenant ou ayant appartenu aux prisonniers de guerre et internés civils, et qui auraient été retenus.

Art. 123. Les Hautes Parties contractantes déclarent renoncer au remboursement réciproque des sommes dues pour l'entretien des prisonniers de guerre capturés par leurs armées.

2. Sépultures.

Art. 124. Sans préjudice des dispositions particulières qui font l'objet de l'Article 126 ci-après, les Hautes Parties contractantes feront respecter et entretenir, sur les territoires soumis à leur autorité, les cimetières, sépultures, ossuaires et monuments commémoratifs des soldats et marins de chacune d'elles tombés sur le champ de bataille ou morts des suites de leurs blessures, d'accidents ou de maladies, depuis le 29 octobre 1914, ainsi que ceux des prisonniers de guerre et des internés civils décédés en captivité depuis la même date.

Les Hautes Parties contractantes s'entendront pour donner toutes facilités de remplir leur mission sur leurs territoires respectifs aux commissions que chacune d'elles pourra charger d'identifier, d'enregistrer, d'entretenir lesdits cimetières, ossuaires et sépultures, et d'élever des monuments convenables sur leurs emplacements. Ces commissions ne devront avoir aucun caractère militaire.

Elles conviennent de se donner réciproquement, sous réserve des prescriptions de leur législation nationale et des nécessités de l'hygiène publique, toutes facilités pour satisfaire aux demandes de rapatriement des restes de leurs soldats et marins visés ci-dessus.

Art. 125. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se fournir réciproquement:

1° la liste complète des prisonniers de guerre et internés civils décédés en captivité, en y joignant tous renseignements utiles à leur identification;

2° toutes indications sur le nombre et l'emplacement des sépultures des morts enterrés sans avoir été identifiés.

Art. 126. L'entretien des sépultures, cimetières, ossuaires et monuments commémoratifs des soldats, marins et prisonniers de guerre turcs morts sur le territoire roumain depuis le 27 août 1916, ainsi que toute autre obligation résultant des Articles 124 et 125 en ce qui concerne les internés civils, feront l'objet d'un arrangement spécial entre le Gouvernement roumain et le Gouvernement turc.

Art. 127. Pour compléter les stipulations d'ordre général des Articles 124 et 125, les Gouvernements de l'Empire britannique, de la France et de l'Italie, d'une part, et les Gouvernements turc et hellénique, d'autre part, conviennent des dispositions spéciales qui font l'objet des Articles 128 à 136.

Digitized by Google

Art. 128. Le Gouvernement turc s'engage, vis-à-vis des Gouvernements de l'Empire britannique, de la France et de l'Italie, à leur concéder séparément et à perpétuité, sur son territoire, les terrains où se trouvent des sépultures, cimetières, ossuaires et monuments commémoratifs de leurs soldats et marins respectifs tombés sur le champs de bataille ou morts des suites de leurs blessures, d'accidents ou de maladies, ainsi que de leurs prisonniers de guerre et internés civils décédés en captivité. Il leur concédera de même les terrains qui seront reconnus nécessaires à l'avenir pour l'établissement de cimetières de groupement, d'ossuaires ou de monuments commémoratifs par les commissions prévues à l'Article 130.

Il s'engage, en outre, à donner libre accès à ces sépultures, cimetières, ossuaires et monuments, et à autoriser, le cas échéant, la construction des routes et chemins nécessaires.

Le Gouvernement hellénique prend les mêmes engagements en ce qui concerne son territoire.

Les dispositions qui précèdent ne portent pas atteinte à la souveraineté turque ou, suivant te cas, à la souveraineté hellénique, sur les territoires concédés.

Art. 129. Parmi les terrains à concéder par le Gouvernement turc, seront compris notamment pour l'Empire britannique ceux de la région dite *d'Anzac* (Ari Burnu) qui sont indiqués sur la carte no 3.

La jouissance par l'Empire britannique du terrain susmentionné sera soumise aux conditions suivantes:

1° Ce terrain ne pourra pas être détourné de son affectation en vertu du présent Traité; en conséquence il ne devra être utilisé dans aucun but militaire ou commercial, ni dans quelque autre but étranger à l'affectation ci-dessus visée;

2° Le Gouvernement turc aura, en tout temps, le droit de faire inspecter ce terrain y compris les cimetières;

3° Le nombre de gardiens civils destinés à la garde des cimetières ne pourra être supérieur à un gardien par cimetière. Il n'y aura pas de gardiens spéciaux pour le terrain compris en dehors des cimetières;

4° Il ne pourra être construit dans ledit terrain, tant à l'intérieur qu'à l'extérieur des cimetières, que les bâtiments d'habitation strictement nécessaires aux gardiens;

5° Il ne pourra être construit sur le rivage dudit terrain aucun quai, aucune jetée ou aucun appontement pouvant faciliter le débarquement ou l'embarquement des personnes ou des marchandises;

6° Toutes formalités nécessaires ne pourront être remplies que sur la côte intérieure des Détroits et l'accès du terrain par la côte de la Mer Egée ne sera permis qu'après l'accomplissement desdites formalités. Le Gouvernement turc accepte que lesdites formalités, qui doivent être ainsi simples que possible, ne soient pas, sans préjudice toutefois des autres dispositions du présent Article, plus onéreuses que celles imposées aux autres étrangers se rendant en Turquie et qu'elles soient remplies dans les conditions tendant à éviter tout retard inutile;

7° Les personnes désirant visiter le terrain ne devront pas être armées et le Gouvernement turc aura le droit de veiller à l'application de cette stricte interdiction;

8° Le Gouvernement turc devra être informé, au moins une semaine à l'avance, de l'arrivée de tout groupement de visiteurs dépassant 150 personnes.

Art. 130. Chacun des Gouvernements britannique, français et italien désignera une commission à laquelle les Gouvernements turc et hellénique délégueront un représentant, et qui sera chargée de régler sur place les

Digitized by Google

questions concernant les sépultures, cimetières, ossuaires et monuments commémoratifs. Ces commissions seront notamment chargées de:

1° Reconnaître les zones où les inhumations ont été ou ont pu être faites, et constater les sépultures, cimetières, ossuaires et monuments existants;

2° Fixer les conditions dans lesquelles il sera procédé, s'il y a lieu, à des regroupements de sépultures; désigner, de concert avec le représentant turc en territoire turc, avec le représentant hellénique en territoire hellénique, les emplacements des cimetières de regroupement, des ossuaires et des monuments commémoratifs à établir; et déterminer les limites de ces emplacements en réduisant la surface occupée au minimum indispensable;

3° Notifier aux Gouvernements turc et hellénique, au nom de leurs Gouvernements respectifs, le plan définitif des sépultures, cimetières, ossuaires et monuments établis ou à établir pour leurs nationaux.

Art. 131. Les Gouvernements concessionnaires s'engagent à ne pas donner ni laisser donner aux terrains concédés d'autres usages que ceux ci-dessus visés. Si ces terrains sont situés au bord de la mer, le rivage n'en pourra être utilisé pour aucun but militaire, maritime ou commercial quelconque par le Gouvernement concessionnaire. Les terrains des sépultures et cimetières, qui seraient désaffectés et qui ne seraient pas utilisés pour l'érection de monuments commémoratifs, feront retour au Gouvernement turc ou, suivant le cas, au Gouvernement hellénique.

Art. 132. Les mesures législatives ou administratives nécessaires pour concéder aux Gouvernements britannique, français et italien la pleine et entière jouissance à perpétuité des terrains visés aux Articles 128 à 130, devront être prises respectivement par le Gouvernement turc et le Gouvernement hellénique dans les six mois qui suivront la notification prévu à l'Article 130, paragraphe 3°. Si des expropriations sont nécessaires, elles seront effectuées par les soins et aux frais des Gouvernements turc et hellénique sur leurs territoires respectifs.

Art. 133. Les Gouvernements britannique, français et italien seront libres de confier à tel organe d'exécution qu'ils jugeront convenable, l'établissement, l'aménagement et l'entretien des sépultures, cimetières, ossuaires et monuments de leurs ressortissants. Ces organes ne devront pas avoir de caractère militaire. Ils auront seuls le droit de faire procéder aux exhumations et transferts de corps jugés nécessaires pour assurer le regroupement des sépultures et l'établissement des cimetières et ossuaires ainsi qu'aux exhumations et transferts des corps dont les Gouvernements concessionnaires jugeraient devoir opérer le rapatriement.

Art. 134. Les Gouvernements britannique, français et italien auront le droit de faire assurer la garde de leurs sépultures, cimetières, ossuaires et monuments commémoratifs situés en Turquie, par des gardiens désignés parmi leurs ressortissants. Ces gardiens devront être reconnus par les autorités turques et devront recevoir le concours de ces dernières pour assurer la sauvegarde des sépultures, cimetières, ossuaires et monuments. Ils n'auront aucun caractère militaire, mais pourront être armés, pour leur défense personnelle, d'un revolver ou pistolet automatique.

Art. 135. Les terrains visés dans les Articles 128 à 131 ne seront soumis par la Turquie et les autorités turques, ou selon le cas par la Grèce et les autorités helléniques, à aucune espèce de loyer, taxe ou impôt. Leur accès sera libre en tout temps aux représentants des Gouvernements britannique, français et italien, ainsi qu'aux personnes désireuses de visiter les sépultures, cimetières, ossuaires et monuments commémoratifs. Le Gouvernement turc et le Gouvernement hellénique, respectivement, prendront à leur charge à perpétuité l'entretien des routes donnant accès auxdits terrains.

Digitized by Google

Le Gouvernement turc et le Gouvernement hellénique s'engagent respectivement à accorder aux Gouvernements britannique, français et italien toutes facilités pour leur permettre de se procurer la quantité d'eau nécessaire aux besoins du personnel affecté à l'entretien ou à la garde desdits cimetières, sépultures, ossuaires, monuments et pour l'irrigation du terrain.

Art. 136. Les Gouvernements britannique, français et italien s'engagent à accorder au Gouvernement turc le bénéfice des dispositions des Articles 128 et 130 à 135 pour l'établissement des sépultures, cimetières, ossuaires et monuments commémoratifs des soldats et marins turcs reposant dans les territoires soumis à leur autorité, y compris ceux de ces territoires qui sont détachés de la Turquie.

3. Dispositions générales.

Art. 137. Sauf stipulations contraires entre les Hautes Parties contractantes, les décisions prises ou les ordres donnés, depuis le 30 octobre 1918 jusqu'à la mise en vigueur du présent Traité, par ou d'accord avec les autorités des Puissances ayant occupé Constantinople et concernant les biens, droits et intérêts de leurs ressortissants, des étrangers ou des ressortissants turcs et les rapports des uns et des autres avec les autorités de la Turquie, seront réputés acquis et ne pourront donner lieu à aucune réclamation contre ces Puissances ou leurs autorités.

Toutes autres réclamations en raison d'un préjudice subi par suite des décisions ou ordres ci-dessus visés, seront soumises au Tribunal Arbitral Mixte.

Art. 138. En matière judiciaire seront réputés acquis, sans préjudice des dispositions des paragraphes IV et VI de la Déclaration en date de ce jour relative à l'amnistie, les décisions et ordres rendus en Turquie, depuis le 30 octobre 1918 jusqu'à la mise en vigueur du présent Traité, par tous juges, tribunaux ou autorités des Puissances ayant occupé Constantinople, ainsi que par la Commission Judiciaire Mixte provisoire constituée le 8 décembre 1921, ensemble les mesures d'exécution.

Toutefois, dans le cas où une réclamation serait présentée par un particulier en réparation d'un préjudice subi par lui au profit d'un autre particulier en raison d'une décision judiciaire émanant en matière civile d'un tribunal militaire ou de police, cette réclamation sera soumise à l'examen du Tribunal Arbitral Mixte, qui pourra, s'il y a lieu, imposer le payement d'une indemnité et même ordonner une restitution.

Art. 139. Les archives, registres, plans, titres et autres documents de toute nature qui, concernant les administrations civiles, judiciaires ou financières ou l'administration des vakoufs et se trouvant en Turquie intéressent exclusivement le gouvernement d'un territoire détaché de l'Empire ottoman et réciproquement ceux qui, se trouvant sur un territoire détaché de l'Empire ottoman, intéressent exclusivement le Gouvernement turc, seront réciproquement remis de part et d'autre.

Les archives, registres, plans, titres et autres documents ci-dessus visés, dans lesquels le gouvernement détenteur se considère comme également intéressé, pourront être conservés par lui, à charge d'en donner, sur demande, au gouvernement intéressé les photographies ou les copies certifiées conformes.

Les archives, registres, plans, titres et autres documents qui auraient été enlevés soit de la Turquie, soit des territoires détachés, seront réciproquement restitués en original, en tant qu'ils concernent exclusivement les territoires d'où ils auraient été emportés.

Les frais occasionnés par ces opérations seront à la charge du gouvernement requérant.

Les dispositions précédentes s'appliquent dans les mêmes conditions aux registres concernant la propriété foncière ou les vakoufs dans les districts de l'ancien Empire ottoman transférés à la Grèce postérieurement à 1912.

Digitized by Google

Art. 140. Les prises maritimes respectivement effectuées au cours de la guerre entre la Turquie et les autres Puissances contractantes et antérieures au 30 octobre 1918, ne donneront lieu de part et d'autre à aucune réclamation. Il en sera de même des saisies qui, postérieurement à cette date, auraient été, pour violation de l'armistice, effectuées par les Puissances ayant occupé Constantinople.

Il est entendu qu'aussi bien de la part des Gouvernements des Puissances ayant occupé Constantinople et de leurs ressortissants que de la part du Gouvernement turc et de ses ressortissants, aucune réclamation ne sera présentée relativement aux embarcations de tous genres, navires de faible tonnage, yachts et allèges, dont lesdits Gouvernements ont, les uns ou les autres, disposé depuis le 29 octobre 1914 jusqu'au 1er janvier 1923 dans leurs ports respectifs ou dans les ports occupés par eux. Toutefois, cette disposition ne portera pas atteinte aux dispositions du paragraphe VI de la Déclaration en date de ce jour relative à l'amnistie, non plus qu'aux revendications que des particuliers pourraient faire valoir contre d'autres particuliers en vertu de droits antérieurs au 29 octobre 1914.

Les navires sous pavillon turc, saisis par les forces helléniques postérieurement au 30 octobre 1918, seront restitués à la Turquie.

Art. 141. Par application de l'Article 25 du présent Traité et des Articles 155, 250 et 440 ainsi que de l'Annexe III, Partie VIII (Réparations) du Traité de paix de Versailles du 28 juin 1919, le Gouvernement et les ressortissants turcs sont déclarés libérés de tout engagement ayant pu leur incomber vis-à-vis du Gouvernement allemand ou de ses ressortissants relativement à tous navires allemands ayant été l'objet, pendant la guerre, d'un transfert par le Gouvernement ou des ressortissants allemands au Gouvernement ou à des ressortissants ottomans, sans le consentement des Gouvernements alliés, et actuellement en la possession de ces derniers.

Il en sera de même, s'il y a lieu, dans les rapports entre la Turquie et les autres Puissances ayant combattu à ses côtés.

Art. 142. La Convention particulière, conclue le 30 janvier 1923 entre la Grèce et la Turquie, relativement à l'échange des populations grecques et turques, aura entre ces deux Hautes Parties contractantes même force et valeur que si elle figurait dans le présent Traité.

Art. 143. Le présent Traité sera ratifié dans le plus court délai possible.

Les ratifications seront déposées à Paris.

Le Gouvernement japonais aura la faculté de se borner à faire connaître au Gouvernement de la République française par son représentant diplomatique à Paris que la ratification a été donnée et, dans ce cas, il devra transmettre l'intrument aussitôt que faire se pourra.

Chacune des Puissances signataires ratifiera par un seul et même instrument le présent Traité, ensemble les autres Actes signés par elle et prévus dans l'Acte final de la Conférence de Lausanne, en tant que ceux-ci requièrent une ratification.

Un premier procès-verbal de dépôt sera dressé dès que la Turquie, d'une part, et l'Empire britannique, France, l'Italie, le Japon ou trois d'entre eux, d'autre part, auront déposé l'instrument de leur ratification.

Dès la date de ce premier procès-verbal, le Traité entrera en vigueur entre les Hautes Parties contractantes qui l'auront ainsi ratifié. Il entrera ensuite en vigueur pour les autres Puissances à la date du dépôt de leur ratification.

Toutefois, en ce qui concerne la Grèce et la Turquie, les dispositions des Articles 1, 2-2° et 5 à 11 inclusivement entreront en vigueur dès que les Gouvernements hellénique et turc auront déposé l'instrument de leur ratification, même si, à cette date, le procès-verbal ci-dessus visé n'a pas encore été dressé.

Digitized by Google

Le Gouvernement français remettra à toutes les Puissances signataires une copie authentique des procès-verbaux de dépôt des ratifications.

En Foi de quoi, les Plénipotentiaires susnommés ont signé le présent Traité.

Fait à Lausanne, le vingt-quatre juillet mil neuf cent vingt-trois, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République Française, lequel en remettra une expédition authentique à chacune des Puissances contractantes.

(Folgen die Unterschriften.)

B.

Convention concernant le régime des détroits.

L'Empire Britannique, la France, l'Italie, le Japon, la Bulgarie, la Grèce, la Roumanie, la Russie, l'État Serbe-Croate-Slovène et la Turquie,

Soucieux d'assurer dans les Détroits à toutes les nations la liberté de passage et de navigation entre la Mer Méditerranée et la Mer Noire, conformément au principe consacré par l'Article 23 du Traité de Paix en date de ce jour,

Et considérant que le maintien de cette liberté est nécessaire à la paix générale et au commerce du monde,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour leurs plénipotentiaires respectifs, savoir:

(folgen die Namen.)

Lesquels, après avoir exhibé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

Art. 1. Les Hautes Parties contractantes sont d'accord pour reconnaître et declarer le principe de la liberté de passage et de navigation par mer et dans les airs dans le détroit des Dardanelles, la Mer de Marmara et le Bosphore, ci-après compris sous la dénomination générale de „Détroits".

Art. 2. Le passage et la navigation des navires et aéronefs de commerce et des bâtiments en aéronefs de guerre dans les Détroits, en temps de paix et en temps de guerre, seront dorénavant réglés par les dispositions de l'Annexe ci-jointe.

Annexe.

Règles pour le passage des navires et aéronefs de commerce et des bâtiments et aéronefs de guerre dans les Détroits.

§ 1.

Navires de commerce, y compris les navires-hôpitaux, yachts et bateaux de pêche, ainsi que les aéronefs non militaires.

a) *En temps de paix:*

Complète liberté de navigation et de passage, de jour et de nuit, quels que soient le pavillon et le chargement, sans aucune formalité, taxe ou charge quelconques, sous réserve des dispositions sanitaires internationales et si ce n'est pour services directement rendus, telles que taxes de pilotage, phares, remorquage ou autres de même nature, et sans qu'il soit porté atteinte aux droits exercés à cet égard par les services et entreprises actuellement concédés par le Gouvernement turc.

Pour faciliter la préception de ces droits, les navires de commerce franchissant les Détroits devront signaler aux postes indiqués par le Gouvernement turc, leur nom, leur nationalité, leur tonnage et leur destination.

Digitized by Google

Le pilotage reste facultatif.

b) *En temps de guerre, la Turquie restant neutre:*

Complète liberté de navigation et de passage, de jour et de nuit, dans les mêmes conditions que ci-dessus. Les droits et devoirs de la Turquie, comme Puissance neutre, ne sauraient l'autoriser à prendre aucune mesure susceptible d'entraver la navigation dans les Détroits, dont les eaux et l'atmosphère doivent rester entièrement libres, en temps de guerre, la Turquie étant neutre, aussi bien qu'en temps de paix.

Le pilotage reste facultatif.

c) *En temps de guerre, la Turquie étant belligérante:*

Liberté de navigation pour les navires neutres et les aéronefs non militaires neutres, si le navire ou l'aéronef n'assistent pas l'ennemi notamment en transportant de la contrebande, des troupes ou des ressortissants ennemis. La Turquie aura le droit de visiter lesdits navires et aéronefs, et, à cette fin, les aéronefs devront atterrir ou amerrir dans telles zones qui seront fixées et aménagées à cet effet par la Turquie. Il n'est pas porté atteinte aux droits de la Turquie d'appliquer aux navires ennemis les mesures admises par le droit international.

La Turquie aura pleine faculté de prendre telles dispositions qu'elle jugera nécessaires pour empêcher les navires ennemis d'utiliser les Détroits. Toutefois, ces dispositions ne seront pas de nature à interdire le libre passage des navires neutres, et, à cet effet, la Turquie s'engage à fournir à ceux-ci les instructions ou pilotes nécessaires.

§ 2.

Bâtiments de guerre, y compris les navires auxiliaires, les transports de troupes, les bâtiments porte-avions et aéronefs militaires.

a) En temps de paix:

Complète liberté de passage de jour et de nuit, quel que soit le pavillon, sans aucune formalité, taxe ou charge quelconque, mais sous les réserves ci-après concernant le total des forces.

La force maxima qu'une Puissance pourra faire passer par les Détroits à destination de la Mer Noire ne dépassera pas celle de la flotte la plus forte appartenant aux Puissances riveraines de la Mer Noire et existant dans cette mer au moment du passage; toutefois, les Puissances se réservent le droit d'envoyer en Mer Noire, en tout temps et en toute circonstance, une force n'excédant pas trois bâtiments dont aucun ne dépassera 10,000 tonnes.

Aucune responsabilité n'incombera à la Turquie en ce qui concerne le nombre des bâtiments qui traversent les Détroits.

Pour permettre l'observation de la présente règle, la Commission des Détroits prévue à l'Article 10 demandera à chaque Puissance riveraine de la Mer Noire, le 1er janvier et le 1er juillet de chaque année, le nombre de cuirassés, de croiseurs de bataille, de bâtiments porte-avions, de croiseurs, de destroyers, de sous-marins ou de tous autres types de bâtiments ainsi que d'aéronefs navals qu'elle possède en Mer Noire, en distinguant les bâtiments armés des bâtiments à effectifs réduits, en réserve, en réparations ou modification.

La Commission des Détroits informera alors les Puissances intéressées du nombre de cuirassés, croiseurs de bataille, bâtiments porte-avions, croiseurs, destroyers, sous-marins, aéronefs et éventuellement d'unités d'autres types, que comprend la force navale la plus forte dans la Mer Noire; en outre, tout changement résultant soit de l'entrée en Mer Noire, soit de la sortie de la Mer Noire, d'un bâtiment appartenant à ladite force sera immédiatement porté à la connaissance des Puissances intéressées.

Digitized by Google

Le nombre et le type des bâtiments armés seront seuls pris en considération pour le calcul d'une force navale à faire passer par les Détroits à destination de la Mer Noire.

b) En temps de guerre, la Turquie étant neutre:

Complète liberté de passage de jour et de nuit, quel que soit le pavillon, sans aucune formalité, taxe ou charge quelconques, sous les mêmes limitations que celles prévues au paragraphe 2 a).

Toutefois, ces limitations ne sont pas applicables aux Puissances belligérantes au préjudice de leurs droits de belligérants en Mer Noire.

Les droits et devoirs de la Turquie comme Puissance neutre ne sauraient l'autoriser à prendre aucune mesure susceptible d'entraver la navigation dans les Détroits, dont les eaux et l'atmosphère doivent rester entièrement libres, en temps de guerre, la Turquie étant neutre, aussi bien qu'en temps de paix.

Il sera interdit aux bâtiments de guerre et aéronefs militaires des belligérants de procéder à aucune capture, d'exercer le droit de visite et de se livrer à aucun acte d'hostilité dans les Détroits.

En ce qui concerne le ravitaillement et les réparations, les bâtiments de guerre seront régis par les dispositions de la Convention XIII de la Haye 1907, concernant la neutralité maritime.

En attendant la conclusion d'une Convention internationale établissant les règles de neutralité pour les aéronefs, les aéronefs militaires jouiront dans les Détroits d'un traitement analogue à celui accordé aux bâtiments de guerre par la Convention XIII de la Haye 1907.

c) En temps de guerre, la Turquie étant belligérante:

Complète liberté de passage pour les bâtiments de guerre neutres sans aucune formalité, taxe ou charge quelconques, mais sous les mêmes limitations que celles prévues au paragraphe 2 a).

Les mesures à prendre par la Turquie pour empêcher les bâtiments et aéronefs ennemis d'utiliser les Détroits ne seront pas de nature à interdire le libre passage des bâtiments et aéronefs neutres et à cet effet la Turquie s'engage à fournir auxdits bâtiments et aéronefs les instructions ou pilotes nécessaires.

Les aéronefs militaires neutres effectueront le passage des Détroits à leurs risques et périls et seront soumis au droit d'enquête quant à leur caractère. A cette fin, les aéronefs devront atterrir ou amerrir dans telles zones qui seront fixées et aménagées à cet effet par la Turquie.

§ 3.

a) Les sous-marins des Puissances en état de paix avec la Turquie ne devront traverser les Détroits qu'en surface.

b) Le commandant d'une force navale étrangère venant soit de la Méditerranée, soit de la Mer Noire, communiquera, sans avoir à s'arrêter, à une station de signaux à l'entrée des Dardanelles ou du Bosphore, le nombre et le nom des bâtiments sous ses ordres qui doivent entrer dans les Détroits.

La Turquie fera connaître ces stations de signaux, et jusqu'à ce que cette notification soit faite, la liberté de passage dans les Détroits pour les bâtiments de guerre étrangers n'en subsistera pas moins, l'entrée dans les Détroits ne devant pas être retardée.

c) L'autorisation pour les aéronefs militaires et non militaires de survoler les Détroits dans les conditions prévues par les présentes règles, implique pour lesdits aéronefs:

1° La liberté de survoler une bande de territoire de cinq kilomètres au-dessus de chaque côté des parties resserrées des Détroits;

2° La faculté, en cas de panne, d'atterrir sur le littoral ou d'amerrir dans les eaux territoriales de la Turquie.

Digitized by Google

§ 4.

Limitation de la durée de passage des bâtiments de guerre.

En aucun cas les bâtiments de guerre en transit dans les Détroits ne devront, sauf en cas d'avaries ou de fortune de mer, y séjourner au delà du temps qu'il leur est nécessaire pour effectuer leur passage, y compris la durée du mouillage pendant la nuit si la sécurité de la navigation l'exige.

§ 5.

Séjour dans les ports des Détroits et de la Mer Noire.

a) Les paragraphes 1, 2 et 3 de la présente Annexe s'appliquent au passage des navires, bâtiments de guerre et aéronefs au travers et au-dessus des Détroits et ne portent pas atteinte au droit de la Turquie d'édicter tels règlements qu'elle jugera nécessaires, en ce qui concerne le nombre des bâtiments de guerre et aéronefs militaires d'une même Puissance, qui pourront visiter simultanément les ports et les aérodromes turcs, ainsi que la durée de leur séjour.

b) Les Puissances riveraines de la Mer Noire auront le même droit en ce qui concerne leurs ports et leurs aérodromes.

c) Les bâtiments légers, que les Puissances actuellement représentées à la Commission européenne du Danube entretiennent comme stationnaires aux embouchures de ce fleuve et jusqu'à Galatz, s'ajouteront à ceux prévus au paragraphe 2 et pourront être remplacés en cas de besoin.

§ 6.

Dispositions spéciales relatives à la protection sanitaire.

Les bâtiments de guerre ayant à bord des cas de peste, de choléra ou de typhus, ou en ayant eu depuis sept jours, ainsi que les bâtiments ayant quitté un port contaminé depuis moins de cinq fois 24 heures, devront passer les Détroits en quarantaine et appliquer par les moyens du bord les mesures prophylactiques nécessaires pour éviter toute possibilité de contamination des Détroits.

Il en sera de même des navires de commerce ayant à bord un médecin et passant en droiture les Détroits sans faire escale ou rompre charge.

Les navires de commerce n'ayant pas de médecin à bord devront, avant de pénétrer dans les Détroits, même s'ils n'y doivent pas faire escale, satisfaire aux prescriptions sanitaires internationales.

Les bâtiments de guerre et les navires de commerce touchant dans un des ports des Détroits, seront soumis dans ce port aux prescriptions sanitaires internationales qui y sont applicables.

Art. 3. En vue de maintenir libres de toute entrave le passage et la navigation dans les Détroits, les mesures stipulées aux Articles 4 à 9 seront appliquées à leurs eaux et rives, ainsi qu'aux îles qui s'y trouvent ou qui les avoisinent.

Art. 4. Seront démilitarisées les zones et îles désignées ci-après:

1° Les deux rives du détroit des Dardanelles et du détroit du Bosphore sur l'étendue des zones délimitées ci-dessous (voir la carte ci-jointe):

Dardanelles: Au Nord-Ouest, presqu'île de Gallipoli et région au Sud-Est d'une ligne partant d'un point du golfe de Xéros situé à 4 kilomètres Nord-Est de Bakla-Burnu aboutissant sur la Mer de Marmara à Kumbaghi et passant au Sud de Kavak (cette localité exclue);

Au Sud-Est, région comprise entre la côte et une ligne tracée à 20 kilomètres de la côte, partant du cap Eski-Stamboul en face de Tenedos et aboutissant sur la Mer de Marmara en un point de la côte situé immédiatement au Nord de Karabigha.

Bosphore (sans préjudice du régime particulier de Constantinople, Art. 8): *A l'Est,* zone s'étendant jusqu'à une ligne tracée à 15 kilomètres de la côte orientale du Bosphore;

Digitized by Google

A l'Ouest, zone s'étendant jusqu'à une ligne tracée à 15 kilomètres de la côte occidentale du Bosphore.

2° Toutes les îles de la Mer de Marmara, sauf l'île d'Emir-Ali-Adasi.

3° Dans la Mer Egée, les îles de Samothrace, Lemnos, Imbros, Tenedos et les îles aux Lapins.

Art. 5. Une Commission composée de quatre membres respectivement nommés par les Gouvernements de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie et de la Turquie, se réunira dans les quinze jours après la mise en vigueur de la présente Convention pour fixer sur place les limites des zones prévues à l'Article 4-1°.

Il appartiendra aux Gouvernements représentés dans cette Commission de pourvoir aux indemnités, auxquelles pourront avoir droit leurs représentants respectifs.

Tous frais généraux auquels donnera lien le fonctionnement de la Commission seront, par parts égales, supportés par les Puissances représentées.

Art. 6. Sous réserve des dispositions de l'Article 8 concernant Constantinople, il ne devra y avoir, dans les zones et îles démilitarisées, aucune fortification, aucune installation permanente d'artillerie, d'engins d'action sous-marine autres que les bâtiments sous-marins, ni aucune installation d'aéronautique militaire, ni aucune base navale.

Aucune force armée ne devra y stationner en dehors des forces de police et de gendarmerie qui sont nécessaires au maintien de l'ordre, et dont l'armement ne comportera que le revolver, le sabre, le fusil et quatre fusils mitrailleurs par cent hommes à l'exclusion de toute artillerie.

Dans les eaux territoriales des zones et îles démilitarisées, il ne devra y avoir aucun engin d'action sous-marine, autre que des bâtiments sous-marins.

Nonobstant les alinéas qui précèdent, la Turquie gardera le droit de faire passer en transit ses forces armées dans les zones et îles démilitarisées du territoire turc, ainsi que dans leurs eaux territoriales où la flotte turque aura le droit de mouiller.

En outre, en ce qui concerne les Détroits, le Gouvernement turc aura la faculté de faire observer, au moyen d'avions ou de ballons, la surface et le fond de la mer. Les aéronefs turcs pourront toujours survoler les eaux des Détroits et les zones démilitarisées du territoire turc et y atterrir ou amerrir partout en toute liberté.

La Turquie et la Grèce pourront également, dans les zones et îles démilitarisées et dans leurs eaux territoriales, effectuer les mouvements de personnel nécessités par l'instruction, hors de ces zones et îles, des hommes qui y seront recrutés.

La Turquie et la Grèce auront la liberté d'organiser, dans lesdites zones et îles de leurs territoires respectifs, tout système d'observation et de communications télégraphiques, téléphoniques et optiques. La Grèce pourra faire passer sa flotte dans les eaux territoriales des îles grecques démilitarisées, mais ne pourra user de ces eaux comme base d'opérations contre la Turquie ou pour une concentration navale ou militaire dans ce but.

Art. 7. Aucun engin d'action sous-marine, autre que les bâtiments sous-marins, ne pourra être installé dans les eaux de la Mer de Marmara.

Le Gouvernement turc n'installera ni dans la région côtière européenne de la Mer de Marmara, ni dans la partie de la région côtière d'Anatolie située à l'Est de la zone démilitarisée du Bosphore, jusqu'à Daridje, aucune batterie permanente de canons ou de lance-torpilles, susceptible d'entraver le passage des Détroits.

Art. 8. A Constantinople, y compris ici Stamboul, Péra, Galata, Scutari ainsi que les îles des Princes, et dans ses environs immédiats, une garnison de 12,000 hommes au maximum pourra être stationnée pour les

Digitized by Google

besoins de la capitale. Un arsenal et une base navale pourront être maintenus à Constantinople.

Art. 9. Si, en cas de guerre, la Turquie ou la Grèce, usant de leur droit de Puissances belligérantes, étaient amenées à apporter des modifications à l'état de démilitarisation prévu ci-dessus, elles seraient tenues de rétablir, dès la conclusion de la paix, le régime prévu par la présente Convention.

Art. 10. Il sera institué à Constantinople une Commission internationale, composée comme il est dit à l'Article 12, qui prendra le titre de „Commission des Détroits".

Art. 11. La Commission exercera ses attributions sur les eaux des Détroits.

Art. 12. La Commission sera composée, sous la présidence d'un représentant de la Turquie, de représentants de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie, du Japon, de la Bulgarie, de la Grèce, de la Roumanie, de la Russie et de l'Etat Serbe-Croate-Slovène, en tant que Puissances signataires de la présente Convention et au fur et à mesure de la ratification de celle-ci par ces Puissances.

L'adhésion à la présente Convention comportera pour les Etats-Unis le droit d'avoir également un représentant dans la Commission.

Le même droit sera réservé, dans les mêmes conditions, aux Etats indépendants riverains de la Mer Noire non mentionnés dans le premier alinéa du présent Article.

Art. 13. Il appartiendra aux Gouvernements représentés à la Commission de pourvoir aux indemnités auxquelles pourront avoir droit leurs représentants. Toutes dépenses supplémentaires de la Commission seront supportées par lesdits Gouvernements dans la proportion fixée pour la répartition des frais de la Société des Nations.

Art. 14. La Commission sera chargée de s'assurer que sont dûment observées les dispositions concernant le passage des bâtiments de guerre et aéronefs militaires, dispositions faisant l'objet des paragraphes 2, 3 et 4 de l'Annexe jointe à l'Article 2.

Art. 15. La Commission des Détroits exercera sa mission sous les auspices de la Société des Nations, à laquelle elle adressera chaque année un rapport rendant compte de l'accomplissement de sa mission et fournissant, par ailleurs, tous renseignements utiles au point de vue du commerce et de la navigation; à cet effet, la Commission se mettra en relations avec les services du Gouvernement turc s'occupant de la navigation dans les Détroits.

Art. 16. Il appartiendra à la Commission d'élaborer les règlements qui seraient nécessaires à l'accomplissement de sa mission.

Art. 17. Les dispositions de la présente Convention ne porteront pas atteinte au droit de la Turquie de faire circuler librement sa flotte dans les eaux turques.

Art. 18. Désireuses que la démilitarisation des Détroits et des zones avoisinantes ne devienne pas, au point de vue militaire, une cause de danger injustifié pour la Turquie et que des actes de guerre ne viennent pas mettre en péril la liberté des Détroits ou la sécurité des zones démilitarisées, les Hautes Parties contractantes conviennent des dispositions suivantes:

Si une violation des dispositions sur la liberté de passage, une attaque inopinée, ou quelque acte de guerre ou menace de guerre venaient à mettre en péril la liberté de la navigation des Détroits ou la sécurité des zones démilitarisées, les Hautes Parties contractantes et, dans tous les cas, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie et le Japon les empêcheront conjointement par tous les moyens que le Conseil de la Société des Nations décidera à cet effet.

Dès que les actes ayant motivé l'action prévue par l'alinéa qui précède auront pris fin, le statut des Détroits, tel qu'il est réglé par les dispositions de la présente Convention, sera de nouveau strictement appliqué.

Digitized by Google

La présente disposition, qui constitue une partie intégrante de celles qui sont relatives à la démilitarisation et à la liberté des Détroits, ne porte pas atteinte aux droits et obligations que les Hautes Parties contractantes peuvent avoir en vertu du Pacte de la Société des Nations.

Art. 19. Les Hautes Parties contractantes feront tous leurs efforts pour amener les Puissances non signataires à adhérer à la présente Convention.

Cette adhésion sera signifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la République Française et par celui-ci à tous les Etats signataires ou adhérents. Elle portera effet à dater du jour de la signification au Gouvernement français.

Art. 20. La présente Convention sera ratifiée.

Les ratifications en seront déposées à Paris aussitôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur dans les mêmes conditions que le Traité de Paix en date de ce jour; pour les Puissances non signataires de ce Traité, qui à ce moment n'auraient pas encore ratifié la présente Convention, celle-ci entrera en vigueur au fur et à mesure du dépôt de leurs ratifications, qui sera notifié aux autres Puissances contractantes par le Gouvernement de la République Française.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires susnommés ont signé la présente Convention.

Fait à Lausanne, le 24 juillet 1923, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République Française, lequel en remettra une expédition authentique à chacune des Puissances contractantes.

(Folgen die Unterschriften.)

C.

Convention relative à l'établissement et la compétence judiciaire.

L'Empire Britannique, la France, l'Italie, le Japon, la Grèce, la Roumanie, l'État Serbe-Croate-Slovène, d'une part,

et la Turquie, d'autre part,

Désireux de régler conformément au droit des gens moderne les conditions d'établissement en Turquie des ressortissants des autres Puissances contractantes et les conditions d'établissement des ressortissants turcs sur les territoires de ces dernières, ainsi que certaines questions relatives à la compétence judiciaire,

Ont décidé de conclure une convention à cet effet et ont désigné pour leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

(folgen die Namen).

Lesquels, après avoir exhibé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

Chapitre 1er.

Conditions d'établissement.

Art. 1. L'application en Turquie de chacune des dispositions du présent Chapitre aux ressortissants et sociétés des autres Puissances contractantes est subordonnée à la condition expresse de parfaite réciprocité à l'égard des ressortissants et sociétés turcs, dans les territoires desdites Puissances.

Dans le cas où l'une de ces Puissances refuserait, en vertu de ses lois ou autrement, d'accorder la réciprocité par rapport à l'une quelconque des dispositions en question, ses ressortissants et sociétés ne pourront profiter en Turquie de cette même disposition.

Pour l'application du présent Article, les Dominions, colonies et pays placés sous le protectorat ou l'autorité des Puissances contractantes seront individuellement considérés comme des pays contractants distincts.

Digitized by Google

Section 1.

Accès et séjour.

Art. 2. Sur le territoire de la Turquie, les ressortissants des autres Puissances contractantes seront reçus et traités, relativement à leurs personnes et à leurs biens, conformément au droit commun international. Ils y jouiront de la plus entière et constante protection des lois et autorités territoriales pour leurs personnes, leur biens, droits et intérêts. Sans préjudice des dispositions concernant l'immigration, ils y auront entière liberté d'accès et d'établissement et pourront, en conséquence, aller, venir et séjourner en Turquie, en se conformant aux lois et règlements en vigueur dans le pays.

Art. 3. En Turquie, les ressortissants des autres Puissances contractantes auront le droit d'acquérir, de posséder et d'aliéner toute sorte de biens mobiliers en se conformant aux lois et règlements du pays; ils pourront en disposer notamment par vente, échange, donation, dispositions testamentaires ou de toute autre manière, ainsi qu'entrer en possession par voie de succession en vertu de la loi ou par suite de dispositions entre vifs ou testamentaires.

Art. 4. L'admission en Turquie des ressortissants des autres Puissances contractantes aux divers genres de commerce, de profession ou d'industrie et réciproquement l'admission sur le territoire desdites Puissances des ressortissants turcs aux divers genres de commerce, de profession ou d'industrie, feront l'objet de conventions particulières à conclure, dans le délai de douze mois à dater de la mise en vigueur de la présente Convention, entre la Turquie et lesdites Puissances.

Il demeure entendu qu'en attendant la conclusion desdites conventions, le *statu quo* au 1er janvier 1923 sera conservé et qu'à défaut de convention conclue à l'expiration dudit délai de douze mois, chacune des Puissances contractantes reprendrait sa liberté d'action, sous la réserve du respect des droits acquis par les particuliers à la date du 1er janvier 1923.

Art. 5. En Turquie, les sociétés commerciales, industrielles ou financières, y compris les sociétés de transport ou d'assurance, régulièrement constituées sur le territoire de l'une quelconque des autres Puissances contractantes, seront reconnues.

En tout ce qui concerne leur constitution, leur capacité et le droit d'ester en justice, elles seront traitées d'après leur loi nationale.

Elles pourront s'établir sur le territoire de la Turquie et s'y livrer à tous les genres de commerce et d'industrie auxquels les ressortissants du pays où elles ont été constituées peuvent se livrer et qui ne sont pas inderdits sur ledit territoire aux sociétés nationales. Elles pourront y effectuer librement leurs opérations, sous réserve de l'observation des dispositions d'ordre public et jouiront à cet égard des mêmes droits que toute société semblable nationale.

Elles auront le droit d'acquérir, de posséder et d'aliéner toute sorte de biens mobiliers en se conformant aux lois et règlements du pays; il en sera de même en ce qui concerne les biens immeubles nécessaires au fonctionnement de la société, étant entendu, dans ce cas, que l'acquisition n'est pas l'objet même de la société.

Art. 6. En Turquie, les ressortissants des autres Puissances contractantes ne seront pas soumis aux lois relatives au service militaire. Ils seront exempts de toute service et de toute obligation ou charge remplaçant le service militaire.

Ils ne pourront être expropriés de leurs biens ou privés même temporairement de la jouissance de leurs biens, que pour cause légalement reconnue d'utilité publique et moyennant une juste et préalable indemnité. Aucune expropriation ne pourra avoir lieu sans publicité préalable.

Art. 7. La Turquie se réserve le droit d'expulser, par mesures individuelles, soit à la suite d'une sentence légale, soit d'après les lois ou règle-

Digitized by Google

ments sur la police des mœurs, sur la police sanitaire ou sur la mendicité, soit pour des motifs de sûreté intérieure ou extérieure de l'Etat, les ressortissants des autres Puissances contractantes, lesquelles s'engagent à les recevoir en tout temps, eux et leur famille.

L'expulsion sera effectuée dans des conditions conformes à l'hygiène et à l'humanité.

Section 2.

Clauses fiscales.

Art. 8. Pour séjourner et s'établir sur le territoire turc, comme pour l'exercice de tout genre de commerce, profession, industrie, exploitation ou activité de quelque nature que ce soit en Turquie, permis dans les conditions prévues à l'Article 4 aux ressortissants des autres Puissances contractantes, ceux-ci ne seront soumis à aucun impôt, taxe ou charge, de quelque nature et sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus onéreux que ceux auxquels sont soumis les ressortissants turcs.

Les ressortissants desdites Puissances, qui seraient établis à l'étranger et qui se livreraient pendant leur passage sur le territoire turc à une activité quelconque, ne seront soumis à aucun impôt, taxe ou charge, de quelque nature ou sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus onéreux que ceux auxquels seraient soumis les ressortissants turcs ou étrangers établis en Turquie pour une activité de même nature et importance aux termes des dispositions fiscales en vigueur dans le pays.

Les biens, droits et intérêts des ressortissants desdites Puissances en territoire turc ne seront soumis à aucune charge, taxe ou impôt direct ou indirect, autres ou plus élevés que ceux qui pourraient être imposés aux biens, droits et intérêts des ressortissants turcs, tant en ce qui concerne l'acquisition, possession et jouissance desdits biens, qu'en ce qui concerne leur transfert par cession, mutation ou héritage.

Art. 9. Les sociétés commerciales, industrielles on financières, y compris les sociétés de transport ou d'assurance, qui sont constituées sous la loi d'un des autres pays contractants et qui, dans les conditions prévues à l'Article 5, s'établissent en Turquie ou y exercent leur activité, n'y seront soumises à aucun impôt, droit ou taxe, de quelque nature ou sous quelque dénomination que ce soit, auxquels ne seraient point soumises les sociétés de même nature constituées sous la loi turque.

Les mêmes dispositions s'appliqueront aux filiales, succursales, agences et autres représentations de firmes ou sociétés desdits pays qui, dans les conditions prévues à l'Article 5, sont établies en Turquie ou y exercent leur activité, étant entendu que, lorsque la direction de ces firmes ou sociétés se trouve en dehors de la Turquie, lesdites filiales, succursales, agences et représentations, ne seront imposées que pour leur capital réellement investi en Turquie ou sur les bénéfices et revenus qu'elles y ont réellement acquis, ceux-ci pouvant servir à la détermination du capital imposable, s'il ne peut être vérifié.

Art. 10. Si le Gouvernement turc institue des exonérations de charges fiscales, de quelque nature ou sous quelque dénomination que ce soit, ces exonérations seront accordées aussi bien aux ressortissants ou sociétés des autres pays contractants, établis en Turquie, qu'aux ressortissants turcs ou aux sociétés établies sous la loi turque.

Cette disposition ne pourra pas être invoquée pour demander le bénéfice des exonérations d'impôts accordées à des établissements fondés par l'Etat ou à des concessionnaires d'un service public.

Art. 11. Pour toute matière visée aux Articles 8 à 10, les impôts, droits, taxes, provinciaux ou locaux, imposables en Turquie aux ressortissants des autres pays contractants, ne seront point autres ou plus élevés que ceux qui seraient imposés aux ressortissants turcs.

Digitized by Google

Art. 12. Aucun emprunt forcé ou autre prélèvement exceptionnel sur la fortune, ne seront imposés en Turquie, même en cas de guerre, aux ressortissants des autres pays contractants établis en Turquie ou y exerçant leur activité, à leurs biens, droits et intérêts situés sur le territoire turc, ainsi qu'aux sociétés, filiales, succursales ou agences constituées sous la loi d'un desdits pays et établies en Turquie ou y exerçant leur activité.

Art. 13. Conformément à l'abolition des Capitulations, la Turquie n'accordera pas aux ressortissants des Puissances étrangères un traitement plus favorable qu'à ses propres ressortissants et appliquera à ses ressortissants et aux ressortissants des autres Puissances contractantes le principe de l'égalité de traitement, en ce qui concerne les matières prévues dans la présente Section.

Chapitre II.

Compétence judiciaire.

Art. 14. En Turquie, les ressortissants des autres Puissances contractantes, et réciproquement les ressortissants turcs sur les territoires desdites Puissances, auront libre accès aux tribunaux nationaux et pourront ester en justice aux mêmes conditions à tous égards que les nationaux, sous réserve des dispositions de l'Article 18.

Art. 15. En toutes matières, sous réserve de l'Article 16, les questions de compétence judiciaire seront, dans les rapports entre la Turquie et les autres Puissances contractantes, réglées conformément aux principes du droit international.

Art. 16. En matière de statut personnel, c'est-à-dire pour toutes les questions concernant le mariage et la communauté conjugale, le divorce, la séparation de corps, la dot, la paternité, la filiation, l'adoption, la capacité des personnes, la majorité, la tutelle, la curatelle, l'interdiction; en matières mobilières, le droit de succession testamentaire ou *ab intestat*, partages et liquidations; et, en général, le droit de famille, il est entendu entre la Turquie et les autres Puissances contractantes que seront seuls compétents vis-à-vis des ressortissants non-musulmans desdites Puissances, établis ou se trouvant en Turquie, les tribunaux nationaux ou autres autorités nationales siégeant dans le pays auquel ressortit la partie dont le statut personnel est en cause.

La présente disposition ne porte pas atteinte aux attributions spéciales des consuls en matière d'état civil d'après le droit international ou les accords particuliers qui pourront intervenir, non plus qu'au droit des tribunaux turcs de requérir et recevoir les preuves relatives aux questions reconnues ci-dessus comme étant de la compétence des tribunaux nationaux ou autres autorités nationales des parties en cause.

Par dérogation à l'alinéa premier, les tribunaux turcs pourront également être compétents dans les questions visées audit alinéa, si toutes les parties en cause se soumettent par écrit à la juridiction de ces tribunaux, lesquels statueront d'après la lois nationale des parties.

Art. 17. Le Gouvernement turc déclare que les étrangers en Turquie seront assurés, quant à leurs personnes et à leurs biens, devant les juridictions turques, d'une protection conforme au droit des gens ainsi qu'aux principes et méthodes généralement suivis dans les autres pays.

Art. 18. Toutes questions relatives à la caution *judicatum solvi*, à l'exécution des jugements, à la communication des actes judiciaires et extra-judiciaires, aux commissions rogatoires, aux condamnations aux frais et aux dépens, à l'assistance judiciaire gratuite et à la contrainte par corps, sont réservées, dans les rapports entre la Turquie et les autres Puissances contractantes, à des conventions spéciales entre les Etats intéressés.

Digitized by Google

Chapitre III.

Dispositions finales.

Art. 19. Les Puissances contractantes se réservent le droit de déclarer, au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, que les dispositions de ladite Convention ne s'appliqueront pas à tout ou partie de leurs Dominions jouissant d'un gouvernement autonome, de leurs colonies, pays de protectorat, possessions ou territoires d'outre-mer soumis à leur souveraineté et, dans ce cas, la Turquie serait déliée des obligations qui résultent pour elle de la présente Convention envers lesdits Dominions, colonies, pays de protectorat, possessions et territoires.

Toutefois, lesdites Puissances pourront adhérer ultérieurement, au nom de tout Dominion jouissant d'un gouvernement autonome, colonie, pays de protectorat, possession ou territoire, pour lesquels elles auraient, aux termes de la présente Convention, fait une déclaration qui l'excluait.

Art. 20. La présente Convention est conclue pour une période de sept années à compter de sa mise en vigueur.

Si la Convention n'est pas dénoncée par l'une quelconque des Hautes Parties contractantes au moins une année avant l'expiration de ladite période, elle restera en vigueur jusqu'à ce qu'elle soit dénoncée, cette dénonciation ne devant produire ses effets qu'après l'expiration d'un délai d'une année.

Dans le cas où la Convention serait dénoncée par une quelconque des Puissances contractantes autre que la Turquie, cette dénonciation n'aura d'effet qu'entre cette Puissance et la Turquie.

La Turquie aura la faculté de dénoncer la Convention soit vis-à-vis de toutes les autres Puissances contractantes, soit seulement vis-à-vis de l'une d'entre elles, et, dans ce dernier cas, la Convention restera en vigueur vis-à-vis des autres.

Art. 21. La présente Convention sera ratifiée.

Les ratifications en seront déposées à Paris aussitôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur dans les mêmes conditions que le Traité de Paix en date de ce jour.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires susnommés ont signé la présente Convention.

Fait à Lausanne, le 24 juillet 1923, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République Française, lequel en remettra une expédition authentique à chacune des Puissances contractantes.

(Folgen die Unterschriften.)

D.

Acte final de la conférence de Lausanne.

Les Gouvernements de l'Empire Britannique, de la France et de l'Italie, d'accord avec le Gouvernement du Japon, soucieux de rétablir définitivement la paix en Orient, ayant convié d'une part la Grèce, la Roumanie, l'État Serbe-Croate-Slovène et aussi les États-Unis d'Amérique, et, d'autre part, la Turquie, à examiner en commun les dispositions propres à atteindre un résultat également souhaité par toutes les nations:

Ayant estimé, par ailleurs, que, parmi les sujets qui se trouveraient devoir être traités à cette Conférence, la question des Détroits devrait être examinée spécialement, en invitant la Bulgarie et la Russie, Puissances riveraines de la Mer Noire, à participer aux négociations et aux décisions qui seraient adoptées;

Et ayant décidé que la Belgique et le Portugal seraient admis à participer aux discussions des questions économiques et financières résultant pour ces deux Puissances de l'état de guerre en Orient;

En conséquence, les Délégués ci-après se sont assemblés à Lausanne:

(folgen die Namen).

Digitized by Google

A la suite de réunions tenues du 20 novembre 1922 au 24 juillet 1923, à l'occasion desquelles certaines autres Puissances ont pu faire connaître leurs vues sur les questions considérées par elles comme les intéressant, les Actes ci-après énumérés ont été arrêtés:

I. Traité de Paix, signé le 24 juillet 1923. — II. Convention concernant le régime des Détroits, signée le 24 juillet 1923. — III. Convention concernant la frontière de Thrace, signée le 24 juillet 1923. — IV. Convention relative à l'établissemens et à la compétence judiciaire, signée le 24 juillet 1923. — V. Convention commerciale, signée le 24 juillet 1923. — VI. Convention concernant l'échange des populations grec-ques et turques et Protocole, signés le 30 janvier 1923. — VII. Accord grécoturc relatif à la restitution des internés civils et à l'échange des prisonniers de guerre, signé le 30 janvier 1923. — VIII. Déclaration relative à l'Amnistie et Protocole, signés le 24 juillet 1923. — IX. Déclaration relative aux propriétés musulmanes en Grèce, signée le 24 juillet 1923. — X. Déclaration relative aux questions sanitaires, signée le 24 juillet 1923. — XI. Déclaration sur l'administration judiciaire, signée le 24 juillet 1923. — XII. Protocole relatif à certaines concessions accordées dans l'Empire ottoman et Déclaration, signés le 24 juillet 1923. — XIII. Protocole relatif à l'accession de la Belgique et du Portugal à certaines dispositions d'Actes signés à Lausanne et Déclarations de ces deux Puissances concernant ladite accession, signés le 24 juillet 1923. — XIV. Protocole relatif à l'évacuation des territoires turcs occupés par les forces britanniques, françaises et italiennes et Déclaration, signés le 24 juillet 1923. — XV. Protocole relatif au territoire de Karagatch ainsi qu'aux îles de Imbros et de Tenedos signé par l'Empire britannique, la France, l'Italie, le Japon, la Grèce et la Turquie le 24 juillet 1923. — XVI. Protocole relatif au Traité conclu à Sèvres entre les Principales Puissances alliées et la Grèce le 10 août 1920 concernant la protection des minorités en Grèce et au Traité conclu à la même date entre les mêmes Puissances relativement à la Thrace, signé le 24 juillet 1923. — XVII. Protocole relatif à la signature de l'Etat Serbe-Croate-Slovène, signé le 24 juillet 1923.

Les originaux des Actes ci-dessus énumérés, ainsi que du présent Acte, resteront déposés dans les archives du Gouvernement de la République française, qui délivrera une copie authentique de chacun d'eux aux Puissances qui l'auront signé ou, s'il y a lieu, qui y auront accédé ou adhéré, ainsi qu'aux Puissances signataires du Traité de Paix.

En foi de quoi, les Soussignés ont apposé leurs signatures et leurs cachets au bas du présent Acte.

Fait à Lausanne, le 24 juillet mil neuf cent vingt-trois, en un seul exemplaire.

(Folgen die Unterschriften.)

XII.

Accords relatifs à des articles du Traité de Paix (24. Juli 1924).

a) Englisch-französischer accord bt. Aegypten (Art. 34 des F.V.).

Les Délégations britannique et française, considérant que le Gouvernement égyptien n'est pas signataire du Traité de paix avec la Turquie en date de ce jour et que les conditions d'acquisition de la nationalité égyptienne par les ressortissants turcs établis en Égypte ne sont pas encore fixées, sont d'accord pour juger nécessaire qu'avant ou aussitôt que possible après la mise en vigueur du Traité de paix avec la Turquie et conformément à l'article 34 dudit Traité, un accord, à conclure entre le Gouvernement égyptien et le Gouvernement français agissant pour la Syrie et le Liban, précise les conditions d'option prévues par cette stipulation. Le délai d'option courrait à dater de la conclusion dudit accord.

Fait à Lausanne, le 24 Juillet 1923.

Signé: Horace Rumbold. — Pellé.

Digitized by Google

b) Accord bt. Zahlungsverpflichtungen der griechischen Regierung (Art. 59 des Friedensvertrages).

L'Empire Britannique, la France, l'Italie et la Grèce, désireux de régler les modalités du remboursement par le Gouvernement hellénique aux ressortissants des autres Puissances contractantes et aux sociétés dans lesquelles au 1er juin 1921 les intérêts de ces derniers étaient prépondérants, des dettes résultant des actes des autorités hellèniques en Turquie,

Ont résolu de conclure une Convention à cette fin et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir: *(Folgen die Namen.)*

Lesquels, après avoir exhibé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenu des dispositions suivantes:

Article unique. Le Gouvernement hellénique s'engage à verser aux ressortissants des autres Puissances contractantes et aux sociétés ottomanes dans lesquelles au 1er juin 1921 les intérêts de ces derniers étaient prépondérants (pour la part qui revenait à ces intérêts) les sommes qui leur sont dues pour le remboursement de la valeur des biens réquisitionnés ou saisis par les armées ou administrations helléniques, le payement des services rendus à ces armées et administrations s'il n'a déjà été effectué, ainsi que pour l'indemnisation des autres pertes et dommages subis postérieurement au 1er juin 1921 par lesdits ressortissants et sociétés et résultant des actes des armées ou administrations helléniques autres que les pertes et dommages résultant des faits de guerre dans les zones de combat.

A défaut d'entente entre les intéressés et le Gouvernement hellénique, le montant des dommages sera déterminé par un tribunal arbitral composé d'un représentant du Gouvernement hellénique, d'un représentant du réclamant et d'un arbitre choisi d'un commun accord, ou, en l'absence d'accord, par le Président de la Cour permanente de Justice internationale de La Haye.

Les versements prévus par les dispositions précédentes seront acquittés au moyen d'annuités échelonnées sur une période de 40 années et calculées avec un intérêt de 5% ou suivant toutes autres modalités qui pourraient être adoptées ultérieurement d'un commun accord.

Il est entendu que les dettes résultant des contrats passés dans les régions occupées en Turquie par les armées ou administrations helléniques entre ces armées ou administrations, d'une part, et des ressortissants des autres Puissances contractantes et des sociétés ottomanes dans lesquelles les intérêts de ces derniers étaient prépondérants, d'autre part, seront payées par le Gouvernement hellénique d'après les stipulations des contrats.

La présente convention sera ratifiée; chaque Puissance signataire en déposera la ratification à Paris en même temps que la ratification du Traité de paix en date de ce jour. Elle entrera en vigueur aussitôt que toutes les Puissances signataires en auront déposé les ratifications, date qui sera constatée par un procès-verbal dressé par les soins du Gouvernement français. — En foi de quoi les Plénipotentiaires susnommés ont signé la présente Convention.

Fait à Lausanne, le 24 Juillet mil neuf cent vingt-trois en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française, lequel en remettra une expédition authentique à chacune des Puissances signataires. *(Folgen die Unterschriften.)*

XIII.

Griechische Ratifikation der Verträge von Lausanne.*)

Wir Georg II., König der Hellenen,

haben im Hinblick auf Abs. 1 des Beschlusses des Revolutionskomitees vom

*) Uebersetzung der im griechischen Gesetzblatt (*Ἐφήμερις τῆς Κυβερνήσεως* vom 25. August 1924, Nr. 238, S. 1655) verkündeten Königlichen Verordnung. — Herausgeber.

Digitized by Google

15. Sept. 1922 auf Vorschlag Unseres Ministerrats beschlossen und verordnen:

Art. 1. Der zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen einerseits und der Türkei andererseits abgeschlossene und in Lausanne (Schweiz) am 24. Juli unterzeichnete Friedensvertrag, bestehend aus 143 Artikeln, nebst dem nachstehenden dazugehörigen Abkommen, Erklärungen und Protokollen, die in Lausanne am 24. Juli 1923 unterzeichnet worden sind, nämlich

1. dem Abkommen über das Regime der Meerengen;
2. dem Abkommen über die Grenzen Thraciens;
3. dem Abkommen über die Niederlassung der Ausländer in der Türkei und die Gerichtsverfassung;
4. dem Handelsabkommen;
5. der Erklärung über Straffreiheit nebst dem zugehörigen Protokoll;
6. der Erklärung über die muselmanischen Güter in Griechenland;
7. der Erklärung über sanitäre Fragen;
8. der Erklärung über Gerichtsverwaltung;
9. dem Protokoll über einige Konzessionen im Ottomanischen Reich und der zugehörigen Erklärung;
10. dem Protokoll über Karagatsch und die Inseln Imbros und Tenedos;
11. dem Protokoll, betr. den in Sèvres am 10. August 1920 zwischen den verbündeten Hauptmächten und Griechenland abgeschlossenen Vertrag über den Schutz der Minderheiten in Griechenland, und betr. den am gleichen Tage zwischen denselben Mächten abgeschlossenen Vertrag über Thracien;
12. dem Abkommen über die Art der Zahlung der Schuldverpflichtungen der griechischen Regierung gegenüber Angehörigen und Gesellschaften der vertragsschließenden Großmächte, soweit diese Verpflichtungen aus Verfügungen der griechischen Behörden in der Türkei herrühren;
13. dem Protokoll über das Recht der Unterzeichnung einiger der obigen Akte durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen;
14. dem Protokoll, betr. den Beitritt Belgiens und Portugals zu einigen Bestimmungen der in Lausanne unterzeichneten Akte, sowie den Erklärungen dieser beiden Mächte über ihren Beitritt;
15. dem am 30. Januar 1923 unterzeichneten Abkommen über den Austausch der griechischen und der türkischen Bevölkerung;
16. dem Protokoll, betr. die Räumung der von britischen, französischen und italienischen Truppen besetzten türkischen Gebiete, sowie der zugehörigen Erklärung;
17. der am gleichen Tage unterzeichneten Vereinbarung über die Herausgabe der Geiseln und politischen Gefangenen, deren Wortlaut in der Ursprache und in griechischer Uebersetzung beigefügt ist, haben volle und gesetzliche Geltung.

Art. 2. Der beim Ministerium des Aeußern tätigen Obersten Kommission für die Durchführung der Verträge wird die Sorge für die Ausführung des Vertrages nebst den dazugehörigen Protokollen, Erklärungen und Abkommen übertragen, mit Ausnahme des Abkommens über den Austausch der Bevölkerung, zu dessen Studium und Durchführung eine Sonderkommission durch kgl. Verordnung eingesetzt wird. Diese Verordnung wird auf Vorschlag des Ministerrats erlassen, sie regelt die Einzelheiten der Bildung der Kommission und setzt jede zu diesem Behufe zu genehmigende Ausgabe fest, die aus dem besonderen Haushalte des Ministeriums des Aeußern zu bestreiten ist.

Gegenwärtige Verordnung mit Gesetzeskraft, heute von uns genehmigt, ist in der Regierungszeitung zu veröffentlichen und als Gesetz des Reiches auszuführen.

Athen, den 25. August 1923.

Digitized by Google

Berichte über Staatsverträge.*)

[Aus der Abteilung für Staatsverträge im Institut für internationales Recht zu Kiel] **).

Von Dr. jur. **C. Rühland,** Erster Assistent und Leiter der Staatsvertragsabteilung des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel.

Abkürzung der Quellenangaben***).

A. A.	= Mitteilung des Auswärtigen Amts (Berlin).
A. J.	= The American Journal of International Law (New York).
A. P.	= Atti Parlamentari; Documenti diplomatici presentati al parlamento italiano.
Ausl.	= Auslandsrecht.
B. d. l'E.	= Bulletin de l'Esthonie.
BGBl. Oe.	= Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich.
B. Y. B.	= British Year Book of International Law.
B. T. J.	= The Board of Trade Journal.
Berichte	= Berichte aus den neuen Staaten.
Bors.	= Borsen (Kopenhagen).
Bull. doc. éc.	= Bulletin de documentation économique (Brüssel).
Bull.	= Bulletin de l'Institut Intermédiaire International.
C. I. M.	= Circular Information Mensual.
Clunet	= Journal de Droit International (Paris).
Cmd	= Parliamentary Papers (England).
Cong. Rec.	= Congressional Record.
Cont. R.	= Contemporary Review.
Corr.	= Corriere della Sera (Mailand).
Cur. Hist.	= Current History — A Monthly Magazine of the New York Times.
D. A.	= Deutscher Außenhandel.
D. A. Z.	= Deutsche Allgemeine Zeitung.
D. d. G.	= Diario do Governo.
D. J. Z.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
D. R.	= Deutscher Reichsanzeiger.
D. N. O.	= Der Neue Orient.
D. O.	= Diario Oficial.

*) Das im Rahmen des Völkerrechtsarchivs des Instituts für internationales Recht (s. Ztschr. XXIX 146 ff.) eingerichtete **Archiv der Staatsverträge** verfolgt den Zweck, Auskunftsstelle für die bestehenden Staatsverträge zu sein. Es besteht aus einer Sammlung der Texte der Staatsverträge seit 1850 nebst einer doppelten Kartothek nach Zeitfolge, Ländern und Gegenständen geordnet. Es befindet sich in Kiel, Dänische Str. 15.

Das Archiv stellt sich in den Dienst der Allgemeinheit, hofft anderseits auf die Unterstützung und Förderung durch die Allgemeinheit. Insbesondere wird hiermit um Uebermittelung von Berichtigungen und Ergänzungen jeder Art gebeten.

**) Mit den zuerst in Bd. XXX dieser Ztschr. unternommenen „Regesten der Staatsverträge" hat die Schriftleitung es unternommen, alle erreichbaren Nachrichten zusammenzustellen über die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Adhäsionen, Kündigungen und sonstige Aufhebung von Staatsverträgen.

Die Anordnung der Nachrichten folgt der alphabetischen Reihe der Ländernamen. — Die Schreibweise der Namen schließt sich dem „Gothaischen Kalender" an. Die Ziffern, welche den Namen der Vertragsstaaten zunächst folgen (z. B. Afghanistan—Großbritanien 22. 11. 21), bezeichnen das Datum der Unterzeichnung, wenn nichts anderes gesagt ist.

***) Genauere Auskunft über die zitierten Quellen gibt das Kieler Institut.

Digitized by Google

D. W. = Deutsches Weißbuch der aus Anlaß der Inkraftsetzung des Friedensvertrages in Paris getroffenen Vereinbarungen.
Econ. R. = Economic Review (London).
Eidg. G. = Eidgenössische Gesetzessammlung.
Ev. St. = Evening Star.
F. F. = Feuille Fédérale (Bern).
Fr. = Friedensrecht.
F. V. = Friedensvertrag.
F. Z. = Frankfurter Zeitung.
G. = El Guatemaltico.
Gac. = Gaceta de Madrid.
G. U. = Gazzetta Ufficiale (Rom).
Grotius = Grotius Annuaire international.
H. = Handelsberichten (Haag).
Hfv. B. = Hufvudstadtsbladet (Helsingfors).
Int. C. = International Conciliation.
I. L. O. = International Labour Office Bulletin.
J. C. L. = The Journal of Conational Law.
J. d. G. = Journal de Genève.
J. M. m. = Journal de la Marine marchande.
J. O. = Journal officiel (Paris).
J. W. = Juristische Wochenschrift.
L. G. = London Gazette.
L. M. S. = League of Nations Monthly Summary.
M. B. = Moniteur Belge (Le Havre).
M. G. = Manchester Guardian.
M. P. = Monitor Polski (Warschau).
Martens = Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 3° série.
Misc. = Miscellaneous, Parlimentary Papers.
N. R. C. = Nieuwe Rotterdamsche Courant.
N. C. = Nieuwe Courant (Haag).
N. d. R. W. = Nachrichten des Reichswehrministeriums.
N. f. L. = Nachrichten für Luftfahrer.
N. F. P. = Neue Freie Presse (Wien).
N. Y. Nation = New York Nation.
N. Y. Times = New York Times.
N. Z. Z. = Neue Züricher Zeitung.
Neptune = Neptune, Antwerpen.
O. m. f. s. = Overenkomster med fremde stater.
P. A. B. = Bulletin of the Pan American Union (Washington).
P. J. = La Propriété Industrielle.
Pr. Pr. = Prager Presse.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
R. de E. = Revista de Economia (Madrid).
R. Dr. = Reichstagsdrucksachen.
Riv. = Rivista di diritto internazionale.
Sb. = Sammlung geltender Verträge etc., abgeschlossen zwischen der Russischen Soz. Föd. Sowjet-Republik und ausländischen Staaten (Moskau).
S. D. = Svenska Dagbladet (Stockholm).
S. P. V. = Soziale Praxis und Archiv für Volkswirtschaft.
Schw. B. = Schweizerisches Bundesblatt.
Sov. R. = Soviet Russia.
Soc. J. O. = Journal officiel de la Société des Nations.
Soc. Rec. = Recueil des traités, Société des Nations.
Soc. Trav. = Société des Nations, Conference intern. du Travail, Genf 1922.
St. = Staatsblad van het Koninkriyk der Nederlanden.
St. G. Oest. = Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich.
St. R. a. O. = Statutory Rules and Orders.
Sver. ö. = Sveriges överenskommelser med främmande makter.
T. T. = Tidens Tegn (Christiania).
Times = The Times (London).
Tr. Ser. = Treaty Series (London).
U. S. Tr. Ser. = United States of America Treaty Series (Washington).
V. Z. = Vossische Zeitung.
W. = Wirtschaftsdienst.
W. N. = Weltwirtschaftliche Nachrichten.
W. P. = Washingtoner Post.
W. Paper = White Paper.
W. R. = Weekly Review (London).
W. Z. = Wirtschaftszeitung.
Z. = Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.
Z. Sch. R. = Zeitschrift für Schweizerisches Recht.
Z. Int. Els. = Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport.

Digitized by Google

I.

Regesten von Staatsverträgen aus der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 1. April 1924 nebst Nachträgen für die Jahre 1920 und 1921.

[Fortsetzung von Ztschr. XXX 368—90, XXXI 115—116; vgl. auch Ztschr. XXXI 97—114.]

Aegypten-Belgien. 14. 6. 22, Handelsvertrag (M. B. 6. 8. 22. Nr. 218).

Aethiopien-Griechenland. 18. 2. 22, Unterzeichnung eines Handelsvertrags in Addis-Abeba (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 267).

Afghanistan-Belgien. 26. 2. 23, Unterzeichnung des Handelsvertrages in Brüssel (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 546; Franz. Text: M. B. 21. 3. 23, S. 1289).

— *-Großbritannien.* Ratifizierung des afghanisch-englischen Freundschaftsvertrages (D. A. Z. Nr. 84, 18. 2. 22).

— *-Großbritannien.* 5. 6. 23, Unterzeichnung eines Handelsvertrags in Simla; Durchführung des Vertrags von 1921 betr. Güterverkehr durch Indien (A. J. 1923, Vol. 17, S. 772; Times 8. 6. 23, S. 11).

— *-Türkei.* 2. 11. 22, Vertrag eines Schutzbündnisses ratifiziert durch Afghanistan (Temps 4. 11. 22, S. 2; Summary of treaty: Times 16. 12. 22, S. 11; A. J. 1923, Vol. 17, S. 346).

Albanien-Italien. 4. 12. 22, Unterzeichnung eines Postübereinkommens in Tirana; Unterzeichnung des Schlußprotokolls am 15. 12. 22 in Tirana (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 203).

— *-Italien.* 4. 12. 22, Unterzeichnung der Telegraphenkonvention in Tirana (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 213).

— *-Italien.* 17. 12. 22, Promulgation Italiens betr. Telegraphenabkommen vom 4. 12. 22 (Text: G. U. 19. 1. 23, S. 358; A. J. 1923, Vol. 17, S. 348).

— *-Italien.* 17. 12. 22, Promulgation Italiens betr. Postübereinkommen vom 4. 12. 22 (Text: G. U. 31. 12. 22, S. 3477; A. S. 1923, Vol. 17, S. 348).

Alliierte-Oesterreich. 21. 2. 23, Austrian Credit Reliefs Protocolls. Geneva 4. 10. 22. Promulgation: Belgien (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 553; M. B. 7. 4. 23, S. 1646).

Alliierte-Ungarn. 4. 6. 20, Friedensvertrag von Trianon (Soc. Rec. 1921, Vol. 6, S. 187).

Argentinien-Bolivien. 4. 1. 22, Eisenbahnabkommen, unterzeichnet in La Paz (A. S. 1922, Vol. 16, S. 458; P. A. B. Apr. 22, S. 405).

— *-Ekuador.* 22. 1. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Schiedsgerichtsvertrag, unterzeichnet in Caracas im Jahre 1911 (A. J. Vol. 17, Nr. 3, S. 543; P. A. U. May 1923, p. 506).

— *-Großbritannien.* 19./29. 7. 21 Notenaustausch betr. Kündigung des Vertrages von Buenos Aires über Abschaffung des Sklavenhandels vom 24. 5. 1839 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 315).

— *-Italien.* 26. 3. 20, Unterzeichnung einer Konvention in Buenos Aires betr. Schadenersatz bei Arbeitsunfällen (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 271).

— *-Kolumbien.* 12. 8. 21, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Schiedsgerichtsvertrag vom 20. 1. 1912 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 457; P. A. B. April 1922, S. 406).

— *-Spanien.* 26. 9. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Arbeiterentschädigungsabkommen vom 27. 11. 1919 (Text: Gac. 20. 12. 22, S. 1177; A. J. 1923, Vol. 17, S. 345).

Digitized by Google

Argentinien-Uruguay. 11. 2. 22, Promulgation Uruguays betr. Abkommen über Triangulation des Uruguay-Flusses (Text: D. O. 16. 9. 22, S. 287; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 459).

Australien-Großbritannien. 28. 3. 23, Austausch von Noten betr. Zollerklärung für Proben von Handelsreisenden (A. J. 1923, Vol. 17, S. 770; Tr. Ser., Nr. 9, 1923, Cmd. 1877).

Belgien-China-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Niederlande-Portugal-Vereinigte Staaten von Amerika. 6. 2. 22, „Neunmächtevertrag" betr. die Beziehungen der Vertragsmächte zu China (Text Misc. 1922, No. 1 [Cmd. 1627], London 1922; Int. C., März 1922, No 172).

— *-China-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Niederlande-Portugal-Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 2. 22, Vertrag zur Revision des chinesischen Zolltarifs (Text: Misc. 1922, No. 1 [Cmd. 1627] London 1922; Int. C., März 1922, No. 172).

Belgien-Dänemark. 28. 6. 23, Uebereinkommen betr. Luftfahrt (Text: N. f. L. 1923, S. 433 ff.).

— *-Deutsches Reich.* Markabkommen (F. Z. 23. 2. 22, Nr. 144).

— *-Deutsches Reich-Frankreich-Griechenland-Großbritannien-Italien-Siam.* 10. 6. 21, Abkommen betr. Ausgleichsämter (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 297).

— *-Deutsches Reich-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan.* 6. 11. 22, Vereinbarung über die deutsch-belgische Landesgrenze in Ausführung der Bestimmungen der Artt. 27 und 35 des Versailler Vertrages (Text: RGBl. 1924 II, S. 1 ff.).

— *-Deutsches Reich-Frankreich-Großbritannien-Italien-Tschechoslowakei.* 27. 1. 23, Zusatzabkommen zur Elbschiffahrtsakte (Text: RGBl. 1923 II, S. 485).

— *-Frankreich-Niederlande.* 1. 10. 20, Aufhebung der Telegraphenkonvention vom 27. 12. 1890 mit Belgien und Frankreich durch die Niederlande (Staatskourant 1922, Nr. 242; Grotius 1923, S. 75).

— *-Frankreich.* 6. 5. 21, Abkommen über die Liquidation feindlicher Güter (A. A., Text im Institut für internationales Recht).

— *-Frankreich.* 25. 10. 21, Abkommen betr. Regelung der Zuständigkeitskonflikte, die in Ansehung der Kriegsentschädigung zwischen französischen und belgischen Gerichten entstehen können (Auslr., 4. Jahrg. 1923, S. 188).

— *-Frankreich.* 30. 11. 21, Vertrag betr. Unterstützung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Austausch der Ratifikationsurkunden, Paris 14. 12. 23. Promulgiert in Frankreich 21. 12. 23 (J. O. 26. u. 27. 12. 23) (Text: Clunet, Band 51, 1924, S. 280 ff.).

— *-Frankreich.* 11. 3. 22, Pariser Finanzabkommen (W., Nr. 12, 24. 3. 22).

— *-Frankreich.* 11. 5. 22, Promulgation Frankreichs betr. Reparationsabkommen vom 25. 10. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 469; J. O. 12. 5. 22, S. 4886).

— *-Frankreich.* 11. 5. 22, Promulgation Frankreichs betr. Abkommen vom 14. 2. 21 über Rentenzahlung an Bergleute (J. O. 12. 5. 22, S. 4886; A. J. 1922, Vol. 16., S. 469).

— *-Frankreich.* 15. 6. 22, Abkommen über die Gegenseitigkeit der Bergarbeiterversicherung (M. B. 4. 8. 22, Nr. 216).

— *-Frankreich.* 7. 11. 22, Uebereinkommen betr. Durchführung des Abkommens vom 14. 2. 21 über Rentenzahlung an Bergleute (Text: J. O. 26. 11. 22, S. 11 294; A. J. 1923, Vol. 17, S. 346).

— *-Frankreich.* 8. 12. 22, Promulgation Frankreichs betr. Erklärung vom 29. 11. 22 über Abschaffung des Gesetzes über Zivilurkunden (Text: J. O. 14. 12. 22, S. 11 954; A. J. 1923, Vol. 17, S. 348).

Digitized by Google

Belgien-Frankreich. 1. 3. 23, Promulgation des Militärdienstvertrags (Paris den 4. 10. 21) in Belgien (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 547; Text: M. B. 22. 3. 23, S. 1302).

— *-Frankreich-Luxemburg.* 12. 5. 23, Unterzeichnung eines Wirtschaftsvertrags in Brüssel (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 553; Temps 13. 5. 23, S. 4).

— *-Frankreich.* 7. 6. 23, Ratifikation des Handelsvertrags vom 12. 5. 23 durch die belgische Deputiertenkammer (A. J. 1923, Vol. 17, S. 772; Commerce repts. 8. 6. 23, S. 6; Text: Europe 9. 6. 23, S. 734).

— *-Frankreich.* 25. 7. 23, Ratifikation des Handelsvertrags vom 12. 5. 23 durch Frankreich (A. J. 1923, Vol. 17, S. 772; J. O. 29. 7. 23, S. 7385).

— *-Großbritannien.* 8., 16., 23. 3. 1923, Notenwechsel, betr. wechselseitige Uebereinkünfte hinsichtlich feindlicher Geschäfte (Geschäftsinteressen) in Liquidation (Text: Soc. Rec. Vol. 16, 1923, S. 439).

— *- Luxemburg - Niederlande.* Aufhebung der Telegraphenkonvention vom Dezember 1890 mit Belgien und Luxemburg durch die Niederlande (Staatscourant 1922, Nr. 226; Grotius 1923, S. 75).

— *-Luxemburg.* Die Ratifizierung des Wirtschaftsvertrages vom 25. 7. 21 ist durch beide Staaten erfolgt (M. B. 11. 3. 22, W. N. Nr. 343, 22. 3. 22).

— *-Luxemburg.* Annahme des Wirtschaftsvertrages mit Belgien („Neptune", Antwerpen, 23. 12. 21).

— *-Luxemburg.* 25. 7. 21, Zollvereinsvertrag (Auslr., 4. Jahrg. 1923, S. 186).

— *-Luxemburg.* 1. 2. 22, Inkraftsetzung der Telegraphenkonvention vom 27. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 459; Text: M. B. 1922, S. 3030).

— *-Luxemburg.* 6. 3. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Konvention vom 25. 7. 21 über Begründung einer wirtschaftlichen Union, Datum der Wirksamkeit 1. 4. 22 (Text: M. B. 1922, S. 2153; A. J. 1922, Vol. 16, S. 460; B. T. J. 23. 3. 22, S. 315).

— *-Luxemburg.* Inkrafttreten des Abkommens über die Zollvereinigung am 1. 5. 22 (W. N. Nr. 350, 10. 5. 22).

— *-Luxemburg.* 17. 7. 23, Erklärung über die Armenunterstützung und Heimbeförderung der bedürftigen Untertanen beider Länder (M. B. 3. 8. 23, Nr. 215, S. 3758).

— *-Niederlande.* 9. 2. 21, Vertrag betr. Arbeiterunfallversicherung (Text: St. 1922. Nr. 435; Grotius 1923, S. 74).

— *-Niederlande.* 15. 10. 21, Postverkehrabkommen (Text: St. 1922, Nr. 293; Grotius 1923, S. 74).

— *-Niederlande.* 16. 12. 21, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Postverkehrabkommen vom 15. 10. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 458; Text: M. B. 1922, S. 3150).

— *-Niederlande.* 18. 2. 22, Promulgation der Niederlande betr. Konvention über Arbeitslohn vom 9. 2. 21 (Text: St. 1922, Nr. 70, S. 5; A. J. 1922, Vol. 16, S. 460).

— *Niederlande.* 8. 7. 22, Provisorisches Abkommen über den Luftfahrtverkehr zwischen den Niederlanden und Belgien (Text: St. 1922, Nr. 568; Grotius 1923, S. 74).

— *Niederlande.* 7. 8. 23, Unterzeichnung eines Abkommens in Brüssel zur gegenseitigen Regelung der Schiffsinspektion (A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; M. B. 1920. 21. 8. 23, S. 4081).

— *Oesterreich.* 4. 10. 22, Abkommen betr. Anwendung der Abschnitte III und IV des Teiles X des Vertrages von St. Germain (Auslr. 4. Jahrg. 1923, S. 187).

— *-Polen.* 30. 12. 22, Handelsvertrag betr. Meistbegünstigung (Commerce reports 19. 2. 23, S. 513; A. J. 1923, Vol. 17, S. 349).

Digitized by Google

Belgien-Polen. 31. 5. 23, Handelskonvention vom 30. 12. 22 und eine Konvention betr. Privateigentum vom polnischen Landtag ratifiziert (A. J. 1923, Vol. 17, S. 772; Temps 2. 6. 23, S. 1).

— *-Schweden.* 27./30. 6. 22, Vertrag betr. Paßwesen (Sver. ö. 1922, Nr. 6).

— *-Schweiz.* 1922, Luftfahrtsabkommen (N. f. L. 1922, Nr. 33, S. 420).

— *-Schweiz.* 16. 2. 23, Vertrag über die Rechte der Schweizer Bürger im belgischen Kongo. Der Vertrag wurde am 20. 9. 23 ratifiziert. (Text: M. B. Nr. 363 vom 29. 12. 23.)

Beßarabien-Rumänien. 9. 4. 22, Ratifikation der Staatenvereinigung durch den rumänischen Senat und die Deputiertenkammer (A. J. 1922, Vol. 16, S. 466; Temps 6. 4. u. 11. 4. 22, S. 1).

Bolivia-Großbritannien. 9. 8. u. 11. 8. 21, Kündigung des Vertrages vom 25. 9. 1870 über Aufhebung des Sklavenhandels (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 323).

— *-Kolumbien.* 16. 1. 22, Ratifikation des Schiedsgerichtsvertrages vom 13. 11. 18 durch Kolumbien (A. J. 1922, Vol. 16, S. 459; P. A. B. Juni 22, S. 625).

— *-Kolumbien.* 21. 2. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden in La Paz, betr. Schiedsgerichtsvertrag vom 13. 11. 18 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3; P. A. B. June 1923, S. 618).

— *-Venezuela.* 12. 4. 21, Schiedsgerichtsvertrag (Text: Gaceta Oficial Estados Unidos de Venezuela, 5. 6. 23, Nr. 14998).

Brasilien-Deutsches Reich. 5. 5. 22, Abschluß eines Handelsabkommens (A. J. 1922, Vol. 16, S. 468; W. P. 7. 5. 22, S. 1).

— *-Großbritannien.* 16. 7. 21, Beendigung des Vertrages von 1826 auf Abschaffung des Sklavenhandels (A. J. 1922, Vol. 16, S. 457).

— *-Italien.* 8. 10. 21, Abkommen betr. Auswanderung und Arbeit. Austausch der Ratifikationsurkunden: Rom 7. 3. 23 (Text: Riv. Serie III, Vol. 2, 1923, S. 180; Text: Soc. Rec. Vol. 16, 1923, S. 9).

— *-Italien.* 7. 3. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden des Auswanderungs- und Arbeitsvertrages (Rom, 8. 10. 21) (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 548; Text: G. U. 20. April 1923, S. 3186).

— *-Italien.* 11. 3. 23, Promulgation des Auswanderungs- und Arbeitsvertrags durch Italien, unterzeichnet in Rom am 8. 10. 1921 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 548; Text: G. U. 20. April 1923, S. 3186).

— *-Paraguay.* 24. 2. 22, Unterzeichnung eines Vertrages betr. Auslieferung von Verbrechern (A. J. 1922, Vol. 16, S. 460; P. A. B. Juni 1922, S. 624).

— *-Uruguay.* 4. 2. 22, Ratifikation Brasiliens betr. Protokoll vom 7. 12. 1921 in Ergänzung zu dem Vertrag über Auslieferung von Verbrechern vom 27. 12. 1916 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 459; P. A. B. Juni 22, S. 625).

Bulgarien-Deutsches Reich. 19. 2. 21, Notenwechsel betr. Handelsbeziehungen (Soc. Rec. Vol. 6, 1921, S. 227).

— *-Italien.* 8. 9. 20, Ratifikation Italiens betr. Friedensvertrag von Neuilly-sur-Seine vom 27. 11. 1919 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 470).

— *-Niederlande.* Vorläufiger Handelsvertrag (W. N. 3. 5. 22, Nr. 349).

— *-Niederlande.* 1. u. 9. 3. 22, Notenwechsel betr. Waren niederländischer Herkunft (Text: Nederlandsche Staatscourant 1922, Nr. 68; Grotius 1923, S. 75).

— *-Schweden.* 30. 9. 21, Notenwechsel betr. Handels- und Wirtschaftsfragen (Soc. Rec. Vol. 7, S. 137).

— *-Schweden.* 1922, Abschluß eines Handelsvertrages (W. N. Nr. 353, 31. 5. 1922).

— *-Spanien.* Handelsabkommen (W. N. 12. 4. 22, Nr. 346).

— *-Spanien.* 23. 2. 22, Notenaustausch betr. Zollvorrechte Bulgariens (Commerce reports, 24. 4. 22, S. 245; A. J. 1922, Vol. 16, S. 460; Gac. 24. 3. 22, S. 1222).

Digitized by Google

Bulgarien-Ungarn. 3. 9. 21, Notenaustausch betr Regelung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, S. 229).

Chile-Kolumbien. 28. 12. 21, Abkommen vom 23. 6. 21 betr. akademische Würden und Diplome etc. bestätigt durch Kolumbien (A. J. 1922, Vol. 16, S. 458; P. A. B. April 1922, S. 406).

China-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Vereinigte Staaten von Amerika. Ratifikation Chinas betr. Washingtonabkommen vom 6. 2. 22 über den chinesischen Zolltarif (A. J. 1922, Vol. 16, S. 470; W. P. 7. 5. 22, S. 1).

— *-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Vereinigte Staaten von Amerika.* Ratifikation Chinas betr. Open-Door-Abkommen vom 2. 6. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 472; W. P. 7. 5. 22, S. 1).

— *-Großbritannien.* 30. 11. 22, Vertrag über Einrichtung eines Britischen Postbüros in China (Cur. Hist. 23. 2. 17, 757; A. J. 1923, Vol. 17, S. 347).

— *-Japan.* 4. 2. 22, Vertrag betr. Schantung (W. Nr. 12, 24. 3. 22; Misc. Nr. 1 [1922] Cmd. 1627, S. 77; Int. C. Nr. 172, März 1922; Ostasiatische Rundschau Jahrg. III, Nr. 6, 1. 6. 22).

— *-Japan.* 29. 3. 22, Uebereinkommen betr. Entfernung der japanischen Wächter an der Schantungbahn (A. J. 1922, Vol. 16, S. 465; Ev. St. 29. 3. 22).

— *-Japan.* 6. 5. 22, Ratifikation des Schantungvertrags durch China (A. J. 1922, Vol. 16, S. 468; W. P. 7. 5. 22, S. 1).

— *-Japan.* 1. 12. 22. Abkommen über Abtretung der japanischen Interessen 5. Dezember 1922 (W. P. 2. 12. 22, S. 1; A. J. 1923, Vol. 17, S. 347; N. Y. Times 2. 12. 22, S. 2).

— *-Japan.* 8. 12. 22, Abkommen betr. Postpaketverkehr (Sonderdruck vom A. A.).

— *-Japan.* 8. 12. 22, Abkommen betr. Postanweisungsverkehr (Sonderdruck vom A. A.).

— *-Japan.* 8. 12. 22, Abkommen betr. Briefpostverkehr (Sonderdruck vom A. A.).

— *-Japan.* 8. 12. 22, Abkommen betr. Wertbriefsendungen (Sonderdruck vom A. A.).

— *-Japan.* 10. 12. 22, Rückgabe des Gebietes von Kiautschou an China (N. Y. Times, 11. 12. 22, S. 1; A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 2, S. 348).

— *Sowjetrußland.* 25. 1. 22 (?), Landgrenzenabkommen vom 24. 2. 1881 gekündigt von China ab 1. 4. 22 (A. J. 22, Vol. 16, S. 459; Commerce reports 10 4. 22, S. 108).

— *Rußland.* 7. 4. 22, Aufhebung des Zollabkommens von 1881 durch China (Cur. Hist. Mai 1922, 16: 359; A. J. 1922, Vol. 16, S. 466).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 4. 3. 22, Bekanntmachung über ein Verbot betr. Einfuhr von Waffen nach China (A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 460; W. P. 7. 3. 22, S. 1; Text: U. S. State Dept. Proklamation Nr. 1621).

Dänemark-Deutschland-Estland-Finnland-Frankreich-Großbritannien-Italien-Lettland-Polen-Schweden. 6. 4. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Aalandsinseln, Abkommen vom 20. 10. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 658).

— *-Deutsches Reich.* 10. 4. 22, Vertrag über die Regelung der durch den Uebergang der Staatshoheit in Nordschleswig auf Dänemark entstandenen Fragen (17 Abkommen), (RGBl. 1922 II, S. 141 ff.).

— *-Deutsches Reich.* 25. 4. 22, Abkommen zur Regelung des Luftverkehrs (RGBl. 1923, II, S. 215 ff.).

— *-Deutsches Reich.* 11. 5. 22, Bestätigung von Verträgen vom 12. 4. 1922*) durch Dänemark über Grenzfragen (Temps 13. 5. 22, S. 3; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 469).

---

*) *Wohl* ***10.*** *4. 22. — Der Herausgeber.*

Digitized by Google

Dänemark-Deutsches Reich. 21. 4. 23, Ratifikation des Luftschiffahrtsvertrages durch Deutschland (RGBl. 1923, II, S. 215).

— *-Finnland-Norwegen-Schweden.* 1922, Abschluß eines Postübereinkommens (W. N. 1922, Nr. 352).

— *-Finnland.* 3. 8. 23, Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrags in Helsingfors (A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; Commerce repts. 17. 9. 23, S. 764).

— *-Großbritannien und Irland.* 14. 7. 21, Abkommen betr. Aufhebung der Kapitulationen in Aegypten (Soc. Rec. 1921, Vol. 6, S. 181).

— *-Island-Spanien.* Spanien hat die Handelsabkommen zum 19. 1. 22 gekündigt; ein vorläufiges Abkommen soll geschlossen werden (W. N. 4. 1. 22, Nr. 332).

— *-Island-Spanien.* Abschluß eines Handelsvertrages (W. N. 1. 2. 22, Nr. 336).

— *Norwegen-Schweden.* Postübereinkommen (W. N. 24. 5. 22, Nr. 352).

— *-Sowjetrußland.* 23. 4. 23, Unterzeichnung eines Handelsvertrags in Moskau, enthaltend „de facto"-Anerkennung (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 551; N. Y. Times 24. 4. 23, S. 6; Commerce repts. 11. 6. 23, S. 714).

— *-Sowjetrußland.* 8. 6. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handelsvertrag vom 23. 4. 23 mit der de facto-Anerkennung der Sowjetregierung (A. J. 1923, Vol. 17, S. 773; Cur. Hist. Sept. 1923, 18: 1061).

— *-Rußland.* 15. 6. 23, Ratifikation des Handelsabkommens (B. T. J. 5. 7. 23).

— *-Schweden.* 7. 11. 22, Luftfahrtabkommen (N. f. L. 1923, Nr. 20, S. 233).

— *-Schweden.* 16. 1. 23, Ratifikation des Luftfahrtabkommens durch Schweden 16. 1. 23 (N. f. L. 1923, Nr. 20, S. 233).

— *-Spanien.* 1922, Abschluß eines Handelsvertrages (W. N. Nr. 336. 1. 2. 22, S. 2844).

Danzig-Deutsches Reich. 17. 12. 21, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Vertrag vom 8. 11. 20 über Optionen (A. J. 1922, Vol. 16, S. 458, RGBl. 1921, S. 1607).

— *-Deutsches Reich-Polen.* 7. 3. 22, Ratifikation Polens betr. Abkommen vom 21. 4. 21 über Regelung des Eisenbahnverkehrs und der Wasserstraßen (A. J. 1922, Vol. 16, S. 462; Temps 9. 3. 22, S. 2).

— *-Deutsches Reich.* 27. 4. 22, Ratifikation des Abkommens vom 21. 4. 1922 betr. Transithandel (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).

— *-Deutsches Reich.* 12. 11. 22, Beamtenabkommen (Bull., VI: 1, S. 145).

— *-Polen.* 24. 2. 22, Kohlenabkommen (D. A. Z. 1. 3. 22, Nr. 102).

— *-Polen.* 27. 11. 22, Errichtung eines Danzig-polnischen gemischten Schiedsgerichtshofes in Uebereinstimmung mit dem Vertrag vom 21. 4. 21 (Temps 28. 11. 22, S. 2; A. J. 1923, Vol. 17, S. 347).

Deutsches Reich-Ekuador-Alliierte. 17. 3. 23, Bekanntmachung betr. Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum F. V. vom 31. 8. 19 (RGBl. S. 1530) gegenüber Ekuador (Text: RGBl. 1923, II. S. 179).

— *-Estland.* 26. 6. 23, Unterzeichnung eines Handelsabkommens (A. J. 1923, Vol. 17, S. 775; Commerce repts. 17. 9. 23, S. 764).

— *-Finnland.* 21. 4. 22, Vorläufiges Uebereinkommen über gewisse Fragen des Handelsverkehrs (RGBl. 1923, II, S. 45).

— *-Finnland.* 31. 1. 23, Ratifikation des vorläufigen Handelsvertrages durch das Deutsche Reich (RGBl. 1923, II, S. 47).

— *-Finnland.* 6. 2. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. vorläufiger Handelsvertrag, abgeschlossen in Berlin am 21. 4. 22 (RGBl. 1923, II, S. 47).

Digitized by Google

Deutsches Reich - Finnland. 28. 2. 23, Ratifikation des vorläufigen Wirtschaftsvertrags vom 21. 4. 22 durch Finnland (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 546; Commerce reports 26. 3. 23, S. 828).

— *-Frankreich.* 17. 11. 20, Protokoll betr. Festsetzung des Anwendungsverfahrens von Art. 68 des F. V. (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 99).

— *-Frankreich.* 27. 2. 22, Abschluß des sogenannten „Bemelmansabkommen" (D. A. Z. 26. 3. 22).

— *-Frankreich.* 15. 3. 22, Vertrag über Ausführung der im F. V. übernommenen Sachleistungen (RGBl. 1922, S. 84).

— *-Frankreich.* 3 6. 22, Vertrag betr. die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen gegenüber Frankreich (R. Dr. 1920/22, Nr. 4468).

— *-Frankreich.* 27. 7. 22, Vertrag betr. Rheinschiffe, durch Frankreich ratifiziert am 16. 10. 22 (J. O. 25./26. 11. 22, S. 11263 u. 11295).

— *-Frankreich.* 16. 10. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens vom 27. 7. 22 über Rheinschiffe (Text: J. O. 25./26. 11. 22, S. 11263 u. 11295; A. J. 1923, Vol. 17, S. 345).

— *-Großbritannien.* 31. 12. 20, Unterzeichnung eines Abkommens betr. Artikel 297 des F. V. (Eigentum, Rechte und Interessen), (Text: Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 241; Text: Z. XXIX, S. 372).

— *-Großbritannien.* 23. 6. 21, Abkommen über die Bezahlung der Schadenersatzbeträge aus Art. 297 e des Vertrags von Versailles (Textabschrift vom A. A.).

— *-Großbritannien.* 23. 11. 21, Abkommen betr. Art. 297 e des F. V. (Text: Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 381; Text: Z. XXIX, S. 382).

— *-Großbritannien.* 5. 4. 23, Unterzeichnung eines Vertrags in London betr. deutsche Schulden und Vermögen in China (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 550; G. B. Treaty ser. 1923, Nr. 8, Cmd. 1875; Die Tätigkeit des Völkerbundes, Juni 1923, S. 141).

— *-Island.* 15. 2. 23, Inkrafttreten der durch Notenaustausch getroffenen Vereinbarung über Markenschutz (RGBl. 1923, II, S. 179).

— *-Island.* 17. 3. 23, Bekanntmachung der Vereinbarung betr. Markenschutz durch den deutschen Außenminister (RGBl. 1923, II, S. 179).

— *-Italien.* 14. 1. 22, Veröffentlichung der Prozeßordnungen des deutsch-italienischen Schiedsgerichtshofes (Text: RGBl. 1922, S. 157).

— *-Italien.* 9. 5. 22 (?), Abkommen betr. Regelung von Fragen über deutsche Arbeiter in Italien und italienische in Deutschland (A. J. 1922, Vol. 16, S. 468; Temps 11. 5 22, S. 4).

— *-Italien.* 10. 1. 23, Kündigung eines Vertrages, nach dem Deutschland 800000000 ℳ für Wiedereinlösung des deutschen Vermögens in Italien bezahlen will (N. Y. Times 11. 1. 23, S. 1; A. J. 1923, Vol. 17, S. 349).

— *-Lettland.* 27. 3. 22, Wirtschaftsvertrag (D. A. Z. 28 3. 22, Nr. 147/148).

— *-Lettland.* 28. 3. 22, Meistbegünstigungsvertrag (Commerce reports 29. 5. 22, S. 575; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 465).

— *-Litauen.* 1. 6. 23, Unterzeichnung einer Gruppe von Verträgen in Dresden, unter diesen ein Handelsvertrag mit Meistbegünstigung (A. J. 1923, Vol. 17, S. 772; Temps 15. 6. 23, S. 2; Cur. Hist. Aug. 1923, 18 : 885).

— *-Litauen.* 1. 6. 23, Vertrag betr. Regelung von Fragen, die sich aus den Ereignissen des Weltkriegs ergeben haben (D. A. Z. 2. 6. 23, Nr. 248/249).

— *-Luxemburg.* 28. 6. 23, Kündigung des Vertrages vom 14. 5. 04 über Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehr mit Wirkung vom 28. 10. 23 (RGBl. 1923, II, S. 349).

Digitized by Google

Deutsches Reich - Niederlande - Norwegen. Aufhebung des Telegraphenabkommens vom 15. 5. 1897 mit Deutschland und Norwegen durch die Niederlande (Staatscourant 1922, Nr. 226; Grotius 1923, S. 75).

— *-Niederlande.* 23. 5. 23, Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr (RGBl. 1923, II, S. 348).

— *-Niederlande.* 3. 6. 23, Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31. 12. 1851 (Text: RGBl. 1923, II, Nr. 37, S. 387 f.).

— *-Oesterreich.* 23. 5. 22, Vertrag betr. Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 94 ff.).

— *-Oesterreich.* 23. 5. 22, Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 90 ff.).

— *-Oesterreich.* 28. 5. 22, Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 98 ff.).

— *-Oesterreich.* 14. 2. 23, Ratifikation der 3 Verträge betr. inländische und ausländische Steuern vom 23. 5. 22, betr. Rechtsschutz vom 23. 5. 22, betr. Aufhebung der Doppelbesteuerung in bezug auf Erbschaftssteuer vom 28. 5. 22 durch das Deutsche Reich (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 90).

— *-Oesterreich.* 21. 6. 23, Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe (Text: RGBl. 1924, Teil II, S. 55).

— *-Polen.* Unterzeichnung eines Abkommens betr. die Liquidationsfrage (D. A. Z. 14. 4. 22, Nr. 177).

— *-Polen.* 8. 11. 20, Vertrag betr. Optionsfragen (Soc. Rec. Vol. 7, S. 323).

— *-Polen.* 15. 12. 21, Veröffentlichung der Rechtsgrundsätze des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes (Text: RGBl. 1921, S. 1557).

— *-Polen.* 12. 4. 22, Abkommen betr. Ueberleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiet; ratifiziert in Warschau am 8. 6. 22 (R. Dr. 1920/22, Nr. 4354).

— *-Polen.* 29. 4. 22. Abkommen betr. Erleichterungen des Grenzverkehrs mit Schlußprotokollen (R. Dr. 1920/22, Nr. 4593; RGBl. 1922, II, S. 706).

— *-Polen.* 15. 5. 22, Abkommen betr. Oberschlesien; ratifiziert in Oppeln am 3. 6. 22 (R. Dr. 1920/22, Nr. 4345).

— *-Polen.* 15. 5. 22, Abkommen über den Postscheckverkehr; ratifiziert in Oppeln am 3. 6. 22 (RGBl. 1922, Nr. 11).

— *-Polen.* 15. 5. 22, Abkommen über Grenzübergangshöfe mit beiderseitiger Zoll- oder Paßabfertigung (R. Dr. 1920/22, Nr. 4358).

— *-Polen.* 15. 6. 22, Vereinbarungen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung mit der Interalliierten Regierungs- und Plebiszit-Kommission für Oberschlesien über gewisse Fragen der Rechtsüberleitung im oberschlesischen Abstimmungsgebiete (R. Dr. 1920/1922, Nr. 4586).

— *-Polen.* 15. 6. 22, Abkommen über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens (R. Dr. 1920/22, Nr. 4594).

— *-Polen.* 21. 6. 22, Abkommen über die Gewährung von Straffreiheit für in Oberschlesien begangene Straftaten; ratifiziert am 7. 9. 22 (R. Dr. I. Wahlperiode 1920/22, Nr. 4598).

— *-Polen.* 22. 6. 22, Oberschlesisches Bergwerksabkommen (RGBl. 1923, Teil II, S. 118).

Digitized by Google

Deutsches Reich - Polen. 24. 6. 22, Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien (Text: RGBl. 1923, II, S. 457 ff.).
— *Polen.* 15. 7. 22, Zusatzabkommen zum Pariser Abkommen vom 21. April 1921 über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland (RGBl. 1923, II, S. 483).
— *-Polen.* 26. 8. 22, Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 132).
— *-Polen.* 26. 8. 22, Abkommen betr. Ueberleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen, sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet (Text: RGBl. 1923, II, S. 317).
— *-Polen.* 7. 9. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Vertrag vom 21. 6. 22 über Befreiung von Strafen in Oberschlesien (RGBl. 1922, II, S. 767).
— *-Polen.* 15. 9. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Vertrag vom 29. 4. 22 über Grenzverkehr (RGBl. 1922, II, S. 769; Text: RGBl. 1922, II, S. 720).
— *-Polen.* 20. 11. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens vom 15. 6. 22 über Bergwerke in Polnisch-Oberschlesien (RGBl. 1922, II, S. 792; Text: RGBl. 1922, II, S. 706).
— *-Polen.* 18. 12. 22, Protokoll betr. die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des Abkommens über Oberschlesien vom 15. 5. 22 vorgesehenen Frist für Druckfehlerberichtigung (RGBl. 1923, Teil II, S. 295).
— *-Polen.* 27. 1. 23, Abkommen über eine gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerder Niederung (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 361 ff.).
— *-Polen.* 22. 2. 23, Ratifikation des oberschlesischen Bergwerksabkommens, unterzeichnet in Oppeln am 22. 6. 22 (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 118).
— *-Polen.* 23. 2. 23, Unterzeichnung eines Vertrags in Dresden betr. schwebende gerichtliche Fragen in Schlesien in bezug auf Depositengelder; Ratifikation durch Deutschland am 27. 2. 23 (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 153).
— *-Polen.* 9. 3. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden des Oberschlesischen Bergwerksabkommens in Berlin (RGBl. 1923, Teil II, S. 369 f.).
— *-Polen.* 9. 3. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins in Berlin (RGBl. 1923, Teil II, Nr. 35, S. 369).
— *-Polen.* 2. 5. 23, Verlängerung der im Art. 219 des Abkommens über Oberschlesien vom 15. 5. 22 festgesetzten Frist (R. Dr. 1920/23, Nr. 6122).
— *-Polen.* 8. 6. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens betr. Ueberleitung der Verwaltungsstreitsachen usw. im oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 26. 8. 22 in Berlin (RGBl. 1923, Teil II, S. 371).
— *-Polen.* 10. 7. 23, Abkommen über die Verlängerung des Abkommens über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien vom 24. 6. 22 (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 483).
— *-Polen.* 14. 7. 23, Protokoll wegen Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. 5. 22 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 295).
— *-Polen.* 25. 10. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens vom 2. 5. 23 über die Verlängerung der in Art. 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. 5. 22 festgesetzten Frist in Warschau (RGBl. 1923, Teil II, S. 411).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Polen. 5. 3. 24, Abkommen über die Regelung des Rechtsverkehrs und des Vormundschaftswesens (D. A. Z. 7. 3. 24, Nr. 111/112).
— -*Portugal.* 6. 12. 21, Handelsabkommen (J. C. L. 1922, Nr. 2, S. 10).
— -*Portugal.* 28. 4. 23, Vorläufiges Handelsübereinkommen (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 309 ff.).
— -*Portugal.* 31. 7. 23, Ratifikation des vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. 4. 23 durch Deutschland (RGBl. 1923, Teil II, S. 328).
— -*Portugal.* 12. 12. 23, Ermächtigung der deutschen Reichsregierung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. 4. 23 höchstens bis zum 31. 5. 24 (RGBl. 1923, Teil II, S. 456).
— -*Sowjetrußland.* 7. 7. 20, Abkommen betr. Kriegsgefangene und Zivilinternierte (Martens 1922, III. Serie Bd. XI).
— -*Sowjetrußland.* 3. 4. 22, Abschluß eines Militärabkommens in Berlin (A. J. 1922, Vol. 16, S. 466; Times, 6. 5. u. 15. 5. 22, S. 9).
— -*Sowjetrußland.* 16. 4. 22, Unterzeichnung eines politischen Vertrages in Rapallo (Text: R. Dr. 1920/23, Nr. 4546; Z. XXIX, S. 188).
— -*Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und die Republik des Fernen Ostens* 5. 11. 22, Vertrag über die Ausdehnung des Rapallovertrages vom 16. 4. 22 auf die genannten Sowjetrepubliken (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 315).
— -*Sowjetrepubliken der Ukraine - Weißrußland-Georgien-Aserbeidschan-Armenien-Republik des fernen Ostens.* 26. 10. 23 betr. Vertrag vom 5. 11. 23 betr. Ausdehnung des Rapallovertrags vom 16. 4. 22. Austausch der Ratifikationsurkunden Deutschlands sowie der Ukraine, Weißrußlands, Georgiens, Aserbeidschans und Armeniens in Berlin. Der Vertrag von Rapallo gilt auch für das ehemalige Gebiet des Fernen Ostens als Bestandteil der russischen Sowjetrepublik (RGBl. 1923, Teil II, S. 409).
— -*Schweiz.* 24. 3. 23, Vertrag zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Schweizerischen Kantone von Zürich, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau andrerseits, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 453 ff.).
— -*Schweiz.* 25. 3 23, Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. 12. 20 betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner (RGBl. 1923, Teil II, S. 286).
— -*Schweiz.* 20. 12. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens (RGBl. 1924, Teil II, S. 33).
— -*Serbisch - Kroatisch - Slowenischer Staat.* Handelsvertrag (Pr. Pr. 17. 11. 21, Nr. 232).
— -*Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* 15. 11. 21, Rechtsgrundsätze für den Gemischten Schiedsgerichtshof (A. J. 1922, Vol. 16, S. 458; RGBl. 1921, S. 1660).
— -*Serbisch - Kroatisch - Slowenischer Staat.* 31. 1. 23, Genehmigung des Handelsvertrages in der Skupschtina (W. N. 22. 2. 22, Nr. 339, S. 2888).
— -*Serbisch - Kroatisch - Slowenischer Staat-Alliierte.* 15. 3. 23, Bekanntmachung über den Beitritt des Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staates zur Vereinbarung vom 2. 6. 22 zwischen Deutschland und der Reparationskommission über Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen (RGBl. 1923, Teil II, S. 178).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Spanien. 23. 12. 22, Handels-modus vivendi, Wiedereinführung des Vertrages vom 12. 2. 89 (Gac. 26. 12. 22, S. 1276; Commerce reports 8. 1. 23, S. 113; A. J. 1923, Vol. 17, S. 349).
— *-Spanien.* 15. 1. 23, Vorläufiges Handelsübereinkommen (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 219 ff.).
— *-Spanien.* 21. 4. 23, Ratifikation des vorläufigen Handelsübereinkommens vom 15. 1. 23 (RGBl. 1923, Teil II, S. 219).
— *-Spanien.* 7. 5. 23, Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens vom 15. 1. 23 bis zum 30. 6. 23 (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 228).
— *-Spanien.* 19. 7. 23, Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens vom 15. 1. 23 bis zum 30. 9. 23 (RGBl. 1923, Teil II, S. 322).
— *-Spanien.* 15. 1. 24, Durch Notenaustausch ist das vorläufige Handelsübereinkommen weiter bis zum 31. Mai 1924 einschließlich verlängert worden (RGBl. 1924, Teil II, S. 33).
— *-Tschechoslowakei.* Abschluß eines Rechtshilfevertrags (W. Z. 23. 6. 22, S. 486).
— *-Tschechoslowakei.* 29. 6. 20, Unterzeichnung eines wirtschaftlichen Abkommens (Die Tätigkeit des Völkerbundes, Juni 1923, S. 141).
— *-Tschechoslowakei.* 15. 12. 21, Veröffentlichung der Rechtsgrundsätze des deutsch-tschechoslowakischen gemischten Schiedsgerichtshofs (RGBl. 1921, S. 1541).
— *-Tschechoslowakei.* Das am 31. 12. 21 abgelaufene Kohlenabkommen wurde bis zum 31. 3. 22 verlängert (F. Z. 8. 1. 22, Nr. 21).
— *-Tschechoslowakei.* 31. 12. 21, Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 70).
— *-Tschechoslowakei.* 31. 12. 21, Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 77).
— *-Tschechoslowakei.* 18. 3. 22, Vertrag betr. Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 86).
— *-Tschechoslowakei.* 12. 4. 22, Ueberleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 355 ff.).
— *-Tschechoslowakei.* 8. 5. 22, Vertrag betr. Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 48 ff.).
— *-Tschechoslowakei.* 27. 1. 23, Ratifikation des Auslieferungsvertrags, unterzeichnet in Prag am 8. 5. 22 durch Deutschland (RGBl. 1923, Teil II, S. 48).
— *-Tschechoslowakei.* 21. 4. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden der Verträge vom 31. 12. 21 und 18. 3. 22 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung (RGBl. 1923, Teil II, S. 224).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 7. 5. 22, Erneuerung des Patentabkommens von 1909 mit Wirksamkeit vom 8. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 468; W. P. 8. 5. 22, S. 6; Commerce reports 22. 5. 22, S. 511).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 10. 8. 22, Finanzabkommen (Martens 1922, III. Serie Bd. XI).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 10. 8. 22, Abkommen betr. Schadenersatzverpflichtungen (R. Dr. 1920/23, Nr. 5481).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 8. 12. 23, Unterzeichnung eines Handelsvertrags auf der Basis gegenseitiger Meistbegünstigung (W. 1924, S. 43; D. A. Z. 12. 2. 24, Nr. 69/70).

Digitized by Google

Ekuador-Frankreich-Italien. 1922, Abschluß eines Luftfahrtabkommens (N. f. L. Nr. 4, 29. 1. 22, S. 42).
— *-Großbritannien.* 29. 12. 21, Promulgation Ekuadors betr. Abkommen über Postanweisungen vom 31. 5. 16 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 458; P. A. B. April 1922, S. 407).
— *-Venezuela.* 24. 5. 21, Schiedsgerichtsvertrag (Text: Gaceta Oficial [Estados Unidos de Venezuela] 21. 4. 23, Nr. 14 960.)
— *Venezuela.* 17. 3. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden des Schiedsgerichtsvertrags vom 24. 5. 21 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 769; P. A. B. Juli 1923, S. 79).
Estland-Frankreich. 6. 1. 22, Handelsabkommen, unterzeichnet in Paris (A. J. 1922, Vol. 16, S. 458; Revaler Bote 9. 1. 22).
— *-Lettland-Polen-Sowjetrußland.* 30. 3. 22, Schlußprotokoll der Baltischen Staatenkonferenz in Riga betr. wirtschaftliches und politisches Zusammengehen (Nation [N. Y.] 10. 5. 22, S. 577; Cur. Hist. Mai 1922, Vol. 16, S. 356).
— *-Lettland.* 1. 11. 23, Vertrag über ein Defensivbündnis (Times 2. 11. 23; N. d. R. W. 1923, S. 184).
— *-Lettland.* 1. 11. 23, Vorläufiger Zollunionsvertrag (Times 2. 11. 23; N. d. R. W. 1923, S. 184; W. 1924, S. 9 f.).
— *-Lettland.* 1. 11. 23, Endgültiger Grenzvertrag (Times 2. 11. 23; N. d. R. W. 1923, S. 184).
— *-Polen.* 23. 4. 22, Ratifikation des politischen Abkommens vom 17. 3. 22 durch Estland (Temps 24. 4. 22, S. 1; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 467).
— *-Ungarn.* 7. 3. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handelsvertrag, unterzeichnet 19. 10. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 548; Commerce reports 4. 6. 23, S. 654).
— *-Schweden.* 7. 7. 23, Abkommen auf Grund ministeriellen Notenwechsels über die Handelsverbindungen (Text: Sver. ö. 1923, Nr. 19).
— *-Schweden.* 7. 7. 23, Abschließen eines vorläufigen Handelsabkommens (A. J. 1923, Vol. 17, S. 776; Commerce reports 17. 9. 23, S. 764).
Finnland-Frankreich. 13. 7. 21, Handelsvertrag (J. C. L. 1922, Nr. 2, S. 10).
— *-Norwegen-Sowjetrußland.* 19. 9. 21, Unterzeichnung des Spezialabkommens betr. telegraphische Verbindungen zwischen den 3 Ländern in Riga (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 191).
— *-Norwegen-Schweden-Dänemark.* 1. 6. 22, Postabkommen vom 22. 5. 22 und 23. 5. 22 betr. Briefe, Postkarten usw. (J. C. L., Oktober 22, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).
— *-Polen.* 10. 11. 23, Handels- u. Schiffahrtsvertrag (K. Z. 14. 11. 23, Nr. 534).
— *-Rußland (Sowjetrepublik).* 14. 10. 20, Friedensvertrag (Martens, III. Serie Bd. XII, 1923).
— *-Rußland (Sowjetrepublik).* 14. 12. 21, Vorläufiges Uebereinkommen betr. den Eisenbahntransport von Reisenden, Gepäck und Gütern von Finnland nach Rußland und umgekehrt über die Grenzstationen Rajajoki und Valkeasaari [in Kraft getreten ohne Ratifikationen] (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 221).
— *-Rußland (Sowjetrepublik).* 1. 6. 22, Abkommen über Maßnahmen, die zur Sicherung des Friedens an der Grenze getroffen sind [in Kraft getreten ohne Ratifikationen] (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 317).
— *-Rußland (Sowjetrepublik).* 13. 6. 22, Vorläufige Uebereinkunft betr. die Herstellung von telegraphischen Verbindungen zwischen Finnland und Rußland (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 350).
— *-Rußland (Sowjetrepublik).* 22. 6. 22, Vorläufige Uebereinkunft betr. Regelung der Postbeziehungen zwischen Finnland und Rußland (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 359).

Digitized by Google

Finnland - Rußland (Sowjetrepublik). 1923, Abkommen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Finnischen Meerbusen (D. A. Z. 9. 9. 23, Nr. 415/416, Beiblatt).

— *- Rußland (Sowjetrepublik).* 2. 6. 23, Unterzeichnung eines Abkommens in Moskau betr. Schiffahrt auf der Newa (A. J. 1923, Vol. 17, S. 772; Times 8. 6. 23, S. 11).

— *- Schweden.* 11. 8. u. 12. 10. 23, Abkommen auf Grund ministeriellen Notenwechsels über die gegenseitige Mitteilung von Vorschlägen zur Einrichtung oder Veränderung von Leuchtfeuern und Nebelsignalen (Text: Sver. ö. 1923, Nr. 20).

— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 5. 23, Unterzeichnung eines Vertrages in Washington betr. fundierte Schulden (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 552; N. Y. Times 2. 5. 23, S. 1).

Fiume-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat. August 1923, Neues Abkommen nach „Matin"-Meldung abgeschlossen (D. A. Z. 25. 8. 23, Nr. 389/390).

Frankreich - Griechenland - Großbritannien - Italien - Rußland - Türkei. 30. 1. 23, Abkommen betr. Austausch von Kriegsgefangenen und Geiseln (Times 31. 1. 23, S. 9; A. J. 1923, Vol. 17, S. 346).

— *- Griechenland - Großbritannien - Italien - Japan - Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat - Türkei.* 24. 6. 23, Friedensvertrag von Lausanne, Ratifikation durch Griechenland am 25. 8. 23 (Griechische Regierungszeitung Bd. I, Nr. 238 vom 25. 8. 23).

— *- Großbritannien und Irland.* 3. 9. 21, Zusatzakte zum Abkommen betr. Postanweisungen im Verkehr zwischen Frankreich und Britisch-Indien (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 1151).

— *- Großbritannien und Irland.* 3. 9. 21, Zusatzakte zum Abkommen vom 1. 12. 09 betr. Postanweisungen im Verkehr zwischen Frankreich und Neuseeland (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 153).

— *- Großbritannien und Irland.* 3 9. 21, Zusatzakte zum Abkommen vom 16. 9. 1885 betr. Postanweisungen zwischen Frankreich und Malta (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 147).

— *- Großbritannien.* 15.—25. u. 16.—26. 12. 22, Notenwechsel betr. das Protokoll über die Neu-Hebriden vom 6. 8. 14 (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 213).

— *- Großbritannien.* 30. 3. 23, Unterzeichnung eines Vertrags in London betr. Verstärkung der engl. Belegschaft für die franz. Arbeiten für industriellen Wiederaufbau (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 549; Temps 31. 3. 23, S. 4).

— *- Großbritannien.* 24. 6. 23, Notenaustausch betr. Nationalitätsgesetz in Tunis und Marokko (A. J. 1923, Vol. 17, S. 771; Tr. Ser. Nr. 11, 1923, Cmd. 1899).

— *- Großbritannien - Italien - Japan - Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 2. 22, Abrüstungsvertrag (Text: Misc. 1922, Nr. 1 [Cmd. 1627], London 1922; Int. C. März 1922, Nr. 172).

— *- Großbritannien - Italien - Japan - Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 2. 22, Vertrag betr. Schutz des Lebens von Neutralen und Nichtkombattanten in Kriegszeiten zur See und betr. Gaskrieg (Text: Misc. 1922, Nr. 1 [Cmd. 1627], London 1922; Int. C. März 1922, Nr. 172).

— *- Großbritannien - Japan - Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 2. 22, Abkommen über den Stillen Ozean (Text: Misc. 1922, Nr. 1 [Cmd. 1627], London 1922; Int. C. März 1922, Nr. 172).

— *- Großbritannien - Italien - Japan.* 15. 3. 23, Beschlußfassung der Botschafterkonferenz in bezug auf die östlichen Grenzen Polens in Paris (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 259).

Digitized by Google

Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Vereinigte Staaten von Amerika. 29. 3. 22, Ratifikation der Vereinigten Staaten von Amerika betr. Seegrenzenvertrag. Washington 6. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 471).

— *-Großbritannien-Italien-Japan-Vereinigte Staaten von Amerika.* 30. 3. 22, Ratifikation der Vereinigten Staaten von Amerika betr. Open-Door-Abkommen vom 6. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 472).

— *-Großbritannien-Italien-Japan-Vereinigte Staaten von Amerika.* 30. 3. 22, Ratifikation der Vereinigten Staaten von Amerika betr. Abkommen über den chinesischen Zolltarif vom 6. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 470).

— *-Großbritannien-Italien-Japan-Vereinigte Staaten von Amerika.* 27. 5. 22, Ratifikation der Vereinigten Staaten von Amerika betr. Washingtonvertrag vom 6. 2. 22 über die Besitzungen im Stillen Ozean (A. J. 1922, Vol. 16, S. 472; Cong. Rec. 1922, S. 5654).

— *-Großbritannien-Italien-Japan-Vereinigte Staaten von Amerika.* 29. 5. 22, Ratifikation der Vereinigten Staaten von Amerika betr. Washingtonabkommen vom 6. 2. 22 über Unterseeboote und giftige Gase (A. J. 1922, Vol. 16, S. 474).

— *-Großbritannien-Schweiz* 5. 2. 23, Telephonabkommen abgeschlossen in London, Abänderung und Ergänzung des Vertrags vom 8. Sept./30. Okt./26. Nov. 1913 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 544; deutscher Text: Eidg. G. 14. 3. 23, S. 61).

— *-Guatemala.* 30. 4. 23. Promulgation des Handelsvertrags vom 28. 7. 22 in Guatemala (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 552; Text: G. 7. 5. 23, S. 585).

— *-Guatemala.* 4. 5. 23, Vorläufiges Inkrafttreten des Handelsvertrags vom 28. 7. 22 in Frankreich (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 552; Text: J. O. 5. 5. 23, S. 4466; Commerce reports 4. 6. 23, S. 654).

— *-Italien* 19. 2. 20, Zusatzerklärung zum Abkommen vom 30. 9. 19 betr. italienische Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 41).

— *-Italien.* 13. 11. 22, Handelsvertrag (J. O. 27. 11. 22, S. 11326).

— *-Italien.* 28. 11. 22, Vorläufiges Inkrafttreten des Handelsvertrages vom 13. 11. 22 (Text: J. O. 27. 11. 22, S. 11326; B. T. J. 7. 12. 22, S. 643; G. U. 27. 11. 22, S. 3064; A. J. 1923, Vol. 17, S. 347).

— *-Italien.* 22. 2. 23, Ratifikation des Handelsvertrags vom 13. 11. 22 durch Italien (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 545; G. U. 14. 4. 23, S. 3017).

— *-Italien.* 28. 7. 23, Unterzeichnung eines Abkommens betr. Zölle auf Seide und Seidenfabrikate (A. J. 1923, Vol. 17, S. 777; Temps 4. 6. 23, S. 5).

— *-Kanada.* 15. 12. 22, Handelsvertrag betr. Meistbegünstigung Frankreichs in Kanada (N. Y. Times 16. 12. 22, S. 14; Summary Times 16. 12. 22, S. 11; A. J. 1923, Vol. 17, S. 348).

— *-Kanada.* 5. 9. 23, Handelsvertrag. Austausch der Ratifikationsurkunden in Paris 5. 9. 23, promulgiert in Frankreich durch Dekret vom 26. 9. 23 (J. O. 28. 9. 23; Text von Artt. 23—25: Clunet, Band 51, 1924, S. 283 ff.).

— *-Kanada.* 25. 7. 23, Ratifikation des Handelsabkommens vom 15. 12. 22 durch Frankreich (A. J. 1923, Vol. 17, S. 777; J. O. 27. 7. 23, S. 7315).

— *-Kostarika.* 20. 1. 22, Zusatzprotokoll zum Postvertrag vom 9. 11. 99, unterzeichnet in Paris 15. 12. 21, bestätigt in Kostarika (A. J. 1922, Vol. 16, S. 459; P. A. B. April 1922, S. 407).

— *-Niederlande.* 6. 4. 21, Kreditabkommen über 30 Millionen fl., die die Niederlande Frankreich gewähren (Text: St. 1922, Nr. 421; Grotius 1923, S. 74).

— *-Niederlande.* 2. 7. 23, Vorläufiges Abkommen über den Luftverkehr (Text: N. f. L. 1923, S. 393 ff.).

Digitized by Google

Frankreich-Oesterreich. 22. 6. 23, Unterzeichnung des Handelsvertrags in Paris; vorläufiges Inkrafttreten in Frankreich (A. J. 1923, Vol. 17, S. 775; Commerce reports 6. 8. 23, S. 386; Text: J. O. 21. 7. 23, S. 6934).

— *-Polen.* 6. 2. 22, Handelsvertrag (J. C. L. 1922, Nr. 2, S. 10; W. N. 22. 2. 22, S. 2885).

— *-Polen.* Das am 6. 2. 22 unterzeichnete Handelsabkommen ist provisorisch in Kraft gesetzt (J. O. 20. 6. 22).

— *-Polen.* Juni 1922, Handelsvertrag (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).

— *-Polen.* 24. 2. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden in Paris betr. Sozialversicherungsvertrag (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 549; Text: J. O. 5. 4. 23, S. 3426).

— *-Polen.* 31. 3. 23, Promulgation des Sozialversicherungsvertrages durch Frankreich, unterzeichnet in Warschau (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 549; Text: J. O. 5. 4. 23, S. 3426).

— *-Polen.* 25. 7. 23, Verträge betr. Petroleumindustrie und Eigentumsrechte und Interessen unterzeichnet am 6. 2. 22, ratifiziert durch Frankreich (A. J. 1923, Vol. 17, S. 777; J. O. 27. 7. 23, S. 7315).

— *-Portugal.* 30. 1. 22, Vorläufiger Handelsvertrag für 6 Monate (J. C. L. 1922, Nr. 2, S. 10).

— *-Portugal.* 14. 3. 23, Verlängerung des vorläufigen Handelsvertrags vom 30. 1. 22 bis zum 16. 6. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 548; J. O. 1. 4. 23, S. 3298).

— *-Portugal.* 1923, Kündigung des modus vivendi seitens Frankreich (B. T. J. 2. 8. 23; Wirtschaftsdienst 1923, S. 784).

— *-Rußland.* 22. 5. 23, Mitteilung des französischen Außenministers an den russischen Vertreter in Paris, daß der Handelsvertrag vom 1. 4. 1874 zwischen Frankreich und Rußland am 24. 10. 17 durch die russische provisorische Regierung gekündigt sei (Clunet, Bd. 51, 1924, S. 286).

— *-Saargebiet.* 17. 7. 23, Ratifikation des Abkommens vom 30. 11. 22 durch Frankreich (A. J. 1923, Vol. 17, S. 776; J. O. 19. 7. 23, S. 6863).

— *-Schweden.* 22./25. 11. 20, Notenwechsel betr. Erneuerung der internationalen Konvention über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890 (Soc. Rec. 1920, Vol. 2, S. 183).

— *-Schweden.* 27. 5. u. 14. 10. u. 9. 11. 1921, Notenaustausch über ein Abkommen betr. geistig Minderwertige (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, S. 303).

— *-Schweiz.* 29. 3. 22. Ratifikation des Abkommens vom 7. 8. 21 über die Freizonen durch die Schweiz (Text: Schw. B. 12. 4. 22, Nr. 15, S. 595; A. J. 1922. Vol. 16, S. 465).

— *-Schweiz.* 16. 2. 23, Ratifikation des Vertrags betr. Freizonen (Paris am 7. 8. 21 unterzeichnet) durch Frankreich (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 544; Text: J. O. 17. 2. 23, S. 1606).

— *-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* 24. 3. 22, Promulgation Frankreichs betr. Abkommen vom 9. 11. 16 über die Erziehung von Serben in Frankreich (A. J. 1922, Vol. 16, S. 465; J. O. 26. 3. 22, S. 3302).

— *-Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.* 24. 3. 22, Promulgation Frankreichs betr. Abkommen vom 27. 11. 17 über Zulassung von Serben zu Berufs- und technischen Schulen in Frankreich (A. J. 1922, Vol. 16, S. 465; J. O. 26. 3. 22, S. 3302).

— *-Spanien.* Handelsvertrag (W. N. 5. 7. 22, Nr. 358).

— *-Spanien.* 20. 6. 22, Handelsabkommen (betr. Zoll) (J. C. L. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).

— *-Tschechoslowakei.* 28. 10. 18, Geheimvertrag (Text: Kieler Zeitung 21. 3. 24, Nr. 138).

Digitized by Google

Frankreich-Tschechoslowakei. 2. 2. 23, Kündigung des Handelsvertrages vom 4. 11. 20 durch Frankreich (Commerce reports 12. 3. 23, S. 702; A. J. 1923, Vol. 17, S. 352).

— *-Tschechoslowakei.* 17. 8. 23, Handelsvertrag promulgiert in Frankreich durch Dekret vom 23. 8. 23 (J. O. 31. 8. 23), in Kraft getreten seit 1. 9. 23 (teilweiser Text: Clunet, Bd. 51 1924, S. 287).

— *-Tschechoslowakei.* 17. 8. 23, Unterzeichnung des Handelsvertrages (Pr. Pr. 18. 8. 23, Nr. 226 und 227, 19. 8. 23).

— *-Tschechoslowakei.* 25. 12. 23, Deklaration zum Bündnisvertrage zwischen Frankreich und der Tschechoslowakai (Text: D. A. Z. 20. 3. 24, Nr. 133/134).

— *-Tschechoslowakei.* 28. 12. 23, Bündnisvertrag (Heimatdienst Januar 1924, S. 7).

— *-Tschechoslowakei.* 25. 1. 24, Freundschafts- und Bündnisvertrag (Times 28. 1. 24; D. A. Z. 20. 3. 24, Nr. 133/134; D. A. Z. 27. 1. 24, Nr. 43/44, 29. 1. 24, Nr. 45/46).

— *-Tschechoslowakei.* 25. 1. 24, Unterzeichnung des Freundschafts- und Bündnisvertrages in Paris (D. A. Z. 27. 1. 24, Nr. 43/44; 29. 1. 24, Nr. 45/46).

— *-Ungarn.* 31. 1. 21, Unterzeichnung einer Konvention in Paris betr. Regelung der ungarischen Schulden an französische Staatsangehörige, hinweisend auf den Art. 231 des Vertrags von Trianon (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 221).

— *-Ungarn.* 16. 2. 22, Vertrag betr. Art. 231 e des Trianonvertrages (A. J. 1922, Vol. 16, S. 460).

— *-Uruguay.* 16. 10. 22, Verlängerung des Wirtschaftsvertrages vom 17. 12. 18 bis zum Abschluß eines neuen Vertrages (D. O. 6. 11. 22, S. 231; A. J. 1923, Vol. 17, S. 345).

— *-Uruguay.* 12. 7. 23, Postabkommen unterzeichnet in Montevideo (A. J. 1923, Vol. 17, S. 776; D. O. [Uruguay] 17. 7. 23, S. 85).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 3. 9. 21, Zusatzakte betr. Abkommen über Postanweisungen vom 29. 12. 1879 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 145).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 19. 7. 23, Schiedsgerichtsvertrag erneuert für 5 Jahre (A. J. 1923, Vol. 17, S. 776/777; W. P. 20. 7. 23, S. 5).

Griechenland-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 9. 5. 23, Unterzeichnung eines Vertrags [in Athen] für die Dauer von 50 Jahren betr. Freizonen in Saloniki (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 553).

— *-Tschechoslowakei.* 10. 1. 23, Vorläufiger Handelsvertrag über Meistbegünstigung (A. J. 1923, Vol. 17, S. 349; Commerce reports 12. 3. 23, S. 702).

Großbritannien und Irland-Japan. 10. 12. 19, Abkommen betr. endgültige Uebergabe der deutschen und österreichisch-ungarischen Handelsschiffe (Soc. Rec. 1921, Vol. 6, S. 333).

— *-Irak.* 30. 4. 23, Protokoll zum Irak-Allianzvertrag vom 10. 10. 22. Die Wirkung des Vertrags beginnt mit dem Beitritt Iraks zum Völkerbund oder nach 4 Jahren von der Ratifikation des Friedens mit der Türkei gerechnet (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 552; Times 7. 5. 23, S. 11).

— *-Island.* 30. 9./13. 10. 21, Abkommen betr. Postanweisungen (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 337).

— *-Italien.* 14. 8. 23, Verlängerung des Schiedsgerichtsvertrages vom 1. 2. 04 um weitere 5 Jahre durch Notenwechsel vom 14. 8. 23 (Text des Notenwechsels: A. A. 16. 11. 23).

Digitized by Google

Großbritannien und Irland-Kolumbien. 27. 8. 21, Beendigung des Vertrages von 1851 über Aufhebung des Sklavenhandels (A. J. 1922, Vol. 16, S. 457; L. G. 4. 4. 22, S. 2717).
— *-Kostarika.* 12. 1. 22, Abkommen betr. Unterbreitung von Forderungen Kostarikas an das Schiedsgericht (Die Tätigkeit des Völkerbundes, Juni 1923, S. 141).
— *-Kostarika.* 7. 3. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden in Washington betr. Entscheidung des Amory-Oelkonzessionsstreites (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 548; P. A. B. Juni 1923, S. 618; Cur. Hist. Mai 1923, 18:336; Text: G. B. Treaty ser. Nr. 6, 1923, Cmd. 1863).
— *-Lettland.* 12. 9. u. 17. 10. 22, Uebereinkunft über den Austausch von Postanweisungen (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 397).
— *-Lettland.* 21. 6. 23, Unterzeichnung des Handelsvertrags (A. J. 1923, Vol. 17, S. 775; Commerce reports 30. 7. 23, S. 314).
— *-Litauen.* 6. 5. 22, Handelsabkommen (J. C. L., Oktober 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).
— *-Mascate.* 11. 2. 23, Vertrag betr. Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 19. 3. 1891 um ein Jahr (Die Tätigkeit des Völkerbundes Juni 1923, S. 141).
— *-Niederlande.* 23. 1. 23, Unterzeichnung des Vertrages betr. Regelung des Telephondienstes zwischen den beiden Ländern im Haag (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3 S. 543; Staatsblad 1923, Nr. 126; Text: Great Britain Treaty ser. 1923, no. 5, Cmd. 1853; Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 425).
— *-Niederlande.* 11. 7. 23, Vorläufiges Luftfahrtabkommen (Text: N. f. L. 1923, S. 385 ff.).
— *-Norwegen.* 22. 2. 23, Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum vorläufigen Abkommen (Kristiania 15. 7. 21) betr. Luftfahrt, Kristiania am 22. 2. 23 (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, Nr. 1, 2 u. 3, S. 159).
— *-Peru.* 27. 8. 21, Abkommen betr. Bergwerkbesitz „La Brea y Pariñas" (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, S. 279).
— *-Portugal.* 10. 1. 21, Vertrag betr. Anwendung des Auslieferungsvertrages vom 17. 10. 1892 zwischen Gebieten Portugals und gewissen Staaten der unter britischem Schutz befindlichen Malaiischen Inseln (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, S. 271).
— *-Portugal.* 10. 1. 21, Vertrag über die Anwendung des Auslieferungsvertrages vom 17. 10. 1892 zwischen Portugal und gewissen englischen Protektoraten (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 263).
— *-Portugal.* 31. 3. 23, Vertrag vom 1. 4. 1909 betr. die interkolonialen Beziehungen zwischen Portugiesisch-Ostafrika und Transvaal ist abgelaufen (A. J. 1923, Vol. 17, S. 770; Cur. Hist. August 1923, 18:894; Tr. Ser. Nr. 10 [1923] Cmd. 1888).
— *-Portugal.* 31. 3. 23, Unterzeichnung eines Vertrags in Lissabon betr. Verlängerung der Ausführung des Teil I des Transvaal-Mozambique-Vertrags vom 1. 4. 09 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 549; London Gac. 25. 5. 23, S. 3664).
— *-Rumänien.* 11./24. 5. 23, Notenaustausch betr. Handelsbeziehungen (A. J. 1923, Vol. 17, S. 770; Tr. Ser. Nr. 15 [1923] Cmd. 1925).
— *-Schweden.* 25. 5. u. 29. 7. u. 21. 9. 21, Notenwechsel betr. Abkommen über Geisteskranke (Soc. Rec. Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 127).
— *-Schweiz.* 4. 2. 20/28. 2. 20, Zusatzabkommen betr. Postpakete zum Abkommen vom 12./20. 7. 1896 (Soc. Rec. Vol. 6, 1921, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 9).
— *-Siam.* 20. 4. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Abkommen über Regelung feindlicher Schulden vom 20. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 467; Tr. Ser. 1922, Nr. 3).

Digitized by Google

Großbritannien und Irland-Spanien. 25./28. 11. 22, Notenaustausch über Verminderung von Visa für Pässe von Mannschaften (Gac. 2. 12. 22, S. 943; A. J. 1923, Vol. 17, S. 345).

— *-Tschechoslowakei.* 14. 7. 23, Handelsabkommen unterzeichnet in London (A. J. 1923, Vol. 17, S. 776; W. P. 15. 7. 23. S. 4; Times 16. 7. 1923, S. 11).

— *-Ungarn.* 24./30. 10. 21, Notenaustausch betr. Bekanntmachung in Uebereinstimmung mit Art. 224 des Trianonvertrages an Ungarn (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 375).

— *-Ungarn.* 20. 4. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Abkommen über Regelung feindlicher Schulden vom 20. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 467; Tr. Ser. 1922, Nr. 3).

— *-Ungarn.* 21. 4. 22, Wiederinkrafttreten des Urheberrechtsabkommens von 1893 mit gewissen Veränderungen (widerrufen am 12. 8. 14) (L. G. 28. 4. 22. S. 3318; A. J. 1922, Vol. 16, S. 467).

— *-Uruguay.* 6. 7. u. 8. 8. 21, Notenaustausch betr. Kündigung des Vertrages vom 24. 5. 1839 betr. Aufhebung des Sklavenhandels (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, S. 319).

— *-Venezuela.* 20. 7. u. 13. 8. 21, Notenaustausch betr. Kündigung des Vertrages vom 15. 3. 1839 über Aufhebung des Sklavenhandels (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 327).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 5. 10. 21, Anwendung und Ausdehnung des Abkommens vom 2. 3. 1899 über bewegliches und unbewegliches Eigentum auf den Hawai-Inseln (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 371).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 9. 5. 22, Vorbereitung eines Abkommens über Palästina-Mandate zwecks Einverleibung in einen Vertrag (Times 11. 5. 22, S. 10; N. Y. Times 10. 5. 22, S. 1; A. J. 1922. Vol. 16, Nr. 3, S. 468).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 19. 6. 23, Schuldenfundierungsabkommen (D. A. Z. 1923, Nr. 280/281).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 23. 6. 23, Unterzeichnung eines Abkommens in Washington betr. Erneuerung des Schiedsgerichtsvertrages vom 4. 4. 08 für 5 Jahre (A. J. 1923, Vol. 17, S. 775; N. Y. Times 24. 6. 23, S. 20).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 23. 1. 24, Unterzeichnung eines Spirituosenabkommens (Foreign Affairs 1924, S. 159).

Guatemala-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador. 7. 2. 23, Vertrag betr. Errichtung eines internationalen zentralamerikanischen Gerichtshofes (A. J. 1923, Vol. 17. Suppl. S. 83).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Vertrag betr. Einführung des Freihandels (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 76).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Vertrag betr. Vorbereitung von Wahlgesetzgebungsentwürfen (A. J. 1923, Vol. 17. Suppl. S. 72).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Vertrag betr. Errichtung einer Station für landwirtschaftliche Forschung und Tierzucht (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 70).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Vertrag betr. Auslieferung von Flüchtlingen (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 76).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Vertrag betr. Austausch von zentralamerikanischen Studenten (A. J. 1923, Vol. 17. Suppl. S. 74).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Abkommen über Vereinheitlichung der Arbeiterschutzgesetze (International Labour Review 1923, Vol. 8, Nr. 2).

Digitized by Google

Guatemala-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador. 7. 2. 23, Vertrag betr. Vereinheitlichung der Schutzgesetze für Arbeiter (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 128).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Vertrag betr. die Ausübung freier Berufe (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 112).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Allgemeiner Friedens- und Freundschaftsvertrag (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 117).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Vertrag betr. Einschränkung der Kriegsausrüstungen (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 114).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador.* 7. 2. 23, Vertrag betr. Errichtung einer ständigen Zentralamerikanischen Kommission (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 122).

— *-Honduras-Kostarika-Nikaragua-Salvador-Vereinigte Staaten von Amerika.* 7. 2. 23, Vertrag betr. Errichtung einer internationalen Untersuchungskommission (A. J. 1923, Vol. 17, Suppl. S. 108).

Island-Spanien. 23. 7. 23, Unterzeichnung des Handelsabkommens mit der Meistbegünstigungsklausel (A. J. 1923, Vol. 17, S. 777; Commerce repts. 17. 9. 1923, S. 764; Gac. 24. 7. 1923, S. 266).

Italien-Kanada. 4. 1. 1923, Unterzeichnung eines Handelsvertrags mit Meistbegünstigungsklausel in London (A. J. Vol. 17, Nr. 3, S. 543; Commerce reports 19. 3. 1923, S. 767).

— *-Kuba.* 26. 7. 21, Ratifikation Italiens betr. F. V. von Trianon, Promulgation durch Italien am 15. 1. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 471).

— *-Oesterreich,* 10. 9. 22, Abschluß von 3 Abkommen: 1. Ausgleich der schwebenden Forderungen, 2. Tilgung der Kapitalanlagen, die in Oesterreich während des Krieges gemacht worden sind, 3. Aufhebung der Forderungen der Gesellschaften des Holzkonsortiums in dem früheren Oesterreich (Text: G. U. 3. 11. 22, S. 2800; A. J. 1923, Vol. 17, S. 345).

— *-Oesterreich.* Abkommen über die Verlegung des Sitzes der Handelsgesellschaften (G. U. 14. 12. 23, Nr. 293; Riv. Serie 3, Vol. 3, 1924, S. 187).

— *-Oesterreich.* 28. 4. 23, Unterzeichnung des Handelsvertrags in Rom (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 551; Temps 30. 4. 23, S. 2; D. A. Z. 1. 5. 23, Nr. 198/199).

— *-Polen.* 8. 5. 22, Handelsvertrag (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13; Bollettino di Notizie Commerciali, 8. 6. 22).

— *-Polen.* 12. 5. 22, Handelsvertrag (in Genua) (W. P. 13. 5. 22, S. 4; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 469).

— *-Polen.* 12. 5. 22, Handelsvertrag (Text: Riv. Serie 3, Vol. 2 [1923], S. 184).

— *-Polen.* 7. 3. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handelsvertrag vom 12. 5. 22 (Riv. 1923, Serie 3, Vol. 2, S. 184).

— *-Polen.* 22. 3. 23, Ratifikation des Petroleumabkommens für die Dauer von 30 Jahren vom 30. 1. 22 durch Polen (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 549; Cur. Hist. Mai 1923, 18: 348).

— *-Sowjetrußland.* 31. 1. 22, Promulgation Italiens betr. Präliminarabkommen vom 26. 12. 21 (G. U. 14. 3. 22, S. 557; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 459).

— *-Sowjetrußland.* 24. 5. 22, Handelsvertrag (D. A. Z. 9. 6. 22, Nr. 263; N. d. R. W. 1922, Nr. 24, S. 119; W. N. 7. 6. 22, Nr. 354).

— *-Sowjetrußland.* 3. 2. 24, Abschluß eines Wirtschaftsvertrages (Handels-, Schiffahrts- und Zollvertrag) nebst Zusatzverträgen (K. Z. Nr. 58, 4. 2. 24).

— *-Schweden.* 22. 4. 21 u. 4. 6. 21, Notenaustausch betr. Erneuerung des Abkommens vom 14. 10. 90 über den Warentransport mit der Eisenbahn (Soc. Rec. 1921, Vol. 6, Nr. 1, 2, 3 und 4, S. 42).

Digitized by Google

Italien-Schweiz. 7. 1. 23, Promulgation des Post- und Telegraphenvertrags, unterzeichnet in Bern 11. 3. 22, durch Italien (A. J. Vol. 17, Nr. 3, S. 543; Text: G. U. 7. 3. 23, S. 1625).

— *-Schweiz.* 27. 1. 23, Unterzeichnung eines Handelsvertrages (Commerce reports 12. 2. 23, S. 449; A. J. 1923, Vol. 17, S. 351).

— *-Schweiz.* 27. 1. 23, Unterzeichnung eines Handelsvertrags in Zürich, Inkrafttreten in Italien am 20. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 545; Text: G. U. 19. 2. 23, Nr. 41, S. 1041; Riv. Serie 3, Vol. 3 [1924], S. 185).

— *-Schweiz.* 1. 5. 23, Abschließen eines Abkommens in Bern betr. Verlängerung des Vertrags vom 24. 9. 21 über die St. Gotthardbahn auf ein Jahr (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 552; Text: Eidg. G. 16. 5. 23, S. 132).

— *-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* Mai 1922, Zwei Uebereinkommen betr. Zara und betr. Hafen Baros (Pr. Pr. 1. 6. 22, Nr. 148).

— *-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* Mai 1922, Abkommen betr. Susak. Stadt Zara und Fiume (Pr. Pr. 22. 5. 22, Nr. 138).

— *-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* 21. 2. 23, Promulgation durch Italien von 2 Verträgen und 2 Abkommen, abgeschlossen in Rom am 23. 10. 22 betr. die Durchführung des Vertrags von Rapollo vom 12. 11. 20 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 545; G. U. 21. 2. 23, S. 1137; Text: G. U. 27. 2. 23, S. 1329).

— *-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* 25. 1. 24, Unterzeichnung eines Freundschaftsvertrages in Rom (D. A. Z. 27. 1. 24, Nr. 43/44; Text [deutsche Uebersetzung]: D. A. Z. 30. 1. 24, Nr. 47/48).

— *-Spanien.* Handels- und Schiffahrtsvertrag (G. U. 8. 12. 23, Nr. 288; Riv. Serie 3, Vol. 3. 1924, S. 187).

— *-Spanien.* 15. 4. 22, Handels-Modus-Vivendi, festgestellt durch Notenaustausch (Temps 19. 4. 22, S. 1; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 467; Text: Gac. 18. 4. 22, S. 221; B. T. J. 11. 5. 22, S. 515).

— *-Spanien.* 18. 2. 23, Vorläufiger Handelsvertrag, durch Austausch von Noten am 15. 4. 22, promulgiert durch Italien (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 545; Text der Noten: G. U. 30. 4. 23, S. 3438).

— *-Tschechoslowakei.* 23. 3. 21, Rechts- und Finanzabkommen (G. U. 23, Nr. 153; Riv. Serie 3, Vol. 3 [1924], S. 186).

— *-Tschechoslowakei.* 23. 3. 21, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Text: Riv. Serie 3, Vol. 2 [1923], S. 167).

— *-Tschechoslowakei.* 11. 12. 21, Promulgation des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 23. 3. 21, durch Italien (A. J. 1921, Vol. 16, S. 458; Text: G. U. 14. 1. 22, S. 57).

— *-Tschechoslowakei.* 15. 4. 22, Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. 3. 21 um ein Jahr (A. J. 1922, Vol. 16, S. 467).

— *-Tschechoslowakei.* 23. 10. 22, Allgemeiner Vertrag; Austausch der Ratifikationsurkunden: Rom 26. 2. 23 (Text: Riv. Serie 3, Vol. 2 [1923], S. 207).

— *-Tschechoslowakei.* 25. 2. 23, Promulgation durch Italien von 6 Verträgen vom 21. 12. 22 (Triest) betr. 1. Verladung von Gütern, 2. Adriatische Zölle, 3. direkte Handelswege, 4. Seefrachten, 5. Telephon-, Telegraphen- und Funkendienst, 6. Pässe (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 546; französischer Text: G. U. 5. 5. 23, S. 3593).

— *-Türkei.* 24. 4. 22, Abschluß eines Abkommens betr. Genehmigung für Eisenbahnen, Bergwerke und Gruben in Kleinasien (A. J. 1922, Vol. 16, S. 468; Ev. St. 4. 5. 22; Times, 5. 5. 22, Nr. 9).

— *-Ukraine.* 31. 1. 22, Promulgation des vorläufigen Handelsabkommens vom 26. 12. 21 in Italien (Text: G. U. 14. 3. 22, S. 559; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 459).

Digitized by Google

Italien-Ungarn. 21. 1. 24, Wirtschaftsabkommen über die Vorkriegsschäden und sonstige finanzielle Fragen, sowie über den Verkehr in den Adriahäfen (D. A. Z. 24. 1. 24, Nr. 37/38).

— -*Venezuela.* 9. 2. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. das Abkommen vom 21. 12. 20 über Regelung von Schulden italienischer Untertanen (P. A. B. Juni 22, S. 625; A. J. 1922, Vol. 16, S. 459).

Jugoslawien-Tschechoslowakei u. a., s. *Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.*

Japan-Republik des fernen Ostens. 8./9. 4. 22, Annahme des Ultimatums Japans durch die Regierung von Chita (Cur. Hist. Mai 1922, v. 16 : 360; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 466).

— -*Spanien.* 5. 11. 22, Handelsabkommen vom 28. 3. 1900, gekündigt durch Spanien mit Wirkung vom 5. 11. 23 (Gac. 10. 11. 22, S. 543; A. J. 1923, Vol. 17, S. 346).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 11. 2. 22, Vertrag betr. les Iles du Pacifique (W. Nr. 12, 24. 3. 22; Int. C. Nr. 172, März 1922).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 14. 4. 23, Aufheben des Lansing-Ishii-Vertrags vom 2. 11. 17 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 550; U. S. Treaty ser. Nr. 667).

Kanada-Rußland. 3. 7. 22, Kanadas Beitritt zum russisch-britischen Handelsabkommen (J. C. L. Okt. 22, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 20. 12. 22 u. 22. 12. 22, Postübereinkommen, durch das das Spezial-Uebereinkommen vom 12. 1. 1888 aufgehoben wird (Monthly catalogue, U. S. pub. doc., Jan. 1923, S. 450; A. J. 1923 Vol. 17, S. 349).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 4.—9. 3. 23, Vertrag betr. Schutz der Heilbuttfischerei im nördlichen stillen Ozean, unterzeichnet am 3. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 547; Text: Cong. Rec. 4. 3. 23, S. 5456).

— -*Westindien.* 1. 6. 22, Handelsübereinkommen (J. C. L. Oktober 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).

Kolumbien-Vereinigte Staaten von Amerika. 1. 3. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden in Bogotá betr. Vertrag vom 6. 4. 14 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 460; U. S. Tr. Ser. Nr. 661).

Kostarika-Spanien. 21. 9. 22, Vertrag zum Schutz von Fabrik-, Industrie- und Handelsmarken (Gaceta von Costa-Rica vom 9. 9. 23, Nr. 206).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 8. 2. 23, Verhandlungen von Washington betr. Herstellung der Eisenbahnroute von Nikaragua (W. P. 9. 2. 23, S. 9; 10. 2. 23, S. 6; A. J. 1923, Vol. 17, S. 352).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 27. 4. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden in San José betr. Auslieferungsvertrag vom 10. 11. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 551; U. S. Treaty ser. Nr. 668).

Kuba-Niederlande. 31. 12. 13, Abkommen betr. Zulassung kubanischer Konsuln in den niederländischen Kolonien (Text: St. 1922, Nr. 605; Grotius 1923, S. 74).

— -*Ungarn.* 21. 3. 22, Ratifikation Kubas betr. Friedensvertrag von Trianon (A. J. 1922, Vol. 16, S. 471).

Lettland-Sowjetrußland. 7. 4. 23, Unterzeichnung eines Grenzvertrags in Riga (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 550; Wash. Post 9. 4. 23, S. 1).

— -*Tschechoslowakei.* 1923, Handelsvertrag, von Lettland am 21. 7. 23 ratifiziert (Pr. Pr. 25. 7. 23, Nr. 202).

— -*Ukraine.* 16. 12. 21, Ratifikation Lettlands betr. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 3. 8. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 458; Commerce reports 15. 5. 22, S. 442).

Digitized by Google

Liberia-Vereinigte Staaten von Amerika. 28. 10. 21, Uebereinkommen betr. Darlehen von 5 000 000 $ an Liberia, unterzeichnet in Washington (A. J. 1922, Vol. 16, S. 457; Text: Nation [N. Y.] 31. 5. 22, S. 657).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 10. 5 22, Genehmigung einer Anleihe von 5 000 000 $ an Liberia (Cong. Rec. 10. 5. 22, S. 7307; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 469).

Litauen-Polen. 24. 3. 22, Anerkennung des Abkommens von Wilna mit Polen durch Polen (A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 465; Cur. Hist. Mai 1922. v. 16 : 354).

— *-Tschechoslowakei.* 27. 4. 23, Unterzeichnung des Handelsvertrags auf der Basis der Meistbegünstigungsklausel in Prag (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 551; Commerce repts. 18. 6. 23, S. 778; Pr. Pr. 28. 4. 23, Nr. 115).

Luxemburg-Schweden. 15. 6. 21 und 11. 4. 23, Notenwechsel zur Festsetzung eines Uebereinkommens betr. den Austausch von Anzeigen hinsichtlich Geisteskranker (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 453).

Mexiko-Schweden. 28. 7. u. 17. 10. 22, Austausch von Noten über ein Uebereinkommen betr. Austausch der Anzeigen in bezug auf Geisteskranke (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, Nr. 1, 2 u. 3, S. 179).

Mozambique-Transvaal. 11. 4. 23, Kündigung des Abkommens von 1909 (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 15).

Neuseeland-Südafrika. 1. 8. 22, Aufhebung des Vertrages betr. Verzollung (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 15).

Niederlande-Oesterreich. 1. 12. 21, Auslieferungsvertrag (Text: St. 1922, Nr. 33; Grotius 1923, S. 74).

— *-Portugal.* 5. 7. 1894, Kündigung der provisorischen Handelsübereinkunft vom 5. 7. 94 durch Portugal (Staatscourant 1922, Nr. 81; Grotius 1923, S. 75).

— *-Rumänien.* 4. 1. 22 u. 20. 2. 22, Notenwechsel betr. das Inkraftsetzen der internationalen Konvention über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890 (Text: Staatscourant 1922, Nr. 150; Grotius 1923, S. 75).

— *-Spanien.* 30. 12. 21 u. 5. u. 6. 1. 22, Notenwechsel betr. Handelsbeziehungen (Text: Staatscourant 1922, Nr. 17; Grotius 1923, S. 75).

Norwegen-Portugal. 11. 4. 23, Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrages (D. d. G. 12. 4. 23; B. o. T. J. 26. 4. 23, S. 506; P. J. XXXIX, S. 60).

— *-Portugal.* 12. 4. 23, Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 14. 11. 20 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 550; Commerce repts. 28. 5. 23, S. 585; Cur. Hist. Juni 1923, 18 : 523).

— *-Portugal.* 11. 4. 23, Notenwechsel, enthaltend eine Erklärung betr. Handels- und Seehandelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern. Diese Erklärung ist in Kraft getreten am 16. 4. 23 (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 379).

— *-Schweden.* 25. 5. 21 u. 24. 4. u. 5. 5. 22, Austausch von Noten betr. Uebereinkommen betr. Austausch von Anzeigen in bezug auf Geisteskranke (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 165).

— *-Schweden.* 26. 5. 23, betr. Luftverkehr (Sver. ö. 1923, Nr. 10).

— *-Spanien.* Das provisorische Handelsabkommen ist bis zum 31. 5. 22 verlängert worden (W. N. Nr. 352, 24. 5. 22).

— *-Spanien.* Ratifikation des Vertrages betr. Weinhandel (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 16).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 30. 6. 21, Schiedsgerichtsvertrag (Martens, 3. s, Bd. XII, 1923).

Oesterreich-Polen. 9. 1. 20, Uebereinkommen betr. Vermögensabgabe der Staatsangehörigen, Gesellschaften und Körperschaften beider Staaten (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 163).

Digitized by Google

Oesterreich-Polen. 6. 1. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handelsvertrag vom 25. 9. 22 (Temps 8. 1. 23, S. 1; A. J. 1923, Vol. 17, S. 349).
— *-Portugal.* 1923, Abschluß eines Handelsabkommens, welches mit Wirkung vom 11. 8. 23 auf 1 Jahr in Kraft ist (Berichte aus den neuen Staaten vom 10. 8. 23; Wirtschaftsdienst 1923, S. 805).
— *-Rußland-Ukraine.* 7. 12. 21, Abkommen betr. Kriegsgefangene und Zivilinternierte (Martens 1922, 3. s., Bd. XI).
— *-Rußland-Ukraine.* 7. 12. 21, Abkommen über die Befugnisse der Delegationen betr. Kriegsgefangenen-Austausch (Martens 1922, 3. s., Bd. XI).
— *-Rußland.* 14. 2. 22, Ratifikation Sowjetrußlands betr. Handelsabkommen vom 7. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 459; Commerce repts. 10. 4. 22, S. 108).
— *-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* 31. 1. 22, Abkommen vom 27. 6. 20 betr. Handelsbeziehungen verlängert bis zum 30. 6. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 459; Commerce repts. 20. 4. 22, S. 108).
— *-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* 30. 6. 22, Verlängerung des Handelsabkommens vom 27. 6. 20 (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 17).
— *-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* 25. 2. 23, Unterzeichnung eines Protokolls in Belgrad zu vier Vorträgen betr. Finanzen und Vermögen (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 545—546; N. Y. Times 26. 2. 23, S. 3; Temps 26. 2. 23, S. 2; Cur. Hist. April 1923, 18: 154).
— *-Tschechoslowakei.* Grenzvertrag (Pr. Pr. 29. 11. 21, Nr. 244).
— *-Tschechoslowakei.* 4. 5. 21, Unterzeichnung des Handelsübereinkommens in Prag (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, Nr. 1, 2. u. 3, S. 15).
— *-Tschechoslowakei.* 15. 3. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages von Lana vom 16. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 464; Temps 18. 3. 22, S. 2).
— *-Tschechoslowakei.* 4. 11. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Handelsübereinkommen vom 4. 5. 21 (Soc. Rec. 1923, Vol. 15, Nr. 1, 2 u. 3, S. 15).
— *-Tschechoslowakei.* 22. 11. 22, Handelsvertrag betr. Meistbegünstigung (A. J. 1923, Vol. 17, S. 346; Commerce repts. 18. 12. 22, S. 744).
— *-Ungarn.* Warenaustauschabkommen (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).
— *-Ungarn.* Januar 1921, Eisenbahnabkommen (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).
— *-Ungarn.* 8. 2. 22, Handelsabkommen; Austausch der Ratifikationsurkunden: Wien 20. 2. 23 (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 19).
— *-Ungarn.* 2. 3. 23, Inkrafttreten des Handelsvertrags, unterzeichnet in Budapest am 8. 2. 22; Ratifikation durch Oesterreich am 7. 7. 22; Ratifikation durch Ungarn am 20. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 547; Commerce repts. 11. 4. 23, S. 714).
— *-Ungarn.* 11. 4. 23, Unterzeichnung des obligatorischen Schiedsgerichtsvertrags in Budapest (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 550; Temps 13. 4. 23, S. 3).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 3. 5. 22, Bestätigung der Vereinigten Staaten von Amerika betr. Erneuerung des Auslieferungsvertrages vom 3. 7. 1856 und des Urheberrechtsvertrages vom 30. 1. 12 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 468; Cong. Rec. 3. 5. 22, S. 6813).
Paraguay-Uruguay. 4. 10. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens vom 28. 2. 15 zur Erleichterung und Vereinfachung des Prozeßgangs [Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, S. 195] (D. O. 6. 11. 22, S. 231; A. J. 1923, Vol. 17, S. 345).

Digitized by Google

Paraguay-Vereinigte Staaten von Amerika. 22. 3. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. Abkommen vom 20. 10. 19 über Handelsreisende (A. J. 1922, Vol. 16, S. 465; U. S. Tr. Ser. Nr. 662).

Peru-Uruguay. 7. 3. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Schiedsgerichtsvertrag vom 18. 7. 17; am 15. 2. 22 Promulgation Uruguays (D. O. 11. 3. 22, S. 447; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 462).

— -*Venezuela.* 14. 3. 23, Unterzeichnung einer Konvention betr. diplomatische Schriftstücke in Lima (A. J. 1923, Vol. 17, S. 767; Gac. oficial [Venezuela] 17. 4. 23, Nr. 14957).

— -*Venezuela.* 14. 3. 23, Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrags in Lima (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 548; P. A. B. Juni 1923, S. 619).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 21. 5. 21, Protokoll zum Schiedsgerichtsfall Landseau gegen Peru (Soc. Rec. 1921, Vol. 6, Nr. 1, 2, 3 und 4, S. 171).

— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 19. 1. 23, Unterzeichnung des Vertrags betr. Handelsreisende in Lima; Ratifikation durch die Vereinigten Staaten am 27. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 546; Text: Cong. Rec. 27. 2. 23, [daily ed.] S. 4818/19).

Polen-Rumänien. 15. 11. 22, Austausch der Ratifikationsurkunden über den Handelsvertrag vom 1./5. 7. 21 (Temps 10. 12. 22, S. 2; A. J. 1923, Vol. 17, S. 346; B. T. J. 7. 12. 22, S. 653).

— -*Sowjetrußland.* 26. 5. 23, Post- und Telegraphenkonvention, unterzeichnet in Moskau (A. J. 1923, Vol. 17, S. 771).

— -*Schweden.* 30. 5. 21, 26. 11. 21, 27. 12. 21, Notenaustausch betr. Abkommen über geistig Minderwertige (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 und 4, S. 163 ff.).

— -*Tschechoslowakei.* 24. 6. 22, Sanitätskonvention (Pr. Pr. 2. 7. 22, Nr. 178).

— -*Türkei.* 23. 7. 23, Handelsabkommen (Kieler Z., Nr. 340, 24. 7. 23).

— -*Türkei.* 23. 7. 23, Niederlassungsvertrag (Kieler Z., Nr. 340, 24. 7. 23).

— -*Türkei.* 23. 7. 23, Freundschaftsvertrag (Kieler Z., Nr. 340, 24. 7. 23).

— -*Ungarn.* Abkommen betr. Telegraphenverkehr (J. C. L. Oktober 22, Vol. 3, Nr. 4, S. 16).

Portugal-Schweden. 4. 7. und 20. 9. 21, Notenaustausch betr. Abkommen über geistig Minderwertige (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2, 3 und 4, S. 143).

— -*Spanien.* 26. 3. 23, Postkonvention, unterzeichnet in Madrid (A. J. 1923, Vol. 17, S. 770; Gac. 21. 8. 23, S. 785).

— -*Südafrika (Union).* 1. 4. 22, Kündigung des Abkommens betr. Handelsberichte und eingeborene Arbeiter (A. J. 1922, Vol. 16, S. 466; Temps 7. 4. 22, S. 2).

— -*Tschechoslowakei.* 11. 12. 22, Vertrag betr. Warenursprungsbezeichnung (Sbirca zákonu a narizeni státu ceskoslovenskeho 31. 12. 22, S. 1905; P. J. XXXIX 61).

— -*Tschechoslowakei.* 11. 12. 22, Handelsvertrag (A. J. Vol. 17, Nr. 2, 1923, S. 349).

— -*Tschechoslowakei.* 1. 1. 23, Inkrafttreten des Handelsvertrages vom 11. 12. 22 (Gac. 3. 1. 23, S. 3; A. J. 1923, Vol. 17, S. 349).

Republik des fernen Ostens-Sowjetrußland. 21. 4. 22 (?), Abschluß eines wirtschaftlichen Vertrages (A. J. 1922, Vol. 16, S. 467; N. Y. Times 23. 4. 22, II, S. 7).

Rumänien-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 22. 1. 22, Abschluß des Belgrader Militärvertrages (Pr. Pr. Nr. 24, 24. 1. 22).

Digitized by Google

Rumänien-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 7. 7. 23, Schutzbündnis vom 7. 7. 21 erneuert für 3 Jahre (A. J. 1923. Vol. 17, S. 776; Times 11. 7. 23, S. 11; Cur. Hist. Sept. 1923, 18 : 1071).

— *-Spanien.* 4. 5. 23, Abschluß eines Handelsabkommens (Modus vivendi), Inkrafttreten am 1. 5. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 552; Commerce reports 11. 6. 23, S. 714).

— *Tschechoslowakei.* 23. 4. 21, Unterzeichnung der Handelskonvention in Bukarest (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 15, Nr. 1, 2 u. 3, S. 235).

— *Tschechoslowakei.* 6. 5. 23, Unterzeichnung eines Protokolls in Prag betr. Verlängerung des Schutzbündnisses vom 23. 4. 21 auf 3 Jahre (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 552).

— *Tschechoslowakei.* 7. 5. 23, Protokoll zur Verlängerung des Schutzbündnisses vom 23. 4. 21 (Pr. Pr. 8. 5. 23 Nr. 125).

— *-Tschechoslowakei.* 23. 6. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden betr. das Abkommen vom 6. 5. 23 über Fortdauer des Schutzbündnisses vom 23. 4. 21 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 775; Temps 24. 6. 23, S. 1).

— *-Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.* 20. 11. 23, Grenzabkommen (National Peace Counzil, Monthly Circular, Vol. 11, S. 442).

Rußland (Sowjetrepublik)-Schweden. Handelsvertrag (W. N. 15. 3. 22, Nr. 342).

— *-Schweden.* 1. 3. 22, Vorläufiges Handelsabkommen (Cur. Hist. Mai 1922, Vol. 16 : 352; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 460; W. 7. 4. 22, S. 327; W. N. 15. 3. 22, S. 2924).

— *-Tschechoslowakei.* 5 6. 22, Provisorischer Vertrag, der in Genua vereinbart war, ist unterzeichnet (D. A. Z. Nr. 259, 7. 6. 22; Pr. Pr. Nr. 152, 6. 6. 22).

— *-Türkei.* 16. 3. 21, Politischer Vertrag (Text: D. N. O. 1923, 7. Jg., S. 236 ff.).

Schweden-Tschechoslowakei. 22. 7. u. 7. 9. 21, Abkommen betr. Geisteskranke (Soc. Rec. Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 97).

— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 1. 6. 22, Postpaketvertrag (J. C. L. Okt. 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 16).

Schweiz-Spanien. Handelsabkommen (W. N. 3. 5. 22, Nr. 349).

— *-Spanien.* 15. 5. 22, Handelsabkommen (B. T. J. 25. 5. 22, S. 582; A. J. 1922, Vol. 16, Nr. 3, S. 469).

Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat—Tschechoslowakei. 31.8.22, Allianzvertrag (Pr. Pr. Nr. 239, 1. 9. 22).

— *-Tschechoslowakei.* 17. 3. 23, Ratifikation des Rechtsvertrags durch Serbien (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 548).

— *-Ungarn.* 17./20. 3. 23, Notenwechsel hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, der nach § 3 des Art. 63 des Vertrags von Trianon zur Verlegung des Wohnsitzes gewährt wird (Text: Soc. Rec. 1923, Vol. 16, S. 447).

Siam-Vereinigte Staaten von Amerika. 16. 12. 20, Revidierung der bestehenden Verträge (Soc. Rec. 1921, Vol. 6, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 291).

Spanien-Venezuela. 10.—17. 5. 23, Konvention betr. den Austausch diplomatischer Schriftstücke, abgeschlossen durch Austausch von Noten (A. J. 1923, Vol. 17, S. 770; Gac. official [Venezuela] 18. 5. 23, Nr. 14 983).

Tschechoslowakei-Ukraine. 5. 6. 22, Vorläufiger Handelsvertrag (Pr. Pr. Nr. 153, 7. 6. 22).

— *-Ungarn.* Amnestieabkommen (Pr. Pr. Nr. 39, 8. 2. 22).

— *-Ungarn.* 13. 7. 23, Abkommen betr. Verbindlichkeiten aus Wertpapieren (Pr. Pr. Nr. 191, 14. 7. 23).

— *-Ungarn.* 13. 7. 23, Abkommen betr. Doppelbesteuerung (Pr. Pr. Nr. 191, 14. 7. 23).

Digitized by Google

Tschechoslowakei-Ungarn. 13. 7. 23, Abkommen über Privatversicherungsunternehmungen und Lebensversicherungsverträge (Pr. Pr. Nr. 191, 14. 7. 23).

— *-Ungarn.* 13. 7. 23, Abkommen über gegenseitige Forderungen und Schulden (Pr. Pr. Nr. 191, 14. 7. 23).

— *-Ungarn.* 13. 7. 23, Abkommen über Geldeinlagen (Pr. Pr. Nr. 191, 14. 7. 23).

— *-Ungarn.* 10. 4. 23, Inkrafttreten des vorläufigen Handelsvertrags vom 10. 3.(?) 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 550; Commerce repts. 21. 5. 23, S. 520).

Türkei-Ungarn. 28. 12. 23, Unterzeichnung eines Freundschaftsvertrages in Sofia, der die Aufnahme diplomatischer Vertretungen Ungarns in Angora vorsieht (Times 12. 1. 24; N. d. R. W. 1924, S. 8).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 8. 23, Unterzeichnung eines Auslieferungsvertrages in Lausanne (A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; N. Y. Times 7. 8. 23. S. 1).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 6. 8. 23, Vertrag über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen (N. d. R. W. 1923, Nr. 27, S. 152; A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; N. Y. Times 7. 8. 23, S. 1).

Ungarn-Vereinigte Staaten von Amerika. 3. 5. 22, Bestätigung der Vereinigten Staaten von Amerika betr. Erneuerung des Auslieferungsvertrages vom 3. 7. 1856 und des Urheberrechtsabkommens vom 30. 1. 12 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 468; Cong. Rec. 3. 5. 22, S. 6813).

Venezuela-Vereinigte Staaten von Amerika. 19. 1. 22, Unterzeichnung eines Auslieferungsvertrages in Caracas (A. J. 1922, Vol. 16, S. 459; P. A. B. Juni 1922, S. 625).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 14. 4. 23, Austausch der Ratifikationsurkunden in Caracas betr. Auslieferungsvertrag vom 19. 1. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 770; P. A. B. September 1923, S. 202).

II.

Regesten von Kollektivverträgen aus der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 1. April 1924 nebst Nachträgen für die Jahre 1920 und 1921.

[Fortsetzung von Ztschr. XXXI 97—114; vergl. auch Ztschr. XXX 368—390, XXXI 115—116.]

A. Unionen.

I. Postwesen.

1. Weltpostverträge vom 30. 11. 1920 (Madrid).

a) Weltpostvertrag (Hauptvertrag), Madrid 30. 11. 1920.

Beitritte:

Brasilien. 14. 1. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 146).
Lettland. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 374).
Polen. September 1921 (D. A. Z. Nr. 452, 1921).
Tanganjika-Gebiet. 30. 10. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355; Gac. 1922, S. 769).

Digitized by Google

Ratifikationen:

Aegypten. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; M. B. 1922, S. 3395.)
Aethiopien. 19. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; Gac. 2. 6. 22, S. 821; M. B. 1922, S. 5592).
Australien. 17. 8. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; Gac. 2. 6. 22, S. 821; M. B. 5. 8. 22, S. 5592).
Belgien. 12. 2. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Belgien und Kongo. 22. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; M. B. 1922, S. 5592).
Britisch-Indien. 6. 10. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 366).
Bulgarien. 16. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666).
Deutsches Reich. 23. 11. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 363).
Ekuador. 10. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; Gac. 2. 6. 22, S. 821; M. B. 5 8. 22, S. 5592).
Frankreich. 16. 9. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Großbritannien. 24. 8. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Guatemala. 12. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; Gac. 5. 2. 1923; P. A. B. Mai 1923, S. 506).
Japan. 6. 10. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 366).
Japan und Kolonien. 13. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; M. B. 1922, S. 5592).
Kanada. 6. 7. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 369).
Kolumbien. 18. 11. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; D. O. [Colombia] 25. 11. 22; P. A. B. April 1923, S. 404).
Kostarika. 5. 7. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Gac. 9. 7. 22, S. 84).
Neuseeland. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; Gac. 2. 6. 22, S. 821; M. B. 1922, S. 5592.)
Niederlande. 14. 7. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 367).
Nikaragua. 8. 7. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Gac. 19. 7. 22, S. 220).
Norwegen. 15. 10. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 366).
Oesterreich. 8. 10. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 363).
Paraguay. Mai 1922 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664).
Portugal. 29. 3. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 366).
Portugal und Kolonien. 4. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; M. B. 1922, S. 5592).
San Marino. 30. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; Eidg. G. 23. 8. 22, S. 500).
Schweden. 4. 11. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 366).
Spanien. 29. 11. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Südafrika. 29. 9. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Ungarn. 11. 10. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 366).
Venezuela. 29. 6. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355; Gac. 29. 12. 22, Extranummer S. 8).
Vereinigte Staaten von Amerika. 5. 6. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Gac. 9. 6. 22, S. 908).

Niederlegung der Ratifikationsurkunden:

Dänemark. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356).
Finnland. 21. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 370).
Griechenland. 4. 6. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356).
Honduras. 29. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 145; Gac. September 22, S. 886).
Island. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356).
Italien. 14. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356).
Luxemburg. 14. 9. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356).
Mexiko. 26. 1. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356).
Polen. 13. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557).
Rumänien. 13. 4. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; Gac. 12. 5. 23, S. 615).

Digitized by Google

Schweden. 1. 12. 21 (A. J. 1923, Vol. 17. S. 146; Bull. Oktober 22, S. 401).
Spanien. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 145; Bull. Oktober 1922, S. 400).
Inkrafttreten:
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 370).

b) **Abkommen betr. Wertsendungen, Madrid 30. 11. 1920.**
Beitritte:
Albanien. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 471; Eidg. G. 8. 3. 22, S. 286; Gac. 29. 3. 22, S. 1292).
Brasilien. 14. 1. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 142).
Estland. (A. J. 1922, Vol. 16. S. 661; M. B. 1922, S. 5797).
Lettland. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 372 u. S. 374).
San Marino. 30. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 661; Eidg. G. 23. 8. 22, S. 500).
Promulgation:
Italien. 30. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 471; G. U. 3. 1. 22, S. 5).
Ratifikationen:
Aegypten. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 661; M. B. 1922, S. 3395).
Aethiopien. 19. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 661; Gac. 2. 6. 22, S. 821).
Belgien. 12. 2. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 und 3, S. 364).
Bulgarien. 16. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 661; Gac. 2. 6. 22, S. 821).
Guatemala. 12. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; G. 5. 12. 23; P. A. B. Mai 1923, S. 506).
Japan und Kolonien. 13. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 661).
Kolumbien. 18. 11. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 553; D. O. 25. 11. 22; P. A. B. April 1923, S. 404).
Kostarika. 20. 7. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Neufundland. 15. 11. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 661).
Neuseeland. 28. 11. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 661).
Portugal. 4. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 661; M. B. 1922, S. 5592).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Indien, Japan, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn. 1. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 und 3, S. 374).
Dänemark. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 353).
Island. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 353).
Italien. 14. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 353).
Luxemburg. 14. 9. 22 (A. J. 1922, Vol. 17, S. 353).
Polen. 13. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555).
Rumänien. 13. 4. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; Gac. 12. 5. 23, S. 615).
Inkrafttreten:
Finnland. 21. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 und 3, S. 374).
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 und 3, S. 374).

c) **Abkommen betr. Postpakete, Madrid 30. 11. 1920.**
Beitritte:
Brasilien. 14. 1. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144).
Estland. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663; M. B. 1922, S. 5797.)
Lettland. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 und 3, S. 372, 376).
San Marino. 30. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663; Eidg. G. 23. 8. 22, S. 500).
Promulgation:
Venezuela. 29. 6. 22 (A. J. 1922, Vol. 17, S. 354; Gac. 29. 12. 22, Extranummer S. 26).
Ratifikationen:
Aegypten. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663; M. B. 1922, S. 3395).

Digitized by Google

Aethiopien. 19. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663; Gac. 2. 6. 22, S. 821; M. B. 1922, S. 5592).
Belgien. 24. 10. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Bulgarien. 16. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663).
Ekuador. 10. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663; Gac. 2. 6. 22, S. 821; M. B. 1922, S. 5592).
Guatemala. 12. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; G. 5. 2. 23; P. A. B. Mai 1923, S. 506).
Japan und Kolonien. 13. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663; M. B. 1922, S. 5592).
Kolumbien. 18. 11. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; D. O. [Columbia] 25. 11. 22; P. A. B. April 1923, S. 404).
Peru. 15. 11. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663).
Portugal. 4. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 663; M. B. 1922, S. 5592).

Niederlegungen der Ratifikationsurkunde:

Dänemark. 27. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 17, S. 354).
Dominikanische Republik. 3. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556).
Finnland. 21. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 376).
Griechenland. 25. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 17, S. 354).
Island. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Italien. 14. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Luxemburg. 14. 9. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Polen. 13. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556).
Rumänien. 13. 4. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; Gac. 12. 5. 23, S. 615).

Inkrafttreten:

Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 376).

d) Abkommen betr. Postanweisungen, Madrid 30. 11. 1920.

Beitritte:

Brasilien. 14. 1. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 143).
Lettland. 8. 7. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 662; Eidg. G. 16. 8. 22, S. 492).
Peru. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 143).
San Marino. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 662; Eidg. G. 23. 8. 22, S. 500).

Ratifikationen:

Aegypten. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 662; M. B. 1922, S. 3395).
Aethiopien. 19. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 662; Gac. 2. 6. 22, S. 821).
Belgien. 12. 2. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Bulgarien. 16. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 662; Gac. 2. 6. 22, S. 821).
Dänemark. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 353).
Guatemala. 12. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; G. 5. 2. 23; P. A. B. Mai 1923, S. 506).
Island. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 353).
Italien. 14. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 353).
Japan mit Kolonien. 13. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 662; M. B. 1922, S. 5592).
Kolumbien. 18. 11. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; D. O. [Columbia] 25. 11. 22; P. A. B. April 1923, S. 404).
Luxemburg. 14. 9. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 353).
Panama. 21. 10. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 353).
Peru. 15. 11. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 662).
Portugal mit Kolonien. 4. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 662; M. B. 1922, S. 5592).

Digitized by Google

Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Indien, Japan, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn. 1. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 376).
Finnland. 21. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 376).
Polen. 13. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555).
Rumänien. 13. 4. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; Gac. 12. 5. 23, S. 615).
Inkrafttreten:
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 376).

e) Abkommen betr. Postaufträge Madrid 30. 11. 1920.
Beitritte:
Lettland. 8. 7. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 665; Eidg. G. 16. 8. 22, S. 492).
San Marino. 30. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 665; Eidg. G. 23. 8. 22, S. 500).
Promulgation:
Italien. 30. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 474).
Ratifikationen:
Aegypten. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 665; M. B. 1922, S. 3395).
Belgien. 12. 2. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Italien. 14. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355).
Portugal mit Kolonien. 4. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 665; M. B. 1922, S. 5592).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Indien, Japan, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn. 1. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 376).
Dänemark. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355).
Deutsches Reich, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Ungarn, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden. 1. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 378).
Island. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355).
Luxemburg. 14. 9. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355).
Inkrafttreten:
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 378).

f) Postzeitungsabkommen, Madrid 30. 11. 1920.
Beitritte:
Lettland. 8. 7. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Eidg. G. 16. 8. 22, S. 492).
San Marino. 30. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Eidg. G. 23. 8. 22, S. 500).
Ratifikationen:
Aegypten. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; M. B. 1922, S. 3375).
Belgien. 12. 2. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 u. 3, S. 364).
Bulgarien. 16. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Gac. 2. 6. 22, S. 821; M. B. 1922, S. 5592).
Guatemala. 12. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; Gac. 5. 2. 23; P. A. B. Mai 1923, S. 506).
Kolumbien. 18. 11. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; D. O. [Columbia] 25. 11. 22; P. A. B. April 1923, S. 404).
Portugal mit Kolonien. 4. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; M. B. 1922, S. 5592).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Dänemark. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Finnland. 1. 12. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 und 3, S. 378).

Digitized by Google

Italien. 14. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Luxemburg. 14. 9. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Rumänien. 13. 4. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; Gac. 12. 5. 23, S. 615).
Polen. 13. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556).
Inkrafttreten:
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 1. 1. 22 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 und 3, S. 378).

g) Abkommen betr. Postüberweisungen, Madrid 30. 11. 1920.
Beitritte:
Albanien. (Eidg. G. 8. 3. 22, S. 286; Gac. 29. 3. 22, S. 1292).
Lettland. 8. 7. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Eidg. G. 16. 8. 22, S. 492).
San Marino. 30. 5. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Eidg. G. 23. 8. 22, S. 500).
Ratifikationen:
Aethiopien. 19. 12. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; Gac. 2. 6. 22, S. 821; M. B. 1922, S. 5592).
Belgien. 12. 2. 21 (Soc. Rec. 1921/22, Vol. 7, Nr. 1, 2 und 3, S. 364).
Guatemala. 12. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; G. 5. 2. 23; P. A. B. Mai 1923, S. 506).
Japan mit Kolonien. 13. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664).
Kolumbien. 18. 11. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; D. O. [Colombia] 25. 11. 22; P. A. B. April 1923, S. 404).
Portugal mit Kolonien. 4. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664; M. B. 1922, S. 5592).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Dänemark. 27. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Italien. 14. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Luxemburg. 14. 9. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354).
Rumänien. 13. 4. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; Gac. 12. 5. 23, S. 615).

2. Postkonvention der Südamerikanischen Staaten.

a) Postanweisungsabkommen, Buenos Aires 15. 9. 1921.
Ratifikationen:
Ekuador. 1. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 779; P. A. B. Juli 1923, S. 78).
Guatemala. 12. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; G. 5. 2. 23; P. A. B. Mai 1923, S. 506).
Salvador. 20. 4. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144; Bull. Okt. 1922, S. 401).
Uruguay. 22. 9. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144).

b) Postpaketabkommen, Buenos Aires 15. 9. 1921.
Beitritt:
Brasilien. 18. 1. 22. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144; Bull. Okt. 1922, S. 401).
Ratifikationen:
Argentinien. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144).
Ekuador. 1. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 780; P. A. B. Juli 1923, S. 78).
Guatemala. 12. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; G. 5. 2. 23; P. A. B. Mai 1923, S. 506).
Mexiko. 9. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; P. A. B. Juni 1923, S. 618).

3. Postkonvention von Portorose 23. 11. 1921.
Unterzeichnung:
Oesterreich, Ungarn, Rumänien, Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat, Tschechoslowakei (A. J. 1922, Vol. 16, S. 473; G. U. 28. 2. 22, S. 442).
Promulgation:
Italien. 1. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 473; G. U. 28. 2. 22, S. 442).

Digitized by Google

II. Telegraphenwesen.

1. Der allgemeine Telegraphenverein vom 22. 7. 1875 (Petersburg), Revision vom 11. 6. 1908.

Beitritte:

Palästina. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 145; Bull. Oktober 1922, S. 403).
Somaliland (Italien). (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; M. B. 5. 8. 23, S. 3782).

2. Berliner Funkentelegraphenübereinkunft vom 3. 11. 1906 nebst Londoner Vertrag vom 5. 7. 1912.

Beitritte:

Kamerun (französisches Mandatgebiet). Mit Inkrafttreten der Uebereinkunft am 7. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556).
Lettland. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 474; M. B. 1922, S. 1665).
Schweiz. Mit Inkrafttreten der Uebereinkunft am 26. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; Eidg. G. 25. 4. 23, S. 98 u. 111).

III. Eisenbahnwesen.

Berner Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890.

Beitritt:

Polen. 24. 2. 22 (RGBl. 1922, Nr. 17, S. 210).
Erklärung, daß das Abkommen bindend ist für:
Ungarn. 29. 3. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 143; Eidg. G. Sept. 1922, S. 515).
Ratifikation:
Polen. 21. 2. 21 (Eidg. G. 2. 3. 21, Nr. 11, S. 176).
Kündigung:
Belgien, Frankreich, Italien, Rumänien, Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 143; Staatscourant 1922, Nr. 1).

IV. Münz-, Maß- und Gewichtswesen.

Pariser Meterkonvention vom 20. 5. 1875 und Revision vom 6. 10. 1921.

Beitritte:

Bulgarien. 1921 (?) (J. C. L. Oktober 1922, Vol. 3, Nr. 4, S. 13).
Tschechoslowakei. 21. 6. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 146; Eidg. G. Oktober 1922, S. 530; M. B. 1922, S. 7122).
Ratifikationen:
Uruguay. 2. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356).
Vereinigte Staaten von Amerika. 5. 1. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356; Cong. Rec. 1923, S. 1287).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Dänemark. 10. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356; J. O. 1923, S. 1606).
Großbritannien. 21. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356; J. O. 1923, S. 1822).
Schweden. 16. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356; J. O. 1923, S. 1718).
Schweiz. 5. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356; J. O. 1923, S. 1382).

V. Handels- und Zollwesen.

1. Internationale Union betr. Veröffentlichung von Zolltarifen vom 5. 7. 1890 (Brüssel).

Beitritt:

Lettland. 24. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 470; Gac. 3. 3. 22, S. 950; M. B. 1922, S. 1685).

Digitized by Google

2. Brüsseler Konvention betr. Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik vom 31. 12. 1913.

Beitritt:

Belgisch-Kongo. 18. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 352; Gac. 21. 1. 23, S. 294).

3. Barzelonaabkommen betr. Handelsfreiheit vom 20. 4. 1921.

Ratifikationen:

Dänemark, Italien. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 779; Soc. J. O. Juli 1923, S. 713.)
Polen. 4. 8. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Dziennik Ustaw 30. 9. 22, Nos. 640 u. 641).

Niederlegung der Ratifikationsurkunden:

Britisch-Indien. 2. 8. 22 u. 9. 10. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr. 9, S. 1025—26; November 1922, Nr. 11, S. 1123).
Bulgarien. 11. 7. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr. 9, S. 1025—26).
Finnland. 29. 1. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; Soc. J. O. Februar 1923, S. 145).
Großbritannien. 22. 8. 22 u. 9. 10. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168).
Italien. 5. 8. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr. 9, S. 1025—26).

VI. Landwirtschaft und Weinbau.

1. Berner Reblauskonvention vom 3. 11. 1881, 15. 4. 1889.

Beitritt:

Ungarn. 29. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144; Bull. Oktober 1922, S. 399).

2. Pariser Vogelschutzkonvention vom 19. 3. 1902.

Beitritte:

Danzig. (A. J. 1922, Vol. 16, S. 664.)
Ungarn. 5. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355; Eidg. G. 1922, S. 598; Gac. 1922, S. 1201).

3. Landwirtschaftliches Institut in Rom, Abkommen vom 7. 6. 1905.

Beitritte:

Finnland. 17. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 553; M. B. 19. 4. 23, S. 1936).
Haiti, Lettland, Polen. 3. 10. 21 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; M. B. 10. 8. 1923, S. 3872).
Tschechoslowakei. 12. 1. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 140; Bull. Juli 1922, S. 168).

VII. Sonstige Verkehrspolizei. Wohlfahrtspflege und Arbeitsrecht.

1. Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. 7. 1890, vom 8. 6. 1899, vom 3. 11. 1906, vom 10. 9. 1919.

Ratifikation:

Japan. 6. 4. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 474; J. O. 1922, S. 3846).

2. Brüsseler Abkommen betr. Vereinheitlichung der Vorschriften für die starkwirkenden Arzneimittel vom 29. 11. 1900.

Erklärung, daß das Abkommen bindend ist:

Ungarn. 3. 8. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144).

Digitized by Google

3. Pariser Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 18. 5. 1904, Revision vom 4. 5. 1910.

Beitritte:

Barbados Is., British Guiana, British Honduras, Grenada (W. J.), St. Lucia Is. (W. J.), St. Vincent Is. (W. J.), Seychelles Is. (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; J. O. 26. 4. 23, S. 4034; Gac. 12. 5. 23; M. B. 26. 5. 23, S. 2540).

Danzig. 22. 8. 21 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 354; J. O. 1922, S. 12014).

Finnland. 27. 9. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 146; J. O. 1922, S. 9934).

Monako. 21. 3. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 475; M. B. 1922, S. 2951).

Ungarn. 7. 6. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 146; Bull. Okt. 1922, S. 403).

Erklärung, daß das Abkommen bindend ist:

Ungarn. 15. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144; Eidg. G. Sept. 1922, S. 515).

Ratifikation:

Griechenland. 9. 4. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; Soc. J. O. Mai 1923, S. 479).

4. Berner Arbeiterschutzkonvention betr. Phosphorbereitung vom 26. 9. 1906.

Beitritte:

Australien. 30. 12. 19 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 666; J. L. O. 9. 8. 22, S. 255).

Belgien. 8. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356; Eidg. G. 1922, S. 598; M. B. 1923, S. 639; J. L. O. 1923, S. 42).

Estland. 27. 10. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 356; J. L. O. 1923, S. 30).

— 8. 5. 23 (RGBl. 1923, Teil II, S. 228).

Polen. 31. 7. 19 (A. J. 1921, Vol. 15, Nr. 3, S. 468; J. O. 5. 3. 21, S. 2886).

5. Abkommen betr. Errichtung eines Office international d'Hygiène in Paris vom 9. 12. 1907.

Beitritt:

Tschechoslowakei. 10. 11. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355; Gac. 1922, S. 1121; M. B. 1922, S. 7825).

Ratifikation:

Tschechoslowakei. 14. 7. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 169; M. B. 24. 11. 22, S. 7825).

6. Pariser Konvention über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. 10. 1909.

Beitritte:

Danzig. Mit Inkrafttreten am 1. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; J. O. 15. 4. 23, S. 3778).

Liechtenstein. Mit Inkrafttreten am 1. 5. 24 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; Gac. 6. 5. 23, S. 535).

Marokko (französische Zone). Mit Inkrafttreten am 1. 5. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; J. O. 15. 4. 23, S. 3778; M. B. 29. 4. 23, S. 2120; Eidg. G. 2. 5. 23, S. 124).

Promulgation:

Norwegen. 7. 2. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 167; O. m. f. s. 1922, Nr. 3, S. 131 e. s.).

Ratifikation:

Polen. 26. 9. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 167; Dziennik Ustaw 7. 10. 22, Nr. 762).

7. Pariser Abkommen betr. Publications obscènes vom 4. 5. 1910.

Beitritte:

Bulgarien. 17. 5. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 780; J. O. 6. 6. 23, S. 5370; M. B. 10. 8. 23, S. 3872).

Digitized by Google

Finnland. 3. 5. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; J. O. 15. 5. 23, S. 4682).
Frankreich mit Kolonien. 1. 1. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 475).
Oesterreich. 26. 4. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 667; Eidg. G. 7. 6. 22, S. 393).
Tunis. 1. 1. 22 (M. B. 1922, S. 3031; A. J. 1922, Vol. 16, S. 475).

8. Haager Opiumkonvention vom 23. 1. 1912.

Unterzeichnungen:
China, Deutsches Reich, Frankreich, Großbritanien und Irland, Italien, Japan, Niederlande, Persien, Portugal, Rußland, Siam, Vereinigte Staaten von Amerika. 23. 1. 12 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236/238).
Dänemark. 17. 12. 21 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).
Danzig. 8. 11. 21 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Finnland. 24. 4. 22 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Lettland. 6. 2. 22 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).

Promulgation:
Italien. 9. 2. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 472; G. U. 28. 3. 22, S. 4904).

Ratifikationen:
Bolivien. 10. 1. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).
Bulgarien. 9. 8. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).
Chile. 16. 1. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 780; D. O. [Chile] 25. 1. 23; P. A. B. Juli 1923, S. 78).
Danzig. 18. 4. 22 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Deutschland. 10. 1. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8. Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).
Dominikanische Republik. 26. 4. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 780; P. A. B. September 1923, S. 294).
Finnland. 16 5. 22 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Frankreich. 10. 1. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Griechenland. 30. 3. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Japan. 10. 1. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Kuba. 8. 3. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Liberia. 30. 6. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Oesterreich. 16. 7. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).
Panama. 25. 11. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Peru. 10. 1. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8. Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Polen. 10. 1. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Rumänien. 14. 9. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 238).
Salvador. 29. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144; Bull. Oktober 1922, S. 399).
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 10. 2. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 238).
Tschechoslowakei. 10. 1. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 238).
Ungarn. 26. 7. 21 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Vereinigte Staaten von Amerika. 15. 12. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).

Niederlegung der Ratifikationsurkunde:
Finnland. 16. 5. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 144).

Datum des Inkrafttretens:
Bolivien, Brasilien, Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Italien, Japan, Peru, Polen, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay. 10. 1. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236/38).
Bulgarien. 9. 8. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).
Dänemark. 21. 10. 21 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).
Griechenland. 30. 3. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Haïti. 30. 6. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Kuba. 8. 3. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).

Digitized by Google

Liberia. 30. 6. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Nikaragua. 3. 11. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237.
Oesterreich. 16. 7. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 236).
Panama. 25. 11. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Portugal. 8. 4. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Rumänien. 14. 9. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 238).
Schweden. 13. 1. 21 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 238).
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat. 10. 2. 20 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 238).
Spanien. 11. 2. 21 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).
Ungarn. 26. 7. 21 (Soc. Rec. 1922, Vol. 8, Nr. 1, 2, 3 u. 4, S. 237).

9. Pariser Sanitätskonvention vom 17. 1. 1912.
Beitritte:
Danzig. 29. 5. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; J. O. 28. 7. 23, S. 7362; M. B. 14. 7. 23, S. 3417).
Tschechoslowakei. 4. 6. 21 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 665; M. B. 1922, S. 3858; Eidg. G. 7. 6. 22, S. 394).
Promulgation:
Brasilien. 19. 4. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 665).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Bulgarien. 7. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 355; J. O. 14. 12. 22, S. 11950; M. B. 1923, S. 428).
Luxemburg. 28. 6. 22 (A. J. 1922, Vol. 16, S. 665; M. B. 1922, S. 5952).

10. Konvention betr. Regelung der Luftschiffahrt vom 13. 10. 1919, Zusatzprotokoll vom 1. 5. 1920.
Beitritt:
Bulgarien. Durch Erklärung vom 5. 7. 23 (Notice to Airmen 108/1923; N. f. L. 1923, S. 496).
Promulgation:
Italien. 24. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 553; G. U. 7. 5. 23, S. 3617).
Niederlegung der Ratifikationsurkunde:
Tschechoslowakische Republik. 22. 11. 23. Die Konvention tritt mit dem 3. 1. 24 für die Tschechoslowakei in Kraft (Notice to Airmen 104/1923; N. f. L. 1923, S. 496).

11. Washington-Abkommen betr. Arbeitslosigkeit vom 28. 11. 1919.
Promulgation:
Italien. 6. 4. 22 (I. L. O. 3. 5. 22, S. 305).
Ratifikationen:
Italien. 31. 3. 22 (I. L. O. 12. 4. 22, S. 236).
Italien. 10. 4. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; Soc. J. O. September 1923, S. 1128).
Spanien. 4. 7. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; I. L. O. 11. 7. 23, S. 5).

12. Washington-Abkommen betr. Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft vom 28. 11. 1919.
Ratifikation:
Spanien. 4. 7. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 779; I. L. O. 11. 7. 23, S. 5).

13. Washington-Abkommen betr. Nachtarbeit für Frauen vom 28. 11. 1919.
Ratifikation:
Italien. 10. 4. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 780; Soc. J. O. Sept. 1923, S. 1128).

Digitized by Google

14. Washington-Abkommen betr. Nachtarbeit für Jugendliche vom 28. 11. 1919.

Ratifikationen:

Dänemark. 4. 1. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; Soc. J. O. Febr. 1923, S. 188).

Italien. 10. 4. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 780; Soc. J. O. September 1923, S. 1128).

15. Genua-Abkommen betr. Beschäftigung von Jugendlichen auf See vom 9. 7. 1920.

Promulgation:

Bulgarien. 21. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; I. L. O. 28. 3. 23, S. 111).

Ratifikation:

Estland. 3. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; I. L. O. 14. 2. 23, S. 72).

16. Genua-Abkommen betr. Sicherstellung der Arbeitslosen bei Schiffsverlusten vom 9. 7. 1920.

Promulgation:

Bulgarien. 21. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; I. L. O. 28. 3. 23, S 111).

Ratifikation:

Estland. 3. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; I. L. O. 14. 2. 23, S. 72; Soc. J. O. April 1923, S. 473).

17. Genua-Abkommen betr. Stellenvermittlung der Seeleute vom 7. 10. 1920.

Promulgation:

Bulgarien. 21. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; I. L. O. 28. 3. 23, S. 111).

Ratifikation:

Estland. 3. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; I. L. O. 14. 2. 23, S. 72; Soc. J. O. April 1923, S. 473).

18. Barcelona-Abkommen betr. Flaggenrecht von Staaten ohne Küste vom 20. 4. 1921.

Beitritte:

Australien, Kanada, Finnland, Südafrika (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; Soc. J. O. Juli 1923, S. 714).

Rumänien. 22. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; Soc. J. O. April 1923, S. 411).

Ratifikation:

Dänemark, Frankreich. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; Soc. J. O. Juli 1923, S. 714).

Niederlegung der Ratifikationsurkunden:

Britisch-Indien. 2. 8. 22 u. 9. 10. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr. 9, S. 1025/26, November 1922, Nr. 11, S. 1123).

Bulgarien. 11. 7. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr. 9, S. 1025/26).

Großbritannien. 2. 8. 22 u. 9. 10. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168).

19. Barcelona-Abkommen betr. beschiffbare Wasserstraßen vom 20. 4. 1921.

Beitritt:

Rumänien. 19. 6. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 780; Soc. J. O. Sept. 1923, S. 1063).

Digitized by Google

Ratifikationen:
Dänemark, Italien (A. J. 1923, Vol. 17, S. 780; Soc. J. O. Juli 1923, S. 714).
Polen. 4.8.22 (Bull. VIII, 1.1.23, S. 168; Dziennik Ustaw 30.9.22, Nos. 640/41).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Britisch-Indien. 2. 8. 22 u. 9. 10. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr. 9, S. 1025/26, November 1922, Nr. 11, S. 1123).
Bulgarien. 11. 7. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr. 9, S. 1025/26).
Finnland. 29. 1. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 555; Soc. J. O. Februar 1923, S. 145).
Großbritannien. 2. 8. 22 u. 9. 10. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168).
Italien. 5. 8. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr 9, S. 1025/26).
Neu-Seeland. 2. 8. 22 u. 9. 10. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Soc. J. O. September 1922, Nr. 9, S. 1025/26, November 1922, Nr. 11, S. 1123).

20. Genfer Abkommen betr. Mädchenhandel vom 30. 9. 1921.
Beitritt:
Dänemark. 12. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; Soc. J. O. April 1923, S. 411; M. B. 26. 5. 23, S. 2540).

21. Genfer Abkommen betr. Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter vom 12. 11. 1921.
Promulgation:
Finnland. 1. 6. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; I. L. O. 13. 6. 23, S. 264).
Ratifikationen:
Finnland. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; I. L. O. 20. 6. 23, S. 268).
Großbritannien. 11. 7. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; L. G. 17. 7. 23, S. 4919).
Indien. 11. 5. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 778; I. L. O. 30. 5. 23, S. 200).

22. Elbschiffahrtsakte vom 22. 2. 1922.
Unterzeichnung:
Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Tschechoslowakei. 22. 2. 22 (RGBl. Nr. 14, S. 183 bis S. 202).
Promulgation:
Frankreich. 22. 7. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 779; J. O. 26. 7. 23, S. 7285).
Ratifikationen:
Deutschland. 22. 3. 23 (RGBl. 1923, Teil II, S. 183).
Frankreich. 31. 3. 23 (A. J. 1922, Vol. 17, Nr. 3, S. 553; J. O. 1. 4. 23, S. 3298).
Die Akte ist von allen Signatarstaaten ratifiziert worden (RGBl. 1923, Teil II, S. 349).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Protokoll vom 30. 6. 23 (RGBl. 1923, Teil II, S. 349).
Großbritannien. 12. 12. 1922 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 553; G. B. Tr. Ser. 1925, Nr. 3, Cmd. 1833).
Inkrafttreten der Elbschiffahrtsakte. 1. 10. 23 (RGBl. 1923, Teil II, S. 349).

23. Zusatzabkommen zur Elbschiffahrtsakte und Schlußprotokoll. 27. 1. 1923.
Unterzeichner:
Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Tschechoslowakei (Text: RGBl. 1923, Teil II, S. 485 ff.).
Ratifikation:
Das Zusatzabkommen ist von allen Signatarstaaten ratifiziert worden. (Bekanntmachung vom 28. 1. 24 im RGBl. 1924, Teil II, S. 37.)

Digitized by Google

Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden ist am 31. 12. 23 geschlossen worden. (Bekanntmachung vom 28. 1. 24 im RGBl. 1924, Teil II, S. 37.)
Inkrafttreten:
Das Zusatzabkommen tritt am 1. 4. 23 in Kraft. (Bekanntmachung vom 28. 1. 24 im RGBl. 1924, Teil II, S. 37.)

VIII. Wissenschaftliche Forschungen und Veröffentlichungen.

1. Brüsseler Konvention betr. internationalen Austausch von amtlichen öffentlichen Dokumenten und literarischen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom 15. 3. 1886.

Beitritt:
Rumänien. 5. 6. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 779; M. B. 28. 6. 23, S. 3194).
Niederlegung der Ratifikationsurkunden:
Frankreich. 29. 7. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 169; M. B. 15. 9. 22, S. 6489).
Tschechoslowakei. 6. 11. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 169; J. O. 9. 2. 22, S. 10870).

2. Abkommen betr. Errichtung eines internationalen Instituts zur Erforschung der Kälte vom 21. 6. 1920.

Ratifikation:
Norwegen. 24. 9. 20 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 169; O. m. f. s. 1922, Nr. 8, S. 189—199).
Promulgation:
Polen. 28. 10. 21 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 169; Dziennik Ustaw 20. 9. 22, Nos. 702 u. 703).
Niederlegung der Ratifikationen:
Großbritannien. 24. 1. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; Eidg. G. 14. 3. 23, S. 64).
Spanien. 8. 3. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 556; J. O. 11. 3. 23, S. 2330; M. B. 6. 5. 23, S. 2213; Eidg. G. 2. 5. 23, S. 114).

IX. Rechtspflege.

1. Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. 9. 1886.

Beitritt:
Oesterreich. 11. 9. 20 (A. J. 1921, Vol. 15, Nr. 1, S. 93).

2. Madrider Abkommen betr. die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom 14. 4. 1891.

Beitritte:
Kuba. 3. 1. 22 (R. Dr. 1920/22, Nr. 4553).
Danzig. 1. 2. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 557; Eidg. G. 14. 3. 23; Gac. 17. 3. 23, S. 968).

3. Madrider Abkommen betr. Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen vom 14. 4. 1891, Revision Brüssel den 14. 12. 1900, Washington den 2. 6. 1911.

Beitritte:
Danzig. 31. 1. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; Eidg. G. 14. 3. 23, S. 64; Gac. 17. 3. 23, S. 968).
Ungarn. (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 169; Recueil des lois fédérales 1922, Nr. 28, S. 522.)

Digitized by Google

4. Haager Abkommen über das Zivilprozeßrecht (14. 11. 1896) vom 17. 7. 1905.

Beitritt:

Polen. 12. 5. 22 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 168; Dziennik Ustaw 4. 8. 22, Nr. 535).

5. Brüsseler Seerechtsabkommen betr. einheitliche Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. 9. 1910.

Beitritt:

Finnland. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 779; M. B. 5. 8. 23, S. 3782.)

6. Brüsseler Seerechtsabkommen betr. die einheitliche Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot vom 23. 9. 1910.

Beitritt:

Finnland. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 779; M. B. 5. 8. 23, S. 3782.)

7. Haager Wechselrechtsabkommen vom 23. 7. 1912.

Beitritt:

Polen. 10.(?) 7. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; M. B. 12. 7. 23, S. 3394).

Ratifikation:

Ungarn. (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; Temps 16. 6. 23, S. 2).

Niederlegung der Ratifikationsurkunde:

Mexiko. 27. 7. 23 (A. J. 1923, Vol. 17, S. 781; J. O. 3. 8. 23, S. 7586).

B. Völkerrechtliche Verfassungsorganisation.

Völkerbund (Versailler) vom 10. 1. 1920.

Beitritt:

Ungarn. 15. 9. 22 (L. M. S. September 1922, S. 214; A. J. 1923, Vol. 17, S. 345).

Ratifikation der Protokolle von Amendements, Genf 3./5. 10. 21:

Griechenland. 9. 4. 23 [Art. 4, 6]; (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554).

Großbritannien (einschl. Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland und Indien) 3. 2. 23 [Art. 4, 13, 15, 26]; (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; Soc. J. O. Februar 1923, S. 145; Tr. Ser. 1923, Nr. 4, Cmd. 1840).

Schweiz. [Art. 4, 6, 12, 13, 15, 26]; (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; Soc. J. O. Mai 1923, S. 479).

Niederlande. 4. 4. 23 [Art. 4, 6, 12, 13, 15, 26]; (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; Soc. J. O. Mai 1923, S. 479).

Polen. 15. 12. 22 [Art. 4, 6, 12, 13, 15, 26]; (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; Soc. J. O. Februar 1923, S. 145).

C. Kriegsrecht und Streitschlichtungsrecht.

1. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde vom 22. 8. 1864 und 5. 7. 1906.

Beitritt:

Albanien. (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 167; Gac. 30. 9. 22, S. 1249; Recueil des lois fédérales 1922, Nr. 30, S. 526).

Digitized by Google

Ekuador. 7. 12. 22 (A. J. 1923, Vol. 17, Nr. 3, S. 554; Eidg. G. 25. 4. 23, S. 112; Gac. 6. 5. 23, S. 535; M. B. 26. 5. 23, S. 2539).
Griechenland. 5. 4. 21 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 167; Journal du Gouvernement du royaume hellénique 8. 4. 21).

Ratifikation:
Griechenland. 16. 6. 21 (Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 167; Journal du Gouvernement du royaume hellénique 24. 6. 21).

2. Haager Konvention betr. Hospitalschiffe vom 21. 12. 1904.

Erklärung über die Geltung:
Ungarn. Bull. VIII, 1. 1. 23, S. 167; Recueil des lois fédérales 1922, Nr. 32, S. 536).

III.

Mitteilungen über den Geltungsstand verschiedener Kollektivverträge.

1. Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Union pour la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques) vom 9. 9. 1886, in revidierter Gestalt (gemäß Berliner Konvention vom 13. 11. 1908, in Kraft seit 9. 9. 1910 als „Convention de Berne revisée pour la protection des œuvres littéraires et artistiques"). Büro in Bern.

In „Le droit d'auteur" (Monatsschrift des Berner Büro), 37. Jahrgang 1924 (Nr. 1, S. 1) wird über den Geltungsstand am 1. 1. 1924 mitgeteilt:

a) Mitgliedstaaten der Union:

Allemagne	à partir de l'origine (5 déc. 1887)
Pays de protectorat	„ du 1er janvier 1909
Autriche	„ du 1er octobre 1920
Belgique	„ de l'origine
Brésil, États-Unis du —	„ du 9 février 1922
Bulgarie	„ du 5 décembre 1921
Danemark, avec les îles Féroë	„ du 1er juillet 1903
Dantzig (Ville libre de)	„ du 24 juin 1922
Espagne, avec colonies	„ de l'origine
France, avec l'Algérie et les colonies	„ de l'origine
Grande-Bretagne	„ de l'origine
Colonies et possessions et certains pays de protectorat	„ de l'orig. et du 1er juillet 1912
Grèce	„ du 9 novembre 1920
Haïti	„ de l'origine
Hongrie	„ du 14 février 1922
Italie	„ de l'origine
Japon	„ du 15 juillet 1899
Libéria	„ du 16 octobre 1908
Luxembourg	„ du 20 juin 1888
Maroc (excepté la zone espagnole)	„ du 16 juin 1917
Monaco	„ du 20 mai 1889
Norvège	„ du 13 avril 1896
Pays-Bas	„ du 1er novembre 1912
Indes néerland., Curaçao et Surinam	„ du 1er avril 1913

Digitized by Google

Pologne	à partir	du 28 janvier 1920
Portugal, avec colonies	„	du 29 mars 1911
Suède	„	du 1er août 1904
Suisse	„	de l'origine
Tchécoslovaquie	„	du 22 février 1921
Tunisie	„	de l'origine

b) Der Berliner Revision (13. 11. 1908) sind ohne Vorbehalt beigetreten:

„Allemagne, Autriche, Belgique, Brésil, Bulgarie, Dantzig, Espagne, Haïti, Hongrie, Libéria, Luxembourg, Maroc, Monaco, Pologne, Portugal, Suisse, Tchécoslovaquie".

c) Der Berliner Revision (13. 11. 1908) sind mit Vorbehalten beigetreten:

„Danemark: Articles de journaux et de revues (art. 7 de la Convention de Berne de 1886, revisé par l'Acte additionnel de Paris de 1896).

France et Tunisie: Oeuvres d'art appliqué (maintien des stipulations antérieures).

Grande-Bretagne: Rétroactivité (art. 14 de la Convention de Berne de 1886 et nº 4 du Protocole de clôture, revisé par l'Acte additionnel de Paris de 1896).

Grèce: 1. Droit exclusif de traduction (art. 5 de la Convention de Berne de 1886).
2. Articles de journaux et de revues (art. 7 de la Convention de Berne de 1886).
3. Droit de représentation et d'exécution (art. 9 de la Convention de Berne de 1886).

Italie: 1. Droit exclusif de traduction (art. 5 de la Convention de Berne de 1886, revisé par l'Acte additionnel de Paris de 1896).
2. Droit de représentation à l'égard des traductions d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales (art. 9, al. 2, de la Convention de Berne de 1886).

Japon: 1. Droit exclusif de traduction (art. 5 de la Convention de Berne de 1886, revisé par l'Acte additionnel de Paris de 1896).
2. Exécution publique des œuvres musicales (art. 9, al. 3, de la Convention de Berne de 1886).

Norvège: 1. Oeuvres d'architecture (art. 4 de la Convention de Berne de 1886).
2. Articles de journaux et de revues (art. 7 de la Convention de Berne de 1886).
3. Rétroactivité (art. 14 de la Convention de Berne de 1886).

Pays-Bas: 1. Droit exclusif de traduction (art. 5 de la Convention de Berne de 1886, revisé par l'Acte additionnel de Paris de 1896).
2. Articles de journaux et de revues (art. 7 de la Convention de Berne de 1886, revisé par l'Acte additionnel de Paris de 1896).
3. Droit de représentation à l'égard des traductions d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales (art. 9, al. 2, de la Convention de Berne de 1886).

Suède: Articles de journaux et de revues (art. 7 de la Convention de Berne de 1886)."

d) Das am 20. 3. 1914 unterzeichnete „Protocole additionel à la Convention de Berne revisée du 13 novembre 1908" wurde ratifiziert durch:

„Allemagne, Autriche, Belgique, Brésil, Bulgarie, Danemark, Dantzig (Ville libre de), Espagne, France, Grande-Bretagne, Hongrie, Japon, Libéria, Luxembourg, Maroc (à l'exception de la zone espagnole), Monaco, Norvège, Pays-Bas, Pologne, Suède, Suisse, Tchécoslovaquie et Tunisie".

Digitized by Google

2. Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Union pour la protection de la propriété industrielle) vom 20. 3. 1883, in Kraft seit 7. 7. 1884, revidiert 14. 12. 1908 („Brüsseler Akte") und 2. 6. 1911 („Washingtoner Akte"). Büro in Bern.

In „La propriété industrielle" (Monatsschrift des Berner Büro), 40. Jahrgang 1924 Nr. 1, S. 1) wird über den Geltungsstand am 1. 1. 1924 mitgeteilt:

Mitglieder der Union:

Allemagne	à partir du 1er mai 1903
Autriche	„ du 1er janvier 1909
Belgique	„ de l'origine (7 juillet 1884)
Brésil	„ de l'origine
Bulgarie	„ du 13 juin 1921
Cuba	„ du 17 novembre 1904
Danemark et les Iles Féroë	„ du 1er octobre 1894
Dantzig (Ville libre de)	„ du 21 novembre 1921
Dominicaine (Rép.)	„ du 11 juillet 1890
Espagne	„ de l'origine
Esthonie	„ du 12 février 1924
États-Unis d'Amérique	„ du 30 mai 1887
Finlande	„ du 20 septembre 1921
France, Algérie et Colonies	„ de l'origine
Grande-Bretagne	„ de l'origine
Australie*)	„ du 5 août 1907
Canada	„ du 1er septembre 1923
Ceylan	„ du 10 juin 1905
Nouvelle-Zélande	„ du 7 septembre 1891
Trinidad et Tobago	„ du 14 mai 1908
Hongrie	„ du 1er janvier 1909
Italie	„ de l'origine
Japon	„ du 15 juillet 1899
Luxembourg	„ du 30 juin 1922
Maroc (à l'exception de la zone espagnole)	„ du 30 juillet 1917
Mexique	„ du 7 septembre 1903
Norvège	„ du 1er juillet 1885
Pays-Bas	„ de l'origine
Indes néerlandaises	„ du 1er octobre 1888
Surinam et Curaçao	„ du 1er juillet 1890
Pologne	„ du 10 novembre 1919
Portugal, avec les Açores et Madère	„ de l'origine
Roumanie	„ du 6 octobre 1920
Serbie-Croatie-Slovénie	„ du 26 février 1921 **)
Suède	„ du 1er juillet 1885
Suisse	„ de l'origine
Tchécoslovaquie	„ du 5 octobre 1919
Tunisie	„ de l'origine

*) Australien ist der einzige Unionsstaat, welcher der „Washingtoner Revisionsakte" noch nicht beigetreten ist. — Herausgeber.

**) „La Serbie faisait partie de l'Union dès l'origine. C'est l'adhésion du Royaume agrandi de Serbie-Croatie-Slovénie qui date du 26 février 1921."

Digitized by Google

3. Madrider Abkommen betr. Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen (Union concernant la répression des fausses indications de provenance) vom 14. 4. 1891, in Kraft seit 15. 7. 1892, revidiert 2. 6. 1911 in Washington.

„La propriété industrielle" (40. Jahrgang 1924, Nr. 1, S. 2) berichtet über den Mitgliederstand am 1. 1. 1924:

„Brésil	à partir	du 3 octobre 1896
Cuba	„	du 1er janvier 1905
Dantzig (Ville libre de)	„	du 20 mars 1923
Espagne	„	de l'origine (15 juillet 1892)
France, Algérie et Colonies	„	de l'origine
Grande-Bretagne	„	de l'origine
Nouvelle-Zélande	„	du 20 juin 1913
Maroc (à l'exception de la zone espagnole)	„	du 30 juillet 1917
Portugal, avec les Açores et Madère	„	du 31 octobre 1893
Suisse	„	de l'origine
Tchécoslovaquie	„	du 30 septembre 1921.
Tunisie	„	de l'origine"

4. Madrider Abkommen betr. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken (Union concernant l'enregistrement international des marques de fabrique ou de commerce) vom 14. 4. 1891, in Kraft getreten am 15. 7. 1892, revidiert 14. 12. 1900 in Brüssel und 2. 6. 1911 in Washington.

„La propriété industrielle" (40. Jahrg. 1924, Nr. 1, S. 2) berichtet über den Mitgliederstand am 1. 1. 1924:

„Allemagne	à partir	du 1er décembre 1922
Autriche	„	du 1er janvier 1909
Belgique	„	de l'origine (15 juillet 1892)
Brésil	„	du 3 octobre 1896
Cuba	„	du 1er janvier 1905
Dantzig (Ville libre de)	„	du 20 mars 1923
Espagne	„	de l'origine
France, Algérie et Colonies	„	de l'origine
Hongrie	„	du 1er janvier 1909
Italie	„	du 15 octobre 1894
Maroc (à l'exception de la zone espagnole)	„	du 30 juillet 1917
Mexique	„	du 26 juillet 1909
Pays-Bas	„	du 1er mars 1893
Indes néerlandaises	„	du 1er mars 1893
Surinam et Curaçao	„	du 1er mars 1893
Portugal, avec les Açores et Madère	„	du 31 octobre 1893
Roumanie	„	du 6 octobre 1920
Serbie-Croatie-Slovénie	„	du 26 février 1921
Suisse	„	de l'origine
Tchécoslovaquie	„	du 5 octobre 1919
Tunisie	„	de l'origine"

5. Berner Uebereinkommen betr. Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Union concernant la conservation ou le rétablissement des droits de propriété industrielle atteinte par la guerre mondiale) vom 30. 6. 1920, in Kraft seit 30. 9. 1920.

„La propriété industrielle" (40. Jahrg. 1924, Nr. 1, S. 2) berichtet über den Mitgliederstand am 1. 1. 1924:

Digitized by Google

Allemagne, Autriche, Belgique, Brésil, Danemark (sous deux réserves), Dantzig (Ville libre de), Espagne, France, Grande-Bretagne (sous une réserve). Ceylan, Nouvelle-Zélande, Trinidad et Tobago, Hongrie, Japon, Maroc (à l'exception de la zone espagnole), Norvège (p[r] les brevets uniquement), Pays-Bas, Pologne, Portugal, Serbie-Croatie-Slovénie, Suède (sous deux réserves), Suisse, Tchécoslovaquie, Tunisie.

6. Pariser Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Arrangement pour la répression de la traite des blanches) vom 18. März 1904 und vom 4. Mai 1910 nebst Genfer Abkommen zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels (Convention pour la répression de la traite des femmes et des enfants) vom 30. 9. 1921.

Ueber den Geltungsstand der Abkommen wird in der „Annexe au Rapport supplémentaire sur les travaux du Conseil et du Secrétariat à la quatrième Assemblée de la Société des Nations" (A. 10 [a] Annexe 1923, Genève le 1[er] septembre 1923), folgendes berichtet:

1. Arrangement pour la répression de la traite des blanches. Paris, le 18 mars 1904 [1]).

a) Cette Convention a été signée par:
Allemagne, Belgique, Danemark, Espagne, France, Grande-Bretagne, Italie, Norvège, Pays-Bas, Portugal, Russie, Suède, Suisse.

b) Cette Convention a été ratifiée par:
Allemagne, Belgique, Danemark, Espagne, France, Grande-Bretagne, Italie, Norvège, Pays-Bas, Portugal, Russie, Suède, Suisse.

c) Ont adhéré à cette Convention:
Autriche-Hongrie, Australie, Brésil, Bulgarie, Canada, Colonies allemandes, Colonies françaises, Dantzig, Etats-Unis d'Amérique, Inde, Indes néerlandaises, Luxembourg, Maroc, Monaco, Pologne, Siam, Tchécoslovaquie, Terre Neuve, Tunisie, Uruguay, Nouvelle-Zélande.
Colonies britanniques:
Afrique centrale, Bahamas, Barbados, Ceylan, Chypre, Côte d'Or, Détroit, Gibraltar, Guyane, Hong-Kong, Iles Fidji, Iles Leeward, Iles Seychelles, Iles Windward, Jamaïque, Kenya, Malte, Nigéria du Nord, Nyassaland, Uganda, Rhodésie du Sud, Sainte-Hélène, Sénégambie, Sierra Léone, Somaliland, Trinité, Wei-Hai-Wei.

2. Convention pour la répression de la traite des blanches, Paris, 4 mai 1910.

a) Cette Convention a été signée par:
Allemagne, Autriche-Hongrie, Belgique, Brésil, Danemark, Espagne, France, Grande-Bretagne, Italie, Pays-Bas, Portugal, Russie, Suède.

b) Cette Convention a été ratifiée par:
Allemagne, Autriche-Hongrie, Belgique, Espagne, France, Grande-Bretagne, Pays-Bas, Portugal, Russie.

c) Ont adhéré à cette Convention:
Bulgarie, Canada, Colonies françaises, Dantzig, Inde, Indes orientales néerlandaises, Maroc, Monaco, Norvège, Pologne, Siam, Surinam et Curaçao, Tchécoslovaquie, Tunisie, Terre Neuve, Uruguay, Nouvelle-Zélande.
Colonies britanniques:
Bahamas, Ceylan, Chypre, Détroit, Gibraltar, Hong-Kong, Iles Fidji, Jamaïque, Kenya, Malte, Nyassaland, Rhodésie du Sud, Trinité.

[1]) Recueil des Traités de la Société des Nations. Vol. I, page 83, et vol. XI, page 355.

Digitized by Google

3. Convention pour la répression de la traite des femmes et des enfants, Genève, le 30 septembre 1921 [1]).

a) Cette Convention a été signée par:
Afrique du Sud, Albanie, Allemagne, Australie, Autriche, Belgique, Brésil, Canada, Chine, Chili, Colombie, Costa-Rica, Cuba, Esthonie, Grande-Bretagne, Grèce, Hongrie, Inde, Italie, Japon, Lettonie, Lituanie, Norvège, Nouvelle-Zélande, Pays-Bas, Perse, Pologne et Ville libre de Dantzig, Portugal, Roumanie, Siam, Suède, Suisse, Tchécoslovaquie.

b) Cette Convention a été ratifiée par:
Afrique du Sud, Australie, Autriche, Belgique, Canada, Cuba, Grande-Bretagne, Grèce, Inde, Norvège, Nouvelle-Zélande, Portugal, Siam.

c) Ont adhéré à cette Convention:
Danemark, Finlande, Panama, Bahamas, Barbados, Ceylan, Chypre, Iles Fiji, Gibraltar, Grenade, Guyane britannique, Honduras Brit., Hong-Kong, Kénya, Malte, Nyassaland, Rhodésia (Nord), Rhodésia (Sud), Sainte Lucie, Saint-Vincent, Seychelles, Etablissement des Détroits, Trinité.

7. Haager Opium-Konvention (Convention internationale de l'opium) vom 23. Januar 1912.

In der oben S. 439 Zeile 12 genannten „Annexe" wird über den Geltungsstand mitgeteilt:

1. Convention internationale de l'opium, La Haye, le 23 janvier 1912 [2]).

a) Cette Convention a été signée par:
Allemagne, Amérique (Etats-Unis d'), Argentine, Belgique, Bolivie, Brésil, Bulgarie, Chili, Chine, Colombie, Costa-Rica, Cuba, Danemark, Dantzig, Dominicaine (République), Equateur, Espagne, Esthonie, Finlande, France, Grande-Bretagne [3]), Guatémala, Haïti, Honduras, Italie, Japon, Lettonie, Lituanie, Luxembourg, Mexique, Monaco, Monténégro, Nicaragua, Norvège, Panama, Paraguay, Pays-Bas, Pérou, Perse, Portugal, Roumanie, Russie, Salvador, Siam, Suède, Suisse, Uruguay, Venezuela.

b) Ratifications et adhésions:
Allemagne [4]), Amérique (Etats-Unis d'), Autriche [4], Belgique, Bolivie [4], Brésil, Bulgarie [4], Chili, Chine, Cuba [4], Danemark, Dantzig, Dominicaine (République), Equateur, Espagne, Finlande, France [4], Grande-Bretagne, Grèce [4], Guatémala, Haïti [4], Honduras, Hongrie [4], Italie, Japon [4], Libéria [4], Luxembourg, Nicaragua, Norvège, Panama [4], Pays-Bas, Pérou [4], Pologne [4], Portugal [4], Roumanie [4], Salvador, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes [4], Siam, Suède, Tchécoslovaquie [4], Uruguay, Venezuela.

---

[1]) Recueil des Traités de la Société des Nations. Vol. IX, S. 415.

[2]) Recueil des Traités de la Société des Nations, vol. VIII, p. 187, vol. XI, p. 414.

[4]) (sic!) Die Ziffer [4] bezeichnet „la ratification en vertu de l'article 295 du Traité de Versailles, ou d'un article correspondant des autres Traités de Paix". (Gestützt auf Mitteilung des Völkerbund-Sekretariates.)

[3]) (sic!) Die Konvention ist nach Mitteilung des Völkerbund-Sekretariats durch England für folgende Gebiete unterzeichnet:
„Afrique du Sud, Australie, Bahamas, Barbados, Basutoland, Béchuanaland Prot., Bornéo (Sud), Brunei, Canada, Ceylan, Chypre, Côte de l'Or, Etablissements des Détroits, Fiji, Gambie, Gibraltar, Gilbert et Ellis (Iles Prot.), Guyane britannique, Honduras britannique, Hong-Kong, Iles Bermudes, Iles Falkland,

Digitized by Google

2. Protocole concernant la mise en vigueur de la Convention internationale de l'opium, dressé en vertu du Protocole final de la troisième Conférence internationale de l'opium, 1914.

Ce Protocole a été signé par:
Allemagne[1]), Amérique (Etats-Unis d'), Autriche[1], Belgique, Bolivie[1], Brésil[1], Bulgarie[1], Chili, Chine, Cuba[1], Danemark, Espagne, Finlande, France[1], Grande-Bretagne[1], Grèce[1], Guatémala[1], Haïti[1], Honduras, Hongrie[1], Italie[1], Japon[1], Libéria[1], Luxembourg, Nicaragua[1], Norvège, Panama[1], Pays-Bas, Pérou[1], Pologne[1], Portugal[1], Roumanie[1], Royaume des Serbes, Croates et Slovènes[1], Siam[1], Suède, Tchécoslovaquie[1], Uruguay[1], Venezuela.

8. Konvention betr. Kontrolle des Waffen- und Munitionshandels (Convention pour le contrôle du trafic d'armes et de munition), Saint-Germain-en-Laye 10. September 1919.

Die oben S. 439 Zeile 12 angeführte „Annexe" teilt folgendes mit:

1. Convention pour le contrôle du trafic d'armes et de munition. Saint-Germain-en-Laye, le 10 septembre 1919[2]).

a) Cette Convention a été signée par:
Amérique (Etats-Unis d'), Belgique, Bolivie, Chine, Cuba, Empire britannique, Equateur, France, Grèce, Hedjaz, Italie, Japon, Nicaragua, Panama, Pologne, Portugal, Roumanie, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Siam, Tchécoslovaquie.

b) Ratifications et adhésions:
Brésil, Bulgarie, Chili, Chine, Finlande, Grèce, Guatémala, Haïti, Pérou, Siam, Venezuela.

9. Konvention betr. Spirituosenhandel in Afrika (Convention relative au trafic des spiritueux en Afrique), Saint-Germain-en-Laye 10. September 1919.

In der oben S. 439 Zeile 12 bezeichneten Annexe ist mitgeteilt:

a) Cette Convention a été signée par:
Afrique du Sud, Amérique (Etats-Unis d'), Australie, Belgique, Canada, France, Grande-Bretagne, Inde, Italie, Japon, Portugal, Nouvelle-Zélande.

b) Cette Convention a été ratifiée par:
Belgique, Empire britannique, France, Portugal[3]).

Iles Leeward. Iles Windward, Inde, Jamaïque, Johore, Kedah, Kelantan, Malte, Mauritius, Nigéria (Nord), Nigéria (Sud), Nouvelle-Zélande, Nyassaland, Perlis, Protectorat africain oriental, Protectorats Malay, Rhodésia (Nord et Sud), Ste. Hélène, Sarawak, Salomon (Iles Prot.), Seychelles, Sierra Léone, Somaliland, Swaziland, Terre-Neuve, Trengganu, Trinité, Uganda, Wei-Hai-Wei, Zanzibar.

[1]) Die Ziffer [1] bezeichnet „la signature, en vertu de l'article 295 du Traité de Versailles, ou d'un article correspondant des autres Traités de Paix". (Mitteilung des Völkerbund-Sekretariates.)

[2]) Recueil des Traités de la Société des Nations, vol. VII, p. 331, vol. XI, p. 412. „La Convention est entrée en vigueur lorsque deux ratifications ont été déposées."

[3]) Recueil des Traités de la Société des Nations, vol. VIII, page 11; vol. XI, page 412: „La Convention est entrée en vigueur lorsque deux ratifications ont été déposées".

Digitized by Google

10. Pariser Luftrechtskonvention (Convention relative à la réglementation de la navigation aérienne), vom 13. Oktober 1919.

Die oben Seite 439 Zeile 12 zitierte „Annexe" teilt über die Konvention mit:

a) Cette Convention a été signée par:
Amérique (Etats-Unis d'), Belgique, Bolivie, Brésil, Empire britannique, Chine, Cuba, Equateur, France, Grèce, Guatémala, Italie, Japon, Panama, Pologne, Portugal, Roumanie, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Siam, Tchécoslovaquie, Uruguay.

b) Cette Convention a été ratifiée par:
Belgique, Bolivie, Empire britannique, France, Grèce, Japon, Portugal, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Siam [1]).

11. Arbeitsrecht-Uebereinkommen, die auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz in Washington am 28. November 1919, auf der zweiten internationalen Arbeitskonferenz in Genua am 9. und 10. Juli 1920, auf der dritten internationalen Arbeitskonferenz in Genf am 11. bis 17. November 1921 als „projet de Convention" angenommen wurden.

In der oben unter Nr. 6 genannten „Annexe" wird über den Geltungsstand der Uebereinkommen mitgeteilt:

1. Convention tendant à limiter les heures de travail dans les établissements industriels, adoptée comme projet de Convention par la première Conférence internationale du Travail, le 28 novembre 1919.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Bulgarie, Grèce, Inde, Roumanie, Tchécoslovaquie.

2. Convention concernant le chômage, adoptée comme projet de Convention par la première Conférence internationale du Travail, le 28 novembre 1919.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Bulgarie, Danemark, Grande-Bretagne, Espagne, Esthonie, Finlande, Grèce, Inde, Italie, Japon, Norvège, Roumanie, Suède, Suisse.

3. Convention concernant l'emploi des femmes avant et après l'accouchement, adoptée comme projet de Convention par la première Conférence internationale du Travail, le 28 novembre 1919.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Bulgarie, Espagne, Grèce, Roumanie.

4. Convention concernant le travail de nuit des femmes, adoptée comme projet de Convention par la première Conférence internationale du Travail, le 28 novembre 1919.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Afrique du Sud, Bulgarie, Grande-Bretagne, Esthonie, Grèce, Inde, Italie, Pays-Bas, Roumanie, Suisse, Tchécoslovaquie.

5. Convention fixant l'âge minimum d'admission des enfants aux travaux industriels, adoptée comme projet de Convention par la première Conférence internationale du Travail, le 28 novembre 1919.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:

---

[1]) „Recueil des Traités de la Société des Nations, vol. XI, page 173".

Digitized by Google

Bulgarie, Danemark, Grande-Bretagne, Esthonie, Grèce, Roumanie, Suisse, Tchécoslovaquie.

6. Convention concernant le travail de nuit des enfants dans l'industrie, adoptée comme projet de Convention par la première Conférence internationale du Travail le 28 novembre 1919.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Bulgarie, Danemark, Grande-Bretagne, Esthonie, Grèce, Inde, Italie, Roumanie, Suisse.

7. Convention concernant l'interdiction de l'emploi du phosphore blanc (jaune) dans l'industrie des allumettes, Berne 1906, faisant l'objet d'une Recommandation adoptée par la première Conférence internationale du Travail, le 28 novembre 1919.

Cette Convention a été ratifiée depuis la Conférence internationale du Travail de Washington, en 1919, par:
Australie, Autriche, Belgique, Dantzig, Esthonie, Finlande, Inde, Japon, Pologne, Roumanie, Suède, Tchécoslovaquie.

8. Convention fixant l'âge minimum d'admission des enfants au travail maritime, adoptée comme projet de Convention par la seconde Conférence internationale du Travail, le 9 juillet 1920.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Bulgarie, Grande-Bretagne, Esthonie, Roumanie, Suède.

9. Convention concernant l'indemnité de chômage en cas de perte par naufrage, adoptée comme projet de Convention par la seconde Conférence internationale du Travail, le 9 juillet 1920.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Bulgarie, Esthonie.

10. Convention concernant le placement des marins, adoptée comme projet de Convention par la seconde Conférence internationale du Travail, le 10 juillet 1920.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Bulgarie, Esthonie, Finlande, Japon, Norvège, Suède.

11. Convention concernant l'âge d'admission des enfants au travail dans l'agriculture, adoptée comme projet de Convention par la troisième Conférence internationale du Travail, le 16 novembre 1921.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Esthonie, Tchécoslovaquie.

12. Convention concernant les droits d'association et de coalition des travailleurs agricoles, adoptée comme projet de Convention par la troisième Conférence internationale du Travail, le 12 novembre 1921.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Grande-Bretagne, Esthonie, Finlande, Inde, Tchécoslovaquie.

13. Convention concernant la réparation des accidents du Travail dans l'agriculture, adoptée comme projet de Convention par la troisième Conférence internationale du Travail, le 12 novembre 1921.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Danemark, Grande-Bretagne, Esthonie.

Digitized by Google

14. Convention concernant l'emploi de la céruse dans la peinture, adoptée comme projet de Convention par la troisième Conférence internationale du Travail, le 19 novembre 1921.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Esthonie, Tchécoslovaquie.

15. Convention concernant l'application du repos hebdomadaire dans les établissements industriels, adoptée comme projet de Convention par la troisième Conférence internationale du Travail, le 17 novembre 1921.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Finlande, Inde, Roumanie, Tchécoslovaquie.

16. Convention fixant l'âge minimum d'admission des jeunes gens au travail en qualité de soutiers ou chauffeurs, adoptée comme projet de Convention par la troisième Conférence internationale du Travail, le 11 novembre 1921.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Esthonie, Inde, Roumanie.

17. Convention concernant l'examen médical obligatoire des enfants et des jeunes gens employés à bord des bateaux, adoptée comme projet de Convention par la troisième Conférence internationale du Travail, le 11 novembre 1921.

Cette Convention a été ratifiée et mise en vigueur par:
Esthonie, Inde, Roumanie.

12. Verkehrs-Abkommen (Communications et transit) vom 20. April 1921 (Barcelona), 27. Mai 1923 (Paris), 24. Juli 1923 (Lausanne).

Die oben S. 439 Zeile 12 zitierte „Annexe" berichtet:

1. Convention concernant la liberté du transit, Barcelone, le 20 avril 1921[1]).

a) Cette Convention a été signée par:
Albanie, Autriche, Belgique, Bolivie, Bulgarie, Chili, Chine, Danemark, Empire britannique, Espagne, Esthonie, Finlande, France, Grèce, Guatémala, Inde, Italié, Japon, Lettonie, Lituanie, Luxembourg, Norvège, Nouvelle-Zélande, Panama, Pays-Bas, Perse, Pologne, Roumanie, Suède, Suisse, Tchécoslovaquie, Uruguay.

b) Cette Convention a été ratifiée par:
Albanie, Bulgarie, Danemark, Empire britannique, Finlande, Inde, Italie, Norvège, Nouvelle-Zélande.

c) Ont adhéré à cette Convention:
Siam et, sous réserve de ratification:
Colombie.

2. Convention concernant le régime des voies navigables d'intérêt international, Barcelone, le 20 avril 1921[2]).

a) Cette Convention a été signée par:
Albanie, Autriche, Belgique, Bolivie, Bulgarie, Chili, Chine, Danemark.

[1]) „Cette Convention est entrée en vigueur quatre-vingt-dix jours après ratification par cinq Puissances. Voir *Recueil des Traités* de la Société des Nations, vol. VII, p. 11, et vol. XI, p. 406."

[2]) „Cette Convention est entrée en vigueur quatre-vingt-dix jours après ratification par cinq Puissances. Voir *Recueil des Traités* de la Société des Nations, vol. VII, p. 35 et vol. XI, p. 406."

Digitized by Google

Empire britannique, Espagne, Esthonie, Finlande, France, Grèce, Guatémala, Inde, Italie, Lituanie, Luxembourg, Norvège, Nouvelle-Zélande, Panama, Portugal, Suède, Tchécoslovaquie, Uruguay.

b) Cette Convention a été ratifiée par:
Albanie, Bulgarie, Danemark, Empire britannique, Finlande, Inde, Italie, Norvège, Nouvelle-Zélande.

c) Ont adhéré à cette Convention:
Colombie, Roumanie } sous réserve de ratification
Siam.

3. Protocole additionnel à la Convention sur le régime des voies navigables d'intérêt international, Barcelone, le 20 avril 1921 [1]).

a) Ce Protocole a été signé par:
Albanie, Autriche, Belgique, Chili, Danemark, Empire britannique, Espagne, Finlande (voies navigables naturelles), Grèce, Inde, Norvège, Nouvelle-Zélande, Portugal, Suède, Tchécoslovaquie (voies navigables naturelles).

b) Ce Protocole a été ratifié par:
Albanie, Danemark, Empire britannique, Finlande (voies navigables naturelles), Inde, Nouvelle-Zélande.

c) A adhéré à ce Protocole:
Siam.

4. Déclaration portant reconnaissance du droit au pavillon des Etats dépourvus de littoral maritime, Barcelone, le 20 avril 1921 [2]):

a) Cette Déclaration a été signée par:
Albanie, Autriche, Belgique, Bolivie, Bulgarie, Chili, Chine, Danemark, Empire britannique, Espagne, Esthonie, France, Grèce, Guatémala, Inde, Italie, Japon, Lettonie, Lituanie, Nouvelle-Zélande, Norvège, Panama, Pays-Bas, Perse, Pologne, Portugal, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Suède, Suisse, Tchécoslovaquie, Uruguay.

b) Cette Déclaration a été ratifiée ou est considérée comme déjà obligatoire sans ratification par:
Afrique du Sud, Albanie, Australie, Bulgarie, Canada, Danemark, Empire britannique, Finlande, France, Inde, Nouvelle-Zélande, Pays-Bas, Siam.

c) A adhéré à cette Déclaration, sous réserve de ratification:
Roumanie.

5. Convention fixant les attributions et fonctions de la Commission technique permanente du régime des eaux du Danube, Paris, 27 mai 1923.

Cette Convention a été signée par:
Autriche, Hongrie, Roumanie, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Tchécoslovaquie.

6. Convention relative au régime des détroits, Lausanne, 24 juillet 1923.

Cette Convention a été signée par:
Bulgarie, Empire britannique, France, Grèce, Italie, Japon, Roumanie, Russie, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Turquie.

---

[1]) „Ce protocole est entré en vigueur après la ratification par deux Puissances, la Convention étant entrée en vigueur. Voir *Recueil des Traités* de la Société des Nations, vol. VII, page 65 et vol. XI, page 406."

[2]) „Voir *Recueil des Traités* de la Société des Nations, vol. VII, page 74 et vol. XI, page 410."

Digitized by Google

13. Haager Ständiger Schiedsgerichtshof (Cour Permanente d'Arbitrage).

Der „Rapport du Conseil administratif de la Cour Permanente d'Arbitrage sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses de l'exercice 1923" (23. année. La Haye, Bureau international de la Cour Permanente d'Arbitrage) gibt (S. 5—6) folgende Zusammenstellung betr. die Beteiligung der Staaten:

Puissances signataires:

Allemagne, Etats-Unis d'Amérique, République Argentine, Autriche-Hongrie, Belgique, Bolivie, Etats-Unis du Brésil, Bulgarie, Chili, Chine, République de Colombie, République de Cuba, Danemark, République Dominicaine, Equateur, Espagne, France, Grande-Bretagne, Grèce, Guatémala, République d'Haïti, Italie, Japon, Luxembourg, Etats-Unis Mexicains, Monténégro, Norvège, République de Panama, Paraguay, Pays-Bas, Pérou, Perse, Portugal, Roumanie, Russie, Salvador, Serbie, Siam, Suède, Suisse, Turquie, République orientale de l'Uruguay, Etats-Unis de Venezuela.

La Hongrie doit être considérée comme Puissance signataire, étant donné qu'au point de vue du droit constitutionnel hongrois, la Hongrie actuelle est identique à l'ancien Royaume de Hongrie qui formait avec l'Autriche la Monarchie Austro-Hongroise.

Adhésions:

Le Nicaragua a adhéré à la Convention le 16 décembre 1909.
La Pologne a adhéré à la Convention le 26 mai 1922.
La Finlande a adhéré à la Convention le 9 juin 1922.
La Tchécoslovaquie a adhéré à la Convention le 12 juin 1922.

Ratifications:

Allemagne,
Etats-Unis d'Amérique (avec réserve),
Autriche-Hongrie,
Bolivie,
Chine,
Danemark,
Etats-Unis Mexicains,
Pays-Bas,
Russie,
Salvador,
Suède,
} le 27 novembre 1909.

République d'Haïti, le 2 février 1910.
Siam, le 12 mars 1910.
Suisse (avec réserve), le 12 mai 1910.
Belgique, le 8 août 1910.
Norvège, le 19 septembre 1910.
France, le 7 octobre 1910.
Guatémala, le 15 mars 1911.
Portugal, le 13 avril 1911.
République de Panama, le 11 septembre 1911.
Japon, le 13 décembre 1911.
République de Cuba, le 22 février 1912.
Roumanie, le 1er mars 1912.
Luxembourg, le 5 septembre 1912.
Espagne, le 18 mars 1913.
Etats-Unis du Brésil (avec réserve), le 5 janvier 1914.

La Hongrie doit être considérée comme ayant ratifié la Convention, étant donné qu'au point de vue du droit constitutionnel hongrois, la Hongrie

Digitized by Google

actuelle est identique à l'ancien Royaume de Hongrie qui formait avec l'Autriche la Monarchie Austro-Hongroise.

14. Ständiger Internationaler Gerichtshof (Cour Permanente de Justice Internationale).

Ueber den Geltungsstand des Protokolls zum „Statut de la Cour Permanente de Justice Internationale visé par l'article 14 du Pacte de la Société des Nations" vom 16. 12. 1920 berichtet die „Annexe au Rapport supplémentaire sur les travaux du Conseil et du Secrétariat à la quatrième Assemblée de la Société des Nations" (A. 10 [a] Annexe 1923 Genève, le 1er septembre 1923) folgendes:

1. Protocole de signature de la Cour permanente de Justice internationale, en date du 16 décembre 1920[1]).

a) Ce Protocole a été signé par:
Afrique du Sud, Albanie, Australie, Autriche, Belgique, Bolivie, Brésil, Bulgarie, Canada, Chili, Chine, Colombie, Costa-Rica, Cuba, Danemark, Empire britannique, Espagne, Esthonie, Finlande, France, Grèce, Haïti, Hongrie, Inde, Italie, Japon, Lettonie, Libéria, Lituanie, Luxembourg, Norvège, Nouvelle-Zélande, Panama, Paraguay, Pays-Bas, Perse, Pologne, Portugal, Roumanie, Salvador, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Siam, Suède, Suisse, Tchécoslovaquie, Uruguay, Venezuela. Total: 47.

b) Ce Protocole a été ratifié par:
Afrique du Sud, Albanie, Australie, Autriche, Belgique, Brésil, Bulgarie, Canada, Chine, Cuba, Danemark, Empire britannique, Espagne, Esthonie, Finlande, France, Grèce, Haïti, Inde, Italie, Japon, Lettonie, Lituanie, Norvège, Nouvelle-Zélande, Pays-Bas, Pologne, Portugal, Roumanie, Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Siam, Suède, Suisse, Tchécoslovaquie, Uruguay, Venezuela. Total: 36.

2. Disposition facultative, reconnaissant la juridiction de la Cour telle qu'elle est décrite à l'article 36 du Statut.

a) Cette Disposition a été signée ou acceptée par:
Autriche[2]), Brésil[2], Bulgarie[2], Chine[2], Costa-Rica, Danemark[2], Esthonie, Finlande[2], Haïti, Libéria, Lituanie[2], Luxembourg[2], Norvège[2], Panama, Pays-Bas, Portugal, Salvador, Suède[2], Suisse[2], Uruguay.

b) La disposition facultative a été ratifiée par:
Autriche, Brésil[3]), Bulgarie, Chine, Danemark, Esthonie, Finlande, Haïti[4]), Lituanie, Norvège, Pays-Bas, Portugal, Suède[4], Suisse, Uruguay.

---

[1]) *Recueil des Traités* de la Société des Nations, vol. VI, p. 379; vol. XI, p. 404.

[2]) „Indique que la clause facultative a été acceptée pour une période de cinq ans".

[3]) „Devant aussi faire l'objet d'une acceptation par au moins deux des Puissances représentées d'une manière permanente au Conseil".

[4]) „La ratification du Protocole comprenait la ratification de la clause facultative".

Digitized by Google

Rechtsprechung.

[Berichterstattung über Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Art. 30 EG. z. BGB. — Unverjährbarkeit eines Anspruches gemäß dem an und für sich maßgebenden ausländischen (schweizerischen) Recht.

RG. 19. 12. 1922, III. Zivilsenat; III. 137/22 (Entsch. 106, S. 83).

Im Jahre 1909 hat die Firma Robert *J.* in Winterthur gegen den damals in der Schweiz ansässigen Beklagten wegen einer Warenlieferungsforderung zwei Zahlungsbefehle über insgesamt 507,15 Frs., und, nachdem sie die Zwangsvollstreckung fruchtlos betrieben hatte, bei dem Beitreibungsamt B. einen „Verlustschein infolge Pfändung" über den genannten Betrag erwirkt. Als angebliche Rechtsnachfolgerin der Firma *J.* macht die Klägerin die Forderung gegen den Beklagten geltend; sie verlangt Zahlung von 507,15 Frs. Schweizer Währung oder des entsprechenden Betrags in Mark zum Kurse des Zahlungstags. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe: Zugunsten der Klägerin hat der Berufungsrichter erwogen: die Klage sei durch die Berufung der Klägerin auf die unterliegenden Kaufpreisforderungen schlüssig begründet und insoweit auch unbestritten; das Rechtsverhältnis sei nach schweizer Recht zu beurteilen; die Klagberechtigung der Klägerin sei nach diesem Recht gegeben; auch der Verjährungseinwand des Beklagten unterstehe dem schweizer Recht und wäre nach diesem Recht begründet, wenn ihm nicht die Vorschrift des Art. 149 Abs. 5 des schweizer Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs entgegenstünde; diese Vorschrift sei nicht ausschließlich prozeßrechtlicher, sondern zugleich sachlichrechtlicher Natur; sie sei deshalb auch von dem deutschen Richter zu beachten, und sie würde an sich zugunsten der Klägerin durchgreifen. Dessenungeachtet gelangt der Berufungsrichter zur Abweisung der Klage. Er hält dafür, daß die in der genannten Vorschrift vorgesehene Unverjährbahrkeit solcher Ansprüche, über die nach schweizer Recht ein Verlustschein ausgestellt sei, dem deutschen Recht dergestalt zuwiderlaufe, daß der deutsche Richter sie auf Grund des Art. 30 EG. z. BGB. nicht berücksichtigen dürfe. An Stelle der hiernach unanwendbaren schweizer Vorschrift bringt der Berufungsrichter die deutschen Verjährungsvorschriften, und zwar die §§ 196, 197 BGB zur Anwendung. Demzufolge erachtet er — da die Klage erst im September 1920 erhoben ist — die Klageforderung für verjährt.

Ihren Hauptangriff richtet die Revision dagegen, daß der Berufungsrichter der Vorschrift des Art. 149 Abs. 5 des schweizerischen Schuldbetreibungsgesetzes, die an sich zugunsten der Klägerin durchgreifen würde, auf Grund des Art. 30 EG. z. BGB. die Anerkennung im Inland versagt. Der Angriff ist nicht begründet. Die Ausführungen des Berufungsrichters lassen in diesem Stück keinen Rechtsirrtum erkennen, und seinem Ergebnis ist beizutreten.

Die Anwendung der schweizer Vorschrift würde zwar nicht gegen die guten Sitten, wohl aber in hohem Grade gegen den Zweck des deutschen

Digitized by Google

Gesetzes verstoßen. Abgesehen von einigen besonders beschaffenen Fällen, die hier nicht in Frage stehen (Gestaltungsrechte, Feststellungsklagen, gewisse familienrechtliche Ansprüche, Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind), kennt das deutsche Recht keine Ansprüche, die der Verjährung entzogen wären. Namentlich die einfachen Geldzahlungsansprüche forderungsrechtlicher Natur, wie hier einer in Frage steht, hat das deutsche Recht durchweg der Verjährung, zum Teil einer sehr kurzen Verjährung, unterworfen. Diese Stellungnahme des deutschen Gesetzes ist grundsätzlicher Natur. Sie entspringt der Auffassung, daß die Rechtseinrichtung der Verjährung keineswegs bloß dem Vorteil des einzelnen Schuldners, sondern dem öffentlichen Wohl dient; sie soll den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit befördern, indem sie dem Gläubiger unmöglich macht, nach einer geraumen Zeit der Untätigkeit mit bisher verschwiegenen Ansprüchen hervorzutreten und damit dem Schuldner zu einer Zeit, zu der dessen Entlastungsbeweise verdunkelt sind, die Verteidigung zu erschweren. Die Verjährung kann auch durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden (§ 225 BGB.). Mögen auch bei diesem Verbot gerade des rechtsgeschäftlichen, auf Parteiwillkür beruhenden Ausschlusses der Verjährung teilweise andere Gesichtspunkte mitbestimmend gewesen sein, so ist doch auch dieser Vorschrift des deutschen Gesetzes ein starker Anhalt dafür zu entnehmen, daß der deutsche Gesetzgeber den gänzlichen Ausschluß der Verjährung rechtsgrundsätzlich mißbilligt hat.

Diese Gesichtspunkte würden ohne weiteres hinreichen, die Annahme zu rechtfertigen, daß auf Grund des Art. 30 die inländische Anerkennung jedenfalls solchen ausländischen Gesetzen versagt werden muß, welche die Verjährung entweder ganz allgemein oder doch für einen größeren Kreis von Forderungen ausschließen. Dieser Fall liegt nicht vor. Art. 149 Abs. 5 schweizerischen Schuldbetreibungsgesetzes sieht die Unverjährbarkeit nicht als Regel vor, sondern als Ausnahme für einen besonderen Fall mit fest umschriebenen, eng begrenzten Voraussetzungen, nämlich nur für den Fall, daß dem Gläubiger für seine Forderung ein „Verlustschein" ausgestellt worden war; und dies hat wiederum zur Voraussetzung, daß der Gläubiger zuvor die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos betrieben hatte. Eine Vorschrift solchen Inhalts verstößt auch nach deutscher Auffassung nicht ohne weiteres gegen das Rechtsempfinden. Sie kommt sogar dem Schuldner selbst zugute; denn sie enthebt den Gläubiger der Nötigung, zu dem Zweck der Verjährungsunterbrechung von Zeit zu Zeit wieder gegen den Schuldner vorzugehen, und sie gewährt damit dem Schuldner eine Zeit der Ruhe und der Erholung. Die Vorschrift ist auch nicht ohne Seitenstück im deutschen Recht, insofern rechtskräftig festgestellte oder auf Grund gewisser anderer Titel vollstreckbar gewordene Ansprüche auch dann erst in 30 Jahren verjähren, wenn sie an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen würden (§ 218 BGB.). Allein auch diese Erwägungen reichen nicht aus, das oben gewonnene Ergebnis zu erschüttern. Maßgebend muß bleiben, daß der deutsche Gesetzgeber den gänzlichen Ausschluß der Verjährung rechtsgrundsätzlich nicht gewollt hat. Dies leuchtet ein, wenn man sich den Fall so gestaltet denkt, daß der Gläubiger noch nach Ablauf von etwa 35 Jahren, mithin nach dem Ablauf auch der längsten nach deutschem Recht überhaupt zulässigen Verjährungsfrist, seinen Anspruch geltend gemacht hätte, zu einer Zeit, bis zu welcher der inländische Schuldner auf die fernere Erhaltung seiner etwaigen Belege oder sonstigen Verteidigungs- oder Beweismittel vom inländischen Standpunkt aus mit Recht kein Gewicht mehr gelegt hätte.

Hiernach hat der erkennende Senat kein Bedenken getragen, die in seinem Urteil vom 22. November 1912, LZ. 1913 Sp. 550, offen gelassene Frage bejahend zu entscheiden, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, das die Unverjährbarkeit eines forderungsrechtlichen Anspruchs vor-

Digitized by Google

sieht, im Sinn des Art. 30 EG. z. BGB. gegen den Zweck des deutschen Gesetzes verstieße (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 299, Bd. 73, S. 366).*)

Dagegen ist dem hilfsweise erhobenen zweiten Revisionsangriff die Berechtigung nicht ohne weiteres abzusprechen. An Stelle des ausgeschalteten Art. 149 Abs. 5 schweizerischen Schuldbetreibungsgesetzes hat der Berufungsrichter die deutschen Verjährungsvorschriften, und zwar die §§ 196, 197 BGB. zur Anwendung gebracht, und auf Grund ihrer die Verjährungseinrede des Beklagten für durchgreifend erachtet und die Klage abgewiesen. Die Revision sagt, der Berufungsrichter hätte die dreißigjährige Verjährungsfrist zugrundelegen müssen. In der Tat ist ein Mangel des Berufungsurteils darin zu erblicken, daß es für die Anwendung der kurzfristigen Verjährung keine Gründe gibt. Nach der Feststellung des Berufungsrichters unterstand das im Streit befindliche Rechtsverhältnis dem schweizer Recht. Nachdem der Berufungsrichter diejenige Einzelvorschrift des schweizer Rechts, die an sich maßgebend gewesen wäre, auf Grund des Art. 30 EG. z. BGB. für unanwendbar erklärt hat, mußte er sich in erster Linie die Frage vorlegen, ob mit der Ausschaltung der zunächst maßgebenden Einzelvorschrift zugleich die Maßgeblichkeit des schweizer Rechts im allgemeinen beseitigt, und nicht vielmehr die Ausfüllung der entstehenden Lücke wiederum dem schweizer Recht zu entnehmen sei (RGU II 245/21 vom 21. Oktober 1921, *Gruchot* Bd. 66, S. 105). Erst wenn der Berufungsrichter fand, daß die Lücke nicht aus dem schweizer Recht ergänzt werden könne, durfte er deutsches Recht zur Anwendung bringen. Auch dann aber blieb er verpflichtet, innerhalb der deutschen Bestimmungen diejenige Einzelvorschrift zu ermitteln, die dem Rechtsgedanken des fremden Rechts am nächsten kommt. Die Revision vertritt die Meinung, der Berufungsrichter habe — gewissermaßen im Wege des Schlusses vom Größeren auf das Geringe — an die Stelle der vom schweizer Gesetz befohlenen Unverjährbarkeit die längste nach deutschem Recht statthafte Verjährungsfrist von 30 Jahren setzen müssen. Dasselbe Ergebnis ließe sich auch auf dem Weg des § 218 BGB. gewinnen, welche Vorschrift schon oben als ein Seitenstück zu der schweizer Vorschrift bezeichnet worden ist und unverkennbar eine gewisse Verwandtschaft mit ihr aufweist. Zur Entscheidung über diese Fragen war die Sache, unter Aufhebung des Berufungsurteils, an den Berufungsrichter zurückzuverweisen. Die Fragen von hier aus zu entscheiden, kann schon deshalb nicht Aufgabe des Revisionsrichters sein, weil dabei die Auslegung des schweizer Rechts in Frage kommt.

---

*) Die beiden hier zitierten Urteile sind vom II. Zivilsenat gefällt. Das Urteil Bd. 60 S. 299 (vom 21. März 1905) ist abgedruckt in Ztsch. Bd. XIX S. 78. — In dem Urteil Bd. 73 S. 366 der Entsch. d. RG. war auf jene Entscheidung vom 21. März 1905 Bezug genommen für die Ablehnung der Anwendung des Art. 30 EG. z. BGB. auf die an und für sich maßgebenden holländischen Vorschriften hinsichtlich der im deutschen HGB. § 289 Abs. 3 (Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft) geregelten Frage. Das Reichsgericht hatte die genannte deutsche Vorschrift lediglich für eine Zweckmäßigkeitsbestimmung erklärt, gegenüber welcher für eine in Holland gegründete Aktiengesellschaft mit holländischem Sitz lediglich das abweichende holländische Recht maßgebend sei. Das Urteil hatte ausgeführt, daß Art. 30 EG. z. BGB. nur Platz greife, wenn „die Anwendung des ausländischen Rechtes die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen“ würde. — Herausgeber.

Digitized by Google

Deutsch-polnisches Rechtspflege-Abkommen vom 20. 9. 1920.

RG. 5. 12. 1921, IV. Zivilsenat; IV 552/21 (Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts — Gruchot, Jahrg. 66, S. 105).

Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder aufgehoben.

Tatbestand: Im Jahre 1918 erhob der Kläger gegen die Beklagte bei dem Landgericht in Graudenz die Scheidungsklage. Er hatte damals seinen Wohnsitz in Graudenz, hielt sich aber in Lötzen als Unteroffizier auf. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und verlangte auch ihrerseits im Wege der Widerklage Scheidung. Durch Urteil vom 19. 11. 1919 schied das damals noch Preußische Landgericht in Graudenz die Ehe auf die Klage und wies die Widerklage ab. Die Beklagte legte Berufung ein. Das Oberlandesgericht in Marienwerder erklärte indes durch Urteil vom 23. 9. 1920 die weitere Rechtsverfolgung vor ihm für unzulässig. Gegen dies Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe: Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Die Stadt Graudenz, in der der Kläger z. Zt. der Klageerhebung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt habe, sei im Januar 1920 in den Besitz des Polnischen Staates übergegangen. Damit sei die Gerichtsbarkeit des Preußischen Staates über dieses Gebiet und gleichzeitig auch die Zuständigkeit des deutsch gebliebenen Berufungsgerichts erloschen. Ob diese Begründung für den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils zutraf, kann dahingestellt bleiben (anderer Ansicht Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 9. 4. 1920, 4 D. 699/20 und des VII. Zivilsenats vom 1. 7. 1921, RG. 102, 307). Denn die Frage ist jetzt lediglich auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens betr. Ueberleitung der Rechtspflege vom 20. September 1920 (RGBl. 2043) zu entscheiden. Das ergibt sich aus Art. I § 1 des Abkommens und Nr. I 4 der auf Grund des Art IV § 6 erlassenen Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 28. Dezember 1920 (JMBl. 771). Der Landgerichtsbezirk Graudenz ist mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages teilweise an Polen gefallen, und zu dem abgetretenen Teile gehört auch die Stadt Graudenz, in der der Kläger zur Zeit der Erhebung der Klage seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte (Anl. 1 zur Allg. Verf. vom 28. Dezember 1920 zu 3 b, Anl. 2 daselbst unter III b). Der Rechtsstreit war auch zur Zeit der Ueberleitung der Rechtspflege für Graudenz, d. i. der 22. Januar 1920 (Art. 4 § 3 des Abkommens, Anl. 3 zur Allg. Verf. zu II B), anhängig und zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens (1. Januar 1921, vgl. Art. V Nr. 2 des Abkommens, Bekanntmachung vom 8. Dezember 1920, RGBl. S. 2043, letzter Absatz) noch nicht rechtskräftig erledigt. Da die Klage bei einem Gericht erhoben ist, bei dem ein ausschließlicher Gerichtsstand für sie begründet war (§ 606 Abs. 1 ZPO.), kommt die Vorschrift des Art. I § 2 des Abkommens zur Anwendung. Danach ist, wenn die Klage zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens (1. Januar 1921) erhoben wäre und für sie ein Gericht gleicher Ordnung des anderen Staates ausschließlich zuständig sein würde, der Rechtsstreit an dieses Gericht abzugeben. Am 1. Januar 1921 hatte der Kläger seinen Wohnsitz in der deutsch gebliebenen Stadt Lötzen. Das hat die Beklagte durch eine Auskunft der Polizeiverwaltung in Lötzen vom 4. Mai 1921 nachgewiesen. Wäre also in diesem Zeitpunkt der Prozeß noch in erster Instanz anhängig gewesen, so hätte das polnisch gewordene Landgericht Graudenz den Prozeß an das für Lötzen zuständige preußische Landgericht Lyck abgeben müssen. In diesem Zeitpunkt schwebte der Rechtsstreit aber bereits bei dem Reichsgericht. Die im Art. I § 6 Abs. 1 des Abkommens vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 2 ergibt also, daß das Reichs-

Digitized by Google

gericht zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 23. September 1920 berufen ist (vgl. Urt. des Reichsgerichts vom 18. April 1921, IV. 215/14, RG. 102, 103, vom 22. Oktober 1921, V. 58/26). Da das Oberlandesgericht in Marienwerder in der Sache selbst nicht entschieden hat, muß eine Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erfolgen. Es fragt sich, an welches preußische Gericht diese Zurückverweisung zu geschehen hat, an das dem früheren Gericht erster Instanz übergeordnete Oberlandesgericht Marienwerder oder an das dem jetzigen Gericht erster Instanz übergeordnete Oberlandesgericht Königsberg. Da die örtliche Zuständigkeit eines höheren Gerichts nur eine abgeleitete ist und sich aus der örtlichen Zuständigkeit des unteren Gerichts ergibt (RG. 102, 105). so ließe sich sagen, daß der Rechtsstreit jetzt an das Oberlandesgericht Königsberg zurückzuverweisen wäre (Art. I § 6 Abs. 2 des Abkommens). Diese Auffassung kann aber als richtig nicht anerkannt werden. Für die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 2 ist kein Raum, wenn, wie hier, zwar das bisherige Gericht erster Instanz infolge Abtretung des Bezirks an Polen fortgefallen, das nach den bisherigen Gesetzen zuständig gewesene Oberlandesgericht Marienwerder aber bei Deutschland verblieben und in keiner Weise an der Fortführung des Rechtsstreits verhindert ist. Es kann auch nicht angenommen werden, daß diese Frage nach der Zuständigkeit deutscher Gerichte, die eine innere deutsche Angelegenheit ist, in dem Rechtspflege-Abkommen mit Polen abweichend von dem bisherigen deutschen Rechte, nach dem eine einmal begründete Zuständigkeit durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird (§ 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.), hat geregelt werden sollen. Die Sache muß daher an das Oberlandesgericht Marienwerder zurückverwiesen werden. Würde dieses — etwa nach § 539 ZPO. — die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen wollen, so würde diese Zurückverweisung allerdings nach Art. 1 § 6 Abs. 2 des Abkommens an das Landgericht in Lyck erfolgen müssen.

Die Niederschlagung der Gerichtsgebühren für die Revisionsinstanz ist auf Grund des § 6 D. GKG. ausgesprochen.

Ausländisches Ausfuhrverbot. Gültigkeit eines dagegen verstoßenden Kaufes in Deutschland.

RG. 21. 10. 1921, II. Zivilsenat; II 245/21. (Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts — Gruchot — Jahrg. 66, S. 104.)

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts zu Köln ist zurückgewiesen.

Tatbestand: Der Kläger will dem Beklagten im Dezember 1916 auf dem Hofe des Gutes V. in Holland zwei Kühe und ein Rind zum Gesamtpreise von 1350 holländische Gulden verkauft und bei der damaligen deutschen Grenzwache zu G. in Belgien geliefert haben. Mit diesen Behauptungen klagte er auf Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Der Beklagte hat Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe: Von der Verteidigung des Beklagten interessieren nur die beiden Einwendungen: erstens, der Kaufvertrag sei nichtig, da es sich um Viehschmuggel und um Verletzung eines holländischen Ausfuhrverbots handle; zweitens, die Parteien hätten sich, ehe der Prozeß begann, verglichen.

Gegenüber dem ersten Einwande nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum an, daß der Kauf nach den besonderen Umständen des Falles

Digitized by Google

insbesondere im Hinblick auf die große Notlage, die infolge der Blockade in Deutschland herrschte und die der Beklagte durch die Viehbeschaffung zu mildern unternahm, nicht gegen § 138 BGB. verstieß (vgl. auch das Urt. des RG. VI. 242/20 v. 21. Oktober 1920, JW. 1027). Ob die weitere Annahme des Berufungsgerichts zutrifft, daß der Vertrag im allgemeinen nach holländischem Recht zu beurteilen sei, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist es zu billigen, wenn es auch von diesem Standpunkt aus gemäß Art. 30 EG. z. BGB. die Berücksichtigung des holländischen Ausfuhrverbots für ausgeschlossen erklärt. Es würde geradezu unsittlich sein, wollte der Beklagte sich auf das Ausfuhrverbot berufen, um sich der Bezahlung des Kaufpreises zu entziehen. Mit Unrecht hält die Revision die Stellungnahme des Berufungsgerichts für widerspruchsvoll und meint, wenn das Geschäft dem holländischen Recht unterstehe, müsse man auch das dortige Ausfuhrverbot anwenden, so daß die §§ 134, 138 BGB. alsdann nicht in Betracht kämen. Vielmehr ist der Art. 30 EG. eben auf den Fall berechnet, wenn nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts ausländisches Gesetz den Tatbestand normiert, und es versteht sich von selbst, daß die Lücke, soweit der Zweck des deutschen Gesetzes es erfordert, durch dieses ausgefüllt werden muß (vgl. auch Planck zu Art. 30 Anm. 1 Abs. 5, Staudinger zu Art. 30 Anm. I B 4).

Keine Rückwirkung des Erwerbs franz. Staatsangehörigkeit durch einen Elsaß-Lothr. nach § 1 Anlage zu Art. 79 F.V. auf den Ehegatten. Verlust der els.-lothr. Staatsangehörigkeit.

KG., Berlin. Urteil XV. W. 2142/22 vom 26. 10. 1923 (D. Jur.-Ztg. 1924, Sp. 68 u. 69).

Die Klägerin heiratete am 18. 12. 18 in Berlin den dort wohnenden Beklagten, einen Elsaß-Lothringer. Im August 1919 verzog er in seine Heimat, wo er z. Zt. der Klagezustellung am 27. 1. 20 noch wohnte. Nach Auskunft der französischen Behörde wurde er „von Rechts wegen in die französische Staatsangehörigkeit wieder eingesetzt". Das Landgericht III hat der Klägerin wegen Unzuständigkeit des Gerichts das Armenrecht entzogen. Auf Beschwerde ist der Beschluß aufgehoben. Das KG. hat nach § 606 Abs. 4 ZPO. geprüft, ob bei Klageerhebung beide Ehegatten Ausländer waren. Der Ehemann war schon vorher durch Inkrafttreten des Friedensvertrages am 10. 1. 20 mit rückwirkender Kraft bis 11. 11. 18 Franzose geworden. Die Ausdehnung dieser Rückwirkung auf die Staatsangehörigkeit eines Ehegatten, falls die Ehe innerhalb jenes Zeitraumes geschlossen ist, wird von *Schätzel* (DJZ. 1920, 586) und *Weck* (J.W. 1922, 1459) mit Unrecht angenommen. Nach § 2 Ziff. 6 der Anlage kann „der Ehegatte jeder Person, die nach § 1 die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat", Anspruch auf ihre Erteilung erheben. Der Wortlaut unterscheidet nicht zwischen Ehen, die vor oder nach dem 10. 11. 18 geschlossen sind. Nach Art. 12 code civil wird eine Ausländerin, die einen Franzosen heiratet, Französin, nicht aber eine Ausländerin, die einen später mit rückwirkender Kraft Franzose Gewordenen, zur Zeit der Eheschließung noch Ausländer Gewesenen heiratet. Wie die Ehefrau eines nach der Eheschließung Eingebürgerten bloß Anspruch auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit hat, ist durch § 2 Ziff. 6 der Anlage die gleiche Regelung für die Ehefrauen der durch den Friedensvertrag Franzose Gewordenen getroffen. Das entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz über die „Grenzen der Rückwirkung" (*Hellwig*, Gießener Festschrift 1907, S. 51), wonach sich die Rückwirkung nicht auf Dritte erstreckt, besonders wenn sie im Vertrauen auf den damaligen Rechtszustand eine Rechts-

Digitized by Google

handlung vorgenommen hatten. Als Klägerin durch Eheschließung mit dem Beklagten die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit erwarb, konnte sie nicht voraussehen, daß durch den späteren Friedensvertrag ihr Ehemann, ein damals in Berlin wohnender deutscher Reichsangehöriger, mit Rückwirkung bis zu einem vor der Eheschließung liegenden Tage Franzose werden würde. Sie ist also nicht Französin geworden und § 606 Abs. 4 ZPO. nicht anwendbar. Die Zuständigkeit des Gerichts des letzten inländischen Wohnsitzes des Beklagten ist nach § 606 Abs. 2, S. 2 gegeben, weil der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Ehefrau sie behalten hat. Zwar hat sie die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit verloren, weil der ehemalige Bundesstaat Elsaß-Lothringen untergegangen ist. Der Ansicht *Schätzels*, daß dadurch die Staatsangehörigkeit der nicht französisch gewordenen Elsaß-Lothringer unberührt geblieben sei, ist mit *Schwalb* (DJZ. 1920, 640) entgegenzuhalten, daß die Zugehörigkeit zu einem nicht mehr bestehenden Staatswesen ein Unding ist. Doch ist der Ansicht des OLG. Celle (J.W. 22, 1458 f.) und *Weck* beizutreten, daß durch den Verlust der Zugehörigkeit zu einem untergegangenen Bundesstaate die Reichsangehörigkeit nicht verlorengeht.

Die Forderung aus einem Wechsel befindet sich dort, wo die Wechselurkunde ist. Geltendmachung einer deutschen Wechselforderung gegen eine vor dem Krieg in England ansässige Filiale einer deutschen Bank. Vertrag von Versailles Art. 297 b, d.

RG. 2. 6. 1923; 755/22 V. (Jur. Wochenschr. 1924, S. 97 f.).

Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen keine Bedenken. Insbesondere ergeben sich solche nicht aus § 1 Ausf G. z. F.V. vom 31. 8. 1919 (RG. 98, 257) oder aus §§ 11 RAusgl.G. vom 24. 4. 1920, da der Streit ausschließlich die Forderung einer deutschen Off.HG. gegen eine deutsche AG., also keine Zahlung an einen Staatsangehörigen einer „gegnerischen Macht" (Art. 296 F.V.) zum Gegenstande hat (vgl. auch *Lehmann*, RAusgl.G. Anm. 41 zu § 9). Das BG. hat an der Hand der auf dem Wechsel befindlichen Indossemente festgestellt, daß die streitige Wechselforderung in der Zeit vom 2. 6. 1914 bis zum 24. 8. 1920, also namentlich im Zeitpunkte des Inkrafttretens des F.V., einem Angehörigen des Deutschen Reiches, nämlich der Firma *L.* und sodann der Kl. zugestanden hat. Es hat die Kl. auf Grund des Art. 297 b F.V. abgewiesen, weil die streitige Forderung ein „Recht" im Sinne dieser Vorschrift (auch § 14 der Anlage zu Artt. 297, 298 das.) darstelle und sich innerhalb des englischen Gebiets befinde, da der Wechsel in London zahlbar gemacht, London also Erfüllungsort für die Verpflichtung der Akzeptation sei und nach einem Grundsatz des internationalen Privatrechts bei Forderungen der Erfüllungsort als ihr Sitz gelte. Die Kl. hätte somit zur Verfügung über die Wechselforderung der Zustimmung des englischen Staates bedurft, die ihr nicht erteilt sei. Demnach sei die Klage abzuweisen, ohne daß es einer Entscheidung bedürfe, ob die Klageforderung von der *vinding-up-order* erfaßt sei, ob die durch diese ausgesprochene Beschlagnahme noch bestehe, und ob Aussicht auf Befriedigung der Kl. aus dem Vermögen der Londoner Filiale der Bekl. vorhanden sei. Diese Begründung kann die Entscheidung des BG. nicht tragen: Aus allgemeinen Grundsätzen, insbesondere des deutschen Rechts, ergibt sich allerdings gegen die Berechtigung des Klageanspruchs kein Bedenken daraus, daß der Wechsel von der Londoner Zweigniederlassung der Bekl. akzeptiert, die Klage aber gegen ihre

Digitized by Google

Berliner Zweigniederlassung gerichtet ist. Denn die Zweigniederlassung ist nach deutschem Recht, wenn sie auch eine gewisse Selbständigkeit besitzt und im Verkehr als ein selbständiges Glied der Handlungsunternehmung aufgefaßt wird (RG. 77, 60, 63), kein von der Hauptniederlassung verschiedenes besonderes Rechtssubjekt; das Hauptgeschäft und das Zweiggeschäft bilden vielmehr einen einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit. Träger der Rechte und Pflichten, die aus dem Betriebe der Zweigniederlassung erwachsen, ist hiernach der Inhaber der Hauptniederlassung (RG. 96, 161, 162; KGJ. 27, 210, 212; *Staub*, HGB. 10. Aufl. § 13 Anm. 6; vgl. auch *Isay*, Private Rechte und Interessen im F.V. S. 82; *Nußbaum*, J.W. 1920, 939; *Loewenthal*, J.W. 1920, 958; ferner *Wolff*, J.W. 1920, 608 und 1921, 245). Bei einer AG. gilt der durch die Satzung bestimmte Sitz der Gesellschaft als die Hauptniederlassung (Seuff.Arch. 63 N. 228). Die Hauptniederlassung der Bekl. befindet sich in Deutschland, und die Bekl. hat erklärt, daß sie im vorliegenden Fall für ihre Hauptniederlassung in Dresden eintrete. Mit Rücksicht hierauf bedarf es auch keiner Erörterung, inwieweit die Klage aus einer in dem Geschäftsbetriebe entstandenen Verbindlichkeit gegen eine Zweigniederlassung gerichtet werden kann (RG. in J.W. 1921, 245[17]). Weiter ist richtig, daß für die Frage, nach welchem Rechte sachlich ein schuldrechtliches Verhältnis zu beurteilen ist, gemäß den in Deutschland anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts, soweit die Beteiligten darüber keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung getroffen haben, der Erfüllungsort bezw. der Wohnsitz des Schuldners maßgebend ist (RGRKomm. Anm. 11 vor § 104 HGB.; RG. 103, 259, 261); dementsprechend ist in dem vom BG. angezogenen Urteile RG. 2, 13 dargelegt, daß hinsichtlich der Verjährung die Wechselforderung dem Rechte desjenigen Ortes unterliegt, an dem der Wechsel zahlbar gemacht ist. Davon verschieden ist aber die Frage zu beantworten, welches Recht im Hinblick auf das Verfahren, insbesondere auf die Wirksamkeit gerichtlicher oder sonst behördlicher Maßregeln ausschlaggebend ist, namentlich welcher Ort als derjenige zu erachten ist, an welchem das Vermögen, das von der Maßregel getroffen werden soll, sich befindet. Auch hier gilt nach deutschem und allgemeinem internationalen Privatrecht an sich der Grundsatz, daß eine Forderung sich dort befindet, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat (vgl. § 23 ZPO.; *Stein*, ZPO. 10. Aufl. Anm. II 2 zu § 23). Das BG. hat aber nicht in Betracht gezogen, daß (RG. 58, 8, 10; Seuff.Arch. 49, Nr. 112), nach der Auffassung des deutschen Rechts, dieser allgemeine Grundsatz eine Ausnahme erleidet bei Forderungen, die in Wertpapieren verkörpert sind. Insbesondere ist nach deutschem Rechte davon auszugehen, daß bei einer Wechselforderung die Wechselurkunde der Träger des Rechts ist. Die Wechselforderung findet in der Urkunde ihre Verkörperung derart, daß sie ohne den Besitz der letzteren nicht geltend gemacht werden kann; das Recht aus dem Papier ist mit dem Recht am Papier untrennbar verbunden und teilt das rechtliche Schicksal desselben (ROHG. 11, 250, 253; RG. 3, 329; *Staub-Stranz*, WO. Einleitung Anm. 11). Die Forderung aus einem Wechsel befindet sich sonach im Sinne des deutschen Rechts, auch nach der Auffassung des täglichen Lebens, da, wo die Wechselurkunde untergebracht ist. Nach den Feststellungen des BG. muß davon ausgegangen werden, daß der streitige Wechsel schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges bis zum August 1920, also namentlich beim Inkrafttreten des F.V. sich in Deutschland befunden hat, wo er auch jetzt noch sich befindet. Wenn also lediglich die vorerwähnten Grundsätze des deutschen Rechts, die das BG. seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, maßgebend wären, so würde die Anwendbarkeit des für sein Urteil herangezogenen Art. 297 b F.V. entfallen, da die alliierten oder assoziierten Mächte danach nur befugt sind, deutsche Rechte usw. „innerhalb ihrer Gebiete usw." zurückzubehalten und zu liqui-

Digitized by Google

dieren, der Art. 297 nach seinen Eingangsworten überhaupt nur die Frage der privaten Güter usw. „in Feindesland" betrifft. Der Rechtsstreit ist aber nicht lediglich nach deutschem Rechte oder den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu entscheiden. Maßgebend muß vielmehr, auch für die Frage, wo die streitige Wechselforderung im Rechtssinne sich befindet, in erster Linie die besondere Regelung sein, die sich für die rechtlichen Beziehungen der Parteien aus den Bestimmungen des F.V. ergibt, da dieser mit seiner Verkündung und Anordnung im Reichsgesetzblatt auch deutsches Reichsgesetz geworden ist und somit auch die im Gebiete des deutschen Reiches Wohnenden bindet (RG. 98, 257, 258). Von den Bestimmungen des F.V. hat das BG. bloß diejenige des Art. 297 b verwertet. Es muß aber rechtlichen Bedenken unterliegen, nur auf diese Vorschrift die Entscheidung zu gründen. Denn in ihrem Absatz 1 ist den alliierten und assoziierten Mächten lediglich das Recht vorbehalten, bestimmte Güter usw. innerhalb ihrer Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren. Wenn im Anschluß daran Absatz 2 besagt, daß die Liquidation nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates erfolge, ohne dessen Zustimmung der deutsche Eigentümer weder über diese Güter usw. verfügen noch sie belasten dürfe, so ist daraus allein noch nicht zu entnehmen, daß dieser Staat auch bezüglich des Umfangs der Liquidation über dasjenige Vermögen hinausgehen dürfe, das nach allgemeinen Grundsätzen als innerhalb seines Gebiets befindlich anzusehen wäre (vgl. *Isay* a. a. O., S. 79 ff.). Zur Ergänzung des Art. 297 b ist vielmehr weiter der Inhalt des ihm unmittelbar folgenden Art. 297 d und der Anlage zu Artt. 297, 298 heranzuziehen. In Art. 297 d ist vorgeschrieben, daß im Verhältnis zu Deutschland und seinen Reichsangehörigen alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder kraft solcher vorgenommenen oder vorzunehmenden Handlungen, wie sie in den §§ 1 und 3 der Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend anzusehen sind. Nach § 1 der Anlage ist die Gültigkeit aller Liquidationsanordnungen usw. gegen Unternehmungen oder Gesellschaften oder aller anderen Verfügungen usw. bestätigt, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der vertragschließenden Teile in Anwendung der Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte oder Interessen ausgegangen oder erlassen worden sind oder als ausgegangen oder erlassen gelten. Unter den Begriff der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen fallen nach § 3 der Anlage Maßnahmen jeder Art, solche der Gesetzgebung, der Verwaltung usw., auch künftige, deren Zweck ist oder sein wird, dem Eigentümer die Verfügungsbefugnis zu entziehen, namentlich Maßnahmen mit dem Zwecke, die feindlichen Guthaben zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu sperren. Diese Bestimmungen finden nach § 14 daselbst weiter Anwendung auf Schulden, Guthaben usw. (vgl. *Isay* a. a. O., S. 66; *Lehmann*, RAusgl.G. Anm. 2 vor § 9; *Simon* in „Der Friedensvertrag", Jahrg. 1, S. 152; *Wolff*, Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden, S. 33). Endlich hat nach § 10 der Anlage, Deutschland binnen bestimmter Frist jeder alliierten oder assoziierten Macht alle in Händen seiner Angehörigen befindlichen Urkunden usw., die sich auf Güter, Rechte oder Interessen im Gebiete der betreffenden Macht beziehen, zu übermitteln (vgl. § 1 des Reichsgesetzes vom 31. 8. 1919 über Enteignungen usw. aus Anlaß des F.V., RGBl. S. 1527 und *Isay* a. a. O., S. 74 f.). Die Entscheidung des Rechtsstreits erfordert nach alledem Feststellungen darüber, welche Maßnahmen der vorbezeichneten Art England bezüglich der Wechselforderungen Deutscher gegen einen in England wohnhaften Schuldner getroffen hat, insbesondere ob es Anordnungen erlassen hat, die deren Einklagung in Deutschland hindern. Wenn solche Wechselforderungen seitens Englands tatsächlich beschlagnahmt sind, so muß diese Maßnahme (weil nicht ausgeschlossen ist, daß nach den für die Anwendung des Friedens-

Digitized by Google

vertrages ausschlaggebenden Grundsätzen auch derartige Forderungen als in England befindlich erachtet werden können) als für die deutschen Reichsangehörigen gleichfalls bindend angesehen werden. Wenn sie nach englischem Kriegsrecht die Wirkung hat, daß die Beschlagnahme einen deutschen Gläubiger hindert, die Forderung in Deutschland einzuklagen (wodurch ja der Schuldner, da er in Deutschland nur gegen Rückgabe der Wechselurkunde zu zahlen hat, mit deren Rückempfang in die Lage käme, sie zu vernichten und so für den englischen Liquidator die Geltendmachung der an den Besitz der Urkunde geknüpften Rechte zu erschweren), so muß dies ebenfalls in Deutschland als maßgebend anerkannt werden. In dieser Hinsicht war ausweislich des landgerichtlichen Urteils im ersten Rechtszuge unbestritten, daß die Wechselforderungen Deutscher gegen in England wohnhafte Schuldner, auch gegen dortige Zweigniederlassungen deutscher Banken, in dem von der Beklagten behaupteten Umfange der Beschlagnahme verfallen waren. Im zweiten Rechtszuge war dies aber streitig geworden Die Beklagte hatte vorgebracht: Infolge der englischen Kriegsmaßregeln sei, da die Londoner Zweigniederlassungen deutscher Gesellschaft abgetrennte Wesenseinheiten, *separate entities*, bildeten (vgl. *Simon* in „Der Friedensvertrag", Jahrg. 1, S. 153), die dem Einflusse der Hauptniederlassung völlig entzogen seien, das zu ihnen gehörige Vermögen völlig aus dem der deutschen Hauptniederlassung ausgeschieden; danach gälten Forderungen gegen solche Zweigniederlassungen als innerhalb des englischen Machtbereichs liegend, ohne daß zwischen Akzept- und anderen Gläubigern unterschieden werde; vielmehr würden auch Akzeptforderungen, falls sie in den Büchern der Londoner Zweigniederlassung gebucht seien, als Rechte innerhalb Englands angesehen (vgl. *Lehmann*, RAusgl G. S. 22 Anm. 2, S. 51 Anm. 43); die deutschen Guthaben, so auch Wechselforderungen der vorbezeichneten Art, seien durch die *vinding-up-order* beschlagnahmt; demgemäß sei von seiten Englands die Auslieferung dieser Akzepte von der deutschen Regierung gefordert worden; diese Beschlagnahme habe die Wirkung einer Pfändung dergestalt, daß die Forderungen von deutschen Gläubigern, die (wie nach den Feststellungen des BG. die Kl.) eine Genehmigung zu ihrer Einziehung seitens der englischen Regierung nicht erhalten haben, nicht mehr geltend gemacht werden dürften (vgl. *Isay* a. a. O., S. 79, 82—84; derselbe in Bankarchiv, 19. Jahrg., S. 194; *Simon* in „Der Friedensvertrag", Jahrg. 2. S. 529 ff.; *Lehmann*, RAusgl.G., Anm. 2 im Exkurs zu § 44; derselbe in „Der Friedensvertrag", Jahrg. 1, S. 193 ff.).

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht kein G.Sch.G. gemäß Art. 304 F.V. Daher Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 304 b Abs. 2 F.V. nicht ausgeschlossen.

RG. 6. 2. 1924. I. 302/1923. Gebr. Kratzmann, Homburg/ Worthy Trading Co., New York (Hanseatische Rechts-Zeitschrift 1924, Sp. 268).

Aus den Gründen: Der vom Berufungsgericht hervorgehobene diktatorische Charakter des Versailler Vertrages nötigt nicht zu der Annahme, daß im Rahmen des Art. 304 b Abs 2 des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes unter Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit auch dann angeordnet ist, wenn oder solange für das betreffende fremde Land ein gemischter Schiedsgerichtshof nicht errichtet ist. Vielmehr rechtfertigt gerade Art und Inhalt des Versailler Vertrages die Auffassung, daß der Art. 304 dieses Vertrages als eine Deutschland aufgedrungene Aus-

Digitized by Google

nahmeregelung gerichtlicher Zuständigkeit nicht erweiternd, sondern einschränkend auszulegen ist. Demnach ist anzunehmen, daß der in diesem Art. 304 vorgesehene Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit nur zugunsten des gemischten Schiedsgerichtshofes und der neben ihm bestehenden ausländischen Gerichtsbarkeit, nicht aber zugunsten der letzteren allein, erfolgt ist. Somit ist die in Art. 304 b Abs. 2 als Ausnahme von der Zuständigkeit des gemischten Schiedsgerichtshofes bezeichnete Kompetenz der auswärtigen Landgerichte nur für den Fall vorbehalten, daß tatsächlich ein solcher gemischter Schiedsgerichtshof eingerichtet ist. Fehlt es an einer solchen Einrichtung, so steht der § 304 des Versailler Vertrages der Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht im Wege. Dieser Fall liegt hier vor. Zwar ist auf Grund des zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Abkommens vom 10. August 1922 (siehe auch Reichsgesetz vom 31. Januar 1923 — RGBl. II, S. 113) eine gemischte Kommission eingesetzt zur Entscheidung der dort aufgeführten Ansprüche der Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsangehörigen gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige. Die Zuständigkeit dieser deutsch-amerikanischen gemischten Kommission ist aber eine andere als die eines gemischten Schiedsgerichtshofes im Sinne von Art. 304 des Versailler Vertrages und umfaßt insbesondere nicht Ansprüche der hier fraglichen Art, die von einer deutschen gegen eine in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Firma erhoben sind. Es fehlt daher im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika an einem gemischten Schiedsgerichtshof im Sinne von Art. 304 des Versailler Vertrages und damit im vorliegenden Falle an einer wesentlichen Voraussetzung für einen aus Art. 304 b Abs. 2 ebenda herzuleitenden Ausschluß der deutschen Gerichtszuständigkeit.

Versailler Vertrag. Hat die Option gemäß Art. 91 Abs. 3 rückwirkende Kraft?

RG. 30. 11. 1921, III. Zivilsenat; III 313/23; Deutsches Reich / Sch.

Der Kläger, ein früherer preußischer Lokomotivführer, der seit 1894 in Thorn wohnte und dort stationiert war, wurde am 1. 7. 1917 in den Ruhestand versetzt. Nachdem er am 22. 11. 1920 für Deutschland optiert hatte, verlegte er am 15. 12. 1920 seinen Wohnsitz nach Köslin, wo er am 6. 1. 1922 eine nochmalige Optionserklärung in dem erwähnten Sinne abgab. Er erhielt sein Ruhegehalt auf die Zeit vom 1. 4. bis Ende 1920 in polnischer Währung ausgezahlt. Mit der Klage forderte er Nachzahlung des Unterschieds, der sich bei Berechnung der Ruhegehaltsbezüge in deutscher Währung ergibt. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gründe: Das Oberlandesgericht gelangt zur Zurückweisung der Berufung des Beklagten aus folgenden Erwägungen: Zwar habe der Kläger gemäß Art. 91 Abs. 1 des Versailler Vertrages mit dem Tage des Inkrafttretens, dem 10. 1. 1920, von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erworben. Diese Rechtsfolge sei jedoch durch die Optionserklärung mit rückwirkender Kraft, also dergestalt wieder aufgehoben worden, daß der Kläger so behandelt werden müsse, als sei er in der Zwischenzeit Deutscher geblieben. Es sei demnach auch das Ruhen des Pensionsanspruchs, welches mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit nach § 27 Nr. 1 des preußischen Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 in seiner jetzt geltenden Gestalt zunächst verbunden gewesen sei, für die Zeit vom 1. 4. bis Ende 1920

Digitized by Google

hinfällig geworden, und dem Kläger stehe deshalb für diese Zeit das Recht auf Gewährung von Ruhegehalt in deutscher Währung zu.

Die Revision greift die den Kernpunkt dieser Ausführungen bildende Annahme, daß durch die Option der Wechsel der Staatsangehörigkeit nach rückwärts aufgehoben worden sei, mit gutem Grund an. Die Option stellt sich in ihrer ursprünglichen Gestalt lediglich als ein Mittel zum Ausgleich der Härten dar, welche sich daraus ergeben, daß bei Abtretung der Gebietshoheit über Teile eines Staatsgebiets die dort wohnhaften Angehörigen des abtretenden Staates ohne weiteres solche des erwerbenden werden. Gegenüber dieser ohne die Willensentschließung der Bewohner sich vollziehenden Veränderung wurde mit der auch im Völkerrecht fortschreitenden Anerkennung des Rechts der Persönlichkeit das Bedürfnis empfunden, dem Recht der Selbstbestimmung über den Staatsverband, dem der einzelne angehören will, zur Geltung zu verhelfen. Unter der Einwirkung dieses Grundgedankens der Option bildete sich die Rechtsansicht heraus, die Aenderung der Staatsangehörigkeit sei mit der auflösenden Bedingung behaftet zu denken, daß die von ihr ergriffenen Personen sich für das Verbleiben im alten Staatsverband entscheiden würden. Dies war die Bedeutung der Rückwirkung der Option. Die neuere Entwicklung hat indessen dazu geführt, daß das Rechtsinstitut noch einem anderen Zwecke dienstbar gemacht wurde. Namentlich ist dies in den zum Abschluß des Weltkriegs errichteten Friedensverträgen und der aus diesem Anlaß entstandenen Gesetzgebung geschehen. So ist in Art. 80 des mit Oesterreich geschlossenen Friedens von St. Germain Personen, welche das Heimatsrecht in einem früheren zur österreich-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiet besitzen und dort nach Sprache und Rasse von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, das Recht verliehen, für einen der dort bezeichneten Staaten zu optieren, wenn die Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Staates der gleichen Rasse angehört und die nämliche Sprache spricht wie die optierende Person. Ferner ist in Art. 91 Abs. 4 und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 des Versailler Vertrages deutschen Angehörigen polnischer und tschechoslowakischer Nationalität, in Art. 40 des Friedens von Neuilly bulgarischen Staatsangehörigen serbischer Nationalität ein Optionsrecht für den Staat ihrer Nationalität eingeräumt. Diese Erweiterung des Anwendungsgebiets der Option nötigt bei der Einheitlichkeit ihrer rechtlichen Natur dazu, auch in den Fällen, in welchen der Staatsangehörigkeitswechsel neben einem Gebietswechsel einhergeht, die Wirkungen der Optionserklärung unter Ausschluß ihrer Rückbeziehung erst mit dem Tage eintreten zu lassen, an dem sie vollzogen wird. In § 4 Abs. 2 der Minoritätsverträge zwischen den Ententehauptmächten und Polen sowie der Tschechoslowakei vom 28. 6. u. 10. 9. 1919, in § 6 des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 9. 4. 1920 und in Art. 9 der polnischen Optionsordnung vom 13. 7. 1920 ist diese Rechtsanschauung zu unzweideutigem Ausdruck gelangt. Der Wortlaut der Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 84, 85 Abs. 1, 91 Abs. 1 u. 2, 112, 113 Abs. 1 des Versailler Vertrags gewährt für sie mindestens insofern eine erhebliche Unterstützung, als die in früheren Staatsverträgen — siehe den Wiener Vertrag vom 30. 10. 1864 Art. 19 und den Frankfurter Vertrag vom 10. 5 1871 Art. 2 — übliche, auf die Rückwirkung hinweisende Fassung der Optionsklausel, daß den Optanten ihre Staatsangehörigkeit „erhalten" *(maintenue* oder *conservée)* bleibe, aufgegeben worden ist. An ihrer Stelle ist eine Ausdrucksweise gewählt worden, welche die Annahme rechtfertigt, daß der mit der Abtretung der Gebietshoheit verbundene Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit als endgültig und die Folge der Option als deren Wiedererwerbung gedacht ist. Es darf hinzugefügt werden, daß diese Art der Regelung den Vorzug der Einfachheit für sich hat. Denn die folgerichtige Durchführung der Rückwirkung muß dazu führen, daß die während des vorübergehenden Erwerbs der neuen Staats-

Digitized by Google

angehörigkeit vollzogenen Rechtsakte, soweit nicht die Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb usw. entgegenstehen, ihrer Wirkung wieder beraubt und daß verwickelte, schwer zu entwirrende Rechtslagen geschaffen werden. Aus alledem ergibt sich zugleich, daß den Umständen, auf welche der Berufungsrichter bei seiner gegenteiligen Ansicht Wert legt, nämlich der Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der im abgetretenen Gebiet wohnenden Bevölkerung und dem Inhalt von Art. 2 des Frankfurter Friedens, keine durchschlagende Bedeutung für die Beantwortung der zu entscheidenden Frage beizumessen ist. Der § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 aber, wonach ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen nur verliert, wenn dieser auf Antrag erfolgt ist, bietet für die Rechtsmeinung des Vorderrichters keinen Stützpunkt dar, weil der Versailler Vertrag durch das Reichsgesetz vom 16. 7. 1919 Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung geworden ist und als jüngeres Reichsgesetz dem Staatsangehörigkeitsgesetz vorgeht.

Die hieraus folgende Berechtigung des Beklagten zur Einziehung des Ruhegehalts würde gemäß § 29 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 nur bis Ende Nov. 1920 gedauert haben, wenn schon die erste Betätigung des Optionsrechts durch den Kläger am 22. 11. 1920, der die zweite Ausübung unstreitig erst am 6. 1. 1922 folgte, wirksam gewesen wäre. Es muß ihr jedoch der rechtliche Erfolg abgesprochen werden. Die polnische Regierung hat ihre Mitwirkung zu der von der deutschen Regierung in Vorschlag gebrachten Regelung der Option versagt und einseitig die Optionsordnung vom 13. 7. 1920 erlassen. Die deutsche Regierung hat sich dadurch genötigt gesehen, ebenfalls einseitig die Angelegenheit zu regeln, und zu diesem Zwecke die Optionsordnung vom 3. 12. 1921 (RGBl. S. 1491) aufgestellt. Am 22. 11. 1920 war hiernach die Möglichkeit einer Optionserklärung gegenüber den deutschen Behörden noch nicht gegeben. Sollte der Kläger aber die damalige Erklärung an eine nach der polnischen Optionsordnung zuständige Behörde gerichtet haben, so wäre sie wirkungslos geblieben, da die Formen, deren Beobachtung für den Wiedererwerb der deutschen Reichsangehörigkeit zu beobachten waren, von der polnischen Regierung mit verbindender Kraft auch für das deutsche Rechtsgebiet nicht einseitig, sondern nur im Wege des Uebereinkommens mit der deutschen Regierung geordnet werden konnten.

Versailler Vertrag Art. 297 b. Londoner Zweigniederlassung einer deutschen Bank. Einklagbarkeit eines Wechsels gegen die deutsche Hauptniederlassung.

RG. 2. 6. 1923. V. Zivilsenat; V. 755/22; S. B. & Söhne / Dresdener Bank.

Ein von einer Bank in Santiago am 2. 6. 1914 auf die Dresdener Bank in London E. C. gezogener, von dieser am 8. 7. 1914 akzeptierter Wechsel, zahlbar 90 Tage nach Sicht, ist am 2. 6. 1914 an die Firma *L.* in Hamburg und von dieser an die Klägerin giriert worden. Als Wechselinhaberin klagt diese gegen die Dresdener Bank, die für die Verbindlichkeiten ihrer Londoner Filiale hafte und vergeblich zur Zahlung aufgefordert sei, auf Entrichtung der Wechselsumme nebst Zinsen. Ihre Klage wurde abgewiesen, ihre Berufung zurückgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe: Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen keine Bedenken. Namentlich ergeben sich solche nicht aus § 1 des AG. zum Friedensvertrage vom 31. 8. 1919 (RGZ. Bd. 98 S. 257) oder aus § 11 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. 4. 1920, da der Streit ausschließlich die Forderung

Digitized by Google

einer deutschen offenen Handelsgesellschaft gegen eine deutsche Aktiengesellschaft. also keine Zahlung an einen Staatsangehörigen einer „gegnerischen Macht" (Art. 296 des Versailler Vertrages) zum Gegenstand hat (vgl. auch *Lehmann*, Reichsausgleichsgesetz, Anm. 41 zu § 9).

Das Kammergericht hat an der Hand der auf dem Wechsel befindlichen Indossamente festgestellt, daß die streitige Wechselforderung in der Zeit vom 2. 6. 1914 bis zum 24. 8. 1920, also namentlich im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Versailler Vertrages, einem Angehörigen des Deutschen Reichs, nämlich der Firma *L.* und sodann der Klägerin, zugestanden hat. Es hat die Klage auf Grund des Art. 297 b des genannten Vertrags abgewiesen, weil die streitige Forderung ein „Recht" im Sinne dieser Vorschrift (auch § 14 der Anlage zu Art. 297, 298 das.) darstelle und sich innerhalb des englischen Gebiets befinde, da der Wechsel in London zahlbar gemacht, London also Erfüllungsort für die Verpflichtung der Akzeptantin sei, und nach einem Grundsatz des internationalen Privatrechts bei Forderungen der Erfüllungsort als ihr Sitz gelte. Die Klägerin hätte somit zur Verfügung über die Wechselforderung der Zustimmung des englischen Staates bedurft, die ihr nicht erteilt sei. Demnach sei die Klage abzuweisen, ohne daß es einer Entscheidung bedürfe, ob die Klageforderung von der *winding up order* erfaßt sei, ob die durch diese ausgesprochene Beschlagnahme noch bestehe und ob Aussicht auf Befriedigung der Klägerin aus dem Vermögen der Londoner Filiale der Beklagten vorhanden sei.

Diese Begründung kann die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht tragen. Aus allgemeinen Grundsätzen, insbesondere des deutschen Rechts, ergibt sich allerdings gegen die Berechtigung des Klaganspruchs kein Bedenken daraus, daß der Wechsel von der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten akzeptiert, die Klage aber gegen ihre Berliner Zweigniederlassung gerichtet ist. Denn die Zweigniederlassung ist nach deutschem Recht, wenn sie auch eine gewisse Selbständigkeit besitzt und im Verkehr als ein selbständiges Glied der Handlungsunternehmung aufgefaßt wird (RGZ. Bd. 77, S. 60. 63), kein von der Hauptniederlassung verschiedenes besonderes Rechtssubjekt; das Hauptgeschäft und das Zweiggeschäft bilden vielmehr einen einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit. Träger der Rechte und Pflichten, die aus dem Betriebe der Zweigniederlassung erwachsen, ist hiernach der Inhaber der Hauptniederlassung (RGZ. Bd. 96, S. 161, 162; KGJ. Bd. 27 A., S. 210, 212; *Staub*, HGB. 10. Aufl., § 13 Anm. 6; vgl. auch *Isay*, Private Rechte und Interessen im Friedensvertrag S. 82; *Nußbaum*, in JW. 1920, S. 939; *Loewenthal*, das. S. 958; ferner *Wolff*, das. S. 608 und 1921, S. 245). Bei einer Aktiengesellschaft, wie der Beklagten, gilt der durch die Satzung bestimmte Sitz der Gesellschaft als die Hauptniederlassung (Seuff. Arch. Bd. 63 Nr. 228). Die Hauptniederlassung der Beklagten befindet sich in Deutschland, und die Beklagte hat erklärt, daß sie für ihre Hauptniederlassung in Dresden eintrete. Mit Rücksicht hierauf bedarf es auch keiner Erörterung, inwieweit die Klage aus einer im Geschäftsbetrieb entstandenen Verbindlichkeit gegen eine Zweigniederlassung gerichtet werden kann (vgl. dazu JW. 1921, S. 245, Nr. 17).

Weiter ist richtig, daß für die Frage, nach welchem Rechte sachlich ein schuldrechtliches Verhältnis zu beurteilen ist, gemäß den in Deutschland anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts, soweit die Beteiligten darüber keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung getroffen haben, der Erfüllungsort oder der Wohnsitz des Schuldners maßgebend ist (s. dazu RGRKomm. Anm. 11 vor § 104 BGB. sowie Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 103, S. 259); dementsprechend ist in dem vom Kammergericht angezogenen Urteile RGZ. Bd. 2, S. 13 dargelegt, daß hinsichtlich der Verjährung die Wechselforderung dem Rechte desjenigen Ortes

Digitized by Google

unterliegt, an dem der Wechsel zahlbar gemacht ist. Davon verschieden ist aber die Frage zu beantworten, welches Recht im Hinblick auf das Verfahren, insbesondere auf die Wirksamkeit gerichtlicher oder sonst behördlicher Maßregeln ausschlaggebend ist, namentlich welcher Ort als derjenige zu erachten ist, an dem das Vermögen sich befindet, das von der Maßregel getroffen werden soll. Auch hier gilt nach deutschem und allgemeinem internationalem Privatrecht an sich der Grundsatz, daß eine Forderung sich dort befindet, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat (vgl. § 23 ZPO.; *Stein*, ZPO. 10. Aufl. Anm. II 2 zu § 23). Das Kammergericht hat aber nicht in Betracht gezogen, daß, wie gleichfalls in jener von ihm insoweit nicht verwerteten Bemerkung bei *Stein* ausgeführt und vom Reichsgericht wiederholt entschieden ist (RGZ. Bd. 58, S. 8; Seuff. Arch. Bd. 49 Nr. 112), nach der Auffassung des deutschen Rechts dieser allgemeine Grundsatz eine Ausnahme erleidet bei Forderungen, die in Wertpapieren verkörpert sind. Namentlich ist nach deutschem Rechte davon auszugehen, daß bei einer Wechselforderung die Wechselurkunde der Träger des Rechts ist. Die Wechselforderung findet in der Urkunde ihre Verkörperung derart, daß sie ohne den Besitz der letzteren nicht geltend gemacht werden kann; das Recht aus dem Papier ist mit dem Recht am Papier untrennbar verbunden und teilt das rechtliche Schicksal desselben (ROHG. Bd. 11, S. 250; RGZ. Bd. 3, S. 329; *Staub-Stranz*, WO. Einleitung, Anm. 11). Die Forderung aus einem Wechsel befindet sich sonach im Sinne des deutschen Rechts, auch nach der Auffassung des täglichen Lebens, da, wo die Wechselurkunde untergebracht ist. Nach den Feststellungen des Kammergerichts muß davon ausgegangen werden, daß der streitige Wechsel schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges bis zum August 1920, also namentlich beim Inkrafttreten des Versailler Vertrags, sich in Deutschland befunden hat, wo er sich auch jetzt noch befindet. Wenn also nur die vorerwähnten Grundsätze des deutschen Rechts, die das Kammergericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, maßgebend wären, so würde die Anwendbarkeit des für sein Urteil herangezogenen Art. 297 b des Versailler Vertrags entfallen, da die alliierten oder assoziierten Mächte danach nur befugt sind, deutsche Rechte usw. „innerhalb ihrer Gebiete usw." zurückzubehalten und zu liquidieren, der Art. 297 nach seinen Eingangsworten überhaupt nur die Frage der privaten Güter usw. „in Feindesland" betrifft.

Der Rechtsstreit ist aber nicht nur nach deutschem Rechte oder den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu entscheiden. Maßgebend muß vielmehr, auch für die Frage, wo die streitige Wechselforderung im Rechtssinne sich befindet, in erster Linie die besondere Regelung sein, die sich für die rechtlichen Beziehungen der Parteien aus den Bestimmungen des Versailler Vertrags ergibt, da dieser mit seiner Verkündung und Anordnung im Reichsgesetzblatt auch deutsches Reichsgesetz geworden ist und somit auch die im Gebiete des Deutschen Reichs Wohnenden bindet (RGZ. Bd. 98, S. 257). Von den Bestimmungen des genannten Vertrags hat das Kammergericht bloß diejenige des Art. 297 b verwertet. Es muß aber rechtlichen Bedenken unterliegen, nur auf diese Vorschrift die Entscheidung zu gründen. Denn in ihrem Absatz 1 ist den alliierten und assoziierten Mächten nur das Recht vorbehalten, bestimmte Güter usw. innerhalb ihrer Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren. Wenn im Anschluß daran Absatz 2 besagt, daß die Liquidation nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates erfolge, ohne dessen Zustimmung der deutsche Eigentümer weder über diese Güter usw. verfügen noch sie belasten dürfe, so ist daraus allein noch nicht zu entnehmen, daß dieser Staat auch bezüglich des Umfangs der Liquidation über dasjenige Vermögen hinausgehen dürfe, das nach allgemeinen Grundsätzen als innerhalb seines Gebiets befindlich anzusehen wäre (vgl. *Isay* a. a. O., S. 79 flg.). Zur Ergänzung des Art. 297 b

Digitized by Google

ist vielmehr weiter der Inhalt des ihm unmittelbar folgenden Art. 297 d und der Anlage zu Artt. 297, 298 heranzuziehen.

In Art. 297 d ist vorgeschrieben, daß im Verhältnis zu Deutschland und seinen Reichsangehörigen alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder kraft solcher vorgenommenen oder vorzunehmenden Handlungen, wie sie in den §§ 1 und 3 der Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend anzusehen sind. Nach § 1 der Anlage ist die Gültigkeit aller Liquidationsanordnungen und so weiter gegen Unternehmungen oder Gesellschaften oder aller anderen Verfügungen usw. bestätigt, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der vertragschließenden Teile in Anwendung der Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte oder Interessen ausgegangen oder erlassen worden sind oder als ausgegangen oder erlassen gelten. Unter den Begriff der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen fallen nach § 3 der Anlage Maßnahmen jeder Art, solche der Gesetzgebung, der Verwaltung usw., auch künftige, deren Zweck ist oder sein wird, dem Eigentümer die Verfügungsbefugnis zu entziehen, namentlich Maßnahmen mit dem Zwecke, die feindlichen Guthaben zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu sperren. Diese Bestimmungen finden nach § 14 daselbst weiter Anwendung auf Schulden, Guthaben usw. (vgl. *Isay* a. a. O., S. 66; *Lehmann*, Reichsausgleichsgesetz Anm. 2 vor § 9; *Simon* in „Der Friedensvertrag" Jahrg. 1, S. 152; *Wolff*, Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden S. 33). Endlich hat nach § 10 der Anlage Deutschland binnen bestimmter Frist jeder alliierten oder assoziierten Macht alle in Händen seiner Angehörigen befindlichen Urkunden usw., die sich auf Güter, Rechte oder Interessen im Gebiete der betreffenden Macht beziehen, zu übermitteln (vgl. § 1 des RGes. vom 31. 8. 1919 über Enteignungen usw. aus Anlaß des Friedensvertrags, RGBl. S. 1527, und *Isay* a. a. O., S. 74 flg.).

Die Entscheidung des Rechtsstreits erfordert nach alledem Feststellungen darüber, welche Maßnahmen der vorbezeichneten Art England bezüglich der Wechselforderungen Deutscher gegen einen in England wohnhaften Schuldner getroffen hat, namentlich ob es Anordnungen erlassen hat, die ihre Einklagung in Deutschland hindern. Wenn solche Wechselforderungen von England tatsächlich beschlagnahmt sind, so muß diese Maßnahme (weil nicht ausgeschlossen ist, daß nach den für die Anwendung des Versailler Vertrags ausschlaggebenden Grundsätzen auch derartige Forderungen als in England befindlich erachtet werden können) als für die deutschen Reichsangehörigen gleichfalls bindend angesehen werden. Wenn sie nach englischem Kriegsrecht die Wirkung hat, daß die Beschlagnahme einen deutschen Gläubiger hindert, die Forderung in Deutschland einzuklagen (wodurch ja der Schuldner, da er in Deutschland nur gegen Rückgabe der Wechselurkunde zu zahlen hat, mit deren Rückempfang in die Lage käme, sie zu vernichten und so für den englischen Liquidator die Geltendmachung der an den Besitz der Urkunde geknüpften Rechte zu erschweren), so muß dies ebenfalls in Deutschland als maßgebend anerkannt werden.

In dieser Hinsicht war im ersten Rechtszuge unbestritten, daß die Wechselforderungen Deutscher gegen ihre in England wohnhaften Schuldner, auch gegen dortige Zweigniederlassungen deutscher Banken, in dem von der Beklagten behaupteten Umfange der Beschlagnahme verfallen waren. Im zweiten Rechtszuge war dies aber streitig geworden. Die Beklagte hatte vorgebracht: Infolge der englischen Kriegsmaßregeln sei, da die Londoner Zweigniederlassungen deutscher Gesellschaften abgetrennte Wesenseinheiten, *separate entities*, bildeten (vgl. *Simon* in „Der Friedensvertrag", Jahrg. 1, S. 153), die dem Einflusse der Hauptniederlassung völlig entzogen seien, das zu ihnen gehörige Vermögen völlig aus dem der deutschen Hauptniederlassung ausgeschieden; danach gälten Forderungen gegen solche Zweigniederlassungen

Digitized by Google

als innerhalb des englischen Machtbereichs liegend, ohne daß zwischen Akzept- und anderen Gläubigern unterschieden werde; vielmehr würden auch Akzeptforderungen, falls sie in den Büchern der Londoner Zweigniederlassung gebucht seien, als Rechte innerhalb Englands angesehen (vgl. *Lehmann*, Reichsausgleichsgesetz, S. 22 Anm. 2, S. 51 Anm. 43); die deutschen Guthaben, so auch Wechselforderungen der vorbezeichneten Art, seien durch die *winding up order* beschlagnahmt; demgemäß sei von seiten Englands die Auslieferung dieser Akzepte von der deutschen Regierung gefordert worden; diese Beschlagnahme habe die Wirkung einer Pfändung dergestalt, daß die Forderungen von deutschen Gläubigern, die (wie nach den Feststellungen des Kammergerichts die Klägerin) eine Genehmigung zu ihrer Einziehung von der englischen Regierung nicht erhalten haben, nicht mehr geltend gemacht werden dürfen (vgl. *Isay* a. a. O., S. 79, 82 bis 84; derselbe im Bankarchiv, 19. Jahrg., S. 194; *Simon* in „Der Friedensvertrag", Jahrg. 2, S. 529 flg.; *Lehmann*, Reichsausgleichsgesetz Anm. 2 im Exkurs zu § 44; derselbe in „Der Friedensvertrag", Jahrg. 1, S. 193 flg.; ferner die das. S. 454 mitgeteilte Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts, welches den, auch von *Lehmann*, S. 195, 196 ebenda bekämpften Einspruch des Reichskommissariats für Auslandschäden — gestützt darauf, daß eine Beschlagnahme- oder Liquidationsmaßregel einer ausländischen Regierung nicht bewirken könne, daß eine nach deutschem Recht begründete Forderung untergehe oder dem deutschen Gläubiger verloren gehe — zurückgewiesen hat); sie, die Beklagte, habe zwar Verhandlungen mit England über die Aufhebung dieser Beschlagnahme gepflogen, die aber noch nicht zum Ziele geführt hätten. Die Klägerin hat diese Anführungen bestritten.

Die Entscheidung kann erst in voller Kenntnis der bestrittenen englischen Maßnahmen getroffen werden, die nach den obigen Ausführungen auch für Deutschland und seine Reichsangehörigen bindend sind, die aber zum Teil nicht vom Revisionsgericht, sondern nur vom Tatrichter aufgeklärt werden können. Das Kammergericht hat diese Fragen unentschieden gelassen, namentlich diejenige, ob die englische Regierung durch die *winding up order* (s. ferner die englische Friedensvertragsverordnung von 1919, *Goldschmidt-Zander*, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage, S. 206 flg.) auch Wechselforderungen, bei denen die Wechselurkunde sich in Deutschland befindet, beschlagnahmt und diese Beschlagnahme aufrechterhalten hat. Daher mußte die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Vertrag von Trianon. Art. 186, Anhang, Abs. 9. Herausgabe ungarischer Vorkriegs-Staatsschuldverschreibungen.

RG. 16. 1. 1924, I. Zivilsenat; I 218/23; Reichsfiskus/L.

Der Kläger ist Eigentümer mehrerer Stücke der vierprozentigen ungarischen Goldanleihe. Er hat sie auf die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 25. 1. 1922 der Zweigniederlassung E. der Württembergischen Vereinsbank zur Abstempelung und zum Umtausch eingereicht, verlangt jetzt aber mit der Klage, daß der Beklagte verurteilt werde, ihm ein Stück der Rente über 1000 Fl. herauszugeben oder in seine Freigabe aus dem Sperrdepot der Bank zu willigen. Er stützt die Klage auf sein Eigentum an dem Wertpapier und behauptet, er habe irrtümlich angenommen, zur Anmeldung und Einreichung verpflichtet zu sein, und habe seine Erklärungen nach Behebung des Irrtums angefochten. Der Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Das Landgericht verwarf

Digitized by Google

die Einrede, das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe: Das Kammergericht begründet seine Ansicht von der Zulässigkeit des Rechtswegs im wesentlichen mit der Erwägung, daß die Deutsche Regierung die Ablieferung der Wertpapiere nur vermittelt habe und daß die Ablieferung eine vollkommen freiwillige gewesen sei und habe sein sollen. Die Deutsche Regierung habe damit eine Tätigkeit entfaltet, die nicht in den Rahmen staatlicher Hoheitsrechte falle, sich vielmehr, namentlich im Verhältnis der Parteien zueinander, als eine Maßnahme auf privatrechtlicher Grundlage darstelle im Gegensatz zu einer Beschlagnahme, die vielleicht auch möglich gewesen wäre, aber nicht erfolgt sei. Das ist unzutreffend. Nach Anhang Abs. 9 zu Art. 186 des Vertrags von Trianon, den Deutschland anzuerkennen gezwungen worden ist, erfolgt der dort vorgesehene Umtausch von Schuldverschreibungen der nicht sichergestellten ehemaligen ungarischen Staatsschuld gegen neue Schuldverschreibungen Ungarns und seiner Nachfolgestaaten bei solchen Gläubigern, die sich außerhalb Ungarns und der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befinden, durch Vermittlung ihrer Regierungen; ein anderer Weg besteht nicht. Der ihr so aus öffentlichem Recht erwachsenen Aufgabe hat sich die Deutsche Regierung im Interesse der deutschen Staatsangehörigen unterzogen. Um ihr nachzukommen, ist die Bek. des Reichswirtschaftsministers vom 25. 1. 1922 erlassen worden, in der zur Anmeldung und Einlieferung der in Betracht kommenden Wertpapiere aufgefordert worden ist. Die Erfüllung der Aufgabe nötigte die Deutsche Regierung zur Eingehung gewisser Verpflichtungen gegenüber dem Wiedergutmachungsausschuß, so auch dazu, ihm ein Nummernverzeichnis und die darin aufgeführten Wertpapiere auszuhändigen. Das konnte sie nur, wenn sie bis zur Durchführung des Umtausches die Möglichkeit der Verfügung über die Papiere hatte. Um das zu erreichen, bestimmte sie in der Bekanntmachung, daß die angemeldeten Stücke nach der Einlieferung von den Banken zur ausschließlichen Verfügung des Reichsfinanzministeriums in Sperrdepot zu nehmen und ihm auf Abruf zwecks Abstempelung einzusenden seien. Damit übte sie ein staatliches Hoheitsrecht aus, wie auch das ganze übrige Verfahren sich als die Ausübung eines solchen darstellt, wenngleich behördlicher Zwang nicht angewendet, sondern die Ablieferung freigestellt wurde. Das Rechtsverhältnis, aus dem der Klaganspruch hergeleitet wird, ist danach ein öffentlichrechtliches. Die Klage kann nur Erfolg haben, wenn die von der Regierung angeordnete Sperre der eingelieferten Wertpapiere aufgehoben wird. Darüber, ob das zu geschehen hat, haben aber nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Der Rechtsweg ist daher unzulässig.

Vollstreckbarkeit ausländischer (schweizerischer, insbesondere zürcherischer) Urteile).*

RG. 8. 2. 1924, VI. Zivilsenat; VI 332/23; G./Faßindustriegesellschaft.

Der Kläger hat gegen die inzwischen im Handelsregister gelöschte Firma L. & K. in Hamburg, deren Geschäft mit Aktiven und Passiven von der jetzt Beklagten übernommen worden ist, vor dem Bezirksgericht in

*) Ueber die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile in Deutschland sind Entscheidungen mitgeteilt in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 410, 595; Bd. XVIII, S. 149; Bd. XXIII Abt. I, S. 302, 308; Bd. XXX. S. 302, 308. Ueber die zürcherische Zivilprozeßordnung von 1913 s. Zeitschrift Bd. XXV, S. 294. Literatur s. Zeitschrift XXX, S. 65. — Herausgeber.

Digitized by Google

Zürich aus einem Kaufvertrag auf Zahlung von 7605,25 Schweizer Franken geklagt, nachdem er wegen dieses Betrags vorher einen Arrest in Waren der Schuldnerin erwirkt hatte, die auf dem Güterbahnhof in Zürich lagerten. Das Bezirksgericht hat durch Urteil vom 25. 3. 1920 der Klage stattgegeben. Dieses Urteil ist von dem Obergericht des Kantons Zürich und dem schweizerischen Bundesgericht bestätigt und damit rechtskräftig geworden.

Der Kläger hat nunmehr in Hamburg auf Vollstreckbarkeitserklärung des Züricher Urteils Klage erhoben. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, das Berufungsgericht wies die Klage ab, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

Die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe: Daß ein deutsches Gericht für eine Klage gegen einen Schweizer vom Standpunkte des schweizerischen Rechts unzuständig ist, wenn die Voraussetzungen des Art. 59 Abs. 1 schweiz. Bundesverf. v. 29. 5. 1874 vorliegen, es sich also um einen persönlichen Anspruch gegen einen zahlungsfähigen, in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Schuldner handelt, zieht die Revision nicht in Zweifel und kann sie auch nicht in Zweifel ziehen. Denn wenn die Bundesverfassung einen schweizerischen Schuldner davor schützt, daß er in einem anderen Kanton als demjenigen seines Wohnsitzes belangt wird, so muß sie erst recht verbieten, daß ein solcher Schuldner vor einem ausländischen Gericht verklagt werden kann (*Burckhardt*, Komm. z. schweiz. Bundesverf. 2. Aufl., S. 559).

Die Revision will jedoch die Tragweite des Art. 59 auf die Frage der Zuständigkeit beschränken und hält es für verfehlt, aus ihm einen dem Kläger nachteiligen Schluß auf die Frage der Gegenseitigkeit zu ziehen. Ihre Rüge ist aber unbegründet.

Soweit sie den Art. 59 auf die Vollstreckung von Urteilen überhaupt nicht von Einfluß sein lassen will, kann sie damit nicht gehört werden, da das Berufungsgericht auf Grund der Auskunft des schweiz. Bundesgerichts vom 27. 11. 1922 ausdrücklich davon ausgeht, daß durch diese Vorschrift auch die Vollstreckung von Urteilen, besonders auch von deutschen Urteilen, betroffen wird, und diese Auslegung ausländischen Rechts der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist (vgl. auch *Burckhardt* a. a. O., S. 559, 596, *Haeger*, Die Vollstreckung von Urteilen usw. im internat. Verkehr S. 89. Zeitschr. f. internat. Priv.- und öffentl. Recht Bd. 11, S. 137, Bd. 15, S. 449).

Im übrigen erkennt die Revision den Zusammenhang der Zuständigkeitsfrage mit der Urteilsvollstreckung tatsächlich auch selber an. Sie will nur aus Art. 59 gegen die Verbürgung der Gegenseitigkeit deshalb nichts entnehmen, weil durch ihn für die Vollstreckung deutscher Urteile keine anderen Voraussetzungen aufgestellt sind, als sie der § 328 Nr. 1 der deutsch. ZPO. für die Vollstreckung schweizerischer Urteile enthält. Dies aber ist unrichtig.

Der § 328 Nr. 1 schreibt vor, daß die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach dem deutschen Gesetz nicht zuständig sind. Es kann also die Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Deutschland nicht erfolgen, wenn nach deutschem Gesetz weder das erkennende noch irgendein anderes Gericht des ausländischen Staates zuständig war (RGZ. Bd. 70, S. 436, Bd. 75, S. 148). Die Einschränkung des schweizerischen Rechts in der Vollstreckung ausländischer Urteile geht aber weiter. Allerdings versagt es ausländischen und damit auch deutschen Urteilen, die persönliche Ansprüche betreffen, auch nur deshalb die Anerkennung, weil nach Art. 59 Bundesverf. wegen dieser Ansprüche kein ausländisches Gericht zuständig ist. Doch legt es durch den Art. 59 zugleich auch fest, daß die Zuständigkeit ausländischer Gerichte für persönliche Ansprüche gegen einen schweizerischen, in der

Digitized by Google

Schweiz wohnhaften Schuldner im Ausland nicht begründet ist. Einen so weitgehenden Schutz der heimischen Gerichtsbarkeit kennt aber das deutsche Gesetz nicht. Zum mindesten ist den deutschen Staatsangehörigen nicht verfassungsmäßig gewährleistet, daß sie in dem angegebenen Umfange gegen die fremde Gerichtsbarkeit soweit geschützt sind, wie es die schweizerische Bundesverfassung durch Art. 59 für ihre Staatsangehörigen vorsieht. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung zweier Länder in der Regelung der Gerichtszuständigkeit die Frage der Gegenseitigkeit nicht berührt, weil es für diese nicht darauf ankommt, ob die Zuständigkeitsnormen der beiden Länder sich im Einzelfalle decken. Denn nicht darum handelt es sich, daß gegen einen in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Staatsangehörigen nach deutschem Recht die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründet wäre, während unter den gleichen Umständen gegen einen auswärtigen Deutschen die Zuständigkeit eines schweizerischen Gerichts nach schweizerischem Recht fehlt, sondern das Entscheidende ist, daß durch den Art. 59 Bundesverf. die Anerkennung der ausländischen Gerichtsbarkeit gegenüber schweizerischen Staatsangehörigen wesentlich eingeschränkt ist und damit auch die Vollstreckung deutscher Urteile zum Nachteile deutscher Gläubiger ungünstig betroffen wird. Denn wenn Urteile wegen persönlicher Ansprüche in der Schweiz nur vollstreckt werden können, wenn sie im allgemeinen Gerichtsstande, d. h. vom Gericht des schweizerischen Wohnorts, erlassen sind, so ist damit die Vollstreckung deutscher Urteile in der Schweiz so gut wie ausgeschaltet. Es nützt dem deutschen Gläubiger namentlich auch nichts, daß er den in der Schweiz wohnhaften Schuldner wegen persönlicher Ansprüche in den Sondergerichtsständen der deutschen Zivilprozeßordnung verklagen kann, da die Urteile von den schweizerischen Gerichten doch nicht anerkannt werden.

Aus alledem ergibt sich, daß das schweizerische Recht, wenn es auch für die Anerkennung ausländischer Urteile abstrakt nicht schwerere Bedingungen aufstellt, als die deutsche Zivilprozeßordnung, auf Grund des Art. 59 Bundesverf. die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in erheblich geringerem Umfange ermöglicht, als das deutsche Recht die Vollstreckung schweizerischer Urteile. Unter solchen Umständen kann aber auch die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt gelten, denn deren Voraussetzung ist es gerade, daß die Prozeßlage für die deutschen Gläubiger in der Schweiz im allgemeinen, d. h. grundsätzlich nicht ungünstiger ist, als für die schweizerischen Gläubiger in Deutschland (*Haeger* a. a. O., S. 137). Daß sich die Versagung der Vollstreckung nur auf Urteile wegen persönlicher Ansprüche bezieht, ändert an dem Ergebnis nichts. Denn wenn die Vollstreckung für einen so weiten Kreis deutscher Urteile in der Schweiz nicht erreicht werden kann, ist die Gleichmäßigkeit der Behandlung im eigenen und ausländischen Staat schon dadurch ausgeschlossen. Es kommt darum auch nicht darauf an, ob im gegebenen Falle nur ein persönlicher Anspruch geltend gemacht worden ist oder ein durch Pfand oder Zurückbehaltungsrecht gesicherter Anspruch vorgelegen hat.

Die Gegenseitigkeit ist aber nicht bloß durch den Art. 59 schweiz. Bundesverf., sondern für den Kanton Zürich besonders auch noch durch die züricherische Zivilprozeßordnung vom 13. 4. 1913 ausgeschlossen. Denn diese enthält Vorschriften, welche die Vollstreckung ausländischer Urteile auf ganz andere Grundlage stellen als der § 328 der deutschen ZPO. Es ist zwar nichts Abweichendes von § 328, wenn der § 377 der zürch. Prozeßordnung bestimmt, daß Urteile ausländischer Gerichte im Kanton Zürich vollstreckt werden können, wenn sie rechtskräftig sind und der auswärtige Staat Gegenrecht hält. Da aber zur Anerkennung der Rechtskraft nach § 107 der zürch. ZPO. nicht schon genügt, daß sie nach dem Recht des Heimatlandes

Digitized by Google

rechtskräftig sind, sondern sie auch den für die Anerkennung der Rechtskraft vom züricherischen Recht aufgestellten Bedingungen entsprechen müssen (*Sträuli*, Zürich. ZPO. zu § 377, S. 281), so besteht gegenüber dem deutschen Recht eine wesentliche Verschiedenheit in den Voraussetzungen der Vollstreckung. Schon daß für die Frage der formalen Rechtskraft des ausländischen Urteils nicht bloß das ausländische, sondern auch das züricherische Recht maßgebend ist, bedeutet an sich eine wesentliche Abweichung vom deutschen Recht, da es nach diesem nur darauf ankommt, ob das zu vollstreckende Urteil nach dem Gesetz seines Landes, d. h. nach dem ausländischen Recht, rechtskräftig ist (§ 723 Abs. 2 der deutsch ZPO.). Aber der Unterschied wird noch dadurch wesentlich verschärft, daß nach § 107 der zürich. ZPO. Entscheidungen ausländischer Gerichte hinsichtlich der Rechtskraft den züricherischen nur dann gleichstehen, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Richters sowohl nach dem ausländischen wie nach dem züricherischen Recht vorhanden gewesen ist (*Sträuli* a. a. O. Note 2 zu § 107. S 93). Denn hiernach hat das Züricher Gericht bei der Entscheidung über die Vollstreckung deutscher Urteile nicht bloß die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts nach dem Rechte seines Landes zu prüfen, sondern auch zu entscheiden, ob der deutsche Richter nach deutschem Recht örtlich und sachlich zuständig gewesen ist. Damit aber weicht das züricherische Recht erheblich von dem Standpunkt des deutschen Rechts ab, denn nach diesem hat sich das Gericht einer Prüfung des fremden Urteils schlechthin zu enthalten und darum auch nicht nachzuprüfen, ob die prozessualen Voraussetzungen der Klage nach dem ausländischen Recht gegeben gewesen sind (§ 723 Abs. 1 ZPO., *Stein*, Komm. I zu § 328). Aus beiden Gründen kann die Gegenseitigkeit im Kanton Zürich keinesfalls als verbürgt gelten (*Haeger* a. a. O., S. 17, *Leske Loewenfeld*, Rechtsverfolgung im intern. Verkehr Bd. 1, S. 817, RGZ. Bd. 7, S 409. Bd. 70. S 436). Die tatsächliche Anerkennung deutscher Urteile durch die züricherischen Gerichte über den Art. 59 Bundesverf. und die §§ 377, 107 der zürich. ZPO. hinaus vermag daran nichts zu ändern. Denn eine solche Uebung kann die Gegenseitigkeit nicht herstellen, weil sie mit dem Gesetz in Widerspruch steht. Damit verliert auch die Entscheidung in der JW. 1906, S. 600 ihre Bedeutung.

Belgien.

Bedeutung des Gesichtspunktes der Exterritorialität für die „camps belges" im englischen und französischen Staatsgebiet.

Cour de Cassation 1. 5. 1923 (J. 1924, S. 249).

Während des letzten Krieges wurden in Frankreich und in England Sammellager angelegt und organisiert, in welchen belgische Staatsangehörige, Soldaten und Zivilisten, untergebracht wurden, um militärisch rekrutiert und überwacht zu werden. Diese Lager waren belgischen Behörden, insbesondere der belgischen diplomatischen Mission, verwaltungsmäßig derart unterstellt, daß man ihnen eine Art Exterritorialität beimaß und diesen Gesichtspunkt auch im Verkehr von seiten der beteiligten Staatsbehörden anwendete. In einer Reihe von Fällen, welche am 1. 5. 1923 der belgische Kassationshof entschied, hatten Belgier gegen den belgischen Staat auf Grund der belgischen königlichen Verordnung vom 6. 9. 1921 auf Ersatz ihrer in jenen Kriegslagern verloren gegangenen Kleider und sonstigen Habe geklagt, indem sie für das exterritoriale Lagergebiet die Eigenschaft als belgisches Rechtsgebiet geltend machten. Der Kassationshof hat diese Ansprüche für unbegründet erklärt, indem er geltend machte: „la fiction d'exterritorialité n'a nullement

Digitized by Google

pour effet de créer une assimilation absolue entre le siège des légations belges et le territoire de la Belgique" und „qu'elle établit seulement les immunités nécessaires à la dignité d'agents belges à l'étranger et au libre accomplissement de leur mission".

England.

Privatrechtliche Wirkung der Anerkennung der Sowjetregierung durch England.

Court of appeal 12. 5. 1921; Luther/James Sagor & Co. (Times Law Reports vol. 37 u. 27; J. 1924 S. 236).

Die klagende Firma, eine russische Gesellschaft, machte Eigentumsrecht an einer Quantität Holz geltend, welches die Sowjetregierung bald nach deren am 13. Dezember 1917 erfolgten Etablierung bei ihr konfisziert und dann an die Beklagten verkauft hatte, welche es nach England transportiert hatten.

Der Gerichtshof, bestehend aus Lords Justices *Bankes, Warrington, Scrutton*, wies die Klage ab.

Durch das Foreign Office war mittelst zweier Schreiben vom 20. und 22. April 1921 an den Gerichtshof mitgeteilt, „daß die Regierung Seiner Majestät die Regierung der Sowjets als *de-facto*-Regierung Rußlands anerkenne", ferner „daß die provisorische Regierung am 14. März 1917 in Funktion getreten und darauf durch die Regierung Seiner Majestät zunächst als in Rußland vorherrschend anerkannt sei, bis die konstituierende Versammlung am 13. Dezember 1917 durch die Sowjetregierung aufgelöst sei". Lord Justice *Bankes* stellte in den Urteilsgründen fest, daß demgemäß seit letzterem Datum die Sowjetregierung als souveräne Regierung anerkannt sei.

Die drei Lords Justices stellten (in der Begründung teilweise auseinandergehend) in ihren Noten sich auf den Standpunkt, daß durch die infolge der Anerkennung der russischen *de-facto*-Regierung durch die englische Regierung für alle Regierungshandlungen, also auch die Konfiskationen von Privateigentum, von den englischen Gerichten mit derjenigen Rechtsfolge anzuerkennen seien, welche die fremde Regierung dafür kraft ihrer Regierungsgewalt bestimme.

Anmerkung: Lord Justice *Scrutton* stützt seinen Standpunkt in merkwürdiger Weise auf das Prinzip der Exterritorialität und versteigt sich zu der Aeußerung: „Wenn M. *Krassin* die Waren nach England transportiert und im Namen seiner Regierung erklärt hatte, daß sie der russischen Regierung gehörten, so würde kein englisches Gericht die Richtigkeit dieser Erklärung kontrollieren können. Eine solche Prüfung würde der internationalen Courtoisie zwischen souveränen unabhängigen Staaten widersprechen".

Herausgeber.

Frankreich.

Richterliche oder administrative Zuständigkeit hinsichtlich Geltung und Auslegung von Staatsverträgen. Französisch-russische Nachlaß-Konvention vom 1. 4. 1874. — Russische Konsuln in Frankreich.

Tribunal civil de Nice 28. 6. 1920. — Cour d'appel d'Aix 7. 2. 1922; Akhmatoff / Protopopoff (J. 1924, S. 157).

Eine Russin, Frau *d'Akhmatoff*, war am 30. 9. 1919 in Nizza gestorben. Einziger testamentarischer Erbe war ihr Sohn Nicolas *d'Akhmatoff*,

Digitized by Google

belastet mit dem Legat von einem Viertel des Nachlasses zugunsten des Beklagten, *Protopopoff*, welcher in Nizza vor der russischen Revolution als russischer Konsul eingesetzt war und im Einverständnis der französischen Regierung nach dem bolschewistischen Umsturz seine konsularischen Funktionen unabhängig von der Sowjet-Regierung beibehielt. Der Beklagte hatte in seiner Eigenschaft als Konsul gemäß der französisch-russischen Nachlaßkonvention von 1874 den Nachlaß beschlagnahmt und Siegel angelegt. Der Kläger begehrte Aufhebung der Beschlagnahme und Herausgabe von drei Vierteln des Nachlasses.

Das Gericht erster Instanz erkannte gemäß dem Klageantrage. Die Cour d'appel d'Aix wies die Klage zurück.

Das Urteil erster Instanz war darauf gestützt, daß infolge „absence de gouvernement constitué" und in Ermangelung organisierter Gerichte in Rußland die Konvention von 1874 unausführbar („inapplicable") geworden sei und „que les consuls maintenus en exercice ne sont pas reconnus par l'autorité qui s'exerce en Russie", womit „un véritable cas de force majeure" gegeben sei, welcher das Gericht legitimiere, seinerseits die Sicherstellung des Nachlasses zu bewirken. Zu diesem Behufe hatte das Gericht die Besitznahme und Regulierung des Nachlasses durch einen französischen Notar in Nizza angeordnet.

Das Appellationsurteil entschied zugunsten des Beklagten, und zwar in dessen Eigenschaft als russischer Konsul. In den Gründen werden folgende Gesichtspunkte dargelegt:

Es liegt außerhalb der richterlichen Zuständigkeit, über die Geltung von Staatsverträgen und Legitimation der Vertreter ausländischer Staaten zu entscheiden. Die abweichende Auffassung würde das Prinzip der Teilung der Gewalten verstoßen. Für jene Fragen ist lediglich die Entschließung der Regierung entscheidend, welche im gegebenen Fall „n'a ni retiré l'exequatur accordé au sieur *Protopopoff*.*) ni proclamé l'inapplicabilité même temporaire, de la convention de 1874".**)

Aushilfsweise Zuständigkeit französischer Gerichte über Vermögensklagen gegen Ausländer (Russen).

Cour d'appel d'Aix 31. 5 1923; Jouditzky / Givatovsky (J. 1924 S. 105).

Die Klage gründete sich auf einen in Rußland zwischen den Parteien, welche beide Russen sind, im Jahre 1917, während sie beide in Rußland domiziliert waren, geschlossenen Kaufvermittlungsvertrag. Sie war auf Zahlung von 10% Vermittelungsgebühr gerichtet. Ueber den Zahlungsort war nichts vereinbart.

Der Gerichtshof erklärte sich, abweichend von dem geltenden Grundsatz der Unzuständigkeit der französischen Gerichte für Prozesse zwischen Ausländern, für zuständig auf Grund der „difficultés nées à l'occasion de contrats

*) Die russischen Konsuln sind generell in Frankreich in Funktion geblieben. S. *J.* 1923, S. 161, Note III. — Herausgeber.

**) Die Konvention von 1874 ist gekündigt worden. [Journal officiel vom 19. 5. 1921, S. 5890: Le Gouvernement de la République française dénonce par la présente déclaration les deux conventions conclues avec la Russie le 1er avril 1874: l'une, sur les pouvoirs et attributions des consuls: l'autre, sur le règlement des successions. La présente dénonciation produira ses effets à l'expiration du delai d'un an à compter de la date de sa publication au Journal officiel. (S. J. 1922, S. 233, 1923, S. 161, Note 2.) — Herausgeber.

Digitized by Google

entre étrangers, même passés à l'étranger, lorsque depuis lors le défendeur a, d'autre part, perdu son domicile à l'étranger, et, en tous cas, s'en trouve éloigné depuis longtemps et pour un temps encore indéterminé par des événements indépendants de sa volonté, et a, d'autre part, acquis un domicile en France on y a tout au moins fixé sa principale et habituelle résidence".

Anmerkung: Ausführlich erörtert ist der Fall *J.* 1924, S. 14 bei Note 15. — Herausgeber.

Uneheliche Vaterschaft. Alimentationsklage eines von einer deutschen Mutter in Elsaß-Lothringen geborenen Kindes, mit deutscher Staatsangehörigkeit, gegen einen Franzosen.

Cour d'appel Bordeaux 24. 10. 1922; Frossard/Boireau (J. 1924, S. 167).

Das Appellationsgericht bestätigte das Urteil erster Instanz, welches den Beklagten zur Zahlung einer Alimentationsrente verurteilt hat.

In den Urteilsgründen wird der Konflikt zwischen dem französischen und dem deutschen Recht in der Alimentationsfrage auf die Präjudizialfrage zurückgeführt, ob es sich um eine Frage des Personalstatuts oder um einen rein obligatorischen Anspruch (*dommages-interêts* gemäß der französischen Konstruktion der Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf) handle. Diese Vorfrage wurde zugunsten des Personalstatuts entschieden, weil der deutsche Alimentationsanspruch gesetzlich auf die Feststellung der Vaterschaft gestützt sei. Bei dem Konflikt zwischen Personalstatut des Kindes und des Erzeugers, so entschied der Appellationshof, gehe aber das Personalstatut des Kindes vor.

Verurteilung eines Franzosen zur Zahlung in ausländischer (schweizerischer) Währung.

Tribunal civil de Nantua 15. 11. 1922; Banque de Genève/Colonna (J. 1924, S. 101).

Durch ein in Genf am 12. 10. 1920 ausgestelltes Indossament hatte der Beklagte (Franzose) sich verpflichtet, in Genf an die klägerische Bank einen Betrag von 10000 francs zu zahlen. Der Gerichtshof entschied:

1. daß für die Rechtsgültigkeit der Form des Indossamentes lediglich das in Genf geltende schweizerische Recht maßgebend sei;

2. daß auch für die Rechtswirkungen des Indossamentes das am Ort der Ausstellung geltende Recht maßgebend sei;

3. daß Geldzahlungen grundsätzlich in der am Zahlungsort geltenden Währung zu leisten seien (*„il est de principe que le paiement doit être effectué en monnaie du lieu de paiement"*). [Für diesen Grundsatz verweist das Urteil auch auf *„Tribunal civil de la Seine"* vom 8. 3. 1922, *Gazette de Palais* 1922. 2. 412.]

Ehescheidung. Anerkennung ausländischer (deutscher) Ehescheidungen von Ausländern.

Tribunal civil de la Seine 12. 4. 1923; Heineman/Friaut (J. 1924, S. 107).

Die Parteien hatten 1911 in Paris die Ehe geschlossen. Die Ehe wurde am 16. 12. 1920 von dem Landgericht Berlin III geschieden. Die geschiedene

Digitized by Google

Frau begehrte vor dem Pariser Gericht Exequatur für das Urteil und dessen Eintragung gemäß Art. 252 C. c. (abgeändert durch Gesetz vom 26. 6. 1919). Dieses Begehren wies der Gerichtshof zurück mit der Begründung, daß das vom zuständigen Auslandgericht zwischen Ausländern ausgesprochene Ehescheidungsurteil kraft des Prinzipes des „*statut personnel*" für Ehescheidungssachen ohne weiteres Geltung auch in Frankreich habe und der für Franzosen erforderlichen „*Transcription*" nicht bedürfe.

Anmerkung: Die französische Judikatur ist in der Frage nicht konstant. Abweichende Urteile siehe in *Clunets Journal* 1909, S. 558.

Herausgeber.

Verpflichtung des Schuldners, in der Währung des Zahlungsortes zu leisten.

Tribunal civil de la Seine 14. 11. 1923; Crédit foncier franco-canadien/Bordier, Roudeleux etc. (J. 1924, S. 128).

Vom *Credit foncier franco-canadien* ausgegebene Obligationen und Zinsscheine bezeichneten als Zahlungsorte Paris, Genf, Montreal, London, Basel usw., unter Beifügung der entsprechenden Beträge der Währung der betreffenden Länder. Der Gerichtshof entschied, gemäß feststehender Rechtsprechung, daß den Gläubigern, wenn sie die Zinskoupons, ihrem Wahlrecht gemäß, in der Schweiz präsentierten, Schweizer Francs zu zahlen seien.

In den Gründen wird hervorgehoben: daß bei der Emission der Obligationen weder die Bank noch die Obligatäre daran gedacht hätten, daß das Valutaverhältnis des französischen und des schweizer Franken sich erheblich verändern könne, so sei dies gegenüber der Festlegung der verschiedenen Zahlungsorte gleichgültig und daß hinsichtlich der Billigkeit zu erwägen sei, daß die Obligatäre vollwertiges Geld gezahlt hätten und die Bank das so eingegangene Geld in wertbeständige Kapitalien umgewandelt habe.

[Tunis.]

Eheschließung. Ehescheidung. Italienisches und jüdisches Recht. Staatsangehörigkeit.

Tribunal de 1. instance Sousse 30. 6. 1922; Gabison/Krief (J. 1924, S. 211).

Ein tunesischer Israelit hatte in Tunis eine Italienerin geheiratet. Die in jüdischer Form (Hingabe und Annahme der Hochzeitsgabe, genannt „Kaddouchim") stattgehabte Eheschließung wurde für wirksam erklärt. Der Ehemann hatte, gemäß dem jüdischen Recht, der Frau durch einfache Absage *(repudium)* seinen Scheidungswillen ausgesprochen. Diese Ehescheidungsform wurde für an sich zulässig und wirksam erklärt. Es wurde festgestellt, daß die Ehefrau durch die Eheschließung mit dem Tunesier ihre italienische Staatsangehörigkeit nicht verloren habe. Da sie infolgedessen hinsichtlich der Wirkung der Eheschließung und der Zulässigkeit der Ehescheidung dem italienischen Recht unterworfen geblieben sei, welches nicht Ehescheidung, sondern nur die *separatio* zuläßt, entschied das Gericht, daß das *repudium* auch nur diese Wirkung habe.

Digitized by Google

Italien.

Ordre public. Nichtanerkennung konfiskatorischer Maßnahmen der russischen Sowjet-Regierung.

Tribunale civile di Roma 26. 1. 1923 (Monitore dei Tribunali 1923, S. 569; J. 1924, S. 25 f.).

Der Art. 438 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches*), welcher staatliche Eigentumsentziehung nur gegen Entschädigung gestattet, gilt nach dem Gesichtspunkt des *ordine publico* zum Schutze des Eigentums von Italienern auch im Auslande und insbesondere gegenüber Konfiskationen der russischen Sowjetregierung, auch nachdem die italienische Regierung mit dieser einen wirtschaftlichen Präliminarvertrag geschlossen hat.

Ehescheidung italienischer Ehegatten im Ausland.

Corte d'appello di Brescia 24. 1. 1923; Clerici/Pastori (Monitore dei Tribunali 1923, S. 401; J. 1924, S. 257).

Der Gerichtshof entschied:

1. Die Naturalisation italienischer Staatsangehöriger in einem Staate, in welchem sie niemals ihren Wohnsitz genommen haben, ist in Italien als nicht geschehen zu behandeln.

2. Dem auf Grund einer solchen Naturalisation in dem betreffenden Staat ergangenen Ehescheidungsurteil ist das Exequatur in Italien zu versagen.

3. Die Ehe kann bei gegebener Sachlage nur durch den Tod eines der beiden Ehegatten aufgelöst werden.

*Exterritorialität der diplomatischen Agenten. Beschränkung auf Rechtsvorgänge, bei welchen diese als Vertreter des Absendestaates beteiligt sind**).*

Kassationshof Rom 31. 1. 1922; Comina/Kite (Rivista di diritto internazionale XVI, S. 173).

Aus den Gründen: „Im Widerspruch zu der Theorie der absoluten Immunität und in Gemäßheit vielmehr des Prinzips der Territorialität des Gesetzes muß man anerkennen, daß der Vertreter einer auswärtigen Regierung

---

*) *Codice civile del regno d'Italia Art. 438: „Nessuno può essere costretto a cedere la sua proprietà od a permettere che altri ne faccia uso, se non per causa di utilità pubblica legalmente riconosciuta e dichiarata, e premesso il pagamento di una giusta indennità. Le norme relative alla espropriazione per causa di pubblica utilità sono determinate da leggi speciali."*

**) In gleichem Sinne hat der Kassationshof bereits am 20. 4. 1915 entschieden (Rivista di diritto intern. IX [1915] S. 215). Der in den beiden Entscheidungen vertretene Rechtsstandpunkt ist von den Herausgebern der *Rivista di diritto internazionale* als ein Widerspruch gegen das positive

Digitized by Google

der bürgerlichen Gerichtsbarkeit dieses Königreichs hinsichtlich aller Akte unterworfen ist, hinsichtlich deren unsere Gerichte nach dem gemeinen Recht (Art. 105 des *codice di procedura civile*) zuständig sind, ausgenommen in dem Fall, daß er im eigentlichen Sinn *(„proprio")* in Vertretung des auswärtigen Staates gehandelt hat. Daraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung an einem schweren Rechtsirrtum leidet, indem sie annimmt, daß jeder fremde Diplomat als seine natürlichen Richter ausschließlich diejenigen seines eigenen Landes hat, auch wenn es sich um Verpflichtungen handelt,

---

völkerrechtliche Gewohnheitsrecht bekämpft, und zwar mit scharfem Tadel gegen den höchsten Gerichtshof des Landes.

Gegen das neuerliche Urteil (wobei ein diplomatischer Agent der Vereinigten Staaten von Amerika der Beklagte war) hat, auf Grund einer Besprechung der in Rom beglaubigten Botschafter, der französische Botschafter als Doyen des diplomatischen Korps die folgende Vorstellung an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten gerichtet:

„L'attention des Ambassadeurs accrédités auprès de S. M. le Roi d'Italie a été attirée par un arrêt rendu par la Cour de Cassation de Rome, à l'occasion d'un litige survenu entre un Attaché de l'Ambassade des Etats Unis et une ressortissante italienne.

Dans cet arrêt, la Cour Suprême de Rome a posé en principe que les Agents diplomatiques sont soumis à la juridiction civile des Tribunaux italiens pour tous les actes tombant normalement sous la compétence de ces tribunaux en vertu du droit commun, et que l'immunité diplomatique se limite aux seuls cas dans lesquels les Agents diplomatiques agissent officiellement, comme représentants de leurs Gouvernements.

Cette décision est en contradiction avec la règle communément admise jusqu'ici et suivie en pratique par tous les Etats: Cette règle est, qu'en principe les Agents diplomatiques sont exempts de la juridiction non seulement pénale mais civile, dans les pays où ils sont accrédités.

Exception est faite à cette règle en ce qui concerne la propriété immobilière à titre privé, mais le principe est partout l'exemtion.

En France, notamment, le principe, posé par un décret de la Convention en date du 13 Ventose an II, a été consacré par une longue série de décisions judiciaires.

La même pratique est suivie en Angleterre, et, appatément, par le Gouvernement Royal lui-même pour ses propres Agents, si l'on se reporte à une Note de l'Ambassade Royale d'Italie à Londres citée dans le „Diplomatic Practice" de Sir *Ernest Satow* (1917) Vol. I, pag. 251.

En conséquence, comme Doyen des Ambassadeurs accrédités à Rome, l'Ambassadeur de France, croit devoir formuler, au nom de ses Collègues, ses plus expresses réserves sur le bien-fondé de l'Arrêt en question de la Cour de Cassation de Rome, et sur l'application dans l'avenir de la nouvelle jurisprudence inaugurée en Italie par cet arrêt."

Andererseits war in „Il Messagero" vom 25. 2. 1922 zu lesen:

„Una importante decisione sulle immunità diplomatiche.

Le Sezioni Unite della Corte di Cassazione di Roma con decisione recente hanno risolto un importante quesito di diritto internazionale. Accogliendo la tesi sostenuta dal prof. *G. Grisostomi* e dall'avv. *I. Lenzi* per la ricorrente signora *A. Camina*, contro il sig. *St. Alban Kite*, addetto all'ambasciata degli S. U. d'America, la Cassazione ha stabilito la massima che gli agenti diplomatici e gli impiegati di Ambasciate straniere sono soggetti alla giurisdizione civile dei Tribunali italiani per i rapporti di diritto privato da essi contratti con nazionali ed in genere per tutti gli atti per i quali la competenza dei nostri tribunali è ammessa secondo il diritto comune, dovendo la immunità diplomatica limitarsi ai soli casi in cui essi abbiano agito in rappresentanza dello Stato estero per atti inerenti alla loro missione.

La decisione del Supremo Collegio presieduto dal presidente Mortara, estensore Marracino, risolve definitivamente una questione rimasta fino ad ora molto controversa, nella dottrina e nella giurisprudenza, per la mancanza di precise disposizioni di legge, e circoscrive le immunità diplomatiche entro i limiti della più corretta equità e giustizia."

Herausgeber.

Digitized by Google

welche er im gegebenen Fall als Privatrechtssubjekt *(„sogetto di diritto privato")* auf sich genommen hat".

„Die Akte, welche der diplomatische Agent außerhalb der Sphäre seiner öffentlichen Funktionen vornimmt, berühren nicht die Ausübung der Souveränität, stellen nicht eine Aeußerung der Tätigkeit der Regierung dar, welche der Agent vertritt, sind nicht extraterritoriale Akte der Regierung selbst, und deswegen ist es nicht erforderlich, daß sie durch das Prinzip der Immunität geschützt werden, vielmehr sind sie dem Ortsrecht unterworfen. Für sie behält, mit gutem Grunde, das Prinzip der Territorialität des Gesetzes seine Kraft".

„. . . es ist nicht erträglich, daß ein Gesandter oder ein anderer fremder diplomatischer Agent Schulden kontrahieren könne und sie nicht abtragen, Kontrakte schließen und sie nicht erfüllen, unsere Gesetze nur zu seinem Vorteil anrufen, ihre Anwendung zu seinen Lasten aber ablehnen könne. Man muß daran festhalten, daß er seine Würde und sein Prestige sowie das seiner Regierung besser wahrt, wenn er seine Rechtspflichten erfüllt und den Gesetzen des Landes gehorcht, in welchem er akkreditiert ist, als wenn er sich in eine Art Asyl der Immoralität *(„una specie di asilo immorale")* flüchtet, indem er ein Privileg anruft, welches notwendig durch den Zweck begrenzt ist, dem es dient".

Exterritorialität der diplomatischen Agenten, der Konsuln und der Konsulatsgebäude.

Kassationshof Rom 13. 4. 1923 (Rivista di diritto internazionale XVI, S. 176).

Aus den Gründen: „Der Sitz und die Person des Vertreters oder Agenten sind den Befehlen der örtlichen Autorität nicht entzogen, weil diese sie als außerhalb des Territoriums befindlich betrachtet, in welchem sie ihre Souveränität ausübt, sondern um die ungestörte Ausübung ihrer Amtstätigkeit zu sichern". „Das Privilegium der Exterritorialität, welches den Vertretern und politischen Agenten der auswärtigen Staaten eingeräumt ist, erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche, wie die Konsuln, nur mit der Wahrnehmung administrativer oder richterlicher Geschäfte *[investiti della sola rappresentanza amministrativa o giuridizionale]* bekannt sind. Diesen gewährt das internationale Recht keine gerichtliche Exemtion, und man kann hinsichtlich ihrer nur von einem durch Verträge oder das innere Gesetz des Staates gewährten Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive gegenüber den Nachforschungen der gerichtlichen oder administrativen Polizei sprechen".

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

1. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1924.

Die fünfte Jahresversammlung*) der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht fand vom 11.—14. 6. 1924 in Würzburg statt. In stattlicher Zahl waren Mitglieder aus allen Teilen Deutschlands erschienen. Es hatten der Reichskanzler, das Auswärtige Amt, die bayrische Staatsregierung, das bayrische Staatsministerium des Innern, das bayrische Justizministerium, das preußische

*) Vergl. die Berichte über die vorhergehenden Jahresversammlungen Zeitschr. XXXI 188, XXX 275, XXIX 146, 396ff., XXVIII 265, XXVII 280.

Digitized by Google

Justizministerium sowie das hessische Staatsministerium des Innern Vertreter zu der Tagung entsandt.

Den Vorsitz der Versammlungen und Verhandlungen führte der Vorsitzende der Gesellschaft, Geheimer Justizrat Professor Dr. *Th. Niemeyer*, zum Ehrenpräsidenten der Tagung wurde Geheimer Hofrat Professor Dr. *Meurer* (Würzburg) gewählt.

Professor Dr. *R. Piloty* (Würzburg) hielt als Referent einen glänzenden Vortrag über das „Völkerrecht der Staatsangehörigkeit", und zwar im besonderen über die völkerrechtlichen Grundsätze für den Erwerb, den Besitz und Verlust der Staatsangehörigkeit, den generellen und individuellen Wechsel der Staatsangehörigkeit, über die Staatsangehörigkeit juristischer Personen. Zehn Thesen für ein ideales internationales Staatsangehörigkeitsgesetz wurden vom Vortragenden aufgestellt, durch welche die bestehenden Mannigfaltigkeiten und Inkongruenzen sich nach seiner Ansicht auf ein erträgliches Minimum reduzieren lassen würden.

1. Vom *ius soli* ist auszugehen, doch mit der Beschränkung, daß die Geburt die Staatsangehörigkeit im Geburtsstaat nur dann bewirkt, wenn die Eltern entweder selbst in diesem Staat geboren sind oder mindestens eine bestimmte Zeitlang unmittelbar vor der Geburt des Kindes in dessen Geburtsland gewohnt haben.

2. Ergänzend hat ein *ius sanguinis* zu bestehen, welches die eheliche und uneheliche Abstammung als Erwerbsgrund anerkennt.

3. Die zahlreichen damit eröffneten Doppelstaatsangehörigkeitsmöglichkeiten sind dadurch zu beseitigen, daß ein Optionsrecht des doppelstaatsangehörigen 18jährigen Abkömmlings allgemein eingeführt wird und zwar unter Bevorzugung des Grundsatzes, daß das *ius soli* vorgeht und die Option als auflösend bedingend festgesetzt wird.

4. Rechtsgültige Ehe begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes; ebenso rechtsgültige Legitimation und Adoption die Staatsangehörigkeit des Legitimierenden und Adoptierenden. Auch hier hätte, wenn infolge der Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts Doppelstaatsangehörigkeit entstünde, konstituierendes Optionsrecht Platz zu greifen.

5. Bestimmt qualifizierte Anstellung begründet Staatsangehörigkeit im Anstellungsstaat.

6. Erwerb durch Aufnahme (Naturalisation) ist allgemein zugelassen
   a) bei Geschäftsfähigkeit nach Heimatrecht,
   b) Niederlassung und Wohnung,
   c) Existenzminimum,
   d) freiwilligem Antrag,
   e) urkundlicher Naturalisationsakte.

Wirkung auch für die Ehefrau und die beim Naturalisierten befindlichen minderjährigen Kinder. In bestimmten Grenzen sind Repatriierungsansprüche zu gewähren.

7. Freiwilliger Erwerb neuer Staatsangehörigkeit bewirkt Untergang der alten für Erwerber und Angehörige.

8. Verbot der Expatriierung zur Strafe mit bestimmten Ausnahmen und des Verlustes wegen Abwesenheit, ebenfalls mit bestimmten Ausnahmen.

9. Durch Erwerb einer neuen wird jede frühere Staatsangehörigkeit verloren.

10. Dem Staatlosen ist unter bestimmten Bedingungen die bestbegründete Staatsangehörigkeit anzuweisen.

Dazu könnte nach Professor *Pilotys* Vorschlag noch ein allgemeines periodisches Optionsrecht etwa von 10 zu 10 Jahren in Erwägung gezogen werden.

Digitized by Google

Dieses Schema, dessen letzte Aufgabe wäre, alle zwischenstaatlichen Differenzen über Staatsangehörigkeit aus der Welt zu schaffen, wurde vom Referenten zur allgemeinen internationalen Würdigung empfohlen. Nach lebhafter, eingehender Diskussion nahm die Versammlung folgende Erklärung einstimmig an:

„Die Jahresversammlung ist darin einig, daß bei weiterer Behandlung der Staatsangehörigkeitsfragen von dem Grundsatz ausgegangen werden muß, daß kein Staat berechtigt ist, durch seine Staatsangehörigkeitsregelung an den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit den Verlust einer anderen oder an den Verlust seiner Staatsangehörigkeit den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als Rechtsfolgen zu knüpfen."

Geheimer Oberregierungsrat *Neuberg* (Mitglied des Reichspatentamts Berlin) sprach über „Staatsangehörigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen und geistigen Urheberrechts". Geheimrat Dr. *E. Katz* (Berlin), Vorsitzender der „Deutschen Gesellschaft für Weltmarkenrecht", regte ein Zusammenarbeiten der beiden Gesellschaften mit dem Ziel der Schaffung gleichlautender Grundsätze für die Markenschutzgesetze für alle Kulturstaaten an. Die Versammlung stimmte zu, dieser Anregung zu folgen, und zu diesem Zwecke eine Kommission für Weltmarkenrecht ins Leben zu rufen.

Es wurden Berichte über die folgenden 1921 und 1922 eingerichteten Kommissionen gegeben:

1. Kommission: Völkerbund (Vorsitzender Professor Dr. *Schücking*, Berlin).
2. Kommission: Völkerrechtlicher Nachwuchs (Vorsitzender Geheimer Justizrat Professor Dr. *Niemeyer*, Kiel).
3. Kommission: Staatsangehörigkeit (Vorsitzender Professor Dr. *Jellinek*, Kiel).
4. Kommission: Nationalitätenrecht (Vorsitzender Professor Dr. *Laun*, Hamburg).
5. Kommission: Selbstbestimmungsrecht der Völker (Vorsitzender Professor Dr. *Schücking*, Berlin).
6. Kommission: Internationales Urheberrecht (Vorsitzender Geheimer Oberregierungsrat *Neuberg*, Berlin).
7. Kommission: Teil X des Versailler Vertrages (Vorsitzender Professor Dr. Partsch, Berlin).

Eine neue „Staatsangehörigkeitskommission zur Aufstellung eines Entwurfs zur Staatsangehörigkeitskonvention" wurde neu begründet mit der Aufgabe, der nächsten Jahresversammlung einen solchen Entwurf zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Drucklegung der Sitzungsprotokolle, Vorträge und Verhandlungen der Würzburger Tagung soll in einem fünften Heft der Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht erfolgen.

Als Ort der nächsten Jahresversammlung ist Stuttgart, als Zeit die Woche nach Pfingsten 1925 in Aussicht genommen.

Als Gegenstände der Tagesordnung wurden folgende Vorschläge von der Versammlung beschlossen:

1. Die internationale Gerichtsbarkeit.
2. Die Kolonialmandate.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft beträgt über 300.

Durch die Erhebung eines festen Jahresbeitrages, welcher fortan laut Beschluß der Mitgliederversammlung in Höhe von 10 Goldmark erhoben werden soll, soll die Drucklegung jährlicher Mitteilungshefte ermöglicht werden.

Digitized by Google

Das vierte Heft der Mitteilungen mit dem Bericht über die Leipziger Jahresversammlung 1923 (150 S., 8°, verlegt im Institut für internationales Recht, Kiel, Dänische Str. 15) ist erst kürzlich zur Versendung gelangt, der entsprechende Bericht über die Würzburger Versammlung soll schnell folgen und befindet sich bereits im Druck. Dr. *C. Rühland.*

2. International Law Association.

Die 31. Konferenz der I. L. A. (vgl. über die 29. Konferenz: Zeitschrift XXIX 143, über die 30. Konferenz: Zeitschrift XXX 278) hat vom 24. 8. bis 30. 8. 1922 in Buenos Aires stattgefunden. Die Verhandlungen liegen gedruckt als *„Report of the 31. Conference hold at the Palace of Justice, Buenos Aires"* vor (London, Verlag von Sweet & Maxwell, 3 Chancery Lane W. C. 2, Preis für Nichtmitglieder £ 2 net.). Als Präsident wurde Dr. *Estanislav Severo Zeballos* gewählt, der bekannte Staatsmann, Diplomat und Universitätslehrer, dessen Lobes alle Teilnehmer voll waren und dessen plötzlicher Tod im Oktober 1923, als der gefeierte Mann soeben in England angekommen war, um der zu seinen Ehren in London veranstalteten (32sten) Konferenz[1]) der I. L. A. beizuwohnen, den Schatten erschütternder Tragik über beide Konferenzen geworfen hat. Der *Report* der 32. Konferenz enthält einen Nachruf und eine Lebensbeschreibung mit dem Bericht über seine reiche praktische und seine literarische Wirksamkeit, welche er auch während Bekleidung der höchsten ministeriellen und diplomatischen Stellungen fortgesetzt hat.

Entsprechend der Tradition und gemäß der ins Breite gehenden, den größten Wert auf Vielseitigkeit und Propagandawirkung legenden Methode der I. L. A. wurde eine Fülle von Gegenständen der verschiedensten Art in Vorträgen und gedruckten Referaten (*„papers"*) behandelt[2]). Aber bei weitem das Hauptgewicht lag auf den Verhandlungen des „Maritime Law Committee", welches sich zu einem derartigen Maß der Arbeitslast und einer derartig überwiegenden Wucht der Propagandaleistung entwickelt hat, daß seine jetzt, Sommer 1924, beschlossene Auflösung als natürliches Entwickelungsergebnis erscheint. Der internationale Seerechtsverein („Comité Maritime International") mit seinen großen nationalen Zweigvereinen (über den deutschen Seerechtsverein siehe Zeitschrift XXX 305) ist zu alt und für sich zu bedeutend, als daß sie, auf die Dauer, hinter eine Kommission der I. L. A. zurückstehen dürfte. Eine zweckmäßige Vereinigung nicht nur der Arbeit dieses Committee mit derjenigen des ehrwürdigen Comité Maritime International,

---

[1]) Ueber die Londoner Konferenz berichtet ein besonders herausgegebener *„Report of the 32. Conference, hold at the Old Hall, Lincoln's"* den 1924 (Sweet & Maxwell, Ladenpreis 12 s. 6 d. net.).

[2]) Die *Reports* führen folgende Materien an: „League of Nations, Permanent Court of Justice, Disarmament, a Permanent International Criminal Court, Rights and Duties of States of the New World, Inviolability of Postal Packages, Recognition of *de facto* States, International Responsibility of the State for Damages suffered by Aliens during Civil War, Prohibition of the Employment of Apparatus of Locomotion of War, Social Insurance Law, Protection of Minorities, Use of Submarines in Wartime, International Tribunal of Commercial Arbitration, Capacity of Married Women, Domicil and Nationality and Double Nationality, Cheques and their Negotiation, External Loans with Foreign Governments, Execution of Foreign Judgments, the System of Private International Law in the Argentine" ferner: *Reports* des „Chemical Warfare Committee", des „Aviation Committee, des „Stolen Securities Committee".

Digitized by Google

sondern auch mit den seit 1921 von den Staatsregierungen wieder aufgenommenen Vereinheitlichungsbestrebungen im Seerecht, ist, wie es heißt, auf gutem Wege.

Die Entwickelung der I. L. A., welche durch die Gründung einer holländischen Landesgruppe eingeleitet, dann durch die 1912 erfolgte Gründung einer deutschen Landesgruppe („Deutsche Vereinigung für internationales Recht") unterstützt wurde, hat dazu geführt, daß jetzt noch folgende weitere Landesgruppen ins Leben getreten sind: eine argentinische, japanische, tschecho-slowakische, amerikanische (United States), schwedische, mexikanische, ungarische, polnische.

Verschiedene Mitteilungen.

1. Verfassung des Bundes Sozialistischer Sowjetrepubliken.

Aus Moskau wird mitgeteilt:

„Der im Dezember 1922 tagende X. Rätekongreß beschloß im Prinzip die Bildung eines Bundesstaates der Sozialistischen Sowjetrepubliken (S.S.S.R.). Er wählte hierzu aus seinen Reihen ein Bundesvollzugskomitee, das im Anschluß an den X. Rätekongreß im Dezember seine erste, rein formelle Tagung abhielt, und beschloß, die Ausarbeitung der Verfassung den Exekutivkomitees der einzelnen Länder sowie einer besonderen Kommission des Wzik zu übertragen. Nach 5 Monate langen Beratungen mit den einzelnen Exekutiven, bei denen besonders die Frage der ursprünglich nicht vorgesehenen Vertretung der Nationalitäten eine wichtige Rolle spielte, legte die Sonderkommission den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Verfassung vor, der auf der zweiten Tagung des Bundesvollzugskomitees (30. 6.—4. 7. 1923) und in der gleichen Zeit von den Exekutivkomitees der einzelnen Länder angenommen wurde (R.S.F.S.R. 3. 7., Transkaukasische Republiken — 22./28. 6. Ukraine — 1. 7., Weißrußland?). Die Verfassung ist am 5. 7. in Kraft getreten, bedarf aber noch der Ratifizierung durch den verbündeten Rätekongreß. Sie enthält im wesentlichen folgende grundlegende Bestimmungen:

Die Oberste Macht ruht beim verbündeten Rätekongreß, in der Zeit zwischen den Rätekongressen, die ordnungsmäßig einmal im Jahr tagen, beim Bundesvollzugskomitee. Der Rätekongreß der S.S.S.R. wird aus Vertretern der Stadträte gebildet, wobei ein Deputierter auf 25000 Wähler kommt, und aus Vertretern der Gouvernementsräte-Kongresse, wobei ein Deputierter auf 125000 Bürger kommt.

Das Bundesvollzugskomitee (Zik) der S.S.S.R. besteht aus

1. dem Bundesrat und
2. dem Nationalitätenrat.

Der Bundesrat wird vom verbündeten Rätekongreß aus Vertretern der Bundesrepubliken proportional der Bevölkerung einer jeden von ihnen gewählt und besteht aus 371 Mitgliedern. In den Nationalitätenrat entsendet jede Republik 5 Delegierte und jedes autonome Gebiet einen Delegierten.

Das Bundesvollzugskomitee tagt dreimal im Jahre und übt sowohl die Legislative wie die Exekutive aus. In den Zeiten zwischen den Tagungen des Zik liegt die Oberste Macht beim Präsidium des Zik, das aus 21 Mitgliedern besteht, unter denen sich die Präsidien des Bundesrats und des Nationalitätenrats (je 7 Personen) befinden. Das Präsidium wird in einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern gewählt. Jetzige Vorsitzende des Präsidiums sind: *Kalinin, Petrowski, Narimanow* und *Tschernjakow*. In dem Zeitraum zwischen den Sessionen des Ziks ist das Präsidium des Ziks

Digitized by Google

der S.S.S.R. das oberste gesetzgebende, ausführende und verfassungsberechtigte Organ der S.S.S.R. Es hat das Recht, alle Beschlüsse des Rates der Volkskommissare und der einzelnen Volkskommissariate zu sistieren oder aufzuheben.

Das ausübende und verfassungsberechtigte Organ des Ziks der S.S.S.R. ist der Rat der Volkskommissare *(Sownarkom)*. Er wird vom Zik gewählt und setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden *(Lenin)*,
2. 5 Stellvertretern (*Kamenew, Rykow, Zurjupa, Tschubar* und *Orecholaschwili*) und
3. den Volkskommissaren für Auswärtiges *(Tschitscherin)*, Krieg *(Trotzki)*, Finanzen *(Sokolnikoff)*, Verkehr *(Dserschinski)* und Außenhandel *(Krassin)*, Post und Telegraph, Arbeiter- und Bauerninspektion, dem Vorsitzenden des Obersten Volkswirtschaftsrats und den Volkskommissaren für Arbeit und Ernährung.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung wird von dem Zik der S.S.S.R. ein Oberster Gerichtshof gebildet, der aus folgenden Behörden besteht:

1. der Plenarsession des Obersten Gerichtshofes (11 Mitglieder),
2. dem Zivil- und Kriminalkollegium und
3. dem Kriegs- und Kriegstransportkollegium.

Endlich wird beim Rat der Volkskommissare der S.S.S.R. eine staatliche politische Verwaltung (O.G.P.U.) gebildet, deren hauptsächlichste Aufgabe der Kampf gegen die politische und wirtschaftliche Konterrevolution und Spionage und das Banditenunwesen ist.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß nach der Verfassung die „Länder" an den Bund folgende hauptsächlichen Kompetenzen übertragen haben:

1. die Vertretung der S.S.S.R. vor anderen Staaten; Leitung diplomatischer Beziehungen, Abschluß politischer und anderer Verträge mit anderen Staaten; die mögliche Veränderung der äußeren Grenzen der S.S.S.R. und die Regelung aller Fragen, die die Veränderung der Grenzen zwischen den Bundesrepubliken betreffen; Abschluß von Verträgen über Aufnahme neuer Republiken in den Bund; Kriegserklärungen und Friedensschluß;
2. äußere und innere Anleihen und die den verbündeten Republiken erteilte Erlaubnis, äußere und innere Anleihen zu machen;
3. Ratifizierung internationaler Verträge;
4. Leitung des Außenhandels und Feststellung eines Systems für den Innenhandel;
5. Zugrundelegung von Prinzipien und Aufstellung eines einheitlichen Planes für die Volkswirtschaft der S.S.S.R.; Abschluß von Konzessionsverträgen;
6. Verkehrs- und Postwesen;
7. Organisation und Leitung der bewaffneten Streitkräfte der S.S.S.R.;
8. Bestätigung des Staatsbudgets der S.S.S.R., zu dessen Bestande auch die Budgets der verbündeten Republiken gehören; Feststellung der für den ganzen Bund gültigen Steuern und Einkünfte sowie der Abzüge und Zulagen, auf Grund derer die Budgets der Bundesrepubliken aufgestellt werden; Sanktionierung von Ergänzungssteuern und Abgaben zur Bildung des Budgets der verbündeten Republiken; Einführung eines einheitlichen Geld- und Kreditsystems;
9. Erlaß von Grundgesetzen über Bodenbenutzung, Ausbeutung der Bodenschätze, der Forsten und Gewässer;
10. Gerichtsverfassung und Rechtspflege, Zivil- u. Kriminalgesetzgebung;
11. Grundgesetze für die Arbeit;
12. Volksaufklärung;
13. Maß- und Gewichtssystem."

Digitized by Google

2. Das Zivilrecht Sowjetrußlands.

Dem russischen Recht ist in Deutschland stets mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden, als in andern westeuropäischen Ländern. Kein Wunder, daß die erste Uebersetzung und der erste fremdsprachige Kommentar zum russischen BGB., welches am 1. 1. 1923 in Kraft getreten ist, in Deutschland erscheint[1]). Die dieser Aufgabe gewidmete verdienstvolle Arbeit von Dr. *Freund* enthält, außer einer Uebersetzung des BGB., des Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrechts und der wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Dekrete der Sowjetregierung, eine kurze, sehr instruktive Einleitung, welche Aufschluß gibt über den Entwicklungsgang und die „theoretischen Grundlagen" des BGB., sowie einen summarischen Ueberblick über seinen Inhalt. In seinen Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den Gesetzesparagraphen des BGB. berichtet der Uebersetzer mit einer für einen Nichtrussen bewundernswerten Sachkenntnis über die vorläufig noch sehr geringe Gerichtspraxis und über verschiedene in anderen Gesetzen der Sowjetregierung enthaltene Abweichungen von den Bestimmungen des BGB, deren mitunter nicht ganz klaren Sinn und Inhalt der Verfasser durch Vergleiche mit dem deutschen Recht verständlich zu machen sucht. Welche praktische Bedeutung dieses Buch unter den gegebenen Umständen für den deutschen, sowie den sprachkundigen westeuropäischen und amerikanischen Juristen und Geschäftsmann hat, braucht nicht erst betont zu werden. Was bisher über das russische BGB. in ausländischen Zeitungen und Zeitschriften berichtet worden ist, bestand eigentlich nur in summarischer Aufzählung und Aburteilung seiner Besonderheiten, ohne daß auch nur der Versuch gemacht wurde, dieselben vom Standpunkt des russischen Gesetzgebers zu erklären und zu verstehen. Solch ein Versuch einer objektiven, rein wissenschaftlichen Erfassung der diesem Gesetzbuch zugrunde liegenden Ideen und Tendenzen — wenn auch nur im bescheidenen Rahmen eines Kommentars — wird hier zum ersten Male unternommen. Auch in Rußland ist bisher nur ein einziges, ganz summarisch gehaltenes Lehrbuch des „russischen Wirtschaftsrechts" erschienen, aus der Feder eines der Verfasser des BGB., *A. Hoichbarg*, welches seinem Inhalt nach aber wenig mehr ist, als ein Kommentar zu diesem Gesetzbuch.

Die Uebersetzung ist durchweg wortgetreu und gut. Manche sprachliche Nüancen sind dem Uebersetzer nicht gelungen. Er spricht von „Teilen", wo es sich nach dem Sinn des Textes um „ideelle Anteile" handelt (§ 61 BGB.), von „Regierungsgewalt", wo von „Staatsgewalt" die Rede ist (§ 18), von „bürgerlichem Verkehr", wo „privatrechtlicher Verkehr" gemeint ist u. a. m. Soweit wir die Uebersetzung nachgeprüft haben, sind wir jedoch nirgends einem sinnentstellenden Lapsus begegnet.

Den Erläuterungen des Uebersetzers können wir uns zum größten Teil anschließen. In einigen wesentlichen Punkten scheinen dieselben aber doch nicht das Richtige zu treffen. Zum Verständnis der Besonderheiten des russischen Wirtschaftsrechts muß man sich über ihre Gründe in jedem einzelnen Fall im klaren sein. Das BGB. ist kein einheitlicher und gleichmäßiger Bau, sondern ein buntes Gemisch von Sätzen, welche teils dem sozialistischen Ideenkreise, teils rein praktischen Erwägungen entsprungen sind, meist aber einen Ausgleich zwischen diesen und jenen anstreben. Weder die vollständigste Kenntnis der sozialistischen Lehre, noch eine gute juristische Denkschulung sind allein ausreichend, um sich in diesem Material zurechtzufinden. Dazu muß man seine Schöpfungsgeschichte, wenn nicht miterlebt, so doch in allen Einzelheiten verfolgt haben. Dem Verfasser fehlt diese Erfahrung, welche

[1]) *H. Freund*, Das Zivilrecht Sowjetrußlands. Mannheim (Bensheimer) 1924.

Digitized by Google

auch das fleißigste Studium der Materialien nicht ersetzen kann. Er glaubt das Wesen des russischen Gesetzbuches zu charakterisieren, indem er sagt, es sei „kapitalistisch", entkleide aber den Kapitalismus des individualistischen Moments „durch den Gedanken des Staatskapitalismus", welchem sich das Recht des Einzelnen überall unterordnet. „Privatrechte" dürfen nur soweit ausgeübt werden, als sie ihrer sozialwirtschaftlichen Bestimmung nicht zuwiderlaufen. Die bürgerlichen Rechte sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Aber was bedeutet „kapitalistisch" in Anwendung auf ein Gesetzbuch? Worin besteht der „Gedanke des Staatskapitalismus" und die „sozialwirtschaftliche Bestimmung" von Privatrechten? Inwiefern wandeln Beschränkungen in bezug auf Ausübung von bürgerlichen Rechten diese in „öffentliche"? Ohne eingehende Beantwortung dieser Fragen ist das, was der Verfasser vom russischen BGB. sagt, nicht ganz verständlich oder bedarf jedenfalls der Erläuterung. Als wesentlichste praktische Folge der „antiindividualistischen Richtung" des BGB. hebt der Verfasser das „Uebergewicht" hervor, welches dem Staat im Rechtsverkehr mit Privaten zusteht. Die theoretische Grundlage dieser Richtung findet er in der Lehre *Duguits* von der sozialen Funktion im Gegensatz zum subjektiven Individualrecht.

Die praktische Bedeutung dieses „Uebergewichts" wird vom Verfasser überschätzt. Der Begriff der „sozialen Funktion" ist ein Berührungspunkt zwischen *Duguit* (sowie anderer Rechtslehrer) und dem sog. juristischen Sozialismus. Der russische Gesetzgeber hat ihn weder von *Duguit* entlehnt, noch so ausgestaltet, wie es die *Duguit*'sche Lehre will, welche ganz im Banne der Ideen von der *solidarité* und *interdépendance sociale* steht und Staat und Individuum überall prinzipiell als gleichberechtigt nebeneinander stellt (vergl. *Duguit: Souveraineté et Liberté*, Paris 1922).

Die Erklärung für die Abweichungen des russischen BGB. von den westeuropäischen haben wir — ganz allgemein gesprochen — in dem Bestreben der Sowjetregierung zu suchen, gewisse dem sozialistischen Ideenkreise angehörenden Grundsätze nicht preiszugeben oder wenigstens nur insoweit von denselben abzuweichen, als es für den praktischen Zweck der Reorganisation unbedingt notwendig erscheint. Wir können hier diese Grundsätze und ihre Anwendbarkeit in der kapitalistischen Wirtschaft nicht eingehend erörtern. Sie laufen aber im wesentlichen auf denselben Gedanken hinaus, welcher auch dem Rechtsleben anderer Staaten keineswegs fremd ist, ohne aber dort, wie in Rußland, das Leitmotiv der Gesetzgebung zu sein, nämlich daß die wirtschaftende Gesellschaft als Ganzes, als Kollektivum, ihre eigenen „Gesamtzwecke" verfolgt, und demgemäß alle wirtschaftliche Tätigkeit ein planmäßig organisiertes, auf diese Zwecke gerichtetes Zusammenwirken sein soll, in welches sich die Einzelwirtschaften funktionell einzugliedern haben. Das bedeutet, daß letztere nicht nur eigene Rechte, sondern auch gemeinwirtschaftliche Funktionen ausüben und daß sie eigene Zwecke und Interessen nur mit solchen Rechtsmitteln verwirklichen sollen, welche nicht mit den Interessen der Gesamtheit kollidieren. In Westeuropa soll dies durch — in gewissen Grenzen autonome — Kontrolle seitens der interessierten Gesellschaftsgruppen erreicht werden (mit oder ohne Beteiligung des Staates). In Rußland ist die Grenze zwischen Staat und Gesellschaft — ganz wie in der sozialistischen Lehre — verwischt und unklar. Alle „gesellschaftliche" Wirtschaftskontrolle und Wirtschaftsregulierung wird tatsächlich vom Staate ausgeübt und in diesem Sinne hat der Verfasser gewiß recht, wenn er von einer „Durchdringung des russischen Lebens unserer Tage mit dem Staatsgedanken" spricht. Aber auch da sind bereits sehr starke rückläufige Bewegungen fühlbar, hauptsächlich im Zusammenhang mit der Dezentralisierung der Staatswirtschaft, auf welche wir unten noch zurückkommen werden.

Digitized by Google

Der Umstand, daß der Verfasser den in seinen Ausgangspunkten gemeinwirtschaftlichen und nicht bloß „staatskapitalistischen" Charakter des russischen BGB. nicht in vollem Maße erkannt hat, hat ihn in manchen Punkten irregeführt. So sieht er z. B. in § 1 ein Schikaneverbot. In Wirklichkeit handelt es sich um einen ganz andern Tatbestand, als in § 226 BGB. Der Gesetzgeber nimmt an, daß jedem Privatrecht eine „sozialwirtschaftliche Bestimmung" immanent ist, welche die Grenze zwischen Rechtsausübung und Rechtsmißbrauch bildet, m. a. W. daß jede Rechtsausübung mit den Zwecken der wirtschaftenden Gesellschaft vereinbart sein muß. Das ist viel mehr und wohl auch etwas ganz Anderes als das Verbot einer lediglich auf Schadenzufügung gerichteten Ausübung von Rechten. Der Verfasser betont ganz richtig die Unbestimmtheit dieses Begriffes und die hierdurch geschaffene Rechtsunsicherheit, verschleiert aber durch die Analogie mit dem Schikaneverbot die Notwendigkeit, den rechtlichen Inhalt und die Grenzen dieses vagen metajuristischen Begriffes festzustellen.

Den Unterschied zwischen staatlichem, genossenschaftlichem und privatem Eigentum (§ 52) hält der Verfasser für einen rein quantitativen. Dem Staat können Güter jeder Art zu Eigentum gehören, während der Kreis dieser Güter für Genossenschaften und Private, wenn auch in verschiedenem Umfang, beschränkt ist. So liegt die Sache nicht. Staatseigentum ist Eigentum an sozialisierten, d. i. vom Gesetzgeber ausschließlich für gesellschaftliche Zwecke bestimmten Gegenständen. Es fehlt im russischen Recht an einer klaren Bestimmung dieses Begriffes, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß wir es hier nicht mit Privateigentum des Staates, sondern mit einer Art von für gemeinwirtschaftliche Zwecke gebundenem Zweckvermögen zu tun haben, über das auch Staatsorgane nur in vom Gesetze bestimmten Formen und Grenzen verfügen dürfen. Außerhalb dieser Grenzen kann das nur auf gesetzgeberischem Wege geschehen (z. B. die Uebergabe in das Privateigentum). Man könnte vielleicht von öffentlichem Eigentum sprechen, aber auch das trifft nicht ganz zu. Jedenfalls handelt es sich hier um tiefgehende qualitative und nicht nur quantitative Unterschiede. Wiederum muß die Notwendigkeit betont werden, im Interesse der Rechtssicherheit durch authentische Interpretation genau festzustellen, worin der Unterschied zwischen den genannten Eigentumsarten praktisch besteht.

Von allergrößter Bedeutung ist diese Frage bei Verträgen mit staatlichen „Trusts", d. h. mit Unternehmungen oder Konzernen, welche vom Gesetz als juristische Personen anerkannt sind. Die Erläuterungen des Verfassers zu § 19 geben kein klares Bild über die Rechtsnatur dieser eigentümlichen Gebilde, sondern enthalten bloß eine Aufzählung ihrer Privilegien gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Das liegt aber weniger am Verfasser, als an der Unübersichtlichkeit und Unklarheit des Gesetzes. Das staatskommunistische System der konzentrierten Wirtschaftsregulierung hat dem staatskapitalistischen System Platz gemacht, welches formell darin besteht, daß die Organisation und Führung der Staatswirtschaft überwiegend dezentralisierten, eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden Wirtschaftsträgern übertragen worden ist. Diese sind entweder sich selbst unterhaltende, reine „Staatsorgane" oder „staatliche Trusts". Daneben wird aber die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates auch in privatrechtlichen Formen von Gesellschaften oder Beteiligung an solchen ausgeübt. Was im russischen Recht „Staatstrusts" genannt wird, liegt ungefähr in der Mitte zwischen den österreichischen gemeinwirtschaftlichen Anstalten und den französischen établissements publics. Gemeint sind jedenfalls weder Trusts im Sinne des kontinentalen, noch des englischen Rechts, wie denn überhaupt diese Benennung hier nicht im üblichen Sinne gebraucht ist. Unternehmungen, welche allesamt Staatseigentum sind, oder — weit häufiger — Zusammenfassungen solcher

Digitized by Google

staatlicher Unternehmungen werden einer speziell für diesen Zweck geschaffenen öffentlich-rechtlichen juristischen Person anvertraut mit der Aufgabe, dieselben nach privatkapitalistischer Methode (für eigene Rechnung und Gefahr) zu führen, aber ohne die weitgehenden diskretionären Befugnisse des englischen Trustes. Nach dem Wortlaut des Gesetzes „treten sie im Verkehr als selbständige, nicht mit dem Fiskus verbundene juristische Person auf". Außerhalb des Verkehrs, d. h. in ihren verwaltungsrechtlichen Beziehungen zum Staat fehlt ihnen jede konstitutionell oder vertraglich gesicherte Selbständigkeit. Dadurch unterscheiden sie sich vom établissement public und der öffentlichen Anstalt. In Westeuropa, besonders in Belgien, Frankreich und Italien macht sich neuerdings eine starke Tendenz geltend, gemeinwirtschaftliche und sogar rein staatliche Unternehmungen formell vom Staate zu trennen und ihnen weitgehende, durch Konzessionsvertrag oder Gesetz bestimmte wirtschaftliche Selbstverwaltung zu gewähren. Es ist anzunehmen, daß auch in Rußland die Entwickelung diesen Weg nehmen wird. Aber vorläufig stehen wir hier vor einem schwer lösbaren Rätsel, wo eigentlich außerhalb des Vermögensverkehrs die rechtliche Grenze liegt zwischen dem Staat und diesen „vom Staate unabhängigen juristischen Personen" und ob eine solche Grenzlinie überhaupt besteht. Das Gesetz bestimmt, daß weder der Staat, noch das den Trusts übergebene Staatseigentum für deren Schulden haften. Zweifellos ist gemeint (obschon das im Gesetz nirgendwo zum Ausdruck gebracht ist), daß auch das Vermögen dieser Trusts, und zwar sowohl ihr sog. Grundkapital, welches garnicht ihr Privateigentum ist, als auch ihr Betriebskapital, nicht für Schulden des Staates haftbar gemacht werden kann. Aber daraus lassen sich keinerlei Schlüsse ziehen in bezug auf die öffentlich-rechtliche Stellung dieser „Personen" gegenüber dem Staate. Wir stehen hier wiederum vor einer vom Standpunkt der Rechtssicherheit empfindlichen Lücke im Gesetz.

Wir beschränken uns auf diese mehr prinzipiellen Hinweise und können hier nicht auf Einzelheiten eingehen. Nur zwei Fragen wollen wir noch kurz erwähnen. Der Verfasser sagt uns nichts darüber, ob die Bestimmung: „ein Verzicht auf das Recht der Anrufung des Gerichts ist nichtig" (Art. 62), (welche übrigens dem früheren russischen Recht entlehnt ist und nichts mit der „sozialistischen Gebundenheit des Einzelnen" zu tun hat), sich auch auf die Fälle bezieht, wo in einem in Rußland abgeschlossenen Vertrage ein ausländisches Schiedsgericht vereinbart ist oder in einem im Ausland abgeschlossenen — ein russisches Schiedsgericht für eventuelle Streitigkeiten. Das ist eine praktisch wichtige Frage, denn tatsächlich sind solche Vertragsklauseln eine sehr häufige Erscheinung. Die obige Bestimmung ist so zu verstehen, daß in den Grenzen und Formen, in welchen das Gesetz Schiedsgerichte zuläßt, diese als „Gerichte" im Sinne des § 2 zu betrachten sind. Es wird sich in den obigen Fällen wohl hauptsächlich darum handeln, nach welchem Recht zu entscheiden ist, ob und wieweit der Vertragsinhalt, insbesondere die Schiedsgerichtsklausel verbindlich ist — nach russischem oder ausländischem Recht. Es ist ratsam, die Antwort auf diese Frage im Vertrage vorzusehen, aber auch das gewährt noch nicht volle Sicherheit. Sehr wünschenswert wäre auch in diesem Falle eine authentische Klarstellung seitens des obersten Gerichtshofes oder des Volkskommissars für Justiz (welcher in Rußland autorisiert ist, das Gesetz zu interpretieren).

Im Gegensatz zu einigen namhaften Juristen aus dem Kreise russischer Emigranten behauptet der Verfasser, daß die Beerbung von Emigranten, welche im Ausland nach 1917 gestorben sind, allen, in den Sowjetgesetzen statuierten, Beschränkungen unterliegt, weil nach Art. 25 EG. ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inland hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt wird, dem er zur Zeit seines Todes angehörte, und bei der

Digitized by Google

Beerbung eines Russen, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat, gem. Art. 29 EG. die Bestimmungen der russischen Gesetzgebung über das Erbrecht anzuwenden sind. Formell mag der Verfasser recht haben. Sachlich schafft seine Argumentierung einen fehlerhaften Kreis, aus welchem wir keinen Ausweg sehen. Die Sowjetregierung leugnet grundsätzlich — ob richtig oder unrichtig, lassen wir hier unerörtert — die Identität zwischen dem früheren russischen Staat und dem jetzigen „Arbeiter- und Bauernstaat". Auf dieser Grundlage verweigert sie die Zahlung der früheren Staatsschulden, erklärt alle früheren Gesetze für prinzipiell unverbindlich und Forderungen aus vor der Revolution entstandenen Rechtsverhältnissen für unklagbar. Emigranten, welche bis zum 1. Juni 1922 nicht um Sowjetpässe nachgesucht haben, sind nicht als „russische Staatsbürger" anerkannt. Wenn ein deutscher Richter sie trotzdem als solche behandelt, so gerät er in Widerspruch mit dem russischen Gesetz, welches sie für Bürger eines früheren, jetzt nicht mehr existierenden Staates hält. Offenbar können nur entweder die Gesetze dieses Staates in Anwendung kommen oder, soweit diese nicht mehr in Kraft sind, die Gesetze des Landes, in welchem der juristisch heimatlose Emigrant gestorben ist, weil ja dieser Fall (Zugehörigkeit zu einem quasi nicht mehr bestehenden Staate) im BGB. nicht vorgesehen ist.

Der Raum gestattet uns nicht, weiteren Anregungen des *Freund*'schen Kommentars zu folgen. Wir können zum Schluß nur nochmals hervorheben, daß derselbe, im Verein mit der Uebersetzung, zweifellos der Kenntnis des russischen Rechts im Ausland außerordentlich förderlich sein kann und die weiteste Verbreitung verdient. *L. Thal.*

3. Preisausschreiben der Universität Leiden.

Am 8. Februar 1924 hat die genannte Fakultät folgendes Preisausschreiben erlassen:

„*Lectori salutem!* Der im Jahre 1919 verstorbene Kolonialrichter Dr. *S. J. Visser* hat sein Vermögen der Universität Leiden vermacht, unter der Bedingung, daß die Zinsen im Interesse des Studiums des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts verwendet werden sollen. Zu diesem Zwecke soll vor allem eine Summe von mindestens 5000 niederländischen Gulden alle drei Jahre für eine internationale Preisfrage angesetzt werden. Im Hinblick hierauf hat die Fakultät der Rechtswissenschaft an der Universität Leiden folgende Preisaufgabe ausgeschrieben: **Gefragt wird eine Beschreibung des internationalen Privatrechts eines oder mehrerer Länder Europas im 16. und im 17. Jahrhundert. Die Bearbeitung muß sich hauptsächlich stützen auf die Rechtsprechung und die örtlichen Rechtsquellen. Uebrigens ist die Wahl der Länder frei.**

Die Antworten müssen in französischer oder niederländischer Sprache dactylographiert, und vor dem 1. Dezember 1925 bei dem Dekan der Leidener Juristischen Fakultät eingereicht werden; das Manuskript ist mit einem Motto zu versehen, das auch auf einem versiegelten Briefumschlag vorkommt, der dem Manuskript beizufügen ist, und der Namen und Adresse des Verfassers enthält. Den Antworten, die nach der Meinung der Fakultät dafür in Betracht kommen, werden Preise zu einem Gesamtbetrag von 5000 niederländischen Gulden zuerkannt werden.

Nachdem der Preis oder die Preise zuerkannt worden sind, wird der Dekan in einer Fakultätssitzung die zu den preisgekrönten Antworten gehörenden versiegelten Briefumschläge öffnen und darnach dem Verfasser von dem zuerkannten Preise Mitteilung machen.

D. *van Blom.*"

Digitized by Google

Sprechsaal.

Unter der Flut von Mémoiren der Nachkriegszeit sind ***W. Wilson's*** **Erinnerungen** zweifellos die wichtigsten, vom völkerrechtlichen, historischen, politischen und psychologischen Standpunkt. Denn über den Vorgängen der Pariser Friedenskonferenz, an der die Besiegten — ein böses Präjudiz — nicht teilnehmen durften, lag bisher ein dichter Schleier. Allerdings haben die Werke von *J. Maynard Kaynes:* „Economic Consequences of the Peace" (London, Macmillan 1920) und „Revision of the Peace-Treaties", *H. W. Temperley's* „History of the Peace Conference of Paris" 5 vols., die von der Sowjetregierung und von *R. Poincaré* selbst veröffentlichten Geheimdokumente den Schleier ein wenig gelüftet, ferner das für Taktik und Politik der Franzosen wichtige Buch *André Tardieu's*: „La Paix" (Paris 1920; englisch: „The Truth about the Treaty", Indianapolis 1921), *F. Nitti's* vielgelesenes Buch, „L'Europa senza pace" und die Werke einzelner amerikanischer Delegierter: *E. M. House* und *Charles Seymour:* „What really happened at Paris", *Bernard M. Baruch's:* „The Making of the Reparation and Economic Clauses of the Treaty" (New York 1920) und *Rob. Lansing's:* „The Peace Negotiations".

Aber all diese Werke werden an Bedeutung von *Wilson's* Mémoiren *(Ray Stannard Baker: W. Wilson* and World Settlement; 2 vols. Garden-City, N. Y. 1922; deutsch: *W. Wilson.* Mémoiren und Dokumente. Leipzig. P. List, Verl. 1923; 3 Bde., von denen der 3. die Dokumente enthält) übertroffen.

Geschrieben von Mr. *Baker*, *Wilson's* Pressechef, sind sie durch die grundlegende Veröffentlichung von Geheimdokumenten des Zehner- und Viererrates, des Völkerbunds- und anderer Ausschüsse, von an *Wilson* gelangten Programmen und Entwürfen, Briefen, Telegrammen und Petitionen die für die Entstehungsgeschichte der Friedensverträge bisher wichtigste Publikation. Sie sind sine ira et studio geschrieben; sie schonen nicht die Alliierten, denen sie vielmehr rücksichtslos die hypokritische Phrasenmaske herabreißen, sie sind, wenn auch nicht wohlwollend für Deutschland, so doch auch nicht voreingenommen gegen Deutschland; sie sind keine oratio pro domo, sie entrollen unparteiisch nicht nur die Vorzüge, sondern auch die Fehler der amerikanischen Politik und des Präsidenten *Wilson*. Sie geben seine Niederlage zu, gestehen den Bankerott der 14 Punkte, der lex contractus des Friedensvertrages. Sie geben endlich den Schlüssel zum psychologischen Verständnis der Persönlichkeit *Wilson's*.

Denn wenn es ein Charakterbild gibt, das, von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, in der Geschichte schwankt, ist es das *Wilson's*. Von 1914 bis heute in allen Ländern, Entente, Zentralmächte und Neutrale, abwechselnd in den Himmel gehoben und bespieen; Apotheose wechselt mit Karikaturen, bald ist er ein Messias, bald ein Heuchler und Betrüger, bald der größte Staatsmann, bald ein doktrinärer Narr.

In meinem Buch: „*Wilson* und *Clemenceau*" (Wien, Manz, 1919), das im Juli 1919 erschien, habe ich die Ehrlichkeit von *Wilson's* Wollen verteidigt, die ganze Friedenskonferenz als Zweikampf zwischen *Wilson* und

Digitized by Google

Clemenceau gefaßt, in dem *Wilson* unterlag, die tragische Diskrepanz zwischen *Wilson's* Wollen und Vollbringen aufgezeigt. Diese damals bei der spärlichen Quellenkenntnis mehr intuitive Auffassung wurde durch *Keynes'* berühmtes Buch bestärkt, sie wurde mir nun durch *Baker's* Werk zur unumstößlichen Gewißheit.

Auch für *Baker* ist die Friedenskonferenz ein Zweikampf zwischen *Wilson* und *Clemenceau*, den Vertretern der „neuen" und der „alten" Diplomatie und Ordnung. In feinen Portraits lernen wir die wichtigsten Persönlichkeiten der Friedenskonferenz kennen: *Wilson's* Mitarbeiter: den genialen *Herbert Hoover*, den überaus sympathischen General *Tasker H. Bliß*, den Staatssekretär *R. Lansing*, den einzigen Opponenten gegen *Wilson* innerhalb der amerikanischen Delegation; die englische Delegation: warme Völkerbundsfreunde wie Lord *Robert Cecil* und General *Smuts*, der Bure, ein schweigsamer, schwer zugänglicher, aber energischer Mann, der geborene Führer, vielleicht die bedeutendste Erscheinung innerhalb der britischen Delegation; *A. Balfour*, zweifellos der geistvollste Mann der Konferenz, eminent philosophischer Kopf, Spektiker, der einzige, der sich während der ganzen Konferenz die Rolle eines kühl-überlegenen und oft ironischen Zuschauers zu wahren wußte; *Winston Churchill*; *Borden*, der Premier Kanadas, *Massey*, der Premier von Neuseeland und der kleine, halbtaube *Hughes*, Premier von Australien, der viel dazu beitrug, daß die britische Delegation in so manchen Punkten ins Schlepptau der Franzosen geriet; dazu der Führer der Delegation, D. *Lloyd George*, bald mit, bald gegen *Wilson*, Politiker, Parlamentarier, Debatter par excellence, Deutschland gegenüber bald gemäßigt, bald französischer als die Franzosen, durchaus Engländer in seiner Politik, dabei von dem quecksilbernen Temperament des Kelten, jederzeit imstande und bereit, eine glühende Rede für seine These zu halten, morgen aber ebenso glühend das genaue Gegenteil zu vertreten, ein scharfer Verstand, ohne Grundsätze, glänzender Regisseur; *Sonnino*, der finstere, der größte Reaktionär der „alten" Schule, die schweigsamen, scharf beobachtenden und ihre Interessen zäh vertretenden Japaner. Die neuen und kleinen Staaten, vertreten durch interessante Männer — *Beneš*, *Vesnič*, *Venizelos*, *Paderewski* — aber alle unersättlich in annexionistischen, militaristischen und chauvinistischen Programmen. Wir sehen endlich die Franzosen, in ihrer eigenen Hauptstadt, die Vorbereitung und den Mechanismus der Konferenz in der Hand, für jede Frage haben sie ein fertiges Programm, sie wissen, was sie wollen; aber sie wollen Unmögliches: Deutschland territorial und ökonomisch verkrüppeln, entwaffnen und von diesem Deutschland dann phantastische Reparationszahlungen erhalten. Die Franzosen sind am ehrlichsten; sie heucheln nicht, sie sagen klar, was sie wollen. Haß gegen Deutschland und noch mehr Furcht vor Deutschland diktiert ihre Politik. Darin sind alle ihre Vertreter einig, ob Marschall *Foch* oder *L. Bourgeois*, ob *Pichon*, *Tardieu*, *Klotz* oder *Loucheur* spricht. So spricht ihr Führer *Clemenceau*. Es ist das kontradiktorische Gegenteil von *Wilson's* Programm. So sind die Franzosen zwar manchmal die Gegenspieler der Engländer, aber immer, ohne Ausnahme und in jeder Frage die Gegenspieler *Wilson's*. Die Vertreter der anderen, großen und kleinen Länder, schließen sich an *Clemenceau* an, sie alle scharen sich in geschlossener Phalanx um ihn, den Bannerträger der „alten Ordnung" gegen *Wilson*.

Dazu kommt der Stimmungsumschwung in Amerika selbst, der Wahlsieg der Republikaner. Das ist *Wilson's* furchtbare Situation in Paris: der Einsame gegen alle „Alliierten und Assoziierten", gleichzeitig im Rücken angegriffen im eigenen Lande. In diesem unerhörten Kampf ist *Wilson* physisch zusammengebrochen, politisch unterlegen. Diesen Kampf zwischen *Wilson* und *Clemenceau* zeigen die Mémoiren in allen Fragen: Er setzt ein

Digitized by Google

in dem Kampf um die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, im Streit um die Teilnahme des Militärs, im Kampf der Sprachen: Französisch gegen Englisch.

Ein zweiter Vorstoß *Clemenceaus* setzt ein: Sein „Programm" gegen *Wilsons* „Liste von Gegenständen", auf der der Völkerbund als erster Punkt steht. Subtilste Diskussionen wechseln mit brutalen Erklärungen, höfliches Verdeckenwollen mit schärfstem Aufeinanderprallen der Gegensätze. *Wilson* siegt diesmal: Die Beratungen beginnen mit dem Völkerbund. *Clemenceaus* Schachzug, dieses Thema vor eine besondere Kommission zu verweisen und damit auf ein totes Gleis zu schieben, beantwortet *Wilson* sehr geschickt, indem er sich selbst zum Präsidenten des Völkerbundsausschusses ernennt und diesen dadurch zur wichtigsten der Konferenz macht, der sogar die Sitzungen des Zehnerrates in Schatten stellt.

Die Gegenspieler müssen sich fügen, aber sie verlegen ihr Schlachtfeld sofort in den Völkerbundsausschuß. *Wilson* kämpft hier gegen alle den Kampf um die sofortige Aufteilung der deutschen Kolonien. *Hughes* gegenüber kommt es bis knapp zum Bruch, indem *Wilson* ihn direkt fragt: „Heißt das, daß Australien der Konferenz ein Ultimatum stellt?"

Als *Wilson* im März von Amerika zurückkehrt, sagt ihm der Erste, dem er in Paris begegnet: „Ihr Völkerbund ist tot". *Wilson* antwortet, indem er *Baker* in die ganze Welt telegraphieren läßt, alles bleibe beim alten, der Völkerbund sei nach wie vor ein integrierender Bestandteil des Friedensvertrages. Das Telegramm wirkt auf die Konferenz wie eine Bombe. Der Kampf wird noch heißer: Amerika verlangt die ausdrückliche Anerkennung der Monroe-Doktrin im Pakt; die Franzosen stemmen sich aufs äußerste dagegen. Den Amerikanern geht der Garantieartikel X viel zu weit, den Franzosen bietet er viel zu wenig. So kämpft *Wilson* zwischen der amerikanischen Scylla und der französischen Charybdis. Es kommt zu hochdramatischen Diskussionen. Da spielt *Wilson* seinen höchsten Trumpf aus: „Wollen Sie, daß Amerika den Vertrag nicht unterzeichnet?" und siegt.

Die Dokumente VIII—XX des III. Bandes sind für die Entstehungsgeschichte des geltenden Völkerbundpaktes von grundlegender Bedeutung.

Der Kampf tobt weiter in der Frage der Rüstungsbeschränkungen. *Wilson* und die Engländer sind für Abschaffung des „compulsory service". Die anderen schreien hysterisch auf. Als *Lloyd George* bemerkt: Polen würde eine größere Armee haben als Großbritannien, erwidert *Paderewski* sarkastisch: „Sie werden auch kaum gegen die England umspülenden Wellen zu kämpfen haben".

Die Abrüstung zur See wird im Hinblick auf Englands frühere reservatio gegenüber dem Punkt über die Freiheit der Meere kaum erörtert. Außerordentlich interessant ist der Bericht des amerikanischen Konteradmirals *W. S. Benson* an *Wilson* über die Flottenpolitik der Vereinigten Staaten (III. Bd.; Dok. XXIII), der bereits die britische Suprematie zur See ablehnt und den Gedanken zweier gleicher Seemächte — England und Vereinigte Staaten — enthält, den England — ein welthistorisches Ereignis — auf der Washingtoner Abrüstungskonferenz akzeptiert hat.

Die Aufteilung der deutschen Flotte! *Wilson* will sie versenken, ebenso *Lloyd George* (denn England hat genug Schiffe); Frankreich, Italien, Japan bestehen auf der Aufteilung. Leidenschaftliche Diskussion, erbitterter Streit, dem erst durch die Versenkung der deutschen Flotte in Scapa-Flow durch die Deutschen selbst ein Ende bereitet wird.

Unerhört interessant ist die Darstellung der „dunklen Periode" der Konferenz, der französischen Krisis, die mit *Fochs* Memorandum über die Forderung der militärischen Rheingrenze beginnt (Bd. III, Dok. XXV:

Digitized by Google

„Die ‚Wacht am Rhein' muß von nun an zum Kampfruf Frankreichs werden"). Die Franzosen kämpfen für die Rheingrenze, für Okkupation des linken Rheinufers auf möglichst lange, die Annexion des Saargebietes, das Verbot des Anschlusses Oesterreichs an Deutschland und möglichst große polnische Annexionen, für Entwaffnung Deutschlands und weitestgehende Kontrolle. *Tardieus* „fürchterliches Memorandum" enthält auch schon den Gedanken des Planes auf das rechtsrheinische Ruhr-Industriegebiet, wie bereits der „Loucheurbericht" vom 7. Februar (III. Bd., Dok. XXI). Rücksichtslos enthüllen die Mémoiren das leidenschaftliche Programm Frankreichs, sie verkennen auch nicht, daß es der Furcht vor Deutschland, einem „Inferioritätskomplex" entspringt und sie sprechen es klar aus: das Resultat ist nichts anderes als die Beherrschung Europas durch Frankreich.

Erbittert geht der Kampf zwischen *Wilson* und *Clémenceau*: *Clémenceau* droht mit Rücktritt, was *Wilson* zu vermeiden sucht, wie später *Lloyd George*, um nicht den noch chauvinistischeren — *Poincaré* als Gegenspieler zu haben; *Wilson* droht mit Verlassen der Konferenz: die „Georges Washington" wird nach Brest beordert. *Lloyd George*, von Furcht vor Nichtunterzeichnung durch Deutschland und Ausbreitung des Bolschewismus gequält, greift gegen *Clémenceau* in einem Memorandum ein; in seiner Antwort (III. Bd., Dok. XXVIII) legt *Clémenceau* rücksichtslos und satyrisch die schwachen Punkte in *Lloyd Georges* Memorandum bloß.

Da erlahmt *Wilsons* Spannkraft; er ermüdet, erkrankt; der Kampf geht — Anfangs April — über in Kompromiß und das Resultat dieses Kompromisses ist der Friedensvertrag von Versailles.

Jetzt, da der Kompromiß in der französischen Krisis gefunden ist, kann *Wilson* in der italienischen Krisis festbleiben. Zwar hatte *Wilson* Deutsch-Südtirol an Italien überantwortet, bevor er, wie er jetzt selbst (II. Bd., S. 111) sagt, diese Frage sorgfältig studiert hatte, was er später als einen groben Fehler ansah und tief bedauerte. Aber in der Adria- und Fiumefrage blieb er fest, wendete sich mit seinen aufsehenerregenden diesbezüglichen Memoranden (III. Bd.; Dok. XXXV u. XXXVIII) an die große Oeffentlichkeit und ließ die Italiener ruhig abreisen. Hochinteressant ist der Versuch, Italien für Fiume mit türkisch-kleinasiatischem Gebiet auszukaufen; hochlesenswert die beglaubigten, von skeptisch-ironischem Geist funkelnden Memoranden *Balfours* (III. Bd., Dok. XXXVII u. XLI).

In der japanischen Krisis unterliegt *Wilson* im Schantung-Problem ganz den Japanern, weswegen China Versailles nicht unterzeichnet und was auch mit ein Hauptgrund für die Nichtratifizierung durch die Vereinigten Staaten war.

Besonders bedeutsam ist die Entstehungsgeschichte und der Kampf um die Wirtschafts- und Reparationsklauseln, der Kampf um die deutschen Kabel (III. Bd., Dok. LXII, LXIII u. LXIV), die herben Kritiken am fertigen Friedensvertrag: seitens des Generals *Tasker H. Bliß* (III. Bd., Dok. LXV); seitens des Generals *Smuts* (III. Bd., Dok. LXVI u. LXVII); ein Dokument ersten Ranges.

Baker selbst charakterisiert am Schluß (II. Bd., S. 405) den Friedensvertrag von Versailles so: er enthält die Keime eines neuen Planes für die Zusammenarbeit der Nationen im Völkerbund, den ersten zögernden Versuch der Ausgleichung von Kapital und Arbeit, der Abschaffung der großen Armeen und Flotten, der Internationalisierung der großen Verkehrswege, des Kampfes gegen die Versklavung von Frauen, Kindern und Eingeborenen; aber „wir erblicken hier auch eine restlose Zurschaustellung des Geistes der Kultur zu Anfang des XX. Jahrhunderts, wir erblicken hier den Menschen, wie er ist:

Digitized by Google

ehrliche Furcht, Neid, Eitelkeit, Kleinlichkeit, Grausamkeit finden sich überall verkörpert".

Wilson selbst hat gewiß viele Schwächen und Fehler, als Mensch, wie als Politiker. Seine Ideen sind nicht neu; sie gehen, abgesehen vom Einflusse Mr. *Houses* und General *Smuts* alle auf die amerikanische Deklaration of Independence, auf die amerikanische Verfassung zurück. *Wilson* ist in seinen Vorzügen und Schwächen der Repräsentant des Ideellen im Amerikanertum. Aber er hat Großes gewollt; er hat die Ideen, die er nicht geprägt, mit unerhörter Wucht in die Welt gesandt und ihnen überall Heimatrecht verschafft. Die Nachwelt wird ihn gerechter beurteilen. Denn trotz seiner Niederlage in Paris dankt es ihm Deutschland, daß der Friede in manchen Punkten nicht ganz das Programm *Clémenceau-Foch* verwirklichte. Trotz seiner Niederlage in Paris werden die Ideen, denen er sein Leben widmete, bleiben und „früher oder später" wird die Menschheit zu den von *W. Wilson* aufgestellten Grundsätzen zurückkehren müssen.

Die Niederlage in Paris war freilich eine völlige. *Wilson* hat es erlebt, nach der höchsten Macht, nach der höchsten moralischen Autorität, die vielleicht je ein Staatsmann besessen, verwünscht, verachtet, ja verlacht zu werden, nach dem größten Triumph, damals, als er in Brest zum erstenmal landete, sich lebend zu den Toten geworfen zu sehen — ein Schicksal, das sich wohl zu *Napoleons* Sturz in Parallele setzen läßt.

Schon 1919 betonte ich in meinem Buche: „*Wilson* und *Clémenceau*" das Tragische in *Wilsons* Schicksal: es sind nicht nur die äußeren Ereignisse gemeint, sondern auch die große innere Tragödie: er, der mehr Denker als Diplomat, mehr Prediger seiner hohen Ideen als sie verwirklichender Politiker war, weit über dem Durchschnitt stehend und doch lange nicht groß genug, um die gewaltige Aufgabe, die er sich selbst gestellt, die er freiwillig auf sich genommen, auch zu lösen. In diesem Gegensatz zwischen Wollen und Vollbringen, in dem sein physischer und politischer Zusammenbruch seinen Grund hat, liegt das Tragische seines Schicksals und zugleich seine echt tragische Schuld.

W. Wilson ist vielleicht die tragischeste Gestalt des Weltkrieges. Und hätte dieser Krieg irgendwo einen Dichter ersten Ranges hervorgebracht, er würde uns die *Wilson*-Tragödie geben und er könnte dem Drama des Mannes, den heute bereits die Erde deckt, als Motto das Wort *Schillers* voransetzen, dessen furchtbare politische Wahrheit *Woodrow Wilson* in Paris auskosten mußte bis zur Neige:

„Leicht beieinander wohnen die Gedanken,
doch hart im Raume stoßen sich die Sachen!"

Dr. jur. et rer. pol. **Josef L. Kunz** (Wien).

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandsrechtlichen Abhandlungen.]

A. Deutsche Zeitschriften.

Archiv des öffentlichen Rechts. 1923/24. Neue Folge V, 2 u. 3; VI, 1 u. 2. Enquêterecht und Aufsichtsrecht. Eine verfassungskritische Studie (*Lewald*). — Zur Kritik einiger Grundbegriffe in der „reinen Rechtslehre" Kelsens (*v. Hippel*). — Die französische Gewaltherrschaft an Ruhr und Rhein (*Meurer*).

Weltwirtschaftliches Archiv. 1924. XX, 1 u. 2. Zur Frage der internationalen Vereinheitlichung des Konnossementsrechts (*Pappenheim*). — Erdteilstaaten als Weltmächte (*Vogel*). — Der Weltkrieg und die Nationalitäten Europas (*Rachfahl*). — Probleme der Geldreform in den baltischen Staaten (*Sack*).

Auslandsrecht. 1923/24. V, 1—5. Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Belgien (*Bellefroid*). — Gewerblicher Rechtsschutz in Aegypten (*Dahn*). — Der Begriff der Liquidation nach dem Friedensvertrage (*Brunet-Rukser*). — Internationales und interlokales Privatrecht (*Rundstein*).

Deutscher Außenhandel. 1924. XXIV, 1—10. Einspruch gegen Zollerhöhungen auf dem Verordnungswege. — Erneuerung des deutschen Handelsvertragssystems (*Nitzsche*). — Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag (*Nitzsche*). — Aufhebung der Zollgrenze am Rhein. Einspruch der Reichsregierung. — Neuer Zolltarif und neue Handelsverträge (*Nitzsche*). — Ermäßigung der englischen Reparationsabgabe auf 5%. — Die französische Handelsvertragspolitik seit Kriegsende. — Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland. — Zum Ablauf des deutsch-spanischen Handelsprovisoriums (*Nitzsche*). — Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich und Belgien.

Bankarchiv. 1923/24. XXIII, 5—18. Die Praxis des Freigabeverfahrens in Amerika, insbesondere bei Effekten (*v. Breska*). — Die Freigabe von Kapitalerträgen nach der Winslow Bill (*v. Breska*). — Das deutsche Bankgewerbe zum Reparationsgutachten. — Inhalt und Tragweite der von den Sachverständigen der Reparationskommission erstatteten Gutachten (*Solmssen*). — Auslandsgesellschaften (*Sippell*). — Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten (*Eucken*).

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 1923/24. XVIII, 1—6. Das bürgerliche Recht der Türkei (*Albu* und *Edib*). — Finnland, Gesetzgebung betr. das Urheberrecht (*Kauppi.*) — Der Weltkrieg und die Freiheit der Meere (*Staedler*). — Eingriffe der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in das Wirtschaftsleben (*Higgins*).

Die Friedenswarte. 1923/24. XXIII, 11/12 und XXIV, 1—3. Individuelle und nationale Notwehr (*Humanus*). — Der internationale Kongreß der Liga für Menschenrechte (*Goldscheid*). — Bisherige und künftige Reparationsleistungen (*Kuczynski*). — Die Resolution des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über Deutschlands Haltung auf den Haager Friedenskonferenzen (*Wehberg*). — Die Forderung: Paneuropa (*Brockhausen*). — Paneuropäische Union (*Coudenhove-Kalergi*). — Der Kampf des chinesischen Volkes für Reichseinheit, Demokratie und Abrüstung (*Lenz*). — Deutschland und die Haager Friedenskonferenzen. Kundgebung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 22. 12. 1923. — Das Gutachten des Haager Gerichtshofes über die Rechte deutscher Ansiedler in Polen (*Guggenheim*).

Digitized by Google

Europäische Gespräche. 1924. Nr. 1. Finnland und seine Nachbarn (*Wrede*). — Tanger, heute wie vor zwanzig Jahren (*Asekretis.*)

Der Heimatdienst. 1923/24. III, 11; IV, 1—5. Der Stand der Kriegsschuldfrage (*Graf Montgelas*). — Das Abkommen zwischen dem rheinisch-westfälischen Bergbau und der Mission interalliée de contrôle des usines et des mines (Micum). — Die Reparationsfrage. — Die Oeffnung der deutschen Geheimarchive (*v. Trützschler*). — Die neue Mächtegruppierung in Europa (*Hoetzsch*). — Die Bekämpfung der Mißstände im Auswanderungswesen (*Schmidt*). — Die Sachverständigengutachten (*Wingen*). Für Deutschlands Rechte.

Preußische Jahrbücher. 1923/24. Bd. 194,3—196,3. Die Verfassung des Bundes der Sozialistischen Räterepubliken und der Verfassungsentwurf der russischen Oppositionellen (*Anderssen*). — Gandhi (*Strauß*). — Richard Krauel als deutscher Gesandter in Brasilien, 1894—97 (*Michael*). — Eine neue Geschichte der englischen Politik (*Daniels*). — Die Verhandlungen über die Saarfrage auf der Pariser Friedenskonferenz (*Fischer*). — Der deutsche Föderalismus (*v. Kienitz*). — Deutschland als Wahlreich (*Schäfer*).

Deutsche Juristen-Zeitung. 1924. XIX, 1—12. Unsere Gefangenen an Rhein und Ruhr (*Grimm*). — Eine amerikanische Stimme zu der Frage der Unrechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung. — Der Schupo-Prozeß in Düsseldorf (*Grimm*). — Kriegsschuld und Deutschlands Haltung auf den Haager Friedenskonferenzen (*Kraus*). — Ein wichtiges französisches Dokument gegen das eigenmächtige Vorgehen Frankreichs und Belgiens zur Besetzung des Ruhrgebietes. — Ein krasses Beispiel belgischer Liquidationswillkür. — Vergleichende Darstellung der deutschen V. O. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der österreichischen Z. P. O. (*Engel*). — Der Kieler Kanal unter dem Versailler Vertrag. Der Wimbledonfall (*Rocholl*).

Marine-Rundschau. 1923/24. XXVIII, 4—8; XXIX, 1—4. Die Meerengenfrage des Nordens (*Donner*). — Neuregelung des internationalen Funkverkehrs (*Thurn*). — Landungen an feindlicher Küste (*Rösing*). — Der „Lusitania"-Fall (*Lützow*). — Von Greueln und Greuelpropaganda (*Lützow*). — Seekrieg und Wirtschaftsleben im nordamerikanischen Sezessionskriege 1861—1865 (*Meurer*).

Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. 1924. Heft 4. Historische Entwicklung des Optionsrechts (*Schoenborn*). — Optionsrecht und Minderheitenschutz (*E. Kaufmann*). — Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung der nationalen Minderheiten (*Laun*). — Der Rechtsgang bei Minderheitenbeschwerden (*Szagunn*). — Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff im internationalen Verwaltungsrecht (*Neumeyer*). — Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen (*Isay*).

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 1923/24. XXI, 11 u. 12; XXII, 1—5. Liquidationsansprüche gegen den polnischen Fiskus (S. 321). — Bestimmungen über den Verkehr mit dem besetzten Gebiet. — Lieferfristen im internationalen Eisenbahnverkehr.

Nachrichten für Luftfahrer. 1923/24. IV, 30—52; V, 1—23. Südafrikanisches Gesetz über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention zur Regelung der Luftfahrt und über den Erlaß von Vorschriften zur Kontrolle, Regelung und Förderung des Flugwesens in der Union und zu anderen hiermit im Zusammenhang stehenden Zwecken. — Vorläufiges Abkommen über den Luftverkehr zwischen den Niederlanden und Frankreich, desgl. zwischen Großbritannien und den Niederlanden. — Vorlesungen über Luftfahrwesen im Wintersemester 1923. — Ein Vorschlag zur internationalen Regelung des Luftkriegs. — Pariser Luftverkehrsabkommen vom 13. Oktober 1919. — Vorlesungen über Luftfahrwesen im Sommersemester 1924.

Digitized by Google

Hanseatische Rechtszeitschrift. 1923/24. VI, 6—24; VII, 1—11. Die Haager Regeln in englischer Beleuchtung (*Sieveking*). — Gesellschaft für Handelsrecht des Ueberseeverkehrs im Ueberseeklub Hamburg (*Leo*). — Die vierte Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Leipzig vom 14.—16. März 1923 (*Prochownick*). — Schritte zur Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechts (*Zschucke*). — Freizeichnung der Bahn im internationalen Frachtverkehr (*Reichel*). — Die staatlichen Binnenschiffe und das Binnenschiffsregister (*Bertram*). — Grundzüge des bürgerlichen Rechts R. S. F. S. R. (*Feucht*). — Währungsentschädigung nach Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes bei Zahlung aus vorhandenen Währungsbeständen (*Simon*). — Hague Rules 1922 (*Mittelstein*). — Zum Begriff der Transport-Versicherung (*Pauly*). — Zur Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechts (*Mittelstein*). — Zwei Urteile des norwegischen Höchstgerichts betr. das Subrogationsrecht nebst Bemerkungen (*Schjelderup*). — Das Ziel der Entwicklung des Seerechts (*Gütschow*).

Schiffahrt-Zeitung. 1924. Nr. 8. Weltschiffahrt und Weltschiffahrtsrecht (*Niemeyer*). — Die Sozial- und Lohnpolitik in der Seeschiffahrt 1923 (*Kränzlin*). — Das Weltfrachtgeschäft 1923 (*Fenchel*). — Die Elbschiffahrtsgerichte (*Thiele*).

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 1923. LVI. Quellen- und Literaturbericht zur antiken Rechtsgeschichte 1917—1922 (*Wanger*). — Die ausländische Literatur auf dem Gebiete der privatrechtlichen Wirkungen des Friedensvertrages (*Partsch*). — Das Hauptschrifttum des Arbeitsrechts (*Silberschmidt*). — Strafgesetzentwürfe (*Mezger*).

Wirtschaftsdienst. 1923/24. VIII, 49—52; IX, 1—25. Der Pakt der Ruhrindustriellen. — Die Zukunft des Rheinlandes. — Die belgischen Reparationsstudien. — Bayer 205 (*Zache*). — Die deutsche Regierung und die belgischen Reparationsstudien. — Die Ergebnisse der britischen Reichskonferenz (*Bandmann*). — Der Stand der österreichischen Sanierungsaktion (*Stolper*). — Ruhrbergbau und Micum-Abkommen. — Der Ruhr- und Rheinzoll. — Der amerikanisch-deutsche Handelsvertrag (*Wiskemann*). — Die Anerkennung Rußlands (*v. Eckardt*). — Deutsch-chinesische Verhandlungen (*Mohr*). — Völkerrecht und internationale Solidarität (*Lanz*). — Um die Micum-Verträge. — Der Dawes-Bericht (*Keynes*). — Reparationen und Zahlungsbilanz (*Lotz*). — Der Mc-Kenna-Bericht (*Keynes*). — Reparationen und Staatshaushalt (*Lotz*). — Die Sanierung Ungarns (*Kemény*). — Sachverständigengutachten und Leistungsfähigkeit (*Bonn*). — Sachverständigengutachten und Reichseisenbahn (*Neumark*). — Der Dawesbericht und die amerikanische Mitverantwortung. — Landerschließungsverträge mit den britischen Sultanaten (*Mendelssohn-Bartholdy*). — Länderberichte. Frankreich: Der Freizonen-Konflikt mit der Schweiz (*Keferstein*).

Juristische Wochenschrift. 1923/24. L II, 24; L III, 1—11. Kriegsschäden und Ausgleich nach den Notverordnungen vom 28. Oktober 1923 (*Weck*). — Italienische Studienreform (*Partsch*). — Zur Vertretung deutscher Erbinteressen in Amerika (*Gutsch*). — Vertretungsberechtigung reichsdeutscher Anwälte bei tschechoslowakischen Gerichten (*Stark*). — Methodische Jurisprudenz und Einzelrichtertum; deutsche und englische Auffassung (*Rosenthal* und *Mügel*). — Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe. — Vier Jahre Gemischte Schiedsgerichte (*Wolff*). — Die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte (*H. Isay*). — Die Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Vorkriegsverträgen zwischen Deutschen und Angehörigen der verbündeten Staaten (*Marx*). — Die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien

Digitized by Google

(*Schneider*). — Die Mixed claims commission in Washington (*Kießelbach* und *Isay*). — Ist der S. H. S.-Staat ein „Neuer Staat"? Ein weiterer Beitrag zu dem Liquidationsrecht Jugoslaviens (*Döring*). — Das Schicksal des deutschen Eigentums in den ehemals feindlichen Ländern: I. Allgemeine Uebersicht (*Krüger*). — II. Einzelne Staaten: a) Großbritannien. 1. Zur Liquidationsgesetzgebung in Großbritannien. Neue Freigabemöglichkeit für deutsches Vermögen (*Goldschmidt*). 2. Neue Richtlinien über die Freigabe deutschen Eigentums in England (*Oppenheimer*). 3. Die Bedeutung des Berichts des Lord Blanesburgh-Committees vom 24. Dezember 1923 (*Beutner*). Die Freigabe des beschlagnahmten deutschen Privateigentums in England auf Grund der neuen Bestimmungen des Board of Trade (*Loewenfeld*). b) Vereinigte Staaten von Amerika. 1. Das deutsche Eigentum in Amerika (*Baburger*). 2. Das Freigabeverfahren in den Vereinigten Staaten (*Hirschfeldt*). — Die Neugestaltung des Reichsausgleichsgesetzes (*Fuchs*). — Der gegenwärtige Stand der Rechtsentwickelung in Elsaß-Lothringen (*Schwalb*). — Bericht aus Oesterreich (*Abel*). — Sowjetrußland. 1. Das neue Zivilrecht der Sowjetrepublik (*Freund*). 2. Das neue sowjetrussische Erbrecht (*Rabinowitsch* und *Freund*). — Die Gesetzgebung der Tschechoslowakei im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag (*Döring*). — Die 5. panamerikanische Konferenz 1923 (*Rauchhaupt*). — Amtliche Veröffentlichungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission (*Kaufmann*). — Gültigkeit deutscher Gesetze im besetzten Gebiet (*Bube*). — Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe über Markentwertung und clausula rebus sic stantibus (*Bukofzer*). — Entschädigung von deutschen Kunden liquidierter Banken (*Auerbach*). — Sind die deutschen Gerichte auf Anruf eines deutschen Klägers zuständig in dessen Rechtsstreit mit einem polnischen Staatsangehörigen aus einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages geschlossen ist? (*Haase*). — Das Armenrecht der Angehörigen Sowjetrußlands (*Freund*). — Vollstreckbarkeit italienischer Urteile in Deutschland (*Frankenstein*). — Die Z. P. O. in polnischer Hand (*Aufrecht*). — Zur Klagbarkeit des Liquidationserlöses (*Rukser*). — Vorkriegsverträge und Ausgleichsverfahren (*Schwarzenberger*). — Die deutsch-ostafrikanische Rupie (*Wunderlich*). — Ueber die Pflicht eines Russen, die Prozeßsicherheit als Kläger (§ 110 Z. P. O.) bezw. den doppelten Kostenvorschuß (§ 85 G. K. G.) zu leisten (*v. Falkowsky*).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 1923/24. LXXXVII. 1—3. Rechtsfolgen der Kriegsbeschlagnahme in London ruhender Shares (*Sieben*). — Konsulargerichtsbarkeit, Admiralitätsgerichtsbarkeit und Freihafen nach dem Gewohnheitsrecht von Marseille in der Darstellung des Cod. Gall. Nr. 183 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (*Zeller*).

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. 1923/24. XVII, 17—24; XVIII, 1—12. Der Einfluß Kants auf die Rechtsphilosophie (*Sauer*). — Kant und wir (*Staffel*). — Die Zuständigkeiten für den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr nach der Reichsverfassung (*Mettgenberg*).

Zeitschrift für Standesamtswesen. 1924. IV, 11. Allgemeine Bemerkungen zum internationalen Recht in Personenstandssachen (*Bergmann*).

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1923/24. XLIV, 1—5. Die Geisteskranken im Vorentwurf des italienischen Strafgesetzbuches (*Aschaffenburg*). — Studien zum altitalienischen Strafprozeß (*Kantorowicz*). — Aus England. Ein Ueberblick über die kriminalistische Literatur der letzten Jahre (*Wegner*). — Die geistesverwirrten Verletzten: Die Stiefkinder des Rechts (*Reisinger*).

Digitized by Google

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes. 1924. XIII, 1. Die Kompensation im internationalen Privatrecht (*Dölle*). — Die französische Gesetzgebung (Zivilrecht und Zivilprozeß) 1. Januar 1913 bis 22. Juli 1923 (*Rheinstein*). — Der Stand der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilprozesses in der Tschechoslowakischen Republik (*Weiß*). — Können im Adhäsionsverfahren ergangene Urteile ausländischer Strafgerichte in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden? (*Pagenstecher*). — Notizen zur Rechtsvergleichung. I. Deutscher und österreichischer Zivilprozeß in abgetretenen Gebieten. II. Der Vortermin in Oesterreich. III. Clausula rebus sic stantibus (*Rabel*).

B. Ausländische Zeitschriften.

Foreign Affairs. 1923/24. V, 6—12. The state of Europe. Britain's danger and Britain's duty. — The League of Nations, liberals, and peace. (*Bullock*). — The Little Entente and France (*Orientalis*). — India at the cross-roads (*Andrews*). — The voice of Egypt. — To France: The old road and the new (*Morel*). — Reparations. Facts versus fictions. — Poland ant Central Europe (*Retinger*). — Security for France, or security against war? Is France entitled to claim special safeguards? (A neutral statesman). — Commonwealth of nations or empire? A problem which must now be faced (*Andrews*). — How America has dealt and is dealing with exenemy property. Senator Borah's Bill. — The European irredentas. How the peace treaties have violated the rights of nationality (*Chatterton—Hill*). — The new scheme for Reparations (*Hobson*). — Some observations on the meeting of the council of the League of Nations in march, 1924 (*Bisschop*). — The proposed renewal of military control in Germany (*Bennett*). — The Caliphate and its history (*Borthwik*). — Reparations and the exports' report. — Peace, war, and the people (*Lord Acton*). — Racial minorities and the League (*Baron Heyking*).

Literary supplement to Foreign Affairs, März 1924. The making of the Treaty of Versailles. Woodrow Wilson and world settlement (*Dickinson*). — French policy since Versailles. The treachery of France (*Russell*).

Bulletin de l'Institut intermédiaire international. 1923. IX, 1. Le charactère juridique des traités relatifs aux droits légaux des sujets (*Kosters*). — Règles concernant le contrôle de la radiotélégraphie en temps de guerre et la guerre aérienne fixées par la commission des juristes chargée d'étudier et de faire rapport sur la revision des lois de la guerre. — L'application du traité de paix avec l'Allemagne. — La Société des Nations.

Bulletin des transports internationaux par chemins de fer. (Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport). 1923/24. XXXI, 12; XXXII, 1—5. Die zweite von dem Völkerbund veranstaltete Hauptversammlung über Verkehr und Durchfuhr. — Italienische Eisenbahnbaupläne in den neu erworbenen Gebieten. — Uebereinkommen über das internationale Eisenbahnwesen (*Isabelle* und *Pacaud*). — Deutsch-polnisches Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien.

International Conciliation. 1923/24. Nr. 186—198. The United States and the Permanent Court of international Iustice. — The United States and Mexico. — The reduction of armaments. — The conference on Central-American affairs. — Franco-German reconciliation. — The development of the international mind. — The centenary of the Monroe doctrine (*Hughes*). — American cooperation for world peace *(Hill)*. — The winning plan selected by the jury of the American peace award. — Report

Digitized by Google

upon health, sickness and hunger among German children *(Emerson)*. — The Permanent Court of international Justice *(Moore)*.

Le Droit d'Auteur. 1923/24. XXXVI, 8—12; XXXVII, 1—6. La nouvelle loi suisse sur le droit d'auteur du 7. 12. 1922. — Du contrat de travail des journalistes. — De la nature juridique du droit d'auteur. — Vicissitudes et état actuel de la production littéraire et des droits des auteurs en Russie. — De la contrefaçon d'œvres musicales. — L'Union internationale en 1924. — L'accession du Canada à la Convention de Berne revisée et ses conséquences. Le conflit entre le Canada et les Etats-Unis. — La nouvelle loi roumaine sur la propriété littéraire et artistique. — Les emprunts licites, étude générale du régime de l'Union et de législation intérieures. — La protection des informations de presse *(Röthlisberger)*.

Friedensrecht. 1923/24. III, 3—6. Eine Auslegung des Art. 249 h 1 des Staatsvertrages von St. Germain *(Weiser)*. — Der Staatsvertrag von St. Germain und die Liquidierung des österreichischen Vermögens *(Blühdorn)*.

Gerichtshalle. 1924. LXVIII, 2—6. Ueber den Erwerb von Rechten an beweglichen Sachen durch Ausländer. — Streifzüge durch die Gerichtsorganisation und die Rechtspflege in Frankreich *(Horn)*. — Thesen aus den Erkenntnissen der polnischen Gerichte *(Klarfeld)*. — Die Rechtswirksamkeit ausländischer Urteile nach der ungarischen Zivilprozeßordnung. *(Schmidl)*. — Die Geldentwertung in der polnischen Judikatur *(Klarfeld)*. — Das neue ungarische Gesetz über den dem Gläubiger im Falle säumiger Erfüllung von Geldverbindlichkeiten zustehenden Schadenersatz *(Schmidl)*. — Die liberale Behandlung der Staatsfremden im italienischen Prozeß- und Exekutionsrechte *(Goldschmid)*. — Die Vollstreckung österreichischer Urteile in Italien *(Goldschmied)*.

Grotius. Annuaire international pour 1924. L'Académie de droit international en 1923 et avant (*van Kleffens*). — La commission de juristes pour la révision des lois de la guerre (*Surie*). — L'évolution du droit international de la faillite (*Jitta*). — In memoriam prof. dr. A. A. H. Struycken (*van Karnebeek*). — Aperçu de faits internationaux d'ordre juridique. 1er janvier 1923—1er février 1924 (*van Eysinga*). — Aperçu de la jurisprudence néerlandaise en matière de droit international privé en 1923 (*van der Flier*). — La Hollande, membre de la Société des Nations (*Kluyver*). — Les Pays-Bas et l'organisation internationale du travail en 1923 (*Jonkes*).

The American Journal of international law. 1923/24. XVII, 4; XVIII, 1 u. 2. Observations on the Monroe Doctrine (*Hughes*). — The laws of war concerning aviation and radio (*Rodgers*). — Protection of minorities by the League of Nations (*Rosting*). — The competence of the Mixed Arbitral Courts of the Treaty of Versailles (*Strupp*). — Sovereignty of the Mandates (*Quincy Wright*). — Neutrality and the World War (*Graham*). — The legality of the occupation of the Ruhr Valley (*Finch*). — The Hague Academy of International Law (*Scott*). — The Institute of International Law (*Scott*). — The second year of the Permanent Court of International Justice (*Hudson*). — The codification of international law: Some preliminary queries (*Crocker*). — Proposed rules for the regulation of aerial warfare (*Garner*). — The far eastern republic: A product of intervention (*Quigley*). — The question of East-Carelia (*Kalijarvi*). — The Janina-Corfu affair (*Hill*). — Interpretation of art. X of the Covenant of the League of Nations (*Scott*). — From Sèvres to Lausanne (*Brown*). — Recent questions and negociations (*Hughes*). — An introduction to the history of international law (*Korff*). — The codification of international law (*Scott*). — The opium question (*Quincy Wright*). — Ratification of treaties in Great Britain (*Scott*). — Extradition treaties and

Digitized by Google

the death penalty (*Reeves*). — Status of the inhabitants of mandated territory (*Quincy Wright*). — The Pan-American scientific congress (*Scott*).

Journal du droit international (Clunet). 1923/24. L, 6; LI, 1 u. 2. La révolution bolchévique et le statut juridique des Russes: (*André-Prudhomme*). I. Le point de vue de la jurisprudence française (*Grouber* et *Tagev*). II. Le point de vue de la jurisprudence anglaise (*Idelson*). Le point de vue de la jurisprudence allemande (*Freund*). — Sur la portée de l'„annullation" des contrats d'avant-guerre édictée par l'article 299 litt a) du Traité de Versailles (*Gidel*). — Colons allemands en Pologne (*Bellot*). — La compétence des Tribunaux arbitraux mixtes et des juridictions françaises relativement aux contrats conclus avant ou pendant la guerre (*Perroud*). — Contribution à l'étude du régime post-capitulaire en Turquie (*Ténékidès*). — Perte de la nationalité autrichienne (*Sée*). — De l'effet produit par les changements de nationalité sur l'acquisition et l'exercice du droit à réparation en matière de dommages du guerre (*Oudinot*). — Le statut des Sociétés françaises de pétrole en Pologne (*André-Prudhomme*). — Chronique de droit aérien international. Le Code de l'air (*Nicolay*).

Schweizerische Juristen-Zeitung. 1923/24. XX, 12—24. Ueber die Revisionsbedürftigkeit unseres internationalen Familienrechts (*Gautschi*). — Die Zwischenbenutzung nach dem schweizerischen Patentgesetz und ihre Nachwirkungen nach der Veröffentlichung des Patentes (*Frick*). — Kritische Bemerkungen eines englischen Juristen über das schweizerische Zivilgesetzbuch (*Wyler*). — Zur Frage der Verschollen-Erklärung von Ausländern in der Schweiz (*Werner*). — Das skandinavische Kaufrecht (*Gutzwiller*). — Prozessuales und International-privatrechtliches zu Art. 157 Z. G. B. (*Stauffer*).

International Labour Review. 1924. IX, 1—6. The international conference of labour statisticians. — Social insurence in Sweden (*Liedstrand*). — The legal character of the international labour organisation (*Vilallonga*). — The rights of emigration and immigration (*Fauchille*). — Freedom of association and Trade Unionism: An introductory survey (*Nicod*). — Minimum wage legislation in Canada (*Mac Millian*). — Alien workers under workman's compensation legislation in the British Empire. — Alien workers under workman's compensation legislation in the United States.

Rechtsgeleerd Magazijn. 1923/24. XLII, 1—6 und Supplement; XLIII, 1/2. Het laten en zijne onrechtmatigheid in het Romeinsche Strafrecht (*Vrijheid*). — Invloed van den wereldoorlog 1914—1918 op de Haagsche Verdragen van internationaal privaatrecht van 1902 en 1905 (*van Hasselt*). — Is het mogelijk beginselen van gerechtigheit te doen heerschen? (*Janssen van Raay*). — Vredeban en Rechte weer (*van Apeldoorn*). — Overzicht der Engelsche wetgeving gedurende het jaar 1921 (*Drucker*). — De hervorming van het Romeinsche Strafrecht bij de Lex Flaminia (232 v. Chr.) (*Nap*). — Ven nootschappen in de Vereenigde Staten (*Gratama*). — Die Verschiebung der Machtverhältnisse im alten und neuen Deutschland, dargestellt an der Lehre Montesqieu's, und die praktische Bedeutung dieses Prinzips für die juristische Konstruktion (*v. Hippel*).

La Propriété Industrielle. 1923/24. IXL, 8—12; L, 1—5. État actuel de la question de la propriété scientifique. — De la preuve du droit de priorité. Art. 4, lettre d, de la Convention générale d'Union (*Strézow*). — La cinquième conférence panaméricaine et la Convention sur les marques de fabrique. — La lutte contre la concurrence déloyale. Postulats de revision de la convention d'Union. — Le nouveau projet de loi Russe sur les brevets d'invention (*Heifetz*). — L'Union internationale pour la pro-

Digitized by Google

tection de la propriété industrielle en 1923. — La protection des marques étrangères dans la République Argentine (*Breuer-Moreno*). — L'obligation d'exploiter les brevets et la Convention générale d'Union. I und II. — Tableaux synoptiques indiquant les prescriptions des lois nationales en vigueur pour l'exploitation des brevets.

Revue de droit international privé (Darras). 1922/24. XVIII, 1—4; XIX, 1. Un homme, une œuvre: Édouard Clunet (*de Lapradelle*). — Les décrets du 8 novembre 1921 sur la nationalité d'origine en Tunisie et au Maroc (Zone française) devant la Cour permanente de justice internationale (*X. X. — Hogg — de Lapradelle — Pollock — Mérillon*). — Les projets de lois d'introduction des lois civiles et commerciales et de procédure civile en Alsace et en Lorraine et le droit international privé (*Niboyet*). — Portée et limite du principe concernant l'application par les tribunaux français aux étrangers de leurs lois nationales régissant leur statut personnel, spécialement en matière de marriage, de divorce et de séparation de corps (*Jordan*). — Le système de la répression universelle. Ses origines historiques. Ses formes contemporaines (*Donnedieu de Vabres*). — Le renvoi (*Arminjon*). — Décisions des tribunaux arbitraux mixtes (*Pépy*). — Le problème de l'exterritorialité en Chine (*Escarra*). — La clause compromissoire dans les rapports de commerce internationaux (à propos de quelques récents projet et propositions de loi) [*Hamel*]. — Le droit pénal international dans les projets de codes pénaux de Pologne et de Tchéco-Slovaquie (*Donnedieu de Vabres*). — Des conflits de lois en matière d'exécution testamentaire (*Guyot*). — La clause compromissoire dans les rapports de commerce internationaux (suite, *Hamel*). — Le problème de l'exterritorialité en Chine (suite, *Escarra*). — Essai d'un système rationnel de distribution des compétences en droit pénal international (*Donnedieu de Vabres*).

Revue générale de droit international public (Fauchille). 1923/24. XXX, 1—6; XXXI, 1—2. Les tribunaux pour la navigation du Rhin et le pouvoir judiciaire de la Commission centrale du Rhin (*Niboyet*). — L'avenir du sous-marin (*François*). — Le traité de Bogota conclu le 6 avril 1914 entre la Colombie et les États-Unis d'Amérique (*de Boeck*). — Le Spitzberg et la convention du 9 février 1920 (*Piccioni*). — Essai de systématique du droit international (Plan d'un cours de droit international public) [*Scelle*]. — L'affaire de Memel. La décision de la conférence des ambassadeurs du 16 février 1923 (*Blociszewski*). — La situation juridique du territoire de la Ville libre de Dantzig (*Makowski*). — La Fédération soviétique (*Pilenco*). — La sanction militaire des décisions de la Société des Nations (*Piccioni*). — L'Institut de droit international. Session de Grenoble (août-septembre 1922) [*Rey*]. — Le régime du mandat d'après le traité de Versailles. Son application dans le Proche Orient. Mandats français en Syrie, anglais en Palestine et Mésopotamie (*Pic*). — La réglementation internationale de la guerre aérienne (*Garner*). — Les bases juridiques de la question de Javorina (*Krcmar*). — La Société des Nations et les Puissances devant le problème arménien (*Mandelstam*). — La révision du Pacte de la Société des Nations (*Paulus*). — Une page inédite de l'histoire moderne du problème baltique. Les îles d'Aland et le Mémorandum de Saint-Pétersbourg du 23 Avril 1908 (*von Taube*). — Le centenaire de la Doctrine de Monroe (*X*). — Correspondance. La question de Memel (*de L.-Milosz*). — Les représailles entre États membres de la Société des Nations (*Politis*). — Le droit des nationalités. Sa valeur, son application (*Girand*). — Le statut des minorités et l'échange obligatoire des populations gréco-turques (*Ténékidès*). — La restauration de la Pologne et la diplomatie européenne (*Blociszewski*).

Digitized by Google

Revue de droit international et de législation comparée (de Visscher). 1923/24. L, 4—6 u. L I, 1—2. Sur un point peu aperçu de la doctrine de Dicey (*Pillet*). — La réglementation internationale de la navigation aérienne, 1 e et 2 e partie (*Garner*). — La fin de la guerre en Russie au point de vue du Droit international (*Nolde*). — L'état de la protection des minorités à la veille de la 4 e assemblée de la Société des Nations. (*Fouques-Duparc*). — Les travaux du V e Congrès international du Comité juridique international de l'aviation (*Homburg*). — L'immunité de juridiction des Etats étrangers et l'examen de leurs actes de puissance publique par les tribunaux internes (*van Praag*). — La double conception du droit international et le caractère international du droit dit international privé, 2 e partie (*Söderqvist*). — L'immunité des navires d'Etat devant le Comité Maritime International (*von Staël-Holstein*). — Le régime nouveau des détroits (*de Visscher*). — Les résultats de la troisième session de la Cour permanente de justice internationale (*de Vineuil*). — Le différend franco-britannique au sujet des décrets de nationalité à Tunis et au Maroc (Zone française) (*Ruzé*). — La classification des traités internationaux (*Rapisardi-Mirabelli*). — La session de Bruxelles de l'Institut de droit international, 4.—11. 8. 1923 (*de Visscher*). — Académie de droit international de la Haye (*Rutgers*). — Association de droit international. Conférence de Londres, 4. 10. 1923 (*Rutgers*). — Les rapports entre le pacte de la Société des Nations et le projet de Traité d'assistance mutuelle (*Erich*). — Le régime nouveau des détroits (suite, *de Visscher*). — Les zones franches autour de Genève (*Paulus*). — Le procès de déportés belges contre le Reich allemand (*Pirenne*). — Les séquestres de guerre en Grèce et en Turquie et leurs effets internationaux (*Ténékidès*). — L'affaire de Javorina devant la Cour permanente de justice internationale (*de Vineuil*). — La compétence „forum contractus" sous le régime établi par la Convention franco-belge du 8 juillet 1899 (*Luyssen*).

Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales*) (Sottile) 1923/24. I, 2; II, 1. La république de Cuba et les Etats-Unis (*de la Torriente*). — Le continent américain et la future vie internationale (*Alvarez*). — Guerre des Nations (*Sloutzki*). — El nuevo concepto de la neutralidad (*de Lasala Llanas*). — Les zones franches de Genève (*Martin*). — L'Académie de droit des gens de la Haye (*van der Mandere*). — Le litige franco-britannique sur les décrets de nationalité en Tunisie et au Maroc (*Redslob*). — Les Unions internationales (*Neumeyer*). — El nuevo concepto de la neutralidad (Fortsetzung und Ende, *de Lasala Llanas*). — Le bombardement des villes ouvertes (*Slontzki*). — Nouvelles règles du droit de guerre (*van de Mandere*). —

Rivista di Diritto Internazionale. 1923/24. XV, fasc. IV; XVI, fasc I. Stato et territorio III, Sez. 1 u. 2. (*Donati*). — Il rapporto d'impiego

*) Die in Genf durch Herrn *A. Sottile*, Privatdozent des Völkerrechts, an der Universität Genf im Jahre 1923 gegründete *Revue* ist die erste in der Schweiz erscheinende Zeitschrift auf dem Gebiete der Völkerrechtswissenschaft, Diplomatie und Politik. Bedeutende Staatsmänner und Völkerrechtslehrer sind als Mitarbeiter gewonnen worden. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in Lieferungen von 65—110 Seiten. Die Abhandlungen kommen in der Sprache ihres Verfassers zum Abdruck. Eine Bibliographie berichtet über die neue Literatur, eine Abteilung „*Faits et informations*" über die neuen völkerrechtlich, diplomatisch oder politisch belangreichen Ereignisse. Die Direktion, Redaktion und das Büro der Zeitschrift befinden sich in Genf, Chemin de Miremont, 35.

Digitized by Google

nella Società delle Nazioni II (*Borsi*). — La Corte permanente di giustizia internazionale. Continuazione (*Salvioli*). — Il nuovo procedimento conciliativo delle controversie internazionali (*Borsi*). — Note in materia di successione di Stato a Stato (*Cavaglieri*).

Société des Nations. Journal Officiel. IV, 8—12; V, 1—5. Procès-verbal de la 25 e session du Conseil, tenue à Genève du 2 au 7 juillet 1923: 517. Mémoire du Gouvernement britannique concernant un examen général de l'administration du Territoire du Bassin de la Sarre. 524. Opinion de la Commission permanente consultative pour les questions navales, militaires et aériennes sur les résolutions XIV et XV de l'Assemblée concernant les principes et méthodes d'application des Traités de garantie mutuelle. 529—533 a. 542. Rapports sur les minorités en Esthonie, sur l'interprétation de l'article 4 du Traité du 28 juin 1919 entre les principales Puissances all. et ass. et la Pologne, sur la situation générale et financière de la Ville libre de Dantzig, sur l'expropriation par le Gouvernement roumain des biens immobiliers appartenant aux optants hongrois. 538/39. Mémoires du Secrétaire général concernant les minorités en Lituanie et en Albanie. — Bassin de la Sarre. S. S. 1064, 1218 ff, 1527 ff. — Protection des minorités S. S. 1065 ff. — Réconstitution finançière de l'Autriche S. S. 1096 ff., 1165 ff., 1547 ff. — Organisation internationale du travail S. S. 1128 ff., 1231. — Ville libre de Dantzig S. 1225 ff. — Procès-verbal de la 26 e session du Conseil, tenue à Genève du 31 août au 29 septembre 1923. — Bassin de la Sarre. V, S. S. 109 ff., 441 ff., 808 ff. — Statut du Territoire de Memel S. S. 121 ff., 440. — Albanie S. S. 162 ff., 762 ff. — Réconstruction financière de l'Autriche V, S. S. 169 ff., 460 ff., 780 ff. — Organisation internationale du travail. V, S. S. 316, 493, 821. — Ville libre de Dantzig V, S. S. 452, 812 ff. — Procès-verbal de la 27 e session du Conseil, tenue à Paris du 10 au 20 décembre 1923. — Procès-verbal de la 28 e session du Conseil, tenue à Genève du 10 au 15 mars 1924.

Die Tätigkeit des Völkerbundes. 1923/24. III, 6—12; IV, 1—4. Der Ständige Internationale Gerichtshof. Der Fall Wimbledon. S. 130—134. — Der finanzielle Wiederaufbau Oesterreichs. III, S. S. 134, 161, 186, 232, 287, 311; IV, S. S. 6, 44, 66, 91. — Die Freie Stadt Danzig. III, S. S. 171, 205, 236, 317, 350; IV, S. S. 11, 69. — Mandate. III, S. S. 151, 205, 237, 318, 351. — Das Saargebiet. III, S. S. 147, 173, 205, 237, 295, 317, 351; IV, S. S. 12 ff., 47, 70. — Schutz der Minderheiten. III, S. S. 176, 239, 318, 352; IV, S. S. 47, 71, 95. — Die Enteignung der Grundbesitze ungarischer Optanten durch die rumänische Regierung. III, S. 177. — Die Memelfrage. III, S. S. 297, 354; IV, S. S. 16, 48, 73. — Der Ständige Internationale Gerichtshof. 1. Gutachten des Gerichtshofes über die Frage gewisser Kategorien deutscher Ansiedler in Polen. 2. Auslegung von Art. 4 des Minderheitenvertrages. — Der Völkerbund in 1923.

La Vie des Peuples. 1923/24. IV, 43—47. Le Panaméricanisme à Santiago du Chili (*Lafond*). L'opinion scandinave et les événements d'Allemagne. Les Scandinaves et la Ruhr (x). — Le centenaire de la doctrine de Monroe (*Hugues*). — La constitution de Weimar (*Dresch*). — La Société des Nations est-elle un super-Etat? (*Scelle*). — La Commission des Réparations (*Boris*). — Le traité italo-yougoslave (*Loiseau*). — Le règlement de la question de l'Adriatique et le pacte de Rome (*Chataigneau*). — Les Commissions interalliées de contrôle et le désarmement de l'Allemagne (*Isaac*). — L'Etat libre d'Irlande (*Garnier*).

Yale Law Journal. 1923/24. XXXIII, 1—8. Does the eighteenth Amendment violate international law? — A new code for the carriage of goods by sea (*Poor*) — The new married women's citizenship law (*Flournoy*). —

Digitized by Google

Service of process on foreign corporations. — The first British courts in Canada (*Riddel*). — French administrative law (*Garner*). — Territoriality, public policy and the conflict of laws (*Lorenzen*). — The sale of German owned patents under the Trading with the enemy Act as amended. — Administration of justice in England 1906 v. 1923 (*Brown*). — Relative priority of maritime liens (*Beach*). — The opinions of the German-American mixed claims commission in the light of international law. — Collisions in territorial waters and the conflict of laws.

Zeitschrift für öffentliches Recht (Kelsen). 1923. III, 5/6. Kritische Bemerkungen zum Gesellschafts-, Staats- und Gottesbegriff bei Kelsen (*Pitamic*). — Zur Genesis der Revolution von 1848 (*Engel-Jánosi*). — Völkerbund-Kontrolle als Staatseinrichtung (*Merkl*).

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 1924. XLIII, 1. Eugen Huber, 1849—1923 (*Mutzner*). — Studien zum Bürgschaftsrecht in den altburgundischen, savoyischen und westschweizerischen Rechtsquellen (*Haff*).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 1922/23. XXXV u. XXXVI. Ueber das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit (*Burckhardt*). — Die Strafrechtsreform in der tschechoslowakischen Republik (*Mirička*). — Ein österreichischer Gegenentwurf zu dem Allgemeinen Teil des Ersten Buches des Deutschen Strafgesetzentwurfes (*Kodečka*). — Der polnische Strafgesetzentwurf (*Makarewicz*). — Die Zuständigkeit der eidgenössischen Strafgerichte (*Stooß*). — Ueber spanische, französische und schweizerische Gefängnisverhältnisse. Notizen eines Untersuchungsgefangenen (*Kehrli*). — Internationale Kriminalistische Vereinigung. Schweizerische Landesgruppe (*Hafter*). — Die Bundesgerichtsbarkeit für politische Vergehen in Interventionsfällen (*Stooß*). — Der Strafkodex der russischen Räterepublik (*von Harten*). — La défense de M. Krupp devant le Conseil de guerre français dans la Ruhr (Plaidoirie de M. *Alexandre Moriaud*). — La réforme du droit pénal militaire suisse (*Logoz*). — Neue Bestrebungen in den Erziehungs- und Strafanstalten des Staates New Yersey, U. S. A. (*Kellerhals*). — Die Reform des deutschen Auslieferungsrechts (*Mettgenberg*).

II. Bücherbesprechungen.

Völkerrecht.

Verdroß, Alfred. Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung. Tübingen 1923. 171 S.

In seiner Erstlingsuntersuchung (1914: „Zur Konstruktion des Völkerrechts") hat *A. Verdroß* dem Verhältnis zwischen staatlichem Recht und Völkerrecht eine „monistische" Konstruktion zu geben unternommen, welche er in seiner Abhandlung „Grundlagen und Grundlegungen des Völkerrechts" (in dieser Zeitschrift, Bd. XXIX, 1921, S. 65 ff.) in der Weise entwickelt hat, daß die gesuchte Einheit durch das Ueberragen des Völkerrechts „wenigstens in seiner obersten Spitze" über die staatlichen Rechtsordnungen gefunden wurde. In dem vorliegenden Buche geht er weiter. Er tritt (gegen *M. Wenzel*, *H. Kelsen*, im Einklang mit *F. Sander*) für die „Einheit des rechtlichen Bildes" im Sinne nicht des Ueberragens des Völkerrechtes über das staatliche Recht, aber der „Völkerrechtsverfassung" über das staatliche Recht ein, indem er ausdrücklich sowohl den Primat des Völkerrechts als den Primat des staatlichen Rechtes (S. 134) ablehnt. Dabei mußte ihm natürlich der Souveränitätsbegriff die Hauptschwierigkeit bereiten. Was er in dieser Hinsicht literatur- und dogmengeschichtlich (S. 1—35) darlegt, läuft auf das

Digitized by Google

Ergebnis hinaus, daß es sich bei den Souveränitätskontroversen um Wortstreite handle. Diesem Streiten setzt *V.* die Formel entgegen, daß die staatliche Souveränität die Bedeutung habe, „die besondere Kompetenz zu sein, welche die Staaten auf Grund des Völkerrechts besitzen". Er fügt hinzu (S. 35): „Staatliche Souveränität und unmittelbare Völkerrechtsunterworfenheit bedeuten daher ein und dasselbe". *V.* baut seine Anschauung nicht positivistisch auf, auch nicht naturrechtlich, oder gar metarechtlich (worauf *V.* besonderes Gewicht legt), vielmehr in einer Methode, welche man vielleicht als empirisch-intuitive Behandlung in dialektischer Zuspitzung bezeichnen kann, wobei literar- und dogmengeschichtliche Untersuchungen sowie polemische Auseinandersetzungen mit Andersdenkenden einen beträchtlichen Raum einnehmen. *V.* weist mit Sympathie auf das *Leibniz*'sche *„theatrum legale mundi"* hin und hebt ferner als Vorgänger seiner Anschauungen hervor: *Zouch, Rachel, J. J. Moser, W. Blackstone, Bierling, R. Stammler.*

Das Hauptergebnis der vorliegenden Untersuchung darf der Referent wohl dahin zusammenfassen, daß der Verfasser das staatliche und das internationale Recht als gleichartige, in organischer Entwicklung verbundene Gestaltungen betrachtet, bei denen das staatliche Recht von dem aus ihm selbst hervorgewachsenen Recht der Völkerrechtsverfassung überboten und bestimmt wird. Die föderative Staatstheorie, welche *Konstantin Frantz* vor zwei Menschenaltern (zuletzt in: „Der Föderalismus", Mainz 1879) vertreten hat, ferner der „aus Willenseinigung geflossene Gemeinwillen" *H. Triepels* sowie das „Koordinationsrechtliche Völkerrecht" *E. Kaufmanns* beruhen auf Anschauungen, von welchen sich die freilich ganz anders geformelten Anschauungen, für welche *Verdroß* eintritt, sachlich doch nicht sehr weit entfernen. *Th. Niemeyer.*

Burckhardt, W., Prof. Dr. Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. Bern 1923. 23 Seiten.

Die Schrift ist die Wiedergabe eines Vortrags, welcher am 15. Dezember 1922 an der Bernischen Hochschule gehalten wurde. Nicht die zufälligen Lücken des geltenden Rechtes, sondern die in dem Wesen des Völkerrechts unausweichlich gegebenen Mängel untersucht der Verfasser. Er findet sie in dreierlei: dem grundsätzlichen Fehlen völkerrechtlicher Zwangsgewalt zur Erzwingung der Völkerrechtsnormen, der grundsätzlichen Einflußlosigkeit des Völkerrechts auf die Entstehung der Staaten, endlich dem Fehlen eines völkerrechtlichen Maßstabes für die Geltung der Völkerrechtssätze. Dieses Dreierlei aber entspricht und entspringt dem einen Mangel des bestehenden Rechtszustandes, welchen *B.* das „Fehlen einer überstaatlichen Organisation" nennt und welchen er in historischer Betrachtung so ausdrückt: „Die Menschheit befindet sich in einem widerspruchsvollen Uebergang von dem Zustand der unbefangenen Alleinberechtigung jedes Staates, und damit der rechtlichen Isoliertheit aller Staaten, zum Zustand der rechtlichen Zusammengehörigkeit aller Völker in einem staatlichen Verbande". Er fügt hinzu: „Doch müssen wir an diesem Unvollkommenen festhalten und es zu verbessern suchen, soweit es sein Wesen zuläßt". *Th. Niemeyer.*

Bittner, Ludwig. Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, Berlin und Leipzig, 1924. XIV und 314 S. 8°.

Der Herr Verfasser, Professor der Geschichte an der Universität und Vizedirektor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, hat für das Völkerrecht schon durch sein „Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge" (Wien 1917) Rühmliches geleistet. Das nun vorliegende Werk, das die verschiedenen Formen der auf schriftlichem Weg abgeschlossenen völker-

Digitized by Google

rechtlichen Verträge vor Augen führt, die Frucht zwanzigjähriger Arbeit, gibt Zeugnis von einer geradezu bewunderungswürdigen Sorgfalt und Gründlichkeit.

Das erste Hauptstück handelt von der „Befugnis zur rechtsverbindlichen Beurkundung", die den Staatshäuptern und den auswärtigen Aemtern zusteht, sowie von der parlamentarischen Genehmigung. Im zweiten Hauptstück „das zusammengefaßte Beurkundungsverfahren" werden die so vielfältigen Formen der in aller Form, von den Staatshäuptern oder den Regierungen, abgeschlossenen Verträge, sowie ihr Werdegang dargestellt (Verhandlungen, Vollmachten der Unterhändler, Vertragsentwurf, Signierung, Ratifikation, Hinterlegung). Das dritte und letzte Hauptstück bezieht sich auf die „einfache, unmittelbare Beurkundung", d. h. die Ausfertigung der nicht formell, sondern auf dem diplomatischen Korrespondenzweg abgeschlossenen Verträge.

Gehoben durch eine vortreffliche Darstellung gewährt das Werk, wiewohl es einen an sich spröden Stoff behandelt, interessante Einblicke in das Getriebe der Regierungen und der Diplomaten fast aller Staaten. Es eröffnet aber auch den Zugang zu einer gründlicheren Behandlung zahlreicher Streitfragen auf dem Gebiet des Vertragsrechts. Und deshalb schulden die Vertreter des Völkerrechts dem Herrn Verfasser besonderen Dank.

Alexander Hold-Ferneck, Wien.

Scipione Gemma. *Appunti di diritto internazionale. Diritto pubblico.* 394 S. Bologna (N. Zanichelli) 1923.

Der hervorragende Bologneser Universitätslehrer hat mit der vorliegenden Publikation der Wissenschaft und der Praxis des Völkerrechts weit mehr beschert, als der bescheidene Titel verspricht. *Gemma* hat hier ein *standard work* im besonderen Sinn des Wortes herausgegeben, dessen zunächst in die Augen springende Vorzüge sind: klare Anordnung des Stoffes, Reichhaltigkeit der Literaturnachweisungen, volle Berücksichtigung der politischen Vorgänge unter Zurückhaltung der subjektiven Stellungnahme, systematische Vollständigkeit des Stoffes, unübertreffliche Einfachheit und Klarheit der Darstellung. Der innere Wert, welcher diesen Vorzügen den Rang abläuft, besteht in meisterlicher Beherrschung nicht nur des Stoffes, sondern der wissenschaftlichen Methoden und des Bedürfnisses der Praxis, der Lehre, der wissenschaftlichen Forschung. Das Buch entspricht augenblicklich besser als jedes andere dem Bedürfnis einer zugleich raschen und gründlichen Orientierung und Belehrung in dem weiten Felde des Völkerrechts.

Th. Niemeyer.

Donato Donati. *Stato e territorio,* 333 S. Rom (Athenaeum) 1924.

Der durch eine Anzahl wertvoller wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiete der allgemeinen Rechtslehre, des internationalen Rechtes und des Staatsrechtes bekannte Verfasser (hervorgehoben sei: *I trattati internazionali nel diritto costituzionale, 1906, Il problema delle lacune dell'ordinamente giuridico, 1910),* welcher Ordinarius an der Universität Padua für Staatsrecht ist, steht mit seinen Grundanschauungen auf dogmatischem Boden, und zwar in starker Hinneigung zu der romanistisch-privatrechtlichen Methodik, aber trotzdem der politisch-historischen Entwickelung sorgfältig nachspürend. Aber da es sich für ihn nicht um Kritik an dem geltenden Recht und an dessen rechtspolitischer Entwickelung handelt, sondern um analytische Erkenntnis des „stets lückenlosen" *jus conditum*, so gelten ihm historische Vorgänge wie die 1914 ff. stattgehabte Loslösung der Regierungen Belgiens und Serbiens von ihrem Gebiet nicht als rechtspolitische Gründe für eine bestimmte Ansicht hinsichtlich künftiger Völkerrechtsbildung, sondern als „Bestätigung" seiner Ansicht, daß das Staatsgebiet kein konstitutives Moment des Staates sei. Das Staatsgebiet ist ihm Gegenstand eines

Digitized by Google

subjektiven, absoluten, dem privatrechtlichen *dominium* analogen Rechtes, dessen Inhalt und Grundlage aber von dem Dominium des Patrimonialstaates durchaus verschieden ist. Die neuerdings, namentlich in der italienischen und deutschen Literatur (welche der gelehrte Verfasser vollkommen beherrscht und berücksichtigt) vertretene Auffassung, welche die Gebietshoheit als subjektives Recht verflüchtigen oder sie der Personalhoheit unterordnen will, bekämpft *Donati*. Von dem pazifistisch-futuristischen Gedanken, daß die Staatsgrenzen nur den Sinn von Verwaltungsgrenzen haben sollten, nimmt er kaum Akt. Durchweg sich auf den Boden des *jus conditum* stellend, dessen Inhalt er analytisch im konservativen Sinn zu ergründen und darzulegen bemüht ist, hat er der Praxis des Völkerrechts auf einem ihrer wichtigsten Gebiete denjenigen Dienst geleistet, welchen sie in erster Linie von der Wissenschaft erwartet und fordert: die sachverständige Führung, wie sie der Förster im Walde gibt, in welchem sonst der Wanderer die Wege und Lichtungen in unsicherem Suchen so leicht verfehlt. *Th. Niemeyer.*

Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Fünfte, sechste und achte Lieferung (Droit de Saisie — Kodifikation), siebente Lieferung (Persien — Rheinlandabkommen). Walter de Gruyter, Berlin 1924.

Das gelegentlich der Besprechung der ersten Lieferungen Gesagte*) gilt auch für die neuen Lieferungen, soweit die gewaltige Mühe des Herausgebers und der Dank aller derjenigen zum Ausdruck zu bringen ist, die des Wörterbuches zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken sich bedienen werden. Hervorgehoben sei hier, daß das Wörterbuch nicht nur „Fälle" und positives Recht zur Darstellung bringt, sondern den Benutzer auch mit Streitfragen im Völkerrecht und mit den Problemen rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Charakters bekanntmacht. (Siehe besonders Artikel „Exterritorialität", „Entstehung von Neustaaten", „Feind, anglo-amerikanischer Begriff", „Garantie, völkerrechtliche", „Gerichtsbarkeit über ausländische Staaten", „Grundrechte der Staaten", „Haftung, völkerrechtliche der Staaten", „*Rebus sic stantibus*-Klausel", „Repressalienrecht" u. a.) Einer ausführlichen Behandlung wurden die „Haager Konventionen zum internationalen Privatrecht" (von *Lewald* bearbeitet) und das Rheinlandabkommen teilhaftig. *C. Rühland.*

Charles De Visscher. *La responsabilité des États. Cours professé à l'académie de droit international de la Haye, juillet 1923.* 31 S.

Der französische Ausdruck *„responsabilité des états"* läßt sich nicht mit einem deutschen Wort wiedergeben. „Verantwortlichkeit" ist zu allgemein. Besser würde vielleicht „völkerrechtliche Staatshaftung" sein. Es handelt sich um die völkerrechtliche Haftung des Staates für Unbilden, welche durch seine Organe oder Staatsangehörigen Ausländern zugefügt sind. Die praktische Bedeutung dieses Problems ist in den letzten Jahrzehnten immer stärker hervorgetreten. Das *Institut de droit international* hat sich wiederholt mit ihm beschäftigt. In der Literatur ist es insbesondere durch *D. Anzilotti („Teoria generale della responsabilité dello Stato nel diritto internazionale"*, 1902, und *„La responsabilité des états etc."* in *Fauchilles Revue 1906)*, in Deutschland auch durch *Schön*, „Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen" (Breslau, Kern) 1917, in der Schweiz durch *Burckhardt*, „Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten" (Bern, T. Haupt) 1924, behandelt.

Der Genter Völkerrechtslehrer *Ch. De Visscher* hat die Materie in der vorliegenden Darstellung in einer Weise behandelt, welche mustergültig für die Lösung der doppelten Aufgabe ist: einerseits in knapper Form internationalrechtlich interessierte Zuhörer in das Wesentliche des Problems und

*) Siehe Zeitschr. XXX 410, XXXI 201.

Digitized by Google

den Stand der positiven Rechtsentwickelung praktisch einzuführen, andererseits mit der Schärfe des eigenen Judizes und mit der eigenen wissenschaftlichen Stellungnahme nicht zurückzuhalten, vielmehr als völkerrechtlicher Lehrer und Forscher zu wirken.

De Visscher bekennt sich scharf zu den beiden Sätzen: 1. Nur die Staaten als solche sind Subjekte des Völkerrechts; 2. nur das schuldhafte Verhalten der Organe des Staates macht den Staat völkerrechtlich haftbar. Als Umstände, welche die Verantwortlichkeit des Staates ausschließen, erkennt er nur „*légitime défense*“ und „*réprésailles*“ an, nicht „*état de necessité*“ (Notstand). In beherrschendem Ueberblick über die Entwickelung der Staatenpraxis teilt der in Lehre und Praxis gleich bewanderte Verfasser die wichtigsten präjudiziellen Fälle der letzten drei Jahrzehnte mit. Was die Sanktionen betrifft, so verwirft er die Ersatzforderung für „*lucrum cessans*“. In feiner Pointe betont er den Standpunkt des Haager Schiedsspruches in dem Fall *Carthage* und *Manouba*, welcher den Anspruch auf Geldleistung zur Ausgleichung „politischer und moralischer Unbill“ zurückwies und an deren Stelle die politische und moralische Mißbilligung des inkriminierten Verhaltens durch den Schiedsspruch selbst setzte.

Th. Niemeyer.

Völkerbund.

v. Bülow, B. W. Der Versailler Völkerbund. Eine vorläufige Bilanz. 608 S. Berlin-Stuttgart-Leipzig (Kohlhammer) 1923.

Die Bilanz, welche der als Referent für die Völkerbundfragen im Berliner Auswärtigen Amt tätige Verfasser aufstellt, ist nicht eine Zahlenbilanz und überhaupt nicht eine geschäftlich aufgezogene Inventarisierung. Vielmehr stellt sich von vornherein und bis zu Ende der Verfasser auf den Standpunkt des lebendigen Interesses des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes. Sein Ziel ist wahrheitsliebende Darstellung der Tatsachen zum Zweck der historischen und politischen Belehrung des deutschen Volkes. Seine Triebfeder ist der Wunsch, daß der Genfer Völkerbund vervollkommnet und daß Deutschlands Eintritt durch Herstellung derjenigen völkerrechtlichen und politischen Voraussetzungen ermöglicht werde, welche ihm unerläßlich erscheinen, wozu insbesondere ein ständiger Sitz für Deutschland im Rat gehört, sowie eine vorherige prinzipielle Kundgebung der Völkerbundversammlung in Genf zugunsten der Universalität des Völkerbundes, ferner aber auch eine tatsächliche Veränderung in dem Auftreten des (in der Oeffentlichkeit bekanntlich fälschlich oft für ein Organ des Völkerbundes gehaltenen) „Obersten Rates“, der ja nur eine Konferenz der Hauptmächte der Entente ist, der aber Deutschland künftig auch seinerseits als ebenbürtigen Interessenten gelten lassen und geeignetenfalls zuziehen müßte. Viel bittere Wahrheiten und viele Anlässe zu tiefer Empörung über das Verhalten des Obersten Rates sowie des Völkerbundes werden in der ausführlichen Einzeldarstellung aller Geschehnisse des Werdens und Wirkens des Völkerbundes vom Verfasser erörtert. Schonungslose Enthüllungen und Anklagen werden hinausgerufen, falsche Behauptungen bloßgelegt, auch persönliche und harte politische Verurteilung nicht gescheut. Trotzdem ist des Verfassers objektive Stellungnahme zugunsten des Völkerbundes und zugunsten des Eintrittes Deutschlands auch dort unverkennbar, wo er im leidenschaftlichen Ton des verletzten Vaterlandsgefühles schreibt oder, wie es öfter geschieht, zum schneidenden Sarkasmus übergeht. Mit Schönfärberei würde er in Deutschland nicht für den Völkerbund, sondern gegen ihn wirken. Die sorgfältige Darstellung der Tatbestände, welche hier zum ersten Male unternommen und in breitem Maße ausgeführt ist, verdient allgemeinen Dank. *Th. Niemeyer.*

Digitized by Google

Bourgeois, Léon. L'œuvre de la société des nations (1920–1923). 465 S. Paris (Payol) 1923.

„League of nations" ist der von *Grey*, „Association of nations" der von *Wilson*, „Société des nations" der von *Léon Bourgeois* propagierte Name des Völkerbundes. Daß von vornherein sachliche Differenzen hinter dieser Verschiedenheit der Namen stecken, ist in Europa wenig beachtet worden. Wer die nordamerikanischen Entwickelungen in diesen Fragen verfolgt, weiß es. *Bourgeois* hat den von Genf aus naturgemäß zur Herrschaft gelangten Ausdruck in seinem 1910 erschienenen Buch: „Pour la société des nations" in den Gebrauch eingeführt, nachdem das Wort zuerst auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 programmatisch angemeldet war. Das vorliegende Buch ist eine Darstellung der Entwickelung des Genfer Völkerbundes in der Weise, daß *Léon Bourgeois* deren Mittelpunkt bildet. Der äußere Gang der Darstellung folgt den positiven Genfer Verhandlungen, über welche man so einen knappen, klaren Ueberblick erhält. Die textuelle Mitteilung auch der außerhalb der offiziellen Verhandlungen von *Bourgeois* gehaltenen Reden und die Hervorhebung seines maßgebenden Einflusses innerhalb der Völkerbund-Entwickelung und innerhalb des Genfer Apparates gestalten das Buch zu einem biographischen Dokument für die Kenntnis der Persönlichkeit des energischen und bedeutenden Mannes. *L. S.*

Rappard, William E. L'entrée de la Suisse dans la société des nations. 81 S. Genf (Sonor) 1924.

Der bekannte Genfer Universitätsprofessor *Rappard* gibt hier eine Darstellung der Geschichte des Eintrittes der Schweiz in den Völkerbund, welcher bekanntlich auf Grund eines Volksbeschlusses (Plebiszit) vom 16. 5. 1920 nach starken Kämpfen (mit 419870 gegen 323719 Stimmen) erfolgte. Die Darstellung ist sehr genau und durch Mitteilung aller wesentlichen Dokumente unterstützt. *H.*

Vertrag von Versailles.

Grimm. Die Einwirkung des Krieges auf internationale Lieferungsverträge nach dem französisch-belgischen Recht und dem Friedensvertrag von Versailles. 178 S. Sack, Berlin 1922.

Das Buch hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit geistigen Waffen den neuen Kampf, den der Versailler Vertrag brachte, auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet zu Deutschlands Wiederaufbau und Wiedergenesung zu führen. Damit die Deutschen bei der wirtschaftlichen und rechtlichen Abwickelung des Weltkrieges aktiv mitwirken können, bedürfen sie der Kenntnis des gegnerischen Rechts. Diese vermittelt die vorliegende Schrift. Ausgehend von der in Frankreich und Belgien herrschenden Lage von der *force majeure* und dem *cas fortuit* werden Begriff, Voraussetzungen, Arten und Wirkungen der *force majeure* und die Kriegsklauseln der Betrachtung unterzogen, die Theorien, welche das Problem der Einwirkung des Krieges auf Verträge im französisch-belgischen Recht auf Grund geltenden Rechts zu lösen versuchen, im einzelnen gewürdigt. Die französisch-belgische Spezialgesetzgebung, die *lois Failliot* vom 21. 1. 1918 und 9. 5. 1920 und das belgische Gesetz vom 11. 10. 1919 werden nach Geltungsdauer, Geltungsbereich, Gegenstand, Voraussetzungen und Rechtsfolgen zergliedert. — Im zweiten Teil der Schrift werden die Verträge Deutscher mit Franzosen und Belgiern, die Stellung der Deutschen nach der französisch-belgischen Gesetzgebung, die Behandlung der Verträge Deutscher mit Franzosen und Belgiern im Friedensvertrag (Art. 299a V.V.) mit Sachkenntnis behandelt. Im Anhang sind u. a. ein Auszug aus der Zusammenstellung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen betr.

Digitized by Google

Kriegsrohstoffe, die französischen und belgischen Handelsverbote, die erste und zweite *loi Failliot* und das belgische Sondergesetz zum Abdruck gelangt. Ein gutes Literaturverzeichnis über die Materie der privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag ist angefügt. *C. Rühland.*

Jagow, Kurt. Unter dem Joch von Versailles. 254 S. Otto Elsners Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin 1923.

Ein ausgezeichnetes Buch, das in beredten einleuchtenden Worten vom Entstehen und der Ausführung des Versailler Vertrages und den drückenden Folgen dieses Joches erzählt, unter dem das deutsche Volk geknechtet ist. Die Schrift ist in ihrer Sachlichkeit, mit ihrem statistischen Material, ihren besser als Worte sprechenden Zahlenbelegen imstande, jedem schonungslos einen klaren Spiegel zu weisen, in dem er des deutschen Volkes Schmach und Erdrosselung in einer Deutlichkeit erblickt, die leider vielen Deutschen heute noch fehlt. Soweit man hinter die dichten Vorhänge bisher schauen konnte, hinter denen das Werk der Pariser Konferenz entstand, wird vom Verfasser auf Grund des neuesten Materials (bedauerlicherweise konnten die *Wilson*-Memoiren nur in einem Fall noch benutzt werden), in einem spannenden Abschnitt die Pariser Konferenz geschildert, in feinen Strichen die mächtigen Vier charakterisiert, die die Väter des Versailler Instrumentes sind. Die Lasten und Gewalttaten, die das deutsche Volk unter der Ausführung des Versailler Vertrages auf sich nehmen mußte, sind in der Zusammenstellung, wie sie der Verfasser gemäß den einzelnen Abschnitten des Versailler Vertrags vorgenommen hat, erschütternd. Nach ihrem Ursprung und den Kompetenzen ihrer Machtsphäre werden Deutschlands Zwingherren, die verschiedenen interalliierten Organe, dargestellt. Ein besonderer Abschnitt ist den Folgen des Vernichtungswerks auf wirtschaftlichem, finanziellem, sozialem und kulturellem Gebiete gewidmet. Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis zu den einzelnen Abschnitten und ein gutes Sachregister sind wertvolle Beigaben des Buches. *C. Rühland.*

Nußbaum, Arthur. Das Ausgleichsverfahren. Ein Beitrag zur Kritik des Versailler Vertrages und seiner Durchführung. Heft 25 der Sammlung „Recht und Staat". 52 S. J. C. B. Mohr. · Tübingen 1923.

Aus der Feder eines guten Kenners der Materie des „Clearing" nach Art. 296 des V.V. und Art. 248 des Vertrages von St. Germain stammt diese, wenn auch kurze, so doch in die Tiefe gehende, wissenschaftliche Bearbeitung des interessanten, rechtlich neuen und schwierigen Gebiets der Regelung der Vorkriegsschulden im außer- und innerstaatlichen Ausgleichsverfahren[1]). Die wichtigsten Probleme des Verfahrens werden — zwar nicht erschöpfend, aber treffend — in ihren Grundzügen behandelt: 1. Quellen, Entstehung und Elemente des Verfahrens; 2. juristische Struktur; 3. die Wirkungen und 4. die Rechtsprechung des G.Sch.G. in den wichtigsten Fragen des Verfahrens. Knapp und klar hat der Verfasser die Entwickelung, den Aufbau und die Durchführung des Clearing aus den Bestimmungen des V.V. und den verschiedenartigen Quellen und Dokumenten unter Berücksichtigung der umfangreichen Spezialliteratur[2]) herausgearbeitet. Wesen und Zweck des Verfahrens werden kritisch untersucht. Allen, die sich (praktisch oder) wissenschaftlich mit dem Ausgleichsverfahren zu befassen haben, kann neben Heft 3 der Ab-

[1]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers in Ztschr. Bd. XXX, S. 1 ff. und sein Referat auf der Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Hamburg 1922, Heft 3 der Mitteilungen der D. G. f. V.

[2]) S. dazu die „Bibliographie des Ausgleichs- und Schiedsgerichtsverfahrens nach den Friedensverträgen" Ztschr. XXXI, S. 318 ff.

Digitized by Google

handlungen zum Friedensvertrage: „Studien zum Ausgleichs- und Liquidationsrecht“ (vier Beiträge von *Isay, Partsch, Dölle, Schmitz*), die vorliegende Monographie als Einführung in einen der schwierigsten Abschnitte des V.V. empfohlen werden. *Fr. Fr. Hasselmann.*

Der Ruhrkrieg.

Zum Ruhreinbruch, Tatsachen und Dokumente. 116 S. W. de Gruyter, Berlin 1923.

Die in dieser Schrift wiedergegebenen Ereignisse, Ziffern und Kundgebungen, die durchweg amtlichem Material entnommen sind, ergeben ein furchtbares Bild der fremden Willkürherrschaft auf deutschem Boden und eine ernste Anklage gegen den französisch-belgischen Völkerrechtsbruch und gegen das zügellose Treiben der Soldateska der Einbruchsmächte.

C. R.

Pyszka, H., Der Ruhrkrieg. 250 S. Verlag für Kulturpolitik, München 1923.

Von dem waffenlosen Ringen der Deutschen an der Ruhr, von den Eingriffen der Fremdmächte in die Finanz- und Verwaltungshoheit des Reichs und des preußischen Staates, von Plünderungen, Mißhandlungen und Tötungen erzählen die Seiten in beredter Sprache, zu einer flammenden Anklage sich gestaltend gegen die Eindringlinge. *C. R.*

Quaatz, Dr. K. Der Franzosen-Einbruch. 76 S. Berlin (Stilke) 1923. 8°.

Unter Benutzung wertvollen Materials des statistischen Reichsamts wird unter Ausschluß eigener Urteile „Handmaterial“ über Frankreichs Angriff und Deutschlands Verteidigung in wirtschaftlicher und politischer Bedeutung gegeben. Die Schrift soll insbesondere dem praktischen Gebrauch des Politikers dienen, sie wird aber darüber hinaus auf das Interesse der Allgemeinheit stoßen. *C. R.*

Stegemann, Hermann. Der Kampf um den Rhein. Das Stromgebiet des Rheins im Rahmen der großen Politik und im Wandel der Kriegsgeschichte 664 S. Stuttgart (Deutsche Verlags-Anstalt) 1924.

Hermann Stegemann übergibt der Oeffentlichkeit ein neues monumentales Werk weltgeschichtlichen Inhalts. Er legt dar: Der Kampf um den Rhein, das ist fast vom ersten Auftauchen germanischer Stämme im Licht der Weltgeschichte bis zum Frieden von Versailles und bis zu dem wenig maskierten Nachkrieg, den Frankreich heute um den Besitz beider Rheinufer führt, der Kampf um das europäische Gleichgewicht, um die Frage, ob die Völker unseres Weltteils friedlich und frei nebeneinander wohnen oder sich der Führerschaft Frankreichs beugen sollen. Der Rhein ist keine strategische Grenze, sondern eine Operationsbasis; wer das linke Rheinufer besitzt, muß nach dem Besitz des rechten streben, und wer beide beherrscht, beherrscht Deutschland bis zur Elbe. Diese Sätze formuliert und begründet *Stegemann* im Verlauf seines Werkes in immer neuen Fassungen, unter immer neuen Gesichtspunkten und mit immer neuen Argumenten.

Internationales Privatrecht.

Gutzwiller, M. Der Einfluß *Savignys* auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts. Freiburg (Schweiz) 1923. 168 S.

F. C. v. Savigny schrieb, im Alter von 70 Jahren, innerhalb 11 Monaten, den achten Band seines „System des heutigen römischen Rechts“, mit der Ueberschrift „Die örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln“. Der Band erschien 1849. Das Lob des Buches und der Ruhm seines Erfolges

Digitized by Google

ist fast trivial geworden. Um so feiner war der Gedanke, welchen die Bonner Juristenfakultät, innerhalb deren *E. Zitelmann* das „Institut für internationales Privatrecht" leitete, dazu veranlaßte, das den Titel des *Gutzwiller*schen Buches bildende Thema als Preisaufgabe für das Studienjahr 1916/17 auszuschreiben. Gerade das „Notorische", muß immer wieder revidiert werden. *Savignys* Behandlung des internationalen Privatrechts und deren Einfluß auf die Entwickelung des internationalen Privatrechts ist nur im gröbsten Umriß notorisch. Im einzelnen aber, und namentlich in den tieferen Zusammenhängen, bietet die bisherige Literatur kein zureichendes Bild. Das Thema bot zudem den besonderen Vorteil, daß man sich von ihm die Anspornung bester Kräfte zu frischer Arbeit auf diesem durch Schwierigkeit reizvollen Gebiete versprechen konnte. Das vorliegende Buch hat diese Erwartung erfüllt. In vollkommener Hingabe, mit Fleiß und Sorgfalt, mit Scharfsinn und Weitblick, hat der Verfasser untersucht und mit einer Fülle von Material dargelegt, was in *Savignys* Lehre neu war und in welchem Maße dieses Neue in Wissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung Aufnahme gefunden hat. Folgende Sätze aus dem Buch seien hervorgehoben: „Von *Savignys* Lehre hat in der breiten Allgemeinheit eigentlich nur das bequeme höchst anschauliche Bild vom Sitze der Rechtsverhältnisse weitergelebt" (S. 40). „Das Rückgrat dieser ganzen Konstruktion ist der Standpunkt einer anerkannten Gemeinschaft der verschiedenen Nationen" (S. 43). „*Savignys* völkerrechtlicher Ausgangspunkt ist heute allgemein angenommen. In den romanischen Ländern mit besonderem Nachdruck, in England und Amerika noch etwas beeinflußt durch die utilitarische und skeptische Theorie der freundlichen Zulassung" (S. 44). In der Analyse betont nun aber *Gutzwiller* als das wesentliche Moment in *Savignys* Theorie, welches auch deren „epochemachende Bedeutung für die Folgezeit" erkläre, daß *Savigny* nicht von der Herrschaft der Rechtsregeln, auch keineswegs von dem Verhältnis der Staaten, sondern von dem subjektiven Recht, von dem Rechtswillen der Personen ausgehe. Wenngleich gerade diese Auffassung von *G.* nicht sehr ausführlich begründet und belegt ist, so halte ich sie für überzeugend und sehr bedeutungsvoll. Bemerkenswert erscheint mir übrigens besonders *Savignys* Bemerkung in dessen Vorrede (S. VI): „Wenn ein abschließendes Hervorheben der Nationalität zu den vorherrschenden Richtungen neuester Zeit gehört, so kann sich gerade diese Richtung in einer Lehre nicht geltend machen, die ihrer Natur nach darauf ausgehen muß, die nationalen Gegensätze in einer anerkannten Gemeinschaft der verschiedenen Nationen aufzulösen". Es wäre dankenswert, wenn einmal die Umstände scharf untersucht würden, welche in der Alternative Domizil oder Nationalität zur Zurückdrängung des *Savigny*schen Einflusses geführt haben. In dieser Richtung wäre wichtig, auf den Sieg des *Savigny*schen Domizilprinzipes in der Gesetzgebung Argentiniens und in dem baltischen Privatrecht, in dem römisch-holländischen Recht Südafrikas und in der Praxis Norwegens und Dänemarks hinzuweisen. *Gutzwiller* hat seine Untersuchung in dem vorliegenden Buch grundsätzlich auf Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, England, Frankreich beschränkt, was persönlich begreiflich, aber sachlich doch zu bedauern ist. Daß er seine wertvolle Kraft der Fortsetzung international-privatrechtlicher und insbesondere dogmengeschichtlicher Forschung widmen will, hat er erfreulicherweise ausdrücklich angekündigt. *Th. Niemeyer.*

Neumeyer, Karl. Internationales Privatrecht. 34 S. Berlin (Springer) 1923.

Dieser im Rahmen der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft von *Kohlrausch* und *Kaskel* erschienene Abriß wird von *Neumeyer* mit der Bemerkung eingeleitet: „Die Zusammendrängung auf so knappem Raum hat vom Verfasser viel Entsagung gefordert". In der Tat muß es

Digitized by Google

vom Standpunkt ebensowohl der Praxis als der Lehre bedauert werden, daß der Rahmen des buchhändlerischen Unternehmens, der wie ein Prokrustes-Bett wirken mußte, es dem Verfasser fast durchweg unmöglich gemacht hat, eine seiner hohen wissenschaftlichen Bedeutung gemäße Begründung der von ihm dogmatisch hingestellten Lehren zu geben, welche dem wirklich Belehrung suchenden Leser den Weg zur selbsttätigen Beschäftigung anzeigen. Ganz besonders ist zu bedauern, daß die in den §§ 2–6 hingestellten Leitsätze, welche von Novizen schwerlich verstanden werden und in der Fachwelt keineswegs ungeteilte Zustimmung finden können, ohne nähere Begründung bleiben mußten, so der an der Spitze — § 2 — stehende Satz: „Das internationale Zivilrecht oder IPR. im engeren Sinne (ist) die Lehre von der staatlichen Zuständigkeit in Zivilsachen und ihre Berücksichtigung durch andere Staaten". Was hiermit gemeint ist, wissen die Fachleute sehr gut; aber wir wissen auch, daß damit eine Auffassung vertreten wird, welcher scharfer Widerspruch entgegensteht. In der von dem Herausgeber vorgedruckten „Einführung" werden speziell die Studierenden darauf hingewiesen, „an der Hand der überall angeführten Hilfsmittel (sic!) weiterzudenken, was andere gedacht haben". Ein frommer Wunsch, *ut homines nunc sunt*, angesichts der Zusammendrängung auf so knappem Raum. *Th. Niemeyer.*

Rechtsvergleichung.

Isay, Hermann, Dr., Rechtsanwalt am Kammergericht und Privatdozent an der Technischen Hochschule Charlottenburg. Die Isolierung des deutschen Rechtsdenkens. Berlin 1924. 54 S.

Die Hauptgedanken dieses (1923 in Berlin gehaltenen) Vortrags sind folgende: Die deutsche Rechtswissenschaft hat sich bis heute zuwenig mit dem Recht und der Rechtswissenschaft anderer Länder beschäftigt. Die Ursache dafür liegt in dem eigengearteten deutschen Staatsgefühl (S. 9), wie es theoretisch in dem Staatsideal von *Christian Wolff* (1679–1754), praktisch in der politischen Entwicklung insbesondere Preußens, im Gegensatz zu der englischen Entwicklung 1215–1689, welche mit der Mayflower nach Amerika übertragen wurde, der französischen Entwicklung seit 1791, gekennzeichnet ist und sich im neuen Deutschen Reich nicht nur im Nationalismus, sondern auch im „Gedankengebäude der Sozialdemokratie" derart entwickelte, daß ein klaffender Abgrund (S. 12) gegenüber dem westeuropäischen Denken entstand. Mit dieser Kluft hängt die deutsche Uebertreibung der Systematik, die Einseitigkeit und Beschränktheit der Begriffstechnik (wie *Bernhard Winterscheids*, so auch *Hans Kelsens* und *Fritz Sanders* „der unverständliche Gallimathias" der rechtsphilosophischen Sprache [S. 29]); die Lehre der „Identität von Staat und Recht" (S. 35), die praktische Ueberspannung der Staatsgewalt und das mangelnde Verantwortlichkeitsgefühl der Juristen gegenüber Uebergriffen der Staatsgewalt im Bereich unveräußerlicher immanenter Rechtsgrundlagen, der Mangel des Volkes und der Juristen an Verständnis für das Völkerrecht zusammen. — Das Wahre und das Falsche in dieser starken Ladung zu sondern, liegt außerhalb der dem Referenten zukommenden Aufgabe. Der stoffliche wie der gedankliche Reichtum der Schrift ist bedeutend genug, um den Wunsch zu erregen, daß eine eindringende Kritik derselben, andererseits eine in reicherer Ausführlichkeit gegebene kritische Begründung der in hohem Maße anregenden und in vielem Einzelnen zweifellos zutreffenden Thesen des Verfassers nicht ausbleiben möge. Die behandelten Fragen sind doch zu ernst, als daß sie nicht der gründlichsten Erörterung wert und bedürftig wären. Sie mit Kraft und Geist aufgeworfen zu haben, ist jedenfalls eine verdienstvolle Tat des Verfassers.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

Ausländisches Recht.

Tschechoslowakisches Recht.

Epstein, Dr. Leo. Studienausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik. 688 S. Reichenberg (Stiepel) 1923.

In historischer Darstellung führt der Verfasser den Leser in das Staats- und Verwaltungsrecht des neuen Staates ein, alle wichtigen Texte der Resolutionen, Kundgebungen, Verordnungen, Deklarationen, Manifeste und der Gesetze beifügend, reiche Erläuterungen und Verweisungen gebend, mit einem Sach- und Personenregister. Die Verlagshandlung hat dem Werk eine treffliche Ausstattung gegeben. Der Charakter einer Studien-Ausgabe ist nicht im Sinn der Anfängerbelehrung zu verstehen. Das Buch ist jedem Praktiker und jedem Theoretiker, dem Journalisten, dem Juristen, dem Politiker und dem Historiker dienlich. *Th. Niemeyer.*

Mayr, Robert, Professor an der deutschen Universität in Prag. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2 Bände, 610 u. 370 S. Reichenberg (Gebr. Stiepel) 1922, 1923.

Dieses in die Wiege des neuen tschechoslowakischen Staates gelegte Patengeschenk der österreichischen Rechtswissenschaft ehrt den Verfasser wie den neuen Staatsorganismus. Der Verfasser bezeichnet es als ein bescheidenes Lehrbuch. In der Tat ist es ein echtes Lehrbuch, im besten Sinne des Wortes, das heißt eine vom Geiste der Wissenschaft erfüllte Darstellung, welcher es nur um Belehrung und Leitung der Praktiker und der Praxis zu tun ist. Der Titel läßt nicht erkennen, daß das Buch, wie es der Fall ist, für die Tschechoslowakei bestimmt ist, in welcher teils österreichisches, teils ungarisches Privatrecht gilt. Beides hat der Verfasser berücksichtigt, das ungarische Recht freilich nur sekundär. Der Geist *Ungers* hat der österreichischen Zivilrechtswissenschaft das Gepräge gegeben. Auch *Mayr* hat diesen Geist nicht verleugnen können, noch zu verleugnen brauchen. Sein Lehrbuch ist für Neu-Oesterreich kaum weniger brauchbar wie für die Tschechoslowakei. Deutsche Literatur und Rechtsprechung spielt eine verhältnismäßig geringe Rolle. Man erkennt auch durchaus den Willen, dem neuen Tschechenstaat seine eigenen Rechtsunterlagen in selbständiger Form zu präsentieren, ein Beginnen, dessen Sinn und Berechtigung um so rückhaltlosere Anerkennung finden wird, je weniger schroff und einseitig die Tendenz in die Erscheinung tritt. Das *Mayr*'sche Lehrbuch ist auch in diesem Sinn sympathisch zu begrüßen. Es ist kein bloß nationales, sondern ein international wertvolles Rechtsbuch. *Th. Niemeyer.*

Lederer, Max. Die strafgesetzlichen und strafprozessualen Bestimmungen der tschechoslowakischen Republik. 2 Bde. 304 u. 457 S. Prag (Haase) 1922 u. 1923.

Die vorliegende Sammlung hat den Zweck, einen Ueberblick über das Gebiet des Strafrechts und des Strafprozeßrechts zu gewinnen, soweit es noch aus der Zeit vor dem Umsturz gilt und soweit neue Bestimmungen geschaffen wurden. Eine vollständige Zusammenstellung aller Bestimmungen (sämtlicher Gesetze und Verordnungen, nebst den Erlassen und Mitteilungen des Justizministeriums) aus der Zeit vom 28. 10. 1918 bis 30. 9. 1922 ist in dieser Sammlung erstrebt worden, für die die amtliche deutsche Ausgabe der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" verwertet wurde. Die Anordnung der Gesetze und Verordnungen ist chronologisch nach dem Datum ihrer amtlichen Verlautbarung. Das sorgfältig ausgearbeitete Schlagwörterverzeichnis bietet eine genaue Uebersicht über alle Einzelheiten der behandelten Materie und ermöglicht einen umfassenden Ueberblick und eine schnelle Orientierung über das noch geltende Recht. *C. Rühland.*

Digitized by Google

Russisches Recht.

Freund, Dr. Heinrich. Das Arbeitsgesetzbuch Sowjetrußlands. Ausgabe 1922. 96 S. Mannheim (J. Bensheimer).

Mit einer vortrefflich orientierenden, ausführlichen Einleitung versehen (25 Seiten), wird von dem sachkundigen Herausgeber das Arbeitsgesetzbuch der R. S. F. S. R (= Russische Sozialistische Föderation Sowjetrepublik) vom 30. 10. 1922 nebst der Einführungsverordnung vom 9. 11. 1922 und den Reglements vom 18. 7. 1922 und 3. 11. 1922 in guter Uebersetzung in sehr dankenswerter und brauchbarer Weise für den Bereich der deutschen Sprache zugänglich gemacht. *H.*

Freund, Heinrich. Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918–1923. 196 S. Leipzig (Teubner) 1924.

Die Schrift ist als achtes Heft der Abteilung „Recht und Wirtschaft" der periodischen Veröffentlichungen des im Jahre 1918 gegründeten Osteuropa-Instituts in Breslau erschienen. Das Institut ist eine selbständige, in Anlehnung an die Universität und die Technische Hochschule geschaffene Forschungsanstalt mit dem Zweck, die Grundlagen und die Entwicklungsbedingungen des geistigen und wirtschaftlichen Lebens in Osteuropa und den angrenzenden Gebieten zu studieren und die gewonnenen Ergebnisse für Wissenschaft und Praxis nutzbar zu machen.

In dem vorliegenden Heft ist eine Reihe von Verträgen von Rechtsanwalt *Dr. Freund* (Berlin) auf Grund amtlichen Materials aus dem Russischen übertragen und in deutscher Sprache zum Abdruck gebracht, welche die russische Sowjetregierung in den Jahren 1918–1923 mit anderen Mächten abgeschlossen hat. Die Bestimmungen über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Optionsrecht, die militärischen und politischen Garantien, die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen (Rechtsnachfolge), die Heimkehr der Gefangenen und Flüchtlinge spielen in diesen Verträgen eine besondere Rolle. Diese und andere wiederkehrende Bestimmungen von Bedeutung sind in der von Professor *Heilborn* (Breslau) verfaßten Einleitung des näheren erörtert.

Die Verträge sind alphabetisch nach den Namen der Staaten geordnet, mit denen sie von Rußland abgeschlossen sind, unter Angabe der Stelle, an der der Text abgedruckt ist. *C. Rühland.*

Schweizerisches Recht.

Jaeger, Dr. C., Mitglied des schweizerischen Bundesgerichtes. Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. Dritte vollständig neue bearbeitete Auflage. Drei Bände. 618, 638, 186 S. Zürich (Orell Füßli).

Das schweizerische Bundesgesetz vom 11. 4. 1889 ist die Grundlage für das gesamte Gerichtsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten geblieben. Der vorliegende Kommentar, dessen Gründlichkeit und Klarheit dem Sachverständnis und der Erfahrung des Verfassers entsprechen, gibt einen zuverlässigen Führer, insbesondere auch in den international-rechtlichen Komplikationen. Einzelne neuere Verordnungen, welche seit dem Erscheinen des Buches ergangen sind, konnten nicht berücksichtigt werden. Es ist zu wünschen und zu erwarten, daß dieselben von der Verlagsbuchhandlung als Nachtrag herausgegeben werden.

Krebs, W., Oberrichter in Bern. Bundesprozeßrecht. 306 S. Zürich (Schulthess) 1917.

Die Zivil- und Strafprozeßgesetze sowie die Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst den Konkordaten und Staatsverträgen zivil-

Digitized by Google

und strafprozeßrechtlichen Inhaltes sind hier textlich zusammengestellt, unter Verweisungen auf die sachlichen Zusammenhänge, mit kurzen Bemerkungen über die einzelnen Grundgedanken, auch prägnanten Anführungen aus der Literatur und Judikatur. Ein ausführliches Register erleichtert den Handgebrauch. Die Ausstattung ist hervorragend. Das Buch ist in der Schweiz bereits zu Verbreitung und Ansehen gelangt. Es sei hiermit auch für den Gebrauch außerhalb der Schweiz empfohlen. *Th. N.*

Oser, Dr. H., Bundesrichter. Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Obligationenrecht. 482, 368, 59 u. XIII S. Dritte Auflage. Zürich (Schultheß) 1923.

Das Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907 und das Obligationenrecht in der Fassung des Gesetzes vom 30. 3. 1911 bilden bekanntlich zusammen die Grundlage des geltenden schweizerischen Privatrechts. Diese beiden kodifikatorischen Gesetze werden aber ergänzt durch andere Gesetze und Verordnungen, auch verschiedene internationale Uebereinkommen, welche gemäß der Lage und Eigenart des Schweizerlandes von größter Bedeutung sind. Die vorliegende Handausgabe, welche ihrer körperlichen Gestalt und Art nach eine Taschenausgabe ist, gibt alle diese Texte in raffiniert guter äußerer Form, übersichtlich, leicht lesbar, durch die typographische Behandlung geradezu zum Genuß entwickelt. Aus der Schönheit des Ganzleder-Luxus-Reisebandes, in welchem das Werk gekleidet ist, kann auch der wissenschaftliche Referent nicht unbeeindruckt vorübergehen. *Th. N.*

Rechtsgeschichte. Staatsrecht. Verwaltungsrecht.

v. Below, G. Territorium und Stadt — Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Zweite, wesentlich veränderte Auflage. München und Berlin 1923. 257 S.

Wenn ein durchaus sachlich historisches Buch wie das vorliegende von einem Juristen, und zwar von einem Internationalisten, angezeigt wird, so muß vorab gesagt werden, wie dieser Jurist dazu kommt. Die Antwort sei so kurz wie möglich gegeben. Das Bedürfnis vertiefter und befestigter Anschauungen über den Sinn des Völkerrechts führt zu dem Bedürfnis möglichst genauen, positiven und quellengerechten Studiums der Staatengeschichte. Ideen und Wirklichkeit des Staates als historische Erscheinungen können nicht anders als auf der Grundlage der staatlichen Einrichtungen und deren positiver historischer Entwicklung erkannt werden. Zu den wichtigsten und schwierigsten in diesem Bereich liegenden Problemen gehört die Entwicklung der „modernen" mitteleuropäischen Staaten aus den „mittelalterlichen" Zusammenhängen heraus, welche für die deutschen Gebiete mit den Stichworten: Reich, Stadt, Territorium angedeutet sind. Für diese historischen Probleme ist *G. v. Below* anerkannter Spezialkenner und zuständiger Beurteiler. Ihnen ist die vorliegende Publikation gewidmet, aus welcher der nicht fachlich historisch gebildete, von ganz anderer Seite an die Dinge herantretende und diese einem ganz anderen Maßstab unterwerfende Rechtspolitiker Belehrung über die Frage sucht und gewinnt: In welcher Weise hat sich nach sachlich geschichtswissenschaftlicher Forschung und Ansicht in den deutschen Gebieten aus den mittelalterlichen Verhältnissen heraus der moderne Staat entwickelt? *Below* stellt in den Mittelpunkt seiner Anschauung das Ergebnis, daß die Reichsherrschaft als solche dabei außer Betracht zu bleiben hat und daß es vielmehr die Territorien sind, aus denen die Staaten sich entwickelt haben. Soweit die Kaiser für sich das erstrebten und schufen, was wir heute Staatsmacht und Staatshoheit nennen, wofür das sizilische Reich des Kaisers Friedrich II. das Beispiel ist, handelt es sich um Hausmacht, im Gegensatz zu anderen Territorien. Die Geschichte der deutschen Territorien, nicht die des

Digitized by Google

Reiches soll man wie mit dem sizilischen Reich, so auch mit England vergleichen. — *Below* wirft als Historiker die Frage der Staatsidee überhaupt nicht auf. Er untersucht nur die historischen Realitäten des „mittelalterlichen" und des „modernen" Staates und findet den Maßstab für letzteren (S. 192) folgendermaßen: „Den modernen Staat können wir erst da feststellen, wo die .... Einrichtungen und Gedanken zum reinen, mindestens vollständigeren (sic!) Ausdruck gelangen und wo ein Prinzip für die staatliche Organisation herrschend wird". „Jenes beherrschende Prinzip ist die Anschauung, daß es gewisse unveräußerliche Rechte des Staates gibt und daß diese in seiner Hand gehalten werden müssen." Bemerkenswert ist die Feststellung (S. 186): „Am Ende des Mittelalters geht das Landesherrentum über die Handhabung von Frieden und Recht und die Wahrung der Herrschaft nach außen hinaus und setzt als das höchste Ziel nicht mehr bloß die justitia, sondern die allgemeine Wohlfahrt. Dies gilt für die italienischen wie die deutschen Staaten." Eines wird mancher Staatsdogmatiker vermissen: Wert und Begriff der Staatssouveränität. Bei einem so sorgsamen, kenntnisreichen, umsichtigen Historiker sagt dieses Fehlen wohl mehr, als viele im entgegengesetzten Sinne geschriebene Bände der geschichts- und staatsphilosophischen Literatur sagen können. *Th. Niemeyer.*

Isay, Dr. Ernst. Das deutsche Fremdenrecht. 398 S. Berlin (Stilke) 1923.

Diese bemerkenswerte Publikation umfaßt eigentlich drei verschiedene Bücher, von denen das eine eine kritische Theorie des „Fremdenrechtes" (S. 1—125, 362—368), das andere eine Darstellung des kraft deutschen Reichsrechtes und kraft preußischen Rechtes geltende positive Fremdenrecht (S. 161—361), das dritte (S. 125—160, 258—265) das Recht des Versailler Vertrages betrifft. [Ein eingehendes Register der Wörter (manche vermißt man, z. B. „Wegweisung", bei anderen sind die Verweisungen ungenügend, z. B. bei „Völkerrecht", S. 202) sowie der Quellen bezieht sich auf das Ganze, wozu zu bemerken ist, daß im einzelnen auch textlich die soeben behauptete Trichotomie nicht in äußerlicher Wörtlichkeit zu nehmen ist.] Mit den vorstehenden Bemerkungen soll hinsichtlich der Dreiheit des Inhaltes keine kritische Mißbilligung ausgesprochen sein. Vielmehr sieht der Referent sich zu der Teilung genötigt, weil es ihm unmöglich erscheint, die drei verschiedenen Inhalte, wenn der triviale Ausdruck erlaubt ist, über einen Kamm zu scheren. Es sei also dreiteilig folgendermaßen berichtet:

1. *Isays* Theorie des Fremdenrechtes ist eine scharfsinnige und in hohem Maße anregende (durch *I.'s* Aufsatz „Zwischenprivatrecht und Zwischenverwaltungsrecht" in der Bonner Festgabe für *Zitelmann*, 1923, schön symbolisierte) Bereicherung der systematischen Literatur auf dem Gebiete des internationalen Rechts (dieses Wort im weitesten Sinn genommen). Die Stellungnahme *I.'s* erscheint durch *Zitelmanns* und *Neumeyers* Dogmatik grundlegend beeinflußt, doch keineswegs erschöpfend bestimmt*). Im engen äußern Rahmen dieser Anzeige ihr gerecht zu werden, ist nicht möglich. Ich hoffe, bald die hier in Betracht stehenden großen und schwierigen Fragen, zu deren gründlicher Klarstellung *Isay* starke Momente beiträgt, in ausgreifender Weise literarisch zu erörtern.

2. In ausgezeichneter Weise entspricht *Isays* Zusammenstellung und Erläuterung des positiven deutsch-preußischen Fremdenrechtes dem in dieser Hinsicht bestehenden Bedürfnis der Praxis und der wissenschaftlichen Forschung. Möchte eine baldigst erscheinende neue Auflage die Ausdehnung der Arbeit

*) Ueber das in dem *Isay*'schen Buch nicht ganz zu seinem Recht kommende 1910 erschienene Buch von *H. v. Frisch* „Das Fremdenrecht" s. Ztschr. XX, S. 609. — Herausgeber.

Digitized by Google

auf alle deutschen Länder, und möchte die Arbeit des Verfassers sich sodann auch auf die außerdeutschen Rechtsordnungen in gleicher Weise erstrecken.

3. Die in *Isays* Buch gegebenen Beiträge zu der Feststellung und Erläuterung des V.V. stehen auf der Höhe praktischer und wissenschaftlicher Beherrschung des Stoffes. Sie seien der allgemeinen Aufmerksamkeit besonders empfohlen*). *Th. Niemeyer.*

Koellreutter, Otto, Verfassungsrecht der angelsächsischen Staatenwelt, und **H. Gmelin,** Verfassungsrecht der übrigen europäischen Staaten. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft, herausgegeben von *Kohlrausch* und *Kaskel.* XXVII. Ausländisches Staatsrecht.) Springer, Berlin 1923.

In knapper, prägnanter Form, unter Beiseitelassen von Einzelheiten nur das Wesentliche und Bestimmende des Verfassungsrechtes der einzelnen Staaten bringend, bieten beide Autoren klare Uebersichten über die Elemente, die Regierungsformen und die Organisation einerseits der angelsächsischen, andererseits der übrigen europäischen Staaten. Im besonderen der studierenden Jugend gewidmet, mit dem Ziel, diese zum Arbeiten anzuleiten, in großen Strichen auf die mehreren Staaten gemeinsamen Züge hinzuweisen, andererseits die besonderen Merkmale einzelner Verfassungen hervorzuheben, ist in vollem Maße erreicht. *C. Rühland.*

Privatrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch. Herausgegeben von *Otto Lindemann,* Geh. Oberjustizrat und Dr. *Hs. Th. Soergel,* Bayr. Hofrat. Bd. I. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. 922 S. Bd. II. Sachenrecht. Familienrecht. Einführungsgesetz. 1740 S. — Berlin (W. Kohlhammer) 1921.

Dieser Kommentar will eine Handausgabe sein, die in den Universitäten wie auf den Gerichten, in der Stube des Gelehrten wie des Anwalts gleich gute Dienste leistet, indem sie alles berücksichtigt, was in zwanzig Jahren die Rechtsprechung und die Rechtslehre zum Verständnis des B.G.B. in Hunderttausenden von Entscheidungen und Aufsätzen beigetragen hat. Mit erstaunlicher Arbeitsanspannung und mit der Treffsicherheit überragenden Richtertums, geleitet von den in der Justizverwaltung und in der Rechtsliteratur unvergleichlich bewanderten Herausgebern, ist hier ein Werk geschaffen, welches in jeder Hinsicht vorbildlich genannt werden muß.

Th. Niemeyer.

Wieland, Karl. Handelsrecht. Erster Band: Das kaufmännische Unternehmen und die Handelsgesellschaften. 854 S. 8°. München (Duncker & Humblot) 1921.

Daß angesichts der Vorbereitung neuer Handelsgesetzbücher für Deutschland und Oesterreich, für Italien und für andere Staaten, sowie angesichts des Zustandes völliger und fortschreitender planetarischer Umwälzung der Wirtschafts- und Handelsformen, in welchem wir uns gegenwärtig befinden, ein systematisches, groß angelegtes, mit ebensoviel Akribie wie Geist herausgearbeitetes Handbuch des Handelsrechts erscheinen kann, und daß sein Erscheinen einem starken und verbreiteten Bedürfnis entspricht, ist ein Beweis dafür, daß die praktische Welt des Handels einer über den Wechsel der Formen und Umstände erhabenen, wissenschaftlichen, im richtigen Sinn des Wortes theoretischen Behandlung des Handelsrechts nicht entraten mag noch kann. Zu dieser praktischen Welt des Handels gehören in erster Linie

*) Ueber Schriften von ***Hermann*** *Isay* vgl. Ztschr. XXXI, S. 335 und Ztschr. XXXII, S. 17—25.

Digitized by Google

die mit der handelsrechtlichen Praxis beschäftigten Richter, Notare, Anwälte, Syndici, die parlamentarischen und justizverwaltungsmäßig der Gesetzgebung obliegenden Rechtspolitiker, demgemäß aber ferner die nach vielen Zehntausenden zählende Schar der rechtsbeflissenen Jugend, die Phalanx der wissenschaftlichen und praktischen Sozialökonomen. Seitdem *Thöl, v Hahn* und *L. Goldschmid* in Deutschland die Wissenschaft des Handelsrechts begründet haben, ist für diese der in anderen Zweigen der Rechtswissenschaft teils zögerlich, teils unzulänglich oder überhaupt nicht eingeschlagene Weg soziologisch-rechtspolitischer Behandlung, das heißt: die Einstellung auf die Phänomene des Wirtschaftslebens gemäß ihrer historischen Entwickelung und gemäß dem lebendigen Bedürfnis, die gegebene Methode. Selbstverständlich folgt ihm auch das *Wieland*sche Werk. Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Methoden moderner Rechtsvergleichung, wenn auch unter Ausschluß des anglo-amerikanischen und des skandinavischen Rechtes, so doch mit um so stärkerer Heranziehung der übrigen mitteleuropäischen Rechte angewendet werden. Besondere Vorzüge der *Wieland*schen Behandlung sind: die Anwendung des kritisch erkenntnis-theoretischen Maßstabes (s. z. B. die klaren und schönen Darlegungen über Einheit und Vielheit, S. 427 ff.), der enge Anschluß der Dogmatik an das praktische Bedürfnis (z. B. S. 457 über die Kartelle), die Klarheit der theoretischen Gliederung (z. B. der Handelsgesellschaften und der handelsrechtlichen Gesellschaften — S. 394 —, der Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft) — und der übrigen Gesellschaftsformen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H. usw.), die knappe und klare Orientierung über die ausländischen Rechte (z. B. über die italienischen Handelsgesellschaften, S. 439). Als lebensbejahende und lebensfördernde Tat im entmutigenden Wirrwarr der wirtschaftlichen und juridischen Gegenwart bedeutet das Werk *Wielands* weit mehr als eine Meisterleistung der juristischen Wissenschaft.

Th. Niemeyer.

Schreuer, Dr. Hans. Deutsches Privatrecht. Einführung in das geltende bürgerliche Recht mit rechtsvergleichenden Ausblicken. 537 S. Stuttgart (Enke) 1921.

Dieses Buch will, laut Vorwort, „dem Anfänger eine Einführung in unser geltendes bürgerliches Recht bieten". Von den zahlreichen anderen Büchern, welche das Gleiche wollen, unterscheidet sich aber das *Schreuer*'sche Werk dadurch, daß es sich nicht nur an juristische Anfänger im genauen Sinne des Wortes wendet, sondern an alle Leser, welchen es um die inneren Zusammenhänge der Rechtswelt zu tun ist, anders ausgedrückt: an Erkenntnisbedürftige. Das Buch setzt historische, wirtschaftliche, sprachliche Vorbildung voraus, welche nicht die Schulbildung vermitteln kann und welche auch auf der Universität nur von wenigen Juristen erworben wird. Es ist ein gelehrtes, geistvolles, freies und feines Lesebuch. Wie der Verfasser mit den rechtsgeschichtlichen, rechtsvergleichenden, kritischen und rechtspolitischen Perspektiven spielt, das gibt der Darstellung eine anregende Kraft, welche gewiß auch auf begabte Anfänger wirkt, welche aber in weit stärkerem Grade von dem Kundigen empfunden werden wird. Dies gilt auch von einigen Partien, in welchem sicher mancher Leser zum Widerspruch herausgefordert wird, wie z. B. hinsichtlich der Wertung des römischen Rechtes (S. VI, S. 242, 374, 392), und hinsichtlich des internationalen Privatrechts (S. 35 Nr. III). Unbedingt anziehend und eindrucksvoll wirkt es, wie der Verfasser rechtsvergleichend historisch-rechtspolitisch in energischen Strichen die kulturellen Zusammenhänge *a fresco* hinmalt, von ihm geschaut, nicht ausgetüftelt. Zum intellektuellen Genuß gereicht auch der Reichtum der überall eingefügten Quellensprüche, Urkund- und Gesetzestexte. In der deutschen

Digitized by Google

Rechtsliteratur geradezu neu ist die Zuziehung ausländischen Rechtsstoffes in knappester Prägnanz und beherrschender Treffsicherheit, eine Beigabe, welche für sich genügen würde, das Werk als ungewöhnliche Bereicherung unserer zivilistischen Literatur zu qualifizieren. Gelehrte und Praktiker werden, wenn sie das Werk ihrer Bücherei einverleiben, es dort gewißlich nicht verstauben lassen, Lernende es, je mehr sie gelernt haben, um so häufiger als Edel-Rezitorium zu Rate ziehen. *Th. Niemeyer.*

Handelsrecht.

Hausmann, Dr. Fritz. Die Tochtergesellschaft. Eine rechtliche Studie zur modernen Konzernbildung und zum Effektenkapitalismus. 191 S. Berlin (O. Liebmann) 1923.

Das Werk stellt die Rechtsverhältnisse zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft juristisch zusammenfassend dar und erörtert die hieraus sich ergebenden praktischen Folgerungen. Insbesondere werden die wichtigsten Fragen des Konzernwesens, der Besteuerung dargestellt; das Besteuerungsproblem der Konzerne wird auch im Verhältnis zur Auslandsbesteuerung erörtert. Eine Reihe bisher unveröffentlichter Entscheidungen des In- und Auslandes über die moderne Konzernbesteuerung ist beigegeben. Was das Buch von *Denzler* (Zürich 1902), „Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrecht" und die Publikationen von *Mamelok* über die juristischen Personen (Zürich 1900 und 1918) in verdienstvoller Weise zur Klärung der Materie geleistet haben, wird von *Hausmann* trefflich ergänzt und gemäß der neuen Wirtschaftsgestaltung erläutert. *H.*

Seerecht.

Wagner-Pappenheim. Handbuch des Seerechts. 3 Bde. 456, 620, 638 S. München (Duncker & Humblot) 1884, 1906, 1918.

Schaps. Das deutsche Seerecht, Kommentar zum vierten Buch des Handelsgesetzbuchs nebst Erläuterung zu den seerechtlichen Nebengesetzen. Band 1, 2. Aufl. 1041 S. Herausgegeben von *Mittelstein* und *Sebba*. Berlin (W. de Gruyter) 1921.

Wüstendörfer. Seeschiffahrtsrecht. 746 S. Leipzig (Reisland) 1923.

Trotzdem fast fünf Jahre Deutschlands Seehandel und Seeschiffahrt durch den Weltkrieg in Fesseln geschlagen war, trotzdem der Versailler Vertrag ihm neue Fesseln anzulegen suchte, hat doch seit Kriegsende mit Tatkraft und zäher Beharrlichkeit Deutschland seinen Anteil am Welthandel und der Weltschiffahrt zurückzuerobern gestrebt. Mit der neuen Ausgestaltung des Seehandels ist naturgemäß auch das deutsche Seerecht, nachdem es fünf Jahre fast nur akademischen Charakter hatte, zu neuem Leben erweckt. Wie man der internationalen Regelung seerechtlicher Fragen in internationalen und nationalen Gesellschaften das Augenmerk in besonderem Maße wieder zugewandt hat (es sei an die Arbeiten des „Comité Maritime International" und seines deutschen Zweigvereins, des „Deutschen Seerechtsvereins", an die Verhandlungen der „International Law Association" und ihres „Maritime Law Committee" [Haager Regeln 1921] erinnert), so wird auch heute dem innerstaatlichen deutschen Seerecht aus den Kreisen der Wissenschaft wie von seiten der Männer des Seehandels und der Seeschiffahrt, von dem Kaufmann, dem Reeder, dem Assekuradeur das lebendigste Interesse entgegengebracht.

Im Jahre 1918 gab *Pappenheim* den dritten Band zum „Handbuch des Seerechts" heraus, dessen erster Band, im Jahre 1884 von

Digitized by Google

Rudolf Wagner herausgegeben, außer der allgemeinen Einleitung über Geschichte, Quellen und Literatur des deutschen Seerechts die Personen des Seerechts behandelte, dessen zweiter Band, 1906 nach *Wagners* Tode von *Pappenheim* als einem der besten Kenner des Seerechts herausgegeben, die „Sachen des Seerechts" (Schiff, Ladung) und den ersten Teil der „Schuldverhältnisse des Seerechts" (Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung) umfaßte. Der dritte Band bringt als Fortsetzung der „Schuldverhältnisse des Seerechts" die Darstellung des Rechts des Frachtvertrages. *Pappenheims* Werk wird charakterisiert durch den ihm zugrunde liegenden Maßstab größter wissenschaftlicher Vertiefung unter vollkommener Beherrschung der Praxis. Wie 1906 mit der Herausgabe des zweiten Bandes, so hat in noch steigenderer Bedeutung 1918 durch das Erscheinen des dritten Bandes *Pappenheim* die große Lücke gefüllt, die auf dem Gebiete des Seerechts offenstand. Abgesehen von den 1897 und 1901 bei Duncker & Humblot erschienenen zwei Bänden: *E. Boyens*, „Das deutsche Seerecht", das auf Grund des Kommentars von *William Lewis* bearbeitet war, und dem Kommentar von *Schaps* 1902 war kein größeres seerechtliches Werk erschienen. Die bis 1918 erwachsene Literatur und Judikatur ist in ausgezeichneter Weise verwertet und in den ausführlichen Anmerkungen zugänglich gemacht. *Pappenheims* Handbuch ist das *Standard work* des Seerechts für Lehre und Forschung.

Im Jahre 1921 erschien der erste Band der zweiten Auflage von *Schaps* „Kommentar zum deutschen Seerecht" in der Bearbeitung vom Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts *Max Mittelstein* und Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Königsberg *Julius Sebba*. Dieser Band, der neben einer allgemeinen Einleitung das vierte Buch des Handelsgesetzbuches (als Ergänzung zu *Steubs* Kommentar) umfaßt, hat in den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen ein gewaltiges Material — namentlich auch aus dem Recht des Auslandes — aus Literatur und Rechtsprechung zusammengetragen und mit äußerster wissenschaftlicher Gründlichkeit verarbeitet. Der Kommentar wird für die Praxis des Richters wie des Reeders und Kaufmanns unentbehrlich sein. Der deutschen Reederei insbesondere will und wird er nach dem Wunsch der Herausgeber ein Hilfsmittel für neuen Aufstieg sein.

Als jüngstes Werk, das der seerechtlichen Materie dient, ist das „Seeschiffahrtsrecht" von *Wüstendörfer* in *Ehrenbergs* „Handbuch des gesamten Handelsrechts" (VII. Band II. Abtlg.) 1923 erschienen. Es umfaßt die geschichtliche Entwicklung, die älteren und heutigen Quellen der Literatur des deutschen Seeschiffahrtsrechts und als erstes Hauptstück die „Rechtsgrundlagen der Reedereiunternehmung" (Seeschiff, Einzelreeder, gesellschaftlicher Reedereibetrieb, insbesondere die Partenreederei, Arbeitsteilung im Reedereibetrieb [Kapitän, Schiffsmannschaft, Lotse]), ein sehr ausführliches Sach- und Quellenregister. Diese ausgezeichnete systematische Darstellung reiht sich würdig neben *Pappenheims* großes Werk und tritt ergänzend ihm zur Seite, insofern sie insbesondere dessen zweiten Band aus dem Jahre 1906 durch die Verarbeitung der seitdem erschienenen monographischen Bücher- und Zeitschriften-Literatur sowie der gerichtlichen Entscheidungen und durch die Berücksichtigung der Verhältnisse nach Friedensschluß ergänzen kann. Das Werk ist wissenschaftlich hochstehend, vermittelt in Text und Anmerkungen die Theorie und die Probleme, die in großer Zahl noch der Lösung harren, seine Sprache ist aber so gestaltet, daß es auch für den Praktiker „gut zu lesen und verständlich ist"; es läßt niemals die Praxis aus dem Auge und bringt auch die konkrete Entwicklung der Materie in der Praxis zur Darstellung.

C. Rühland.

Digitized by Google

Deutsches Prozeßrecht.

Baumbach, A. Taschenausgabe der neuen Zivilprozeßordnung, mit zahlreichen Nebengesetzen in der vom 1. 6. 1924 an geltenden Fassung. 615 S. Berlin (O. Liebmann) 1924.

Auf Grund des Art. VIII der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. 2. 1924 hat der Text der Zivilprozeßordnung eine Neuordnung erfahren, die so tief einschneidende Veränderungen brachte, daß die bisherigen Ausgaben der ZPO. völlig veraltet sind. Die im Verlage der Deutschen Juristenzeitung vom Senatspräsidenten beim Kammergericht *A. Baumbach* hergestellte Taschenausgabe wird in ihrem handlichen Format, ihrem reichen Inhalt und umfangreichen Sachregister von jedem Juristen, Lehrenden und Lernenden der Rechtswissenschaft, vom Richter und Rechtsanwalt als notwendig und sehr erwünscht begrüßt werden. Die Ausgabe enthält nicht nur den Gesetzestext, sondern bringt kurze Kommentierungen zu den einzelnen Paragraphen und erläuternde Einführungen zu allen Abschnitten und Titeln. Die durch die Neuordnung veranlaßten Aenderungen sind durch gesperrten Satz besonders hervorgehoben. Das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind in einem Anhang — jedoch ohne Erläuterungen — abgedruckt. *C. Rühland.*

Kirchenrecht.

Sohm, Rudolph. Kirchenrecht. Zweiter Band: Katholisches Kirchenrecht. 385 S. München (Duncker & Humblot) 1923.

Das Lehrbuch, das als zweiter Band der achten Abteilung von *Binding's* „Systematischem Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft" (jetzt herausgegeben von *F. Oetker*, Würzburg) erschienen ist, hat leider nur als Torso herausgegeben werden können. Die Arbeit an diesem Lehrbuch hatte *Sohm* seinerzeit abgebrochen, um sich anderen Stoffen zu widmen: ehe er sich seinem Lieblingsgegenstande, dem altkatholischen Kirchenrecht, wieder zuwenden konnte, hat der Tod ihn inmitten seines Werkes aus dem Leben gerissen. *Erwin Jacoby* und *Otto Mayer* haben mit pietätvoller Hand *Sohm's* letzte Arbeit der Oeffentlichkeit übergeben. *Sohm's* „Decretum Gratiani" aus der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für *Adolf Wach* (1918) ist für die Auffüllung verschiedener Lücken in diesem Bande verwandt worden (§ 25, Anm. 8 u. 9; § 30, Anm. 45, 46, 63, 64). Drei Kapitel umfaßt der vorliegende Band: „Der Stand unserer Kirchenrechtswissenschaft", „Weltliches und geistliches Recht", „Die Wandlungen des Kirchenrechts", davon jedoch nur Teil I: „Altkatholisches Kirchenrecht". Ein Namen- und Sachverzeichnis, das auch den ersten Band mitumfaßt, dient dem Nachschlagezwecke dieses Handbuches. Daß es *Sohm* nicht mehr vergönnt gewesen ist, dieses Werk zum Abschluß zu bringen, ist um so bedauerlicher, als er einer der besten Kenner dieser Materie war. *C. Rühland.*

Verschiedenes.

Fueter, Eduard. Weltgeschichte der letzten hundert Jahre 1815—1920. 674 S. Zürich (Schultheß & Co.) 1921.

Nicht die Begebenheiten einzelner Erdteile in äußerlicher Zusammenfügung, im bloßen Nebeneinander wiederzugeben, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gesetzt, sondern die Geschichte der letzten hundert Jahre wahrhaft vom Standpunkt der Universalgeschichte zu betrachten, die planetarischen, länderumspannenden Probleme in den Vordergrund zu stellen, die Wechsel-

Digitized by Google

wirkung der örtlich getrennten Geschehnisse aufzuzeigen. Eine schematische Gleichstellung der einzelnen Erdteile ist naturgemäß vermieden, wohl aber die Auswahl der Begebenheiten so getroffen worden, daß die welthistorisch bedeutungsvollen Ereignisse sich plastisch vom Hintergrund der Geschichte abheben. Der Geschichte Europas und der europäischen Nationen ist der breiteste Raum gewährt, ist ja auch Europa für die Weltpolitik, für die Weltkultur und Weltzivilisation bestimmend gewesen. Eingehend sind darum vor allem die Erscheinungen dargestellt worden, die über den alteuropäischen Kulturkreis hinaus Einfluß ausgeübt haben. Der Verfasser spricht von der „Europäisierung der Welt". Dementsprechend baut sich auch die Disposition der vorliegenden Weltgeschichte auf. Nach einer Schilderung des Bildes der Welt, wie sie sich im Jahre 1815, dem Ausgangspunkt des Werkes, darbot, werden die geistigen und materiellen Voraussetzungen dargestellt, aus denen sich die Eroberung der Welt durch die europäischen Nationen und ihre Kultur ergab. „Aufstieg und Niedergang der internationalen Allianz gegen die revolutionären Tendenzen", „Von der alten Kolonialpolitik zur neuen", „Der Kampf gegen den vierten Stand und die Bildung neuer Nationalstaaten", „Die Wirtschaftspolitik" sind die vier großen Abschnitte, in die *Fueter* seine Darstellung der Weltgeschichte seit 1815 eingeteilt hat. Ein ausführliches Namens- und Sachregister dient zugleich als Kommentar zum Text, indem es zu den einzelnen Namen kurze biographische Notizen gibt

C. Rühland.

Suchomlinow, W. A. Erinnerungen. Deutsche Ausgabe. 526 S. Berlin (Reimar Hobbing) 1924.

Nach dem Zusammenbruch der Kriegführung *Kuropatkins* in der Mandschurei, 1905, wurde der 1848 (in der Nähe von Kowno, nahe der preußischen Grenze) geborene spätere Kriegsminister *Suchomlinow* in die erste Reihe der kriegsministeriellen und generalstäblerischen Aufgaben gestellt. Kriegsminister war er von 1908–1915. Im April 1916 wurde er plötzlich verhaftet und in die Peter-Paul-Festung gesteckt, in welcher er zwei Jahre blieb. Im September 1917 wurde er wegen zehn angeblicher im Dienste des Zaren begangener Dienstsünden, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt, am 1. 5. 1918 durch bolschewistisches Dekret begnadigt. Die vorliegenden Lebenserinnerungen gehören zu dem Lehrreichsten, was nach dem Kriege an Memoiren-Literatur erschienen ist. Daß der Verfasser mit Anklagen gegen den Zaren und gegen dessen Regime zurückhält, gereicht in jedem Fall seinem persönlichen Charakter zur Ehre. Aber darüber hinaus tritt doch in seinen Darstellungen klar genug hervor, daß nicht sowohl einzelne Persönlichkeiten und deren Verhalten, sondern die Gesamtzustände in Reich und Volk den Lauf der Dinge bestimmt haben. Womit der General nicht zurückhält, das sind die militärischen und politischen Aufklärungen, insbesondere z. B. über die schon Weihnachten 1915 erkennbaren Kriegsabsichten Frankreichs. In der von *G. Cleinow* geschriebenen „Einführung" sind noch einige bemerkenswerte Informationen mitgeteilt, insbesondere über die Mobilmachungsvorgänge seit 28. 7. 1914 (s. XXV). *H*

Wundt, Max. Vom Geist unserer Zeit. 2. Aufl. München 1922. 169 S. — Derselbe. Staatsphilosophie. Ein Buch für Deutsche. München 1923. 188 S.

Professor *Max Wundt*, der Nachfolger von *Rudolph Eucken* auf dem Lehrstuhl für Philosophie an der Universität Jena, unternimmt es in den beiden vorliegenden Schriften, eine bestimmte politische Grundauffassung hinsichtlich der gegenwärtigen Weltlage zur Geltung zu bringen. In der ersten der beiden Publikationen geschieht dies in der Hauptsache in der Form historischer und sittlicher Pathetik mit leidenschaftlichem Schwung der Worte

Digitized by Google

wie der Gedanken. Das zweite Buch schreitet unter strenger Gliederung der vier Teile: „Das Wesen des Staates" — „Die Aufgabe des Staates" — „Die Formen des Staates" — „Die Entwicklung des Staates" in soziologischem Gedankengang voran, um, von den allgemeinsten Voraussetzungen ausgehend, zu denselben bestimmten ethischen und politischen Gegenwartsforderungen zu gelangen, welchen das erste Buch in freieren Formen gewidmet ist. Diese Forderungen sind gegen Materialismus und Revolution, aber auch gegen Sozialismus und Pazifismus gerichtet und laufen hinaus auf staatliche Neugestaltung „von innen heraus", gegründet auf Sittlichkeit, Bildung und Liebe, gestützt auf den Glauben an das Uebersinnliche und an Gott.

Schlechthin anstößig ist der Panegyrikus auf den Krieg (Rechtsphilosophie S. 94 f.) und die Verteidigung der doppelten Moral in der Außenpolitik (ebendort S. 92—93). Mit dem Niveau der Wissenschaft ist nicht vereinbar, daß einerseits die Erfahrungen hervorgehoben werden, welche „wir Enkel" im letzten Jahrhundert gemacht und durch welche wir einen Vorrat mannigfaltigster Anschauungen gesammelt haben (Staatsphilosophie S. VI), daß andererseits (S. 94 ebenda) die Sätze gedruckt werden (im Jahre 1923, nicht etwa 1914!): (Im Krieg) „hat das Spiel der Diplomatie ein Ende, aller Trug verweht, und die furchtbare ernste Wahrheit zeigt sich unverschleiert", sowie: „Der (sic!) Krieg schweißt ein Volk zur Einheit zusammen".

Th. Niemeyer.

Gradenwitz. Otto Bismarcks letzter Kampf 1888—1898. Berlin (Stilke) 1923.

Die als Nr. 15 der Schriftenreihe der Preußischen Jahrbücher erschienene Schrift ist eine höchst wertvolle Bereicherung der Bismarckstudien. Eine Reihe bisher nicht veröffentlichter Akten und Urkunden sind verarbeitet und zum großen Teil abgedruckt, so u. a. das Faksimile der Abschrift, die Bismarck von dem Kaiserbillett vom 17. 3. 1890 für die Akten des Auswärtigen Amts gefertigt hat, das Faksimile des Originalbilletts des Kaisers, die Berichte der badischen Gesandten in Berlin aus den Jahren 1888—1892, das Zirkular Bismarcks, die Kabinettsordre vom April 1890 über die Rechte des Ministerpräsidenten, Depeschen und Briefe zwischen Berlin und Friedrichsruh aus den Jahren 1886—1890, der Bericht des Kiewer Konsuls Raffauf vom Januar 1890, eine unvollständige Abschrift des „Uriasbriefes" vom Juni 1892.

C. Rühland.

von Mohl, Ottmar. Aegypten. 285 S. Leipzig (Paul List) 1922.

Das vorliegende Memoirenwerk erscheint laut seines Untertitels als II. Teil des unter dem Titel „Fünfzig Jahre Reichsdienst" erschienenen Werkes, welches angesichts der persönlichen Bedeutung des Verfassers und wegen des vielseitigen Inhaltes der Beschreibung das Interesse weiterer Kreise gefunden hat. Der nunmehr erschienene Band bietet ein mindestens gleiches Interesse. Im Jahre 1897 wurde *O. von Mohl* zum deutschen Delegierten bei der *„Caisse de la Dette Publique d'Egypte"* in Cairo ernannt, wo er bis 1914 geblieben ist. Was in diesem Zeitraum in der großen politischen Welt geschehen ist, hat fast stets irgendeine Beziehung zu Aegypten gehabt. Immer wieder aber ist auch Aegypten unmittelbar der Schauplatz oder der Gegenstand schärfster politischer Konflikte und politischer Vorgänge ersten Ranges gewesen. *O. von Mohl* war durch unvergleichlich zahlreiche, mannigfaltige und vertrauliche Beziehungen sowie durch die Eigenartigkeit der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in Cairo, wo er, in hohem persönlichen Ansehen stehend, in seinem gastlichen Hause den edelsten und freiesten Umgang pflegte, in die Lage gesetzt, mehr zu erleben, zu hören, zu beurteilen als es insbesondere aktiven Berufsdiplomaten gewöhnlich beschieden ist, zumal *Mohl* jedes Jahr monatelange Reisen unternahm. Es ist von größtem Werte, daß derartiges Erleben literarisch bewahrt wird. *Mohl*

Digitized by Google

hat dies in gewissenhafter, feiner und anziehender Weise getan. Die geistige und ethische Kultur des liebenswürdigen Mannes gibt auch seiner Darstellung das Gepräge, stofflich wie stilistisch. Der schönste und gültigste Zug darin ist das Zurückstellen subjektiver Urteile und Betrachtungen. Der Faden der Darstellung ist fest und gehaltvoll gesponnen. Namen und Daten, Literaturbelege und Nachrichten haben Hand und Fuß. Um so willkommener und vertrauenerweckender ist es, wenn der Verfasser in den Hauptfragen des ägyptischen Problems deutlich und entschieden sein Urteil äußert, welches im wesentlichen auf eine dem englischen Einfluß ungünstige Diagnose und Prognose hinausläuft. *Th. Niemeyer.*

Haller. Die Aera Bülow. 152 S. Stuttgart (Cotta) 1922.

Schon im Jahre 1917 hatte der Verfasser, Professor der Geschichte in Tübingen, in zusammenhängender Weise Kritik an der von ihm als verhängnisvoll erachteten Politik Bülows geübt („Die auswärtige Politik des Fürsten Bülow, Süddeutsche Monatshefte, Januar 1917"). In der vorliegenden historisch-politischen Studie vertieft *Haller* dieses Urteil über die Aera Bülow, von der er ein düsteres Bild der Mißregierung zeichnet. Die größte Schuld an dem Schicksal des deutschen Volkes liege vor allem auf dem Reichskanzler Bülow, unter dem die „Atmosphäre des bequemen Optimismus und holden Selbstbetrugs", „durchgängiger innerer Unwahrhaftigkeit" entstanden, an der Deutschland zugrunde gegangen sei. Das Verhängnis habe eingesetzt, als Bülow den Kurs auf die Weltpolitik nahm, die ebenfalls eine Unwahrheit gewesen war, weil sie in Wirklichkeit von Deutschland garnicht getrieben werden konnte. Aus diesem Grunde sei an dieser Politik das Deutsche Reich gescheitert, in ihr lägen darum die Wurzeln zu seinem Zusammenbruche. *C. Rühland.*

III.

Verzeichnis eingegangener Neuerscheinungen.

Besprechung dieser Erscheinungen bleibt vorbehalten.

Arbitration between Peru and Chile. 1. The Case of Peru in the matter of the controversy arising out of the „Question of the Pacific". 254 S. 2. Appendix to the Case of Peru. XI u. 819 S 3. The Counter Case of Peru in the matter etc. 216 S 4. Appendix to the Counter Case of Peru. XXXV u. 468 S. Washington, D. C. 1923 u. 1924.

Bartels, Paul. Deutsches Rechtsleben in der Vergangenheit, mit besonderer Berücksichtigung Niederdeutschlands. Aus „Unser Volkstum", herausgegeben von *Wilh. Stapel.* 56 S. 8°. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1924.

Brück, Ernst. Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Heft 3 der „Ueberseestudien zum Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht". 51 S. J. Bensheimer, Mannheim 1924.

Burckhardt, Walther. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten. Rektoratsrede. 33 S. Haupt, Bern 1924.

Cahn, Prof. Dr. Ernst. Die soziale Versicherung des Deutschen Reichs. 189 u. 15 S. 8°. Frankfurter Sozietäts-Druckerei G. m. b. H., Frankfurt a. M. 1923.

Codex juris canonici. PII X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. LI. 869 S. 8°. Herder, Freiburg i. Br. 1919.

Documents publiés par la Délégation Carélienne. Avis des jurisconsultes étrangers sur la question de la Carélie Orientale. (1922, 1923.) 239 S. 8°. Helsinki, Helsingfors 1923.

Digitized by Google

Documents publiés par la Délégation Carélienne. Livre vert. Actes et documents concernant la question Carélienne. (1922.) 225 S. 8°. Helsinki, Helsingfors 1922.

Ebermayer, Erich. Schuld und Gefährlichkeit im Entwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch. VI, 118 S. 8°. de Gruyter, Berlin und Leipzig 1923.

Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann. 473 S. 8°. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1924.

Festgabe des Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungsfragen, für Ernst Zitelmann. S. 343—568. 8°. Dr. Walter Rothschild, Berlin-Grunewald 1923.

Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl zum Doktorjubiläum am 19. 4. 1923. 50, 118, 25 u. 30 S. J. C. B. Mohr, Tübingen 1923.

Flier, van der. War Finances in the Netherlands up to 1918 (published an behalf of the Carnegie Endowment for International Peace). 15, 150 u. 11 S. 8°. Clarendon Press, Oxford 1923.

Garner, James W. La réglementation internationale de la navigation aérienne. (En temps de paix.) 64 S. Sonderdruck aus der „Revue de droit international et de législation comparée" 1923, Heft 4/6. M. Weißenbruch, Brüssel 1924.

George, Lloyd. Ist wirklich Friede? Ins Deutsche übertragen und eingeleitet von Dr. *W. Simons*, Reichsaußenminister a. D. XIV u. 191 S. Paul List Verlag, Leipzig 1924.

Giolitti. Denkwürdigkeiten meines Lebens. 280 S. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1923.

Grimm, Friedrich. Der Mainzer Kriegsgerichtsprozeß gegen die rheinisch-westfälischen Bergwerksvertreter. 100 S. 8°. Sack, Berlin 1923.

Haller, Johannes. Die Epochen der deutschen Geschichte. XII u. 374 S. Cotta, Berlin u. Stuttgart 1923.

Haller, Joh. Die Aera Bülow. IX u. 152 S. Cotta, Berlin u. Stuttgart 1922.

Hatschek. Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. 429 S. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1923.

Heyland. Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. 271 S. Im Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von *Stier-Somlo*, 2. Band. Kohlhammer, Stuttgart 1923.

His, E. Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über die Großschiffahrt auf internationalen Gewässern, besonders auf dem Rhein.

Hoab, R. Die privatrechtlichen Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Großschiffahrt. Druckschrift Nr. 16 der „Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht". 82 S. 8°. Orell Füßli, Zürich 1922.

Hobhouse, L. T. Die metaphysische Staatstheorie. Eine Kritik. Uebersetzt von *G. Bentin-Dubislav*. Mit einem Vorwort von *Fritz Stier-Somlo*. 176 S. 8°. Felix Meiner, Leipzig 1924.

Hübner, Rudolf. Die Mediatisierungsfrage in der Frankfurter Nationalversammlung. 61 S. 8°. Deichert, Erlangen u. Leipzig 1923.

Jaeger, E. Reichszivilgesetze. Eine Sammlung der wichtigsten Reichsgesetze über bürgerliches Recht und Rechtspflege. 4., neubearbeitete Auflage. J. Schweitzer Verlag, München, Berlin u. Leipzig 1923.

Jahrreiß, Dr. Herm. Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland. Ein Beitrag zur Grundlehre vom Recht und zur Völkerrechtstheorie. Heft 8 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät. VIII u. 127 S. Theod. Weicher, Leipzig 1924.

Kelsen, Hans. Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. IV u. 253 S. 8°. Mohr, Tübingen 1922.

Digitized by Google

Kimpen, Emil. Die Ausbreitungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. VIII u. 397 S. 8°. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart u. Berlin 1923.

Lichtenberger, Henri. Relations between France and Germany. Carnegie Endowment for International Peace, Washington 1923. XVII u. 133 S. 8°.

Lundborg, Ragnar. Die gegenwärtigen Staatenverbindungen. 151 S. 8°. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1921.

Mayer, Otto. Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. 3. Aufl. VIII u. 382 S. 8°. (*Binding*: Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. VI. 1.) Duncker & Humblot. München 1924.

Melsbach, Erich. Deutsches Arbeitsrecht. Zu seiner Neuordnung. 245 S. Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1913.

Montgelas. Leitfaden zur Kriegsschuldfrage. 208 S. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1923.

Morel, E. A. Das Gift, das zerstört. 80 S. 8°. Frankfurter Sozietäts-Druckerei, Frankfurt a. M. 1922.

v. Normann. Das internationale Zivilprozeßrecht. 188 S. Georg Stilke, Berlin 1923.

Planck, Dr. phil. Reinhold. Der Rechtsbegriff Karl Chr. Plancks. 63 S. 8°. Zentralstelle zur Verbreitung guter deutscher Literatur, Neuhof (Kr. Teltow).

Rachfahl, Felix. Bismarcks englische Bündnispolitik. 27 S. 8°. Fisher, Freiburg i. Br.

Roth, Dr. Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens. 172 S. 8°. Hermann Sack, Berlin 1923.

Salvioli, Gabriele. La corte permanente di giustizia internazionale 1924. 168 S. 8°. Roma: Athenaeum.

Schützel, Walter. Die Welt der Pariser Friedensschlüsse. 128 S. 8°. Stilke, Berlin 1921.

Schalfejew. Liquidationsschädengesetz und die Novelle zu den Gewaltschädengesetzen. 338 S. C. Heymann, Berlin 1923.

Schenk, Josef. Die zivilprozessualen Bestimmungen des Friedensvertrages. 55 S. Verband österreichischer Banken und Bankiers. Wien 1919.

Schiffahrts-Jahrbuch. 740 und 48 S. 8°. Seedienst-Aktiengesellschaft, Hamburg 1924.

Schmid. Wie können nationale Minderheiten geschützt werden? 30 S. Heymann, Berlin 1920.

Schmidt, Richard. Einführung in die Rechtswissenschaft. Grundzüge des deutschen Rechts mit den Anfangsbegriffen der Rechtslehre und den Anfangsgründen der Rechtsphilosophie. 2. Aufl. VIII und 584 S. Felix Meiner, Leipzig 1923.

Schwertfeger, Bernh. Die diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes 1871—1914. Ein Wegweiser durch das große Aktenwerk der Deutschen Regierung. I. Teil: Die Bismarckzeit, 1871—1890. XIV und 430 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1923.

Die Sendung. Monatsschrift für Kunst, Kultur, Wirtschaft und Technik im Rundfunk. 1. Jahr, Heft 1, April 1924. Herausgeber: Graf *Arco*, *Carl Bulcke*, *Ernst Jäckh*, *Hermann Reckendorf*. Berlin W. 35, 1924.

La Société des Nations et la réduction des armements. Section d'information, secrétariat de la Société des Nations. 59 S. Genf 1924.

Sottile, Antoine. L'organisation politique et juridique de la république de St. Marin et sa situation internationale. 35 S. Sonderdruck aus der „Revue de droit international de sciences diplomatiques, politiques et sociales", 1. Jahrg. 1923. Genf 1924.

Spann, Othmar. Bibliographie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. XII u. 166 S. 8°. Hölder, Pichler, Tempsky A.-G., Wien 1923.

Digitized by Google

Spiropulos, S. Das Recht der Binnenstaaten auf Beteiligung an der Meeresschiffahrt. 14 S. 8°. Roßberg, Leipzig 1923.

Strupp, Karl. La question Carélienne et le droit des gens. Avis consultatif, publié par la Délégation Carélienne. 38 S. Helsingfors 1924.

— Die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Friedensvertrages. (Beiträge zum Zivilprozeß, Heft I.) 65 S. 8°. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1923.

Szagunn, Walter. Forderungen und Anklagen völkischer Minderheiten im neuen Europa. Eine Gutachten- und Denkschriften-Sammlung über die Grundrechte des Volkstums. Heft 8 der Schriftenfolge „Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen". 136 S. Engelmann, Berlin 1923.

Taube, Alexander von. Fürst Bismarck zwischen England und Rußland. Kohlhammer, Stuttgart 1923.

Tönnies, F. Der Zarismus und seine Bundesgenossen 1914. 188 S. Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin 1922.

Tremlett Fell, Edgar. Recent Problems in Admiralty Jurisdiction. (Zahns Hopkins University Studies in Historical and Political Science.) VII und 136 S. 8°.

del Vecchio, Giorgio. Die Grundprinzipien des Rechts. (Uebertragen von Dr. Albert Hellwig.) 62 S. Verlag Dr. W. Rothschild, Berlin-Grunewald 1923.

— La Giustizia. 2. Aufl. 79 S. Verlag Nicola Zanichelli, Bologna 1924.

— Die Verantwortung am Weltkriege. 95 S. 8°. Aus dem Amtsblatt der franz. Republik vom 6., 7. u. 10. Juli 1922. „Ardi", Archivdienst, Charlottenburg 1924.

Wehberg, Hans. Saargebiet. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 116.) 55 S. 8°. Volksvereins-Verlag, G. m. b. G., M.-Gladbach 1924.

— Die Völkerbundbewegung. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 115.) 64 S. 8°. Volksvereins-Verlag, G. m. b. H., M.-Gladbach 1924.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Accord, englisch-französischer betr. Aegypten 390.
Accord, betr. Zahlungsverpflichtungen Griechenlands 391.
Afghanistan, Eheschließung 341.
Aktiengesellschaften, Staatsangehörigkeit 17.
Alimentationsklage (Frankreich) 471.
Amerika, Ver. Staaten, kein deutsches a. gemischtes Schiedsgericht 457.
Animus revertendi 267.
Ansiedler, Deutsche in Polen 148, 171.
Antisklaverei-Akte 427.
Arbeitsrecht 427, 442.
Ausfuhrverbot, ausländisches 452.
Ausgleichsverfahren 507.
Ausländische Währung (schweizerische in Frankreich) 471.
„Auswärtige Gewalt" 7.

Beglaubigungsvertrag, Deutsches Reich-Oesterreich 321.
Belgien, Exterritorialität der „camps belges" 468.
Belgisch-deutsche Grenze 322.
Bosporus 382.

„Camps belges" 468.

Digitized by Google

Dänemark, Vertrag mit Deutschland betr. Luftverkehr 311.
Danzig, Regelung von Optionsfragen 307.
Dardanellen 382.
Denkschrift, deutsche betr. Ansiedler in Polen 171.
Denkschrift, deutsche betr. Erwerb der poln. Staatsangehörigkeit 225.
Dette publique ottomane 353.
Deutsch-belgische Grenze 322.
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 475.
Diplomatische Agenten, Exterritorialität 473, 475.
Domizilprinzip im V.V. 222, 233.
Donaustatut 445.

Eherecht, internationales 36.
Eherechtskonvention, Haager 36.
Ehescheidung 37, 45, 53, 60, 471, 472, 473.
Eheschließung (Afghanistan) 341, (Tunis) 472, (Schweden) 66.
Ehetrennung 37, 45, 53.
Eisenbahnwesen 426.
Elbschiffahrtsakte 287, 432.
Elbschiffahrts-Zusatzakte 297.
Elsaß-Lothringische Staatsangehörigkeit 453, 471.
England, Anerkennung der Sowjetregierung 479.
Exterritorialität 13; „camps belges" 468; diplomatische Agenten usw. 473, 475 (Italien); russisches Staatseigentum in England 469.

Filiale 454, 517.
Finanzverwaltungsrecht 8.
Fischereifahrzeuge 379.
Flugzeuge 379.
Frankreich, Prüfung der Gültigkeit von Staatsverträgen 469.
Fremdenrecht 32.
Friedensverträge 1801-1914, Behandlung der früheren Staatsverträge 118.
Friedensvertrag Brest-Litowsk 138, Bukarest 140, St. Germain 141, Lausanne 345, Neuilly 141, Sèvres 141, Trianon 141, Versailles 141, 322 457, 458, 460, 506.

Geistiges Urheberrecht 365, 433, 435.
Gemischte Schiedsgerichtshöfe 367, 457.
Genfer Konvention 434.
Genfer Protokolle betr. Wiederaufbau Oesterreichs 300.
Gerichtshof, internationaler im Haag 148.
Gerichtszuständigkeitsvertrag, Lausanner (Türkei) 385.
Gesundheitspolizei 373.
Gewerbliches Urheberrecht 365, 434, 437.
Gewichtswesen 426.
Grenzfestsetzung, deutsch-belgische 322.
Grenznormen 32.
Griechenland, Vertrag mit Deutschland betr. Warenzeichenschutz 344. Accord betr Zahlungsverpflichtungen 391. Ratifikation der Lausanner Akte 391.
Großbritannien, engl.-franz. Accord betr. Aegypten 390.

Haager Eherechtskonvention 36.
Haager Gerichtshof (Sprüche) 148, 447.
Haager ständiger Schiedsgerichtshof 446.
Haager Zivilprozeßabkommen 434.
Handelsübereinkommen, Deutschland—Spanien 309.
Handelswesen 426.
Herkunftsbezeichnungen 433, 438.
Hospitalschiffe 379, 435.

Institut de droit international, Tagung Kristiania 101.
International Law Association 478.
Internationales Eherecht 36.
Internationales Finanzrecht 8.
Internationales Verwaltungsrecht 1.

Juristische Personen, Staatsangehörigkeit 17.

Kälte-Institut 433.
Kollektivverträge, Einwirkung des Krieges 95.
Konsuln, russische in Frankreich 469, 470; Exterritorialität (Italien) 475.
Kontrolltheorie, juristische Personen 22.
Kraftfahrzeuge 428.
Kriegsbeginn, Einfluß auf Staatsverträge 74.

Digitized by Google

Kriegsgefangene 373.
Kriegs-Grabstätten 374.
Künstlerisches Urheberrecht 365, 433, 435.

Landwirtschaft 427.
Lausanner Akte 345.
Lausanner Verträge (Griechische Ratifikation) 391.
Lazarettschiffe 379, 435.
Literarisches Urheberrecht 365, 433, 435.
Luftfahrtrecht 379, 430, 442.
Luftverkehr 379.
Luftverkehrsabkommen Deutsches Reich—Dänemark 311.

Mädchenhandel 428, 432, 439, 440.
Markenschutz 433, 438.
Maßwesen 426.
Meerengenabkommen 379, 445.
Minderheitenschutz 351.
Minderheitenvertrag 216, 225.
Minoritätenabkommen 216, 225.
Münzwesen 426.

Nachlaß-Konvention, französisch-russische 468.
Niederlassungsvertrag, Lausanner (Türkei) 385.

Oesterreich, Genfer Protokolle betr. Wiederaufbau 300. Vertrag mit Deutschland betr. Rechtsschutz und Rechtshilfe 314.
Oesterreich, Vertrag mit Deutschland betr. Beglaubigung von Urkunden 321.
Opium-Konvention 429, 440, 441.
Option, Vertrag Danzig — Deutsches Reich 307.
Optionsverträge 285.
Ordre public 69, 448, 473.
Ostfriedensverträge 1918 139.
Ostkarelien, Autonomie, Haager Gutachten 148.

Pachtverträge, polnische 169.
Pariser Luftrecht-Konvention 443.
Polen, deutsche Ansiedler 148.
Polen, deutsch-polnisches Rechtspflegeabkommen 451.
Polen, Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit 216.
Postwesen 420.
Preisausschreiben der Universität Leyden 485.
Privatrecht, internationales, Preisausschreiben 485.
Protokolle, Genfer, betr. Wiederaufbau Oesterreichs 300.
Prüfungsrecht, richterliches 26.

Rechtshilfe, Rechtsschutz (Vertrag Deutsches Reich — Oesterreich 21. 6. 23) 314.
Rechtspflege-Abkommen, deutsch-polnisches 451.
Regesten von Staatsverträgen 395.
Rentengutsverträge, polnische 163.
Ruhrkrieg 508.
Russen in Frankreich, Gerichtszuständigkeit 470.
Russische Konsuln in Frankreich 469.
Russisches Recht 512.

Sanitätswesen 427, 430.
Savigny 508.
Schiedsgerichtshöfe, gemischte 367.
Schwarzes Meer 379.
Schweiz, Unverjährbarkeit von Ansprüchen 448. Gesetzgebung 517.
Seerecht 517.
Seerechtskonvention, Brüsseler 434.
Servituten, völkerrechtliche 335.
Sowjet-Regierung, Nichtanerkennung durch Italien 473.
Sowjet-Rußland, Verfassung 479, Zivilrecht 481.
Spanien, Handelsübereinkommen mit Deutschland (15. 1. 23) 309.
Spirituosenhandel 441.
Staatensukzession 187.
Staatsangehörigkeit 453, 471.
Staatsangehörigkeit, im internationalen Verwaltungsrecht 1, der juristischen Personen 17, Erwerb der polnischen 216.
Staatsrecht, internationales 26.
Staatsverträge, Einfluß des Kriegsbeginns 74, 369.
Staatsverträge*), Regesten vom 1. 1. 22 bis 1. 4. 24, 395 ff.

*) *Siehe außerdem das alphabetische Register oben Seite 395 bis 435.*

Digitized by Google

Staatsverträge. Minderheitenvertrag (28. 7. 19) 216, Elbschiffahrtsakte (22. 2. 22) 287, Elbschiffahrts-Zusatzakte (27. 1. 23) 297, Genfer Protokolle betr. Wiederaufbau Oesterreichs (4. 10. 22) 306, Vertrag Danzig — Deutsches Reich betr. Regelung von Optionsfragen (9. 11. 20) 307, Handelsvertrag Deutsches Reich — Spanien (15. 1. 23) 309, Vertrag Dänemark — Deutsches Reich (25. 4. 22) 311, Vertrag von Versailles (28. 6. 19) [Ausführungsbestimmungen betr. deutsch-belgische Grenze] 322, Vertrag Deutsches Reich — Griechenland (21. 3. 24) 344, Lausanner Akte (24. 7. 23) 345, Meerengen-Abkommen (24. 7. 23) 379, Accord, englisch-französ. (Aegypten) 390, Niederlassungs- und Gerichtszuständigkeits-Vertrag, Lausanner (Türkei) [24. 7. 23] 385, Accord (Frankreich, Großbritannien, Italien, Griechenland 24. 7. 23) betr. Zahlungsverpflichtungen Griechenlands 391, Optionsverträge (Deutsches Reich — Tschechoslowakei 29. 6. 20) 285.
Ständiger Gerichtshof im Haag 447.
Ständiger Schiedsgerichtshof im Haag 446.
Steuerrecht, internationales 8.

Telegraphenwesen 426.
Tochtergesellschaft 454. 517.
Trianon, Friedensvertrag 464.
Tschechoslowakei 511.

Uneheliche Vaterschaft (Frankreich) 471.
Ungarn, Staatsschuldenverschreibungen aus der Vorkriegszeit 464.
Unionen, Einwirkung des Krieges 97, 420, 435.

Vaterschaft, uneheliche (Frankreich) 471.
Verjährung 448.
Verkehrsabkommen (Barcelona, Paris, Lausanne) 444.
Verkehrspolizei 427.
Versailler Vertrag, Art. 304 b Abs. 2 457, Art. 91 Abs. 3 458, Art. 297 b 460, Art. 27, 35, Literatur 506.
Versailler Vertrag, Ausführungsbestimmungen 61, belgisch-deutsche Grenze 322.
Vertragserhaltungstheorie (Staatsverträge) 74.
Vertragsvernichtungstheorie (Staatsverträge) 74.
Verwaltungsrecht, internationales 1.
Völkerbund 434, 505.
Vollstreckbarkeit ausländischer (schweizerischer) Urteile 465.
Völkerbundrat, Zuständigkeit 200.
Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen (Oesterreich) 317, (Schweiz) 465.

Währung, schweizerische in Frankreich 471.
Waffen- und Munitionshandel 441.
Warenzeichen, Deutschland — Griechenland 344.
Wechselforderung, maßgebliches Recht 454.
Wechselrechtsabkommen 434.
Weinbau 427.
Wilson, Erinnerungen 488.
Wissenschaftliche Forschungen und Veröffentlichungen 433.
Wohlfahrtspflege 427.

Zivilprozeßabkommen, Haager 434.
Zollwesen 426.
Zürich, Vollstreckbarkeit von Urteilen 465.
Zwangsvollstreckung, Deutsches Reich — Oesterreich 317.

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY 1924

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold von Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn-Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), R. Piloty (Würzburg), G. Radbruch (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Berlin), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXXII. Band. 1. bis 5. Heft.

Verlag des Instituts für internationales Recht
an der Universität Kiel
1924.

Digitized by Google

Niemeyers Zeitschrift
für
internationales Recht

Aus dem Vorwort zum XXIX. Band:

Das im Eingang des 11. Bandes (1902) und des 20. Bandes (1910) der Zeitschrift dargelegte Programm ist durch den Weltkrieg zwar auf die härteste Probe gestellt, aber innerlich nicht erschüttert worden. Der diesem Programm zugrunde liegende Kerngedanke: „Positiver Internationalismus" steht zu hoch und zu fest, als daß er durch noch so zahlreiche und schlimme Völkerrechtsverletzungen, durch noch so schwere Trübungen des internationalen Rechtsbewußtseins seiner Geltung entkleidet werden könnte.

Der Völkerbundgedanke ist eine Erweiterung und Vertiefung der Entwickelungsgedanken, auf welche das Arbeitsprogramm der Zeitschrift mit folgenden Worten eingestellt wurde: „Welche Zusammenschlüsse sich in kommenden Zeiten vollziehen, wer weiß es? Zu welchen weiteren Zwecken und in welchen neuen Formen die Vereinigten Staaten Europas und die Riesen jenseits des Ozeans sich verbinden werden, wer will es sagen? Aber soviel ist gewiß: daß die international-rechtliche Kulturverbindung nicht am Ende ihrer Tage angelangt ist, daß sie vielmehr auf demjenigen Wege fortschreiten wird, welcher durch die Solidarität der Interessen gewiesen, nur in der Form des Staatenkonsenses zugänglich und charakterisiert ist als: Internationale Rechtsgemeinschaft auf der positiven Grundlage von Staatsverträgen."

Das positive internationale Verkehrsrecht und sonstige Wirtschaftsrecht, insbesondere das Recht der Unionen und die dessen Fortbildung gewidmete Tätigkeit des Völkerbundes, das internationale Privatrecht, einschließlich der Rechtsvergleichung, der Rechtsvereinheitlichung, der Rechtshilfe, vor allem auch das internationale Arbeitsrecht greifen heute tiefer und umfassender als je zuvor in das staatliche und soziale Dasein der ganzen Welt, der einzelnen Völker und der Individuen ein. Für alle diese Gebiete besteht das Bedürfnis positiver Sammlung, wissenschaftlicher Sichtung und zweckmäßiger Bereitstellung des Materials für die Praxis und für die Wissenschaft. Behörden, Anwälte, Geschäftsleute, Politiker, Journalisten wie Gelehrte bedürfen der Orientierung in Gestalt laufender möglichst vollständiger und rascher Mitteilung des in zunehmender Menge und Mannigfaltigkeit erwachsenden über alle Länder verstreuten, aber auch im eigenen Lande keineswegs geschlossen und übersichtlich liegenden Materials an Staatsverträgen, Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen, Verhandlungen, Gutachten, literarischen Erörterungen.

Der Lösung der dargelegten, das Programm der Zeitschrift bildenden Aufgaben stehen Hemmungen verschiedener Art entgegen. Darum muß auf weitgehende Unterstützung durch die Staatsbehörden, die Zentralstellen des wirtschaftlichen Lebens, die Praktiker und Theoretiker des internationalen Rechtes, die Bibliotheken des In- und Auslandes gehofft werden, unter deren moralischer und geistiger, aber auch materieller Mitwirkung das mit neuem Mut und neuer Kraft nach dem Krieg aufgenommene Zeitschriftunternehmen leisten wird, was geleistet werden muß und kann.

Digitized by Google

LIBRARY
OCT
1924

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn-Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), R. Piloty (Würzburg), G. Radbruch (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Berlin), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXXII. Band. 6. Heft.

Verlag des Instituts für Internationales Recht
an der Universität Kiel [Dänische Straße 15]
1924

Digitized by Google

Niemeyers Zeitschrift
für
internationales Recht

Aus dem Vorwort zum XXIX. Band:

Das im Eingang des 11. Bandes (1902) und des 20. Bandes (1910) der Zeitschrift dargelegte Programm ist durch den Weltkrieg zwar auf die härteste Probe gestellt, aber innerlich nicht erschüttert worden. Der diesem Programm zugrunde liegende Kerngedanke: „Positiver Internationalismus" steht zu hoch und zu fest, als daß er durch noch so zahlreiche und schlimme Völkerrechtsverletzungen, durch noch so schwere Trübungen des internationalen Rechtsbewußtseins seiner Geltung entkleidet werden könnte.

Der Völkerbundgedanke ist eine Erweiterung und Vertiefung der Entwickelungsgedanken, auf welche das Arbeitsprogramm der Zeitschrift mit folgenden Worten eingestellt wurde: „Welche Zusammenschlüsse sich in kommenden Zeiten vollziehen, wer weiß es? Zu welchen weiteren Zwecken und in welchen neuen Formen die Vereinigten Staaten Europas und die Riesen jenseits des Ozeans sich verbinden werden, wer will es sagen? Aber soviel ist gewiß: daß die international-rechtliche Kulturverbindung nicht am Ende ihrer Tage angelangt ist, daß sie vielmehr auf demjenigen Wege fortschreiten wird, welcher durch die Solidarität der Interessen gewiesen, nur in der Form des Staatenkonsenses zugänglich und charakterisiert ist als: Internationale Rechtsgemeinschaft auf der positiven Grundlage von Staatsverträgen."

Das positive internationale Verkehrsrecht und sonstige Wirtschaftsrecht, insbesondere das Recht der Unionen und die dessen Fortbildung gewidmete Tätigkeit des Völkerbundes, das internationale Privatrecht, einschließlich der Rechtsvergleichung, der Rechtsvereinheitlichung, der Rechtshilfe, vor allem auch das internationale Arbeitsrecht greifen heute tiefer und umfassender als je zuvor in das staatliche und soziale Dasein der ganzen Welt, der einzelnen Völker und der Individuen ein. Für alle diese Gebiete besteht das Bedürfnis positiver Sammlung, wissenschaftlicher Sichtung und zweckmäßiger Bereitstellung des Materials für die Praxis und für die Wissenschaft. Behörden, Anwälte, Geschäftsleute, Politiker, Journalisten wie Gelehrte bedürfen der Orientierung in Gestalt laufender möglichst vollständiger und rascher Mitteilung des in zunehmender Menge und Mannigfaltigkeit erwachsenden über alle Länder verstreuten, aber auch im eigenen Lande keineswegs geschlossen und übersichtlich liegenden Materials an Staatsverträgen, Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen, Verhandlungen, Gutachten, literarischen Erörterungen.

Der Lösung der dargelegten, das Programm der Zeitschrift bildenden Aufgaben stehen Hemmungen verschiedener Art entgegen. Darum muß auf weitgehende Unterstützung durch die Staatsbehörden, die Zentralstellen des wirtschaftlichen Lebens, die Praktiker und Theoretiker des internationalen Rechtes, die Bibliotheken des In- und Auslandes gehofft werden, unter deren moralischer und geistiger, aber auch materieller Mitwirkung das mit neuem Mut und neuer Kraft nach dem Krieg aufgenommene Zeitschriftunternehmen leisten wird, was geleistet werden muß und kann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford Law Library
3 6105 06 081 810 6
SITY LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google